Merc.
94m-1

Hannover-Lexicon

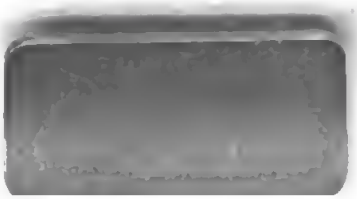

Digitized by Google

HANDELS-LEXICON

oder

Encyclopädie

der

Gesammten Handelswissenschaften

für

Kaufleute und Fabrikanten.

Herausgegeben

von

einem Vereine Gelehrter und praktischer Kaufleute.

Erster Band.

Leipzig,
Verlag von Ernst Schäfer.
1849.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

A.

Aachen, Hauptſtadt des gleichnamigen Regierungsbezirkes, in der Rheinprovinz des Königr. Preußen unter 23° 44′ 57″ öſtl. L. und 50° 47′ 8″ nördl. Br. gelegen, 4 M. von Maſtricht und der Maas und 8 M. von Cöln und dem Rhein entfernt, hat eine Vergangenheit aufzuweiſen, wie wenige Städte Deutſchlands. Im J. 125 n. Chr. durch die Römer wegen ſeiner ſchwefelhaltigen Heilquellen gegründet und Aquisgranum genannt, war es ſeit dem J. 514 die Reſidenz des Königs Theodorich und ſpäter der Geburtsort und Lieblingsaufenthalt Karls des Großen, welcher im J. 814 auch hier ſtarb. Von 813—1553 Krönungsſtadt der deutſchen Kaiſer. In der neueſten Zeit gewann es durch den Friedensſchluß im Jahre 1748 und den Monarchencongreß (1818) an hiſtoriſcher Wichtigkeit. Schon durch Karl d. Gr. erhielt A. das Stadtrecht und wurde ſpäter eine freie Reichsſtadt. Eben ſo alt ſind ſeine Manufacturen, denn bereits Karl d. Gr. ſoll dergleichen angelegt haben und im Mittelalter zählte es gegen 100,000 Bewohner. Gegenwärtig hat es nur 40,000 Einwohner und 2800 Häuſer, ſeine Bedeutung in induſtrieller Beziehung aber iſt nicht gering. Es befinden ſich hier namentlich große Tuch-, Näh-, Stecknadel- und Maſchinenfabriken. Hinſichtlich der erſteren bildet es einen der größten Plätze für die niederländiſche Tuchmanufactur und iſt tonangebend für die Deſſeins der Buckskins neben dem Auslande. Eben ſo berühmt ſind ſeine Nähnadelfabrikate und unter den Maſchinenfabriken iſt die von Regnier beſonders bekannt. Außerdem hat es noch Fabriken verſchiedener Art, z. B. für Tapeten, Wachstuch, Leder, Sayette, kurze Waaren u. ſ. w. Das mit A. verbundene Burtſcheid iſt der Sitz eines großen Theiles aller dieſer Fabriken, von denen viele im großartigſten Maaßſtabe und mit Dampfmaſchinen bis zu 100 Pferdekraft betrieben werden. Dadurch hat ſich A. einen lebhaften Handel mit Deutſchland, den Niederlanden, Frankreich und Belgien geſichert. Aber auch der Detailhandel ſteht auf einer günſtigen Stufe durch den ſtarken Fremdenbeſuch, deſſen ſich A. durch ſeine berühmten Schwefelquellen erfreut. Es vereinigen ſich oft gegen 4000 Badegäſte, um die bis + 46° Réaum. ſteigenden Wäſſer zu gebrauchen. Durch die Eiſenbahn von Cöln nach Oſtende iſt A. mit Belgien und dem Meere in Verbindung gebracht, wie es durch die zum Theil fertige, zum Theil im Bau begriffene Eiſenbahn, von Brüſſel nach Paris, eine bequeme Handelsſtraße nach Frankreich, durch die Hannover-Cölner nach dem Norden und Oſten und durch die projectirte Caſſel-Frankfurter Bahn nach dem Süden Deutſchlands finden wird.

A. iſt der Sitz der Kreisregierungsbehörde, hat ein Handelsgericht und außer einigen wiſſenſchaftlichen und Kunſtanſtalten befindet ſich auch eine Handels- und eine Gewerbsſchule dort. Es hat ferner einen ſehr beſuchten Markt, welcher 20 Tage dauert, vom 21. Mai an abgehalten und gewöhnlich Meſſe genannt wird.

Man führt Buch und Rechnung nach preuß. Thalern à 30 Silbergroſchen à 12 Pfennigen, d. i. nach dem Münzfuße von 14 Thlr. auf die feine cölniſche Mark. Zuweilen theilen die Kaufleute und Bankiers den preuß. Thaler auch in 100 Cents. — In früherer Zeit rechnete man nach Reichsthalern à 54 Mark oder Petermännchen à 6 Buſchen, und der Werth eines ſolchen Reichsthalers kam dem von $25^1/_5$ bis $25^2/_3$ Silbergroſchen gleich. Von 1810 bis 1815 war die Rechnung nach franzöſiſchen Franken die gebräuchliche. Ungefähr ſeit dem Jahre 1821 iſt die jetzige Rechnungsweiſe eingeführt.

Aachen prägte in früherer Zeit und ungefähr bis 1790 selbst Münzen in folgenden Sorten: Ducaten nach dem deutschen Reichsfuße oder 67 Stück zu 23 Karat 8 Grän fein auf die rauhe Mark, in Gold; doppelte, einfache und halbe Rathspräsentger, in Silber, der einfache zu 16 aachner Mark oder $6^1/_2$ Silbergroschen preuß. Courant; endlich als Scheidemünze 3, 2 und 1 Markstücke in Silber und 3 und 1 Buschenstücke in Kupfer; 1 Markstück hatte den Werth von $^2/_5$ Silbergroschen oder $4^7/_8$ Pf. und 1 Buschen den von $^{13}/_{16}$ Pf. Fast sämmtliche Münzen aus dieser Zeit sind indeß verschwunden und nur selten findet man noch doppelte, einfache und halbe Rathspräsentger in Umlauf.

Die gegenwärtig courirenden Geldsorten sind größtentheils preußische Gold- und Silbermünzen, außerdem die deutschen sowie auch dänische Pistolensorten, französische, holländische und belgische Gold- und Silbermünzen, Kronenthaler, Kopfstücke und auch noch, jedoch weniger, süddeutsche ganze und halbe Guldenstücke; der Preis richtet sich nach dem bestehenden Course, und ein deshalb bestehender gesetzlicher Tarif kommt im Handel wenig oder gar nicht zur Anwendung.

Die Wechselcourse richten sich größtentheils nach Cöln a/Rhein und man notirt Course auf Amsterdam, Antwerpen, Augsburg, Berlin, Bremen, Brüssel, Frankfurt a/M., Hamburg, Leipzig, London, Paris und Wien in dem Zahlwerthe des preuß. Courant.

Für das Wechselwesen gilt das „Handelsgesetz der Königl. preuß. Rheinprovinzen"; es ist auf den Grund des franz. Handelsgesetzbuches gebaut und giebt dieses fast unverändert wieder. Der Wechselusо ist ganz so wie in Frankreich und am Niederrhein; es findet nur 1 Respecttag statt.

Die gesetzlichen wie gebräuchlichen Maaße und Gewichte sind die preuß. überhaupt (s. Berlin). Nur im ganz gewöhnlichen Verkehre kommen dann und wann noch folgende aus früherer Zeit vor:

Längenmaaß. Der Baufuß hält 0,28869 Meter oder 127,975 pariser Linien, der Landmaaßfuß 0,2821 Meter oder 125,054 pariser Linien. Von beiden sind 16 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 1 Ruthe. — Die Elle ist = 0,66722 Meter oder 295,776 pariser Linien. Doch wird im größern Handel fast ausschließlich die brabanter Elle angewandt, welche 1,0199 preuß. Ellen gleich ist.

Feldmaaß. Der aachener Morgen hat 150 □Ruthen Landmaaß und ist gleich 1,1968 preuß. Morgen.

Getreidemaaß. Das Malter (nur für Gerste und Hafer nicht geltend) hat 6 Faß à 4 Kopf à 4 Ründsel. 1 Malter = 148,2683 Liter oder 2,6976 preuß. Scheffel. Für Gerste und Hafer gilt folgendes Maaß: 1 Müdt à 6 Maaß à 6 Kopf à 4 Viertel. 1 Müdt = 234,9456 Liter oder 4,2750 Scheffel.

Flüssigkeitsmaaße. Die Kanne hat 4 Pinten à 4 Mäßchen. Die Weinkanne enthält 1,066 Liter, die Branntweinkanne 1,0711 Liter, die Bierkanne 1,1331 Liter. 1 Biertonne hat 104 Kannen.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund à 32 Loth, der Centner zur Fuhre 106 Pfd., das Schiffspfund 3 Centner zur Fuhre = 318 Pfd. Dieses Pfundgewicht ist = 467,043 Grammen = 9717,26 holl. As = 0,99857 preuß. Pfund.

Aal. Ein schlangenförmiger, schlüpfriger Fisch, gewöhnlich 16—20 Zoll lang, es giebt deren jedoch bis zu 4, auch 5 Fuß und 18—20 Pfund an Gewicht. Man zählt verschiedene Gattungen: den Flußaal (anguilla fluvialis), den Meeraal (anguilla conger); derselbe wird bis 60 Pfd. schwer, während der Flußaal höchstens 20 erreicht; der Meeraal hat festeres Fleisch und findet sich an den englischen und schottischen Küsten, so wie im mittelländischen Meere und den westindischen Gewässern. Zu dem Geschlecht der Aale gehört auch die im mittelländischen Meere lebende Muräne, von den Römern als die größte Delikatesse geschätzt; dieselbe soll sich in Deutschland nirgends als in dem See bei pomm. Stargard vorfinden. Die Aale und Muränen kommen theils eingesalzen, geräuchert oder marinirt in den Handel. Die abgezogene Haut des See- und Flußaals nimmt man zu Ueberzügen an Peitschen und Dresch-

ſiegeln, da ſie dauerhafter als Leder iſt. In Deutſchland liefern die Flüſſe Elbe, Rhein, Oder und Spree viele Aale, und aus Wurkum in Friesland ſollen früher 100,000 Pfd. jährlich nach England gegangen ſein. Die Städte Stettin, Rügenwalde, Roſtock, Stolpe, Treptow, Colberg, Elbing, ja auch Hamburg, Lübeck und Bremen treiben bedeutenden Ausfuhrhandel mit Aalen, theils geſalzen, theils marinirt. Die Stadt Aalborg hat ihren Namen von dem Handel mit dieſen Fiſchen. In Frankreich ſind ſie eben ſo häufig; in der Garonne ſollen an einem Tage einmal 60,000 Stück in einem Netze gefangen worden ſein. Auch Trieſt und Venedig handeln damit bedeutend. Marinirter Aal (anguillati marinati) erhält in Trieſt 20% Tara. Der Verkauf geſchieht ſtets nach dem Gewicht. Die Gefäße der marinirten Aale müſſen ſehr dicht und hinreichlich mit Brühe verſehen ſein, da der Inhalt ſonſt leicht dem Verderben ausgeſetzt iſt. Geräucherter Aal darf nie an dumpfigen Orten aufbewahrt werden; Kennzeichen der Güte des letzteren iſt die ſchöne goldgelbe Farbe.

Aal nennt man auch einen falſchen Bruch im Tuche.

Aalbeere. Gleichbedeutend mit ſchwarzer Johannisbeere, eine gering geachtete Johannisbeerenart, die einen wanzenartigen Geruch hat. Der ausgedrückte Saft hat eine angenehme Säure und wird als Medicament gegen Halsbräune gebraucht, wozu er äußerſt heilſam ſein ſoll. Auch wird er bei der Liqueurfabrik, jedoch in kleinen Quantitäten, benutzt.

Aalſt (Aloſt, Aelſt) Stadt an der Dender, in der belgiſchen Provinz Oſtflandern, 3 M. von Gent, unter 21° 42′ öſtl. L. und 50° 56′ 20″ nördl. Br. gelegen, mit 15,000 Einwohnern. Sie iſt bekannt durch den ſtarken Hopfenbau und führt bedeutenden Handel mit dieſem Producte. Der in der Umgebung der Stadt gewonnene Hopfen iſt der beſte belgiſche. Außerdem giebt es dort Brauereien und Brennereien, Oelmühlen und auch Fabriken für Spitzen und Leinwand. Auch mit Getreide wird Handel getrieben. A. wird von der Eiſenbahn von Mecheln nach Brügge berührt und dieſe Verbindung hat ſeinem Handel noch mehr Aufſchwung verliehen. In früherer Zeit und bis zum Jahre 1166 war es der Sitz und Hauptort einer Grafſchaft.

Aarau iſt die Hauptſtadt des Schweizer-Cantons Aargau und liegt unter 25° 42′ 20″ öſtl. Länge und 47° 23′ 31″ nördl. Breite am rechten Ufer der Aar, 5½ Meilen von Baſel, 5 M. von Zürich, 6 M. von Luzern und 6 M. von Solothurn und hat 5000 Einwohner. Es wird hier ein ſtarker Handel, vorzüglich auch mit Leinwand, getrieben, den die 7 hieſigen Jahrmärkte lebhaft fördern und der ſich noch mehr heben muß, wenn die Eiſenbahn von Zürich nach Baſel vollendet ſein wird, welche zwar ca. 2 Meilen von A. vorbeigeht, mit welcher aber die Aar eine gute Verbindungsſtraße bildet; von Baſel aus iſt dann vermittelſt dieſes Eiſenbahnnetzes der Weg durch ganz Frankreich und Deutſchland leicht gemacht. Aarau beſitzt Seidenfabriken, Kattun- und Zitzdruckereien, Baumwollenſpinnereien, Meſſer- und Büchſenfabriken, eine Stück- und Glockengießerei und große Bleichen.

Man führt Buch und Rechnung hier, wie überhaupt im Canton Aargau:

1) nach Schweizer Franken à 10 Batzen à 10 Rappen (auch zerfällt man den Franken oft in 20 Sous à 12 Deniers de Suisse); außerdem auch

2) nach Gulden à 15 Batzen à 4 Kreuzer.

Das Reductionsſyſtem dieſer Münzſorten würde ſich demnach folgendermaßen geſtalten:

Gulden.	Schweizer Franken.	Batzen.	Sous.	Kreuzer.	Rappen.	Pfennige.	Deniers de Suisse.
1	1½	15	30	60	150	240	360
	1	10	20	40	100	160	240
		1	2	4	10	16	24
			1	2	5	8	12
				1	2½	4	6
					1	1⅗	2⅖
						1	1½

Am meiſten und hauptſächlich circuliren von fremden Münzſorten als Zahlung: brabanter und deutſche Kronenthaler und franzöſiſche 5 Frankenſtücke, dann 20 bis 40 Frankenſtücke und Ducaten. Der neue Louisd'or hat den unveränderlichen Werth von 16 Schweizerfranken; der Silberwerth des Aarauer Guldens iſt gleich 16 Sgr. $11_{,17}$ Pf., der des Schweizerfranken oder Livre 11 Sgr. $3_{,45}$ Pf.

Die im Canton ſelbſt geprägten Münzen ſind 20, 10, 5 und $^1/_2$ Batzenſtücke in Silber und 1 und 2 Rappenſtücke in Kupfer.

Für die Wechſelgeſchäfte beſteht das Basler und Züricher Courssyſtem.

Früher gab es keine feſtſtehenden Maaße und Gewichte für den ganzen Canton Aargau, vielmehr waren dieſelben in jedem Orte verſchieden. Sie ſind indeß alle beſeitigt durch die neuen Schweizer- oder Concordatsmaaße, welche letztere jetzt überall geſetzliche Geltung haben. Da ſie überhaupt für die ganze Schweiz eingeführt ſind, ſo finden ſie ſich bei dem Artikel: „Schweiz" angegeben.

Aarbleicher, ein blaßrother Wein von angenehmem Geſchmack, auch Aarwein genannt. Er wächſt auf den bergigen Ufern der Aar, einem Fluſſe im Regierungsbezirk Koblenz, welcher bei Sinzig in den Rhein fällt. Er kommt wenig oder gar nicht im Handel vor, da er nicht gut zu transportiren iſt, und hat den Namen ſeinem Urſprung und ſeiner Farbe zu verdanken.

Aarburg, im Schweizer-Canton Aargau, unterm 25° 33′ öſtl. Länge und 47° 18′ nördl. Br., an der Aar, 2 Meilen von Aarau und unmittelbar an der Grenze des Cantons Solothurn gelegen, mit 1400 Einwohnern. Es hat mehrere Bauwollenfabriken und treibt Handel mit Wein. Neben der Stadt befindet ſich die gleichnamige einzige Feſtung der Schweiz.

Aardewerk wird die im holländiſchen Handel vorkommende irdene Waare im Allgemeinen genannt (ſ. Holland).

Aba wird von Einigen auch Abats geſchrieben. Es iſt eine gewöhnlich rothe oder braune baumwollene Bekleidung, aus einem Rocke ohne Aermel und weiten Beinkleidern beſtehend, welche hauptſächlich in Salonichi gefertigt wird. Es iſt dies ein bedeutender Handels-Artikel der Levante, nach dem ſchwarzen Meere und Aſien. Auch im ſüdlichen Frankreich fabricirte man früher Abats; da jedoch dieſelben in Aſien nicht mehr ſehr üblich ſind, ſo hat in Frankreich die Fabrikation bedeutend nachgelaſſen. 2) Eine Art großer Tücher, die gewöhnlich 6 Ellen lang und $^1/_2$ Elle breit ſind und theils zur Bekleidung gebraucht werden, theils dem feineren levantiſchen Tabak als Hülle dienen, in welcher er weit verſandt wird und am beſten halten ſoll; es kommt davon viel nach Marſeille, von wo man es nach den Colonien ſchickt, wo es als Sklaven-Kleidung gebraucht wird. Auch das in Macedonien für die Armen verfertigte ſtarke Wollenzeug nennt man Abats.

Abaca. Die Faſern des indiſchen Piſang (Musa paradisiaca), die wie Flachs bereitet zur Fabrikation eines leinwandähnlichen Stoffes dienen; dieſelben ſind indeſſen ſehr verſchieden an Qualität, ſo daß man nur die weißen zum Weben von Zeugen, die grauen und ſchlechtern zum Fertigen von Tauen und Stricken verwendet, welche inzwiſchen ſehr beliebt ſind und ſich durch Dauerhaftigkeit auszeichnen. Man fertigt daraus auch die unter dem Namen Chambayes bekannten Stoffe, die auch aus Baumwolle gemacht werden. Die Abaca haben den Fehler, mit der Zeit röthlich zu werden.

Abaches, baumwollene Tücher, hellblau von Farbe mit weißen Streifen; ſie werden in Macedonien verfertigt. In der Levante benutzt man ſie als Handtücher und Servietten. Nach den Häfen des ſchwarzen Meeres werden davon viel verſchickt.

Abalān. Eine Sorte der beſten ſüßen Mandeln, welche ihres lieblichen Geſchmacks wegen Ambroſia-Mandeln genannt werden und in der Provence am meiſten vorkommen. Ihre Form iſt rundlich. Sie werden im Handel in Italien ſehr geſucht (ſ. Mandeln).

Abandonirung, Abandon. Handlung des Abandonirens oder die Abtretung des Werthes eines verſicherten Schiffes, einer Waare ꝛc., welche beſchädigt oder verloren gegangen iſt, an die Verſicherungs-Geſellſchaft. Derjenige, welcher abandonirt,

nimmt die ganze verſicherte Summe in Anſpruch und überläßt dagegen den verſicherten Gegenſtand mit allen Rechten dem Verſicherer. Wenn der Verluſt *total* iſt, d. h. wenn Schiff und Ladung gänzlich untergegangen, oder durch Piraten ꝛc. weggenommen wurden, ſo findet von Seiten des Verſicherten die Abandonirung ſtatt und kann von Niemand beſtritten werden; in andern Fällen hat nach engliſchem Geſetze der Verſicherte das Recht zu abandoniren: 1) wenn durch irgend einen Unfall, gegen welchen verſichert wurde, der Zweck der Unternehmung oder der Reiſe eines Schiffs vereitelt wird; 2) wenn die verſicherten Gegenſtände ſo beſchädigt werden, daß ſie für den Verſicherten unbrauchbar ſind und in ſeinen Augen keinen Werth mehr haben; 3) wenn die von dem geſtrandeten Schiffe geborgenen Waaren nicht dem Werthe der Schiffsfracht gleich kommen, oder wenn ſo viel Speſen darauf ruhen, daß der Verſicherte nicht veranlaßt iſt, die Waaren gegen deren Vergütung abzunehmen; 4) iſt die Ungewißheit über das Schickſal eines verſicherten Gegenſtandes ebenfalls ein Grund, dem Verſicherten das Recht der Abandonirung zu überlaſſen, da bei einem ſolchen Falle ein totaler Verluſt vorausgeſetzt werden kann. Wenn bei einem der angeführten Fälle dem Verſicherten das Recht zu Theil geworden iſt, zu abandoniren, ſo ſteht es ihm jedoch auch frei, es nicht zu thun; hat er ſich dagegen einmal entſchloſſen zu abandoniren, ſo gilt kein Widerruf und er kann dann für theilweiſen Schaden keinen Erſatz verlangen. Zwiſchen dem Stranden eines Schiffs und gänzlichem Schiffbruch iſt ein großer Unterſchied zu machen; ein geſtrandetes Schiff kann wieder flott gemacht und an ſeinen Beſtimmungsort geführt werden; dem Verſicherten ſteht dann kein Recht zu, zu abandoniren, ſondern die Aſſecuranz hat nur die erwachſenen Speſen zu tragen; wenn jedoch ein Schiffbruch ſtattfindet, ſo ſind in der Regel Ladung und Fahrzeug beſchädigt oder verloren und dann iſt eine Abandonirung zuläſſig. Ueber den Zeitpunkt, in welchem der Verſicherte ſich erklären muß, ob er abandoniren will oder nicht, exiſtiren in verſchiedenen Ländern auch verſchiedene Beſtimmungen; in England iſt dies jedoch nicht der Fall, ſondern man verlangt nur, daß der Verſicherte in einer Zeit, die der angemeſſen iſt, in welcher ihm die Nachricht von dem Unfall durch die Aſſecuranz-Compagnie zuging, ſich entſcheide. Außer dem Aſſecuranzweſen hat man auch bei Frachtcontracten ein ähnliches Recht; wenn nämlich die geladenen Güter in Flüſſigkeiten beſtehen und bei Ankunft derſelben ſich eine Lekkage ausweiſ't, die beinahe die Hälfte des Inhaltes der Gebinde beträgt, oder wenn die Waaren durch das Lekken verdorben ſind, ſo hat der Empfänger das Recht, die Ladung dem Frachter als Bezahlung der Fracht zu überlaſſen; man nennt dies auch die *Waare für die Fracht ſtehen laſſen*. Nach dem franz. Code de Commerce (II. Buch 10. Tit. 3. Abſchn. Art. 180) kann der Abandon oder die Ueberlaſſung in folgenden Fällen geſchehen: 1) im Falle der Wegnahme eines Schiffs; 2) des Schiffbruchs; 3) des Strandens mit Scheiterung; 4) der durch Seeunglück entſtandenen Unbrauchbarkeit des Schiffs; 5) wenn auf das Schiff von einer fremden Macht Beſchlag gelegt iſt; 6) wenn die Güter verloren gegangen ſind oder gelitten haben, dafern nämlich die Beſchädigung oder der Verluſt wenigſtens 75 % beträgt; 7) wenn nach bereits angetretener Reiſe von Seiten der franz. Regierung auf das Schiff Beſchlag gelegt worden iſt. — Art. 182. Alle andere Schäden werden als Havory betrachtet. Art. 183. Der Abandon der verſicherten Gegenſtände kann nicht theilweiſe noch bedingt geſchehen, er erſtreckt ſich nicht weiter als auf Güter, die Gegenſtände der Verſicherung und der übernommenen Seegefahr ſind. Art. 184. Der Abandon an die Verſicherer muß erklärt werden binnen 6 Monaten nach Eingang der Nachricht von dem erfolgten Verluſte. Nach dem preuß. Landrecht §. 2300 u. ſ. w. kann der *Verſicherer* ſich von den zur Rettung oder Freimachung der verſicherten Sache erforderlichen Koſten befreien, wenn er ſich nach entſtandenem Unglücksfalle zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe binnen der vorſchriftsmäßigen Friſt erklärt. Der *Verſicherte* kann ſich ſeiner Verbindlichkeit, zur Rettung der verſicherten Sache alle Mühe anzuwenden, nur dann entziehen, wenn bei Seeverſicherungen ein Totalſchaden höchſt wahrſcheinlich iſt; er kann ſodann dem Verſicherer andeuten, daß er ihm die verſicherte Sache überlaſſen will, und dagegen von ihm die Zahlung der gezeichneten Summe verlangen. Die

Anmeldung der Abandonirung muß gerichtlich, durch einen Notar oder vereideten Mäkler geſchehen, und zwar unbedingt, unwiderruflich und hinſichtlich der ganzen verſicherten Sache, wenn ſie gleich nicht zum vollen Werthe verſichert geweſen ſein ſollte. (S. davon mehr unter Verſicherung.)

Abas, ein perſiſches Perleugewicht. Nach Einigen hält es $2^1/_4$ engl. Troy-Grän oder 0,1458 franz. Grammen, nach Andern wieder $2^7/_8$ engl. Troy-Grän oder 0,1863 franz. Grammen, oder auch $3^4/_5$ Holl. As. Man kann ungefähr $^{10}/_{11}$ des deutſchen Juwelenkarats annehmen. Eine genaue Angabe über das perſiſche Gewicht läßt ſich überhaupt nicht machen, da die Engländer, welche dort Handel treiben, ſich meiſtentheils der engliſchen Gewichtsbeſtimmungen bedienen.

Abaſſy, eine perſiſche Silbermünze, welche nach einigen Angaben von Abbas I., dem Großen, ungefähr um das Jahr 1625 n. Chr. Geb. zuerſt eingeführt ſein ſoll. Andere ſchreiben ſie ſeinem Nachfolger Abbas II. zu. Sie hat ihren Namen von einem dieſer beiden Könige Perſiens. Rußland hat für die Provinz Georgien auch Abaſſy ſchlagen laſſen. Ihr Werth wird wie der aller perſiſchen Münzen und Gewichte höchſt variirend angegeben und es wird ein Abaſſy bald zu 12, bald 8 bis 6 und nach den neueſten Schätzungen zu 2 Ngr. 5 Pf. angegeben. 50 Abaſſy machen einen Toman aus, deſſen Werth eben ſo verſchieden geſchätzt wird.

Abatchauvée, eine grobe franzöſiſche Wolle, die von den crepirten oder durch den Abdecker getödteten Thieren genommen wird. Sie eignet ſich nur zur Fabrikation grober zottiger Zeuge und wird auch Blötwolle genannt. Sie kommt im Ganzen nur in geringen Quantitäten in den Handel, vorzüglich aus den Provinzen Limoiſin, Marche, Poitou und Anjoumois.

Abats, ſ. Aba.

Abatzi, grobe baumwollene oſtindiſche Tücher, die gewöhnlich $10^1/_2$ Ellen lang und $1^1/_4$ Elle breit fabricirt werden; doch giebt es auch doppelt ſo groß gefertigte.

Abbeviller Tücher (Draps d'Abbeville), ſogenannt von der Stadt Abbeville (Depart. Somme), wo ſie fabricirt werden; im Handel ſind es folgende Sorten, welche am meiſten Beachtung finden:

Bibertuch, $^5/_8$ Stab breit, 18—20 Stab lang;

couleurtes Tuch, $^2/_3$ Stab breit, in Scharlachroth, Kapuzinerblau, Sächſ. grün;

feines Tuch, $^5/_4$ Stab breit, 25—26 Stab lang;

Königstuch, glatt, einfarbig und auch geſtreift;

ſchleſiſches Tuch oder façon de Silesie, mittelfein, $^5/_8$ Stab breit, 25—26 St. lang, ſo wie die Tücher in Goldberg in Schleſien fabricirt; außerdem gehören zu den Abbeviller Tüchern: Damentuch, desgl. Zephyr-Tuch, Londoner Tuch. Die drei erſten oben angeführten Sorten beſtehen aus feiner ſpaniſcher Leoneſa-Wolle, die beiden letzten Sorten, nämlich ſchief. und Königstuch, aus inländiſcher. — Die Manufactur von Abbeville wurde durch den Holländer Van Robair unter Ludwig XIV. angelegt; daſelbſt geht die Wolle alle Behandlungen durch, von dem Augenblick an wo ſie dem Schafe abgeſchoren wird, bis dahin wo das fertige Tuch zum Verkauf kommt. Dieſe Manufactur hat ſich ihren Ruf 200 Jahre lang erhalten.

Abdecker-Leder, das Leder, welches man von den Fellen der crepirten oder durch den Abdecker todtgeſchlagenen Thiere bereitet, daher der Name (ſ. Leder).

Abelicea, eine wilde Sandelgattung, die in Candien meiſtens gefunden wird, dunkle dem Pfeffer ähnelnde Beeren trägt und ſehr hartes röthliches Holz hat, welches ſowohl zu Tiſchlerarbeit, als auch zum Schiffsbau ſich eignet. Es iſt etwas wohlriechend.

Abelmoſch = Biſamkörner, der Samen des Hybiscus abelmoschus, auch Ambrette, Grana muschata genannt, welcher auf Java, Jamaica, in Aegypten und Braſilien wächſt. Dieſe Körner ſind von der Größe einer Linſe, nierenförmig, mit einem Einſchnitt und einem weißen Marke verſehen; von dem Einſchnitt laufen fein erhabene, braune, bogenförmige Streifen über den ganzen Kern; ſie riechen, wenn man ſie in der Hand reibt, oder ſonſt erwärmt, wie Biſam; dieſer Geruch verfliegt jedoch leicht. In Weſtindien gebraucht man ſie zu Halsgehängen, miſcht ſie auch unter

Pomaden ꝛc.; in Aegypten näht man ſie, zu Pulver geſtoßen, in kleine Säckchen, die man in der Kleidung verbirgt, um den angenehmen Geruch derſelben mitzutheilen. In Europa werden ſie von Martinique und den Antillen bezogen; das Pfund koſtet 1 Thlr. — 1 Thlr. 10 Ngr.

Aberdeen, Hauptſtadt der Grafſchaft gleiches Namens in Schottland, unterm 57° 8′ 56″ nördl. Br. und 2° 5′ 42″ weſtl. Länge; ſie liegt zwiſchen dem Dee und Don, wo beide Flüſſe etwa $^1/_2$ Meile von einander entfernt ſich in die Nordſee ergießen. Die Stadt wird in Alt- und Neu-Aberdeen getheilt, erſteres liegt ſehr pittoresk am Don, letzteres am Dee. Dieſer Theil iſt am meiſten bevölkert und zwar wegen ſeines günſtigen Hafens, worein Schiffe mit 700 Tonnen Ladung einfahren können; derſelbe iſt in neuerer Zeit durch einen langen in die See hinausgeführten Damm erweitert und wird durch 2 Batterien beſchützt. Alt- und Neu-Aberdeen haben zuſammen 70,000 Einwohner, wovon 10,000 auf Alt-Aberdeen zu rechnen ſind; es iſt für den Schiffsbau unbedingt der bedeutendſte Platz in Schottland und beſaß im Jahre 1840 ca. 400 Schiffe mit 13,190 Tonnen Laſtfähigkeit. Die Induſtrie beſteht hauptſächlich aus Fabriken in woll. Strümpfen, Leinwand, Segeltuch, Zwirn; es treibt ferner bedeutenden Fiſchhandel und verſendet anſehnliche Partien Salmen, Heringe und Stockfiſche ꝛc.; auch liefert es jährlich mehr als 14,000 Tonnen behauene Granitblöcke nach London und andern Theilen des brittiſchen Reichs. Münz, Maaß und Gewicht wie London.

Aberdeenfiſch, eine Art Kabeljau und auch Dorſch, Aberdeenfiſch genannt, weil beide von Aberdeen aus in großer Menge verſchickt werden.

Abgabe, Tratte, Ziehung eines Wechſels oder gleichbedeutenden Documents und dieſe ſelbſt. Die Einführung der Abgabe von derartigen Papieren wird gewöhnlich den Iſraeliten zugeſchrieben und ſoll von dieſen zur Rettung ihrer mit Confiscation bedrohten Güter auf ihrer Flucht aus Frankreich im 14. Jahrhundert benutzt worden ſein, doch iſt dieſe Behauptung oft bezweifelt worden. Daß in Italien und namentlich in der Lombardei der erſte und größte Gebrauch von ſolchen Papieren gemacht worden, mag zu dieſer Meinung Veranlaſſung gegeben haben, da ein großer Theil der vertriebenen franzöſiſchen Juden nach der Lombardei flüchtete.

Jedenfalls iſt es diejenige Einrichtung, die für den Handeltreibenden die größte Wichtigkeit hat und zugleich den unbedingteſten Vortheil gewährt. Die Abgaben werden von demjenigen gemacht, welcher von einem Andern Gelder zu empfangen hat, und heißen nach der Form ihrer Ausſtellung: Wechſel, Anweiſungen, Aſſignations, Mandats, Stellzettel u. ſ. w. (ſ. d.). Man bedient ſich in den meiſten Fällen am liebſten des Wechſels, weil ein ſolcher Vorrechte gewährt, die durch das Geſetz, Wechſelrecht (ſ. d.), beſtimmt werden. Durch daſſelbe wird auch die Befähigung zum Ausſtellen derartiger Papiere bezeichnet, die Wechſelfähigkeit (ſ. d.). Die Abgaben ſelbſt werden, wenn der Ausſteller entweder den Werth derſelben gebraucht, oder nur durch die Vertauſchung derſelben gegen andere oder gegen baar ſich einen Gewinn ſtiften kann, verkauft, und wenn ſie noch nicht zahlbar ſind, gegen einen Abzug, der ſich nach den örtlichen Geldverhältniſſen ſo wie nach der Solidität desjenigen, welcher die Abgabe zu bezahlen hat, und des Ausſtellers richtet, ſofort in baar umgeſetzt, was man discontiren nennt, der Abzug heißt der Disconto, Sconto (ſ. d.). Dieſe Umſetzung geſchieht nun entweder direct oder durch Vermittelung von vereidigten Mäklern, Wechſelagenten oder Courtiers, welche dafür ihre Vergütung bekommen, Courtage, Senſarie, die gewöhnlich 1 pr. millo beträgt. Dieſe Geſchäfte werden in großen Handelsplätzen hauptſächlich in einem dazu beſtimmten Locale, der Börſe, geſchloſſen und durch Beſcheinigungen über die Art und Weiſe der Geſchäfte, Schlußzettel, gültig gemacht. Wie nun durch den Bedarf oder Ueberfluß von einzelnen Papieren ſich der Preis derſelben ſteigert oder vermindert, wird aus den Eintragungen der vereinigten Mäkler in ihre Bücher, Bordereaux, amtlich niedergeſchrieben und es bildet ſich darnach der Preis der Papiere, Cours, und die amtliche Zuſammenſtellung der Preiſe, Courszettel. Der Verkäufer von Papieren oder der Ausſteller ſelbſt cedirt nun durch ſeine Namens-

unterschrift, bestätigt die Abgabe an den Käufer, er girirt das Papier, welches nun in Umlauf gesetzt wird. Die Gebräuche der verschiedenen Plätze in Hinsicht der Bezahlung, der Verfallzeit, der Münzsorten u. dgl. mehr, unterscheiden sich von einander, was man Uso, Usance nennt (s. d.). Die Abgabe wird zur Annahme, Acceptation, (s. d.) und bei Verfall zum Zahlen vorgezeigt, präsentirt. Im Falle derjenige, welcher die Abgabe zu bezahlen hat, der Bezogene, die Zahlung an dem bestimmten Tage nicht leistet oder nicht leisten kann, so läßt der letzte Inhaber des Papiers einen Act anfertigen, darin er sich gegen etwaige Kosten und Schäden ꝛc. verwahrt, der Protest wegen Nichtbezahlung, welcher aber auch bei nicht erfolgender Annahme zur Sicherstellung des Inhabers erhoben wird, der Protest wegen Nichtannahme, sobald nämlich das Papier, je nachdem es das Wechselrecht ausdrückt, annehmbar, acceptabel ist (siehe darüber Wechsel und Wechselrecht). Der Protest macht nun die sämmtlichen Käufer oder Cedenten, Giranten des Papiers solidarisch verpflichtet für die Rückerstattung der in der Retour-Rechnung (Ricambio) angegebenen Summe, wozu natürlich ein jeder sich seine Kosten bis zum Gelangen an den Aussteller vergüten läßt, der dann den Betrag von den Bezogenen einzuziehen hat und Regreß nimmt (siehe Wechsel).

2) Die Ueberlassung von Waaren, Fonds oder Wechseln durch Verkauf, Tausch, Borg oder sonstigen Contract.

3) Die Steuer, welche dem Staate für den Schutz der Gewerbe und Handeltreibenden entrichtet wird, Gewerbesteuer, so wie die gesetzlich nach dem darin enthaltenen Werthe für Wechsel, Kauf-, Verkauf- und Mieth-Contracte und sonstige derartige Documente bestimmte Taxe, der Stempel, wodurch diese eine Gültigkeit vor Gericht erlangen.

Abgeben, überlassen, sei es nun käuflich oder durch Tausch; 2) ziehen, d. h. eine Forderung durch Wechsel zahlbar machen oder überhaupt Geld durch das Ausschreiben von Papieren, seien es nun Wechsel, Anweisungen oder sonstige Documente, die diesen gleichkommen, sich verschaffen. In Frankreich werden gewöhnlich die Fonds- und Waarengeschäfte auf Zeit, d. h. 1 Monat oder 2 Monat Abgaben geschlossen, daß der Verkäufer z. B. 1 Mt. nach dem Lieferungstermin der Fonds oder Waaren den Betrag dafür empfängt, und zwar in Papieren auf den Käufer, die nach 1 Mt. zahlbar sind. In England ist dies gewöhnlich 90 Tage oder 3 Monat üblich. In Deutschland sind dergleichen Abgaben im Contracte oder Schlußzettel über das Geschäft stipulirt. Näheres sehe man unter Tratten, Wechsel und Usancen.

Abgezogene Wasser (Aquae destillatae aromaticae) sind Flüssigkeiten, entweder Wasser, Branntwein oder Spiritus, welche über wohlriechende Wurzeln, Kräuter, Samen ꝛc. destillirt werden und denen dadurch der Geschmack und Geruch derjenigen Ingredienzien mitgetheilt wird, die zu ihrer Bereitung angewendet werden; werden einzelne Ingredienzien destillirt, wie z. B. Nelken, so erhält man einfache, werden aber mehrere zusammen genommen und darüber abgezogen, so erhält man zusammengesetzte abgezogene Wasser. Wird bei der Destillirung Wasser angewendet, so heißt das Destillat **Destillatum aquosum**, nimmt man jedoch Weingeist oder Spiritus, so nennt man es **Destillatum vinosum** oder **spirituosum**.

Abilitacion (spanisch) ist die Abgabe von 15 %, welche die spanische Regierung von allen durch ihre Schiffe rechtmäßig aufgebrachten Fahrzeugen oder Prisen erhält.

Ablette (französisch) ist ein kleiner Fisch, den man in den Seen und Flüssen Deutschlands unter den Namen Albe, Weißfisch antrifft (Cyprinus alburnus L.); seine Schuppen benutzt man zur Fabrikation der unächten Perlen, von 4000 Fischen erhält man 1 Pfund Schuppen. Früher wurde mit diesen unächten Perlen ein ziemlich bedeutender Handel getrieben, doch sind solche durch die Wachsperlen sehr aus der Mode gekommen (s. Perlen).

Abmachung, Ausdruck im Assecuranzfach. Es ist die Berichtigung der Schäden, welche bei der Assecuranz-Gesellschaft angemeldet sind, und das wichtigste

wie auch das schwierigste Geschäft, da bei dergleichen Berichtigungen sowohl das Interesse des Versicherten, als auch des Versicherers im Auge behalten, also Beiden genügt werden muß. Bei Hagelschäden ist es die Ermittelung, bei Feuer- und Seeschäden die Bestimmung des Schadens (s. Versicherung).

Abo, Hauptstadt von Finnland, am Aurajoki, wo sich derselbe in den finnischen Meerbusen ergießt, liegt unterm 60° 27′ 10″ nördl. Br. und 22° 20′ 15″ östl. Länge; die Einwohnerzahl wird von Einigen auf 14,000, von Andern auf 12,000 angeschlagen. Die Universität, welche früher in Abo war, ist seit dem am 4. Sept. 1827 verheerenden Brande nach Helsingfors verlegt. Abo treibt ziemlich ansehnliche Rhederei, hat Zuckerraffinerien und nicht unbedeutende Tuch- und Leinwandfabriken, so wie Gerbereien, Schiffswerfte ꝛc. (Münze, Maaße und Gewichte siehe Petersburg). Man rechnet jedoch im ganzen sonst schwed. Theile von Finnland neben der russischen Valuta auch fortwährend noch in schwedischer, nämlich nach Reichsth., Spec. Beo. à 48 Schill. à 12 Rundstück in Papiergeld, und so verhält es sich auch mit den Maaßen und Gewichten, s. daher auch Stockholm. Einfuhren und Ausfuhren lassen sich nicht genau bestimmen. Die Ausfuhr aus ganz Finnland betrug nach Schmidt i. J. 1825 ca. 6,124,782 Rubel, und die Einfuhr 5,443,775 R.

Aboticella, s. Korallen.

Abouchouchon nennt man eine Sorte ord. wollene Tücher, welche in Frankreich vorzüglich von den Fabriken der Ardennen, Garonne, Isère ꝛc. geliefert und meist nach der Levante verführt werden. Breite 1,05 Stab.

Abrand oder Eberraute (Artemisia abrotanum) ist ein Strauch, welcher im Süden von Europa, so wie auch in Syrien heimisch ist und seines gewürzhaften Geruches wegen in unsern deutschen Parkanlagen häufig zu finden ist; er erreicht die Höhe von 4—5 Fuß. Das Kraut davon benutzt man zur Medicin, auch wird daraus ein Oel gepreßt.

Abraune oder engl. Roth findet sich auf der Insel Wight und ist eine röthlich braune Farbe, welche auf Holz gestrichen demselben ein dem Mahagony ähnliches Ansehen giebt.

Abrechnung ist das Zusammenstellen und Ab- und Zuschreiben verschiedener Gegenrechnungen, das Suchen und die Vorlage des sich daraus ergebenden Produktes. Abrechnung zwischen allen Häusern eines Handelsplatzes an gewissen Tagen des Monats oder der Woche heißt Scontro. Sie erleichtert ungemein die Geldgeschäfte, indem die Cassa nicht alle Posten, sondern nur die Saldi einzuziehen oder auszuzahlen hat, z. B.: A hat zu zahlen 10000 an B,

B = = = 5000 = C,

C = = = 5000 = A,

so sind die 3 Posten durch einen zu ordnen, indem A an B 5000 bezahlt. Abrechnung zwischen zwei Geschäftsleuten ist der Abschluß des Conto correntes, welcher in der Regel alle Jahre oder halbjährig den Geschäftsfreunden zugeschickt wird. Abrechnung in den Büchern, um die eigene Geschäftslage und den Vermögensstand genau zu ermitteln, ist die Bilanz. Abrechnung mit allen Verbindungen, um dieselben und das Geschäft aufzulösen, ist Liquidation (s. Buchhaltung). Abrechnung in der Rechtswissenschaft, so viel wie Compensation. In Abrechnung bringen, so viel wie von einer größern Summe abziehen. Abrechnung der Zollvereinsstaaten geschieht nach dem Maaßstabe der Bevölkerung (s. Zollverein). Abrechnung zwischen Verschiedenen zu ungleichen Antheilen, durch das sogenannte Theilungs-Exempel zu ermitteln.

Abruskörner, die rothen Erbsen der indischen Hülsenpflanze Abrus, zu Putz, Rosenkränzen und Spielzeug benutzt.

Absatzbohrer, ein gekrümmter eiserner Pfriemen, in den Absatz von Stiefeln und Schuhen die Löcher für die hölzernen Absatzzwecken zu machen. Man bezieht dieselben am besten von Iserlohn, Schwelm, Solingen, Remscheid, Grätz in Steiermark, Schmalkalden und Nürnberg.

Absatzzwecken, Stifte von Eisen oder Holz, welche um den Halbkreis der Absätze von Stiefeln oder Schuhen eingeschlagen werden und so die Hufeisen ersetzen. In den Handel kommen vorzüglich 4 Sorten, dreiköpfige mit zwei Einschnitten, zweiköpfige mit einem Einschnitt, plattköpfige und spitzköpfige; außerdem bezieht man auch Zwecken mit Schrauben aus Frankreich; die plattköpfigen und spitzköpfigen kommen gegossen aus England, andere Sorten aber werden geschmiedet und diese liefert Deutschland, besonders Schmalkalden und Steiermark am besten; diese werden pr. 100 Stck. verkauft, französische pr. mille und engl. pr. Pfd.

Abschlagszahlung ist die Zahlungsleistung, welche ein Schuldner dem Gläubiger gewährt, zur theilweisen Ausgleichung der Schuld. Abschlagszahlung an acceptirte Wechsel kann der Inhaber annehmen, muß jedoch wegen des Restes Protest erheben, wenn er des Wechselregresses gegen seinen Vormann nicht verlustig gehen will (s. Wechsel). Das preußische allgemeine Landrecht I. 16. §. 57 ꝛc. sagt ausdrücklich, daß aus Abschlagszahlungen keine stillschweigende Verlängerung der Zahlungsfrist gefolgert werden soll, und gebietet die Annahme von dergleichen nur in einigen Fällen: 1) wenn die Auspfändung bei Nicht-Kaufleuten vergeblich gewesen, 2) bei vorläufiger Vertheilung der Masse in Concursen, 3) bei einem ehemals insolventen, aber wieder wohlhabend gewordenen Schuldner, der Nachzahlungen leisten soll, 4) bei Officieren ohne Vermögen, welche Schulden haben und nicht ohne Nachtheil für ihr Auskommen ganz bezahlen können.

Abschrift, die Vermehrung eines Originals durch wörtliche oder schriftliche Uebertragung, Copie, welche sowohl von Correspondenzen als auch von Wechseln gemacht wird. Die letztere, die Abschrift des Wechsels, kann zu jeder Zeit gemacht werden und dient zur größtern Sicherheit, daß der Original-Wechsel acceptirt wird. Die Abschrift wird in Umlauf gebracht mit dem Rechte des Originals, und dieses wird zum Einholen der Annahme des Wechsels, wenn diese geschehen, bei demjenigen, der es besorgt, deponirt, dies auf der Abschrift bemerkt und bei der Präsentation zur Zahlung das Original eingeholt, mit der Abschrift vorgelegt und dem Bezogenen nach der Zahlung ausgeliefert, da eine Abschrift allein keinen Werth hat, sondern Original und Copie zusammen und gleichlautend sein müssen, wenn der Inhaber das Recht haben soll, die Zahlung in Empfang zu nehmen. Bei jedem Wechselprotest befindet sich eine Abschrift desselben (s. Wechsel).

Abschreiben heißt: 1) Copiren, die gleichlautende Vervielfältigung einer Schrift machen, was im Handel von Briefen in einem besondern Buche geschieht (Copirbuch, Wechselcopirbuch, s. Buchhaltung), welches vor Gericht Gültigkeit hat, wenn es in der gesetzlichen Ordnung geführt ist.

2) Von den Rechnungen, welche in die betreffenden Handelsbücher eingetragen sind, die Zahlungen oder Vergütungen abziehen und die Hauptsumme verkleinern.

3) An Handelsplätzen, wo eine Bank existirt, wird die Abmachung der Geschäfte durch Ab- und Zuschreiben auf dem Bank-Conto, welches die größern Kaufleute haben, erleichtert und zwar geschieht dies auf folgende Weise, daß nämlich derjenige, welcher einem Andern etwas zu zahlen hat, demselben den Betrag vermittelst einer an die Buchhaltung der Bank gemachten Anzeige, welche der Empfänger zu präsentiren hat, eines Bankzettels, Banknote (check), zuschreiben, sich aber von seinem Conto abschreiben läßt. Läßt der Inhaber eines Bank-Conto's mehr abschreiben als er nach den Büchern der Bank gut hat, so tritt der Bankerott ein und er verliert sein Anrecht, eine Rechnung bei der Bank zu haben (s. Bank).

Absonderungsrecht ist der Anspruch auf Schutz, welchen ein Eigenthum vorzugsweise genießt, bei Erbschaft, Concurs, Pfändung und Haverie. Die Bestimmungen der verschiedenen Gesetzgebungen in Bezug darauf weichen sehr von einander ab. Im Allgemeinen haben Absonderungsrechte bei Erbschaften: die Frau mit ihrem Vermögen, diejenigen von welchen ein Theil des Vermögens nur auf Lebensdauer zugeflossen war, die Ablösung der Leibrente, welche der Verstorbene einem Ueberlebenden bewilligt hatte, und die Erben testamentarisch bezeichneter einzelner

Gegenſtände. Bei Concurs und Pfändung: das von der Frau Eingebrachte ganz oder theilweiſe, die dem Schuldner nur zur Benutzung geliehenen Gegenſtände, die bei demſelben hinterlegten Werthe, ſo lange ſie in Natur vorhanden ſind; Waaren, welche kurz vor Ausbruch des Fallimentes erkauft worden, ſo lange ſie in ihrer Integrität ſind; Waaren, Staatspapiere u. ſ. w., welche dem Schuldner nur in Commiſſion gegeben worden und noch unverkauft ſind, oder deren Erlös, wenn er unvermiſcht, vielleicht als Forderung bei einem Dritten zu erreichen iſt; das Vermögen der übrigen Handelsgeſellſchafter, wenn einer derſelben inſolvent wird, die Handlung aber nicht überſchuldet iſt; in dieſem Falle löſ't der Concurs den Geſellſchaftsvertrag, ſo weit er die Verbindlichkeiten des Falliten betrifft, auf, ſein Guthaben muß ihm ausbezahlt werden; iſt keins vorhanden und ſchuldet er der Handlung, ſo liquidirt dieſe ihre Forderung bei der Maſſe (ſ. Concurs).

Abſonderungsrecht bei Haverie genießt z. B. in den meiſten Ländern, was ſich als Eigenthum des Staates erweißt, an deſſen Küſte die Güter geborgen ſind.

Abſtrichblei nennt man eine Sorte Blei, welche bedeutend hart und ſpröde iſt; es wird von den Schriftgießereien gebraucht und gewöhnlich von Goslar bezogen. Der Preis beſtimmt ſich pr. Ctr.

Abtakeln, Ausdruck im Seeweſen, bedeutet ein Schiff vom Takelwerk (Segeln, Tauen, Maſten und allen Theilen der Ausrüſtung) befreien; dies kann entweder durch ein Seetreffen, durch einen Sturm, auch im Hafen zum Zwecke der Ausbeſſerung oder endlich wegen langen Verweilens des Schiffs geſchehen.

Abtreten, durch Ueberlaſſung ſeiner Rechte und Anſprüche an eine Sache einem Andern dieſe übertragen, cediren, was gewöhnlich durch einen Contract, die Ceſſionsurkunde, geſchieht, in welcher über den Empfang des Ceſſionswerthes, Valuta cessionis, quittirt wird. Wechſelforderungen tritt man durch bloße kurze Uebertragung auf der Rückſeite des Wechſels, in dorso, durch Indoſſament oder Giro ab, welches vollſtändig ausgeführt ſein muß; geſchieht es blos mit der Namensunterſchrift, ſo heißt dies eine Ceſſion oder ein Indoſſament in blanco. Jedoch hängt bei Ceſſionen oder Abtretungen anderer Documente und Contracte es nur von den Landesgeſetzen ab, ob eine bloße ungerichtliche Uebertragung wie bei Wechſeln dieſelbe Rechtskraft hat oder nicht (ſ. Ceſſion).

Abukelb, Abukesb, eine ſyriſche Silbermünze, 1 Piaſter von 60 Para oder $1^1/_2$ türkiſche Piaſter. 155 Stück = 1 cöln. Mark. Den holländ. Löwenthaler nennt man in Kleinaſien, Aegypten und Arabien ebenfalls Abukesb oder Abukelb (ſ. Aegypten).

Abuſchir, Bender Abaſch, Buſchir, Abuſchähr, Hafen und Handelsſtadt am perſiſchen Meerbuſen, unterm 29° nördl. Br. und 50° 50′ öſtl. Länge, zur Provinz Fars oder Farſiſtan, regiert durch einen Scheik, Anhaltepunkt der Caravanen.

Bevölkerung: nach den neueſten Nachrichten 10,000 Einwohner; Klima: außerordentlich heiß, gegen das Ende des Jahres ſehr ungeſund; Handel: bedeutender Verkehr mit Oſtindien; die Kaufleute von Bender Abaſch verſehen faſt ganz Perſien ſowohl mit oſtindiſchen als europäiſchen Producten. Einfuhrartikel: Indigo, Gewürze, Zucker, Stahl aus Indien, desgl. Zinn von Banka, Kaffee aus Mocca und andern Häfen des arabiſchen Meerbuſens. Früher wurden viel gefärbte Baumwollenzeuge aus Oſtindien eingeführt, desgl. deutſche und Schweizer-Fabrikate über Smirna und Conſtantinopel, ſind aber ſämmtlich von den engliſchen verdrängt worden, obgleich die Farben nicht ſo ſchön ſind als die der oſtindiſchen Zeuge und die Schweizer- und deutſchen Waaren ſich beſſer für den dortigen Markt eigneten. Der Export der engl. Baumwollen-Fabrikate nach der Levante nimmt jährlich zu. Der Handel mit der Türkei geſchieht auf zwei Hauptſtraßen, über Baſſora und Bagdad am Tigris und über Erzerum in Armenien. Im Jahr 1838 ward Abuſchir durch engliſche Truppen, welche von dem Gouvernement in Bombay abgeſendet waren, erobert, wodurch England im Beſitz des Schlüſſels zu Perſien iſt und von dieſer Seite den perſiſchen Meerbuſen beherrſcht. Ausfuhr: rohe Seide, Ziegenwolle, Cachemir-Shawls, Decken, Sei-

denwaaren, Wein, Getreide, Kupfer, Assa foetida, Gallus, Perlen, Pferde ꝛc. Der bedeutendste Ausfuhrartikel ist Seide, welche in manchen Provinzen in großer Menge erzeugt wird; es zeichnen sich besonders Ghilan und Mazenderan aus; erstere Provinz erzeugt jährlich nahe an 1 Million Pfund. Sie wird besonders nach Rußland versandt, so wie überhaupt Abuschir für Rußland der Beziehungsort mehrerer indischen Producte ist, z. B. von Indigo. Dagegen werden russische Pelzwaaren auf dem Markte von Abuschir gern gekauft. Die Ausfuhr von Perlen kann man jährlich zu ca. 11 Mill. Thlr. annehmen. Auch Deutschland steht durch Leipzig in directer Verbindung mit diesem Lande (s. Persien). Münzen: Man rechnet in Tomans, einer Goldmünze à 50 Abassen oder 100 Mahmuds (s. Persien); dieselben weichen im Gehalte von $4^1/_6$—$4^1/_2$ Thlr. preuß. Cour. ab; ferner in Tomans von Bassora, welche ca. $12^1/_2$ Thlr., und in Tomans von Gambrun, welche ca. $8^1/_3$ Thlr. werth sind. Die Course der fremden als auch inländischen Münzen sind jedoch häufigem Wechsel unterworfen. — Gewichte und Maaße: Gold und Silber wiegt man nach dem Miscal, welches ungefähr 3 Drachmen gleich ist; das Handelsgewicht ist nach der Art der Waare verschieden.

Maund-Tabri = $6^3/_4$ Pfd. avoir du poids;
Copra-Maund = $7^3/_4$ " " " "
Maund-Schaw. = $13^1/_2$ " " " ", letzteres ist also gerade so viel als 2 Maund-Tabri. Perlen werden nach dem Abas gewogen (s. Abas). Längenmaaße sind die königl. Gur oder Elle = $37^1/_2$ engl. Zoll, gewöhnliche Gur = 25 engl. Zoll; die Parasange ist die persische Meile = $^3/_4$ deutscher Meile. Getreidemaaß ist die Artaba.

Abyssinien, auch Habesch, Gebirgsland im Nordosten Afrika's, bis jetzt noch sehr wenig bekannt. In den Thälern erzeugt es, durch das heiße Klima begünstigt, werthvolle Producte, bestehend in Südfrüchten, Zuckerrohr, Kaffee, Tabak, Aloe, Myrrhen, Senesblättern, Getreide, besonders Hirse, unter dem Namen Durra ein sehr beliebtes Nahrungsmittel, ferner Eben-, Sandel-, Cedernholz, auch Gold und Salz. Die Industrie ist schwach und beschränkt sich nur theilweise auf einige Bedürfnisse des Landes. Die Einwohner, deren Zahl sich auf 12,000 beläuft, beschäftigen sich mit Ackerbau und Viehzucht. Hauptstadt: Gondar, Mittelpunkt des Binnenhandels; außerdem treibt der Hafen und Handelsplatz Massowah, auch Massuah oder Masua, auf der gleichnamigen Insel mit 2000 Einw. Handel zur See. Am wichtigsten für den auswärtigen Handel ist das auf dem Festlande gelegene Arkeko, so wie Adowa in der Provinz Tigreh. Abyssinien rechnet, da es keine eigenen Münzen besitzt, bei großen Zahlungen nach Goldbarren, die nach Wakeas oder abyssinischen Unzen taxirt werden; außerdem aber in europäischen Münzsorten, als Ducaten, Zechinen, span. Thalern, Speciesthalern, welche letztere man Patakkas nennt; 1000 Wakeas oder Unzen Gold sind gleich 851 cöln. Mark fein Silber, also 1 Unze = 16 Thlr. $13^1/_2$ Sgr. preuß. Cour., oder nach abyssinischer Eintheilung 1 Unze oder Wakea = $5^2/_9$ Golddducaten oder Zechinen = $11^3/_4$ Patakkas = $270^1/_4$ Dahabs = 1081 Paras = 10,810 Kibear = 32,430 Borjookes (Glaskorallen). Diese Verhältnisse sind jedoch nicht für fest anzunehmen.

Wakea oder abyssinische Unze.	Zechinen (Gold-Ducaten).	Patakkas oder Conv.-Thlr.	Harfs oder Dahabs.	Divini, Diwani oder Paras.	Kibear.	Borjookes oder Glaskorallen.
1	$5^2/_9$	$11^3/_4$	$270^1/_4$	1081	10810	32436
	1	$2^1/_4$	$51^3/_4$	207	2070	6210
		1	23	92	920	2760
			1	4	40	120
				1	10	30
					1	1

Beim Längenmaaße wird der türkiſche Pik als Elle angenommen; derſelbe iſt gleich 27 engl. Zoll = 685,79 Millimeter. Das Getreidemaaß iſt der Ardeb à 10 Madegas in Gundar, auch à 24 Madegas in Maſſuah. Die Madega hält 12 Unzen in Kairo an Gewicht und 10 Madega's = 4,40 Liter. Das Flüſſigkeitsmaaß iſt die Kuba = 62 engl. Kubikzoll = 1,016 Liter. Gewichte ſind der Rotolo (das Pfund); daſſelbe hat 12 Wakeas oder Unzen à 10 Dereines oder Drachmen, das Pfund wiegt 4800 engl. Troy-Grän der 6471,33 holl. As.

Abziehfeilen, feine Feilen, zum Glätten von Metallen nöthig.

Abziehklingen, zum Poliren, Glätten von Bein, Holz u. ſ. w. gebraucht, ſind Sägen ohne Zähne.

Abziehſteine ſind feinkörnige, kieſel- und kalkhaltige Schiefer zum Schleifen oder Abziehen feiner Schneideinſtrumente, beſonders Raſir- und Federmeſſer; die feinſten oder ſogenannten Oelſteine erhält man aus der Levante. Die aus Böhmen ausgeführten werden pr. mille verkauft; es exiſtiren davon 10 durch Größe verſchiedene Sorten.

Abzug iſt ſowohl die Handlung des Abziehens, als das, was abgezogen wird. Im Handel kommen Abzüge vor, welche durch Uebereinkunft oder Platzgebrauch zu machen der Zahler einer Rechnung befugt iſt, als Sconto, d. i. Zinsentſchädigung für frühere Zahlung; Tara, Entſchädigung für das Gewicht der Verpackung; Rabatt, Vergütung nach Procenten, wie z. B. bei Goldperlen in Paris, wo die verſchiedenen Qualitäten einen Preis, dagegen die geringſten 75% Rabatt haben. Rabatt berechnet man in Hamburg und Amſterdam auf 100; wer nämlich 104 Thlr. zu bezahlen hat, zahlt nur 100; in Leipzig dagegen und im Süden Europa's werden in 100 berechnet; wer 100 Thlr. zu bezahlen hat, zahlt nur 96; bei Waarenkäufen iſt es oft der Fall, daß der Rabatt nicht vom Betrage abgezogen, ſondern in der gekauften Waare vergütet wird. Abzug oder Rabatt nennt man die $33\frac{1}{3}$% oder 25%, welche der Verleger dem Sortimentsbuchhändler gewährt. Agio, wie in Leipzig 2%, wenn die Zahlung in Silber anſtatt Gold geleiſtet wird; Meßzahlung, in Leipzig, die bei den verſchiedenen Waaren und den Nationen der Käufer von 10 bis 15% beträgt. Als zeitraubend und unklar ſind die letzteren Arten von beſtimmten Abzügen unbedingt als Mißbräuche zu betrachten, da die Preiſe zweckmäßiger rein berechnet werden könnten, und außerdem eine große Laſt des Zwiſchenhandels, namentlich in Deutſchland, Italien und der Schweiz, ſind die Abzüge, welche unter allen erdenklichen Vorwänden von den Zahlern verſucht und bei der Concurrenz der Verkäufer, beſonders im Manufacturwaarenhandel, häufig nachgeſehen werden. In England wird bei der Verſteuerung beſchädigter Waaren vom Zollamt ein Abzug gewährt. Abzugmachen gilt im Handel für das Zeitwort der letzt bezeichneten Handlungsweiſe. Abzug heißt auch der Betrag, um welchen von den Fabrikanten der Lohn der Arbeiter für fehlerhafte Arbeit verkürzt wird. Da der Fabrikant in ſolchen Fällen ſelbſt Kläger und Richter ſein ſelbſtgegebenes Urtheil ausführt, ſo ſollte die Billigkeit den Maaßſtab geben. Die allzugroßen Abzüge trugen viel zu den Unruhen der Weber in Schleſien bei. Abzug bedeutet in der Handelswelt auch raſchen Verkauf der an den Markt gebrachten Artikel. Abzug von Truppen bezeichnet ihr Verlaſſen eines Platzes. Freier Abzug iſt die gewöhnliche Bedingung bei Uebergabe einer Feſtung. Die Beſatzung behält ſich denſelben vor und er wird ihr bei freiwilliger Uebergabe gewöhnlich gewährt. Ob mit oder ohne Waffen, muß ausbedungen werden, eben ſo der Zeitraum, während welchem die abziehenden Truppen auf ihrem Zuge nicht angegriffen werden dürfen. Abzug eines Canales, gleichbedeutend mit Abfluß, auch der Weg, auf welchem der Abfluß ſtattfindet. Abzug, beim Buchdrucken (ſ. den Artikel). Abzug in der Muſik, Bewegung des Bogens oder der Finger. Abzug, der Drücker an Gewehren. Abzugs-Geld, die Gebühr, welche beim Umzug von einem Lande in das andere bezahlt werden muß. Zwiſchen den deutſchen Bundesſtaaten ſeit 1815 aufgehoben. Da der Wegzug eines Vermögenden für den ganzen Staat

ein Verluſt iſt, ſo laſſen ſich Abzugsgelder nicht geradezu als unbillig verwerfen. Sie waren auch bei den Römern ſchon üblich.

Acaja, eine den Schlehen ähnliche Frucht, gummireich und von zuſammenziehendem Geſchmack. Acaja-Holz kommt aus Südamerika, iſt roth von Farbe, ſehr leicht und wird zu Pfropfen verarbeitet.

Acajou-Gummi, wenig im Handel; ein halbbraunes Harz in großen Stücken, geruch- und geſchmacklos, bricht ſich ſcharf und hat große Poren; wird zu Arzneien gebraucht.

Acajou-Holz, auch Anakardienholz, weißes Mahagonyholz genannt, vom Stamme des in Braſilien und Weſtindien heimiſchen Acajou-Baumes, iſt glatt, hat ſchöne Maſern, kommt im Handel über Bordeaux und Marſeille in Blöcken, Balken und Planken nach Europa, wird nach dem Fuße verkauft und wie Mahagony verarbeitet.

Acajou-Nüſſe, auch Elephantenläuſe genannt, ſind die Früchte des 20 Fuß hohen Anakardien-Baumes, welcher ſowohl in Weſt- als Oſtindien zu Hauſe iſt. Wenn dieſe Nüſſe friſch ſind, enthalten ſie zwiſchen zwei Schalen in einem netzartigen Geflechte einen giftigen ölartigen Saft, welcher ſo ſcharf iſt, daß er auf der Haut Blaſen zieht. Sie kommen in London und Amſterdam im Handel vor, werden jedoch in der Medicin nur noch ſelten verwandt; dagegen gebraucht man den Saft zum Drucken der Kattune und zum Zeichnen der Leinwand.

Acanthus mollis, ſ. v. w. Bärenklau.

Acapulco, wichtige Hafenſtadt an der Weſtküſte von Mexico unter 16° 50½′ nördl. Breite und 99° 46′ weſtl. Länge. Die Einwohnerzahl ſchätzt man bis auf 6—8000. Der Hafen iſt ausgezeichnet, da er nicht allein eine große Anzahl Schiffe aufnehmen kann, ſondern denſelben auch hinreichende Sicherheit gewährt, der Handel jedoch nicht bedeutend. Sonſt nach Rückkehr der Regiſter-Schiffe aus Manilla im December jeden Jahres war früher eine Art Meſſe dort, dieſe hat jedoch aufgehört, da der Handel mit den Philippinen jetzt durch Privatperſonen betrieben wird; früher war er Sache der ſpaniſchen Regierung. Die Ausfuhr beſteht in Gold, Silber, Cochenille, Cacao, Wolle, Indigo und wird auf 4 bis 5 Millionen Franken geſchätzt; die Einfuhr, in Baumwollen-, Leinen- und kurzen Waaren, Juwelen, roher und verarbeiteter Seide und Gewürzen beſtehend, überſteigt die Ausfuhr. Tranſit zwiſchen Peru, Chili, den Philippinen und Europa. Ungeſundes Klima, häufige Erdbeben, welche 1799 und 1837 die Stadt zerſtörten. Münzen, Maaße und Gewichte wie Mexico.

Acarna-Gummi iſt der milchige, ſehr aromatiſch riechende harzige Saft, welcher aus den Blättern und Wurzeln einer in Griechenland und am mittelländiſchen Meere wachſenden diſtelartigen Pflanze (Atractylis gummifera L.) ſchwitzt und an der Luft ſich verhärtet. Das Acarna-Gummi iſt wundheilend und wird daher zu Heilpflaſtern, gleich dem Gummi Maſtix, oft an deſſen Stelle gebraucht.

Acazienholz — von der unächten Acazie, in Nordamerika zu Hauſe, nun auch in Europa ſehr allgemein, — iſt gelblich mit rothen Adern, hart und ſchwer, der Fäulniß und den Würmern nicht unterworfen. Zu Unterbauten, Wagen, Drechslerarbeit und Meubeln benutzt. In Amerika wird es auch zum Schiffsbau gebraucht, in der Färberei erſetzt es zuweilen die Quercitronrinde. — Der Saft wird aus den unreifen Früchten des ägyptiſchen Schotendornbaums gepreßt; zu harten Stücken gekocht iſt er dem Gummi arabic. ähnlich und erſcheint in Blaſen verpackt im Handel; eine ſolche Blaſe wiegt ca. ½ Pfd. Er wurde ſonſt in der Medicin benutzt, was aber jetzt nicht mehr der Fall iſt; dagegen wird er noch zur Färberei gebraucht. Unter gleichem Namen wird ein Surrogat aus den Früchten des Schlehdorns erzeugt, unterſcheidet ſich durch größere Sprödigkeit, dunklere Farbe und höheren Grad von Schärfe.

Acceptation, die Annahme einer gemachten Forderung oder deren Anerkennung, die hauptſächlich bei Wechſeln in Anſchlag kommt und dadurch bewerkſtelligt wird, daß der Wechſelſchuldner die Zahlung verſpricht und dies durch ſeine Namensunterſchrift beſcheinigt, d. h. auf dem Wechſel das Wort „angenommen," „acceptirt," mit dem Orte und Datum der Annahme und gehöriger Unterſchrift verſehen, nieder-

ſchreibt. Er iſt dadurch zur Zahlung am Verfalltage verpflichtet. Bei Papieren, deren Verfall durch die Präſentationszeit bedingt wird, d. h. an einer beſtimmten Zeit nach Sicht, d. i. nach Vorzeigung, zahlbar ſind, beſteht die Annahme in dem Worte „geſehen“ mit dem Datum der Präſentationszeit und Unterſchrift des Bezogenen oder Acceptanten (ſ. Wechſel, Wechſelrecht).

Accepten-Conto, dasjenige Buch, in dem das Verzeichniß der Wechſel, welche man acceptirt hat und die man decken muß, ſo wie die man zu empfangen hat, aufgeſtellt iſt, das genau die Summen, die Verfalltage der Wechſel und die Art der Münze, in welcher dieſe zu zahlen ſind, angeben muß, um den Unannehmlichkeiten von Mangel an Deckung der Wechſel zur gehörigen Zeit vorbeugen zu können und die Regulirungen derſelben zum Verfalltage zu ordnen, ſo wie ſeine Forderungen auf Wechſel und Accepte zu regiſtriren, um nicht etwa durch Ueberſehen oder Verſäumniß des Verfalls in Verluſt zu kommen, die Wechſel zu präjudiziren (ſ. Buchhaltung).

Acciſe, ſ. Steuerweſen.

Accord iſt der Vergleich, welchen ein Schuldner mit ſeinen Gläubigern abſchließt, indem er ihnen für ihre Forderungen entweder $^3/_4$ oder die Hälfte, ja, wie es in neuerer Zeit der Fall iſt, ſogar $^1/_3$, $^1/_4$ oder noch weniger giebt; ſie theilen ſich in außergerichtliche und gerichtlich angebotene Accorde. Die Furcht vor Concurſen und koſtſpieligen gerichtlichen Verfahren, wobei in der Regel für beide Theile, den Schuldner und Gläubiger, nichts übrig bleibt, während Erſterer noch ſeinen Credit verliert, iſt hauptſächlich die Urſache, daß außergerichtliche Accorde in der Regel, wenn ſie nicht gar zu ſchlecht ſind, von den Gläubigern angenommen werden. Für den rechtlichen, unverſchuldet zurückgekommenen Kaufmann iſt dieſe Einrichtung eine Wohlthat, da ihm, ohne daß er ſeinen Credit verliert und in der Fortſetzung ſeines Geſchäfts geſtört wird, die Möglichkeit bleibt, ſeine Gläubiger ſpäter vollſtändig zu befriedigen; für den unreellen Kaufmann dagegen iſt es ein Mittel, ſich mit einem erklecklichen Nutzen auf Koſten ſeiner Gläubiger zu bereichern. So ſehen wir in der neuern Zeit Viele, welche drei- und mehrmal accordirt haben und jedesmal wohlhabender geworden ſind, wie denn jede Sache, alſo auch jede gute Einrichtung zwei Seiten hat. Wenn der außergerichtliche, oder, wie man ihn auch nennt, der Accord unter der Hand, nicht gelingt, ſo bleibt dem Schuldner nur übrig, auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung anzutragen (ſ. Bankerott und Falliment).

Accreditiv, Creditbrief, ein Schreiben, wodurch ein Kaufmann oder Banquier einen andern auswärtigen erſucht, der Perſon, welche daſſelbe überbringt, für ſeine Rechnung und zu ſeinen Laſten bis zu einem beſtimmten Belauf gegen Quittung Zahlungen auf Verlangen zu machen, und den Ueberreicher des Schreibens empfiehlt. Dieſer heißt der Accreditirte. Es giebt noch außer dem gewöhnlichen Accreditiv das Circular-Creditſchreiben, welches mit mehreren Adreſſen verſehen, für jede einzelne dieſelbe Bedeutung hat. Accreditiv in blanco heißt es, wenn darin keine Beſchränkung der Summen angeführt iſt, die bei Zahlungen eintreten ſoll, der Accreditirte mag verlangen ſo viel er will. In Preußen, hauptſächlich in Berlin, ſtellt man Anweiſungen aus, die den Namen „Accreditive“ führen, um dadurch den Stempel zu ſparen, da dieſelben dieſer Abgabe nicht unterworfen ſind.

Acharraholz wird vorzüglich von den Formſchneidern in England ſehr ſtark benutzt, da es ein hartes, feſtes und dauerhaftes Holz iſt. Man bringt es aus Weſtindien nach England.

Achat iſt ein Halbedelſtein, der hauptſächlich aus Chalcedon mit Beimiſchung von Quarz, Bergkryſtall, Hornſtein, Feuerſtein, Amethyſt, Jaspis und Heliotrop beſteht, am häufigſten in den Blaſenräumen der Mandelſteingebirge gefunden, nach ſeiner Zeichnung eingetheilt und darnach Band-, Trümmer-, Feſtungs-, Röhren-, Moos-, Landſchafts-, Jaspis-, Punkt-, Wolken u. ſ. w.-Achat genannt wird. Am meiſten iſt der Achat mit abwechſelnd hellen und dunkeln Lagen, Onyx genannt, geſucht und geſchätzt. Die ſchönſten Achate liefert Oſtindien, Sicilien und Deutſchland und innerhalb des letztern vorzüglich Sachſen, Böhmen, Zweibrücken und Heſſen. Er

nimmt eine ſehr feine Politur an, welche ſeine Zeichnungen noch deutlicher erkennen läßt. Zu Oberſtein in der Pfalz und zu Ekatherinenburg in Sibirien ſind ſehr bedeutende Schleifereien. Der Werth des Steines iſt ein geringer und er kommt hauptſächlich zu Ringen, Petſchaften, Vaſen, Kugeln, Schnupftabaksdoſen, Reibſchalen und Glättſteinen verarbeitet in den Handel, in Deutſchland vorzüglich auf die Leipziger und Frankfurter Meſſen. Man kann die verlorene Farbe des Achats durch Waſchen mit ſchwarzer Lauge und nachheriges Trocknen an freier Luft wiederherſtellen. — Uebrigens kann man auch auf künſtlichem Wege Achat erhalten, nämlich durch Kochen geſchliffener Chalcedons in Vitriolöl oder durch Glühen derſelben in einem Ueberzuge von Soda; auf erſterem Wege erhält man ſchwarze Streifen, auf letzterem wolkige und ſonſtige Zeichnungen. Durch ſtarke Wärme oder Salpetergeiſt verſchwinden jedoch dieſe Zeichnungen wieder.

Achem (Atſchin) iſt der Name eines unabhängigen Königreiches im nördlichen Theile der Inſel Sumatra und auch der Hauptſtadt deſſelben. Die letztere liegt auf der äußerſten nordweſtlichen Spitze der Inſel Sumatra unter 5° 36′ nördl. Br. und 112° 58′ 43″ öſtl. Länge, hat 8000 Häuſer oder vielmehr Bambushütten, welche in dichtem Walde verſteckt, theils einzeln, theils in Gruppen liegen, und zwiſchen 30 — 40,000, nach andern Angaben ſogar über 50,000 Einwohner. Sie hat einen Hafen, große Seiden- und Baumwollenmanufacturen, Waffenfabriken, und die Zahl ihrer Fabriken überhaupt beträgt mehrere Tauſend; eben ſo iſt ihre Handelsmarine nicht unbeträchtlich. Die Einwohner ſind ſehr induſtriös, kühne Seefahrer, freilich auch zuweilen verwegene Seeräuber, beſitzen einen unternehmenden Handelsgeiſt, zeichnen ſich aber überhaupt dadurch von ihren Nachbarn aus. Als Handelsplatz für den bengaliſchen und oſtindiſchen Handel iſt Achem ſehr wichtig, weshalb Engländer, Holländer, Nordamerikaner und mehrere andere civiliſirte Nationen ſtehende Comptoire dort unterhalten. Die hauptſächlichſten Ausfuhrartikel ſind Gold, Goldſtaub und andere edle Metalle, Salpeter, Kaffee, Indigo, Kampher, Schwefel, Reis, Betelnüſſe, Pfeffer, Gewürze. Von allen Ausfuhr- und Einfuhrartikeln wird ein oft ſtarker Zoll erhoben, der für letztere bis auf 15 % des Werthes ſteigt. Der Goldſtaub dient auch, in Blaſen aufbewahrt, als Zahlung, da die Münzen nicht ſtark courſiren und überhaupt vorhanden ſind. Große Zahlungen geſchehen außerdem mit ſpaniſchen Piaſtern, Rupien und andern oſtindiſchen Münzen. Die gangbarſte der inländiſchen Münzen heißt Mehs oder Männa, iſt von Gold und ſo geringhaltig, daß ſie bei der Größe eines Dreiers nur 11 As wiegt und ungefähr 11 Sgr. 6 Pf. preuß. Cour. gilt. Außerdem courſirt eine Scheidemünze von Blei oder Zinn, Käſch genannt, von der 1600 Stück gleich 1 Mehs ſind.

Man rechnet nach Tähls à 4 Pardahs à 4 Mehs à 4 Kopängs. $2\frac{1}{2}$ Tähl gehen auf die cölniſche Mark fein Silber, 1 Tähl = $5\frac{1}{3}$ Thlr. preuß. Cour. Der Goldſtaubhandel hat ſeine eigene Rechnungsart nach fingirten Münzen, Goldtähl oder Goldmehs genannt. 5 Goldtähls = 4 Tähls Courant; 1 Bunkal Gold (48 Grammen) = 7 Tähl Gold oder $7\frac{1}{2}$ Tähl in Waaren hat die Geltung von 6 Pfd. Sterl. $7\frac{3}{4}$ Schilling. Der Gehalt des Goldſtaubes wird $9\frac{1}{4}$ Toques de Malabar oder 22,2 Karat fein gerechnet.

Die Maaße und Gewichte in Achem ſind folgende: Etto (Elle) = 207 pariſer Linien, Deppo = 762 pariſer Linien.

Getreidemaaß. 1 Cojäng oder Cojan (Laſt) à 10 Gunſchäs à 10 Nellihs à 8 Bämbuhs à 2 Quarters à 2 Tſchopäs. Der Bämbuh iſt gleich 225 pariſer Kubikzoll, 708 Bämbuhs = 1 Hamburger Laſt. Das Maaß für das Salz und die Betelnüſſe enthält 25 Bämbuhs.

Handelsgewichte. 1 Bähar oder Kandil à 200 Kättih oder Cattis à 20 Bunkals à 5 Tähls à 2 Pagoden à 8 Mehs à 4 Kopängs. Der Kättih (nach Kruſe) = 960,2 Grammen.

Achia (Achiar, Achiar bamboes, Aſia, Atſchia) iſt eine aus verſchiedenen Früchten, z. B. Melonenſchnitten, Bohnen, Blumenkohl, unreifem Mais,

ſo wie mehreren Kräutern und Wurzeln, vorzüglich aber den jungen Sprößlingen des Bambusrohres mit Cocosnußeſſig, Pfeffer und andern Gewürzen eingemachte indianiſche Confitüre. Es werden verſchiedene Arten davon bereitet und man genießt es als Beigericht zur Stärkung des Magens faſt im ganzen ſüdlichen Aſien. Obgleich ſehr ſtark auch in China bereitet und in den Handel gebracht, iſt die beſte Sorte doch nur in Perſien zu finden, von wo aus es hauptſächlich durch die Holländer nach Europa gebracht wird. In früherer Zeit war es ein ſtärkerer Handelsartikel als jetzt. Jedoch kommt davon noch immer viel nach England, wo man es unter den Namen Indian-Mangoes, Melan-, Cucumber-, Onions-, Peaches- und andere Mangoes nach Gallonen verkauft; es iſt etwas ähnliches wie mixed pikles.

Achſelbänder, Achſelſchnuren, ſind ein von Officieren und ſonſtigen uniformirten Beamten getragener Schmuck und hängen zierlich ineinandergeſchlungen auf der linken Schulter. Sie beſtehen aus wollenen, ſilbernen oder goldenen Treſſen oder ſtarken Schnuren, zuweilen auch blos aus leinenen, durch Ausfüllen gebildeten runden Gehängen. Bei Gensd'armen haben ſie zugleich den Zweck, die Nadeln zur Reinigung des Zündloches zu tragen. Sie werden von Poſamentirern und in Poſamentirwaarenfabriken gefertigt und kommen verſchlungen und ſo feſtgenäht in den Handel.

Achtdraht nannte man ein in früherer Zeit zu Tapeten benutztes grobes Tuch, mit einem ſtarken gewirkten Einſchlag. Der hauptſächlichſte Fabrikationsort für dieſen zu ſeiner Zeit ſehr gangbaren Handelsartikel war Gera.

Achtel. 1) Der Worterklärung nach überhaupt der achte Theil jedes beliebigen Maaßes und Gewichtes. 2) Für Brennholz, Getreide und Wein hat man in Deutſchland dieſe Benennung einem eigenen Maaße gegeben, welches gewöhnlich beim Holze den achten Theil einer Klafter enthält, bei Getreide, Wein und Bier aber ſo verſchiedenen Inhalt hat (z. B. in Süddeutſchland = 1 Malter, ebendaſelbſt = $^1/_4$ Seidel, in Norddeutſchland = $^1/_8$ Flaſche, in Schleſien = 200 Quart Bier), daß es nur eine lange Wiederholung ſein würde, dieſe Maaße hier aufzuführen, vielmehr verweiſen wir auf die betreffenden Städte.

Achterli, ein Fruchtmaaß, im Canton Bern gebräuchlich; es iſt der 96. Theil eines Müt = 706,34 pariſer Kubikzoll (ſ. Bern).

Achtling, ein Flüſſigkeitsmaaß, welches in Süddeutſchland in Gebrauch iſt; 32 Achtling bilden einen Eimer.

Achttage-Uhren. Die Einrichtung, vermöge welcher der Mechanismus einer Uhr acht Tage lang in Thätigkeit iſt, ohne daß die Feder aufgezogen werden muß, beruht darauf, daß die letztere durch ein zwiſchen dem Federhausrade und dem Mittelrade, welches unmittelbar die Zeiger in Bewegung ſetzt, eingefügtes Zahnrad zu einer langſamern Entwickelung ihrer Spannkraft gezwungen wird. Man richtet für eine ſolche Zeitdauer der Thätigkeit des Mechanismus regelmäßig die Thurmuhren und aſtronomiſchen Pendeluhren ein, ſehr häufig aber auch die meſſingenen Wanduhren und Stutzuhren; auch bei den gewöhnlichen oder Spindeltaſchenuhren findet man es zuweilen, doch viel ſeltener als früher. Es werden die beſten Achttage-Uhren fabrikmäßig an folgenden Orten gefertigt: Thurmuhren in Berlin, Wanduhren in England und vorzüglich in London, Stutzuhren in Paris und in der Schweiz, und die wenigen Taſchenuhren hauptſächlich in der Schweiz. Der Preis für ſolche Uhren richtet ſich hinſichtlich der Stutzuhren und Taſchenuhren ſehr nach der Ausſtattung des Gehäuſes, das Werk einer Stutzuhr hält ſich für Deutſchland zwiſchen 10 — 12 Thlr., der Preis der engliſchen Wanduhren iſt ungefähr 40 und mehr Thaler.

Achtzehner (polniſch Tympf) heißt eine Silbermünze, welche in Polen und Oſtpreußen im Verkehr, gegenwärtig aber nur noch ſehr wenig circulirt und den Werth von 6 Silbgr. preuß. Cour. hat. Sie wurde früher in Polen geſchlagen und zwar zuerſt von dem Münzpachter Tymp, woher ſie auch ihren polniſchen Namen hat. Sie enthält im Verhältniß zu ihrer Größe einen ſehr geringen Werth.

Achtzehnkreuzer ſind eine im Königreiche Würtemberg ausgeprägte Silbermünze, deren Werth 4 gute Groſchen oder 5 Silbergroſchen gleichkommt.

Acini di Pepe (deutsch Pfefferkörner) ist eine italienische, besonders in Neapel gefertigte, wie Kugelchen geformte Mehlspeise aus Macaroniteig. Ihren Namen hat sie von der Aehnlichkeit der Form mit den Pfefferkörnern erhalten.

Acino heißt ein Gold-, Silber-, Medicinal- und Apothekergewicht in dem Königreiche beider Sicilien; es ist eine und zwar die unterste der Eintheilungen der Libbra, von welcher es den 7200. Theil bildet. Die Libbra ist gleich 320,76 französischen Grammen oder 6673,707 holländischen As (s. Neapel).

Acker, ein Feldgrundstück, angesäet oder zur Ansaat bestimmt. Es theilt sich in Unterlage und Ueberlage. Ueberlage ist der Grund, in welchen gesäet wird; sie wird vor jeder Saat durch Pflug und Hacke umgearbeitet. Die Lage der Saat, die Tiefe, Reinheit und der Gehalt der Ueberlage bestimmen zunächst den Werth des Grundstücks. Der unter der Ueberlage befindliche Boden ist die Unterlage, und auch auf dessen Bestandtheile, ob Sand, Kies, Lehm u. s. w., ist Rücksicht zu nehmen. Der Werth der Aecker wird erhöht durch Nähe der Landstraße, Oekonomiegebäude, Flüsse, Entfernung von Wald und Wild u. s. w. Der Preis wird nach dem Ertrage bestimmt. Der Acker muß je nach seiner Lage besonders bearbeitet werden; gleichmäßige Vertheilung des Wassers, dessen Zuleitung oder Schutz vor demselben, geregelte Nahrung durch Dünger (s. d. Artikel) sind die Hauptaufgaben des Landwirthes. Die Eintheilung geschieht in Beete und Furchen. Die Beete trennen ihn einfach in verschiedene regelmäßige Theile, die Furchen sind die Wassercanäle und theilen die besäete Erde in Streifen; ihre Breite und Tiefe richtet sich nach der Beschaffenheit des Bodens. Acker ist auch ein Flächenmaaß. Der Leipziger Acker hat 300 □Ruthen und ist gleich $2^4/_5$ preuß. Morgen. Der Erfurter Acker hält 168 □Ruthen = $1^3/_{100}$ preuß. Morgen, der engl. Acker (acre) hat 4 Ruthen (roods).

Ackerbrand, eine Pflanze, auf kalkigem Boden heimisch. An der purpurrothen Blumenkrone ist eine Samenkapsel, deren Körner mehlreich sind und der Medicin ein erweichendes zertheilendes Mittel liefern.

Ackerdoppen oder Salonien, auch Eckerdoppen, Eichelkappen, sind die Fruchtkelche mehrerer Eichen, der Ziegenbarteiche (Querc. aegilops), der Cerreiche (Qu. cerris), welche namentlich in Natolien, in Samos, Metalin, Cypern, in Morea, Spanien und dem südlichen Frankreich gesammelt werden; sie sind ein Surrogat für Galläpfel und Knoppern, sollen aber noch kräftiger als diese sein. Die Kelche sind groß und inwendig wollig. — Gerbereien sowohl, als auch Färber benutzen sie stark und es ist fortwährend Frage darnach; sie bilden daher auch einen Hauptausfuhr-Artikel jener Länder. Die Valonia von Smirna unterscheidet man im Handel in cumata und andante; erstere ist die beste und hat beinahe gar keine Eicheln, kommt jedoch seltener an den Markt und gilt dann um $^1/_4$ mehr als die andante oder gewöhnliche Sorte. Eine Gattung Braccio di Maina ist etwas mehr werth als andante di Smirna, die wohlfeilsten sind die Sorten aus den übrigen Gegenden Morea's. Bezugsquellen sind hauptsächlich Livorno, Triest, Marseille. Nach dem Norden kommen sie in Säcken über Hamburg und Amsterdam. Weiteres siehe unter dem Artikel Knoppern.

Ackerwicken, auch gewöhnlich Wicken genannt, eine bekannte Hülsenfrucht; das Kraut und die Samenkörner dienen als Viehfutter und man findet sie entweder mit Hafer oder Gerste gemischt auf den Feldern (dies sind die eigentlichen Ackerwicken) oder allein gesäet. Die Wicken erscheinen in England, Holland, Deutschland im Getreidehandel, wo man sie nach verschiedenem Maaß, in Sachsen und Preußen per Scheffel, in Hannover per Himten verkauft; in Hamburg werden sie per Last à 60 Faß zu dem Preise von 70—72 Mrk. Cour. abgesetzt. Der Preis richtet sich nach der Schwere der Waare wie bei andern Getreidesorten. Die Einfuhr in Hamburg betrug von diesem Artikel im Jahre 1844 laut Einfuhrliste 354 Last 15 Faß.

Ackmelle, Staudenpflanze, auf den Gewürzinseln einheimisch. Kraut u. Samen, unter gleichem Namen in der Medicin bekannt, ist ein harn- und schweißtreibendes Mittel.

Acomaholz ist das Holz eines in Südamerika und den westindischen Inseln einheimischen Baumes; die Rinde hat viel Aehnlichkeit mit der unserer Eiche, das

Holz gleicht an Farbe dem Buchsbaum und ist seiner Festigkeit wegen ein vortreffliches Bauholz.

à Conto, in Rechnung, auf Rechnung; à Conto-Zahlung, die auf Abschlag geleistet wird (s. Abschlagszahlung).

Açores nennt man eine Sorte ungebleichte Leinwand, welche von verschiedener Feinheit in einigen französischen Provinzen, vorzüglich im Departement der untern Garonne, gewebt und größtentheils nach den Colonien verführt wird; früher war sie in den feinen Sorten für den holländischen Markt und in den ordinären für Spanien und Südamerika gesucht. Dieselbe ist gewöhnlich $^{15}/_{16}$ Stab breit und 26—30 St. lang.

Acores, Inselgruppe, s. Azoren.

Acori (ital.). Man versteht darunter eine Korallensorte, welche blau von Farbe und äußerst selten ist; sie wird an der afrikanischen Küste gefischt.

Acquit, so viel wie bezahlt erhalten, ist der französische Ausdruck für Quittung; per oder pour acquit setzt man gewöhnlich auf die Rückseite der Wechsel, wenn man sie bezahlt erhalten (s. Wechsel). Eigentlich ist wohl für den Bezogenen der Besitz des Wechsels ein hinreichender Beweis, daß er ihn bezahlt (honorirt) hat, ein acquit von dem letzten Inhaber oder Einzieher des Wechsels ist aber schon deshalb nothwendig, weil dadurch verhindert wird, daß Jemand ein anderes Giro auf den Wechsel setzen könne. Hat der Wechsel eine Alonge (s. d. Artikel), so setzt man zu mehrerer Sicherheit das acquit auch auf die rechte Seite des Wechsels, damit, wenn die Alonge, worauf unter dem letzten Giro sich das acquit befindet, abgenommen wird, was leicht geschehen kann, es dennoch auf dem Wechsel steht. Kaufleute quittiren fast allgemein Rechnungen mit einem per acquit.

Acre (Akre, St. Jean d'Acre, Akka), stark befestigte Stadt in der asiatischen Türkei, das alte Ptolemais und Hauptstadt des gleichnamigen Paschaliks, am mittelländischen Meere, in Syrien am Fuße des Berges Karmel und 17 Meilen von Jerusalem, 20 von Damaskus gelegen, hat 12, nach Andern 15,000 Einwohner, einen sehr guten Hafen, den besten Syriens, und treibt einen starken Handel mit Baumwolle. Acre ist der Sitz eines griechischen Erzbischofs, eines französischen und englischen Consuls, und hat eine katholische, eine griechische und eine armenische Kirche. Wegen der Rechnungsart und der Münzen verweisen wir auf Aleppo, da dort dieselben Verhältnisse bestehen. — Das Längenmaaß ist der Pik (die Elle, Drah Stambuli) und gleicht 0,677321 Meter oder $26^2/_3$ engl. Zoll. Das Getreidemaaß, Ardeb, auch das Reismaaß genannt, enthält 254,659 Kilogramm oder 750 livorneser Pfund oder 569 Pfd. Zollgewicht. Der Kantar (Centner) hat 100 Rotoli. Der Inhalt der letztern ist zweierlei: für rohe Baumwolle = $6^1/_2$ liv. Pfd., also 100 Rotoli sind 650 liv. Pfd. = $441^4/_{10}$ Pfd. Zollgewicht; für baumwollene Garne rechnet man den Kantar von 100 Rotoli à 6 liv. Pfd., also 600 liv. Pfd. = $407^4/_{10}$ Pfd. Zollgewicht. — Acre ist ferner das englische Feld- und Landmaaß, welches 160 engl. Quadratruthen hat = 38703 pariser Quadratfuß oder $40136^1/_2$ Quadratfuß rheinisch.

Acremens ist der franz. Ausdruck für eingesalzene Rindshäute, welche aus der Gegend des schwarzen Meeres nach Marseille kommen; man unterscheidet zwei Sorten: 1) von dem Vieh, welches für die Fleischbänke und 2) von dem, das für die Talgschmelze geschlachtet wird; letztere sind besser, da sie von fettern Thieren kommen. Das Gewicht der Häute ist verschieden; man hat deren, welche 22, 35—40 Pfd. schwer sind (s. Häute).

Actie. ist ein Document, welches bescheinigt, daß zu einem Unternehmen ein Capitalstheil beigetragen und dadurch verhältnißmäßiges Eigenthumsrecht an dem Vermögen der Unternehmung und Antheil an ihrem Gewinn und Verluste erworben sei. — Da das Unternehmen nur durch Aufbringung des ganzen Capitals möglich ist, so geht der Entstehung einer Actie nothwendigerweise die Uebereinkunft zwischen Mehreren vorher, daß sie sämmtliche Capitalstheile aufbringen wollen (Actienzeichnung). Diese Mehrere in ihrer Vereinigung zu einem Zwecke bilden eine Gesellschaft und wählen Vorsteher. Von den Vorstehern wird alsdann die Bescheinigung eines Theilsbeitrages, d. i. die Ausgabe der Actien, bewirkt. Dieselbe geschieht im Namen der

Gesellschaft, weil bei der gegenseitigen Ausgleichung der Garantie aller Mitglieder ihr Unternehmen allein mit seinen Resultaten für den durch den Beitrag erworbenen Antheil aufkommt. Die Bescheinigung drückt entweder den Namen des Actieninhabers aus (actio au nom), oder ist einfach für den Inhaber gültig (actio au porteur). Als Actie au nom kann sie je nach den Bestimmungen, welche festgestellt worden sind, nur durch Anzeige bei dem Vorstande der Gesellschaft und mit dessen Einwilligung, oder durch einfaches Giro an Andere übertragen werden. Als actio au porteur mag sie ohne irgend welche Förmlichkeit aus einer Hand in die andere übergehen. Ob die Actien auf den Namen oder den Inhaber gestellt werden, ist Gegenstand besonderer Bestimmung. Ersteres ist üblich z. B. bei Actien, welche nicht in Umlauf gesetzt werden sollen; Actien auf den Inhaber sind die gewöhnlichen. Der Gewinn, welchen die Unternehmungen geben, die auf Actien gegründet sind, wird unter die Actionäre vertheilt, nach Abzug aller Spesen und, je nach der Einrichtung der Gesellschaft, nach Abzug der Beiträge zum Reserve- und zum Amortisationsfond. Der Ertrag heißt die Dividende und sie wird alljährlich, zuweilen auch halbjährlich, den Actienbesitzern (Actionärs) ausgezahlt gegen Abgabe eines der gedruckten Scheine, welche den Actien für eine Reihe Jahre beigegeben und Coupons genannt werden, Benennung, die von dem französischen Worte couper, schneiden, herrührt und mit Abschnitt zu übersetzen wäre, um so richtiger, als jeder einzelne Schein von dem ganzen Bogen (talon) abgeschnitten wird. Der Verlust wird den Actien zugeführt durch Verringerung der Dividende, durch Aufnahme von Capitalien mit festen Zinsen, die in der Folge befriedigt werden müssen, ehe die Actionäre Ansprüche zu machen haben, durch Verkleinerung des Reservefonds oder durch theilweise Verminderung der für die Actien eingeschossenen Gelder, in letzter Linie aber durch Verlust des ganzen Capitals. Viele Actien haben anstatt Dividenden-Coupons Zins-Coupons, welche regelmäßig ganz- oder halbjährlich bezahlt und bei der Vertheilung einer Dividende von dieser abgezogen werden. Die Einrichtung hat den Vortheil, daß derjenige, welcher von den in Actien angelegten Geldern lebt, die Gewißheit einer Einnahme und nicht nöthig hat, wenn einmal keine Dividende gegeben werden kann, die Actien selbst zu verkaufen. Dagegen müssen Zinszahlungen, wenn die Gesellschaft mehrere Jahre keinen Gewinn erhielt, das Unternehmen selbst noch mehr beschweren und die Actie entwerthen, weil die Rente von ihrem Capital gegeben werden muß. Die Actien werden in der Regel allmählig einbezahlt und für die Ratenzahlungen Interimsscheine ausgegeben, die ebenfalls verzinst zu werden pflegen, indem der Zinsenbetrag der vorhergegangenen Einzahlungen bei der nächsten in Abzug kommt. Diese Interimsscheine werden auch Quittungsbogen genannt, Ausdruck, welcher daher rührt, daß bei vielen Actien die Einzahlungen nach der Reihenfolge auf einem Bogen bescheinigt werden. Das Gewöhnliche ist, daß die Interimsscheine bei jeder Einzahlung gegen neue umgetauscht werden. Die Actiengesellschaften gehören unter die Kategorie der namenlosen Gesellschaften; ihre Mitglieder sind nicht weiter haftend als mit ihren für die Actien geleisteten Zahlungen und der Vorstand für die treue Einhaltung der gesellschaftlichen Bestimmungen der Statuten. Namenlose Gesellschaften müssen aber in neuerer Zeit in allen Staaten obrigkeitliche Concession erhalten, und während der Unternehmer Hauptzweck ist, auf diese Weise durch Actien ein angemessenes Capital zu einem vortheilhaften Unternehmen zusammenzubringen, hat der Staat die Pflicht zu prüfen, ob das Unternehmen überhaupt von allgemeiner Wichtigkeit, ob nicht durch die Association der Capitalien unnöthigerweise die Nützlichkeit kleinerer beschränkt werde, ob das Gesellschafts-Statut den Mitgliedern die gehörige Sicherheit biete, ob der Erfolg ein wahrscheinlicher sei u. s. w. Banken, Versicherungs-Gesellschaften, Dampfschiff-Verbindungen, Eisenbahn- und Canal-Bauten, alle für das Allgemeine nützlichen Unternehmungen sind diejenigen, welche gegenwärtig am häufigsten von Actiengesellschaften ausgeführt werden. Außer denselben finden sich Fabriken, Spinnereien durch Actiengesellschaften gegründet. Der Staat könnte allerdings die Aufgabe der meisten Actiengesellschaften besser lösen, und es ist keine Frage, daß

namentlich Eisenbahn- und Canalbauten von ihm billiger hergestellt und verwaltet werden, daß Papiergelder zur Aufbringung der nöthigen Summen creirt, schon darum den Staatscredit nicht erschüttern könnten, weil bei einem meist überstiegenen, aber wenigstens durchschnittlichen Reinertrag von 4 %, die Schuld in 25 Jahren durch ihre Früchte getilgt und für die Zukunft dem betreffenden Staate eine reiche Rente gesichert wäre. Fehlerhaft ist es aber ganz und gar, wenn der Staat, wie es zum Theil in Norddeutschland geschehen, einzelnen Actiengesellschaften noch Zinsen garantirt, da ohne diese Garantie, Unternehmer nicht weniger sich einfinden und es nicht leicht zu rechtfertigen ist, daß der Staat mit seinen Einkünften, d. i. auch dem Schweiß seiner arbeitenden Classen, den Capitalisten für schlechte Zeiten noch da einen sicheren Genuß ihrer Gelder verbürgt, wo sie so günstige Chancen laufen, in guten Tagen doppelte Zinsen zu ernten. So lange der Staat so weit geht, Actiengesellschaften Renten zu verbürgen, ist anzunehmen, daß er sie für eine Nothwendigkeit hält. Muß auf der andern Seite aber wieder vorausgesetzt werden, daß der Staat der Industrie und dem Grundbesitz die festen Capitalien nicht gern entzieht, so kommen wir auf den Schluß, daß er die sogenannten fliegenden Capitalien, Summen, die sich nutzlos in den Cassen der Kaufleute und Privaten umhertreiben, den Actiengesellschaften gewinnen will. Dieses ist nur durch die größtmöglichste Beweglichkeit und leichte Verwerthung der Actien zu erreichen, beides aber allein durch den Handel, und wir sehen nun die Folge der Verfügungen unserer Staatsregierungen in dem Actienhandel. Wir müssen ihn unter den obwaltenden Verhältnissen sogar für unentbehrlich erklären. Actienhandel umfaßt die Geschäfte in Actien sowohl als in Quittungsbogen. Er theilt sich in Cassa-, in Liefer- und in Prämien-Geschäfte. Cassa-Geschäfte sind die einfache Ueberlassung von Actien und Quittungsbogen gegen Geld, Zug um Zug. Liefergeschäfte sind die Ein- und Verkäufe auf Lieferung und Abnahme in gewisser Zeit. Prämien-Geschäfte sind solche, wo dem einen oder beiden Theilen bei Liefergeschäften freisteht, die eingegangene Verbindlichkeit durch ein Reugeld abzulösen, z. B. A kauft am 31. Juli von B 50 Stck. Gloggnitzer Eisenbahn-Actien, Ende September zum Cours von 162 abzunehmen, oder 8 Tage vorher 3 %, d. i. 600 fl. C.-M. Reugeld zu zahlen. Fixen heißt auf Zeit verkaufen ohne Actien zu haben; à la baisse speculiren heißt auf das Sinken, à la hausse auf das Steigen rechnen. Contremine ist die einer Speculation entgegenstehende und entgegenwirkende andere Speculation. In die Contremine gehen heißt, die Richtung der Speculation auf entgegengesetzte Ansichten zu wenden. Doubliren heißt den Uebergang in die Contremine durch ein doppelt Geschäft ausgleichen; z. B. A hatte 1000 Actien zu 110 gekauft, der Cours ist 105, und er glaubt ein weiteres Fallen, so verkauft er zu 105 2000 Stück auf Lieferung, dann hat er seinen Verlust eingebracht, wenn der Cours auf pari sinkt. Stellagen sind Liefergeschäfte, bei welchen zwischen den beiden Häusern erst nach einiger Zeit festgestellt wird, wer Käufer und wer Verkäufer ist. A kauft z. B. im August 500 Stck. Leipz.-Dresd. E.-B.-Actien à 135 pr. Ende Dcbr., behält sich aber vor, diese Verbindlichkeit dadurch lösen zu können, daß er 500 Stck. à 130 liefert, worüber an einem bestimmten Tage Erklärung zu geben ist. Den Actiengeschäften liegen die Course zu Grunde. Diese sind abhängig, von der Rentabilität eines Unternehmens, von dessen Aussichten in die Zukunft, von der Meinung des Publicums, vom Gange der politischen Ereignisse, von dem Stand des Disconto, dem Bedarfe oder Ueberfluß an Actien. Der Bedarf an Actien wird durch die Nachfrage der Privaten hervorgebracht und durch das oben bezeichnete Fixen, welches die Verkäufer zwingt, sich für den Liefertag zu decken; der Ueberfluß ist eine Folge des eintretenden Mißtrauens des Publicums zu dem Unternehmen, oder des Geldmangels, welcher die Käufer auf Lieferung häufig zwingt, vor dem Liefertage wieder zu verkaufen. Das Actiengeschäft mit seinen fortwährenden Schwankungen und lockenden Conjuncturen hat Viele veranlaßt, über ihre Kräfte darin zu speculiren, was durch den Ausdruck Actienschwindel bezeichnet wird. Kaufleute und Familienväter haben sich und die Ihrigen dadurch in's Elend gestürzt, und die Regierungen sind nachgerade mit der Frage in Verlegen-

heit gekommen, ob der Nutzen der Actien-Gesellschaften dem Nachtheil die Waage halte, welchen der Actienhandel der Gesellschaft zufüge. Demzufolge haben verschiedene Gesetze den Handel, namentlich in Eisenbahn-Actien, zu beschränken gesucht, in Norddeutschland z. B. das preußische Gesetz vom 24. Mai 1844, welches lautet wie folgt: „§. 1. Niemand darf fortan ohne ausdrückliche Genehmigung Unseres Finanzministers Actien-Zeichnungen für ein Eisenbahn-Unternehmen eröffnen oder Actien-Anmeldungen dafür annehmen. Wer dieser Bestimmung zuwider handelt, hat eine Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern, und außerdem die Confiscation des gezogenen Gewinnes verwirkt. §. 2. Verträge, welche nach Publication der gegenwärtigen Verordnung über Actienpromessen, Interimsscheine, Quittungsbogen oder sonstige, die Betheiligung bei einer Eisenbahn-Unternehmung bekundende, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Actien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte geschlossen werden, weder Klage noch Execution stattfinden. §. 3. Ueber die im §. 2 bezeichneten Papiere dürfen von den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten bei Strafe der Amtsentsetzung keine andern Geschäfte unterhandelt, vermittelt oder abgeschlossen werden, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden. §. 4. Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hierdurch untersagt, in Papieren, welche über die Betheiligung bei ausländischen Actien-Unternehmungen oder Anleihen vor Berichtigung des vollen, auf die Actien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegeben worden sind oder künftig ausgegeben werden, irgend ein Geschäft zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne Unterschied, ob dasselbe sofort von beiden Theilen erfüllt wird, oder nicht. Eine Ausnahme findet nur in Betreff der Papiere für solche ausländische Unternehmungen statt, welche nach den bestehenden oder künftig abzuschließenden Staatsverträgen sich auch auf inländisches Gebiet erstrecken; diese unterliegen, gleich den inländischen Papieren, nur den Bestimmungen der §§. 2 und 3. §. 5. Die in der Verordnung vom 19. Januar 1836 (Gesetzsammlung für 1836, S. 9 ff.) §. 7 bestimmte Strafe und Verpflichtung zum Schadenersatz tritt auch gegen diejenigen ein, welche, ohne als öffentliche und vereidete Mäkler oder Agenten angestellt zu sein, und ohne vermöge ihres Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage Eines der Contrahenden zu handeln, gegen Entgelt ein Geschäft daraus machen, über die in den §§. 2 und 4 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Papiere, so wie über Actien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere in- oder ausländischer Gesellschaften oder Institute Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen.“ — Dieses Gesetz hat bei seinem Erscheinen ein großes Fallen der Course und viele Faillements herbeigeführt, mußte aber in der Ausführung unterbleiben, wenn nicht die Vollendung der im Bau begriffenen Bahnen verhindert werden sollte, weshalb heute nur noch der eine Punkt festgehalten wird, daß aus Liefergeschäften nicht geklagt werden kann. In Sachsen werden Actien-Geschäfte vor Gericht geschützt, sofern nicht die Absicht darliegt, daß nur um die Differenzen gehandelt werde, wie dies bei Prämien-Geschäften der Fall ist. Prioritäts-Actien ist ein unrichtiger, aber eingeführter Ausdruck für Schuldscheine (Obligationen), indem sie mit Actien nur in der Weise in Beziehung stehen, daß Actiengesellschaften, welche mit ihrem Capitale ihr Unternehmen nicht vollständig ausführen können, die fehlende Summe durch ein Anleihen und dieses durch Ausgabe von besagten Documenten aufbringen, welchen zur Sicherheit das ganze Gesellschaftsvermögen verpfändet und daran ein Recht der Priorität vor den Actien selbst eingeräumt wird. Diese Prioritäts-Actien werden gewöhnlich mit Coupons versehen, zum Bezuge der festgestellten Zinsen. Antheil an dem Verluste oder Gewinne der Gesellschaft haben diese Actien direct nicht. Natürlich erhöht der größere Grad der Sicherheit im Handel auch den Preis. Prio-

ritäts-Actien dürfen nur mit Willen der Behörden ausgegeben werden, sind stets au porteur und müssen allmählig heimgezahlt werden. Industrielle Actien sind solche, welche die Gesellschaft unentgeltlich, z. B. dem ersten Unternehmer, demjenigen, der die Concession erhalten hat, u. s. w. überläßt. Actien-Promessen werden in der Regel von den Projectanten eines Unternehmens ausgegeben, ehe die Gesellschaft constituirt ist, und bedeuten eigentlich nur die Bescheinigung, daß die Betheiligung erklärt sei. — Wir lassen hier einige Notizen über bestehende Actiengesellschaften und die im Handel vorkommenden Actien u. Quittungsbogen folgen, nach den Börsen, welche ihre Course bestimmen.

Wien, mit den Coursen vom 31. Juli 1845.

Kaiser Ferdinand Nordbahn, 14,100 Actien à 1000 fl., welchen 2,400,000 fl. Anlehen vorgehen. Zins und Dividende von 1844: 5 %; Cours: 210.

Linz-Budweis, 1,800,000 fl. C.-M. Cours: 98.

Linz-Gmünden, 480,000 " "

Livorno-Florenz Eisenb.-Act.-Gesellsch. Capital 30 Mill. toscan. Lire; hat Actien von 1000 Lire, mit Interessen à 4 % halbjährl., künftige Dividende jährlich vertheilt. Nach 100 Jahren geht die Bahn unentgeltlich an den Staat über. Cours: 124.

Mailand-Venedig Eisenb.-Gesellsch., 5000 Actien à 1000 Lire austriaca, mit 4 % verzinst. Cours: 138 1/4.

Pesth-Preßburg, 18,000,000 fl. C.-M., Actien à 250 fl. Cours: 110.

Wien-Gloggnitz, anfänglich 25,000 Actien à 400 fl., seit 31. Juli 1845 à 500 fl. Zins und Dividende von 1844: 5 1/4 %. Prioritäts-Actien 1,500,000 à 5 %. Cours: 158 3/4.

Actien der k. k. Nationalbank à 1000 fl. 100,000 Stück, wovon aber nur 50,621 ausgegeben sind (s. Wiener Bank). Cours: 1630.

Oesterr. Lloyd Dampfschiff-Gesellschaft, 3 Mill. fl. Capital in Actien à 1000 fl. 4 %. Zins und Dividende 1843: 10 fl. pr. Actie.

Außerdem sind in Oesterreich auf Actien gegründet mehrere Versicherungs-Gesellschaften, Dampfmühlen-, Dampfschifffahrts-Gesellschaften, Maschinen-Fabriken u. a. m.

Pesth.

Ungarische Commercial-Bank, Capital 2 Mill. fl. C.-M. in 4000 Actien à 500 fl.

Ungarische Handelsgesellschaft, Capital auf 2 Mill. beantragt, vorläufig auf 1 Mill. reducirt, ebenfalls Actien von 500 fl. C.-M.

Berlin.

Bergisch-märkische Eisenbahn-Actien-Gesellschaft, 40,000 Actien à 100 Thlr., wovon der Staat 1/4 übernommen, mit deren Verzinsung er so lange nachsteht, als die Actionäre nicht 3 1/2 % jährlich erreichen. Der erste Zeichner bis nach Einzahlung von 40 % haftend. Cours vom August 1845: 107 %.

Berlin-Anhalt, 30,000 Actien à 100 Thlr., 4 % Zinsen (6 % Div. 1844), Cours: 147. — Prioritäts-Actien, 1300 à 500 Thlr., 8500 à 100 Thlr., zusammen 1 1/2 Mill. à 4 % jährlich, werden mindestens 10,000 Thlr. jährlich zurückbezahlt. Dieselbe Actien-Gesellschaft übernimmt den Bau der Eisenbahn von Jüterbogk nach Riesa und emittirt dafür am 15. August 1845 30,000 Actien à 100 Thlr., vorläufig in Interimsscheinen von 15 % Anzahlung. Dieselben werden den Mitgliedern der Gesellschaft pari überlassen, bis zur Vollzahlung mit 4 % verzinst und theilen nach Vollendung der neuen Bahn mit der alten die auf beide Unternehmungen sich ergebende Rente. Cours im August: 120 1/2.

Berlin-Frankfurt mit 2,200,000 Thlr. Capital in Actien à 100 Thlr. u. 600,000 Thlr. Prioritäten ist laut Gesetz vom 27. Juni 1845 nun übergegangen an die Niederschlesisch-märk. Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Kosten der Bahn laut Anschlag 8 Mill.; 5 Mill. in Actien Litt. A. von 200 Thlr. und 3 Mill. in Actien Litt. B. von 200 Thlr. Die letzteren sind von den Regierungen übernommen und genießen erst dann eine Dividende, wenn die Actien A. 4 1/2 % erhalten haben. — Zinsen werden auf die Quittungsbogen 4 % vergütet, die Actien werden nur Dividende haben,

sie sind auf den Namen ausgestellt und der ursprüngliche Zeichner haftet für die volle Einzahlung.

Berlin-Potsdamer Eisenbahn, 5000 Actien à 200 Thlr. à 5 %. Cours im Aug.: 200. (2000 Prioritäts-Actien à 4 %, wovon jährlich wenigstens 6000 Thlr. zurückbezahlt werden.)

Berlin-Stettin, anfänglich 13,620 Actien à 200 Thlr., auch halbe à 100 Thlr., zu 4 % verzinst. Kosten: $3^1/_3$ Mill. (Das Unternehmen ist belastet mit 2500 Obligationen à 200 Thlr. und 4 %.) Kraft Gesetz vom 10. Juni werden diese Obligationen eingelöst und durch 500,000 Thlr. ordentliche Actien ersetzt. Cours vom 1. August 1845: 130 %.

Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft, 876,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. mit 5 % Zins und Dividende. Cours: $138^1/_2$.

Breslau-Schweidnitz-Freiburg, 7500 Actien à 200 Thlr. (4,000,000 Prioritäten à 4 %). Cours vom 1. August 1845: 114.

Düsseldorf-Elberfeld, 1,027,800 Thlr. in Actien à 100 Thlr., 5 % Zinsen. Diese wurden wegen schlechtem Ertrag suspensirt. (Prior.-Act. 2 Mill. à 5 %.)

Kottbus-Schwiebus Eisenbahn-Gesellschaft, Capital 273,000 Thaler in Actien à 100 Thlr. Die ersten Zeichner empfangen nur Quittungsbogen und sind selbst bei deren Verkauf für 40 % haftend. Erst nach Anzahlung von 40 % kann der Verwaltungsrath die ersten Zeichner weiterer Verbindlichkeit entlassen. Die Bahn wird 1846—47 eröffnet.

Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Capital 2,300,000 Thlr. in 23,000 Actien à 100 Thlr.; geben nur Dividende, werden jedoch im Handel immer mit 4 % berechnet. Bei einem Ertrage über 10 % müssen die Fahrpreise jedesmal ermäßigt werden. Der Staat hat sich vorbehalten nach 30jährigem Betriebe die Bahn für den 25fachen Betrag derjenigen Dividende, welche an die Actionäre im Durchschnitt der letzten 5 Jahre bezahlt wurde, anzukaufen. (Prioritäts-Actien 1,800,000 Thlr. à 4 % und 10,500 Thlr. jährliche Tilgung.) Cours vom 9. August 1845: 180.

Magdeburg-Halberstadt-Aschersleben, 17,000 Actien à 100 Thlr. werden mit 4 % Interessen gerechnet, tragen aber nur Dividende. Ertrag von 1844: 3 %; Cours am 1. August: 102.

Magdeburg-Wittenberger Eisenb.-Gesellsch., Cap. 4,500,000 Thlr. in Actien à 200 Thlr., wurde erst durch Ordre vom 6. Juli 1845 concessionirt.

Niederschlesisch-märkische Eisenbahn-Gesellschaft, Capital 8,000,000 Thlr., wovon der Staat $^1/_7$ übernommen hat. Der Staat garantirt $3^1/_2$ %, behält sich aber, im Fall er mehrere Jahre über 1 % zulegen müsse, die Administration der Bahn vor. Die Actien werden allmählig für den Nennwerth vom Staate an sich gekauft und die einzulösenden Actien durch das Loos gewählt. Diese Gesellschaft hat das Unternehmen der Berlin-Frankfurter übernommen und zwar indem sie die Actien à $162^1/_2$ ankaufte und die Prioritäten pari. Die Zahlung wird geleistet in 28,000 Stück Prioritäts-Actien à 100 Thlr. und 22,000 St. à $62^1/_2$ Thlr. zu 4 % Zinsen. — Von 1850 an beginnt die Amortisation dieser Prioritäten mit jährl. 20,875 Thlr., von da an durch Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Actien ersparten Zinsen vermehrt. Nach dem Plane würde 1906 die Schuld getilgt sein; die Gesellschaft hat sich jedoch Beschleunigung der Amortisation vorbehalten. Cours am 1. Aug.: 106.

Oberschlesische Eisenbahn-Actien-Gesellschaft, 3,829,700 Thlr. Actien à 100 Thlr; 1,429,700 Thlr. Litt. A. für Breslau-Oppeln, 2,400,000 Thlr. Litt. B. für Berlin-Oppeln. Litt. A. haben Vorrecht auf $3^1/_2$ % Zinsen und sind den 1. Aug. 1845 115 im Cours; Litt. B. ist vom Staate mit $3^1/_2$ % garantirt, mit Vorbehalt des Ankaufes der Actien durch Verlosung; den 1. Aug. 1845 110 im Course. Uebersteigt der Ertrag 5 %, so zieht der Staat $^1/_3$ des plus. (Prioritäten sind 370,300 Thlr.)

Prinz Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft, Capital 1,300,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr.; vorläufig Quittungsbogen mit 4 % Zinsen.

Rheinische Eisenbahn-Actien-Gesellschaft; Kosten der Bahn $9^1/_5$ Mill.; Actien-Capital $4^1/_2$ Mill. in 12,000 Actien à 250 Thlr. mit 5 % Interessen. Die Schulden sind: $1^1/_4$ Mill. in Obligationen von 200 Thlr. à $3^1/_2$ % vom Staate garantirt, und $2^1/_2$ Mill. in Obl. von 250 Thlr. à 4 % nicht garantirte Zinsen. Cours am 1. August 1845: pari.

Sagan-Sprottau-Glogauer Eisenbahn, 15,000 Actien à 100 Thlr. vorläufig in Quittungsbogen. Es sind die ursprünglichen Zeichner für die Einzahlung haftend. Cours vom 1. August: 98 %.

Thüringsche Eisenbahn-Gesellschaft, 9,000,000 Thlr. Capital, wovon Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg $^1/_4$ übernommen. Die Actien lauten auf 100 Thlr., die Quittungsbogen sind auf den Namen des Zeichners ausgestellt und dieser bis zur vollen Einzahlung haftend. Die Verzinsung der Regierungs-Actien tritt erst ein, wenn die anderen 3 % erhalten haben. Cours v. Aug. 1845: 109.

Wilhelms-Bahn, Cosel-Oderberg, Capital $1^1/_5$ Mill. à 4 % Zinsen und Dividende; Actien à 100 Thlr.

Actien-Verein des zoologischen Gartens, vorläufig auf 500 Actien auf den Namen festgesetzt, für welche Quittungsbogen ausgegeben werden; die Dividende ist auf $3^1/_2$ % beschränkt.

Berliner Hagel-Assecuranz, 500 Actien auf den Namen à 1000 Thlr, wovon 200 Thlr. baar, 800 durch Wechsel geleistet.

Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft; Capital 250,000 Thlr. in 500 Actien à 500 Thlr. 20 % sind eingeschossen, über den Rest von jedem Actionär ein Sola-Wechsel, acht Tage nach Kündigung zahlbar, ausgestellt. Der Uebertrag der Actien an Andere ist nur durch schriftliche Genehmigung des Directoriums möglich. Als Dividende wird nur $^1/_3$ des Ertrages vertheilt, so lange der Reservefond nicht 25,000, und $^1/_2$, so lange er nicht 50,000 ist. Erst dann tritt volle Dividende ein. Bei Verlusten wird zuerst der Reservefond und dann das Capital angegriffen.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Bank, 1000 Actien à 1000 Thlr., 4 % Zinsen u. Div.

Borussia, Königsberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, 1 Mill. Actien-Capital.

Cölnische Feuer-Versicherung, 2000 Actien à 1000 Thlr., 4 % Zinsen u. Dividende. Der Staat ist mit $^1/_{10}$ betheiligt.

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, 1 Mill. Thlr. in Actien à 1000 Thlr. auf den Namen; 20 % baar eingeschossen; 80 % in Sola-Wechseln.

Preußisch-hanseatische Handels-Compagnie, 500 Actien à 1000 Thlr. Gold. 5 % Zinsen und Dividende.

Ritterschaftliche Privatbank in Pommern, 2000 Actien auf den Namen à 500 Thlr., 4 % Zinsen und Dividende.

Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft, Capital 1,500,000 Thlr. in 750 Actien; 25 % Einzahlung; 75 % in Wechsel. Die Actien können nur mit Bewilligung der Direction an Andere übertragen werden. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 12 Jahre festgestellt. Jährliche Zinsen 4 %; der außerdem verbleibende Gewinn wird in den ersten zwei Jahren ganz, dann, bis der Reservefond 30,000 Thlr. beträgt, zur Hälfte innebehalten. Bei Verlusten müssen erst die Actien vollbezahlt werden, ehe die Reserve angegriffen wird.

Frankfurt a. M.

Friedrich Wilhelm Nordbahn E.-V.-A.-Gesellschaft, 8,000,000 Thlr. in Actien à 100 Thlr. mit 4 %; vorläufig Quittungsbogen. Cours im August: 99.

Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien-Gesellschaft, 80,000 Actien à 100 fl., von Baiern mit 4 % auf 25 Jahre garantirt. Cours im August: 112.

Taunus-Eisenbahn-Actien-Gesellschaft, 12,000 Actien à 250 fl. mit 500,000 fl. $3^1/_2$ % Schuld belastet. Cours im August: 375.

Lebens-Versicherungs-Bank, 3 Mill. fl. im 24 fl. Fuß Capital.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft desgl.

Leipzig.

Chemnitz-Riſaer E.-B.-Geſ., 4 Mill. Thlr. Actien-Capital in Abſchnitten von 100 Thlr. à 4 % verzinsbar. Die Regierung hat $^1/_4$ übernommen und tritt mit ihren Zinſen zurück, ſo lange die Actionäre nicht 4 % erreichen. Cours: 101 $^1/_2$.

Leipzig-Dresdner Eiſenbahn-Actien-Geſellſchaft, 45,000 Actien à 100 Thlr. mit 4 % und Dividende. Die Geſellſchaft iſt belaſtet mit 1 $^1/_2$ Mill. Thlr. Partial-Oblig. à 3 $^1/_2$ % und jährl. Prämienzahlung von 1 %, auch 500,000 Thlr. Papiergeld. Dieſes Unternehmen hat von allen beſtehenden die glänzendſten Ausſichten. Cours im Auguſt 1845: 134.

Löbau-Zittauer Eiſenb.-Act.-Geſ., 2 Mill. Thlr. Capital in Actien à 100 Thlr. à 4 %.

Sächſiſch-Bairiſche Eiſenbahn-Actien-Geſellſchaft, hat (im Auguſt 1845) 6 Mill. Thlr. Capital in Actien à 100 Thlr. beinahe ſchon ganz verbaut, ohne noch die Hälfte des Unternehmens ausgeführt zu haben. Die Regierungen von Sachſen und Sachſen-Altenburg ſind mit $^1/_4$ betheiliget. Zwiſchen ihnen und den Actionären ſind Verhandlungen angeknüpft wegen eines weitern Geldbedarfs von 5 Mill. Thlr. Cours der Actien im Auguſt 1845: 97.

Sächſiſch-Schleſiſche E.-B.-A.-Geſellſch., Actien-Capital 6 Mill. Thlr. in Abſchnitten von 100 Thlr. Die Zinſen à 4 % vom Staate bis 5 Jahre nach Eröffnung garantirt. Cours: 111.

Buchhändlerbörſe zu Leipzig, 350 Actien à 100 Thlr., werden amortiſirt.

Feuer-Verſicherungs-Anſtalt, 1000 Actien à 1000 Thlr. auf Namen. 20 % Einſchuß; Reſt in Wechſeln.

Fluß-Verſicherungs-Anſtalt, wie oben.

Kammgarn-Spinnerei zu Leipzig, 5000 Actien à 100 Thlr. à 4 %. Dividende von 1844: 6 %. Cours: 110 à 115.

Leipziger Bank, gegründet durch 6000 Actien à 250 Thlr. mit 3 % Zinſen und jährl. Dividende; macht Disconto-, Depoſit-, Vorſchuß und Hypothek-Geſchäfte. Cours: 169. (Dividende von 1844: 7 Thlr.)

Lugau-Niederwürſchnitzer Steinkohlenwerk, 2000 Actien à 100 Thlr.

Potſchapler Steinkohlenwerk, 3000 Actien à 100 Thlr.

Steinkohlen-Verein von Nieder-Planitz, Marienthal und Lichtenhain, 2400 Actien à 100 Thlr.

Steinkohlenwerk zu Gitterſee, 261,000 Thlr. Capital in Actien à 300 Thlr.

Zwickauer Steinkohlen-Verein, 2500 Actien à 100 Thlr.

Hamburg.

Altona-Kieler Eiſenbahn-Actien-Geſellſchaft, 20,000 Actien à 100, Spec. Cours im Auguſt 1845: 115.

Hamburg-Bergedorfer Eiſenb.-Act.-Geſellſchaft, 5000 Actien à 300 Mk. Bco.; iſt mit 300,000 Mk. Schulden belaſtet. Cours im Auguſt 1845: 103.

Hanſeatiſche Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft (ſ. Berlin). Cours im Aug. 1845: 115.

Außerdem werden auch notirt:

Glückſtadt-Elmshorn Eiſenb.-Actien. Cours im Auguſt 1845: 96. — Kopenhagen Rothſchilder Eiſenb.-Act. à 94. — Rendsburg-Neumünſter Eiſenb.-Act. à 99. — Roſtock-Schweriner Eiſenb.-Actien. — Wismar-Schweriner Eiſenbahn-Actien.

Porzellan-Verein, Capital 400,000 Mk. Bco.; kann bis 1,000,000 erhöht werden.

Augsburg.

Bairiſche Bank, 20,000 Actien à 500 fl. Cours: 680.

Ludwigscanal, 20,000 Actien à 500 fl. Cours: 74.

Mechaniſche Spinnerei und Weberei, Maſchinen-Fabriken u. a. m.

London.

Actien. Bei deren großer Anzahl müſſen wir uns darauf beſchränken, Namen und Courſe hier vorzuführen, ſo wie die halbjährliche Dividende von den bereits im Betriebe befindlichen Unternehmungen.

a) Eisenbahnen.

Namen der Actien.	Betrag.	Einzahlung.	Cours.	Dividende.
Aberdeen	—	2½	3½	—
Armagh Coleraine and Portrush	25	1⅜	1¾	—
Birmingham and Gloucester	100	100	134	2 £
id. neue Emiss. 7½ dis.	25	17½	32½	10 ß
id. ½ Actien	50	3	3½	—
Birmingh. and Oxford (Verbindungsb.)	20	2	4½	—
Brighton Lewes and Hastings	50	20	26¼	—
Bristol and Exeter	100	70	99½	1 £ 8 ß
do. neue	—	2	12⅜	—
do. and Gloucester	50	30	59½	12 ß
Caledonien	50	5	10½	—
Cambridge and Lincoln	25	1½	2½	—
Chester and Holyhead	50	15	21½	—
Chichester and Brighton	—	20	29	—
Churnet Valley	20	2	5¾	—
Coventry Bedworth and Nuneaton	25	1¼	¾	—
Coventry and Leicester	25	1¼	1¾	—
Cornwall	—	3	2¾	—
Cork and Waterford	—	1½	1¾	—
Din Beccles and Yarmouth	25	1½	1½	—
Divet Northern	50	2½	2	—
– Norwich	20	1	—	—
Dublin and Belfort Junction	50	2½	2	—
Dublin Belfort and Coleraine	50	2½	3	—
– and Galway	50	2½	2½	—
– – Mullingar	50	2½	3½	—
Dundalk and Ennirkillen	50	2½	2½	—
Eastern Counties	25	14. 16	21¼	4 ß
do. Perpetual No. 1.	6. 13. 4	6. 13. 4	1⅜ praem.	—
do. – – 2.	6. 13. 4	— 13. 4	½ –	—
do. Dereham and Norwich	—	1	1	—
do. Union	50	10	22	—
do. Extension	25	1½	2⅝	—
Edinburg and Glasgow	50	50	83½	1 £ 2 ß 6 d.
do. ¼ Actien	12½	12½	19	— 5. 7½
do. neue ¼ –	12½	2½	10	—
Eli and Bedford	25	1¼	3	—
Grand Junction	100	100	—	5 £
do. ½ Loose	50	50	—	2½ £
do. ¼ –	25	25	—	1¼ –
Great Grimsby and Sheffield	50	2¾	—	—
Gt. Southern and Western (Ireland)	50	10	21	—
do. Extension	50	2½	12¾	—
do. Additional	50	2½	—	—
Gt. North of Scotland	—	2½	2⅞	—
– – – England	100	100	229	3 £
do. new	40	5	66	— 10 ß
do. new	30	2	31	—
Great Western ¹/₁, ½ & ¼	100	80	222	4 £
Guildford Farnham and Portsmouth	50	2½	3⅛	—
Great Munster	—	2½	3½	—
Harwich	20	1	1¼	—

Namen der Actien.	Betrag.	Einzahlung.	Cours.	Dividende.
Hull and Gainsborough	25	1 3/8	—	—
Hull and Selby	50	50	107	1 3/4 £*
do. 1/2 Loose . . .	25	2	23	—
do. 1/4 – . . .	12 1/2	12 1/2	22	8 ß 9 d.
Inverness and Elgin	20	1	—	—
Kendal and Windermere . . .	25	1 1/8	1 1/8	—
Kendish Coast	25	1 3/8	1 3/8	—
Lancaster and Carlisle	50	20	55	—
Leeds and Bradford	50	5	—	—
Lincoln York and Leeds . . .	—	1 3/8	1 3/8	—
Liverpool and Manchester, 1/1, 1/2 & 1/4	100	200	230	4 1/2 £
London-Birmingham	100	100	243	5 %
do. Thirds . . .	32	10	54	5 %
do. Quarter . .	25	2	34	5 %
do. and Blackwall Average . .	—	16. 13. 4	11 1/2	3 ß d. Act.
London and Brighton	50	60	79	10 ß id.
– and Croydon Average . .	13. 15. 9	—	26	8 – –
– and Greenwich Average .	12. 15. 4	—	11	—
– do. Privileg. – .	18. 17. 2	—	24 1/2	10 ß d. Act.
– and South Western – .	11. 6. 10	—	81	2 £
– do. New consolidated Eights . . .	40	12	29	5 ß
– do. New	50	2 1/2	14 1/2	—
– do. –	40	2	12	—
London and York	50	2 1/2	6 1/2	—
– Salisbury and Yeovil . .	—	2 1/2	2 5/8	—
Londonderry and Coleraine . . .	50	2 1/2	4 1/4	—
Lynces and Derekam	25	1 3/8	2 1/4	—
– and Ely	25	2 1/2	6 3/4	—
Manchester and Leeds	100	76	194	2 £ 16 ß
do. 1/2 Act. . .	50	34	84	1 – 1 –
do. 1/4 – . . .	25	2	27	— 2 –
do. 1/16 – . . .	6. 5	2 1/4	9 3/4	—
Manchester and Birmingham . .	40	40	64	1 £
do. 1/4 . . .	10	4	10	—
do. neue 1/4 .	—	2	8 1/4	—
Midlain	100	100	178	3 £
– 1/5	40	2	28 1/2	—
Birmingham and Derby	100	100	139 1/2	—
Newcastle and Darlington . . .	25	25	58	10 ß
– new . .	25	10	40 1/2	17 – 5 d.
Newcastle and Berwich	25	1. 10	2 1/4	—
– and Carlisle	100	100	160	5 £
Newry and Enniskillen	—	2 1/2	2 3/4	—
Newark and Sheffield	25	1 1/2	3 1/2	—
North British	25	12 1/2	27	—
do. new	—	1	8 1/2	—
Northern and Eastern	50	45	69	1 £ 10 ß
do. 1/4 Actien . .	12. 10	12. 10	18	7 ß 6 d.
North-Kent	50	2 3/4	3	—
North-Wales	25	1 1/4	3 1/2	—
Norwich and Brandon	20	12	20 1/2	—
do. new . . .	10	1	5 1/4	—

Namen der Actien.	Betrag.	Einzahlung.	Cours.	Dividende.
Oxford and Worcester	—	2½	7⅜	—
Preston and Wyre	50	50	32¾	—
Perth and Invernees	—	2½	2	—
Portsmouth direct	—	2½	3½	—
Richmond and Westend Junction .	20	1	4¾	—
Rugby Worcester and Tring . .	20	1	2⅞	—
Scottish Central	50	2½	1½	—
- Midland	25	1½	2¼	—
Sheffield and Lincoln	25	1¼	1½	—
- and Manchester . . .	100	95	100	—
do. ¼ Actien .	25	8	9	—
Shrews Wolverhamp, Dudley, Birm.	50	2½	4½	—
South Devon	50	15	3	—
South Eeastern and Dover. Average	33. 2. 4	33. 2. 4	45½	15 ß 6 d.
do. new in. £32. — No. 1.	50	8	18½	1 - 11 -
do. - - 33. 6. 8. - 2.	50	7	16	—
do. - - 30. — - 3.	50	2½	7¾	—
South Midland	—	22 ß	5¼	—
Staines and Richmond	20	1	1¾	—
South-Wales	50	2½	5	—
Trent-Valley	20	2	18	—
- Holyhead	25	1⅜	2¼	—
West-End and South counties .	50	1½	—	—
West-Cornwall	20	1¼	2½	—
- Yorkshire	50	2¾	8½	—
Wilts Somerset and Weymouth .	50	2½	6	—
Waterford and Kilkenny . . .	20	1	2⅞	—
Welsh Midland	—	2½	1⅛	—
Yarmouth and Norwich	20	20	29½	10 ß
do. neue Actien .	20	14	25	2-3 d.
York and North Midland . . .	50	50	109	5 £
do. ½ Actien . . .	25	25	53	5 -
do. Scarborough Branch	25	25	51	—
do. Selby	50	20	76	5 £
do. Extension . . .	25	1¼	22¼	—

b) Banken.

Anz. d. Act.	Div.	Namen.	Betrag.	Einzahl.	Cours.
22,500	6	Australabia	40	40	35
20,000	4	British N. American	50	50	—
5,000	6	Ceylon	25	25	—
—	5	Commercial of London	100	20	26
20,000	5	Colonial	100	25	—
4,000	6	Jonian	25	25	—
40,000	6	London and Westminster . . .	100	20	27¾
60,000	6	- Joint Stock	50	10	—
40,000	8	Provincial of Ireland	100	25	—
20,000	8	do. new	10	10	—
20,000	5	National of Ireland	50	17½	—
10,000	5	- Prov. of England . . .	100	35	—
10,000	5	do. new . . .	20	10	—
20,000	—	Union of Australia	25	25	—
10,000	—	do.	—	2½	—
60,000	5	Union of London	50	10	—

Capital.	Div.	Namen.	Einzahl.	Cours.
1,000,000	6	Bank of Scotland	100	177
2,000,000	6	Royal B. of do.	100	171
500,000	6	British Linen Comp.	100	230
600,000	6	Commercial	100	174
1,000,000	6	National	10	17
1,000,000	7½	Union Bank of Scotland	50	98
1,000,000	6	Western	50	85
300,000	6	North of Scotland	5	7½
500,000	6	Clydesdale	10	15
600,000	3	Eastern	15	11½
75,000	6	Caledonia	2½	4
1,000,000	6	Edinburgh and Glasgow	5	7¾
656,250	5	City of Glasgow	8¾	16

c) Verſicherungs-Geſellſchaften.

Dividende.	Namen.	Betrag d. Actie.	Einzahl.	Cours.
3 £ 10 ß	Albion	500	50	73
6 %	Alliance	100	11	20
6 %	do. marine	100	5	6¾
13 ß 6 d.	Atlas (fire and life)	50	5	17
5 £ 5 ß	Birmingham (fire)	250	55	—
7 ß pr. Act.	British Commercial (life)	50	5	7
5 %	Clerical Medical and General life	100	2. 10	6¾
3 £	County	100	10	—
10 ß	Crown	50	5	—
6 –	Eagle	50	5	5¾
—	Economic life	—	—	—
5 %	Engl. and Scot. Law life	50	2	3
5½ %	European life	20	voll	20
5 %	Freemasons	30	3	—
6 %	Globefire and life	—	—	140
5 %	Guardian	100	36. 10	50½
6 £	Imperial fire	500	50	235
12 ß	– life	100	10	16¾
1 £	Indemnity Marine	100	5. 13. 1	28¾
1 £ 5 ß	Law life	100	10	45¾
—	Legal and general life	50	2	6⅝
10 ß	Londonfire	25	12. 10	16
10 –	– Ship	25	12. 10	16
5 %	Marine	100	15	10¼
—	Medical Invalid and General life	50	2	3
5 %	National Loanfund	20	2. 10	2½
8 %	– life	100	5	9½
5 %	Palladium life	50	2	2. 2
3 %	Phoenix	—	—	210
5 %	Protectorlife	20	1	1. 2
1 £ 5 ß	Providenslife	100	10	24
4 ß	Rocklife	5	— 10	4¾
5 %	Royal exchange	—	—	—
6½ £	Sun fire	—	—	—
1 £ 6 ß	– life	—	—	18
10¾ %	Universal life	100	6. 15	—

d) Minen.

Dividende.	Namen.	Betrag d. Act.	Einzahl.
—	Alten	15	14½
—	Anglo-Mexican at 5 £ %	100	100
1 £	do. subscriptio	—	25
—	Asturian Mining Comp.	—	—
3 £ %	Bolands scrip	—	—
17 ß 6 d.	Brazilian Imperial issued 5 £ prem. . . .	35	21
—	do. Macaubas and Cocoes united . . .	25	25
1 £ 1 ß	do. St. John Del Rey	20	15
—	British Iron scrip	20	10
—	Cobre Copper	—	40
—	Columbian issued 5 £ premieur	55	55
—	do. new	11	11
—	General Mining	20	20
7 ß 6 d.	Mexican	60	59
10 £ %	Mining Comp. of Ireland	25	7
—	Rhymney Iron	50	50
10 £ %	Santiogose Cuba	25	10
—	United mexican Average	28	—

Paris.

Eisenbahnen.	Betrag.	Cours (August).	Eisenbahnen.	Betrag.	Cours (August).
St. Germain . .	500	1037	Montpellier-Cette .	500	—
Versailles rive droit	500	460	Strasbourg-Bâle .	500	247
— rive gauche	500	260	Bordeaux	500	670
Orleans	500	1150	Amiens à Boulogne	500	—
Paris-Rouen . .	500	1022	Mulhouse-Thann .	500	—
Rouen-Havre . .	500	832	Monterau à Troyes	500	515
Avignon-Marseille	500	960			

Canäle. Quatre Canaux, Actions d'emprunt 1000, welche durch jährliche Auslooſung mit 1250 zurückbezahlt werden, à 5 % Intereſſen. — Act. de jouissance, Zuſicherungsſcheine des $^1/_{68000}$ Antheils am halben Reinertrage von 1868 an auf 40 Jahre. — Trois Canaux, 19,600 Actien à 1000 Fr. u. 5 %. — 19,600 Act. à 250 fr. coupons de prinx. — 19,600 Act. de jonissance haben Anſpruch: 1. Section auf $^1/_{8900}$ Ertrag des Canal des Ardennes. 2. Section auf $^1/_{7350}$ Ertrag des Canal de Somme. 3. Section auf $^1/_{7350}$ Ertrag des Canal de l'Oise. — Canal de Bourgogne, 27200 Act. à 1000 fr. & 5 %. 27,200 Act. de jouissance à 6000 fr. — Canal d'Arles 1000 fr. & 5 %. — Canal du Rhône acc. chin. 10,000 Act. à 1000 fr.; werden mit 1250 zurückbezahlt & 5 % Int. 10,000 id. de jouissance auf den halben Ertrag. — Canal de la sambre à l'Oire mit 1,000,000 Fr. Prioritäts-Actien; 2310 Actien à 1000 Fr. & 5 %. — Canal de Roanne à Digoin, 13,000 Act. à 1000 fr. — Canal de Givors, 13,000 Act. à 1000 fr. — Canal de Beaucaire, 532 à 5000 fr. — Canal de la Sensée, 175 à 1000 fr. — Canal de la Sambre française, 900 Act. à 2000 fr., 750 à 1000, 600 à 500, 15,00 à 100 fr. — Canal Languedoc à midi, 1292 Act. à 10,000 fr. — Canal St. Martin, 3600 Act. à 1000 fr. — Canal d'Aire à Barre, 600 Act. à 5000 fr. — Canal de la Scarpe intérieure, 2200 Act. à 1000 fr.

Verſchiedene Actien-Geſellſchaften. Zinc Veille Montagne 7000. — Caine hypothecaire 652. — Union linière 510. — Cpt. Gouin A. 1125. — Comptoir Ganneron 1150. — Tinus delin Maberly 810. — Houille de G. Combe. — S. general. de Belgique 1600.

Versicherungs-Anstalten auf Actien sind die Compagnie Royale, Phoenix, Compagnie d'assurance generales, National, L'Union, Bureau central, L'Univers. Bank von Frankreich, 90,000 Actien à 1000 Fr. Gegenwärtiger Cours: 3230 Fr.

Amsterdam.

Bank der Niederlande, 10,000 Actien à 1000 fl.
Amsterdam-Rotterdamer Eisenbahn, 6500 Actien à 1000 fl. Cours im Aug.: 120.

Petersburg.

1. Russ. Feuer-Assecuranz-Compagnie von	200	Rubel Bank-Assign.	438 Silber-R.
2. id. id.	250	" " "	114 "
Russisch-amerikan. Comp., Actien von	500	Rub. Bank-Assign. .	210 "
Petersburg-Lübecker Dampfschifffahrt, Actien von	300	Rub. B.-Assign.	71 "
Mineralwasser-Compagnie,	500	Rub. Bank-Assign.	—
St. Petersburger Gas-Compagnie,	200	Rub. Bank-Assign. . .	57 "
Baumwollen-Spinnerei-Compagnie,	500	" " " . .	286 "
Baltische Dampfschiff-Compagnie,	140	" " " . .	12 "
Zarskoje-Selo Eisenbahn-Comp.,	200	" " " . .	69 "
Zarewo-Manufactur-Compagnie,	525	" " " . .	245 "
Compagnie für Versatz von Meubeln,	200	" " " . .	50 "
" zur Versicherung von Capitalien und Renten,	200	R. B.-A.	81 "

Activa heißen alle Arten Eigenthum eines Einzelnen oder einer Gesellschaft, das Eigenthum mag bestehen in liegenden Gründen, in Baarem, in Effecten, in Waaren, in Ausständen (Activschulden) u. a. m. Die Zusammenstellung sämmtlicher Activa und Passiva (siehe. d. Art.) geben den Bilanz. Der Unterschied, welcher sich zwischen Activen und Passiven ergiebt, ist Vermögen, wenn die Ersteren überwiegen, oder Differenz (Deficit), wenn die Passiva mehr betragen. Im letzteren Falle ist Insolvenz da. Wenn die Activa nicht mehr zur Deckung der Passiva hinreichen, ist, z. B. in Sachsen, Insolvenz-Anzeige vorgeschrieben, und erwachsen für einen später doch noch insolvent Werdenden verschiedene Rechtsnachtheile, auch Strafen daraus, nach Ueberzeugung von seiner Insolvenz neue Schulden gemacht zu haben.

Activhandel, Handel mit eigenen Erzeugnissen, oder mit auswärtigen Rohstoffen, welche in den Fabriken des Landes verarbeitet werden; Einfuhr fremder Producte auf inländischen Schiffen. Ertrag- und Ausfuhr-Handel (s. Handel). Ertragshandel ist die Verwerthung derjenigen Erzeugnisse, die man selbst produciren läßt, oder die einem als Handelsartikel zuwachsen, wie die Wolle für die Landleute und Gutsbesitzer ꝛc. Ausfuhr-Handel, die Versendung von Waaren nach andern Ländern oder Welttheilen und die Verwerthung derselben gegen Geld oder Austausch gegen die Erzeugnisse der betreffenden Welttheile, wohin die Ausfuhr geschieht.

Activschulden, die außenstehenden Schulden und Guthaben, im Gegensatz zu Passiva. Der wirkliche Bestand der Activschulden des Inventariums und der Baarschaft macht nach Abzug der Passiva das Activ-Vermögen aus und bedingt das Bestehen des Inhabers (s. Activa). In Spanien ist die active Schuld die Hälfte der Staatsschuld, welche durch Gesetz vom 2. Octbr. 1834 verzinst wird, während die andere Hälfte die unverzinsliche Schuld passive Schuld genannt wird. Im October 1834 wurde eben die Gesammtsumme der activen und passiven Schuld Spaniens mit 6,584,896,200 Realen angegeben. Die active Schuld sollte jährlich mit 5 % verzinst werden, doch läßt dies der Zustand der spanischen Finanzen nicht zu und vermehrt sich die verzinsliche Schuld immer noch durch die nachgerade auf sie zugeschriebene passive Schuld und die Zinsrückstände, welche Dillére's heißen und mit dem Jahre 1848 ebenfalls in active Schuldverschreibungen verwandelt werden. Die Summe des Deficit's wächst täglich, da die Einnahmen geringer sind als der Anschlag und man gezwungen wird neue Anleihen zu ereiren (s. Spanien und Staatspapiere).

Acumbre, ein Flüssigkeitsmaß in Spanien, welches in Cadix 99 pariser Kubikzoll oder $2^1/_{12}$ Kanne hält, in Bilbao ist es an Inhalt gleich $1^5/_{16}$ preuß. Quart, in Valencia gleich $2^1/_2$ preuß. Quart.

Adamsapfel, Paradiesapfel, eine Limonienart, welche von den Juden beim Laubhüttenfeſt zur Ausübung des rituaien Gottesdienſtes gebraucht und um die Zeit des Feſtes in großen Maſſen bezogen werden. Die Levante iſt das Beziehungsland der Adamsäpfel, beſonders aber treiben Livorno, Genua, Nizza damit bedeutenden Handel; man verſchickt die Frucht in Kiſten von 200 Stck.; ſie findet ſich urſprünglich und am beſten und größten in Oſtindien. Die von den Juden benutzten Adamsäpfel = Esrogim (עסרוגים) müſſen ganz fehlerfrei ſein und werden, nachdem die Ernte ausgefallen und die Aepfel ſelbſt groß oder klein ſind, ſehr verſchieden im Preiſe gehalten. Die Frucht ſelbſt iſt äußerſt wohlriechend, hat auf der äußern hellgelben Schale viele Erhöhungen und iſt oval geformt. Sie wird in Oſtindien roh gegeſſen und ſoll dort ſehr ſaftreich und äußerſt erquickend ſein. Die Schale wird in Zucker geſotten und eingelegt, um als Citronat oder Sueeade (ſ. d. Art.) verſandt zu werden.

Adamsholz, ein ſchwarzes, hinſichtlich ſeiner Feſtigkeit, Härte und Schwere dem Ebenholze faſt ganz gleiches Holz, welches in Aſtrachan und überhaupt am caspiſchen Meere hie und da wie verſteinert in der Erde gefunden wird, wie das wohl auch in Deutſchland zuweilen in großen Torflagern der Fall iſt; es läßt ſich poliren und verarbeiten. Die Ruſſen nennen es Adamsknochen (adamove Drowo), auch Sündfluthholz.

Adarme, ein ſpaniſches Gewicht, welches jetzt aber nur noch in Südamerika gebräuchlich iſt und die Schwere eines Lothes hat.

Adatais, auch Addatis, Adathys, ein feines baumwollenes Zeug, das dem Mouſſeline gleicht. Es wird am beſten in Bengalen fabricirt und von da nach Europa verſchickt. Die Länge des Stoffes iſt gewöhnlich 9 Yards oder $16^2/_3$ berl. Ellen, in der Breite mißt es 1 bis $1^7/_8$ Yards oder $1^3/_8$ bis etwas über $1^1/_2$ berl. Ellen. Auch in den oſtindiſchen Beſitzungen Frankreichs fertigt man Adatais, und zwar in Pondichery, welche aber weniger gut als die bengaliſchen ſind. Ihre Breite hat gewöhnlich $^3/_4$ Stab und die Länge 10 Stab. Die Holländer bringen dieſen Stoff am meiſten aus dem Lande der Production nach Europa.

Adela, eine Rechnungsmünze in Surate, deren 120 eine Rupie ausmachen und 2533 auf die cöln. Mark fein gehen, alſo ungefähr $1^6/_{10}$ Pfg. ſächſiſch C. pro Stück betragen.

Aden, Stadt mit 20,000 Einwohnern, liegt auf einer kleinen Halbinſel oder Landzunge der ſüdweſtlichen Spitze von Arabien, am Meerbuſen von Aden, nicht beträchtlich von der Straße Bab-el-Mandeb, welche die Verbindung zwiſchen dem rothen Meere und dem Meerbuſen von Aden bildet, entfernt, in der Landſchaft Yemen und unter dem 13. nördl. Breiten- und zwiſchen dem 63—64 öſtl. Längengrade. In der Nähe der Stadt liegt die als der Schlüſſel der Straße Bab-el-Mandeb betrachtete Inſel Perim. Aden gehört jetzt den Engländern oder vielmehr der engliſch-oſtindiſchen Compagnie. Seine für den Handel ſo günſtige Lage hatte längſt ſchon deſſen Beſitz bei den Engländern wünſchenswerth gemacht, welche es denn auch 1837 durch einen liſtigen Streich an ſich brachten. Es mußte nämlich ein brittiſches Schiff an der Küſte von Aden abſichtlich ſtranden und wurde dann, wie man erwartete, von den Einwohnern ausgeplündert. Darauf hin wurde nicht nur durch den Capitän Haines, der ſein Erſcheinen durch das Commando eines Kriegsſchiffes verſtärkte, volle Entſchädigung gefordert, die er bereitwillig erhielt, ſondern es wurden auch Unterhandlungen über Abtretung von Aden an die Britten angeknüpft, die anfänglich keinen günſtigen Erfolg haben wollten, zuletzt aber in Folge der Drohung, den Capitän Haines gefangen zu nehmen, mit einer Kriegserklärung gegen den Sultan der Abdalis, Muhammed Huſſein, und mit der Eroberung der Stadt durch brittiſche Soldaten endigten. Durch den Friedenstractat vom 2. Februar 1839 wurde Aden ohne Weigerung den Engländern überlaſſen, die indeſſen nur innerhalb der Stadt vor den Waffen der Araber ſicher ſind, ungeachtet zwei ſpätere Angriffe mit bedeutendem Erfolg zurückgeſchlagen wurden. Obgleich der Handel Adens keineswegs unbedeutend

ist, indem sowohl aus dem Innern Arabiens, als auch von der gegenüberliegenden afrikanischen Küste Kaffee, Gummi, Weihrauch, Myrrhen und Balsam in Quantitäten auf den Platz gebracht werden, so hat es doch seine größte Bedeutung für den Handelsweg von Suez nach Bombay und damit als Stationsplatz für den englisch-ostindischen Handel überhaupt. Sämmtliche Post-, Dampf- und andere Schiffe, welche zwischen Suez — Bombay und Suez — Calcutta gehen, halten regelmäßig in Aden an, setzen Passagiere, Correspondenzen und Waaren ab und nehmen welche auf, und es ist daher der Speditionshandel ein sehr bedeutender. Namentlich geht regelmäßig monatlich einmal ein Dampfschiff von Bombay nach Suez und zurück, und gleiches geschieht von Calcutta nach Suez; und Aden ist der jedesmalige erste Stationspunkt für diese Communicationen. Für erstere Tour werden 5 Dampfschiffe zu 160—200 Pferdekraft, welche 700—800 Tonnen fassen, zu letzterer 2 Dampfschiffe, jedes zu 520 Pferdekraft und 1600 Tonnen, verwendet. Die gute Einrichtung des Hafens macht Aden ebenfalls als Stationsplatz geeignet, der große Zufluß von Reisenden sichert ihm eine bedeutende Lebhaftigkeit und wird seine Bevölkerung, die seit einigen Jahren sich unglaublich vermehrt hat, noch mehr vergrößern, obgleich das Klima den Europäern, zumal den Engländern, sehr nachtheilig ist. Adens Rechnungsweise, Münzen, Maaße und Gewichte, s. Bombay.

Adenos, Seebaumwolle, Coton de Marine, eine feine Baumwolle, welche aus der Levante von Aleppo nach Marseille geführt und von da in den Handel gebracht wird. In Hinsicht auf ihre Spinnbarkeit zu Garn ist es unter den 76 Sorten Baumwolle, welche es giebt, die dritte von unten herauf (s. Baumwolle).

Adersja, eine Art ostindischer Kattune, die früher von der holländischen Compagnie in den Handel gebracht wurden und $1^7/_8$ Cobidos ($1^1/_3$ berl. Ellen) breit und 24 Cobidos ($16^1/_2$ berl. Ellen) lang sind; kommt nur noch selten im Handel vor.

Adioweensamen, der Samen des coptischen Ammay (Ammi copticum n. Linn.), ist erst seit 1792 in Europa bekannt; er ähnelt dem Peterssiliensamen und die Pflanze gehört zu den Schirmpflanzen, hat Aehnlichkeit vom Dill. Man zieht daraus ein ätherisches Oel und verwendet seine Heilkraft in der Medicin, obgleich dies wohl wenig in Deutschland geschieht; Adioweensamen heißt auch der Samen einer in Ostindien einheimischen Pflanze (Athamantha Ajowan Watt), wo er zum Würzen der Speisen gebraucht wird. Die Engländer brachten ihn 1804 in den Handel, er hat aber keinen Eingang gefunden; damals kostete der Centner in London 28 Schilling.

Adipocire, Fettwachs, eine fettige Substanz, die sich durch Auflösung animalischer Körper in Wasser bildet. Seitdem Thauret und Fourcroy sie aus menschlichen Leichnamen bereiten lehrten, heißt sie auch Leichenwachs.

Adjustement, bei der Münze gebräuchlich, um die Richtigmachung der ausgeprägten Geldstücke zu bezeichnen, d. h. das Gewicht wie Gehalt wird geprüft, um zu sehen, ob es in dem vorgeschriebenen gesetzlichen Maaße vorhanden sei. 2) Bei Waagen und Gewichten, dieselben in Stand setzen, daß sie richtig wiegen. Uebrigens s. Abmachung.

Adler, Eagle, nordamerikanische Goldmünze, die ihren Namen von dem darauf ausgeprägten Adler, als Wappen der vereinigten Staaten hat. Ihr Werth ist variirend: ca. 10 Doll. oder 2 £ oder 20 fl. C.-M. oder 14 Thlr. Cour., und im Jahre 1785 eingeführt, es wurden davon zugleich $^1/_4$ und $^1/_2$ geschlagen. Die ganzen sind so groß wie ein Gulden und von schönem Gepräge.

Adlerholz, Paradiesholz, Aloëholz genannt, ist das Holz der Agallocha, welches in China und Indien, besonders in Malacca und Siam wächst, eine purpurrothe Farbe hat und sehr wohlriechend ist. Die geringern Sorten werden unter dem Namen Aspalatholz nach Europa versandt und zu Fourniren von den Tischlern verarbeitet. Die feinste Sorte heißt Calambac, ist aber sehr selten und wird fast mit Gold aufgewogen; sie hat in dem Innern Holzkern ein Harz, welches als Balsam zum Räuchern, wie als Heilmittel in der Medicin verwendet wird; in dieser Eigen-

ſchaft kommt es jedoch faſt gar nicht mehr vor, da es wie geſagt zu koſtſpielig und ſelten iſt.

Adlerſtein nennt man eine Art Thoneiſenſtein, von eiförmiger Geſtalt, brauner und gelber Farbe, inwendig hohl; in dieſer Höhlung befinden ſich häufig kleine Thonſtückchen, und beim Schütteln klappern dieſe, weshalb man ihn auch Klapperſtein nennt; man gebraucht ihn zuweilen zu Farbenmiſchungen, er iſt aber ein werthloſer, im Handelsverkehr nicht vorkommender Artikel.

Adlervitriol, der Vitriol, welcher in Goslar am Harz fabricirt wird und bei deſſen Verpackung in Fäſſer man den Stempel des Adlers anwendet. Die Vitrioliſiederei und die Abarten ſiehe unter Vitriol. Der ſalzburger Vitriol, welcher aus Kupfer-, Eiſen- und Zinkgemiſch beſteht, hat den Doppeladler zum Stempel und heißt darum Doppeladler-Vitriol.

Admiralitätsgericht oder Admiralität, die oberſte Behörde, welche, aus Rechtsgelehrten, Kaufleuten, Schiffern und vorzüglich Beamten der Marine zuſammengeſetzt, über die Streitigkeiten in Seeangelegenheiten entſcheidet. Sie hat ihren Namen von dem oberſten Beamten, Groß-Admiral genannt. Dieſe Charge wurde nach den Kreuzzügen bei den ſeefahrenden Nationen Europa's eingeführt und der Name des Admirals iſt eigentlich das corrumpirte Wort Emir, welches im Arabiſchen Herr bedeutet. Es wurden dann ſpäter in ſämmtlichen größern überſeeiſchen Plätzen Admirale beſtellt, welche über geſetzliche Ordnung ihrer Landesflagge zu wachen hatten, und eine Gerichtsbarkeit damit verbunden, die über alle Seeangelegenheiten entſcheidet; dieſer Behörde liegt zugleich das Ausfertigen der Patente für die Seeleute ob, ſie hat die Löhnungen, Beſoldungen und Anſtellungen derſelben unter ſich und iſt mit einem Worte die oberſte Behörde der Marine, welcher der Marineminiſter vorſteht, Die Log- oder Tagebücher der Kriegsſchiffe müſſen ſtets nach ihrer Rückkehr von einer Sendung dieſem Gericht vorgelegt werden.

Admiralſchaft, die Würde des Admirals als Vorſteher und Befehlshaber der Marine, ſo wie die ſämmtlichen Admirale zuſammengenommen, welche unter dem Groß-Admiral ſtehen, ferner ihre ganzen Unterbeamten, die auf den einzelnen Diviſionen arbeiten und als dieſe Admiralität, Admiralſchaft heißen.

Admiraltuch, ein wollenes, feſtes, kaſimirartiges Zeug, ſiehe unter Tuch und Wollenzeuge.

Adowlie, ein in Bombay gebräuchliches Salzmaaß, welches ungefähr 153,11 Kubikzoll enthält; von demſelben gehen $10^1/_2$ auf 1 Parah und 100 Parahs auf 1 Anna, 16 Annas = 1 Raſch, 1 Raſch = 40 Tons engl. Gew., 1 Anna = $2^1/_2$ Tons engl.

Adreſſe, die Aufſchrift, mit der man einen Brief, einen Frachtbrief, Connoiſſement mit dem Namen und Wohn- oder Aufenthaltsort des Empfängers bezeichnet. Aus dieſem hat ſich nun die allgemeine Bezeichnung einer Firma oder eines Geſchäftshauſes gebildet, ſo daß man gewöhnlich ſagt: „eine gute oder ſchlechte Adreſſe," d. h. ein gutes, ſolides Handlungshaus oder das Gegentheil. Nothadreſſe ſiehe unter Wechſel. Will man auf Briefen Jemanden, deſſen Name nicht ſo allgemein bekannt iſt, oder deſſen Correſpondenz an einen Andern abgegeben werden ſoll, näher bezeichnen, ſo ſchreibt man zu demjenigen Namen, unter welchem die Abgabe beſorgt wird: per Adreſſe, wofür neuerdings gewöhnlich: „mit Briefen" oder „zu Händen" geſagt wird. Adreſſe bedeutet ferner ein von vielen Einzelnen oder ganzen Corporationen unterzeichnetes Schreiben an bedeutende Perſonen, Behörden oder Regierungen, worin man denſelben ſeine Freude, Ehrfurcht, Dankbarkeit, Bedauern ꝛc. ausdrückt.

Adria, Stadt in der venetianiſchen Provinz Rovigo, am Canal Bianco, welcher hier eine Inſel bildet; früher lag die Stadt am adriatiſchen Meere, welches von ihr den Namen hat, jetzt iſt ſie eine Meile davon entfernt; ſie liegt unterm 45° 2′ 57″ nördl. Br. und 12° 3′ 55″ öſtl. Länge. Adria war früher ſehr ſtark bewohnt und trieb beträchtlichen Handel, durch das ungeſunde Klima iſt die Einwohnerzahl jedoch bis auf 10,000 herabgekommen; dieſelben beſchäftigen ſich größ-

tentheils mit Fischerei, Gerberei, Getreide-, Vieh- und Lederhandel. Adria rechnet wie Venedig (s. dieses).

Adrianopel, Edrene, Edrench, in der Provinz Rumili oder Romanien, ist die zweite Hauptstadt des türkischen Reichs, an der schiffbaren Maritza gelegen, welche sich hier mit der Toudga und Arda vereinigt. 1829 besetzten es die Russen ohne Widerstand, verließen es aber nach dem Friedensschlusse wieder. Es hat 20,000 meist schlecht gebaute Häuser und 130,000 Bewohner; ein Drittheil davon sind Griechen, welche sich meist vom Handel, Handwerken und Fabriken nähren. Die Seidenfabriken mit über 300 Stühlen sind nicht unbedeutend, desgleichen verdienen die großen Gerbereien, türk. Rothfärbereien alle Aufmerksamkeit. Außerdem wird in Adrianopel das in der Türkei so beliebte Opium bereitet, welches einen Haupthandelsartikel bildet, desgl. Rosenöl, feine Compots oder Gelées, welche in der ganzen Türkei berühmt sind; alle diese Artikel werden theils zu Lande, theils zu Wasser nach Constantinopel versendet. Da wo die Maritza sich in's ägäische Meer ergießt, welches den Meerbusen von Enos bildet, liegt der Hafen von Adrianopel, Enos, mit der Stadt gleiches Namens und 7000 Bewohnern. Adrianopel ist jetzt nach der neuern Eintheilung Hauptstadt eines Muschirats (Departements), zu dem noch die Districte Tschirmann, Kisanlich, Eski-Sagra, Jeni-Sagra, Janbali, Thirgan, Basandschik, Philippopel gehören. Münz-, Maaß- u. Gewichts-Eintheilung s. Constantinopel.

a dritura, adrittura (italienisch), heißt so viel als direct oder auf geradem Wege. Ein Ausdruck, dessen man sich vor 25 bis 30 Jahren noch im Handel häufig bediente, welcher aber schon längst nicht mehr gebräuchlich ist. Hauptsächlich wurde er im Wechselfach gebraucht; a drittura wechseln heißt: ein Wechselgeschäft von einem Platz auf einen andern vollziehen, ohne sich eines Zwischenplatzes zu bedienen. Auch im Waarenfach wurde mit a drittura versenden angedeutet, daß der Versandt auf einer Achse geschehen solle.

Adstringirende Rinde, cortex adstringens, oder zusammenziehende Rinde, nennt man diejenige Schale gewisser Bäume oder Sträucher, welche eine mehr oder weniger bittere Säure enthalten, wodurch ein Zusammenziehen der Geschmacksnerven oder derjenigen Gegenstände hervorgebracht wird, welche mit dieser Säure befeuchtet werden; so giebt es z. B. die brasilianische, welche erst seit 1818 in Europa in der Medicin bekannt ist und von welcher man den Ursprung noch nicht genau angeben kann. Einige behaupten sie sei die Schale der Acacia jurema; sie kommt häufig in den Handel und besteht in 5 bis 10 Zoll langen, zusammengerollten, rinnenförmigen, jedoch geraden Stücken; ob sie alt oder frisch ist, erkennt man am Bruch, bei der alten ist der Bruch faserig, bei der frischen glatt; sie ist geruchlos und von Farbe rothbraun. Ferner sind alle zum Gerben gebrauchten Rinden ebenfalls mehr oder weniger adstringirende, wie z. B. die Eichenrinde, Fichtenrinde, Tannenrinde, Rüster- oder Ulmenrinde, Lärchbaumrinde, Birkenrinde, Weiden- oder Felberrinde, Pappelrinde, Rothbuchenrinde, Weißbuchenrinde, Nußbaumrinde, Erlenrinde, Kastanienbaumrinde, Tulpenbaumrinde, Ahornrinde, Haselstrauchrinde, Schwarzdornrinde, Eschenrinde ꝛc.

Aegypten, im Nordosten Afrika's, unterm 22—32° nördl. Breite und 45—52° oder 55° östl. Länge, begrenzt vom mittelländ. Meere, von Barka, der großen lybischen Wüste, Nubien und dem rothen Meere, durch den Isthmus von Suez mit Asien verbunden, bildet das untere Nilthal und ist zum Theil, wenigstens das Delta, angeschwemmtes Land; es ist 8000 Quadratmeilen groß; bewohnbar und angebaut sind jedoch nur 760 Q.-M., welche vom Nil, dem einzigen Flusse, vermittelst der jährlichen, regelmäßig wiederkehrenden Ueberschwemmungen bewässert werden. Man theilt Aegypten in Ober-, Mittel- und Unteräegypten. Die Einwohnerzahl beläuft sich auf 2—3 Millionen; Klima sehr heiß, und in den Monaten November bis April weht häufig der tödtliche Samum, welcher heiße Tage und eben so kühle Nächte bringt, dabei aber eine Menge feinen Sand mit sich führt, der durch alle Ritzen dringt und häufige Augenkrankheiten erzeugt. Handel. Selten ist aber ein Land

durch die geographische Lage so sehr begünstigt, wie Aegypten. Durch den Hafen von Alexandria (s. d. Art.) empfängt es alle Erzeugnisse Europa's, dem es von hier aus wieder jene Ostafrika's zusendet, und wäre es möglich über den arabischen Golf nach dem indischen Ocean zu gelangen, so würde sein Transito-Handel eine nie geahnte Bedeutsamkeit erhalten. Aegypten ist noch die Kornkammer eines Theiles von Italien und Constantinopel, wie es ehemals eine solche von Rom gewesen. Aus Europa bezieht es Gewebe, Bauholz, Eisen, Quincaillerie-Waaren, Waffen, Papier, Droguen, Colonialwaaren, lyoner Dressen, gemünztes Gold und Silber; dagegen versendet es Baumwolle, Reis, Cerealien, Indigo, Gummi, Elfenbein, Schildkrot, Salz und Natron, seit einigen Jahren auch Schafwolle; diese ist an sich gut und besonders sehr wohlfeil, allein nach dem Waschen, was hier große Kosten verursacht, liefert sie 52 — 55 % Verlust, außerdem ist es fast unmöglich, den Sand der Wüste aus derselben zu vertreiben. Wenn die Beduinen zweimal scheeren wollten, so würde sich das wohl ändern, allein dazu ist keine Aussicht, da sie zu sehr an ihren alten Gebräuchen hängen. Die langfaserige Baumwolle wird größtentheils nach Frankreich und England versandt, wo sie auf den Märkten von Marseille und Liverpool den schönen amerik. Sorten von Georgien und Virginien vorgezogen wird. Die Cerealien gehen nach Malta, den jonischen Inseln ꝛc., Elfenbein, Schildkrot, Weihrauch, Gummi, Safran und Tamarinthen nehmen ihren Weg nach Triest. Am Ausfuhrhandel ist Oestreich jährlich ca. mit 3 Millionen Thlr., England mit 2 Mill., Frankreich mit $1^2/_3$ Mill., Toscana mit $1^1/_3$ und die Türkei mit $3^2/_3$ Mill. Thlr. betheiligt. Aegyptens Handel mittelst des rothen Meeres und der Caravanen stellt einen Geldwerth von ca. $2^2/_3$ Mill. Thlr. dar. Die Hauptstadt Aegyptens ist Cairo (s. d. Art.). Nächst Alexandria sind Damiette und Suez (s. d. Art.) die bedeutendsten Seehäfen von Aegypten, welche ebenfalls einen Handelsverkehr vermitteln. Catakia (Syrien) sendet nach Damiette Tabak und empfängt dafür Reis. Im Ganzen bezieht Aegypten jährlich 30 Schiffsladungen Tabak von 200 Tonnen. Damiette wird noch außerdem vom Hafen von Beirut mit den landwirthschaftlichen und Gewerbserzeugnissen der Drusen und Maroniten, namentlich mit Baumwolle und Seide versorgt und schickt dafür Kaffee und Getreide. Seife von Ramleh und Hebron (Syrien) nehmen ihren Weg über Jaffa nach Aegypten. Der Verschleuß von Hebrons Glaswaaren in Constantinopel wird durch ägypt. Kaufleute bewerstelligt. Jaffa liefert den ägyptischen Märkten Reliquien und Rosenkränze und empfängt dafür Reis für Jerusalem. Die Abbadeh-Araber führen Kohlen aus der Wüste nach den Ufern des Nils, die sie gegen Durra, Talg und Leinwand vertauschen. Die Stämme von Tor bringen Kameele und Ziegen und kaufen Waaren verschiedener Art. Die Araber in der Nähe des Berges Sinai verkaufen Mandeln, Gummi und Kohle und versorgen sich hier mit allerlei Gegenständen des Bedarfs. Wein von Samos, Früchte der Inseln Scio, Cypern und Malta werden in Aegypten gegen Getreide, Kaffee und Tabak umgetauscht. Die Töpferwaaren von Balas oder Keneh finden in ganz Aegypten einen guten Absatz. Fajum's-Essenzen, Abutigs und Sints. Opium, Menkiels Teigwaaren, Gizeh's Saflor, so wie die eingesalzenen Fische aus den Seen von Manzaleh und Burlas veranlassen ebenfalls einen ausdauernden Verkehr mit dem Innern und dem Auslande. Ein anderer Gegenstand des Verkehrs endlich ist der Handel mit Sclaven und Eunuchen; für jene wird in Keneh ein Einfuhrzoll entrichtet, die letztern kommen größtentheils aus dem Dorfe Zump-el-Dyr bei Sint (s. d. Art. Sclavenjagd). Die Hauptbeschäftigung der Einwohner ist Ackerbau, welcher sehr stark getrieben wird, jedoch auf Rechnung des Vicekönigs Mehemed Ali (geb. 1769, in demselben Jahre wie Napoleon, zu Kavala in Rumelien, jetzt 76 Jahr alt); derselbe hat alle Ländereien an die Fellahs oder arab. Bauern vergeben; diese Ländereien werden in drei Classen getheilt; in der ersten kann Durrhu zur Nahrung für den Fellah und seine Familie gebaut werden, in der zweiten alle Getreide- und Hülsenfrüchte, in der dritten Reis, Indigo (wovon jährlich über 12,000 Ctr. erzeugt werden), Zuckerrohr, Baumwolle, welche seit 1821 angebaut, gegenwärtig die wichtigste Revenue des Vicekönigs

bildet, Krapp, Mohn zu Opium. Jeder Fellah erhält so viel Grund und Boden, als er haben will, und muß dafür nach der Güte des Bodens und nach der ihn treffenden Ueberschwemmung eine Steuer zahlen, welche in Getreide entrichtet wird; die in der dritten Classe des Bodens erzeugten Producte müssen dem Vicekönig nach einem gewissen Tarif, welcher jedoch noch nicht $^2/_3$ des Marktpreises erreicht, eingeliefert werden. Vieh, Saatkorn, Kleidung und Werkzeuge zur Bearbeitung des Bodens erhält der Fellah zu bestimmten Preisen von der Regierung geliefert, der Betrag dafür wird ihm aber nach vier Jahren abgezogen. Die Fellahs müssen Einer für den Andern hinsichtlich der Bezahlung haften, was Ursache ist, daß sie bei der Abrechnung nie etwas übrig behalten, und überhaupt sehr gedrückt sind, so daß in der neuesten Zeit bedeutende Auswanderungen derselben nach Syrien stattgefunden haben und noch stattfinden; das Land wird deshalb schlecht oder gar nicht gebaut und die Schuldenlast, welche auf den Zurückbleibenden ruht, immer größer und unerschwinglicher, so daß im Jahre 1844 76,000 Beutel rückständige Steuern von den Sehiffliks zu entrichten waren. Lange Zeit hatte man dem alten Vicekönig diesen schlechten Zustand seines Landes zu verheimlichen gesucht, bis er im Juni 1844 bei einem Besuche im Harem seiner Tochter, davon durch dieselbe unterrichtet wurde; erst von einer schweren Krankheit einigermaßen genesen, hatte diese Nachricht einen so nachtheiligen Einfluß auf sein Gemüth, daß er in einer Anwandlung von Wahnsinn am andern Morgen Niemand vor sich ließ, von der Regierung und ganz Aegypten nichts mehr wissen wollte, sondern fest entschlossen war nach Mekka zu pilgern und dort als Hadschi zu sterben; er reis'te auch wirklich ab, es gelang jedoch ihn zu besänftigen und zur Rückkehr zu bewegen; am 6. Oct. 1844 wurde nun beschlossen, den Fellahs 8 Jahre zur Bezahlung ihrer Schulden zu bewilligen, was jedoch nicht viel helfen wird, denn noch immer entfliehen sie den drückenden Verhältnissen, in denen sie leben, und begeben sich in die Gebirge, während der Boden unangebaut bleibt; es wäre am besten, Mehemed Ali übergäbe die Regierung an Ibrahim Pascha, geboren 1786, da er zu alt und schwach ist, ward am 1. April 1806 Vicekönig von Aegypten. — Münzen in Gold: Zechinen von Kairo vom Jahre 1778 $= 1^7/_8$ Thlr.; Misri vom J. 1789 $= 1^2/_3$ Thlr.; halbe Misri vom J. 1818 $= {}^3/_4$ Thlr. M. in Silber: neue ägypt. Piaster à 40 Paras à 3 Asper; 90 Paras = 1 Patakku; 25,000 Paras = 1 Beutel; 1 Piaster ist ca. $3^5/_6 - 3^1/_3$ Sgr.; die später als 1826 geprägten, sind jedoch kaum $2^1/_2$ Sgr. werth; es giebt 40, 20, 10, 5 und 1 Parastücke. M. in Kupfer: Borbi und Furli; von erstern gehen 8, von letztern 6 auf 1 Para; außerdem sind noch im Umlauf spanische Piaster, deutsche Species, spanische Dublonen, venetianische Zechinen, holl. und ungar. Ducaten. — Maaße: Längenmaaß. Der Pick oder Draw, die Elle $= 301^7/_{100}$ franz. Linien; $100 = 102^{56}/_{200}$ berl. Elle. Flächenmaaß: Feddan = 400 Q. Kussabeh od. 59 franz. Aren. Fruchtmaaß: Der Ardeb à 168 Oka = 218 Kilogramme; die Rebebe $= 7993^5/_{10}$ franz. Kubikzoll, und das Kislur $= 8662^6/_{10}$ franz. K.Zoll. Flüssigkeiten werden in ganz Aegypten nach dem Gewicht verkauft. Gewichte. Handelsgewicht. Am häufigsten bedient man sich der Oka; dieselbe hat 400 Derhem oder Drachmen zu 16 Kirat oder Karat à 4 Grän; 1 Oka = 1,23536 Kilogramme = 25702,8 holl. As. Die Einheit des ganzen ägyptischen Gewichts nämlich, der Derhem od. die Drachme, wiegt 3,0884 Gramm = 64,257 holl. As = 47,6615 engl. Troy Grän; 1 Oka = 2,4782 bremer Pfd. = 2,7235 engl. Pfd. = 2,5515 hamb. Pfd. = 2,6413 preuß. Pfd. = 2,2060 wiener Pfd. = 2,4707 deutsche Zoll-Pfd. oder nach Kantar oder Cantor à 100 Rotolis oder Pfd., beides weicht jedoch ab. Von Rotolis bestehen 5 Gattungen; der Rotoli der Regierung = 12 Unzen = 12 Drachmen, also 144 Drachmen des Okagewichts = 444,73 Gramm = 9253 holl. As. Der Kantar desselben von 100 solchen Rotoli, wonach sämmtliche von der Regierung zum Verkauf gebrachte Waaren gewogen werden, besteht aus 36 Oka. 1 Kantar der Regierung = 44,473 Kilogr. = 89,2135 bremer Pfd. = 98,0466 engl. Pfd. = 91,8540 hamb. Pfd. = 95,0864 preuß. Pfd. = 79,4143 wiener Pfd. =

88,9459 deutſche Zoll-Pfd. Gold- und Silbergewicht iſt der Derhem oder die Drachme à 16 Kirat oder Karat à 4 Grän; die Drachme, welche die des Okagewichts iſt = 3,0884 Gramm = 64,253 holl. As = 47,6615 engl. Troy Grän; das Probirgewicht iſt wie das Gold- und Silbergewicht; Edelſteingewicht iſt der Karat à 4 Grän des Goldgewichts; Perlen, Goldgeſpinnſt und Seide wiegt man mit dem Miskal = 1½ Drachme des Goldgewichts = 4,6326 Gramm = 98,3855 holl. As = 71,492 engl. Troy Grän. Uebrigens ſiehe Alexandria und Kairo.

Aegyptiſcher Flachs, auch levantiſcher und Flachs von Alexandria genannt, von guter Qualität, fein, lang, gleich und feſt, von guter Farbe und leichter als der nordiſche zu bleichen. Man unterſcheidet ihn in mehrere Sorten. Superfeine aufgelöſte Roſa, feine gebundene Roſa, gemeine Roſa, ſuperfeine Roſoni, feine Roſoni, gemeine Roſoni, Battimane u. ſ. w.; er kam bisher oft in den europäiſchen Handel und wurde in Ballen von 3 — 400 Okas verſandt; neuerdings wurde aber die Ausfuhr verboten, weil aller Flachs in Aegypten ſelbſt zu Leinwand verarbeitet wird, welche der Vicekönig für ſeine Rechnung nach Livorno ſendet.

Aepfel, die Frucht des Apfelbaumes (Pyrus malus), welche in den gemäßigten Zonen Europa's wächſt und auch in den transatlantiſchen Ländern vorkommt. Mit den Aepfeln wird in verſchiedener Art ein ziemlich bedeutender Handel getrieben. Dieſelben werden als reife Frucht im Naturzuſtande verſchickt, und auch getrocknet und gebacken verkauft. In Deutſchland iſt es beſonders Bamberg, welches einen großartigen Handel mit ſolchem Backobſt treibt. Die Oberrhein- und Maingegend verſendet die Aepfel in kleinen Obſtſchnitten. Die feinſten im Handel vorkommenden Sorten ſind die Borsdorfer und Calvillen (weiße und rothe Calvillen). Frankreich zeichnet ſich durch das Candiren (Ueberziehen und Sieden in Zucker) der feinern Aepfel aus; man bereitet beſonders in Rouen den ſogenannten Aepfelzucker (Sucre de pommes de Rouen), welcher als Mittel gegen Huſten und Bruſtübel angewandt und in großen Rollen verſchickt wird. Auch verſendet Rouen ſehr viel Aepfel nach der Oſtſee, beſonders nach Rußland, welches jährlich noch für 100,000 Rubel Aepfel aus Roſtock, Stettin, Lübeck und der Schweiz bezieht; England erhält ſogar Aepfel von Neu-York, von wo, ſo wie auch von Philadelphia, jährlich große Quantitäten nach Weſtindien und Südamerika geſandt werden; Aepfel kann man daher nicht unter die unbedeutenden Handelsartikel rechnen.

Aepfelſyrup, der aus den Aepfeln gezogene und geſottene Zuckerſtoff, welcher in Frankreich, Holland und am Rhein hauptſächlich gebraucht und fabricirt wird. Er hat die dicke und dunkle Farbe des Zuckerſyrups, einen ähnlichen, aber lieblichern Geſchmack und iſt ſehr geſund. Er wird als Confitüre auf Brod gewöhnlich gegeſſen und in Conditoreien ebenfalls ſtark verbraucht, wozu er ſich beſſer als der Zuckerſyrup eignet, da er nicht die unangenehme Säure deſſelben hat. Er iſt ein dem Mohrrübenſaft ähnliches aber bedeutend feineres Fabrikat. 84 Pfd. Saft geben 12 Pfd. Syrup.

Aepfelwein (Cyder), der durch geiſtige Gährung aus dem Aepfelſafte bereitete Wein, welcher hauptſächlich in England in der Grafſchaft Worceſter, in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten, in Frankreich und im ſüdlichen Deutſchland producirt und in Conſum gebracht wird. Es giebt einige Sorten, die dem Champagner Weine ähneln. Man nimmt dazu gewöhnlich die geringern Aepfelſorten; er muß, wenn er gut werden ſoll, ziemlich 8 Monat auf dem Faſſe liegen, ehe man ihn auf Flaſchen füllt. In Frankreich bereitet man ein ähnliches Getränk aus Birnen (ſ. d. Art.).

Aëromel, Himmelsbrod, Manna, der zuckerartige Saft, welcher aus der Rinde mehrer Eſchenarten, hauptſächlich der Fraxinus ornus, durch Einſchnitte in dieſelbe gezogen wird, ſich verhärtet, nachdem er in Körben aufgefangen iſt. Es giebt davon ſehr verſchiedene Arten, die ſämmtlich im Droguerie-Handel vorkommen und als Heilmittel für Bruſtleiden angewandt werden. Es wird in allen warmen Ländern, hauptſächlich in Sicilien, Calabrien, Perſien und Amerika gewonnen und auch von andern viel Zuckerſtoff enthaltenden Baum- und Pflanzengattungen eine

mannaartige Substanz gezogen, wie sie die Fichte, die Pommeranze, der Ahorn ꝛc. durch das Extrahiren des Blättersafts liefern. Den Namen Himmelsbrod hat es von der Tradition, daß den Israeliten in der Wüste das Manna wie Thau vom Himmel zugefallen sei und ihnen als Nahrung gedient habe. Es ist inzwischen fast nicht zu glauben und eher anzunehmen, daß dieses Manna der Saft des Alhagistrauches gewesen, der als persisches Manna vorkommt und arabisch Ferondschadin oder Ferondschudi genannt wird, welches man vor Sonnenaufgang sammelt. Dieses Manna ist nicht zu verwechseln mit dem Mannagras oder Mannaschwingel, welches in Moorgegenden wächst, ein langes schilfartiges Gras ist und zu nahrhaftem Futter für's Vieh verwandt wird. Im östlichen Preußen, in Polen und auch in einigen Gegenden Niedersachsens nimmt man den Samen des Mannagrases zur Bereitung der Mannagrütze, welche einen süßlichen Geschmack hat und unter dem Namen polnisches Manna vorkomut. Es wird als solches in Handel gebracht und zur Brod- und Kuchenbäckerei benutzt.

Aesche, s. Esche.

Aes ustum, gebranntes Kupfer, s. Kupfer.

Aether, gewöhnlich Schwefeläther genannt, ist eine sehr feine, flüchtige, stark riechende und durchsichtige Flüssigkeit von 0,72 specifischem Gewicht, welche bei 28° R. siedet; sie wird durch Destillation aus Weingeist und Schwefelsäure gewonnen. Außerdem bezeichnet das Wort Aether die elastisch-flüssige hypothetische Substanz, mit welcher der ganze unendliche Raum zur Erklärung der Lichterscheinungen nach der Undulationstheorie erfüllt, angenommen wird; endlich versteht man unter Aether überhaupt eine Flüssigkeit, welche unter allen Flüssigkeiten die leichteste, feinste und flüchtigste ist; mit dem stärksten Spiritus ist sie in allen Verhältnissen vermengbar, dagegen nicht mit Wasser, sondern nur 1 Theil mit 10 Theilen des letztern (s. Vitrioläther, Essigäther ꝛc.).

Aetherische Oele sind feine Oele von sehr starkem, meist gutem Geruche, sehr flüchtig und flüssig; sie werden meistens aus den Blüthen und Blättern der Pflanzen gewonnen (s. Oele).

Aetzkali oder Aetzstein, geschmolzenes, durch Ausgießen in cylindrische Formen zu Stangen gebildetes reines Kali (s. Kali).

Affenthaler Wein, ein beim badischen Dorfe Affenthal (Amt Steinbach) in geringen Quantitäten wachsender rother und schwerer Wein, welcher unter dem Namen Markgräfler im Handel vorkommt und sehr gern getrunken, allein eben wegen der geringen Production häufig verfälscht wird (s. Wein).

Affensteiner Wein, eine im Rheingau erzeugte Weinsorte, die zwar sehr beliebt und ziemlich stark ist, aber nur wenig vorkomut (s. Weln).

Affinerie, franz. für Rolldraht (s. Draht).

Affiume, Afiume, Flachsart, die in der Levante erzeugt, nach Marseille hauptsächlich verschifft, aber jetzt selten verbraucht wird.

Affodil (Asphodelus luteus oder ramosus), Goldwurz, wächst im südlichen Deutschland, Frankreich und Italien an steinigten Orten, eine traubenartige, roth, weiß und gelbgestreifte Blume. Die Wurzel derselben (radix asphodeli), welche im Frühjahr, ehe die Pflanze Blätter treibt, gesammelt werden muß, wird in der Medicin als schweiß- und urintreibendes Mittel benutzt, dient aber auch besonders zubereitet als Nahrungsmittel; man schreibt dieser Wurzel auch noch besondere Heilkräfte zu und in Italien trägt man sie deshalb als Amulet. Sie soll bei offenen Wunden und Geschwülsten auch wirklich sehr wohlthätig wirken.

Africain goods sind die in Manchester vorzüglich für den afrikanischen Handel verfertigten Baumwollenzeuge, die ihre besondern afrikanischen Benennungen haben, es giebt z. B. Romals. Maddapolams, Cherri dories ꝛc. (s. Manchester und Baumwollenmanufactur).

Agallocheholz (Lignum agallochi), s. Adamsholz.

Agaricus, Blätterschwamm, eine Gattung Pilze, deren es sehr viele Arten giebt. Die bekanntesten sind davon: 1) Agar. albus, der Lärchenschwamm, welcher aus einer weißen in's Gräuliche fallenden blätterigen Masse besteht und an den Lärchenbäumen in Böhmen, Frankreich, dem östlichen Deutschland, der Schweiz, Steiermark, Tyrol und Ungarn zu Hause, bis zur Größe eines Kinderkopfs wächst. Seine Benutzung in der Medicin war früher bedeutend, jetzt wendet man das Pulver meistens nur in Vermischung mit den sogenannten Lebenselixiren in der Thierheilkunde an. Er wird in Tyrol und Kärnthen durch Klopfen von der grauen Rinde getrennt gebleicht und kommt dann in den Handel. Auch aus dem Orient und Italien bezieht man ihn und es soll der von Aleppo der beste sein. Sein Pulver erregt Husten, Niesen und Augenschmerzen. Er ist ohne Geruch, muß eine weiße Farbe haben, leicht, trocken und zerbrechlich sein, wenn er gut sein soll. Er enthält harzige Stoffe und hat purgirende Kräfte. Gegen Würmer, Gelbsucht und viele andere derartige Krankheiten wurde er früher stark benutzt. — 2) Agar. campestris, Champignon, der gewöhnlichste und vorzüglichste von den eßbaren Blätterschwämmen. Er wird sehr häufig an schattigen Stellen nach warmem Regen im Sommer gefunden und durch häufiges Begießen an Mistbeeten stark erzeugt; seine Form ist beim Hervorkommen eiförmig geschlossen, später wird der Deckel größer, reißt und bekommt eine schmuzige Farbe. Er wird zu sehr nahrhaften und kräftig schmeckenden Gerichten bereitet und die Franzosen und Engländer verschicken die Champignons in den Mixpickles ähnlichen Saucen, worin sie sich lange halten. In England wird diese Soya: „Catchup" genannt. In der Harzgegend werden die Champignons wie die meisten dort wachsenden Pilze gesammelt und an Droguisten, Apotheker und zur Haushaltung verkauft. — 3) Agar. chirurgorum praeparatus oder bolotus igniarius, Agar. quernus, der gew. Eichenschwamm, der von der äußern harten Rinde durch Klopfen befreit und wollig geschlagen als Blutstillungsmittel und Charpie angewandt wird. Er wird als Zunderschwamm zum Feueranschlagen gebraucht, und zwar erst gereinigt, geklopft, in Scheiben geschnitten, und dann mit Wasser in eisernen Kesseln gelinde in Holzasche mit häufigen Aufgüssen von Urin gekocht und getrocknet. So kommt er in den Handel und wird bedeutend verschickt. Der Ulmer Schwamm wird mit Schießpulver eingerieben um besser und leichter zu zünden, oder mit in Wasser aufgelöstem Salpeter getränkt. Will man ihn wohlriechend machen, so wird das Wasser erst mit Cascarillenrinde vermischt, auch ein mehrmaliges Kochen in Holzasche verbessert den Schwamm sehr. Früher wurde dieser Zündschwamm als bedeutender Handelsartikel versandt, doch nimmt der Verbrauch durch die chemischen Zündhölzer und Frictionsfeuerzeuge sehr ab. — 4) Agar. muscarius, Fliegenschwamm, wächst 3 bis 6 Zoll hoch in Europa und dem nördlichen Asien. Beim Entstehen rundlich, später mit einem 6 bis 12 Zoll Durchmesser haltenden Hute. Er ist ein sehr gutes Mittel wider Fliegen und Wanzen, für die erstern in Milch; für Menschen in größern Quantitäten genossen tödtlich, in Wenigkeiten berauschend und deshalb von den Kamschadalen und Ostiaken zum Branntwein und andern geistigen Getränken gethan um den Rausch hervorzubringen. Als Pulver wird er zur Heilung bösartiger Geschwüre angewandt und eben so gegen Epilepsie gebraucht, doch nur in geringen Quantitäten. Wird von Droguisten verkauft und durch die Kräutersammler in Massen eingebracht.

Agash, ein Wegmaaß in der Türkei, die Meile, welches indessen nicht genau angegeben werden kann, da es auch mit Berri, wie die türkische Meile ebenfalls genannt wird, leicht verwechselt wird. Die Größe schwankt zwischen $75^3/_{16}$ und $66^2/_3$ davon auf einen Grad des Aequators. Nach Andern ist es die türkische Parasange oder Drittelmeile, von der $25^1/_{10}$ auf einen Grad gehen.

Agathes blanches, weiße achatartig länglichrunde Glascorallen, die man im französischen Handel so nennt und die an der Küste von Guinea hauptsächlich verbraucht werden (s. Glashandel).

Agave (Agave americana Linn.), ein aus Südamerika stammendes Gewächs

mit bis 6 Fuß großen Blättern. Dort verfertigt man aus dem Safte vermittelst Gährung ein weinartiges Getränk — Pulque — und einen Branntwein — Mexical. In Mexico, wo die Agave wild wächst, fabricirte man früher aus den Blättern ein Papier. Jetzt benutzt man die Agave zu Einfriedigungen, die Blätter aber zur Fabrikation von Zwirn und Tauwerk, indem man sie wie Flachs behandelt. 1561 ward sie nach dem südlichen Europa, besonders nach Spanien und Portugal verpflanzt, wo man sie ebenfalls zum Verzäunen gebraucht. Die Wurzel soll in Mexico frisch als schweißtreibendes Mittel und Remedium gegen syphilitische Krankheiten angewandt werden; die Wurzelfasern der Agave kommen zuweilen anstatt der Sassaparille in den Handel.

Agen, Hauptstadt des französischen Departements Lot und Garonne, am rechten Ufer der Garonne unterm 44° 12′ 22″ nördl. Breite und 0° 36′ 35″ östl. Länge gelegen, mit 12000 Einw., die sehr betriebsam sind und Baumwollenspinnerei, Leinwandweberei, Färberei betreiben. Das Leinen, das daselbst fabricirt wird, heißt Agenoisleinen. Agen ist der Hauptstapelplatz des Handelsverkehrs zwischen Bordeaux und Toulouse. Das Hauptproduct der Umgegend bildet auch einen bedeutenden Handelsartikel, es sind dies die Prünellen. Münze, Maaß und Gewicht s. Paris.

Agenoisleinen sind die in der Provinz Agenois oder vielmehr in der Hauptstadt derselben Agen, s. d. Art., gewebten Leinen; sie sind $^2/_3$ Stab breit und von vorzüglicher Feinheit, ein Export-Artikel nach den französischen und span. Colonien.

Agenoispflaumen, die Prünellen von Agen, welche wegen ihrer vorzüglichen Güte sehr beliebt sind und von Agen nach Bordeaux und Toulouse zum Versandt und Verkauf gebracht werden (s. Agen).

Agenoiswein, Roth-Wein, welcher in der Umgegend von Agen an der Garonne wächst, ziemlich gut ist und nach den französischen Colonien und dem nördlichen Europa versandt wird; er gehört im Handel unter die Vins de haut-pays.

Agent ist der im Auftrage Anderer Handelnde. — Diplomatische Agenten sind solche, die in politischen Geschäften thätig sind, zunächst also die Consuln. Im engeren Begriffe werden gegenwärtig aber meist solche darunter verstanden, die neben den Gesandten und Consuln arbeiten, zuweilen öffentlich, zuweilen nur im Geheimen. — Handlungs-Agenten vertreten das Interesse einzelner oder mehrerer Häuser, sind gewöhnlich provisionsweise bezahlt, führen keine eigene Handlungsfirma und stehen in der Regel nicht Delcredere für die Geschäfte, welche sie machen. Hat der Agent z. B. Verkäufe auf Lieferung ganz nach Vorschrift des von ihm vertretenen Hauses aufgenommen und führt das Haus den Auftrag nicht aus, so hat dessenungeachtet der Agent seine Provision zu verlangen. Ist dagegen bei einem Credit-Geschäfte der Käufer insolvent geworden, hat das Haus die Zahlung zur rechten Zeit gefordert und nicht erlangt, so hat der Agent keinen Anspruch auf Provision, wenn er auch nicht Delcredere gestanden ist. Bei den erwähnten beiden Punkten können besondere Verträge natürlich auch andere Bestimmungen bringen; wir führen nur die Regel an: der Agent muß eine Vollmacht des Hauses besitzen, das er vertritt. In ihrer Thätigkeit berühren sich die Agenten, Mäkler und Commissionäre. Der Agent unterscheidet sich vom Mäkler dadurch, daß er nicht verpflichtet ist wie dieser Jedermann auf dem Platze zu dienen, daß er meistens für auswärtige Häuser arbeitet (s. Mäkler); vom Commissionär darin, daß dieser Firma führen darf und Delcredere steht (s. Commissionär und Factor). — Agenten werden auch solche Leute genannt, die Geld- und andere Geschäfte vermitteln, ohne für bestimmte Interessen zu arbeiten, gegen Provision Jedem dienen.

Agentur ist die Geschäftsbesorgung im Namen und Auftrage eines Andern. Dieser Begriff macht es daher nothwendig, daß der Mandant dem Mandaten eine gehörige, auch vor Gericht gültige Vollmacht ertheilt, da in der Geschäftsbesorgung eben alle bürgerlichen Handlungen begriffen sind, wie sie im Leben, im Handel und Wandel und vor Gericht vorkommen. Nach den Bestimmungen dieser Vollmacht werden sich der Umfang und die Grenzen dieser Besorgungen stets zu richten haben,

aber auch die Gültigkeit der Handlungen selbst, d. h. in wieweit der Auftraggeber den Beauftragten zu übertragen, oder auf besonderm Wege seinen Regreß an ihn zu nehmen hat, und der Auftraggeber ist nur bei Ausstellung einer Generalvollmacht rechtlich verbunden alle Handlungen des Mandaten zu genehmigen. Gewöhnlich sind die sogenannten Hauptagenturen mit solchen Generalvollmachten versehen, indeß hängt in der Regel auch bei diesen die definitive Bestätigung des Geschäfts, so wie die Ausstellung der Certificate von dem Auftraggeber ab, d. h. er behält sich diese Geschäfte vor. Doch muß dies dann entweder ausdrücklich in der Vollmacht bemerkt, oder die Grenzen, bis zu welchen der Geschäftskreis des Beauftragten gehen soll, so genau angegeben sein, daß man das beschlossene Reservat bestimmt daraus folgern kann. Der Betheiligte hingegen, welcher sich in eine rechtsgültig abgeschlossene Verbindung mit der Agentur eingelassen hat, kann verlangen, daß die daraus entspringenden Rechte von dem Auftraggeber anerkannt und ihm befriedigt werden, und hat sich nur in dem Falle, wenn die Vollmacht veröffentlicht oder ihm bekannt gemacht worden ist, um die Grenzen, innerhalb welcher die Agentur wirken soll, zu kümmern, um sich egen Täuschungen und Uebergriffe des Agenten zu verwahren. Zur Begründung der officiellen Wirksamkeit der Agenturbüreaus, wie zur rechtlichen Gültigkeit ihrer Handlungen, ist aber bei allen solchen Geschäften, welche nicht in die bloße Handelssphäre gehören, sondern wo es sich mehr um allgemeinere gesellschaftliche Verhältnisse handelt, also z. B. bei Versicherungsanstalten, überall in Deutschland für den Mandaten die Genehmigung der Regierung seines Wohnortes zur Uebernahme der Agentur erforderlich, und der Grund davon ist theils die Nothwendigkeit der obrigkeitlichen Ueberwachung der Handlungen des Agenten, theils die Prüfung der Reellität des Auftraggebers wie des Beauftragten vor Eröffnung der Agentur, theils endlich tiefer liegende politische Gründe — damit weder die Einzelnen der Staatsbürger, welche sich in Geschäftsverbindungen mit der Agentur und dadurch mit der Anstalt einlassen, in ihren erlangten Rechten nicht gefährdet, theils der Staat, als Person, nicht benachtheiligt werde. — Die Veranlassung zur Ertheilung von Agenturen giebt der Wunsch, möglichste Schnelligkeit und Abkürzung in der Geschäftsbesorgung selbst und die größte Bequemlichkeit für die Geschäftsfreunde einzurichten. Beide Absichten werden auch dadurch erfüllt, da jeder aufhältliche Weg durch die unmittelbare Sorge des Agenten beseitigt wird, und überdem fördert eine Agentur auch das Interesse des Auftraggebers in sofern, als der Agent selbst persönlich anregend auftreten kann. Jede größere und auch die meisten kleinern Privat-Anstalten, welche in das öffentliche Leben eingreifen, die Handelsinstitute und auch die bedeutendern Handlungshäuser errichten Agenturen auf denjenigen Plätzen, welche ihnen für Erreichung ihrer Zwecke besonders geeignet und vortheilhaft oder nothwendig erscheinen. Sie besolden ihre Beauftragten theils und meistens durch Provision, theils auf anderem Wege (s. darüber: Agent). — Was die diplomatischen Agenturen betrifft, so beschränken sich dieselben größtentheils auf Handelsinteressen und man benennt sie in den meisten Fällen mit dem Namen Consulat (s. d. Artikel). Denn daß wirkliche Gesandte oder Geschäftsträger eine Agentur überhaben, dies sagt weder der Sprachgebrauch noch auch der Begriff von Agentur im engern Sinne.

Agio, das Aufgeld, welches man auf Geld oder Papiere beim Austausch einer Sorte gegen die andere bezahlt oder empfängt. Die Benennung stammt aus dem Italienischen, ist aber, wie die meisten dieser Ausdrücke, in die deutsche Sprache aufgenommen und eingebürgert. Die höheren oder niederern Verhältnisse vom Agio der Geld- oder Papiersorten bestimmt der Cours, der, je nachdem dieselben gesucht oder nicht gefragt sind, schwankt. Diese Schwankungen bringen also die eine Sorte höher, die andere niedriger im Course; will man nun die niedriger stehende verwechseln, so vergütet man den Unterschied, der dazwischen stattfindet und den man Disagio, Damno oder Agio, Differenz bezeichnet. Die Regierungen suchen zwar hauptsächlich ihre Landesmünzen, die Agio geben, wie z. B. die Goldmünzen der meisten deutschen Staaten, in einem ziemlich hohen und festen Course dadurch zu erhalten,

daß ſie dieſelben in den Caſſen zu einem feſten Satze annehmen; doch iſt dieſe Maaßregel nicht immer ausreichend und der Cours dieſer Sorten durch die Börſenſpeculationen und Machinationen oft niedriger als er ſelbſt in den Staatscaſſen bei der Annahme oder Ausgabe dieſer Münzen feſtgeſtellt iſt. Bei den Goldmünzen hauptſächlich beruht dieſer Mehrwerth über dem wirklich ausgeprägten Valor, mit dem die Münze bezeichnet iſt, auf reiner Einbildung und einmal hergebrachten Beſtimmungen. Bei den Staatspapieren und induſtriellen Actien oder ſonſtigen Effecten zahlt man das Agio gewöhnlich nach dem Zins- oder Dividende-Ertrag oder nach der muthmaaßlichen Berechnung, welche einen guten Ertrag von Zinſen oder Dividenden bei ſolchen Papieren ſtatuirt. So giebt man die größten Agios auf Eiſenbahn-Promeſſen, die ſelbſt keinen Werth haben, als daß man durch den Bau der betreffenden Bahnen ſich Vortheile verſpricht und deswegen dieſe Papiere höher ſchätzt (ſ. Actie). Daß man auf Wechſelſorten Agio bezahlt, beruht rein in der verſchiedenartigen Berechnung ſowohl, als auch in der wirklich beſſern Valuta eines Platzes und deſſen Papiere gegen die eines andern, deſſen Geldwerth und Solidität geringer iſt, deſſen Lage nicht zu den vortheilhafteſten gehört, ſo daß die Wechſel auf denſelben nicht ſo leicht begeben und in Paar oder Werth umgeſetzt werden können, man an den Retourwechſeln Schaden leiden muß und auch kein ſo großer Bedarf für den einen wie für den andern iſt. Auf den verſchiedenen Börſenplätzen wird nun das Aufgeld oder der Verluſt, welche man vergüten muß, an der Börſe feſtgeſtellt und richtet ſich auch wiederum nach den Separatumſtänden der Einzelnen. Diejenigen nun, welche ſich darauf legen, das Agio oder Damno nach ihren Intereſſen zu ſteigern oder zu erniedrigen, und dazu jedes Mittel benutzen, treiben Agiotage.

Agiotage, (franzöſiſch), Wechſelwucher, das übermäßige Erhöhen des Agio's, der Courſe von Baar, Wechſeln und andern Papieren, welches durch allerlei Machinationen hervorgebracht wird, ſo wie überhaupt der Wucher mit den Papieren, d. h. die ungeſetzliche Zinserhöhung. Die Leute, welche dergleichen Geſchäfte betreiben, heißen Agioteurs. Die vermehrte Induſtrie, die vielen Arten wie man ſein Geld unterbringen kann und der große, öfters ſich wiederholt habende Geldmangel haben den Gewerbszweig der Agioteurs hervorgerufen, der zu den verächtlichſten gehört. Dieſe Leute ſuchen ſich auf den Börſen zu bereichern, indem ſie allerlei Intriguen anwenden, um die Courſe der Papiere oder der Geldſorten nach ihrem Bedarf zu drücken oder zu erhöhen, die Courſe à la hausso oder à la baisse zu halten ſtreben. — Eine Art Agiotagegeſchäft wird mit den Zinſen der Wechſel betrieben und zwar ſo, daß dem Wechſelverkäufer gegen baar ein Zinsfuß abgenommen wird, der alle Grenzen der Geſetze überſteigt. Die kleinern, nicht ſehr begüterten Handelsleute und Fabrikanten müſſen allerdings zu dergleichen Agioteurs ihre Zuflucht nehmen, um ſich nur Geld zu verſchaffen, da ſie theilweiſe ihre Wechſel nicht an die Banken oder an die größern Capitaliſten und Banquiers zum Discontiren anbringen können, theils aber auch von einer gewiſſen Unkenntniß befangen ſind, die ihnen freilich ſehr koſtſpielig wird und Jene bereichert, deren Immoralität zuweilen empörend iſt. Um die Geldbedürftigen vor den Händen dieſer Wucherer zu bewahren, bilden ſich kaufmänniſche Vereine, die ein großes Capital zuſammenbringen, damit ſie gegen billige Zinſen aus der Vereinscaſſe das Geld heben können, welches ſie gerade bedürfen. (Man ſ. Caſſen-Vereine.) Es ſind dies für den Handel höchſt heilbringende Inſtitute, die überall gepflegt und gehegt werden ſollten, aber auch noch mancher Verbeſſerungen fähig ſind.

Agneaux de Tartarie, Lämmerfälle, welche aus der Tartarei kommen und unter dem Namen von Krimmer, Aſtrachanfellen und Baranken verkauft werden. Die Zubereitung derſelben, welche die Tartaren aus der Krimm am beſten verſtehen, ſoll auf folgende Weiſe geſchehen. Man ſchneidet nämlich das Lamm zu einer gewiſſen Zeit aus dem Mutterleibe oder zieht ihm das Fell gleich bei der Geburt ab, nähet daſſelbe dann in grobe Leinwand, feuchtet dieſe mit Waſſer an und ſtreicht dann darauf mit der flachen Hand nach einem Strich, um dadurch dem krauſen wolligen Haar einerlei Richtung zu geben. Man läßt die Felle eine Zeitlang in der

Leinwandhülle, nachdem man das angegebene Verfahren beobachtet, und schickt sie dann in die Hauptplätze, wo sie gar gemacht werden. Von da kommen sie in den Handel und hauptsächlich ist Leipzig der Markt dafür, wie für sämmtliche Rauchwaaren. (Man vergleiche diese.) Die grauen und schwarzen Krimmer sind die gesuchtesten, werden indessen vielfältig nachgeahmt. Zu ihnen gehören ferner die Astrachaner Felle, die ebenfalls in der Krimm und Astrachan producirt werden, so wie die Ukrainer und die Astrachaner Taluppen (die zusammengenähten Felle, welche als Pelze ausgeführt werden). In Leipzig ist, wie angeführt, der Hauptmarkt, und im Jahre 1844 wurde davon in den beiden Hauptmessen folgender Umsatz gemacht:

	Ostermesse 1844.				Michaelismesse 1844.			
		Vorrath	Verkauft	Preis		Vorrath	Verkauft	Preis
Astrachan., gefärbte	Stück	80000	30000	8—15 Ngr.	St.	140000	50000	8—18 Ngr.
" ächte	"	5—6000	Alles	20 Ngr.—1 Thlr.	"	3000	1000	16—1 Thlr.
" Taluppen, ächte	"	200	Hälfte	20—26 Thlr.	"	200	100	18—25 Thlr.
" " unächte	"	500	Alles	9—14 Thlr.	"	800	Alles	12—16 Thlr.
Krimmer, alter Vorrath	"	2—3000	"	14—18 Ngr.	"	20000	5—6000	14—16 Ngr.
Ukrainer	Bund	3—400	"	15—17 Thlr.	Bd.	5000	Alles	16—17 Thlr.

Siehe d. Art. Rauchwaaren.

Agnelins, die feine Lammwolle, welche in Dänemark erzeugt und in Holland zum Hutfabriciren hauptsächlich verwendet wird. Auch die sämischgar gemachten dänischen Lämmerfelle werden in Holland und Frankreich Agnelins genannt.

Agra, Provinz in Vorderindien, zwischen Delhi, Zegor, Malra und Laka. Größe 3500 Quadratmeilen. Eine fruchtbare, mit $3^1/_2$ Millionen bevölkerte Gegend, vom Ganges durchströmt. Hauptstadt Agra, ehemals eine der größten und mächtigsten Städte Indiens, welche unter ihrem Beherrscher Akbar, von dem sie auch Akbarabad genannt wird, bis zu einem Umfange von mehr als 7 Meilen angewachsen, doch jetzt größtentheils verfallen ist. Trotzdem ist sie indessen noch jetzt keine unbedeutende indische Handelsstadt und in Verbindung mit Delhi, Bombay und Calcutta wie Surate. Ihre Erzeugnisse, welche in Baumwollenmanufacten, Wollengeweben, Papieren und andern indischen Waaren bestehen, versendet sie vorzüglich nach den Märkten obiger Städte.

Agra, ein wohlriechendes Holz, welches aus China nach Indien kommt und da verarbeitet, auch versandt wird.

Agraffe, Spange und schließende Zierrath, welche in vielen Formen und von vielen Metallen vorkommt. In den Iserlohner und Altenaer so wie den berglschen Fabriken der Bronze- und Messingwaaren verfertigt man sehr schöne, dauerhaft und mit vielem Geschmack gearbeitete Agraffen, die von da zu Wasser und zu Lande überall hin versandt werden. Als gewöhnliche Haken, als Hakenschnalle und Schleife, als Hutschmuck, kurz in den verschiedensten Formen kommt die Agraffe vor. Frankreich versendet sehr schön gearbeitete, mit Edelsteinen besetzte, welche einen Haupthandelsartikel nach der Levante bilden.

Agram (Zagrab, Sagrab), Hauptstadt der croatischen Gespannschaft gleiches Namens, liegt an der schiffbaren Save unter 33° 44′ 25″ östl. Länge und 45° 49′ 2″ nördl. Breite, 36 Meilen von Wien, 25 Meilen von Triest und 40 Meilen von Pesth und hat 12400 Einwohner, mehrere Schul-, gelehrte und wissenschaftliche Anstalten. Es wird hier lebhafter Handel mit Salz, Honig, Weinstein, Tabak, Pottasche und Getreide getrieben und namentlich ist Agram ein starker Speditionsplatz für die von Triest aus für Ungarn und Oestreich bestimmten Waaren. Der eigne Handel, wie der Speditions- und Commissionshandel wird sowohl zu Lande als zu Wasser getrieben. Agram hat außer mehrern andern vorzüglich eine Seiden- und eine Porzellanfabrik. — Durch die Save wird es sich leicht mit der Wien-Triester Eisenbahn in Verbindung bringen können, da diese ihren Lauf etwa 5 Meilen von Agram entfernt nimmt; ob es indeß für seinen Speditions- und Commissionshandel vortheilhafter sein wird, wenn diese Bahnlinie vollendet ist, das muß aller-

dings in Frage geſtellt werden, vorzüglich dann, wenn ſich noch mehrere Bahnen in Ungarn bilden. Münze, Maaße, Gewichte, ſiehe Wien und Trieſt.

Agreſt, ein Eſſig, der aus dem Safte von Holzäpfeln und in Frankreich aus Weintrauben gewonnen wird und einen herben Geſchmack hat. Man nennt auch die ſauern Weinbeeren, welche auf eine ſonderliche Art eingeſotten werden, Agreſt, und der Saft dieſer unreifen Weinbeeren wird Agreſtſyrup genannt, ſo wie Agreſtwaſſer aus dieſem Traubenſaft mit Zucker, Milch und Gewürzen vermiſcht ein Getränk ausmacht, welches ſehr wohlſchmeckend ſein ſoll. Den Agreſteſſig gebraucht man nicht allein unter Speiſen, ſondern auch als Medicin und zum Reinigen des Wachſes.

Agrigent (Girgenti), eine im Alterthume ſehr berühmte Stadt auf der Südküſte der Inſel Sicilien, welche unter den Griechen Akragas hieß und damals 800,000 Einw. zählte, auch einen bedeutenden, ja großartigen Handel und die herrlichſten Bauten aufzuweiſen hatte, von denen noch immer die Trümmer vorhanden ſind. Die jetzige Stadt liegt neben dem Platze, worauf die alte, unter den Kämpfen der Chriſten mit den Sarazenen zerſtörte Stadt erbaut war, iſt 13 Meilen von Palermo entfernt, hat 15000 Einw., einen Hafen, der trotz ſeines geringen Umfanges ſtark beſucht wird, und treibt ſtarken Handel mit Schwefel und Getraide, welches die Producte der Umgebung ſind. Münze, Maaße und Gewichte ſ. Palermo.

Agrumen, Agrumi, die im italieniſchen Handel vorkommenden Orangen, Citronen und Pommeranzen ſo wie alle derartigen Früchte.

Agtſtein, ſo viel wie Bernſtein.

Aguilles nennt man eine Gattung ordinärer Baumwollen-Zeuge, welche in Syrien, hauptſächlich in Aleppo, verfertigt und nach der Levante verſchickt werden, wo ſie ſehr geſucht ſind.

Ahlen, Stadt im Kreiſe Beckum, Regierungs-Bezirk Münſter, preuß. Provinz Weſtphalen, mit 2800 Einwohnern. Münze, Maaße und Gewichte wie Berlin.

Ahlen, Pfriemen, lange Nadeln von Eiſen oder Stahl, mit drei- oder zweiſchneidiger Spitze, gerade oder gebogen. Es giebt deren verſchiedene Gattungen, als: Täſchner-, Buchbinder-, Sattler- und Schuſter-Ahlen; die Größe derſelben iſt entweder nach Nummern oder Buchſtaben bezeichnet und man verkauft ſie pr. mille. Die Bezugsquellen ſind vornehmlich Aachen, Solingen, Schmalkalden, Steiermark. Die Ausfuhr nach Frankreich, Spanien und Amerika iſt jetzt nicht mehr ſo bedeutend, als früher, weil ein hoher Zoll darauf gelegt iſt (ſ. Nadeln).

Ahlkirſche, auch Aalkirſche, iſt die ſogenannte Traubenkirſche (Prunus padus); ſie hat eine ſchwarze Farbe, wenn ſie reif iſt, und der Baum, auf welchem ſie wächſt, erreicht die Höhe von ca. 25—30 Fuß; man nennt ihn Elſe und ſein Holz iſt vortrefflich zu Tiſchlerarbeiten zu benutzen; die Rinde der jungen Aeſte enthält viel Blauſäure und wird getrocknet, in Pulverform, ſowohl zum Abſud als auch zum Extract in den Apotheken gebraucht.

Ahm, auch Ohm; 1) ein Flüſſigkeitsmaaß, meiſt Weinmaaß, welches in Deutſchland, Dänemark, Liefland, den Niederlanden, am Rhein, in der Schweiz ꝛc. allgemein verbreitet, in jedem Lande aber von verſchiedenem Gehalt iſt; in Baſel iſt ein Ahm $42^2/_3$ alte Schoppen, in Amſterdam circa $2^3/_{10}$ Dresdner Eimer, in Braunſchweig der ſechste Theil eines Fuders oder 240 Stübchen oder 80 Nößel ꝛc.; ſ. die Hauptſtädte obiger Länder. 2) S. den Artikel Ahming.

Ahming, auch Ahm, iſt das am Fuße des Vorder- und Hinterſteven eines Schiffes angebrachte Maaß, welches anzeigt, welche Waſſerdrifft das Schiff hat, d. h. wie tief es im Waſſer geht; auch die Federſpule im Korke einer Angelruthe nennt man Ahming.

Ahornholz. Der Ahorn, ein Baumgeſchlecht, welches Oken unter die Organpflanzen und zwar in deren 11. Claſſe (Gröpspflanzen) unter der Unterabtheilung Blüthenpflanzen, bringt und das in Nordamerika, in der gemäßigten Zone Europa's, aber auch noch in Aſien gedeiht. Es giebt mehrere Arten, von denen wir nur auf die in Deutſchland heimiſchen gewöhnlichen vier eingehen. 1) Der Maßholder (Feld-

ahorn, Acer campestre) hat herzförmige fünflappige Blätter, graue aufgeriſſene Rinde, traubenförmige Blüthen und geflügelte Samenkapſeln, wird bis 30 Fuß hoch, über 200 Jahre alt und wächſt häufiger ſtrauchartig. Das Holz wird an Zähigkeit und Feſtigkeit faſt von keinem andern übertroffen und man verarbeitet es daher zu Flintenſchäften, Tabaksdoſen, Pfeifenröhren und vorzüglich auch zu feinen Tiſchlerproducten; aus den Wurzelmaſern aber werden die Ulmer Pfeifenköpfe gefertigt. 2) Der Bergahorn (Acer platanoides) und 3) der Waldahorn (Acer pseudoplatanus). Erſterer hat aufrechte Blüthentrauben, 6 Zoll lange und eben ſo breite Blätter, wird bis 80 Fuß hoch und findet ſich einzeln in Bergwäldern; letzterer hat hängende Blüthentrauben, 5 Zoll lange und eben ſo breite Blätter, wird bis 100 Fuß hoch und wächſt auf Bergen und in Buchwäldern. Beide haben dieſelbe Blattform wie 1., ihr Holz iſt zähe und feſt (von 3. iſt es ganz weiß) und wird von Drechslern, Tiſchlern, Maſchinenbauern, Inſtrumentmachern zu Geräthſchaften aller Art verwendet. Die durchlaufenden Adern zeichnen es oft ſehr ſchön. 4) Der Zuckerahorn (Acer saccharinum) hat die charakteriſtiſchen Merkmale der Blätter und Blüten mit den übrigen Sorten gemein, wird bis 80 Fuß hoch und hat ſein Vaterland in Nordamerika, iſt aber auch mit Glück nach Deutſchland verpflanzt worden. Neben dem, daß ſein Holz vorzügliches Bauholz, beſonders Schiffskiele abgiebt, auch in Folge der Maſſe kleiner Augenflecke, die ſich darin befinden, ſich zum Ausiegen eignet, hat der Baum die Eigenſchaft, daß ſich aus dem Safte, den man durch Abzapfen gewinnt, Zucker bereiten läßt (ſ. Ahornzucker). Zwar beſitzen alle Arten des Ahorn dieſe Eigenthümlichkeit, doch nicht in dem ſtarken Grade wie der Zuckerahorn. Der Zuckergehalt iſt bei dieſer Art ſo bedeutend, daß 25 Stämme jährlich 1 Centner Zucker geben und die vom Meere entfernten Bewohner Nordamerika's ihren ganzen Bedarf daraus entnehmen. — Außerdem giebt es noch einige Arten des Ahorn, als: rothen oder Silber-, eſchenblättrigen, pennſylvaniſchen Ahorn, welche ſämmtlich vortreffliches Nutzholz liefern. Uebrigens kann man dem gemaſerten Ahorn ein dem Marmor täuſchend ähnliches Anſehen geben, wenn man ihn mit dem Abgange von Schleifſteinen längere Zeit anfeuchtet.

Ahornzucker. Der durch Anzapfen des Zuckerahornbaumes (ſ. Ahornholz, 4.) gewonnene ſüße Saft wird eingedickt, gereinigt und ſonſt zubereitet, und dies Product nennt man den Ahornzucker. Der Geſchmack iſt weſentlich nicht von dem des aus dem Zuckerrohre gewonnenen Zuckers verſchieden. Obgleich die Gewinnung dieſes Productes leicht und bedeutend iſt, ſo hat es doch in Europa noch keinen Fabrikations- und Handels-Artikel bilden können, weil die Preiſe des Colonialzuckers zu niedrig ſind, um eine Concurrenz beſtehen laſſen zu können. Der Anbau des Baumes iſt in Deutſchlands, namentlich Preußens Wäldern vielfach erfolgt, doch freilich noch nicht ſo bedeutend, als es die Zuckerfabrikation erheiſchen würde. Das Holz verliert an ſeiner Feſtigkeit durch das Anzapfen der Bäume. Der hierdurch gewonnene Saft giebt übrigens auch ein geiſtiges Getränk ab, wenn man ihn in Gährung übergehen läßt. Die vereinigten Staaten von Nordamerika haben bis jetzt am meiſten Ahornzucker geliefert und ausgeführt.

Ahoua nennt man eine Beerengattung, welche aus Oſtindien bezogen und vorzüglich in der Seiden- und Baumwollenfärberei gebraucht wird, da ſie ein ſchönes, lebhaftes und feſtes Gelb giebt.

Ahrwein, ſ. Aarbleicher.

Aichen nennt man das Verfahren, wodurch der Gehalt eines gefertigten Maaßes nach Analogie des geſetzlichen Normalmaaßes unterſucht wird. Das Aichen wird durch verpflichtete Beamte verrichtet, welche das Reſultat durch ſtereometriſche Berechnungen erlangen. Hat man das gefertigte Maaß mit dem Normalmaaße an Inhalt gleichlautend gefunden, ſo drückt man dem erſtern einen oder mehrere Stempel, gewöhnlich an den Enden deſſelben, auf, die in der Regel mit dem Wappen derjenigen Behörde verſehen ſind, welche die Aichbeamten (Aichmeiſter genannt) beſtellt hat. — Um den kubiſchen Inhalt eines Faßes, einer Tonne ꝛc. zu finden, bedient man ſich der Viſirſtäbe, deren es quadratiſche und kubiſche giebt; erſterer hat eine Flächen- und Längen-

seite; mit der Flächenseite wird der Spund und Bodendurchmesser gemessen, mit der Längenseite aber die Länge; erstere subtrahirt man von einander, addirt $^2/_3$ des Restes zum Bodendurchmesser und multiplicirt die Summe mit der Länge. Mit dem kubischen Visirstabe braucht man nur durch den Spund schief nach dem einen Bodenwinkel zu fahren und am Stabe den Inhalt abzulesen, was zwar sehr leicht, aber nicht genau ist. Aichen in Bezug auf Schiffe ist die Bestimmung ihres Inhalts in Tonnen und Lasten, und wird fast in jedem Lande auf eine andere Weise gefunden (s. Schifffahrt).

Aichmaaß heißt das für den Wein im Grossohandel gebräuchliche Maaß; es hat einen größern Inhalt als das für den Detail- und Schankhandel. Man theilt es in zwei Gattungen und nennt das für den trüben Wein und Most bestimmte Trübaiche, das für den übrigen Wein gebräuchliche Hellaiche.

l'Aigle, kleine Stadt im französischen Orne-Departement, liegt an der Rille und hat 6000 Einwohner. Es ist als Fabrikort nicht unbedeutend, vorzüglich in Näh- und Stecknadeln, Quincailleriewaaren, aber auch in Leder, Papier, Draht, Leinwand und andern Industriezweigen. Die hiesigen Nadelfabriken haben sogar Berühmtheit erlangt. Münze, Maaße und Gewichte s. Paris.

Aigrette (Egrette) ist die Rücken- und Schwanzfeder des Reihers, welche zum Schmucke der Kopfbedeckung früher der Damen in Deutschland, jetzt nur noch der Türken und Perser dient. Man hat deren graue, schwarze und weiße; die letztern sind die kostbarsten und kommen, von dem großen und vorzüglich dem kleinen Silberreiher (Ardea egretta und Ardea garzetta) entnommen, vom Senegal, aus der Levante, Ostindien und auch aus Ungarn. Diese haben auch einen hohen Preis, denn ein ächter Reiherbusch kostet 100—1000 Thlr. Da sie in Deutschland fast ganz aus der Mode gekommen sind und nur noch für Masken- und ähnliche Kleidungen verwendet werden, so ist der Handel damit nicht mehr so lebhaft wie früher.

Aiguillettes heißen in Frankreich nicht nur die an ihren Enden mit Metallhülsen beschlagenen Achselbänder (s. d.), sondern auch überhaupt die Schnürbänder, welche an den Enden zum bessern Gebrauche mit Metallblättchen umgeben sind.

Airiholz (Ayriholz) ist das Holz einer in den Urwäldern Brasiliens wachsenden Palme (Astrocaryum ayri), welche nach Oken zum Geschlechte der sogenannten Sternotten gehört. Dieses Holz ist schwarz von Farbe, zeichnet sich durch seine Härte und Festigkeit aus und ist so schwer, daß es im Wasser untersinkt. Es kommt auch unter dem Namen äthiopisches Ebenholz vor, wird häufig für ächtes Ebenholz verkauft und eben so verschiedenartig wie dieses verwendet.

Aix, Stadt in Frankreich, Departement des bouches du Rhône (Rhônemündungen), unterm 43° 31′ 38″ Breite und 23° 6′ 32″ Länge, auf einer schönen, rings von Hügeln, welche mit Olivenpflanzungen bedeckt sind, umgebenen Ebene gelegen; im Jahre 1788 und 1809 erfroren diese Olivenpflanzungen, welche früher den Reichthum der Gegend ausmachten; seitdem hat der Ort sich noch nicht wieder ganz von diesem Schlage erholt. Aix hat 26,000 Einwohner und treibt Handel mit Landesproducten, vorzüglich feinem Oel; es liefert das wohlschmeckende, fast farblose huile St. Vièrge und mehrere andere Sorten feiner Provenceröle, Weine, Mandeln, Cognac; auch hat es ziemlich große Fabriken von Tuch, Baumwollen-Waaren, Sammet, Seide ꝛc. Der Handel dieses Platzes war früher bedeutender, als er gegenwärtig ist, und damals Aix die directe Bezugsquelle von Mandeln und Oelen; es ist das alte Aquae sextiae der Römer, welchen Namen es wegen seiner Quellen erhalten hat. Münze, Maaße und Gewichte s. Paris.

Ajaccio. Diese als Geburtsort Napoleons berühmt gewordene Stadt liegt auf der westlichen Küste der zu Frankreich gehörigen Insel Korsika und an dem gleichnamigen Meerbusen, hat 9000 Einwohner, ist stark befestigt und besitzt einen sehr guten Hafen. Ajaccio zeichnet sich besonders durch die von den Bewohnern stark betriebene Korallen- und Sardellenfischerei aus und hat lebhaften Handel mit diesen Gegenständen, so wie mit dort erbautem Weine, mit Essenzen und Südfrüchten. Außer einer Akademie befindet sich ein Handelsgericht und eine Schifffahrtsschule dort. Man

rechnet in Ajaccio nach der Weiſe Frankreichs: nach Francs à 100 Centimes, oder auch nach Lire zu 100 Centesimi nuove. Früher war die Rechnungsweiſe nach Lire à 20 Soldi à 12 Denari die gebräuchliche. Die Wechſel- und Coursverhältniſſe beſtehen hauptſächlich auf franzöſiſche Plätze, ſonſt gelten die Verhältniſſe von Paris zur Norm; das Handels- und Wechſelrecht iſt das franzöſiſche. — Die Maaße und Gewichte ſind die franzöſiſchen metriſchen. Außerdem ſind aber noch folgende alte Beſtimmungen gebräuchlich: Längenmaaß. Der Pan (die Elle) = 110,9 pariſer Linien. Getreidemaaß. Der Stajo (Scheffel) à 2 Mezzini à 6 Baeini iſt gleich 4968 par. Kubikzoll. Weinmaaß. Der Barile à 2 Some à 6 Sucche à 9 Pinti oder Boccali à 4 Quarti enthält 7057,74 par. Kubikzoll. Die korſiſche Weinpipe = 425 franz. Liter. Handelsgewicht. Die Libbra sottile à 16 Oncie wiegt 337,759 Gramm oder 7027,4 holl. As. Im Uebrigen ſ. Korſika.

Ajamis iſt eine Gattung levantiſcher Baumwollenzeuge (Kattun).

Ajuga, ein Kraut, welches ungefähr 1 Spanne hoch wächſt und unter dem deutſchen Namen Günzel bekannt iſt. Man findet es in Wäldern, auf Grasplätzen und auf Aeckern in den gemäßigtern und kältern Zonen. Seine Blätter beſitzen Heilkraft, daher es auch eine officinelle Pflanze iſt, aber auch einen reichen Inhalt an ätheriſchem Oel. Er hat einen ziemlich ſtarken, nicht unangenehmen Geruch und iſt ein ſehr gangbarer Droguen-Artikel.

Akka, ſ. Aere.

Akó, ein ungariſches Weinmaaß (Eimer), enthält 46,595 berliner Quart, 53,340 franz. Litres, 11,743 londoner Gallons.

Aktſche (Achia, Asper), die kleinſte türkiſche Silbermünze, der Weißgroſchen oder Asper, nach welcher alle übrigen Sorten berechnet werden, der aber noch nicht ganz 2 Pfennige werth iſt; 3 davon ſind ſo viel wie ein Para und 120 gehen auf einen Gruſch oder türkiſchen Piaſter. Ueberhaupt türkiſches Geld ſiehe Konſtantinopel.

Alabaſter, eine dem weißen Marmor ähnelnde Steinart, von der zwei Hauptſorten unterſchieden werden müſſen, nämlich der gypsartige und der kalkartige Alabaſter. Der kalkartige Alabaſter iſt härter, ſchwerer als der gypsartige, doch bedeutend geſuchter zum Anfertigen von feinen Alabaſterarbeiten, da er polirt dem Marmor faſt nichts nachgiebt; der gypsartige iſt von mehr gelblicher Farbe. Der orientaliſche, der in Aegypten an der arabiſchen Grenze gefördert wird, italieniſche und ſpaniſche zeichnet ſich durch die größte Weiße aus; der franzöſiſche und deutſche, welcher in Tyrol, Thüringen, am Harz, Heſſen, Sachſen und Böhmen gebrochen und verarbeitet wird, iſt geringer. Während man von dem italieniſchen, ſpaniſchen und orientaliſchen Alabaſter zur Bildhauerei verwendet und im Kleinen die Werke der alten und berühmten Künſtler nachahmt, benutzt man die übrigen Sorten zur Fabrikation von allerlei Geſchirren und Schmuckſachen, Tiſchplatten ꝛc., und verſendet dieſe unter dem Namen von Alabaſterwaaren; zu Gehäuſen von Pendulen wird der tyroler und franzöſiſche ſehr ſtark verarbeitet. Am Harz fertigt man recht nett gearbeitete Alabaſterwaaren. In einigen heißen Quellen ſetzt ſich eine Art Alabaſter ab, z. B. in Toscana, wo man Formen von Schwefel hineinlegt, die er ausfüllt, und wodurch man auf leichte Art Figuren erhält. In der neuern Zeit hat man auch künſtlichen Alabaſter aus Gyps, Kalkerde und Alaun gemacht. Der Alabaſter hat die Eigenſchaft, daß er, wenn man ihn, ohne mit Oel getränkt zu haben, der Luft und dem Froſte ausſetzt, zerſplittert. Der beſte iſt der von Valhorn und von Seſtri. Man bezieht auch viel von Florenz.

Aladjas, eine Art oſtindiſcher Taffete, die von Surate durch die oſtindiſche Compagnie viel verſandt und in allen ſchönen Deſſins, geſtreift und geblümt, fabrieirt werden; ſie ſind $2^1/_4$ Cubit oder $1^1/_8$ Yard breit und 21 Cubit oder $10^1/_2$ Yard lang. In der Levante nennt man auch eine Sorte Kattun Aladjas.

à la fougère, buntgeſtreifte Zwirnbänder, die in der Auvergne fabrieirt und nach der Schweiz und dem Elſaß verſandt und dort als Kniebänder getragen

werden. Sie halten gewöhnlich 15 Stab. Fougère ist eigentlich das Farrnkraut, und es ist möglich daß sie von diesem den Namen haben.

Alagia, baumwollene Stoffe, die in Morea gewebt werden; sie kommen als Baumwolle, mit Seide und Wolle vermischt, vor und haben gewöhnlich etwas über 9 Ellen Länge, aber etwas über 1 Elle Breite. Es werden davon bedeutende Sendungen nach Jonien und Kleinasien gemacht, wo sie auch verbraucht werden.

Alais (Alets, Alez), Bezirk im franz. Departement Gard, mit 70,000 E., auch Stadt am Gardan mit 12,000 Einw. und einer Citadelle. Ziemlich großer Handel und Fabrikation von Seiden- und Wollenwaaren, Vitriol und Glas. Es befinden sich in der nächsten Umgebung Heilquellen, worunter die berühmteste Source de Daniel ist. Münzen, Maaße und Gewichte s. Paris.

Alalunga, ein Fisch, der in Sardinien, Sicilien, im mittelländischen Meere gefangen und eingesalzen viel in Handel gebracht wird. Der Fischfang an den Küsten von Sardinien ist jetzt hauptsächlich in den Händen der Neapolitaner und Genuesen.

Alana, franz. Ausdruck für Trippel (s. d.).

Alantwein, ein aus Alantwurzel (s. d.) aufgesetzter Wein, der wegen seiner Bitterkeit zur Magenstärkung und Magentropfen viel gebraucht wird. Auch nimmt man anstatt des Weins Aquavit oder Bier, um diese Getränke, mit Alantwurzel vermischt und destillirt, zu Mitteln gegen Indigestionen zu verwenden.

Alantwurzel, die Wurzel der Enula, Inula oder des helenium, welche in bergigen Gegenden Deutschlands und der Schweiz wächst, und sowohl in der Medicin, als auch bei der Destillation viel gebraucht wird. Sie hat die Stärke eines Daumens, ist knorrig, von außen bräunlich, innen gelblich-weiß und hat einen bittern Geschmack; enthält ein harziges Oel, das Alantöl, das kampherartig ist, jedoch wird aus 1 Pfunde Wurzeln höchstens 1 Quentchen erzielt. Die Wurzel selbst wird getrocknet geschält und in kleinen Stückchen verwandt. Als Zusatz zu Salben braucht man das Oel wider Hautkrankheiten. Der Saft der Wurzel wird als Mittel gegen Brustbeschwerden und Verschleimungen medicinisch angewandt. Bei der Liqueurfabrikation dient die Alantwurzel zur Production eines vortrefflichen bittern Liqueurs, der für Magenschwache höchst stärkend und daher als Magentrank zu empfehlen ist. Die Alantwurzel muß stets an trocknen Orten aufbewahrt werden, da sie sonst leicht dem Verderben ausgesetzt ist.

Alatern (Rhamus alaternus), ein Kreuzdorn, der im südlichen Europa wächst und bei uns unter dem Namen Alaternbaum vorkommt; seine Blätter werden zu Thee und als Mastungsmedicament verbraucht. Die unreife Frucht kommt als Gelbbeere und Färber-Wegedorn vor (s. d.) und, die Zweige gehackt und ausgekocht, geben den Wollenstoffen eine schöne hellgelbe Farbe, die bei längerm Einkochen ins Braune fällt. Auch Baumwolle wird damit gefärbt. Das Holz wird zum Fournieren und Einlegen gebraucht.

Alauchi-Harz, ein dunkelfarbiges marmorirtes Harz, welches aus einem auf Madagascar wachsenden Adlerholzbaum kommen soll, nach Einigen aber aus demselben Baume, welche die Wintersrinde giebt. Es hat einen dem Perubalsam ähnlichen Geruch und schmeckt bitterlich. Er kommt im Handel nicht viel vor.

Alaun, Alumen, ein saueres erdiges Mittelsalz, dessen Bestandtheile Thonerde, Schwefelsäure und etwas Laugensalz sind und leicht in Wasser aufzulösen ist. In gewöhnlich temperirtem Wasser geschieht die Auflösung in 13 Theilen Wasser, in siedendem zu beinahe gleichen Theilen. Der Alaun wird gewöhnlich in Krystallisation, in Würfeln, vierseitigen Pyramiden und Oktandern gefunden. Er verwittert an der Luft nur wenig, in der Hitze zergeht und schwimmt er in seinem eigenen Krystallisationswasser als weiße und schwammige Masse, welche gebrannter Alaun heißt. Natürlich ist er selten zu finden, außer in einigen ostindischen Gewässern. Sein Gehalt besteht gewöhnlich in ca. 36 Theilen schwefelsaurer Thonerde, 18½ Theilen schwefelsaurem Kali und 45½ Theilen Wasser. In den Handel kommt er in größern und kleinen Stücken. Der englische Alaun kommt gewöhnlich in großen Stücken vor. Die Fabri-

kation geschieht aus Alaunerde und Alaunschiefern, letztere hauptsächlich in Deutschland, welche zerstückelt und geröstet, darauf der äußern Luft ausgesetzt werden, durch deren Wirkung sich der in dem Urstoffe befindliche Schwefel zu Schwefelsäure formirt und sich mit der Thonerde verbindet, auf diese Weise aber den Alaun zu Tage bringt. Nach diesem wird die Auslaugung vorgenommen, etwas Laugensalz zugesetzt und dann die Abdampfung, welcher die Krystallisation folgt. — Bereitungsart. Der sogenannte künstliche Alaun wird durch Auflösung von Thonerde und Schwefelsäure hervorgebracht. Im Jahre 1844, Mt. September, wurde einem englischen Chemiker, William Birkmyre zu Milsrook, Grafschaft Cornwall, ein Patent auf die Gewinnung des Alauns als Nebenproduct bei der Fabrikation der Schwefelsäure ertheilt, dessen Verfahren sich darauf gründet, nämlich die zu rasche Entbindung der Stickstoffoxyde aus dem Salpeter bei der Schwefelsäurefabrikation durch Zusatz von Thon zu verhindern und zugleich Kali- und Natron-Alaun zu gewinnen, und zwar den Kali-Alaun auf folgende Weise. 1600 Pfd. trockne Porzellanerde (Kaolin) werden gepulvert und mit 20 Ctr. ebenfalls gepulvertem Salpeter (krystallisirtem salpetersaurem Kali) vermengt; für eine Schwefelsäure-Kammer, worin täglich 15 Ctr. Schwefelsäure von 1,848 spec. Gewicht erzeugt werden, bringt man alle 2 Stunden 18 Pfd. dieses Gemenges in einen Salpeterkessel, rührt 14 Pfd. Schwefelsäure von 1,750 spec. Gewicht hinein und stellt den Kessel einige Zoll über den brennenden Schwefel im Schwefelkies-Ofen. Die Stickstoffoxyde fangen dann an allmälig in die Kammer zu entweichen, und das Gemisch, welches in eine Art gebrannten Alaun verwandelt wird, sollte nach Verlauf von 4 Stunden aus dem Ofen gezogen werden. Das Product im Salpeterkessel wird in der Regel 22 Pfd. wiegen und beim Auslaugen mit 10 % Schwefelsäure $2^1/_2$ mal so viel Kali-Alaun liefern, als der angewandte Salpeter wog, folglich halb so viel als gewonnen werden kann. Dieses Verfahren läßt sich auf verschiedene Weise abändern; wenn man z. B. $10^1/_2$ Pfund Salpeter mit 15 Pfund Porzellanerde und $20^1/_4$ Pfd. Schwefelsäure von 1,750 spec. Gewicht anwendet, so läßt sich alles Kali in Kali-Alaun verwandeln. Zu diesem Zweck schützte aber Birkmyre vor, 25 Pfd. gepulverte Porzellanerde in einen großen Salpeterkessel zu bringen, 37 Pfd. Schwefelsäure von 1,750 spec. Gew. dazu zu rühren, in den Schwefelkies-Ofen über den brennenden Schwefel zu stellen und nach 4 Stunden herauszunehmen, oder statt 37 Pfd. Schwefelsäure von 1,750 spec. Gew., 60 Pfd. von 1,40 spec. Gew. anzuwenden, da die schwächere Säure fast eben so viel Product giebt als die stärkere, und dabei noch den Vortheil gewährt, daß man keinen Wasserdampf in die Schwefelsäurekammer zu leiten braucht. Von der so erhaltenen Substanz ($1^1/_2$fachschwefelsauren Thonerde) werden 168 Pfd. mit 336 Pfd. des obigen Products aus Salpeter und Porzellanthon vermengt und das Gemenge mit 67 Pfd. Schwefelsäure von 1,40 spec. Gew. in einem bleiernen Gefäß ausgelaugt, welches über dem Feuerkanal eines Sodaofens angebracht sein kann. In 6—8 Stunden ist das Auslaugen beendigt, worauf man die Auflösung bei einer Stärke von 23° Reaum. in eine bleierne Cisterne ablassen sollte, welche sich in einer heißen Kammer befindet, damit sich die Kieselerde des Thons absetzen kann, ohne daß der Alaun krystallisirt. Nachdem sich die Flüssigkeit geklärt hat, pumpt man sie in die gewöhnlichen Abdampfkessel. — 2) Natron-Alaun und Glauberfalz. Um diese zu gewinnen, vermengt man 20 Ctr. Natron-Salpeter mit eben so viel gepulvertem Porzellanthon; für eine Bleikammer, worin täglich 30 Ctr. Schwefelsäure von 1,848 spec. Gew. erzeugt werden, verwendet man alle 2 Stunden 17 Pfd. von diesem Gemenge, bringt es in einen Salpeterkessel und rührt 20 Pfd. Schwefelsäure von 1,750 spec. Gewicht darunter, dann stellt man den Kessel 4 Stunden lang in den Schwefelkies-Ofen über den brennenden Schwefel. 500 Pfd. dieses Products werden mit 67 Pfd. Schwefelsäure von 1,400 spec. Gew. in einem bleiernen Gefäße ausgelaugt und nach Verlauf von 6—8 Stunden läßt man die Auflösung in eine Absetzcisterne, welche sich an freier Luft befindet, ablaufen. Die klare Flüssigkeit aus letzter kann man entweder abdampfen, um Natron-Alaun zu gewinnen, oder man kann sie mit 250 Pfd. saurem, schwefelsaurem Kali in Kali-Alaun und

ſaures, ſchwefelſaures Natron zerſetzen. Letzteres bringt man in einen Flamm-Ofen, um es durch einen Zuſatz von Kochſalz in Glauberſalz zu verwandeln. Auf 3450 Pfd. einer Auflöſung von ſaurem ſchwefelſaurem Natron, welche 20° R. ſtark iſt, ſind 75 Pfd. Kochſalz erforderlich. Anſtatt der Porzellanerde kann man bei dieſen Methoden auch andern Thon, ſo wie Kali und Natronfeldſpath (Orthoklas und Albit) anwenden. — Sorten. Da ſich die Alaunſiedereien ſehr verbreitet haben, ſo kommen die verſchiedenſten Sorten in den Handel. Früher hatte man hauptſächlich nur römiſchen und lütticher Alaun. Die vorzüglichſten Arten ſind: 1) Römiſcher von Tolfa und Civita Vecchia, der beſte, da er kein Eiſen enthält, für Seidenfärberei, klein kryſtalliſirt; ganz weiß oder röthlich. 2) Lütticher, ſchmutzig weiß, ins Graue ſpielend und halb durchſichtig. 3) Rocca-Alaun, ſyriſcher, in großen durchſichtigen Stücken, die aber durch Schmelzen der Kryſtalle die Form bekommen ſollen. 4) Engliſcher, große Kryſtallen, glasartig und hart; früher wenig beliebt, doch jetzt mehr. 5) Toscaniſcher, dem römiſchen faſt gleich. 6) Iſtriſcher, meiſt röthlich, der von Sovignaco kommt. 7) Gravenhorſt'ſcher, der im Braunſchweigiſchen geförderte, große achteckige durchſichtige Kryſtalle roſenrother Farbe, aber ohne den rothen Staub, der auf dem römiſchen und levantiſchen liegt. 8) Friesdorfer aus der Gegend von Bonn a/Rh., ſehr rein und faſt dem römiſchen an Reinheit nichts nachgebend. 9) Alaun von Thalern bei Krems an der Donau; ziemlich gut. 10) Alaun von Tſcherning, böhmiſcher natürlich gebildeter ohne Kupfer und Eiſenvitriol. 11) Ungariſcher von Munkats, rein und eben ſo gut als der römiſche. 12) Levantiſcher und türkiſcher (von Dánſchar und Kahiſſar), in rundlichen Stücken, die gar nicht den Kryſtallen ähneln; ſehr unrein und voller Staub und Kalk. Der Alaun wird zu den verſchiedenartigſten Sachen verwandt, als: Beize bei der Färberei, zur Bereitung der weißen Lacke und andern Farben, zum Weißgerben; unter Leim und Kleiſter gemiſcht ſchützt er gegen Gährung; als Trockenmittel wie bei den Stockfiſchen; zum Verzinnen ꝛc. — Production und Ein- und Ausfuhr. Trotzdem daß Deutſchland ſehr viel Alaun producirt, ſo iſt es doch genöthigt noch aus andern Ländern zum Bedarf davon zu beziehen. Preußen lieferte im Jahre 1835 nur 29,782 Ctr. Seitdem hat ſich die Ausbeute der Werke bedeutend durch den vermehrten Verbrauch gehoben, ſo daß die Gewinnung in den Jahren 1837: 40,837 Ctr., 1838: 40,248 Ctr., 1839: 42,614 Ctr., 1840: 50,935 Ctr., 1843: 52,059 Ctr. war. Der Preis des Centner iſt ſchwankend von 4—6 Thlr. anzunehmen. Eingeführt wurden vom Ausland 1836. 2451 Ctr., ausgeführt 981 Ctr. In den 3 Jahren 1837 bis 1839 war der Durchſchnitt der Einfuhr 4186 Ctr., der Ausfuhr 2632 Ctr., nämlich: Einfuhr im Jahre 1837: 2767 Ctr.; Ausfuhr 983 Ctr.

"	"	"	1838: 5713	"	2768 "
"	"	"	1839: 4079	"	4144 "
			12559 Ctr.	"	7885 Ctr.

Die Production im Lande ſelbſt iſt nach dieſen Verhältniſſen hinreichend genug zur Befriedigung des Bedarfs, da die Einfuhr im Verhältniß zu dieſer gar nicht der Menge nach in Betracht zu ziehen iſt. Baiern führt im Ganzen mehr Alaun aus als Preußen, im Jahre 1838 war die Ausfuhr indeſſen nur 1480 Ctr. Im Großherzogthum Heſſen wurde in den Jahren 1837 und 1838 gar nichts von Alaun ausgeführt, deswegen ſcheint die Ausfuhrangabe des Jahres 1839 ſo groß; ſie iſt nämlich 2112 Ctr. — Schweden erzeugt durchſchnittlich des Jahres 40—50,000 Ctr. Alaun; Oeſterreich 8000 Ctr. (in Krain und dem Küſtenlande wurden im Jahre 1844 allein 619 Ctr. im Werthe von 370 fl. producirt). In Hamburg wurden 1844 120 Faß Alaun aus England, 95 Pack aus Batavia, ca. 20 Faß italieniſcher, aus Schweden und Dänemark 625 Faß und ungefähr 100 Sack auf Elbſchiffen eingeführt Sachſens Alaunerzeugung iſt äußerſt gering, ſein Bedarf für die Fabriken aber bedeutend. — Bezugsquellen und Verkaufsarten. Den römiſchen Alaun bezieht man über Marſeille in Säcken, Ballen und Fäſſern; der Preis wird etwa pr. Faß oder pr. Ctr. geſtellt, und iſt höher als der des gewöhnlichen Alaun. Der levantiſche

wird pr. Sack gekauft, mit Vergütung von 4 % Tara nebst 2 % für Stricke, über Livorno bezogen; für den Alaun von Schonen ist Lübeck der Beziehungsort; er wird pr. Faß von 2—400 Pfund mit 30 Pfd. Tara verkauft. In Hamburg notirt man den Alaun pr. 100 Pfd. gegen baare Zahlung in Banco. Die übliche Tara ist bei dänischen 30 Pfd. pr. Tonne, schwedischen pr. Tonne à 300 Pfd. 18 Pfd., levantischen pr. Tonne à 550 Pfd. 40 Pfd. Levantischer in Tonnen à 1900 Pfd. und englischer in Fässern à 1400 Pfd. wird mit Netto-Tara verkauft. — In Amsterdam wird der römische, dänische, englische und lüttichsche mit Netto-Tara, 2 % Gutgewicht und 2 % Sconto gegen baare Zahlung verkauft.

Alaunleder, das mit Alaun und Kochsalz gegerbte Leder, welches durch die Art und Weise des Gebrauchs von Alaun bei der Weißgerberei diesen Namen führt. 2) Ungarisches Leder, das durch Alaun-Auflösung ohne Kalkäscherung in heißer Temperatur mit Kalk getränkt und gewalkt wird und sich hauptsächlich zu Sattler- und Riemerarbeit eignet. 3) Das gefärbte, welches auf der Narbenseite weiß, auf der Fleischseite farbig ist (s. Leder).

Alaunroth, ein Farbestoff, der feurigroth aussieht, dem Zinober und dem englischen Braunroth ähnlich. Er wird aus dem heißen Alaunschlamm, dem Eisenocher, gezogen und dient zur Malerfarbe.

Alaunstein, eins der Alaunerze, aus welchen der Alaun bereitet wird; man findet es bei Tolfa, in Ungarn und in England. Seine Bestandtheile sind Thonerde, Kieselerde, Schwefelsäure, Kali und Wasser.

Alba flora, ein Malvasier oder weißer Muscatwein, der von der Insel Majorca kommt und sehr feurig ist (s. Wein).

Albanello, eine Weinsorte, die als vorzüglichster sicilianischer Wein gilt und eine Art Malvagia ist, aus den süßesten Trauben bereitet wird, aber von den meisten sicilianischen Weinen außer dem Marsala wenig exportirt wird (s. Wein).

Albano, eine Stadt im Kirchenstaate mit 2500 Einwohnern; wegen der reizenden Lage, der Frühjahrs- und Herbst-Aufenthaltsort der Römer, in dessen Umgebung der Albano-Wein, ein Weiß- und Rothwein wächst, der zwar ausgezeichnet und schon von den Alten gerühmt ist, aber meist im Lande selbst consumirt wird, wo man ihn sehr hoch hält. 2) Albano oder Abano, ein Dorf in Padua, wo warme Heilquellen und Bäder sind. Es hat an 8000 Einwohner.

Albernus, ein in der Levante gefertigtes Zeug von Ziegen- oder Kameelhaaren, welches dem Camlott ähnelt und über Frankreich ausgeführt wird. Marseille hauptsächlich ist der Platz, über welchen es in Handel kommt.

Albertsgroschen sind eine früher in Liefland, Kurland und Esthland gebräuchliche Rechnungsmünze, welche dem Werthe von fast $^1/_2$ Silbergroschen gleich kam (s. Albertsthaler).

Albertsgulden, eine in den russischen Ostseeprovinzen früher hauptsächlich im gemeinen Verkehr gebräuchliche Rechnungsmünze, welche den Werth von $14^7/_{12}$ Sgr. enthielt. Man rechnete 30 Albertsgroschen auf den Albertsgulden.

Albertsthaler waren in früherer Zeit in Liefland, Kurland und Esthland nicht nur wirklich geprägte Münzen, sondern auch bis zum Jahre 1810 die allgemein gebräuchliche Rechnungsmünze. Die Eintheilung als letztere war 1 Albertsthaler à 3 Albertsgulden à 30 Albertsgroschen à 4 alte polnische Schillinge à 6 alte polnische Pfennige, so daß 1 Albertsthaler also 2160 alte polnische Pfennige enthielt. Die courstrenden Albertsthaler waren nach dem Albertus- oder Burgunder-Münzfuß ausgeprägt und ihr Silberwerth war 1 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., es gehörten mithin $9^3/_5$ Albertsthaler auf die feine cölnische Mark. Das Prägen der Albertsthaler und das Rechnen nach denselben war übrigens noch in andern Ländern üblich, so daß man niederländische, braunschweigische, kurländische, holsteinische, preußische und ungarische findet, welche sämmtlich das burgundische Kreuz führten und nach dem oben erwähnten Münzfuße geprägt waren. Ihr erstes Erscheinen datirt sich aus dem Jahre 1598,

als Albert die Niederlande von Philipp II. von Spanien übernahm, und zuletzt ließ sie Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1797 schlagen.

Albigeois (Pasteed), eine Pastellfarbe, die von dem bei Albe oder Alby im Departement Tarn wachsenden Waid kommt, auch letzterer selbst, welchen die französischen Färbereien in Gebrauch nehmen und von Alby direct beziehen.

Albigeoisleinen, eine graue Leinwand von Hanfgarn, die bei und in Alby gefertigt, roh und unzugerichtet ist. Ihre gewöhnliche Breite ist $^7/_8$ Stab. Sie wird theilweise nach den Colonien verschickt, theils auch im Lande selbst verbraucht. Auf der stets im Juli stattfindenden Messe von Beaucaire wird damit ein ziemliches Geschäft gemacht.

Albus, Weißpfennig, eine silberne Scheidemünze, deren Name zum Unterschied von den sogen. schwarzen Pfennigen im Jahre 1360 entstand. Es wurden davon im hess. Kurfürstenthum, Cöln, Mainz und Trier geprägt. Die guten hessischen gelten ca. 9 Pfg., die cölnischen und trierschen $3^1/_2$ Pfg. und die Reichsalbus 2 Kr. Es gab auch doppelte und dreifache. In Mainz hatte man Albus mit dem Stadtwappen ausgeprägt, die davon Räder oder Räderalbus hießen. Von den cölnischen Albus gingen 80 auf 1 cöln. Thaler Species, welcher 960 Heller hielt, oder 19 Ggr. 11 Pfg. im Conv.-Fuß 25 Gr.; 78 Albus oder 936 Heller auf 1 Thaler Courant oder $24^1/_2$ Ngr.; 52 Albus oder 624 Heller auf 1 fl. Cour.; $53^1/_3$ Albus od. 768 Heller auf 1 fl. Species; 24 Albus od. 288 Hell. auf 1 cöln. fl.; 40 Albus oder 480 Heller auf 1 Herren-fl.; 20 Albus oder 240 Heller auf 1 Ort; 10 Albus oder 120 Heller auf 1 Schilling; 4 Albus od. 48 Heller auf 1 Blaffert; $2^2/_3$ Albus oder 32 Heller auf 1 Gr. oder Räderalbus; $1^2/_3$ Albus oder 20 Heller auf 1 Gr.; $1^1/_3$ Albus oder 16 Heller auf 1 Stüber; 1 Albus oder 12 Heller; 1 leichter Albus oder $9^3/_5$ Heller.

Alby, Albi, Hauptstadt des franz. Departements Tarn mit 10,000 sehr industriellen Einwohnern, die Baumwollenwaaren, Leinwandfabrik und Handel mit Farbwaaren betreiben. Seit der Entdeckung des Indigo ist der Anbau des Waid etwas in Verfall gekommen; derselbe war früher ein Haupthandelszweig der Einwohner von Alby. Es ist daselbst ein Handelsgericht; Münze, Maaß und Gewicht (s. Paris).

Alcalimeter, die Vorrichtung, welche zum Prüfen oder Messen des alcalischen Gehalts der Potasche oder Soda dient und aus einer mit einer Säure gefüllten abgetheilten Glasröhre besteht, zu welcher man das zu prüfende Alcali so lange zusetzt, bis die Säure gesättigt ist, bis sie Lackmusfarbe auf Papier oder dies wieder blau färbt, wenn es durch Säuren roth gefärbt worden ist. Natürlich bestimmt sich der Gehalt von Alcali in der gemessenen Potasche oder Soda nach der Quantität, welche man zur Röthung des blauen Papiers oder zur Entsäurung desselben braucht. Je mehr dieses Experiment erfordert, desto weniger Alcali ist in der Potasche oder Soda und umgekehrt. Ein Chemiker und Fabrikant in Rouen, Decroizillis, hat folgendes Alcalimeter erfunden, das jetzt allgemein angewandt wird: Man nimmt eine Glasröhre, die cylinderförmig ist, auf einem platten Fuße steht und oben eine Ausgußmündung hat von ca. $^3/_4$ Zoll Weite, oben mit dem Nullpunkt, am Fuße der höchste Grad 100., da der Alcaligehalt nach einer Scala von 100 Graden gemessen wird. Es giebt noch mehre Arten von Alcalimeter, die sich aber alle doch auf die zum Grunde liegende Methode von Descroizillis gebildet haben, und die bekanntesten sind die von Prechtl und Faraday. Auch die Stärke des Essigsprits kann man vermittelst des Alcalimeter, einer Auflösung von Ammoniak und etwas Lackmuspapier ermitteln.

Alcamen (lawsonia inermis und Spinosa), die sogenannte ächte Alcame und die stachliche auch Schminkwurzel genannt. Die Blätter derselben werden getrocknet, mit Essig und Citronensaft gemischt zum Roth- und Röthlichgelbfärben der Nägel an den Fingern, Zähne und Füße, wie es im Orient Sitte ist, verbraucht. Die Wurzel ist ein Färbestoff für Zeuge und färbt braunroth. Die Blüthen der

Alcamen braucht man im Orient zum Parfümiren der Kleidungsstücke, so wie man mit derselben überhaupt dort viel Handel treibt. In Europa ersetzt man die ächte Alcame durch die sogen. falsche, die Färberochsenzunge, Anchusa tinctoria, zum Roth- und Violetfärben. Sie ist länglich und dünn, faserig und nach unten zu spitzig. Ihre äußere Rinde ist von dunkler purpurrother Farbe, innen weißlich. Als Heilmittel brauchte man sie früher häufig in der Pharmacie, doch jetzt dient sie lediglich zum Färbestoff und bildet insofern einen Handelsartikel von ziemlicher Bedeutung. Die Anchusa officinalis, gemeine Ochsenzunge, dient zur Verfälschung der erstgenannten A. tinctoria und wird, um ihr zu ähneln, mit Rothholz äußerlich gefärbt, läßt sich aber sofort dadurch unterscheiden, daß sie mit Weingeist und Oel sich nicht vermischt, was eine Haupteigenschaft der Anchusa tinctoria ist.

Alcantara, Stadt in Spanien, Provinz Estremadura, am Tago, mit 3000 Einwohnern, hat eine berühmte Brücke über den Tago, die von den Römern erbaut sein soll. Die Stadt selbst ist von den Mauren gegründet. Maaß-, Gewicht- und Münzverhältnisse, so wie überhaupt der Handel ist wie ganz Spanien (s. Madrid und Cadix). — 2) kleine Stadt in Brasilien, Prov. Maranhao, Stapelort für Reis und Baumwolle, wegen der günstigen Lage an der Bai St. Marcus.

Alcarrazas, thönerne Krüge, die unglasirt und porös sind. Sie werden in Spanien und Afrika zum Kühlen des Wassers gebraucht, lassen durch die Poren dasselbe durchschwitzen, und durch dies Verfahren der Verdunstung bleibt es frisch und kühl.

Alcatifas, Teppiche und Decken, welche im Orient und der Levante gewebt werden, vorzüglich zu Amedubad in der engl. Provinz Guzerate. Sie sind durch ihre prächtige Farbenstellung berühmt und werden mit Gold durchwirkt, hauptsächlich in Spanien sehr geschätzt, wo man sie auch nachahmt. Sie haben gewöhnlich ein prächtiges Roth zur Grundfarbe und sind von feiner Wolle gewebt.

Alcatquen, in Asien gewebte wollene Decken, die wegen der kostbaren Stoffe, die man dazu verwendet, indeß meistens nur von Großen zu Sitzteppichen gebraucht werden. Durch Weichheit, vorzügliches Gewebe, prächtige Farben und schöne Muster zeichnen sie sich aus. Die geringen, deren Qualität indessen sehr schlecht ist, werden nur von dem gemeinen Manne als Sitzdecken und Unterlagen gebraucht.

Alcoholometer, die Branntweinwaage, welche dazu dient den Alcoholgehalt des Branntweins oder Weingeistes zu ermitteln. In Deutschland gebraucht man die Waagen von Beck, Richter, Stoppani und Tralles, in Frankreich die von Cartier, Baumé und Gayhussac (Centesimalscala). Die Einrichtung dieser Waagen ist verschieden. Die Waage von Richter und Stoppani giebt die Procente des Gewichts, und die von Tralles die Procente des Volumens; die erste also zeigt an, wie viel Pfd. Alcohol in 100 Pfd. Branntwein enthalten, die andere wie viel Kannen Alcohol auf 100 Kannen Branntwein gehen. Die Richtersche Scala so wie die von Cartier ist gewöhnlich nach Graden eingetheilt, so daß 18 Grad 47 % nach Tralles sind, was der gewöhnliche Branntwein wiegen muß. Die Grade oder Procentscala geht von 0 bis 100, und wird in den zu wiegenden Branntwein eingetaucht, in dem sie so weit sinkt, bis sie die Grade oder Procente Alcohol, die darin enthalten, anzeigt. Die Waagen sind nämlich Glasröhren, die oben zugegossen und unten beschwert sind, eben so geschlossen und mit einem Thermometer versehen, der die Temperatur anzeigt. Die Wärmegrade an diesem, die über 0, werden vom angezeigten Gehalt abgerechnet, die Kälte unter 0 dazugezogen. Nach dem Alcoholgehalt bestimmt sich die Stärke des Branntweins und also auch sein Preis, den man gewöhnlich pr. 47 % Tralles behandelt; die Mehrprocente werden danach berechnet (s. Branntwein). Spiritus hält als einmal rectificirter oder einfacher Spiritus gewöhnlich 50 bis 55 %, als rectificatissimus 70, 80 bis 90 %.

Alcoucher, ein engl. Wollenzeug, das vorzüglich nach Südamerika in die spanischen Besitzungen versandt wird (s. Bay).

Alcornockorinde, auch Chabarrorinde, die Rinde eines am Ufer des Oronoco im südlichen Amerika überhaupt wachsenden Baumes, Bowdichia virgilicides. Sie wird in $^1/_4$ bis $^1/_2$ Ellen langen, $^1/_2$ bis 2 Zoll breiten und einigen Linien dicken Stücken in den Handel und wurde zuerst 1804 nach Spanien gebracht; 1812 führte man sie in Frankreich ein und in Deutschland 2 Jahre später. Drei Sorten sind zu unterscheiden und zwar: 1) ächte Alcornockorinde oder amerikanische; 2) die Jamaica-, und 3) die falsche Alcornockorinde. Die Farbe der erstern ist dunkelrothbraun. Inwendig findet man gewöhnlich noch den Bast, was als Kennzeichen für die Aechtheit angenommen wird; der Geruch ist dumpfig, der Geschmack der Borcke bitterlich, die Rinde ziemlich bitter. Ein kalter Aufguß davon auf Lackmussarbe gebracht läßt diesem die Farbe, was bei der Jamaicarinde nicht der Fall ist, von derselben röthet ein kalter Aufguß die Lackmussarbe bedeutend. Diese ist nicht faserig, was ihr Unterscheidungszeichen von der ächten ausmacht, und von schmutzig rothbrauner Farbe ohne Geruch, Geschmack herbe. Die falsche Alcornockorinde ist ohne Geruch, sehr bitterm Geschmack und läßt sich leicht zerstoßen, wo sie ein grobes Pulver ohne Bast giebt. Man wandte sie bei dem Bekanntwerden als Medikament viel an, doch da jetzt so viele falsche Sorten in Handel gekommen sind; so erscheint es rathsamer zu andern Mitteln zu greifen, was denn auch geschieht.

Ale, eine englische Biersorte, licht und schwächer als der Porter. Das beste Ale liefert Burton; der Preis des Ale hängt von der Berühmtheit des Brauers ab. Im 14. und 15. Jahrhundert kannte man in England den Gebrauch des Hopfens noch nicht und es wurde sogar in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verboten, diesen Zusatz zu nehmen, jetzt wird aber allgemein Hopfen zum Ale genommen. Man verfälschte die Biere durch allerlei Surrogate, was ein Verbot sowohl für Brauer von Ale und Porter als auch für das mit Kräutern und Specereien handelnde Publicum hervorrief und besonders den letztern das Verkaufen solcher Substanzen an Brauer streng und bei Strafe untersagt. Deswegen ist es auch wohl nicht zu denken, daß man diese Biere verfälsche, die (hauptsächlich Ale) im inländischen Consum bleiben (siehe Biere).

Alegias, eine Art von ostindischen Mousselinen, Betilles, die früher zuerst durch die Holländer, dann auch über England und Frankreich nach Europa verfahren wurden, aber durch die schweizer und englischen Mousseline ganz verdrängt worden sind. Man theilt sie ein in glatte und gestreifte, und ihre besondern indischen Namen sind Jagernapour, Sestergauty, Paliacate und Callewaphoe. Auch ein braunseidenes Zeug, das ebenfalls früher durch die Holländer hereinkam, aber auch nicht mehr üblich ist. Die weißen glatten sind 32 und 16 Cubit lang, 2 Cubits breit, die von Seide und Baumwolle, Seide und Leinen, Seide und Bastfaden 21 Cubit lang, 2 Cubit breit (1 Cubit ist 18 Zoll).

Alemanetis, die deutschen Schockleinen, welche nach Italien und Frankreich, hauptsächlich nach Marseille ausgeführt werden. Sie sind $^3/_4$ Ell. breit und 36 E. lang; auch Allemagnettes genannt (s. Leinwandfabrikation).

Alen, eine isländische Rechnungsmünze, die = 2 Fisk oder Fisch ist. Im gewöhnlichen Leben rechnet man die Alen für 4 Schilling dänische Species, im Handel nur für die Hälfte. Es gehen auf die cöln. Mark fein 222 Alen oder 444 Fisk, im Handel aber 444 Alen oder 888 Fisk. Im gewöhnlichen Leben ist also 1 Ale = 1 Sgr. $10^7/_{10}$ Pf. preuß. und 1 Fisk = $11^{35}/_{100}$ Pf. preuß., im Handel 1 Ale = $11^{35}/_{100}$ Pf. preuß., 1 Fisk = 5,676 Pf. preuß. — 2) Das Längenmaaß wird auch Ale genannt, und mißt man nach Alen oder Ellen zu $21^3/_{10}$ rhein. Zollen oder 253 franz. Linien (s. Island).

Alençon, Hauptstadt des Departements de l'Orne an der Sarthe und Briante, welche hier sich vereinigen mit 17,000 sehr betriebsamen Einwohnern. Sitz einer Handelskammer. Es befinden sich daselbst viel Spitzenmanufacturen, die die berühmten Points d'Alençon liefern. Strümpfe, Hüte, Glas, Seifen, Leinwand, Leder und Seidenzeug fabricirt man in großer Masse. In der Umgebung der Stadt sind die

großen Steinbrüche, in welchen man die sogenannten Alençoner Brillanten findet, was den Brillanten ähnelnde Kieselsteine sind. Münze, Maaße u. Gewichte s. Paris.

Alençon, ein leichtes, halbseidenes, halbwollenes Zeug, was jedoch außer Mode gekommen ist, und vor dem, als die Callicos noch nicht so gangbar waren, viel verbraucht wurde.

Alençonnes, Toiles d'Alençon, die Leinwand, welche unter diesem Namen vorkommt, wird in der Nieder-Normandie zu $^7/_8$ Stabbreite und in Stücken von 24 Stablänge gewebt, und in verschiedenen Qualitäten gefertigt. Gewöhnlich kommt sie als halbweiße Hausleinwand vor, wird nach Rouen zu Markte gebracht und dort viel nach Amerika versandt, feinere Sorten gehen nach Paris.

Alepine, ein halbwollenes, halbseidenes Zeug, was nach Spanien besonders in schwarzer Farbe bedeutend ausgeführt und in der Gegend von Amiens und Beauvais viel gefertigt wird. Es hält 1 Elle Breite und 100 bis 160 Ellen Länge. Mit seidener Kette, und Wolle von feiner Qualität als Einschlag. Im Jahr 1834 lieferte Amiens allein 36,000 Stück, und verwebte dazu beinahe 1600 Ctr. Seide; der Preis für das Stück war zu dieser Zeit 500 Frcs. Man ahmt jetzt in Sachsen die Alpines nach und liefert sehr hübsche Waare, auch England bringt nicht wenig davon auf den Markt, die englischen sind indessen härter als die französischen und sächsischen und nicht so rein fabricirt.

Aleppo, auch Haleb genannt, unterm 36° 11′ 25″ nördl. Breite und 37° 10′ 15″ östlicher Länge, ist die Hauptstadt von Syrien; sie ist in fruchtbarer, sehr angebauter Gegend am Flusse Kaik gelegen und hinsichtlich ihres bedeutenden Handelsverkehrs nach Smirna die erste Stadt im türkischen Reiche. Sie soll beinahe 4 Stunden im Umfange haben und aus 14,000 Häusern bestehen; ihre Einwohnerzahl belief sich auf 150—200,000 Seelen, welche aber durch Erdbeben (das verwüstendste war am 13. August 1822), Pest und Kriege bis auf 90,000 zusammengeschmolzen sind. — Handel: Aleppo ist der Mittelpunkt des Verkehrs zwischen dem persischen Meerbusen und dem mittelländischen Meere, es ist sowie Damaskus der Centralpunkt des Karawanenhandels und steht dadurch in Verbindung mit dem ganzen Orient, mit Afrika und Europa. Weit bedeutender war natürlich Aleppo, ehe noch der Seeweg nach Ostindien entdeckt war, es verspricht jedoch in der neueren Zeit, durch die Verbindung mit Ostindien über Suez, wieder neue Bedeutung zu gewinnen. Im Jahr 1842 kamen zu Aleppo 166 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 17,020 T. an, dagegen gingen ab 146 von 15,444 Tonnen. Der Werth der Einfuhr betrug 1,440,000 Thaler preuß., der Werth der Ausfuhr 684,422 Thlr. pr. — Einfuhr: Durch die Karawanen von Bagdad, welche zweimal im Jahre zu Aleppo ankommen und abgehen, erhält man Kupfer, Galläpfel, Tabak, Kirschbaumholz zu Pfeifenröhren, Wolle, Ziegenhaar, Rhabarber, Aloë, Moschus, Medicinalwaaren, persische Teppiche, Pferde, indische Shawls, Seidenwaaren, baumwollene Waaren, Perlen, Edelsteine; ferner durch die Mekkakarawanen neben indischen und ägyptischen Produkten auch vorzüglich Mokka-Kaffee; endlich aus Europa Tuche, baumwollene und seidene Zeuge, Sammt, Tressen, Stickereien, rothe Mützen, Cochenille, Indigo, Zucker, Kaffee, Zinn, Blei, Quincaillerie, Stahlwaaren, Pappen, Glas, Porcellan; die Einfuhr beträgt jährlich mehrere Millionen Thaler. — Ausfuhr: Rohe Producte, Baumwolle, Seide, Getreide, getrockuete Früchte, Baumöl, Wasser, besonders Säbelklingen von Damascus ꝛc. — Gewerbthätigkeit: Geht man durch die Bazars von Aleppo, so sieht man Sattler, Waffenschmiede, Schlosser, Zinngießer, Zuckersieder ꝛc. in Menge emsig beschäftigt; sowie Aleppo auch viel Garn, Saffranfärbereien, Spinnereien, Webereien, Seiden- und Baumwollenfabriken besitzt. Wenn von Seiten der Regierung (Mehemet Ali, Vicekönig von Aegypten) mehr Aufmunterung stattfände, so müßte die Industrie in Aleppo, wie überhaupt in ganz Syrien, einen großen Aufschwung bekommen und Aleppo wieder den Rang unter den Handelsplätzen einnehmen, den es früher behauptete. — Rechnungsart und Rechnungsmünzen, wirkliche Münzen, Zahlwerth und Wechselcourse nach Noback.

Man rechnet hier gewöhnlich nach türkiſchen Piaſtern zu 80 Aspern, welche aber auch in 24 Siani eingetheilt werden. Im Großhandel bedient man ſich häufig der ſpan. Piaſter (Dollars — Tollari), auch der öſterreichiſchen Conv.-Münze. Seitdem der Werth des türkiſchen Piaſters immer mehr verringert worden und ſehr geſunken iſt, muß man gegenwärtig $21\frac{1}{2}$—22 türk. Piaſter auf den ſpan. Piaſter, folglich etwa 21 hieſige oder türk. Piaſter auf den Conv.-Thlr. rechnen, ſo daß hiernach der Werth des türk. Piaſters noch kaum 2 Silber- oder Neugroſchen im 14 Thalerfuße beträgt oder = 7 Kreuzer in $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß. Vor 50—60 Jahren notirte man in Aleppo Courſe auf mehrere europäiſche Wechſelplätze, jetzt jedoch nur noch auf London, Livorno und Paris (Marſeille). Dieſe Wechſelcourſe ſ. Conſtantinopel. Die courſirenden Münzen ſind die türkiſchen und die des Vicekönig von Aegypten, doch cirkuliren auch viele ausländiſche Gold- und Silberſorten, vorzüglich aber ſpan. Piaſters und öſterr. Conv.-Thlr. zu ſehr variirenden Preiſen. — Maaße und Gewichte. Längenmaaß iſt der Pik (die Elle) = $26\frac{2}{3}$ engl. Zoll = 0,677321 Meter = 300,2537 alte pariſer Linien. Als Wegmaaß dient, wie überhaupt in der Levante die Bezeichnung der Stunden oder Tagereiſen, welche ein Kameel im gewöhnlichen Schritt zu der betreffenden Strecke Weges nöthig hat. Getreidemaaß: Der Mokak enthält an Gewicht 250 Rotoli à 720 Drachmen und ca. 756 Liter. Handelsgewicht: Der Rotolo oder das Pfund, deren giebt es verſchiedene Arten. 1) Der Rotolo, mit welchem die meiſten Waaren, Baumwolle ꝛc., gewogen werden, hat 12 Unzen oder 720 Drachmen (Dramen) und wiegt 2,28026 Kilogramm = 47442,97 holl. As. 100 ſolche Rotoli machen 1 Cantar (Centner), $27\frac{1}{2}$ Rotoli bilden einen Zurlo, 5 Rotoli ſind 1 Vesno, 7 Vesno's = 1 Kola. 2) Zum Wiegen der ſyriſchen Seide hat man Rotoli à 700 Drachmen = 2,21692 Kilogramm = 46125,11 holl. As. 3) Zum Wiegen der perſiſchen Seide hat man 680 Drachmen = 2,15358 Kilogr. = 44807,25 holl. As. 4) Zum Wiegen der Droguen hat man Rotoli von Damascus, 600 Drachmen = 1,90022 Kilogr. = 39535,81 holl. As. Außer dieſen ſind noch folgende Gewichte gebräuchlich: Die Oka in 400 Drachmen = 1,26681 Kilogr. = 26357,21 holl. As. Das Perlen- und Ambra-Gewicht der Metikal à $1\frac{1}{2}$ Drachmen = 4,75055. (ca. $4\frac{3}{4}$) Gramm = 98,84 holl. As. Die Drachme iſt in allen dieſen Gewichten gleich und wiegt 48,875 engl. Troy-Grain = 3,167 Gramm, = 65,891 holl. As. Alles Nähere ſ. den Artikel Syrien.

Aleſſandria mit dem Zunamen della Paglia, Feſtung am Tanaro und des Bormida und Hauptſtadt der Provinz Aleſſandria, zu Piemont gehörig, liegt unter dem 44° 57′ nördlicher Breite und 8° 52′ öſtl. Länge mit 40,000 Einwohnern; Aleſſandria hat 2 ziemlich beſuchte Meſſen und nicht unbedeutende Fabriken von Baumwolle, Seide, Tuch ꝛc. Münzen, Maaße und Gewichte ſ. Turin.

Alexandrien, Alexandria, Iskanderia, Scanderia, iſt der Hauptſeehafen Aegyptens, von Alexander dem Großen ſchon 332 Jahr v. Chr. gegründet und nach demſelben benannt, liegt an der Küſte des mittelländiſchen Meeres auf einer Landzunge, ungefähr 12 Meilen weſtlich von der canopiſchen Mündung des Nils. Der Leuchtthurm ſteht unterm 31° $12\frac{1}{2}$′ nördl. Breite und 29° $53\frac{1}{2}$′ öſtl. Länge. Alexandrien hat die vortheilhafteſte Handelslage, wenn man bedenkt, daß, bevor der Seeweg nach Oſtindien entdeckt wurde, Aegypten der Mittelpunkt alles Handelsverkehrs zwiſchen dem Oſten und Weſten war; zudem iſt es der einzige Hafen an der Küſte, wo zu jeder Jahreszeit die Schiffe hinlängliches Waſſer und Sicherheit vor Stürmen finden. Die alte Stadt war mehr landeinwärts, der kleinen Inſel Pharos gegenüber, gelegen, auf welcher der berühmte Leuchtthurm errichtet war; dieſe Inſel iſt nun theils durch Kunſt, theils durch natürliche Urſachen nach und nach vermittelſt eines Dammes mit dem Lande verbunden und auf dieſem größtentheils die neue Stadt erbaut worden, ſo daß die Landenge und Inſel nunmehr die Form eines T haben, deſſen Kopf nach Nordoſten und Südweſten ſteht. Auf jeder Seite der Stadt befindet ſich ein Hafen; der alte oder der eigentliche Hafen iſt für ſämmtliche in

Alexandria landende Kriegs- und Kauffartheischiffe; der zweite oder der neue, zur Aufnahme der einer Contumaz unterliegenden Fahrzeuge bestimmt. In letzterm suchen zuweilen auch jene Schiffe ihre Zuflucht, welche sich während eines Sturmes zu nahe an der Küste befinden, sich von ihr ohne Gefahr nicht entfernen und in den alten Hafen nicht einlaufen können. Dieser ist geräumig, sicher, und die Schiffe sind darin vollkommen geschützt; die Einfahrt ist jedoch wegen der Felsenriffe und der Untiefen rings umher sehr gefährlich, welche ohne Beistand der Piloten nur schwer vermieden werden können. Das Innere des Hafens, wo die Landungsoperationen erfolgen, verschlammt sich durch den daselbst einmündenden Mahmudie-Canal immer mehr. Dieser Canal, welcher den größten Theil des Jahres geschlossen ist, wird in den Monaten August und September auf 20 oder 30 Tage geöffnet, um dem, in übermäßiger Menge aus dem Nil zuströmenden Wasser einen Abfluß zu verschaffen. Dadurch setzt sich eine Masse Schlamm im Hafen an, der endlich ganz unbrauchbar werden müßte, wenn nicht geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung eines angemessenen Tiefganges getroffen werden. Am Eingange des Hafens und zwar an der äußersten Spitze des Ras-el-tin (Eunostos) wurde im Jahre 1842 ein Leuchtthurm, 180 pariser Fuß über dem Meeresniveau, errichtet. Derselbe wird mit Oel beleuchtet, hat ein feststehendes Licht und ist für die Schifffahrt von höchstem Nutzen, indem er ungefähr 20 Meilen weit sichtbar ist. Das dazu gehörige Gebäude liegt unter dem 31° 11′ 31″ nördl. Breite, und dem 29° 51′ 28″ östl. Länge von Greenwich, oder 27° 31′ 6″ von Paris. Vom Fuße des Leuchtthurmes geht eine lange Fortificationslinie aus, welche mit dem Palaste des Paschas und anderen Gebäuden in Verbindung steht. An der äußersten Curve des Hafens, und zwar auf dem Isthmus, welcher die beiden Häfen von einander scheidet, liegt das Marinearsenal, eine der großartigsten Schöpfungen Mehemed Ali's. Es wurde von dem französischen Ingenieur Lefebre de Cerisy erbaut, und enthält außer den nöthigen Werkstätten 4 steinerne Stapel zum Bau von Linienschiffen und 3 ähnliche für die Fregatten und kleineren Schiffe, nebst einem vom französischen Ingenieur Mougel errichteten Bassin (Dock), welches am 30. November 1844 eröffnet wurde, und bereits mehrere Schiffe des ägyptischen Geschwaders aufnahm. Unglücklicher Weise bildete sich an dem Grunde eine Oeffnung, welche man bisher noch nicht verstopfen konnte, so daß täglich 2 Dampfpumpen thätig sein müssen, da das Wasser aller 24 Stunden bis auf 1,440 Kubikmeter anwächst. Von den Mauern, welche das Bassin umschließen, geht der vor Kurzem begonnene Kai aus, der sich bis zur Mündung des Mahmudiecanals in das Meer hinziehen wird. Dieser Kai, der nach seiner Vollendung eine Länge von 5,070 Fuß und im Durchschnitte eine Breite von 80 Fuß haben wird, ist aus dicken Quadersteinen von Mokatan gebaut, und Schiffe von 150 Tonnen können ohne Schwierigkeit sich ihm nähern nnd die Ein- und Ausladung der Waaren ohne Hülfe der Lichterschiffe und anderer Mittel bewerkstelligen. Von hier dehnt sich längs der Küste eine Reihe von Festungswerken bis an die Spitze Marabut aus, auf welcher das alte Castell und die Sanitätsgebäude sich befinden. Was den neuen Hafen betrifft, so sind $^7/_8$ desselben völlig verschlammt; die Strömung führt beständig viel Sand und unreine Bestandtheile herbei, und die Schiffe dürften bald gar nicht mehr dort einlaufen können. Schon jetzt ist dies einem Fahrzeuge von nur einigermaßen bedeutendem Tiefgange unmöglich; der Grund hält nicht nur nicht die Anker aus, sondern die Hanfseile reißen sehr leicht. Kurz, derselbe kann nur noch dem Namen nach als Hafen betrachtet werden, und wirklich bedienen sich seiner nur diejenigen Schiffe, welche ihre Ladung in die Quarantäne bringen, oder wegen stürmischen Wetters hier einlaufen müssen. — Die Gebühren, welche die Fahrzeuge in Alexandrien entrichten müssen, sind: $18^{10}/_{40}$ Piaster $= 1^5/_6$ fl. C.-M. Ausgangsgebühren, zahlbar bei der Abfahrt der europäischen Schiffe im Allgemeinen, 50 Piaster $=$ 5 fl. C.-M. für die türkischen und die den Raja's gehörigen Schiffe. Diese Schiffsgebühren fallen zur Hälfte dem Zollamte und zur Hälfte dem Hafencapitän zu. Die Sanitätsgebühren, welche alle Schiffe ohne Unterschied entrichten müssen, werden nach

dem, von dem obersten Sanitätsrath in Konstantinopel am 8. Juni 1839 festgesetzten Tarif erhoben, und zwar 1) für einen Sanitätsschein: Schiffe von 1000 Kilo 2 Piaster, von 1001 bis 3000 Kilo 6 Piaster, von 3001 bis 5000 Kilo 10 Piaster, von 5001 bis 7000 Kilo 12 Piaster, von 7001 bis 10,000 Kilo 16 Piaster, von 10,001 bis 12,000 Kilo 20 Piaster, und von 12,000 Kilo aufwärts 24 Piaster. Die europäischen brauchen sich mit einem solchen Document nur dann zu versehen, wenn sie sich aus einem türkischen Hafen nach einem andern begeben. 2) Interrogatoriumsgebühren, und zwar: für Schiffe bis 3000 Kilo 2 Piaster, von 3000 bis 8000 Kilo 5 Piaster, von 8001 bis 10,000 Kilo 10 Piaster, von 10,000 Kilo aufwärts 20 Piaster. 3) Quarantänegebühren von Schiffen bis 1000 Kilo für jeden Quarantänetag 8 Piaster, von 1001 bis 3000 Kilo 10 Piaster, von 3001 bis 5000 K. 15 Piaster, von 5001 bis 7000 Kilo 20 Piaster, von 7001 bis 10,000 Kilo 25 P., von 10,001 bis 12,000 Kilo 30 Piaster, von 12,000 Kilo aufwärts 35 Piaster, nebst 10 Piaster täglich und Unterhalt für den Guardian. Außerdem hat jedes einlaufende Schiff dem Piloten eine Belohnung zu geben, welches tarifmäßig 2 Thlr. bei der Einfahrt und eben so viel bei der Abfahrt, dann 1 Thlr. als Geschenk von Kauffahrteischiffen und 10 Thlr. bei der Einfahrt, und eben so viel bei der Abfahrt von Kriegsschiffen beträgt. Dieser Tarifsatz ist jedoch nur nominell und wird von den Piloten durchaus nicht berücksichtigt, welche den Schiffern keine Ruhe lassen, bis sie ihnen wenigstens noch einmal so viel, als im Tarife festgesetzt ist, bezahlen. Man muß übrigens gestehen, daß diese Lootsen, welche von jeher in Alexandrien eine zahlreiche Corporation bilden, sehr geschickt, umsichtig und muthig sind, allein ihre Barken sind in so elendem Zustande und so schlecht gebaut, daß sie oft, selbst bei minder ungünstigem Wetter nicht auslaufen können, um die ankommenden Schiffe durch die gefährlichen Stellen zu leiten. Es geschieht daher nicht selten, daß die Schiffe lange Zeit auf der hohen See warten müssen, und sich genöthigt sehen, sich wieder zu entfernen, und Tage lang und nicht ohne Gefahr weit von der Küste zu halten, weil der Pilot bei ihrer Erscheinung wegen der heftigen Wogen nicht auslaufen konnte. — Die Hafenpolizei beschränkt sich auf das bloße Verbot an die Barken, nach erfolgtem Retirade-Kanonenschusse im Hafen zu fahren. Diese Maßregel gilt allen zu den Kauffartheischiffen gehörigen Barken, blos mit dem Unterschiede, daß dieselben außerhalb der Linie der Kriegsschiffe fahren müssen, wenn sie mit einer Laterne versehen sind. Die Obliegenheit des Hafencapitäns besteht in der Uebernahme der Manifeste der ankommenden Schiffe, der etwa auf denselben befindlichen Briefen für die Regierung, in der Ueberwachung, damit nichts von dem Ballast ins Meer geworfen werde, und endlich in der Unterzeichnung und Siegelung des Tamakins (Reiseerlaubnißscheine) für die abgehenden Schiffe. — In keinem ägyptischen Hafen bestehen feste und regelmäßige Werfte zum Bau der Handelsschiffe, welcher früher nur in Damiette und Rosette erlaubt war, wo ein jeder an irgend einem beliebigen Punkte des Nilufers Schiffe vom Stapel gehen lassen durfte. Seit einiger Zeit ist derselbe jedoch auch in Alexandria erlaubt; nur ist kein besonderer Platz dazu bestimmt, und ein jeder errichtet den nöthigen Stapel, wo es ihm gerade gefällt, doch ist dies nur von der Mündung des Mahmudiecanals bis zur Mauer des Arsenals im alten Hafen, am Ufer des neuen Hafens aber überall gestattet. — Im Durchschnitte werden jährlich in Damiette 3—5, in Rosette 2—3 und in Alexandria 4—5 Schiffe von 100 bis höchstens 200 Tonnen gebaut. Die Baukosten, welche sich gegenwärtig in Alexandria auf ungefähr 8 Thlr. pr. Tonne stellen, waren früher weit höher. Die Schiffsbauer sind in der Regel Eingeborne, welche praktisch arbeiten, ohne aber die geringsten theoretischen Kenntnisse zu besitzen. Vor Kurzem hat sich ein jonischer Schiffsbauer in Alexandria ansässig gemacht, welcher 2—3 ziemlich gut gelungene Schiffe errichtete, und jetzt den Bau zweier andern Fahrzeuge leitet. Die Arbeiter werden von den Inseln des Archipels geholt, da es jenen des Arsenals verboten ist, an den Arbeitstagen behilflich zu sein, was ihnen nur am Freitag gestattet ist, weil alsdann die Werkstätten jenes Etablissements geschlossen sind. — Die Zahl der zum

Hafen von Alexandria gehörenden Kauffartheischiffe beschränkt sich auf 30 Brigantinen von 100 bis 250 Tonnengehalt. Sie sind Eigenthum der eingebornen Kaufleute und einiger Europäer. Es bedarf durchaus keiner besondern Eigenschaft, um Besitzer oder Capitän eines Schiffes zu werden. Zum ersten genügen Geldmittel und zum zweiten einige Uebung und Lust zur Seefahrt. Als Ausnahme können einige Capitäne betrachtet werden, welche ziemlich gute nautische Kenntnisse besitzen, da sie früher in der Kriegsmarine gedient hatten, welche aus derselben auf eigenes Verlangen entlassen wurden. Die Matrosen sind durchgehends Eingeborne; sie stehen unter keiner besondern Disciplin, und jede Streitigkeit unter ihnen wird von dem Polizeidirector entschieden. Sie erhalten keine Zahlung, sondern werden auf irgend eine Weise an dem Gewinne betheiligt; ihre Kost besteht aus Bohnen, Linsen, Oliven, Zwiebeln und Brod. Wiewohl die ägyptische Marine, so zu sagen, sich ganz selbst überlassen ist, indem keine besondern Gesetze vorhanden sind, um die etwaigen Unordnungen zu unterdrücken, so muß man ihr doch Gerechtigkeit widerfahren lassen, und ihr das Zeugniß geben, daß nie von Seite der Capitäne irgend ein Mißbrauch mit dem ihnen anvertrauten Gute vorgekommen ist. Ihre Rechtlichkeit hat sich in der Art erprobt, daß die Kaufleute die Ladung ihren Händen ohne irgend eine Formalität anvertrauen. — Mehemed Ali scheint seit einiger Zeit der Handelsmarine größere Aufmerksamkeit als früher zuzuwenden und dieselbe begünstigen zu wollen, indem er in verschiedenen Audienzen, welche er den Kaufleuten Bedredin und Ibrahim Bekir gewährte, sie zum Bau verschiedener Kauffartheischiffe ermunterte. Dieselben erfüllten wirklich den Wunsch des Pascha's, der die Arsenaldirection beauftragte, ihnen nicht die geringsten Hindernisse in den Weg zu legen, und seinen Schiffsbauern zu gestatten, ihre Dienste auch Privatpersonen zu leisten. — Schifffahrt und Handel. Während des Jahres 1843 sind in Alexandria 1410 Schiffe eingelaufen und 1370 abgegangen, und zwar der Flaggen nach angekommen: 202 östreichische, 226 englische, 315 griechische, 226 Jerusalemer, 145 türkische, 135 ägyptische, 44 französische, 34 toscanische, 27 sardinische, 13 samiatische, 10 Berluresken, 10 jonische, 9 russische, 5 preußische, 2 amerikanische, 2 belgische, 2 neapolitanische, 1 dänisches, 1 holländisches, 1 maldanisches; im Jahre 1842 kamen 1350 Schiffe an und gingen 1513 ab. Der Gesammtwerth der Einfuhr stellte sich auf 190,633,100 Piaster und jener der Ausfuhr auf 191,478,400 P. Diese Summen vertheilen sich auf nachstehende Länder folgendermaßen:

		1843.			1843.	
Einfuhr.	England . . .	57,523,000	Piaster.	Ausfuhr.	41,315,100	Piaster.
"	Türkei	37,465,900	"	"	37,688,100	"
"	Frankreich . .	23,439,500	"	"	16,144,200	"
"	Oestreich . .	21,534,400	"	"	55,185,300	"
"	Sirien	16,315,500	"	"	8,875,400	"
"	Toscana . . .	15,136,200	"	"	18,503,600	"
"	Berberei . . .	12,099,500	"	"	6,049,700	"
"	Griechenland .	6,478,500	"	"	6,061,300	"
"	Belgien . . .	527,400	"	"	1,208,600	"
"	Jonische Inseln	113,200	"	"	443,400	"
	zusammen . .	190,633,100	Piaster.		191,478,400	Piaster.

Im Jahr 1842 war die Einfuhr um 56 Millionen Piaster stärker, wovon auf England 15 Mill., die Türkei 15 Mill., Frankreich 6 Mill., Oestreich $11^{7}/_{10}$ Mill., Sirien 4 Mill., Toscana 4 Mill., die Berberei $^{4}/_{5}$ Mill., Belgien $1^{3}/_{10}$ Millionen kommen. Nur die Einfuhr aus Griechenland hat sich um $1^{7}/_{10}$ Mill. vermehrt und die jonischen Inseln führten Oel und Seifen für 113,200 Piaster ein, während sie in den früheren Einfuhrlisten gar nicht figuriren. Vergleicht man die Einfuhr einzelner Artikel im Jahre 1843, so ergiebt sich fast durchgehends eine Verminderung, ausgenommen an Ambra, Bleiasche, Bleiweis, Cochenille, rother Farbe, getrockneten Früchten, Glaswaaren, Goldfäden, Korallen, Manufacturen, Mennige, Oel, Safran,

Schuhen, Schwefel, Seide, Teppichen, Tauen, Weißblech und Zinn; die ferneren Einfuhrartikel bestehen aus Bauholz, Brennholz, Draht, Droguen, Eisenwaaren, Fischthran, Geschirr, Gewürznelken, Indigo, westindischen Kaffee, Kappen, Kartoffeln, Kerzen, Kupfer, Marmor, Maschinen, Mastix, Möbel, Nägel, Papier, Pech und Theer, Pfeffer, Porzellanerde, Quecksilber, Quincaillerien, Scheidewasser, Schrot, Seidenwaaren, Seifen, Stahl, Steinkohlen, Waffen, Weine und Liqueure, Wolle, Cigarren und Tabak, Zucker. Die Ausfuhr hingegen hat sich seit 1842 um 11 Millionen vermehrt; sie steigert sich nach Oestreich um $16^3/_{10}$, nach England um ca. $^9/_{10}$, nach Toscana $1^3/_5$, nach Sirien um $^1/_2$, nach der Berberei um $^2/_5$ Mill. Piaster. Dagegen ergiebt sich eine Verminderung derselben nach der Türkei um $1^1/_2$, nach Frankreich um $5^2/_5$, nach Griechenland um $^3/_{10}$, nach Belgien um $1^3/_{10}$ und nach den jonischen Inseln um $^3/_{10}$ Millionen Piaster. Was die einzelnen Ausfuhrartikel betrifft, so ergiebt sich für das Jahr 1843 fast durchgehends eine Zunahme, ausgenommen an Baumwollenwaaren, Büffelhörnern, Datteln, Droguen, Elephantenzähnen, Gerste, Gummi, Henna, Leinsamen, Linsen, Mais, Matten, Perlmutterschalen, Pfeffer, Salpeter, Weihrauch und Zucker; außerdem sind Ausfuhrartikel folgende: Baumwolle, Bohnen, Botarge, Cocole di Levante, Datteln, Eisenwaaren, Erbsen, Flachs, Häute, Kaffee, Leinwand, Lupinen, Manufacte, Moschus, Rosenöl, Natron, Reis, Saflor, Salmiak, Salz, diverse Sämereien, Schildkrot, Sennesblätter, Sesam, Soda, Straußfedern, Tabak, Tamarinthen, Thierknochen, Wachs, Weihrauch, Weizen. Im Jahre 1844 kamen 1110 Schiffe an und gingen auch eben so viel ab, also 1844: 1210, 1843: 1410, 1842: 1350 kamen an, dagegen gingen ab: 1844: 1210, 1843: 1370, 1842: 1513. Die griechischen waren die zahlreichsten, darnach kommen die englischen und östreichischen. Wenn nun auch in vorstehender Uebersicht die Angabe des Tonnengehaltes fehlt, so kann dieselbe doch zum Maßstabe der Zu- oder Abnahme der Schifffahrtbewegung unter den angeführten Flaggen dienen, demnach hat Alexandria's Schifffahrt sich im Jahre 1844 den beiden Vorfahren gegenüber vermindert. Dieses Deficit trifft beinahe alle Nationen, die am meisten den Verkehr Aegyptens mit dem Auslande vermitteln; nur französische, sicilianische, preußische und holländische sind mehr, während belgische im Jahre 1844 gar nicht erschienen sind. Der Gesammtwerth der mit den erwähnten Schiffen bewerkstelligten Ein- und Ausfuhr stellte sich folgendermaßen: Einfuhr. 1844: 188,348,000, 1843: 190,633,100, 1842: 217,086,600 Piaster. Hier ergiebt sich der bedeutende Ausfall von beinahe 69 Mill. Piaster im Vergleiche zu 1842, welcher alle mit Alexandrien im Verkehr stehenden Länder trifft. Die Abnahme gegen 1843 beträgt im Ganzen nur etwa $2^1/_5$ Mill. Piaster. Ausfuhr. 1844: 167,868,450, 1843: 191,478,400, 1842: 180,496,600 Piaster, also ein Deficit gegen 1843 von $23^3/_5$ und gegen 1842 von $12^7/_{10}$ Mill. Piaster; besonders trifft dasselbe Oesterreich, was vorzüglich von der geringern Quantität und dem Minderwerth der dahin im verflossenen Jahre verschifften Baumwolle herrührt; dagegen haben sich die Exporten nach England merklich ausgedehnt. Die Ausfuhr nach Belgien war etwas größer als 1843, aber beinahe um $1^1/_5$ Million geringer als i. J. 1842. Diese Einzelnheiten entlehnten wir dem österr. Lloyd, welcher in dieser Hinsicht die beste Quelle ist. — Rechnungsart und Rechnungsmünzen nebst dem Zahlwerthe derselben, nach Noback. Hier, wie überhaupt in Aegypten wird nach Piastern à 40 Para oder Medini, zu $2^1/_2$ guten oder 3 Kurantaspern gerechnet, wonach der ägyptische Piaster 100 gute oder 120 Kurantasper zählt; andere Eintheilungen der Piaster s. Kairo. Ein Beutel zeigt eine Summe von 500 hiesigen Piastern an. Der Zahlwerth der türkischen Piaster (s. Konstantinopel) hat sich zwar schon seit einer Reihe von Jahren immer geringer gestellt und bei der immer stärker erfolgten Kupferlegirung war kein eigentliches Münzsystem zu bemerken; noch ärgere Willkür erlaubte sich aber der Vicekönig von Aegypten (Mehemed Ali), weshalb auch gewöhnlich die ägyptischen Piaster gegen die türkischen oft um 7—8 % niedriger standen, und weil dies Mehemed Ali nicht gefiel, so schärfte derselbe am 26. Juni 1833 neuerdings das Verbot der Annahme und des Umlaufs aller türkischen Münzen, so

wie derselbe schon 1831 den Preis der spanischen Piaster bei Leibesstrafe auf 15 ägypt. Piaster festsetzte, obschon diesem Befehl nicht streng nachgelebt wurde. Gegenwärtig ist der Zahlwerth des ägyptischen Piasters auf $1^3/_4$ bis $1^7/_8$ Sgr. im 14 Thlr.-Fuße oder $6^1/_8$ bis $6^7/_{16}$ kr. im $24^1/_2$ fl.-Fuße und vielleicht noch niedriger zu rechnen, so daß jetzt 240 ägyptische Piaster auf die eöln. (Vereins-) Mark fein Silber gehören. Im Grosso- und Wechselgeschäft Alexandriens rechnet man fast durchgängig nach spanischen Piastern oder Colonnaten (Tollari) so wie nach deutschen, besonders österreichischen Conventionsthalern, hier unter der Benennung Tollari della Regina, Rial abataka oder Patacke bekannt, welche letztere oft fast gleichen Werth und Umlauf mit den spanischen Piastern (Colonnaten) haben, obgleich ihr innerer Werth um mehr als 3 % geringer ist, als der der spanischen und mexicanischen Piaster. — Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen sind folgende: A. In Gold. 1) Kairien = 9 ägypt. Piaster; 2) Arbda = 4 Piaster. Erstere = sonst 18 Sgr., jetzt 1 fl. 3 kr. im $24^1/_2$ fl.-Fuß, Letztere = $7^1/_5$ Sgr. im 14 Thlr.-Fuß oder $25^1/_5$ kr. im $24^1/_2$ fl.-Fuß. Diese Goldstücke sind oft nur von vergoldetem Silber nachgefälscht. B. In Silber. Ganze, halbe, Viertel-, Achtel- und nur selten Sechszehntel-Piaster zu 40, 20, 10, 5 und $2^1/_2$ Para oder Medini. Die ganzen Piasterstücke werden arabisch Rsch, die Viertel- aschera, die Achtel- chumri genannt. Stücke von 1 Para oder 1 Medino werden nicht geprägt und sind daher jetzt nur noch eine Rechnungsmünze. — Fremde Münzen; davon courstren hier (außer den türkischen) besonders spanische, englische, französische, deutsche, vorzüglich österreichische Münzsorten, vornehmlich aber Colonnati und Tollari (Patacka) in großer Menge, zu veränderlichem Cours (s. Cours). — Wechsel- und Geldcourse. Die hier ansässigen jetzt wieder zahlreichen europäischen Handelshäuser unterhalten ziemlich regelmäßige Notirungen in folgenden Coursarten: 1) Auf England, namentlich London, 70 ägypt. Piaster pr. 1 £, 2—3 Monat Sicht, 73 span. Piaster pr. 15 £ oder 72 £ pr. 350 span. Piaster. 2) Auf Frankreich, besonders Marseille, 535 Cent. oder 5 Fr. 35 Cent. pr. 1 Colonnato oder 1 span. Piaster. 3) Auf Livorno: $122^1/_2$ toscan. Soldi pr. 1 Colonnato oder Tollaro. 4) Auf Holland, besonders Amsterdam, 260 Cent. oder 2 Fr. 60 Cent. pr. 1 span. Piaster. — Course der Geldsorten. Spanische Doublonen (Quadrupel) = 375 ägypt. Piaster, dergl. Pistolen oder Dappien nach Verhältniß, venetian. Zechinen = 56 ägypt. Piaster; holländ. und österr. Ducaten das Stück = 55 ägypt. Piaster; span. Piaster oder Colonnati = $24^3/_4$ — $23^3/_4$ hiesige Piaster; deutsche Conventions-Thaler desgl.; franz. 5 Fr.-Stücke = 92 Cent. in span. Colonnaten = $4^1/_2$ hiesige Piaster = 180 Para oder Medini. — Wechselgesetze, Usancen ꝛc. Bei den Wechselusancen richten sich die hiesigen europäischen Handelshäuser gewöhnlich nach der Weise ihres vaterländischen Wechselplatzes, oder nach besonders vorher getroffener Uebereinkunft; Handelsstreitigkeiten zwischen Franken und Eingebornen, so wie dieser unter einander (auch über Falliten ꝛc.) entscheidet das hier bestehende Handelsgericht, als einzige Instanz, nach dem, auf Befehl des Pascha's im Jahre 1826 ins Türkische und Arabische übersetzten französischen Handelsgesetzbuche, welchem der Pascha Gesetzeskraft verliehen hat. Klagen der Eingebornen, gegen die hier ansässigen Franken (und unter sich) können den bestehenden Verträgen zufolge nur vor den betreffenden Consulargerichten geschlichtet werden. — Maaße und Gewichte. Längenmaaß: Der Pik oder die Elle = 26,8 engl. Zoll = 0,680708 Meter = 301,755 pariser Lin. (s. Kairo). Feldmaaß: ist der Feddan (s. Kairo). Getreidemaaß ist der Ardeb = 271 Liter = 13662,77 pariser Kubikzoll. Man rechnet jedoch im hiesigen Handel $29^1/_5$ Ardeb = 100 Skori von Venedig, wonach ein hiesiger Ardeb = 279,588 Liter. Der hiesige Ardeb Getreide, Mais, Bohnen ꝛc. wird an Gewicht zu 168 Oka = $203^1/_2$ Kilogr., derselbe Ardeb Reis zu 156 Oka = 189 Kilogr. gerechnet. Gewichte, s. Aegypten und Kairo. Platzgebräuche: die Verkaufs-Usancen sind folgende: a) bei den Ausfuhrartikeln Baumwolle pr. $43^2/_3$ Oka, Kaffee und Pfeffer pr. 37 Oka, Zucker pr. $37^1/_2$ Oka, Saffran pr. $39^1/_2$ Oka, Gummi, Weihrauch und Farbehölzer pr. $43^1/_3$ Oka, Flachs

pr. 44 Oka, Wolle pr. 78 Oka, Indigo und Natron pr. 1 Oka, Straußfedern pr. 158 Drachmen, Schildpatt pr. 324 Drachmen, Getreide und Hülsenfrüchte pr. 1 Ardeb von Rosette, Reis pr. 1 Ardeb von 156 Oka, Häute, Felle pr. 1 Stück, Rosenwasser pr. 1 Flasche von 1 Rotolo Inhalt. b) Bei den Einfuhrartikeln Zinn pr. 36½ Oka, Stahl pr. 44 Oka, Arsenik pr. 54 Oka, Blei pr. 78 Oka, Eisen pr. 82 Oka, verzinnte Eisenbleche pr. 2 Kisten, Cochenille und Nelken pr. 1 Oka, engl. Manufacturwaaren und Shawls pr. 1 Stck., Sammt, Tuch pr. 1 Pik, Mützen pr. 1 Dtzd., Papier pr. 1 Ries, Theer pr. 1 Tonne. Die Preise verstehen sich bei Baumwolle, Caffe und Indigo in spanischen Piastern, bei Natron in ägypt. Para, bei allen übrigen Artikeln in ägypt. Piastern. Der Preis der Baumwolle (Monopol) setzt der Vicekönig in spanischen Piastern fest, und zwar gegen baar und franco (s. Kairo). Die Kosten des Transports von da bis Alexandria betragen ca. 13 ägypt. Piaster pr. Ballen, die Verschiffungskosten am letztern Platze 4 bis 5%. Bei allen Ausfuhrwaaren, welche leinene Emb. haben, wird diese als Waare mit bezahlt, z. B. bei Baumwolle. Andere Artikel werden netto verkauft und die wirkliche Tara vom Bruttogewicht abgerechnet. Assecuranzen müssen in Europa bewirkt werden. Einfuhrzoll 3% vom Werthe baar oder in natura. Ausfuhrzoll ½% wenn die Schiffe unter europäischer Flagge fahren. Bank: es giebt eine Hülfs- und Zweigbank der in Kairo errichteten Wechselbank (s. Kairo).

Alexiusd'or, herzogl. Anhalt-Bernburgische Goldmünze, die nach dem preuß. Friedrichsd'or-Fuße ausgeprägt ist und von welcher 35 auf die cöln. Mark Brutto gehen. Auf die Mark fein gehen 38,7692 und ihr Gehalt ist 21 Karat 8 Grän; sie müssen gesetzmäßig 139,01 holl. As wiegen. Unter dem Herzog Alexius Friedrich Christian wurden sie 1796 geprägt. Sie sind in geringer Anzahl vorhanden und kommen daher wenig vor; ihr Werth ist der eines preuß. Friedrichsd'or, man bezahlt sie jedoch nicht höher als die Pistolen zu 5 Thlr. Gold, oder variirend von 5½ bis 5⁷/₁₂ Thlr. preuß. Cour.

Alfandega (portugiesisch), das Zollhaus zu Lissabon, worin die Einnahme sämmtlicher Steuern, Zölle und Abgaben sich befindet und alle Steuern regulirt werden; so viel wie Steueramt.

Alfranke, oder auch Hirschkraut, Bitterfuß genannt (solanum dulcumara), wächst in ganz Deutschland an feuchten Orten; hat violette, weißgrün gefleckte Blüthen und später kleine rothe Beeren, deren Genuß heftiges Erbrechen verursacht; aus den Blättern und den nicht zu alten Reben bereitet man einen wässerigen Extract. Die Rinde der Wurzeln und Zweige wirkt auflösend; die Dulcumara ist auch heilsam gegen die Gicht und verschiedene Fieber; als Arzeneimittel wird sie von den Homöopathen häufig angewendet.

Algarovilla, die Hülsen einer in Peru wachsenden Acazienart (Inga marthae), welche zerquetscht nach Europa kommen. Sie sind braun von Farbe. Ihre Form ist sichelförmig und der darin enthaltende Samen, welcher klein, schwärzlich, das Aussehen von Linsen hat, ist mit einem braunen zusammenziehenden Safte umgeben. Auch im südlichen Amerika, in St. Martha, auch Neu-Carthagene findet sich die Inga marthae, und wird in bräunlicher Masse in Handel gebracht, und von Färbern und Hutmachern in Verbindung mit Eisensalzen wie Galläpfel zum Schwarzfärben gebraucht.

Algebra. Die sämmtlichen Lehren der reinen Mathematik kann man in zwei Hauptabschnitte bringen; sie gehören entweder zur Geometrie, wenn in ihnen räumliche Größen betrachtet werden, oder zur Arithmetik, das Wort in seiner allgemeinsten Bedeutung genommen, in der es jedoch nur selten, fast nie gebraucht wird, wenn abstracte Größen, bloße Zahlengrößen, der Gegenstand der Betrachtung sind. Die Elemente dieses letzten Theils sind das, was man gewöhnlich Algebra oder Buchstabenrechnung nennt, am besten aber allgemeine Arithmetik nennen könnte, zur Unterscheidung von dem, was man im gewöhnlichen Leben unter Arithmetik begreift, nämlich die meistens sehr mechanisch und handwerksmäßig vorgetragenen niederen

Rechnungsarten, wie die vier Species, die Bruchrechnung, die Regeldetri, die Kettenregel u. dgl. m. Zur Lösung der in die eben genannten Rechnungsarten einschlagenden Aufgaben, stellt man meist bloße Regeln hin, ohne viel nach deren Grund zu fragen; die Algebra hingegen löst ihre Aufgaben nicht durch solche geistlose Regeln, sondern vielmehr unter Annahme gewisser Grundprincipien durch logische Verknüpfung einer Reihe von Schlüssen. Für oft vorkommende Aufgaben kann sich die Algebra mit Hülfe ihrer Zeichensprache zwar auch Regeln bilden und viel deutlicher und bestimmter, als das durch Worte je geschehen kann; es wird aber kein der Algebra Kundiger je in die Verlegenheit kommen, durch das Vergessen einer solchen Regel außer Stand gesetzt zu sein, die betreffende Aufgabe lösen zu können, da er sich jeden Augenblick die vergessene Regel wieder ableiten kann. Es sollte sich demnach jeder, der viel zu rechnen hat, mit dieser Disciplin bekannt machen; namentlich hätte das der Kaufmann nöthig, dem oft genug Aufgaben vorkommen werden, wo ihn seine Regeldetri, Kettenregel ꝛc. im Stiche läßt. Und sollte auch der geringe Umfang seines Geschäftes diesen Fall nie eintreten lassen, so werden ihm doch Kenntnisse der Algebra in vieler Beziehung und namentlich deshalb von Nutzen sein, weil er dadurch im Rechnen überhaupt mehr Uebung erlangt. So weit es der beschränkte Raum gestattet, wollen wir in dem Folgenden die vorzüglichsten Lehren der Algebra darstellen, verweisen aber diejenigen, welche sich vielleicht hierdurch veranlaßt, ausführlicher zu belehren wünschen, auf ein Lehrbuch der Algebra, deren es in Menge giebt. — 1) Um die hier vorkommenden Rechnungen zu führen, wird es nöthig, allgemeine, nicht an besondere Werthe gebundene Zeichen für die Größen und ebenso Zeichen für die mit den Größen vorzunehmenden Operationen zu haben. Als Zeichen für die Größen wählt man die Buchstaben, gewöhnlich die kleinen und großen lateinischen und wo diese nicht ausreichen die griechischen, selten die deutschen; nur muß man nicht glauben, daß jedem Buchstaben ein besonderer Zahlenwerth entspräche, denn dadurch fiel einmal jede Allgemeinheit wieder hinweg und zweitens wäre es dann fast nur Spielerei, andere als die gewöhnlichen Zahlenzeichen zu gebrauchen. Als Zeichen für die Rechnungsoperationen gebraucht man für die Addition + (plus), so daß also a+b+c heißt, die Größen a, b und c sollen addirt werden; für die Subtraction — (minus), also a — b wird heißen, von a soll b abgezogen werden; für die Multiplication unmittelbare Zusammenstellung der Factoren, z. B. abc bedeutet a mal b mal c; oder wenn es aus irgend einem Grunde nöthig werden sollte, ein Multiplicationszeichen zu gebrauchen, so setzt man einen bloßen Punkt zwischen die Factoren, das Zeichen × wird gar nicht gebraucht; es wird demnach a.b.c dasselbe als abc bedeuten; für die Division wählt man das gewöhnliche Zeichen : oder Bruchgestalt, nur ist bei dem Zeichen : zu bemerken, daß der Divisor immer die zweite Stelle einnimmt; es heißt also a:b oder $\frac{a}{b}$, a dividirt durch b. Will man andeuten, daß mehrere Größen durch + und — mit einander verbunden, als eine einzige betrachtet werden sollen, so schließt man sie in Klammern ein; das wird z. B. nöthig bei Multiplicationen zusammengesetzter Größen; soll a+b mit a—b multiplicirt werden, so würde eine unmittelbare Zusammenstellung a+ba—b ganz was anderes bedeuten, man muß hier vielmehr (a+b)(a—b) schreiben; soll von a die Summe b+c abgezogen werden, so müßte man ebenfalls schreiben a—(b+c). Für die Gleichheit zweier Größen braucht man das Zeichen =, also a=b heißt a ist gleich b; für die Ungleichheit das Zeichen > oder <, so daß a>b heißt a ist größer als b, und a<b heißt a ist kleiner als b. — 2) Eine links vor die Größe gesetzte Zahl deutet an, daß diese Größe mehrere Male genommen werden soll und wird der Coefficient genannt, z. B. 5a heißt das fünffache von a; der Coefficient kann auch ein Bruch sein, z. B. $\frac{1}{2}$a; gemischte Zahlen vermeidet man hier wie überall in der Regel und setzt dafür den unächten Bruch, man schreibt also lieber $\frac{7}{3}$a, als $2\frac{1}{3}$a. Ein Product aus gleichen Factoren wird eine Potenz und je nachdem es zwei, drei, vier ꝛc. gleiche Factoren sind, die 2te, 3te,

4te ꝛc. Potenz irgend einer Zahl genannt; so ist 25 die zweite Potenz von 5, da $5\times5=25$ ist, 125 die dritte Potenz von 5, denn $5\times5\times5=125$, ebenso 625 die vierte, denn $5\times5\times5\times5=625$. Die 2te Potenz einer Zahl pflegt man auch ihr Quadrat, die 3te ihren Cubus oder Würfel, die 4te ihr Biquadrat zu nennen. Der gleiche Factor heißt die Basis und die Anzahl der gleichen Factoren der Exponent der Potenz; man bezeichnet die Potenzen abkürzend dadurch, daß man nur die Basis hinschreibt und recht oben ihr den Exponent als kleinere Zahl beisetzt; es ist hiernach $5^2=25$, $5^3=125$, $5^4=625$ ꝛc., $a^2=aa$, $a^3=aaa$, $a^4=aaaa$, $a^5=aaaaa$. Der Exponent bezieht sich nur allein auf die Größe neben der er steht; es heißt also ab^3 so viel als a mal b^3, nicht etwa ab auf die dritte Potenz erhoben; soll das angezeigt werden, so müßte man ab in Klammern schließen, also $(ab)^3$, oder auch neben a den Exponent 3 schreiben, also a^3b^3, da $(ab)^3=ababab=aaabbb=a^3b^3$ ist. Aehnlicherweise ist $(a+b)^2=(a+b)(a+b)$, $(a-b)^3=(a-b)(a-b)(a-b)$ ꝛc. — 3) Bei den sogenannten directen Rechnungsoperationen, nämlich bei dem Addiren und Multiplicieren wird das Resultat immer wieder eine Zahl derselben Art sein; werden ganze Zahlen addirt oder multiplicirt, so kommen auch nur ganze Zahlen heraus. Anders verhält es sich bei den indirecten Rechnungsoperationen, bei der Subtraction und Division. Dividirt man ganze Zahlen durch einander, so wird zwar in vielen Fällen der Quotient wieder eine ganze Zahl sein, meistens aber sich nicht vollständig dadurch ausdrücken lassen; hierdurch kommt man auf eine neue Classe von Zahlen, nämlich die Brüche, die unausgeführte Divisionen anzeigen. Aehnliches findet bei der Subtraction statt; ist die abzuziehende Größe immer kleiner als die andere, so wird sich der Rest durch eine gewöhnliche Zahl darstellen lassen; tritt aber der andere Fall ein, d. h. ist der Minuendus kleiner als der Subtrahendus, so sagt man dann, daß die Subtraction nicht möglich sei, was allerdings auch seine Richtigkeit hat, wenn man sich blos auf die gewöhnlichen Zahlen beschränkt; führt man aber eine neue Classe von Zahlen ein, die den gewöhnlichen Zahlen absolut zwar gleich, aber entgegengesetzt sind, so daß, wenn man zwei gleiche entgegengesetzte Zahlen verbindet, sie sich aufheben; so läßt sich eine solche Subtraction recht wohl ausführen. Man nennt diese Zahlen negative Zahlen und bezeichnet sie dadurch, daß man ihnen das Zeichen — vorsetzt, während man die anderen, die positiven Zahlen, für gewöhnlich durch gar kein Zeichen, wo es aber nöthig wird, durch Vorsetzung von + bezeichnet. So ist demnach $3-4=-1$, $7-11=-4$, $2-19=-17$, $\frac{1}{4}-\frac{1}{3}=-\frac{1}{12}$ ꝛc. Sollen entgegengesetzte Größen mit einander multiplicirt oder dividirt werden, so kann man sich die einfache Regel, deren Beweis wir des beschränkten Raumes wegen übergehen müssen, merken: haben die Größen gleiche Zeichen, so ist das Product oder der Quotient positiv, im Gegentheil negativ; demnach $+3\times+5=+15$, $-4\times-7=+28$, $+9\times-2=-18$, $-8\times+3=-24$, $+64:+4=+16$, $-28:-7=+4$, $-18:+3=-6$, $+15:-5=-3$. — 4) Man kann jede Zahl als eine Potenz betrachten und sich dann fragen, was wird die Basis dieser Potenz, oder wie man sich in diesem Falle lieber ausdrückt, die Wurzel derselben sein. So kann man 64 als eine zweite Potenz oder als ein Quadrat betrachten, und dann ist ihre Wurzel oder die Quadratwurzel aus 64 gleich 8, da $8\times8=64$ ist; ebenso kann 125 als eine 3te Potenz oder Cubus betrachtet werden, wo dann die Cubikwurzel aus ihr gleich 5 ist, weil $5\times5\times5=125$. Daß die Wurzel aus einer Zahl gezogen werden soll, bezeichnet man durch Vorsetzung des Zeichens $\sqrt{}$, in welches man den Wurzelexponenten d. h. die Zahl hineinschreibt, welche anzeigt die wievielste Wurzel es sein soll, oder als was für eine Potenz man die gegebene Zahl betrachtet; nur bei der Quadratwurzel, wo 2 hineingeschrieben werden müßte, läßt man diese Zahl weg. Hiernach ist $\sqrt{4}=2$, $\sqrt{144}=12$, $\sqrt[3]{64}=4$, $\sqrt[4]{81}=3$, $\sqrt{\frac{9}{16}}=\frac{3}{4}$ ꝛc. Man sieht leicht, daß sich in dieser Hinsicht die Zahlen in zwei Classen spalten; es sind nämlich entweder solche, aus denen sich eine gewisse Wurzel vollkommen ausziehen

läßt oder nicht; die erſteren heißen Rationalzahlen, die letzteren Irrationalzahlen. So ſind in Bezug auf die Quadratwurzel 1, 4, 9, 16, 25, 36 ꝛc. Rationalzahlen, hingegen 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 ꝛc. Irrationalzahlen. Läßt ſich einmal aus einer ganzen Zahl irgend eine Wurzel nicht vollkommen genau wieder durch eine ganze Zahl darſtellen, ſo wird es überhaupt auch keinen endlichen Bruch geben der ſie vollkommen genau darſtellt; ſo findet man $\sqrt[2]{3} = 1{,}4422$ bis auf die 4te Decimale genau; wie weit wir aber auch in der Wurzelausziehung fortgehen mögen, nie werden wir zu einem Punkte gelangen, wo die Rechnung, um uns des Ausdrucks zu bedienen, aufging; wir wiſſen nur $\sqrt[2]{3} > 1{,}4422$ und $< 1{,}4423$. Die Entwickelung der Regeln für die Wurzelausziehung müſſen wir aus Mangel an Raum hier übergehen. — 5) In §. 2. hatten wir angenommen, daß die Exponenten der Potenzen immer ganze und poſitive Zahlen ſein müßten; ſie können jedoch auch gebrochene und negative Zahlen ſein. Nach einem leicht zu beweiſenden Satze, daß $a^m a^n = a^{m+n}$ iſt, ergiebt ſich $a^{\frac{1}{2}} a^{\frac{1}{2}} = a$, $a^{\frac{1}{3}} a^{\frac{1}{3}} a^{\frac{1}{3}} = a$ ꝛc. und es muß demnach $a^{\frac{1}{2}} = \sqrt{a}$, $a^{\frac{1}{3}} = \sqrt[3]{a}$ ꝛc. ſein. Ebenſo einfach folgt aus $a^m : a^n = a^{m-n}$, daß $a^0 = 1$, $a^{-1} = \frac{1}{a}$, $a^{-2} = \frac{1}{a^2}$, $a^{-3} = \frac{1}{a^3}$ ꝛc. iſt. Man wird hieraus hinlänglich die Bedeutung der gebrochenen und negativen Exponenten erſehen. — 6) Oft wird es nöthig, daß man angedeutete Multiplicationen zuſammengeſetzter Größen wirklich zu entwickeln hat, z. B. (a+b—c) mal (d+e+f). Einiges Nachdenken wird Jeden darauf führen, daß man zu dieſer Entwickelung gelangt, wenn man jedes Glied des einen Factors mit jedem Gliede des andern mit gehöriger Rückſicht auf die Zeichen multiplicirt und dann alles addirt. Im obigen Beiſpiel würde das Product $= ad + bd - cd + ae + be - ce + af + bf - cf$ ſein. Auf ähnliche Weiſe findet man:

$$(a+b)^2 = (a+b)(a+b) = a^2 + 2ab + b^2$$
$$(a-b)^2 = (a-b)(a-b) = a^2 - 2ab + b^2$$
$$(a+b)(a-b) = a^2 - b^2$$

und noch andere Beiſpiele mögen ſich die Leſer ſelbſt bilden. Wir wollen nur noch bemerken, daß ſo gebildete Gleichungen für alle möglichen Werthe der in ihnen enthaltenen Größen gelten müſſen; ſetzt man in der letzten Gleichung $(a+b)(a-b) = a^2 - b^2$, $a = 9$ und $b = 7$, ſo wird $a+b = 9+7 = 16$, $a-b = 9-7 = 2$, folglich $(a+b)(a-b) = 16 \times 2 = 32$; daſſelbe muß nun auch herauskommen, wenn man in $a^2 - b^2$ den Größen a und b die obigen Werthe giebt, denn es iſt $a^2 = 9^2 = 9 \times 9 = 81$, $b^2 = 7^2 = 7 \times 7 = 49$ und daher $a^2 - b^2 = 9^2 - 7^2 = 81 - 49 = 32$. Es iſt für Anfänger ſehr gut, wenn ſie ſich durch Zahlenbeiſpiele von der Richtigkeit der Formeln überzeugen. — 7) Wir kommen nun zu Anwendungen der vorigen Sätze in der Lehre von den Gleichungen. Außer den Gleichungen, von denen wir einige im vorigen §. aufſtellten und die analytiſchen Gleichungen genannt werden, giebt es noch andere die dadurch entſtehen, wenn man zwei von einander ganz unabhängige Größenausdrücke einander gleichſetzt, z. B. $a - 3x + 5 = 9b + 7 + 8x$; ſie heißen algebraiſche Gleichungen. Eine ſolche Gleichung kann offenbar nicht mehr für alle nur möglichen und willkührlichen Werthe der in ihnen vorkommenden Größen beſtehen, ſondern es wird jedesmal, nachdem man alle Größen bis auf eine willkührliche angenommen hat, dieſe eine dadurch einen beſtimmten Werth erhalten, der nur allein der Gleichung Genüge thut. Es wird demnach eine algebraiſche Gleichung gewiſſermaaßen eine Bedingungsgleichung ſein, ſie wird arithmetiſch darſtellen, daß unter gewiſſen gegebenen Umſtänden eine Größe einen gewiſſen Werth erlangt, und man wird ſonach ein Mittel haben in Worten ausgedrückte Aufgaben zu löſen, wenn man die darin ausgeſprochenen Bedingungen in eine algebraiſche Gleichung bringen kann und im Stande iſt, den Werth der darin enthaltenen Größe zu beſtimmen, welcher der Gleichung Genüge leiſtet. Wir wollen das durch folgende Auf-

gabe deutlich machen: Es hat sich Jemand ein Capital zu 4 % geliehen und macht sich verbindlich nach jedem Vierteljahr den dritten Theil desselben nebst den Zinsen zurückzuzahlen; wenn er nun im Ganzen 60 Thlr. Zinsen bezahlt hat, wie groß war dann das Capital? Wir wollen das gesuchte Capital $= x$ setzen, so hat der Schuldner nach dem ersten Vierteljahr seinem Gläubiger die Zinsen von x zu bezahlen, d. i. x dividirt durch 100 mal 4 mal $\frac{1}{4}$, weil es die vierteljährigen Zinsen sein sollen, also $\frac{4x}{400} = \frac{x}{100}$; am Ende des zweiten Vierteljahres hat er die Zinsen von $\frac{2}{3}x$ auf $\frac{1}{4}$ Jahr zu bezahlen, da er bei dem vorigen Termin zugleich den dritten Theil des Capitals zurückbezahlt hatte; diese Zinsen betragen offenbar $\frac{2x}{300}$; am Ende des dritten Vierteljahres endlich hat er die Zinsen von $\frac{1}{3}x$ zu entrichten; d. i. $\frac{x}{300}$; die Summe dieser sämmtlichen Zinsen soll nun 60 Thlr. betragen, wir haben somit die Gleichung

$$\frac{x}{100} + \frac{2x}{300} + \frac{x}{300} = 60.$$

Ist man nun im Stande die unbekannte Größe x so zu bestimmen, daß dadurch dieser Gleichung Genüge geleistet wird, so hat man offenbar das gesuchte Capital gefunden.

8) Wir werden demnach diese Aufgabe, den Werth der unbekannten Größe aus einer Gleichung zu finden, oder die Gleichung aufzulösen, zu behandeln haben. Hätten wir eine Gleichung der Art $3x = 21$, d. h. das 3fache von x ist $= 21$, so würde man x sogleich $21 : 3 = 7$ finden; können wir demnach jede Gleichung auf diese Form bringen, so ist dann die Auflösung sehr leicht. Es sei folgende Gleichung gegeben $10x - \frac{1}{4} + \frac{7}{3}x = 8 + 9x + 1 - \frac{1}{2}$, welche auf die vorhin erwähnte Form gebracht werden soll. Da Brüche darin vorkommen, so wird man zunächst diese wegschaffen, was offenbar geschieht, wenn man mit dem Hauptnenner der Brüche, d. i. 12 Glied für Glied multiplicirt; hierdurch wird unsere Gleichung $120x - 3 + 28x = 96 + 108x + 12 - 6$. Nun ordne man die Glieder so, daß alle, die den Factor x haben, auf die linke Seite, und alle Zahlenglieder auf die rechte Seite des Gleichheitszeichens zu stehen kommen. Um nun z. B. -3 von der linken Seite wegzuschaffen, wird man dieser Seite $+3$ hinzufügen müssen, da sich dann $-3+3$ aufheben; dadurch ist aber auf der linken Seite zu viel geworden; um das auszugleichen wird man auch zur rechten Seite $+3$ hinzufügen müssen. Auf ähnliche Weise muß man, um von der rechten Seite $+108x$ zu entfernen beiderseits $-108x$ hinzusetzen müssen, da sich dann $+108x - 108x$ aufhebt. Hieraus folgt überhaupt die einfache Regel: um ein Glied von der einen Seite auf die andere zu schaffen, hat man nur nöthig es auf der einen Seite wegzulassen und es der andern mit entgegengesetzten Zeichen hinzuzufügen. Wir werden demnach folgende Gleichung haben: $120x + 28x - 108x = 96 + 12 - 6 + 3$, und wenn man nun alle Glieder vereinigt, so kommt $40x = 105$, woraus $x = \frac{105}{40} = 2\frac{5}{8}$. Wir wollen noch einige Beispiele hersetzen, woraus man am besten das Verfahren lernen kann.

$$\frac{\frac{4}{3}x + 3x - 6 - \frac{7}{3}x - \frac{1}{4}x - \frac{1}{8}}{294 + 72x - 144 - 56x = 18x - 129} \text{ nach Multiplication mit 24}$$

$$\frac{72x - 56x - 18x = -129 - 294 + 144}{-2x = -279} \text{ nach Versetzung der Glieder}$$

$$\text{nach Vereinigung der Glieder}$$

$$x = \frac{-279}{-2} = +139\frac{1}{2}.$$

$$\frac{9x - 7 = 3(x-2) + \frac{1}{3}}{9x - 7 = 3x - 6 + \frac{1}{3}}$$

$$\frac{27x - 21 = 9x - 18 + 1}{27x - 9x = -18 + 1 + 21}$$

$$\frac{18x = 4}{x = \frac{4}{18} = \frac{2}{9}}$$

$$\frac{(x-3)(2x+7) = 2x^2 - 10}{2x^2 + x - 21 = 2x^2 - 10}$$

$$\frac{x - 21 = 10}{x = 21 + 10 = 31}$$

9) Wir wollen nun noch einige Aufgaben, die für den Kaufmann von besonderer Wichtigkeit sind, hier auflöseu. Es soll 100 in drei Theile so getheilt werden, daß sich diese wie 4 : 5 : 11 verhalten. Nennen wir den ersten Theil x, so ist offenbar zufolge des gegebenen Verhältnisses der zweite $= \frac{5}{4}x$, der dritte $\frac{11}{4}x$, und da nun die Summe aller drei Theile $= 100$ sein muß, so findet sich die Gleichung

$$x + \tfrac{5}{4}x + \tfrac{11}{4}x = 100$$

woraus, auf die vorhin erklärte Art aufgelöst, $x = 20$ folgt; die drei Theile sind demnach 20, 25 und 55, deren Summe $= 100$ ist. Die Vertheilung einer Zahl nach gegebenen Verhältnissen kommt bei allen Gesellschaftsberechnungen vor; löst man die Aufgabe allgemein, eine Zahl a soll nach dem Verhältniß von m : n : p : q in vier Theile getheilt werden, so findet man diese vier Theile der Reihe nach $=$

$$\frac{ma}{m+n+p+q}, \quad \frac{na}{m+n+p+q}, \quad \frac{pa}{m+n+p+q}, \quad \frac{qa}{m+n+p+q}$$

auf dieselbe Weise wie vorhin und so auch wenn in noch mehr Theile getheilt werden soll. Hieraus folgt die gewiß allen bekannte Regel für die Gesellschaftsrechnungen. Es haben z. B. drei Personen A, B und C zu einem gemeinschaftlichen Geschäft 200 Thr., 300 Thlr. und 700 Thlr. gegeben, diese Einlagen bezüglich 5, 12 und 3 Monate stehen lassen, und dabei 335 Thlr. gewonnen; wie viel bekommt jeder. Hier muß der Gewinn nach dem Verhältniß von $2\times5 : 3\times12 : 7\times3 = 10 : 36 : 21$ vertheilt werden (man vergl. den Artikel Proportionen) folglich sind

$$\frac{10\times335}{10+36+21} = 50 \text{ Thlr.}, \quad \frac{36\times335}{10+36+21} = 180 \text{ Thlr.}, \quad \frac{21\times335}{10+36+21} = 105 \text{ Thlr.}$$

die Antheile von A, B und C. Jemand macht sich verbindlich einem andern 16000 auf 15 Monaten zu leihen; da er aber das Capital nicht gleich mit einem Male bezahlen kann, so giebt er gleich 5000 Thlr., nach 6 Monaten 3000 Thlr. und hierauf nach 8 Monaten die letzten 8000 Thlr.; wie lange kann nun sein Schuldner das Geld noch behalten, wenn Niemand Schaden leiden soll? Offenbar findet das letzte nur statt, wenn der Gläubiger von 16000 Thlr. in 15 Monaten ebenso viel Zinsen erhält, als von den in Terminen gezahlten Capitalien nach der noch zu bestimmenden Zeit; da hierbei der Zinsfuß gleich sein muß, so wollen wir annehmen, daß das Capital zu 1 % verzinst werde. Die gesuchte Zeit sei x (Monate), so behält der Schuldner die 5000 Thlr. (14 + x) Monate, die 3000 Thlr. (8 + x) Monate und die 8000 Thlr. x Monate lang; folglich werden die Zinsen dieser Capitalien zu 1 % bezüglich sein:

$$\frac{5000(14+x)}{1200}, \quad \frac{3000(8+x)}{1200} \text{ und } \frac{8000x}{1200}.$$

Ihre Summe muß gleich sein den Zinsen von 16000 Thlr. in 15 Monaten, d. i. $16000\times15 : 1200$, daher haben wir die Gleichung

$$\frac{5000(14+x)}{1200} + \frac{3000(8+x)}{1200} + \frac{8000x}{1200} = \frac{16000 \,.\, 15}{1200}$$

oder nach Weglassung der gemeinschaftlichen Factoren

$$5(14+x) + 3(8+x) + 8x = 16 \,.\, 15 = 240$$

woraus $x = 9\frac{1}{2}$ Monat folgt. Es kauft Jemand ein Grundstück für 4500 Thlr., die er aber erst nach einem Jahre zu zahlen braucht; er wird mit dem Verkäufer eins, ihm 1500 Thlr. baar zu bezahlen und den Rest in vier gleichen Terminen zu 750 Thlr. Wie lang ist jeder Termin? Hier müssen dem Schuldner sowohl die Zinsen von 1500 Thlr. in einem Jahre oder 12 Monate als auch die Zinsen aller der Terminzahlungen gut geschrieben werden, die noch vor Ablauf des Jahres fallen. Es müssen demnach die Zinsen von 1500 Thlr. in 1 Jahr und die Zinsen von allen vor Ablauf des Jahres fallenden Terminzahlungen den Zinsen der nach Ablauf des Jahres fallenden Terminzahlungengleich sein. Da wir nun die Länge x des Termines noch nicht wissen, so können wir auch nicht in Voraus sehen, wie viel Termine noch vor Ablauf des Jahres fallen; offenbar sind aber die Zeiten

von den verschiedenen Terminen bis zum Schlusse des Jahres respective $(12-x)$, $(12-2x)$, $(12-3x)$, $(12-4x)$ und positiv oder negativ, je nachdem die Termine vor oder nach dem Schlusse des Jahres fallen. Berechnen wir also mit diesen Zeiten die Zinsen, so muß die Summe derselben $=0$ sein, so daß nach Weglassung des gemeinschaftlichen Divisors 1200 folgende Gleichung entsteht:

$$1500.12+750(12-x)+750(12-2x)+750(12-3x)+750(12-4x)=0$$

woraus $x=7{,}2$ Monat folgt. — 10) Eine andere Art von Aufgaben sind die, welche die Vermischungsrechnung oder Alligationsrechnung darbietet; dergleichen Aufgaben sind: Aus zwei Weinen, von denen das Maaß des einen 20, das des andern 30 Gr. kostet, sollen 45 Maaß gemischt werden, so daß jedes Maaß 24 Gr. kostet; wie viel Maaß ist von jeder Sorte zu nehmen? Die Anzahl Maaß, welche von der ersten Sorte genommen werden müssen, seien $=x$, so werden von der zweiten $45-x$ Maaß zu nehmen sein; von den x-Maaß kostet jedes Maaß 20 Gr., daher die ganze Menge $20x$ Gr.; von den $45-x$ Maaß kostet jedes Maaß 30 Gr., daher die ganze Menge $30(45-x)$ Gr.; also die ganzen 45 Maaß werden $20x+30(45-x)$ Gr. kosten; da aber jedes Maaß 24 Gr. kosten soll, so wird jene Summe $=45.24=1080$ sein; das giebt die Gleichung

$$20x+30(45-x)=1080$$

woraus $x=27$ folgt, d. h. vom Wein zu 20 Gr. sind 27 Maaß und vom Wein zu 30 Gr., demnach 18 Maaß zu nehmen. Aus 14karätigem und 21karätigem Golde sollen 25 Mark 16kar. gemischt werden. Wie viel Mark ist von jeder Sorte zu nehmen? Man nehme vom 14kar. x-Mark, so wird man vom 21kar. $(25-x)$ Mark nehmen müssen; in den x-Mark 14kar. Golde sind $14x$-Karat feines Gold, in den $(25-x)$ Mark 21kar. Golde aber $21(25-x)$ Karat feines Gold enthalten; folglich in der ganzen Mischung $14x+21(25-x)$ Karat feines Gold; da aber die zu mischenden 25 Mark 16kar. fein sollen, so sind darin 25.16 Karat feines Gold, d. i. 400 Karat, und man wird demnach die Gleichung

$$14x+21(25-x)=400$$

haben, woraus $x=17\frac{1}{7}$ folgt, also sind von 14kar. Golde $17\frac{1}{7}$ Mark, von 21kar. aber $7\frac{1}{7}$ Mark zu nehmen. Oft kommt es bei solchen Rechnungen nur darauf an, das Verhältniß der Mischungstheile zu wissen; um dieses auszumitteln, wollen wir die Aufgabe allgemein lösen und annehmen, es sei aus zwei Materien, deren Gehalte a und b sind eine dritte Materie vom Gehalte c in der Menge m zu mischen. Hier hat man in derselben Weise wie vorhin die Gleichung

$$ax+b(m-x)=cm$$

woraus das, was man vom ersten und zweiten Stoffe zu nehmen hat $=$

$$\frac{(c-b)m}{a-b} \text{ und } \frac{(a-c)m}{a-b}$$

folgt. Es wird demnach das Verhältniß der Mischungstheile nach Weglassung der gemeinschaftlichen Factoren $=c-b:a-c$ sein und hieraus folgt die in den gewöhnlichen Rechenbüchern ohne Beweis gegebene Regel: daß man nämlich die Differenzen zwischen den Gehalten der Mischungstheile und der Mischung nimmt und dann im umgekehrten Verhältnisse dieser Differenzen mischt. In dem vorigen Beispiele sollte aus 14 und 21kar. Golde 16kar. gemischt werden; da also $16-14=2$ und $21-16=5$ ist, so ist das 14 und 21kar. Gold in dem Verhältniß von $5:2$ zu mischen, d. h. vom 4kar. 5 Theile, vom 21kar. 2 Theile; und offenbar verhält sich auch $17\frac{1}{7}:7\frac{1}{7}=5:2$. Weiß man aber das Verhältniß der Mischungstheile, so kann man dann leicht nach den Regeln der Gesellschaftsrechnung (siehe §. 9) die absoluten Mengen finden. — 11) Es kann auch sehr oft der Fall eintreten, daß man mehr als eine unbekannte Größe zu bestimmen hat; hier müssen dann so viel Gleichungen gebildet werden können, als unbekannte Größen da sind. Wir wollen Aufgaben darüber nicht mittheilen, da uns das zu weit führen würde, sondern nur das Verfahren angeben, nach welchen Gleichungen mit mehreren unbekannten Größen aufzulösen sind. Es seien die beiden Größen x und y durch die beiden Gleichungen

$$\left.\begin{array}{l}3x+7y=44\\5x-12y=26\end{array}\right\}$$

zu bestimmen; können wir aus diesen beiden Gleichungen zwei andere machen, deren jede nur eine der beiden Unbekannten enthält, so ist die Aufgabe als gelöst zu betrachten, da man dann nach §. 8 jede für sich bestimmen kann. Dieses geschieht aber, wenn man die erste Gleichung mit 12, die zweite mit 7 multiplicirt und dann addirt; denn dadurch werden die Coefficienten von y in beiden Gleichungen gleich und es müssen sich demnach die beiden Glieder mit y durch die Addition, da sie entgegengesetzte Zeichen haben, aufheben. Es wird demnach sein

$$\left.\begin{array}{l}36x+84y=528\\35x-84y=182\end{array}\right\}\ \text{durch Addition}$$

$$71x\quad\quad=710$$

Ebenso findet man eine Gleichung wo nur y darin ist, wenn man die erste der gegebenen Gleichungen mit 5, die zweite mit 3 multiplicirt; denn hierdurch werden in beiden Gleichungen die Coefficienten von x gleich und es werden sich demnach diese beiden Glieder, da sie gleiche Zeichen haben, aufheben, wenn man beide Gleichungen von einander subtrahirt. Also

$$\left.\begin{array}{l}15x+35y=220\\15x-36y=\ 78\end{array}\right\}\ \text{durch Subtraction}$$

$$71y=142$$

Wir haben also durch dieses Verfahren zwei Gleichungen $71x=710$ und $71y=142$ jede nur mit einer unbekannten Größe erhalten, woraus sich denn ohne Weiteres $x=10$ und $y=2$ ergiebt. Und auf dieselbe Weise werden auch Gleichungen mit noch mehr als zwei Unbekannten behandelt. — 12) Die sämmtlichen bisherigen Gleichungen, gleichviel ob mit einer oder mehreren unbekannten Größen, waren von der Art, daß die Unbekannten nur in der ersten Potenz vorkamen, auch kein Product aus den Unbekannten in ihnen enthalten war. Man nennt solche Gleichungen, Gleichungen des ersten Grades. Kommen die Unbekannten in der zweiten Potenz vor oder Producte aus je zwei derselben, so heißen sie Gleichungen des zweiten Grades u. s. f. Die Schwierigkeit der Auflösung steigt mit dem Grade der Gleichungen und ist im Allgemeinen bei Gleichungen mit mehreren Unbekannten größer. Wir wollen hier noch die Auflösungsweise der Gleichungen des 2ten Grades mittheilen. Man wird sich sehr bald und leicht überzeugen können, daß jede Gleichung des 2ten Grades mit einer unbekannten Größe x immer auf die allgemeine Form $x^2+ax+b=0$ gebracht werden kann; wir werden demnach auch nur die Auflösung dieser allgemeinen Form betrachten. Setzt man b auf die andere Seite, so kommt $x^2+ax=-b$ und man übersieht bald, daß es wohl nun auf die Ausziehung einer Quadratwurzel hinauskommen müsse, daß aber x^2+ax kein vollkommenes Quadrat ist; es fragt sich demnach, kann diese zweitheilige Größe durch Hinzufügung eines von a oder b abhängigen Gliedes zu einem vollkommenen Quadrate gemacht werden? Das geschieht aber, wenn man $\left(\frac{a}{2}\right)^2$ hinzusetzt; alsdann wird die Gleichung $x^2+ax+\frac{a^2}{4}=\frac{a^2}{4}-b$, die mit der vorigen $x^2+ax=-b$ identisch ist. Zieht man nun beiderseits die Quadratwurzel aus, so kommt $x+\frac{a}{2}=\pm\sqrt{\frac{a^2}{4}-b}$, denn $\left(x+\frac{a}{2}\right)^2$ oder $\left(x+\frac{a}{2}\right)$ mal $\left(x+\frac{a}{2}\right)=x^2+ax+\frac{a^2}{4}$. Das doppelte Zeichen vor der Quadratwurzel ist deshalb nöthig, weil jede Quadratwurzel sowohl positiv als negativ sein kann, z. B. $\sqrt{16}$ ist sowohl $+4$ oder -4, denn $+4\times+4$ ist eben sowohl als $-4\times-4=+16$ (siehe §. 3). Wir haben demnach aus $x^2+ax+b=0$ die unbekannte Größe

$$x=-\frac{a}{2}\pm\sqrt{\frac{a^2}{4}-b}$$

gefunden. Hätte man z. B. die Gleichung $x^2-7x+12=0$, so wäre $a=7-$,

$b=+12$ und folglich $x=+\frac{7}{2}\pm\sqrt{\frac{49}{4}-12}=+\frac{7}{2}\pm\sqrt{\frac{1}{4}}=+\frac{7}{2}\pm\frac{1}{2}$ d. i. sowohl $x=4$ als $=3$. Zwei Zahlenbeispiele mögen hier noch vollständig ausgerechnet stehen:

$x^2-8x+7=0$	$x^2-6x-27=0$
$x^2-8x=-7$	$x^2-6x=27$
$x^2-8x+16=16-7=9$	$x^2-6x+9=27+9=36$
$x-4=\pm\sqrt{9}=\pm 3$	$x-3=\pm\sqrt{36}=\pm 6$
$x=4\pm 3$	$x=3\pm 6$
$x=7$ oder $=1$	$x=+9$ oder -3

Eine Aufgabe, welche auf eine Gleichung des 2ten Grades führt ist folgende: Zu einem Nachlasse von 46800 Thlr. melden sich mehrere Erben; zwei davon sind aber wegen nicht gerechter Ansprüche davon auszuschließen, wodurch jedem der übrigen 1950 Thlr. mehr zufällt, als sonst geschehen wäre. Wie viel Erben hatten sich gemeldet? Anfänglich waren x, nachher $x-2$ Erben; mithin würde zuerst jeder 46800 dividirt durch x erhalten haben; nachher bekommt aber jeder 46800 dividirt durch $x-2$; die Differenz beträgt 1950, dennoch hat man die Gleichung

$$\frac{46800}{x-2}-\frac{46800}{x}=1950$$

welche gehörig reducirt auf die quadratische Gleichung $x^2-2x-48=0$ führt, woraus $x=+8$ oder $=-6$ folgt; da hier aber negative Zahlen nicht zulässig sind, so wird man den ersten Werth von x nehmen müssen, d. h. es meldeten sich 8 Erben. — 13) Es ist hier wohl der passendste Ort noch etwas über eine, namentlich auch für den Kaufmann als praktischen Rechner sehr wichtige Disciplin hinzuzufügen; wir meinen die Logarithmen. Erhebt man eine als Grundzahl oder Basis angenommene positive Zahl, welche größer als 1 ist, auf verschiedene Potenzen, so nennt man die Exponenten die Logarithmen der Zahlen oder Potenzen, die durch sie hervorgebracht werden. Es sei z. B. 10 die Basis, so ist, da $10^0=1$, $10^1=10$, $10^2=100$, $10^3=1000$, $10^4=10000$ ꝛc. ist, der Logarithmus von 1, $=0$, von 10, $=1$, von 100, $=2$, von 1000, $=3$, von 10000, $=4$ ꝛc. Man drückt das abgekürzt auf folgende Weise aus lg. $1=0$, lg. $10=1$, lg. $100=2$, lg. $1000=3$ ꝛc., oder auch log. $1=0$, log. $10=1$, log. $100=2$ ꝛc. Es ist nicht schwer einzusehen, daß man alle Zahlen mit Ausnahme der negativen als Potenzen der 10 wird darstellen können und daß man auf diese Weise ein logarithmisches System erhält. So findet man z. B. bis auf drei Decimalstellen genau

$10^{0.041}=11$ demnach lg. $11=1{,}041$
$10^{1.079}=12$ „ lg. $12=1{,}079$
$10^{1.114}=13$ „ lg. $13=1{,}114$
$10^{1.146}=14$ „ lg. $14=1{,}146$

} für die Grundzahl 10 ꝛc.

Es fragt sich aber, was man, wenn ein solches logarithmisches System für irgend eine Grundzahl berechnet worden ist, dadurch für die praktische Berechnung gewonnen hat. Um das auseinander zu setzen, sei allgemein M die Grundzahl, so wird, wenn man $M^\alpha=A$, $M^\beta=B$, $M^\gamma=C$, $M^\delta=D$ ꝛc. setzt lg. $A=\alpha$, lg. $B=\beta$, lg. $C=\gamma$, lg. $D=\delta$ ꝛc. sein; ferner, da $ABCD\ldots=M^\alpha M^\beta M^\gamma M^\delta\ldots=M^{\alpha+\beta+\gamma+\delta+\ldots}$ ist, so wird lg. $ABCD=\alpha+\beta+\gamma+\delta+\ldots=$ lg. A + lg. B + lg. C + lg. D + ... sein. Aehnlicherweise ist lg. $\left(\frac{A}{B}\right)=$ lg. A − lg. B; lg. $A^m=m$ lg. A; lg. $\sqrt[m]{A}=$ lg. $A^{\frac{1}{m}}=$ log. A : m; d. h. der Logarithmus eines Products wird gefunden, wenn man die Logarithmen der Factoren addirt; der Logarithmus eines Quotienten, wenn man vom Logarithmus des Dividendus den Logarithmus des Divisors abzieht; der Logarithmus einer Potenz, wenn man den Logarithmus der Zahl, die auf die Potenz erhoben werden soll, mit dem Exponenten multiplicirt; endlich der Logarithmus einer Wurzel, wenn man den Logarithmus der Zahl, aus der die Wurzel gezogen werden

ſoll, durch den Wurzelexponenten dividirt. Hierdurch werden alſo ſehr mühſame Rechnungen ungemein vereinfacht. Beiſpiele davon ſehe man in den Artikeln Proportionen und Zinsrechnungen. Als eine ſehr brauchbare Ausgabe logarithmiſcher Tafeln in Taſchenformat können wir empfehlen: Jerome de la Lande logarithmiſch-trigonometriſche Tafeln. Zweiter Stereotyp-Abdruck, Leipzig bei Carl Tauchnitz 1844, wo von pag. 3 bis 114 die Logarithmen aller Zahlen von 1 bis 9999 zu finden ſind. Wer Beiſpiele für die algebraiſchen Rechnungen für ſich rechnen will, findet eine große und gute Auswahl in der wohlfeilen und beliebten Sammlung von Beiſpielen, Formeln und Aufgaben aus der Buchſtabenrechnung und Algebra von Meier Hirſch. 4te Ausgabe, Berlin 1832. Lehrbücher der Algebra giebt es in großer Menge; ein ſehr brauchbares iſt unter andern das Lehrbuch der reinen Mathematik von Kries.

Algeſiras. Seehafen in der ſpan. Provinz Andaluſien unterm 36° 8′ nördl. Breite und 5° 26′ 12″ weſtl. Länge, 2 Stunden von Gibraltar entfernt, mit 5000 Einw., hat Schiffswerfte und wöchentlich 2mal Poſtpaketfahrt nach Ceuta in Afrika; mit Leder und Fellen wird ziemlicher Handel getrieben. Der Hafen iſt zwar gut, wird aber wenig beſucht. Münze, Maaße und Gewichte ſ. Cadix. A. war die erſt ſpaniſche Stadt, welche 713 von den Mauren erobert wurde. Im Jahr 1801 waren bei A. 2 Seetreffen, zwiſchen der ſpan.-franzöſiſchen und engl. Flotte.

Algier, Algérien, die ehemalige Hauptſtadt des mächtigſten der 3 Raubſtaaten, ſeit dem 5. Juli 1830 durch das Recht der Eroberung franzöſiſches Beſitzthum, an der Nordküſte Afrika's, am mittelländiſchen Meere unterm 36° 48′ nördl. Breite und 44′ öſtl. Länge, liegt amphitheatraliſch am Abhange eines Hügels. Es iſt in Form eines Dreiecks gebaut, deſſen eine Seite vom Meere beſpült wird; am obern entgegengeſetzten Winkel befindet ſich die Kaſſaubah, das Caſtell und die Wohnung des letzten Dey; die Stadt iſt von Mauern umgeben, durch welche 6 Thore aus derſelben führen, zwei davon gehen nach dem Meere; die Bauart iſt ſo, wie die der meiſten mauriſchen Städte: enge und düſtre Straßen, ſchlechte Häuſer, welche jedoch, wenigſtens die der wohlhabendern Bewohner, im Innern mit orientaliſchem Luxus ausgeſtattet ſind. Seit der Beſetzung Algiers durch die Franzoſen hat es ſich etwas verſchönert, es iſt eine Moſchee abgetragen worden und dadurch ein freier Platz (Regierungsplatz) entſtanden. Einwohnerzahl 50—60,000; außerdem gehören zu Algerien noch die Seeſtädte Budſchia, Bona, Oran, Scherſchel, und im Innern die Städte Konſtantine, Belidah, Kollah, Tlemeeen. — Handelsanſtalten: In Algier beſteht eine Handelskammer, ein Handelsgericht (in Civil- und Handelsſachen finden dieſelben Gerichtsformen ſtatt, wie in Frankreich), eine Börſe, der Cercle de Commerce, die algier'ſche Colonial-Geſellſchaft (Societé coloniale de l'état d'Alger) zur Beförderung des Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels. Die Caisse algérienne, eine von Pariſern gegründete Aktiengeſellſchaft, welche gegen Sicherheit von fertigen oder im Werke begriffenen Gebäuden, ſo wie auf Waaren Vorſchüſſe zu 12 % Zinſen macht, und Renten, die auf Immobilien ruhen, ankauft; Geſellſchaftscapital 2 Millionen Frcs., in 2000 Aktien zu 1000 Frcs. vertheilt. Man verſprach dabei den Theilnehmern 8 % Zinſen und Dividende; denn bisher mußte man in der Colonie auf Vorſchüſſe 24—40 % jährliche Zinſen zahlen. — Verkehrsfortſchritt und Bauten. Algier gewinnt eine immer größere Bedeutſamkeit; monatlich ſtrömen beinahe 1000 Einwanderer herzu. Der Werth der Grundſtücke ſteigt mit jedem Tage und von allen Seiten wird der Bau neuer Häuſer und Dörfer vorbereitet. Ungeachtet der geringen Mittel der größtentheils armen Anſiedler, nimmt doch die Coloniſation eine immer beſſere Geſtalt an. In der Umgegend von Algier ſind dermalen verſchiedene Dorfgemeinden zu 50 bis 60 Familien gebildet und vor dem Ende des Jahres 1845 wird auch das Hügelland am Atlas bebaut und von zahlreichen Familien bewohnt ſein. Die Cultur bietet indeß noch nichts Bemerkenswerthes, da die Errichtung der Dörfer erſt ſeit zwei Jahren vorgenommen iſt und die Bauten bisher alle Aufmerkſamkeit in Anſpruch genommen haben. Die vorzüglichſte Nahrungsquelle

der Coloniſten iſt bis jetzt die Heugewinnung, indeß beſchäftigt man ſich auch ſchon mit Getreide- und Tabaksbau, welcher ebenſo wie die Viehzucht die gedeihlichſten Ergebniſſe verſpricht. Der Häuſer- und Dörferbau erheiſcht einen ſtarken Bedarf an Bauholz, außerdem nimmt auch der Conſum von Mehl, Getreide, Fettwaaren ꝛc. für die ſteigende Bevölkerung überaus zu. Der glückliche Ausgang des Krieges mit Marokko hat zur Sicherheit der franzöſiſchen Beſitzungen in Afrika ungemein viel beigetragen (öſtr. Lloyd). Die franzöſiſche Regierung beabſichtigt auf mehrern Punkten ihres Gebietes Fondeks oder Karawanſereien zur Unterkunft fremder Araber und von Medeah bis Laghuat befeſtigte Orte in gewiſſen Zwiſchenräumen zu errichten (L'Algérie). Daſſelbe Blatt ſagt unterm 21. Auguſt 1844: Unſere Verbindungen mit der Wüſte werden immer häufiger; Algier wird bald das ſein, was Tunis ehemals war, der Punkt, wo die Stämme und Dörfer in der Sahara ihre Ankäufe machen; auf den Straßen nach Tunis werden jetzt die Reiſenden geplündert und gemißhandelt, während ſie auf denen, die nach Algier führen, allenthalben Schutz finden — Handelsverkehr. Im Jahre 1835, fünf Jahre nach der Beſitznahme der Colonie, erreichte der Waarenumtauſch kaum 5,066,600 Thlr., im Jahre 1842 belief er ſich bereits auf beinahe 22 Millionen. Im Jahr 1837 betrug der Gehalt der eingelaufenen Kauffartheiſchiffe 225,000 Tonnen; im Jahr 1842 206,000 T., 1843 418,000 T., von denen 363,000 T. die Segelſchiffe und 55000 T. die Dampfboote treffen; im Jahr 1844 376621 T. Der Verkehr von Algerien übertrifft alſo bereits jenen der Antillen. Auf den Handel zwiſchen Algerien und Frankreich im Jahr 1842 kommen 11,466,600 Thlr. bei der Einfuhr und 800,000 Thlr. der Ausfuhr; der Reſt von 10,666,600 Thlr. fällt dem Auslande zu. Eine ſo junge Colonie kann natürlich den anſehnlichen Einfuhren nur eine verhältnißmäßig geringe Ausfuhr entgegenſtellen, indeß hat ſich dieſe doch ſeit 1840 verzweifacht, indem ſie von 986,600 Thlr. auf 1,920,000 Thlr. geſtiegen iſt. Algerien, namentlich der Haupthafen Algier, unterhält einen lebhaften Verkehr mit allen europäiſchen Staaten am weſtlichen Theile des mittelländiſchen Meeres, beſonders mit dem Königreich beider Sizilien und Sardinien. Der Geſammtwerth des Verkehrs im Hafen von Algier während des Jahres 1842 war 13 Millionen Thlr. und in allen andern Häfen der Kolonie 8,235,700 Thlr. An dem Geſammtverkehr ſind die nachſtehenden Länder in folgendem Verhältniß betheiligt, Frankreich 12,200,000 Thlr., England 3,200,000 Thlr., Spanien mit 1,720,000 Thlr., Toskana und Kirchenſtaat 1,080,000 Thlr., Königreich beider Sizilien mit 933,000 Thlr., Sardinien mit 770,000 Thlr., Oeſtreich mit 640,000 Thlr., Griechenland und die Türkei mit 370,000 Thlr., Marokko, Tunis und Aegypten mit 370,000 Thlr.

Europäiſche Bevölkerung. Werth der Aus- und Einfuhr.

im Jahr:	Bevölkerung:	Werth der Einfuhr:	Werth der Ausfuhr:
1831	3228	6,504,000 Frcs.	1,479,600 Frcs.
1832	4858	6,856,920 "	850,069 "
1833	7812	7,599,158 "	1,028,410 "
1834	9750	8,560,236 "	2,376,662 "
1835	11221	16,778,737 "	2,597,866 "
1836	14561	19,737,201 "	3,435,821 "
1837	16770	32,675,653 "	2,946,691 "
1838	20078	32,311,259 "	4,200,553 "
1839	25009	36,454,595 "	5,281,372 "
1840	28736	54,872,102 "	3,788,834 "
1841	35870	64,894,291 "	4,302,210 "
1842	44531	76,414,922 "	7,183,159 "

Ein- und Ausfuhrartikel: Die vorzüglichſten Gegenſtände der Einfuhr in Algier ſind: Wein und andere geiſtige Getränke, Baumwolle, Leinen-, Woll- und Seidengewebe, Leder, Zucker, Geſchirr und Glaswaaren, kurze Waaren, Metallarbeiten, Waffen, Eßwaaren, Bijouterie, Gold- und Silberarbeiten, Papier, Bücher, Oele,

Seife, Schiffszwieback, Parfümerie, Fourage, Butter und Käſe, Möbel, Meſſerſchmiedearbeiten, Modewaaren, Obſt, Fiſche, Tabak, Seeſalz, Bauholz, Cerealien ꝛc. — Die Hauptgegenſtände der Ausfuhr von Algier bilden: rohe Häute, unverarbeitete Korallen, Hornvieh, Wachs, Blutegel, Thierknochen und Hörner, Gerſte, Hafer, Wolle, Olivenöl, Gerberrinde, Seife, Schafe, Medicinalien, Kermeskörner, Straußfedern, roher Tabak, Harze, Elephantenzähne, Baumwolle, Aloefaſern ꝛc. — Der Handel nach dem Innern von Afrika iſt von geringer Bedeutung und wird durch Karawanen betrieben, von welchen beſonders die Eine von Oran über Tafilet nach Tombuktu ziehende erwähnenswerth iſt. — Rechnungsmünzen, wirkliche Münzen und Zahlwerth derſelben nach Noback. 1) Gegenwärtig und etwa ſeit 1831 ſoll in Algier, nach dem Willen der regierenden franzöſiſchen Behörde, gerechnet werden, nach Franken zu 100 Centimen à 8 Silber- oder Neugroſchen im 14¼thlr.-Fuße oder 28 Xr. im 24½ fl.-Fuße. Die Eingebornen rechnen aber meiſt noch nach der, beſonders von ihrem letzten Dey eingeführten Rechnungsart: nach Rial-Boudjou zu 24 Muſſonen à 2 Karub à 14½ Asper = 15 Sgr. pr. Cour. oder 52½ Xr. im 24½ fl.-Fuße für den Rial-Budſchu, als der ſeit 1820 hier beſtehenden Rechnungseinheit. Die ſeit dieſer Zeit eingeführten, zum Theil auch ſchon vorher beſtandenen wirklich geprägten Landesmünzen ſind: In Golde: Die Zechine oder Sultanine von früher, nur von einem geringern Goldgehalt = 6 Frcs. 71 Cent. = 1 Thlr. 23⁷/₁₀ Sgr. oder Ngr. pr. Cour. = 3 fl. 7,95 Xr. im 24½ fl.-Fuß. Gewöhnlich rechnet man 4½, aber auch öfters 4⅔—4¾ Rial-Budſchu auf 1 St. dieſer Goldmünze. In Silber: Der Soudi-Boudjou oder Doppel-Rial-Budſchu, an Werth 3 Frcs. 72 Cent. = 1 Thlr., der einfache Rial-Budſchu, gewöhnlich Budſchu genannt, = 1 Frc. 86 Cent. = 15 Sgr. pr. Cour. oder 52½ Xr. in 24½ fl.-Fuß. Dieſe Silberſorte ſtellt auch den neuern algier'ſchen Piaſter vor, und man hat davon auch Halbe- und Viertelſtücke in verhältnißmäßigem Werthe, oder Viertel- und Achtel-Soudi-Budſchu unter der Benennung Rebia (¼) und Temins (⅛) bekannt. Von Scheidemünzen aus weiß abgefottenem Kupfer hat man halbe Muſſonen, Karub oder Karuben genannt, ſo wie Weißkupferſtücke von 2 und 5 Aspern, der Asper heißt gewöhnlich Drahun feghar. Alle dieſe Münzen wurden bald nach Eroberung Algiers durch die Franzoſen immer ſeltener und gewinnen daher in den umlaufenden franzöſiſchen Geldſorten ein Aufgeld von 10—15 %, ſo, daß endlich bei fortdauerndem Beſitz der Franzoſen, die Landesmünzen gänzlich aus dem Umlaufe verſchwinden und der franzöſiſchen Rechnungsweiſe immer mehr Raum geben werden. Von 1700 bis 1820 rechnete man in Algier 1) nach Patacas gourdas, als dem damaligen algieriſchen Piaſter zu 24 Muſſonen à 29 Piaſter = 696 Asper oder 2) Patacas chicas oder kleinen Thalern, à 8 Muſſonen zu 29 Asper = 232 Asper. Drei kleine Thaler gingen fortwährend auf den algieriſchen Piaſter. 3) Bei Löhnung der algieriſchen Miliz war gewöhnlich die Rechnung nach Saimen zu 50 Asper gebräuchlich. Der Werth des Pataca gourda war früher bis 1790 oder 1800 27 Sgr. = 1 fl. 34½ Xr., der des Pataca chica alſo 9 Sgr. = 31½ Xr.; von etwa 1790 oder 1800 bis 1820 aber: von Erſteren 15 Sgr., von Letzteren 5 Sgr. im 14 Thalerfuße, alſo 52½ Xr. und 17½ Xr. im 24½ fl.-Fuß. Von ausländiſchen Münzen kurſirten, außer den türkiſchen Gold- und Silberſorten, beſonders ſpaniſche, portugieſiſche, franzöſiſche Goldmünzen, venetianiſche Zechinen und holländ. Dukaten zu veränderlichen Preiſen, vornehmlich aber die ſpaniſchen und mexikaniſchen Säulen-Piaſter als Hauptſilberſorte à 38—40 Muſſonen. Von regelmäßigen Wechſelcourſen und Wechſelgeſchäften konnte bis 1830 in dieſem vormaligen Raubſtaate nicht die Rede ſein. Seit 1832 und unter dem Schutze einer civiliſirten europ. Macht, wird aber auch mit der Zeit ein regelmäßiger Wechſelhandel emporblühen, da bereits ſeit 1834, wie oben gemeldet, ſ. Handelsanſtalten, ein Handelsgericht und eine Börſe errichtet worden. — Maaße und Gewichte. Längenmaaß: Es ſind 2 Ellen oder Pik in Anwendung. Der türkiſche Pik dzerà' atorky und der arabiſche oder mauriſche dzerà' a'rabry. Beide werden in Halbe (Nus), Viertel (Rebia), Achtel

(Temin) und Sechzehntel eingetheilt. Der türkiſche Pik, die eigentliche Landeselle, iſt = 0,640 Meter = 283,709 pariſer Linien = 0,6999 engl. Yards = 0,9596 preuß. = 0,8214 wiener Ellen. Er dient für Wollen-, Baumwollen-, Seidenzeuge und Brokate. Der arabiſche Pik = 0,480 Meter = 212,782 pariſer Linien = 0,5249 engl. Yards = 0,7197 preuß. = 0,6160 wiener Ellen. Man mißt damit Muſſeline, leinene Zeuge, ſeidene Bänder, goldene und ſilberne Treſſen. 3 türkiſche Pik = 4 arabiſche Pik. Getreidemaaß iſt der Saàh (Saà), welcher geſtrichen = 48 Liter = 2119,797 pariſer Kubikzoll. Man mißt aber das Getreide gehäuft und ſo nimmt man den Saàh = 58 Liter an = 2923,921 pariſer Kubikzoll. Ein neues Getreidemaaß, ſeit 1832, hat geſtrichen den Inhalt eines gehäuften Saàh, mithin = 58 Liter = 0,1995 engl. Quarter = 1,0553 preuß. Scheffel = 0,9431 Wiener Metzen. Beide Maaße ſind gültig in Anwendung. Oel- und Flüſſigkeitsmaaß iſt das Kulleh, ein kupferner Krug, im Inhalt von $16^2/_3$ Liter = 840,207 pariſer Kubikzoll. Im Handel rechnet man 1 Kulleh = 16 Liter = 806,599 pariſer Kubikzoll = 3,5215 engl. imp. Gallons = 13,9734 preuß. Quart = 11,3073 wiener Maaß. Das ehemalige Oelmaaß, das Metulli, enthielt an Gewicht 16,951 Kilogramm. Handelsgewicht: Es ſind 3 verſchiedene Ruttel oder Pfunde im Gebrauch. 1) der Ruttel-Atturi oder das Krämer-Pfund zu 16 Ukkias à 8 Drachmen à 20 Theile = 546,080 Gramm = 11361,7 holl. Aß, es werden damit die meiſten Waaren, vorzüglich alle Droguen, gewogen. Der Kantar attari hat 100 Ruttel-Attari = 109,5446 Bremer Pfd. = 120,3907 engl. Pfd. avoir du poids = 54,6080 franz. Kilogr. = 112,7868 hamb. Pfd. = 116,7559 preuß. Pfd. = 97,5122 wiener Pfd. 2) Das Ruttel-Ghredduri oder das Gemüſe-Pfd. zu 18 Unzen Attari = 614,340 Gramm = 12781,9 holl. Aß. Derſelbe dient, um Obſt, Gemüſe und andere Marktwaaren zu wiegen, das Kuntur-Ghredduri hat 100 Ruttel-Ghredduri = 123,2377 bremer Pfd. = 135,4395 engl. Pfd. av. d. p. = 61,4340 franz. Kilogr. = 126,8852 hamb. Pfd. = 131,3504 preuß. Pfd. = 109,7012 Wiener Pfd. 3) Der Ruttel-Kebir oder das große Pfd. zu 24 Unzen Attari = 819,120 Gramm = 17042,5 holl. As. Man wägt damit Honig, Oel, Seife, Butter, Datteln, Feigen, Weintrauben und andere trockne Früchte. Der Kuntur-Kebir hält 100 Ruttel-Kebir = 164,3169 bremer Pfd. = 180,5860 engl. Pfd. av. d. p. = 81,9120 franz. Kilogr. = 169,1802 hamb. Pfd. = 175,1338 preuß. Pfd. = 146,2683 wiener Pfd. Aus Obigem geht hervor, daß jede der 3 Gewichtsarten ihren Kantar oder Centner zu 100 der betreffenden Ruttel hat. Dieſe Kantar ſind aber bloße Rechnungs-Gewichte und man bedient ſich für alle einer einzigen Schnellwaage, da ſie ſämmtlich von Atturs Gewicht, als ihrer Norm ausgehen, es iſt nämlich

1 Kantar Atturi = 100 Ruttel Atturi,
1 " Ghredduri = $112^1/_2$ " "
1 " Kebir = 150 " "

Ferner verſteht man unter einem Kantar bei einigen Artikeln eine ganz abweichende Gewichtsmenge, es verſteht ſich nämlich 1 Kantar Flachs = 200 Ruttel Atturi, 1 Kantar Eiſen, Blei und baumwoll. Garn = 150 Ruttel Atturi oder 1 Kantar Kebir, 1 Kantar Baumwolle = 110 Ruttel Atturi. Silbergewicht iſt das Roll-Föddi, welches in 16 Ukkias getheilt wird. 1 R. Föddi = 437,435 Gramm = 10349,6 holl. Aß. Mit dieſem Gewicht werden auch andere werthvolle Gegenſtände (Edelſteine ꝛc.) gewogen. Goldgewicht iſt der Milkal oder Melikal, welcher 24 Körner der Johannisbrod-Schote enthält. $6^2/_3$ Milkal = 1 Unze Föddi, 1 Milkal alſo = 4,66345 Gramm = 97,03 holl. Aß. Diamantengewicht iſt das Kirat oder Karat = 0,207 Gramm = 4,3068 holl. Aß. Bei den franzöſiſchen Behörden bedient man ſich der neuen franz. Maaße und Gewichte, ſ. Paris.

Ali, ein ſicilianiſcher feuriger Rothwein, der wenig und in unbedeutenden Quantitäten ausgeführt wird, da er im Lande ſelbſt ſehr beliebt iſt.

Alicante, Hafenſtadt am mittelländiſchen Meere in der ſpaniſchen Provinz Valencia, unterm 38° 20′ 41″ nördl. Breite und 6° 41′ weſtl. Länge,

mit 14000 Einwohnern. Der Hafen ist einer der besten im mittelländischen Meere, doch hat der früher sehr bedeutende Handel Alicantes durch die drückenden Abgaben sowohl, als auch durch die Unabhängigkeits-Erklärung der spanischen Colonien in Amerika, theils aber auch durch den Schmuggelhandel von Cadix und Gibraltar, bedeutend abgenommen, wiewohl er immer noch beträchtlich zu nennen ist. — Ausfuhr. Alicante hat einen bedeutenden Absatz von französ. und Italien. Südfrüchten, spanischen Weinen. Die Weine, unter denen der süße Vino tinto den ersten Platz einnimmt, gehen stark nach Südamerika, auch eine herbere Sorte nach Gibraltar. Hauptsächlich aber von Soda und Seife, die dort am besten zu finden sind. England allein bezieht jährlich von Alicante ein Quantum von 50 bis 90,000 Centner Soda, nach Einigen sogar noch mehr. Außerdem führt Alicante noch Seide, Wolle, Salz, Branntwein, Oel und viel Anis aus, der sehr schön zur Destillation sich eignet, und wiewohl er manchmal mit vielem Staube und Steinchen gemischt ist, doch größere Körner als der deutsche hat, auch mehr Oel enthält und stärker als dieser sein soll. Die Ausfuhr von Oel ist bedeutend geringer geworden, als sie früher war. Mandeln und Rosinen sind ein starker Ausfuhr-Artikel nach Hamburg. Mandeln werden gegen 10,000 Centner exportirt. Die Rosinen sind nicht so gut als die von Malaga, sondern eine zweite Qualität. Auch Datteln werden nach England versandt und dort für Berberei-Datteln verkauft. — Einfuhr. Leinwand wird in großen Quantitäten nach Alicante verschifft und zwar jährlich 4 bis 500,000 Ellen aus Frankreich und Genua; Ferner Tuch, Baumwollenwaaren, Baumwolle, Indigo, Cochenille, Caffe, Zucker, Tabak, Stockfisch, Getreide, Eisen, Bauholz ꝛc. Für die Waaren, die eingeführt werden, ist die Bestimmung getroffen, daß sie in den Königl. Lagerhäusern ein Jahr unversteuert liegen können (Entrepot), wenn davon 2 % vom Werth an die Zollbehörde gezahlt wird. Nach Verlauf dieser Zeit müssen sie indessen entweder im Lande consumirt oder zum Export gebracht werden. Wenn sie für die Entrepots deklarirt sind, werden die 2 % gleich erhoben, sollen sie auch statt eines Jahres nur einen Tag liegen. Für Gewichtsverlust oder Beschädignng wird indessen nicht im Entrepot garantirt und die Steuer bei Abnahme nach der ersten Niederlage-Deklaration erhoben und bezahlt. Buch und Rechnung führt man in Libras zu 20 Sueldi und 12 Dineros. Die Libra wird auch Peso genannt und hat dann 10 Reales, welche = $27^2/_{10}$ Maravedis di plata (Silbermaravedis) oder = $51^2/_{10}$ Maravedis di vellon (Kupfermaravedis) sind und ein Libra beträgt nach unserm Gelde 1 Thlr. 2 ggr., die Reale $2^3/_4$ ggr. — Wechselarten. Alicante notirt auch Wechselcourse auf verschiedene in- und ausländische Wechselplätze, ganz in derselben Weise wie Madrid, doch erstreckt sich sein Wechselverkehr vornehmlich auf Amsterdam, London und Paris, meist in Wechseln zu 90 Tage dato; auf das Inland, namentlich auf Madrid, Bilbao, Cadiz, Sevilla, wechselt Alicante gewöhnlich auf 8 Tage nach dato oder Sicht zu $^1/_2$ — 1 % Gewinn oder Verlust. Uso, Respekttage (siehe Madrid). Bei diesen Wechselnotirungen kommen mehrere span. Wechselmünzen in Betracht, deren Verhältniß zur hiesigen Libra und zu den wirklichen span. Münzen folgendes ist. Es sind:

375 Libras de Valentia = 272 Ducatus de Cambio (Wechseldukaten).
4 - - - = 1 Dublon de plata antigua (Wechselpistole).
85 - - - = 16 Dublones de Oro (Goldpistole).
85 - - - = 64 Pesos duros (Silberpiaster).
85 - - - = 258 Reales de Vellon (Kupferreale).
85 Reales de plata (Silberreale) = 128 Reales de Vellon.

Maaß und Gewicht. Die Carga = $2^1/_2$ Cantari und = 10 Arobas. Die Aroba ist = 27 Pfd. 12 Loth avoir du poids, beim Verzollen = 25 Pfd. à 32 Loth. Es giebt nach Noback zweierlei Pfunde, 1) die Libra gruesa oder das schwere Pfd. von 18 Onzas (Unzen). Es dient für alle Landesproducte, mit Ausnahme des Safrans, des Wachses und der Seide. 1 Libra gruesa = 534 Gramm = 11120,36 holl. As. 100 L. g. = 95,3572 baiersch. Pfd. = 107,1214 bremer

Pfd. = 115,9609 caſtil. Pfd. = 107,7275 engl. Pfd. = 53,4000 Kilogr. = 110,2919 hamb. Pfd. = 114,1731 preuß. Pfd. = 95,3551 wiener Pfd. 2) Die Libra sutii oder das leichte Pfd. von 12 Onzas. Es dient für alle Gewürze und für Safran, und iſt = 356 Gramm oder 7406,91 holl. As. 100 L. s. = 63,5714 baierſche Pfd. = 71,4142 bremer Pfd. = 77,3073 caſtil. Pfd. = 78,4850 engl. Pfd. = 35,6000 Kilogr. = 73,5219 hamb. Pfd. = 76,1154 preuß. Pfd. = 63,5701 wiener Pfd. — Als Getreide-Maaß braucht man das Cahiz oder Caffiz zu 12 Burchillos, 96 Medios, 192 Quartillos = 12,420 franz. Kubikzoll. 1 Cahiz iſt ungefähr gleich 7 Wincheſter Bushels, alſo eine Kleinigkeit weniger als 72 preuß. Metzen, oder nach Noback iſt 1 Cahiz = 246,28125 Liter = 12415,638 pariſer Kubikzoll = 4,4942 caſtil. Fanegas = 0,8470 engl. Quarter = 2,4628 franz. Hectoliter = 4,6777 hamb. Faß = 4,4810 preuß. Scheffel = 4,0046 wiener Metzen. In der Praxis rechnet man 77 Cahices von Alicante = 6 hamb. Laſt. = Zum Wein-, Branntwein- und Eſſigmaaß dient der Catnaro, welcher 3,05 engl. Wein-Gallons oder 544 franz. Kubikzoll, die Tonnelada oder Tonne, welche 2 Pipen, 80 Arobas und 100 Cantaro hält. 1 Cantaro iſt demnach 602 preuß. Kubikzoll oder 9,31 Quart preuß. Alſo hält die Tonnelada 931 Quart preuß. Maaß, die Pipe 465 Quart, 1 Aroba 12 Quart. Oel wird nach der valencianiſchen Arroba von 36 Pfund 12 Unzen, ſonach alſo nach dem Gewicht verkauft. An Rauminhalt iſt eine ſolche Oel Arroba von Alicante = 13,97 Liter; — in Marſeille kommt ſie zu 13,6 bis 13,7 Liter aus. Das Ellenmaaß iſt die Vara zu 4 Palmos oder 29,26 engl. Zoll, 332 franz. Linien oder 1,088 brab. Ellen = 1,3569 preuß. Ellen. — Platzgebräuche. Der Preis der Mandeln verſteht ſich in harten (Silber-) Piaſtern, pr. Carga von 10 Arobas. Cacao und Chocolade werden nach einem beſondern Libra (Pfund) von 16 Unzen verkauft = $1\frac{1}{3}$ Libra sutile. Beim Zollamt bedient man ſich des caſtil. Gewichts. (ſ. Madrid.) Die meiſten Verkäufe geſchehen auf 3 Monate Zeit. Das gewöhnliche Disconto iſt 6 %, pro Anno. Commiſſions-Gebühr bei Ein- und Verkäufen iſt in der Regel $2\frac{1}{2}$ %. Wechſel-Commiſſion $\frac{1}{2}$ %.

Alicantwein iſt der von Alicante kommende Wein, wovon die beſte Sorte der dunkle, ſüße, feurige Rothwein Vino tinto iſt, welcher nach Braſilien, Süd-Amerika und auch nach dem Norden Europas verſandt wird. Der hellere heißt der Tafel- oder Tiſchwein. Die geringere Sorte Alaque, ein herber Wein, wird zur Branntwein-Fabrikation benutzt und zu dieſem Zweck ausgeführt. Die Wein-Erbauer von ganz Valencia liefern die Weine nach Alicante, von wo ſie dann als Alicante und die guten Qualitäten als Tinto d' Alicante verſchifft werden.

Alici (Alicee salate), die großen genueſer Sardellen (ſ. D.), auch Alſen genannt Sie bilden einen Hauptausfuhrartikel Genua's. (ſ. Genua.)

Alixiä. (Cortex alyxiae aromaticae.) Alixien- oder Pulaſſali-Rinde, die 1823 von Java zu uns eingeführt und durch Nees v. Eſenbeck beſchrieben worden iſt. Sie wird von einem auf den Molucken, Java, Amboina und in Neu-Holland wachſenden Schlingſtrauche, Al. stellata, gewonnen und gegen Fieber und Magenſchwäche gebraucht, doch ſcheint ſie keinen Eingang zu finden. Sie kommt zu uns in 3 bis 6 Zoll langen, fingerdicken, gerollten Stücken. Ihre Farbe iſt graulichweiß, Geſchmack nicht unangenehm, Geruch bitter und leicht verfliegend, der Tonkabohne ähnlich, nicht ſehr hart, inwendig mit ſtarkem Baſte verſehen.

Alizari, Krappwurzel. (ſ. Krapp.)

Alkali, ſiehe Pottaſche.

Alkanna, ſiehe Alcanna.

Alkermes, ſiehe Kermes.

Alkohol, ſiehe Weingeiſt.

Allabatis, auch Alliabillis und Allibanis genannt, ſind oſtindiſche Baumwollenzeuge, die ehemals von den Dänen nach Europa gebracht wurden, ſie ſind theils geſtreift, theils glatt brodirt und ausgenäht und haben goldne Sahlleiſten.

Aus der Gegend von Dacca in Ostindien kommen die meisten und sind $^{4}/_{4}$ Yard breit und 20 Yard lang, also stark $^{12}/_{4}$ leipz. Ellen breit und $32^{1}/_{2}$ Ellen lang.

Alla Tolosa sind feine von organzine Seide in Italien gewebte und dort gebräuchliche Halstücher, circa 3 Palms oder $1^{1}/_{8}$ preuß. Ellen groß.

Alleinhandel, siehe Monopol.

Alleja sind leichte seidene Zeuge, welche in Damascus (Syrien) verfertigt werden, sie sind in der Regel 18 Pik = 480 engl. Zoll lang und $1^{7}/_{8}$ Pik = 52 engl. Zoll breit.

Alleran oder Oeil de perdrix, eine Champagner-Gattung, leicht röthlich von Farbe und von lieblichem Geschmack. Der Güte nach gehört er zur zweiten Klasse der rothen Champagner-Weine.

Allerleigewürz, eine Mischung von mehrerlei Gewürzen, besonders Pfeffer, Piment Nelken ꝛc., welche gestoßen und von den Specerei-Händlern verkauft werden.

Allermannsharnisch, die Wurzel des Allium victoralis, welches in allen gebirgigen Gegenden zu finden ist, von der Dicke eines Fingers, von einigen Zoll Länge, gelblich grauer Farbe und geruch- und geschmacklos. Sie wird in der Pharmacie jetzt selten angewandt. Früher, wie der Name ergiebt, glaubte man thörichter Weise, man könne durch diese Wurzel sich hieb-, stich- und schußfest machen. Einige glauben, daß der Name von dem Netze, welches die Blume und Wurzel umgiebt und einen regelmäßigen Fasernharnisch bildet, herzuleiten sei. Die Pflanze hat, wie alle Allium Arten, einen Knoblauchgeruch.

Alligationsrechnung, Mischungsrechnung. (s. Algebra.)

Alliance (draps d'), $^{5}/_{4}$ und $^{10}/_{4}$ breite geflammte wollene Tücher, welche in Frankreich und England (s. Wollenwaaren), später auch in Deutschland gewebt wurden.

Allraunwurzel, s. v. w. Allermannsharnisch (s. d.), die Wurzel der Atropa mandragora, die man zur Bildung kleiner Püppchen benutzte, um damit vorgeblich Zauberei zu treiben. Diese Figuren, welche man aus der Allraunwurzel machte, hießen Allrauuchen, Allraunen oder Allrunen, d. h. Weissager.

Alma, 1) früher ein Handelsplatz im Gouvernement Taurien, welcher aber jetzt nicht mehr von Bedeutung ist; 2) ein Flüßchen in Toskana; 3) ein in der Türkei gebräuchliches Maaß, besonders für Oel, welches 264 pariser Kubikzoll hält.

Almane = Almene, ostindisches Gewicht von 2 Pfunden, man wiegt damit vorzüglich Safran.

Al-marco, eigentlich nach dem (reinen) Gewicht. Nach dem Gold- oder Silbergewicht. Almarco-Gold nennt man diejenigen Goldmünzen oder Barren, welche pro Mark oder nach dem Gewicht verkauft werden. So berechnet man die beschnittenen Dukaten unter dem Passirgewicht (s. d.) Almarco und müssen 66 Stück wichtige 1 Mark wiegen, von denen, die aber Almarco gewogen und berechnet werden, gehen gewöhnlich 70 Stück auf die Mark, welche 210 bis 215 Thlr. Courant kostet. Die Mark von dem 12löthigen Almarco-Silber kostet gewöhnlich 10 Thlr. Das Almarco-Gold oder Silber wird zum Einschmelzen benutzt und daraus neue Münzen geprägt oder von Goldschmieden verbraucht.

Almey (Augennicht, weißer Nicht, nihilum album), ein Zinnkalk, der sich bei dem Schmelzen des Zinks (s. d.) an die Seiten des Ofens ansetzt, von weißer Farbe ist und gewöhnlich zu Augensalben verwandt wird; wenn er ganz rein ist, löst er sich in verdünnter Schwefelsäure ganz auf.

Almischleck (Allmischleck, Altomischli, Altmischling), eine türkische Münze = 60 Paras oder $1^{1}/_{2}$ Piaster, also ungefähr 1 Thlr. 6 Sgr preuß. Courant. 155 Stück = 1 cöln. Mark fein (s. Abukälb), weil es auch den holländischen Löwenthaler im Orient bedeutet, dessen Gepräge, den Löwen, man für einen Hund hält, daher der Name Abukälb (mit dem Hunde), er hat den Werth von 99 Asper oder 20 Ngr.

Almiſſa, Stadt und Feſtung in Dalmatien mit 1600 Einwohnern, Salzwerke und bedeutendem Weinbaue. Es wird hier der ſüße Wein gleichen Namens gebaut, der über Venedig nach Deutſchland kommt und unter die Gattung der Muskateller gehört. Der geringere heißt Proſecco.

Almona, ſ. v. w. Almuda. (ſ. d.)

Almuda, 1) ein portugieſiſches Flüſſigkeits-Maaß, von dem 26 auf 1 Tonnelada zu 2 Pipen gehen und welches 18 pariſer Pinten zu 48 pariſer Kubikzoll hält, alſo ungefähr 18 ſächſiſchen Kannen gleich iſt; 2) ein Weinmaaß in Liſſabon = 9 Maaß; 3) ein ſpaniſches Getreidemaaß von 101 pariſer Kubikzoll oder $^2/_5$ preußiſchen Metzen.

Aln oder Alen, däniſche Elle, 100 = 68,648 engl. Yards = 62,771 franz. Metres = 109,580 hamb. Ellen = 94,118 preuß. Ellen = 88,262 ruſſ. Arſchin = 80,564 wiener Ellen.

Aloë, Pflanzengattung aus der Familie der Coronaceen, liefert einen bittern bräunlichen Saft, der an der Luft hart und in der Medicin verbraucht wird. Es werden die Blätter abgeſchnitten und der Saft in darunterſtehenden Gefäßen aufgefangen, oder auch zerſchnitten und ausgekocht oder ausgepreßt. Die Aloë wächſt in den heißen Zonen, namentlich auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Von dem Safte erſcheinen im Handel vier Sorten. 1) Die capſche Aloë, in unregelmäßigen großen Stücken vorkommend, häufig mit Unreinigkeiten, Holz und Steinen vermiſcht, in Fäſſern und Kiſten von etwa 200 Pfund verpackt. 2) Leberaloë, weniger glänzend, weniger durchſichtig und dunkler von Farbe, in Fäſſern von 200 Pfund. 3) Succotriniſche Aloë, welche ihren Namen von der Inſel Succotera hat, ſteht der capſchen ziemlich nahe, wird in Häuten, Kürbiſſen, Baſtſäcken, Fäſſern und Kiſten verpackt. 4) Barbados-Aloë, die ſchlechteſte Sorte, gewöhnlich in Fäſſern von 1000 Pfund verſchickt, iſt dunkel, unrein, wenig glänzend und hat ſandigen Bruch. Von den Abſtufungen in den verſchiedenen Sorten iſt die letzte die ſogenannte Roßaloë, eine Art Bodenſatz, aus dem Bereitungsproceſſe der Barbados-Aloë hervorgehend und nur als Thierheilmittel gebraucht, man hat ſie jedoch in neuerer Zeit auch zum Papierfärben angewendet. Auf Leberaloë in Körben giebt man in London 6 % Tara, auf ſolche in Kürbiſſen, 30 bis 80 Pfund, in Hamburg 4 % Tara, in Amſterdam auf Roßaloë 4 %.

Aloëholz, Paradiesholz, Agallochholz, aus Indien und China kommend, dunkelbraun, ſchwarz geadert, harzhaltige Stücke aus dem Innern des Paradiesbaumes durch eine Krankheit entſtehend, welche dem, ſonſt geruchloſen, Holze einen angenehmen Geruch und ſtarken Geſchmack giebt. Man unterſcheidet Semelch, welches ſchwimmt, Nimghark, das nur unter die Oberfläche, und Ghark, das auf den Boden des Waſſers ſinkt. Der Preis iſt 20 bis 50 Thlr. das Pfund. Im Handel erſcheinen erſchiedene unächte Sorten, von Afpalathholz, Adlerholz u. a. herrührend.

Aloëhanf, in neuerer Zeit ein ziemlich bedeutender Handelsartikel, aus den Faſern der amerikaniſchen Agave im ſüdlichen Europa verfertigt, gleicht der Seide und wird ſowohl zu Stricken, als auch zu Zeugen verarbeitet. Sehr häufig wird es gegenwärtig zu Jaquard-Webereien benutzt, wo es zwiſchen den baumwollnen, wollenen oder leinenen Fäden ſilberartig hervortritt, jedoch ſpröde und deshalb wenig haltbar iſt. Auch werden Galanteriefachen, Klingelſchnüre u. ſ. w., daraus verfertigt. In Nordamerika ſind faſt alle Schiffe mit Tauen von Aloëfaſern verſehen, ſo wie man ſie überhaupt an verſchiedenen Orten dazu benutzt; dieſe Taue ſind nämlich den gewöhnlichen Hanftauen deswegen vorzuziehen, weil ſie nicht getheert zu werden brauchen, mehr tragen und elaſtiſcher ſind als dieſe.

Alonge, franzöſiſcher, im Deutſchen aufgenommener Ausdruck für den Papierſtreifen, durch welchen das Papier eines Wechſels verlängert wird, wenn ſeine Rückſeite mit Giros bedeckt iſt und deren mehrere noch erforderlich ſind. Das Papier wird nach Maßgabe der Form des Wechſels geſchnitten, an deſſen Vorderſeite mit Pappe oder Oblaten befeſtigt und, wie bemerkt, zur Fortſetzung der Giros beſtimmt,

auf der Rückseite mit diesen, so, daß die erste Zeile des ersten auf das Anno befindlichen Giros-Geld mit auf dem Wechsel steht, beschrieben.

Alose oder Alse, ein zu der Gattung der Heringe gehörender Seefisch, man fängt ihn in Reußen, in die man eine Lockspeise von Erbsen, in gewürzten Wein getränkt, hängt, und in Netzen, die in einem durch das Wasser schwankenden, mit Schellen behangenen Gerüste aufgehangen sind. Der Alse wird 2 bis 3 Fuß groß, man nennt ihn wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Hering Mutterhering, er wird fett, wegen seines lachsartigen Geschmacks häufig gefangen und kommt sowohl gesalzen, als auch geräuchert in den Handel. Von England und den nordamerikanischen Küsten wird er in ziemlich ansehnlichen Quantitäten nach dem südlichen Europa versendet, zu verschiedenen Jahreszeiten trifft man ihn auch im Rheine und in der Elbe an.

Alore, 1) ist der Name eines Dorfes in der Nähe von Beaune in Frankreich; 2) der daselbst erbaute Wein, welcher nach diesem Dorfe Alore genannt wird und zu den Burgunderweinen 2ter Klasse gehört; er wird wie der Beaune Wein in eben solchen Gebinden versendet. Die beste Sorte des Alore heißt Corton.

Alpagnawolle, kommt von der Ziege gleiches Namens, deren Vaterland Südamerika, besonders Peru ist, man vermengt oft die weit feinere Vigognawolle damit.

Al Pari, italienisch, im Handel gebraucht; deutsch: „gleich" bezeichnet beim Preise öffentlicher Papiere, Actien, Obligationen, Wechsel u. s. w., daß sie zu ihrem Nennwerthe, so viel wie 100 Procent, oder bei der Berechnung in ausländische Geldsorten, weder mit Verlust noch mit Gewinn gehandelt werden: z. B. in Leipzig sind hamburger Wechsel Pari, wenn für 300 Markbanco der Cours 150 ist, u. s. w.

Alpenampfer, Pflanzengattung aus der Familie der Polygoneen, bitter, herb und ekelhaft schmeckend, deren Wurzel als Mönchsrahbarber in runzlichen, außen braun, inwendig grünlich gelben und roth geäderten Stücken in den Handel kommt, jedoch nur als Thierarzneimittel noch gebraucht wird. Wächst auf den Alpen. Der Alpenampfer wird auch falscher Rhabarber genannt.

Alpenbalsam, heißen die von einigen Alpenrosen (Rhododendron) gewonnenen jungen Triebe, Blätter und Stiele mit den doldenartigen Blumen, welche vielfach und vorzüglich als schweißtreibendes Mittel in der Medicin verwandt werden und einen bittern, zusammenziehenden Geschmack haben. Die drei Gattungen Alpenrosen, welche hier in Frage kommen, sind die sibirische (Rhododendron chrysanthum), die rostfarbene (Rh. ferrugineum) und die rauhe (Rh. hirsatum). Da indeß die erstere, wenngleich die vorzüglichste, doch wegen ihres hohen Preises nicht so leicht in den Handel zu bringen ist, so werden hauptsächlich nur die beiden letztern benutzt und Handelsproduct, zumal sie hinsichtlich der Zweckmäßigkeit ihrer Anwendung der erstern Gattung durchaus nicht nachstehen. Die erstere Art hat ihr Vaterland in Sibirien und blüht gelb, die zweite blüht rostfarben und wächst auf den Alpen, ebenso auch die dritte, welche hellroth blüht. Sämmtliche haben rauhe und immer grüne Blätter.

Alpenklee (Trifolium alpinum), liefert die großen süßen Wurzeln, welche unter dem Namen Bergsüßholz in den Handel kommen; die Pflanze selbst wächst auf den Gebirgen Oestreichs, Italiens und der Schweiz und gehört unter die Gattung des Klee's.

Alpensalz (Gletschersalz), heißt ein in der Schweiz aus den Felsen schwitzendes Bittersalz, welches jedoch sehr unrein ist und viel Glaubersalz enthält. Es findet sich in den höhern Alpen, jedoch nicht, worauf sein Name leiten könnte, auf den eigentlichen Gletschern. Es kommt im Handel als ein gebräuchlicher Artikel vor. In der Schweiz wird es statt des gewöhnlichen Bittersalzes und mit gleichem Erfolge wie dieses angewendet.

Al Peso, ital., heißt: nach dem Gewicht. Da man Waaren nach der Stückzahl und nach der Schwere verkauft und kauft, so wird dies unterschieden, indem

man mit al peso die letzte Art bezeichnet. Die aber, welche nach der Anzahl verhandelt werden, benennt man mit al pezzo (ital.): nach dem Stück.

Alqueira (Alqueiros, Alquir), 1) portugiesisches Getreidemaaß, das Inzwischen von sehr verschiedenem Gehalt ist. In Lissabon ist es von 679, in Madeira 565, in Faros 816, in Porto 805, 830, und 875, in Viana 566, auf den Azoren 604, 612 und 712 pariser Kubikzoll. Es ist also in Lissabon 1 Alqueira ungefähr = 4 berliner Metzen, in Madeira = $3^1/_6$ berl. Metzen, in Faros = 5 berl. Metzen, in Porto = $4^2/_3$ bis $5^1/_6$ berl. Metzen, in Viana $3^1/_6$ berl. Metzen, auf den Azoren = $3^1/_2$ bis $4^1/_8$ berl. Metzen. 4 Alqueira machen 1 Fanega, 60 : 1 Mogas à 15 Fanegas, und 2 Megos 1 Alqueira. (S. Portugal.) — 2) Ein portugiesisches Flüssigkeitsmaaß, ungefähr $9^1/_8$ sächsische Kannen, 2 Alqueira auf 1 Almuda. (s. D.)

Alquifoux, 1) ein Färbemittel der Orientalinnen zur Schwärzung der Wimpern und Augenbrauen, meist aus Bleiglanz bestehend; 2) eine Art Bleiglanz, welcher zur grünen Glasur der irdenen Waaren gebraucht wird. Der beste Alquifoux wird aus England bezogen.

Alse, siehe Aloe.

Althäawurzel, Eibischwurzel, die Wurzel der Althaea officinalis, die äußerlich aschgrau, innerlich weiß, ohne Geruch und Geschmack und von der Stärke einer Federspule bis zu der eines Fingers ist. Sie enthält sehr viel Schleim und wird in der Medicin zum Lindern des Reizes innerlich und äußerlich angewandt. Von ihr kommen der Althäasyrup, die Reglieſe; ersterer ist als Hausmittel gegen Heiserkeit und Husten allgemein bekannt. Die Reglieſe, welche nicht allein in den Apotheken, sondern fast von sämmtlichen Droguisten verkauft wird, dient ebenso wie der Althäasyrup und wird aus einem concentrirten Decocte der Wurzel, Eyweiß, Zucker, Gummi-Arabicum und Pommranzenblüthenwasser bereitet. Die beste ist weiß, leicht ziehbar und biegsam, aber doch fest und von angenehmem Geschmack. Wegen des Nutzens der Althäa baut man diese im südlichen Deutschland eigens an.

Altarkerzen, die großen Wachslichter, welche man in Kirchen und auf Altären gebraucht. In kath. Ländern hauptsächlich wird damit viel Luxus getrieben. In Kevelär, preuß. Ort an der holländischen Grenze, welches als Wallfahrtsort wegen seines wunderthätigen Mariabildes bekannt ist, werden jährlich viele Centner Wachslichte zu Altarkerzen verbraucht und ist deren Verfertigung ein Hauptnahrungszweig der dortigen Einwohner, die aus den religiösen Schwärmereien und Opfern der Wallfahrer den größten Nutzen und ein enormes Geld aus den Wachsfabrikaten ziehen (s. Kevelär). Diese Altarkerzen werden nicht wie andere Wachslichte gezogen, sondern mit den Händen verfertigt. Holland und Frankreich treiben damit bedeutenden Handel nach Südamerika.

Alt Eisen, das abgenutzte alte Eisenwerk, welches von den Eisenhämmern und Eisenhütten zum Einschmelzen sowohl, wie auch von der Artillerie gekauft wird, hauptsächlich, wenn es in kleinen Stücken ist, für die Schiffsgeschütze. Es wird in kleinen Tonnen verpackt, nach dem Gewicht geliefert, und dient zur Kartätschenladung. Uebrigens ist alt Eisen ein Hauptartikel der Trödler, auch in den Vitriolwerken wird es zur Erzeugung des Eisenvitriols gebraucht. (s. Eisen.)

Altenberger Spitzen, das Fabrikat der Bergstadt Altenberg im sächs. Erzgebirge, dessen Einwohner sich theils von dem Klöppeln solcher mittelfeinen Spitzen, theils vom Bergbau nähren. Die Altenberger Spitzen sind nicht sehr berühmt. Das Stück hält 10 bis 11 Ellen.

Altenburg, die Hauptstadt des Herzogthums Altenburg, unterm 26° 56′ 8″ Länge und 50° 44′ 4″ Breite, mit 1390 Häusern und 12,500 Einwohnern, an der nah vorbeifließenden Pleiße gelegen, ist die Residenz des Herzogs, mit dem durch den sächs. Prinzenraub berühmten Schloß, der Sitz der Regierung und enthält ein Forst-, Post- und Justizamt. Diese Stadt ist eine sehr werkthätige und blühende, deren Industrie-Unternehmungen viele Menschen beschäftigen, und zwar durch die

Handschuh-, Stärke-, Essig-, Bleiweiß-, Hut-, Teppich-, Tuch- und Wollenwaaren-Fabriken, Gerbereien, Garnspinnereien und bedeutendes Getreide- und Oelgeschäft, den großen Colonial- und ziemlich bedeutenden Manufactur-Waarenhandel. Auch hat Altenburg einige Banquiers, Spedition, die sich durch die Eisenbahn-Verbindung mit Leipzig noch bedeutend gehoben und, so lange die Bahn nicht ganz nach Baiern fertig ist, einstweilen es zum Stapelplatz für den Durch- und Uebergangs-Verkehr mit diesem Lande macht. Es sind dort mehre Buchhandlungen, die Hofbuchdruckerei, und diese haben durch die Nähe Leipzigs viel Beschäftigung, da ohnehin in Altenburg eine ziemlich freie Presse herrscht. Die Producte und Fabrik-Erzeugnisse des Landes werden von Altenburg meistens nach Leipzig gebracht, oder in den naheliegenden Fabriksorten der sächsischen Fürstenthümer consumirt. Ein großer Theil des Getreides geht nach Baiern, dem sächsischen Erzgebirge und dem Voigtlande. Die Spinnereien von Wollen und Baumwollengarn liefern ihr Fabrikat in die inländischen Fabriken, oder in die Geraischen, Glauchauischen, Chemnitzer u. A. In Ronneburg, Schmölln und Eisenberg giebt es mehre Fabriken von Tuch- und feinen Wollenwaaren, Thibets, Wollentüchern, Baumwollen-Manufacturen. Auch wird der erzeugte Flachs dort verkauft und in Altenburg zur Weberei verbraucht. Die Thon-, Kalk- und Porphirgruben liefern den fremden Porzellan- und Pfeifenkopf-Fabriken das Material und die Colonialwaaren-Händler versorgen das Land selbst. Die Altenburger Bierbrauerei ist in den letzten Jahren bedeutend fortgeschritten und hat großen Absatz ihres Gebräudes. Münzen sind wie in Leipzig. Maaß und Gewicht. Das Handels-, Gold- und Apothekergewicht ist dem von ganz Sachsen und den Zoll-Vereinsstaaten gleich, wie Leipzig. Flüssigkeitsmaaß, wie Leipzig. Getreidemaaß. 1 altenburger Scheffel hält 7089 pariser Kubikzoll, oder 1 dresdner Scheffel 5 Metzen, $^5/_8$ Mäßchen, oder 2 berliner Scheffel 7 Metzen $3^1/_4$ Mäßchen. Es giebt indessen auch noch größere und kleinere Scheffel, und zwar von 7022, 7320 und 9450 pariser Kubikzoll, doch wird der angegebene von 7089 als gewöhnlich gebräuchlich verstanden. Altenburg giebt zwar im Handel wöchentlich einigemal Courszettel aus, es richtet sich aber dabei ganz nach den leipz. Wechsel und Geldpreisen. Der Uso ist 14 Tage nach der Acceptation, Respekttage sind nicht, denn Wechsel sollen spätestens am nächsten Tage nach der Verfallzeit bezahlt werden.

Altenburg, Herzogthum Sachsen-Altenburg, in Obersachsen liegend, $25^1/_2$ Quadratmeilen groß, mit 112,000 Einwohnern, umgeben vom Königreich Sachsen, dem preußischen Herzogthum Sachsen, dem Großherzogthum Weimar, den Herzogthümern Coburg, Gotha und den Fürstenthümern Reuß und Schwarzburg, regiert von dem Herzog Joseph, dem ältesten Sohne und Nachfolger des Herzogs Friedrich, welcher das Land 1826 nach dem Aussterben der gothaschen Linie gegen Hildburghausen vertauschte, nachdem 1805 der saalfeldische Landestheil an Coburg abgetreten war. Seit dem 29. April 1831 ist die Constitution eingeführt und die neue Verfassung eine repräsentative. Der westliche Theil des Landes ist bergig, mit Sand- und Kalkboden, mit fruchtbaren Thälern und waldigen Höhen, nicht so ergiebig für den Ackerbau, als der östliche ebene Theil, hat aber doch dafür reichen Ersatz durch den Gewinn an Holz und Obst, so wie durch die Braunkohlenlager, Thon- und Kalkgruben, von denen das unter dem Namen der altenburger Erde (s. D.) bekannte Erzeugniß kommt. Der östliche Theil des Landes liefert viel Getreide, und ist die Kornkammer des größten Theiles des sächsischen Erzgebirges, des Voigtlandes, so wie der nächsten baierischen Länder; ferner Wolle, die durch die vermehrte und verfeinerte Schaafzucht in großer Masse und feiner Qualität gewonnen wird. Oelfrüchte, gutes Rindvieh, bedeutend viel Butter und berühmte Käse gehören ebenfalls zu den Erzeugnissen des Landes. Altenburg ist eines der glücklichsten Ländchen, da sowohl Landbau als Industrie und Handel blüht und der Besitz eines gehörigen Vermögens den meisten der thätigen Einwohner nicht fehlt. Das Land erzeugt, durch die natürliche gute Eigenschaft des Bodens begünstigt, viel Getreide, welches ein Haupthandels-Artikel für dasselbe wird. Die Lage führte die

Einwohner auf einen Erwerbszweig, der in Wollen- und Baumwollen-Garn und Waarenfabrikation besteht und worin (hauptsächlich in Wollen-Garn) Altenburg excellirt. Da die Fabriksorte, wie Gera, Chemnitz, Glauchau und Meerane, alle in der Nähe liegen, so ist die Wollen-Garnspinnerei für das altenburger Land ein sehr gewinnreicher Erwerb, der denn auch die Wollenwaaren-Fabrikation nach sich führt; da indessen das Landvolk ganz seine alten Sitten und hauptsächlich die wendische Tracht beibehalten hat, diese aber für die Frauen meistens in Baumwollen und Seidenstoffen besteht, so geht das Product der Wollenwaaren-Fabriken außer Landes und wird meistens auf die leipziger, braunschweiger und frankfurter Messen gebracht und dort verkauft. Bei der Garnspinnerei ist bemerkenswerth, daß in Altenburg ein Garn der feinsten Art geliefert wird, unter dem Namen Klostergarn bekannt und berühmt, ein Handgespinnst, das fast nirgends so schön erzeugt wird. Tuch-Fabrikation ist in Schmölln hauptsächlich zu Hause. Diese schmöllner Tuche sind Mittelsorte, doch recht schön und brauchbar. Leinwand wird ebenfalls viel gewebt und auch der Flachsmarkt ist nicht unbedeutend. Pferdezucht, so wie die Roßmärkte der Hauptstadt Altenburg sind bemerkenswerth. Die bedeutendsten Orte sind Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Eisenberg.

Altenburger Erde, der Kalk, welcher im Altenburgischen gefunden und unter dem Namen altenburger Erde theils zum Bauen, theils zum Putzen in Deutschland verbraucht, auch zur Vermischung bei der Fabrikation von thönernem Geschirr und Oefen angewandt wird. Meistens dient er als Putzpulver und verleiht den metallnen Fabrikaten und den Messinggeschirren einen lebhaften Glanz.

Alter Styl, heißt die Einrichtung des Kalenders, welche Julius Cäsar im Jahre 45 v. Ch. Geb. durch den ägyptischen Mathematiker Sosigenes feststellte. Obgleich man vor dieser Zeit das Jahr ebenfalls wie nach dem Julianischen System zu $365\frac{1}{4}$ Tagen annahm, so war doch durch die Willkührlichkeit und Nachlässigkeit der römischen Pontifices (Oberpriester) eine solche Differenz entstanden, daß der Kalender im Jahre 45 v. Ch. gegen den Stand der Sonne um 79 Tage abwich. Die römische Zeitrechnung hatte nämlich 355 Tage auf das Jahr gesetzt und sodann stets im zweiten Jahre einen Einschiebemonat (Mensis Mercedonius), abwechselnd zu 22 und 23 Tagen; dies betrug in 8 Jahren 2930 Tage, also 8 Tage über den Betrag der Jahresrechnung zu $365\frac{1}{4}$ Tagen, und daher wurden im 8ten Jahre dem Mensis Mercedonius nur 15 Tage gegeben, um dies auszugleichen. Diese allerdings etwas verwickelte Einrichtung hatte also in dem genannten Jahre eine Differenz von 79 Tagen veranlaßt. Um dieselbe auszugleichen, wurden dem Jahre 45 v. Ch. 445 Tage gegeben und man benannte es Confusionsjahr (annus confusionis); mit dem 1. März desselben beginnt nun die Julianische Zeitrechnung, welche das gemeine Jahr zu $365\frac{1}{4}$ Stunden annimmt und feststellt, daß in einem vierjährigen Cyclus 3 Jahre zu 365 Tagen und das 4te als Schaltjahr zu 366 gerechnet werden. Da jedoch das tropische Sonnenjahr nach Delambre's Berechnung 365 Tage 5 Stunden 48 Minuten 51,6 Secunden enthält, so betrug der Unterschied im Jahre 1582 10 Tage minus und ist in unserm Jahrhundert bereits auf 12 Tage minus angewachsen. Dies veranlaßte den Papst Gregorius XIII. 1582 im Monat October 10 Tage wegzulassen, und überhaupt die Zeitrechnung so einzuführen, wie wir sie jetzt noch haben, daß in einem Zeitraume von 400 Jahren die Ausgleichung durch Weglassung der Schalttage in 3 Säcularjahren und was außerdem noch über die astronomische Berechnung reicht, (ungefähr 3 Stunden) nach Ablauf von 3200 Jahren durch Weglassung eines Tages geschieht. Die griechische Kirche nahm jedoch diese Zeitrechnung, weil sie von einem Papste eingeführt wurde, nicht an, und daher kommt es, daß in Rußland, wie in Griechenland, noch heute nach dem Julianischen System (alter Styl) gerechnet wird. Sonach ist die Zeitrechnung dort gegen die unsrige jetzt um 12 Tage zurück, und es fallen auch alle beweglichen Feste zu andern Zeiten als im übrigen Europa. Natürlich nimmt dieser Unterschied mit jedem Jahrhundert zu, so daß er nach Ablauf von 3200 Jahren, oder im Jahre 3245 n. Ch. Geb., gerade 25 Tage betragen wird.

Altes Schock (Altſchock), iſt eine veraltete Rechnungsmünze. Man wendete ſie früher und noch im vorigen Jahrhunderte namentlich in Sachſen allgemein an und rechnete ſowohl im gewöhnlichen Leben, als auch in der geſchäftlichen Sphäre darnach. Es war dem Werthe von 20 guten Groſchen Conventionsmünze gleich und beſtand neben dem neuen Schock, einer Rechnungsmünze von 60 guten Groſchen Conventionsgeld. Gegenwärtig macht man nur noch im Gerichtsweſen bei Strafbeſtimmungen und aus den früheren Zeiten herübergebrachten Abgaben Gebrauch von dieſer Rechnungsart, namentlich aber nur in den Fällen, wo Geſetze, welche aus der frühern Zeit her noch beſtehen und dieſe Rechnungsmünze feſthalten, zur Anwendung gelangen.

Altin, auch Altün, eine türkiſche Goldmünze, welche ungefähr den Werth von $^1/_4$ Ducaten oder $3^1/_2$ Piaſter hat; 2) eine ruſſ. Kupfermünze, welche 3 Kopeken, alſo ungefähr 1 Ngr. gilt.

Altün, ſiehe Altin.

Altona, unterm 53° 32′ 24″ nördl. Breite und 9° 37′ 30″ öſtlicher Länge, iſt nächſt Kopenhagen die größte Stadt in Dänemark, im Herzogthum Holſtein, $^1/_4$ Stunde von Hamburg gelegen, woher auch der Name, welcher wohl urſprünglich die Bedeutung hat: „Allzunah," mit einer Bevölkerung von 30,000 Einwohnern, worunter 4000 Juden. Die Stadt iſt als Handelsplatz von Bedeutung und hat ein Commerz-Collegium, eine Bank, Börſe, Schiffswerfte, einen Bahnhof und Hauptmündepunkt der Eiſenbahn von Kiel, welche hier ihr Directorium hat. Die großen Handelsverbindungen Altona's haben ſeit der Zeit, wo es von Hamburg ſo ſehr überflügelt worden iſt, bedeutend nachgelaſſen, wie Dänemarks Handel überhaupt geſunken iſt. Altona wurde, da die däniſche Regierung nicht einſchritt, von den hamburger Kaufleuten, welche ſich nicht halten konnten, als Zufluchtsſtätte, als Freiſtätte, benutzt. Sobald ein hamburger Kaufmann ſeine Zahlungen einſtellen muß, verläßt er das hamburger Gebiet, geht nach dem nahen Altona und iſt geſchützt. Daß durch ſolche Umſtände die Baſis des Handels, das gegenſeitige Vertrauen, ſehr ſchwankend wird, iſt natürlich, doch hat trotzdem Altona immer noch ziemlich großen Handel, wiewohl derſelbe in keinem Vergleiche mit dem des letztverfloſſenen Jahrhunderts ſteht. Haupthandels-Artikel ſind Thran, Fiſche (Heringe, Sprotten), Häute, Tabak, Zucker, auch giebt es einige Zuckerraffinerien, die aber nicht mehr von Wichtigkeit ſind. Wollen- und Baumwollenhandel und Garngeſchäfte, einige bedeutende Banquiers, Eiſenhändler, Spediteurs und Commiſſionairs ſind jetzt noch im Flor. Die holſteinlſchen Eiſenbahnen haben allerdings Altona wieder einen Aufſchwung in Ausſicht geſtellt, doch hat es einen zu mächtigen Rival am hamburger Handelsſtande, der ſich am Ende der Vortheile bemächtigt, wenn ſie bis zu einer beachtenswerthen Höhe herangewachſen ſind. Ueber die Ein- und Ausfuhr läßt ſich bei Altona allein nichts Statiſtiſches aufſtellen, da dieſelbe nur mit Hamburg zuſammen angegeben wird. (Man vergl. desw. Hamburg.) Münzen ſind: der Species-Thaler, zu $9^1/_4$ St. pr. Mark ausgeprägt, zu 48 Schill. Species, oder 60 Schill. Courant, $^2/_3$ Stücke zu 32 Schilling Species oder 40 Schilling Courant, $^1/_3$ St. zu 16 Schill. Spec. oder 20 Schill. Cour. 8, 4, 2 Schill. St. Spec. oder 10, 5, $2^1/_2$ Schill. Stücke Cour. Die Scheidemünze beſteht in 1 Schill. St. oder 2 Sechslingen und in Kupfer-Sechslinge und Dreilinge zu $^1/_2$ und $^1/_4$ Schilling. Der Schilling zu 12 Pfennige. 1 Species däniſch hat ungefähr $1^1/_2$ Thlr. preuß. Cour., oder 3 Mark Baneo, wie überhaupt gewöhnlich die Geſchäfte, wie in Hamburg, in Mark Banco zu 16 Schilling abgeſchloſſen und die Rechnungen auch darin geführt werden (ſ. Hamburg). Die geſetzliche Rechnung geſchieht in Reichsbanco-Thalern à 96 Schilling däniſch oder 30 Schilling ſchleswig-holſtein. Nach Noback ſoll eigentlich edictmäßig ſeit 1788 im Handelsverkehr nach dem Werthe des ſchleswig-holſteinſchen Spec.-Thaler zu 48 Schill. à 12 Pfennige Spec. gerechnet werden, und man vergleicht dieſe Species-Valuta mit der ſchleswig-holſteinſchen Courant-Valuta dergeſtalt, daß allemal 4 Thaler, Mark, Schillinge oder Pfenning Speciesswährung, 5 Thaler, Mark, Schillinge und Pfennige ſchleswig-holſteinſches Courant,

oder 100 der Speciswährung 125 der schleswig-holsteinschen Courantwährung betragen, nach folgender Aufstellung:

Thaler		Mark		Schilling		Pfennig	
schleswig-holsteinsche Species	schleswig-holsteinsches Courant	schleswig-holsteinsche Species	schleswig-holsteinsches Courant	schleswig-holsteinsche Species	schleswig-holsteinsches Courant	schleswig-holsteinsche Species	schleswig-holsteinsches Courant
1	1 1/4	3	3 1/2	48	60	576	720

Längenmaaß ist das dänische, s. Dänemark und Copenhagen. Flächenmaaß ist nach Tonnen zu 200, 250 und 300 □Ruthen. Getreidemaaß ist das Faß, welches 2656 pariser Kubikzoll hält, oder 7 dresd. Metzen 3 5/8 Mäßchen, oder 14 berliner Metzen 3 1/2 Mäßchen. Das hamburger Faß ist 288,65 pariser Kubikzoll größer, also etwas mehr als 1 dresd. Metze, und 2 Faß machen einen Scheffel. Uebrigens ist im ganzen Herzogthum Holstein das lübecker Handelsgewicht im Gebrauch, 24 Tonnen Getreidemaaß in Holstein und Dänemark werden einer hamburger Kornlast gleich gerechnet. Handelsmünzen sind ganz dieselben wie in Hamburg. — Transitzoll. Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind durch königl. Decret dergestalt zu einem Transit-Zollvereine verbunden, daß alle Waaren, welche von der Fremde nach der Fremde durch diese Lande geführt werden, einer gleichmäßigen Durchgangs-Abgabe von 5 Schillingen schlesw.-holst. Courant von 100 Pfd. Brutto, nebst 6 %, vom Zollbetrag als Gebühren, unterworfen sind.

Alumnatzeug, ein wollenes, meistens schwarzes Zeug, welches nach Art und Weise der Leinwand gewebt und meistens nach Italien und Spanien ausgeführt wird. Die östreichischen Staaten, Linz hauptsächlich, liefern es, und zwar hält das Stück 32 wiener Ellen Länge und 7/8 wiener Ellen Breite. Den Namen hat es von dem Gebrauche für die Alumnen der kotholischen Priester-Seminare. Es ist camelotartig und ziemlich fest.

Amabuck, die graue irländische Leinwand, welche in den Colonien zu Hemden für Neger und Matrosen benutzt wird. Auch braucht man dieselbe zur Verfertigung von Säcken; sie wird vorzüglich in der Provinz Ulster 7/8 bis 1 Yard breit verfertigt und in Stücken von 44 Yards nach den Colonien verschickt.

Amadis, eine Art französischer Vorsteck-Aermel, die zu Dourdan und Hurtepoir vorzüglich fabricirt werden. Man hat sie gewöhnlich nur schwarz u. weiß. 2) eine Gattung ledern Handschuhe sind.

Amaduri, eine ordinaire Baumwolle der Levante, welche meistens nach Marseille geführt wird und von dort aus in den Handel kommt.

Amalgama, die breiartige Auflösung der Metalle in Queckstlber mit Hülfe der Wärme. In den Amalgamirwerken wird nur meistentheils das Gold, Silber und Zinn aufgelöst, um die beiden ersten von Unreinigkeiten oder den Erden, welche sie enthalten, zu scheiden, oder auch die zum Vergolden oder Versilbern nöthige Feinheit der Gold- und Silbertheile hervorzubringen. Die Amalgamirung des Zinnes dient hauptsächlich zum Erzeugen der zur Spiegel-Fabrikation dienenden Metallfolien, welche auf der Hinterseite des Spiegelglases angebracht sind. Auch wird das Amalg. welches zu den Elektrisirmaschinen nöthig ist, dadurch producirt. Natürliches Amalg. findet man auch an vielen Orten Deutschlands, Ungarns u. s. w. und sogar oft krystallisirt. Die Bestandtheile desselben sind 36 Theile Silber und 46 Theile Queckstlber. In Oestreich wurden die Amalgamirwerke zuerst durch Herrn von Born eingeführt, und die freyberger Werke durch den sächsischen Bergrath Herrn Gellert an's Licht gerufen, welcher die kalte Amalgamirung erfand und dabei anwandte. Dieses freyberger Werk liefert jährlich 30,000 Mark Silber, welches das Product von 60,000 Centn. Erzen ist. Die Einrichtung dieser Werke ist folgende: Die Erze werden erst auf dem Ofen ausgeglüht, im Pochwerk zerstampft, gesiebt, mit geriebenem Kochsalz beschickt und in dem gewölbten Ofen geröstet, auf Mahlmühlen gemahlen, gebeutelt, und dann in den großen Amalgamirfässern mit Queckstlber vermischt (amalgamirt).

Dieſe gefüllten Fäſſer werden durch ein Räderwerk, welches ein oberſchlächtiges Waſſerrad treibt, in Bewegung geſetzt und das Erzmehl mit dem Queckſilber 16 Stunden darin herumgetrieben. Vor der Einmiſchung des Queckſilbers wird jedoch noch reines Waſſer in die Fäſſer gelaſſen und Eiſenplatten (von geſchmiedetem Eiſen) hineingebracht, welche Miſchung dem Erze die Salzſäure nehmen muß. Nachdem das Erzmehl alſo die angegebene Zeit mit dem Queckſilber in den Fäſſern herumgetrieben worden, verdünnt man die Maſſe mit Waſſer, zieht die breyige Subſtanz ab und läßt ſie in Säcke von Zwillig laufen, wo man das Queckſilber, welches alles Silber angezogen, von dem Amalgam durch Drücken trennt. Nachdem nun das Amalgam vom Queckſilber gereinigt, wird es im Glühheerd nochmals geröſtet, um dasjenige Queckſilber, welches etwa geblieben ſein möchte, als Dampf herauszuziehen und im Waſſer wieder zur ſubſtantiellen Maſſe herzuſtellen. Dasjenige, was nun bleibt, ſchmilzt man in Tiegeln und hat dann das reine Silber. Um indeſſen ſich vorher zu überzeugen, ob die zur Amalgamirung gebrachten Erze oder andern Hüttenproducte dieſes lohnen, macht man die Probe auf die angegebene Art im Kleinen, d. h. man läßt das gehörig präparirte Erz in einem kleinen Fäßchen, welches vielleicht 2 bis 5 Pfd. deſſelben faßt, 24 Stunden mit der Hälfte Queckſilber und der gehörigen Waſſermaſſe, durch ein kleines Waſſerrad gedreht, herumtreiben und erzeugt ſo das Amalgama. Die Amalgamation erzeugt außerdem noch die Amalgamirlauge, d. i. die Flüſſigkeit, welche nach dem Amalgamiren in den Fäſſern bleibt und aus dieſen abgelaſſen wird. Dieſe Lauge iſt ein vortreffliches Löſchmittel bei Feuersbrünſten. Im Winter ſiedet man dieſe Lauge auf Glauberſalz und verbraucht das Product in Glashütten. Im Sommer, mit Kalk verbunden, giebt ſie ein ausgezeichnetes Düngmittel. Bevor man das Amalgamiren in Europa benutzte, hatte man es längſt in Südamerika in Anwendung gebracht. Ein ehemaliger Bergwerks-Ingenieur von Mexico, Bowring, hat verſchiedene Verſuche mit einer neuen Amalgamirungs-Methode angeſtellt, die einen Unterſchied in den Reductionskoſten von 30 bis 40 % bei armen und 50 % bei reichen Erzen herausſtellen. Die Theorie dieſes amerikaniſchen Amalgamationsſyſtems beſteht weſentlich darin, daß das ſchwefelſaure Kupfer ſich in Kupferchlorid und letzteres in Berührung mit dem Queckſilber ſich in Kupferchlorür verwandelt. Dieſes abſorbirt Sauerſtoff und geht dadurch in Kupfer-Oxydal-Chlorür über, welches ſeinen Sauerſtoff an den Schwefel des Schwefelſilbers abgiebt. Die ſo gebildete Schwefelſäure zerſetzt das Kochſalz, die dadurch frei gewordene Salzſäure macht das Kupferchlorür auflöslich, und ohne Zweifel verwandelt ſich letzteres in Berührung mit der Luft zu Kupferchlorid, welches die Operation wieder beginnt. Das überſchüſſige Queckſilber bemächtigt ſich natürlich des Silbers. Bei der Anwendung des Kupfer-Oxydal-Chlorürs als Magiſtral geht die Amalgamation raſch, vollſtändig und wohlfeiler von ſtatten. Es erzeugt ſich auf dieſe Weiſe eine Menge Schwefelſäure. Im Anfange des Jahres 45 hat ein mansfeldiſcher Bergbeamter, Auguſtin, ein Amalgationsverfahren angewandt, durch welches er das Queckſilber ganz entbehrlich macht, doch iſt die Art und Weiſe Geheimniß. In Mexico, wo über 200 Silberbergwerke im Gange ſind, wird der Bergbau meiſtens von Engländern und Deutſchen betrieben und haben dieſe es zu einer großen Ausbildung gebracht. Ebenſo ausgezeichnet ſind die Werke in Freyberg in Sachſen, Mannsfeld in Preußen, ſo wie die ſchleſiſchen, rheiniſchen und weſtphäliſchen Bergamtsbezirke. Spanien excellirte früher in dieſer Art, doch iſt es durch die Bürgerkriege der letzten Jahre ſehr zurückgekommen; ebenſo Portugal. Rußland hat am Ural bedeutende Erz- und Silberbergwerke und liefert auch eine große Ausbeute. Schweden iſt ebenfalls bedeutend in der Production von Metallen, doch hauptſächlich nur Eiſen. (ſ. Bergbau, Silber und Erz.)

Amamée, glatte baumwollene indiſche Zeuge, die in zwei Sorten vorkommen und für die feinere Qualität den Namen Biſſuti, für die ſtärkere und gröbere Sorte Tiſſuti führen. Sie kommen als weiße und gefärbte Zeuge vor, es wird der letzte Stoff wie Callico gedruckt und wegen ſeines Glanzes

und seiner Festigkeit wie dieser verwandt, der weiße dagegen meist als Vorhangsstoff verbraucht.

Amanouzi, eine der feinsten Sorten levantischer Baumwolle, welche über Marseille in den Handel gebracht wird.

Amant lucée. In Aleppo besonders und sonst in Syrien verfertigt man unter diesem Namen einen Baumwollenstoff, welcher gefärbt und gedruckt, früher für Frankreich fabricirt und dahin ausgeführt wurde. Die Ausfuhr hat dahin indessen nachgelassen und demzufolge auch die häufige Fabrikation.

Amarantholz, ein aus Westindien, besonders von Cuba kommendes dunkelfarbiges Holz, welches fast die Farbe von dem dunkelsten Blutroth hat und hauptsächlich in Frankreich ebenso wie Mahagoni und Acajou verarbeitet wird. Es kommt indessen über Marseille auch in den auswärtigen Handel. (s. Mahagoniholz.)

Amarellen, saure Kirschenart (s. Kirschen).

Amat, ein in Batavia vorkommendes Gewicht, welches so viel wie 2 Peeul ist und nach preußischem Gewicht 262, $^{22}/_{100}$ Pfund hält. Der Peeul hat 100 Cattis à 16 Täls und wiegt 125 Pfd. holl. Troy-Gewicht = $61^1/_2$ Kilogr. oder $135^5/_8$ Pfd. engl. av. d. pds. Der Amat ist also = 123 Kilogr.

Amberbaum, Liquid amber und Anthos permum genannt, ein in Virginien, Canada und Mexico in Wäldern zu 40 Fuß hoch wachsender Baum. Aus seinem Stamm und Blättern fließt durch Einschnitte eine röthlich-gelbe Masse, die dem Honig ähnelt und an Geruch dem Perubalsam oder dem gewöhnlicheren Storax. Da er eine Aehnlichkeit im Geruch mit dem Ambra hat, so mag daher auch der Name entstanden sein. Der Saft wird alt, dick und wachsartig. Als solche Masse wird er zum Kirchenräucherwerk benutzt. Aus dem unreinen Absud und Bestand gewinnt man den Storax und aus der überbleibenden Kruste die sogenannte Storaxrinde. Aus dem Holze dieses Amberbaumes werden sehr schöne Geräthschaften verfertigt.

Amboina, eine der Gewürzinseln oder Molucken, welche jetzt den Holländern gehörend, von den Portugiesen 1511 entdeckt wurden und in dem Besitze dieser bis in das 17. Jahrhundert blieben, wo sie an die Holländer übergingen und seit 1796 zweimal in die Hände der Engländer geriethen; seit dem Pariser Frieden aber wieder an die Holländer kamen, welche bis heute noch in ihrem Besitze sind. Der ganze Archipelagus besteht aus den Inseln Cera, Dschilolo, Amboina, Timor und Barda, und wird von Malaien, Chinesen und Europäern bewohnt. Amboina liegt nach Ost und West zwischen Neuguinea und Celebes, nach Nord und Süd zwischen Dschilolo und Timor, ist 20 □ Meilen groß mit ca. 60,000 Einwohnern. Das Haupt-Erzeugniß dieser Insel sind Gewürze, besonders Gewürznelken, welche nach Holland ausgeführt werden und dort meistens durch die Hände der Niederl. Handel-Maatschappy in Verkehr kommen. Die Hauptstadt der Insel Amboina führt denselben Namen und wird auch Ambon genannt. Sie hat ca. 6000 Einw., die sehr viel Handel treiben. Durch die Holländer wurden, um den Nelkenhandel für Amboina zu monopolisiren, auf sämmtlichen Pflanzungen die Nelkenbäume ausgerottet und nur auf dieser und noch 3 zunächst liegenden Inseln die Gewürznelken gepflegt; die Holländer erlangten allerdings dadurch lange Zeit den Alleinhandel mit den Produkten der Molukken, es gelang jedoch endlich den Franzosen, welche dem Verbote der Holländer, Nelkenbäume anders anzupflanzen, und der darauf gesetzten Todesstrafe Trotz boten, diese Gewürze nach Isle de France und Bourbon zu überstedeln Seitdem hat nun auch Frankreich Handel mit Nelken; wiewohl die von Bourbon und Isle de France nicht so gut sind als die von Amboina und von letzter Insel immer noch ca. 700,000 Pfd. jährlich ausgeführt werden, was eine ungeheure Quantität ist, so haben die Anpflanzungen der Nelkenbäume in den französischen Besitzungen doch den Holländern geschadet. Die Nelke von Isle de France und Bourbon ist kleiner und heller als die von Amboina, welche letztere eine dunkle Farbe hat und, wenn sie gut sein soll, innen beim Bruch ein röthliches Aussehen zeigen muß. (Darüber siehe Gewürznelken.) Die Insel Amboina bringt ebenfalls noch Muskatnüsse und Macis hervor, die nur durch

die Niederl. Handels-Maatschappy alljährlich verkauft werden; etwas Reis, Pfeffer so wie Kaffee. Diese Producte in den letzten Jahren mehr als früher. In den 2 letzten Jahrzehnten wurde durch die Holländer von Java überhaupt Thee angebracht und durch die Maatschappy verkauft, derselbe war zwar noch nicht so ausgezeichnet als der chinesische, doch von recht guter Qualität und für dieselbe auch preiswürdig. Es scheint, daß dieser Versuch mit der Anpflanzung des Thees nicht erfolglos geblieben, da man jetzt immer mehr Thee in die Auctionen der Maatschappy bringt. Palmen sind ferner ein Erzeugniß Amboina's, doch ebenfalls nicht in großer Masse. Da die Insel viel Morast und ungesunde Ausdünstungen hat, so giebt es daselbst viel Schlangen und dergleichen giftige Reptilien; Wildpret nur in geringer Anzahl. — Die Festung Middelburg und das Fort Victoria, auf welchem das Haupt-Comtoir, und die Residenz des Gouverneurs zu Botu-Godscha sind noch bemerkenswerth. Die geographische Bildung von Amboina ist äußerst seltsam, denn sie wird, obgleich 20 Stunden lang, durch eine ungeheure Bay in zwei fast gleiche Halbinseln getheilt. Diese beiden, fast gleichen Theile haben von den Holländern jeder einen Namen bekommen, Hitu und Leytimor, die durch eine Landzunge von höchstens $^1/_2$ Stunde Breite getrennt werden; hier bilden sich nun zwei der besten Ankerplätze, selbst für die größten Schiffe. Vor der südlichen Bay, der größten, ist das erwähnte Fort Victoria, von den Portugiesen erbaut und jetzt sind gewöhnlich darin 700 Mann Besatzung. Es kommt in der neuesten Zeit indessen in Verfall. Ambon liegt ungefähr 100 Klafter weiter landeinwärts, und ist in drei Stadttheile getheilt, von denen der eine, der europäische, von Europäern bewohnt wird und sehr schön, prächtig, ganz auf europäische Weise gebaut, ist. Den zweiten, der malaiische, bewohnen die Dienstleute der Europäer und malaiische Fischer, denn die Fischerei ist beiläufig der Haupterwerbszweig der Malaien. Der letzte endlich ist der chinesische, welcher der Aufenthaltsort der Handelsleute ist, der Markt aller Bedürfnisse. Die Eingebornen bereiten aus den Erzeugnissen des Landes, wie z. B. dem Saguerbaume, einen Wein, der äußerst delikat fein soll. Die Fasern des Baumes dienen zu allerlei Seilerarbeiten und dergleichen Geweben aus Pferdehaar, da sie ganz schwarz sind. Die Sagopalme giebt den Sago, welcher aus den innern Theilen des Baumes gewonnen wird, man schlemmt ihn mit Wasser und erhält so diesen allgemein bekannten Handels- und Ausfuhr-Artikel. (s. Sago.) Das Cajeputöl ist ebenfalls ein Product dieser Insel. (s. D.) Die Palmen bringen überhaupt hier sehr viel Gewinn. Die Blätter der Pipapalme sind die allgemeine Bedeckung der Häuser. Die vielfache Benutzung der Gewürznelken sehe man unter diesem Artikel, so wie die Consumtion der Muskatnüsse und Blüthe ebenfalls unter dem speciellen Artikel. (Muskatnuß und Macis.) Die Verfassung der Insel Amboina ist holländisch und geht es, wie überhaupt in den holländischen Besitzungen, in allen Zweigen der Verwaltung ruhig und geregelt her. Die Holländer haben ihren Einrichtungen einen väterlich sorgenden Anstrich gegeben und ziehen für ihr Vaterland und persönlich den größten Nutzen aus den Colonien, welche sich aber doch unter diesen Herren ganz wohl befinden. Amboina hat folgende Maaße und Gewichte: Als Längenmaaß ist die Elle aller Molucken-Inseln, der Corid, gebräuchlich, welcher $460^3/_5$ Millimeter lang ist, also etwas über $^2/_3$ preuß. Elle hält $= ^3/_4$ leipz. Elle $= ^5/_9$ brabanter Elle. Als Flüssigkeitsmaaß existirt die Kanne von $1^1/_2$ Lita, also 33 Kannen = 13 alt engl. Wein-Gallons, oder 1 Kanne ca. 91 engl. Kubikzoll, die Kanne ist also $1^7/_{123}$ preuß. Quart. Das Gewicht ist theils holländisch, theils chinef., theils englisch. Der Bähar Nelken, à 50 Barotti, wiegt 550 Pfd. holl. Troy Gew. $= 270^7/_{10}$ Kilog., oder $579^3/_{10}$ Pfd. preuß. Handelsgew., oder $541^4/_{10}$ Zollgew. Der Coyang Reis hat 25 Peculs à 100 Cattis, also 3000 Pfund holl. Troy Gew. $= 1476^1/_2$ Kilog., oder 3159 Pfund Handelsgewicht preuß. = 2953 Pfd. Zollgewicht. Perlen- und Diamantgewicht ist das Karat, à 4 Grän und = 19,687 Centigramm = $4^1/_5$ Pfund preuß. Gold- und Silbergewicht ist 1 Catti, à 20 Täls, à 16 Mehs, = 4 Copangs = 590,6 Gramm, welches nach leipziger Handelsgewicht 1 Pfund

und $8\frac{1}{2}$ Loth ausmacht. Münzen und Cours. Man rechnete bisher nach Thalern zu 48 Stüber, à 4 Deut oder 16 Pfenning indisch. Courant, oder ostindisch holländ. Währung und zwar gingen von diesen Thalern 12,575 auf die eöln. Mark fein Silber. 1 Thaler = 1 Thaler 3 Sgr. 4,795 Pf. preuß. Courant. Dieser Thaler ward gerechnet zu 8 Schilling, à 48 Stüber, à 192 Deut, oder $3\frac{1}{2}$ Schilling Sterling. 1 neuer holl. Ducaten 80 Stüber, 1 alter holl. Ducaten = 78 Stüber, 1 span. Piaster = 64 Stüber, 1 Kronenthaler = 60 Stüber, 1 Reichsthaler = 48 Stüber, 1 Rusfie = 30 Stüber, im Uebrigen wie Batavia. Indessen hat sich jetzt die Rechnungsart der des holländischen Mutterlandes angeschlossen und rechnet man nach Gulden zu 100 Cents. In preuß. Thalern sind davon 0,58 Cents = 1 fl. holl. Ct. gleich, also $17\frac{2}{5}$ Ngr.

Amboinische Planke, ein Palmholz, welches vom Cap der guten Hoffnung von den Holländern nach Europa gebracht wird, von röthlich gelber, das beste von goldgelber Farbe ist und zu feinen Tischler- und Drechslerarbeiten benutzt wird; es war besonders früher sehr beliebt.

Amboisienne, ein franz. Seidenstoff zu Damenkleidern, der in Amboise, einer Stadt von 5000 Einwohnern im Departement Indre u. Loire, an der Mündung der Amboisse in der Loire, zuerst gefertigt wurde, und daher den Namen führt. Er wird in Frankreich nach dem Gewicht verkauft und ist $\frac{3}{8}$ bis $\frac{7}{8}$ Stab breit. Die Stadt Amboise ist übrigens durch die bedeutenden Wollen-, Seiden- und Stahlwaaren-Fabriken berühmt, die von den Einwohnern betrieben werden, durch den daselbst erfolgten Tod Karl's VIII. von Frankreich 1498, ingleichen durch die Stiftung des St. Michael Ordens durch Ludwig XI. 1460. Die meisten der dort auf dem Schlosse gleichen Namens residirenden Herren von Amboise haben ebenfalls eine große Berühmtheit erlangt und sind als Feldherren, Bischöfe, Cardinäle und Johanniter-Ritter bekannt.

Amboße, sind eiserne, im Handel vorkommende Werkzeuge, welche von den Huf-, Nagel-, Zeug-, Waffen- und Kupferschmieden, Schlossern, Schwerdtfegern, Goldarbeitern, Uhrmachern ꝛc. gebraucht werden. Sie sind, je zu welchem Zwecke sie gebraucht werden, von verschiedener Größe und Gewicht, die kleinsten benutzen die Uhrmacher, die größten die Huf- und Grobschmiede, welche letztere Amboße von 10 bis 12 Centr. brauchen. Augsburg, Nürnberg, die Schweiz, England liefern die kleinen am besten, die großen werden auf den Eisenhämmern verfertigt, sie werden, wie fast die meisten Eisenwaaren, nach dem Gewicht verkauft, und daher der Preis per Pfund bestimmt.

Ambra, eine fettwachsartige Substanz, die ins Graue fällt, aber auch in bräunlicher Farbe vorkommt. Das Innere ist röthlich schmutzig, gelb und schwarz gefleckt, so wie gestreift, die ganze Masse umgiebt eine leichte Kruste. Die Bestandtheile dieses Räucherwerks sind 85 % Ambrafett, und im Uebrigen die wohlriechende Materie, deren Ursprung und Urstoff noch unermittelt ist. Der Ambra findet sich in Stücken von 1 Loth bis weit über 100 Pfund schwimmend auf dem Meere, da er $\frac{1}{10}$ leichter als Wasser ist, und dieses wirft ihn hauptsächlich an die Küsten Indiens (bei den Molucken-Inseln) und Brasiliens aus. Früher hielt man ihn für das Excrement des Pottfisches, jetzt hat man gefunden, daß es nur die Galle dieses Fisches, jedoch nur des weiblichen, in krankhaftem Zustande sei und die darin befindlichen schwarzen Schnäbel des Dintenfisches, welcher dem Pottfisch als Nahrungsmittel meistens dient, sich erst in den Gedärmen ansetzen und mit dieser galligen Substanz vereinigt abgehen. Die beste Sorte Ambra, welche auch am theuersten bezahlt wird (sie kostet beiläufig 20 Thaler die Unze und noch mehr), ist die graue, davon nur kleine Quantitäten gefunden werden, welche die Schwere eines halben Pfundes übersteigen. Dann giebt es weißen Ambra (Vogelambra) und schwarzen Ambra (Fuchsambra), braunen Ambra, Fischambra (Maniambra). Es ist bereits in den ältesten Zeiten des Ambra als Räuchermittel gedacht, doch hat man Nachahmungen versucht, da der wirkliche ächte Ambra so sehr theuer ist. Diese verfälschten, als

Surrogat dienenden Materien beſtehen gewöhnlich aus einer Miſchung Wachs, Benzoë, Moſchus, Muskatnuß und Mehl, doch kann man leicht den ächten Ambra davon unterſcheiden, da dieſer eine glühende Nadel, ohne irgend eine Spur von der Maſſe an derſelben zu laſſen, rück- und vorwärts durchziehen läßt. Man erzeugt die Wirkung des Geruchs beim Ambra durch Erwärmung und Friction und iſt derſelbe das angenehmſte Räuchermittel, da er durchaus keinen betäubenden und ſcharfen Geruch verbreitet. An den griechiſch-katholiſchen und römiſch-katholiſchen Kirchen wird viel von dieſem Räucherwerk gebraucht; man bezieht es über Holland und England.

Ambraholz. Das Sandelholz (ſ. D.), welches aus Timor und China kommt, wird auch mit dem Namen Ambraholz bezeichnet und iſt weiter keine beſondere Sorte des Sandelholzes.

Ambréades. Unächte Glasperlen und Bernſtein-Corallen, die meiſtens in Frankreich gefertigt werden und nach dem Senegal und der Levante gehen. Sie werden in Schnüren von 50 Stück aufgezogen und von dieſen 20 Schnüre zuſammengenommen, damit das Bündel von 1000 Stück herauskommt. Es wiegt gewöhnlich 3 Pfund und wird auf dieſe Weiſe per Bündel von 1000 Stück verkauft. Die Farben dieſer Perlen ſind verſchieden, gewöhnlich ſind ſie weiß, roth, goldgelb, und werden von den Bewohnern der Senegalküſte als Halsſchmuck und Haar- und Kopfzierde getragen.

Ameiſe. Wenn wir hier von dieſem als Sinnbild der Arbeitſamkeit aufgeſtellten Thierchen, das der Natur ebenſo viel Nutzen als Schaden bringt, ſprechen, ſo kann es nicht zu dem Zwecke ſein, ihre Naturgeſchichte zu entwickeln, die Kunſtfertigkeit einiger Arten darzulegen und ihr geſellſchaftliches Zuſammenleben zu ſchildern, nur das, was wir auf chemiſchem Wege von der Ameiſe gewinnen und was einen ſtarken Artikel des Medicamentenhandels bildet, führen wir hier an. Dahin gehört: 1) die Ameiſenſäure (acidum formicarum), als der Grundſtoff aller chemiſchen Präparate. Es iſt der in den Ameiſen vorhandene ſaure Stoff, deſſen Vorhandenſein man ſchon bemerkt, wenn man einen Ameiſenhaufen aufrührt; der dann aufſteigende Dunſt greift die Geruchs- und Geſichtsnerven, die letzteren bis zum Thränen, an; auch ſpritzen die Ameiſen dieſen Saft bei der Berührung ſelbſt aus. Die Ameiſenſäure gewinnt man dadurch, daß man die zerquetſchten Ameiſen mit Waſſer deſtillirt; dieſes Waſſer wird mit Kali geſättigt, das hierdurch gebildete ameiſenſaure Kali mit Schwefelſäure zerſetzt und aus der dann wieder unternommenen Deſtillation geht die Ameiſenſäure, wie ſie in den Handel kommt, hervor. Waſſerfrei kann die Säure nicht dargeſtellt werden und im concentrirteſten Zuſtande enthält ſie noch $19^2/_3$ Proc. Waſſer und hat das ſpecifiſche Gewicht von 1,11. Sie iſt eine helle, tropfbare Flüſſigkeit, löſ't ſich bei höherer Temperatur in Dampf auf, hat einen ſtechenden ſauren Geruch und Geſchmack und auf die Haut gebracht, wirkt ſie entzündend und ätzend. Ihr Gebrauch iſt für Rheumatismus, Gicht und Gliederlähmung. Mit Baſen vermiſcht, bildet ſie die ameiſenſauren Salze (Formiate), z. B. ameiſenſaures Ammoniak, ameiſenſaures Natron, ameiſenſaures Queckſilberoxyd, welche zum Theil auch zu chemiſchen Zwecken benutzt werden. Das in der Chemie für die Ameiſenſäure gebräuchliche Zeichen iſt $\overline{F}$. 2) Ameiſenäther oder Ameiſennaphtha iſt eine waſſerhelle, ſehr ſtark aber angenehm, ungefähr wie Arac riechende Flüſſigkeit. Er wird durch Deſtillation von 10 Theile Schwefelſäure und 6 Theile Alkohol, über 7 Theile getrocknetes ameiſenſaures Natron, der die Entſäuerung durch Kalkmilch und die Entwäſſerung durch Chlorkalk folgt, gebildet. 3) Ameiſenöl wird durch Deſtillation theils der Ameiſen ſelbſt mit Weingeiſt (ätheriſches Ameiſenöl), theils der Ameiſenſäure mit Kali geſättigt (flüchtiges Ameiſenöl), gewonnen; die Quantität des Gewinnes iſt höchſt gering. 4) Ameiſengeiſt (Ameiſenſpiritus) iſt der über Ameiſen deſtillirte Weingeiſt. Sowohl das Ameiſenöl, wie der Ameiſengeiſt, werden äußerlich wie innerlich als erregendes Mittel angewandt und haben den eigenthümlichen durchdringenden Geruch der Ameiſenſäure. 5) Ameiſenharz nennt

man die von den Ameiſen in ihre Wohnung zuſammengetragenen Stückchen Wachholder, Fichten- und Tannenharz, welche den der Ameiſenſäure eigenen Geruch angenommen haben und daher auch wohl als Räuchermittel gebraucht werden können.

Ameiſeneier werden fälſchlich die Puppen der aus den eigentlichen, die Größe eines Hirſekorns enthaltenden Eiern der Ameiſe ausgekrochenen Larven genannt. Sie dienen zum Futter verſchiedener Vögel, z. B. der Nachtigallen, und bilden gedörrt an manchen Orten einen bedeutenden Handelsartikel, ſo in Nürnberg, in Riga u. ſ. w. Man ſammelt ſie auf verſchiedenen Wegen, aber der gewöhnlichſte iſt der, daß man den Ameiſenhaufen beim Sonnenſchein durchwühlt, daneben aber durch ein Papier oder ſonſt einen Gegenſtand Schatten herſtellt, worauf die Ameiſen die in Unordnung gebrachten Puppen in den Schatten tragen; ehe ſie dieſelben wieder in ihre Wohnungen ſchleppen, werden ſie dann weggenommen.

Amens (Amiens), iſt ein geköperter Wollenſtoff, in der Art wie Laſting, aber bedeutend feiner und von einfacher Farbe, geſtreift und geblümt. Den Namen hat dieſer Stoff von ſeinem urſprünglichen Verfertigungsorte, der Stadt Amiens in Frankreich, welche indeß das Vorrecht der alleinigen Verfertigung nicht lange gehabt hat, da bald nicht nur andere Orte Frankreichs die Fabrikation unternahmen, ſondern auch England und Deutſchland. Was den Gehalt des Stoffes aus den verſchiedenen Fabriken betrifft, ſo ſind die franzöſiſchen Amiens hinſichtlich der innern Güte die beſten; dagegen haben die engliſchen eine vorzüglichere Appretur, Deutſchland aber hat auch hier wie überall bewieſen, daß es nicht hinter dem Auslande zurückbleibt. Die franzöſiſchen Fabrikate ſind $^1/_2$ bis $^3/_4$ Stab breit und die Stücke von nicht beſtimmter Länge; die engliſchen findet man in Stücken von 30 bis 32 Yards Länge und $^1/_2$ bis $^5/_9$ Yards breit. In England ſind die Fabrikorte der Grafſchaft Yorkſhire, in Deutſchand vorzüglich die Städte Berlin, Magdeburg, Gera, Penig, Crimmitzſchau, Zeulenroda der Sitz der Amiensfabrikation.

Amertis (Amiertjes), eine Art roher Callico's, welche in Bengalen verfertigt werden und in verſchiedener Breite, in Stücken von 20 bis 30 Cobit in den holländiſch-oſtindiſchen Handel kommen. (ſ. auch Emerties.)

Amethyſt. Dieſer Halbedelſtein gehört unter das Geſchlecht des Quarzes (Bergkryſtalls) und hat eine violblaue Farbe, die zuweilen auch ins Graue, Nelkenbraune und Grünlichweiße übergeht, und von dem Mangomorid (Braunſtein) herrührt; oft findet man auch welche mit Blättchen von Eiſenglimmer und fremden nadelförmigen Kryſtallen, und nennt dieſe Haaramethyſte. Er iſt im Bruche muſchlig, ritzt das Glas, wird aber von der Feile angegriffen. Durch ſtarke Erhitzung verliert er die Farbe und wird dann als unächter Brillant benutzt, da er einen ſtarken Glanz hat; deshalb kann man auch Flecken durch gelindes Glühen zwiſchen Sand und Eiſenfeile zertheilen. Er iſt ganz durchſichtig und wird auf den Gängen im Grundgebirge und in den Blaſenräumen und Achatkugeln der Mandelſteine, auch in den Flüſſen als Gerölle gefunden, namentlich in Ungarn (Schemnitz), Schleſien (Hohengiersdorf), Sachſen (Wieſenbad u. Wolkenſtein), der Pfalz (Oberſtein), Tyrol (Zillerthal) und Spanien (Carthagena). Die ſchönſten der Farbe nach kommen aus Sibirien, Perſien, Indien und Ceylon, beſonders tiefgefärbte aus Porkura in Siebenbürgen und beſonders große von der irländiſchen Inſel May. Das größte Stück Amethyſt befindet ſich im kaiſerlichen Kabinet zu Petersburg, wiegt 280 Pfund und wurde in Sibirien gefunden. Der unter dem Namen orientaliſcher Amethyſt bekannte Stein gehört aber nicht in dies Geſchlecht, ſondern iſt ein Sapphir. Der Name des Amethyſt ſtammt aus dem Griechiſchen her und heißt auf deutſch: nicht betrunken, weil die Alten ihn als Amulet gegen die Trunkenheit trugen, indeß führten ſie ihn auch in Siegelringen. Jetzt wird er nur zu Schmuckſachen verarbeitet, zu Ring-, Nadel-, Hals- und Armſchmuckſteinen, zu Doſen und überhaupt zu allen Schmuckgegenſtänden. Zu dieſem Zwecke ſchleift man ihm viele Flächen und beim Faſſen erhält er Folie zur Unterlage, um ſein Feuer zu erhöhen. Wie faſt alle Edelſteine, ſo iſt auch dieſer der Verfälſchung unterworfen; Kalk- und Flußſpathe und Glasflüſſe müſſen

oft seine Stelle vertreten. Indeß man erkennt sie theils daran, daß sie nicht so hart, theils daß sie nicht das nämliche Gewicht wie der ächte Amethyst haben. Das specifische Gewicht des letztern ist 2,65 bis 2,78.

Amey (Ammei, Ammisaamen), auch Mohrenkümmel, Herrenkümmel und ägyptischer Kümmel, heißen die kleinen eiförmigen gekerbten Früchte, von sehr angenehmem gewürzhaften Geruch und Geschmack, der Pflanzen Helosciadium ammi und Tison amonum. Erstere wächst in Südeuropa, Aegypten, Westindien und Süd-Amerika, letztere in Südeuropa. Die erstere ist die beste Sorte und auch unter dem Namen cretischer Amey bekannt, die letztere hat dagegen weit weniger gewürzhaften Inhalt, auch einen nur unbedeutenden Geruch. Diese Frucht ist der Saamen der Pflanze und ihr Geschmack ist dem Cardamom ähnlich; sie kommt jedoch wenig im Handel vor, weil ihr Gebrauch in der Medicin jetzt nur noch ein beschränkter ist.

Amia heißt das aus den Knospen der Balsampappel (Populus balsamifera) sehr stark fließende, weiche, gelbe, durchsichtige und zähe Harz, welches wohlriecht und einen bittern Geschmack hat. Es wird als äußeres Heilmittel gebraucht. Der genannte Baum ist 30 bis 40 Fuß hoch, hat spitzovale, gezähnte und unten weißadrige Blätter und wächst in Nordamerika und Sibirien, findet sich aber auch zuweilen in unsern Gartenanlagen.

Amianth, Asbest, Steinflachs. (Alumen plumosum) Dieses Mineral zerfällt in mehrere Klassen, von denen jedoch der eigentliche Amianth oder reine Asbest die vorzüglichste Art ist. Er hat eine graulich oder gelblich weiße Farbe und seine Formation ist langfaserig. Diese Fasern liegen lose neben einander, so daß man sie mit Leichtigkeit trennen kann, und da sie sehr zähe sind, so lassen sie sich biegen, jedoch nur bis zu einem gewissen Grade, wo sie dann brechen und dadurch ihre mineralische Natur verrathen. Die übrigen Arten des Asbestes haben bei weitem nicht so lang und regelmäßig gebildete Fasern, als der Amianth; zum Theil kommen sie auch von grüner Farbe vor. Die sämmtlichen Arten haben die Eigenschaft, daß sie unverbrennlich sind und ein ziemlich starkes Glühen ohne Nachtheil ertragen. Seine Struktur hat den Amianth zu Geweben geeignet gemacht, die der Leinwand ähnlich sind. Diese Amianth-Leinwand verwendet man zu unverbrennlichen Kleidungsstücken und Gegenständen; da ihre Bereitung aber sehr künstlich und mühsam ist, so ist sie nur als Seltenheit und nicht als Handelsgegenstand zu betrachten. Das Gespinnst kann nur durch Verbindung mit Garn, das man aus dem Pflanzenreiche gewinnt, bereitet werden, so daß dieser feine Faden in die Mitte des Amianthfadens kommt; ist das Gespinnst dann zu Leinwand oder auch zu Stricken u. s. w. verarbeitet, so wird es in das Feuer geworfen, um es von Unreinigkeiten und von fremdartigen Fäden zu befreien. Diese Leinwand ist keineswegs eine Erfindung unserer Zeit; sie war bereits den alten Römern bekannt und wurde von ihnen bei der Verbrennung ihrer Todten benutzt, indem man durch Einwickeln des Leichnams in die Leinwand die Asche rein und vollständig erhielt. Außerdem fertigt man auch Papier aus dem Asbest, doch ist dasselbe kaum zu gebrauchen, da es nur schwer Tinte annimmt, auch leicht bricht. Die Chinesen fertigen kleine tragbare Oefen aus einer der Arten des Asbestes und verbinden die Platten vermuthlich mit Tragantschleim. Auf der Insel Korsika mischt man den Amianth unter den Ton, um dem Töpfergeschirr Leichtigkeit, Porosität und die Fähigkeit zu verleihen, schnellen Temperaturwechsel ohne Nachtheil zu ertragen. — Die allgemeinste Anwendung aller Arten des Asbestes geschieht bei Bereitung der chemischen Feuerzeuge. Er wird hier zu einer wolligen Substanz zerlegt und mit Schwefelsäure getränkt. Man findet den Asbest im Serpentin, im Gneis und im Glimmerschiefer, hauptsächlich auf Korsika (die vorzüglichste Art), Tyrol, der Schweiz, Savoyen, Spanien, Norwegen, Schweden Sibirien, Schlesien und Böhmen, auch an verschiedenen anderen Orten.

Amiens, Hauptstadt des franz. Departements: der Somme, am Flusse gleiches Namens, unterm 49° 5′ 5″ nördlicher Breite und 2° 18′ östl. Länge und nur ungefähr 30 Lieues nördl. von Paris, mit 50,000 Einwohnern; treibt be-

trächtlichen Handel, deſſen Umſatz jährlich auf ca. 45 Mill. Frs. geſchätzt wird; derſelbe beſteht hauptſächlich in Droguerie und Farbewaaren, Bauholz aus dem Norden, Baumwolle, Oelſaamen und Steinkohlen. Amiens hat jedoch auch bedeutende Fabriken in Sammet, Tapeten, wollnen Bändern, Alepines (ſ. D.), ferner Woll- und Baumwollſpinnereien, Gerbereien, Färbereien und Bleichen, Raſpelmühlen und Glockengießereien, welche beſonders berühmt ſind. Es iſt hier eine Börſe, ein Handelsgericht ꝛc. — Münze, Maaße und Gewicht, ſ. Paris.

Ammei, ſiehe Ameh.

Amiertjes, ſiehe Amertis.

Ammiſaamen, ſiehe Ameh.

Ammoniak, ſiehe Ammonium.

Ammoniakgummi, Ammoniakharz, Ammoniakſchleimharz, (Gummi ammoniacum.) Bis vor Kurzem war man noch nicht einig, von welcher Pflanze dieſes Harz gewonnen wird. Sie heißt Ferula ammonifera oder ammoniaca, wächſt in Armenien und am caspiſchen Meere, wird von den Perſern Oſchak genannt und hat weiße wollige Blüthen. Das Ammoniakgummi iſt der in der Pflanze in großer Maſſe enthaltene Milchſaft, welcher an der Luft verhärtet; man gewinnt es theils durch Anſtechen der Pflanze und es reicht dazu der geringſte Nadelſtich in ein Blatt hin; theils fließt es freiwillig aus den Blüthen. Es beſteht aus Gummi, Harz und ätheriſchem Oele, hat einen ſtarken aber unangenehmen Geſchmack und Geruch, läßt ſich im Alkohol und im Waſſer ziemlich ganz auflöſen und giebt dann in erſterem eine gelbbraune, in letzterem eine milchweiße Flüſſigkeit, die man Ammoniakmilch (Lac ammoniacale) nennt; es verbrennt mit rußender Flamme und Knoblauchsgeruch, und ſein Verbrauch iſt nur auf die Apotheken berechnet. Es gelangt in zwei Arten zu uns: 1) In Kuchen, d. h. in großen, ungleichen und zuſammengelaufenen Stücken, die zugleich eine Menge fremde Ingredienzen, z. B. Stengel, Holzſtückchen, Saamen, enthalten und eine dunklere, gelbliche Farbe haben, die in der Mitte der Kuchen auch bei einzelnen Stücken ins Weiße übergeht. 2) In Körnern; ſie ſind rund und länglichrund, bis zur Größe einer Wallnuß, außen gelblich und glänzend, im Bruche milchweiß und kleben oft unter ſich zuſammen. Außerdem hat man noch pulveriſirtes Ammoniakgummi, welches von fremden Beſtandtheilen gereinigt iſt, aber ſehr bald wieder zur feſten Maſſe wird. Man verfälſcht das Ammoniakgummi durch Miſchung mit in Spiritus aufgelöſtem Harze und mit Holzſpänen; es iſt dieſes unächte Gummi indeß ſchon am äußern Anſehen und beſonders daran erkennbar, daß ſelbſt die in der Miſchung ſich befindenden ächten Stückchen den eigenthümlichen ſüß-bitterlichen Geſchmack verloren haben. Durch Verſetzung des Ammoniakgummi mit Salpeterſäure gewinnt man eine harzähnliche, gelbe, bittere und im Waſſer auflösliche Subſtanz, welche Ammoniakharzbitter heißt; durch Deſtillation des Gummi aber ein waſſerhelles Oel, das Ammoniaköl. Wir erhalten dieſes Harz, was für die Medicin von ungemeinem Werthe iſt, über Trieſt und Venedig, oder über London und Amſterdam, oder auch über Marſeille.

Ammonium. Dieſer Name gehört einem Metall, das weder die Natur, noch die Chemie bis jetzt iſolirt geſchaffen hat. Dagegen kommt es in Verbindung mit Waſſerſtoff als beſonderer Körper vor, der unter die Alkalien, oder flüchtigen Laugenſalze gehört und Ammoniak heißt. Ferner bildet ſich aus dem Ammoniak durch Verbindung mit Queckſilber unter dem Einfluſſe der galvaniſchen Säule ein teigartiges Amalgam, das man Ammoniumamalgam nennt. und das Metallglanz und Bleifarbe beſitzt, jedoch außerhalb des Bereiches der Voltaiſchen Säule ſofort wieder in Queckſilber und Ammoniak zerfällt. Dieſe Vergänglichkeit des Amalgams hat es bis jetzt unmöglich gemacht, Verſuche damit zur Bildung des Ammoniums als eignen Körper anzuſtellen. Das Ammoniak iſt eine luftartige, ſcharfe und hornartig riechende Subſtanz, die ſich indeß auf künſtlichem Wege zur tropfbaren Flüſſigkeit verdichtet, tödtet die Thiere, die in ſeinen Bereich gebracht werden, und wirkt ätzend. Da es zu den Säuren eine ſtarke Verwandtſchaft hat und ſie neutraliſirt, ſo bildet

es mit denſelben die Ammoniakſalze. Daher findet man es an Baſen, in thieriſchen Stoffen, in Pflanzen und Mineralien, wo es ſich durch trockne Deſtillation, vorzüglich auch durch faule Gährung entwickelt. Die Ammoniakſalze ſind im Feuer entweder leicht zu verflüchtigen, oder ſie zerſetzen ſich ſo, daß wenigſtens das Ammoniak entweicht, während die Säure, wenn ſie feuerfeſt war, unzerſetzt zurückbleibt. Im Waſſer ſind ſie meiſtens leicht auflösbar. Mit Kali- oder Natronhydrat zuſammengebracht, werden ſie zerſetzt und entwickeln Ammoniak. — Ein großer Theil dieſer Ammoniakſalze kommt in den Medicamenten- und Droguenhandel, weshalb wir die bedeutendſten hier anführen wollen. Zunächſt betrachten wir das am häufigſten vorkommende: 1) Ammonium muriaticum, Sal ammoniacum, Salmiak genannte. Es wird durch Verbindung der Salzſäure mit Ammoniak gewonnen und zwar von erſterer 67,97, von letzterem 32,03. Die Verwandtſchaft dieſer beiden iſt ſo ſtark, daß man ſie beobachten kann, wenn man Dämpfe von Salzſäure und Ammoniakgas mit einander in Berührung treten läßt, wo der ſich bildende dicke Rauch aus pulveriſirtem Salmiak beſteht. Sein Geſchmack iſt ſalzig und ſcharf urinös, ſeine Form kryſtalliſirt. Der Salmiak findet ſich in der Natur gebildet vor, theils wird er von Vulkanen ausgeworfen, theils ſitzt er auf der Lava, auf dem vulkaniſchen Boden und auch in der Kalmückei und Tartarei ſetzt er ſich auf der Erde ab, ebenſo da, wo Kameele öfters ſtehen und der Miſt und Urin derſelben ſich befindet. Dieſer von der Natur gebildete Salmiak, den wir am häufigſten aus der Tartarei über Sibirien erhalten, iſt jedoch nicht rein und man zieht es daher vor, ihn auf künſtlichem Wege zu erhalten. Seit langer Zeit ſchon geſchah dies in Aegypten und es waren dort bis vor einigen Jahrhunderten noch die einzigen Fabriken. Man bereitet ihn bis gegenwärtig dort aus dem Miſte der Kameele, welchen man verbrennt, in gläſerne Kolben bringt und dann durch Hitze die Sublimation des Salmiaks bewirkt, ſo daß man denſelben am Ende des Kolbens in runden, kryſtalliniſchen, graulich weißen Kuchen, welche eine ſchwärzliche Kruſte auf ihrer Oberfläche haben, erhält. 5 Pfund Ruß enthalten ungefähr 1 Pfd. Salmiak. Bei dem Mangel an Brennholz in Aegypten benutzt man den Kameelmiſt überhaupt zum Feuern und gewinnt ſo an den Wänden eine Salmiakkruſte, die man abſchabt und reinigen läßt. — In Europa bereitet man den Salmiak aus thieriſchen Stoffen, welche bei der Zerſetzung Ammoniak entwickeln, z. B. Knochen, Hörner, Urin u. ſ. w. Dieſe deſtillirt man in großen eiſernen Gefäßen und erhält dadurch kohlenſaures Ammoniak und brenzliches Oel. Nachdem das Oel abgeſondert worden iſt, wird die Ammoniakflüſſigkeit mit Gyps gemengt, der ſeine Schwefelſäure an das Ammoniak abgiebt und in der Auflöſung des ſchwefelſauren Ammoniaks als kohlenſaurer Kalk zu Boden fällt. Das erhaltene ſchwefelſaure Ammoniak endlich zerſetzt man durch Kochſalz und erhält dadurch Salmiak (ſalzſaures Ammoniak) und Glauberſalz (ſchwefelſaures Natron), die ſich leicht ſcheiden laſſen, da der Salmiak in höherer Temperatur flüchtig iſt, das Glauberſalz aber nicht. Der auf dieſem chemiſchen Wege gewonnene Salmiak kommt ſowohl in weißgrauen, faſerig-kryſtalliniſchen und zähen Kuchen, oder auch in Hutform in den Handel, im letzteren Falle läßt man ihn in der wäſſerigen Auflöſung aufſchießen und bringt dieſe Kryſtalliſation dann in entſprechende Formen. Die im Handel ebenfalls vorkommenden Salmiakblumen ſind eben die in Büſcheln ſich gebildeten Kryſtalle. Die Brote ſind auf einer Seite erhaben, auf der andern vertieft, wiegen 20 bis 30 Pfund (die engliſchen 50 Pfd.) und ſind 2 bis 3 Zoll in der Mitte ſtark. Der ägyptiſche Salmiak kommt über Smirna in den Handel in Kiſten zu 130 Okas und wird auf den europäiſchen Landungsplätzen zu 100 Pfund gehandelt, der engliſche nach Centner; die Kiſten werden ſtets tarirt. Die Eingangsſteuer für den fremden Salmiak in den deutſchen Zollvereinsſtaaten iſt $3^1/_2$ Thlr. = 5 Fl. 50 Xr. für den Centner Brutto, mit Taravergütung von 16 Pfund in Fäſſern und Kiſten, 9 Pfund in Körben, 6 Pfund in Ballen. Die chemiſchen Fabriken Deutſchlands, welche vorzüglich Salmiak bereiten, ſind zu Braunſchweig (Gebrüder Gravenhorſt), Schönebeck bei Magdeburg, bei Frank-

furth a. M., Tübingen, Breslau, Cöln, Caſſel, Hamburg, Nußdorf bei Wien, Hall in Tyrol u. ſ. w. Einzelne deutſche Fabriken liefern ihn mit andern Salzen noch gemiſcht; andere, z. B. Gebrüder Habich in Caſſel und die Schönedecker Fabrik, in ganz reinem Zuſtande. Will man das Fabrikat noch reinigen, ſo ſchütte man in ein mit Waſſer gefülltes und bis zum Sieden erhitztes Porzellangefäß, unter fortwährendem Umrühren, ſo lange geſtoßenen Salmiak, bis das Waſſer denſelben auflöſt, filtrire dieſe Auflöſung noch heiß und laſſe ſie dann erkalten, wodurch der Salmiak in Kryſtallen aufſchießt. In der abgegoſſenen Lauge wiederholt man dies Verfahren mit einer weitern Quantität unreinen Salmiaks einige Male, worauf ſie endlich zum Trocknen abraucht und das daraus Gewonnene als unreiner Salmiak benutzt werden kann. Der Salmiak wird zum Löthen und Verzinnen verſchiedener Metalle, in der Färberei, Kattundruckerei, der Medicin und zu verſchiedenen chemiſchen Präparaten gebraucht. Aus dem Salmiak zunächſt bereitet man: 2) Ammon. lipuidum (Ammoniumflüſſigkeit), Liquor ammonii caustici, Spiritus salis ammoniaci causticus, (Salmiakgeiſt, Salmiakſpiritus.) Dieſe wäſſerig flüſſige Subſtanz iſt die Auflöſung des Ammoniakgas in Waſſer. Man gewinnt den Salmiakgeiſt auf chemiſchem Wege, indem man auf 16 Theile gebrannten und zu einem dünnen Brei in Waſſer gelöſten Kalk 20 Theile gepulverten Salmiak ſchüttet und umrührt. Dieſes wohlverſchloſſene Gefäß (gläſerner Deſtillirapparat) wird durch Feuer erhitzt, das ſich entwickelnde Ammoniakgas durch eine Glasröhre in ein anderes mit 24 Theile deſtillirtem Waſſer angefülltes Gefäß ſo geleitet, daß die Röhre in das Waſſer eintaucht. Die Röhre, welche das Gas herüberleitet ſowohl, als das zuletzt gedachte Gefäß ſelbſt müſſen beſtändig durch Umſchläge kalten Waſſers abgekühlt werden. Auf dieſe Art geſchieht die Vereinigung des Ammoniakgaſes mit dem Waſſer und die Deſtillation wird ſo lange fortgeſetzt, bis das mit dem Waſſer angefüllte Gefäß 48 Theile Inhalt hat. Dieſe Flüſſigkeit läßt man dann erkalten und füllt ſie in ſehr gut verſchloſſene Flaſchen. Die ſämmtlichen chemiſchen Fabriken, welche ſich mit Bereitung von Salmiak beſchäftigen, deſtilliren auch den Salmiakgeiſt. An der Grenze der Zollvereinsſtaaten zahlt er denſelben Eingangszoll wie der Salmiak. Er iſt waſſerhell, von ſtarkem, erſtickendem ammoniakaliſchen Geruch, der Augen und Naſe außerordentlich afficirt, aber äußerſt nothwendig für das gewerbliche Leben wie auch für die Medicin. In der Chemie wird er als Auflöſungs- und Niederſchlagungsmittel, als Reagens u. ſ. w. benutzt, in der Medicin innerlich unter andern Medicamenten und tropfenweiſe auf Zucker, äußerlich durch Vermiſchung mit Fetten und Oelen als Liniment; ferner als Einreibung und als Riechmittel bei Kopf- und Zahnweh, Ohnmachten und Krämpfen. Die Färberei und noch viele andere Gewerbe und Künſte gebrauchen ihn als eben ſo nützlich wie nothwendig. Durch Miſchung eines Theiles Salmiakgeiſt mit zwei Theilen Alkohol entſteht eine waſſerhelle Flüſſigkeit, welche man weinigen Salmiakgeiſt oder Ammoniumweingeiſt nennt. 3) Ammonium carbonicum pyro-oleosum, Carbonas ammonicus pyro-oleosus, Hirſchhornſalz; 4) Spiritus cornu cervi, Hirſchhorngeiſt; 5) Oleum cornu cervi, Hirchhornöl. Dieſe drei chemiſchen Producte ſind ammoniakhaltig und werden zuſammen auf einem und demſelbe Wege gewonnen. Das Geweiſe des Hirſches, ſo wie jede andere Art von Knochen, Klauen u. ſ. w. der Säugethiere, werden zerhackt in einer Retorte, auf trocknem Wege deſtillirt und die Deſtillation durch verſtärkte Feuerung ſo lange fortgeſetzt, als ſich noch Dämpfe entwickeln. Nach Beendigung des Verfahrens findet man in der Retorte eine brenzlich riechende, ammoniakaliſche Flüſſigkeit, auf welcher ein ſtinkendes brenzliches Oel ſich befindet. Nach der Scheidung dieſer beiden Subſtanzen hat man in der Flüſſigkeit den Hirſchhorngeiſt, in dem Oele das Hirſchhornöl. Die vor der Retorte angebrachte Vorlage enthält nun aber noch ein Salz, welches jedoch noch viel Oeltheile enthält und daher mit gepulverter Kreide ſublimirt werden muß. So kommt es als Hirſchhornſalz in den Handel, muß in guter Qualität faſt weiß und von durchdringendem, brenzlichen und ammoniakaliſchen Geruch und ekligem, ſtechenden Geſchmack ſein. Es iſt ſehr

flüchtig, verdampft über Feuer und löst sich in Wasser auf. Der Hirschhorngeist riecht ebenfalls brenzlich ammoniakalisch und ist sehr flüchtig; das Hirschhornöl sieht schwarzbraun aus und hat einen höchst widrigen brenzlichen Geruch. Alle drei werden in der Medicin als Reiz- und Schweißmittel angewandt, und in jeder größern chemischen Fabrik im Großen bereitet. Wenn man den Hirschhorngeist mit Bernsteinsäure sättigt, so erhält man eine bräunliche Flüssigkeit von brenzlichem Geruch, kühlend bitterlichem, etwas stechendem Geschmack, die in der Medicin zu gleichem Zwecke wie der Hirschhorngeist verwandt und bernsteinsaurer Hirschhorngeist (Liq. ammonii succinici) genannt wird. 6) Ammonium carbonicum, Ammonium carbonicum siccum, kohlensaures Ammoniak, flüchtiges Laugensalz. Das Salz, was unter diesem Namen im Handel verstanden wird, bereitet man gewöhnlich durch eine Sublimation des Salmiaks mit gepulverter Kreide (kohlensaurem Kalk) und erhält dann in der Vorlage des Destillirapparates das Salz, in dem Rückstande der Retorte aber salzsauren Kalk. Obgleich es auch durch Destillation animalischer Substanzen gewonnen werden kann, so zieht man doch in den chemischen Fabriken die vorerwähnte Bereitungsart vor. In der Natur bildet es sich höchst selten. Es erscheint im Handel als eine harte weiße Masse von faserig krystallinischer Formation, sein Geruch ist der gewöhnliche ammoniakalische, Geruchs- und Gesichtsnerven stark angreifende, und es schmeckt und reagirt alkalisch; in der Siedehitze des Wassers verflüchtigt es sich. Die Chemie nennt es das anderthalb kohlensaure Ammoniak und hat außerdem noch, da die Kohlensäure mit dem Ammoniak sich zu drei Salzen verbindet, das einfache und doppelte kohlensaure Ammoniak. Das einfache wird gebildet durch Zusammenbringen von Ammoniakgas mit trockner Kohlensäure, im Wasser zersetzt es sich und wird dann in anderthalb kohlensaures Ammoniak verwandelt. Das doppelte erhält man durch Zusetzung von Kohlensäure; es ist fast geruchlos, schmeckt nicht alkalisch und löst sich schwer im Wasser auf. 7) Ammonium nitricum, flüchtiger Salpeter, salpetersaures flüchtiges Laugensalz, erhält man durch Sättigung des Ammoniakgases mit Salpetersäure. Es erscheint in farblosen durchsichtigen, die Form von Säulen oder Nadeln bildenden Krystallen, hat einen bittersalzigen Geschmack, zerfließt in feuchter Luft und löst sich in zwei Theilen Wasser auf. Es verbrennt in einem glühenden Tiegel mit gelblichem Schein und schwachem Zischen. 8) Ammonium oxalicum, kleesaures Ammoniak. Man hat davon das einfache und das doppelte (saure oxalsaure Ammoniak). Es wird durch Sättigung der Kleesäure mit Ammoniak erzeugt, und krystallisirt in langen, durchsichtigen, farblosen Prismen, schmeckt salzig stechend. Das doppelte erhält bei seiner Bereitung einen Zusatz gleicher Menge Säure zu dem einfachen und ist schwerer im Wasser löslich als dieses. 9) Ammonium phosphoricum, phosphorsaures Ammoniak, ist die Vereinigung des Phosphors mit Ammoniak zu einem schwarzbraunen, später gelb werdenden Pulver. Das einfache verwittert etwas an der Luft, das doppelte nicht. 10) Ammonium sulphuricum, schwefelsaures Ammoniak, wird durch Auflösung des Salmiaks durch Schwefelsäure, und nachherige Krystallisation der Flüssigkeit gewonnen; man kann aber statt des Salmiaks auch bei Bereitung dieses zurückbleibende kohlensaure Ammonium benutzen. Es ist ein scharfes, bitterschmeckendes Salz, das in länglichen Krystallen in den Handel kommt. — Die sämmtlichen hier aufgeführten Ammoniaksalze und Flüssigkeiten werden in den chemischen Fabriken gefertigt und nach dem Gewicht verkauft und zwar größtentheils nach dem Pfunde, nur einige, wie das bernsteinsaure, kleesaure und phosphorsaure Ammoniak, nach Unzen.

Ammonium, so viel wie Ammoniak. (s. D.)

Amortisationsrechnung, s. unter d. folg. Art. Amortisation.

Amortisation ist die Tilgung oder Ablösung von Schulden oder Lasten, der Uebergang von Gütern in todte Hände (d. h. geistliche Stiftungen ꝛc.,) die Vernichtung eines Documents, welches für ungültig, werthlos, bezahlt und quittirt erklärt wird. Diese öffentliche Nichtigkeits-Erklärung heißt das Amortisations-

edikt. Bei abhanden gekommenen Staatspapieren erfolgt dieses Edikt durch die Beamten der Tilgungskassen und bei Privatdocumenten als Wechseln ꝛc. wird die Annullirung derselben gewöhnlich durch öffentliche Blätter publicirt, um den etwaigen Mißbrauch, der damit getrieben werden könnte, zu verhüten und die Interessenten vor Schaden zu bewahren. Bei Staatsregierungen ist der Tilgung der eventuellen Staatsschulden ein besonderes Fach zugetheilt und bei den meisten Staaten das System einer allmähligen Abmachung der Schulden, durch Auslooſung durch Kündigung und nachherige Vernichtung der Documente eingeführt. Das dazu bestimmte Kapital heißt der Amortisationsfond oder Tilgungsfond, dessen Beschaffung und Vergrößerung nicht eine Veräußernng des nothwendigen Staatsvermögens, noch die Herabsetzung der Staatspapiere unter den nominellen Werth oder die Auszahlung derselben, sowohl Kapital als Zinsen, in Papiergeld die schlechtere Ausprägung der Münzen (bezüglich ihres Gehalts) hervorbringt, sondern eine regelmäßige Abzahlung und feste Bestimmung der dazu gehörenden verhältnißmäßigen Summen, die Vermeidung von unnöthigen Anlehen (s. Staatspapiere, Anleihen). Die preußische Regierung giebt ein Beispiel der am zweckmäßigsten eingerichteten Tilgungskassen, welches wir in Kürze anführen, in Betreff der andern Staaten, wie auch in Bezug auf die ausführlichere Erklärung der Staatsschuld Preußens und der Staatspapiere überhaupt, verweisen wir wie oben auf Staatspapiere. Zur Tilgung der Staatsschulden und Anleihen des preuß. Staats ist die Staatsschulden-Haupt-Verwaltung, eine höchste Behörde, eingesetzt und dient dazu, diese sowohl im Allgemeinen zu verwalten, die Staatspapiere zu controliren und speciell die Verwendung des zur Tilgung bestimmten Capitals des „Tilgungsfonds“ anzuordnen. In der Aufstellung des ersten Staatsbudgets des Jahres 1820 erklärte man, keine neuen Schulden mehr zu contrahiren und wurden zur Tilgung der Schulden, welche am 17. Januar 1820 nach dem festgestellten Etat totaliter Thlr. 217,845,558, 10 Sgr. betrugen und von welcher Summe zu vertheilen sind:

1)	Von der allgemeinen Staatsschuld:						
	a) auf ausländische, bes. engl. Anleihen	Thlr.	35,625,167	25	Sgr.	9	Pf.
	b) auf Schuld im Lande . .	"	148,353,924	23	"	8	"
2)	auf die provinzielle Staatsschuld .	"	22,648,518	20	"	7	"
3)	auf die unverzinsliche Schuld in Cassenanw.	"	11,242,347	—	"	—	"
	wie oben	Thlr.	217,845,558	10	Sgr.	—	Pf.
amortisirt bis zum Schlusse des Jahres 1832 im Ganzen $^1/_5$ der Summe und zwar		Thlr.	42,976,727	29	Sgr.	6	Pf.
Im Etat von 1832 bis 1834 sind ausgesetzt worden		Thlr.	10,899,000	—	Sgr.	—	Pf
und zwar zur Verzinsung .	Thlr. 7,228,000						
zur Tilgung . .	" 3,662,000						
1835 bis 1837		Thlr.	8,777,000	—	"	—	
und zwar zur Verzinsung .	Thlr. 6,397,000						
zur Tilgung . .	" 2,480,000						
1838 bis 1840		Thlr.	8,578,000	—	"	—	"
zur Verzinsung .	Thlr. 6,076,000						
zur Tilgung . .	" 2,511,000						

Nach Allem läßt sich bis Ende 1838 die ganze Staatsschuldenmasse nicht höher angeben, als auf ca. 150 bis 155 Millionen Thlr. incl. der unverzinslichen Schuld, die sich durch neue Ausgebung von Cassenanweisungen vermehrt hat, gegen welche aber auch ca. 300,000 Zinsenersparniß eingetreten ist, da für die Vermehrung von Cassenanweisungen Staatsschuldscheine eingezogen sind und sich demnach der Zinsenfond in dem Etat für 1838 bis 1840 um 380,000 Thlr. vermindert hat. In

Frankreich wurde zur Tilgung der Schuld am 10. Juni 1833 ein neues Gesetz gegeben, nach welchem nur die Renten, die Pari oder unter dem Nominalwerthe im Course ständen, vom Staate rückgekauft werden, der Rest zur Reserve in den Tilgungsfond kommen sollte. Darnach war nun der Stand der Amortisationskasse Frankreichs am 31. März 1834 folgender:

Vom 1. Juli 1833 bis zum 31. März 1834 belief sich der

Tilgungsfond	der 5 %	Renten	auf	Frcs.	45,383,331. 60 Cs.
der	der 4½ %	"	"	"	357,270. — "
"	" 4 %	"	"	"	1,191,719. — "
"	" 3 %	"	"	"	16,496,873. — "
		Zusammen also		Frcs.	63,429,193. 60 Cs.

Mit dieser Summe wurden getilgt:

Von 5 %	34,198	Frcs.	Renten	für Frcs.	685,449. 3 Cs.
" 4½ %	15,784	"	"	"	351,161. 20 "
" 4 %	51,544	"	"	"	1,183,984. 49 "
" 3 %	647,979	"	"	"	16,360,858. 98 "
	749,505 Frcs.	für den Preis von			18,581,453. 70 Cs.

Es blieb also ein Reserve-Kapital von Frcs. 44,847,949 90 Cs. am 31. März 1834 in der Amortisationskasse. Am 1. Januar 1839 betrug die franz. Rentenschuld Frcs. 4,457,736,996 ohne Cautionen, Leibesrenten, Einlagen in die Depositenkasse u. s. w. Seit 1830 bis 1887 ist die Staatsschuld um Frcs. 192,610,542 gewachsen. Daß ein solches Tilgungsverfahren der gesunden Vernunft widerspricht, ist klar, und sucht man seit dieser Zeit auch das bisherige System umzustoßen u. dasjenige einzuführen, nach dem vom Ueberschuß der Einnahme getilgt wird. Darüber mehr im Artikel französische Renten. In England existirte seit 1786 durch das Ministerium Pitt eine Amortisationskasse (Sinkingfund), welche 1 Million Pfd. Sterling stark war und bis zu 4 Millionen Pfund vergrößert werden sollte durch die Zinsen der getilgten Summen und der rückfallenden Jahresrenten, um auf diese Weise die Staatsschuld, welche damals 238 Millionen Pfd. Sterling betrug, bis 1813 zu tilgen, doch konnte dieses nicht ausgeführt werden und man machte nun auf alle mögliche Arten Vorschläge und Versuche, um auf andre Weise zur Tilgung dieser Schuld zu gelangen. Bis zum Jahre 1819 war das Nominalkapital der Schuld auf 843,559,407 Millionen Pfd. angewachsen und der Tilgungsfond auf 15 Millionen. Die Gesammtlasten der Schuld beliefen sich in einem Jahre auf 45,774,414 Pfd. Daneben waren ca. 300 Millionen Pfd. getilgt und dabei 14 Millionen ca. an Cours und Agio-Differenzen verloren. Im Jahre 1829 wurde durch die Bill vom 8. Juli der Tilgungsfond ganz aufgehoben und die Ueberschüsse der Einnahme über die Ausgabe zur Tilgung verwandt. Damals war die Schuld:

an Capital	£ 777,476,890.
Lange Annuitäten	" 1,331,458.
Kaiserliche und Exchequer Annuitäten	" 67,718.
Lebenslängliche Annuitäten	" 617,537.
Annuitäten an die Bank zahlbar	" 585,740.

Die jährlichen Lasten an Zinsen u. s. w. der Schuld beliefen sich auf Pfd. 28,372,142. Man verminderte die Steuern des Landes, tilgte fast gar nicht mehr und wollte durch die Verminderung der Lasten der Bürger des Landes in dieser Händen Capitalien erzeugen, die nützlicher wären, als wenn sie von der Schuld abgenommen würden, da die Einwohner keinen Nutzen davon haben könnten, wenn die Schuld von 800 Millionen jährlich um 3 Millionen jährlich reducirt würde, wohl aber wenn man ihnen die Lasten verminderte und ihren Wohlstand hebe. Die vereinigten Staaten von Nordamerika bilden einen sonderbaren Gegensatz zu England. Im Jahre 1790 betrug die Schuld 79,124,464 Doll. Im Jahre 1812 war sie trotz aller Hindernisse auf 45,209,737 Doll. reducirt wuchs aber leider durch die Kriege 1816

auf 127,334,933 Doll., wonach im Jahre 1818 alle Steuern aufgehoben und 10 Millionen jährlich zur Verzinsung und Tilgung bestimmt wurden. In den 10 Jahren von 1821 bis 1830 wurden zusammen bezahlt an

Capital . .	68,433,654 Doll.	also im Ganzen 107,988,893 Doll.
an Zinsen . .	39,565,239 =	

Am 2. December 1833 war die Schuld bis auf 4,760,082 Doll. geschmolzen, die im Jahre 1834 zurückgezahlt wurden, um die ganze Staatsschuld zu tilgen. Es möchte interessant sein, die Zusammenstellung der Zahlungen in den 10 Jahren von 1821 bis 1830, welche in Summa angegeben sind, aufzustellen, um die rasche Wirkung dieses Systems der vereinigten Staaten zu sehen. Es wurden also bezahlt

		an Capital	Zinsen.
Im Jahre 1821 . . .	Doll.	3,279,821	5,087,272
1822 . . .	=	2,675,987	5,172,961
1823 . . .	=	607,331	4,922,684
1824 . . .	=	11,574,532	4,993,861
1825 . . .	=	7,725,031	4,370,309
1826 . . .	=	7,705,601	3,977,864
1827 . . .	=	6,515,514	3,486,071
1828 . . .	=	9,064,637	3,098,867
1829 . . .	=	9,841,024	2,542,776
1830 . . .	=	9,443,173	1,912,574
	Total Doll.	68,433,654	39,565,239

Diese Berechnungen, wie am besten eine Schuld getilgt werden könne und in welcher Zeit es möglich sei, heißen Amortisations-Rechnungen, Tilgungsrechnungen, welche indeß nur als Hypothese aufgestellt werden können und äußerst relativ sind. Der Termin, bis wann eine Schuld getilgt sein muß, heißt dann der Amortisationstermin.

Amour, französisches Städtchen im Depart. Jura mit 2900 sehr industriellen Einwohnern, die sich mit Eisen- und Stahlwaaren und Lederfabrikation beschäftigen. Das Münz- Maaß- und Gewichtswesen ist mit dem von ganz Frankreich übereinstimmend. 2) Die zu Caen und den umliegenden Orten der niedern Normandie gefertigten Zwilliche (eigentlich Lac d'Amour), welche $^1/_2$ bis $^1/_3$ Stab breit sind, theils zu Handtüchern, die schmälern, theils zu Servietten, die breitern, benutzt werden. Die letztern halten gewöhnlich 72 Stab oder 6 Dutzend Servietten und 48 Stab oder 4 Dutzend Servietten.

Amourettenholz. Eine Art Mahagony-Holz, welches von den Antillen in den französischen Handel kommt. Seine Farbe ist gelbröthlich mit dunkelbraunrothen Adern, das Holz ist schwer und hart und kommt in großen Stücken nach Europa, wo es wie das Mahagonyholz zu feinen Tischler- und Drechslerarbeiten benutzt wird.

Ampferblätter. Die Blätter eines in vielerlei Arten vorkommenden Pflanzengeschlechts, welche als officinell meistens benutzt werden. Die Blätter des sogenannten Geduld-Ampfer (Rumex patientia), welcher im Orient, im südlichen Europa, auch in Deutschland an einigen Orten vorkommt, werden als blutreinigend angewandt und auch als Gemüse gegessen unter dem Namen des englischen Spinats. Der krause Ampfer (Rumex crispus), dessen Wurzel häufig als die des sogenannten Grindwurzel-Ampfer (Rumex obtugifolius) gebraucht wird, wie man überhaupt Blätter und Wurzeln aller Ampferarten als Gegenmittel gegen Geschwüre, gegen Krätze, den Scharbock und Grind gebrauchen kann, da sie sämmtlich ähnelnde Eigenschaften haben. Sie schmecken herbsauer und sind adstringirend. Aus dem gemeinen Sauerampfer (Rumex acetosa) läßt sich Kleesalz herstellen, eben so wie aus dem Schafampfer (Rumex acetosella), der kleiner und zarter ist, als der gemeine Sauerampfer.

Amphora. Ein aus der älteſten Zeit ſtammendes Maaß, welches bei den Griechen ἀμφορεύς hieß und den Namen von den beiden Henkeln haben ſoll, mit denen es verſehen war. Die irdenen Amphoren wurden meiſtens in Etrurien gefertigt und hielt ſich hauptſächlich der Wein in denſelben am beſten. Später war es bei Römern und Griechen zum Flüſſigkeitsmaaß und zum Aeckermaaß geworden. Es wird jetzt als Venetianiſches Weinmaaß in folgenden Verhältniſſen gebraucht = 610 Litres = 9 Eimer 20 Quart preußiſch; 1 Amphora = 4 Biconzi = 8 Conzi = 48 Secchie oder Maſtelli = 192 Bozzie = 512 Boccali = 768 Quartuzzi. Nach Einigen hält der Secchie $6^2/_3$ wiener Maaß, oder Maſtello 7 Secchie Schenkmaaß oder 8 Secchie Zollmaaß, 1 Secchio iſt nach Zollmaaß = 9,879 Litres, Schenkmaaß = 10,731 Litres à 4 Bozzie. Noch iſt die Amphora als Schiffsmaaß zu erwähnen und im elben Verhältniſſe, wie die Tonne.

Amſterdam iſt die Hauptſtadt und der erſte Handelsplatz des Königreichs der Niederlande am Y und der Amſtel. Unterm 52° 25′ nördlicher Breite und 40° 40′ öſtlicher Länge, mit 240,000 Einwohnern und einem ſeit 1825 vollendetem ſchönen Canal, welcher nach Nieuwe Diep, dem Texel gegenüber, etwas öſtlich von dem Dorfe Helder, führt und für Amſterdam von großem Nutzen iſt, da die Schiffe vermittelſt deſſelben eine bequeme und ſichere Fahrt nach Amſterdam haben, während ſie ſonſt, ehe ſie über die vor dem Amſterdamer Hafen gelegene Bank (Pampus) gelangten, als auch auf dem Zuyderſee ſelbſt, manche Gefahren zu beſtehen hatten, den Verluſt an Zeit nicht gerechnet; denn ſie wurden oft 3 Wochen von der Bank bis in den Hafen aufgehalten. Die Stadt liegt im Halbkreis am Y und parallel mit dem, in Promenaden umgewandelten Stadtwall. In ganz Amſterdam giebt es nur eine einzige bedeutende Straße, nämlich die Kalversſtraat, die keinen Kanal (Gracht) zur Seite hat. Die Stadt, nur $3^1/_2$ Meile von der Nordſeeküſte entfernt, ſteht auf moraſtigem Boden, daher die Häuſer auf eingerammten Eichenpfählen erbaut ſind, und hat wenig oder ſchlechtes Trinkwaſſer; von den verſchiednen Planen, die vorgelegt worden ſind, um daſſelbe herbeizuführen, hat die, behufs ihrer Prüfung niedergeſetzte Commiſſion ſich nur für eine Süßwaſſerleitung ausgeſprochen. Dieſelbe wird bei Breukelen beginnen und zwar aus einem Zweig des Leydner Rheins, der Heckey genannt, der dort in den Vecht fällt, und der Eiſenbahn nach der Hauptſtadt folgen. Vom Wieppper Thor aus ſoll das Waſſer mittelſt Dampfmaſchinen durch Amſterdam vertheilt werden. Zugleich ſollen Dampfmaſchinen das jetzt gewöhnlich trübe und übelduftende Waſſer der Kanäle (Grachten), die in der Mitte aller Straßen laufen, fortwährend erfriſchen, die Koſten der ganzen Anlage ſind auf etwas über 3 Millionen Gulden geſchätzt. — Oeffentliche Gebäude. Die bemerkenswertheſten Gebäude ſind das ehemalige Stadthaus, jetzt königliche Palais, 282 Fuß breit, 255 Fuß tief und 116 Fuß hoch, auf 13,659 eingerammten Maſten und Bäumen ruhend, mit dem 120 Fuß langen und 110 Fuß hohen prächtig möblirten Marmorſaal, der Thurm enthält das ſchönſte Glockenſpiel im ganzen Königreich; — ferner die beiden Börſen, 39 Kirchen, die Synagoge der portugieſiſchen Juden, die Admiralitätsgebäude und das Arſenal mit den Schiffswerften, das oſtind. Haus oder die Niederlagsgebäude der holländiſch-oſtind. Compagnie. Die neue Amſterdamer Börſe, deren Plan von dem Architekten D. Zocher zu Harlem als der preiswürdigſte anerkannt worden iſt, wurde im Juli 1842 zu bauen angefangen, iſt jetzt beendigt und am 10. September 1845 in Gegenwart des Königs und des königlichen Hauſes eingeweiht worden. Sie hat eine Länge von 78 Ellen und iſt 39 Ellen 54 Zoll breit, von Außen gemeſſen. Der innere Raum für die Beſucher beträgt 2840 □Ellen, alſo über 700 □Ellen mehr als in der alten Börſe. Das Gebäude ruht auf etwa 3400 Säulen, die ungefähr jede 16 Ellen hoch und mit Steinhauerarbeit im joniſchen und doriſchen Geſchmack verziert ſind. Das Periſtylium iſt 17 Ellen 70 Zoll hoch. Darin ſind 14 joniſche Säulen und 4 davon auf der Front. Die überdachte Gallerie, rund um den offnen Platz, iſt 11 Ellen breit und 7 Ellen 40 Zoll hoch, das Dach davon ruht inwendig auf 30 doriſchen Säulen. Das Pla-

fond der Gallerie ist mit 160 Rosetten geschmückt, in denen gegen 47 Fenster und Lichtlöcher angebracht sind. Der Haupteingang ist auf der Fronte des Damms und auf der Seite ebenfalls Eingänge so wie an der Seite des Damraakt und der Warmoesstraat deren angebracht sind. — Handelsanstalten. Die Bank, welche 1814 errichtet und 1820 wieder aufgelöst wurde, war eine bloße Girobank, im Jahr 1824 wurde eine neue Bank unter dem Namen Bank der Niederlande errichtet. Ihr Privilegium lautet auf 25 Jahre und ihr Fond betrug 5 Millionen Gulden niederländ. Courant in 5000 Aktien à 1000 Gulden vertheilt. Bei dem günstigen Erfolge wurde später das Capital verdoppelt, so daß es 10 Millionen Gulden betrug. Durch königl. Beschluß vom 7. April 1840 ist solches jetzt auf 15 Millionen Gulden gebracht, welche durch 15,000 Aktien à 1000 Gulden repräsentirt sind. Die Bank giebt Billets aus, welche au porteur lauten und in Appts von 1000, 500, 300, 200, 100, 80, 60, 40 und 25 Gulden bestehen; sie ist Discontobank, Leihbank, denn sie macht Darlehn auf Gold und Silberbarren, Geld und Staatspapiere (in neuester Zeit jedoch auf Waaren nicht mehr) zu veränderlichen Zinsen 3 bis 5%. Auch besorgt sie die Ausmünzung für Rechnung des Staats und treibt für ihre eigne Rechnung Handel mit Gold- und Silberbarren und fremden Münzsorten. Die Bankaktien tragen außer der Dividende auch 4% Zinsen, folgendes sind die Dividenden: 1839|40 (bis ulto. März), 88 Gulden pro Actie, für das Dienstjahr 1840|41 (ulto. März) auf die ersten 10,000 Aktien 74 Gulden pro Actie, auf die folgenden 5000 Aktien (durch die Capitalerhöhung im Jahr 1840 geschaffen, wie oben bemerkt) 37 Gulden pro Aktie. Der Cours der Bankaktien jetzt ca. 170%, wird auf dem Courszettel nicht notirt, da sie meist in festen Händen sind. Ferner die Handel-Maatschappy oder Handelsgesellschaft; sie wurde ebenfalls im Jahre 1824 durch königliche Verordnung gegründet, vorläufig auf 25 Jahre, und ihr Fond war auf ca. 12 Millionen Gulden bestimmt, in wenigen Tagen jedoch bereits durch Unterzeichnung auf 70 Millionen Gulden angewachsen, wovon jedoch nur die Hälfte, also 35 Millionen Gulden bewilligt wurden. Die Aktien sind 1000, 500 und 250 Gulden stark und wurden gleich anfangs mit 5% über pari begeben, jetzt bezahlt man für 100 fl. solcher Aktien 167½ (mehr oder weniger) baar; die Zinsen sind vom König, welcher Aktionnair von 4 Millionen Gulden ist, à 4½ % garantirt, außerdem wird eine verhältnißmäßige Dividende an die Aktionnaire vertheilt. Der Zweck der Gesellschaft ist Betreibung des Handels und der Schifffahrt nach den Colonien in Ostindien, wobei sie die Regierung vertritt und dafür eine Provision erhält, Beförderung des Fischfanges, des Ackerbaues und Gewerbfleißes. Die Auktionen, welche die Maatschappy jährlich abhält, sind berühmt und haben Einfluß auf die Preise von Colonialwaaren in ganz Europa. Die Comptoire der Gesellschaft befinden sich in Rotterdam, Batavia, Sumatra und China. Die Gesellschaft macht auch Darlehn gegen Hypothek: Sicherheit und 3% Zinsen. Ferner befinden sich in Amsterdam 1 Handelsgericht, 1 Handelskammer, 1 Leihhaus, die rheinisch-westindische Gesellschaft, die westindische Compagnie, ebenfalls auf Aktien gegründet und 4% feste Zinsen gebend, die Gesellschaft für Seefahrer, die afrikanische Fischereigesellschaft und mehrere sehr gute Assecuranzgesellschaften gegen Seegefahr. Eine sehr lobenswerthe Anstalt in Amsterdam ist die Seefreischule oder sogenannte Kweeksschool voor de Zeevart; sie besteht seit 1785 und hat den Zweck, Knaben zum Seedienst auf niederländischen Kauffahrteischiffen auszubilden. Die Zöglinge erhalten von der Anstalt Kleidung und Unterhalt und bringen nur eine Kiste für ihr Zeug mit. Das Lokal der Kweeksschool ist ein vollständig eingerichtetes 3mastiges Schiff, auf dem Trocknen liegend. Die Zöglinge erhalten darin ihren beständigen Aufenthalt und dürfen sich nicht ohne bestimmten Urlaub daraus entfernen; sie schlafen in Hängematten und überhaupt ist ihre ganze Lebensweise mit Rücksicht auf ihren künftigen Beruf angeordnet. Der regelmäßige Cursus ist 3 Jahre. Die Gegenstände der Unterweisung sind vor Allem der praktische Seedienst, dann Rechnen, etwas Algebra, Geographie und die Anfangsgründe der nautischen Wissenschaften. Die Annahme neuer Zög-

linge geschieht einmal im Jahre, im Monat Sept.: und zwar so vieler, als Stellen im Laufe des Jahres vacant geworden. Unter den Aspiranten werden von einer Commission nach vorausgegangener Prüfung die Tüchtigsten ausgewählt. Die Aufzunehmenden müssen im Königreich der Niederlande geboren sein, erklärte Neigung zum Seedienst haben, zwischen 11 — 14 Jahren alt sein und lesen, schreiben und etwas rechnen können. Sie selbst, so wie ihre Eltern und Vormünder, müssen einen Revers unterschreiben, wodurch sie sich verpflichten, dem Reglement der Anstalt in allen Stücken nachzukommen. Abgesehen von einigen Freistellen beträgt das jährliche Kostgeld die Summe von 240 holländ. Gulden, halbjährlich in Voraus zu zahlen. Nach abgelaufenem Lehrkursus in der Anstalt werden die Kweekelingen als Kajütenwächter oder Leichtmatrosen zur See geschickt, um sich dann später zu Steuerleuten und Capitainen weiter auszubilden. Zu den beiden ersten Reisen werden sie von der Anstalt vollständig ausgerüstet, müssen dagegen $^1/_3$ ihrer Gage für dieselbe einlassen und bleiben unter Aufsicht der Kweekschool bis zum zurückgelegten 18 Jahre, jedenfalls aber bis zur Vollendung der zweiten Reise. — Fabriken und Manufacturen. Es befinden sich in Amsterdam chemische Fabriken, Leder-, Seidenwaaren-, Glas-, Golddraht-, Tapeten-, Tabaks-, Sammt-, Zwirn-, Kattun-, auch Wollenwaarenfabriken, Leinwandwebereien, ferner Stück- und Eisengießereien, Bleichen, Färbereien, Dampfbaumwollspinnereien, Diamantschleifereien ꝛc. — Schifffahrt und Handel. Die Schifffahrt Amsterdams ist sehr bedeutend. Im Jahr 1843 liefen 2047 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 349,454 Tonnen ein, und 2129 mit einem Gehalt von 359,545 gingen seewärts, im Jahr 1844 kamen 2212 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 385,657 an. — Einfuhr. Dieselbe besteht in Zucker, Kaffee, Gewürzen, Tabak, Baumwolle, Thee, Indigo, Cochenille, Farbehölzern, Wein, Branntwein, Wolle, Getreide, Bauholz, Pech, Theer, Hanf, Flachs, Eisen, Häuten, Baumwolle und wollnen Stoffen, Quincaillerie waaren, Steinsalz, Blechplatten ꝛc.

Es würde wohl nicht überflüßig sein, da es uns gerade hier der Raum erlaubt, Einiges über die Ursachen des Steigens des holländischen Handels und namentlich des von Amsterdam, bis zu dem 18. Jahrhundert, so wie über das Fallen desselben von dieser Zeit ab, zu sagen. Die erste Ursache des gewaltigen Aufschwungs war der Abfall Hollands von dem despotischen Spanien, welcher 1579 erfolgte, da dadurch der Handel der südlichen Provinzen der Niederlande zerrüttet wurde und hauptsächlich Antwerpen fiel, welches die Spanier 1585 zerstörten. Die 7 abgefallenen Provinzen bildeten nun eine Republik, die durch die Verfassung selbst, so wie durch die Einwanderungen der reichsten Handelsleute und Fabrikanten, zu einem ungeheuren Umfang anwuchs. Die thätigen Bewohner, die eifrig für den Nutzen des Staates bemühte Regierung, welche den ersten alle Mittel zur Erhaltung und Befestigung der errungenen Vortheile an die Hand gab und leicht zu gewähren suchte, machten Holland zu dem wichtigsten Handelsstaate damaliger Zeit und ließen die Schiffe nach dem fernen Ostindien segeln, um dort Colonien zu begründen und Handelsvortheile aller Art für das Mutterland zu erwerben. Die Kriege ferner, die das übrige Europa zerspalteten, die Religionsstreitigkeiten trieben viele der geschicktesten Fabrikanten, Weber und derlei Leute nach dem freien Holland, dem sie ihre Kunst und Gewerbvortheile mittheilten. Während Holland damals der mächtigste Staat im Handel und in der Schiffahrt ward und sich hauptsächlich auf Amsterdam der Handel Antwerpens übertragen hatte, fing England an, mit Glück und durch gute Institutionen, wie z. B. der Navigationsacte 1651 sich zu heben und die Seemacht Hollands in den Colonien zu stürzen. Darauf kam Holland in Kriegsverwickelungen, nahm an den spanischen Erbfolgekriegen Theil und mußte die dadurch für das Land entstandenen Kosten durch Contributionen aller Art ersetzen, und die reichen Bewohner verloren die Hauptkraft, das Geld.

Uebersicht der Einfuhr von den wichtigsten Artikeln in den Jahren 1839—1844.

Benennung der Waare.	Packung.	1839.	1840.	1841.	Total-Gewicht in diesen 3 Jahren.	Packung.	1842.	Total-Gewicht.	Packung.	1843.	Total-Gewicht.	Packung.	1844.
Tabak. Maryland	Faß	5,260	10,749	8,167	— —	Faß	9,882	— —	Faß	6,510	— —	Faß	9,005
Kentucky u. Virgin.	"	853	3,238	1,387	— —	"	4,977	— —	"	5,639	— —	"	4,818
Häute	Stück	60,931	142,451	134,355	— —	Stück	117,812	— —	Stück	136,454	— —	Stück	149,662
Kaffee. Java	Ballen	412,775	514,785	561,200	— —	Ballen	548,848	— —	Ballen	590,653	— —	Ballen	637,000
und Sumatra	Faß	2,534	3,311	3,227	— —	Faß	1,097	— —	Faß	644	— —	Faß	535
Wolle. Amerika	Ballen	— —	— —	— —	7,092,000 niederl. ℔	Ballen	17,900	8,684,900 ℔	Ballen	18,500	8,758,000 ℔	Ballen	11,500
Surinam	"	— —	— —	— —									
und Nickerie	"	— —	— —	— —									
Ostindien	"	— —	— —	— —									
Valentia	"	— —	— —	— —									
Brasilien	"	— —	— —	— —									
Pottasche . . .	Faß	— —	— —	— —	2,966,000 ℔	Faß	— —	3,394,200 ℔	Faß	2,135	3,925,000 ℔	Faß	1,885
Hanf	niederl. ℔	2,960,460 ℔		2,287,200 ℔		℔	2,334,700 ℔		℔	900,000	— —	℔	700,000
Saaten. Raps	Lasten	6,600	8,000	4,550	— —	Lasten	11,400	— —	Lasten	6,375	— —	Lasten	10,270
Lein	"	5,850	3,850	10,950	— —	"	5,270	— —	"	7,800	— —	"	8,380
Hanf	"	340	50	30	— —	"	345	— —	"	350	— —	"	450
Indigo	Kisten	2,055	3,923	4,555	— —	Kiste	4,712	— —	Kisten	5,842	— —	Kisten	8,819
Farbeholz . . .	Kilogr.	— —	— —	— —	2,863,600	Kilogr.	3,308,850		Kilogr.	2,160,300	— —	Kilogr.	1,800,000
						Faß	251		Faß	380	— —	Faß	40
Salpeter . . .	Kilogr.	— —	— —	— —	— —	Kilogr.	50,000	— —	Kilogr.	110,000	— —	Kilogr.	150,000

Ueberſicht der Einfuhr von den wichtigſten Artikeln im Jahre 1844 insbeſondere.

Kaffee.										Zucker.			Nord-Amerik. Tabak.		Reis.	
Java und Sumatra		Surinam, Berbice, Demerara.		Havanna, Braſilien.		Domingo, Portorico, Curacao.		Total.					Blätter.	Stengel.		
Ballen	Faß	Ballen	Faß	Ballen	Faß	Ballen	Faß	Ballen	Faß	Faß	Kiſten	Körbe, Matten, Säcke.	Faß	Faß	Ballen	Faß
617,443	—	8,985	526	28,771	9	853	—	656,052	535	21,520	30,090	129,810	13,823	406	93,000	2960

Baumwolle.	Indigo.	Thee.	Häute.	Gewürze.				Getreide.			
				Nelken.	Macis-Nüſſe.	Macis-Blumen.	Pfeffer.	Waizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.
Ballen	Kiſten	¼ Kiſten	Stück	Ballen	Faß	Faß	Ballen	Laſten	Laſten	Laſten	Laſten
8,638	8,638	21,400	149,662	2,760	746	293	4,500	10,700	6000	570	7000

Die Ausfuhr dagegen, theils in Producten des Königreichs, z. B. Käse, Butter, (wichtige Artikel), Krapp, Klee, Raps, Hanf- und Leinsaat, Rüb- und Leinöl, Genever Branntwein, welcher hauptsächlich von Schiedam und Rotterdam ausgeführt wird, irdenen Waaren (Aardewerk), Eichenrinde ꝛc., theils in den Erzeugnissen der holländischen Kolonien in Ost- und Westindien und andern überseeischen Ländern, z. B. Gewürze, Java-Kaffee, Java-Zucker, Cochenille, Indigo, Baumwolle, Thee, Tabak ꝛc., theils endlich in solchen Waaren, welche nach Amsterdam, als einem passenden Stapelplatze gebracht werden, hierher gehören alle Gattungen Getraide und Saaten, deutsche Leinwand, Bauholz, spanische, deutsche und englische Wolle, französischer, ungarischer und Rheinwein, Branntwein ꝛc. Welche wichtige Artikel für die Ausfuhr Käse und Butter sind, ersieht man aus folgender Uebersicht derselben von ganz Holland.

Butter:

1841	Kilogramm	8,502,200.	Werth	7,250,000	Gulden.
1842	"	6,492,300.	"	5,885,200	"
1843	"	6,755,500.	"	5,082,250	"

Käse:

1841	Kilogramm	17,505,300.	Werth	7,050,000	Gulden.
1842	"	13,905,400.	"	6,158,000	"
1843	"	16,599,200.	"	6,101,900	"

Die letzten Jahre zeigen jedoch, daß dieser Handel in Abnehmen begriffen ist, denn derselbe hat eine mit jedem Jahre steigende Concurrenz mit jenem, durch die Dampfschifffahrt so sehr belebten, zwischen Nordamerika und England zu bestehen, England führte im Jahr 1843 allein 179,389 Ctr. Käse ein.

Uebersicht der Ausfuhr von den wichtigsten Artikeln in den Jahren 1839—1844.

Benennung der Waaren.	Packung.	Gewicht.	1839—41.	Packung.	Gewicht.	1842.	Packung.	Gewicht.	1843.	Packung.	Gewicht.	1844.
Kaffee . . .	—	℔	29,828,000	—	℔	33,744,550	—	℔	32,049,500	—	℔	— —
Zucker, roh.	—	"	700,000	—	niedert	28,450	—	"	1,650	—	"	— —
raffin.	—	"	38,214,000	—		28,854,000	—	"	32,664,800	—	"	34,500,000
Thee	—	"	6,450	—		6,280	—	"	5,580	—	"	— —
Tabak inländ.	—	"	3,471,500	—	"	2,123,100	—	"	2,253,700	—	"	— —
Reis	—	"	4,300,000	—	"	3,483,000	—	"	1,948,700	—	"	— —
Häute. gesalz.	—	"	1,044,150	—	"	1,549,700	—	"	1,363,200	—	"	— —
Kuchen von Raps, Hanf u. Leinsaat	—	"	10,666,000	—	"	5,533,800	—	"	13,324,500	—	"	— —
Krapp . . .	—	"	4,775,000	—	"	3,706,250	—	"	6,086,600	—	"	— —
Manufactur-Waaren, Leinwand u. Stoffe, weiß gedruckt u. gefärbt	Werth in fl.		2,559,500	—	fl.	2,318,200	—	fl.	2,595,200	—	"	— —

Platzgebräuche nach Noback. Die meisten Gewichtswaaren werden gegenwärtig per $^1/_2$ neues Pfd. ($^1/_2$ Kilogr. oder per 50 neue Pfd., Kilogr.) verkauft. Zucker, Syrup, Stockfisch und Cichorien per 100 neue Pfd. — Surinam-, Demerara- und Berbicekaffee per 10 Pfd., alle andern Kaffees per $^1/_2$ Pfd. Hanf, leydner und friesländ. Käse per 150 Pfd., Butter per Faß von 40 Pfd. Netto, Salz per 1000 Pfd., Holz per 50 Pfd., Mahagoni aber per 2 Palm (Decimeter); Wein, Bordeaux per Faß von 40 Orhoft, übrige franz. und italien. Weine per 10 Vat (= 1 Kiloliter), Beniecarlo, Villanova, Malaga, Portwein per Faß von 2 Buth, Xeres, Teneriffa und Madeira per Pipe, Batavia-Arak per Vat (Hektoliter) oder per Legger von 563 neuen Kannen, Rum pro Vat oder per

Anker von 39 Kannen, Thran per Vat, berger Leberthran aber per Tonne, Heringe per 12 Tonnen oder per 1 Tonne, Sardellen per Anker. Die meisten Waaren werden in einem Ausschlag oder vollen Gutgewicht von ca. 1 — 2% gewogen, welches jedoch nur dem Käufer aus erster Hand zu Gute kommt. Bei den Kaffee-Auktionen der niederländ. Handelsgesellschaft finden folgende Bedingungen statt: Netto Tara 3% vom Ballen; 1% Gutgewicht und 1 Pfd. Supertara in Fässern; 1% Kosten zu Lasten der Käufer; Zeit 3 Monate oder Contant mit 1½ % Disconto. Surinam-Kaffee wird per contant mit 1% Disconto verkauft; Holzwaaren meist auf 4 Monat Zeit oder auf 6 Wochen mit 1% Disconto. Rabatt findet nur noch auf Felle statt (exclus. der gesalzenen und geschorenen oder überhaupt der frischen) und zwar von 2 % auf's Gewicht und 1% auf den Werth. Courtage ist sehr abweichend, laut Tarif vom Januar 1845 auf die meisten Waaren ½ % vom Käufer und ½ % vom Verkäufer, bei Droguerien, Früchten, Glas und Glaswerk, Ochsen- und Pferdehaaren, Holzwaaren, Anis, Kümmel, Reis, Pfropfen, feinen Oelen, Schildkrötenschalen, Pfeffer, raffinirten Zuckern, nordamerikan. Tabak, Tapeten, Thee, Sämereien, Seife, 1% vom Verkäufer und ½ % vom Käufer; Java, Havanna, Portorico, Varinas und andre fremde Sorten Tabak, Branntwein, Vorlauf, Genever, Honig, Hopfen, Orange- und Zitronschalen, Rosinen von allen Sorten, 1% vom Käufer und 1 % vom Verkäufer; Essig, Arak, Rum, Liköre, 2 % vom Verkäufer und 1 vom Käufer, ferner bei Befrachtungen nach China, Japan, Ost- und Westindien, Nord- und Südamerika ½% vom Befrachter, ½ vom Schiffer, alle andern Sorten gewöhnliche Befrachtungen pro Haufen oder Lasten 3%, bei Stückgütern 4% vom Schiffer, bei Bodmerei zahlt der Geldaufnehmer ½ %, bei Assecuranzen wird von dem Versicherer als Commission gegen Feuerschäden von Prämien à ¾ — 1¼ pro mille, ¼ pro mille, über 1¼ — 3¾, ½ pro mille, von 4 — 5 pro mille, ⅔ pro mille, von 6 pro mille und darüber 1 pro mille gezahlt, Versicherungen bei Land- und Wassertransport, von Prämien à ⅜ %, 1/16 %, ⅜ — 1 %, ⅛ %, 1 % und darüber ¼ % Commission berechnet. Wenn auch das Geschäft zurückgeht, so behält doch der Commissionair seine Commissionsgebühren und bei Abmachung von Schäden hat er von dem Versichernden ¼ % zu erhalten. Bei Anleihen auf 3 Monate gegen Effecten oder Obligationen erhält der Makler vom Geldaufnehmer ⅕ %, bei Prolongation 1/10 %. auf Waaren ¼ %, bei Prolongation ¼ %. Die Provision beim Waaren-Ein- und Verkauf beträgt für Deutschland 1½ %, für die überseeischen Geschäfte (auch für England) 2%. Das Deleredere bei Auktionen ist gewöhnlich für Colonialwaaren 1%, für Getreide ½ %, für Artikel, die auf lange Zeit verkauft werden, 2 % oder auch ½ % pro Monat. Stückgüter, wie sie gegenwärtig in Amsterdam üblich, nach Noback: die Last Heringe zum Versenden = 12 Tonnen; aus der See kommend 14 Tonnen. Die Last Pech und Theer sind 13 Tonnen. Eine Schiffslast rechnet man = 8 Orhoft Wein, 5 Stück Branntwein, 14 Tonnen Heringe, 12 Tonnen Pech, 13 Tonnen Theer, 7 Quardeelen Thran, 4 Pipen Baumöl, 20 Kisten Citronen, 2000 neue Pfd. (Kilogramm) Metalle, Reis, Rohzucker, Syrup ꝛc. 1200 neue Pfd. Orangeschaalen, 1000 neue Pfd. Wolle, Federn und Spezereien — 1 Schiffslast Ballast = 1000 neue Pfd. Bei Befrachtungen rechnet man die Weizenlast 10% höher, als die Roggenlast, die Roggenlast 20 % höher, als die Haferlast, und 10 % höher, als die Saatlast. Das Hundert Felle = 104 Stück. — Rechnungsart. Amsterdam und das Königreich der Niederlande überhaupt rechnet zwar fortwährend nach Gulden holländisch oder niederländisch; aber bis 1816 war die Eintheilungsart dieser Rechnungseinheit in Gulden à 20 Stüber, à 16 Pfennige holländisch, seit dieser Zeit jedoch ist sie in Gulden à 100 Cents niederländisch, so daß 5 Cents einen vormaligen Stüber ausmachen und die Eintheilungsart der frühern und gegenwärtigen Rechnungsmünzen ist folgende:

Digitized by Google

Pfund vlämiſch.	Reichs-Thaler holl.	Gold-Gulden.	Gulden niederl.	Schilling vlämiſch.	Stüber (Stimer).	Grot oder Pfennige vlämiſch.	Niederl. Cents.	Penninge oder Pfennige.
1	$2^2/_5$	$4^2/_7$	6	20	120	240	600	1920
	1	$1^{11}/_{14}$	$2^1/_2$	$8^1/_3$	50	100	250	800
		1	$1^2/_5$	$4^2/_3$	28	56	140	448
			1	$3^1/_3$	20	40	100	320
				1	6	12	30	96
					1	2	5	16
						1	$2^1/_2$	8
							1	$3^1/_5$

Die vlämiſchen (flammändiſchen) Rechnungsmünzen des Livre od. Pfund, der Schilling und die Grote oder Pfennige vlämiſch, ſind nicht mehr gebräuchlich und waren auch, wie die ſogenannten Goldgulden, welche man beſonders beim Getreidegeſchäft anwendete, die aber auch außer Gebrauch ſind, nur fingirte Münzen, obſchon es ſolche in frühern Zeiten, als wirklich geprägt, gegeben haben mag. Zahlwerth. Nach dem Münzgeſetz vom 28. September 1839 gehen geſetzmäßig $24^3/_4$ fl. niederländiſch auf die deutſche Vereinsmark, ſo daß der neue niederländiſche Gulden 16 Sgr. 11,664 Pf. preuß. Cour., oder 59 kr. 1,608 Pf. in $24^1/_2$fußf werth iſt, während der vorherige niederländ. Gulden den Silberwerth von 17 Sgr. 3,17 Pf. preuß. Cour. hatte. Früher beſtanden in Amſterdam 2 Währungen, Banko und Courant, die Bankvoluta war ca. $4^1/_2$ % und in den letzten Jahren 2 % höher als Courant, ſeit 1820 hat dieſe jedoch mit Aufhebung der Bank gänzlich aufgehört. In Hinſicht der niederländ. Goldmünzen wird es hier am Platze ſein, folgendes zu bemerken: Die dermalige Geldmünze des Reichs ſoll den Werth von 10 Gulden niederl. haben, bei einem Gewicht von 140 holl. Troysaſſen oder 6,729 Grammen des neuen metriſchen Gewichts, auch einem Feingehalte von 900 Tauſendtheilen, alſo mit 100 Tauſendtheilen Kupferzuſatz ohne alles Remedium. Unter dem 22. December 1825 ward nachträglich verordnet, daß zu größerer Bequemlichkeit nach demſelben Grundſatze eine zweite, aber kleinere Goldmünze von 5 Gulden Werth, im Gewicht von $3{,}364^1/_2$ Grammen (70 holländ. Aſſen) im Feingehalt von $^9/_{10}$ ausgeprägt werden ſollten. Hinſichtlich der Silbermünzen neuerer Zeit gilt folgendes: Der niederländ. Gulden, als fortbeſtehende Münzeinheit, ſoll auch denſelben Werth und Silbergehalt haben, als der bisher gebräuchliche holländ. Gulden. Sein Gewicht iſt daher feſtgeſetzt auf 7 Engos (224 Aſſen), oder 10,766 Gramm und auf 200 Troysaſſen oder 9,613 Gramm in feinem Silber, alſo auf 893 Tauſendtheile fein und 107 Tauſendtheile an Kupferzuſatz. Die Stücke von Gulden, ſo wie die Silberſtücke zu $^1/_2$ Gulden oder zu 50 Cents., ſollen im Gewicht und Gehalt verhältnißmäßig ausgeprägt werden. Die Stücke zu $^1/_4$ Gulden oder 25 Cents., ſollen dagegen 88 Aſſe oder 4,230 Gramme ſchwer, im Gehalt aber nur 569 Tauſendtheile fein ſein. Verhältnißmäßig an Schwere und Feingehalt, wie die Viertelguldenſtück, ſollen auch die Stück zu $1^1/_{10}$ oder 10 Cents., und die Stücke zu $1^1/_{20}$ Gulden oder 5 Cents ſein. Was die Kupfermünzen betrifft, ſo beſtehen ſie in $^1/_{100}$ und $^1/_{200}$ Guldenſtücken, d. h. in ganzen und halben Cents und ſind aus reinem Kupfer geprägt (ſiehe nachſtehende Tabellen nach Noback).

Münzen nach dem neuesten Münzgesetz von 1839.

Wirklich geprägte Gold- und Silber-, auch Kupfermünzen.	Stück auf eine Vereinsmark Brutto.	Gewicht eines Stücks in Gramm	Gewicht eines Stücks in holl. As	Fein Gehalt in der Bruttomark. Karat.	Fein Gehalt in der Bruttomark. Gramm.	Stück auf eine Vereinsmark fein Metall.	Werth eines Stücks in 24½ fl.-Fuß. fl. kr.	Werth eines Stücks in Preuß. Cour. Thlr. Sgr. Pf.
							In Stück Due. nach dem Reichsfuß.	Thlr. in Ld'or à 5 Thlr.
1) Goldmünzen.								
a) Reichs-Goldmünzen.								
1) Nach der gesetzm. Ausmünzung	34,75338		140000	21	7,20	38,61487	1,75952	5,01998
10 und 5 fl.-Stücke	69,50676	6,7288	70000	21	7,20	77,22974	0,87976	2,50994
		3,3645						
2) Nach dem vollen Remedium v.								
Schrot u. Korn. 10 fl.-Stücke	34,80562	6,7189	139793	21	6,912	38,71593	1,75493	5,00688
5 fl.-Stücke	69,61125	3,3594	69896	21	6,912	77,43186	0,87748	2,50344
b) Handels-Goldmünze.								
Golddukaten	67,00000	3,4904	72,6206	23	6,00	68,425532	0,99296	2,832951
2) Silbermünzen.								
Thaler à 2½ Gulden	9,35422	25000	520148	15	2,16	9,89865	2,28,505	1.12.5,16
Gulden à 100 Cents	23,38555	10000	208459	15	2,16	24,746614	0.59,402	0.16.11,66
½ Gulden à 50 Cents	46,77110	5000	104030	15	2,16	49,49323	0.29,701	0.8.5,83
¼ " à 25 "	93,54220	2,500	52,015	15	2,16	98,98646	0.14,850	0.4.2,91
1/10 " à 10 "	233,85550	1000	20,806	15	2.16	247,46614	0.5940	0.1.8,37
1/20 " à 5 "	467,71100	0,500	10,403	15	2.16	494,93228	0.2970	0.0.10,18
Thaler à 2½ fl.	9,37297	24,950	519,108	15	1,34	9,94833	2.27,764	1.12.2,62
Gulden à 100 Cents	28,45592	9970	207435	15	1,34	24,895764	0.59,046	0.16.10.44
Fabrikations- oder Handelsmünze.								
Ducatons oder silberne Reiter à 315 Cents	7,17921	32574	677732	14	17, 75	7,66492	3.11,783	1.24.9,54
Silber-Ducaten oder Thaler à 250 Cent.	8,32878	28,078	584189	13	16,00	9,59476	2.33,209	1.13 9,29
								In Pfennige Preuß. Cour.
3) Kupfermünzen.								
Holl. Deute	76,0247	3,076	64000	—	—	76,0247	— —	2,020397
Ganze Cents	62,0371	3770	78,430	—	—	62,0371	— —	2,47594
Halbe Cents	124,1065	1884	39,205	—	—	124,1065	— —	1,23765

Coursſyſtem.

Amſterdam (auch Rotterdam) wechſelt auf	Wechſelfriſt.	Veränderlicher Cours.	Werth.
Paris	2 Mt. dato.	$57^{1}/_{4}$	57 fl. 25 Cents. p. 120 Frs.
Wien	6 Wochen dato.	$36^{15}/_{16}$	36 fl. $93^{3}/_{4}$ Cents. p. 20 Thlr. oder 30 fl. Conv. Crt. in 20 kr.
Frankfurt a/M. . .	6 Wochen dato.	$101^{1}/_{4}$	101 fl. 25 Cents. p. 150 fl.
London	2 und 3 Mt. dato.	$12.17^{1}/_{2}$ $12.12^{1}/_{2}$	12 fl. $17^{1}/_{2}$ Cents. oder 12 fl. $22^{1}/_{2}$ Cent. p. 1 Livre Sterling.
Hamburg	2 Mt. und kurze Sicht.	$35^{1}/_{2}.35^{13}/_{16}$	fl. niederl. p. 40 Mark Hamb. Banco.
Petersburg	2 Mt. dato.	$190^{1}/_{2}$	190 fl. 50 Cents. p. 100 Silberrubel.

Cours der Gold- und Silbermünzen.

Goldmünzen.	p. Stück.	fl. Centims.
Neu-Ducaten	" "	5.70.5.75.
Alte Ducaten	" "	5.60.5.70.
Holländiſche Ryder	" "	14.85—15.
Engliſche Guineen	" "	12.40.12.60.
" Souverains	" "	11.90.—12.
Piſtolen	" "	9.70.9.75.
Neue franzöſiſche Louisd'or	" "	11.15.11.25.
20 Francs-Stücke	" "	9.50.9.60.
Napoleonsd'or	" "	9.55.—60.

Silbermünzen.	p. Stück.	fl. Centims.
Neue ſpaniſche Piaſter	" "	2.55.2.60.
Franzöſiſche neue Thaler	" "	2.70.2.75.
Franzöſiſche und belgiſche 5 Frcs.-Stücke	" "	2.33.2.38.
Brabanter Kronenthaler	" "	2.65.2.70.
Preußiſche Thaler	" "	1.77.1.80.

Courſe der am meiſten im Handel vorkommenden Staatspapiere.

Gattung und Name.	Zinsfuß.	Veränderl. Cours am 1. Aug. 1845.	Werth.
Integralen	$2\frac{1}{2}$ %	$64\frac{1}{8}$	fl. niederl. Cour. baar f. 100 fl. Nennwerth in Integralen.
do.	4 "	101	
Amortiſations-Syndicats	$4\frac{1}{2}$ "	$100\frac{1}{8}$	do. do.
	$3\frac{1}{2}$ "	94	
Handelsgeſellſchaft oder Maatſchappy . . .	$4\frac{1}{2}$ "	$170\frac{1}{4}$	fl. niederl. Court. für 100 fl. Nennwerth in ſolchen Actien. Die laufende Dividende iſt im Courſe inbegriffen, die Zinſen aber ausgeſchloſſen.
Oſtindiſche Anleihe (O. I. Loening.)	4 "	$100\frac{1}{16}$	fl. niederl. Court. baar für 100 fl. Nennwerth in ſolchen Papieren.
Harlemermeer . . .	5 "	$110\frac{7}{8}$	do. do.
Holl.-Rhein.-Eiſenbahn	$4\frac{1}{2}$ "	$117\frac{3}{8}$	do. do.
Spaniſche aktive Schuld ſogen. Ardouins .	5 "	$22\frac{1}{16}$	Piaſter, für 100 Piaſter Nennwerth in nebenſtehenden Obligationen, indem dabei unveränderlich der ſpan. Piaſter $= 2\frac{1}{2}$ fl. niederl. Crt. gerechnet wird.
Neue ſpaniſche paſſive Schuld	—	$6\frac{15}{16}$	Piaſter für 100 Piaſter Nennwerth in nebenſtehenden Obligationen für active Schuld.
Coupons von Ardouin	—	$23\frac{1}{2}$	
Portug. Obligationen der Anleihe zu London	3 "	67	Pfd. Sterl. f. 100 Pfd. Sterl. in dieſen Obligationen, wobei unverändert das Pfd. Sterl. = 12 fl. niederl. Crt. gerechnet wird.
Ruſſ. Obligationen der Anleihe in Amſterdam bei Hope u. Comp. von 1798—1816 .	5 "	$109\frac{3}{8}$	fl. niederl. Crt. baar für 100 fl. niederl. Crt. Nennwerth in dergl. Papieren.
der von 1828—1829.	5 "	108	
Certificate bei Hope u. Comp. von 1831—1833	4 "	$100\frac{3}{4}$	Rubel f. 100 Rubel in ſolchen Certificaten, wobei unverändert der Silber-Rubel = 2 fl. niedrl. Crt. gerechnet wird.
der bei Stieglitz u. Comp. in Petersburg	4 "	$92\frac{3}{4}$	

Staatsſchulden und Anleihen. Im Jahr 1810, als Holland franzöſiſche Beſitzung war, wurden $\frac{2}{3}$ der damaligen Staatsſchuld als erloſchen erklärt; nach dem Sturze der napoleoniſchen Herrſchaft und Einnahme des Throns von dem Hauſe Oranien, wurden dieſe $\frac{2}{3}$ von demſelben zwar anerkannt, jedoch als unverzinsliche Schuld, welche nach und nach zu tilgen iſt. Das andre verzinsliche $\frac{1}{3}$ formirt nun incl. diverſer neuer Anleihen die jetzigen wirklichen Schulden, man nennt deren Obligationen Integralen, dieſelben tragen $2\frac{1}{2}$ % (ſ. d. Courstabelle); der größte Theil dieſer Integralen iſt von 1000 fl. Nennwerth, obgleich es auch welche à 500, 200, 100 Gulden giebt. Die unverzinsliche Schuld iſt die ſogenannte aufgeſchö-

bene, man nennt die Obligationen davon Reſtanten. Seit dem Frieden 1815 bis zum Jahre 1840 ſind 27 Anleihen gemacht worden, im Betrage von 708 Millionen 600,000 fl., ſ. den Artikel Anleihe. Dieſe ungeheure Steigerung der niederländ. Staatsſchuld hat ihren Grund in der ſchlechten Finanzadminiſtration und wenn nicht darin bedeutende Verbeſſerungen geſchehen, ſo iſt ein Staatsbankerott unvermeidlich. Beim Regierungsantritt des neuen Königs im Jahr 1840 fand man die Kaſſen leer, widergeſetzliche Schulden gemacht, widergeſetzliche Ausgaben in Menge vorgenommen und das Amortiſations-Syndicat wies ein jährliches Deficit von 40½ Millionen Gulden nach. — Maaße und Gewichte. Im Jahre 1817 wurde das Geſetz der Einführung des neuen Maaß- und Gewichtsſyſtems für das Königreich der Niederlande befohlen, und das franzöſiſch-metriſche angenommen, während die verſchiednen Größen holländ. Benennungen erhielten; hinſichtlich der Vergleichungen und Verhältniſſe mit andern fremden Maaßen und Gewichten, ſ. daher Paris, nachſtehend folgen die Namen der einzelnen Maaße und der ihnen gleichen franzöſiſchen, nach Noback. — Längenmaaß (ſeit 1821 in Kraft). 1 Mijl = 1 Kilometer, 1 Roede = 1 Decameter, 1 Elle = 1 Meter, 1 Palm = 1 Decimeter, 1 Duim = 1 Centimeter, 1 Streep = 1 Millimeter, 1 Mijl hat 100 Roeden oder 1000 Ellen, 1 Elle hat 10 Palmen à 10 Duimen à 10 Streepen. — Feldmaaß (ſeit 1821). 1 Bunder = 1 Hektare, 1 Vierkuute Roede (□Ruthe) = 1 Are, 1 Vierkante Elle = 1 Centiare oder □Meter, 1 Vierkante Palm = 1 □Decimeter, 1 Vierkante Duim iſt 1 □Centimeter, 1 Vierkante Streep iſt 1 □Millimeter. Das Bunder hat 100 Quadratruthen oder 10,000 Quadratellen, 1 Quadratelle hat 100 Quadratpalmen à 100 Quadratduimen à 100 Quadratſtreepen. Kubik-Maaß. 1 Kubieke-Elle = 1 Kubikmeter, 1 Kubieke-Palm = 1 Kubikdecimeter, 1 Kubieke-Duim = 1 Kubikcentimeter, 1 Kubieke-Streep = 1 Kubikmillimeter, 1 Kubikelle = 1000 Kubikpalmen à 1000 Kubikduimen à 1000 Kubikſtreepen. — Brennholzmaaß (ſeit 1823). 1 Wiſſe oder Faden = 1 Shere oder Kubikmeter = 1 Kubiekeelle. — Getreidemaaß (ſeit 1823). 1 Laſt hat 30 Mudden oder 30 Hectoliter, 1 Mudde oder 1 Zak = 1 Hectoliter, 1 Schepel = 1 Decaliter, 1 Kop = 1 Liter, 1 Maatje = 1 Deciliter. Die Mudde oder das Zak hat 10 Schepels oder 100 Koppen, der Kop hat 10 Maatjes. Die halbe Mudde von 50 Kops oder Liter dient geſetzlich zum Meſſen des Getreides in Großem, der Sack oder Zak ſoll ſtets 1 Mudde enthalten, alle trocknen Gegenſtände werden mit dieſem Maaße gemeſſen. Salz wird nach dem Gewicht verkauft. Flüſſigkeitsmaaß (ſeit 1830 das kleinere, ſeit 1833 das größere). 1 Vat = 1 Hectoliter, 1 Kan = 1 Liter, 1 Maatje = 1 Deciliter, 1 Vingerhoed = 1 Centiliter, das Vat hat 100 Kannen, die Kanne hat 10 Maatjes à 10 Vingerhoed. — Gewicht (ſeit 1821, für Gold und Silber ſeit 1823). — Handelsgewicht. Pond = 1 Kilogramm, 1 Ons = 1 Hekogramm, 1 Lood = 1 Dekagramm, 1 Wigtje = 1 Gramm, 1 Kurrel = 1 Decigramm. Das Pond hat 10 Onſen à 10 Loaden, à 10 Wigtjes, alſo 1000 Wigtjes, das Wigtje hat 10 Kurrels à 10 Zehntel Kurrels à 10 Hundertel Kurrels. Medizinalgewicht (ſeit 1821). Das Pfd. dieſes Gewichts beträgt nur ⅜ Pfd. Handelsgew., das Pond des Medizinalgewichts = 375 Wigtjes od. Gramm; es wird folgendermaaßen eingetheilt: Medicinal-Pond hat 12 Onſen zu 8 Drachmen à 3 Scrupels à 20 Gränen, alſo 5760 Gränen oder Grän. — Probirgewicht. Die Feinheit des Goldes und Silbers wird, wie in Frankreich, in Tauſendtheilen (Duizendſte Deelen) ausgedrückt, ſ. Paris.

Anabaſſes ſind Tücher, welche in den Fabriken von Rouen, ferner in Belgien zu Brügge, Verviers, ſo wie zu Leyden in Holland verfertigt und vorzüglich nach Afrika ausgeführt werden; dieſelben ſind in der Regel ¾ Stab breit und ⅞ Stab lang.

Anacarden (Anacardium occidentale und Anacardium orientale), ſind Acajounüſſe, glatte, braune, herzförmige Nüſſe; ſ. Acajouholz. — Nüſſe.

Anacardenholz, ſ. Acajauholz.

Anacoſte iſt eine Art feiner Serge, welche in Frankreich, Belgien, England und Deutſchland verfertigt wird. Die franzöſiſchen bezieht man am beſten aus Beauvois (Departement Oiſe), ſie ſind in Stücken von 20 Stab und 1 Stab breit.

Die belgiſchen werden in Brügge in gleicher Länge und Breite verfertigt, die engliſchen ſind die feinſten; es giebt deren 2 Sorten, ſuperfein und fein, erſtere ſind 42 Yards, letztere nur 30 Yards lang, beide jedoch $^5/_4$ Yard breit, man bezieht ſie aus Mancheſter, endlich giebt es noch deutſche, dieſelben liefert Berlin, Breslau, Elberfeld, Gera, Penig, Rochlitz ꝛc. —

Anagyris, ein Strauch, im ſüdlichen Europa einheimiſch, die Blätter deſſelben, welche übelriechen, weshalb man ſie auch Stinkkraut nennt, haben einen bittern Geſchmack und werden in der Medicin in Quantitäten von 2 Drachmen bis $^1/_2$ Unze als Abführungsmittel angewendet.

Ananas, Pflanzengattung, uns zuerſt in Afrika bekannt geworden, jedoch auch in den beiden Indien heimiſch, eine Art Diſtelgewächs, hat eine große Frucht von ſtarkem gewürzreichem Geſchmack; wird in ihrer Heimath als Nahrungs- und Heilmittel benutzt, und in Europa als Leckerbiſſen genoſſen. Wir ziehen ſie in Treibhäuſern bei einer Heitzung von etwa 20° Reaum. Im Handel erſcheint ſie eandirt und wird in Gläſern, namentlich aus der Havannah nach Europa verſandt.

Ananasleinen iſt ein Zeug, welches aus den Faſern einer in Indien wachſenden Ananasart gemacht wird; es iſt dies die ſogenannte Zaunananas, die Blätter werden ganz wie der Flachs bei uns behandelt, geweicht, geröſtet und gebrochen.

Anatocismus, ſ. Zinsrechnung.

Anchuſa (Ochſenzunge), eine Aſperifolie, deren ſämmtliche Theile in der Medicin benutzt werden. Sie iſt in gemäßigtem Klima, namentlich in Deutſchland heimiſch. Auch Afrika erzeugt eine Art dieſer Pflanze, welche unter dem Namen **Anchusa tinctoria** bekannt iſt, deren Wurzel die ſogenannte unächte Alcannawurzel iſt, deren Rinde Färbeſtoff enthält. Dieſe rothe Farbe, durch chemiſchen Prozeß in glänzende undurchſichtige Stückchen dargeſtellt, kommt in den Handel unter dem Namen Anchuſaſäure, ſ. Alcamen (Alcanna)

Anchovis, Anſchovis, Fiſche von ca. 3 Zoll Länge, welche viel Aehnlichkeit mit den Sardellen haben. Man fängt ſie an den italieniſchen Küſten, und an denen des mittägigen Frankreichs, Frejus und Cannes liefern die beſten, ſo wie die beſten italieniſchen von Gorganna kommen, auch an den engl., norwegiſchen und holländ. Küſten werden dergl. gefangen, man legt ſie ſchichtweiſe in eine Gewürzbrühe von Salz und Piment und verſendet ſie in Fäſſern, die italieniſchen ſind ohne Kopf eingelegt, weil derſelbe einen bittern Geſchmack hat, und die Fäſſer wiegen ca. 55 Pfd., die nordiſchen hingegen ſind mit dem Kopfe und in Tonnen von ca. 12,000 Schock eingeſchichtet, je nachdem ſie groß ſind. Die Tonne koſtet in Amſterdam 56 — 60 fl.; die engl. ſind in Fäſſern von ca. 34 Pfd. verpackt; auch Catalonien, Sardinien, Sizilien, Nizza, Livorno, Marſeille und Trieſt liefern Anchovis und betreiben damit ein ziemlich bedeutendes Geſchäft.

Ancona, Stadt, Feſtung und Freihafen im Kirchenſtaate unterm 43° 37′ 4″ nördlicher Breite und 11° 9′ 29″ öſtlicher Länge mit 30,000 Einwohnern, 30 Meilen von Rom und 25 Meilen von Florenz gelegen, Hauptſtadt der Delegation gleiches Namens ($30^1/_2$ □Meilen 160,000 Einwohner) Haupſtation der Dampfſchiffahrts-Verbindungen des adriatiſchen Meeres mit der Levante, Sitz eines namhaften Zwiſchenhandels, namentlich auch in deutſchen Manufacturen und durch jüdiſche Häuſer vermittelt. Ausfuhr. Wolle, Felle, Seide, Segeltuch, Taue, Getreide, Alaun, Schwefel, Früchte und ſogenannte venetianiſche Seife. Im Jahr 1843 war der Werth der Ausfuhr 4,282,199 fl. Conventionsmünze, abgegangen waren 1249 Schiffe mit einem Gehalt von 84,750 Tonnen. Einfuhr. Dieſelbe beſteht in Manufacturwaaren, Quincailleriewaaren, Porzellan und Steingut, Glaswaaren, Garnen, Geweben, Tabak, Wachs, geiſtigen Getränken, Bau- und Werkholz, Brennholz und Kohlen, Metallwaaren, Häuten und Leder, Mehl, Zwieback ꝛc. Der Werth derſelben war im Jahr 1843 10,207,703 fl. Conv. M. und angekommen waren 1234 Schiffe mit einem Gehalt von 82,783 Tonnen. Verkehr. Der Verkehr mit den öſtreichiſchen Häfen iſt (ſagt der öſtreich. Lloyd) für Ancona von gro-

ßer Wichtigkeit und bildet die größere Hälfte des Gesammthandels mit auswärtigen Häfen überhaupt. Am meisten sind an demselben die Freihäfen Triest und Venedig betheiligt, der Waarentransport wird größtentheils durch päpstliche Küstenfahrer besorgt, welche meist im Einverständnisse mit einander ihre Fahrten so einrichten, daß stets einige Tage nach Ankunft eines derselben ein anderer nach dem Hafen abgeht, woher jener gekommen war. Dadurch sind sie in der Lage, allen Nachfragen schnell zu genügen und fast immer eine volle Ladung zu erhalten. Dieser Schifffahrtverkehr hat selbst durch die Dampfschiffahrt keinen wesentlichen Abbruch erlitten, da diese verhältnißmäßig nur einen geringen Antheil an dem Waarentransport, nämlich 126,820 fl. bei der Einfuhr und 93,770 fl. bei der Ausfuhr, hatte. Der Verkehr mit Dalmatien, Istrien und dem ungar. Küstenlande beschäftigt verhältnißmäßig mehr Fahrzeuge, wiewohl der Werth der transportirten Waaren geringer ist, denn diese bestehen meistens aus Gegenständen, welche in's Gewicht fallen, als Bau-, Werk- und Brennholz, Faßbinderarbeiten, Wachs, Schafwolle, Pech, Theer, Olivenkern, gesalzne Fische ꝛc. bei der Einfuhr; Getreide, namentlich Mais, Mehl, Baumaterial, Mühl- und Schleifsteine, Treberasche und dergl. bei der Ausfuhr. Die Einfuhr aus England umfaßte Kolonialwaaren für 63,460 fl., Metallwaaren für 227,890 fl., Steinkohlen für 13,028 fl., geistige Getränke für 160 fl., Fische für 138,763 fl., Gewebe für 1,624,000 fl., Garne für 628,680 fl., Steingut für 1240 fl., Quincailleriewaaren für 6,300 fl., und Diverse für 6,210 fl., zusammen für 2,711,731 fl. und die Ausfuhr dahin beschränkte sich auf Lammfelle für 54,200 fl., Bauholz für 143,680 fl., Seife für 9100 fl., Weinstein für 12,480 fl., Rohseide für 64,800 fl. und Diverse für 2400 fl., zusammen 286,660 fl. Diese Ziffern stellen die Einfuhr aus großbritannischen Häfen schon als beträchtlich dar, sie begreifen aber keineswegs die ganze Masse der in Ancona während des letzten Jahres eingeführten englischen Waaren, deren viele auch aus den östreich. Freihäfen kommen und England hat demnach bei Weitem den größten Antheil an der Einfuhr in Ancona. Der Hauptgegenstand der Ausfuhr nach England war im Jahre 1843 Schiffbauholz, und zwar 3592 Eichenstämme. Seit 30 Jahren dürften 100,000 Stück dieses trefflichen Materials für die engl. Marine benutzt worden sein, welche eigends einen Agenten in Ancona hält. Durch diese ununterbrochne Ausfuhr sind die Forsten in den nächsten Distrikten ziemlich gelichtet worden und jetzt kommt das Holz für England aus den von der See und Ankona entfernterliegenden Gegenden der Provinz Urbino und zwar aus den fürstlich Albanischen Waldungen. Der Preis des zum Schiffbau vollkommen tauglichen Eichenholzes war im Januar 1844 am Einschiffungsplatze in Ancona 35 bis 45 Bajocchi oder 48 bis 57 Kreuzer für den Pariser Kubikfuß. In früherer Zeit, besonders in den beiden vorletzten Jahren, bildete Getreide einen sehr ergiebigen Ausfuhrartikel nach England. Anconas Seeverkehr mit fremden Ländern, je nach den Hauptrichtungen der Ein- und Ausfuhr, stellte sich im Jahre 1843 folgendermaaßen:

Im Verkehr	Werth der Einfuhr,	Werth der Ausfuhr.
mit Oestreich . . .	3,418,351 fl. Conv. M.	819,250 fl. Conv. M.
England . . .	2,711,731 "	286,660.
beider Sizilien . .	156,107 "	190,931.
Sardinien . . .	86,022 "	68,763.
Griechenland und Jonien	98,234 "	278,406.
Nordafrika . . .	53,270 "	29,437.
Frankreich . . .	72,544 "	25,643.
Toscana . . .	35,057 "	3720.
Malta . . .	4320 "	—
Holland . . .	48,800 "	—
Spanien . . .	— "	28,195.
Norwegen . . .	35,942 "	—
Summa	6,720,378	1,732,005.

Der Verkehr zwiſchen Ancona und den andern päpſtlichen Häfen verdient ebenfalls eine nähere Erörterung. Derſelbe umfaßte im Jahr 1843 einen Waarenwerth von 3,487,325 fl. bei der Einfuhr und von 2,551,194 fl. bei der Ausfuhr. Ein beträchtlicher Theil dieſes Verkehrs wurde durch die Meſſe von Sinigaglia hervorgerufen, indem viele Waaren von Ancona zur Meſſe dahin gehen und von dort wieder zurückgeführt werden. Der Werth der zur Meſſe geführten Waaren betrug 2,013,190 fl. und jener der von derſelben zurückgebrachten 1,339,201 fl., wonach alſo auf der Meſſe für 673,989 fl. Waaren abgeſetzt wurden, welche faſt durchgehends aus ausländiſchen Erzeugniſſen beſtanden, die zum Verbrauch im Innern des Kirchenſtaates gekauft wurden. Der Einfuhr in Ancona zur See ſind noch die zu Lande aus Norditalien, der Schweiz, Frankreich ꝛc. eingetroffnen Waaren beizuzählen. Dieſelben umfaſſen:

	für fl. Conv. M.
Gewebe von Schafwolle . . .	121,000
= = Seide	174,000
= = Baumwolle . . .	51,000
= = Lein	19,200
gemiſchte	89,400
Kramwaaren	25,200
Galanteriewaaren	88,500
	fl. 568,300

Die Geſammteinfuhr vom Auslande ſtellte ſich demnach folgendermaaßen:

aus fremden Häfen .	6,720,378	fl. Conv. M.
über Sinigaglia .	18,400	=
zu Lande . . .	568,300	=
Summa	7,307,078	fl. Conv. M.

Die Einfuhr aus andern Häfen des Kirchenſtaats betrug 3,487,325 fl. Zieht man davon die von der Meſſe zurückgeführten Waaren für 1,339,201 fl. ab, ſo ergiebt ſich eine Zufuhr von 2,148,124 fl., welche größtentheils Artikel aus dem Kirchenſtaate treffen, die theils nach dem Auslande, theils nach andern römiſchen Häfen gingen, und der Reſt wurde entweder in Ancona verbraucht oder liegt noch daſelbſt aufgeſpeichert. Anconas Ausfuhr nach andern päpſtlichen Häfen belief ſich, wie bereits erwähnt, auf 2,551,191 fl. Zieht man davon die zur Meſſe abgegangenen Waaren für 2,013,190 fl. ab, ſo ergiebt ſich ein Ausfuhrwerth von 538,004 fl., welche die zum Conſum in den römiſchen Häfen ausgeführten Artikel betrifft. Anconas Hafen iſt der beſte Italiens; er iſt von der Natur gebaut, mit einem großartigen Damme umgeben, vor den Winden gänzlich geſichert und hat am Eingang einen dem römiſchen Kaiſer Trajan zu Ehren erbauten Triumphbogen von weißem Marmor. Seit 1732 iſt Ancona ein Freihafen; überdies hat es eine Börſe, ein Handelsgericht, eine Sparkaſſe und hält jeden 20. Auguſt einen Markt (Meſſe). In geſchichtlicher Beziehung iſt zu erwähnen, daß ſeine Entſtehung in das 5. Jahrhundert vor Chriſtus hinaufreicht, wo es von geflüchteten Syracuſanern erbaut und ſeiner Lage zwiſchen zwei Vorgebirgen nach, Ellenbogen (griechiſch ἀγκών [Ankon]) benannt wurde. Unter der Herrſchaft der Longobarden wurde es von einem Markgrafen regiert, daher die Umgegend noch heute die Mark Ancona heißt. Im Jahre 1274 wurde die Stadt dem Kirchenſtaate einverleibt. In der neuern Zeit wurde Ancona bekannt durch die Vertheidigung des franz. Generals Mounier gegen die Oeſtreicher, Ruſſen und Türken im Jahre 1799 und 1832 durch die Beſetzung von 1500 Mann Franzoſen unter Oberſt Combe, um den öſtreichiſchen Einfluß, der durch Beſetzung Bolognas herbeigeführt wurde, zu ſchwächen; erſt 1836 wurde die Beſetzung wieder aufgehoben. — Hinſichtlich des Geld-Rechnungsweſens gelten folgende Beſtimmungen (nach Noback's Taſchenbuch ꝛc.) Wie in der Hauptſtadt Rom wird zwar auch gewöhnlich nach Scudi oder Thalern zu 100 Bajocchi gerechnet; außerdem aber auch wohl in

der Eintheilung des Scudo in 20 Soldi oder Grossi à 12 Denari und das Verhältniß der hiesigen Rechnungsmünzen ist überhaupt folgendes:

Scudo.	Paoli.	Sold oder Grossi.	Bajocchi.	Denari.
1	10	20	100	240
	1	2	10	24
		1	5	12
			1	$2^2/_5$

Wegen der ausgeprägten und circulirenden Münzen siehe Rom, da sie die des Kirchenstaates überhaupt sind. Ancona notirt Course auf Amsterdam, Bergamo, Bologna, Florenz, Livorno, Neapel, Rom und Venedig, welche, bis auf nachgenannte Plätze, dieselbe Coursform haben, wie Rom; ebenso geschieht hier auch die Notirung der Geldcourse wie in Rom. In den Coursnotirungen ist noch zu bemerken:

auf Florenz 118 d. h. 118 Scudi für 100 Scudi d'oro à $7^1/_2$ Lire.
" Bergamo u. Venedig } 620 für 1 Scudo oder
oder 16 Bajocchi für 1 Lira austriaca.
" Genua 18 " für 1 Lira nuova.
" Hamburg $33^1/_2$ " für 1 Mark banco.
" Mailand 48 " für 1 Lira austriaca.
" Neapel 80 " für 1 Ducato di regno.
" Paris 19 " für 1 Franc.
" Rom $100^1/_2$ Scudi für 100 Scudi correnti.

Der Wechseluso war bisher bei Wechseln von den italienischen Plätzen 15 Tage nach Dato, aus den französischen Wechselplätzen 40 Tage nach Dato. Bei allen andern Wechselbriefen richtet man sich nach dem Uso derjenigen Plätze, von welchen sie trassirt sind. Respecttage finden nicht statt. Die Maaße und Gewichte sind folgende: Längenmaaß. Der Piede oder Fuß ist = 0,409571 Meter oder 181,561 pariser Linien, oder 1,37588 römische Fuß. Der Braccio oder die Elle = 0,664 Meter oder 294,35 pariser Linien. 100 Braccia sind gleich

72,617 englische Yards,
99,539 preußische Ellen,
33,374 römische Canne,
85,216 wiener Ellen,

Die Pertica oder Ruthe hat 10 Fuß. — Feldmaaß. Die Soma oder große Rubbio hat 850 Quadratruthen, der mittlere Rubbio 700 Quadratruthen, der kleine Rubbio 625 Quadratruthen. — Getreidemaaß. Der Rubbio hat 8 Coppe à 4 Provende und hält 281 Liter = 14165,895 pariser Cubikzoll; 100 Rubbi sind gleich

96,636 englische Imperial-Quarters,
511,257 preußische Scheffel,
95,429 römische Rubbi,
456,915 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaß. Die Soma hat 2 Barili à 24 Boccali à 4 Fogliette und hält 70 Liter = 3528,87 pariser Kubikzoll.

1 Soma =

15,4068 englische Imperial-Gallons,
1,0189 preuß. Eimer,
1,1998 römische Barili,
1,2066 wiener Wein-Eimer.

Handelsgewicht. Der Centinajo (Centner) hat 100 Lire (Pfund) à 12 Once (Unzen). Die Lira oder das Pfund wiegt 330,079 Gramm oder 6867,59 holländische As.

100 Lire kommen gleich
72,7703 engl. Pfund av. d. p.
70,5733 preuß. Pfund,
97,3236 römiſche Pfund,
58,9414 wiener Pfund.
Das Gold- und Silbergewicht iſt das römiſche Pfund.

Anconitaniſche Seife, die vorzüglich in Ancona aus Oel bereitete feine Seife, wovon große Quantitäten nach allen Ländern Europas verſendet und vorzüglich in der Seidenfärberei verbraucht werden; ſiehe Seife und venetianiſche Seife.

Ancones, eine Art Birnen, ſogenannte Perlbirnen, welche im ſüdlichen Frankreich erbaut und getrocknet in den Handel kommen.

Andernach, Stadt am linken Rheinufer, drei Meilen von Coblenz und Neuwied ſchrägüber, in der königl. preuß. Rheinprovinz gelegen, hat 3,200 Einwohner. Es iſt eine induſtrielle Stadt und der Handel ſehr lebhaft. Außer dem Weinbau wird die Fabrikation von Thonpfeifen und vorzüglich auch die Verfertigung großer Rheinflöße betrieben, die hauptſächlich in Nordniederland ihren Beſtimmungsort haben; auch findet man eine Metallfabrik dort. Der Handel erſtreckt ſich auf Pfeifenthon, Mühl- und andere Steine, Tuffſtein und Traß, d. i. gemahlener Tuffſtein, welcher mit Kalk vermiſcht einen vorzüglich zu Waſſerbauten ausgezeichneten Mörtel giebt und deshalb ſtark nach Holland verſendet wird. Der Tuffſtein wird in der Nähe von Andernach am meiſten bei den Dörfern Brehl und Fornich gefunden; ſeine Bereitung zu Traß geſchieht ebenfalls in der Umgegend; ſo giebt es z. B. in dem nahen Tönnesſtein eine Traßmühle. Andernach hat mancherlei Sehenswürdigkeiten, unter andern den bekannten alten Wachtthurm am Rheine, die Ruinen der Königsburg aus den Zeiten der auſtraſiſchen Herrſchaft und Ueberreſte aus römiſcher Zeit; denn Andernach war ſchon im Alterthume unter dem Namen Antunacum ein römiſches Caſteli und der Sitz eines Praefectus militum.

Andorn oder weiße Marienneſſel, eine faſt in ganz Europa auf Schutthaufen, an Mauern und Hecken wachſende Pflanze, deren Kraut im Juli und Auguſt geſammelt und getrocknet wird; daſſelbe hat einen unangenehmen, moſchusartigen Geruch und bittern ſcharfen Geſchmack. Gebraucht wird es in der Medicin, auch kann es zum Gerben angewendet werden. — Der Ackerandorn, hauptſächlich in Gärten und auf Feldern wachſend, wird gegen Gliederſchmerzen, bei Wunden und vom Aberglauben gegen das ſogenannte Verwachſen gebraucht. — Es giebt verſchiedne Arten Andorn. — In den Handel kommt Andornextract und Andornſaft.

Andreasducaten, ruſſiſche Goldmünze; es giebt deren einfache und doppelte. Der einfache ein goldnes Zweirubelſtück ca. 2 Thlr. 20 Sgr. an Werth, 73, 143 = 1 Cöln. Mark fein Gold. 2) Auch braunſchweiger Ducaten mit dem Andreasbilde 67 = 1 Cöln. Mark.

Andreasgroſchen iſt eine hannöverſche Silbermünze mit dem Bilde des heiligen Andreas im Werthe zu $1^1/_2$ Mariengroſchen oder $1^2/_5$ Silbergroſchen preuß. Courant.

Andreasgulden, eine hannöverſche feine Silbermünze mit dem Bilde des heil. Andreas. Sie werden auch Harzgulden genannt und es gehen 18 auf eine feine Mark, mithin haben ſie den Werth von $23^1/_3$ Silbergroſchen preuß. Courant.

Andreasmariengroſchen ſind hannöverſche 1, 2, 3, 6 und 12 Mariengroſchenſtücke, welche das Bild des St. Andreas führen.

Andreasthaler ſind hannöverſche Speciesthaler mit dem Bilde des heil. Andreas. Es gehen 9 auf die feine Mark und das Stück hat demnach den Werth von 1 Thlr. $16^2/_3$ Sgr. preuß. Courant.

Anemone, eine ranunkelartige Blume, welche in einer Menge Abarten vorkommt, die theils als Zierpflanzen in Gärten gehegt werden, theils als wilde Wieſen- und Waldblumen wachſen und mehre officinelle Gattungen haben, von denen die folgenden

am meiſten erwähnungswerth ſind: 1. Anemone nemorosa, die kleine Wald-Anemone, weißer Wald-Hahnenfuß, Gukuksblume, eine häufig in Hecken, lichten Waldungen wachſende Giftpflanze, die weiße, zarte, oft röthlich bis ins Violette ſpielende Blumen trägt, welche, wie das Kraut, in der Medicin gebraucht werden, und zwar unter dem Namen der flores et herba Ranunculi albi Sie enthalten ein ſcharfes giftiges Oel, welches flüchtig iſt und durch Zutritt der Luft ſich in den Anemonenkampfer und zwei Arten Säuren, die ſich in flüchtige und nichtflüchtige verwandeln. Das Kraut, welches ſchädlich, ſelbſt tödtlich wird, gebraucht man als blaſenziehendes Mittel gegen Rheumatismus, Zahnſchmerzen ꝛc. Auch beim Wechſelfieber bedient man ſich der Pflanze als Heilmittel. 2. Anemone ranunculoides, die Waldanemone, etwas kleiner als die vorige, mit gelben Blumen, und noch ſchärferem Oele und Gifte, im Gebrauche gleich. 3. Anemone pratensis, auch Pulsatilla pratensis und 4. Anemone pulsatilla, auch Pulsatilla vulgaris, die Wieſenküchenſchelle, kleine braunſchwärzliche Küchenſchelle, und die gemeine große blaue Küchenſchelle. Von beiden wird ein Gebrauch gemacht, und gewöhnlich die eine Art mit der andern verwechſelt. Als officinelles Mittel wird das Kraut der Küchenſchelle benutzt unter dem Namen herba Pulsatilla, welches zwar friſch von beiden Arten keinen Geruch hat, aber zerſtoßen einen ſcharfen Dunſt verbreitet, der Thränen und Augenreiz erzeugt. Man muß daſſelbe raſch trocknen, um es ſcharf zu erhalten. Der friſch ausgepreßte Saft wird bei Augenübeln, beim ſchwarzen Staar, hauptſächlich innerlich und äußerlich angewandt, auch Aufgüſſe auf das Kraut werden dagegen gebraucht, ſo wie man darauf abgezogene Waſſer und Extracte in gleicher Art verwendet.

Angabe, Declaration. Die Aufſtellung und das Verzeichniß von Gegenſtänden, Geldern, Waaren ꝛc. Eine Steuer-Angabe oder Declaration iſt die ſpecielle Verzeichnung der Güter, welche man ausſchickt oder bezieht, um danach die Steuer zu berichtigen, oder den Rückzoll zu empfangen. In dieſer Beziehung wird das Wort Angabe im Handel am Meiſten gebraucht und ſiehe darüber Steueren.

Angel, Ange d'or, Angelot, Angelus, Angelottus, eine ältere franzöſiſche Goldmünze, welche 1340 zuerſt geprägt wurde und etwas über 6 Thlr. Werth hatte. Ihre Schwere war $^1/_2$ Loth, die Größe gleich einem Doppellouisd'or, doch der Gehalt war ſehr verſchieden, gewöhnlich 22 Karath. Das Gepräge, von dem die Münze ihren Namen hat, iſt der Erzengel Michael, mit dem Schwerte in der Rechten und zu Füßen den Drachen, in der Linken Frankreichs Wappenſchild. Es gab von dieſer Münze halbe, welche Demianges hießen und vorzugsweiſe Angelots genannt wurden, und im Werthe etwas über 3 Thlr. hatten. Heinrich VIII. von England ließ die Angels auch für England prägen und den franzöſiſchen ähnlich nachbilden. Sie hielten $23^1/_2$ Karath Gold, hatten den Werth von 3 Thlr., ſo daß 21 Angels 10 Guineen ausmachten, alſo 10 Sch. Sterl. $= 3^5/_{12}$ Thlr. Courant. Sie ſind jetzt ſehr ſelten. 2. Die zum Fiſchfangen gebräuchlichen ſpitzen gekrümmten Widerhaken von Eiſen oder Stahldraht, die für Nürnberg ein bedeutender Handelsartikel ſind und von denen es an 1000 Sorten giebt. Ein Angelſchmied kann täglich 2000 Stück davon verfertigen. Sie ſind in England ein Haupt-Artikel, wo es zu den nobeln Paſſionen gehört, Fiſche an Angeln zu fangen. Es giebt indeſſen auch große Fuchs-Angeln, die man unter dieſe Gattung natürlich nicht zählen kann, da es Fallen für dieſe Thiere ſind, ſiehe überhaupt Angelhaken.

Angeld, Handgeld, Haftgeld, Toppſchilling oder Draufgeld, ſofortige Zahlung an dem Betrage oder unabhängig von der Ankaufsſumme, dem Miethgelde, dem Lohne u. ſ. w. an den Verkäufer, Vermiether, oder den ſich Verdingenden, meiſtens zur Befeſtigung eines mündlich geſchloſſenen Contraktes. Angeld wird dieſe Leiſtung genannt bei Käufen von liegenden Gütern; Handgeld, Haftgeld bei Werbungen zum Soldatendienſte diejenige Summe, welche der Angeworbene zum Preis ſeines Entſchluſſes erhält. Wer nach Annahme eines Handgeldes der Fahne nicht folgte, wurde als Deſerteur behandelt. Handgeld wird auch bei Krämern die erſte

Lösung eines Tages genannt. Draufgeld ist der gewöhnliche Ausdruck für die Summe durch deren Annahme ein Dienstbote verpflichtet wird, sich nicht anderwärts zu verdingen. Toppschilling bei Abschluß von Viehkäufen. Angeld, nach dem englischen Gesetze unbedingt nöthig, wenn nicht ein schriftlicher Contract, von beiden Seiten unterzeichnet, vorhanden ist, begründet die Rechtsgültigkeit einer Uebereinkunft, und die Annahme des Angeldes verpflichtet den Empfänger zur Einhaltuug des Geschäftes, auf welches hin es geleistet worden ist. Der Betrag des Angeldes ist ganz unabhängig von der Größe des Geschäftes und die aus ihm hervorgehende Verbindlichkeit ist unleugbar, wenn er auch nur einen Pfennig betrüge. Im Fall das Angeld gleich als Abschlagszahlung gegeben wird, so rechtfertiget die daraus gefolgerte Verbindlichkeit sich schon dadurch, daß der Theil einer Verbindlichkeit nicht erfüllt werden kann, wenn nicht überhaupt eine besteht, also das Dasein der ganzen Verbindlichkeit aus der Leistung eines Theiles geschlossen werden muß. Von Angeld ist zu unterscheiden die Prämie bei Aktiengeschäften, welche bei Unbekanntschaft der beiden Händler mit einander von dem Käufer erlegt zu werden pflegt, und demselben das Recht giebt, zu einer bestimmten Frist zwischen der Vollziehung des Geschäftes oder dem Verluste der Prämie resp. des Angeldes zu wählen. Nach allen Gesetzgebungen ist zur Rechtsfähigkeit nöthig, daß bei Bezahlung des Angeldes der Geber die geleistete Summe als Abschlag oder Bestätigung eines eingegangenen Geschäftes ausdrücklich bezeichnen muß. — Käufe und andere Verbindlichkeiten werden nicht selten bei Verlust des Angeldes eingegangen, wobei mit Ausnahme besonderer anderer Bestimmungen jede Verpflichtung Desjenigen, welcher das An- oder Draufgeld bezahlte, durch Verzichtleistung auf dasselbe aufgehoben und in solchem Falle das Angeld dem Reugeld ähnlich wird (s. Reugeld). Nach sächs. Rechte reicht jedoch der Verlust des Angeldes zur Lösung der Verbindlichkeit eines Theils nicht mehr hin, wenn der Andere rechtzeitig die seine schon ganz oder theilweise erfüllt hat. Die Baarzahlung, welche sich der Verkäufer eines Gegenstandes vom Aufkäufer machen läßt, um diesen in Händen zu haben und im Falle er das Gekaufte nicht nimmt, oder den Kauf dadurch rückgängig macht, gedeckt zu sein, da der Käufer in dem Falle der Nicht-Abnahme oder der Nicht-Erfüllung des Kaufcontracts dieses Angeld verliert, welches man natürlich im Verhältniß zur ganzen Summe annimmt. Auf diese Weise wird der Handel mit den böhmischen und russisch-polnischen Kaufleuten auf den Leipziger Messen gewöhnlich abgeschlossen. Diese müssen den Verkäufern ein Angeld geben und der Rest wird bei Abnahme der Waare, welche festgesetzt ist, bezahlt oder eingeschickt, da die Waare selbst über die Gränze geschmuggelt werden muß und so lange, bis sich passende Gelegenheit dazu findet, bei den Grenzspediteurs liegen bleibt, welche dieselbe nicht ohne die Restzahlung verabfolgen lassen dürfen und dafür haften. Die Abschlagszahlungen bei Häuser- und Grundstücksverkäufen heißen ebenfalls Angeld.

Angelhaken, die bereits unter Angel erwähnten Werkzeuge zum Fischfang, welche hauptsächlich in Waidhofen in Nieder-Oestreich, in Schmalkalden, Iserlohn, im Bergischen und Nürnberg verfertigt werden und ein bedeutender Ausfuhrartikel sind. In Waidhofen sollen sie so fein geliefert werden, daß 6000 Stück auf 1 Loth Gewicht gehen. Angeleisen werden die Fuchsangeln genannt, welche die Form einer Angel haben und den Füchsen den Rachen fängt und festhält. Sie sind ein bedeutender Handelsartikel und werden an denselben Orten, wo die Fischangeln fabricirt werden, gefertigt. Diese Fuchsangeln werden indessen auch zum Ratten- und Marderfang benutzt.

Angelica (Angelica archangelica), echte Erzengelwurz, heilige Geistwurzel, Theriakwurzel, eine im Norden, in Lappland, Norwegen, ferner in der Schweiz, den Pyrenäen, wild wachsende, in mehreren Gegenden Deutschlands in Gärten und Weinbergen gezogene Pflanze, die 4 bis 5 Fuß hoch wird und grünlichgelbe Blumen trägt, welche im Juni bis zum August herauskommen. Die Wurzel, welche am obern Ende 1 bis 2 Zoll dick ist, wird 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß lang, ist äußerlich braun, innerlich weiß. Sie enthält einen gelben, milchigen Saft, der an der

Luft zu einem röthlichen Harz ſich verdickt. Die Wurzel muß, wenn ſie in Gebrauch genommen werden ſoll, von zweijährigen ſtarken Pflanzen im Frühjahr oder im Spätherbſt ausgegraben, gut verſchloſſen und an trocknen Orten aufbewahrt werden. Die trockene Wurzel giebt Oelen, Spiritus und Waſſer einen kräftigen bitterlichen Geſchmack und wird zu einem Magenbittern verwandt. Auch gebraucht man die Wurzel in der Pharmacie und macht daraus Pillen und Pulver, die als zertheilendes und ſtärkendes Mittel gebraucht werden. In den nördlichen Ländern bedient man ſich der Angelikawurzel als Gewürz. Dieſelbe wird als würzende Beigabe ins Brot gebacken und als Gemüſe gegeſſen. Die friſchen Stengel werden candirt als magenſtärkend viel genoſſen. Schleſien, Böhmen und das ſächſiſche Erzgebirge, hauptſächlich die Gegend von Schneeberg, liefern ſehr gute Angelikawurzel, wogegen die aus Thüringen nicht ſo gut iſt. Schweizer, italieniſche und die aus dem ſüdlichen Frankreich kommende Angelika ſind ebenſo geſucht, als die erſten und kommen daher ſehr viel zum Verkauf. Die zweite Art, die ſogenannte wilde Engelwurz, Angelica sylvestris, iſt im Gebrauche und der Wirkung der vorigen faſt gleich. Die dunkelrothe Engelwurz, Angelica atropurpurea, iſt, wie die Angelica lucida, glänzende Engelwurz, in Nordamerika einheimiſch. Dieſe wird wie die ächte Engelwurz dort gebraucht, jene indeſſen hat giftige Subſtanzen und iſt nicht zu gebrauchen. Angelika, ferner ein Ort in Newyork, die Hauptſtadt der dortigen Grafſchaft Allegany, eines Bezirkes von 2000 Einwohnern. Die beiden andern, ebenfalls in Nordamerika liegenden Grafſchaften Allegany 1) mit der Hauptſtadt Pittsburg und 2) mit der Hauptſtadt Cumberland, ſind nicht damit zu verwechſeln. Die Hauptſtadt Angelika iſt übrigens von keiner großen Bedeutung.

Angelina. Nach Einigen iſt die Cortex Angelinae, die Angelina-Rinde, von der Aralia, einem in Nordamerika einheimiſchen und dort officinellen Gewächs, welches der Saſſaparilla gleicht und auch wie dieſe gebraucht wird, nach Anderen ſtammt ſie von einem ſüdamerikaniſchen Baume, einer Abart von der Geoffraea Jamaicensis oder inermis; äußerlich ſieht ſie der Caſſia-Rinde gleich, hat einen bitterlichen Geſchmack und wird als Wurmmittel gebraucht. Die Kerne ihrer Früchte ſind noch ſtärker in dieſer Wirkung, haben urſprünglich die Größe einer Muskatnuß, kommen jedoch nur in Stücken zu uns.

Angelklingen, die ſtarken Meſſerklingen aus den Fabriken von Ruhla, welche hauptſächlich für Fleiſchhauer und ähnliche Gewerbe in dicker Form fabricirt und mit dem Zeichen einer Fiſchangel geſtempelt werden, wovon ſie ihren Namen haben. Es werden jährlich viele davon ausgeführt und ſind dieſe Klingen wegen ihrer Feſtigkeit und Dauerhaftigkeit ſehr beliebt.

Angelots, 1) für die halben Angesd'or gebräuchlicher Ausdruck, ſ. Angel. 2) eine Art Käſe, welcher in der Normandie gemacht wird. Es giebt davon 2 Sorten; die Angelots de Brie, welche in Bray (Brie) gemacht, die Angelots de Livarois, welche im Pays d'Ange bereitet werden. Sie kommen rund, herzförmig und viereckig vor und erhalten dieſe beliebige Form durch die Weidenruthenkörbchen, in welche man ſie packt und verſendet. Sie ſind klein, aber ſehr wohlſchmeckend und beliebt und werden in Maſſen aus der Normandie ausgeführt. Man nennt ſie auch Fromage de Brie von ihrem Entſtehungsorte.

Angers, Stadt an der Loire und Hauptſtadt des franzöſiſchen Departements Anjou, 11 Meilen von Nantes, hat 36,000 Einwohner. Der Handel iſt ſehr lebhaft und beſteht in weißen Weinen, Branntwein, Getreide, Garten- und Feldfrüchten, Flachs, Hanf, Leinwand und Zeugen, die aus den dortigen Fabriken hervorgehen. Die letztern ſind ſehr bedeutend und liefern bunte und weiße Leinwand, woollne und baumwollne Waaren. Vorzüglich ſind die Etamine ſehr beliebt und die dort gefertigten ſeidnen, wollenen und Zwirnbänder zeichnen ſich aus. Alle dieſe Waaren werden zu Waſſer weiter geſchafft. Dieſe Route wird indeß einige Veränderung erleiden, wenn die jetzt noch im Bau begriffene große Eiſenbahn von Orleans bis Nantes, welche mit dem ganzen Bahnnetze in Verbindung ſteht, vollendet

fein wird. Einen sehr bedeutenden Handelsartikel der Stadt liefern auch die in ihrer Nähe befindlichen Schieferbrüche. Sie beschäftigen 300 Arbeiter, 3 Dampfmaschinen und 500 Zugthiere und bringen jährlich an 80 Millionen Platten hervor, welche nach verschiednen Theilen Europas, ja sogar nach Amerika gehen. Angers hält jährlich 12 Märkte, von denen die zu Martini und am Frohnleichnamsfeste 8 Tage dauern.

Angleterre, französischer Name für England; ferner ein stark appretirter Taffet, welcher vorzüglich von Avignon, Lyon, Nismes, Toulon und Tours in Stücken von 80 Stab Länge und $^5/_8$ Stab Breite bezogen wird; in der neuern Zeit verfertigt man ihn auch in den preuß., östreichischen und schweizer Fabriken.

Angleterre, Taffetzeuge, s. England.

Angola, 1) portugiesische Besitzung an der Westküste Afrikas, von der Mündung des Ambriz bis zu der des Longaflusses vom 4. bis 11° südlicher Breite und vom 31. bis 37° östlicher Länge gelegen, reich an Gold, Elfenbein und allen Producten der südlichen Zone, von vielen Flüssen durchströmt und gebirgig, mit etwa 500,000 Einwohnern und mehreren kleinen Negerkönigen, welche abhängig von der portugiesischen Verwaltung bestehen. Nur die Küstenorte sind wirklich von den Portugiesen und ihren Verbrechercolonien besetzt. Früher bedeutender Sklavenhandel. Die Hauptorte sind: St. Paolo de Loando mit dem Fort Veraeruz, mit Hafen, Kirche und Sitz des Gouvernements, 25,000 Einwohner; Aeza, Sambo, Mani, Dana, Tanza, Malamla, Bumbi, Muschima mit bedeutenden Salzminen, Kissama, Ilamba, Embakka und Mapunko. 2) Eine Art Traubenrosinen von länglicher Gestalt, man erntet sie bei Bologna und England bezieht dieselben über Livorno.

Angolaholz, Rothholz, ähnlich dem Marcha- oder Fernambukholz, kommt von der Küste von Angola in Afrika.

Angora, Stadt im türk.-asiat. Ejalet Natolien (Klein-Asien), 42 Meilen südöstlich von Constantinopel und 4 Tagereisen vom schwarzen Meere entfernt, mit ca. 6000 Häusern und 20,000 Einwohnern. Angora trieb sonst bedeutenden Handel, derselbe ist jedoch jetzt sehr gesunken, demohngeachtet werden noch viele Shawls und ächte Camelots aus dem Haar der dort einheimischen Angoraziege fabricirt und ausgeführt. Diese Shawls sind von derselben Größe, Schönheit und Weichheit wie die Caschemir-Shawls, auch gehört zu den Ausfuhrartikeln Angoras, Wein, Opium, Reis, Wachs, welche in der Umgegend gewonnen werden.

Angorahaar, auch **Angorawolle,** so viel wie Kameelgarn, es wird von der Angora- oder Kameelziege gewonnen und zeichnet sich von den andern Sorten Kameelhaaren durch die schöne weiße Farbe aus, es ist in der Regel 8 — 9 Zoll lang und ganz seidenartig. Die ganz feine Wolle wird durch das Auskämmen dieses Haars gewonnen; die Kaumeelziegen werden stets im Monat April geschoren und jede liefert durchschnittlich 48 Loth Wolle, dieselbe wird wenig ausgeführt und ist, je jünger das Thier ist, desto feiner, nach einem kalten Winter ist die Schur am ergiebigsten. Man bezieht diese Wolle über Smirna in Kisten und Ballen von Thierhäuten, die außen mit Wollfilz umgeben sind; Wien erhält davon jährlich über 100,000 Pfund.

Angorakamelotte sind dichte, nach Art der Leinwand gewebte Stoffe, welche besonders in Angora (s. D.) fabricirt, aber nur noch selten nach Europa gebracht werden, sie sind dann entweder in den Naturfarben, zuweilen auch violett oder schwarz gemustert, siehe Kamelott. Die Kette besteht aus Garn von der Wolle der Kameelziege, welches mit gezwirnter Seide zusammengedreht ist; der Einschlag aus Doppelfäden von Angoraziegengarn. Die schweren Zeuge haben Doppelseidenfäden zur Kette und 4fache Garnfäden zum Einschlag, sie heißen dort Scall. Diese Kamelotte sind in Glanz und Güte den seidnen Stoffen

Stoffen vorzuziehen, man bezahlt dafür 150 bis 300 Piaſter pro Stück; in der Levante werden ſie zu Frauenmänteln gebraucht.

Angora-Shawls ſind aus der Wolle der Angora- oder Kameelziege gefertigt, ſ. D. und kommen an Feinheit und Weichheit ganz den Caſchemirſhawls gleich, werden aber von denſelben hinſichtlich der Muſter und Farben übertroffen, ſ. Shawls.

Angora-Wolle, ſ. Angorahaar.

Angoſturarinde, Anguſturarinde. Von dieſer Rinde, welche in der Medicin gegen Durchfall, Ruhr und Wechſelfieber verwandt wird, giebt es zwei Arten, die ächte und die unächte; letztere wirkt ſehr giftig auf den animaliſchen Organismus und da die beiden Sorten nur vermiſcht, mit Ausnahme derjenigen, die wir über England von der Inſel Trinidad als ächte erhalten, in den Handel kommt, ſo iſt der Gebrauch wegen der damit verbundnen Gefahr in den Apotheken nicht mehr ſo ſtark, wie früher. Die ächte Angoſturarinde kommt von Sciuris febrifuga und Sciuris officinalis. Dieſer Baum hat weiße, wohlriechende Blüthen in geſtielten Trauben und wird bis 80 Fuß hoch. Seine Heimath iſt Südamerika, wo er am häufigſten in dem Umkreiſe der Stadt Angoſtura, und in Columbien, am Orinoco und bei Santa-Fé in Neuandaluſſien, oft in ganzen Wäldern wächſt. Die Rinde des Baumes iſt die Angoſturarinde; wir erhalten ſie in flachen, oder doch wenig gekrümmten, 2 bis 6 Zoll langen und $^1/_4$ bis 2 Zoll breiten und $^1/_2$ bis 3 Linien ſtarken Stücken und dieſe Verſchiedenheit der Geſtalt hängt davon ab, ob ſie vom Stamme oder von den Aeſten geſchält worden iſt. Sie hat von außen eine gelblichweiße oder gelblichgraue Farbe und entweder nur einen leichten oder auch einen ſchwammigen Ueberzug, der ſich in der Regel leicht löſen läßt. Inwendig hat ſie eine gelbliche Farbe und iſt glatt, im Bruche aber braunröthlich, glatt, harzig und mattglänzend. Der Geruch iſt eigenthümlich gewürzhaft, der Geſchmack iſt bitter, zuſammenziehend und hat Etwas bei ſich, was ihn wenigſtens nicht unangenehm erſcheinen läßt. Sie iſt ſehr leicht zerbrechlich und wird zu Pulver geſtoßen verbraucht in welchem Zuſtande ſie dann eine Farbe hat, die der des Rhabarber ſehr nahe kommt. Die Abſtammung der unächten Angoſturarinde (Cortex Angosturae spuriae) iſt bis jetzt noch nicht ermittelt; wie ſchon gedacht, erhalten wir ſie gemiſcht mit der ächten ebenfalls aus Südamerika. Die Geſtalt iſt der der ächten gleich, nicht aber der Ueberzug, welcher roſtfarben iſt, mehr oder weniger kleine, graue oder ockergelbe Wärzchen enthält und 1 bis 2 Linien ſtark iſt. Auch im Bruche zeichnet ſie ſich von der ächten aus, da er hier gelblich iſt, ſo wie dadurch, daß die innere Fläche dunkler und die Rinde überhaupt weit weniger zerbrechlich iſt, als die ächte. Pulveriſirt hat ſie eine heligelbe Farbe. Ihr Geruch iſt mehr dumpf und der Geſchmack unangenehm bitter. So läßt ſie ſich alſo ſchon bei aufmerkſamer Betrachtung von der ächten unterſcheiden, noch mehr aber kann dies durch chemiſche Proceſſe geſchehen. Schon der Aufguß iſt bei der ächten pomeranzengelb und faſt angenehm bitter, bei der unächten iſt er ganz hellgelb und ekelhaft bitter. Während der kalte Aufguß der ächten durch Schwefelſäure getrübt wird, geſchieht dies bei der unächten gar nicht. Kohlenſaures Kali erzeugt bei der ächten eine dunkelrothe, bei der unächten eine grünliche Färbung; Eiſenvitriol bei der ächten einen weißlichgrauen Niederſchlag, bei der unächten eine grüne Färbung und leichte Trübung.

Angoumoiswein, iſt ein franzöſiſcher, ſowohl rother als weißer Wein, der in dem franz. Departement Angoumois (der Charante) und hier hauptſächlich am beſten bei Cognac, Aubeterre, Rochefaucoult und Angoulême wächſt. Wir erhalten namentlich häufig die rothen Angoumoisweine, die ihren Weg über Rochefort nehmen.

Angoulême, Hauptſtadt des franzöſiſchen Departements der Charente oder Angoumois, an der Charente, 16 Meilen von Bordeaux, 13 Meilen von Rochefort, hat 17,000 Einwohner. Angoumois hat nicht nur einen bedeutenden Handel, ſondern auch zahlreiche und große Fabriken. Hinſichtlich des erſtern iſt es der Stapel-

platz für die südlichen Departements von Frankreich und durch seine Lage an der Charente, die es mit dem Meere (15 Meilen entfernt) in Verbindung bringt, zum Handelsplatze außerordentlich geeignet. Die Zweige dieses Handels sind vorzüglich Branntwein, dann Wein, Papier, Leinwand, Zeuge, Salz und Gewürze, überhaupt Colonialwaaren. Die Fabriken, welche sich vorfinden, bestehen in Leinwand und Zeugen, vorzüglich Serge, Ratine ꝛc., und in Papier; letzterer Artikel hat Angoulême in großen Ruf gebracht und wird nach allen Seiten hin versandt; die Zahl seiner Fabriken ist nahe an 30. Ferner findet man Wollspinnereien, Gerbereien, Färbereien, Branntweinbrennereien und eine Stückgießerei für die Marine, eine große Pulverfabrik, eine Zuckerraffinerie, eine Porzellanmanufactur ꝛc. Angoulême hat ein Handelsgericht und eine Marineschule; jährlich hält es zwei Messen, jede von der Dauer von acht Tagen. — Münzen, Maaße und Gewichte s. Paris.

Anguilles, Anguillettes, heißen in Italien kleine eingesalzene Aale.

Angster ist eine kleine Rechnungsmünze in den schweizer Cantonen Appenzell, Zug und Zürich. 4 gehen auf einen Kreuzer, 240 auf einen Gulden, weshalb nach dem Werthe des letztern (16 Sgr. 11,175 Pf. preuß. Courant) der Angster ohngefähr $^5/_6$ Silberpfennig preuß. Courant gleich ist.

Angustarinde, s. Angosturarinde.

Anhalt, der Theil Obersachsens, welcher ein Land, aus 3 Fürstenthümern bestehend, bildet, das getheilt und zerstückelt unter dem 28° 39′ bis zum 30° 16′ östlicher Länge liegt, vom 51° 33′ bis zum 52° 7′ nördlicher Breite sich ausdehnt und einen Flächenraum von 48 □Meilen einnimmt. Die dasselbe beherrschenden Fürsten sind die Herzöge von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, welche seit dem Jahre 1844 durch den Bundestagsbeschluß den Titel „Hoheit" führen. Ursprünglich bildete Anhalt einen ununterbrochenen Landesbesitz von dem südwestlichen Abhange des Harzgebirges bis über die Elbe, welche Einheit inzwischen zerrissen wurde, so daß das Land durch diese Trennung 2 Theile, die von einander ganz gesondert sind, bildet, zu welchen noch 4 von preußischen Staatstheilen umgebene Enclaven gehören. Das Gesammtland hat jetzt 140,000 Einwohner, die sich 1831 noch auf 133,300 beliefen. Der größere Bestandtheil des Landes ist vom preuß. Gebiet umgeben, der kleinere gränzt an Braunschweig, Hannover und wieder an Preußen. Der kleinere westliche Theil ist bergig (das obere Fürstenthum Bernburg) und umfaßt die östlichen Theile des Harzgebirges. Die Hauptflüsse, welche im ebenen Lande, Anhalt durchziehn, sind die Elbe, Mulde (vom Volk die Milde genannt) und die Saale. Außerdem sind von kleinern Flüssen die Dolwitz, Nuthe und Roslau dem Lande gehörend, welches noch von der Wipper, Eine, Liethe, Bude (oder Bode), Selke, Taube, Fahne und Ziethe berührt wird. Im östlichen Theile sind mehrere kleine Seen. Diese flußreichen Gegenden bieten den Einwohnern einen ergiebigen Fischfang, die Wälder viel Wild und Holz dar und außerdem ist das Land durch Mineralquellen und sonstige Bergwerkserzeugnisse gesegnet. Die ebenen Theile sind in Bezug auf den Boden fruchtbar und für den Landbau ergiebig. — Finanzlage. Die Einkünfte des Landes im Ganzen betragen ungefähr 1 Million Thaler, während von den Schulden auf Dessau 1 Million Thaler, auf Köthen eben so viel und auf Bernburg 600,000 Gulden kommen. Köthen und Dessau werden von der berlin-anhaltischen Eisenbahn durchschnitten und Bernburg hat seit Anfang 1844 eine Bahn von der Hauptstadt Bernburg aus nach Köthen zu bauen unternommen, welche sich der großen genannten anschließt. Religionsverhältniß der Einwohner. Die Einwohner sind meistentheils evangelisch (lutherisch und reformirt und in Bernburg der unirten evangelischen Kirche seit 1820 zugethan). In Dessau und Köthen sind einige Katholiken und im ganzen Lande etwa 3000 Juden. — Handels- und Industrie. Getreidehandel und Holzvertrieb ist der Hauptzweig des Geschäfts der übrigens thätigen Einwohnerschaft. Pferde- und Schafzucht und Handel mit Pferden und der gewonnenen Wolle, wovon ein Theil der letzteren für die inländischen nicht sehr bedeutenden Wollenwaarenfabriken verbraucht wird, nähren

viele der Landeskinder. Das Herzogthum Bernburg beſchäftigt viel Bergleute in dem Oberfürſtenthum, Deſſau hat Wollen- und Baumwollenwaarenfabriken von weniger Bedeutung und Köthen verführt die Landeserzeugniſſe. Der gegenwärtige Zuſtand des Landes kann nur nach den einzelnen Theilen in Betracht gezogen werden und dieſe folgen demnach, nämlich: Anhalt-Bernburg. Das Herzogthum, welches 16 □Meilen Flächeninhalt hat und in 3 Theile getheilt iſt, welche das Amt Koswig, fern auf dem rechten Elbufer gelegen, das obere und untere Fürſtenthum in ſich begreifen. Es hat 46,000 Einwohner, liegt theilweiſe an der Saale, Elbe und am Harze, iſt eben und gebirgig, und wird von den beiden genannten Flüſſen, der Selke, Bode, Wipper und andern Nebenflüſſen der Saale und Elbe durchſtrömt. — Eintheilung und Lage. Es begreift zuſammen 9 Aemter, welche aus 77 Ortſchaften beſtehn, nämlich: a) das obere Herzogthum, 1) Ballenſtädt, 2) Hoym, 3) Gernrode, 4) Harzgerode, 5) Günthersberge mit zuſammen 21 Ortſchaften. — b) das untere Herzogthum, 1) Bernburg, 2) Plötzkau, 3) Mühlingen und c) das Amt Koswigk, zuſammen 56 Ortſchaften. Seit 1834 regiert der Herzog Alexander Carl (geb. 2. März 1805). Der Lage nach iſt das Herzogthum Bernburg als eine Enclave des Königreichs Preußen und zwar ſpeciell der Provinz Sachſen anzuſehen, denn von dem Regierungsbezirk Magdeburg wird es im Norden und Nordoſten, vom Regierungsbezirk Merſeburg im Süden und Oſten begränzt. Nur mit dem äußerſten nordweſtlichen Ende ſtößt es an den herzoglich-braunſchweigiſchen Diſtrikt Blankenburg. Es iſt wie ganz Anhalt ſeit 1826 dem großen deutſchen Zollverein beigetreten und hat einen ziemlich bedeutenden Tranſithandel. — Eiſenbahnen. Da derſelbe inzwiſchen durch die Anlage der Magdeburg-Leipziger und Anhaltiſchen Eiſenbahn bedeutend nachgelaſſen hat, ſo hat ſich im März 1844 eine Actiengeſellſchaft gebildet, mit dem Zwecke, eine Eiſenbahn von Bernburg nach Köthen als Verbindungslinie zwiſchen den Hauptplätzen Berlin, Leipzig und Magdeburg zu bauen, die indeſſen der Hauptſtadt des Landes Bernburg die frühere Lebhaftigkeit auch nicht wieder geben wird. — Handel, Fabriken und Induſtrie im Allgemeinen. Das Herzogthum hat einige Fabrikanlagen, Papierfabriken, Tuchfabriken, erzeugt Wollen- und Baumwollenwaaren, Stärke, Puder, Thon- und Fayencewaaren und enthält bedeutende Hüttenwerke, welche Silber, Blei, Kupfer, Eiſen, Vitriol, Marmor, Stein- und Braunkohlen fördern und dem Bergamte zu Harzgerode untergeordnet ſind. Die Bergwerke des Herzogthums ſind: a) die Silberhütte mit dem Selkenpochwerke; b) die Steinkohlenbergwerke Opperda mit den Neudorfer Gruben, dem Silberbergwerke Pfaffenberg, der Untergrube, der Birnbaumer Grube, den Tilkröder Eiſenſteingruben und der Grube Albertine; c) Harzgerode. Auch werden von Seiten Bernburgs die gräflich Stolbergiſchen im preuß. Gebiet liegenden Bergwerke, als: die Antimoniumgrube bei Wolfsberg und die Straßberger Silbergruben mitbetrieben. Früher lieferte der Bergwerksbetrieb der Stolberger Gruben an 1000 Centner Antimonium, während ſie davon jetzt jährlich höchſtens 5 bis 600 Centner Antimonerz Ausbruch geben. Es iſt ferner eine großartige Fabrik von Chemicalien in Gernrode, die ſehr beträchtlichen Abſatz ihrer Erzeugniſſe hat, auch treibt das Land nicht unbedeutenden Handel mit Holz, Wild (bemerkenswerth iſt die Faſanerie Zehling bei Ballenſtädt), Fiſchen (Lachsfang), und Mineralwaſſer, und hat einen Curort, Alexisbad, wobei der Mägdeſprung mit dem berühmten großartigen Obelisk bemerkenswerth iſt. Das Selkethal, welches theilweiſe zu Bernburg gehört, iſt eine der reizendſten Gegenden, ſo wie die Umgegend von Ballenſtädt und Alexisbad, welche noch durch die Fürſorge der Herzoge bedeutend gewonnen haben, die durch die künſtlichen Anlagen die Naturſchönheiten noch zu heben ſich bemühten und fortwährend noch dafür ſorgen, daß alles Mögliche gethan wird, dem Fremden wie dem Einheimiſchen den Aufenthalt ſo angenehm als möglich zu machen. Die Hauptſtadt des Landes Bernburg (ſiehe den Artikel beſonders) iſt die eigentliche Reſidenz des Herzogs, welcher inzwiſchen im Sommer auf

dem Schloſſe zu Ballenſtädt wohnt. Die Regierungsbehörde hat zu Ballenſtädt ihren Sitz. Es iſt daſelbſt eine Münze, in welcher aus den eignen Silberbergwerkserzeugniſſen Thalerſtücke geprägt worden ſind, die auf der Rückſeite „Segen des Bernburger Bergbaues" haben. — Die Münzen-, Maaß- und Gewichtsverhältniſſe ſind ſpeciell die preußiſchen und allgemeinen des Zollvereins. Es exiſtiren indeſſen auch noch von früher Alexiusd'or (ſiehe D.) = 5 Thlr. Gold und Speelesthaler, die an Gehalt den ſächſiſchen Speelesthalern gleichkommen, ſo wie noch Einthaler- und Zweithalerſtücke in neuerer Zeit nach dem Zollvereinsbeſchluß geprägt worden ſind. Früher waren die Bernburger Groſchen à 12 Pf. und 24 auf den Thaler ſehr im Umlauf, ſie ſcheinen ſeit der Devalvation faſt ganz verſchwunden zu ſein und ſollen ſchlechten Gehalt gehabt haben. Sie hatten den über die Mauer laufenden Bären als Gepräge. Es gab auch davon halbe, die daſſelbe Wappen trugen. Jetzt iſt die ganze Münze nach dem juſtirten conventionsmäßigen Zollvereinsmünzfuß eingerichtet. Die Poſtverwaltung iſt ſeit langer Zeit preußiſch, hier wie in ganz Anhalt. — Handel im Beſondern und Ein- und Ausfuhr. Der Getreidehandel Bernburgs iſt ſehr bedeutend und wird das Korn auf der Saale und von dieſer auf der Elbe über Hamburg weiter verſchifft. Da die Einfuhr und Ausfuhr Anhalts im Allgemeinen bei der Zollvereins-Rechnung auf Preußen kommt, ſo läßt ſich eine genaue Statiſtik derſelben nicht gut angeben und folgt demnach die ungefähre Einfuhr und Ausfuhr des Jahres 1843 von Getreide als Hauptartikel nachſtehend für Bernburg:

				Durchgang:
Weizen	ca. 650 Schffl.	Ausfuhr in dems. Jahre	7100 Schffl.	6000.
Roggen	" 1900 "	" " "	2500 "	4000.
Gerſte u. Hafer	" 450 "	" " "	2000 "	350.

Die übrigen Artikel ſind für das Ländchen zu unbedeutend, als daß davon eine Angabe gemacht würde.

Anhalt Deſſau, Herzogthum, mit der Hauptſtadt Deſſau, 17 Quadratmeilen groß, mit 60,000 Einwohnern, wovon die meiſten ſich zur reformirten und lutheriſchen Confeſſion, und beinah 2000 zur moſaiſchen Religion bekennen. Das Land, welches die Elbe und Mulde durchſtrömt und von Sachſen, Preußen und den Herzogthümern Bernburg und Köthen begränzt wird, iſt völlig eben, theils ſandig, theils fruchtbar, hat bedeutende Forſten und in dieſen einen guten Wildſtand, ſonſt aber wenig Induſtrie und Handel. Es wird von dem Herzog Leopold (geb. 1794) regiert, und iſt in 8 Ämter getheilt und zwar: 1. das Stadt- und Landgericht Deſſau, 2. das Amt Gröbzig, 3. Großſalzleben, 4. Jeßnitz, 5. Oranienbaum, 6 Quellendorf, 7. Sandersleben und 8. Zerbſt, welche 10 Städte und Flecken enthalten. Die Einkünfte des Landes ſind ungefähr 400,000 Thlr. und ſeine Schulden betragen ca. 1 Million Thlr. Von erſtern kommen $^1/_3$ aus den Privat-Einkünften des Herzogs, $^2/_3$ reſſortiren aus Abgaben. Das Land bringt Getreide, Oelgewächſe, Tabak, Holz, Thon und Porzellanerde hervor, und ſeine Flüſſe Elbe und Mulde gewähren den Einwohnern ziemlich bedeutenden Gewinn durch Fiſchfang, (Lachs-, Wels- und Störfang ſind erwähnungswerth), Viehzucht iſt in Bezug auf Schafe, Rindvieh, Schweine und Pferde nicht unbedeutend. Die Hauptſtadt Deſſau hat einen Woll- und Roßmarkt. Der Herzog thut viel für die Verſchönerung des Landes im Allgemeinen und der Reſidenz Deſſau insbeſondere, welche letzte eine Hauptſtation der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn geworden und einen prächtigen Bahnhof hat. In der neuſten Zeit iſt Deſſau zum Sitz der projectirten deutſchen Nationalbank vorgeſchlagen, ob ſich dieſe realiſiren wird, muß die Folge lehren, da die Berliner Hauptbank jedenfalls gegen dies Inſtitut ſein wird, weil es den Geſchäften derſelben unbedingt Eintrag thut. Die Reſidenzſtadt Deſſau hat ihre Schönheiten rein der Kunſt zu verdanken, doch iſt für dieſelbe viel gethan und wird immer noch dafür geſorgt. Die Stadt iſt der Sitz der oberen Landesbehörden und der Regierung, hat 2 Schlöſſer und außerdem ſind von Fabriken daſelbſt 1 Hutfabrik, 1 Tabaksfabrik, Gerbereien, Leinenwebereien und Bleichen,

Wollhandlungen, einige Banquier- und Wechſelgeſchäftshäuſer und ſehr bedeutende Mühlen. Ueber den Handel Deſſaus im Allgemeinen läßt ſich wenig Beſtimmtes ſagen, da ſich die Ein- und Ausfuhr nicht genau beſtimmen läßt und auch an und für ſich unbedeutend iſt. Die dort wohnenden Juden treiben meiſtentheils Handel und beſuchen faſt ſämmtliche Meſſen, außerdem iſt ihr Geſchäft in der Heimath nicht von Bedeutung. Die in Deſſau ſich befindende Hutfabrik iſt ſehr bedeutend und liefert vortreffliche Waare, die Tabaksfabrik war früher von Bedeutung, iſt jedoch nicht mit der Zeit fortgeſchritten und daher zurückgegangen.

Anhalt-Köthen, Herzogthum, mit der Hauptſtadt Köthen, 15 □Meilen groß mit 37,000 Einwohnern, iſt in 4 getrennte Theile getheilt und wird vom Herzog Heinrich, (geb. 1778), dem jetzigen Senior des anhaltiſchen Fürſtenhauſes, regiert. Der größte der 4 Landestheile, welcher die Aemter Köthen, Nienburg und Wulfen umfaßt, liegt im Oſten an der Saale, im Norden an der Fahne, der zweite die Aemter Roslau und Lindau in ſich begreifend liegt nordöſtlich vom erſten im Norden der Elbe, an der Nuthe und Roslau der dritte kleinſte Theil, das Amt Dornberg gerade im Norden des Hauptlandes, an der Elbe und dem alten Elbwaſſer und der vierte das Amt Warmsdorf, im Weſten des Hauptlandes an der Wipper. Das Land iſt fruchtbar und hat viel Ackerbau und Getreidehandel. Die Hauptſtadt Köthen iſt der Vereinigungspunkt der Magdeb.-Leipziger mit der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn und wird ſpäter der Mündungspunkt der Eiſenbahn, welche von Bernburg aus gebaut wird. Der Bahnhof in Köthen iſt ein prächtiges Gebäude, bei dem aber leider in der dazu gehörigen Reſtauration noch eine Spielbank beſteht, die dem Lande eine nicht unbedeutende Pacht einträgt. Die Einkünfte des Herzogthums ſind ungefähr 300,000 Thlr. und ſeine Schulden ſollen 1 Million Thlr. betragen. Die Hauptſtadt des Landes Köthen iſt die Reſidenz des Herzogs, hat zwei Schlöſſer, wovon das eine von den Gerichtsbehörden theilweiſe benutzt wird, liegt an dem Bache Ziethe und hat 6000 Einwohner. Das Land hat Gerbereien, Tuchfabriken; Haſen und Rebhüner werden viele mit dem Dampfwagen hauptſächlich nach Leipzig und Berlin in Maſſen zum Conſum verſandt. Ferner iſt der Lerchenfang in der Gegend von Köthen zu erwähnen. Es werden um die Zeit des Lerchenfangs viele von dieſen Vögeln in Kiſten nach Leipzig, Halle und Berlin verſandt, was die Eiſenbahn jetzt noch bedeutend vermehrt und erleichtert hat. Schafzucht iſt ebenfalls in Köthen bedeutend und wird Wolle in großen Quantitäten verkauft. Auch giebt es etwas Garnhandel, Leinenweberei und Wachsbleichen. Indeſſen iſt außer dem Handel mit Landesprodukten Köthen in commercieller Hinſicht wenig zu erwähnen. Holz, Getreide, Oel und Oelſaaten, Flachs und Wild ſind die Handels-Artikel des Landes. Doch läßt ſich über die Ein- und Ausfuhr nichts Beſtimmtes angeben, das Verhältniß derſelben im Jahre 1843 war ungefähr daſſelbe wie das Bernburgs. In Schleſien beſitzt Köthen noch die Herrſchaft Pleß und außerdem hat es noch ein Beſitzthum in Taurien in Rußland von 10 □Meilen, welches den Namen Anhalt führt. Die Herrſchaft Pleß bringt ein jährliches Revenu von 90,000 Gulden ein. Münzen, Maaße und Gewichte ſind die des Zollvereins und Preußens ſpeciell, doch kam früher in Köthen eine Köthaner Elle vor, die etwas größer als die Leipziger Elle war, man gebraucht dieſe jetzt äußerſt ſelten. (Ueber die Stadt Köthen ſiehe dieſen Artikel.

Anhang, Allonge oder Alonge, die Verlängerung des Wechſeldocuments durch einen Streifen Papier, in der Form deſſelben, welcher ſo angefügt wird, daß man die noch darauf zu ſchreibenden Giros (ſiehe D.), d. h. die Ueberlaſſungen oder Einſetzungen in das Eigenthumsrecht des Wechſels mit der nöthigen Deutlichkeit ausführen kann. Man pflegt die Falte oder das Ende, mit welchem die Anfügung geſchieht, durch Striche über dem Endpunkt der beiden an einander zu fügenden Papiere zu bezeichnen und dieſe der Art anzubringen, daß ſie genau an einander paſſen, um Verfälſchungen vorzubeugen, die durch das Ablöſen des die Verlängerung bewirkenden Papieres leicht verurſacht werden könnten. Dann ſchreibt man auf die nicht auszufüllende Seite des Anhangs, welche mit dem ausgeſchriebenen Wechſel gleich

liegt, die Bezeichnung des Zwecks der Anfügung, d. h. Anhang oder Allongr des Wechſels nebſt ſeinrm Ausſtellungs-Orte und Datum der Ausſtellung, die Summe, den Verfalltag, den Namen des Ausſtellers und Bezogenen und die Ordre, an welchr er zuerſt geſchrieben iſt. Bei Anweiſungen, welche an einigen Orten nicht die vollr Gültigkeit oder die Vorzüge eines Wechſels genießen, nimmt man es mit der Bezeichnung der Allonge gewöhnlich nicht ſo genau, ſondern man durchſtreicht ſie nach allen Richtungen ſo, daß eine Ablöſung der Verlängerung nicht gut und unbemerkt vorkommen kann, doch iſt es jedenfalls beſſer und rathſamer, auch dabei daſſelbe Verfahren zu beobachten, welches beim Wechſel gebräuchlich iſt, wiewohl es ſeltener nöthig wird, weil Anweiſungen gewöhnlich nicht dieſer Menge Indoſſamente ausgeſetzt ſind, wie Wechſel, und rinen ſolchen Umlauf wie dirſe nicht erfahren dürften, hauptſächlich wenn ſie auf Orte lauten, deren Geſetzreform dieſelben als nicht acceptabel erklärt, d. h. eine ſchriftliche Erklärung und Beſtimmung der Zahlung durch das Ausſtellen nicht zuläßt, wodurch der Empfänger des Betrags derſelben ſir auch nicht ſo lricht umſetzen kann, da man eher der Chance der Nichtbezahlung ausgeſetzt bleibt.

Anil, einr Indigoart unter dem Namen Indigofera Anil, die ſichelförmige Indigopflanze, welche eine der 100 bekannten Arten dieſer als Farbeſtoff benutzten Pflanzen iſt, in Süd-Amerika und Weſtindien wächſt und gepflegt wird (ſiehe darüber Indigo und Farbewaaren).

Anilholz, oder Aniſholz iſt nicht etwa das Holz der Anilpflanze, ſondern 1. das Holz des Stern-Anisbaums (Illicium anisatum), welches hart iſt, lichtgraue Farbr hat, dem Anis ähnlich riecht, und zu Drechsler- und Tiſchler-Arbeiten gern verwandt wird; es giebt inzwiſchen auch dunkelrothes Holz, dieſes auf den philippiniſchen Inſeln, in Japan und China wachſenden Baumes, deſſen Rinde hell- und dunkelgrau iſt, das in Stücken von 6 Zoll Länge zu uns kommt, welche Fingersdicke haben. Dieſe Bäume wachſen in den angegebenen Ländern gleich unſern Kirſchbäumen, und werden „Badian" genannt. 2. Das Holz des Piper umbellatum des in Süd-Amerika wachſenden doldenförmigen Pfeffers, welcher rin ätheriſches Oel giebt, das ein pfefferartiges Aroma hat und rin kräftiges Magenmittel ſein ſoll, als welches es meiſt angewandt wird.

Animegummi, ein Harz, von dem es mehrere Arten giebt, wovon jedoch nur das weſtindiſche und orientaliſche in den Handel kommt, das aber bei den Engländern mit dem Copalgummi verwechſelt und deshalb auch für dieſes oft genommen wird. 1. Das weſtindiſche Animegummi wird in unregelmäßigen Stücken, die von der Größe einer Erbſe bis zu der riner wälſchen Nuß aufſteigen, gefunden nnd iſt theilweiſe mit Rindenſtücken vermiſcht, hat eine weißlich- bis ins röthlichgelbe fallende Farbr, und iſt bei der letzten Nuance matt durchſcheinend, bei den weißlichgelben Stücken aber undurchſichtig, mit einem Staube umgeben, welcher beim Berühren an den Fingern klebt. Es iſt bei gewöhnlicher Temperatur hart, leicht zerbrechlich und ſehr glänzend, wie die meiſten Harze. Man gewinnt aus denſelben ein weißes Pulver, welches leicht zuſammenzuballen iſt und das ſpecifiſche Gewicht von 1,0322 hat, iſt nur im heißen Weingeiſt ganz auflösbar, während der kalte es nur theilweiſe löſt. Beim Erwärmen kommt ein weihrauchartiger Geruch hervor, das Gummi ſchmilzt dadurch, und wenn es auf glühende Kohlen gebracht wird, verbrennt es mit vielem Rauche. Im gewöhnlichen Zuſtande hat es einen ſchwachen, aber angenehmen Geruch und harzigen Geſchmack. Es wird zum Oeftern mit Copalgummi verfälſcht, doch iſt dieſe Verfälſchung leicht zu erkennen, da ſich dieſes letztere nicht im Weingeiſt auflöſt. Das weſtindiſche Animegummi kommt von dem in Weſtindirn, Virginien und Braſilien wachſenden Coubarillen, gem. Locuſtenbaum. Hymenaea Courbaril, daher der Namr Courbarilharz. Von Martius ſagt inzwiſchen, es wäre dies die Mutterpflanze desjenigen Harzes, welches die Engländer Anime nennen, das amerik. Copal, während das ächte weſtindiſche Animegummi von einer Fricaart abſtammen, welches dem Elemigummi gleich käme, und mit dieſem und dem Tacamahak wird es in der That oft verwechſelt. Das ſogenannte braunr Anime iſt nur von obigem durch dir dunkelr

Farbe unterſchieden. 2. Das orientaliſche oder äthiopiſche Anime, welches jetzt faſt gar nicht mehr vorkommt, ſcheint von mehreren Harz-Arten zuſammengeſetzt zu ſein, doch verſchmelzen dieſe ſo in einander, daß es klar wird, ſie bilden nur ein und daſſelbe Harz und gehören zu einander, es hat 1,028 ſpecifiſches Gewicht und ſoll von der Vaterie (Vateria indica), einer in Oſtindien wachſenden Guttiart herſtammen. Früher wurde es in der Medicin ſehr ſtark benutzt, dies geſchieht indeſſen jetzt faſt gar nicht mehr, ſondern man gebraucht es nur noch zu Firniſſen und hauptſächlich zum Räuchern. Es kommt zu uns meiſtens über London, Trieſt, Livorno und Liſſabon, und wird daher bezogen. Es muß, wenn es von der beſten Qualität ſein ſoll, ſchön gelblich weiß beſtäubt ſein und in kleinen Stücken und Körnern vorkommen. So wie man es mit Copal verwechſelt und verfälſcht, benutzt man auch den Weihrauch zum Vermiſchen und Verfälſchen deſſelben, doch iſt dies leicht am Geruch zu erkennen. Die Hymenaea courbaril, gem. Locuſtenbaum, Hülſenbaum, Heuſchreckenbaum, von dem das weſtindiſche ſtammen ſoll, iſt ein ſehr großer Baum von hartem Holz, mit röthlicher Rinde, mit 3 Zoll langen durchſichtig punktirten Blättern. Die Blumen ſind roth und gelb geſtreift und die harte holzige Hülſe iſt 6 Zoll lang und 2 Zoll breit, etwas platt gedrückt, rothbraun und enthält in mehligem ſüßlich ſchmeckenden gelben Mark den Samen. Die Vateria indica oder Elaeocarpus copalliferus, der den orientaliſchen Gummi giebt, iſt ebenfalls ein Baum von ziemlicher Höhe mit lederartigen Blättern und weißen Blumen, und gehört, wie angegeben, zur Gutti Art. (ſiehe Gummi Gutti).

Anis. Dieſe Pflanze, deren Korn zu den mannichfachſten Benutzungen der Handelswelt, Pharmacie und Chemie gebraucht wird, iſt eben ſo verſchieden in ihrer Art und Güte, d. h. dem Ertrage ihrer Saamenkörner, als ihrer Sorten. Eine naturhiſtoriſche Auseinanderſetzung und Beſchreibung iſt nicht der Zweck eines Werkes, wie das unſrige, und wir wollen uns deshalb nur auf das Nothwendigſte beſchränken. Der Anisſaamen kommt von dem Anisbibernell. (Pimpinella anisum), welcher in vielen Gegenden Europas theils wild wächſt, theils angebaut wird. Er findet ſich auch in Afrika und Sirien wildwachſend und ſcheint das ſein Stammland zu ſein. Er iſt jährig einen Fuß hoch, trägt doldenförmig ſeine im Juli und Auguſt erſcheinenden weißen Blümchen, und bringt davon eine Frucht, die gewöhnlich mit einem Stengel von 2 bis 4 Linien lang gedoppelt hervorkommt. Sie iſt rundlich geformt und ein Körnchen von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Linie Länge und circa $\frac{3}{4}$ Linie in Dicke, welches 10 hervorſtehende weißliche Rippen und eine grünlich graue Farbe hat. Innen iſt der Anis braun, ölig, in der Mitte hat er eine weißliche Naht und der Hauptbeſtandtheil iſt ätheriſches Oel. Die Frucht hat einen ſtarken gewürzhaften Geruch und ſüßlichen Geſchmack. Der Gebrauch des Anis iſt höchſt mannichfach und nicht allein in der Medicin auf verſchiedene Weiſe bewerkſtelligt, ſondern zu Leckerbiſſen der Conditoren, zur Branntwein- und Liqueurfabrication und als Oel und Gewürz wird dieſes Korn benutzt. Daſſelbe muß, wenn es gut ſein ſoll, eine grün gelbliche Farbe haben, da es, wenn es verdirbt und verſchimmeln würde, ſchwarz wird und dann keine Kraft hat. Man muß hauptſächlich darauf ſehen, reine, nicht mit Schmutz, Staub, Stengeln und Steinchen vermiſchte Waare, die gut getrocknet iſt, zu bekommen. Der Geruch von friſcher Waare muß ſtark gewürzhaft und ſüßlich ſein, und beim Zerdrücken zwiſchen Papier muß man das Oel auf dieſem bemerken. Man benutzt oft die gelbliche Thonerde zur Schwerermachung deſſelben, wenn man ihn nach dem Gewicht verkauft, ſo wie man ihn mit Waſſer anfeuchtet, welches letzte aber ſehr ſchädlich wird, weil es verhindert, ihn längere Zeit liegen zu laſſen, und das Verderben und Verſchimmeln beſchleunigt, da es ohnedem durch langes Liegen an und für ſich ſchlechter, d. h. kraftloſer in ſeiner Ausbeute wird. Die Benutzung des Anis zum Branntwein, dem man dieſen Beinamen gegeben hat, iſt ſehr häufig, indem man denſelben mit Zuſetzung von Coriander in kleiner Maſſe darauf abzieht. Der Anisliqueur oder Aniſette, (ſ. d.) iſt der verſüßte Anisbranntwein, den man mit verſchiedenen feinern Subſtanzen und Ingredienzien verfeinert. Die Zuckerbäcker gebrauchen den Anis zur Verfertigung

von verſchiedenen Conſituren, die ſämmtlich den Namen nach ihm haben, als Anisbrot, Aniskuchen und Küchelchen u. ſ. w. Die Verwendung des aus dem Anis gezogenen Oels ſehe man unter Anisöl. Die Benutzuug der ſogenannten Spreu gleichfalls unter dem Artikel Anisſpreu. Die Sorten, die nach der Qualität unterſchieden und meiſt den Namen ihres Urſprungsortes und Landes tragen, und unter dieſen im Handel vorkommen, ſind folgende: Spaniſcher Anis oder 1. Alicantiſcher. Der beſte, welchen man auch am theuerſten bezahlt und der aus runden grünlich grauen Körnchen beſteht, die keine Stengel haben und in Ballen von 3 bis 600 Pfd. zu 3 bis 4 % Tara, und zwar ſo, daß man halbe und ganze Ballen davon hat, und für jene 11 Pfd., für dieſe 17 Pfd. Tara vergütet. Der Preis dieſer Waare iſt gewöhnlich 14 bis 15 Thlr. Bei Jaen wächſt eine größere Sorte, die Mataſanga genannt, aber weniger geſchätzt wird, was ebenfalls mit dem Cataloniſchen der Fall iſt. 2. Italieniſcher Anis in 3 Sorten, Römiſcher, Apuliſcher oder Puglieſer und Malteſer. Die Körner dieſer Sorte ſind größer als die des ſpaniſchen und deutſchen, der römiſche iſt davon der beſte, dann kommt der Puglieſer und gleichfalls Malteſer, welcher indeſſen einen bitterlich unangenehmen, aber ſtarken Geſchmack hat. Zum Deſtilliren der Anisbranntweine und Liqueure wird er gern genommen, da er dieſen Getränken ſich leicht mittheilt. Der Verkauf geſchieht wie der des Alicantiſchen in Ballen von 3 und 600 Pfd. und der nämlichen Tara. Preis circa 10 Thlr. 3. Deutſcher Anis. Aus dem ſüdlichen Deutſchland kommt der am meiſten geſchätzte und wird gewöhnlich unter dem Namen Bamberger Anis verkauft. Er geht, wie auch die übrigen Sorten, bedeutend nach England. Die großkörnige Sorte im nördlichen und öſtlichen Deutſchland iſt der Thüringer oder Magdeburger Anis, welcher in den Kreiſen von Erfurt, Langenſalza, Magdeburg und Halberſtadt bedeutend umgeſetzt wird. Die Thüringiſchen und Harzgegenden liefern zwar ſelbſt viel Anisbranntwein und conſumiren zu dem Ende Beträchtliches, doch bleibt ihnen immer noch Saamen genug, um z. B. nach England viel zu verſchicken und die Rheingegend zu verſorgen, welche ſeit einiger Zeit inzwiſchen mehrfach den alicantiſchen und puglieſer Anis für die Deſtillerien angewandt hat. Langenſalza, Erfurt und das kleine Oertchen Balgſtädt liefern nächſt Halberſtadt, Magdeburg, das Meiſte von Anis und verkaufen dieſen Artikel theils nach dem Scheffel, theils nach dem Centner mit Netto Tara. Die Preiſe richten ſich ganz nach der Aernte und dem Begehr. 4. Polniſcher und Ruſſiſcher Anis, die ordinärſte und geringſte Sorte, welche in Matten-Ballen und Fäſſern hauptſächlich nach Hamburg geht. Dieſe Waare wird gewöhnlich in höchſt unreinem Zuſtande verſchickt und iſt zur Herausbringung des Gewichts mit Steinchen und Thonklümpchen vermiſcht, auch mit Spreu und Stielchen vermengt, ſo daß man gewöhnlich dieſelbe erſt ſieben muß. Das Korn iſt klein und hat wenig Kraft, wird aber auch deshalb am ſchlechteſten bezahlt. Gewöhnlich kommt er zu uns über Breslau per Axe, und über Danzig, Lübeck und Hamburg zu Waſſer. In Hamburg wird er in den Fäſſern mit Netto Tara und zu 100 Pfd. in Courant-Mark verkauft, bei Matten-Ballen von 200 Pfd. gewöhnlich 14 Pfd. Tara bewilligt. Der franzöſiſche Anis kommt wenig als Handelsartikel vor, da er meiſtens im Lande verbraucht wird. Er iſt dem italieniſchen an Qualität gleich. Die Arten des Verkaufs der verſchiedenen Sorten ſind in den einzelnen Ländern und Plätzen ſehr variirend. In England hält ein Ballen gewöhnlich 3 bis 400 Pfd. In Amſterdam kauft man den ſpaniſchen Anis mit 8% Tara, den römiſchen mit 6 % und den Puglieſer nach Vorbeſtimmung. Der Preis iſt gewöhnlich per 50 Kilogr. in Gulden Niederl. Ct. mit 2 % Disco und 2 % Gutgewicht geſtellt. Deutſcher, ruſſiſcher und polniſcher Anis wird unter dieſen Bedingungen mit Netto-Tara gewöhnlich verhandelt.

Aniſette, der Liqueur oder verſüßte Anisbranntwein, welcher zum Unterſchied von dem gewöhnlichen Anisbranntwein ſo genannt wird, iſt franzöſiſchen Urſprungs und wird jetzt faſt überall fabricirt. Vielfach bereitet man denſelben auf kaltem Wege mit Extracten. Er iſt von ſüßem Geſchmack und regt, trotzdem, daß er eigentlich wenig

Stärke hat, sehr auf. Er wird aus Frankreich und namentlich von Bordeaux viel nach dem Senegal und der afrikanischen Küste verschickt, und zwar hat die beste Sorte den Beinamen Marie Brizard, von dem Destillateur, welcher ihn am vorzüglichsten hervorbrachte. Die berühmtesten Arten davon sind das Mannheimer Wasser, Bologner Ratafia, Berliner, Breslauer und Danziger Anisette.

Anisholz, (s. Anilholz).

Anisöl, das aus den Anissörnern oder deren Kapseln durch Auspressen gezogene Oel, welches eine gelbliche, dicke Flüssigkeit von gewürzhaftem Geruch und süßem Geschmack giebt, und 0,980 specifisches Gewicht hat. Dasselbe ist bei geringem Wärmegrad der Krystallisation ausgesetzt, welche durch den darin enthaltenen Aniskampfer, (Stearopten) bewirkt wird. Das ächte und unverfälschte wird eben an dieser Geneigtheit zur Krystallisation erkannt. Es kommen aber im Handel viel Verfälschungen vor, die eine größere Quantität hervorzubringen zum Zweck haben, dem Oel selbst aber die Reinheit nehmen und es zu manchem Gebrauch unbenutzbar machen. So nimmt man z. B. fettes Oel und Alkohol, doch merkt man die Verfälschung mit Alkohol sofort daran, daß es sich nicht krystallisirt und die Beimischung von fettem Oel daran, wenn man es auf Papier bringt, wo es bei einer vorhergegangenen Verfälschung Fettigkeit zurückläßt. Das Anisöl wird sowohl in Apotheken, als auch zur kalten Destillation von Anis-Branntwein und Liqueur verwandt und auf den Schiffen zur Vermischung des gewöhnlichen Branntweins gebraucht, da man es für ein antiscorbutisches Mittel hält. Ebenso gilt es als Vertreibungsmittel von Ungeziefer, hauptsächlich aus Kleidern. Die Fabrikation wird im Thüringischen, Braunschweigischen und in den Harzgegenden (Magdeburg, Halberstadt) am größten betrieben und destillirt man dort meistens aus der sogenannten Anisspreu (siehe d.) das Anisöl. Am reinsten, unverfälschtesten erhält man es daher dort und soll es auch am billigsten sein. Man zieht indessen auch aus dem Sternanis ein Anisöl, welches natürlich theurer ist und, da es keine bessern Dienste thut, wenig gebraucht wird. Die Versendung geschieht nach den Seehäfen in blechernen Flaschen von gewöhnlich 60 Pfd. bei 3 Pfd. Tara und der Verkauf per Pfd. 10 bis 12 Scheffel reiner Spreu geben 1 Pfund Oel.

Anisrinde, höchst wahrscheinlich die Rinde des Sternanisbaumes, wird in den Drogueriegeschäften in kleinen, kaum $^1/_2$ Fuß langen und eine Linie dicken Stücken verkauft. Von außen ist sie grau, runzlich und hat den Geschmack und den Geruch wie Sternanis. Sie wird zum Räucherwerk verwendet.

Anisspreu, die ausgeschlagenen Saamenkapseln und Stiele des Anises, welche zur Fabrikation des Oeles gebraucht werden, und zwar entweder durch kalte oder warme Auspressung desselben. Man vermischt dasselbe oft mit geschnittenem Anisstroh, was indessen die Ergiebigkeit beeinträchtigt, und verkauft dasselbe scheffelweise; 10 bis 12 Scheffel geben 1 Pfund Anisöl. Im Braunschweigischen, Magdeburgischen, in der Gegend von Halberstadt und in Thüringen ist es, da daselbst das meiste Anisöl daraus gezogen wird, sehr gesucht und wird von den Anissammlern und Verkäufern gewöhnlich besonders verkauft.

Anisum stellatum s. v. w. Sternanis, (siehe d.)

Anjinga, Andschinga Anjengo, im Staate Travancore, brittische Präsidentschaft Bombay, gelegen, 12000 Einwohner, guter Hafen, gesundes Klima, Küstenschifffahrt, Holzhandel, etwas Perlenfischerei. Gewicht, Längenmaaß ꝛc, Rechnungsart, ziemlich allgemein wie unter Bombay, daneben bestehen noch als Zahlwerth Fanams zu 72 Peihs zu $1^1/_3$ Vis zu 3 Bödscheruks. 1 Fanam ist gleich $^{12}/_{59}$ Rupie von Bombay. Längenmaaß: der Covid = $^1/_2$ engl. Yard. Handelsgewicht: 1 Candy à 35 Tillongs à 8 Pollams. 1 Candy von Anjinga = 580 Pfund engl. av. d. p. Gold- und Silbergewicht: das sogenannte St. Thomas-Gewicht = $53^3/_5$ engl. Troy-Grän = 3.483 Gramm = 72,465 holl. As.

Anker, eine eiserne Stange (Ankerruthe), welche sich in zwei bis fünf aufwärts gebogene Arme theilt, die an ihren Enden mit starken Wiederhaken (Anker-

schaufeln) versehen sind, deren äußerste Spitze der Diamant genannt wird. Dieses Werkzeug zum Festhalten der Schiffe wird mit denselben verbunden durch ein starkes Tau (Ankertau), welches befestigt wird in den Ankerring, der durch das Ankerauge, d. i. ein rundes Loch am Anfang der Ruthe, sich bewegt. Das Tau oder die Kette (Ankerkette), welche häufig das Tau ersetzt, um eine Winde (Ankerwinde) gerollt, die sich auf dem Vordertheil des Schiffes befindet, folgt beim Auswerfen des Ankers demselben in die Tiefe, so weit es die Entfernung des Grundes von der beabsichtigten Lage des Schiffes erfordert, und wird, wenn das Schiff den Ankerplatz verlassen (Anker lichten) will, wieder aufgerollt. Unter dem Ankerauge geht durch die Ruthe ein starker eiserner, oder von Holz mit Eisen beschlagener Stock, die Handhebe oder der Ankerstock genannt. Die Lage des Ankers auf dem Meeresgrunde zu bezeichnen, ist eine kleine spitzig zulaufende Tonne, ein ovales Holzstück, ein runder verschlossener Korb, oder ein von Kork gefertigtes Schwimmstück (Ankerbojen), durch ein dünnes, reichlich langes Seil an den Anker befestigt, die natürlicher Weise über dem Ankerbett auf der Oberfläche des Wassers schwimmen. Die Größe der Schiffe bestimmt die Anzahl und Größe der Anker. Die schwersten erreichen ein Gewicht von 50 bis 60 Centnern und liegen am Steuerbord, um nur in seltenen Fällen gebraucht zu werden (Nothanker). Ebenfalls nur bei größern Schiffen und nicht gewöhnlich gebraucht ist der Raumanker, der auf dem dritten Decke, und der Buganker, der auf dem Bug liegt. Die gewöhnlich in Thätigkeit befindlichen sind: der große Anker (tägliche Anker, Bordanker), an der Backbordseite, und der kleine Bordanker, auch Tauanker genannt. Außer diesen sind noch kleinere vorhanden, um das Schiff an den Ufern zu befestigen, oder in Flüssen anzulegen. Die größten Schiffe haben sechs bis sieben Anker und die Größe des täglichen wird in der Regel auf einen Centner für je 20 Tonnen der Lastfähigkeit berechnet. Anker kappen heißt das Tau, an welchem er läuft, abhauen und ihn im Grunde zurücklassen, was in Kriegszeiten oder Sturm bei solcher Gefahr vorkommt, die nicht mehr Zeit läßt, den Anker heraufzuwinden. In Häfen und Rheden, wo die Schiffe anlegen, d. h. Anker auswerfen, haben sie eine Abgabe zu geben, die Ankergeld genannt wird. Dagegen haben die Behörden dafür zu sorgen, daß den Schiffen zum Ankern bequeme Stellen angewiesen und der Boden (Ankergrund, Ankerplatz) nicht durch Unrath, Ballast u. dergl. verdorben und vielleicht Anker und Tau nachtheilig werde. Hierüber pflegt jeder Hafen, je nach den Zufälligkeiten, denen er ausgesetzt ist, besondere Verordnungen zu haben. Zuweilen macht die starke Versandung einzelner Ankerplätze Schiffen, welche lange Zeit dort liegen, es unmöglich, ihren Anker wieder herauszuwinden (Versanden des Ankers). Die besten Anker werden in Schweden verfertigt und die Ankerfabriken auf der Insel Bleichholm bei Stettin liefert aus schwedischem Eisen ebenfalls gute Anker. Ebenso giebt es Ankerschmieden in Amsterdam und in andern großen Seeplätzen.

Anker in der Baukunst Eisen- und Holzstücke, welche Mauer- und Holzwerk fester verbinden.

Anker, verschiedene Flüssigkeitsmaaße. In Amsterdam 4 Anker = 1 Ohm = $155_{,224}$ Liter. Anker in Amsterdam auch Verkaufsmaaß der Sardellen. In Hamburg 4 Anker = 1 Ohm = $144_{,8}$ Liter. In Hannover 4 Anker = 1 Ohm = $156_{,86}$ Liter. In Königsberg 4 Anker = 1 Ohm = 171 Liter. In Kopenhagen 1 Ohm = 4 Anker, 1 Anker = 39 Pott oder 1 Orhoft = 6 Anker 1 Anker = 40 Pott, 100 Pott = $96_{,6120}$ Liter. Preußischer Anker = $^1/_2$ Eimer, 1 Eimer = $68_{,702}$ Liter.

Ankerbojen, Ankergeld, Ankergrund, Ankertaue, s. Anker.

Ankeruhren, s. Uhren.

Ankerwinde, s. Anker.

Anleihe, Anlehen, ist das von einem Andern Erborgte, unterscheidet sich vom

Darlehn dadurch, daß dieſes das an Andere Verborgte bezeichnet, und A. machen von dem weitern Begriff des Erborgens, daß es eine gewiſſe Form, Vertrag mit Bedingungen, Zins oder dergl. vorausſetzt. Kann jedes Aufnehmen von Geld durch Vertrag Anleihe genannt werden, ſo iſt der Ausdruck doch mehr gebraucht, wenn dies durch Corporationen, Regierungen oder Regierende geſchieht. Für den Handel ſind auch nur die Documente, welche von den Letzteren über Anleihen ausgeſtellt werden, von Wichtigkeit, weil ſie durch ihre höheren Garantien oder die größere Bekanntſchaft der Anleihe ſich für den öffentlichen Verkehr und weitern Umlauf befähigen. Bei Regierungen, reſp. Staaten, gehören die Anleihen zu den Hülfsmitteln der Zukunft, indem das durch ſie gewonnene Geld entweder zur Beſtreitung nützlicher oder unabweislich nothwendiger Ausgaben verwendet, im erſtern Falle durch die eignen Früchte heimbezahlt, oder in dem letztern das Mittel wird, Opfer des Augenblicks auf die künftigen Einnahmen zu vertheilen, und vielleicht allein den Credit des Staates, ſeine Freiheit und Exiſtenz erhalten kann. Dieſen, je nach den Gründen, aus welchen ein ſolches Anlehen gemacht, oder nach den Gegenſtänden, worauf es verwendet wird, in konkreten Fällen zu erkennenden Vortheil der Staatsanlehen dürfen wir jedoch nicht verwechſeln mit dem nach der Meinung Mehrerer aus den Staatsſchulden an ſich, mithin ohne beſondere Rückſicht auf Grund oder Verwendung fließenden Vortheil. Wenn der Staat Schulden macht, ſo erleidet, ſagen Einige, das Staatsvermögen dadurch unmittelbar keine Einbuße. Das Geld der Kapitaliſten geht dadurch blos in eine andere Hand, hier nämlich in die der Geſammtheit, und bleibt demnach Theil des Nationalvermögens, was es früher ſchon war. Aber neben demſelben iſt nun vermittelſt des Staatsanlehens ein neuer Vermögensposten geſchaffen worden, eben das dem Staatsgläubiger gegenüber dem Staate zuſtehende Aktivkapital, um deſſen Betrag ſomit die Summe des Nationalreichthums ſich vermehrt hat. Außerdem aber kann noch weiter in politiſcher Beziehung das Schuldenmachen des Staates oftmals großen Vortheil bringen, indem natürlich die Gläubiger intereſſirt ſind bei der Erhaltung des Schuldners in Zahlbarkeit, wonach alſo ein Staat oder eine zeitlich das Staatsruder in Händen habende Parthei mitunter in den von ihnen kontrahirten Schulden die Bürgſchaft des Fortbeſtandes oder der fortdauernden Herrſchaft finden mögen (ſ. v. Rotteck's Vernunftrecht). Daher ſind in einem wohlgeordneten Staate diejenigen Anleihen über die eben behandelte Frage und ihre Vortheile hinweg, als die vorzugsweiſe dem allgemeinen Intereſſe angemeſſenſten zu betrachten, welche nur Glieder des Staates zu ſeinen Gläubigern machen, z. B. die Anleihen, welche in Zeiten des Krieges oder anderer Bedrängniß die Geſammtverwaltung reſp. Staatsregierung bei den einzelnen Verwaltungen, d. i. Städten, Dörfern u. ſ. w., macht oder machen läßt, Anleihen, welche durch die eigene Leiſtungsfähigkeit des Darleihers verbürgt und zurückbezahlt werden. Hierher gehören auch die Cautionen der öffentlichen Beamten, die Verwaltung der Sparkaſſen, der Credit, den ſich die Regierung bei Landesbanken ausbedingt, das Papiergeld u. a. m., welchen Einrichtungen jedoch die Form des Anleihens fehlt. Anleihen mit dem Auslande abgeſchloſſen, können in gewiſſen Fällen dem Staate große Verlegenheiten bereiten, da, wenn die Regierung der Darleiher ſich derſelben annimmt, Zins und Rückzahlung erzwungen, nicht einmal durch einen Bankerott (ſ. Staatsbankerott), ſondern in der Regel nur durch Abtretung von Gebietstheilen ausgewichen werden kann. Gleich gefährlich iſt natürlich die Anleihe unter Garantie eines anderen Staates. — Zu unterſcheiden haben wir noch die freiwillige und die gezwungene Anleihe. Erſtere wird allein durch das Vertrauen zum Staate gewöhnlich auf dem Wege öffentlicher Unterhandlungen, mit Auswahl der vortheilhafteſten Bedingungen für den Staat, zu Stande gebracht. Die gezwungene Anleihe wird nur dann zu Hülfe genommen, wenn der Credit des Staates erſchöpft, iſt aber um ſo weniger zu verwerfen, als ſie nur bei den eigenen Staatsgliedern möglich, oder in Feindes Land nöthig iſt. Die eigenen Staatsglieder ſind verpflichtet, für die ehrenhafte Exiſtenz des ganzen Körpers im äußerſten Falle Alles zu opfern, und kommt daher Sicherheit und Bedingung bei einer Anleihe unter Umſtänden, wo ſie erzwungen werden muß,

gar nicht in Betracht, insofern nur die Vertheilung des verlangten Credits gerecht und für Alle verhältnißmäßig gleich ist. Bei den Feinden aber ist eine freiwillige Anleihe nicht denkbar, und die gezwungene daher nicht zu umgehen. Haben wir nun schon Eingangs vorausgeschickt, wie die Anleihe eine Schuld auf Vertrag hin sei, so haben wir den obigen Erörterungen noch einige über das Wesen der betreffenden Verträge beizufügen. Dieselben bestimmen den Zinsfuß, die Rückzahlung und die Sicherheit. Der Zinsfuß wird im Interesse des Staates so billig als möglich bedungen und steht bei geregeltem Staatshaushalte gleich mit dem im Lande üblichen hypothekarischen Zinsfuße. Die Rückzahlung kann entweder der Convenienz des Staates überlassen, oder es werden Termine festgestellt, deren Abkürzung die Regierung sich jedoch meistens vorbehält; die Sicherheit meistens, nicht besonders bezeichnet, liegt an und für sich in den Einnahmen des Staates. Bei zweifelhafter Lage seiner Finanzen muß er sich aber auch bequemen, wie dies Spanien in neuerer Zeit öfters gethan, besondere Einnahmen hypothekarisch zu verpfänden. Der Vertrag wird entweder mit Einzelnen abgeschlossen, welche dann die Lieferung sämmtlicher Gelder übernehmen und für diese Verbindlichkeit durch ihren Credit und Vermögen Sicherheit bieten, oder ohne Vermittlung solcher Zwischenhändler durch einfache Ausgabe der für den Umlauf bestimmten Documente, welche die nöthigen Bestimmungen enthalten. Die Form dieser Documente ist sehr verschiedenartig, namentlich aber bestehen deren drei: 1) Scheine (Obligationen, Metalliques, Steuerscheine, Schuldscheine), auf die Summe, welche s. Z. dafür zurückbezahlt werden soll, (Nominalwerth) —; ihnen ist ein Talon beigefügt, d. i. ein Bogen, von welchen jährlich zahlbare Coupons auf bestimmte Tage heruntergeschnitten werden. 2) Renten, welche ohne Benennung der bezahlten Summe nur eine jährliche Zinszahlung versprechen. z. B. kann für 1000 Thlr. baar bezahltes Geld nur eine Rente von 30 Thlr. jährlich gegeben werden, wenn der Zinsfuß 3 % steht. Eine Rückzahlung kann bei Renten nicht bestimmt, der Rückkauf dem Staate aber nie verwehrt werden, wobei er sich jedoch den Zufälligkeiten des Courses unterwerfen muß. 3) Staats-Lotterieloose, welche keine jährlich zahlbaren Zinsen geben, sondern in der Weise ihrer Rückzahlung die Zinsen bringen. Es wird zu bestimmten Zeiten ein Theil ausgelooſt, und, um dem Papier beim Publikum bessere Aufnahme einer Glückschance zu bereiten, mit ungleich vertheilten Zinsen, d. h. indem vielleicht einzelne Loose mit dem tausendfachen Betrage, andere nur mit 2 % jährlichem Zuschlag zurückbezahlt werden, während das ganze Anleihen sich z. B. auf 5 % per Anno Zins calculirt. Wäre das Anleihen 10,000,000 — in Loosen von 100 Thlr., und würde z. B. jährlich 1 Million zurückbezahlt, so sind das 1000 Loose, auf welche à 5 % 50000 Thlr. Zinsen fallen, — hier würde der höchste Gewinn auf

1	Loos		20000	
100	=	20 %	2000	50000
899	=	5 %	4495	
9000	=	2 %	18000	
	oder saldo von		95505	

vielleicht noch zu einer Prämie auf das erst gezogene Loos ausgesetzt sein. In den späteren Jahren steigen die Gewinne durch Zins und Zinsen bedeutend, ohne daß der Staat mehr Opfer, als die gewöhnlichen Zinsen brächte. — Auch der Cours der verschiedenen Anleihepapiere übt, abgesehen von der Art ihrer Bedingungen, auf das Steigen oder Fallen des Credites der Schuldner den wichtigsten Einfluß. Die Papiere eines Staates, der in Revolution oder Krieg verwickelt ist, müssen schwanken in dem öffentlichen Vertrauen, weil der Untergang der Regierung selbst möglich und es nicht verbürgt ist, ob eine neue Verwaltung die Verbindlichkeiten der alten anerkenne, was in neuerer Zeit allerdings zu geschehen pflegte und bei Anleihen um so mehr dem Rechte und der Billigkeit angemessen ist, als den Papieren nicht die Personen der Regierenden, sondern die Einnahmen des Staates, resp. die Ertragsfähigkeit seines ganzen Umfangs, zur Sicherheit gestellt wurde. Wir lassen hier ein Verzeichniß der Anleihen folgen, deren Papiere an die Börsen gebracht werden, wir schließen da-

von die Anleihen der Eisenbahn-Compagnien aus, weil wir derselben bei Aufzählung ihrer Actien (s. d. Artikel) erwähnt haben, und die der Standesherren, z. B. in Oestreich und Ungarn, weil unser Raum für solche Massen zu beschränkt und das Interesse dafür doch mehr örtlich ist. — Bei den verschiedenen Staaten zählen wir hier natürlich nur die Anleihen, nicht die sämmtlichen Schulden (mit Papiergeld, Cautionen und dergl.) auf, sondern werden hierüber Nöthiges unter dem Artikel Staatsschulden ergänzen.

Anhalt Köthen — sogenannte Köthen — Rothschildsche Anleihe 4% Kammer-Obligationen $3\frac{1}{2}$ %.

Großherzogthum Baden. Anleihe von 1840, 5,000,000 fl. im 24 fl.-Fuße, in 100000 Loosen, à 50 fl., eingetheilt in 1000 Serien, welche bis 1865 durch Ziehung mit Gewinnloosen zurückbezahlt werden. Anleihe von 1835, zur Einlösung der älteren $4\frac{1}{2}$ und 4% tragenden Obligationen emittirt und $3\frac{1}{2}$ % Zinsen gebend Anleihe von 1844 — 14,000,000 Gulden in 400,000 Loosen, à 35 fl., welche mit Gewinn gezogen werden, sich dadurch im Durchschnitt mit $3\frac{1}{2}$ % verzinsen und von Rothschild, Haber und Goll, à $10\frac{5}{8}$ % Agio s. Z. übernommen wurde.

Belgien. Anleihe von 1831 — bes. Rothschild in Paris und London, 2 Millionen Pfund Sterling, in Obligationen von 100 Pf., à 5% Zinsen, Amortisations-Dotation 1%. Vom Jahre 1832 — mit denselben 4 Mill. Pf., wie oben negocirt. Vom Jahre 1836 durch freiwillige Subscription, à 92% bewirkt, 30 Mill. Franks in Obligationen von 1000 Fr. und 500 Fr. 4% Zins; ebenfalls vom Jahre 1838 durch Rothschild, à $73\frac{1}{2}$ % 50 Mill. Franks 3% Zins, 1% Amort. Dol., vom Jahre 1840 durch die Société générale, à 96% 20,160000 5% Zins, zur Hälfte in Oblig. von 40 Pfund Sterling, zur Hälfte in Oblig. von 100 Pfund, ferner vom Jahre 1840 mit Rothschild, à $97\frac{1}{2}$ 37,000,000 5% Zins, vom Jahre 1841 mit Rothschild 30,000,000 5% Zins. Außerdem giebt die Regierung Schatzkammerscheine auf verschiedene Sichten zahlbar aus mit 4 bis 6% Zinsen, und betrugen dieselben 1844 80 Millionen Franks.

Buenos Ayres machte im Jahre 1824 mit Gebr. Baring und Comp. in London eine Anleihe von 1 Million Pfund Sterling, in Obligationen von 500 Pfund, à 6% verzinslich und s. Z. zu 85% abgeschlossen, gegenw. Cours 62%.

Britisch Ostindien. Anleihe von 1822 — 74,712,200 Sicca Rupien, erst nach Erlöschen des gegenwärtigen Freibriefes der ostind. Compagnie kündbar und werden die Zinsen, wenn der Inhaber in Europa wohnt, ihm auf Verlangen in 12 Monat Wechsel auf das Directorium in London zum Cours von 2 Schill 1 Penny für die Sicca Rupie zugeschickt — Anleihe von 1823 — 91,627,500 Sicca Rupien, 5% Zinsen, sonst wie oben, nur daß die Anweisung der Zinsen auf London nach Gutdünken der Compagnie verweigert werden kann. Eben so bei der Anleihe von 1825 und 1826 von 94,154,300 Sicca Rupien, à 5% Zinsen, und die von 1829 und 1830 von 2,653,000 S. R., à 5% Zinsen. Ferner 4procentige Anleihe von 1824 und 1825 von 899,200 Sicca R., von 1828 und 1829 von 1,247,700 Sicca R., vom Jahre 1841 12000000 S. R., à 5%.

Dänemark. Zwangs-Anleihe von 1811 — 5,400,000 Mark in königl. Obligationen, à 4 %. Anleihe von 1825 in Hamburg 14,570,000 Mark banco, à 4%, nun meistens in königl. Obligationen und Reichsbank-Obligationen convertirt. Anleihe im Jahre 1825 und 1826, $7\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling englisches Anleihen, à 3%, in Abschnitten von 100, 250, 500 und 1000 Pfd. bis 1885 heimzahlbar. Im Jahre 1821 3 Mill Pfund Sterling in Oblig. zu 100, 250, 500 und 1000 Pfd., sowie auch in 2800 Mark banco und 1400 Mark banco, vom Jahre 1798, 1796 und 1835 circuliren noch für ca. 10,000,000 Mark 4% Obligationen.

England. 3% Consols haben ihren Namen von der im Jahre 1751 stattgefundenen Consolidirung mehrerer vorher genannter 3% Papiere, wovon die Zinsen halbjährig bezahlt, 3% reducirte Annuitäten, durch die Herabsetzung höher verzinster Papiere im Jahre 1757 entstanden, werden die Zinsen halbjährig bezahlt, 3% An-

nuitäten von 1726. Der Name zeigt das Jahr ihrer Entstehung an, Zinsen halbjährig. $3\frac{1}{2}$ % reducirte Annuitäten von 1726, wo ebenfalls der Name das Jahr der Entstehung anzeigt. $3\frac{1}{2}$ % Annuitäten von 1818, rückzahlbar nach 6 monatlicher Kündigung. $3\frac{1}{2}$ % reducirte neue Annuitäten vom Jahre 1830, durch Zinsreducirung der frühern 4% Annuitäten entstanden. $3\frac{1}{2}$ % reducirte Annuitäten von 1826 (bis 1834 4%). Lange Annuitäten, aus der Conversion anderer Fonds hervorgehend, sämmtlich spätestens im Jahre 1860 erlöschend, sind Renten, die halbjährig ausbezahlt werden. Die Summen dieser verschiedenen Anleihen betragen ca. 800,000,000 Pfd. Sterling. Im April 1844 hat das Schatzamt eine Anleihe von 1,500,000 Pfund Sterling für Canada ausgeschrieben.

Frankfurt a. M. Anleihe von 1841 — 9,000,000 rheinische Gulden, $3\frac{1}{2}$ % Zinsen tragend, wovon jährlich 300,000 Gulden eingelöset werden.

Frankreich. Die französischen Anleihen bestehen sämmtlich in Renten Inscriptionen, ursprünglich auf den Namen lautend, seitdem aber zum großen Theil in rentes au portour verwandelt. 5% am 1 Januar 1843 147,040,555 Fr. jährlich betragend, wurden zuerst im Jahre 1798 als die alleinig anerkannte Staatsschuld Frankreichs, für eine Summe von 1000 Millionen Kapital geschaffen hatte, sich bis zum Jahre 1832 auf die Kapitalsumme von 3520 Millionen erhöht, wurde aber seitdem, wie schon die obengenannte Rentensumme von 1843 andeutet, durch Rückkäufe, welche die Regierung an der Börse zu machen das Recht hat, namhaft reducirt. Cours im July 1845 121.35 für 5 Fr. Renten. 3% wurden im Jahre 1825 zuerst für 30,000,000 Fr. jährliche Zahlung geschaffen, welche sich bis Ende des Jahres 1841 auf 55,734,684 Fr. erhöht hatte. Cours im July 1845 83.30 für 3 Fr. Renten. $4\frac{1}{2}$ % Rente zuerst im Jahre 1825 geschaffen, bestehend am 1. Januar 1843 aus 1,026,600 Fr. 116 für $4\frac{1}{2}$ Fr. Rente. 4% Renten, zuerst 1830 erschienen, betrugen Ende 1843 22,500,000 Fr. Cours im July 1845 110.20 für 4 Fr. Rente. Die sämmtliche jährliche Rente Frankreichs im Budget 1845 auf 367,120,651 Fr. angeschlagen und nach Maaßgabe der gegenwärtigen Course, à $3\frac{1}{2}$ % pari zu berechnen, würde das Kapital der bestehenden Anleihen auf 10,489,161,700 Fr. ausweisen. Als vorübergehende Anleihe sind die sogenannten Schatzanweisungen zu betrachten, von welchen das Ministerium für 125 Millionen zum Preise des laufenden Discontos in Cours setzen darf und die auf bestimmte Sichten lauten.

Griechenland. Anleihe von 1824 bei Obrin Ellis und Hom in London 800,000 Pfd. 5%, Obligationen à 100, 200, 300 und 500 Pfd. Anleihe von 1825, bei F. u. S. Ricardo in London 2 Mill. Pfund, à 5%. Anleihe 1833, bei Rothschild in Paris und garantirt von England, Rußland und Frankreich, 60 Millionen Franks, à 5%. Anlehen von 1845, 527,341 Franks bei der französischen Regierung gemacht.

Hannover. Kündbare Anleihe in Kammer-Obligationen, 3% jährlich, in Abschnitten verschiedener Größe, deren ganzer Betrag 600,000 Thlr. betragen soll, und unkündbare Anleihe in landschaftlichen Obligationen zu $3\frac{1}{2}$%.

Großherzogthum Hessen. Anleihe von 1825 — 1 Mill. Gld. im 24 fl. Fuße in 4% Obligationen von 100, 500 und 1000 Gulden, desgleichen von 1825 — $6\frac{1}{2}$ Million Gld. in 130,000 Partial.-Oblig. von 50 Gld., welche durch 40 Verloosungen mit Gewinn heimbezahlt werden, deren letzte 1876 stattfindet. Anleihe von 1840 von 750,000 Gulden, $3\frac{1}{2}$ % Obligationen. Anleihe von 1841 von 1500000 Gulden, 4% Obligationen.

Kurfürstenthum Hessen. Anleihe von 1831, 350,000 Thlr. in Oblig. von 100, 250, 500 und 1000 Thlr. Lotterie-Anleihe von 1845 in Loosen von 38 Thlr.

Lombardisch Venetianisches Königreich, hat von verschiedenen frühern Anleihen gegenwärtig noch etwa 80 Million fl im Umlaufe, theils in Obligationen von 100 bis 1000 fl., à $1\frac{3}{4}$, 2 und $2\frac{1}{2}$ %, theils in 4% und 5% Rentenurkunden, welche letztere an die Leihbank von Mailand übergegangen sind und daher onsolodirte Inscriptionen der Lombardisch Venetianischen Leihbank genannt werden.

Niederlande. Gezwungene Anleihe von 1815, 40,000,000 fl., 1819, 21,000,000 fl., $2^1/_2$ % in Integralen, Abschnitte von 100, 200, 500 und 1000 fl. ausgegeben, desgleichen im Jahre 1820, 8,000,000 fl., desgl. im Jahre 1827, $151^1/_2$ Millionen, desgl. im Jahre 1823, 116 Millionen, $4^1/_2$ % Schuldscheine durch das damals errichtete Amortisations-Syndicat, in Abschnitten von 100, 500 und 1000 fl. ausgegeben, von welchen jährlich 1 Million zurückgelooſt wird. Im Jahre 1830, $152^1/_4$ Million, $3^1/_2$ % Schuldscheine durch daſſelbe Syndicat, jeder zu 1000 fl. Auch wurden in diesem Jahre 110 Millionen der $4^1/_2$ % in neue $3^1/_2$ % umgewandelt. Im Jahre 1825, 13 Millionen fl. $2^1/_2$ % Integralen, im Jahre 1826, 20 Mill. fl., sogen. Ostindische Anleihe, 5% verzinslich, im Jahre 1827, 2,700,000 fl., dgl., im Jahre 1829, 15 Millionen fl., im Jahre 1830, 15 Millionen fl. Kriegsanleihe, die nun in 5% Integralen verwandelt ist; außerdem im gleichen Jahre, 15 Millionen Schatzkammerscheine, wovon 1 Million in Abschnitten von 50, die übrigen in 100, 500 und 1000 fl., mit 6% jährlich verzinst werden, im Jahre 1831, 42 Millionen fl., freiwillige Anleihe in Obligationen zu 1000 fl., 6%, Zinszahlung gegen Coupons jeden 1. April. Diese Anleihe ward allmälig in 5% Integralen verwandelt, im Jahre 1831 18 Millionen fl., freiwillige Anleihe, ganz wie die vorige, im Jahre 1832, 138 Millionen fl., unaufkündbare Anleihe, in Antheilen zu 2000 fl. 6%, im Jahre 1832, 85,160,000, in Antheilen von 3000 fl. 5%, im Jahre 1833, 6,900,000 fl. 5%, im Jahre 1834 wurden 9,800,000 6% Schatzkammerscheine in 4% verwandelt, im Jahre 1836 24 Millionen ostindische Anleihe zu 5%, im Jahre 1836 3 Millionen für die Kolonien, im Jahre 1837 8,400,000 fl. desgl., im Jahre 1838 8,500,000 fl. desgl., im Jahre 1839 14 Millionen neue ostindische Anleihe, in Obligationen zu 1000 fl. 5%, im Jahre 1840 5 Millionen in Loos-Renten, in demselben Jahre 8 Millionen Anleihe, zur Austrocknung des harleummer Meeres, erste Serie von 2 Millionen 1840 ausgegeben, zweite Serie 1841 und dritte Serie 1842, 5% in Obligationen zu 1000 fl., Rückzahlung nach vollendeter Austrocknung, auch werden die Obligationen als Zahlung auf trocken gelegtes Land angenommen, im Jahre 1840 6 Millionen in Loos-Renten, 5%, im Jahre 1841 18 Millionen Anleihe, 5%, im Jahre 1840 8 Millionen Schatzkammerscheine, 5%, im Jahre 1842 bis 1843 19 Millionen, $4^1/_2$ %, freiwillige Anleihe 1844 110 Millionen, 3%. Außerdem sind noch für ca. 800,000,000 Nennwerth Papiere im Umlauf für die 1815 wieder anerkannte Staatsschuld. Ein Drittel davon, Theil der wirklichen Schuld, in $2^1/_2$ % Integralen, Abschnitte von 100, 200, 500 und 1000 Gulden, 2 Drittel in Restanten von 1000 Gulden, welche keine Zinsen tragen und die sogenannte aufgeschobene Schuld bilden. Von den vorstehenden Anleihen sind seit Juni 1844 bis zum 1. Mai d. J. folgende Summen in neue 4% Schuld verwandelt worden:

	getilgt	umgewechselt	zusammen
5% Hauptschuld	fl. 51,327,600	167,913,500	219,241,100
5% Domän. Loosrenten	5,054,200	10,290,600	15,344,800
$4^1/_2$ % Synd. Schuldsch.	37,081,300	31,557,000	18,638, 300
5% ostind. Loosrenten	31,356,000	32,281,000	63,637,000
4% ostind. Obligat.		10,505,000	10,505,000
Summe	124,819,100	252,547,100	377,366,200

Am 1. Mai 1845 blieben von der ganzen alten Schuld nur noch zu tilgen übrig 45,583,700 fl., (Syndicatsscheine und ostind. Obligationen), so daß zusammen 422,950,400 fl. convertirt sein werden. An die Stelle dieser großen Schuld ist die neue Schuld getreten im Betrage von nur 241,335,700 fl., 181,614,700 fl. weniger und die nur mit 4% verzinst wird.

Mexico. Sämmtliche einheimische Anleihen im Jahre 1843 consolidirt, betrugen 1843 circa 22,000,000 Piaster. Außerdem bestehen drei englische Anleihen von 1823, 20,000,000 Piaster zu 6 %, von 1824, 3,200,000 Pfd. Sterling zu 5% und 1825 3,200,000 Pfund Sterling zu 6%. Dieselben sind theil-

weise umgetauscht in 5% Obligationen vom Jahre 1837, und zwar die 5% al pari, die 6% mit 112½ und deren Zins-Coupons, welche seit Jahren nicht bezahlt wurden, zu 5%, indem für die andern 50% Certificate für den Ankauf von Ländereien gegeben worden sind.

Norwegen. Anleihe von 1834 mit dem Hause Hambro und Sohn in Kopenhagen zu 96 % 1,600,000 Mark Hamburger banco 4% Zinsen, wird in 15 heimbezahlt.

Preußen. Anleihen von 1806 à 4%, Coupons ½jährig, negocirt durch die Seehandlung und in Staats-Schuldscheinen von 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 Thlr. im Umlauf, wird jährlich 1 Million zurückbezahlt, entweder durch Ankauf unter, oder durch Auslösung zu pari. Anleihe von 1830, deren Papiere „Neue englische preußische Obligationen" genannt, die zur Rückzahlung der alten englischen Anleihen dienten, wurden s. Z. 38094 Oblig. emittirt, à 100 Pfund Sterling und 4% Zinsen. (Coupons ½jährig.) — Die Amortisations-Dotation ist jährlich 1% und die Zinsen der ausgelooften Papiere. Anleihe von 1832 — zur Tilgung einer Forderung der Seehandlung wurden sub 15. October 32 — 2520 Serien, jede zu 100 Prämienscheinen, à 50 Thlr., im ganzen also über 12,600,000 Thlr. ausgegeben. — Es werden von denselben jährlich welche ausgelooft und zwar in einem Jahre mit Gewinnen bis zu 100,000 Thlr. und Zurückzahlung mit 4% Zinsen, im anderen Jahre aber ohne Gewinne mit 5% Zinsen. — Anleihe der Kurmark und der Neumark, Schuldverschreibungen, in Abschnitten von 25 bis 100 Thlr., à 3½ % (Coupons halbjährig). Es giebt noch solche Verschreibungen in Goldvaluta ausgestellt, Friedrichd'ors, à 5 Thlr., bei welchen die Zahlung der Zinsen mit 10% Aufgeld in Courant geleistet wird. Eben so die Kur- und Neumarkischen Pfandbriefe in Abschnitten von 20, 25, 40, 75 bis 1000 Thlr., mit 3½ % Zinsen, halbjährig zahlbar. Auch Pfandbriefe giebt es in Gold, Friedrichd'ors, à 5 Thlr., ausgestellt, welche im Handel nach Cours zu Courant reducirt werden, während ihre Zinsen nach Uso immer mit einem festen Aufgeld von 4 Silbergr. pr. Thlr. berechnet werden. Anleihe für Westpreußen und die für Ostpreußen zu 3½ pro Cent Zinsen, welche bei den Landschaftskassen in westpreußischen und in ostpreußischen Pfandbriefen und ihren Agenten bezahlt werden, in Obligations-Abschnitten von 20, 25, 40, 50, 75, 100, 200 bis 1000 Thaler Courant. Die Landschaft hat das Recht, diese Papiere gegen andere umzutauschen. — Posensche Pfandbriefe in Abschnitten, wie die obigen, mit 4% Zinsen und einem Tilgungsfond von 1%, um diese Papiere zurückzukaufen, wenn sie unter pari stehen, oder sie durch Loos zurückzuzahlen, wenn sie darüber stehen. — Das Anleihen in Pommerschen Pfandbriefen ist ganz so, wie die westpreußischen und ostpreußischen. Eben so das in schlesischen Pfandbriefen, deren Zinsen jedoch nicht durch Coupons, sondern durch Abstempelung bescheinigt werden. — Außer den genannten bestehen in den verschiedenen Hauptstädten Preußens noch verschiedene Anleihen, wie die Berliner und Königsberger Stadt-Obligationen von 20 bis 1000 Thlr., à 4%, Elbinger, à 3½ %, Danziger unverzinsliche für 5 Millionen Thaler u. s. w.

Peru. Anleihen seit 1822, 3,450,400 Pfund Sterling, in Obligationen zu 10 Pfund Sterling, à 6% Zinsen, die jedoch mehrere Jahre gar nicht bezahlt wurden.

Portugal. Ausgabe von neuen Obligationen im Jahre 1840 zur Einlösung der früheren Anleihen heißen 5% portugiesische consolidirte Staatsschuldscheine und sollen die Interessen bezahlt werden laut den Coupons, welche den Obligationen beigedruckt sind, auf folgende Weise:

vom	1.	Juli	1840	bis	1.	Januar	1845 — 2½ %
"	1.	Jan.	1845	"	1.	"	1849 — 3%
"	1.	"	1849	"	1.	"	1853 — 4%
"	1.	"	1853	"	1.	"	1861 — 5%
"	1.	"	1861	"	1.	"	1883 — 6%
"	1.	"	1883	"	1.	"	1885 — 5%

Anleihe von 1841: 150,000 Pfund Sterling. Anleihe von 1842 — 7520 Contos = 1,600,000 Pfd. Sterling.

Sachsen. 3% neue Credit-Kassenscheine, in Abschnitten von 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 Thlr. im 14 Thalerfuße, werden halbjährlich zur Rückzahlung ausgelooſt. 2% Kammer-Credit-Kassenscheine vom Jahre 1766, La. Bb. zu 500 Thlr., La. Cc zu 100 und La. Dd zu 50 Thlr. im 20 Guldenfuße, werden jährlich zur Rückzahlung ausgelooſet. 3⅓ % Landrentenbriefe in Abschnitten von 12½, 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 Thalern im 14 Thalerfuße. Von diesen Papieren sind noch ca. 10,000,000 Thlr. in Umlauf. Außerdem haben in Sachsen mehrere Städte, namentlich aber Leipzig, zu verschiedenen Zeiten bedeutende Anleihen gemacht, deren Papiere im Handel vorkommen, namentlich die Leipziger Stadt-Obligationen 3%, noch im 20 Guldenfuße lautend, wovon jährlich mindestens 12,000 Thlr. heimbezahlt werden.

Großherzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. Anleihen von 1836 – 860,000 Thlr. in 3½ % landschaftlichen Schuldbriefen, in Abschnitten von 50, 100, 200, 500 und 1000 Thlr., wird allmälig bis 1880 durch Verlooſung zurückbezahlt. Anleihe von 1838 — 800,000 Thlr. in 3½ % Schuldbriefen von 50, 100, 200, 500 und 1000 Thlr., ebenfalls durch jährl. Verlooſung bis 1882 zurückzahlbar. Durch diese beiden Anleihen wurden die früheren des Herzogthums Gotha eingelöſt. Getrennt davon iſt die Anleihe des Herzogthums Koburg vom Jahre 1838, 1,650,000 Gulden rhein. in Obligationen von 50, 100, 200, 500 und 1000 Gulden, 3½ % Zinsen tragend.

Sachsen-Meiningen. 3½ % Staatsschuldbriefe von 50, 100, 250, 500 und 1000 fl., wovon für ca. 5,000,000 fl. im Umlauf sind, die allmälig bis 1873 eingelöſt werden.

Spanien. Die Cortes-Anleihe im Jahre 1821—1822 mit Laffite und Comp., Ardoin, Hubbard und Comp. abgeschlossen, in 150,000 Obligationen zu 100 Piaſtern, Zinsen zu 5%. König Ferdinand VII. verweigerte die Anerkennung der Cortes-Anleihe im Jahre 1831, es wurde aber für je 1000 Piaſter dieſer Papiere 200 in 3% Renten und 800 Piaſter, ſo wie die rückſtändigen Zinsen in unverzinslichen Scheinen (atu différes) geboten. Dieſe unverzinslichen ſollten in 40 Serien getheilt und von dieſen jährlich 1½ Million Pfund Sterling mit dem Hauſe Holdiman und Söhne negocirt, in Obligationen zu 1020, 510, 340, 255, 170 und 85 Pfund Sterling, à 5% verzinslich, in London zahlbar. Königliche Anleihe vom Jahr 1823 16,700,000 Piaſter, in 83,500 Obligationen zu 200 Silberpiaſter, à 5% jährliche Zinſen, in 20 Serien, wovon jährlich eine zurückgelooſt werden ſoll. Perpetuirliche Rente zu 5%, zuerſt im Jahre 1826 für 40,000,000 Piaſter ausgegeben, in Abſchnitten von 10, 25, 40 und 100 Piaſter Renten, in Paris zu dem feſten Cours von 5 Fr. 40 Cent. zahlbar, welche zu verſchiedenen Zeiten vermehrt wurde und gegenwärtig ein Kapital von ca. 600,000,000 Realen repräſentirt. Im Jahre 1834 wurde die ſämmtliche ſpaniſche Schuld, mit Ausnahme der oben erwähnten, umgewandelt. Zwei Drittel ihres Betrags in 5%, durch das Haus Ardoin emittirten, und ein Drittel in unverzinslichen, durch jährliche Verlooſung erſt allmälig zu zinsbaren zu verwandelnde Scheine ausgegeben. Die erſtern Papiere dieſes Anleihens, active Schuld, auch Ardoin genannt, beſtehen in Abſchnitten von 400, 800, 1200, 2400, 4800 Piaſtern. Ebenſo die unverzinslichen Scheine, welche die paſſive Schuld bilden. Für die nicht bezahlten Zinſen der verſchiedenen Anleihen wurden ſogenannte Différés ausgegeben, Papiere, welche binnen 12 Jahren an die active Schuld übergehen; auf dieſe Weiſe und durch neue Anleihen wurde dieſe 5% Anleihe ſchon zu verſchiedenen Malen vermehrt. Es beſtehen laut Bekanntmachung des Hauptamtes der Tilgungskaſſe vom 31 Januar 1844 von den aufgezählten Anleihen folgende Summen:

Consol.	5%	981,480,374 . 8
"	4%	502,230,438
"	3%	1,382,497,530 . 24
unverzinsliche		1,446,892,041 . 6
nicht consol.		368,897,464 . 17
lauf. perpet. Schuld zu 5%		567,086,985.

Türkei. Anleihe von 1840, 3 Millionen Pfund Sterling, à 6% jährlich, soll binnen 29 Jahren zurückbezahlt werden. Ferner die sich auf ca. 200 Millionen türk. Piaster belaufenden Schatzscheine, à 12½ % jährlich, in Abschnitten von 50, 100 und 200 Piaster, und die Schatz-Anweisungen in Abschnitten von 500 Piaster und darüber, 8% Zinsen tragend, deren Summe nicht genau bekannt ist, aber auf 100,000,000 Piaster geschätzt wird.

Venezuela übernahm als einer der 3 aus der Republik Columbien hervorgegangenen Staaten, von der Anleihe 1822 zu 2 Millionen Pfund 570,000 Pfund Sterling und von der Anleihe 1824 zu 4¾ Millionen Pfund 138,395 Pfund. Erstere in Abschnitten von 100, 250 und 500 Pfund, mit 6% Zinsen, halbjährlich, 1 Mai und 1 October, zahlbar, letztere in Abschnitten von 100, 250, 500 und 1000 Pfund, mit 6% Zinsen, halbjährlich, 15. Januar und 15. Juli, zahlbar; im Jahre 1840 schickte Venezuela einen Bevollmächtigten nach London und schloß mit den Inhabern obigen Antheils der colombischen Vales folgenden, bis jetzt treu gehaltenen Vertrag ab: Venezuela giebt für die obigen alten Papiere Billets mit 6% Interessen jährlich, im ersten Jahre 2% und jährlich ¼ % steigend, bis sie 6% erreichen. Für die bis 1840 nicht bezahlten Interessen auf die alten Papiere, so wie für die vorläufig noch unbezahlt bleibenden, giebt Venezuela Scheine, die bis 1852 keine, alsdann 1% und jährlich 1¼ steigend, endlich 5% Zinsen tragend. Außerdem bestehen für die innere Schuld ca. 2,000,000 Pesos, theils in zinstragenden, theils in unverzinslichen Obligationen. — Bei der Schnelligkeit, mit welcher die Ausgabe dieses Werkes von dem Herrn Verleger gefördert wird, war es nicht möglich, hier schon die Anleihen aller Länder aufzuführen, und werden wir dieses Verzeichniß bei den späteren Lieferungen angehörigen Artikeln über die betreffenden Staaten ergänzen.

Anmeldestellen, s. v. wie Uebergangsstellen, die auf Kosten des Zollvereins auf den sogenannten Uebergangsstraßen errichtet worden, und wo die, von beiden Seiten übergehenden Waaren, unter bloßer Vorzeigung der Ladungspapiere, angemeldet werden müssen; die ersteren werden dann, je nachdem sie zollfrei, oder mit Begleitschein behaftet sind, notirt, auch, wenn ihnen ausgleichungsweise zollpflichtige Gegenstände beigepackt sind, revidirt. Rohe Produkte in geringen Quantitäten, Passagiergut, so wie Grenz- und Marktverkehr, sind von dieser Vorschrift ausgenommen. (s. Anfagepoften).

Anna, 1. Ostind. Gewicht, beim Perlenwiegen angewendet, 2. ostind. Silbermünze, 1/16 Rupie Werth, ca. 1 Sgr. Pr. Courant.

Annaberg, Bergstadt im sächsischen Erzgebirge, ohnweit Zschopau, 1½ Meilen von Böhmens Gränze südlich, und vier Meilen von Chemnitz östlich und drei Meilen von Schneeberg, zählt 6500 Einwohner; es hat Bergbau auf Silber, die hiesigen berühmten Silbergruben, welche früher weit ergiebiger waren, befinden sich in dem nahe gelegenen Schreckenberg, wovon eine sonst courirende Silbermünze den Namen (Schreckenberger) erhielt. Von 1496 bis 1500 gaben diese Silbergruben 124,838 Goldgulden Ausbeute, was dem damals regierenden Herzog Georg zur Anlegung von Annaberg Veranlassung gab. Annaberg hat Spitzenfabriken, welche die feinsten Spitzen des Erzgebirges liefern, bedeutende Bandfabriken, Seidenweberei, eine große Seidenzwirnmühle, eine Zinkschmelzhütte, einen Eisenhammer, ein Hauptzollamt mit Packhof und Niederlage.

Annaberger Spitzen, diejenigen Spitzen, welche in der sächs. Gebirgsstadt

Annaberg geklöppelt und in allen Qualitäten und Breiten in den Handel gebracht werden (s. d. Art. Spitzen).

Annahme eines Wechsels (s. Acceptation).

Annahme. Bei Waarenbeziehungen nennt man Annahme diejenige Handlung, welche das Richtigbefinden der nach der Berechnung und dem Frachtbrief aufgestellten Waaren bekundet und den Empfänger zur Empfangnahme derselben veranlaßt, das Gegentheil von Dispositionsstellung oder Zurückweisung der Güter, welche jedoch nicht willkührlich geschehen kann, sondern sich auf triftige Gründe feststellen lassen muß. Gewöhnlich wird diese Feststellung von Sachkundigen in einem gerichtlichen Akte aufgenommen und nach diesem Verbalprozeß entschieden, ob der Waarenempfänger die Güter zurückweisen kann oder annehmen muß. Ist die Nichtannahme der Güter durch Schaden bedingt, der durch den Transport hervorgebracht worden, so ist der Frachtführer dafür verantwortlich, wenn durch seine Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unachtsamkeit die Waare gelitten hat. Es kann die Abandonirung eintreten (s. d.) Ist dieselbe indessen außen gut conditionirt und wohl beschaffen, und der Schaden durch Einwirkung anderer Bedingnisse, als blos äußerer, geschehen, und erweislich bei der Absendung verursacht, so würde der Frachtführer für den Schaden nicht verantwortlich zu machen sein, sondern der Absender begiebt sich durch schlechte Verpackung, schlechte Waare oder sonstige, den Empfänger zur Nicht-Annahme berechtigende Gründe der Ansprüche auf die volle Bezahluug seiner dafür gemachten Rechnung. Annahme bedeutet so viel, als Uebernahme, d. h. die Aneignung eines Gegenstandes, welcher früher im Besitze eines Andern gewesen und nun in den des nunmehrigen Empfängers übergeht, die Richtigkeits-Erklärung irgend einer Feststellung oder Bestimmung, welche durch Gesetz oder Brauch sanktionirt worden. Im Buchhandel nennt man Annahmen oder Annahmestellen diejenigen Häuser, welche für Zeitungen und Journale Inserate, so wie Subscriptionen übernehmen, und diese den betreffenden Blättern zur Bedienung überschicken, auch sich mit den Inserenten oder Subscribenten berechnen und dafür gewöhnlich eine Gebühr bekommen. Die Stelle im Postfach, an welcher man Briefe und Paquete zur Beförderung durch die Post übergiebt, heißt die Annahme und je nachdem Brief- oder Paquet-Annahme, Empfang, Uebernahme u. s. w. Annahme eines Wechsels oder einer Anweisung, (s. Acceptation). Annahme der Schlußzettel des Mäklers, h. h. einfache Empfangnahme derselben anerkennt das geschlossene Geschäft. Sie wird jedoch auch häufig schriftlich erklärt, indem die beiden Contrahenten „acceptirt," „genehmigt," „angenommen," „bestätigt" oder Gleichbezeichnendes, auch Datum und Unterschrift auf den Schlußzettel des Mäklers setzen (s. Schlußzettel). Annahme der Waare gilt auf der Messe als Anerkennung der Bedingungen der Rechnung, wenn nicht sofort Einwendung dagegen erhoben wird. Annahme eines Draufgeldes verpflichtet z. B. Dienstboten, in die Dienste des Gebers zu treten, Vermiether, ihm die Wohnung zu den besprochenen Bedingungen einzuräumen, gilt auch bei Viehhandel, z. B. als rechtsgültiger Abschluß des Geschäftes. Annahme einer Vergleichssumme hebt weitere Ansprüche aus einer Forderung auf. Annahme ohne Vorbehalt von verpackten Geldsorten, Rollen u. s. w. läßt Ansprüche wegen deren Unrichtigkeit nicht mehr zu. Annahme von Abschlagszahlungen auf Wechsel ohne besonderen Auftrag und ohne Protest, über den Rest macht den Inhaber jedes weiteren Regresses als den auf den Acceptanten verlustig. Annahme einer an Ordre adressirten Schiffsladung begründet kein Recht auf Berechnung von Provision, wenn der Eigenthümer später anders verfüget. Annahme eines Prozesses macht den Anwalt verbindlich zur Führung des Prozesses durch alle Instanzen, mag er von seinem Clienten bezahlt werden oder nicht. Annahme einzelner Erklärungen des Gegners können bei einem Prozesse stattfinden und benutzt werden, unbeschadet einer weiteren Bestreitung der Hauptsache. Annahme des Urtheils einer Instanz läßt spätere Bestreitung der Competenz nicht zu. Annahme von Briefen, z. B. welche Papiergeld enthalten, ohne daß dasselbe angegeben ist, machte früher nach sächsischer Postordnung den Empfänger zur Erlegung der Strafe verbindlich. Annahme

von Aufträgen auf Waaren macht einen Theil der Vollmachten der Geschäftsreisenden aus. Annahme von Vorschlägen heißt so viel wie Eingehen auf dieselben. Annahme von Verträgen so v. w. Ratification derselben. Annahme von Gesetzes-Vorschlägen wird bei Ständeversammlungen durch die Mehrheit der Stimmen erklärt und bestätigt. Annahme von Versicherungen ist in Sachsen und Preußen nur darauf ausdrücklich ermächtigten Gesellschaften gestattet. Annahme s. v. w. Voraussetzung.

Annam, Anam. Das Reich Anam bildet den östlichen Theil von Hinterindien, wird im Osten seiner ganzen Ausdehnung nach vom chinesischen Meere, im Norden aber von China begränzt, liegt zwischen dem 10. und 23. nördlichen Breitengrade, enthält 9,800 Quadratmeilen und hat 12 Millionen Einwohner. Man theilt dieses Reich in 3 Hauptprovinzen, Cochinchina, Tonkin und Kambodscha, und außerdem noch in 3 kleinere Abtheilungen, Provinz Tsiampa, einen Theil von Laos und das Land Moi, ein. 1. Die Provinz Cochinchina begreift den südlichen Theil des Reiches und heißt daher auch Südannam. Ihre Hauptstadt und zugleich die von Anam ist Hué, (von den Eingebornen Putschuan genannt), am Flusse Hué, nahe am Meere gelegen; sie ist die Residenz des Kaisers, hat eine von französischen Ingenieuren erbaute sehr gute Festung, eine Stückgießerei, Schiffswerfte und 60,000 Einwohner. Außerdem sind noch folgende Städte der Provinz zu erwähnen: Huéhan oder Faifo, fast nur von Chinesen bewohnt, in der Bai von Turan gelegen, mit einem sehr guten Hafen und als Handelsstadt bekannt, mit 20,000 Einwohnern; ihr gegenüberliegend die Stadt Turan, als wichtige Handelsstadt mit gutem Hafen und einziger Handelsplatz des Reiches für die Europäer bekannt; ferner die Handelsstädte Quinson und Nhatrang; letztere liegt unmittelbar am Meere, hat ein Arsenal, Schiffswerfte und einen guten Hafen. 2. Die Provinz Tonkin oder Nordannam umfaßt den nördlichen Theil der Ostküste und grenzt demnach an Cochinchina und China; die Hauptstadt der Provinz ist Ketscho, (auch Cachao, oder von den Eingebornen Bakthan genannt), sie treibt einen sehr ausgebreiteten Handel in das Innere des Landes und auch nach China; der Handel nach letzterm Lande wird auch und von der Stadt Viahong sehr lebhaft getrieben. 3. Die Provinz Kambodscha wird östlich von Cochinchina, südlich vom Meere, westlich und nördlich von Siam begrenzt, bildete früher schon ein selbstständiges Reich und hat sich, wie es scheint, neuerlich wieder vom annamitischen Reiche losgerissen; so lange wir indeß die Verhältnisse nicht genauer kennen, müssen wir sie noch als Zubehör des Reiches betrachten. Ihre Hauptstadt ist jetzt Saigun (von den Eingebornen Luknui genannt); sie liegt an einem schiffbaren Flusse, welcher wieder durch einen Kanal mit dem Kambodschaflusse in Verbindung gebracht ist. Saigun ist der erste Handelsplatz des Reiches, hat eine große von französischen Ingenieuren erbaute Citadelle, ein Kriegsarsenal, Schiffswerfte und schöne große Häuser. In dieser Stadt wohnen die meisten der in Annam geduldeten Chinesen. Wir erwähnen noch die Städte Kambodscha oder Pontaipret, die sehr von ihrer frühern Größe und Bedeutung herabgekommen ist; sie war ehemals die Hauptstadt der Provinz, — und Kangkao oder Hattien, eine kleine, aber nicht unbedeutenden Handel treibende Stadt. 4. Die Provinz Tsiampa liegt zwischen Cochinchina und Kambodscha, an der Südostküste Annams, ist wegen des Aloeholzes, das sie erzeugt, bekannt, und es gehören zu ihr die Hafenörter Paudarau, Phanary und Bakak. 5. und 6. Die Zugehörungen Moi und Laos sind noch wenig bekannt und können uns hier auch weniger interessiren, da sie von den andern Provinzen eingeschlossen, also im Innern liegen. Annams Producte sind Gold und andere Metalle und überhaupt die Naturerzeugnisse Indiens; die Einwohner, welche heiter, gelehrig und gastfrei, aber auch sehr schwatzhaft und falsch sind, fertigen ungedruckte Baumwollenzeuge, gute Seidenzeuge, Lackirwaaren und Kameen, und für diese Artikel, namentlich für die letzten beiden, giebt es große und viel Fabriken. Außerdem ist ihr Schiffbau zu erwähnen, der ganz nach europäischem Muster eingerichtet ist; ferner ihre Fabrikate in Decken, Beuteln, Scheeren, Beilen, Nägeln, Körben, Tischlerwaaren und Papier. Die Ausfuhr besteht in Reis, Salz,

Digitized by Google

Oel, Zucker, roher Seide, Baumwolle, Elfenbein, feinen Holzarten, Schmuckfedern, lackirten Waaren u. ſ. w. Der Handel geht meiſt in das Innere von China und Siam, außerdem auch nicht unbedeutend in die engliſchen Häfen der Straße von Malakka, namentlich nach Sinkapor, obgleich er in dieſer Beziehung ſchwächer iſt, als der Siams. Von den Engländern werden hauptſächlich Opium, Catechu, Eiſen, Seidenwaaren, Tuch, Gewehre und überhaupt die brittiſchen Artikel verhandelt, auch beſteht dieſer Handel ſchon ſeit 1824 und iſt jetzt allein in den Händen der Engländer, obſchon früher Holländer und Portugieſen daran Theil hatten. Den Handel in den Städten und Häfen des Reiches ſelbſt behaupten die Chineſen, da es keiner andern Nation erlaubt iſt, ſich ſeßhaft niederzulaſſen; aber auch dieſe Erlaubniß iſt ſehr beſchränkt und dehnt ſich nur auf gewiſſe Städte aus. Früher hatten die Holländer Factoreien in Cachao; jetzt iſt es nur noch den europäiſchen Schiffen geſtattet, in dem einzigen Hafen von Turan zu ankern und Handel zu treiben. Ein Einfuhrzoll beſteht nicht, wohl aber ein Ausfuhrzoll. Das, was über die Rechnungs- und Zahlweiſe zu ſagen iſt, geben wir nach Noback's Handbuch. Man rechnet gewöhnlich nach Kwan (Quan) zu 10 Mas, à 60 Sapeks; alſo den Kwan zu 600 Sapeks, in einem Zahlwerthe, welcher ziemlich veränderlich iſt, da er aus dem hieſigen Preiſe des ſpaniſchen Piaſters (Dollars) abgeleitet werden muß, welcher Preis aber ſehr ſchwankend iſt, weil er ſich je nach dem größern Vorrathe oder Mangel an Silber bald niedriger, bald höher ſtellt. — Von der Regierung des Reiches iſt der ſpaniſche Dollar, welcher hier im Umlaufe iſt, auf $1\frac{1}{2}$ Kwan feſtgeſetzt worden. Im gewöhnlichen Verkehre wird der Kwan als Rechnungsmünze, im Durchſchnitt zu $\frac{11}{20}$ Dollar, oder 55 Cents (den Dollar zu 100 Cents gerechnet), Werth gehalten. Dies giebt nun folgende verſchiedene Würdigung. Im erſteren Falle hat nämlich der Kwan einen Silberwerth a. von $0{,}_{9646856}$ Thaler = 28 Sgr. $11{,}_{287}$ Pf. preuß. Courant und von $1{,}6881998$ fl. = 1 fl. 41 Xr. $1{,}_{168}$ Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße; da hiernach ($1\frac{1}{2}$ Kwan = 1 Dollar) $14\frac{41}{80}$ oder $14{,}_{5125}$ Kwan auf 1 kölniſche Mark fein Silber gehen. — Im andern Falle hat dagegen der Kwan einen Silberwerth b. von $0{,}_{79586563}$ Thlr. = 23 Sgr. $10{,}_{512}$ Pf. preuß. Courant und von $1{,}_{39276485}$ fl. = 1 fl. 23 Xr. $2{,}_{264}$ Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße; da hiernach (1 Kwan = $0{,}_{55}$ Dollar) $17\frac{13}{22}$ = $17{,}_{590909}$ Kwan auf 1 kölniſche Mark fein Silber gehören. In Annam prägt man nur eine Art von Scheidemünze, früher aus Meſſing, gegenwärtig aus Zink, welche Sapek genannt wird. Dieſe Sapekſtücke haben die Größe eines preußiſchen 5 Silbergroſchenſtückes, führen als Gepräge den Namen des Königs (oder vielmehr Kaiſers) in chineſiſcher Schrift und ſind in der Mitte mit einem viereckigen Loche verſehen, damit ſie bequem auf eine Schnur gereiht werden können, wie es auch in China mit den dortigen Käſch geſchieht. Gewöhnlich ſind daher auch 600 Sapekſtücke, die in der Regel einen Kwan als Rechnungseinheit ausmachen, auf einen Faden oder eine ſtarke Faſer von Bambusrohr geſchnürt, um ſo für den Gebrauch im Handel und Verkehr zu dienen, ſo beſchwerlich auch dieſe Geldſchnuren ſind. Außerdem giebt es weiter keine einheimiſche Münze, da Mas und Kwan nur Rechnungsmünzen ſind. Dagegen hat man für große Zahlungen Gold- und Silberbarren, welche mit dem Stempel der Regierung verſehen ſind und faſt überall im Lande courſiren, obgleich ſie nicht als eigentliches Geld betrachtet werden. Sowohl das Prägen der eigentlichen Münze (der Sapeks), als auch das Stempeln der Barren geſchieht in Cachao, der Hauptſtadt des Reiches, (und der Provinz Tonkin), und auf die Verfälſchung der Barren ſteht die Todesſtrafe. Die Ausfuhr der Landesmünze ſowohl, als der Barren, iſt verboten, jedoch beſteht dieſes Verbot nur dem Namen nach. — Eine Sorte der Silberbarren, mit chineſiſchen Buchſtaben bedeckt, gilt 2 Kwan 8 Mas ($2\frac{4}{5}$ Kwan), und man hat davon auch kleinere von dem halben und vierten Theil dieſes Werthes. Gewöhnlich iſt der Feingehalt derſelben 14löthig und das Gewicht beinahe 3 Loth kölniſch oder = $0{,}_{18325}$ Vereinsmark und der Werth eines ſolchen Silberbarrens $1{,}_{554}$ Stück ſpaniſche Piaſter. Außerdem befindet ſich eine größere Art Silberbarren in ſtarkem Umlaufe, von gleichem Feingehalte,

doch gegen 2 Vereinsmark, (1 Mark $15^1/_4$ Loth ſchwer und ſonach $16,_{577}$ ſpaniſche Piaſter werth. Die courſirenden Goldbarren haben daſſelbe Gewicht, wie die kleinen Silberbarren, genießen aber gewöhnlich den 17fachen Werth der letztern und gelten daher (zu $2^4/_5$ Kwan Gewicht) $26,_{4176}$ ſpaniſche Piaſter. — Obſchon der Gehalt der Goldbarren noch nicht genau beſtimmt worden iſt, ſo ſollen dieſelben doch auf dem Probirſteine einen ſehr feinen Strich haben, alſo nur wenig Zuſatz enthalten. Für das Zinkmetall, woraus die Sapeks geprägt werden, bezahlt der Kaiſer angeblich den chineſiſchen Pikul mit nur 12 Kwans, ſo daß die Zinkmünze weit über den wahren Werth derſelben ausgebracht wird. Die Provinz Tonkin hat jedoch wegen der Nähe von China noch einige Abweichungen. Man rechnet dort nämlich außer obiger Art auch nach chineſiſcher Weiſe, nämlich nach Täls zu 10 Mas, à 10 Condarins, à 10 Käſch, wobei wie in China die kleinſte Rechnungsmünze, der Käſch, zugleich eine wirklich geprägte Scheidemünze in Kupfer von ſehr veränderlichem Werthe ausmacht. Die übrigen genannten Münzen ſind blos Rechnungsmünzen. Um indeß wieder eine Gleichheit mit dem übrigen Lande herzuſtellen, zählt man 600 Käſch auf 1 Maraba, eine Münze, in welcher der Werth des ausländiſchen Geldes abgeſchätzt wird, und welche, allem Anſchein nach, nur den Kwan vorſtellt. Außerdem iſt in Tonkin der Umlauf ſpaniſcher Silberpiaſter oder Dollars beträchtlich; ſie werden aber gewöhnlich in Barren geſchmolzen, deren jeder ein Gewicht von 10 Täls enthält. Das Längenmaaß des Reiches Annam iſt der Covid = 15 engl. Zoll oder $0,_{381}$ Meter oder $16,_{889}$ pariſer Linien. Die Gewichte ſind die chineſiſchen. Beim Zucker rechnet man den Pikol zu 150 Kättis (ſtatt 100). In Hue und Faifo beſteht der chineſiſche Pikol aus 112 Kättis. Der Reis wird nach dem Sack von 50 Kättis Gewichtsinhalt verkauft; auf dem Markte fehlen aber gewöhnlich 2 Kättis an dieſem Gewichte. Auch hinſichtlich der Maaße und Gewichte gelten für die Provinz Tonkin Ausnahmen. Sie ſind nämlich ſämmtlich die chineſiſchen. Das Gold- und Silbergewicht aber iſt der Täl, welcher $590^3/_4$ engl. Troy-Grän, oder $38,_{28}$ Gramm, oder $796,_{446}$ holländiſche As, oder $1,_{0185}$ chineſiſcher Täl gleichkommt. Im Reiche Annam bedient man ſich im Verkehr der chineſiſchen Schnellwaage (Dotſchin), welche das Gewicht um ohngefähr 3 Procent *leichter* angiebt, als die europäiſchen Normalen. Uebrigens findet man Das, was in China gültig iſt und worauf hier verwieſen wurde, bei dem Artikel *Canton*.

Annecy, Stadt im Königreiche Sardinien und deſſen Provinz Savoyen, $4^1/_2$ Meilen von Genf, an dem 3 Meilen langen, $^1/_2$ Meile breiten See Annecy gelegen, hat 9000 Einwohner. Es befinden ſich hier bedeutende Fabriken in Baumwolle, Glas, vorzüglich ſehr feinen Kryſtallgläſern, Vitriol; ferner eine Baumwollenſpinnerei, die 400 Arbeiter beſchäftigt, und Eiſenhämmer. Der Handel von Annecy iſt nicht unbedeutend, der ſich durch die projectirte Verlängerung der badenſchen Eiſenbahnen über die Schweiz und Norditalien nur noch vergrößern kann.

Annonay, Stadt im franzöſiſchen Departement Languedoc am Zuſammenfluſſe der Cance und Déaume, mit 8000 Einwohnern und als Geburtsort des Erfinders des Luftballon und der Waſſerſchraube, Montgolfier, bekannt. Am meiſten tragen zu ſeiner Berühmtheit die Papierfabriken und Gerbereien bei. Sie ſind im großartigſten Maaßſtabe angelegt; und was die erſtern betrifft, ſo haben ſie einen alten Ruf. Das hier gefertigte Papier übertrifft das holländiſche bei Weitem und die Fabrikation dehnt ſich auf größere Formate und Luxuspapiere zu Plänen, Kunſtwerken u. ſ. w. aus. Da dieſe Fabrikate überall bekannt ſind und einen ſtarken Handelsartikel nach allen Gegenden hin bilden, ſo wird es genügen, darauf hinzuweiſen, ohne näher auf die Güte derſelben einzugehen. Die Weißgerbereien haben eine nicht geringere Bedeutung; ihre Fabrikate und namentlich das Handſchuhleder gehen auch ſtark nach England. Ueberhaupt wird faſt aller Bedarf der Handſchuhfabriken Frankreichs von Annonay bezogen. Man kann ſich einen Begriff von der Größe dieſer Fabrikationen machen, wenn die Ausfuhr in Papier jährlich an 6 Millionen Franken, in Leder 9 Millionen Franken beträgt. — Außerdem iſt der Seidenbau in der Umgebung der Stadt wich-

tig; er liefert namentlich die ſchönſte weiße Seide zum Tüll. Noch hat Annonay verſchiedene andere Fabriken, vorzüglich für Tuch; auch giebt der Handel mit den in hieſigen Baumſchulen gewonnenen Sämereien eine wichtige Erwerbsquelle ab.

Annuitäten, ſ. Leibrenten.

Anſageposten, 1) ſo viel wie Anmeldungsposten, Anmeldungsſtelle, Uebergangsſtellen, ſ. d.; 2) wenn die Gränzzollämter im Zollverein nicht ſo dicht an der Gränzlinie liegen, um Unterſchleiſe unmöglich zu machen, ſo ſind Anmeldungsſtellen angebracht, wo der Fuhrmann oder Schiffer ſich melden und ſeine Papiere verſiegeln laſſen muß, dieſe bekömmt ein Zollbeamter, welcher dann die Ladung bis zum Gränzzollamt begleitet. An dieſen Anmeldungsſtellen ſind Tafeln angeſchlagen, welche die Straßen genau beſtimmen, welche zum Zollamt führen und von denen nicht abgewichen werden darf. Seit 1841 heißen dieſe Anſtalten Hebe- und Abfertigungsſtellen; ſ. nachſtehendes Verzeichniß derſelben nebſt der Bezeichnung der Uebergang-Straßen. —

Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.	Hebe- und Abfertigungsſtellen.			
	In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwiſchen Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen einerſeits u. Bayern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau u. Frankfurt andererſeits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachſen	Gaſſenreuth	Bayern	Hof.
" " " Plauen	"	Ullitz	"	do.
" " " Geſell	Thüringen	Geſell	"	do
" " " Hirſchberg	"	Hirſchberg	"	do.
" Lichtenberg nach Lobenſtein	"	Lobenſtein	"	Lichtenberg.
" Nordhalben	"	do.	"	Nordhalben.
" Ludwigsſtadt nach Lehnſten	"	Lehnſten	"	Ludwigſtadt.
" " n. Gräfenthal	"	Gräfenthal	"	do.
" Kronach nach Sonneberg	"	Sonneberg	"	Kronach.
" Lichtenfels nach Coburg	"	Coburg	"	Lichtenfels.
" Lahm	"	do.	"	Lahm.
" Ebern nach Coburg	"	do.	"	Ebern.
" Seßlach " "	"	do.	"	Seßlach.
" " " Heldburg	"	Heldburg	"	do.
" Hofheim nach Heldburg	"	do.	"	Hofheim.
" Trappſtadt nach Römhild	"	Römhild	"	Trappſtadt
" Melrichſtadt n. Henneberg	"	Henneberg	"	Melrichſtadt.
" Fladungen nach Melpers	"	Melpers	"	Fladungen.
" Tann nach Geyſa	"	Geyſa	"	Tann.
" Brückenau nach Fulda	Kurheſſen	Döllbach	"	Brückenau.
" Aſchaffenburg nach Hanau	"	Neuwirthshaus	"	Aſchaffenburg.
" Steinheim nach Hanau	"	Hanau	Großherzogthum Heſſen	Steinheim.
" Offenbach " "	"	Mainkur	"	Offenbach.
" Frankfurt " "	"	do.	Frankfurt	Frankfurt.

Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.	Hebe- und Abfertigungsſtellen.			
	In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Frankfurt n. Vilbel	Kurheſſen	Heiligenſtock	Frankfurt	Frankfurt.
" " n. Bonamös	"	Preungesheim	"	do.
" " n. Bockenheim	"	Bockenheim	"	do.
" Rödelheim n. Bockenheim	"	do.	Großherzogthum Heſſen	Rödelheim.
" Vilbel nach Frankfurt	"	Heiligenſtock	"	Vilbel.
" Friedberg nach Hanau	"	Windecken	"	Heldenbergen
" Langenbergheim n. Markköbel	"	Markköbel	"	Langenbergheim.
" Altwiedermus n. Niedergründau	"	Niedergründau	"	Altwiedermus.
" Büdingen nach Niedergründau	"	do.	"	Haingründau.
" Büdingen n. Wolferborn	"	Wolferborn	"	Rinderbügen.
" Hitzkirchen n. "	"	do.	"	Hitzkirchen.
" Burgbracht n. "	"	do.	"	Burgbracht.
" Vermuthshain nach Hinterſteinau	"	Hinterſteinau	"	Vermuthshain.
" Gunzenau n. Hinterſteinau	"	do.	"	Grunzenau.
" Zahmen nach Blankenau	"	Blankenau	"	Zahmen.
" Lauterbach nach Fulda	"	Großenlüder	"	Landenhauſen.
" Schlitz " "	"	do.	"	Schlitz.
" " nach Hersfeld	"	Niederaula	"	Unt. Wegefurth.
" Grebenau nach Lingelbach	"	Lingelbach	"	Grebenau.
" Alsfeld nach Hersfeld	"	do.	"	Eifa.
" " " Ziegenhain	"	Schrecksbach	"	Eudorf.
" Arnshain nach Neuſtadt	"	Neuſtadt	"	Arnshain.
" Kirtorf nach Neuſtadt	"	do.	"	Kirtorf.
" " " Schweinsberg	"	Schweinsberg	"	Lehrbach.
" Homberg a. d. Ohm nach Schweinsberg	"	do.	"	Nied. Oſleiden.
" Londorf nach Nordeck	"	Nordeck	"	Londorf.
" Allendorf a. d. Lunda n. Nordeck	"	do.	"	Allendorf a. d. Lunda.
" Gieſſen n. Allendorf a. d. Lunda	"	Treis a. L.	"	do. und Mainzlar.
" Gieſſen nach Marburg	"	Sichertshauſen	"	Lollar.
" " " Wetzlar	Preußen	Wetzlar	"	Gießen. Heuchelheim. Kl. Linden.
" Butzbach nach Wetzlar	"	do.	"	Pohlgöns.
" Herborn " "	"	do.	"	Herrmannſtein.
" Weilburg " "	"	Braunfels	Naſſau	
" Herborn " "	"	Katzenfurt	"	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Gladenbach n. Marburg	Kurhessen	Willershausen	Großherzogthum Hessen	Gladenbach.
" Biedenkopf n. "	"	Sterzhausen	"	Buchenau.
" Battenberg n. Frankenberg	"	Röddenau	"	Rennertshausen.
" " n. Hallenberg	Preußen	Hallenberg	"	Bromskirchen.
" " n. Berleburg	"	Berleburg	"	Dodenau.
" Hatzfeld nach "	"		"	Hatzfeld.
" Biedenkopf nach Laasphe	"	Laasphe	"	Wallau.
" Dillenburg nach Siegen	"	Wilnsdorf	Nassau	
" Hachenburg u. Herschbach nach Altenkirchen	"	Altenkirchen	"	
" Herschbach nach Dierdorf	"	Dierdorf	"	
" Montabaur u. Ems nach Coblenz	"	Ehrenbreitenstein	"	
	"	do.	"	
	"	Coblenz	"	
	"	Boppard	"	
Auf dem Rheine	"	St. Goar	"	
	"	Oberwesel	"	
	"	Bacharach	"	
Von Bingen nach Bingerbrück	"	Bingerbrück	Großherzogthum Hessen	Bingen.
" " und Mainz nach Creuznach	"	Creuznach	"	Pianig.
" Partenheim n. Creuznach	"	do.	"	Bosenheim.
" Wolfstein u. Fürfeld nach Creuznach.	"	do.	"	Hackenheim.
" Alsenz nach Creuznach	"	do.	Bayern	
" Ober Moschel nach Meisenheim	"	Meisenheim	"	
" Lauterecken n. Meisenheim	"	do.	"	
" " n. Grumbach	"	Grumbach	"	
" Kusel nach Baumholder	"	Baumholder	"	
" Herschweiler u. Ohmberg nach St. Wendel	"	St. Wendel	"	
" Waldmohr und Homburg nach Ottweiler	"	Ottweiler	"	
" Waldmohr und Homburg nach Neunkirchen	"	Neunkirchen	"	
" St. Ingbert und Blieskastel n. Saarbrücken	"	Rentrisch	"	
Ferner:				
Von Friedberg nach Hungen über Dorrheim	Kurhessen	Dorrheim	Großherzogthum Hessen	Friedberg.
	"	do.		Mehlbach.

Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.	Hebe- und Abfertigungsſtellen.			
	In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Butzbach nach Dorheim	Kurheſſen	Dorheim	Großherzog-	Nied. Mörlen.
" Beyenheim n. "	"	do.	thum Heſſen	Beyenheim.
" Alsfeld nach Ruhlkirchen	"	Ruhlkirchen	"	Alsfeld.
" Angerod n. "	"	do.	"	Angerod.
" Nieder-Orke n. Schreuſa	"	Schreuſa	"	Nieder-Orke.
" Thalitter nach Corbach	Preußen	Corbach	"	Thalitter.
" Höringhauſen n. Arolſen	"	Arolſen	"	Höringhauſen.
II. Zwiſchen Preußen, Sachſen und Thüringen einerſeits u. Kurheſſen andererſeits.	In Preußen, Sachſen und Thüringen.		In Kurheſſen.	
Von Hünfeld nach Geyſa	Thüringen	Geyſa		
" " " Vacha	"	Buttlar		Raßdorf.
" Friedewald n. "	"	Vacha		Philippsthal.
" Heringen nach Berka	"	Berka		Heringen.
" Richelsdorf n. "	"	do.		Richelsdorf.
" " n. Gerſtungen	"	Gerſtungen		do.
" Netra nach Kreutzburg	"	Kreutzburg		Netra.
" Wanfried nach Treffurt	Preußen	Treffurt		Wanfried.
" " n. Mühlhauſen	"	Katharinenberg		do.
" Witzenhauſen nach Heiligenſtadt	"	Hohengandern		Witzenhauſen.
" Carlshafen n. Beverungen	"	Herſtelle		Carlshafen.
" Caſſel nach Paderborn	"	Warburg		Nieder-Liſtingen.
" " " Arolſen	"	Arolſen		Volkmarſen.
" Fritzlar nach Nied. Wildungen	"	Nied. Wildungen		Fritzlar.
" Frankenberg n. Corbach	"	Sachſenberg		Frankenberg.
" " n. Hallenberg	"	Hallenberg		do.

Anſatzfeilen, ſind eine namentlich von Uhrmachern gebrauchte Feilenart, welche zur Vorbereitung des noch rohen Fabrikates für das Poliren dienen und 2 breite Seiten, eine dritte ganz ſchmale und eine vierte ebenſo, aber nicht gehauene Seite haben. Die beſten Anſatzfeilen bezieht man aus Frankreich, England und der Schweiz, namentlich ſind hierin die Producte der Fabriken Raul in Paris und Stups in London ſehr begehrt.

Anſchaffung, ſ. v. w. Deckung, unter welcher man den Werth desjenigen verſteht, welches man zur Zahlung irgend einer eingegangenen Verbindlichkeit bedarf und Demjenigen zu zahlen hat, gegen welchen man dieſes Obligo eingegangen iſt. Bei Wechſelziehungen muß der Ausſteller, der für eigene Rechnung zieht, dem Bezogenen Anſchaffung für den Betrag des Wechſels machen, damit derſelbe bei Verfall den Werth dafür in Händen habe und ihn zum Bezahlen der Schuld verwende, d. h.

wenn er nicht dem Ausſteller des Papieres Credit giebt und auch ohne Guthaben oder Anſchaffung für ihn die Ziehung honorirt. Zieht der Ausſteller des Wechſels in Auftrag und für Rechnung eines Dritten, ſo iſt er natürlich nicht verpflichtet, dem Bezogenen die Deckung zu überſenden, ſondern dies fällt dem Committenten, für deſſen Rechnung er die Tratte ausgeſchrieben, zu; damit hebt ſich indeſſen ſeine perſönliche Verbindlichkeit gegen die Indoſſenten nicht auf und bleibt er trotzdem, daß er nur Mandatar iſt, dieſem im Nichtzahlungsfalle immer verpflichtet, jedoch eben nur den Indoſſenten und letztem Inhaber, nicht aber dem Bezogenen, der ſich mit dem Mandanten oder Committenten, d. i. Demjenigen, für deſſen Rechnung und Auftrag der Wechſel ausgeſtellt iſt, zu benehmen hat. Nach einigen Geſetzbüchern iſt der Ausſteller allein gehalten, im Nicht Annahme- oder Zahlungsfall zu beweiſen, daß dem Bezogenen die gehörige Anſchaffung gemacht ſei, oder daß dieſer ihm ſo viel, als die gezogene Summe ausmacht, ſchulde. Wenn er dieſen Beweis führt, ſo hat er dem letzten Inhaber, wenn derſelbe zu ſpät Proteſt erhoben hat, nicht mehr für den Betrag zu haften. Im andern Falle haftet er, wenn der Wechſel acceptirt oder nicht acceptirt iſt und der Proteſt ſelbſt nach der geſetzlichen Friſt erhoben, allein für den Wechſelbetrag. (Darüber unter Wechſelrecht). Anſchaffungen für Waaren ſind ebenfalls die Bezahlungen derſelben, welche je nach dem Contracte des Ankaufs oder Verkaufs zu machen ſind. Außerdem iſt es ſoviel als Beſorgung und Ankauf von irgend wie benöthigten Gegenſtänden oder Waaren.

Anſeglung, das Zuſammenſtoßen der Schiffe, für welches daſſelbe Geſetz der Schadenvergütung gilt, wie für alle Verletzungen im Allgemeinen. Derjenige, welcher den Schaden wiſſentlich oder abſichtlich verurſacht, haftet geſetzlich dafür. Nur bei einer unwiderſtehbaren Einwirkung der Elemente (force majeure) iſt der Beſchädigende, d. h. der Schiffsführer, welcher gegen ein ihm entgegenkommendes oder in ſeinem Wege liegendes Schiff getrieben wird und dieſem Schaden zufügt, für die Erſetzung deſſelben nicht verpflichtet. Bei Fahrläſſigkeit, Unvorſichtigkeit und abſichtlichem Anfahren hat Derjenige, welcher den Schaden zugefügt, dafür zu ſtehen. Bei einer zufälligen Anſeglung oder einer Schadenzufügung, wobei ſich nicht ermitteln läßt, wer die Schuld der Verletzung trägt, wird der Schaden gewöhnlich auf beide Theile repartirt und zwar gewöhnlich dann, wenn beide Schiffe im Segeln begriffen oder beide ſtill lagen, und durch das Losgeriſſenwerden ſich beſchädigen. Fährt das eine Schiff im Segeln gegen ein ſtilliegendes Fahrzeug, ſo erſetzt das fahrende gewöhnlich dem andern die Hälfte des Schadens, trägt aber, wenn es ſelbſt beſchädigt iſt, ſeine Beſchädigung allein. Es iſt nun nach einigen Geſetzen beſtimmt, daß Schiffe und Ladungen den Schaden theilen, nach andern die Schiffe allein ſich denſelben erſetzen. Doch iſt dabei zu bemerken, daß hier nur die Rede von unmittelbarer Beſchädigung ſein kann und kein Erſatz für ſpäter entſtehende Schäden geleiſtet wird, wie Aufenthalt oder nachheriges Verderben der Ladung, welches aus dem zugefügten Schaden entſtanden. Bei wiſſentlichem, abſichtlich zugefügtem Schaden iſt der Schiffer, welcher dieſes Vergehens überwieſen iſt, für denſelben mit ſeiner Perſon, wie mit dem Schiff und Ladung verhaftet. Im Allgemeinen ſtimmen das ſpaniſche, franzöſiſche und engliſche Seerecht darin überein, daß bei einem zufälligen Anſegeln jedes Schiff ſeinen eignen Schaden trägt und bei abſichtlichem der Verletzende ihn allein zu erſetzen hat, und ohnedem noch dafür perſönlich haftet. Im niederländiſchen Geſetze gilt zwar ein und derſelbe Grundſatz, doch nur mit dem Zuſatze, daß bei einer Theilung die Ladung zum Erſatz des Schadens zu contribuiren hat, Werthe von den Schiffen und ihren Ladungen, wie bei großer Havarie, aufgeſtellt und danach repartirt werden, was auch in Hamburg gilt, wo ein durch zufälliges Anſegeln verurſachter Schaden wie Havarie grosse betrachtet wird.

Anſpach, Stadt und Hauptort des Kreiſes Mittelfranken, im Königreiche Baiern, liegt 14 Meilen von Baireuth und 5 Meilen von Nürnberg, und hat 14,000 Einwohner. So wie der ganze Kreis Mittelfranken durch ſeinen Gewerbfleiß die erſte Stelle im ganzen Königreiche Baiern einnimmt, ſo iſt auch Anſpach als eine Stadt

zu nennen, deren induſtrielles Leben nicht ohne Bedeutung iſt. Es hat Fabriken in Leder, in Spielkarten, in Tabak und in Fayence; die Fabrikation der wollenen, baumwollenen und leinenen Zeuge wird ziemlich ſtark und nicht ohne Erfolg betrieben; auch dürfen die Fabrikate in Stahl nicht ohne Erwähnung bleiben, die in chirurgiſchen Inſtrumenten, beſonders Aderlaßwerkzeugen, in Meſſern und Klingen beſtehen. Der Handel der Stadt iſt ſonach lebhaft und wird durch die geringe Entfernung vom Bahnhofe zu Nürnberg (5 Meilen) und durch die damit hergeſtellte Verbindung mit dem deutſchen Eiſenbahnnetze eine neue Quelle erhalten. Es befindet ſich hier ein Wechſel- und Merkantilgericht zweiter Inſtanz. Die Rechnungsart iſt gegenwärtig und ſeit längerer Zeit die baierſche, nach Gulden zu 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen. Der Zahlwerth dieſer Münzen war bis 1837 im 24 Guldenfuße, obgleich ſchon länger der Kronthalerfuß den Gehalt von $24^1/_2$ Gulden auf die feine Mark hatte. Seit dem 25. Auguſt 1837, dem Abſchluß der ſüddeutſchen Münzconvention aber, iſt der Zahlwerth im $24^1/_2$ Guldenfuße feſtgeſetzt, und nach dieſem würde der Gulden $17^1/_7$ Silbergroſchen im 14 Thalerfuße und ziemlich 49 Kreuzer ($48,_{970392}$) gleich kommen. Früher war in einigen baierſchen Städten die Rechnung nach Reichsthalern, à 24 Groſchen, à 12 Pfennigen, im 24 Guldenfuße, ſo wie nach Meißniſchen Gülden, à 21 Groſchen, à 12 Pfennigen, und namentlich wurden auch die Zins- und Steuergefälle in fränkiſchen Gulden zu 15 ſchweren Batzen oder 75 Kreuzern im 24 Guldenfuße bezahlt. Für die Wechſel- und Geldgeſchäfte Anſpachs gelten die Courſe, welche an der Nürnberger Börſe notirt werden. Hinſichtlich der Maaße und Gewichte gelten die für das Königreich Baiern durch Verordnung im Jahre 1811 getroffenen Beſtimmungen; wir verweiſen deshalb auf den Artikel „München.“ In früherer Zeit dagegen beſtanden in Anſpach folgende beſondere Normen: Längenmaaß. Der anſpacher Fuß = $0,_{29056}$ Meter = $132,_{79}$ pariſer Linien = $1,_{0264}$ baierſche Fuß. Die anſpacher Elle = $0,_{6377}$ Meter, = $276,_5$ pariſer Linien, = $0,_{7488}$ baierſche Ellen. Die Ruthe hat 12 anſpacher Fuß. Getreidemaaß. Das Korn-Simmer, (Simra) für glatte Frucht hat 16 Kornmetzen, à 16 Kornmaaß, und iſt = $337,_{10}$ Liter = 16994 pariſer Kubikzoll = $1,_{5105}$ baierſche Scheffel. Das Hafer-Simmer für rauhe Frucht hat 32 Hafermetzen, à 18 Hafermaaß und iſt = $622,_{33}$ Liter = 31,373 pariſer Kubikzoll = $2,_{7968}$ baierſche Scheffel. Flüſſigkeitsmaaß. Das Fuder Wein hat 12 Eimer, der Eimer 66 Maaß, à 2 Seidel, à 2 Schoppen. Der Eimer enthält $89,_{225}$ Liter oder $1,_{396}$ baierſche Schenkeimer. Auch für das Handelsgewicht gab es früher andere Beſtimmungen, als gegenwärtig. Das Schiffspfund enthielt 300 Pfund; der Centner 100 Pfund, das Pfund 32 Loth, à 4 Quentchen, à 4 Pfenninge. Das Pfund war gleich $0,_{910707}$ neue bairiſche Pfund, der Centner gleich $91,_{0707}$ baierſche Pfund. 100 anſpacher Pfund werden 109 preuß. Pfund gleich gerechnet.

Anſtandsbrief (Moratorium). Wenn der Geſchäftsmann durch Zufälle irgend einer Art in einen Zuſtand geräth, daß er erklären muß, ſeinen Gläubigern nicht gerecht werden zu können, ſo haben die letztern das Recht, bei der Behörde den Antrag auf Beſchlagnahme, Verwaltung und verhältnißmäßige Theilung ſeines geſammten Vermögens unter ſie anzutragen, und dies Verfahren wird dann der Concurs genannt. Welcher Zuſtand daraus für den Schuldner, wie für die Gläubiger erwächſt, darüber werden wir unter dem Artikel „Concurs“ handeln. Der Schuldner wird in dieſem Falle inſolvent genannt. Kann er nun aber nachweiſen, daß er noch ſolvent ſei, d. h. daß ſeine Activa mit den Paſſiven gleichſtehen, und dadurch den Gläubigern die Ausſicht auf Befriedigung auch ohne die obgedachte gerichtliche Hülfe begründen, daneben aber auch die Sicherung ſeiner eignen Exiſtenz beweiſen, ſo hat er in mehreren Staaten das Recht, um ein Moratorium zu bitten, d. h. um eine durch gerichtliches Document verbürgte Vergünſtigung, daß ſeine Gläubiger binnen einer zu beſtimmenden Friſt ihn entweder gar nicht wegen ihren Forderungen vor Gericht belangen können, oder doch ein in Folge der Klage gefälltes gerichtliches Urtheil auf Zahlung nicht vollſtreckt werden darf. Er ſoll ſo nicht nur für ſeine bürgerliche

Existenz, für die Verhütung seines gänzlichen Ruins eine Sicherung, seine Gläubiger aber dadurch, daß sie ihm Zeit gestatten, die Aussicht auf eine vollständige Befriedigung erlangen. Ein solches Document nennt man auch Anstandsbrief, Geleitsbrief, Schutzbrief, salvus conductus. Es läßt sich indeß nicht verkennen, daß die Anhäufung solcher Moratorien für den öffentlichen Credit nachtheilig wirken muß, und deshalb hat die Gesetzgebung einiger Staaten (z. B. Sachsens und Frankreichs), die Ausstellung dieser Briefe verboten, in den übrigen aber, wo man sie gestattet, ist sie an Bedingungen geknüpft, die eben nicht leicht zu erfüllen sind, schon wenn man erwägt, wie schwierig der obige Nachweis zu führen ist. So haben denn z. B. Gotha, Würtemberg und Dänemark die Ausdehnung der Moratorien auf Wechselschulden untersagt. In Preußen tritt auf die ganze Zeit, während welcher das Moratorium ertheilt worden ist, eine Controle über die Verwaltung des Geschäftes des Schuldners ein. In Oestreich, Baiern und Braunschweig ist das der Ertheilung des Moratorii vorhergehende Verfahren von vielen Förmlichkeiten begleitet, die fast denen des wirklichen Concurses gleich sind. Alle diese Beschränkungen beruhen auf einer sehr weisen Berechnung der Gesetzgebung und die Nothwendigkeit derselben ist, was Deutschland betrifft, schon in den frühesten Zeiten anerkannt worden, was die alten Reichsgesetze von 1577 und 1654 beweisen.

Antal (Antalak), ist ein ungarisches Weinmaaß, das vorzüglich in Tokay und dessen Umgegend und auf der Hegyallya gebräuchlich und namentlich eines der Maaße für den Tokayer Wein ist. Das sogenannte tokayer Weinfaß hält $2^2/_3$ preßburger Eimer oder 176 preßburger Halbe. Der Antal ist die Hälfte dieses Maaßes oder das sogenannte kleine tokayer Weinfaß, und enthält demnach $^1/_2$ (großes) tokayer Weinfaß. Hiernach würde der Antal gleichkommen

$1^3/_8$ preßburger Eimer oder
88 preßburger Halbe oder
$3795,_{9152}$ pariser Kubikzoll oder
$65,_{37872}$ preußische Quart.

Außerdem wird aber das tokayer (große) Weinfaß nach einem alten Herkommen auch zu 180 preßburger Halbe angenommen und nach diesem Gehalte würde der Antal

90 preßburger Halben oder
$3859,_{6860}$ pariser Kubikzoll oder
$66,_{86460}$ preußischen Quart gleich sein.

Anterits werden die im levantinischen Handel vorkommenden buntgemusterten, floretseidenen Westenstoffe genannt.

Anthemis. Dieses Pflanzengeschlecht, welches wir im gewöhnlichen Leben mit dem Namen Camillen belegen, ist für die Medicin und den Droguenhandel von der größten Bedeutung. Beinahe alle Arten der Anthemis werden gegen verschiedene Krankheiten benutzt und Das, was davon in den Handel kommt, ist die getrocknete Blüthe, und bei einer Art die getrocknete Wurzel. Wir führen hier einige Arten auf, diejenigen, welche theils für den Handel von Werth sind, theils gewöhnlich auf unsern Aeckern vorkommen. Zunächst gedenken wir 1. der Anthemis nobilis, oder römischen Camille. Sie hat dreitheilige, dreifach gefiederte Blätter, weiße strahlenförmige Blüthen mit gelben Scheiben, um welche die Blüthenblätter fast horizontal herumlaufen. Die Blüthen stehen auf langen Stielen, haben gewürzhaften Geruch und bittern Geschmack und werden als Thee benutzt, auch wird ein ätherisches Oel, das Camillenöl, daraus gezogen, was man mehrfach in der Medicin verwendet. Diese Art findet sich südlich auf Bergweiden, bei uns aber häufig in Gärten und auch auf Feldern. 2. Anthemis arvensis, unächte oder Fetdcamille, hat doppelt gefiederte Blätter, ist der vorigen im Uebrigen ähnlich, nur kleiner und riecht und schmeckt unangenehm; sie hat fast dieselbe Wirkung, wie die römische Camille, und findet sich als Unkraut auf unsern Aeckern. 3. Anthemis cotula oder foetida, die Hundscamille, wird oft mit der römischen Camille verwechselt, der sie sehr ähnlich ist, nur daß die Blüthenblätter rispenförmig sind. Sie kommt als Unkraut auf den Aeckern vor, stinkt

und ſchmeckt bitter und ſcharf. 4. Anthemis pyrethrum, die brennende Camille, oder Bertramwurz, hat dreimal gefiederte Blätter, die Blüthenblätter ſtrahlenförmig, weiß und unten roth; ſie wächſt am mittelländiſchen Meere in Bergwäldern, namentlich in der Berberei. Von dieſer Pflanze erhalten wir über Italien und Frankreich die Wurzel unter dem Namen Bertramwurzel, welche dick und walzig, von der Stärke einer ſehr ſtarken Federkiele bis zu der des kleinen Fingers, von ſtarkem und widerlichem Geruche und brennendem Geſchmacke iſt. Sie zieht den Speichel zuſammen und wird in der Medicin als Reizmittel, namentlich bei Lähmungen, Zahnweh und Faulfiebern, verwandt, auch oft gebraucht, um ſchlechtem Eſſig einen ſcharfen Geſchmack zu geben. Eine Art dieſer Pflanze wird in Thüringen und bei Magdeburg angebaut; ſie heißt die gemeine Bertramwurzel und kommt der echten an Güte nicht gleich; die in den Handel gebrachte Wurzel iſt leicht daran erkennbar, daß ſie nie die Stärke einer dünnen Federkiele überſteigt. 5. Anthemis tinctoria, die Färbecamille, hat doppelt gefiederte Blätter und auf den Zweigſpitzen eine Afterdolde von großen goldgelben Blumen mit langen, geſtreiften grauen Stielen; die Stengel treiben 1 bis 2 Fuß hoch. Die Pflanze findet ſich auf trocknen, ſonnigen, hügeligen Feldern und die Blüthe hat widerlichen Geſchmack und Geruch, war früher offeincll, wird aber jetzt nur zum Färben benutzt, da ſie eine ſchöne gelbe und dauerhafte Farbe giebt.

Anthericum iſt eine Pflanzengattung, welche in der Medicin verwandt wird. Sie hat weiße ſechsblätterige Blumen und flache Blätter, und wächſt auf ſonnigen trocknen Waldplätzen, Bergwieſen, Hügeln und Felſen Deutſchlands. 1. Anthericum ramosum, die kleinere Art, hat flache Blumen. Die Wurzel, das Kraut und der Saamen ſind geruchlos und ſchleimig und wurden früher als Gegengift bei Vergiftungen durch Scorpione und Spinnen gebraucht. 2. Anthericum liliago, die größere Art; ſie hat größere und lilienartige Blumen, wie die Pflanze überhaupt größer iſt, als die vorige. Der frühere ſowohl, als der jetzige Gebrauch, iſt wie bei der vorher erwähnten Art. Eine dritte Art dieſer Pflanze wächſt in Nordamerika, deren fleiſchige Wurzel geröſtet von den Eingebornen gegeſſen wird.

Anticipation, das Vorausempfangen und Erheben von Steuern, welches von den Regierungen bei Mangel an baarem Gelde angewandt, das gefährlichſte Mittel iſt, dem Staate in ſeiner Verlegenheit zu helfen. Es werden Documente vom Staate über die Empfangnahme anticipirter Gelder ausgeſtellt, wenn dieſer ſich Baarſchaft ſchaffen will und, dieſe heißen Anticipationsſcheine (ſ. d.). Dieſes Hülfsmittel der Anticipation wurde von mehreren Staaten angewandt, ſo hat unter andern Oeſtreich derartige Scheine ausgeſtellt (ſiehe unter dem folgenden Artikel), doch hat ſich dies Verfahren noch niemals als bewährte Hülfe in Verlegenheiten von Staatskaſſen erwieſen. 2. nennt man überhaupt Anticipation die Leiſtung irgend einer Verbindlichkeit, welche früher, als es die Schuldigkeit oder Obliegenheit erfordert, regulirt wird weshalb anticipando ſo viel bedeutet als pränumerando empfangen, (ſ. d.) 3. Nennt man Anticipation das Vorauszeigen und Schlagen der Uhren.

Anticipationsſcheine, öſtreichiſches Papiergeld, welches zugleich mit den Einlöſungsſcheinen durch Münzpatent vom 26. März 1811 und 1813 ausgegeben ward. Die Einlöſungsſcheine, welche gleichbedeutend mit den Anticipationsſcheinen ſind, vertraten die Stelle der Bancozettel, deren Werth zu 4 bis 5 Kreuzer das Stück herabgedrückt war. In Einlöſungsſcheinen war 1 fl. gleich 5 fl. des Nominalwerthes der Bancozettel, die bis 1795 reine Creditpapiere waren und von welchen 1060 Millionen fl. exiſtirten. Die Anticipationsſcheine drückten die Einlöſungsſcheine noch mehr im Werthe herab, ſo daß der Cours derſelben gleich denen der erſten ſo lange hin- und her ſchwankte, bis endlich im Jahre 1816 ein Eintreten von Finanzverbeſſerung denſelben einen feſtſtehenden Cours gab, der 1821 noch mehr gefeſtigt wurde, und nach dieſen wurde angenommen, daß 5 Gulden dieſer Scheine den Werth von 2 Gulden in Silber haben, demnach ſind 100 fl. Conv.-Münze 250 Gulden Einlöſungsſcheine. Angeblich ſollten von den Scheinen 678,712,838 fl. ausgegeben ſein und wurden ſie durch die Bank (ſiehe d.), welche 1816 ſich auf-

that, in sehr bedeutenden Summen nachgerade eingelöst, so daß es 1839 nur noch 15 Millionen fl. blieben, die ohnedem nur in den Provinzen Oestreichs cursiren, welche es nach dem Wiener Frieden vom 14. October 1809 besaß, denn in den Landestheilen, die es nach dem Pariser Frieden 1814 erhielt, kam davon wenig oder gar nichts in Umlauf. Die Scheine sind unter dem Namen der Wiener Währung gekannt, und heißen im Lande selbst Gulden-Schein zum Unterschied der Gulden im 20 fl. Fuße, welche Gulden Münze benannt werden. Man verkauft und kauft zwar im Allgemeinen die kleinern Bedürfnisse nach Gulden Schein, da hauptsächlich die Scheidemünze in Scheingeld, d. h. Wiener Währung u. Fuß, geschlagen ist oder vielmehr durch das Münzpatent von 1811 die bestehenden Kupfermünzen in Scheingeld reduzirt worden. Jetzt vertreten die Bank-Noten die Anticipationsscheine, doch sind sie in Gulden nach 20 fl. Fuß ausgestellt, (Siehe darüber Papiergeld und Banken, so wie Banknoten.

Antigua ist eine zu der Gruppe der kleinen Antillen gehörende Insel und ein Besitzthum der Engländer. Sie enthält 5 Quadratmeilen und 35,000 Einwohner und ist der Sitz des Gouverneurs für die brittischen kleinen Antillen, Jungfern-Inseln und die Insel Anguilla. Unter der ganzen Inselgruppe, welche man Westindien nennt, hat Antigua die schönsten Häfen. Ihr Hauptproduct ist Zucker, der in bedeutenden Quantitäten erbaut und ausgeführt wird, außerdem aber erzeugt der Boden alle südlichen Früchte, Gewürze, Arzneipflanzen in großer Menge. Die Hauptstadt der Insel ist St. Johns-Town, an der Nordwestküste gelegen, die Residenz des Gouverneurs, mit einem schönen, stark vertheidigten Hafen. Noch verdient die Stadt English Harbour wegen ihres Hafens, Arsenals, Marinehospitals und ihrer Schiffswerften erwähnt zu werden.

Antiken, (siehe Antiquitäten).

Antillen. Zwischen Nord- und Südamerika befindet sich vom 10. bis 30 nördlichen Breitengrade und 59. bis 61. westlichen Längengrade eine zahlreiche Gruppe von Inseln, welche man mit dem Namen „Westindien" belegt hat. Diese Inselgruppe zerfällt in 3 Abtheilungen: die Bahama-Inseln, welche den nördlichen Theil bilden, die großen Antillen (Cuba, Portoriko, Jamaica und Haiti, und die kleinen Antillen, welche letztern der südlich gelegene Theil der Gruppe sind. Das Besitzthum der Antillen, welche von 1494 an entdeckt wurden, ist unter mehrere europäische Nationen und unter freie Neger auf folgende Art getheilt: Es besitzen die Engländer die große Antille Jamaica und die kleinen Antillen Tortola, Anguilla, Barbuda, St. Christoph, Newis, Antigua, Montserrat, Dominica, St. Lucia, Barbados, St. Vincent, die Grenadillen, Grenada, Tabago und Trinidad, zusammen 455 □Meilen mit 840,000 Einwohnern. Die Franzosen: die kleinen Antillen Guadeloupe, Martinique, Marie Galante, Désirate und Les Saintes, zusammen 55 □Meilen mit 250,700 Einwohner. Die Spanier: die großen Antillen Cuba und Portoriko mit den daneben liegenden kleinen Inseln, zusammen 2,500 □Meilen mit 1,425,000 Einwohnern. Die Niederländer: die kleinen Antillen St. Martin, St. Eustache und Saba und mehrere kleine Inseln, bekannt unter dem Namen der „Inseln unter dem Winde," d. h. am westlichsten gelegen, Curaçao, Aruba, Buen Ayre u. s. w., zusammen 34 □Meilen mit 21,300 Einw. Die Dänen: die kleinen Antillen St. Croix, St. Thomas und St. Jean, zusammen 9 □Meilen mit 45,000 Einw. Die Schweden: die kleine Antille St. Barthélemy, 3 □Meilen mit 16,000 Einw. Die freien Neger endlich: die große Antille Haiti (auch St. Domingo, früher Hispaniola genannt), 1,385 □Meilen mit 936,000 Einw., welche eine republikanische Verfassung hat. Da wir die wichtigsten dieser Inseln besonders unter den betreffenden Buchstaben aufzuführen gedenken, so wird es nur nothwendig sein, Einiges im Allgemeinen über die Antillen zu bemerken, wogegen wir hinsichtlich der Münzen, Maaße und Gewichte auf den Artikel „Westindien" verweisen, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden. Der Gesammtflächengehalt der Antillen beträgt nach den obigen speciellen Angaben 4,441 □Meilen, die Bevölkerung ziemlich 3½

Millionen Einwohner. Sämmtliche Inseln sind größtentheils gebirgig, die Küsten meistens steil und man hält sie daher für die Ueberreste einer ehemaligen Gebirgskette, welche Nord- und Süd-Amerika auch auf dieser Seite in Verbindung brachte. Die Mehrzahl der Bevölkerung besteht aus Negern, welche mit Ausnahme der auf den brittischen Besitzungen und auf Haiti befindlichen, Sklaven sind; die übrige Bewohnerzahl besteht aus Europäern, namentlich aus Spaniern, Engländern und Franzosen, aber auch aus Niederländern, Dänen, Schweden, Deutschen und Ureinwohnern; die sämmtlichen Bewohner der Antillen bekennen sich zur christlichen Religion. Da die Antillen innerhalb der Wendekreise liegen, so haben sie keinen Winter und das Klima ist heiß, für Europäer wenig zuträglich, obgleich im Allgemeinen nicht ungesund. Der Boden ist, namentlich auf den großen Antillen, sehr fruchtbar und liefert besonders Kaffee, Zucker, Tabak, Baumwolle und Piment in den Handel. Außerdem wird eine bedeutende Quantität Rum von daher bezogen. Ferner bilden Indigo, Cacao, Aloe, Sassafras, Quassia, Arzneipflanzen, Mahagoni-, Cedern- und andere, Holzarten einen nicht geringen Theil der Ausfuhr. Die Einfuhr besteht in Manufactur- und Fabrikerzeugnissen, ist aber ohngefähr um $^1/_3$ geringer als die Ausfuhr. Der westindische Handel hat indeß sehr durch die Concurrenz Brasiliens und Ostindiens gelitten, was namentlich dem Sklavensystem zuzuschreiben ist. Da wir, wenn irgend die Quellen dazu vorhanden sind, bei den einzelnen bedeutendern Inseln eine Nachweisung über Ein- und Ausfuhr geben werden, so beschränken wir uns nur auf nachfolgende, einer neuern Angabe entnommene allgemeine Notizen. Die Ausfuhr an Zucker beträgt jährlich 9 Millionen Centner, wovon die spanischen Besitzungen allein die Hälfte liefern, an Kaffee 124 Millionen Centner, wovon auf die spanischen Besitzungen 60 Millionen, auf Haiti 32 Millionen kommen. An Tabak erzeugt Cuba und Portoriko, wo der eigentliche Tabaksbau blüht, jährlich 127,475 Centner. An Rum führt Jamaika jährlich 5 Millionen Gallonen aus.

Antimon, Spießglanz, Spießglas. Dieses Mineral, welches im gereinigten Zustande (Regulus antimonii, Stibium) ein zinnweißes, sprödes Metall von blätterigem Gefüge bildet, kommt in der Natur ziemlich häufig vor, jedoch selten rein, sondern meist in Verbindung mit Metallen und Mineralien. Den Namen Spießglanz (Spießglas) hat es von seinem glänzenden Aussehen und der Krystallisationsform, die es bildet, wenn es sich theils gediegen, theils in Zusammensetzungen in der Natur findet. Am meisten kommt es in Verbindung mit Silber, Schwefel, Eisen, Arsenik und Kiesel, auch mit Ocher (wo es dann Antimonkalk genannt wird), vor, indessen findet man es auch gediegen, d. h. mit sehr wenig Zusatz von Silber und Arsenik. Das Antimon schmilzt sehr leicht, verdampft bei geringeren Wärmegraden, wobei es sich oxidirt und das Oxid als weißer Dampf an kältere Körper angesetzt wird. Will man es von den Beimischungen im Naturzustande reinigen, so nimmt man zwei Töpfe, gräbt den einen bis an den Rand in die Erde, setzt den andern mit der Masse gefüllten, dessen Boden Löcher hat, darauf, macht um diesen Feuer, worauf das Antimon schmilzt und durch die Löcher abläuft, während die Beimischung in dem obern Topfe zurückbleibt. Dieses Verfahren wird wenigstens an den meisten Orten, wo man Antimonerz zu Tage fördert, angewendet, obgleich man sich an einigen Orten auch künstlicherer Schmelzapparate bedient. Am vorzüglichsten findet es sich in Ungarn (Pösing, Rosenau, Aranidka, Magurka und Siebenbürgen, außerdem in Frankreich, (Dep. Aude, Cantal, Creuse), Sachsen, der preuß. Rheinprovinz, Spanien, Sicilien und auch etwas in England. In der preuß. Rheinprovinz wurden im Jahre 1840 601 Centner, oder für 3,268 Thlr. gewonnen; in Frankreich steigt der Gewinn von 16 Werken auf 3000 Centner jährlich und Ungarn und Siebenbürgen liefern 8000 östr. Centner jährliche Ausbeute, welche 8,710 preuß. Centnern gleichkommen und einen Ertrag von 43,550 Thlr. geben; auf Ungarn allein kommt $^7/_8$ dieser Ausbeute. Das Antimon wird in seinem gereinigten Zustande vielfältig angewandt; zunächst in der Medicin für Menschen und für Thiere unter das Futter gestreut, für welchen Zweck es zu einem schwarzgrauen, schweren und nicht glänzenden Pulver gestoßen wird, was bei seiner

großen Sprödigkeit nicht schwierig ist. Es wirkt auf die Verdauungswerkzeuge reinigend, ebenso auf die Brustorgane und ist in größerer Gabe brechenerregend, sonst aber kräftig auflösend. Ferner benutzt man es zu verschiedenen Metalllegirungen und zum Reinigen der Erze, endlich aber zur Bereitung des Buchstabenmetalls für den Buchdruck; das letztere wird bekanntlich durch Versetzung des Zinns und Bleis mit Antimon bereitet. In der Chemie, wo es das Zeichen Sb. von der lateinischen Benennung (Stibium) hat, erhält man durch Benutzung des Antimons verschiedene Präparate, die größtentheils für die Medicin verwendet werden, und von denen die wichtigsten hier folgen: 1. Das Antimonoxid kann auf 3 verschiedene Arten bereitet werden: es erscheint dann entweder in der Gestalt glänzend weißer Nadeln, oder eines bei Berührung mit einem glühenden Körper zunderartig verbrennenden Pulvers, oder endlich einer glasartigen Mischung. Das letztere, Antimonglas (vitrum antimonii) genannt, wird durch Schmelzen des noch nicht vollständig gerösteten Antimons der Antimonasche bereitet, ist durchsichtig und röthlich, wenn es wenig, undurchsichtig und schwarz, wenn es viel Metall in sich führt; man benutzte es früher zur Bereitung des Brechweinsteins und sogenannter Brechbecher, d. h. kleiner Becher, in welche man Wein goß, der, nachdem er einige Zeit darin gestanden hatte, als Brechmittel getrunken wurde. 2. Antimonige Säure (acidum stibiosum) ist ein weißes Pulver, welches durch Oxidation des Antimonmetalls durch Schwefelsäure, Abdampfen und Glühen der Masse gewonnen wird; es ändert die weiße Farbe in gelb, wenn man es erhitzt, schmilzt nicht und ist überhaupt sehr feuerbeständig. 3. Die Antimonsäure (acidum stibicum) ist ein gelbes, beim Erhitzen sich dunkler färbendes Pulver, das geschmacklos ist. Man erhalt es durch Erhitzen des Antimonmetalls mit Königswasser, Abdampfen der Flüssigkeit, Zusetzung concentrirter Salpetersäure und nachherige Verdampfung der letzteren. 4. Antimonchlorür (Spießglanzbutter, butyrum antimonii) ist die Verbindung des Antimons mit Chlor. Er wird bereitet entweder durch trockne Destillation einer Mischung von Antimon und Quecksilbersublimat, wo es eine klare gelbliche Flüssigkeit bildet, oder durch Destillation des Antimons und abgekristerten Kochsalzes mit Zusatz von Schwefelsäure, wo es eine butterartige Masse ist, welche in der Wärme wie Oel fließt, beim Erkalten aber strahlig krystallinisch sich gestaltet, leicht schmelzbar, sehr flüchtig, überaus scharf ätzend ist, scharfen, unangenehmen Geruch hat und an der Luft dicke, weiße Nebel ausstößt. Die Spießglanzbutter wird zum Aetzen bei verschiedenen äußern Uebeln, z. B. Brand, Geschwüren, benutzt. Mit Wasser vermischt setzt sie einen weißen Niederschlag, das Algarothpulver (mercurius vitae) ab. 5. Mineralkermes (Kermes minerale), ist eine Verbindung des Antimonium mit Schwefel. Dieselbe Verbindung kommt in der Natur vor und führt dann den Namen Grauspießglanzerz (Antimonium crudum). Auf künstliche Weise wird sie sowohl auf dem trocknen, als auf dem nassen Wege bereitet. Der Mineralkermes ist ein leichtes, nicht krystallinisches, rothbraunes, geschmack- und geruchloses Pulver. Er wird bei Verschleimung der Brust und des Unterleibes und gegen Hautkrankheiten angewendet. 6. Goldschwefel (Sulphur auratum antimonii, Sulphur stibiatum aurantiacum) ist wie das vorige Präparat eine Verbindung des Antimons mit Schwefel, welche durch Kochen und vermittelst verdünnter Schwefelsäure bereitet wird. Er wird wie der Mineralkermes gebraucht und hat diesen in vielen Fällen ersetzt und verdrängt. 7. Antimonweinstein (Brechweinstein, Tartarus stibiatus) wird durch Destillation von grauem Antimonoxyd, Weinstein und destillirtes Wasser gewonnen und hat einen herben, metallischen Geschmack. Der Gebrauch ist sehr verschieden, namentlich wird er theils in Wasser aufgelöst, theils als Pulver mit andern Substanzen vermischt, als Brechmittel gegeben, aber auch in Unterleibs- und Hautkrankheiten u. s. w. Außerdem bereitet man von dem Brechweinstein das Brechweinsteinpflaster und die Brechweinsteinsalbe, welche als äußere Mittel angewandt werden und einen blatterartigen Ausschlag erzeugen.

Antiqua. Die lateinischen Schriften des Buchdruckes zerfallen in zwei Abtheilungen, von denen die eine geradstehende, die andre schrägstehende Buchstaben

enthält. Die erstere heißt Antiqua-Schrift, die zweite Cursiv-Schrift. Beide zerfallen in mehrere Gattungen, so die Antiqua in Perl-, Nonpareil-, Petit-, Bourgeois-, Corpus-, Cicero-, Mittel-, Tertia-, Text-, Doppelmittel-, Kleincanon-, Großcanon-, Kleinmissal-, Großmissal-Antiqua und die Verschiedenheit dieser Schriften liegt zwischen 2 (Perl-Antiqua) und 33 (Groß-Missal-Antiqua) Linien Stärke oder Höhe des Buchstabenkegels mitten inne. — Diese Schrift wird von allen Schriftgießereien in den Handel gebracht und zwar nach dem Centner, doch auch in kleinen Quantitäten. Die Leipziger und Berliner Gießereien liefern sie namentlich gut.

Antiquitäten sind überhaupt alle Gegenstände aus irgend einer Sphäre der menschlichen Thätigkeit, welche einer frühern Zeit angehören und sich bis auf uns erhalten haben. Denken wir aber dabei an das klassische Alterthum, so heißen die Ueberreste desselben, also namentlich der alten Griechen und der Römer, soweit diese die Griechen zum Vorbild genommen haben, Antiken, und der Begriff der letztern ist demnach von den Anforderungen der höchsten Aesthetik, sowie sie uns bis jetzt allein in den Kunstwerken der Griechen erschienen ist, nicht zu trennen. Daher versteht man denn unter Antiken blos die Werke der Bildhauerei und Malerei wie auch der Steinschneiderei der alten Griechen und, wie angedeutet, beziehungsweise der Römer. — Der Handel mit diesen Gegenständen des Alterthums ist keineswegs leicht. Wie schon jeder Handel die Kenntniß der Waare, ihres Ursprungs ꝛc. erheischt, so ist dies noch in viel größerm Maaße bei dem Handel mit Antiquitäten und Antiken erforderlich. Der letztere will ein genaues Studium der Alterthumswissenschaft, und namentlich der mit Antiken auch einen richtigen Blick und feines Gefühl für Schönheit vorausgeschickt haben. Denn die Betrügereien sind gerade auf diesem Felde mehr als irgendwo anders zu Hause; und selbst bei den Ausgrabungen in Italien weiß man den diesen Handel treibenden Engländern, wenn sie nicht gründliche Kenner der Antiken sind, Nachbildungen unserer Zeit dafür unterzuschieben, indem man diese erst vergräbt, einige Jahre in der Erde liegen und verwittern läßt und sie später vor den Augen der Suchenden, wie zufällig, wieder an das Licht bringt. Der Handel mit Alterthümern und Antiken ist zwar sehr gewinnbringend, aber auch nur dann erst, wenn der Liebhaber gefunden ist, der allein den Käufer dafür abgiebt.

Antophylli, Mutternelken, sind die bräunlich schwarzen, 1 Zoll langen, wie Gerstenkörner an den Enden spitzen, in der Mitte bauchichen reifen Früchte des Gewürznelkenbaumes. Sie dürfen nicht mit den sogenannten Gewürznelken verwechselt werden, welches die noch unentwickelten Blüthen des Baumes sind und als Gewürz u. s. w. in Gebrauch kommen. Die Ant. haben einen viel stärkern, wenn auch gleichen Geruch und Geschmack, als die Gewürznelken, und werden auch bei uns nur in der Medicin verwandt. Sie sind mit einer harten, schwarzen, angenehm riechenden, harzigen Masse angefüllt. Sie werden ebenso bezogen, wie die Gewürznelken; wir verweisen daher deshalb, so wie wegen alles Uebrigen, auf diesen Artikel.

Antwerpen, Freihafen und Haupthandelsstadt des Königreichs Belgien, in der Provinz gleiches Namens am rechten Ufer der Schelde, unterm 4° 22′ östl. Länge und 51° 14′ nördl. Breite, sechs Meilen von Brüssel und 3 Meilen vom Fort Bath, da, wo sich die Schelde in die beiden Hauptarme, Wester und Oster Scheldt theilt, ist eine starke Festung mit einer 1567 vom Herzog Alba erbauten und im Jahre 1832 durch die tapfere Vertheidigung des Generals Chassé berühmt gewordenen Citadelle. Antwerpen hat jetzt ca. 75,000 Einwohner, einen trefflichen Hafen, ein großes Seearsenal und Schiffswerfte, mit einem von hohen Mauern umgebenen Raume, worin sich ein Mastenhaus, eine Blockdreherei, eine Bildschnitzerei, Segelmacherei, Schmiede, Böttcherwerkstätte und mannichfaltige Magazine von Schiffsbedürfnissen befinden, ferner besitzt Antwerpen verschiedene Tapeten-, Spitzen-, Seiden-, Baumwollen-, Zucker-, Tuch- und andere Fabriken, Gold- und Silberspinnereien, Diamantschleifereien. Gebäude, 1. die Börse, wurde 1531 erbaut, war die erste in Europa und hat denen in Amsterdam und London zum Maaße gedient; 2. das Rathhaus, welches durch Niederreißung von 29 Häusern im Jahre 1773 vergrößert wurde; 3 das

Hanseatische Haus, mit 300 Zimmern, im Jahr 1568 erbaut und noch gegenwärtig Eigenthum der Hansa. Handel. Im 16. Jahrhundert blühte der Handel Antwerpens am meisten, damals zählte die Stadt ca. 200,000 Menschen an Einwohnern und Fremden und wird die Königin der Handelsstädte genannt. Nachher verfiel der Handel immer mehr, durch bürgerliche Unruhen, Auswanderung, Seuchen ꝛc., die Hauptursache war auch die Absperrung der Scheldе durch die Spanier im Jahr 1648; dieselbe blieb in Kraft bis zur Eroberung der Niederlande durch die Franzosen. — Im Jahr 1803 wurde der Hafen wieder hergestellt und verbessert, die größten Schiffe können bis an die Stadt fahren und zahlreiche Canäle und Eisenbahnen befördern den Handel im Innern, so daß sich aufs Neue ein bedeutender Geschäftsverkehr nach Antwerpen gezogen hat, doch thun Amsterdam und Rotterdam zu viel Abbruch und schwerlich dürfte Antwerpen wieder auf eine so hohe Stufe in der Handelswelt gelangen, wie vor seinem Verfall. Im ersten Semester des Verwaltungsjahres 1844 sind ca. 501 Schiffe von 72,098 Tonnen eingelaufen; der Handel im Allgemeinen, namentlich mit Deutschland, hat merklich zugenommen, was dem gesteigerten Verkehr auf der Eisenbahn und der bedeutenden Ermäßigung der Frachten für die Sendungen mit Segelschiffen nach dem Rhein zuzuschreiben ist, da der Transit dadurch sehr erleichtert wurde. Zur Beförderung der directen Verbindung mit den überseeischen Märkten wurden verschiedene Fahrten eingerichtet, welche von der Regierung häufig unterstützt werden. In Ermangelung geeigneter belgischer Schiffe werden dazu auch fremde, im Hafen befindliche Fahrzeuge verwendet. — Schifffahrt. Im Hafen von Antwerpen liefen in den Jahren 1842 und 1843 folgende Schiffe ein:

	1842		1843	
Nationen:	Anzahl der Schiffe:	Tonnengehalt:	Anzahl der Schiffe:	Tonnengehalt:
Belgische	286	48,081	239	39,753
Französische	35	2,450	35	2,491
Amerikanische	61	22,254	79	30,109
Englische	329	45,596	293	50,527
Niederländische	49	4,717	99	9,914
Dänische	126	11,961	165	13,819
Schwedische	47	9,225	48	8,874
Norwegische	55	8,512	70	11,371
Hannöversche	162	13,360	243	18,550
Preußische	56	12,193	100	21,074
Lübecker	6	920	2	242
Meklenburgische	95	19,060	96	19,927
Oldenburgische	16	1,073	22	1,306
Oestreichische	13	3,202	8	1,819
Neapolitanische	7	1,107	7	998
Hamburger	10	1,795	9	1,033
Bremer	11	1,527	20	4,701
Spanische	3	460	7	1,605
Sardinische	4	666	—	—
Russische	15	4,040	13	3,166
Knipháuser	5	1,102	4	632
Portugiesische	—	—	1	90
	1,391	213,331	1,560	242,001

Vergleichung:

Jahr:	Schiffe:	Tonnengehalt:
1837	1,426	225,030
1838	1,538	257,048
1839	1,188	203,277
1840	1,172	179,291
1841	1,227	182,293
1842	1,391	213,331
1843	1,560	242,001.

Im Jahre 1844 war Antwerpens Schifffahrt folgende: angekommen

Flagge.	Schiffe.	Flagge.	Schiffe.
engl.	167	amerik.	48
öſtr.	2	belgiſche	252
Bremer	12	däniſche	89
ſpaniſche	9	franzöſiſche	29
hannöverſche	218	kniphäuſer	4
holländiſche	80	lübecker	6
mexikaniſche	1	oldenburger	26
preußiſche	62	neapolitaniſche	6
portugieſiſche	1	norwegiſche	67
ruſſiſche	11	ſchwediſche	72

Total 1301 Schiffe.

Handelsanſtalten. 1. Eine Hülfs- und Zweigbank der belgiſchen Bank zu Brüſſel, ſ. Brüſſel. 2. Ein Filial der Société générale, ſ. Brüſſel. 3. Die antwerpner Handelsbank. Dieſelbe iſt mit einem Capital von 25 Millionen Franks auf 25 Jahre gegründet; ihr Zweck iſt zu discontiren und zwar alle Rechnungen, Facturen, Schuldſcheine, Wechſel und Anweiſungen von beſtimmter Verfallzeit, Vorſchüſſe auf Waaren zu machen. Die Geſellſchaft iſt autoriſirt, Banknoten von 50 bis 1000 Frs., nach Sicht und au porteur lautend, auszugeben, deren Summe jedoch den Fond der Geſellſchaft nicht überſchreiten darf. Das Capital wird durch 25,000 Actien à 1000 Frs. vertreten; dieſelben tragen 4 Prozent Zinſen und ein von Umſtänden abhängige Dividende. 4. Die Induſtriebank, welche 1838 auf 25 Jahre gegründet wurde; vermittelſt 10,000 Actien à 1000 Frs. wurde ein Kapital von 10 Millionen Frs. aufgebracht, dieſelben tragen jährlich $4^1/_2$ %. Am 9. November 1844 wurde in der Repräſentantenkammer von dem Finanzminiſter ein Geſetzentwurf, die öffentlichen Waarenlagerhäuſer betreffend, vorgelegt, es ſollen nämlich zum Zweck, die allgemeine Handelsbewegung zu erleichtern, um die Räume der ſchon beſtehenden Entrepots zu erweitern, in Antwerpen und Oſtende freie Lagerhäuſer errichtet, alle Koſten und Förmlichkeiten, die nicht ſtreng nöthig ſind, abgeſchafft und eine andere Einrichtung, nach der in England unter dem Namen Warrant beſtehenden, hergeſtellt werden. Dieſelbe beſteht bekanntlich im Einhändigen von Scheinen über die Güter, welche man im Waarenlager niederlegt, dieſe Scheine dienen den Inhabern gleichſam als Credittitel oder Wechſel, die bequem von Hand zu Hand übertragbar ſind und weit mehr Vortheile darbieten, als alle Privatſpeicher Hamburgs und Trieſts zuſammen genommen, denn ſie bieten das Mittel dar, daß die Handelscapitale auch dann, wenn die Güter in den öffentlichen Speichern liegen müſſen, nicht unfruchtbar oder vielleicht noch Koſten und Zinſenverſchlingend bleiben. — Außerdem beſteht noch eine Handelskammer, ein Handelsgericht, 2 Dampfſchifffahrtsgeſellſchaften, die antwerpner und die belgiſche, mehrere See-, Feuer- und Lebensverſicherungsgeſellſchaften, ſo wie verſchiedene andere induſtrielle Unternehmungen auf Actien. Antwerpen hält jährlich 3 Meſſen, welche ziemlich beſucht ſind. Nach Noback's Taſchenbuch beſtehen folgende Uſancen: die Courtage beträgt $^3/_4$% des Werthes für den Verkäufer, bei Getreide 9 Centimes pro Hectoliter, der

Auctionator erhält für seine Leitung 1%. Die Gewichtswaaren werden größtentheils p. ½ oder p. 50 Kilogramm in Gulden und Cents niederl. Crt. verkauft, doch finden folgende Ausnahmen statt. Eisen, Blei, Zink p. 100 Kil. in Frs.; Candis p. 1 altes antwerpner Pfd. in Wechselstübern, raffinirtem Zucker in Broten, Lompen ꝛc., 100 antwerpner Pfd. in niederl. Gulden, (roher Zucker p. 50 Kilogr. in Gulden). Syrup p. 100 antwerpner Pfd. in Schillingen vlämisch; roher Borax p. 1 antwerpner Pfd. in Wechselstübern, raffinirter Borax p. ½ Kilogr. in niederl. Cents, franz. Eichenrinde p. 500 Kilogr. in Franks, inländ. dergl. p. 500 Kilogr. in niederl. Gulden und Cents. Fernere Verkaufsarten: Mahagoniholz p. 2 Palmen Traubenrosinen, Orangen, Citronen p. Kiste, (Malagacitronen p. ½ Kiste in Franks); Feigen p. Korb in Stübern Courant); smirn. Feigen p. Schachtel in niederl. Gulden, Getreide p. Heetoliter, Salz p. antwerpner Raziere, Leinsaat zur Aussaat und Hanfsaat p. Tonne, Leinsaat zu Schlagsaat und Rappsaat p. Hectoliter, Weizenmehl p. Faß (Baril) in Franks, Thran p. Heetoliter, Leberthran per Tonne, Oehl p. antwerpner Ohm, Terpentinöl p. 50 Kilogr., Vitriolöl p. 100 Kilogr., Cognac p. Liter in Franks, Sprit p. antwerpner Ohm in niederl. Gulden, Branntwein und Rum p. Liter in niederl. Cents, Bordeaux- und Langruedocwein p. Stückfaß, (Barrique von 226,650 Liter oder 30 Veltes), in Franks, Malaga- und Madeirawein, p. Liter in niederl. Cents, Pech, Theer und Waidasche p. Tonne, Ochsenhörner p. 104 Stück; russische Hasenfelle p. 105 Stück, sächsische dergl. p. 100 Stück, Nankin p. Stück. Außer mehreren bereits genannten werden noch die Preise folgender Waaren nicht in niederl. Gelde notirt, Hausenblase in Schillingen vlämisch p. ½ Kilogr., Sennesblätter in Wechselstübern (Sols de change) p. ½ Kilog., Indigo und Lac-dye in Wechselgulden, (florins de change), p. ½ Kilogramm, Mennige, Galläpfel und Orseille in Wechselgulden p. 50 Kilogr., Krapp in Wechselgulden p. 50 Kilogr., Krapp von Avignon aber in Franks p. 50 Kilogrammes. Nachstehende Artikel bedingen eine Vergütung: Kaffee 2 niederl Cents p. ½ Kilogr., Zimmt 2¼ niederl. Cents p. ½ Kilogr., Piment ½ niederl. fl. p. 50 Kilogr., Pfeffer ¾ niederl. Cents p. ½ Kilogr., raffin. Zucker, Brote und Lompen 15⅜, niederl. fl. p. 100 antwerpner Pfund Candis 3 1/16 niederl. Cents p. 1 antwerpner Pfund. Gegenwärtige Rechnungsmünzen nach Noback. Antwerpen und ganz Belgien rechnet gegenwärtig wieder wie zur Zeit der französischen Herrschaft, nach Franken zu 100 Centimen, so, daß nach der gesetzlichen Ausmünzung nahebei 52, eigentlich aber 52½ Franken auf die kölnische oder deutsche Vereinsmark fein Silber gehören, wornach der belgische Franken 1. in preuß. Crt. 0,266666 Thlr. = 8 Sgr., 2. im 24½ fl. Fuß = 0,466666 fl. = 28 Xr., 3. im 20 fl. Fuß 0,38095238 fl. = 22⅔ Xr. werth ist. Früher, vor 1830, besonders von 1823 bis 1832, rechnete man hier nach Gulden zu 100 Cents niederl., auch wohl in der alten holl. Rechnungsweise in Gulden zu 20 Stüber 16 Den. holländisch. Vergleichungen der verschiedenen in Antwerpen noch geltenden Münzwährungen: 100 Frs. = 47¼ fl. brabanter Wechselgeld, 100 Frs. = 55⅛ fl. brabanter Court., 189 fl. niederl. oder brabanter Wechselgeld = 211,640 Franken, 441 fl. brab. Crt. = 800 Franken, oder 100,000 fl. brab. Crt. = 211,640 Franken, 6 fl. brab. Wechselgeld oder niederl. = 7 fl. brab. Crt. oder 100 fl. brab. Wechselgeld oder niederl. = 116⅔ fl. brab. Crt. Das Verhältniß der früheren Rechnungsmünzen dieses Landes giebt am übersichtlichsten folgende tabellarische Aufstellung:

Livres vlämisch oder Livres de Gros.	Thaler oder Patagons.	Gulden oder Livres.	Schilling oder Escalins.	Stüber, Sous oder Patars.	Pfennige vlämisch, Grot vlämisch oder Deniers de Gros.	Onts oder Liards.	Denars.	Pfennig brabant.	Myten.
1	2½	6	20	120	240	480	1440	1920	5760
	1	2⅖	8	48	96	192	576	768	2304
		1	3⅓	20	40	80	240	320	960
			1	6	12	24	72	96	288
				1	2	4	12	16	48

Unterm 5. Juni 1832 gab der König Leopold, in Brüssel das neue, jetzt geltende Münzgesetz, wornach für das Königreich Belgien ausgeprägt werden sollen: 1. In Golde. Stücke (Pierces zu 20 und 40 Frs., in dem Feingehalte von $^9/_{10}$ bis $^1/_{10}$ Kupferzusatz und 155 Stück zu 20 Franken, so wie $77^1/_2$ Stück zu 40 Franken aus dem Kilogramm, mit einem Gewichts- und Gehaltsnachlaß (Tolérance), jederseits von 2 Tausendtheilen darüber oder darunter, erstere von 21, letztere von 26 Millimetres Durchmesser. Indessen sind von diesen angeordneten Goldmünzen bis jetzt noch keine wirklichen Ausprägungen erfolgt und das ursprüngliche Münzgesetz soll in Hinsicht dieser beiden Geldsorten angeblich noch modificirt werden. 2. In Silber. Stücke zu 1 Franks, $^1/_1$, $^1/_2$ Franks, von 2 und 5 Franken, ebenfalls zu $^9/_{10}$ fein, mit $^1/_{10}$ Kupferzusatz und auch den Gehalt mit 3 Tausendtheilen Nachlaß oder Toleranz. Das Gewicht des Franken als Münzeinheit soll 5 Gramm, des $^1/_4$ Franken $1^1/_4$ Gramm, des $^1/_2$ Franken $2^1/_2$ Gramm, des 2 Frankenstücks 10, des 5 Frankenstücks 25 Gramme sein, mit folgendem Gewichtsnachlaß. Die Silberstücke zu 1 und zu 2 Franken, 5 Tausendtheile darunter oder darüber. Die 5 Frankenstücke 3 Tausendtheile desgl., die Stücke zu $^1/_1$ Franken 10 Tausendtheile desgl., die Stücke zu $^1/_2$ Franken 7 Tausendtheile desgl. In Kupfer. Stücke zu 1, 2, 5 und 10 Centimes. Das Gewicht des Kupferstückes zu 1 Centime = 2 Gramm; zu 2 Centimes = 4, zu 5 Centimes, = 10 und zu 10 Centimes = 20 Gramm, mit einem Nachlaß von $^1/_{50}$ des Gewichts. Der Durchmesser der Silbermünzen soll sein: bei den Stücken zu 5 Frs. 37, zu 2 Frs. 27, zu 1 Frs. 23, zu $^1/_2$ Fr. 18, zu $^1/_4$ Fr. 15 Millimetres. Der Durchmesser der Kupfermünzen soll sein: bei den Stücken zu 10 Cent. 32, zu 5 Cent. 28, zu 2 Cent. 22, zu 1 Cent. 17 Millimeter. Ferner ward festgestellt, daß die königl. niederländ. nach dem Gesetz vom 28 Sept. 1816 geprägten Silbermünzen, sowohl bei den öffentlichen Cassen, als dem gewöhnlichen Umlauf, auf den Fuß von $47^1/_4$ Cents, des niederl. Guldens für 1 Franken, gleicherweise auch die niederländ. 5 und 10 Guldenstücke bis zum 31. December 1832, nach dieser Zeit aber diese beiden letztern Sorten zu dem Werthe von $48^1/_4$ Cents, der Franken, bis nach weiterer Verfügung angenommen werden sollten. Alle vor dem 1. Januar 1833 geschlossenen Contrakte, Verfügungen, in sofern sie Zahlungsverbindlichkeiten in niederl. Gulden enthalten, erhalten ihre Vollziehungen nach dem Fuß von $47^1/_4$ niederl. Cents. für 1 Franken. Die französischen nach der Decimalnorm geprägten Gold- und Silbermünzen sollen dagegen in den Staatskassen nach ihrem vollen Nominalwerthe zugelassen werden. Uebrigens ist Niemand verbunden, bei allen zu leistenden Zahlungen mehr als ein Zehntel in halben Frankenstücken, noch mehr als 5 Franken in $^1/_4$ Frankenstücke und in Kupfermünze anzunehmen. Diejenigen, welche Gold- und Silberbarren zur Münze bringen, haben daran nicht mehr, als die Fabrikationskosten zu tragen, welche Kosten für den Kilogramm auf 9 Franken bei dem Golde und auf 3 Franken bei dem Silber festgesetzt sind. Wenn dergl. Barren unter dem Feingehalt von $^9/_{10}$ (als dem Münzgehalt), sich befinden, so unterliegen sie den Läuterungs- oder Scheidungskosten, worüber ein besonderer Tarif besteht. Außerdem, daß, wie vorerwähnt, die holländ. Münzen im Geldumlauf Belgiens nach dem Fuß von $47^1/_4$ Cents des niederländ. Gulden für 1 Franken reducirt und übernommen werden, be-

steht auch ein besonderer Tarif für die alten östr. niederl. Provinzial-Münzen, die in Belgien noch kaum in Circulation sind, s. Belgien, desgleichen über das Coursſyſtem der belgiſchen Hauptwechſelplätze, Antwerpen, Brüſſel, Gent, Lüttich, s. Belgien. Die Staatspapier-Courſe werden der Hauptſache nach, wie in Amſterdam notirt, (s. d. Art.) Die in Antwerpen ſtattfindenden Abweichungen und Hinzufügungen beſtehen in folgenden:

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuß. %	Veränderlicher Cours.	Bedeutung des Courſes.
Antwerpen.			
Aktive Schuld	5	107	Frks. baar für 100 Frks. Nennwerth.
" " 1842		104	
" "	4	—	
Aufgeſchlagene	—	—	
Entrepot-Aktien	5	—	
Aktien der Handelsbank von Antwerpen	4	—	
Aktive der Induſtriebank	4½	—	
Anleihe der Provinz	4½	—	
Belgien.			
Anleihe von 48 Mill. niederl. fl. v. 1832	5	105	Frks. baar ſ. 100 Frks. Nennwerth in nebenſtehenden Papieren.
do. v. 1840	5	107	
do. v. 1842	5	—	
do. von 30 Mill. 1836	4	98¼	
do. von 50 Mill. 1838	3	77	
Aktien der belgiſchen Bank	—	—	
Holland.			
Aktive Schuld	2½	—	
Oeſtreich.			
Metalliques	5	109¾	Conv.-fl. für 100 Conv.-fl. Nennwerth in Metalliques wobei unveränderlich 100 Conv.-fl.=120 fl. niederl. Cour. gerechnet werden.
	3	83⅛	
	2½	59½	
Looſe von 250 fl. v. 1821	4	—	Conv.-fl. für 1 Loos der betreffenden Lotterie-Anleihe ſ. vorſtehend.
" " 240 fl. " 1839	4	410	
" " 500 fl. "	—	890	

Bei vorſtehenden Staatspapieren vergütet der Käufer dem Verkäufer die laufenden Zinſen bis zum Tage des Kaufes. Die bei Staatspapiergeſchäften geſetzliche Courtage iſt 1 pro mille Seitens des Verkäufers und des Käufers die, gebräuchliche Proviſion iſt ¼%. Einer königl. Ordonnanz zufolge darf keine Art von Effekten, (mit Ausnahme von Wechſeln und belgiſchen Staatspapieren), ohne beſondere und widerrufliche Genehmigung der Regierung auf den Courszetteln notirt werden. Wechſelusancen. Der Uſo iſt in der neueren Zeit 30 Tage nach dem Tage der Wechſelausſtellung laufend. Ein auf Zeit gezogener Wechſel iſt am Tage nach deſſen

Verfall zahlbar, so daß überhaupt nur der Respecttag zugelassen wird. Auf Sicht gezogene Wechsel sind bei deren Vorzeigung einzulösen oder zu protestiren; das Wechselrecht s. unter Paris. Wechselprovision ist $^1/_3$ und $^1/_2$ %, gewöhnlich aber $^1/_2$ %; die Wechselcourtage, sonst $^1/_{10}$ und $^1/_8$ % ist seit 1840 gesetzlich, auch für die Verhandlung von Gold- und Silberbarren, Geld- und Silbersorten, durch Wechselmäkler, $^3/_4$ %, welche der Verkäufer allein zu tragen hat. Münze, Maaße und Gewichte s. Belgien.

Anweisen heißt, Jemanden unterrichten oder beauftragen, wie, wo und was er thun, liefern oder empfangen soll. — Anweisen ist häufig gleich mit Anweisung ausstellen, und in diesem Falle schriftlich.

Anweisung, die Handlung des Anweisens, daher zuweilen s. v. w. Unterricht, dann aber bezeichnet Anweisung auch das im kaufmännischen Leben übliche Document (Assignation) eines schriftlichen Auftrages, ausgestellt von einem Geschäftsmann (als Aussteller, Assignant), und gerichtet an einen Anderen (Bezogener, Assignat), damit dieser an den Dritten (Assignator) bezahle. z. B. Ende dieses Monats ersuche ich die Herren Müller und Comp. in Frankfurt a/O., gegen diese Anweisung an die Ordre des Herrn Carl Meyer fünfhundert Thaler preuß. Courant zu bezahlen und mir in Rechnung zu bringen laut oder ohne Bericht.

Leipzig, 2. August 1845. Adolph Just.

Wir haben hier diejenige Form der Anweisung gegeben, die nach sächsischem Gesetze alle Fähigkeiten eines Wechsels an sich trägt, nur daß keine Acceptation dafür gefordert, obwohl freiwillig gegeben werden kann. Die Anweisung wird daher in Cours gesetzt, giriert und muß bei Verfall im Nichtzahlungsfalle protestirt werden, indem bei Unterlassung dieselbe Prejudiz, bei Beobachtung dieser Vorschrift dasselbe Recht dem Assignator und seinen Giranten, wie bei Wechseln gegen den Aussteller daraus hervorgeht. Andere Formen für Anweisungen, wie z. B. die Herren Müller und Comp. sind ersucht, an Herrn Milsts fünfhundert Thaler zu bezahlen und mir in Rechnung zu bringen, laut oder ohne Bericht.

Leipzig, den 2. August 1845 Adolph Just.

wo das Wort „Anweisung" nicht genannt, keine Zahlzeit angegeben und der Umlauf beschränkt ist, weil sie nicht an Ordre lautet, sind durch diese verschiedenen Unvollkommenheiten, mögen sie einzeln, oder wie oben, vereiniget sein, ohne irgend eine Wirkung im Nichtzahlungsfalle. — Bei Anweisungen auf Zeit, wenn sie auf gute Häuser lauten, läßt häufig der Inhaber fragen, „ob sie gut seien", — worauf der Bezogene, ohne daß deßhalb eine Verbindlichkeit für ihn daraus hervorgeht, antwortet, daß sie wahrscheinlicherweise bezahlt werde oder nicht, und so indirecter Weise über die Solidität des Ausstellers Auskunft giebt. Eine solche Antwort ist jedoch immer Gefälligkeit und kann nicht gefordert werden. Der Code de commerce kennt keine Anweisungen und enthält keine Bestimmung hierüber. In Frankreich werden sie Assignations genannt, aber neben denselben und häufiger sind die „Mandats," welche wir, nach vorliegenden Rechtssprüchen sächsischer Gerichte, nicht mit unserem Worte Anweisung verwechseln dürfen, und im Falle der Nichtzahlung gegen einen sächsischen Giranten, ungeachtet des geregelten Protestes, ein Verfahren nach Wechselrecht nicht zuläßt, wohl aber als Beweis einer Schuld betrachtet wird, — ein Widerspruch, der sich allerdings vor dem gesunden Verstand nicht so leicht, als durch die Mängel des sächsischen Handelsrechts erklären läßt. Mandats werden in Frankreich acceptirt, jedoch auch häufig ausgestellt „mandat non acceptable," oder „mandat non succeptible de l'acceptation," in welchem Falle eine Acceptation nicht gefordert werden kann. — Die östreichischen Gesetze hinsichtlich der Anweisungen lauten: §. 504. Obschon man gegenwärtig keine Anweisungen auf dritte Personen statt Wechselzahlungen anzunehmen verpflichtet ist, kommen sie doch noch mehrmals vor und werden dann auch außer den Wechselbriefen von auswärts eingeschickt. Eine Anweisung, Assignation, Assegno, Mandat ist die Benennung einer dritten Person, bei welcher man Jemanden eine Zahlung bestellt. Diese Anweisungen werden immer schriftlich ausgestellt. Von

Waarenanweisungen wird hier gar nicht gehandelt. §. 505. Die Anweisung ist entweder einfach oder qualificirt. Die einfache Anweisung ist in der Regel binnen 24 Stunden zahlbar, (Wechs.-Ord. Art. 40), wenn sie nicht ausdrücklich auf eine längere Verfallzeit gestellt ist, und unterscheidet sich von den qualificirten wesentlich dadurch, daß der Aussteller für den pünktlichen Eingang derselben haften muß, wogegen bei der qualificirten Anweisung der Aussteller von aller Haftung frei ist und der Angewiesene, Assignator, sich nur an Denjenigen halten darf, an den er angewiesen ist, weswegen man diese Anweisung auch Delegation nennt. §. 506. Die Vermuthung streitet immer dafür, daß eine Anweisung einfach sei, weil nicht vermuthet werden kann, daß sich Jemand an einen Dritten anweisen lasse, ohne daß ihm der Anweisende (Assignat) für den Eingang der Anweisung hafte. §. 507. Doch giebt es Fälle, wo der Aussteller einer einfachen Anweisung von der Haftung für dieselbe befreit wird, und diese sind folgende: 1. wenn der Empfänger der Anweisung mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er den Aussteller der Haftung für den Eingang derselben entlasse, annimmt. — Ist diese Erklärung schriftlich abgegeben worden, dann unterliegt der Fall keinem Zweifel; ist sie aber nicht schriftlich gegeben worden und der Aussteller der Anweisung ist der Acceptant eines Wechselbriefes, welcher die Anweisung mit Bewilligung der Präsentanten statt baarer Zahlung hingiebt, so muß darauf gesehen werden, ob der Präsentant dagegen den Wechselbrief acquittirt aushändigte, oder denselben noch in Händen behielt, um sich vorläufig von dem Eingange der Anweisung zu überzeugen. In dem ersten Falle hätte der Angewiesene die Anweisung, wie sich das Gesetz ausdrückt, absolut angenommen und der Anweiser wäre von der Haftung für die Anweisung enthoben, in dem zweiten Fall aber nicht; 2. wenn der Aussteller der Anweisung dieselbe mit Bewilligung des Angewiesenen ohne sein ferneres Obligo ausstellt; 3. wenn der Inhaber einer einfachen Anweisung dieselbe zur Verfallzeit nicht eincassirt und in dem Falle der verweigerten Zahlung entweder hierüber keinen Protest erhebt, oder dieselbe dem Anweiser nicht sogleich mit dem Proteste zur Rückeinlösung zurückstellt. §. 508. Insbesondere ist es in Rücksicht der Assignationen, welche an dem Ausstellungsorte, binnen 24 Stunden zahlbar, ausgestellt und eigentlich nur dazu bestimmt sind, das Zählen und Transportiren des Geldes zu vereinfachen, vorgesehen, daß sie nicht weiter als in die dritte Hand laufen sollen, weil ihnen kein Wechsel-Contract zum Grunde liegt, sie also auch nicht wechselförmig abgetreten werden können. In Preußen bestehen folgende gesetzliche Bestimmungen: Allgem. Landrecht, 2. Th. 8. Tit. §. 1269. Ist in der Assignation keine Zahlungszeit bestimmt und der Inhaber findet sich mit dem Assignaten an einem Orte, so muß derselbe sich spätestens binnen 8 Tagen nach dem Empfang der Anweisung bei dem Assignaten melden und Bezahlung fordern. — 1270. Befindet sich der Inhaber nicht an einem Orte mit dem Assignaten, so muß die Assignation mit der nächsten Post zur Einkassirung abgesandt werden. — 1272. Ist ein Zahlungstermin bestimmt, so muß die Anmeldung spätestens den ersten Tag nach der Verfallzeit erfolgen. — 1273. Wird die Assignation von dem Assignaten nicht angenommen, so kann und muß der Inhaber dieselbe spätestens binnen 24 Stunden dem Assignaten, wenn dieser an demselben Orte wohnt, zurückgeben. — 1274. Wohnt der Assignat an einem andern Orte, so muß der Inhaber sofort Protest aufnehmen lassen und denselben mit nächster Post versenden. — (Ist sie acceptirt, aber nicht bezahlt worden: so ist ebenso, wie bei Wechseln, Protest zu erheben). 1279. In Fällen, wo bei wechselmäßigen Zahlungen Respect- oder Discretionstage zugelassen werden, finden dieselben auch bei kaufmännischen Assignationen statt. — 1282. Kommt der Protest innerhalb der bestimmten Frist zurück, so muß der Assignant die Assignation unverweigerlich wieder zurücknehmen. — 1284. Hat aber der Empfänger die Assignation von dem Aussteller gekauft, so kann er gegen Rückgabe derselben die Erstattung der bezahlten Summe nebst Zinsen und Kosten fordern. — 1285. Erhält in diesem Falle die Assignation ein Empfangsbekenntniß der baar bezahlten Valuta: so findet gegen den Aussteller binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage der executive Prozeß statt (also nicht der Wechselprozeß). — 1287. Ist dergleichen Empfangsbekenntniß im Instrumente nicht

enthalten: so muß der Empfänger seine Schadloshaltung von dem Aussteller mittelst ordentlichen Prozesses suchen. — 1302. Sind mehrere Indossamente geschehen, so treten an solchen Orten, wo den kaufmännischen Assignationen durch besondere Gesetze das Wechselrecht beigelegt worden, in Absicht des Regresses gegen die Vormänner und den Aussteller die Vorschriften wie bei Wechseln überall ein. — 1303. An solchen Orten aber, wo ihnen das Wechselrecht nicht beigelegt ist, hat der Inhaber blos die Wahl, sich entweder an seinen unmittelbaren Vormann, oder an den Aussteller zu halten. — 1304. Er muß jedoch alsdann die Vorschriften des Wechselrechts wegen Aufnahme und Remission des Protestes gehörig beobachten, auch wenn die Assignation acceptirt worden, nach Vorschrift §. 1281 einstweilen die Klage gegen den Acceptanten anstellen und fortsetzen. Dieser §. 1281 lautet also: der Inhaber einer acceptirten Assignation ist, wenn dieselbe nicht bezahlt wird und der Assignant nicht an demselben Orte wohnt, außer der Aufnahme und Versendung des Protestes bei Verlust seines Rechtes an den Assignanten schuldig, auf dessen Kosten die Klage wider den Assignanten sogleich anzustellen und den Prozeß so lange gehörig fortzusetzen, bis der Assignant dazu, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, selbst die gehörigen Verfügungen treffen kann. — Die sächsischen Gesetze, bezüglich der Anweisungen durch die gegenwärtige Bearbeitung eines neuen Wechselgesetzes durch die Landstände einer wahrscheinlich wesentlichen Veränderung unterworfen, werden wir unter dem Artikel Wechsel nachliefern.

Apallachenthee (Paraguaythee, Mathe, Mate) heißt der als gelbgräuliches grobes, mit Stielen und Aestchen untermischtes Pulver im Handel vorkommende Thee, welcher von den Blättern der Ilex paraguayensis gewonnen wird. Er wird von den Südamerikanern als berauschendes und begeisterndes Getränk in einem Aufguß von mit Citronensaft oder geröstetem Zucker untermischtem Wasser leidenschaftlich genossen. Die Blätter schmecken bitter, der Aufguß riecht sehr angenehm, sieht schwärzlich aus und kann in starker Concentration als Brech- und Purgirmittel gebraucht werden. Das Vaterland der Pflanze, die unter die Stechpalmen gehört und strauchähnlich wächst, ist Paraguay und Brasilien. Der Dictator Francia hatte sich den Handel mit dem Apallachenthee als Monopol vorbehalten.

Apfelbaumholz ist das schöne bräunliche und leichte Holz des Apfelbaumes (Pyrus malus), welches man vielfach zu Tischler-, Drechsler- und Schnitzarbeiten benutzt. Das Holz des wilden oder sogenannten Holzapfelbaumes ist noch dichter und dauerhafter als das des veredelten.

Apfelsäure (Acidum malicum). In sehr vielen sauren Früchten, namentlich in den Aepfeln, Pflaumen, Kirschen, Schlehen, Berberisbeeren, Hollunderbeeren, Vogelbeeren, Heidelbeeren, in der Ananas, findet sich eine von Scheele 1785 entdeckte Säure, welche Apfelsäure, auch Vogelbeersäure genannt wird. Sie wird aus dem Safte dieser Früchte, namentlich aus dem der Vogelbeeren auf chemischem Wege gewonnen, ist weiß, geruchlos und von starkem, angenehm sauren Geschmack und krystallisirt sehr schwer in warzenartigen Krystallen, die jedoch an der Luft sehr leicht und schnell zerfließen und dann eine syrupähnliche Masse bilden. Sie ist sehr nahe verwandt mit der Citronensäure und kommt auch häufig neben dieser, wie überhaupt mit andern Säuren und an Basen gebunden vor. In mehreren Pflanzen findet sich der apfelsaure Kalk, vorzüglich in bedeutender Masse im Hauslauch, weshalb der letztere am meisten zur Bereitung der Apfelsäure verwandt wird.

Apfelsinen heißen die Früchte des Apfelsinenbaumes (Citrus aurantium sinensis), welche rund, hochgelb und saftreich sind, und einen süßlich aromatischen, kühlenden Geschmack haben. Den Namen haben sie von ihrer Abstammung aus China. Sie bilden einen bedeutenden Handelsartikel, sind jedoch nur unter guter Verpackung zu transportiren, da sie leicht in Fäulniß übergehen. Die besten kommen von Nizza, Genua, Malta und aus Sicilien, namentlich von Messina, woher wir sie über Triest erhalten; am werthvollsten sind diejenigen, welche eine feine dünne Schale haben und saftreich und schwer sind. Sie kommen gewöhnlich in Kisten von 400

Stück und jedes Stück besonders mit feinem ungeleimtem Papier umwickelt, in den Handel. Man genießt sie roh, mit Zucker bestreut; außerdem wird aber auch der sogenannte Apfelsinen-Rosoglio aus den Schalen bereitet, ein sehr erquickender Liqueur, den wir von Bologna, Udine, Florenz und Triest beziehen.

Apiacere. Von den Wechseln, welche nach Sicht, d. h. den Tag, wo sie dem Bezogenen, oder bei trockenen Wechseln, (s. d.) dem Aussteller zur Bezahlung vorgelegt werden, zu berichtigen sind, also eine Zahlungsfrist von 24 Stunden in sich begreifen, sagt man: sie sind a piacere ausgestellt, welches so viel heißt, nach dem Belieben oder Gefallen, da es im Belieben des Inhabers steht, die Zahlung sofort bei Vorzeigung, zu verlangen, oder die angegebene Frist von 24 Stunden zu genehmigen. Ueber die Anwendung solcher Apiacere-Wechsel, welche in Bezug auf ihre Rechtskraft und sonstige Verhältnisse den Sichtwechseln gleich stehen, sehe man Wechsel und Wechselrecht. Sonst findet a piacere die wörtliche Anwendung und wird nämlich für: nach Belieben und Gefallen und nach Sicht oder Ansicht gebraucht.

Apolda, Stadt mit 4,200 Einwohnern im Weimar-Jenaischen Kreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar, 2 Meilen von Weimar. Apolda ist eine sehr gewerbfleißige Stadt und hat namentlich bedeutende Strumpfwirkereien, die jährlich 25 bis 30,000 Dutzend Strümpfe in den Handel liefern, außerdem auch 2 Glockengießereien. Der Wollmarkt, welcher jährlich hier abgehalten wird, ist lebhaft und nicht ohne alle Bedeutung. Die von Halle aus über Naumburg, Weimar, nach dem Westen und Süden Deutschlands projectirte Eisenbahn würde Apolda wenigstens so weit berühren, daß sie in der Nähe dieser Stadt vorbeigeht und ihrer Industrie nur noch mehr Aufschwung geben kann.

Apothekerbüchsen heißen die Gefäße von weißem oder braunem Steingut oder Porzellan, welche in den Apotheken zur Aufbewahrung der Arzneien dienen; sie haben theils gerade, theils bauchige Form und werden hauptsächlich, und zwar die weißen in den Fabriken zu Berlin, München, Duisburg und Cassel, die braunen in Großalmerode in Hessen gefertigt.

Apothekergewicht. Für den Medicinalhandel besteht ein von dem gewöhnlichen Handelsgewicht der Staaten verschiedenes Gewicht, das man Apothekergewicht oder Medicinalgewicht nennt. Nach demselben Gewicht bestimmen die Aerzte auch die Bereitung der Arzneien. Da das Studium der Medicin in Nordeuropa von Salerno ausging, so ist die Benennung der Abtheilungen des Medicinalpfundes bis jetzt noch in der italienischen Sprache, Nürnberg aber hat im Mittelalter in Folge seines starken Handels und seiner bedeutenden Metallfabriken den Inhalt dieses Gewichts dictirt, eine Bestimmung, die noch jetzt in mehreren Ländern gilt, in andern einige Abweichung erlitten hat. Das Apothekergewicht hat im Allgemeinen folgende Eintheilung:

1 Pfund = 12 Unzen,
1 Unze = 8 Drachmen,
1 Drachme = 3 Scrupel,
1 Scrupel = 20 Gran,

und die Zeichen für diese Benennungen sind: für das Pfund ℔, für die Unze ℥, für die Drachme ʒ, für den Scrupel ℈ und für den Gran gr. Das nürnberger Medicinalgewicht ist $1^1/_2$ alte nürnberger Mark oder $357,_{8538}$ Gramm oder $7115,_{47}$ holländische As gleich. Dieses Gewicht galt früher durch ganz Deutschland, die Schweiz und mehrere nordische Staaten, jetzt weicht jedoch in folgenden Ländern das Apothekergewicht von demselben so ab, daß 100 nürnberger Medicinalpfund

$99,_{4038}$ baiersche Medicinalpfund,
$95,_{8777}$ englische Troypfund,
$71,_{5708}$ französische neue Medicinalpfund,
$102,_{0156}$ hannöversche " "
$102,_{0156}$ mecklenburgsche " "

$102_{,0156}$	sächsische	Medicinalpfund
$102_{,0156}$	preußische	= =
$95_{,4277}$	niederländische	= =
$85_{,2015}$	wiener	= =
$100_{,0377}$	würtembergische	= =

Nach diesem Werthsverhältnisse würde demnach das baiersche Medicinalpfund $= 7490_{,13}$ holländische As oder 14 Apothekerpfund $= 9$ baiersche Handelspfund, das englische Medicinal- oder Troypfund $= 7765_{,6}$ holländische As, das französische Livre $= 10184_{,62}$ holländische As, das hännöversche, mecklenburgische, sächsische und preußische Medicinalpfund $= 7298_{,3684}$ holländische As, das niederländische Medicinalpfund $= 7802_{,220}$ holländische As, das wiener Medicinalpfund $= 8739_{,17}$ holländische As, das würtembergische Medicinalpfund $= 7441_{,17}$ holländische As sein.

Appenzell ist einer der Cantone der Schweiz, liegt auf der östlichen Seite der letztern, hat 7 Quadratmeilen Umfang und 51,000 Einwohner. Es wird in zwei Theile eingetheilt: Innerrhoden und Außerrhoden, wovon ersteres von Katholiken, letzteres von Reformirten bewohnt wird. Appenzell ist ein sehr gewerbfleißiger Canton; Innerrhoden treibt zwar mehr Landwirthschaft und namentlich Handel mit Schweizerkäse, hat indeß auch einige Leinenfabriken; Außerrhoden dagegen ist ein bedeutender Sitz der Industrie und fabricirt Leinwand und Baumwollenzeuge, namentlich ausgezeichnet schöne Musseline, Spitzen und Stickereien. Die Hauptorte dieser Fabrikation sind: Trogen, Gais, Herisau und Zumstein.. Da der Canton Appenzell und namentlich dessen frabrikreicher Theil im Norden an den Bodensee grenzt, so hat ihm die Natur bedeutende Handelswege eröffnet, ohne diejenigen, die ihm in der nächsten Zeit die projektirten Eisenbahnen bringen werden. Das Münz-, Maaß- und Gewichtssystem des Cantons ist folgendes (nach Noback). Man rechnet gewöhnlich nach Gulden zu 60 Kreuzern, à 4 Angster und die Eintheilung der Rechnungsmünzen ist überhaupt folgende:

Gulden oder Pfund.	Batzen.	Schillinge.	Kreuzer.	Angster.
1	15	50	60	240
	1	$3^1/_3$	4	16
		1	$1^1/_5$	$4^4/_5$
			1	4

Hierunter ist das Pfund, (welches dem Gulden gleichsteht), so wie der Schilling nur als seltene Rechnungsmünze gebräuchlich, aber nicht geprägt. Der Zahlwerth dieser Rechnungsweise wird gewöhnlich als im 24 Guldenfuße, oder in neuen Louisd'or zu 11 Gulden bestehend, angegeben, indem man den neuen französischen oder schweizer Louisd'or gleich vier Stück französischen oder schweizer Neuthalern zu $2^1/_4$ Frs. rechnet. Da aber diese Münzsorte mehr und mehr außer Umlauf gekommen, so ist dieser Zahlwerth jetzt hauptsächlich aus dem an diese Stelle getretenen Kronenthaler abzuleiten. Der Gulden hat also den Werth in preuß. Courant von $0_{,564374}$ Thlr. $= 16$ Sgr. $11_{,175}$ Pf., im $21^1/_2$ Guldenfuße von $0_{,987654}$ Fl. $= 59$ Xr. $1_{,037}$ Pf. Die früher vom Canton geprägten Ducaten kommen jetzt gar nicht mehr vor; dagegen hat man bis in die neue Zeit geprägt 4, 5 und 9 Batzenstücke, besonders aber ganze und halbe Batzenstücke und Stücke zu 6, 3 und einen Kreuzer, welche Münzen alle in früherer Zeit sehr geringen Gehalt hatten. Die Wechselgeschäfte werden nach den Coursarten von St. Gallen behandelt. Das Längenmaaß ist der rheinische Fuß und nach hiesiger Bestimmung $139_{,5}$ par Linien, oder $1_{,049}$ neue schweizer Fuß gleich. — Die lange oder Leinwandelle ist gleich $325_{,21}$ pariser Linien, oder $1_{,2227}$ neue schweizer Elien, die kurze oder Wollenelle dagegen $= 270_{,24}$ pariser Linien oder $1_{,0160}$ neue Schweizerellen. Das Getreidemaaß ist der Murt à 2 Malter, à 4 Viertel. Der Malter ist gleich $1_{,477264}$

Hektoliter oder $0_{,9848}$ neue schweizer Malter. Das Flüssigkeitsmaaß ist der Eimer à 4 Viertel, à 8 Maaß. Der Eimer ist gleich $42_{,90688}$ Liter oder $0_{,2680}$ schweizer Saum. Das Handelsgewicht zerfällt in 1. das schwere Pfund für Wolle, Metall und Fettwaaren welches 40 Loth hat und $12{,}102_{,075}$ holländische As oder $1_{,1633}$ schweizer Pfund gleich ist. 2. Das leichte Pfund für Colonial- und Spezereiwaaren hat 32 Loth und ist gleich $9681_{,660}$ holländische As oder $0_{,9307}$ schweizer Pfund. Es ist demnach der Gehalt der Lothe beider Arten des Pfundes gleich. 1 Schaff Butter = 18 schwere Pfund, 1 Laib fetter Käse = 50 schwere Pfund, 1 Laib magerer Käse = 32 schwere Pfund. Das Gold- und Silbergewicht ist die kölnische Mark.

Applomades heißt ein in Belgien fabricirter leinener Stoff, welcher bläulich, oder blau und weiß gestreift, oder gewürfelt und 1 bis $1^1/_4$ Elle breit ist; er wird namentlich von Gent aus in Sortiments von 15 Stück, zu 100 und mehr Ellen verkauft und hauptsächlich nach Spanien und dessen Colonien zu Kleidern und Bettvorhängen versandt.

Appoint, gleichbedeutend mit einem Abschnitt, d. h. einem Wechsel, Anweisung, im allgemeinen einem auf eine bestimmte Summe ausgestellten Privat- oder Staatspapier (siehe diese Artikel). Es wird damit bezeichnet, daß das Document in Rücksicht auf seine Eigenschaft als Schuldbekenntniß in runder oder genau derselben Summe der Schuld ausgeschrieben sei, und gebraucht man daher den Ausdruck einer Schuldbezahlung oder Ziehung à point für die Regulirung ohne Rest, also gänzliche Abmachung. Nach diesem ist nun das Wort Appoint für die Zahlung nach Stücken der einzelnen Papiere, und zwar für diese selbst gebräuchlich geworden. Man rechnet demnach nach Appoints, d. h. Stücken der Zahl nach, und spricht von den Bestandtheilen einer Wechsel- oder Fond-Rechnung, als von so viel Appoints, wie diese ausmachen. Da nun mehrere Staaten ihre Papiere in kleinen oder größern Summen haben ausstellen lassen, so nennt man jene kleine Appoints und diese große, und also heißen die preußischen Staatsschuldscheine, deren kleinere Abschnitte die Summen von 25 bis 500 Thlr. hinauf als Schuldverschreibung in sich begreifen, Staatsschuldscheine in kleinen Appoints und die über diesen Betrag, d. h., die von 1000 Thlr., große Appoints. Ein gleiches Verhältniß ist bei Wechseln und andern Papieren, die als Geldes-Werth betrachtet werden, anzunehmen.

Appretirte Zeuge. Die Zeuge aus Baumwolle, Wolle, Seide und Leinen und aus den verschiedenartigsten Mischungen und Stoffen, welchen ein das äußere Ansehn vermehrender Glanz gegeben worden, damit sie einestheils verkäuflicher werden, anderntheils eine größere Feinheit bekommen und die Rauhheit des Stoffes verlieren, heißen appretirte Zeuge. Die Appretur oder der Appret wird ihnen auf die verschiedenartigste Weise gegeben, theils durch Auftragen von steifenden leimartigen Stoffen und Substanzen, die in die Gewebe eindringen und hineingepreßt werden, theils durch gewöhnliches Pressen, entweder des trocknen Zeuges zwischen glatten Ober- und Unterlagen, oder des angefeuchteten Gewebes. Man appretirt ferner durch das Ueberwalzen der Zeuge von heißen Cylindern oder warmen Preßplatten. Die einzelnen Appreturen und die Art ihrer Anwendung richten sich theilweise nach den Urstoffen der Zeuge, nach ihrer Färbung oder andern auf die Behandlungsweise einwirkenden Umständen. Da sich dieselben nach den einzelnen Hauptstoffen der Fabrikation am besten classificiren lassen, so führen wir dieselben in dieser Weise einzeln auf, können inzwischen nur die bekannten Hauptarten angeben, da theils Geheimnisse der einzelnen Fabrikanten, theils aber auch die zu verschiedenen Arten der Appreturen, die fast in jeder Fabrik variiren, es unmöglich machen, eine genaue und specielle Uebersicht aller Arten von Apprets anzugeben. Wir classificiren dieselben nach alphabetischer Ordnung folgendermaßen: 1. Baumwollene appretirte Zeuge. Diese Gewebe werden appretirt, um die faserartigen Haare, welche sich von der Natur des Stoffes auf denselben befinden, wegzuschaffen, da diese nicht gleich lang, auch nicht dick und stark genug sind, um dem Zeuge durch ein Zusammenhängen eine Festigkeit und die Ansehen zu geben, wie dies bei einigen Wollenstoffen vorkommt. Diese Haare können

durch Scheeren nicht abgenommen werden und müſſen deshalb geſengt oder gebrannt werden. Dies geſchieht nun auf zweierlei Art, indem man 1. einen mit glühenden, keinen Ruß gebenden Stoffen angefüllten Kaſten, der durchlöchert iſt (der Appreturkaſten), unter der Waare raſch hindurchzieht und dieſe Operation mehrmals wiederholt. Dann hat man 2. die Sengmaſchinen, welche bei der Baumwollenzeugfabrikation näher behandelt werden ſoll. Dann werden die glatten Stoffe gebleicht, gefärbt und gedruckt, nachdem ſie vorher gewäſſert worden, um ſie von der Schlichte und dem Leim zu befreien. Nach dieſem Einweichen in Waſſer werden ſie ausgewaſchen und am beſten bringt man ſie auf eine Art Walke. Dann kommt das Bleichen, diejenige chemiſche Operation, welche den färbenden Beſtandtheil des Baumwollſafers verändert oder zerſtört. Gewöhnlich wendet man die ſogenannte Kunſtbleiche, d. h. die mit Chlor, mit Gyps und Kalk, an und giebt denjenigen Baumwollenſtoffen, die weiß bleiben, die vollkommenſte Bleiche, die bei den zu färbenden oder zu bedruckenden nicht unumgänglich nöthig iſt. Darüber mehr unter Bleiche. Sie erhalten aber, um ſie verkäuflich zu machen, noch eine gewiſſe Steifheit oder glänzendes Ausſehen, je nach dem Zwecke, welchen ſie erfüllen ſollen, und werden mit einer im Waſſer aufgelöſten leimigen Subſtanz (Stärke oder gummiartigen, klebrigen und glanzgebenden Stoff), benetzt, wonach ſie durch den Kalander, einige durch die Glätimaſchine oder Mangel gezogen und gepreßt werden. Dieſer Art Maſchinen werden wir beſondere Artikel widmen. Wir wollen noch die einzelnen Hauptgattungen der Zeuge durchnehmen und die Art ihrer Appreturen kurz beſchreiben. Zur Percal- und Kammertuch-Appretur läßt ſich folgende Maſchine am beſten anwenden. Man wickelt dieſe Zeuge um eine mit grober Leinwand umwickelte Holzwalze, über welcher in Fußhöhe ein feſt liegender, hohler und zu heizender Cylinder von Metall angebracht iſt, der aber auf der Außenſeite fein polirt ſein muß. Neben der Zeugwalze befindet ſich nun in der Entfernung von 1 Fuß ein anderer Cylinder in horizontaler Richtung, und in gleicher Richtung mit dem erſten Cylinder liegt ferner noch eine hölzerne Walze, zum Aufnehmen des Zeugs beſtimmt, an welcher ein Stück grober Leinwand mit einem Ende ſo befeſtigt iſt, daß es unter dem 2ten Metallcylinder durch ſchräg hinauf über dem 1ſten hinweggeht und mit dem Zeuge durch Befeſtigung mittelſt Nadeln verbunden wird. Dieſe zweite hölzerne Walze wird nun durch Kurbeln gedreht und zieht das zu appretirende Zeug durch die daran befeſtigte Leinwand über die beiden heißen Cylinder. Das Zeug muß indeſſen der Breite nach an den Leiſten ausgeſpannt ſein, daß es faltenlos zu liegen kommt und wird durch die beiden Cylinder auf beiden Seiten zugleich appretirt, geht dann auf die obere Holzwalze, welche es aufnimmt und glatt um ſich herumwickelt. Nach dieſen Vorrichtungen wird es durch zwei große Walzen getrieben, welche ihm die völlige Glätte geben und nachher legt man es in die Form der Stücke, wie ſie gewöhnlich iſt, und preßt dieſe auf gewöhnlichen Schraubenpreſſen aus. Für Mouſſeline hat man nun folgende Art der Appretur. Man durchnäßt dieſelben mit Stärkewaſſer, befreit ſie nachdem von dem überflüßigen Naß durch Schlagen auf Steinplatten, durch Preſſen, doch ohne Zuſammendrehen, und ſpannt ſie auf 2 Walzen mit den Enden zum Trocknen aus und werden die Leiſten des Stoffs in dem Zwiſchenraum der Walzen mit einer Art Zangen gefaßt, welche aus zwei hohlen, etwa 20 Zoll langen, 3 Zoll breiten und $1\frac{1}{2}$ Zoll dicken Holzſtücken beſtehen, die an der einen langen Seite mit charnierartigen, des Aufſchlagens fähigen Gewinden verbunden ſind. Die in der Mitte befindliche Schraube hält die Leiſten durch den Schluß der Zangen feſt zuſammen. Auf jeder langen Seite iſt eine Reihe ſolcher Zangen, die ſich mit ihren Enden berühren und die Gewinde nach außen haben, ſo daß jede Stelle der Leiſte eingeklemmt iſt. Die eine Zangenreihe ſteht feſt, die andere iſt durch ſtarke hölzerne Schrauben in horizontaler Richtung beweglich und kann in beliebigen Abſtand von der erſten Reihe gebracht werden. Nachdem dieſe Vorrichtung gehörig vollzogen worden, entfernt man die beweglichen Zangen allmälig, jedoch ſo, daß die Fäden der Kette wie des Einſchlags vollkommen ausgeſpannt bleiben und eine gerade Richtung annehmen. Dieſe Arbeit muß ſehr accurat und behend

von Statten gehen, um das Trockenwerden des Mousselins zu vermeiden, ehe er ganz ausgespannt ist. Diese Appreturart des Mousselins ist durch Peel und Ainsworth auf eine sehr erwähnenswerthe Abänderung gebracht, die den Raum erspart, der dazu nöthig sein würde, und dahin verbessert, daß auf ihre Weise in einem kleinen Raume binnen 48 Stunden 2000 Stück Mousseline aufgespannt und getrocknet werden können. Statt die Zangenreihen auf beide Seiten der Stücke zu stellen, sind sie auf 2 senkrechten parallelen Rädern von 12 bis 18 Fuß Diameter, in einer Spirallinie angebracht, so daß das Zeug in die umgedrehten Räder geleitet, wo die Leisten durch die Zangen festgehalten werden und diese geschlossen sind, in einer Spirale ausgespannt ist, deren erste kleinste Windung die horizontale Achse der Räder umfängt und die letzte größte am Umkreise endet. Doch müssen die Windungen jede je $3\frac{1}{2}$ bis 4 Zoll von einander entfernt sein, um die Schrauben anziehen zu können, welche die Zangen schließen und die auf den breiten Armen und Speichen der Räder mit Festigkeit angebracht sind. Das eine Rad hat einen unveränderlichen Drehpunkt, das andere kann nach der Breite der Stoffe verschoben werden. Die Räder werden nun gedreht, die Schrauben befestigt, daß die Zangen festhalten und nach dem Trocknen wird das Zeug aus den Zangen geschraubt, die Räder nach der andern Seite gedreht, so daß der appretirte Stoff eigends auf eine Tafel fällt. Die zusammengelegten Stücken werden dann gepreßt. Bei den Stoffen, welche zur Appretur und zum Schlichten der baumwollenen Zeuge angewandt werden, ist es durchaus nothwendig, die genaueste Auswahl derselben zu treffen, damit nicht beim Waschen der Zeuge dieselben nach dem Einlaugen gelb bräunliche Flecken bekommen. Diese rühren davon her, daß man die Appretur mit bleihaltigen Stoffen machte, die durch die Lauge, welche aus Alkali, Natron und Kalk, die viel Schwefel enthalten, besteht, sich zu schwefelsaurem Blei formiren; auf diese Weise aber mit gelben Flecken ihre Wirkung zeigen. Es ist hier nicht der Ort, die Folgen auseinanderzusetzen, welche die mit schwefelsaurem Blei imprägnirten Zeuge auf die Gesundheit haben müssen, so viel ist sicher, daß es jedenfalls schädlich und verwerflich, diese Materien zum Steifen und Appretiren der Zeuge zu gebrauchen, um so mehr, da der Gyps, welchen einige französische Fabriken hauptsächlich gebrauchen, durchaus ohne nachtheilige Wirkung ist. Die mit einer Bleiverbindung appretirten Baumwollenstoffe färben sich bei der Prüfung mit Schwefelwasserstoffwasser auffallend, daher es sehr leicht wird, sich von ihrer Verwendung zu versichern, ob sie Bleioxyd enthalten oder nicht. Ein Gleiches gilt von den Wollenstoffen oder dem Leim, welcher zum Schlichten der Kette diente und wenn sie mit Blei oder kupferhaltigen Substanzen in Verbindung gebracht worden sind, deren Anwendung sich eben so nachtheilig beim Färben äußert, wenn sie gedämpft werden, um helle Böden zu erhalten, oder wenn sie zu demselben Zweck in einer warmen Flotte gefärbt werden müssen. 2. Appretirte leinene Zeuge. Ueber diese verweisen wir auf die Artikel Leinwand und Leinenweberei. 3. Appretirte Roßhaarstoffe. Die Zurichtung und Appretur dieser Waaren kann der Natur der Zeuge angemessen, nur durch Pressen hervorgebracht werden, weshalb es keiner weitern Auseinandersetzung bedarf. 4. Appretirte Seidenzeuge. Die Behandlung dieser ist zu verschiedenartig, als daß wir hier einzeln die Arten der Appretur aufnehmen könnten, wir weisen deswegen auf die Seidenwaaren-Fabrikation und speciell auf die einzelnen Artikel. 5. Strohgeflechte, zu Hüten u. s. w., werden mit einer Auflösung von Gummi, Stärke oder Pergamentspähnen bestrichen, diese gehörig auf denselben getrocknet und nachher mit einem glatten Holze gerieben, um den Glanz hervorzubringen. Bei glatten Geflechten von Stroh kocht man die Auflösung von Pergamentspähnen, je größer diese, desto feiner wird das äußere Ansehen, bis zu einer Gallert, überstreicht damit die auf einem Brette befestigten Gewebe und reibt sie, wie erwähnt, mit dem Mangelholz ab, was ebenfalls auf Bast- und Sparteriegewebe anzuwenden ist. 6. Strumpfwaaren werden nach ihrem Urstoff behandelt ebenso wie die gewirkte Waare. Die Appretur des Leders sehe man unter Leder. 7. Wollene Waaren. Hier können wir gleichfalls nur auf die einzelnen, aus diesem Stoffe gefertigten Artikel verweisen. S. Tuch- und Wollenwaarenfabrikation.

Appunto ist ein veralteter italienischer Ausdruck, und mit Abschnitt und Appoint gleichbedeutend; s. Appoint.

Aprikose. Diese Frucht von hellgelbem Aeußern, saftigem und angenehm schmeckenden Fleische und mit mandelartigem, in harter Schaale liegendem Kerne, wird verschiedenartig verwandt und in den Handel gebracht. Nicht allein, daß das Fleisch der Frucht frisch ein sehr guter Nahrungsstoff ist, die letztere wird auch eingemacht, vorzüglich von Malta, getrocknet in Spalten geschnitten, vorzüglich von Livorno und Triest, und candirt, namentlich von Genua, Tours und andern Orten in den Handel gebracht. Die Schaalen der Kerne liefern verbrannt einen ausgezeichneten Stoff zu schwarzer Tusche; die Kerne selbst werden wie Mandeln verbraucht. Das Vaterland der Aprikose ist Armenien, sie gedeiht indeß überall, wo der Winter nicht gar zu streng ist, namentlich also auch im nördlichen Deutschland; freilich sind die von Malta von anderer Güte, als die letzteren.

Aqua fortis nennt man auch das Scheidewasser oder die verdünnte Salpetersäure (s. diese Artikel).

Aqua luciae (Eau de Luce), nennt man ein Reizmittel, welches zum Riechen bei Wiederbelebungsversuchen und überhaupt bei Ohnmachten angewandt, und aus einem Theile reinen Bernsteinöls, 24 Theilen Alkohol und 96 Theilen Salmiak-Spiritus bereitet wird.

Aquamarin (Beryll) ist ein zur Gattung der Edelsteine gehörendes Mineral von apfelgrüner, meergrüner, bläulichgrüner und gelblichgrüner Farbe; auch hat er oft eine gelbe Farbe und heißt dann Goldaquamarin oder Beryll. Er kommt in langgestreiften Krystallen vor und hat gewöhnlich muschelichen Bruch, ist durchsichtig und wird auf Quarzgängen und Nestern im Granit gefunden. Die besten Aquam. werden in Brasilien und Aberdeenshire in Schottland zu Tage gefördert; weniger gute finden sich in Sibirien, Sachsen und Böhmen. Von Natur hat der Aquamarin wenig Glanz, daher er beim Schleifen sehr viele Flächen erhalten muß. Der Werth desselben ist nicht groß, weil er namentlich keine bedeutende Härte hat und nur die größern (vom Gewicht eines Karats), werden je nachdem sie mehr oder weniger rein sind, bis zu 3 Thlr. bezahlt. Er wird dessen ungeachtet häufig durch Glasflüsse verfälscht. Man verwendet ihn zu Schmuckgegenständen verschiedener Art.

Aquaraybalsam (Aquaraibaybalsam, Missionenbalsam, Balsamus missionum) ist ein in Südamerika als Universal-Heilmittel mit Erfolg, aber äußerlich auf Wunden und innerlich bei Verdauungsbeschwerden angewendeter, bei uns jedoch noch wenig gebrauchter und bekannter syrupähnlicher, röthlich durchsichtiger und an Geruch dem peruvianischen gleichstehender Balsam. Er wird durch Abkochen der, eine klebrige, wie Terpentin riechende Feuchtigkeit enthaltenden Blätter eines in Brasilien und Paraguai wachsenden Baumes gewonnen, wodurch das Harz derselben sich abgesondert; dieses Decoct wird dann durch Abdampfen von den wässerigen Bestandtheilen befreit und abgekühlt. So gewinnt man von 100 Pfund Blättern 2 Pfund Balsam.

Aqua regis, ist die lateinische Benennung für Goldscheidewasser oder Königswasser, (s. Konigswasser).

Aqua vitae Aquavit. Die durch Destillation des Branntweins mit andern Stoffen, z. B. Zimmt, Zitronenschaale, Früchten u. s. w., gewonnene Flüssigkeit wird gewöhnlich mit Wasser verdünnt und Zucker zugesetzt, und erhält dann den Namen Aquavit oder Liqueur. Wir verweisen deshalb auf den Artikel Liqueur.

Arabias, Arabiennes. Diesen Namen führt ein in der sächsischen Lausitz und Schlesien, namentlich in den Städten Bautzen, Löbau, Sebnitz und Lauban, so wie in den sächsischen Fabrikdörfern, gewebter Stoff, der früher ganz aus Leinen, jetzt nur noch aus Leinen und Baumwolle, oft lediglich aus letzterer besteht, in verschiedenen Farben, gestreift und gewürfelt, gefertigt wird, $^{9}/_{8}$ Ellen breit liegt und in Stücken von 70 Ellen in den Handel kommt.

Arabien, die große Halbinsel Asiens, welche zwischen dem rothen Meere

und dem persischen Meerbusen liegt, im Süden von dem arabischen Meere und dem Meerbusen von Aden, (s. D.) und im Norden von der syrisch arabischen Wüste begränzt wird und durch die 15 Meilen breite Landenge von Suez von Aegypten getrennt ist. Die Größe Arabiens bestimmt anzugeben, ist sehr schwierig, da eine wirkliche Gränze im Norden nicht zu bestimmen ist, weil, wie gesagt, die arabisch syrische Wüste dort liegt und in dieser eine politische Scheidung positiv nicht zu machen ist. Man nimmt deswegen 47,000 Quadratmeilen Flächeninhalt an und ebenso stellt man die Einwohnerzahl auf 12 Millionen, die aus den verschiedensten Nationen bezüglich ihrer Abstammung, wie ihrer Religion, zusammengesetzt sind, auch durch ihre Sitten und Lebensweisen sehr von einander unterscheiden. — Es sind in Arabien folgende Bewohner, nämlich Araber, Türken, Banianen, Juden und Europäer von allen Nationen. Die Araber bekennen sich ihrer Religion nach zum Islam, gleich den Türken, doch giebt es hier viele Sekten unter ihnen. Die alte Eintheilung in das glückliche, steinige und wüste Arabien ist den Einwohnern völlig unbekannt, sie theilen ihr Land folgendermaaßen ein: Hedschas, Jemen, Hadramant, Oman, Lahsa und Nedschd und läßt sich allerdings nach der Beschaffenheit dieser Länder die alte Eintheilung in das steinige Arabien auf Hedschas anwenden, während Jemen das glückliche und Nedschd das wüste Arabien zu nennen wäre. Wir wollen erst die Landesbeschaffenheit im Allgemeinen und die Erzeugnisse Arabiens ebenso erwähnen, um dann die einzelnen Theile nach der neuen Eintheilung vorzunehmen. Hinsichtlich der Beschäftigung der Araber unterscheiden sich diese 1. in Fellahs, oder Ansässige, die Ackerbau und Viehzucht treiben, 2. Beduinen, oder Nomaden der Wüste, 3. Hadhesi, oder Gewerbtreibende, 4. Maedi, oder die im Winter feste Wohnsitze haben und im Sommer nomadisiren, 5. Suchaeer, welche vom Raube leben. Fabriken oder dergl. große Institute existiren nicht. Die Fellahs verfertigen ein grobes Baumwollenzeug. Alle andern Kleidungsstoffe werden aus Indien und Europa, aus letzterem auch die Luxusgegenstände, und aus Persien und der Türkei die Waffen eingeführt. Der Handel, welchen die Banianen, Juden, Engländer und zum Theil auch Nordamerikaner treiben und zwar zur See mit den Nachbarländern und zu Lande durch Karavanen, ist sehr bedeutend und sind die wichtigsten Plätze für den Exporthandel die Häfen Jambo, Dschidda, Mecka, Aden, Maskat, Elkatif. Die Gegenstände der Ausfuhr sind hauptsächlich Pferde, Kaffee, (jährlich über 700,000 Ctr.), Indigo, Gummi u. s. w.; nach Afrika geht viel Räucherwerk. Die Produkte des Landes im Allgemeinen sind Kaffee, vorzüglich viel im Lande Yemen, (siehe den Artikel Kaffee), Hirse oder Durrah, Baumwolle, (s. D.) Palmen, Gummibäume, (s. unter Gummi), Balsam, Weihrauch, Oliven und Zuckerrohr, wildwachsende Granatäpfel, Weintrauben, Opium, Sennesblätter, Tamarinden, Myrrthen, Indigo, (s. D.) und von Thieren sind die Pferde bemerkenswerth, Kameele und Esel ebenfalls ausgezeichnet, Strauße, Hyänen und Löwen. Viele Edelsteine bringt das Land, so wie Schwefel, Asphalt, Naphta und Salz, schlechtes Eisen und gar keine edeln Metalle hervor, wenn gleich die Alten vom Golde des innern Arabiens reden. Was die Verfassung des Landes angeht, so hat dasselbe nie einen einzigen Staat gebildet, sondern bestand von je und besteht noch heute aus mehreren Staaten mit verschiedener Verfassung. Im Allgemeinen haben die einzelnen Landstriche als Herren Emire, welche wieder Sheiks untergeben sind. So hat der Beherrscher von Maskat den Titel „Imam." Der türkische Pascha (Padischa) oder Sultan wird von den Arabern in gewisser Beziehung als Oberhaupt anerkannt. Es sind indessen die Beduinen und Wechabiten, welche stammweise in alt biblisch patriarchalischer Verfassung leben, noch nie bezwungen worden und hiervon auszunehmen. Der Pascha von Aegypten hatte zwar im Kampfe mit ihnen seine Macht hier zu erweitern gesucht und durch seine Miliz sie zu befestigen gestrebt, doch kehrten die Araber 1841 unter die unmittelbare Herrschaft der osmanischen Pforte zurück. Von Gebirgen Arabiens sind nur das Sinai-Gebirge und die Ezarra- und Tuehst-Berge erwähnenswerth. Das Land

ſcheint im Ganzen aus einer großen Hochebene zu beſtehen, die wieder von einzelnen Bergreihen durchzogen wird, deren Richtung und Zuſammenhang man indeſſen nicht kennt. Mitten im Lande liegt das Hochland Neſchd oder Nedſched, welches kahle Felſengebirge hat, die ſich ſehr hoch und zwar bis 9000 pariſer Fuß über die Meeresfläche erheben. Fließende Gewäſſer giebt es eigentlich gar nicht und kann theilweiſe nur der Euphrat als Grenzfluß betrachtet werden. Das Klima iſt während der Regenzeit im Küſtenlande mild, im Hochland ſehr kalt. In der trocknen Jahreszeit wird die faſt unerträgliche Hitze nur durch die Seewinde und kühlen Nächte, worin viel Thau fällt, gemildert. In den nördlichen Wüſten weht der Samum nicht ſelten und richtet viel Unglück an. 1. Hedſchas (Arabia petraea), das ſteinige Arabien, iſt das nordweſtliche Land und der Küſtenſtrich längs dem rothen Meere bis nach Yemen und zerfällt in die petraeiſche Halbinſel mit dem angrenzenden Lande und in das heilige Land oder Beled el Haram. 2. Die petraeiſche Halbinſel wird von 2 Armen des rothen Meeres gebildet, wovon der öſtliche der Meerbuſen von Akaba, der weſtliche der Meerbuſen von Suez iſt. Das Sinaigebirge, welches die ganze ſüdliche Spitze der Halbinſel einnimmt, enthält als erwähnenswerth blos das berühmte Catharinenkloſter, welches von Juſtinian I. erbaut und dreißig Meilen ſüdöſtlich von Suez vor dem Moſisberge gelegen iſt. Außer dieſem Kloſter beſteht jetzt nur noch das Erbainkloſter zwiſchen dem Horeb und Katharinenberge, welches wegen ſeines ausgezeichneten Gartens Berühmtheit erlangt hat. Die feſte jetzt unbedeutende Stadt Akaba liegt auf der Nordſpitze des Meerbuſens Akaba, auf der Straße nach Paläſtina. Der Hafenort Tor, welcher am Meerbuſen von Suez liegt, war früher ſehr wichtig und von der größten Bedeutung für den indiſchen Handel, hat dieſe aber verloren. Zwiſchen Akaba und Hebron liegt die Wüſte, welche die Juden bei ihrer Auswanderung aus Aegypten paſſirten und in welcher ſie ſich 40 Tage lang aufhielten. An der Grenze vom wüſten Arabien, dem Hochlande Nedſchd, liegt der betriebſame Handelsort Khaibar, nördlich von Mekka. Beled el Haram, das heilige Land, enthält die größte Feſtung und bedeutende Stadt Hedſchas, Medina, wo das Grab Mohamed's in der großen Moſchee ſich befindet. Außer dieſer ſind noch Mekka, die Hauptſtadt von Hedſchas, die eigentliche heilige Stadt, und die Hafenörter am rothen Meere Yembo oder Dſchambo, Jambo el Bahar, mit 6000 Einwohnern, Wodje oder Wuſch (Wuſchtl), Haur oder El Hauar (zwiſchen Wuſch und Yembo), und Dſchiar oder Djar (ſüdlich von Yembo) und Dſchidda oder Djida (auch Gidda oder Gedda genannt), mit 40,000 Einwohnern und ſchönen, aus Sternkorallen gebauten Häuſern, bemerkenswerth. Der Hafen von Dſchidda iſt der Hauptſtapelplatz für die nach Kairo und Suez beſtimmten Waaren, welche hier umgeladen werden. Wichtig iſt es für den ägyptiſchen und indiſchen Handel, und hat ſehr reiche Kaufleute. (Wir verweiſen auf Kairo und Suez). Yemen, Yemen-Arabia Felix, das glückliche Arabien. Yemen, Jemen, Arabia felix, das glückliche Arabien, iſt eigentlich der Theil des Landes, welcher uns am meiſten intereſſiren muß, da derſelbe bekannter und bevölkerter iſt, als das übrige Arabien, auch für den Handel die größte Wichtigkeit hat. Den Flächenraum von Yemen rechnet man auf 3,240 Quadratmeilen, die nahe an 3 Millionen Einwohner bewohnen; da wir indeſſen auf die einzelnen der größeren Handelsplätze, als wie Mocka, Loheia u. ſ. w.; noch zurückkommen müſſen, ſo erwähnen wir hier blos das Nöthige kurz. Früher war der Imam von Szanna der Beherrſcher vom glücklichen Arabien, derſelbe wurde jedoch vom Paſcha von Aegypten unterworfen und ſeine Macht wurde nur auf die einzige Stadt Szanna beſchränkt. Szanna iſt übrigens eine nicht unbedeutende Stadt, die einen lebhaften Handel treibt, ein Münzgebäude und 40,000 Einwohner hat. Es ſind darin viele prächtige Moſcheen, Paläſte und Privatgebäude. Es verdienen nun hier noch berührt zu werden Zebid, Stadt mit einer bedeutenden Gelehrtenſchule, Beit el Faki-Betelfaki mit 4000 Einwohnern, iſt der Hauptplatz für den Kaffeehandel im Innern des Landes, Loheia, Hafen, deſſen wir noch beſonders erwähnen werden, ſo wie Mocka oder Mocha, mit 6000 Einwohnern, und Djiſan oder Dſcheſan,

auch Gesau, mit 4000 Einwohnern, die sich mit Kaffeehandel und Ausfuhr von Sennesblättern beschäftigen. Die 15 □Meilen große Insel Farsan liegt nahe bei Dschesan und gewährt den Einwohnern derselben die Beschäftigung des Schildkrötenfanges und der Perlenfischerei. Musa, die ehemalige Haupthandelsstadt Yemens, ist jetzt noch ziemlich bedeutend zu nennen und hat die Ausfuhr von Früchten, hauptsächlich nach Mokka. Abearis oder Abu Arisch, Hauptstadt eines kleinen gleichnamigen Staates mit 6000 Einwohnern, hat in seiner Nähe Steinsalzbergwerke. Das Gebirgsland Kobail hat keinen Handel, sondern seine Einwohner dienen als Soldaten den Staaten der Halbinsel, was wie eine Convention eingeführt zu sein scheint. Ueber das noch in Yemen liegende Aden, welches die südöstliche Spitze des Landes einnimmt und von einem in Lahadsch residirenden Sultan beherrscht wird, über die Stadt und den Hafen Aden, welcher der brittisch-ostindischen Compagnie seit 1838 gehört, haben wir bereits in einem besonderen Artikel, Aden, gesprochen und verweisen darauf, so wie wir auch die einzelnen erwähnenswerthen Städte Mokka, Musa, Loheia, besonders bearbeiten werden. 3. Nedschd Arabia deserta, das wüste Arabien, das Land, welches zwischen Lahsa und Hedschas liegt, (nach Einigen wird auch das ganze innere Arabien darunter begriffen) zerfällt in 2 Theile, 1. das Hochland Nedschd oder Nedsched und 2. die Wüsten. Das Hochland ist der Sitz der Wechabiten, deren Hauptstadt Derreych oder Derreisch ist, die jetzt 15,000 Einwohner hat und 1818 durch die Aegypter zerstört wurde; früher hatte sie 30,000 Einwohner. Mansuha und der Handelsplatz Anisch wurden 1818 ebenfalls zerstört. Von den Wüsten sind die nördlichen Theile eher bekannt, jedoch nicht so, daß man etwas Positives darüber sagen könnte und ihre Bevölkerung besteht aus Beduinen. Die Wüsten des südlichen Arabiens, welche zwischen Yemen, Hadramant und Oman liegen, sind ganz unbekannt. 4. Hadramant, der Strich Landes an der Südküste, von dem das eigentliche Küstenland unfruchtbar, das Innere aber sehr schön und fruchtbringend ist. Im Ganzen liefert das Land jedoch wenig Ausfuhrartikel. Der Haupthandelsplatz dieser Provinz ist die Stadt Makalla, welche am Meere liegt, die Residenz eines Sultans oder Sheiks ist und 5000 Einwohner zählt. Makalia ist ein Hafenplatz und führt Kaffee, Gummi und Sennesblätter aus, hat auch etwas Handel mit Häuten. Terim oder Tarim, welches ebenfalls Sitz eines Sheiks und sehr volkreich ist, hat etwas Seidenzeugweberei, liegt im Gebirge und bringt dieselben Artikel, wie alle Handelsorte Arabiens, zum Markte. Hasek, Stadt am Meerbusen, wo die bewohnten Inseln Kuria, Muria liegen, mit wenig Handel. Der östliche Theil des Landes Hadramant wird in seinen Höhen von Nomaden bewohnt und heißt Mahra oder Machra. In demselben liegt am Meere nur der Hafen Harmin, welcher zu nennen wäre. 5. Oman, das Land, welches den nordöstlichen Küstenstrich bis zum persischen Meerbusen begreift und über 300,000 Einwohner zählt, ist sehr fruchtbar und bringt viel Getreide, Wein und Datteln hervor. Als Hauptstadt von Oman wird Maskat angesehen, dessen Imam, der beiläufig der erste Kaufmann und Herrscher der persischen Insel Ormuz, der Städte Mirah, Bender-Abassi in Laristan und einiger Besitzungen in Ostafrika ist, jährlich ein Einkommen von 2 Millionen Gulden haben soll und dessen Besitz auf 2,400 □Meilen Land mit 1,600,000 Einwohnern geschätzt wird. Er residirt in Maskat, welches einen schönen befestigt Hafen, und starken Perlenhandel besitzt und ungefähr 160 Meilen nordwestlich von Bombay entfernt ist. In der Nähe gräbt man viel Blei und seine 60,000 Einwohner treiben mit allen Nationen der Erde Handel. Die zweite Stadt ist Rostak, wo der Iman sehr häufig seine Residenz hält. Für den Handel ebenfalls wichtig ist Sohar, am Meerbusen von Oman, mit 12,000 Einwohnern, einem Hafen und ziemlich bedeutendem Schiffbau. Nordwestlich vom Staate Maskat liegt der Staat Bela Ser oder Dschulfar, dessen Hauptstadt Ser einen guten Hafen am persischen Meerbusen, aber meist Piraten zu Einwohnern hat. Der Sheik dieses Landes war früher der Vasall des Sheiks von Maskat. 6. Die Ostküste, am persischen Meerbusen liegend, heißt Lahsa, Lachsa, Hadschar oder El Hassa. Die Einwohner sind meistens See-

räuber, doch wurde die Küſte von dieſen unſaubern Gäſten durch die Engländer gereinigt, welche 1809 den Hafenort Raſal Chejina am perſiſchen Meerbuſen verwüſteten, die Räuberflotte zerſtörten und auseinanderjagten, ſich die Herrſcher der Bahra-Inſeln zinspflichtig machten und die Inſel Karak beſetzten, die ſie heute noch inne haben. Hier iſt die großartigſte Perlenfiſcherei, welche auf der Erde exiſtirt, und die Stadt Grane mit ihren 10,000 Einwohnern hat einen bedeutenden Handel, doch iſt der wichtigſte Handelsplatz El Katif, (das alte Gerra), woſelbſt 6000 Einwohner ſind. In deſſen Nähe liegt die $1^1/_2$ □Meilen lange Inſel Tarut, die wegen ihrer ſchönen Gärten eine Berühmtheit erlangt hat. Die Bahra-Inſeln, die den Engländern tributpflichtig ſind, beſtehen aus den 3 Inſeln, 1 Bahrein, deren Hauptſtadt Menaina befeſtigt iſt, einen guten Hafen und 5000 Einwohner hat, 2. Arad und 3. Guſſor Sahur, die letzte unbewohnt. Was die Maaß-, Gewichts- und Geldverhältniſſe Arabiens anbetrifft, ſo ſind ſolche zu verſchieden, um ſie unter eine Rubrik bringen zu können. Wir verweiſen deswegen auf Mokka und Loheia, wie auch in Betreff der Ein- und Ausfuhr, wenn es uns überhaupt noch gelingen ſollte, eine poſitive Statiſtik der Hafenbewegungen des Landes zu erlangen, die allerdings ſehr ſchwierig aufzuſtellen iſt.

Arabiſches Gummi, darüber ſiehe unter Gummi.

Araboutan iſt eine Art Rothholz, welches zum Beizen anderer Hölzer, weniger zum Färben gebraucht, von den Antillen aus in den Handel gebracht und oft für Braſiletholz ausgegeben und verkauft wird.

Arad iſt ſowohl der Name eines Comitates (Geſpannſchaft) in Ungarn, als auch der Hauptſtadt deſſelben. Es liegt im ſüdlichen Oſten Ungarns; die Bewohner der Geſpannſchaft ſind zwar meiſt Wallachen, aber es finden ſich auch ſehr viele Deutſche. Die Haupterzeugniſſe ſind landwirthſchaftliche, Holz, Pferde, Rindvieh; neben dieſen aber auch Wein. Eine Art des letztern, unter dem Namen Meneſch bekannt, weil er bei der Stadt Menes wächſt, iſt rother Ausbruchwein und dem Tokayer faſt gleich. Die Stadt Arad (zum Unterſchiede von Neuarad, im Temeſcher Comitate hauptſächlich Altarad genannt), iſt in zwei Abtheilungen, der ungariſchen und der deutſchen Stadt, getheilt, hat 14,000 Einwohner, mehrere wiſſenſchaftliche Anſtalten, wichtige Viehmärkte, Tabaksfabriken, und von dem nicht unbedeutenden Handel iſt namentlich der mit dem berühmten Arader Königserhl hervorzuheben.

Arack, Rack, heißt in der indiſchen Sprache jede Art Branntwein, bei uns indeſſen wird damit das Getränk bezeichnet, welches aus der Gährung von dem Safte der nußtragenden Cocospalme, Cocos nucifera, wie aus Reis und Zucker hauptſächlich bereitet wird. Eine beſtimmte Bereitungsart dieſes in Oſt- und Weſtindien, in China und Japan ſo häufig vorkommenden Getränks, welches jetzt bei uns faſt in eben ſo großer Quantität verbraucht wird, als in den Stammländern, läßt ſich genau nicht angeben, wir wollen deswegen mehrere der gewöhnlichen und hauptſächlich angewandten Productionsweiſen deſſelben, ſo viel bekannt ſind, anführen und dann auch die Nachahmungen dieſes Getränks, wie ſie jetzt verſucht worden, dazu beſchreiben. Gewöhnlich läßt man den Saft der Cocospalme durch eine Oeffnung in dem Blüthenkolben derſelben in Kürbisflaſchen zapfen, in dieſen gähren und zieht dann denſelben in Verbindung mit Reis und Zucker oder Syrup ab, wodurch dann ein ſehr mildſchmeckendes, aber zugleich ſehr berauſchendes Getränk entſteht. Eine zweite Art iſt der Abzug des Saftes der Cocosnüſſe, welcher mit Reis und Zucker verſetzt, in Gährung gebracht wird und dann durch langes Liegen eine Stärke bekommt, wie den milden Geſchmack, welcher dem friſchen abgeht. Ferner nimmt man die friſche Galganwurzel mit Reiszuſatz und läßt dieſe Stoffe zuſammen gähren, wie man überhaupt ſchleimige vegetabiliſche Subſtanzen, wie ſolche, die Gerbeſtoff enthalten, zuſammenbringt, ſie gähren läßt, ablagert, um ſie nach dieſem Prozeſſe abzuziehen und klar werden zu laſſen. Der ächte Arack hat einen abſonderlich unangenehmen Geruch, der dem von ſchweißigen menſchlichen Extremitäten ähnelt, doch merkt man denſelben durchaus beim Genießen nicht. Es haben nun viele Nachahmungsverſuche ſtattgefun-

den. Von denſelben ſcheint die Methode des Geheimrath Hermbſtädt die zu ſein, welche das ähnliche Surrogat hervorgebracht hat. Sie beſteht in einer Deſtillation von fuſelfreiem Branntwein, der aber gänzlich mit Kohlenpulver gereinigt ſein muß, mit einem Zuſatz von Eſſigäther und einer Quantität Perubalſam, Vanille, Neroli-Oel und Schnitzeln friſchgegerbten Sohlleders, welches man mit dem Branntwein 10 bis 12 Stunden digeriren läßt und bei mäßiger Wärme deſtillirt, dann ſetzt man durch Abziehen von $^3/_4$ des ganzen Liquidums demſelben Zuckertheile zu. Die Art, den Arak nach Lampadius zu erſetzen, beſteht aus der Gährungsweiſe des Runkelrübenzuckerſyrups. Es ſind dies Alles unvollkommene Erſatzmittel des wirklichen Araks, der jedoch ſelbſt ächt von der verſchiedenſten Qualität iſt. Der beſte kommt von Goa und iſt der ſogenannte Arack de Goa, der dort in 3 Klaſſen abgetheilt iſt und zwar die geringſte der einmal, die beſſere, welche gewöhnlich ausgeführt wird, der zweimal und der beſte der dreimal abgezogene Arak. Die zweite Sorte iſt der Batavia-Arak, welcher ſtärker als der von Goa und deswegen in Europa gangbarer. Dieſem faſt gleich, jedoch nicht ſo reinſchmeckend, iſt der von Ceylon. Die ſtärkſten Sorten ſind der Parrier-, Columbo- und Onilone-Arak, welche aber ſelten nach Europa kommen. Bezugsquellen ſind für den Arak de Goa: Liſſabon, London, Hamburg, Kopenhagen, auch Holland. Der Batavia-Arak wird am beſten über Amſterdam bezogen, den von Ceylon bezieht man jetzt über London am gewöhnlichſten. In Amſterdam iſt der Preis per Legger (ein Gebinde von 14 bis 15 Anker) verſtanden, von 160 bis aufwärts über 200 Gulden für den Batavia-Arak mit 1% Disconto. Bei kleineren Gebinden, wie Anker, ſteigt der Preis um den Conſumozoll von gewöhnlich fl. 14 an. Arak de Goa und Ceylon wird in London nach Gallons verkauft und der Preis iſt alſo pro Gallon zu verſtehen, und zwar in Schilling Sterling. In Kopenhagen verkauft man denſelben pro Pott mit 4% Vergütung. In Hamburg iſt der Preis pro Viertel nach Courant-Mark zu verſtehen. Madras liefert noch den Anis-Arak, welcher auch in Holland fabricirt wird und ein Abzug des Araks über Sternanis iſt. Man kauft am liebſten den Arak, wenn er ſo weiße Farbe, als dies möglich iſt, hat und dieſen Vorzug hat eben der von Goa, während der Bataviaarak gelblicher iſt. Man benutzt den Arak zum Fabriciren von Punſcheſſenzen und Einmachen von Früchten, deren Saucen und Gélées er einen aromatiſch kräftigen Geſchmack verleihet, während er ſeine Süßigkeit mittheilt. In manchen Gegenden nimmt man Arak gewärmt auf Zucker, oder vermiſcht mit dem Gelben des Eydotter und Zucker als Mittel gegen Heiſerkeit und Catarrh, ob dies praktiſch ſei, bleibe dahingeſtellt. Die Conſumtion von Arak in Europa iſt übrigens enorm und hauptſächlich in den Seeſtädten macht er einen Artikel für den Verkehr aus, wie er ebenſo viel in nördlicheren Gegenden Deutſchlands genoſſen wird. In Hamburg wurden z. B. im Jahre 1844 eingeführt: 569 ganze, 45 halbe Legel und 59 Kiſten Arak.

Aragonien iſt eine zu Spanien gehörende Provinz, welche jedoch aus älterer Zeit her, wo es einen ſelbſtſtändigen Herrſcher hatte, den Titel Königreich führt. Seine geographiſche Lage iſt im Nordoſten Spaniens und der quer durchfließende Ebro bringt die Provinz mit dem mittelländiſchen Meere in Verbindung, während ſie im Norden von den Pyrenäen begrenzt wird. Von einer blühenden Induſtrie kann hier, wie in Spanien überhaupt, nicht die Rede ſein, weil der politiſche Zuſtand des Reiches keine Elemente dazu liefert und auch der Schulunterricht auf einer höchſt traurigen Stufe ſteht, welcher ſogar unter der jetzigen Regierung eher zurück, als vorwärts kommt, weil die Geiſtlichkeit mit neuer Macht auf die Verfinſterung der Gemüther wirken kann. Aragonien hat namentlich unter dieſen Verhältniſſen ſehr zu leiden, weil es an der Grenze des Kriegsſchauplatzes der carliſtiſchen Partei liegt und häufig auch ſelbſt der Heerd des Bürgerkrieges war. — Das, was man von der induſtriellen Thätigkeit der Provinz erwähnen könnte, ſind Wollen- und Seidenwebereien, Weinbau und Handel in Saragoſſa, der Hauptſtadt, Flachsbau in Torja, Tuchweberei in Tarazona, Seifenſiedereien, Gerbereien, Hanfbau in Calatayud, verſchiedene gewerbliche Etabliſſements in ziemlicher Anzahl in Teruel, Woll- und

Käsehandel in Alcaniz, Eisen- und Kupferbergwerke in der Gegend von Albarracin, Salzgruben in Montalban und Lederfabriken und Gerbereien in Barbastro. Die Ausfuhr dieser Artikel ist so gering, daß man sie nicht füglich erwähnen kann, höchstens der Wein bildet einen Handelsartikel; dagegen ist die Einfuhr fast aller Lebensbedürfnisse und Luxusartikel, wie überhaupt nach Spanien, so auch in diese Provinz bedeutend. Wegen der Münzen, Maaße, Gewichte u. s. w. verweisen wir auf den Artikel Saragossa.

Araeometer, Senkwaage, Instrument zur Ermittlung des specifischen Gewichtes von Flüssigkeiten, welches je nach deren Art eine andere Einrichtung und Anwendung bedarf. Seine Theorie ist das physikalische Gesetz, daß das Gewicht der Flüssigkeit, welche ein fester Körper aus der Stelle drückt, seinem eigenen Gewichte gleichkömmt, je tiefer er einsinkt, je specifisch leichter also die Flüssigkeit sein wird. — Es besteht das Instrument aus verschiedenen Zusammensetzungen, z. B. ein kleiner Glas- oder Metall-Cylinder, welcher in eine Kugel endet, die mit irgend einer Masse gefüllt und als Schwerpunkt benutzt wird, je nach dem specifischen Gewichte des zu wägenden Fluidum senkt sich dieser Körper mehr oder weniger ein. Er ist mit Graden bezeichnet, deren Verhältnisse vorher ermittelt sind und dadurch die Messung möglich machen (Araeom. mit Scalen), oder er ist oben mit einem Schälchen versehen, in welches Gewichte gelegt werden, bis der Araeometer zu einem bestimmten Punkte einsinkt, in welchem Falle dann die Zahl der Gewichte maaßgebend wird (Araeom. mit Gewichten). Die Ersteren und gewöhnlicheren sind bekannt von Richter, Beck, Meißner, Beaumé, Cartier u. A., die letzteren namentlich von Fahrenheit und Tralles. Beim Gebrauche ist zu beobachten, daß das Instrument langsam in die Flüssigkeit gelange, damit es nicht über der Oberfläche mit Tropfen bespritzt, erschwert und sein Einsinken dadurch ungesetzlich vermehrt werde, auch muß der Beobachter das Auge unter die Oberfläche der Flüssigkeit auf die Scala des Instrumentes richten, weil das Emporsteigen rund um seinen Hals von oben die genaue Beobachtung stört. — Je nach dem Fluidum, für welches ein Araeometer bestimmt wird, ist natürlich auch seine Gradeeintheilung verschieden, und wird er auch verschieden benannt, z. B. Alkoholometer (siehe den Art.). So ist z. B. Weingeist stärker am Gehalt, je leichter er ist und je tiefer daher der Araeometer einsinkt, so sind Salzauflösungen gehaltreicher, je schwerer sie sind und je mehr das Instrument die Oberfläche überragt. Man verfertiget besondere Instrumente für Flüssigkeiten, die leichter, und für solche, die schwerer sind als Wasser. Außerdem ist der Araeometer auch nur anwendbar für den Temperaturgrad, in welchem seine Eintheilung bestimmt wurde, weil die Veränderung der Wärme nicht gleichen Einfluß auf die Flüssigkeiten und den Araeometer übt. Beim Verkaufe werden diese Instrumente stets mit Bestimmung der Temperatur und Gebrauchsanweisung versehen. Wir lassen hier zum Vergleiche der verschiedenen Gradebestimmungen der wichtigsten Araeometer eine Tabelle folgen und bemerken nur noch, daß in Berlin, Wien und Mailand die Araeometer in größerer Menge fabricirt werden und von da in den Handel gelangen, der sie namentlich auch nach Amerika als Spekulationsartikel verführt.

Tafel I.

Für Flüssigkeiten, welche leichter als Wasser sind.

Grade.	Specifisches Gewicht.			Grade.	Specifisches Gewicht.		
	nach Baumé	nach Cartier bei 10° R.	nach Beck bei 10° R.		nach Baumé	nach Cartier bei 10° R.	nach Beck bei 10° R.
70	—	—	0,7083	34	0,854	0,845	0,8333
69	—	—	0,7112	33	0,859	0,851	0,8374
68	—	—	0,7142	32	0,864	0,856	0,8415
67	—	—	0,7173	31	0,869	0,862	0,8457
66	—	—	0,7203	30	0,875	0,867	0,8500
65	—	—	0,7234	29	0,881	0,872	0,8542
64	—	—	0,7265	28	0,886	0,879	0,8585
63	—	—	0,7296	27	0,892	0,885	0,8629
62	—	—	0,7328	26	0,897	0,891	0,8673
61	—	—	0,7359	25	0,903	0,897	0,8717
60	0,744	—	0,7391	24	0,909	0,903	0,8762
59	—	—	0,7423	23	0,915	0,909	0,8808
58	—	—	0,7456	22	0,921	0,916	0,8854
57	—	—	0,7489	21	0,927	0,922	0,8900
56	—	—	0,7522	20	0,933	0,929	0,8947
55	0,763	—	0,7556	19	0,939	0,935	0,8994
54	—	—	0,7589	18	0,946	0,942	0,9042
53	—	—	0,7623	17	0,952	0,949	0,9090
52	—	—	0,7658	16	0,959	0,956	0,9139
51	—	—	0,7692	15	0,965	0,963	0,9189
50	0,784	—	0,7727	14	0,972	0,970	0,9239
49	0,788	—	0,7763	13	0,979	0,977	0,9289
48	0,792	—	0,7799	12	0,986	0,985	0,9340
47	0,795	—	0,7834	11	0,992	0,992	0,9392
46	0,799	—	0,7871	10	1,000	1,000	0,9444
45	0,803	—	0,7907	9	—	—	0,9497
44	0,807	0,794	0,7944	8	—	—	0,9550
43	0,811	0,799	0,7981	7	—	—	0,9604
42	0,816	0,804	0,8018	6	—	—	0,9659
41	0,820	0,809	0,8061	5	—	—	0,9714
40	0,824	0,814	0,8095	4	—	—	0,9770
39	0,829	0,819	0,8133	3	—	—	0,9826
38	0,834	0,825	0,8173	2	—	—	0,9883
37	0,839	0,830	0,8212	1	—	—	0,9941
36	0 844	0,835	0,8252	0	—	—	1,0000
35	0,849	0,840	0,8292				

Tafel II.

Für Flüssigkeiten, welche schwerer als Wasser sind.

Grade.	Specifisches Gewicht.		Grade.	Specifisches Gewicht.	
	nach Baumé bei 10° R.	nach Beck bei 10° R.		nach Baumé bei 10° R.	nach Beck bei 10° R.
0	1,000	1,0000	38	1,358	1,2879
1	1,008	1,0059	39	1,371	1,2977
2	1,015	1,0119	40	1,384	1,3077
3	1,022	1,0180	41	1,397	1,3178
4	1,029	1,0241	42	1,410	1,3281
5	1,036	1,0303	43	1,424	1,3386
6	1,043	1,0366	44	1,438	1,3492
7	1,051	1,0429	45	1,453	1,3600
8	1,059	1,0494	46	1,468	1,3710
9	1,067	1,0559	47	1,483	1,3821
10	1,075	1,0625	48	1,498	1,3934
11	1,083	1,0692	49	1,514	1,4050
12	1,091	1,0759	50	1,530	1,4167
13	1,099	1,0828	51	1,546	1,4286
14	1,107	1,0897	52	1,563	1,4407
15	1,116	1,0968	53	1,580	1,4530
16	1,125	1,1039	54	1,598	1,4655
17	1,134	1,1111	55	1,616	1,4783
18	1,143	1,1184	56	1,634	1,4912
19	1,152	1,1258	57	1,653	1,5044
20	1,161	1,1333	58	1,672	1,5179
21	1,170	1,1409	59	1,691	1,5315
22	1,180	1,1486	60	1,711	1,5454
23	1,200	1,1565	61	1,732	1,5596
24	1,210	1,1644	62	1,753	1,5741
25	1,220	1,1724	63	1,775	1,5888
26	1,230	1,1806	64	1,797	1,6038
27	1,241	1,1888	65	1,819	1,6190
28	1,252	1,1972	66	1,842	1,6346
29	1,263	1,2057	67	1,866	1,6505
30	1,263	1,2143	68	1,891	1,6667
31	1,274	1,2230	69	1,916	1,6832
32	1,285	1,2319	70	1,942	1,7000
33	1,296	1,2409	71	1,968	
34	1,308	1,2500	72	1,995	
35	1,320	1,2593	73	2,023	
36	1,332	1,2687	74	2,052	
37	1,345	1,2782	75	2,081	

Digitized by Google

Arains, taffetartige Seidenzeuge, welche in Oſtindien fabricirt werden und geſtreift, gewürfelt und auch geblümt vorkommen. Sie ſind leicht gearbeitet und giebt es davon verſchiedene Sorten. Die eine wird zu Gürteln und langen Shawls benutzt, und iſt demnach ſchmaler gewebt, und zwar $^1/_2$ und $^3/_4$ Cobid oder $^1/_4$ bis $^3/_8$ engl. Yards breit und 7 bis 12 Cobid, alſo $3^1/_2$ bis 6 engl. Yards lang. Dieſe Art kam ſelten in Europa zum Handel und die andere Sorte von 2 bis $2^1/_4$ Cobid oder 1 bis $1^1/_4$ Yards Breite und 21 bis 24 Cobid = $10^1/_2$ bis 12 Yards Länge, welche ſchon mehr nach Europa gebracht wurde, kommt ebenſo wie die ſchmale jetzt faſt gar nicht mehr vor.

Arakatſcha, ein aus Südamerika ſtammendes Doldengewächs, erſt in neuerer Zeit nach Europa gebracht; mit verſchiedenfarbiger, meiſtens gelber oder rother Wurzel, und Knollen, welche, den ſogenannten Gurkenkartoffeln ähnlich, länglich, etwas unregelmäßiger Form, übrigens ſpeckig und weniger wohlſchmeckend als Kartoffeln ſind. Man hat damit namentlich in Spanien und im ſüdlichen Frankreich mehrere Verſuche zur Anpflanzung und weitern Verbreitung angeſtellt. Ihre Vermehrung iſt aber weniger groß als die der Kartoffel und die Frucht auch nicht ſo nutzbar, ſcheint ſich überhaupt in Europa ſehr zu verändern. Arakatſcha werden auch die ſogenannten Harnkartoffeln genannt (ſ. d.).

Arangus, Steine verſchiedener Art, namentlich Carneole, die in Perlenform geſchnitten ſind und einen Hauptartikel beim Sklavenhandel an den afrikaniſchen Küſten bilden, wo ſie gegen Menſchen umgetauſcht werden; namentlich ſind es die rothen und grünen, welche dorthin verwendet werden. Der Verkauf geſchieht per Maſſe, 1 Maſſe = 10 Sträuzen von 100 Stück.

Aratel, Arratel, portugieſiſches Handelsgewicht 32 = 1 Centner, 100 Aratel oder portugieſiſche Pfund =

92,076	bremer Pfund	45,900	niederl. Pfund
91,800	däniſche Pfund	98,138	preuß. Pfund
101,193	engl. Pfund avdp.	112,085	ruſſiſche Pfund
45,900	franzöſ. Kilogramm	91,800	ſächſiſche neue Pfund
94,715	hamburger Pfund	81,963	wiener Pfund
98,156	leipziger Pfund	91,800	deutſche Zollpfund

Auch Gold- und Silbergewicht (Meio Arratel $^1/_2$ Pfund) = der Mark, 100 Marcas oder portugieſiſche Mark =

61,489	engl. Troy-Pfund	98,156	kölniſche Mark
22,950	franz. Kilogramm	98,138	preußiſche Mark
98,138	hamburger Mark	81,776	wiener Mark.

Dieſes Goldgewicht iſt auch in Braſilien und andern ehemals portugieſiſchen Beſitzungen noch üblich.

Aräzada, Aranzada, in Spanien übliches Maaß für die Weinberge, von 20 Eſtadales Länge und eben ſo viel Breite, alſo 400 □Eſtadales oder 6400 □Varas, 1 Aranzada iſt = 44,6224 franzöſiſche Aren, 100 Aranzadas =

110,268	engliſche Ares	174,769	preußiſche Morgen
44,622	franz. Hektaren	77,541	wiener Joch.

Arbascio, grobes, gewebtes Zeug aus langer Wolle und Thier-, namentlich Ziegenhaaren, wird in der Türkey verfertigt und nach den verſchiedenen Seeplätzen des mittelländiſchen Meeres ausgeführt, wo Matroſen, Arbeiter und dergl. Kleider davon tragen. Es erſcheint im Handel in dicken Rollen, gewöhnlich ſchmal und grauer oder brauner Farbe. In einzelnen Arbeitsanſtalten und Zuchthäuſern Baierns wurde ſchon vor zehn Jahren dieſer Artikel nachgeahmt und fand auch in Deutſchland viel Abſatz.

Arbitrage, (deutſch die Entſcheidung), iſt die Berechnung, welche angeſtellt wird, zu ermitteln, in wie weit die Benutzung eines Wechſelplatzes Vortheil bieten könne, ſei es zum Zwecke der Bezahlung einer Schuld, zum Zwecke, ſich Geld oder Deviſen zu verſchaffen, oder überhaupt nur einen Cours-Gewinn zu erzielen. Bei

diesen Berechnungen sind es vier Punkte, die ins Auge gefaßt werden: Course, Spesen, Zeit und Zinsfuß; dieselben müssen dem Unternehmer bekannt sein, von dem Standeplatz, dem Orte, von wo aus die Operation berechnet wird, von dem Zielplatz, d. i. der Ort, wohin Anschaffungen gemacht oder geholt werden und wenn solche vorkommen, von den Mittelorten, das sind diejenigen Plätze, welche benützt werden sollen. Will ich in Leipzig z. B. eine Zahlung von 20,000 Mark nach Hamburg leisten, kurz Hamburg steht hier im Course 151, während es in Berlin notirt ist 150 und Berlin kostet hier $99^3/_4$, so werde ich rechnen: 20,000 Mark in Leipzig, à 151, kosten 10,066 Thlr. 20 Sgr., es betragen aber 20,000 Mark banco, wenn 300 Mark 150 Thlr. in Berlin und 100 Thlr. Berlin $99^3/_4$ Thlr. in Leipzig kosten, die 100 Thlr., aber à $100^1/_4$ wegen der Provision des berliner Banquier zu rechnen sind, nur 10,000 Thlr., was die Anschaffung über Berlin um 66 Thlr. 20 Sgr., vortheilhafter als die directe Sendung macht. — Weil in Leipzig und Berlin der Zinsfuß in der Regel ziemlich gleich, die Entfernung nicht weit und überdies bei Berliner Papier der Discontoabzug üblich ist, so sind in vorliegendem Falle nur Coursspesen zu berücksichtigen gewesen. Will ich aber z. B. nach Constantinopel 100,000 Piaster schaffen, so werde ich die folgenden Course als die gegenwärtigen angenommen rechnen über Wien: was kosten 100,000 Piaster? 1 Piaster 40 Para, 460 Para = 1 Gulden Conv.-Münze, Gulden 150 auf Wien, kosten hier $104^3/_4$ Thlr., Provision von 100 in Wien = $100^1/_4$ %, Zins von 100 in Constantinopel = 100 $^1/_2$, à 6% pro Monat, und so mit Anschlag der Zinsen über die verschiedenen Plätze meinen Vortheil suchen. Arbitrage ist auch der Spruch des Schiedsgerichtes, Arbitre der Schiedsrichter.

Arbois, Bez. Poligny, Dep. Jura in Frankreich, kleine gewerbreiche Stadt mit 7000 Einwohnern. Salpeterfabrik, Pulvermühle, Papierfabrik, Gerberelen. Wein wird hier ziemlich viel erzeugt und ist im Handel bekannt unter dem Namen Arboiswein.

Arbuse, Wassermelone, Arbusenkürbis, im südöstlichen Europa einheimisch, namentlich auch in Rußland am Dnieper, am schwarzen Meere u. s. w. wird in großer Menge mit wenig Mühe dort angebaut und ist wegen seiner Billigkeit Volksnahrung. Es werden die feinern Qualitäten auch nach weiter entfernten Städten ausgeführt und gut bezahlt. Der Transport muß sehr vorsichtig geschehen und gewöhnlich binden die Verkäufer die Früchte an Stangen, an welchen sie hängend von je zwei Mann getragen werden.

Arcanum, (Geheimniß), ein lateinisches, überflüssigerweise bei uns gebrauchtes Wort, wurde zu den Zeiten ins Deutsche eingeführt, wo die Medicin auf ihrer niederen Stufe noch als Zauberei betrachtet wurde und auch gerne mit deren Formeln und Worten die wirkliche Unvollkommenheit verdeckte. Arcanum war damals jedes wirkliche oder vorgebliche Heilmittel, daher Arcanum gleichbedeutend mit Geheimmittel, unter welcher Firma noch heute verschiedene Essenzen, Pillen und Pulver im Handel erscheinen, die in einigen Ländern mit Privilegien versehen und für den Verkäufer wirklich nützlich sind. In vielen Ländern ist die Einfuhr verboten. Mehrere chemische Zusammensetzungen sind auch Arcana benannt und kommen im Handel vor, Arcanum comtesicum, Arcanum duplex, Arcanum duplicatum, Arcanum Holstunense, Arcanum Samech Helmontii, Arcanum Tartari.

Archangel, nördlichstes Gouvernement im europäischen Rußland, von 45 bis 82° östlicher Länge und 72 bis 62° nördlicher Breite, mit den Inseln 17,000 □Meilen mit 80,000 Einwohnern, umschließt das weiße Meer, hat das Eismeer als nördliche Grenze, östlich durch den werchiturischen Ural von Asien getrennt, westlich an Finnland, südlich an die russischen Gouvernements Olonetz und Wologda anstoßend, ist es von zahlreichen Flüssen, Dwina, Pinega, Mesen, Onega, Petschora, Ussa u. a. m. durchströmt, welche dem zum Theile unfruchtbaren Lande einen nicht unbedeutenden Handel möglich machen durch die Förderung des Holzes, der Bergproducte und in neuerer Zeit auch Kohlen, welche Artikel nächst Getreide, Fellen

und Thran von Land- und Seethieren seine Haupterzeugnisse bilden. Große Seen unterbrechen die weiten Steppen und fruchtbaren Gefilde. Mehrere Inseln reichen in die Polargegenden. — Die Einwohner sind aus Russen, Finnen, Lappen, Samojeden, Syrjänen und Nachkommen der alten Angeln zusammengesetzt, die schon im 16. Jahrhundert hier sich niedergelassen und der Hauptstadt des Gouvernements Arch Angel (Stadt der Angeln) wahrscheinlich den Namen gegeben haben. Hauptstadt des vorbeschriebenen Gouvernements Archangel (Michälsstadt), am weißen Meere unter dem 58° östlicher Länge und dem 64° nördlicher Breite gelegen, befestigt, mit 14,700 Einwohnern. Hier mündet die Dwina ins Meer und bildet den sogenannten Dwinabusen, wo die Insel Sollenbole, an welcher der Hafen Archangels nicht $^1/_4$ Meile von der Stadt liegt. An der Mündung der Dwina hat die Barre 12 bis 15 Fuß Wasser, so daß tiefer gehende Schiffe einen Theil ihrer Ladung vor der Barre ausladen müssen. Archangels Handel, unterstützt durch den alten Ruf des Platzes, und durch die Rechtlichkeit seiner Kaufleute, ist ein natürlicher zu nennen, weil er die Producte des Landes verführt, und nimmt Jahr für Jahr zu; wir lassen hier zur eigenen Prüfung einige Notizen über die Bewegung des Hafens und den Verkehr in den Hauptartikeln während der Jahre 1843 und 1844 folgen:

	1843.				1844.			
Angekommen:	Schiffe.		Böte.		Schiffe.		Böte.	
	mit Waare.	Ballast.	Waare.	Ballast.	Waare.	Ballast.	Waare.	Ballast.
von fremden Häfen	12	274	—	—	13	324	—	—
von Norwegen			97	1	—	—	105	4
Abgegangen:								
nach fremden Häfen	285	—	—	—	336	—	—	—
nach Norwegen	—	—	106	—	—	—	126	—

Einfuhr	1843.		1844.	
	Menge. Pud.	Werth. Rub.	Menge. Pud.	Werth. Rub.
Rohzucker	35,205	149,262	48,633	178,717
Kaffee	747	4,747	530	2,508
Baumöl	1,434	8,640	1,780	8,575
Rothholz	3,564	2,904	1,833	1,296
Salz	9,884	2,953	17,123	5,313
Rauchwaaren	532	86,069	662	92,607
Fische, gedörrt	33,265	26,800	44,141	36,168
Fische, gesalzen	135,099	38,363	103,177	44,689
Wein, Anker	1,743	12,709	2,815	20,425
Wein, Bouteillen	3,514	4,670	3,191	4,284
Starke Getränke	20	200	54	960
Früchte für		3,566		3,136
zusammen für		353,832		399,678

Ausfuhr		1843. Menge.	1843. Werth. Rub.	1844. Menge.	1844. Werth. Rub.
Bretter und Battnes,	Stück	261,270	1,425,566	401,603	2,010,334
Flachs.	Pud	185,173	496,366	260,784	619,390
Flachsherde	=	196,435	313,510	256,585	439,013
Talg	=	22,570	65,017	21,751	59,932
Thran	=	37,475	70,110	38,325	69,812
Pech	Tonnen	12,541	50,464	15,329	56,710
Theer	=	74,917	151,713	61,271	111,698
Matten	Stück	1,012,230	133,425	609,276	96,389
Leinsaamen	Tschetwert	103,419	619,790	105,678	606,300
Weizen	=	4376	23,526	3,950	19,900
Hafer	=	75,662	127,164	81,350	135,248
Roggen	=	11,274	39,070	74,297	223,450
Roggenmehl	=	38,653 1/2	123,831	50,855 1/2	146,125
Weizenmehl	=	661	8,756	649 1/2	9,418
Grütze diverse		2,678	12,587	3,138 1/2	16,246
zusammen für		3,657,895			4,619,965

Archangel ist Sitz der Kreisregierung, eines Militairkommandos, einer Navigationsschule u. a. m. Maaße und Gewichte wie unter Petersburg. — Die Preisbestimmungen von Getreide geschehen unter Angabe des Gewichtes und es wird mit allem Gelde, d. h. gegen baar, so wie mit Handgeld auf Zeit gehandelt. Die Zolleinnahmen sämmtlicher Häfen des weißen Meeres beliefen sich auf 311,977 Silber-Rubel im Jahre 1844.

Arcis-sur-Aube, Hauptstadt des gleichnamigen Bezirkes an der von hier an schiffbaren Aube, im Departement Aube, 2,750 Einwohner, Holzhandel, Fabrication von Leder- und Wollenwaaren.

Ardeb, Getreidemaaß in Aegypten, von verschiedener Größe, eingetheilt in 6 Usbeck, zu 4 Kup. Ardeb von Alexandrien 271 Liter = 13661,77 pariser Kubikzoll, häufig wird jedoch auch 29 4/5 Ardeb = 100 Stari von Venedig, d. i. 279,588 Liter gerechnet. Der Ardeb Getreide, Mais, Wicken, Bohnen = 168 Oka = 203 1/2 Kilogr., der Ardeb = Reis 156 Oka = 189 Kilogr. Ardeb von Kairo 179 Liter = 9023,83 p. Kubikzoll, im Handel rechnet man 100 Ardeb = 211,45 Stari von Triest, 1 Ardeb also = 174 Liter. Ardeb von Rosette 284 Liter = 14317,13 p. Kubikzoll. Man rechnet 100 Ardeb von Rosette = 105 von Alexandrien, 100 Ardeb von Kairo = 63 1/2 Ardeb von Rosette. Ardeli ist auch in Abyssinien Getreidemaaß und zwar in Gondar = 4,40 Liter, in Manuah = 10,57 Liter. Ardeb in Syrien, Alexandrien: als Reismaaß 750 livorneser Pfund, 256 3/4 Kilogr. = 549,17 berliner Pfund.

Are, französisches Feldmaaß = 100 Centiares, 10,000 Centiares = 1 Hectare. Ehemals nannte man 10,000 Ares: Myriare, 1000 Are: Kilare, 10 Asen: Dekare, 1/10 Are: Deciare. Die Are ist = 1 □Detameter, d. i. 10 Meter lang und breit, oder 100 □Meter Inhalt. 100 Aren = 2,47117 englische Acres = 3,91662 preußische Morgen, 1,73730 wiener Joch.

Areb, Münze in Ostindien = 25 Lack Rupien 1 Lack = 100,000 Rupien 1 Rupie, Compagnie-Rupie, (siehe Calcutta), = 1 Schill. 11 Pence Sterling.

Arecanuß (Pinang, Betelnuß), ist die Frucht einer ostindischen Palme, der Arecapalme (Areca Catechu), welche vom 5. bis 25. Jahre Früchte in großer Menge trägt, eine Stärke von 1/2 Fuß im Durchmesser und eine Höhe von 30 bis 40 Fuß erreicht. Diese Früchte bestehen aus einer äußern schwammigen und faserigen Substanz und einem Kerne von der Größe eines Hühnereies, der mit den Muscatnüssen sehr viel Aehnlichkeit hat, nur noch etwas härter ist, als diese. Dieser Kern

ist im ganzen Morgenlande dem stärksten Verbrauche unterworfen, indem man daraus den Betel bereitet. Die Nüsse werden zu diesem Zwecke in kleine Scheiben geschnitten und zwischen die mit Korallen- oder Muschelkalk bestreuten Blätter des Betelpfeffers gelegt. Es ist hinreichend bekannt, welche allgemeine Anwendung der Betel findet; er darf in Asien in keinem Hause fehlen, wird von dem Geringsten wie von dem Höchsten gekaut, und in Dosen stets mit sich geführt, überhaupt als unentbehrliches Bedürfniß, wie ungefähr unser Rauch- und Schnupftabak, betrachtet und auch so wie dieser als Höflichkeitsrücksicht gegenseitig den Besuchenden und Begegnenden gereicht. Die Arecanuß bildet daher einen der stärksten Handelsartikel namentlich Indiens, da in Malabar, Ceylon und Sumatra die meisten Arecanüsse gewonnen werden.

Aredas (Aridas, Grastaffet) nennt man einen indischen, dem seidenen ähnlichen Stoff, welcher aus den seidenartig glänzenden Fasern mehrerer ostindischer Pflanzen gewebt wird.

Arequipa ist eine bedeutende Handels- und auch Fabrikstadt der Republik Peru an der südlichen Küste, jedoch noch 8 Meilen von dieser entfernt gelegen, weshalb auch der zur Stadt gehörige Seehafen den besondern Namen Mollendo führt. A. hat 30,000 Einw., die einen höchst bedeutenden Ausfuhrhandel mit den Produkten des Landes treiben, welche sowohl wegen der höchst fruchtbaren Region im Pflanzenreiche als auch Mineralreiche, sehr reichhaltig sind. Außerdem befinden sich in A. mehrere Fabriken für Baumwollenweberei und für Gold- und Silberwaaren.

Argandsche Dochte heißen die runden, inwendig hohlen Dochte zu Cylinderlampen und haben diesen Namen von dem Erfinder der Lampe, zu welcher sie nothwendig sind, Argand. Man bereitet sie aus Baumwolle auf eigenthümlich dazu eingerichteten Maschinen, und namentlich ist Plauen in Sachsen ein bedeutender Fabrikationsort für diesen Artikel. S. Baumwollenfabrikation.

Argent à coquille, Muscheisilber, ist die in Muscheln befindliche Silberfarbe, welche von Malern und Lackirern gebraucht und hauptsächlich in Nürnberg gefertigt wird.

Argent à la mode, Argent fin fumé, oder parfümirtes Silber, nennt man das unecht vergoldete, blos angelaufene Silber.

Argent coloré ist das dem echt vergoldeten zwar ähnliche, aber blos mit Goldfirniß überzogene Silber; man nennt es auch Argent doré, Argent varni.

Argent de mosaïque, Musiv- oder Malersilber, ist die zur Malerei, zu falscher Versilberung, zum Putzen ꝛc. verwendete und namentlich in Nürnberg stark fabricirte silberähnliche Masse, welche aus 3 Theilen Zinn, 3 Theilen Wismuth und $1\frac{1}{2}$ Theil Quecksilber besteht.

Argent en lame, auch Argent applati, Argent trait, Lahnsilber und Silberlahn genannt, heißt der dünne breite Silberdraht, welcher entweder auf Zwirn- und Seidenfäden gesponnen und so zur Stickerei verwandt, oder auch in seinem ursprünglichen Zustande in Stoffe gewirkt und gestickt wird. Er wird namentlich in den Gold- und Silberfabriken Berlins, Freibergs, Nürnbergs ꝛc. gefertigt und kommt in zwei Sorten in den Handel, als Argent en lame fin, echter Silberlahn, und als Argent en lame faux, unechter Silberlahn.

Argent filé heißt der über Zwirn- oder Seidenfäden gesponnene Lahn oder der ebenso bereitete Silberdraht und Silberfaden. Man bezieht dies Fabrikat aus denselben Quellen wie den Argent en lame.

Argent haché, weißer Tomback, Weißkupfer, heißt die dem 14löthigen Silber ähnliche Composition von Kupfer, Zink und Arsenik, unter Beimischung von etwas Silber oder Zinn, welche früher zu Geräthschaften aller Art verwandt ward, jetzt aber sehr wenig verbraucht wird, weil eine Vergiftung leicht möglich ist; die letztere Ursache giebt den Grund für ihr Verbot an mehrern Orten ab.

Argent plaqué, Blechsilber, ist das zu dünnen Blättchen bereitete und

zum Belegen des Kupfers oder Messings dienende Silber. Die so belegten Arbeiten führen dann den Namen der silberplattirten.

Argent trait en gavette, Paternosterdraht, heißt der hohlrund gezogene Silberdraht.

Argentan, Neusilber, Chinasilber, Nickelkupfer, Weißkupfer, Argiroide, Argyrophan, Semilargent, ein Gemisch aus Kupfer, Nickel und Zink in verschiedenen Verhältnissen, gewöhnlich ungefähr 2 Theile Kupfer, 1 Theil Nickel und 1 Theil Zink, zuweilen auch Zinn und Blei, dem 12löthigen Silber ähnlich durch seine weiße Farbe und seinen Glanz, hart, zäh und dehnbar. Da der Nickel aus der Cobaltspeise erst gewonnen wird und schwer von dem damit verbundenen Arsenik zu scheiden ist, so kann nur ganz vorsichtig zubereitetes Argentan als unschädlich betrachtet werden, und ist daher nicht ohne Vorsicht zu gebrauchen. Es werden daraus verschiedene Tafelzeuge, als Teller, Messer, Gabeln u. s. w., auch Pferdegeschirr und Geräthschaften anderer Art verfertigt. Als unschädlich bekannt sind die Fabrikate von Becher u. Sohn zu Oppurg, Geitner in Schneeberg, Gersdorf in Wien, Heuninger und Abeking u. Comp. in Berlin, Fordtram Christoph u. Comp. in Dresden. Argentan hat gewöhnlich 8_2, bis 8_7, speeif. Gewicht, wird vom Essig nicht stärker angegriffen als 12löth. Silber, und unterscheidet sich von diesem dadurch, daß Scheidewasser grüne Flecke auf Argentan, und schwarze auf Silber bewirkt, durch Salzsäure das letztere sich auch in einen weißen Niederschlag verwandelt, während er auf Argentan unverändert bleibt. Je reiner das Argentan von Arsenik ist, desto weniger wird es an der Luft geib. Das Argentan ist eine chinesische Erfindung und kam unter dem Namen Packfong im vorigen Jahrhundert zuerst zu uns. Seine Zubereitung ist schwierig und daher der Preis immer noch ziemlich hoch, ungefähr, und abgesehen von der Façon, der dritte Theil des Silberpreises.

Argenterie ist die in Frankreich übliche Benennung alles Silbergeräthes, was für die Tafel wie für den Altar bestimmt ist.

Argentine heißt ein französischer, halbseidener, $^7/_{16}$ Stab breiter und im Stück verschieden langer Stoff, welcher in allen einfarbigen Couleuren zu haben ist.

Argienso, Arienzo, Adarme, ist ein arragonesisches Gold- und Silbergewicht, welches auch in Südamerika noch gebräuchlich ist. 128 Arienzos gehen auf die Mark.

Argolets nennt man diejenigen in den Lütticher Fabriken gefertigten Gewehre, welche schlechter Beschaffenheit sind und daher auch nur nach Afrika verhandelt werden.

Argouges, eine Art französischer Créasleinwand, welche in dem Departement Ille und Vilaine $^5/_6$ Stab breit aus gedrehtem und gebleichtem Leinengarn gefertigt wird. Vorschriftsmäßig darf die geringste Sorte desselben nicht weniger als 1300 Kettenfäden enthalten und läßt sich auf die Güte desselben hiernach schließen. Man führt sie in Stücken von 5 Stab nach Spanien, Westindien und Amerika aus und gewöhnlich über St. Malo. (Siehe unter Leinwand.) Der Handel mit Leinwand nach Spanien hat indessen bedeutend abgenommen, da die fortwährenden Bürgerkriege ihn zu unsicher gemacht haben.

Argyles nennt man in England eine Art Kaffee- und Theekannen, die doppelten Boden und zweifache Seitenwände haben, in welche heißes Wasser gegossen wird, um das Gefäß und das in demselben enthaltene Getränk gehörig warm zu halten.

Arib, die Collectivbestimmung für 1000 Millionen Rupien in Ostindien, welche ungefähr so viel als 666 Millionen Thaler Preuß. ausmachen. Ein Arib wäre also so viel als 10,000 Lack, da ein Lack = 100,000 Rupien ist.

Arica, Seestadt und Distrikt in der Provinz Arequipa in Peru (s. d.), welche früher sehr bedeutend war und aus dem Hafen das Silber von Potosi vertrieb. Die Bevölkerung der Stadt beträgt an 3000 Einwohner, die indessen seit 1605, wo sie

durch ein Erdbeben bedeutend litten, sehr herabgekommen sind. Die Umgegend von Ariea hat Steinsalzbruch.

Arich = Arisch, die Benennung der persischen Elle, welche 431 pariser Linien hält, oder etwas über $1^1/_2$ brab. Elle ist. Genau hat dieselbe 3 Fuß, 1 Zoll und 2 Linien rhein. Maaß.

Ariki, der Milcharak oder Kumiß der Tartaren und Kalmücken, welche darunter einen Branntwein verstehen, der aus gegohrener Pferde- oder Kuhmilch bereitet wird, sehr berauschend ist und von diesen Völkern viel getrunken wird. Auch wird er Arkl genannt.

Arithmetik ist, wenn man das Wort ganz allgemein nehmen will, diejenige Wissenschaft, welche es mit abstracten Größen, d. h. mit Zahlengrößen zu thun hat, während die Geometrie räumliche Größen betrachtet. Hiernach würden also zur Arithmetik ebensowohl die allerersten Rechnungsoperationen mit ganzen Zahlen, wie Addiren, Subtrahiren u. s. w., als auch der überaus verfeinerte Calcul der mathematischen Analysis gehören; allein in dieser allgemeinen Bedeutung gebraucht man das Wort niemals. Gewöhnlicher versteht man darunter die Elemente der ebengenannten mathematischen Analysis, die aber am häufigsten unter dem Namen Buchstabenrechnung oder Algebra vorkommen; man sehe deshalb diesen Artikel. Bei Weitem am meisten wird aber das Wort Arithmetik gebraucht, wenn man damit den Inbegriff der gewöhnlichen niederen Rechnungsoperationen bezeichnen will; diese sind die sogenannten vier Species, Addiren, Subtrahiren, Multiplicíren und Dividiren mit ganzen Zahlen; ferner die Lehre von den gemeinen Brüchen und Decimalbrüchen; die Regeldetri, die Kettenregel und überhaupt alle die Rechnungsarten, bei denen der Rechnende weniger durch geschickte und scharfsinnige Anwendung seines Verstandes als vielmehr durch Handhabung mechanischer Regeln zum Ziele gelangt.

Arles, das alte römische Arelatum, welches im Departement der Rhonemündungen liegt und zwar an der Mündung des Canals Créponne in die Rhone, zur Römerzeit sehr groß und als wichtigere Stadt Galliens betrachtet, wie im Mittelalter durch die Kirchenversammlungen, deren 12 bedeutende dort gehalten wurden, bereichert wurde. Jetzt hat es nur 20,000 betriebsame Einw., welche sich meistens vom Handel mit Seiden-, Gold- und Silberwaaren, Wein, Oel ernähren und Tabakfabrik betreiben, die einem Schnupftabak den Namen Arles oder Arlesien gegeben hat, welcher in 3 Qualitäten im Handel vorkommt, die den Namen Arles supérieur, seconde sorte und petit Arles führen und in Paqueten von 14 Unzen Mk.-Gewicht verpackt, gewöhnlich verhandelt werden. Es ist derselbe ein sogenannter spanischer Schnupftaback (siehe Tabak). Die Stadt Arles hat noch viele Ueberblelbsel aus der alten Römerzeit aufzuweisen, unter denen hauptsächlich ein Obelisk zu erwähnen ist, der im Jahre 1676 wieder aufgerichtet wurde. Außer diesem befinden sich daselbst Sarcophage und viele alte Inschriften. In den Ostpyrenäen findet sich ebenfalls ein Städtchen Arles, mit 1100 Einwohnern, dessen nächste Umgebung warme Bäder aufzuweisen hat, sonst aber von keiner Bedeutung ist.

Arles, indischer Kümmel, der hauptsächlich in Surate zum Handel kommt und von dem es 3 verschiedene Sorten giebt, die sich durch die Bezeichnung weißer, schwarzer und kleiner unterscheiden.

Armagnac, ein Landstrich Frankreichs im Departement Gers, welcher von Bearn, Bigorre, Comingues und Languedoc umgeben, von den Vorgebirgen der Pyrenäen bedeckt und vom Gers, Adour und der Losse bewässert wird. Früher, wo A. noch eine besonders abgeschlossene Landschaft bildete, war es eingetheilt in das obere oder weiße und das untere oder schwarze Armagnac. Die Hauptstadt war Lectoure. Das Land selbst ist nur mäßig fruchtbar und hat einem Branntwein den Namen gegeben, welcher aus dem weißen Weine bereitet wird, um als Cognaesorte in den Handel zu kommen, s. Cognac. Auch giebt es eine Sorte Gascogner-Wein, Namens Armagnac, der nach dem Norden stark versandt wird. (S. Weine.)

Armateur, französischer Ausdruck für den Ausrüster eines Schiffs. In Kriegszeiten nimmt man dieses Wort blos unter der Bedeutung von Caper-Ausrüstern und Caper-Capitänen, auch für Denjenigen, der ein Kriegsschiff mit der gehörigen Ausrüstung versieht. Gebräuchlich ist es auch für den Rheder eines Handelsschiffs und schließt die Bezeichnung Desjenigen überhaupt in sich, der das ganze Zubehör eines Schiffes besorgt und unternimmt. S. Schiff.

Armbrüste, Handgeschütze, die nach Einigen aus Hochasien, nach Andern aus Deutschland stammen und nur die Verbesserung des Bogens sind, weil sie einen Schaft und einen stählernen oder hölzernen Bügel bekommen. Sie haben hauptsächlich in der neuern Zeit wieder viele Freunde gefunden und tauchen als Lustgeschütz auf. Es bildeten sich nämlich seit einigen Jahren an mehrern Orten Armbrustschützen-Vereine, die anstatt des Feuergewehrs mit dieser Waffe, die auch Rüstung genannt wird, ihre Schießübungen halten. Sie wird theils zum Schießen mit Pfeilen oder Bolzen, theils mit Kugeln gebraucht. Im Handel bezieht man diesen Artikel am besten aus Nürnberg, doch ist der Vertrieb desselben nicht sehr stark.

Armenierstein, siehe Lapis Lazuli oder Bergblau.

Armiak, der russische Name eines von den astrachanischen Tartaren aus Kameelhaaren gefertigten Stoffes, welchen diese Biaza nennen. Derselbe kommt jetzt nicht viel mehr in den Handel.

Armiren, Ausrüsten, die Vices des Rheders versehen, siehe Armateur und Rhederei.

Armoisin (ital. Ermesino), ein früher hauptsächlich in Lucca und andern italienischen Städten gefertigter dünner Futtertaffet, der gewöhnlich Ermechino genannt ward. Später ward die Fabrikation des Armoisins nach Avignon, Nimes, Tours und Lyon und nach Deutschland verpflanzt, wo dergl. in Crefeld, Elberfeld, Berlin und in Sachsen gefertigt werden. Es werden in den französischen Fabriken sogenannte halbe Armoisins gefertigt, die ganz leicht sind, und doppelte oder renforcés oder rinforzati genannt, welche letzte zu Bettdecken gebraucht, auch als Vorhänge benutzt werden. Sie sind gewöhnlich roth, grün, carmoisin, blau und von gelber Farbe, doch meistens in den 3 ersten Couleuren. Ihre Breite ist $^5/_8$ bis $^3/_4$ Stab und ihre Länge 30 Stab. Diese Armoisins renforcés sind gewöhnlich einfarbig und changeant, doch giebt es deren auch carrirte und gemusterte. Sie werden meistens nach Polen, Rußland, der Moldau und Wallachei, so wie an die Griechen verkauft und müssen für diese Gegenden von grellen Farben sein. Die ostindischen Armoisins, welche Arains heißen (s. d.) kommen jetzt wenig mehr vor. Sie unterscheiden sich durch die Muster und heißen nach diesen Damaras, blumige Armoisins, Arains gestreifte und carrirte, und Rollarmoisins glatte, und hatten die Breite von 2 bis $2^1/_2$ Cobid und Länge von 21 Cobid, wie bereits bei Arains zu finden. Die Städte in Italien, welche die Armoisins hauptsächlich fertigen, sind Mailand, Turin, Neapel, Florenz und Mantua, und legen dieselben breiter als die französischen, welche nach Art der französischen Seidenwaaren liegen. Die Berliner, Crefelder und Elberfelder sind nicht so gut als jene, da diese prächtige Farbe nicht geschafft wird.

Arnstadt, Stadt im obern Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen an der Gera und Weiße, mit 5,300 Einwohnern, die Hauptstadt der Oberherrschaft des genannten Fürstenthums, welches außer dieser noch die Unterherrschaft hat, deren Hauptstadt Sondershausen ist. Im Allgemeinen ist Arnstadt zwar von einem ziemlich industriellen Publikum bewohnt, hat aber doch als Handelsort wenig Bedeutung. Bemerkenswerth ist dagegen die große hier befindliche Mühle, welche Graf Günther der Streitbare 1572 erbauen ließ. Diese hat 16 Mahlgänge, außer den dabei noch angebrachten Graupen-, Walk- und Oelmühlen. Außer dieser, die Güntersmühle, hat Arnstadt noch mehrere bedeutende Mühlen und zwar 2 Walkmühlen für Tuch und Leder, 4 Oel- und Graupenmühlen, Loh-, Knochen- und Papiermühlen. Ferner befindet sich daselbst eine Wollenspinnerei, mehrere Tabaks-, Cichorien- und Handschuh-, so wie Spielkarten-Fabriken und Wollen- und Baumwollenzeugwebereien. Die

Stadt hat etwas Holz- und Eisenhandel und ist nicht unbedeutend als Markt für Getreide und Sämereien. Auch hat Arnstadt starke Bierbrauerei und Branntweinbrennerei und viele Gerbereien, die im Allgemeinen fast alle guten Bestand haben. Arnstadt selbst ist ein freundlicher, gutgebauter Ort, welchen Lindenalleen umgeben. Die Fabrikanten führen größtentheils ihre Fabrikerzeugnisse zur Naumburger und Leipziger Messe; auch die Gerber von Arnstadt führen ihr Leder dahin. Der Ort selbst ist indessen viel zu unbedeutend für die Handelswelt, als daß es einer größeren Ausbreitung über denselben bedürfte, auch läßt sich eine Statistik der Ein- und Ausfuhr nicht angeben, da dieselbe mit zu dem Theile des Zollvereins gehört, dessen Verrechnung und Verwaltung Preußen übernimmt, und zwar sind dies die thüringischen Vereinslande. Münzen, Maaße und Gewichte sind die vereinländischen und courstren überhaupt in diesen kleinen Fürstenthümern die Münzen der nächst gelegenen größern Länder. Man sehe übrigens den Artikel Schwarzburg-Sondershausen. Ferner ist das Amt Arnstadt ein Distrikt in der Oberherrschaft Schwarzburg, der 10,000 Einwohner hat und mit dem Amte Gehren den sondershausischen Antheil des genannten Fürstenthums macht, der zusammen 22,000 Einwohner faßt. Wir werden darauf bei dem Artikel Schwarzburg zurückkommen und verweisen also auf S.

Aronswurzel, Radix Ari, Aronis Alaini, Magenwurz, Zehrwurz. Die Wurzel einer im mittlen und südlichen Europa fast überall wachsenden Pflanze, welche in den verschiedensten Abarten in fast allen andern außereuropäischen Welttheilen vorkommt und bereits von den Alten als Arzneimittel gebraucht wurde. Der Aron ist eine strauchartige Pflanze, welche rothe Beeren trägt, die zur Färberei benutzt werden und deren Blätter getrocknet und zum Brei gerieben, zum Bleichen gebraucht, deren Wurzel aber zerstampft und mit Wasser gereinigt, die Aronsstärke giebt, die der Weizenstärke gleichkommt. Dieselbe giebt ebenfalls einen Extract (extractum ari), welcher gegen Magenschwäche und Brustkrankheiten angewandt wird. Als Pulver giebt man die Aronswurzel mit 2 Theilen schwefelsauerem Kali vermischt mit der besten Wirkung. Die frische Wurzel hat eine eigene Schärfe und zieht Blasen, wenn sie auf die Haut gelegt wird; darum trocknet man, um ihr diese zu benehmen, die im Frühjahr und Herbst eingesammelten Wurzeln, muß aber behutsam damit umgehen, weil sie, wenn sie zu schnell gedörrt werden, ihre natürliche weiße Farbe im Innern verlieren, braun werden und keine Wirkung mehr haben. Frisch dient die Aronswurzel zerstampft zur Seife. Im Handel kommt sie gewöhnlich geschält und in kleinen Stärken von der Größe einer Haselnuß vor, indessen giebt es auch größere, außen röthlich braune höckerige Knollen. Gekocht und nachher gebacken, wird sie in manchen Gegenden als Brot gebraucht. Eben so wie die eben beschriebene ist die Wurzel des italienischen Aron, Arum italicum, nur daß sie größer ist, doch thut sie gleiche Dienste. Die Wurzel des virginischen Aron, welcher in Nordamerika wächst, hat die Dicke eines Mannsschenkels und wird gekocht wie die Kartoffeln benutzt. Ein Gleiches gilt von dem in Ceylon einheimischen großwurzeligen Aron, Arum Macrorhizon, und dem ägyptischen Aron, Arum Colocasia, welches im Orient, in Aegypten und Ostindien wächst. Das breitblätterige Aron, Arum triphyleum, und das vielblätterige Aron, die Zahnwurz, Arum Dracontium, welche in Amerika, und das große Aron, Drachenwurz, Arum Dracunculus, welches im südlichen Europa zu finden, sind diejenigen, welche gegen Krankheiten der Brust und Rheumatismen am meisten angewandt werden, deren Wurzel frisch äußerst scharf ist, getrocknet aber mild wird und von ihrer Schärfe befreit, eine nahrhafte Speise giebt. Das kappenförmige Aron, Kohlaron, oder gem. Aris arum, Arum Arisari, Arisarum vulgare, ist ein im südlichen Europa und nördlichen Afrika einheimisches Gewächs mit kugelförmiger Wurzel, das von den Afrikanern als Gemüse gegessen wird, während die Wurzel früher offeinell war. Die Calladinmarten gehören ferner zu dem Geschlechte des Arons und sind deren 3 zu erwähnen, nämlich eßbares Aron oder Calladium oder Arum esculentare, das giftige Calladium oder Aron, Arum oder Calladium Sequinum, und das bannartige Calladium oder Aron, Arum oder Calla-

dium arborescens. Hiervon ist das erste in Südamerika und auf den Antillen befindlich und hat eine große, knollige, eiförmige Wurzel, die frisch sehr scharf ätzend und giftig ist und als Kataplasma auf Wunden voller Unreinigkeit gelegt wird; getrocknet, wird jene milde und dadurch eine sehr nahrhafte Speise, während Blätter und Stengel Gemüse sind. Das giftige Aron, dessen Saft in seiner Heimath Westindien zum Reinigen des zu raffinirenden Zuckers gebraucht wird und beim Kauen der frischen Pflanze und Wurzel Entzündung und Sprachlosigkeit verursacht, ist getrocknet und gekocht ebenfalls eßbar. Das letzte wächst in Westindien und hat eine armdicke Wurzel und einen geraden 6 bis 8 Fuß hohen Stengel. Von ihnen gilt das im Obigen über die Aronarten im allgemeinen Angegebene.

Arpent royal, das alte französische Landmaaß, welches = 100 □Perches = 20 Pieds = $51_{,07}$ Aren. Nach Andern hält der Arpent royal 100 □Perches zu 22 pariser = $48_{,400}$ □Fuß und beinahe = 2 berliner Morgen, oder reichlich $1\frac{1}{2}$ franz. Are nach neuem System. Uebrigens trifft der Flächeninhalt eines Arpent royal mit dem sächsischen Acker und der dänischen Tonne zusammen, die wahrscheinlich mit ihm gleichen Ursprung haben. Einige geben den Arpent auf 100 Perches = 18 Pieds = $34_{,60}$ Aren an, nach Andern ist wieder 1 Arpent 100 □Perches = $32_{,400}$ □Fuß pariser Maaß. Seit 1. Januar 1840 ist die Anwendung sämmtlicher alten Maaße verboten und man rechnet nur nach metrischen Systemen, wonach also 1 Arpent = 1 Hectare oder 100 Aren ist.

Arquebusade, ein Schuß- und Wundwasser, welches seinen Namen von der Heilkraft der durch Arquebusino- oder Arquebuseschützen beigebrachten Wunden hatte und in allen Apotheken jetzt gefertigt wird, während es früher aus Montpellier bezogen ward. Es wird übrigens jetzt selten mehr angewandt, da man ihm die früher zugeschriebene Wunderkraft nicht mehr zutheilt und es allerdings zwar gut heilt, aber andere übernatürliche Kräfte nicht besitzt.

Arrasgarn heißt ein doppelt gezwirntes Kammgarn aus einschüriger Wolle, das theils roh, theils gefärbt in den Handel kommt und zu Teppichen und Zeugen verwebt wird, welche dann den Namen Arraszeuge führen.

Arroba, in Spanien ein Flüssigkeitsmaaß; es giebt große und kleine Arrobas (arrobas majores und minores), 25 große sind 32 kleine. Die Arroba wird in 8 Azumbres und 32, zuweilen auch 36 Quartillos getheilt. 2. in Portugal ein Handelsgewicht, 4 Arrobas gehen auf einen Quintal oder Centner, ca. 32 Libras sind 1 Arroba. In den spanischen Colonien, so wie in der Republik Mexiko ist 1 Arroba 25 Pfund nach unserm Gewicht und da dort der Frachttransport zu Lande meistentheils durch Maulthiere bewerkstelligt wird, so dürfen alle Collis, deren Bestimmung das Innere des Landes ist, das Gewicht von 1 Arroba nicht übersteigen, so wird z. B. der Cognac von Bordeaux für Mexiko und überhaupt Südamerika in kleinen Gebinden, welche brutto ein Gewicht von 25 Pfd. haben, versandt.

Arrow-root, Arrowmehl, Pfeilwurzelmehl, indianische Pfeilwurzel, amerikanisches Stärkemehl, westindische Saley, fecule d'Arrow-root. Es ist dies ein erst seit neuerer Zeit durch den Handel verbreitetes feines Satzmehl, welches aus einigen in Ost- und Westindien sich vorfindenden Pflanzen gewonnen wird, wichtig für den medicinischen Gebrauch, da es einen ausgezeichneten Nahrungsstoff enthält und daher vorzüglich für Entkräftete, Auszehrende angewendet wird. Die beiden Pflanzen, aus denen es bereitet wird, sind die **Marantha arundinacea**, rohrartige Maranthe, und die **Marantha indica**, indische Maranthe. Beide Pflanzen, obgleich ursprünglich in Ostindien zu Hause, sind seit einiger Zeit auch nach Westindien (Jamaica) verpflanzt worden, wo sie gleich gut fortkommen. Die Wurzeln der M. indica bilden lange, walzenförmige Ausläufer, die sehr fleischig und mit dreieckigen Schuppen oder vielmehr unausgebildeten Blättern bedeckt sind. Dringen diese Ausläufer mit ihren Spitzen hervor, so bilden sie neue, krautartige und ästige Stengel. Die Blätter, sowie auch die den Stengel scheidenförmig umfassenden Blattstiele sind vollkommen unbehaart, die Blume ist einblättrig, unregelmäßig, und ihre Röhre länger als der Kelch,

gebogen, am Grunde bauchigt und zur Seite gefurcht. Die M. arundinacea hat das Unterſcheidende darin, daß die Blattſtiele und die untere Seite der Blätter mit Haaren beſetzt ſind, und in der Wurzel, welche ihre neuen Triebe aus ihrem obern Theile dicht an der Erde macht, wodurch die neuen jährigen Stengel gebildet werden. Das ſogenannte Arrow-root oder Arrowmehl wird nun aus den Fuß-langen und 1 bis $1^1/_2$ Zoll dicken Ausläufern oder aus den fleiſchigen Wurzeln beider Pflanzen ſo bereitet: Zuerſt werden die Wurzeln und Ausläufer mittelſt Meſſer von anhängender Erde und Sande befreit und ſodann auf Reibeiſen oder zwiſchen Steinen zerkleinert. Der Brei, der dadurch entſteht, wird nun mit einer großen Quantität Waſſer durch einander gearbeitet. Durch öfteres Auswaſchen ſcheidet ſich auf dieſe Weiſe das feine Satzmehl von den im Waſſer auflöslichen Theilen, ſowie von dem Faſerſtoffe der Wurzel. Beides wird durch Leinwand gehörig von einander abgeſondert. Wenn ſich nun durch mehrſtündige Ruhe das Mehl zu Boden geſetzt hat, ſo wird die darüber ſtehende Flüſſigkeit abgegoſſen, und der Bodenſatz aufs Neue mit friſchem Waſſer behandelt und damit die noch darin befindlichen unreinen fremdartigen Theile abgeſondert werden, durchgeſeiht und dann an der Luft getrocknet. Man erhält gewöhnlich von 100 Pfd. Wurzeln und Ausläufern der M. arundinacea 10 Pfd. Satzmehl. Das Anſehen und die Eigenſchaften dieſes Satzmehls ſind folgende: Es iſt ein weißes, leichtes, geruchloſes und lockeres Pulver. Die kleinen, mehr oder weniger harten Stückchen, die ſich dann und wann darin finden, laſſen ſich jedoch durch die Finger zerdrücken. Das Vergrößerungsglas zeigt es uns aus durchſichtigen, perlmutterartigen, weit glänzendern Körnern als das Stärkmehl beſtehend. Nicht ſelten wird das Arrowmehl mit Stärkemehl verfälſcht, läßt ſich aber leicht daran erkennen, daß A. in Waſſer aufgelöſt, nicht den Kleiſtergeruch hat, welcher dem Stärkemehl eigenthümlich iſt. Das Arrowmehl kommt meiſtens durch die Engländer in den Handel, vorzüglich durch die Verſendungen der Medical-Hall in London. Der Preis des Arrowmehls war, als es zuerſt in den Handel kam, ſehr bedeutend (das Pfund mehrere Thaler), vorzüglich da es, wie ſchon bemerkt, als Medicament ausgezeichnete Dienſte leiſtet. Jedoch iſt der Preis durch gehäufte Zufuhren ſehr geſunken. Mit Waſſer iſt das Arrowmehl ſehr leicht zu vermiſchen, es löſt ſich im kochenden ſehr leicht auf und wird, wie das Stärkemehl, von einer Auflöſung des Jod in Alcohol gebläuet. Mit Schwefelſäure behandelt giebt es ebenfalls einen Syrup, dem gleich, welchen man aus der Kartoffelſtärke (Kartoffelmehl) durch ähnliche Behandlung erhält. Wird das Arrowmehl ſchwach geröſtet, ſo löſt es ſich im kalten Waſſer bis auf einen geringen Rückſtand auf. Dieſe Auflöſung iſt im concentrirten Zuſtande klebrig und Faden ziehend wie Gummiſchleim. Eine Zuſammenſetzung von 3 Theilen Arrowmehl und 1 Theil gepulvertem Zucker iſt ein Pulver, welches von Amſterdam aus in den Handel gekommen und den Namen Gumma führt. Franzöſiſche Chemiker haben dargethan, daß das Arrowmehl der Kartoffelſtärke am ähnlichſten kommt in Folge ziemlich gleicher Qualitäten mit derſelben.

Arſchine iſt der Name eines Längenmaaßes in Rußland und in der Türkei. Die ruſſiſche Arſchine iſt ungefähr mit unſerer Elle analog und enthält 28 engliſche Zoll oder $315,_{2664}$ pariſer Linien; 3 Arſchinen bilden eine Saſche oder einen Faden und die Eintheilung iſt folgende:

Faden	Arſchine	Fuß	Werſchock	Zoll	Linien
1	3	7	48	84	1008
	1	$2^1/_3$	16	28	336
		1	$6^6/_7$	12	144
			1	$1^3/_4$	21
				1	12

Die türkiſche Arſchine oder Halebi wird beim Feldmeſſen angewendet und enthält $314,_{140}$ pariſer Linien. 100 Arſchinen ſind ſonach $106,_{254}$ preußiſchen Ellen gleich.

Arſchot (Serge d'Arscot) iſt eine Serge, welche ihren Namen von der Stadt Aerſchot in Belgien erhalten hat, weil ſie dort zuerſt gefertigt wurde. Sie iſt $^5/_4$ brabanter Ellen breit und kommt in Stücken von 40 Ellen Länge in den Handel. Ihre Fabrikationsorte ſind neben Aerſchot auch Löwen, Mecheln u. ſ. w.

Arſenik. Dieſes als das ſtärkſte Gift bekannte Metall kommt in der Natur verſchiedenartig vor, theils gediegen theils als Kies, in Verbindung mit Metallen, namentlich mit Eiſen und Kobalt, weshalb man es auch bei der Kobaltfabrikation ſtets als Nebenprodukt erhält. Als reines Metall ſieht es grauweiß, faſt ſtahlfarbig und ſtark glänzend aus, iſt ſpröde und kryſtalliniſch und verflüchtigt ſich bei erhöhten Wärmegraden, daher es auch nicht geſchmolzen werden kann. Man gewinnt es durch Auffangen des weißen Dampfes, in welcher Form es beim Erhitzen der Körper, mit denen es verbunden iſt, aufſteigt, in einer kälteren Retorte. Der Geruch dieſes Dampfes iſt ſtark knoblauchartig. Im Handel kommt es vor: in metalliſcher Geſtalt unter dem Namen Fliegenſtein, verkalkt unter dem Namen weißer Arſenik, und mit Schwefel vermiſcht unter dem Namen gelber und rother Arſenik, wovon der rothe den meiſten Schwefelgehalt hat. Der weiße Arſenik hat eine milchweiße Farbe, iſt durchſichtig und kryſtalliniſch und wenn er längere Zeit der Luft ausgeſetzt war, bekommt er eine mehlige Oberfläche. Er iſt das ſtärkſte Gift, was ſeine Wirkung an vegetabiliſchen wie animaliſchen Körpern ausübt. Weniger giftig wirkt der Arſenik, wenn er mit Schwefel verbunden iſt, und ſonach am allerwenigſten der rothe Arſenik. In geringen Doſen wird der weiße Arſenik in der Medicin verwendet und wirkt kräftigend und erregend namentlich auf die vegetativen Verrichtungen des Körpers und die Thätigkeit der Muskeln. Er wird aber auch zur Miſchung mit andern Metallen gebraucht, wo er die harten und ſpröden weicher und leicht flüſſig, die weichen hingegen ſpröde macht; ſo wird z. B. das Blei mit Arſenik vermiſcht, um die Schrotkörner zu gießen, doch iſt in dieſen der Arſenikgehalt ein ſehr geringer. Auch beim Schmelzen des Glaſes verwendet man ihn, um einen ſchnellen und leichten Fluß zu ermitteln. Der Arſenik wird am meiſten und beſten in Sachſen, aber auch in Böhmen, Oeſterreich und Schleſien bereitet. — Im Handel hat man ſich bei dem gepulverten Arſenik vor Verfälſchungen durch Beimiſchung von Kalk und Schwerſpath zu ſichern. Die große Gefahr, welche mit dem Handel mit Arſenik verbunden iſt, hat die Regierungen veranlaßt, geſetzliche Vorſchriften über den Verkauf und namentlich auch über die Aufbewahrung in den Droguerieh andlungen feſtzuſetzen. Der gelbe und rothe Arſenik wird hauptſächlich zur Farbenbereitung benutzt. Die gewöhnliche Verkaufsweiſe iſt: in Hamburg nach 100 Pfd. mit 18 Pfd. Tara; in Havre der weiße zu $^1/_2$ Kilogramm in Gebinden von 200—205 Kilogr. mit 11 Kilogr. Tara, der gelbe in Gebinden von 100—105 Kilogr. mit 7 Kilogr. Tara, der rothe in Gebinden von 50—60 Kilogr. mit 4 Kilogr. Tara, doch auch alle 3 Sorten mit Netto-Tara und mit einem Ziel von $3^1/_2$ Monat.

Arſenikkönig heißt der reguliniſche oder gereinigte Arſenik.

Artabad ſ. Ardeb.

Artilucco iſt eine kleine Silbermünze in Raguſa. Man hat zwei Sorten: den alten Artilucco (A. vecchio), welcher 8 Groſſeti enthält und $3^5/_6$ preuß. Silbergroſchen gleichkommt, und den neuen Artilucco (A. nuovo), welcher 3 Groſſeti enthält und $1^9/_{20}$ preuß. Silbergroſchen gleich iſt.

Artiminowein ſ. den Art. Wein.

Artiſchocke iſt eine bei ſorgfältiger Pflege auch in unſerm Klima gedeihende, im ſüdlichen Europa und im nördlichen Afrika aber wildwachſende Pflanze, welche diſtelartig in die Höhe ſchießt und deren Köpfe theils als Gemüſe und ſonſt genoſſen, theils ausgepreßt einen Saft (Succus Cynarae) geben, der mit Wein gemiſcht, ein Heilmittel bei Scorbut und Waſſerſucht iſt. Die Wurzel bleibt in der Erde liegen und treibt im Frühjahre wieder.

Arzerum, (ſ. Erzerum).

As. Die kleinſte Unterabtheilung des Pfundes und der Mark heißt im Handel

As, und ist die alte römische Gewichts- und Münzbenennung. Der Raum erlaubt uns nicht, hier Mehreres über die Bedeutung des Wortes und seine Abstammung zu sagen, und wollen wir deswegen blos die einzelnen Asschweren, wie sie gebräuchlich sind, anführen. Wir kommen darauf bei dem Artikel Maaß und Gewicht zurück. Das holländische As ist das gewöhnlich angewandte und davon gehen 30 As auf 1 Quentchen, 320 As auf 1 Loth, 640 As = 1 Unze, 5120 As = 1 Mark oder ½ Troypfund und 10,240 As = 1 Troypfund. 2) Das kölnische As. Hiervon sind 76 = 1 Quentchen, 304 = 1 Loth, 608 = 1 Unze, 4864 = 1 kölnische Mark und 9728 = 1 Pfd. 3) Vom Leipziger As gehen 4432 sogen. Ducatenas auf 1 Mark. — 4) In Baiern und in Zürich sind 4352 As = 1 Mark. — Wir werden bei den genannten Städten und Ländern noch eine genauere Aufstellung machen, und verweisen daher auf Köln, Leipzig, Baiern und Zürich.

Asa, siehe unter Assa fötida und Assa dulcis.

Asant s. Assa fötida.

Asarum, auch hasarum europaeum, ist ein in unsern Wäldern, besonders in hochgelegenen, einheimisches niedriges Gewächs, es hat einen kurzen Stengel, der mit 2 lederartigen, dunkelgrauen, unten behaarten Blättern besetzt ist; die Blüthe ist eine glockenförmige Blume, deren dreitheilige Hülle, außen grünroth und inwendig purpurroth ist, sie blüht im April und Mai, gewöhnlich in der Nähe von Haselbüschen, weshalb das Gewächs auch den Namen Haselwurzel erhalten hat, unter dem man es bei uns allgemein kennt; der Geruch der Blume ist betäubend, die Wurzeln wirken, wenn sie genossen werden, abführend, sie werden in der Medicin in einem Abfud von Wein gegen die Wassersucht und auch in der Thierarzneikunde angewendet.

Asbest, Alumen plumosum, auch Federweis, Federalaun, Amiant und Steinflachs genannt. Die unverbrennliche Leinwand der Aegypter wurde aus diesem faserigen Mineral verfertigt; in neuern Zeiten werden Nachtlichter daraus gemacht, auch braucht man ihn zur Füllung der Schnellfeuerzeuge, wo er mit Vitriolöl getränkt wird. Der beste ist der asiatische, doch findet man ihn auch in Italien, in Tyrol und am Harz.

Asch, 1 böhmisches Ländchen, 8 Quadratmeilen groß, mit 18,000 Einwohnern, welche außerordentlich industriös sind. Das Land zählt ca. 300 Webe- und 1,500 Strumpfwirkerstühle, 10 Spinnmaschinen, wovon einige durch Dampf betrieben werden, 7 Papiermühlen, 9 Bierbrauereien, mehre Eisenhämmmer, Gerbereien und ansehnlichen Lederhandel. 2. Städtchen und Grenzzollamt mit 7000 Einwohnern, seit dem Brande im Jahr 1814 größtentheils neu aufgebaut, besitzt Maschinenbauereien, 3 Spinnmaschinen, Gerbereien, Färbereien ꝛc. Münze, Maaß und Gewicht s. Prag.

Aschani, türkische Münze, auch öfters Aslani genannt, ist der sonst in der Levante gebräuchliche Löwenthaler = 100 Pares.

Aschaffenburg, früher Hauptstadt des kurmainzischen Fürstenthums oder Vicedomamtes Aschaffenburg und zweite Residenzstadt des Kurfürsten von Mainz, hat seinen Namen von dem Flüßchen Aschaff, welches in der Nähe der Stadt in den Main fällt; jetzt ist Aschaffenburg die zweite Stadt des Kreises, es hat 1000 Einwohner, berühmte Papierfabriken, besonders in bunten Papieren, wovon viel ausgeführt wird, bedeutende Seifensiedereien. Außerdem sind der Weinbau, Weinhandel und Holzhandel Hauptnahrungszweige der Bewohner dieses sehr gewerbthätigen Ortes, dessen Handelsverkehr sich nach Vollendung der dicht bei der Stadt vorübergehenden Eisenbahn von Bamberg über Würzburg noch bedeutend heben wird. Münze, Maaß und Gewichte s. Baiern.

Asche ist das Uebriggebliebene eines verbrannten Körpers, besonders von Pflanzen, wenn dieselben durch's Feuer dermaßen zerstört worden, daß sie weder ferner brennen, noch eine schon brennende Flamme unterhalten können. Diese zurückgebliebene Asche hat nun, je nach dem Körper oder der Pflanze, von welcher sie das Ueberbleibsel ist, mehr oder weniger nützliche Eigenschaften, welche diese Asche mitunter ganz

unentbehrlich machen; es giebt Staudengewächſe, Wurzeln, Kräuter, ja Bäume, welche höchſt nützliche Aſche liefern. Der Werth der Aſche beſtimmt ſich nach der Menge des darin enthaltenen Kalis oder Laugenſalzes, daſſelbe iſt die obgleich noch mit andern Salzen vermiſchte Pottaſche, (ſ. d.) Dieſes Salz wird durch Auslaugen der Aſche mit fließendem Waſſer gewonnen und iſt, je nach der Beſchaffenheit der gelaugten Aſche, mehr oder weniger beſſer, d. h. mehr oder weniger mit andern fremdartigen Salzen vermiſcht; Kräuter und Staudengewächſe liefern in der Regel die kalireichſte Aſche, dann kommen die Strauchgewächſe, Bäume und Holzarten. Nach geſammelten Erfahrungen liefert der Wermuth am meiſten Pottaſche, darauf folgen die Früchte der Fliederblume, die Kalmuswurzel, die Roßkaſtanien, der Erdrauch, die Sonnenblume, die Saamenkapſeln der Roßkaſtanie, der Fuchsſchwanz, das Buchenholz, die Stengel des türkiſchen Weizens, das Ulmenholz, die Weinreben, das Tannenholz, Eichenholz, das Haidekraut, der Nachtſchatten, am wenigſten liefert das Eſchenholz. Beim Handel mit Pottaſche fallen eine Menge Verfälſchungen vor, und man hat ſich daher ſehr in Acht zu nehmen; die gewöhnlichen Kennzeichen einer guten Pottaſche ſind, eine gleichmäßige, ins Weißliche fallende Farbe, ein rauhes Anfühlen, wenn man ſie zwiſchen den Fingern zerdrückt, eine gewiſſe Schwere, jedoch hat die Erfahrung mehrfach gelehrt, daß man ſich darauf nicht verlaſſen kann, ſondern daß eine chemiſche Prüfung nothwendig iſt, wenn man ſeiner Sache gewiß ſein will. Die allgemeinſte Verfahrungsweiſe in dieſer Hinſicht iſt, wenn man eine kleine Quantität, ca. $^1/_2$ Pfd. Pottaſche, mit ſo viel kaltem oder warmem Waſſer auslaugt, bis alle auflöslichen Theile ausgezogen ſind. Um dies genau zu wiſſen, nehme man ein in Eſſigſprit getauchtes Stückchen Lakmuspapier und tauche dies in das letzte Auslaugewaſſer, bleibt es roth, ſo iſt Alles aufgelöſt, wird es jedoch wieder blau, ſo iſt das ein Zeichen, daß noch alkaliſche Theile in der Aſche vorhanden ſind. Die Lauge filtrire man und dampfe ſie in einem eiſernen Gefäße ab, daß ohngefähr ſo viel wie $^1/_4$ Pfd. Waſſer übrig bleibt, dann ſättige man ſie mit verdünnter Schwefelſäure, deren Gewicht man ſich genau anmerken muß. Um nun zu wiſſen, wie viel jenes $^1/_2$ Pfd. Aſche Kali enthalten habe, nehme man daſſelbe Gewicht verdünnter Schwefelſäure, als man zur Sättigung gebraucht hatte, und ſättigt dieſe nun mit einer abgewogenen Quantität Kali, das hierzu verbrauchte giebt dann das Gewicht des urſprünglichin der Aſche befindlichen an. Pottaſche, ſo wie Perlaſche und Sternaſche kommt in großen Quantitäten aus Nordamerika, wo ſie einen Hauptausfuhrartikel bildet und in Tonnen und Fäſſern nach dem Gewicht verkauft wird, ſ. d. Art. Pottaſche.

Asmannshauſen, Dorf im naſſauiſchen Amt Rüdesheim mit 600 Einwohnern, deſſen Wein nächſt dem Johannisberger und Rüdesheimer von den Weinkennern als der beſte rothe Rheinwein geſchätzt wird. Er wächſt auf blauem Schiefer und hat eine eigenthümlich rothe Farbe, das ſogenannte Carmeliterroth. Er iſt derjenige Rothwein, welcher dem Burgunder zumeiſt gleicht, hält ſich aber trotz gutem Keller und Lagerung nur höchſtens 4 bis 5 Jahre, wo ſich dann der Zuckerſtoff niederſchlägt und auch die Farbe ſich verändert. Die Einwohner Asmannshauſens nähren ſich meiſtens vom Weinbau, wie überhaupt die Bewohner jener Gegend Naſſau's meiſt Weinbauer ſind. Wir werden übrigens auf den Asmannshäuſer noch bei den Rheinweinen ſpeciell und zwar unter dem Artikel Wein zurückkommen, da derſelbe unter jenen wie geſagt eine der erſten Stellen einnimmt. Weiter hat Asmannhauſen nichts Erwähnenswerthes, und nur durch dieſes ausgezeichnete Gewächs wie durch den Vertrieb dieſes Weines hat es eine Berühmtheit erlangt. Der Asmannshäuſer von guten Jahrgängen iſt ziemlich hoch im Preiſe gehalten und wird viel ausgeführt, aber auch ſtatt des wirklich ächten viel mit anderen geringeren Sorten vertauſcht. Es ſoll z. B. viel davon nach England verſandt werden, nach welchem Lande überhaupt die Weinausfuhr in Bezug auf deutſche und vorzüglich Rheinweine ſehr ſtark iſt, da dieſe im Lande ſehr ſtark conſumirt werden und es für den wohlhabendern Engländer möchte man ſagen faſt zum Bedürfniß gehört, einen guten Rheinwein zu haben. Uebrigens ſind die Berge um Asmannhauſen ſehr ergiebig an guten Trauben ſowohl

an rothen, den vorzüglicheren, als auch einer Sorte weißen, die allerdings nicht so geschätzt werden, wiewohl sie auch einen guten Rheinwein geben.

Aspalatholz wird 1) die zweite Sorte des Adler- oder Aloeholzes genannt, welches in kleinen helleren Stücken vorkommt und durch seine harzigen wohlriechenden Theile zu Parfüm benutzt wird; 2) nennt man das braungrüne westindische Ebenholz so (siehe d.); 3) aber heißt das Rosenholz oder Rhodiserholz, welches aus der Levante bezogen und zu feinen Meubles oder dergl. verarbeitet wird, Aspalatholz. Es kommt nach Deutschland in Stücken von 8 bis 10 Zoll und ähnelt im Aeußern dem Buchsbaum, doch ist es noch härter geadert und mit einer grauen Rinde umgeben.

Asper = Aktsche oder Weißpfennig, die türkische kleine Silbermünze. Wir verweisen wie auf Aktsche so auf Constantinopel.

Asphalt, Judenpech, Bergpech (Asphaltum, Bitumen judaicum). Ein bisweilen vorkommendes schwarzes auch gelblichbraunes Erdharz, welches sich in Erzgängen mit Kalk, Gyps und Bergspath zusammen auf Lagern in Sandsteingebirgen findet und einen fettartigen theerigen Geruch hat. Es löst sich durch Wärme leicht auf, doch ist es durch Weingeist nicht zu lösen, woran man auch das ächte Asphalt erkennt, da es jetzt häufig verfälscht und hauptsächlich mit gewöhnlichem Pech, so wie auch mit Bergtheer, vermischt vorkommt. Doch hat diese Vermischung ein größeres specifisches Gewicht, welches vom reinen Asphalt nur 1_1, bis 1_2, ist. Die Anwendung des Asphalts ist eine sehr verschiedene. Man benutzt es zum Asphaltöl, zum Firnissen, zum Theeren der Schiffe, zur Fabrikation des schwarzen Siegellacks, auch gebrauchen es die Kupferstecher zum schwarzen Aetzgrund, ferner nimmt man es zum Räuchern sowie zum wasserdichten Ueberzug von Mauern. In der neuern Zeit hat man es zum Pflastern von Trottoirs benutzt und wird es jetzt zur Ueberziehung von Dächern angewandt. Zu den beiden letzten Benutzungen leistet es vortreffliche Dienste, da es weder durch Luft- noch Feuchtigkeitseinwirkungen zerstört wird, auch nicht verwittert. Zu den Holzpflasterungen verwendet man es ebenfalls, indem man die Holzstücke in einen Sud von Asphalt setzt und sie damit überzieht, wodurch sie sich länger halten als der härteste Stein. Da man hauptsächlich für größere Städte Asphaltpflasterungen nützlich findet, so haben sich viele Gesellschaften dazu gebildet, wovon indessen die Asphaltcompagnie von Seyßel die tüchtigste ist, da hier das Asphalt in Massen gefunden wird und eines der besten Sorten ist. In Paris hatten sich mehrere Compagnieen gebildet, deren einige aber nicht reussirten und bald aus Geldmangel liquidiren mußten. Die größten Massen Asphalt findet man in Syrien (Aleppo), woher es über Smyrna bezogen wird; dann auf der Insel Trinidad, in Ostindien und in der Schweiz (Seyße); in kleineren Quantitäten findet es sich auch in Thüringen, auf dem Harz, in Sicilien, Schweden, Dänemark und Tyrol. Ueber das daraus gezogene Asphaltöl sehe man Naphta, Stein- und Bergöl.

Asprino, ein italienischer feuriger Wein, der zwischen Aversa und Capua in Neapel wächst, siehe unter Wein.

Assa foetida, stinkender Asand, ist der an der Sonne verdichtete Saft, welcher aus der Wurzel der zuden Schirmpflanzen gehörenden Ferula assa foetida geflossen. Man schneidet die Wurzeln über der Erde ab und samuelt so lange den herausfließenden Saft, bis die Wurzel vertrocknet. Der Asand, wie er bei uns in den Handel kommt, fühlt sich fett an, ist von gelblicher, rothbrauner, auch Rosafarben, der letztere ist der beste. Ostindien liefert den Meisten und man bezieht ihn theils über Smirna, theils direct, in Kisten von 4 bis 500 Pfd., doch darf er nur mit Waaren zusammen verladen werden, welche den häßlichen Geruch desselben nicht annehmen. Der frische Asand riecht weit stärker, als der trockne, so wie er überhaupt nach und nach an Geruch verliert, je älter er wird. Seine Anwendung in der Medicin ist bekannt, er wird hauptsächlich bei Personen angewendet, deren Verdauungswerkzeuge nicht in Ordnung sind. Außerdem brauchen ihn in manchen Gegenden die Bauern, um die Hasen und andere Thiere von ihren Krautfeldern ab-

zuhalten, da denſelben der Geruch zuwider iſt, zu dieſem Zweck ſtreichen ſie ſich Aſſafödita auf die Schuhſohlen und gehen mehrere Mal um das Feld herum. Der Preis bei uns iſt durchſchnittlich 9 Ngr.

Assaraſi, eine oſtindiſche Goldmünze aus 23karäthigem Golde, welche den Werth von 3 Ducaten hat, alſo ca. $10^1/_2$ Thlr. Courant iſt. Sie wird $= 1^3/_5$ Sicca Rupien gerechnet und wiegt 3 Quentchen 1 Karat.

Assecuranz, ſiehe Verſicherung.

Asſeln, Aſelli, Kelleraſſeln, Kellerwürmer, ein Gewürm, welches unter Steinen, Blumentöpfen und in Kellern ſich befindet, rund und von graulicher Farbe iſt. Sie haben eine Länge von $^1/_2$ bis $^3/_4$ Zoll und eine Breite von $^1/_4$ Zoll, ſind oben gewölbt und mit einem harten Oberkörper verſehen, und haben unten an dem weißlichen Bauche 6 bis 7 Paar Füßchen, welche von den 7 Ringen, die den Leib umgeben, ausgehen. Sie werden als Medicament benutzt und in Pulverform, als Latwerge oder als Saft mit Wein gepreßt zum Harntreiben gegeben; auch ſollen ſie bei der engliſchen Krankheit und bei Gelbſucht mit Erfolg angewendet werden.

Aſſi, Stadt in der ſardiniſchen Provinz Turin, ſonſt Hauptſtadt der gleichnamigen frühern piemonteſiſchen Provinz, unter 45° nördl. Br. und 26° öſtl. L. am Zuſammenfluß des Tanaro und Borbio gelegen, mit 23,000 Einwohnern, welche ſtarken Seidenbau und Weinhandel treiben. In neuerer Zeit wird ein Wein der Umgegend, dem Champagner ähnlich behandelt und als ein äuſſerſt liebliches Getränk, namentlich nach der Schweitz, verſendet. Er iſt weniger ſtark und weniger mouſirend als der Champagner und an der Quelle bedeutend billiger; von Natur ein ſüßer Wein, bedarf er kaum eines Zuſatzes und bildet ſich auf Flaſchen abgezogen und luftdicht verſchloſſen ſelbſt aus.

Aſſiento iſt das Recht, fremde Sklaven nach dem ſpaniſchen Weſtindien einzuführen, das vom Königreiche Spanien Fremden und beſonders Compagnien zugeſtanden wird. Es beſchränkt ſich jedoch nur auf die an andern Nationen Angehörigen ertheilte Erlaubniß zu der Importation von Sklaven.

Aſſignaten. 1) Siehe unter Anweiſung. 2) Heißen die Anweiſungen auf das aus dem Verkauf der franzöſiſchen Kirchengüter zu ziehende oder gezogene Kapital, womit dieſelben, eine Maſſe Papiergeld von 400 Millionen Livres, welche 1790 durch die National-Verſammlung mit Genehmigung des Königs creirt waren, eingelöſt werden ſollten. 1796 waren ſie kaum $^1/_2$ % werth, und nach dem franzöſiſchen Staatsbankerott gar nichts. Auch brachten die Engländer viel falſche Aſſignaten nach Deutſchland und hauptſächlich in die Rheinprovinzen, wo Mancher ſein ganzes Vermögen einbüßte, der dieſe Staatspapiere dem baaren Gelde gleich gehalten hatte. 3) Sind es ruſſiſche Banknoten von 1000 bis zu 25 Rubel herab, welche von den Banken des ruſſiſchen Reichs in Kupfer ohne Verluſt bezahlt, aber im Handel bei Verwechſelung in Silber nicht gern genommen werden, da dabei viel verloren geht.

Aſſignation, ſo viel wie Anweiſung (ſiehe d.) Der Ausſteller einer Aſſignation iſt der Aſſignant, der, an welchen ſie gerichtet iſt, der Aſſignat. Aſſignation iſt auch die Vorladung vor Gericht. Reichs-Aſſignationen, ruſſiſche, werden ſeit dem 15. Januar 1815 in der Expedition der Reichs-Creditbillete und in den Comerzbank-Comptoirs von Moskau, Archangel, Riga, Odeſſa, Kiew und Charkow gegen Reichs-Creditbillets umgetauſcht.

Aſſis, früher Silbermünzen in der Schweiz und im Elſaß von verſchiedenem Werthe, heute nur noch in den Urcantonen gebräuchlich als Name für Kreuzer, wovon 60 auf 1 fl. rhein. gehen.

Associren iſt die Vollziehung der Aſſociation, ſich vereinigen zu irgend einem Zwecke. Die Aſſociation geſchieht zwiſchen zweien oder mehreren Perſonen und iſt die Urſache der Handelsgeſellſchaften, welche je nach der Art und nach den Bedingungen der Aſſociation verſchiedene Namen haben. Die Vereinigung Einzelner, um mit einander unter gemeinſchaftlicher Firma für eigene Rechnung und Gefahr

ein Geschäft zu betreiben, heißt nach dem Code de Commerce die Société collectif. Jeder der Theilhaber ist verbindlich für alle Obligós, welche Einer derselben im Namen der Gesellschaft eingeht. In Frankreich kann kein anderer Name als der der Betheiligten in der Firma erscheinen, in Deutschlands meisten Gesetzgebungen ist es ungelassen, daß die Firma der Handlungen an verschiedene Inhaber unverändert übergehen kann. Durch den Concurs der Société collectif ist jeder Theilhaber im Concurs, ein Theilhaber, kann aber falliren, ohne daß die Gesellschaft, d. h. die übrigen Theilhaber in Concurs gerathen, wenn sie sein Guthaben an die Privatmasse auszahlen können. Die Vereinigung in der Weise, daß Einer oder Mehrere mit ihrem Namen und unter solidarischer Verantwortlichkeit ein Geschäft betreiben, ein Andrer aber ein Capital einlegt und verhältnißmäßig oder je nach Uebereinkunft an Gewinn und bis zur Erschöpfung seiner Einlage auch an Verlust Theil hat, ohne in der Firma durch Unterschrift oder sonst selbstthätig aufzutreten, ist die (Société en commandite) stille Gesellschaft. Der stillen Gesellschafter kann eine Handlung mehrere haben. Einer kann auch in mehreren Handlungen stiller Gesellschafter sein. Der Concurs der Gesellschaft macht den stillen Gesellschafter nicht failliren, aber er hat keine Ansprüche an die Masse, so lange nicht die anderen Gläubiger befriedigt sind. Die Vereinigung Mehrerer zu einem Zwecke, zu welchem Jeder ein gewisses Capital gibt ohne weiter, als dieses reicht, verantwortlich zu sein, ohne seinen Namen, seinen Credit und seine Unterschrift der Association zu leihen, ist die Société anonyme, namenlose Gesellschaft. Sie gibt ihren Zweck in der Firma an z. B. „Eisenbahn-Gesellschaft," „Dampfschifffahrts-Gesellschaft," „Versicherungs-Gesellschaft" ꝛc. und wird durch einzelne Bevollmächtigte im Interesse aller Betheiligten mit oder ohne deren Mitwirkung verwaltet. Die Bevollmächtigten sind nur für die pünktliche Beobachtung ihrer Vollmacht verantwortlich und nicht solidarisch für die Verbindlichkeiten, die sie im Namen der Gesellschaft contrahiren. Die Betheiligung bei solchen Associationen wird gewöhnlich durch Actien bescheiniget, welche entweder auf den Namen lauten und dann nur mit Willen der ganzen Gesellschaft resp. ihrer Vertreter, oder durch Actien, welche auf den Inhaber lauten und für die möglichst leichte Circulation bestimmt ohne Weiteres an Andere übergehen können. — Der erreichte Gewinn muß unter die Betheiligten nach Maaßgabe ihrer Betheiligung vertheilt werden (s. Actie), der Verlust schmälert diese Vertheilung, macht sie zeitweilig unmöglich und wenn er die Integrität des Capitales angreift aus Ursachen, die nicht vorübergehend sind, erfolgt gewöhnlich die Liquidation der Geschäfte und die Auflösung der Association. Heut zu Tage besteht ein gewöhnliches Mittel Privatleute zu solchen Gesellschaften zu ziehen, darin, daß man zum Voraus bestimmt, wie viel jährlich, abgesehen von Gewinn oder Verlust, Zinsen ausbezahlt werden sollen, was bei unglücklichen Geschäftsgang nur die Verlegenheit der Gesellschaft vermehrt. Die Bedingungen, unter welchen sich eine namenlose Gesellschaft constituirt, müssen von den Behörden genehmiget werden. Geräth eine namenlose Gesellschaft in Concurs, so haftet nur die vorhandene Masse der ganzen Unternehmung, die Unternehmer selbst aber opfern nur das eingelegte Capital. Die Bevollmächtigten sind bezüglich des Mißbrauches des Credites und anderen Puncten der Falliten-Gesetze den Gläubigern der Gesellschaft oder den Gerichten verantwortlich. Vereinigung Mehrerer, um den Einen von ihnen treffenden Schaden zu theilen, ist die gegenseitge Gesellschaft. Ihre Thätigkeit erstreckt sich nur zwischen den eigenen Theilhabern, sie führt Firma wie die namenlose Gesellschaft, größtmögliche Zahl der Theilhaber ist ihr größter Erfolg. Die Summe, für welche Jeder haften muß, wird gewöhnlich bestimmt und nach deren Erschöpfung erlischt weitre Verbindlichkeit der Betheiligten. Capital pflegt keines zu bestehen, sondern sich nach und nach durch die Beiträge zu bilden. — Die Vereinigung zu einer einzelnen Unternehmung von zwei Handlungshäusern ist die Association en participation, führt keine Firma, die Theilhaber verfügen auf ihren eigenen Namen und sind nur für sich verbindlich, die Scripturen besorgt jeder Betheiligte in seinen Büchern und heißt die betreffende Rechnung Gesellschaftsrechnung, Conto mota

compte a demi u. s. w. (S. Buchhaltung). Diese Gesellschaften bedürfen keiner obrigkeitlichen Genehmigung und sind nicht öffentlich.

Assynenholz, eine Art Eichenholz, aus der asiatischen Türkei, Tscherkessien und Persien nach Europa kommend, von Farbe etwas dunkler als unsere Eiche und von ausserordentlicher Härte, wird zum Schiffsbau, zu mechanischen Werkzeugen, zu Rollen und dergl. verarbeitet und ist ein nicht unwichtiger Ausfuhr-Artikel des Hafens von Trapezunt.

Astrachan, sonst Königreich, umfaßte die russischen Statthalterschaften Saratow, Astrachan und Orenburg.

Astrachan, Gouvernement in Ost-Rußland, 3,900 □ Meilen groß, mit 390,000 Einwohnern, vom 45. bis 52.° nördl. Br. und vom 69. bis 72.° östl. L. sich erstreckend von der Wolga, der Achtuba, der großen Usseen, der kleinen Usseen, dem Ural, dem Kamysch Samara und mehreren Salzseen bewässert, im Osten ans kaspische Meer und die kleine Kirgisenhorde nördlich an die Gouvernements Orenburg und Saratow, westlich an die Länder der Donschen Kosacken, südlich an Kaukasien grenzend, umfaßt die Kalmücken und die Kirgisensteppe und ist von Russen, Kosacken, Tartaren, Kalmücken, Armeniern, Nokayen und anderen Nomaden bewohnt, wenig gebirgig, mildes Klima und theilweise fruchtbar. Salz, Salpeter, Fische, Vieh, Leder, Wolle, Felle sind die Hauptproducte und Handels-Artikel. Vor kurzem wurden auch Steinkohlenlager entdeckt.

Astrachan, Hauptstadt des Kreises und der Statthalterschaft gleichen Namens, auf Dolgoi Ostrow, einer Insel der Wolga, gelegen an der Einmündung dieses Flusses in das caysische Meer unter dem 25.° nördl. Br. und 62.° östl. L., hat 48,000 Einwohner, 3,800 Häuser, 12 Kirchen und Moscheen, 6 Klöster, 3 Börsen, Hafen, Schiffswerfte und Festung. Sitz des Gouvernements und Kreisregierung des General-Commandos und der Admiralität. Seminar, Gymnasium, Fabriken von Leder, Lichter, Seifen, Wollen-, Baumwollen- und Seidenwaaren, bedeutender Handel in den Landesproducten und Schifffarth auf dem caspischen See und der Wolga. Seit dem Jahre 1842 geht auf der Wolga das Dampfboot Sokol von 42 Pferdekraft beständig zwischen Astrachan, Saratow und Nischny Nowgorod und legt die Reise mit dem Strom in 8 bis 12 Tagen, gegen denselben in etwa 20 Tagen zurück. Ebenso läßt die Regierung 3 eiserne Dampfschiffe von je 100 Pferdekraft auf dem caspischen See kreuzen und beabsichtigt künftig regelmäßige Dampfschiff-Verbindung auf dem See einzurichten. Sämmtliche Dampfschiffe nehmen Segel- und andere Transportschiffe ins Schlepptau, befördern auch Waaren und Passagiere. Der Fischfang von Astrachan ist von der größten Bedeutung und wird von der Regierung verpachtet. Die Pächter vereinigen sich zur Zeit des Fischfanges in Gesellschaften (Wabagen), welche oft aus 100 Mann bestehen, Schiffe ausrüsten, Abgaben, Unkosten und Gewinn mit einander theilen, Störer, Hausen, Nerläder, Barben, Sewrjugen und Welsen sind die vornehmsten Gegenstände ihrer Jagd. Diese Fische werden im Sommer an Ort und Stelle ausgenommen, die Schwimmblasen zu Fischbein bearbeitet, der frische Rogen gereinigt und gesalzen als Caviar in den Handel geschickt, die übrigen Theile des Fisches ebenfalls gesalzen zum eigenen Bedarf oder zum Handel aufbewahrt, im Winter werden ganze Fische gefroren nach Petersburg, Riga, Reval, also 400 Meilen weit verschickt: Die Fischblasen werden gewaschen, etwas an der Sonne getrocknet, mit der innern glänzenden Haut aufwärts gekehrt, um diese trennen zu können, alsdann ausgeglättet, aufgehangen und nach gänzlicher Trocknung als Blätterleim verpackt oder auch halbfeucht noch gerollt und in Ringform gebracht und ebenfalls vor dem Versenden an Faden gereiht noch zum völligen Trocknen ausgehangen. Der Caviar wird in Säcke oder Siebe gepreßt und ausgewunden, bis die schleimigen Theile entfernt sind, — je weniger schleimig und je großkörniger und hellfarbiger der Caviar, desto vorzüglicher seine Qualität. Astrachan rechnet wie Petersburg (s. d.).

Astragalus, die Wurzel des A. exscopus L. schaftloser Traganth,

wächst in Thüringen, Mähren, Ungarn auf sandigen Triften und Anhöhen. Sie sieht außen bräunlich, innen weiß, schmeckt bitter und zusammenziehend, soll in der Lustseuche, auch bei Gicht wirksam seln, ist aber jetzt fast außer Gebrauch.

Athen, Hauptstadt des Königreiches Griechenland und der Nomarchie Attika, unterm 37° 65′ nördlich. Br. und 41° 40′ östlich. L. gelegen, Sitz der Regierung, gelehrte Gesellschaften, Schloß, Universität, Sternwarte, Bibliothek, Stiftungen der Familie Jonidis zu Stipendien für Studenten der Theologie, Philologie und Naturwissenschaften. 24,000 Einwohner, welche namentlich mittelst des 1 Meile entfernten Hafens Porte Leone (Piraeus) am Meerbusen von Aegina bedeutendem Handel treiben, Landesprodukte Wein, Oel, Korinthen, Orangen, Feigen, Citronen u. a. m. ausführen, dagegen Manufacturen u. dgl. nach Griechenland einführen. In Athen wie in ganz Griechenland wird seit 1833 gerechnet nach Drachmen zu 100 Lepta = 0,2412002 Thaler im 14 Thalerfuße = 0,4221004 Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße = 0,3445718 Gulden im 20 Guldenfuße. Geprägte Münzen: in Gold Stücke von 20 Drachmen und von 40 Drachmen zu einem Feingehalte von $\frac{9}{10}$ oder von 21 Karat $7\frac{1}{5}$ Grän in der rauhen Mark. In Silber Stücke zu 5 Drachmen 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Drachmen im Feingehalte von $\frac{9}{10}$ (14 Loth, $7\frac{1}{5}$ Grän) d. r. M. In Kupfer-Stücke zu 1 Lepton, von 1, 299 Gramme, zu 2, 5 und 10 Lepten. Die königlichen Kassen nehmen an:

20 Francs-Stücke	zu	22 Drachmen	33 Lepta
40 " "	"	44 "	66 "
Louisd'ors	"	26 "	54 "
5 Frank. Thaler	"	5 "	58 "
1 Fr. Stück	"	1 "	11 "
spanische, mexicanische Piaster .	"	6 "	— "
Conventions-Thaler	"	5 "	78 "
Zwanzigkreuzer-Stücke	"	— "	95 "
Oesterreichische Souverainsd'or .	"	38 "	88 "
Oesterr. u. bayer. Dukaten .	"	13 "	6 "
holländische Dukaten	"	13 "	— "

Das gesetzliche Verhältniß des Goldes ist wie 1 zu $15\frac{1}{2}$, die Staatskassen nehmen nur griechische und oben bezeichnete ausländische Münzen an, in Kupfermünzen braucht Niemand mehr als den fünfzigsten Theil an Zahlung zu nehmen, ausländische Münzen sind für den Verkehr verboten, für die Prägung des Geldes wird in Griechenland ein Schlagsatz nicht gerechnet. Papiergeld, wovon im Jahre 1831 3 Millionen Phönicken, (früherer Zahlwerth) ausgegeben wurden, ist wieder eingelöst. — Athen notirt Wechselcourse auf:

London	61	Tag Sicht	für 1	Pfund Sterling	28 Drachmen
Paris	31	" "	" 100	Francs	112 "
Triest und Wien	3	Monat	" 100	Gulden in 20	287 "
Amsterdam	3	"	" 100	Gulden holl.	235 "
Hamburg	3	"	" 100	Markbco.	207 "

Längenmaaß, der alte Pariser Fuß, die große Pick oder Elle für Wolle und Baumwolle 100 = 75 engl. Yard = 121 Leipz. Ellen = 103 Preuß. = 88 Wiener Ellen. Der kleine Pick für Seidenstoffe 100 = $69\frac{1}{2}$ engl. Yard = $112\frac{1}{3}$ Leipz. Ellen = 95 Preuß. = $81\frac{1}{2}$ Wiener Ellen, 100 große Pick = 108 kleine. Getreidemaaß der Kilo = 33,148 Liter = 0,60,311 Preuß. Scheffel = 0,53900 Wiener Metzen. und der Staro = 82,100 Liter = 1,49377 preuß. Scheffel = 1,33497 Wiener Metzen. Wein und Oele werden nach dem Gewichte verkauft. Für Corinthen, Oel u. dgl. ist das Venetianische Schwergewicht üblich: der Millar à 1000 Pfd., 117 Pfd. = 100 Wiener Pfd. Ocken Gewicht für Seide ꝛc. der Caisaro à 44 Ocka; 45 Ocka = 100 bayr. Pfund. Münzgewicht das französische, Apothekergewicht, das bayersche. — Die Finanzen des Landes stehen nicht günstig, fortwährende Parteikämpfe fordern noch Geldopfer zu Vorsichtsmaaßregeln und geben der Auf-

merkſamkeit der Regierenden eine falſche Richtung. Die ſchwebenden Anleihen ſind vom Jahre 1824 — 800,000 Pfd. Sterl. à 59% mit o'Brien, Ellice und Hume in London abgeſchloſſen à 5% Zinſen 1. Januar und 1. July in London zahlbar und in Obligationen von 100, 200, 300 und 500 Pfd. Sterling. Vom Jahre 1825 mit J. und S. Ricardo in London zu 55½ %, 2 Millionen Pfd. Sterling, Zinsfuß und Abſchnitte wie oben. Vom Jahre 1833, — 60 Millionen Francs mit Rothſchild in Paris à 94%, von England, Frankreich und Rußland garantirt, zu 5% Zinſen. Die Nationalbank in Athen, im Jahr 1841 auf 25 Jahre gegründet mit Filialen in den anderen Städten des Königreiches, hat ein Actien-Capital von 5 Millionen Drachmen in 5000 Actien zu 1000 Drachmen, welche auch in ¼ und ½ Actien getheilt werden. Die Regierung iſt mit 1 Million Drachmen betheiligt. Die Actien lauten auf Namen oder auf den Inhaber nach Wunſch des Zeichners. Die Bank gibt Darleihen auf Hypotheken, auf Pfänder von Gold und Silber und geſetzlich in Griechenland circulirende Geldſorten und zwar ⅕ deren Werthes, ſowie auf Grundſtücke die Hälfte, nimmt nicht über 10% Zinſen und hat zu Darleihen ⅘ ihres Capitales beſtimmt. Sie gibt ſtempelfreie Noten von 25 Drachmen und darüber aus, auf den Inhaber und nach Sicht zahlbar, der Betrag der in Umlauf geſetzten Noten darf nie ⅖ der in Metall vorräthigen Summe überſteigen, ¼ des Notenbetrages muß in baarem Gelde, ¾ in hypothekariſchen Obligationen vorräthig ſein. Die Regierung garantirt der Bank bis zur Vollendung der in Arbeit befindlichen Cataſter der Grundſtücke die von der Bank auf dieſe gemachten Darlehen, welche unter gewiſſen Formen hypothekariſch gegeben werden müſſen. Die Actionäre erwählen aus ihrer Mitte Directoren und die Regierung beaufſichtigt die Verwaltung. Die Prozeſſe der Bank gegen ſäumige Schuldner werden ſummariſch geführt und haben vor Gericht bezüglich der Beförderung Vorzug vor allen andern Angelegenheiten. Der ganze Handel Griechenlands litt bisher noch unter den Wunden früherer Kriegsjahre, der Mangelhaftigkeit der Inſtitutionen, der Unzulänglichkeit der Finanzen und der Unthätigkeit in der politiſchen Verwaltung. Ein geſundes ſanguiniſches Volk voll Thatkraft und allen Fähigkeiten des Geiſtes und Körpers, haben die Griechen in den vielen Jahren der Kämpfe gegen eine Uebermacht an dem Wagen Geſchmack gefunden und die Mehrzahl ſeiner Seeleute, welche immerhin auf 40,000 Matroſen, d. i. eben ſoviel als Frankreich beſitzt, geſchätzt werden können, bewegen ſich als Frachtenführer zwiſchen fremden Häfen, während zu Hauſe der Cultur des Bodens die Hände fehlen und der Handel ſo ungeordnet betrieben und erſchwert wird, daß 20 bis 30% vor Errichtung der Bank der gewöhnliche Zinsfuß war und heute noch wenig verändert iſt. Es iſt dabei allerdings der Capitaliſt nicht des Wuchers zu beſchuldigen, denn wo außer dem Fauſtpfand irgend eine Sicherheit für Darleihen in den Geſetzen noch nicht verbürgt wird, da müſſen allerdings in Ermanglung einer ſolchen die häufigen Verluſte durch eine Aſſecuranz-Prämie, welche im Zins liegt, gedeckt werden. Die Unſicherheit für das im Verkehr befindliche Vermögen hat die wohlhabenden Kaufleute aus ihrem Vaterlande vertrieben und die ausgezeichnetſten Firmen dieſer Nation finden ſich in Trieſt, Venedig, Marſeille und andern Häfen des mittelländiſchen Meeres, während ſie zu Hauſe in der Regel nur durch Agenten vertreten ſind, die ihnen die heimiſchen Produkte zuſchicken. Hypothekariſch Geld aufzunehmen, iſt vorläufig, bis die Cataſter geordnet ſein werden, mit der Unannehmlichkeit verknüpft, daß das Begehren 4 Monate lang der Einrede offen bleibt, nachdem es von der Kanzel, durch Maueranſchläge und auf andere Weiſe bekannt gemacht worden iſt. Für den Schiffsbau hat Griechenland günſtigere Mittel als irgend eine Gegend der Welt, Bauholz und billige Arbeiter, Eiſen und erfahrne Schiffer. — Die Finanzen haben allerdings in neueſter Zeit eine weſentliche Verbeſſerung erfahren, mit der beſſeren Ordnung mehren ſich die Einnahmen, die Staaten, welche bei Rothſchild's Darlehen Capital und Zinſen garantirten ſchonen das Land und namentlich hat Frankreich ein großherziges Beiſpiel gegeben. Die politiſchen Verhältniſſe, ſeit 1842 auf die Grundlage einer Conſtitution geſtützt,

haben hierin eine Bürgschaft mehr, daß sie das Wohl des Landes, seinen Handel, fördern werden. (S. Griechenland).

Atlas, Gebirge in Nord-Afrika, eingetheilt in den großen, kleinen und mittleren A., mit hohen Spitzen bis 15,000 Fuß über die Meeresfläche, mehreren Zweigen, sehr fruchtbar und wenig Schnee. Seine Thäler, Wüsten und Hochebenen sind von Nomaden-Völkern und wilden Thieren bewohnt. Der kleine Atlas ist seit 1830 theils und zeitweise von den Franzosen besetzt worden, wie überall sind aber auch hier die Gebirge natürliche Freunde der Freiheit und ein Schutz gegen die Unterjochung.

Atlas, eine mythische Person, soll den Himmel zu tragen verurtheilt sein, was in Bezug auf die Höhe des Atlas-Gebirges gemeint sein mag, daher auch figürlich eine Person, welche schwere Lasten zu tragen hat, durch die Bildhauerei gewöhnlich in gigantischen Formen abgebildet wird, woher auch der Name Atlas für Bücher oder Hefte, welche in Karten die ganze Erde umfassen.

Atlas werden verschiedene glänzende, geglättete Stoffe genannt. Der eigentliche A. französisch Satin, ist ein geköpertes Seidenzeug, auf der äußern Seite sehr glatt und glänzend, auf der anderen taffetartig, das auf einem Stuhl mit 8 Schäften und Kämmen und 8 Fußtritten in der Weise gewebt wird, daß die Kette auf der rechten Seite aufliegt und der Köper durch schräge Striche gebildet wird. Zum Einschlage wird gewöhnlich die beste Seide und ungedrehter einfarbiger Faden genommen, was den in die Augen fallenden Glanz hervorbringt, der durch die Apretur erhöht wird, welche in Pressen, Gummiren u. dgl. besteht. Es gibt doppelten, halbdoppelten und einfachen, glatten, gestreiften, geblümten und moirirten Atlas. Der geringste ist der Hut-Atlas, ein außerordentlich dünnes Gewebe, das sein Aussehen und sein Zusammenhalten nur der Apretur verdankt, wie überhaupt diese nöthiger ist, je weniger solid das Gewebe. Der moirirte Atlas, welcher in einer Farbe durch die aufgepreßten Linien verschiedene Schattenstärken spielt, ist das neueste Atlasfabrikat. Beim doppelten werden 4 doppelte, beim einfachen 4 einfache Fäden durch das Ried gezogen. In glatten, namentlich schwarzen Atlas ist der italienische, besonders der florentiner berühmt. In andern Farben ist der italienische weniger solid; deren Aechtheit wird durch einen Goldfaden in der Sahlleiste bezeichnet. Die Stücke halten gewöhnlich $^3/_4$ bis $^{15}/_{16}$ Leipz. Ellen Breite und 80 Ellen Länge. Der deutsche glatte Atlas gehört auch zu den besseren, weniger beliebt ist der mantuanische, lucchesische und schweizer. Die schlechtesten sind der Ballen-Atlas, der chinesische und ostindische, welche jedoch gewaschen werden können. In gemustertem Atlas liefern Lyon und Avignon die beste Waare, ausgezeichnet durch die Reellität in der Angabe der Aechtheit und Qualität und wie die meisten französischen Fabrikate durch die Originalität und dem Geschmack der Zeichnungen. Halbseidener Atlas, Siefatlas von Seide und Baumwolle, oder Seide und Leinen wird in China, sogenannter türkischer Atlas, Baumwollstoff mit seidenen Streifen durchwebt, in der Türkei, in Rußland und Polen verfertiget, zu Tapeten und Meubie-Ueberzügen wird auch der sogenannte Brüggsche Atlas gebraucht, Kette von Seide, Einschlag von Wolle. — Dichtes schweres Wollenzeug mit erhabenen Dessins und auf Atlasart apretirt wird Atlasbrocat genannt. Gestreifter Atlas aus Wolle wird in England, Sachsen und in Böhmen angefertiget. Baumwollene Jaconnets und Mousselines satinirt, d. i. mit Atlasstreifen, werden in der Schweiz und in England fabrizirt. Baumwollen Atlas in der Kette Twist und im Einschlage Twistgarn, wird in Manchester, Großschönau, Warnsdorf und andern Orten erzeugt, bunt und weiß, glatt mit Streifen, schweres, dickes Gewebe zu Hosenstoffen bestimmt. Atlas-Drill ebenfalls zu Hosenstoffen aus grauen Garn gewebt, roh oder gebleicht im Handel erscheinend, hat den Namen von seiner Apretur, kömmt namentlich aus den Niederlanden und Frankreich.

Atlaserz, Fasermalachit, ein grünliches, glänzendes Mineral, welches in Kupfergängen in Europa, Asien und Afrika gefunden wird, namentlich in Sibiren in Stücken von vielen Pfunden Schwere, wird zur Gewinnung des Kupfers benutzt, auch werden Galanteriesachen daraus verfertigt.

Atlasholz, Satinholz, ein glänzendes, hell- oder dunkelgelbes, auch röthliches Holz, welches aus Westindien bezogen und zu Möbeln verarbeitet wird. Die röthliche Farbe ist die Beliebteste. Der Preis in England ist 20 bis 40 Pfund die Tonne.

Atlaspapier, Glacépapier, Papier, welchem durch Walzen eine bedeutende Glätte und Glanz beigebracht wird.

Atomo, Eintheilung der Braccio da legno e terreno, oder die Holz- und Landmaaß Elle in den Herzogthümern Parma und Guastalla. Die Elle hat 12 Once, zu 12 Punti, zu 12 Atomi und ist = 0,54516 Meter = 241,667 paris. Lin. Also 1 Atomo = $1^2/_5$ par. Linien.

Atschin, Aschen, unabhängiges Reich in der nördlichsten Spitze der Insel Sumatra. Seine Grenzen sind in neuerer Zeit durch den Abfall mehrerer Häuptlinge sehr beschränkt und reichen nicht weit über die Hauptstadt hinaus. — Die Hauptstadt gleichen Namens unter 5° 36′ nördl. Br. und 112° 58′ östl. L., eine halbe Stunde vom Meere, zählt über 9000 Bambushäuser, welche in einem Walde von Cocuspalmen, Ananas, Feigenbäumen und Bananen zerstreut sind, während mehrere tausend Fabriken, Moscheen und andere größere Gebäude die umliegenden Häfen malerisch schmücken und ein heller Fluß sich durch die belebte Gegend drängt. Die Bevölkerung, ca. 45,000 Seelen ist außerordentlich gewerbreich und unternehmend, sie hat Baumwoll- und Seidenwaaren- und Waffenfabriken, Fluß- und Seeschifffahrt, ihre Verbindungen reichen nach Indien, Arabien, Afrika und Amerika, die Sprache ist die malayische. Der fruchtbare Boden bringt Feigen, Ananas, Nelken, Zimmt, Pfeffer und ähnliche Gewürze hervor. Auch Zinn und Gold wird hier gefunden, und der Ertrag des letztern jährlich auf 10,000 Unzen geschätzt. Die Rhede, in deren Nähe die Engländer ein Fort angelegt haben, ist gegen Süd und West durch Berge geschützt und für die größten Schiffe zugänglich auch wegen des guten Wassers der Insel und des Ueberflusses an Proviant sehr besucht. Die Haupteinnahme der Regierung besteht in den Ein- und Ausgangszöllen, welche nach Maaßgabe des Werthes und zwar bis zu 20% hoch von den fremden Schiffen erhoben werden. Von geprägtem Gelde courstren hier spanische Piaster, ostindische Rupien u. dgl. Das üblichste Zahlmittel ist jedoch Goldstaub, dessen Quantitäten eingetheilt werden in Tails zu 4 Pardols, zu 14 Mäs, zu 64 Ropängs und 25,600 Käsch. Die letztere Sorte, deren Namen aus dem englischen Cash entstanden ist, wird von Zinn geprägt, das einzige inländische Geld. 7 Tail Gold ist = 6 Pfd. $7^3/_4$ Schill. Staubgold enthält 22 Karat $2^3/_5$ Gran. Die Elle = 207 franz. Linien. Das (Etto) Klafter Deppo = 762 franz. Linien. Getreidemaaß: die Cap (Cojaw) = 10 Gunachus = 10 Nellites = 8 Bambuhs = 2 Quarter = 2 Tschopas. 1 Cojaw = 33,799 Dresdner Scheffel = 64,965 preuß. = 58,060 Wiener Metzen. Gewicht: Kandil à 200 Cattis, à 20 Bunkal, à 5 Täls, à 2 Pagoden, à 8 Mös. — 100 Cattis = 205,396 berl. Pfund.

Attichbeeren, die Früchte des Sambulus Ebacus, Zwerghollunder, der seltner im nördlichen, mehr im mittleren und südlichen Deutschland wächst; sie gleichen in Farbe und Größe dem gewöhnlichen Flieder und werden eben so wie das daraus bereitete Mus nur noch selten als schweißtreibendes Mittel angewendet. Im nördlichen Deutschland werden an dessen Stelle fast allgemein die rothen Früchte des Sambucus sacemora L, Traubenhollunder, der, in den Gebirgswaldungen Deutschlands häufig vorkommt, gesammelt und zu $2^1/_2$ Thlr. verkauft.

Aubagnewein, ein feuriger starker Rothwein, welcher aus der Provence kommt, in der Gegend von Beaune bei Aubagne in dem Departement der Rheinmündungen wächst, und gewöhnlich über Marseille ausgeführt wird, (s. Wein).

Aubignywein, ein Rothwein von Langres, welcher bei Aubigny im Departement der obern Marne wächst und nach den Niederlanden meistens ausgeführt wird. Er kommt den Mittelsorten des Burgunders gleich, und ist stark und feurig; (s. Wein).

Auch, unter dem 43° 39′ nördl. Br. und 0° 35′ öſtl. L. gelegen, war die Hauptſtadt von Armagnac und iſt ſie jetzt von der Gascogne und dem Departement Gers. Ihre 10,000 Einwohner beſchäftigen ſich viel mit dem Vertriebe des Gascogner Weines, auch hat A. einige Wollenwaaren-Fabriken ſo wie auch größere Branntweinbrennereien und Deſtillationen. Als Handelsſtadt iſt indeſſen Auch von keiner großen Wichtigkeit, da der Hauptartikel ſeines Handels der Cognac und der wenige gute Wein der Gascogne iſt, der am Ende eine Stadt nicht zum Handelsplatz machen kann.

Auction, (ſ. Verſteigerung)

Auerbach, Stadt im Voigtlande des Königreichs Sachſen an der Gölzſch gelegen, mit 3000—4000 Einwohnern. Dieſe beſchäftigen ſich hauptſächlich mit Mouſſelin-, Spitzen-, Potaſche-Fabrication, ſo wie auch mit Verfertigung von Nadler- und Kürſchnerwaaren. Nicht unbedeutend ſind die hieſigen Getreidemärkte. Von A. aus wird auch hauptſächlich der ſächſiſche Ruß- und Pechhandel getrieben, der ſeine Quelle in den Pechſiedereien, welche ſich in den nahen Waldungen finden, hat.

Auerspergergrün, ſ. Berggrün.

Aufgeld, ſ. Agio und Angeld.

Auflage, gleichbedeutend mit Abgabe, inſofern ſich dieſe als Steuer angewendet findet (ſ. Abgabe). Im Buchhandel wird Auflage mit Ausgabe gleich gebraucht und bedeutet 1) die Anzahl der Exemplare eines Werks, das gedruckt worden, 2) auch dieſes ſelbſt und zwar in Bezug auf ſein Erſcheinen, wonach es alſo in 1., 2. u. ſ. f. Auflage claſſificirt wird. Ueber die Beſtimmung der Auflagen und des Rechts, neue zu veranſtalten, verbreiten wir uns unter dem Artikel Buchhandel (ſ. d.) Die vierteljährigen Abrechnungen der Handwerkerinnungen bezüglich ihrer Kranken-, Sterb- und Wohlthätigkeitskaſſen werden Auflagen oder Quartale genannt.

Aufſatznadeln, ſind lange an einem Ende zugeſpitzte eiſerne Nadeln, die an dem andern Ende einen Haken haben aber keinen Knopf und von den Buchbindern benutzt werden. Gewöhnlich bezieht man dieſelben von Nürnberg, Iſerlohn und Aachen.

Aufſtricheiſen, Aufſtrichmeſſer, Aufzweckzangen, } Handwerkszeuge der Schuhmacher, von denen die erſten längliche, ſpitz, zulaufende, aber oben abgeplattete Eiſen ſind, die Meſſer aber kurze, platte, rundliche, ſtumpfe Klingen haben. Die Aufzweckzangen haben außen runde Backen, ſind innen gerade und mit Zähnen verſehen. Es dient dem Werke nicht, die Gebrauchsart dieſer Werkzeuge einzeln aufzuführen, wir geben deßwegen nur die für die Handelswelt intereſſanten Beziehungsorte an: die Nürnberg, Iſerlohn, Aachen und Schmalkalden ſind.

Augengläſer, ſ. Brillen.

Augennicht, ſ. Almey.

Augenſchirme, die zum Schutze ſchwacher Augen gefertigten Schirme, welche aus grünem gefirniſten Papier, aus Seide oder Pergament beſtehen und oben mit einem Bügel verſehen ſind, der das Maaß des Kopfes hat. Man fertigt ſie am beſten in Augsburg, Nürnberg, Fürth, Offenbach a/M. und dies ſind auch die gewöhnlichen Bezugsquellen.

Augentroſt, Euphrasia officinalis, eine auf bergigen Anhöhen und trockenen Angern wachſende Pflanze, deren Blumen im Juli und Auguſt einzeln blauroth, auch weißbläulich und gelbgefleckt an den ſteifen Stengeln wachſen und ſehr in der Größe und Farbe variiren. Der Augentroſt wurde früher gewöhnlich im Aufguß mit Milch gegen Augenentzündungen oder auch gegen Gelbſucht gebraucht. Die Anwendung iſt indeſſen jetzt nicht mehr gewöhnlich. Der rothe Augentroſt, Euphrasia Odontitis, welcher auch Zahntroſt heißt, wurde als Mittel gegen Zahnweh ſehr häufig gebraucht.

Augit, ein Edelsteinkiesel, der meist in Piemont, Frankreich, Norwegen und Sibirien gefunden wird und schwarz von Farbe ist, mit durchschimmerndem Glasglanze. Sein specifisches Gewicht ist 3, 2.

Augsburg, Hauptstadt des baierschen Kreises Schwaben, am Lech; es liegt von München in nordwestlicher Richtung und hat 35,000 Einwohner. Augsburg gehört noch jetzt zu den vornehmsten deutschen Handelsstädten und zu den gewerbfleißigsten Städten Baierns. Gebäude: 1) Das 1620 nach sechsjährigem Zeitraum vollendete Rathhaus, welches außen eben so viel Pracht als innen zeigt und für das schönste in Deutschland gehalten wird. 2) Der bischöfliche Palast, dadurch merkwürdig, daß darin, in der sogenannten Kapellstube am 25. Juni 1530 die augsburgische Confession übergeben wurde. 3) Sämmtliche Kirchen sind merkwürdig, sowie die sogenannte Fuggerei in der Jakobsvorstadt, die Börse. Die Wasserleitungen der Stadt sind eine andere Merkwürdigkeit und die prachtvollen Brunnen zeihen des Kunstsinnes vergangener Jahrhunderte. Handelsanstalten: Ein Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz; das Wechsel-Appellationsgericht; eine Filiale der baierschen Hypotheken- und Wechselbank zu München seit dem 1. Juli 1837, welche jedoch den Bedürfnissen des Platzes keineswegs entspricht, eine Sparcasse. Tuchmesse und Wollmarkt im August. Hier besteht auch die auf Actien gegründete großartige mechanische Baumwollgarn-Spinnerei und Weberei, eine der bedeutendsten Unternehmungen dieser Art in Deutschland. Sie verkauft in neuerer Zeit keine Garne mehr, sondern nur Calicos. Die ersten Indiennes-Druckereien Baierns sind ebenfalls in Augsburg. Außerdem Messing-, Drath- und Tabak-Fabriken, Flachsspinnerei, Türkischrothfärberei und namhafte Barchentweberei. Handel: Der Waarenhandel ist zwar noch bedeutend, aber lange nicht das, was er im Mittelalter war, denn Karl V. gab 1548 die Regierungsgewalt wieder in die Hände, der durch den Handel reich gewordenen Handelsgeschlechter, damals war Augsburg nächst Nürnberg der Hauptpunct auf dem Handelswege zwischen dem Orient und dem nordwestlichen Europa. Die Namen der Fugger und Welser waren weltberühmt, sie hatten im Orient und auf den Haupthandelsplätzen Europas Comptoire. Durch die Entdeckung Amerikas und des Seewegs nach Ostindien änderte sich das rasch und A., was früher zuweilen 80 bis 100,000 Einwohner zählte, kam sehr zurück. Der Wechselhandel ist noch immer sehr bedeutend, denn Augsburg ist nächst Frankfurt a. M. der bedeutendste Wechselplatz, außerdem hat es einen ziemlich ansehnlichen Zwischenhandel und Ausfuhr von Fabrikaten. — Auch der Buchhandel ist in Augsburg von Bedeutung und beschäftigt 16 Buchhandlungen; der Handel wird sehr durch die am 11. October 1840 eröffnete München-Augsburger-Eisenbahn befördert. Eisenbahnen werden künftig Augsburg mit dem Bodensee, mit Ulm und Nürnberg verbinden und ist diese Letztere bereits bis Donauwoerth eröffnet. Wechselusancen: Der Uso oder erster Uso ist in Augsburg von allen und jeden Orten 15 Tage, halb Uso 8 Tage, 1½ Uso 23 Tage; duppio Uso oder 2 Uso 30 Tage nach Sicht und wird der Tag nach erfolgter Acceptation für den ersten und sofort berechnet. In der Regel kann die Acceptation nicht eher, als 11 Tage vor der Verfallzeit gefordert werden. Respecttage gibt es nicht, sondern in jeder Woche ist der Mittwoch zum Zahltag bestimmt, diejenigen Wechsel, welche also am Dienstag verfallen, sind am Mittwoch zahlbar, jedoch die, welche am Mittwoch verfallen, werden erst nächsten Mittwoch 7 Tage nachher eingelöst, fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so wird am Dienstag und ist auch dieser ein Feiertag, am Montag gezahlt. A.-Vista oder verfallene Wechsel werden an dem erst kommenden Zahltag eingelöst. Kommen bereits verfallene Wechsel noch am Zahltag an, so werden sie sogleich, diejenigen Sichtwechsel aber, welche am Zahltage vorkommen, am folgenden Abrechnungstag bezahlt. Die Wechselprovision beträgt in Augsburg gewöhnlich $\frac{1}{3}$ %, die Wechselcourtage aber ½ pro Mille, sowohl von Seiten des Käufers als auch des Verkäufers zu vergüten. — Rechnungsweise, Münzen

und Zahlwerth derſelben. Augsburg rechnet gewöhnlich wie München und ganz Baiern nach Reichsgulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige im ſogenannten 24 fl. Fuße, welches aber ſeit dem 25. Auguſt 1837 ein $24^1/_2$ Guldenfuß iſt, das Verhältniß der Augsburger-Rechnungsmünzen iſt folgendes:

Rthlr.	Gulden (Reichsgulden)	Batzen	Kaiſergroſchen oder Groſchen	Kreuzer	Pfennige
1	$1^1/_2$	$22^1/_2$	30	90	360
	1	15	20	60	240
		1	$1^1/_3$	4	16
			1	3	12
				1	4

Es beſtehen nun noch außer dem erwähnten $24^1/_2$ fl.Fuße noch folgende beiden Zahlwerthe: 1) Die Courantwährung oder der bisherige Conventions 20 fl.Fuß, wie er hier beſonders ſeit 1764 gewöhnlich iſt, und wonach man in der Regel 6 fl. gewöhnliche Waarenzahlung mit 5 fl.Courant gleich ſetzt, dieſe beinahe bei allen Wechſelzahlungen gebräuchliche Valuta hat auch noch 2) eine Währung im ſogenannten Giro-Gelde im Gefolge, welche ſeit geraumer Zeit nur noch bei den Wechſelcourſen, wie ſie Augsburg auf Amſterdam und Hamburg notirt, vorkommt und um 27 % höher geachtet wird, als Courant, ſo daß 127 fl.Courant 100 rth. Giro ausmachen. — Reductions-Verhältniſſe der einen dieſer Währungen in in die Andere. 1) Werth in 24 fl.-Fuß gegen Courant — 6 fl. oder Thlr.-Münze d. i. im 24 fl.-Fuße oder = 5 fl. oder Thlr.-Courant oder 100 fl. oder Thaler-Courant = 120 fl.- oder Thlr.Mze. und umgekehrt: 100 fl.-Mze. = $83^1/_3$ fl.-Courant. 2) Gulden oder Thaler im eigentlichen $24^1/_2$ fl.-Fuß gegen Courant-Gulden oder Thaler; 49 fl. oder Thlr. im $24^1/_2$ fl.-Fuße = 40 fl. oder Thlr.-Courant und $16^1/_3$ Thlr. in $24^1/_2$ fl.-Fuße = $13^1/_3$ Thlr.-Courant, als in einer Cöln.-Mark feinem Silber enthalten. 3) Girogulden oder Thaler gegen Courant-fl. oder Thlr. 100 fl. oder Thlr.-Giro = 127 fl. oder Thlr.-Courant, und $15^{95}/_{127}$ fl.-Giro = 20 fl.-Courant, $10^{190}/_{381}$ Thlr.-Giro = $13^1/_3$ fl.-Courant. Es vergleichen ſich in ganzen Zahlen 5000 fl.-Giro mit 6350 fl.-Courant mit 7620 fl.-M. und mit $7778^3/_4$ fl. im $24^1/_2$ fl.-Fuß. Hiernach iſt der Silberwerth: 1) des Guldens Giro-Geld in preuß. Courant $0,^{889}$ Thlr. = 26 Sgr. $8,^{040}$ Pf., im $24^1/_2$ fl. Fuß $1,^{55575}$ fl. = 1 fl. 33 kr. $1,^{380}$ Pf. 2) Des Gulden Courant in preuß. Courant. $0,^{7000}$ Thlr. = 21 Sgr. im $24^1/_2$ fl.-Fuß, $1,^{2250}$ fl. = 1 fl. 13 kr. 2 pf. 3) Der Gulden im wirklichen 24 fl.-Fuß (Münze) in preuß. Courant: $0,^{583333}$ fl. = 17 Sgr. 6 Pfd., im $24^1/_2$ fl.-Fuß $1,^{020833}$ fl. = 1 fl. 1 kr. 1 pf. 4) Des Gulden im $24^1/_2$ fl.Fuße in preuß. Courant $0,^{5714285}$ Thlr. = 17 Sgr. 1,714 pf. im wirklichen 24 fl.-Fuß: $0,^{979592}$ fl. = 58 kr. $3,^{102}$ pf., im 20 fl.-Fuße, $0,^{8163265}$ fl. = 48 kr. $3,^{918}$ pf. Wirklich geprägte Münzen der vormaligen freien Reichsſtadt Augsburg: 1) In Golde: Ducaten, nach dem Reichsfuße (67 Stück in $23^2/_3$ Karat fein), Goldgulden, 72 St. auf die rohe Mark zu $18^1/_2$ Karat fein Gold und $3^2/_3$ Karat oder 2 Loth 8 Grän fein Silber, beide Sorten ſind jetzt äuſſerſt ſelten. 2) In Silber. Ganze, halbe und Viertel Conv.-Species-Thaler zu 2, 1 und zu $^1/_2$ fl.-Courant; ganze, halbe und viertel Conv.-Kupferſtücke oder zu 20, 10 und 5 kr. Courant; Groſchen oder 3 Kreuzerſtücke und 1 Kreuzerſtücke, auch dieſe kommen ſelten mehr vor. Auſſerdem circuliren baierſche und öſtr. Ducaten, ſo wie Souverainsd'or zu veränderlichen Courſen-Kronenthaler, baierſche und öſterreich-niederländiſche, letztere bis einſchließlich 1797 ſämmtlich in ganzen Stücken, da im Jahre 1837 die halben und viertel Kronenthaler ſehr herabgeſetzt worden und daher größtentheils aus dem Verkehre verſchwunden ſind. Dieſe Kronenthaler haben

in Augsburg den Werth von 2 fl. 15 kr. oder $2^1/_4$ fl. Courant, oder im 24 fl.-Fuß 2 fl. 42 kr. ($2^7/_{10}$ fl.), stehen also $2^3/_{11}$ % höher als in Wien, wo sie nur $2^1/_5$ fl. kosten. Ganze, halbe und viertel Conv.-Species-Thaler verschiedener Staaten Deutschlands zu 2, 1 und $^1/_2$ fl. Courant. Ganze und halbe Kopfstücke zu 20 und 10 kr. Crt. oder zu 24 und 12 kr. Mze. Conv. 5 kr.-Stücke, besonders österreich'sche = 6 kr. Münze, aber nicht zu Wechselzahlung dienlich. Ferner die seit 1837 im $24^1/_2$ fl.-Fuß ausgeprägten groben Silbersorten der Zollvereinsstaaten des südlichen und theilweise auch des nördlichen Deutschlands, bestehend in 2 Thlr. oder $3^1/_2$ fl.-Stücken, so wie in ganzen und halben Guldenstücken der süddeutschen Vereinsstaaten. Endlich als Scheidemünze Stücke zu 6 und 3 Kreuzer nach dem 27 fl.-Fuß ausgeprägt. Seit 1837 werden nach einer Verfügung der Regierung, so wie des Handelstandes Augsburgs und noch die Scheidemünzen Würtembergs, Badens, des Großherzogthums Hessen, Nassau und Frankfurt ihrem vollen Nennwerthe gemäß circuliren, alle anderen Sorten derartiger Scheidemünzen aber nicht höher als zu 4 kr. das 6 kr.-Stück und zu $1^1/_2$ kr. das 3 kr.-Stück angenommen werden. Schließlich circulirt auch Papiergeld. Die Banknoten von 10 — von 100 fl. bis 500 fl. f. München. Cursſyſtem Augsburgs größtentheils auf Grundlage des Curszettels vom 1. Oct. 1845 der fl. Augsburgs Crt. = 6 fl. süddeutscher Vereinswährung in $24^1/_2$ fl.-Fuß.

Coursnotirung auf	Wechſelfriſt.	Veränderlicher Cours.	Cours-Erklärung.
Amſterdam	1 Monat dato.	$81^5/_8$	Court.-Gulden werden gegeben f. 100 fl. holl. Cour.
	2 " "	$83^3/_8$	
Hamburg	2 " "	73	für 100 Mark Banco.
Wien in 20-Xr.	2 " "	$100^3/_4$	für 100 fl. Wien.
	3 " "	$100^3/_8$	" " " "
Trieſt	2 " "	$100^3/_4$	" " " "
Frankfurt a/M.	2 " "	$99^1/_2$	Gulden im 24 fl.-Fuße.
	3 " "	$99^1/_8$	" " 100 "
Nürnberg	1 " "	$99^5/_8$	" " " "
Berlin	1 " "	$104^3/_4$	Kreuzer im 24 fl.-Fuße für 1 Thlr. Preuß.
Leipzig	1 " "	$104^7/_8$	" " "
	in die Meſſe	$104^7/_8$	" " "
London	1 Monat dato.	10.1	" 1 Pfd. Sterling.
	2 " "	9.59	
Paris	1 " "	$117^1/_4$	" 300 Francs.
	2 " "	$116^7/_8$	
	3 " "	$116^1/_2$	
Lyon	1 " "	117	
Marſeille	1 " "	$116^7/_8$	
Mailand	1 " "	59	Soldi austriacae für 1 Gulden Aug. Corrent.
	2 " "	$59^1/_4$	
Genua	— — —	—	Lire nuovi piemontesi f. 1 Gulden Corrent.
Livorno	1 " "	60	Soldi moneta buona für 1 Gulden Corr.
Venedig	1 " "	59	Lire austriacae für 1 Gulden Corr.

Baierſche Staatspapiere. Die ſogenannten mobiliſirten Staatsſchuldbeſtände aus 4 und 5 procentigen Obligationen, welche gegen verſchiedene frühere Schuldſcheine ausgegeben worden waren. Dieſe mobiliſirten Obligationen wurden ſeit dem Jahr 1830, nach Belieben der Inhaber, theils heimgezahlt, theils in neue 4procentige Scheine verwandelt; ſeit dem Jahre 1834 aber iſt auch dieſe 4proct. mobiliſirte Staatsſchuld durch allmälige Verloosungen, nach Belieben der Gläubiger entweder heimgezahlt, oder in $3\frac{1}{2}$ pCt. mobiliſirte Papiere convertirt. Beide Gattungen von Staatspapieren führen den Namen liquidirte Obligationen und da der Reſt der 4proct. im Jahre 1840 zurückgenommen worden iſt, ſo exiſtiren gegenwärtig nur noch die $3\frac{1}{2}$ pCt. liquidirten Obligationen. Sie lauten theils auf den Inhaber, theils auf den Namen. Die Zinszahlung geſchieht in München und in den Specialtilgungscaſſen des Landes. Weiteres ſ. München.

Staatspapier-Courſe.

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuß %	Cours vom 1. Oct. 1845.	Bedeutung des Courſes.
Baiern.			
Baierſche Obligationen	$3\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{4}$	fl. Münze, oder im 24 fl.-Fuß baar für 100 fl. im 24 fl.-Fuß Nennwerth in ſolchen Obligationen.
Baierſche Bankactien II. Semeſter 1845	3	740	fl. Münze oder im 24 fl.-Fuß für 1 Actie der baierſchen Hypotheken- und Wechſelbank von 500 fl. im 24 fl.-Fuß Nominalwerth, die laufenden Dividenden ſind im Courſe mitbegriffen.
Oeſtreich.			
Metalliques	5	111	fl. augsb. Court baar f. 100 fl. Conv. Court. Nennwerth in ſolchen Obligationen.
do.	4	103	
do.	3	$79\frac{1}{4}$	
Oeſtr. Anlehen v. 1834	—	162	fl. augsb. Cour. baar f. 100 fl. Conv. Court. Nennwerth in ſolchen Looſen.
do. v. 1839	4	132	
Banl-Actien II. Sem.	6	1628	fl. augsb. Cour. baar f. 1 öſtr. Bankactie von 500 fl. Conv. Cour. Nennwerth, die laufenden Dividenden ſind im Courſe mitbegriffen.
Polen.			
Poln. Looſe à 300 fl. p.	—	146	fl. augsb. Cour. baar für ein ſolches Loos.
do. à 500 =	—	—	
Heſſen-Darmſt.			
Looſe von 50 fl. rhein.	—	$80\frac{1}{2}$	fl. im 24 fl.-Fuß für ein ſolches Loos.
Baden.			
Looſe von 50 fl. rhein.	—	65	fl. im 24 fl.-Fuß = =
do. 35 =	—	$39\frac{1}{2}$	fl. im 24 fl.-Fuß = =
Obligationen	$3\frac{1}{2}$	98	fl. im 24 fl.-Fuß für eine ſolche Obligation von 100 fl.
Würtemberg.			
Obligationen	$3\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$	fl. im 24 fl.-Fuß desgl.

Augustd'or, die sächsische Goldmünze, welche zu 5 Thlr. Gold ausgeprägt ist und gewöhnlich ein höheres Aufgeld hat als die ausländischen Goldmünzen der gleichen Ausprägung, deren Gehalt ausser dem der preußischen Friedrichsd'ors und der hessischen Pistolen, aber wirklich geringer ist. Die vom Jahre 1772 an geprägten Augustdor haben 21 Karat 9 Grän fein und von ihnen gehen 35 Stück auf die rauhe Mark und $38^1/_2$ auf die cöllnische Mark fein. Die von 1753 haben sogar 23 Karat 7 Grän fein. Friedrich der Große ließ 1758 zu Leipzig Augustd'or prägen, die nur 7 Karat 6 Grän hatten und ungefähr 2 Thlr. Gold werth waren. Die preußischen Münzpächter, welche die Augustd'or des Jahres 1756 prägten, machten sie wenigstens um das Doppelte besser. Die Augustd'or aus dem Jahre 1753 kommen indessen selten vor, da sie meistens eingeschmolzen worden. Es gibt auch halbe und doppelte Augustd'or, die also 10 Thlr. Gold und $2^1/_2$ Thlr. Gold halten und nach dem zwar dem Course unterworfenen Werthe auf $11^1/_3$ Thlr. und $2^5/_6$ Thlr., so wie der einfache Augustd'or auf $5^2/_3$ Thlr. preußisch Courant im gewöhnlichen Leben anzuschlagen sind.

Augustaroli, (Augustaroli-Citronen, A.-Pomeranzen, A.-Apfelsinen), italienische Sorten von Citronen, Pomeranzen und Apfelsinen, die früh reifen. Sie sind von ganz vorzüglicher Qualität und deshalb sehr beliebt. Der Preis derselben ist höher, als der der übrigen.

Augustine, ein Gewebe, dessen Bestandtheile Baumwolle und Seide sind, $^7/_{16}$ Stab breit. Mit seiner Fabrikation beschäftigt man sich vorzüglich in Rouen und der Umgegend.

Augy, s. unter Wein.

Aumaly, $^5/_4$ breite Serge. Ort der Fabrikation: Aumale, im Bezirk Neufchatel des Departements Nieder-Seine.

Aune, franz. Elle, Stab, das alte franz. und schweizer Längenmaaß, welches jetzt durch die Einführung des metrischen Systems gesetzlich verdrängt, aber noch immer gebräuchlich ist. Es wird hauptsächlich bei Seidenwaaren angewandt und gehen 11 Aunes auf 19 Ellen, der Art, daß $^1/_2$ Elle Leipz. auf 1 Aune gerechnet wird; siehe darüber Paris.

Auniswein, s. unter Wein.

Aurillac, Hauptstadt des franz. Departements Cantal an der Jordane gelegen, 11,000 Einwohner, mit einem Handelsgericht. Die Stadt treibt einen bedeutenden Handel und besitzt in Folge dessen viele Fabriken, die besonders Spitzen, Serge und Etemin liefern. Ferner werden Manufakturen in Papier und Haarsieben betrieben, sowie auch zu erwähnen ist, daß die Strumpfwirkerei stark im Gange ist. In der Nähe der Stadt befinden sich Kupferhämmer, die einen ansehnlichen Handel mit Kupfergeschirr veranlassen.

Auroswein, s. unter Wein.

Ausbruch. Der aus den besten ungarischen Weintrauben, die am Stock halb gedörrt sind, gezogene Wein heißt, Ausbruch und wird gewonnen, indem man die Trauben in ein Gefäß legt, wo sie sich durch ihre eigene Schwere des Saftes entleeren, der dann zum Wein benutzt wird. Man nimmt diese halb gedörrten Trauben auch zur Anfertigung einer Art Ausbruch, die Maschlasch heißt, und benutzt sie so, daß man sie in eine durchlöcherte Wanne legt und mit guten Weinsorten übergießt, danach aber diese Flüssigkeit digeriren läßt. Mit den feinsten Rheinweinen hat man ebenfalls dieses Verfahren, den Ausbruch, zu fertigen angewandt, und mehre Ausbruch-Rheinweine hervorgebracht. Verfälschter Ausbruch wird viel verschickt, doch hat dieser nicht das dem ächten eigne Feuer.

Digitized by Google

Ausfuhr ist in der Handelsbilanz eines Landes diejenige Seite des Conto, welche in der kaufmännischen Rechnung mit Credit, Haben u. s. w. bezeichnet und dem Debit, Soll, d. i. der Einfuhr gegenübergestellt ist. Der Saldo dieser beiden Rechnungen bestimmt die Lage des Handels eines Landes, je günstiger diese ist, desto mehr müssen die Summen der Ausfuhr die der Einfuhr übersteigen. Die Ausfuhr umfaßt Produkte und Fabrikate des Inlandes, und die Artikel, welche aus andern Ländern erst eingeführt und dann wieder nach dem Auslande verschickt worden sind. Die Gegenstände des Ersteren bilden den Activhandel, die des letzteren den Zwischenhandel, Transito-Handel. Ersterer hängt von der Fruchtbarkeit oder Gewerbsthätigkeit eines Landes, letzterer von den Zufälligkeiten seiner geographischen Lage, den Vorzügen seiner Handelsstraßen und den Vortheilen ab, welche durch die Ermäßigung der Weggelder, Zölle u. s. w. von der Verwaltung den concurrirenden Straßen, anderen Ländern gegenüber, gewährt wird. Unverkennbar ist der Activ-Handel der wichtigere Theil der Ausfuhr und dessen Förderung der Hebel des Wohlstandes, weil das Ausland für die von ihm benöthigten Gegenstände gleichsam die Zahlung in einer Valuta empfängt, welche dem Inlande weniger kostet und im günstigen Falle bei der gegenseitigen Ausgleichung der Bedürfnisse noch ein Aufgeld geben muß. Der Zwischenhandel ist aber ebenfalls von nicht geringer Wichtigkeit, weil er den Geldverkehr vermehrt und durch die dem Inlande gewonnenen Frachten einen neuen Absatz von Produkten z. B. Pferde und ihre Fütterung sowie auch die dem Activhandel nicht minder benöthigten guten Straßen theilweise bezahlt. Muß eine umsichtige Verwaltung aber nach größtmöglichster Vermehrung der Ausfuhr streben, so darf sie doch nicht die Rücksichten ausser Augen lassen, welche eine Beschränkung derselben für einzelne Fälle erheischen, wie z. B. dann, wenn er Artikel betrifft, welche das Inland selbst nicht entbehren und sich nur mit Nachtheil oder gar nicht wieder ersetzen kann, so z. B. Getreide in Mißjahren, in Kriegszeiten Waffen und Pferde. edle Metalle bei Geldmangel. Auch andere Gründe, wie z. B. moralische können von dem Vortheil der Ausfuhr absehen lassen, wie dies bei der Behinderung des Sklavenhandels geschieht. Dergleichen Rücksichten führen dann von Seiten der Behörden Ausfuhr-Verbote herbei; sie sind entweder zeitweilig oder in Fällen wie der oben letzterwähnte für immer. Ausfuhr-Verbote gehen auch häufig Hand in Hand mit Einfuhr-Zöllen, wenn es sich um Förderung einer Fabrik-Industrie handelt, für deren Erzeugnisse diese die Concurrenz ausschließen, während sie jene in den Rohstoffen vermehren. Sind diese Rohstoffe Landesprodukte, so ist nicht zu leugnen, daß der durch Ausfuhr-Verbote erreichte Gewinn theilweise ein eingebildeter ist, weil er den Producenten des Rohproduktes den Vortheil entreißt, welcher den Fabrikanten zugewendet wird. Daher gewinnt durch Ausfuhr-Verbote dieser Art die Handelsbilanz nicht, sie sind auch schwer zu rechtfertigen und nur selten anzuwenden und höchstens für solche Länder zulässig, die einen Ueberfluß an Arbeitern haben und diese auf keinen anderem Wege als durch erzwungene Hände-Industrie nutzbar zu machen wissen. Denselben Zweck wie Ausfuhrverbote sollen Ausfuhr-Abgaben haben, indem sie die Ausfuhr einzelner Gegenstände erschweren. Nicht selten finden wir in den bestehenden Zollsystemen die Ausfuhrabgaben auch als eine Art Besteuerung des Auslandes eingeführt, was allerdings vortheilhaft ist, wenn das Ausland unsere Produkte sich von keiner andern Seite verschaffen kann und sie holt, aber als unrichtig vertheilte Besteuerung erscheint, wenn der inländische Producent selbst ausführt und durch die Abgabe vielleicht verhindert wird im Auslande der Concurrenz zu begegnen. Zum gleichen Ziele wie Einfuhrzölle, Ausfuhrverbote und Abgaben führen bezüglich der Manufacturen die Ausfuhr-Prämien. Diese werden festgestellt zu Gunsten von im Lande erzeugten Fabrikaten und zwar gemeiniglich für solche, die ihre Rohstoffe aus dem Auslande beziehen und darauf einen namhaften Eingangszoll bezahlen müssen. Damit dem inländischen Fabrikate durch den vertheuernden Einfuhrzoll auf den Rohstoff im Auslande nicht die Möglichkeit entzogen werde mit auswärtigem gleichem Fabrikate zu concurriren, so vergütet der Staat ein Aequiva-

lent bei der Ausfuhr. Dasselbe muß den Eingangszoll auf den Rohstoff zwar ausgleichen, darf aber billigerweise nicht die Ausgleichung übersteigen, weil sonst der Fabrikant abermals auf Kosten der Gesammtheit unterstützt, mit Industrieen die Handelsbilanz aber nicht begünstigt sein würde, welche dem Lande offenbar Geld entziehen und die Arbeiter nur auf Unkosten des Inlandes ernähren. Die Prämien werden nur ausbezahlt, wenn bei der Ausfuhr des Fabrikates durch gerichtliches Zeugniß dessen Produktion im Inlande nachgewiesen ist.

Ausgangsabgaben werden von den Regierungen auf die Ausfuhr solcher Artikel gelegt, welche im Lande nicht im Ueberflusse erzeugt und deren Ausführung, da sie mehr oder weniger Rohstoffe sind, daher einen empfindlichen Verlust, eine Störung in der vaterländischen Industrie bewirken würde. So hat namentlich der deutsche Zollverein Lithographirsteine, Eisen, Glasscherben, Unterlauge, rohe Häute, Flechsen und sonstige Abfälle, Knochen und Haare von Thieren, mehrere Farbe- und Drechslerhölzer, rohe Baum- und Schaafwolle, Lumpen zur Papierfabrikation und Porzellanerde mit größern und geringern Ausgangszöllen belegt. In Oestreich und Frankreich werden diese Zölle fast von allen Waaren erhoben, welche auszuführen nicht verboten sind, und in England ist die Höhe derselben $^1/_2$ pro Cent vom Werthe und bei Schaafwolle 1 Schilling vom Centner, die Bestimmung der Artikel, welche dieser Besteuerung bei der Ausfuhr unterworfen sind, richtet sich hier nach dem Stande der Industrie.

Ausgekämmte Wolle s. Wolle.

Ausgelegte Holzwaaren nennt man diejenigen Handels- und Luxusartikel aus Holz, in welchen Figuren und Verzierungen beliebiger Form so in die fournirte Oberfläche des Gegenstandes gearbeitet sind, daß die letztere ausgeschnitten und die Figur ꝛc. aus andern oder verschieden gefärbten Holzarten dafür eingelegt worden ist.

Ausgleichungsabgaben. Obgleich der deutsche Zollverein den Grundsatz an die Spitze gestellt hat, daß der Verkehr der verschiedenen Zollvereinsstaaten ein freier und ungehinderter sein soll, so ist dies doch hinsichtlich einiger inländischer Artikel nicht consequent durchgeführt worden, da die deshalb in mehrern Staaten bisher bestehenden Zollabgaben anerkannt worden sind, und um nun eine Gleichheit zu erzielen und namentlich die Producenten in dem einen Staate nicht einem Nachtheile gegen die im andern Staate zu unterwerfen, eine Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgabe eingeführt, deren Höhe nach dem Abstande gesetzlicher Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen wird. Die Artikel, von welchen eine Ausgleichungsabgabe allein erhoben werden darf, sind Bier, Malz, Tabaksblätter, Branntwein, Traubenmost und Wein. Durch diese Steuer, welche bei den an den Binnenlinien errichteten gemeinschaftlichen Anmeldestellen oder auch unter Begleitschein-Controlle erst am Orte der Bestimmung erhoben wird, sind aber zugleich alle weitern Staats- und Communalabgaben von der betreffenden Waare ausgeschlossen und aufgehoben. Bei der bloßen Durchfuhr findet eine Abgabenbefreiung statt, jedoch nur unter Begleitschein-Controlle. So wie diese Steuer nur provisorisch und bis dahin eingeführt ist, wo durch eine gleichmäßige Gesetzgebung der Zollvereinsstaaten dieser Uebelstand gehoben sein wird, so kann sie natürlich auch da nicht erhoben werden, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer für den betreffenden Gegenstand in demjenigen Vereinsstaate besteht, für welchen derselbe bestimmt ist.

Ausreiber, eine Gattung der Holzbohrer, welche an der Spitze schmal, nach oben hin breiter, und im Gebrauche der Tischler und Drechsler sind.

Ausschuß. In der Waarenkunde bezeichnet Ausschuß gerade den entgegengesetzten Begriff von dem im gesellschaftlichen Leben. Von den Waaren wird das Schlechte, Schadhafte, Mißlungene, Fehlerhafte und Unbrauchbare besonders in den Handel gebracht (d. h. ausgeschossen) und daher auch zu billi-

gern Preisen abgelassen, als der untadelhafte Gegenstand des Handelsartikels. So giebt es in jedem Handelszweig Ausschuß, der theils nach dem angegebenen Begriffe, theils auch (wie z. B. bei dem Handel mit getrockneten Fischen und andern Thieren) durch die Kleinheit und Unansehnlichkeit, theils auch (wie z. B. bei Zuckerhüten) dadurch bestimmt wird, daß von der eigentlichen Form etwas weggenommen worden ist. Obgleich sonach überall die Mangelhaftigkeit dem Begriffe des Ausschusses zu Grunde liegt, so bildet derselbe doch noch einen Gegenstand des Handels, der, wenn die Fehler der Waare nicht so bedeutend sind, daß diese für ihren Zweck unbrauchbar wird, von Vielen des billigern Preises wegen der tadelfreien Waare vorgezogen wird.

Ausstellen des Wechsels, s. Wechsel.

Ausstich heißt der beste Wein eines und desselben Jahres oder eines und desselben Berges.

Austern, eine Gattung der zweischaligen Muscheln, welche einen starken Gegenstand des Handels bilden und als Nahrungsmittel genossen werden. Ihr Aufenthaltsort ist die Küste mehrerer amerikanischer asiatischer und namentlich europäischer Meere. Sie werden hinsichtlich ihres Aufenthaltes in Berg-, Sand- und Lehm-Austern eingetheilt, von denen die erstern sich auf den Felsen des Meeres bis zu einer Tiefe auf welche die Ebbe und Fluth noch ihren Einfluß ausüben, festsetzen und allgemein als die besten gelten, die andern beiden Arten aber theils auf dem sandigen, theils auf dem schlammigen Meeresboden sich aufhalten und sowohl in Geschmack als Größe den erstern nachstehen. Die Schichten, in welchen sie im Meere sich vorfinden, heißen Austernbänke. Der Austernfang ist einer der ergiebigsten Erwerbsquellen der betreffenden Küstenbewohner. Indeß so, wie sie dem Meere entnommen werden, kommen sie, mit weniger Ausnahme, nicht in den Handel, sondern man veredelt sie erst in besonders erbauten Bassins, die mit dem Meere in Verbindung gebracht werden und namentlich dem Wechsel der Ebbe und Fluth zugänglich gemacht werden können. Hier läßt man häufig frisches Meerwasser hinzu, verhindert vorzüglich sorgfältig, daß sich Schlamm ansetzt, und reinigt dies Bassin von den abgestorbenen Austern. Man nennt diese Bassins Austernparke. Von hier aus versendet man sie in Fäßchen zu 4 — 800 Stück gut gepackt in der kältern Jahreszeit, theils mit den Schaalen, theils ausgestochen und mit Salzwasser, Pfeffer und Lorbeerblättern eingemacht. Doch ist die letztere Art der Versendung seltener. Der Austernfang ist nur während der Monate September bis mit December und Januar bis mit April gestattet, weil in den andern 4 Monaten die Fortpflanzung geschieht und während dieser Zeit auch die Austern ungesund sind. — Die hauptsächlichsten Austernbänke sind folgende: an der englischen Küste: bei Purfleet, Liverpool, Hampshire, Dorset, Colchester, Feversham, Milton, Middleton, Temly, Milfordhaven auf der Insel Wight, an der Küste von Caernarvonshire, in Irland bei Arklow und in Schottland bei Leith; an der französischen Küste: in der Bai von Cancale an der Küste des Canals bei Saint Malo; an der holländischen Küste: bei Zierickzer und Petten; an der norwegischen und schwedischen Küste; an der Westküste von Schleswig, zwischen den Inseln von Ripen und Helgoland; an der deutschen Küste nur bei Fever und in Ostfriesland. Dagegen sind die an der italienischen Küste, welche auch unter dem Namen Arsenal- und Pfahl-Austern in den Handel kommen, nicht besonders. Die Menge der an der Küste von Essex in England gefangenen Austern beträgt 14 — 15000 Buschels. Die Anzahl der in den Hafen von Granville in Frankreich eingebrachten Austern ist nach einer Zusammenstellung folgende:

1835.	45,713,000 Stück	gefangen, daraus gelöst:	235,217 Francs.
1836.	35,312,000 "	" " "	187,254 "
1837.	40,632,000 "	" " "	257,550 "
1838.	49,175,000 "	" " "	293,933 "
1839.	45,550,000 "	" " "	381,452 "
1840.	37,888,000 "	" " "	325,835 "
1841.	26,040,000 "	" " "	267,407 "
1842.	33,894,000 "	" " "	464,968 "
1843.	26,635,000 "	" " "	324,695 "
1844.	20,332,000 "	" " "	350,797 "
In 10 Jahren	361,171,000		3,091,108 "

Es ist in der dortigen Gegend der bedeutendste Austernfang in Europa. — Die weißen Austern werden dadurch künstlich grün gefärbt, daß man sie in einem Bassin stehenden Meerwassers einen Monat lang liegen läßt. — Deutschland bezieht seinen Bedarf von Austern aus England, Holland und Schleswig.

Austernschaalen, man stellt durch Brennen derselben einen sehr reinen Aetzkalk dar, namentlich zur Verwendung für pharmaceutische und chemische Präparate dienend.

Australien, der fünfte Welttheil, der fast ganz der südlichen Hemisphäre angehört, aus Festland und vielen Inseln besteht, welche sämmtlich im großen Ocean zwischen 47° südl. Br. und dem nördl. Wendekreise, hauptsächlich nach dem indischen Archipel zu liegen. Der Flächeninhalt Australiens beträgt 180,000 □Meilen und die Bevölkerung desselben ist ca. 2 Millionen Einwohner. Wir wollen nur die Eintheilung von Australien anführen, da wir auf die einzelnen Theile speciell zurückkommen müssen, und erwähnen derselben hier nur im Allgemeinen. Es gehört dazu: 1) Das Festland Australien oder Neuholland, welches 1. Neu-Südwales, 2. Port Phillpp, 3. Süd-Australien, 4. West-Australien (die Colonie am Schwanenfluß,) und 5. Nord-Australien in sich begreift. Auf diese einzelnen Abtheilungen kommen wir unter Neuholland und Neusüdwales zurück. 2) Vandiemensland. 3) Neuseeland. 4) Neu-Guinea. 5) Neu-Britannien. 6) Neu-Georgien. 7) Neue Hebriden. 8) Neu-Caledonien. 9) Die Südsee-Inseln, bestehend aus: 1. der Oster-Insel, 2. den niedrigen oder gefährlichen Inseln, in der Landessprache Pountu, 3. den Marquesas-Inseln, 4. den Gesellschafts-Inseln, 5. den Freundschafts-Inseln, 6. den Schiffer-Inseln, 7. den Fidschi- oder Viti-Inseln, 8. den Carolinen oder Neu-Philippinen, 9. den Ladronen oder Diebes-Inseln, auch Marianen genannt, 10. den Pelew-Inseln, 11. den Sandwich-Inseln. Wir werden von diesen die hauptsächlichsten näher berühren und zwar verweisen wir auf die Artikel: Vandiemensland, Südsee-Inseln und Sandwich-Inseln, besonders auf die letzteren. Im Allgemeinen haben wir noch der ersten vorläufigen Entdeckung Australiens durch Fernando Magellhaen, einen Portugiesen, von 1519 — 21 zu erwähnen. Dann kam der Spanier Mendaña, 1595, und Quiros 1605. Im 17. Jahrhundert trugen die Holländer Tasman Lemaire und Schouten und im Anfange des 18. Jahrhunderts Roggewein viel zur weitern Erforschung Australiens bei, doch am meisten Cook, der drei Reisen dahin machte. In neuerer Zeit hat sich allerdings die Genauigkeit der Bestimmungen über diesen Welttheil bedeutend vermehrt und werden wir bei den einzelnen Theilen uns auch weiter darüber verbreiten.

Au-Tay, s. Thee.

Auvergne ist eine Provinz im südöstlichen Frankreich, welche aus den Departements Puy de Dôme und Cantal besteht und einen Umfang von 21 Meilen Länge und 14 Meilen Breite hat. Die Hauptstadt des erstern Departements ist Clermont, die des letztern Aurillac. Die Auvergne zeichnet sich durch ihren Gewerbfleiß aus; es finden sich verschiedene Fabrikzweige würdig vertreten und der Handel steht auf einer nicht weniger günstigen Stufe. Namentlich wird er, wenn die große Eisenbahn, welche Frankreich von Norden nach Süden durchschneiden soll, und die mit dem

deutschen Eisenbahnnetze in Verbindung gebracht werden muß, vollendet sein wird, eine bedeutende Erhöhung erhalten, da diese Bahn mitten durch die Auvergne geht.

Auxerre, Stadt im Yonne-Departement Frankreichs an der Yonne und 17 Meilen von Dijon gelegen, hat 12,000 Einw., bedeutenden Holz- und Weinhandel, Wollenwaaren- und Lederfabriken, ein Handelsgericht und ist der Sitz einer Präfectur. Der in der Umgebung der Stadt wachsende und unter dem Namen Auxerre-Wein in den Handel gebrachte Wein gehört zu den leichten, und namentlich die beiden Sorten Chourette und Migraine zu den besten Burgunderweinen.

Auxey-Wein, s. Wein.

Auxiliar-Bücher, s. Buchhaltung.

Aval, Wechselbürgschaft, s. Bürgschaft.

Avalon (Avallon), Stadt im Yonne-Departement Frankreichs, am Noisin gelegen und mit 5400 Einwohnern. Avalon hat bedeutenden Weinbau, Wein-, Holz- und Getreidehandel; der unter dem Namen Avalon-Wein vorkommende und hier wachsende Wein gehört zu den feinsten Sorten des rothen Burgunders und zerfällt in 3 Gattungen.

Avance heißt sowohl der Vorschuß oder die Vorausbezahlung auf als Pfand eingesetzte oder zu erhaltende Waaren, als auch bei gegenseitiger Rechnung das Guthaben des betreffenden Betheiligten, endlich auch der Vortheil und Gewinn, welcher durch den Wechselcours bei ausgestellten Wechseln oder durch sonstige Geschäfte beim Rechnungsabschluß sich herausstellt.

Avander (Avender), ist ein damastartig gewebter Zwillich, welcher zu Tischtüchern und Servietten verbraucht wird. Die belgische Provinz Westflandern und namentlich die Gegend um Courtray ist der Sitz der Fabrikation des Stoffes.

Aventur-Handel wurde sonst der Handel genannt, zu dessen Betriebe sich die Kaufleute nach fremden Ländern begaben, sich dort aufhielten, Factoreien errichteten und dergl. Der Name Aventur- (Abenteuer-) Handel, aus einer Zeit stammend, wo die Unbehülflichkeit der Communicationsmittel die Entfernungen größer erscheinen ließ wie heut zu Tage, und wo bei der Unbekanntschaft mit der nächsten Fremde jede Reise als ein Wagniß galt, mochte einerseits dem Begriff des heutigen Schwindelhandels nicht ferne liegen, andrerseits nicht minder relativ sein. Wenigstens finden wir, daß

Aventurin, Avanturin. 1) Ein dem Kieselgeschlechte angehöriger Stein von röthlicher oder rothbrauner Grundfarbe, der, von vielen feinen Rissen und Sprüngen durchsetzt, auf deren innern Wänden gelbe glänzende Glimmerblättchen sich befinden, im geschliffenen Zustande ein goldflimmerndes Ansehen zeigt. In früherer Zeit ist er viel zu Schmuckgegenständen, sowohl größeren, als Vasen u. dergl., aber auch als Ringstein ꝛc. verarbeitet worden, jetzt aber außer Mode und ohne Werth, außer etwa im Antiquitätenhandel, wo noch sehr werthvolle, aus ihm gefertigte Gegenstände vorkommen. — 2) Ein Glasfluß, der früher viel in Venedig fabricirt und von da roh und vielfach verarbeitet, meist unter dem Namen Goldfluß, in den Handel gekommen ist. Es ist ein Glas von rothbrauner Grundfarbe, von eingestreuten unechten Goldblättchen flimmernd. Sowohl der rohe Fluß in Masse, als auch größere aus ihm gefertigte Gegenstände ohne sonstigen Kunstwerth, sind stets gesucht und werden gut bezahlt, da sie immer selten im Handel sind; in Paris und Brüssel zahlt man pr. Kilogramm 200 Francs. In neuester Zeit hat man in Paris seine Darstellung im Großen, die in Venedig stets geheim gehalten worden ist, wieder versucht, immer aber steht noch das neue pariser Produkt dem ächten venetianischen gleich im ersten Ansehen weit nach. — 3) Auch hat man Potteriewaare unter dem Namen Avanturine, die gewöhnliches Thongeschirr mit auf die Glasur aufgestreutem und aufgebranntem Goldglimmer ist.

Aventuriers (Abenteurer) von Hamburg, im 15. Jahrhundert eine ganz achtbare Gesellschaft englischer Kaufleute waren, welche 1406 von Heinrich IV. einen Freiheitsbrief bekamen. Dieselbe hat sich zu verschiedenen Zeiten neu geformt, von

der Stadt Privilegien erhalten, sich angekauft, eine Faktorei in Hamburg (das englische Haus) gehabt und bis in unsere Tage die alte Firma getragen.

Avers ist die Vorderseite der Münze, das Wappen des Staates, Namenszug oder Portrait seines Fürsten; im Gegensatz zu Revers, die Rückseite, welche den Werth der Münze, ihren Gehalt ꝛc. anzugeben pflegt.

Avertissement, Bekanntmachung, Mittheilung, im Handel besonders von solchen Nachrichten gebraucht, welche gegen Zahlung der Insertionsgebühren in öffentliche Blätter eingerückt werden, Veränderungen in der Firma, dem Societäts-Verhältnisse eines Handlungshauses, Umzug seines Bureaus, Ankunft oder Anerbietung von Waaren u. dergl. mehr betreffen. Sehr beklagt wurde stets die in England auf Avertissements lastende Abgabe, dieselbe besteht jedoch auch z. B. in Berlin, wo alle Avertissements, sie mögen irgend einem anderen Berliner Blatte eingeschickt sein, auch in das königl. Intelligenzblatt auf Kosten des Avertissements-Einsenders eingerückt werden müssen. Ein rechtlicher Grund läßt sich für diesen Zwang allerdings nicht auffinden, wenn nicht die Unterstützung einer Speculation des Staates durch die Opfer Einzelner als solcher gelten kann. In England wie in Preußen hält natürlicherweise diese Vertheuerung manches vielleicht auch dem Allgemeinen nützliche Avertissement zurück. Alle für Berliner Zeitungen bestimmte Avertissements werden an das königl. Intelligenz-Comptoir in Berlin eingeschickt, dabei das Blatt bezeichnet, für welches sie bestimmt sind, und über sämmtliche Gebühren ebenfalls mit dem Intelligenz-Comptoir berechnet.

Avertissement (Ankündigung) heißt beim Militärwesen auch der erste Theil des Commando, welcher noch keine Bewegung zur Folge hat, sondern dem zweiten Theil des Commandos vorangeht, nach dessen Ausspruch erst die Ausführung folgt z. B. Zum Defiliren, in Parade; — Marsch ꝛc. Hier ist zum Defiliren in Parade das Avertissement Marsch erst das Commando, welches die Ausführung zur Folge hat.

Avignonbeeren, s. Kreuzbeeren.

Avignontaffet, eine Art Florence oder Zindeltaffet, der seinen Namen von der Stadt Avignon, wo er verfertigt wird, erhalten hat, und oft auch blos Avignon heißt.

Avis, Nachricht über Waaren-Sendungen, Schiffe u. A. m., welche abgegangen sind oder abgehen. Bei Avis über Waaren müssen die Zahl der Colli, Zeichen, Numero und Gewicht, Inhalt und Bestimmung, sowie der Fuhrmann, das Schiff, der Dampfzug, mit welchem sie reisen, Fracht und Lieferzeit angegeben sein. Avis über Abgang eines Schiffes wird gewöhnlich durch ein oder auch mehrere andere Schiffe gegeben, enthält Namen des Schiffes, Bestimmung, Frachtverzeichniß ꝛc. Schiffsladungen, welche ohne Avis ankommen, werden an Ordre in öffentlichen Waarenlagern deponirt. In den meisten Häfen hat der Frachtenführer das Recht, nach Ablauf einer Frist zur Vermeidung längeren Aufenthalts irgend einem Hause die betreffende Ladung zu consigniren und sich von demselben die Fracht darauf vergüten zu lassen. Bringt alsdann ein ander Schiff den Avis und lautet er nicht zufällig an dasselbe Haus, so hat dieses bei Ablieferung der Waaren eine Provision zu rechnen. — Bericht über Ausstellung eines Wechsels oder einer Anweisung: dieser Bericht muß den Datum der Ausstellung, Verfallzeit, Summe und Ordre angeben und Demjenigen, welcher den Wechsel oder die Anweisung zahlen soll, zur gehörigen Zeit zugeschickt werden. Wechsel oder Anweisung enthalten in der Regel die Worte „laut Bericht" oder „ohne Bericht" oder „laut oder ohne Bericht". In den letzten Fällen ist ein Avis nicht nöthig, in dem ersteren aber um so mehr, als viele Handelshäuser Wechsel, an deren Echtheit sie nicht zweifeln und die von den besten Geschäftsfreunden ausgestellt sein mögen, grundsätzlich nicht acceptiren oder zahlen, wenn „laut Bericht" angegeben, ein solcher aber noch nicht eingetroffen ist. Verweigert ein Banquier den Accept oder Zahlung eines Wechsels oder einer Anweisung, so geschieht, selbst wenn der Beweggrund ein anderer sein sollte, dies gewöhnlich unter der Angabe

„Mangel Avis", was alsdann im Proteste aufgenommen wird und den Credit des Ausstellers gewissermaßen schonen soll.

Aviso-Schiffe, kleinere schnellsegelnde Schiffe, welche zwischen größeren die Nachrichten, Depeschen, Befehle u. dergl. hin und her befördern, in Kriegszeiten auch als Vorposten gebraucht werden, einer Flotte, einem Hafen die Annäherung der feindlichen Seemacht zu berichten. In Fällen wie der letztere werden wohl auch mehrere Aviso-Schiffe ausgestellt, die alsdann durch telegraphische Zeichen von Bord zu Bord ihre Nachrichten tragen. Da der kürzeste Weg häufig über seichte Stellen führt oder solche aufzusuchen bei der Flucht vor größeren Kriegsschiffen die einzige Vertheidigung eines Avisoschiffes zu sein pflegt, so versteht es sich von selbst, daß nur leichte, wenig tiefgehende Fahrzeuge zu Aviso-Schiffen verwendet werden können. Anders ist es mit Aviso-Schiffen, welche vor einigen Seehäfen aufgestellt sind, alte Fahrzeuge, untauglich für den Seedienst, festgeankert und Wachthausdienste versehend. Es signalisirt die ankommenden Schiffe, verlangt für dieselben Lootsen, untersucht wohl auch die Papiere u. A. m.

Avista, deutsch: Nach Sicht, in beiden Sprachen, bei Ausstellung von Wechseln oder Anweisungen üblich, bestimmt daß sie von dem Bezogenen sogleich bei Ansicht bezahlt werden sollen, daher ist Avista oder Nach Sicht gleichbedeutend mit den ebenfalls üblichen Ausdrücken „bei Vorzeigung", „bei Präsentation". An Orten, wo bestimmte Zahltage sind, pflegen Vista-Papiere eine Ausnahme zu machen und sogleich zahlbar zu sein. Mehrere Plätze haben darüber besondere Bestimmungen, eine der leidigsten wohl Augsburg, wo Vista-Wechsel oder Anweisungen, welche am Zahltage, d. i. des Mittwochs, vorgezeigt werden, erst den Zahltag darauf, also eine Woche später zahlbar sind, ebenso wie die, welche nach Mittwoch vorkommen, daher häufig Vista-Wechsel auch acceptirt werden müssen. Die Inconvenienzen, welche für Reisende hieraus hervorgehen, sind schon öfters Gegenstand der Klage gewesen und das Interesse des Platzes dürfte wohl auch eine Abänderung erheischen, weil die gegenwärtige Einrichtung dem Cours von Vista-Papier auf Augsburg nicht günstig sein kann. Es werden auch häufig Wechsel oder Anweisungen 3, 8 oder 14 Tage (auch länger) Vista ausgestellt, in welchen Fällen sie 3, 8 oder 14 Tage, nachdem sie dem Bezogenen vorgelegt wurden, zahlbar sind. Derselbe muß daher genau den Datum, bei Wechseln sogleich sein Accept, bei Anweisungen sein „Gesehen" darauf setzen.

Axinit, Thumerstein, Prismatischer Axinit. Farbe nelkenbraun, rauch-, perl- und grünlichgrau, violblau, gelblich-weißlich; der reinste vollkommen durchsichtig. Härte 6,5—7, Spezif. Gew. 3,2—3,3. Fundorte: Oisans in der Dauphinée (der schönste), Bareges, Chamouny, St. Gotthard, Manzonini in Tyrol, Thun, Schneeberg und Schwarzenberg im Erzgebirge. Er nimmt eine schöne Politur an und wird deshalb zu Ring- und Nadelsteinen benutzt.

Axt, ein eisernes Schneidewerkzeug in Keilform, d. h. von der Schneide an zu 2 bis 4 Zoll Dicke anschwellend, je nach ihrer Bestimmung an der Schneide länger als am Rücken, oder auch kleiner; der Rücken der Höhe nach mit einem Loch versehen, durch welches ein Stock aus hartem Holz getrieben wird, der zur Handhabung dieses Werkzeuges dient. Die Thätigkeit des Instrumentes ist bei seiner Anwendung zweierlei, die Schneide und die Schwere. Die Schneide wird durch Schleifen und sorgfältige Behandlung unterhalten, die Schwere wird nach Bedürfniß durch den mehr oder minder großen Schwung vermehrt, mit welchem Menschenhände den Stiel umfassend die Schneide gegen den Gegenstand der Arbeit haltend, die Art auf diesen fallen lassen. Früher eine Waffe im Kriege dient heute die Art nur den friedlichen Zwecken, des Holzspaltens, des Bäumefällens, der verschiedenen Zimmerarbeit. Die Aexte welchen von obigen ursprünglichen Formen der Holz- oder Zimmerart je nach ihrer Bestimmung ab. So sind Schlichtrte zum Glatthauen des Holzes auf der einen Fläche ganz platt und haben einen gebogenen Stiel; Querärte mit Schneiden hinten und vorn, der Stiel in der Mitte, die eine der Schneiden

paralell, die andere rechtwinklig mit ihm; die amerikanische Art mit converen Backen (Seitenflächen der Klinge) und gebogener Klinge. Im Badischen, im Würtembergschen, in Rheinpreußen, Baiern, Steyermark und andern Orten sind verschiedene Werkzeugfabriken, welche Aexte je nach dem Gewichte und der Form von 1 bis 3 Thlr. das Stück liefern.

Axungia (lateinisch), Wagenschmiere, Schmalz (siehe die Art.)

Ay, Stadt mit 2800 Einw. in der Champagne, Bezirk Rheims, Depart. Marne in Frankreich gelegen. Ein bedeutender, aber der einzige Industriezweig von Ay ist der Champagner und giebt sie der einen der beiden Hauptsorten dieses Weines (Sillery und Ay) den Namen. Mag der Sillery, seltener moussirend, von Natur edler sein, so hat die Kunst dem Ay, der beinahe ausschließlich zum moussirenden Wein gemacht wird, größere Vorzüge errungen, er ist leichter, flüchtiger, sein Geschmack ist milder und sein Bouquet reicher. Ay erzeugt jährlich etwa 300,000 Flaschen und unter gleicher Firma werden aus der Umgegend vielleicht ebensoviel verschickt. Der Handel in's Ausland wird gewöhnlich durch Epernay, Rheims und Mareuil vermittelt und ist der gegenwärtige Preis Frcs. 3.15 à 3.50 C. p. Flasche.

Ayapana heißt eine Pflanze, deren Vaterland Brasilien ist, die aber auch in Europa in den Treibhäusern gedeiht. Ihr lateinischer Name ist Eupatorium ayapana. Sie hat markige Stengel und doldenartige purpurrothe Blüthen, bitterlichen Geschmack, starken aromatischen Geruch und ist namentlich in ihrem Vaterlande für heilend bekannt, vorzüglich gegen den Schlangenbiß. Bei uns gebraucht man sie gegen Aetze, Wassersucht und Scorbut.

Ayriholz, äthiopisches Ebenholz, ist das schwarze, harte, im Wasser untersinkende Holz einer amerikanischen Palmenart.

Azor, so viel wie Asor, ist im alten Testamente öfters genannt, sonst Stadt in Obergaliläa und Stadt in Judäa.

Azorische Inseln. Diese auch unter dem Namen Flamländische, Flämische, Habichts-, West-Inseln und Terceiros bekannte Inselgruppe liegt im atlantischen Ocean unter dem 41—44. nördlichen Breitegrade und dem 14—18. Längengrade der westlichen Hemisphäre und gehört zu dem Königreiche Portugal, von welchem sie eine Provinz, nicht aber eine Colonie bildet. Sie ist 180 Meilen in fast paralleler Richtung von Lissabon entfernt und besteht aus 9 Inseln, 5 großen und 4 kleinen, mit einem Flächenraume von 52½ □Meilen und 250,000 Einw. Diese 9 Inseln heißen San Miguel (15 □M. und 100,000 Einw.), Terceira (10½ □M. und 40,000 Einw.), Pico (13 □M. und 30,000 Einw.), San Jorge (5 □M. und 20,000 E.), Fayal (2½ □M. und 24,000 E.), Santa Maria (2 □M. und 8000 E.), Flores (2 □M. und 10,000 E.), Graciosa (1½ □M. und 12,000 E.), Corvo (1 □M. und 1000 E.). Sämmtliche Inseln sind sehr gebirgig, vulkanischen Ursprungs und haben steile Küsten, herrliche, fruchtbare Thäler und eine milde Luft, die nur im Winter durch heftige Stürme kühler wird. Der Boden erzeugt Wein, Getreide, Südfrüchte, Bananas, Yams, Orangen, Pomeranzen, Citronen, von denen namentlich die letztern drei Gattungen wegen ihrer Größe und Güte berühmt sind und einen höchst ergiebigen Ausfuhrartikel bilden. Man hat die europäischen Hausthiere dahin verpflanzt, die auch vortrefflich gedeihen und die Viehzucht steht auf einer guten Stufe. Nur an Metallen und Schiffsholz ist gänzlicher Mangel. Die Verwaltungskosten dieser Inseln, deren jede einen eignen Capitän hat, sollen etwas über 400,000 Gulden betragen, wogegen man den Ertrag, den sie der portugiesischen Regierung gewähren, auf 1,170,000 Gulden schätzt. Die stärksten Handelsartikel bilden Wein und Oeangen, von denen jährlich ca. 126,000 Kisten nach England, 110,000 nach Hamburg und 12,000 nach Amerika gehen. Auch die Industrie steht an mehrern Orten auf einer ansehnlichen Stufe.

Azur, siehe Lasurstein.

B.

Baaken, so viel wie bakern, d. h. klopfen, besonders den gerösteten und gedörrten Flachs auf einem Stocke mit einem Schlägel klopfen.

Baarden, Barten, Barden, sind die im Rachen des Wallfisches quer am Oberkiefer sitzenden hornartigen Platten, die das bekannte Fischbein geben. An jeder Seite sitzen 350, also zusammen 700, von denen aber nur 450 bis 500 gebraucht werden können, da die vordern und hintern zu kurz sind. Die längsten in der Mitte sitzenden haben eine Länge von 10 bis 15 Fuß. Sie werden in den Thransiederelen von den Anhängseln mit scharfen eisernen Keilen gereinigt, dann mit kleinen, schmalen, eisernen Spaten abgestochen und von den Weißen an den Köpfen befreit; hierauf in Wasser eingeweicht, mit Heidebesen gewaschen, abgerieben, abgespült und zum Trocknen aufgestellt. Die Baarden alter Wallfische sind schwarz oder dunkelbraun, die von jungen dunkelschwarzblau, und die von Finnfischen gelbgestreift. Die grönländischen Wallfischbaarden sind die größten und am höchsten im Preise stehenden; dann folgen die aus der Südsee. Sie werden nach dem Gewicht verkauft und nach der Schwere sortirt. In Hamburg hat man sie 1½ bis 6pfündig. Sie werden dort in Banco gehandelt, die kleinen heißen Untermaß; die kleinsten in Kopenhagen Maatsbaarden. Im Jahre 1811 wurden in Hamburg eingeführt: 4628 Bund, 404 Packen, 42 Ballen, 1 Faß und 35,808 Pfd. Die Preise von Südseebaarden, reine 2 bis 4 Pfd., variirten von 130 bis 160 Mark Banco die 100 Pfd.; die der unreinen von 120 bis 150 Mark Banco. Im Handel Bremens bilden Baarden ebenfalls einen wichtigen Import-Artikel und wurden im Jahre 1811 für beste grönländische Waare bezahlt 50—60 Thlr. Gold, für Südsee 50—55 Thlr. Gold ebenfalls für 100 Pfd.

Babinen, braune Katzenfelle aus Rußland, die zu Pelzfutter verwendet werden.

Babka, eine Münze, kupferner Heller in Ungarn.

Babochen, Babuschen, leichte Hausschuhe, von Saffian, gefärbtem Schafleder verschiedener Couleuren, werden besonders viel in Groitzsch unweit Leipzig verfertigt und dutzendweise verkauft.

Bacallao, Barcallao, verde ò freseal, in Spanien und Portugal der Stockfisch.

Baccae, Beeren, die saamenhaltenden, fleischigen, saftigen Früchte verschiedener Sträucher oder strauchartiger Bäume, die theils getrocknet im Handel vorkommen, theils frisch oder gedörrt in der Medicin angewendet werden. Von den getrockneten kommen vor: Baccae Alkekonghi, Judenkirschen; Baccae Jujubae, Brustbeeren; Baccae Juniperi, Wachholderbeeren; Baccae lauri, Lorbeeren; Baccae myrtili, Heidelbeeren; B. paridis, Einbeeren; B. Rhamni saxatilis, Avignonbeeren; B. Sambuci, Holunderbeeren. Auch verschiedene der Pfefferarten gehören unter die Baccae.

Baccile oder Bacile, ein Getreide- und Ackermaaß der jonischen Inseln; 1 Bacile auf Zante besten Getreides soll 72 Pfd. Peso grosso wiegen. 1 Bacile daselbst ist = 1¼ alte Winchester-Bushels oder 75 Pfd. av. d. p. = 2220,438 franz. Kubikzoll oder 44,0464 Liter. In Cephalonia ist 1 Bacile besten Getreides 80 Pfd. Peso grosso = 1⅘ Winchester-Bushels = 2486,916 engl. Kubikzoll = 49,332 Liter. Als Salzmaaß wiegt er 64 Pfd. Peso grosso. In Ithaka sind 5

Bacile = 1 Moggio, also 1698,102 franz. Kubikzoll = 33,684 Liter, also = 1 alter Winchester-Bushel. Man kann also den Bacile von 10 Metzen von 12 und 14 Metzen preuß. annahmen. Als Ackermaaß ist 1 Bacile 400 □Fuß, gleichbedeutend mit 1 Misura, deren 8 = 1 Moggio sind, und dieser enthält 97,12 franz. Aren.

Bacharacher-Wein, siehe unter Wein.

Bachbunge, Veronica beccabunga, ein in ganz Europa vorhandenes Gewächs, in Wassergraben, Bächen und an Quellen, aufsteigend, klein, mit kurzgestielten flachen, glänzend glatten, saftigen Blättern, im Juni und Juli mit aufgerichteten, gegenüberstehenden Trauben, von schönen blauen Blumen, mit viertheiligen Kelchen und runden Kapseln. Der aus den frischen Blättern gepreßte Saft, von bitterlich scharfem Geschmack wird als gelind auflösend dem Safte anderer Kräuter in der Frühlingskur zugesetzt. Das zerquetschte Kraut dient äußerlich gegen Entzündungsgeschwulst.

Bachel, ein Fruchtmaaß in Patras, hält 1673 rhein. Kubikzoll = $0_{,547}$ Berliner Scheffel.

Bacillen, 1) in der Pharmacie, aus einem durch Anstoßen eines Arzneistoffes mit Tragantschleim, Stärkemehl u. dergl. gewonnenem Teiche geformte Stäbchen. Noch üblich: Süßholz-Bacillen, B. liquiritiae, weiß oder mit Saffran gelb gefärbt. 2) B. ad fornacem, Räucherkrätzchen oder Ofenlack. 3) Versteinerungen von Krebsfüßen oder diesen ähnlichen Dingen. 4) Bacillenkraut so viel wie Meerfenchel.

Bacine, Fruchtmaaß auf Corsika. Vergl. Staja.

Backbord, die linke Seite des Schiffes, so in Zusammensetzungen Alles, was auf dieser Seite ist, so Backbordbug, Backbordwache ꝛc. Die rechte heißt dagegen der Steuerbord.

Backobst, das gedörrte und gebackne Obst, worunter hauptsächlich Aepfel, Birnen und Zwetschen verstanden werden. Dieses Backobst ist ein Handels-Artikel, den man unter dem Namen von Franzobst hauptsächlich aus Franken bezieht; Bamberg zeichnet sich vorzüglich darin aus; früher kam davon viel aus Frankreich, jetzt aber zieht man das eben so gute Backobst aus der Umgegend Bambergs und der von Mainz dem kostspieligern französischen vor. Die Bereitung desselben geschieht auf zweierlei Weise: man dörrt es entweder an der Luft, indem man die Obstsorte in Stücken geschnitten auf Fäden reiht und dem Zuge aussetzt, oder man bäckt es im Ofen bei nicht zu starker Hitze und kann es nach diesen Procedüren lange aufbewahren.

Backrädchen, sind eiserne oder messingene gezackte Rädchen, zum Zerschneiden des Kuchenteiges nach dem Aufmangeln. Von Nürnberg, Fürth und andern Orten bezieht man dergleichen einfache und doppelte mit rothen Heften, wie auch doppelte ohne Hefte.

Backsteine, so viel wie Mauerziegel, s. d. Artikel.

Baddam (persisch), bittre Mandelkerne, gelten in Hinterindien als Scheidemünze, der Werth ist veränderlich und richtet sich nach dem der bittern Mandeln als Waare, gew. 60 Baddam = 1 Pice. S. unter Surate.

Baden (Großherzogthum), liegt in dem südlichen, also wärmeren Theile von Deutschland, vom 25 bis 27° östlich. L. und vom 47 bis 49° nördlich. Br., ist 61 Meilen lang, 2 bis 16 Meilen breit und grenzt im Westen an den Rhein, der es von Frankreich und Rheinbaiern scheidet; im Süden an den Rhein, die Schweiz und den Bodensee; im Osten an Würtemberg und Baiern und im Norden an Baiern und das Großherzogthum Hessen. Sein Flächeninhalt beträgt 275 □Meilen mit 1,335,200 Einw. (1843). Die Hauptgebirge des Landes sind der Schwarzwald und Odenwald; der 4,610 Fuß hohe Feldberg, der höchste Berg des Schwarzwaldes, ist zugleich der höchste Punkt des ganzen Großherzogthums. Außer der Donau, die hier entspringt, und dem Main, der das Land nur auf eine kurze Strecke bespült, ist der Rhein der Hauptfluß, welcher in einer Ausdehnung von 117 Stunden die Grenze bildet und auf dieser Stromstrecke den Neckar als bedeutendsten Nebenfluß

hat. Unter den Landseen ist der Bodensee der größte, doch gehört er nur zum Theil zu Baden und bildet hier die zwei Busen, bekannt unter dem Namen des Ueberlingersees mit der Insel Reinau, und unter dem Namen des Unter- oder Zellersees mit der Insel Reichenau. Alle übrigen Seen sind unbedeutend. Das Großherzogthum ist in 4 Kreise eingetheilt, den Mittelrheinkreis (Karlsruhe, zugleich Hauptstadt des Landes), Seekreis (Konstanz), Oberrheinkreis (Freiburg) und Unterrheinkreis (Mannheim). Der größte Theil der Einwohner bekennt sich zur katholischen Religion; fremde Juden können nicht mehr, wie vorher, blos in Schutz aufgenommen werden, sondern werden, wenn die gesetzmäßigen Erfordernisse vorhanden sind, bürgerlich oder schutzbürgerlich irgendwo angenommen. Sie tragen mit den Christen gleiche Lasten. Die Regierungsverfassung ist constitutionell-monarchisch, mit zwei Kammern; die Regierung ist gegenwärtig in den Händen des Großherzogs Leopold, geb. am 29. August 1790, regiert seit dem 30. März 1830; und das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Baden ist ein sehr glücklich gelegenes, fruchtbares und wohlangebautes Land, das den Fleiß mit einer Fülle von Produkten belohnt. Landbau und Viehzucht sind daher Hauptbeschäftigungen. Der Landbau liefert Getreide, besonders im Rhein- und Tauberthal, Hanf (den im Handel so geschätzten Rheinhanf, jährlich gegen 50,000 Centner), Tabak, Krapp, Hopfen, Rübsaat, Rapps und Mohn. Wichtige Erwerbszweige sind auch der Obstbau (besonders auf der Bergstraße von Weinheim bis Darmstadt) und der Weinbau; ausgezeichnet der Markgräfler um Mühlheim und Badenweiler im Oberrheinkreise, der Affenthaler und Steinbacher bei Offenburg, der Klingelberger bei Oberkirch im Mittelrheinkreise, und der Werthheimer, Bergsträßer und Tauberwein im Unterrheinkreise. Jährliche Ausbeute im Durchschnitt über 62,000 Fuder à 10 Ohm. Die Viehzucht ist nicht allein durch die Boden-, sondern auch durch die Ausfuhrverhältnisse sehr begünstigt, und es finden sich mehrere sehr schöne Racen von Rindvieh. Auch ist Baden reich an Waldungen und daher Holz in Ueberfluß vorhanden, besonders im Schwarzwalde, Odenwalde und in den mittlern und obern Theilen des Landes; daher starke Holzflößerei auf den Flüssen. Reiche Gold- und Silberminen besitzt Baden zwar keine, dennoch sind die Produkte des Mineralreiches nicht unwichtig, namentlich wird Eisen in großer Quantität producirt, und die Salinen zu Dürrheim im Seekreis und zu Rappenau im Unterrheinkreis versehen nicht nur das Land mit dem nöthigen Bedarf an Salz, sondern geben auch noch Ueberschüsse an's Ausland. Endlich fehlt es auch nicht an Mineralquellen, deren Baden (-Baden) allein 14 warme besitzt, mit vortrefflichen Badeanstalten, die jährlich von 15 bis 20000 Fremden besucht werden. Obschon Baden seinen Wohlstand mehr der landwirthschaftlichen, als Gewerbsindustrie verdankt, so haben sich doch Gewerbe und Handel theils durch die allgemeinen Zeitverhältnisse, theils durch die patriotischen Bestrebungen der Staatsregierung, theils durch die erweiterten Interessen der einzelnen Bürger und bürgerlichen Corporationen in neuester Zeit bedeutend gehoben. Namentlich hat der Anschluß Badens an den deutschen Zollverein in Handel und Wandel eine merkwürdige Bewegung veranlaßt. Eine Reihe von Fabriken sind entstanden und viele Städte im erfreulichsten Aufschwunge begriffen, so namentlich Mannheim und vor Allem Konstanz. Besonderer Erwähnung verdienen zunächst die berühmten Bijouteriefabriken (gegen 20) zu Pforzheim und zum Theil auch zu Karlsruhe, und die Holzuhrenfabrikation auf dem Schwarzwalde. Fast 700 Werkstätten fertigen jährlich über 100,000 jener weltberühmten Schwarzwälder Uhren, und zwar in und um Triberg, Hornberg und Furtwangen im Oberrheinkreis, und in und um Neustadt im Seekreis. Außerdem finden sich Papier- und Tabaksfabriken, Leinweberei (sehr verbreitet im Breisgau, Odenwald und Schwarzwald), Baumwollen- und Tuchmanufakturen, Lederfabriken, Glashütten, Cichorien-, Steingut- und chemische Fabriken. Zahlreich sind die Eisen- und Hammerwerke und bilden einen der wichtigsten Zweige der badenschen Industrie. Unter den in neuester Zeit entstandenen Fabriken zeichnen sich die für Rübenzuckerfabrikation (Ettlingen, Offenburg, Stockach) aus.

Wegen seiner Lage zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz hat Baden viele Vortheile vom Transito- und Speditionshandel; durch sein Gebiet geht der große Waarenzug aus Norddeutschland und den Niederlanden nach Straßburg, Basel, Schaffhausen und Augsburg, und von da aus wieder durch dasselbe in die Binnenländer Deutschlands, nach Frankfurt a/M., Leipzig, und in die Niederlande. Die Regierung begünstigt daher den Speditionshandel auf alle Weise. Der Eigenhandel kann in einem Lande des Ackerbaues nur von secundärer Bedeutung sein. Ein- und Ausfuhr betragen jährlich 20 bis 25 Millionen Gulden. Die vorzüglichsten Ausfuhrartikel sind Wein und Holz. Der Weinhandel versteuert ein Betriebscapital von 3,414,000 Gulden. Die Holzhändler verflößen größtentheils sogenanntes Holländerholz (s. d.), auch Dielen und Klafterholz auf der Kinzig, der Murg, dem Neckar und dem Rhein in's Ausland. Man schlägt den Holzhandel jährlich zu 3 Millionen Gulden an. Andere Ausfuhrartikel von Bedeutung sind Getreide, Salz, Hanf, Tabak, Obst, Kirschwasser, Speiseöl, Leinwand, Schwarzwälder Uhren, Holz- und Strohwaaren, Schlachtvieh, Papier und Bijouteriewaaren. Dagegen werden eingeführt Colonialwaaren, Südfrüchte, Pferde, Seidenwaaren, feine wollene und baumwollene Zeuge, auch Tuch- und Stahlwaaren. Um bei dem Anschlusse Badens an den deutschen Zollverein den Verkehr des Landes mit der Schweiz möglichst zu begünstigen, wurde schon am 26. Mai 1835 im Interesse Badens, aber freilich zum Nachtheile der übrigen Vereinsstaaten, der Eingangszoll auf schweizer Wein aus den Cantonen Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen, ferner auf Käse, Kirschwasser, Absynth und Uhrenbestandtheile bedeutend herabgesetzt. Die bedeutendsten Fabrikstädte des Landes sind Karlsruhe, St. Blasien, Heidelberg, Villingen und Pforzheim; die wichtigsten Handelsorte: Mannheim, Heidelberg, Werthheim, Lahr, Karlsruhe, Pforzheim und Konstanz. Von dem wohlthätigsten Einfluß auf Industrie und Agricultur war in neuerer Zeit die Anlage mehrerer Gewerbschulen. An der Spitze dieser Anstalten steht das besonders gepflegte polytechnische Institut zu Karlsruhe, das 1834 gestiftet wurde, alle einzelnen Fachschulen vereinigt und mehr als 30 Lehrer und gegen 300 Schüler zählt. Außerdem besitzt Karlsruhe einen Kunst- und Industrie-, und einen landwirthschaftlichen Verein und Mannheim eine Handelsschule. Einen besondern Vorschub leisten außerdem gegenwärtig dem Handel das sehr vervollkommte Postwesen und die Dampfschifffahrt. Letztere findet auf dem Bodensee, dem Rheine, dem Neckar und dem Maine statt. Zu Konstanz, Ueberlingen, Ludwigshafen, Freistadt, Kehl, Leopoldshafen und Mannheim befinden sich gute Häfen. Doch noch mehr steht für den Verkehr durch die Eisenbahn von Mannheim nach Basel und ihre Zweigbahnen zu erwarten. Schon jetzt hat der Güterverkehr auf der Hauptbahn eine große Ausdehnung erlangt, wozu die Wohlfeilheit der Taxen sehr viel beiträgt, und es steht mit Sicherheit zu erwarten, daß ein großer Theil des Waarenzugs, der bis jetzt auf der französischen Seite befördert ward, der badenschen Eisenbahn zu Gute kommen wird. Die Zahl der Wagenverbindungen mit der Eisenbahn nach verschiedenen Richtungen der Schweiz und Würtembergs vermehrt sich fortwährend. — Münzen: Baden rechnet allgemein nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, im Werth des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes. Wirklich geprägte Münzen giebt es, in Gold: ältere Ducaten, 67 Stück auf die rauhe Mark zu 23 Kar. 8 Gr. fein; Zehnguldenstücke, 34 Stück auf die rauhe Mark zu 21 Kar. 8 Gr. fein; ebenso Fünfguldenstücke, das Stück zu 21,8 und einfache Ludwigsd'or zu 21,8. In Silber: Kronenthaler zu 2 fl. 24 kr.; Kleinethaler zu 1 fl. 21 kr.; 1 fl., 1 fl. 40 kr., und 2 fl.-Stücke; 24, 12, 10, 6 und 3 kr.-Stücke. In Kupfer: Kreuzer, ganze und halbe. 1839 ist Baden der Münzconvention des allgemeinen deutschen Zollvereins beigetreten. — Maaße und Gewichte: Durch die Verordnung vom 13. Nov. 1810 und vom 2. Januar 1829 ist ein allgemeines Maaß und Gewicht eingeführt, dessen Grundeinheiten mit den französischen Maaßen und Gewichten in faßlichem Verhältnisse stehen und durch gleiche dekadische Eintheilung das einfache Grundverhältniß für jede höhere und niedere Einheit bestimmen. Der Fuß à 10 Zoll, à 10 Linien, à 10 Punkte; 100 Fuß =

95,50 rhein. die Elle = 2 Fuß; 100 bad. Ellen = 89,96 preuß. Ellen. Als Feldmaaß hat die Ruthe 10 Fuß, 1 bad. Morgen = 1,40998 berl. Morgen, die Klafter 6 Fuß hoch und breit, die Scheitlänge 4 Fuß. Getreidemaaß: der Zuber = 10 Malter, à 10 Sester oder 100 Mäßlein à 10 Becher, das Mäßleln $1^1/_2$ Liter, 100 Malter = 272,9 preuß. Scheffel. Maaß für flüssige Dinge: das Fuder à 10 Ohm à 10 Stützen, à 10 Maaß à 10 Gläser; die Maaß = $1^1/_2$ Liter, 1 Ohm = 2,1834 preuß. Eimer. Der Centner = 10 Stein, à 10 Pfund, à 10 Zehnling à 10 Quintchen. Die Unterabtheilung des Pfundes in 32 Loth zu 4 Quintchen ist aber allgemein beibehalten worden. 100 Pfund = 106,904 preuß. Pfund. Medicinalgewicht ist noch das Nürnberger; Gold- und Silbergewicht die kölnische Mark.

Badensche Weine heißen die im Großherzogthume Baden erbauten Weinsorten, die theils rothe, theils weiße sind. Sie werden eingetheilt in 1) Oberländer, zu welchen man namentlich den rothen Affenthaler und den sogenannten Markgräfer oder Markgräfler, in der Herrschaft Badenweiler gewonnen, rechnet; 2) Unterländer, wozu die Hochberger, aus der Markgrafschaft Hochberg gehören. Alle diese Weine werden meistens nach der Schweiz und nach Frankreich ausgeführt und es sollen jährlich an 62000 Fuder davon producirt werden.

Badeschwamm (Spongia officinalis). Dieses bei uns zum Waschen und Reinigen benutzte Gewächs gehört unter die sogenannten Pflanzenthiere und wächst 3—4 Fuß groß im mittelländischen und rothen Meere an den Felsenufern größtentheils auf dem Meeresgrunde. Es ist durchlöchert, elastisch und im frischen Zustande grün und mit einem Schleim überzogen. Taucher reißen die Schwämme von den Felsen ab und bringen sie an's Land, wo sie dann gereinigt werden. Je heller der B. in der Farbe und je feiner er durchlöchert ist, desto höher steht sein Werth. Diejenigen, welche große Löcher haben, sind reichlich mit erdigen Theilen und Steinen angefüllt und werden auch nur zu gröbern Reinigungen benutzt, weshalb sie den Namen Pferdeschwämme erhalten haben. Vor dem Gebrauche muß man jeden B. in laues Wasser oder laue Milch einweichen und die Steinchen, welche sich noch darin vorfinden, entfernen. Außerdem bleicht man die Badeschwämme auch mit Chlor, wodurch sie eine gelblichweiße oder dunkelfleischfarbne Couleur bekommen. Die feinsten, hellen B. kommen von Korfu, Sicilien und Neapel und wir erhalten sie über Livorno, Triest, Marseille und Venedig. Aus den kleinen Stücken des gröbern Schwammes sowie aus einer besondern Art, dem Kropfschwamm, bereiten die Apotheken durch Verbrennen das sogenannte Kropfpulver, welches gegen den Kropf gebraucht wird.

Badian, siehe Sternanis.

Bados ist eine Art des rothen Bordeaux-Weines, der in Gebinden von 32 Veltes oder 110 Pots = 1 Barrique oder Orthof in den Handel kommt.

Bähar (Bahar, Bäzar), ein Handelsgewicht auf Amboina, in Atschin, Batavia und auf Prince of Wales'Island, nach welchem größtentheils Gewürznelken, aber auch andere Handelsartikel gewogen werden. Der Bähar hat 50 Barotti; der Barotti ist gleich $5,_{4138}$ Kilogramm, der Bähar also = $270,_{692}$ Kilogramm.

Bänder, siehe Band.

Bärenfelle, sind die Pelze der Land- und Seebären, von denen es eine Menge Sorten giebt, die theils nach der Farbe, theils nach ihrem Vaterlande unterschieden werden. Nach dem ersten Unterscheidungszeichen giebt es nämlich schwarze, braune, rothe, braunrothe, goldgelbe und weiße. Die letzten, welche aus Rußland und Polen kommen, sind von einer Abart des schwarzen Bären und haben lange gelblichweiße und milchweiße weiche Haare. Die braunen haben dasselbe Vaterland und sind wie die schwarzen die größten, wogegen die rothbraunen die kleinsten sind. Die goldgelben, gelblichbraunen, welche aus den Pyrenäen, Schweizer und Tyroler Alpen kommen, haben gegen das Licht gehalten einen goldähnlichen Glanz. Die schwarzen kommen meistens aus Nordamerika und sind vom amerikanischen Bär oder dem Ba-

ribae; die grauen und gräulichbraunen Felle kommen ebendaher und ſind die allergrößten. Der ſibiriſche Bär giebt das gelbbraune wollige krauſe Fell und hat zwiſchen den Schultern einen weißen Streif, der bis zu den Vordertatzen reicht. Die Felle der Seebären ſind beinahe ebenſo groß als die der grauen amerikaniſchen Bären, kommen ſelten in den Handel und ſtammen aus dem tiefſten Norden; ihr Haar iſt weiß, lang und weich. Das Fell des Waſchbären, welches man aus Amerika bezieht, iſt klein und hat faſt nicht einmal 2 Fuß Länge, dunkel-gräuliche Farbe. Die Felle der Seebären gebraucht man zu Ruhebetten, Decken und Wildſchuren, das Leder davon zu ſtarken Stiefelſohlen. Von den ſchwarzen ſind die aus Virginien kommenden Felle der jungen amerikaniſchen Bären die beſten, welche zu Wildſchuren benutzt werden. Von den ruſſiſchen und polniſchen ſind die goldgelben die theuerſten und nennt man dieſe Goldbärenfelle wahrſcheinlich von dem Goldglanze, den die Haarſpitzen geben. Dieſe ſo wie die weißen Bärenfelle, Silberbären, kommen ſelten aus Rußland heraus, und werden meiſtens von den begüterten Ruſſen ſelbſt zu Petzen genommen. Ueber England bezieht man die amerik. Bärenfelle aus Canada, von der Hudſonsbay, Virginien ꝛc., die ruſſiſchen und polniſchen über Petersburg, Archangel, Moskau und Odeſſa, und benutzt dieſelben zu Wildſchuren, Pelzröcken, Schlittendecken und Ruhebetten, die feineren Haare werden manchmal ſogar zur Hutfabrik angewandt. Die Art des Verkaufs geſchieht nach dem Stück und der Preis, der von 3 bis 30 Thlr. ſteigt, beſtimmt ſich nach der Größe der Felle, der Feinheit der Haare und der Farbe. Zu den Mützen der Grenadiere wie zu Muffen werden viel ſchwarze Bärenfelle gebraucht. Wir kommen bei dem Artikel Rauchwaaren nochmals darauf zurück und verweiſen auf dieſe über den Importverbrauch der Bärenfelle.

Bärengroſchen iſt eine anhalt-bernburgſche Silberſcheidemünze; ſie hat den Werth von 1 Silbergr. $1\frac{1}{2}$ Pfennig Preuß. Cour.

Bärengulden, eine anhalt-bernburgſche Silbermünze in dem Werthe von 21 Silbergroſchen Preuß. Cour.

Bärenklau. a) ächte, Acanthus mollis L. Die Blätter (Folia Acanthi oder Brancae ursinae) ſind ſehr groß, an der Oberfläche des Bodens roſenartig ausgebreitet, halbgefiedert, glänzend, dunkelgrün, mit ſehr zierlichen Einſchnitten. Als Arzneimittel iſt ſie außer Gebrauch gekommen; wegen der Schönheit ihrer Blätter und der Zierlichkeit ihrer Formen hat ſie als Muſter zur Verzierung der Kapitäler der korinthiſchen Säulen gedient. Sie wächſt im ſüdlichen Europa; perennirt. — b) unächte, Heracleum Sphondylium L. Nur von dieſer Art findet man in den Officinen Deutſchlands die Blätter ebenfalls unter dem Namen (Folia Brancae ursinae) vor. Sie ſind ſcharf, rauch, behaart, fünfzählig gefiedert, Blättchen geſtielt eingeſchnitten, geſägt, Endblättchen dreilappig, dreiſpaltig. Wenig im Gebrauch. Die Pflanze wächſt häufig in Deutſchland, und koſtet das Pfd. 3 Ngr.

Bärenthaler, Bernerthaler, Patagon, Krone, Neuthaler, heißt eine Silbermünze des Cantons Bern in der Schweiz und hat den Werth von 1 Thlr. 17 Silbergr. $8\frac{3}{4}$ Pfennige preuß. Cour.

Bärentraube (Arbutus Uva ursi L.). Von dieſem kleinen in den Gebirgen Europa's wachſenden Strauche ſind die Blätter, (fol. Uvae ursi) Bärentraubenblätter, im Gebrauch. Sie ſind kurzgeſtielt, eirund, faſt ſtumpf, ganzrandig, vollkommen glatt, glänzend, oben dunkelgrün, unten heller und geadert. (Die ihnen ähnlichen Preißelbeerblätter ſind breiter, auf der Unterſeite nicht punktirt, nicht geadert, weniger dick und ihre Ränder nach unten umgebogen.) Ihr Geſchmack iſt herb zuſammenziehend und werden in Abkochung von 1 — 2 Quentchen mit 1 Nöſel Waſſer gegen Harnbeſchwerden angewendet. Wegen ihres ſtarken Gehaltes an Gerbſtoff kann man ſie in der Gerberei und auch in der Färberei benutzen. Das Pfd. koſtet 3 Ngr.

Bärlapp, Streupulver, Hexenmehl, Erdſchwefel, gelber Puder, Lycopodium, iſt der Saame des Lycopodium clavatum L., einer Pflanze, welche

in Haidewäldern häufig wächst. Wurzel schwach spindelförmig, Stengel langhin kriechend, Zweige aufsteigend verzweigt, wurzelnd, Blätter zerstreut, gesägt, haarspitzig, Aehren stielrund, paarig lang-gestielt, welche den Saamen in mit Schuppen bedeckten Kapseln enthalten. Durch Ausklopfen der Aehren wird derselbe gewonnen, und durch ein feines Sieb von den darin gebliebenen Schuppen gereinigt. Es ist ein leichtes, geruch- und geschmackloses gelbliches Pulver, das durch's Licht geblasen sich entzündet; es schwimmt auf kaltem Wasser, ohne sich mit demselben zu vereinigen. Oft wird der Saamenstaub der Fichten dafür verkauft, welcher sich außer dem harzigen Geruch noch dadurch erkennen läßt, daß er sich mit kaltem Wasser vereinigt. Als Medicin wird der Bärlapp innerlich gegen Harnkrankheiten verordnet; ferner verwendet man ihn zum Bestreuen der Pillen und anderer Präparate, um das Zusammenkleben derselben zu verhindern, und bestreut wunde Stellen damit. In Theatern erzeugt man die Blitze durch ihn. Das Erzgebirge liefert das Pfund für 10—12 Ngr. Die Zweige, herba Lycopodii, werden ebenfalls gesammelt; sie wirken brechenerregend, narkotisch.

Bärlatschen heißen die dicken, warmen Fußbekleidungen, welche aus Kälberhaaren über Bindfaden geflochten und meistens als Ueberschuhe über anderes Schuhwerk gezogen werden.

Bärwurzel, (Rad. Meu) die Wurzel des **Meum athamanticum Jacq.**, eines Doldengewächses mit vielfach getheilten borstenartigen Blättern. Die Wurzel ist ausdauernd, länglich ästig, äußerlich bräunlich, inwendig weißlich, von gewürzhaftem Geschmack und Geruch, am obern Ende bilden die stehengebliebenen Stiele der Wurzelblätter einen borstigen Schopf. Sie wächst auf Voralpen und Bergwiesen Mitteleuropa's. Noch jetzt wird die B. zu Liqueuren und auch in der Thierheilkunde angewendet. Der Centner kostet 5 Thlr.

Baftas, Baffetas. Man nennt so diejenigen ostindischen Zeuge, welche aus ganz weißem baumwollnen Garn glatt und dicht gewebt und von den Engländern, Holländern und Dänen nach Europa gebracht werden. Ebenso wie sie hinsichtlich der Qualität sehr verschieden sind, da sie von der gröbsten Packleinwand bis zum feinsten Cattun zu haben sind, so ist auch ihre Breite und die Länge der Stücke sehr abweichend. Die gröbern Sorten liefert Bengalen, die feinern Surate.

Bagage ist der Name für Reisegeräth überhaupt; in der Schiffssprache heißen aber namentlich solche Kleidungsstücke und Gegenstände Bagage, welche für den besondern Gebrauch der Schiffsmannschaft und der Passagiere bestimmt sind.

Bagatino hieß eine Kupfer-Scheidemünze, welche früher in Dalmatien, namentlich in Ragusa, und im venetianischen Gebiete Geltung und den Werth von ungefähr $^2/_3$ Pfennig preuß. Cour. hatte.

Bagdad, die Hauptstadt des türk. Paschaliks gleiches Namens, im südl. Theile der Provinz Irak-Arabi, unterm 33° 19′ 40″ Br. u. 62° 4′ 30″ L., einst die weltberühmte Residenz der arabischen Khalifen, breitet sich auf einer weiten Ebene auf der Ostseite des Tigris aus und ist mit der auf dem Westufer befindlichen großen Vorstadt durch eine 620 Fuß lange Schiffbrücke verbunden. Die Häuser, meist aus Ziegelsteinen gebaut, sind mit wenigen Ausnahmen nur ein Stockwerk hoch, die Straßen unreinlich, ungepflastert und sehr enge, ganz im Charakter der Städte des Orients. Das ausgezeichnetste Gebäude ist der Palast des Statthalters. Die Luft ist gesund, doch ist im Sommer die Hitze so bedeutend, daß die Bewohner in unterirdischen Gemächern Kühlung suchen müssen; dagegen wird es im Winter so kalt, daß man der Heizung bedarf. Die Zahl der Bewohner, bestehend aus Türken, Arabern, Persern, Armeniern, Christen und Juden, mag sich jetzt auf 80,000 belaufen. Gewerbthätigkeit. Es werden mehrere Arten von mechanischen Künsten getrieben und man findet Handwerker aller Art, zugleich viele Fabriken, die seidene, baumwollene und wollene Zeuge, Seife, rothes und gelbes Leder, das in großem Rufe steht, liefern. Wichtiger aber als diese Industriezweige ist der Handel, da Bagdad nicht allein den

Umsatz der Provinz besitzt, sondern auch einen beträchtlichen Speditions-, Kommissions- und Transitohandel treibt, denn es ist eine Hauptniederlage für arabische, indische und persische Erzeugnisse, welche über den persischen Meerbusen zu Bassora eingeführt, den Tigris in großen Booten stromaufwärts kommen und nach Syrien, Kleinasien, Kurdistan, Armenien und Constantinopel weiter geführt werden. Von Europa dagegen kommen alle Arten von Manufakturwaaren, welche ihre Niederlagen in Constantinopel, Smirna, Aleppo, Damaskus haben und über Bagdad weiter nach Persien und Ostindien gehen. An einheimischen Produkten und Fabrikaten bringt die Stadt besonders Datteln, Tabak, wollene Zeuge, Saffian und Seife in den Handel. So nimmt denn Bagdad neben den übrigen Haupthandelsstädten des Orients eine wichtige Stelle ein, und wenn auch in der neuesten Zeit die persischen Waaren vielfach über Trebisonde am schwarzen Meere gehen, so wird seine vortheilhafte Lage ihm doch immer einen sehr ausgebreiteten Handel sichern, namentlich wenn der bereits zur Ausführung gebrachte Plan der Engländer, den Euphrat und Tigris mit Dampfschiffen zu befahren, immer mehr sich consolidirt. Rechnungsart, Münzen, Maaße und Gewichte wie Bassora und Constantinopel.

Bahama, s. Indigo.

Bahamaholz, s. Brasilienholz.

Bahama-Inseln, heißt die den Engländern gehörende Inselgruppe in Westindien, die von dem südlichsten Theile der Ostküste Floridas südöstlich bis nach St. Domingo sich erstreckend zwischen dem 27°, 30′ und 21° nördlich. Br. liegen und einen Flächeninhalt von 207 □M. einnehmen. Sie führen auch die Bezeichnung der lucayischen Inseln und sind die ersten Eilande Amerikas, die Columbus 1492 entdeckte. Sie haben für den großen Flächeninhalt eine geringe Einwohnerzahl, die ungefähr bis zu 20,000 sich beläuft, aber zu jenem aus dem Grunde in keinem Verhältnisse steht, weil die kleineren der Inseln deren, 500 an der Zahl sind, fast gar nicht, die größeren aber, wovon es 14 gibt, auch wenig bewohnt sind. Die Bahama-Inseln liefern Kaffee, Indigo und Zuckerrohr, Mahagony und Schiffsbauholz und Baumwolle, vorzüglich Ananas in großer Menge. Die Einwohner beschäftigen sich sehr viel mit Seesalzbereitung. Man theilt die Bahama-Inseln folgendermaßen ein, nämlich: 1) in die lucayischen Inseln und 2) in die eigentlichen Bahama-Inseln 3) in die Passage-Inseln. Die ersten begreifen in sich: 1) New-Providence östlich von Florida gelegen, 8 □M. groß mit 8000 Einwohnern. Die Hauptstadt heißt Nassau, hat 6000 Einwohner und ist der Hauptsitz des Handels der Bahama-Inseln und Residenz des brittischen Gouverneurs. Es befindet sich daselbst ein trefflicher Hafen. 2) Guanahain oder St. Salvador, südöstlich von New-Providence liegend mit 10,000 Einwohnern, ist merkwürdig durch Port Haar den Landungsplatz des Columbus. 3) Eleuthera reich an Ananas, welche von hier in ganzen Schiffsladungen versandt werden. 4) Harbour-Island mit 1200 Einwohnern von der sehr viel Schildkröten kommen. Die eigentlichen Bahama-Inseln begreifen in sich 1) die $16^1/_2$ □M. große, aber unbewohnte Insel Groß-Bahama. 2) Abaco $4^1/_2$ □M. groß, welches viel Schiffsbauholz liefert (s. dasselbe). 3) Elbow, welches nicht bewohnt ist. Die Passage-Inseln mit 1) Crooked-Island mit 1100 Einwohnern, worauf nur Pittatown als Landungsplatz der englischen Paquetboote und als guter Hafen bemerkenswerth ist. 2) Inaqua, woselbst die wenigen Einwohner sich hauptsächlich mit Seesalzbereitung beschäftigen, was auch von Turk-Island der 9. Insel gilt. 4) Die Caiques, die nur 1000 Einwohner haben, und 5) Muma oder Long-Island mit 2000 Einwohnern. Die Spanier waren die ersten Besitzer der Bahama-Inseln, welche sie indessen vernachlässigten, da dieselben kein Gold und keine edeln Metalle lieferten. Darauf ließen sich 1666 zuerst englische Colonien dort nieder und 1718 nahmen die Engländer offiziell Besitz von den Inseln, nachdem 1703 die Franzosen die ganze Colonie zerstört hatten, die ein Sitz von Seeräubern geworden war, und seit einigen Jahren unter der Herrschaft der Flibustier stand. Seitdem die

Engländer die Inseln besitzen, haben sich Industrie- und Handel dort gehoben, doch ist der meiste Theil derselben noch nicht bebaut. Die Bahama-Inseln waren in den Freiheitskriegen Nordamerikas der Zufluchtsort der Loyalen Bewohner desselben, welche sich hier ruhig niederließen. Fischerei und Schiffbau ist der Hauptnahrungszweig der Einwohner der Inseln und werden sie darin von der Natur unterstützt, da ihnen das Land viel gutes Schiffbauholz liefert und die Gewässer ebenso viel gute Fische und Schildkröten zum Fange bieten.

Bahar, 1) ein in Ostindien gebräuchliches Gewicht für Reis und Gewürze von 550 Troypfund oder 5 Ctr. 30 Pfd. preuß. Gewicht. Es gibt außer diesem einen leichten Bahar, der 3 Peenl oder 300 Cattis hält oder 375 Pfd. preuß. schwer ist. In Sumatra wird nach einem Bahar gewogen, der 200 Catti = 4000 Buncal = 20,000 Tals = 40,000 Pagoden = 32,0000 Mas = 1,280,000 Copangs hält und nicht ganz 4 Ctr. preuß. Gewicht hält. 2) Eine Provinz in der englischen Präsidentschaft Madras mit einem Flächeninhalt von 2900 □M. und 11 Millionen Einwohnern. Die Hauptstadt der Provinz ist Patna und die Haupterzeugnisse Baumwolle, Reis, Zucker, Tabak, Opium, Bau- und Tischlerholz, vorzüglich aber liefert es den besten Salpeter Hindostans. Viehzucht und Ackerbau werden beträchtlich betrieben. Näheres unter Madras.

Bahia oder St. Salvador, die Allerheiligen Bay, Bahia de todos los Santos, welche sich mitten in der brasilianischen Küste 15 Meilen weit nordwestlich ins Land zieht, zwischen dem 13° südlich. Br. und 21° 44′ westlich. L. liegt und einen so großen Ankerplatz darbietet, daß ganze Flotten dort einen sichern Hafen finden könnten. Auf der rechten Seite der Bay liegt die frühere Hauptstadt Brasiliens, Bahia, die eine große, aber nur schwach befestigte Stadt ist, wiewohl sie eine Masse Forts und Befestigungswerke hat, die alle indessen ohne wesentliche Festigkeit sind. Ihre Einwohnerzahl beläuft sich ungefähr auf 130,000 Seelen. Die Bewohner treiben bedeutenden Handel mit den Landesprodukten, die aus Baumwolle, Zucker, Kaffee, Reis, Tabak, Laubwaaren und Holz bestehen, wozu noch zwei bedeutende Artikel kommen: nämlich Häute und ungemünzte edle Metalle. Auch Schiffbau wird stark betrieben und dieser Betrieb unterstützt durch das dort erzeugte treffliche Holz, welches sich am besten zu diesem Behufe eignet. Einen Begriff des außerordentlich großen Handelsverkehrs gibt die Angabe der ungefähren Ausfuhrsumme, welche sich durchschnittlich per Jahr auf 45,000 Kisten Zucker, die Kiste auf 13 Ctr. angeschlagen, und auf 35,000 Ballen Baumwolle, die im Ganzen ungefähr 6 Millionen Pfund halten, sowie ca. 4000 Tonnen Kaffee beläuft ohne die bedeutende Quantität Häute und Metalle. Schifffahrt und Handel von Bahia. Nach dem Journal d. ö. Lloyd sind im Handelsjahre 1843—1844 in Bahia 410 Schiffe von 87,676 Tonnen eingelaufen und zwar: 140 brasilianische, 79 englische, 37 schwedische, 34 sardinische, 26 nordamerikanische, 23 portugiesische, 17 französische, 15 dänische, 14 östreichische (von 4600 Tonnen), 5 hamburgische, 4 belgische, 4 preußische, 4 neapolitanische, 2 bremer, 2 russische, 2 spanische, 1 norwegisches und 1 orientalisches. Der Gesammtwerth der Einfuhr stellte sich auf 9,179,958 Millereis. Die Hauptgegenstände der Einfuhr waren:

	für Millereis:		für Millereis:
Olivenöl	101,610	Baumwollenwaaren	4,495,391
andere Oele	94,397	Weine	393,160
Seife	98,551	Weizenmehl	449,065
ges. Fleisch	92,127	Wollwaaren	369,955
Kerzen	84,788	Leinenwaaren	372,742
Eisen, Stahl	71,741	Seidenwaaren	308,366
Salz	62,034	Fette	264,859
Papier ꝛc.	60,013	eingesalzene Fische	225,157
Käse	52,692	Eisenwaaren	216,200
Steinkohlen	50,932	Quincaillerie waaren	169,551
Diverse	918,690	Geschirr und Glas	154,691
	1,687,575	Leder	113,256
			7,492,393
			1,687,575
			9,179,968

Ausfuhr der vorzüglichsten Gegenstände der Production im Jahre 1843: 39,039 Kisten und 3452 Fäßchen Zucker, 18,550 Ballen Baumwolle, 11,439 Säcke Kaffee, 1510 Säcke Cacao, 3825 Rollen, 63,032 Matten und 6390 Ballen Tabak, 152,838 Häute, 3822 Pipen Rum, 33813 B. Piassaba, 7,826,520 Conchilien, 1,093,314 St. Holz, 2199 Kisten Cigarren, 947 Säcke Reis, 1335 Colli Tapiora, 180 Pipen Melasse, 97,961 St. Ochsenhörner, 4652 gegerbte Häute, 90,000 Ochsenklauen. Production. Die vorzüglichsten Erzeugnisse der brasilianischen Provinz Bahia sind Zucker, Caffee, Baumwolle und Tabak, nachstehende Uebersicht entlehnen wir dem Journal der östr. Lloyd, dieselbe zeigt, in welchem Verhältnisse die Production in den letzten 5 Jahren zu- oder abgenommen hat.

Jahr.	Zucker.	Kaffee.	Baumwolle.	Tabak.
	Arroben:	Arroben:	Arroben:	Arroben:
1839	1,665,685	51,542	13,878	207,309.
1840	1,186,035	60,555	7,861	187,660.
1841	1,246,625	40,219	7,724	123,114.
1842	1,457,239	35,313	8,975	164,138.
1843	999,636	37,014	8,912	122,188.

Es geht hieraus eine wesentliche Abnahme der Production hervor, was daher kommt, daß die dasigen Pflanzer nicht ernstlich an eine Verbesserung derselben denken, theils sind es reiche Leute, welche dem Vergnügen nachgehen und die Plantagen der Leitung der in ihrem Dienste stehenden Individuen und sogar Sklaven überlassen, theils hängen sie zu sehr an dem Herkömmlichen. Vielen aber fehlt es wieder an erforderlichen Mitteln, irgend eine Unternehmung durchzuführen. Außerdem ist es in Bahia häufig auf Betrug abgesehen. Die Zuckerkisten enthalten gewöhnlich oben und unten schöne, in der Mitte aber schlechte Waare. Die Tara der Kisten ist oft falsch angegeben, sie bieten häufig ein bedeutendes Uebergewicht dar, wiewohl nach dem bestehenden Gesetze dergleichen Tara oder Qualitätverfälschungen die Confiscation der ganzen Waare nach sich ziehen, und dem Handel erwächst dadurch ein großer Nachtheil, dies gilt auch für Tabak Rollen, Baumwolle, Kaffee und Cacao, auch mit Häuten wird starker Mißbrauch getrieben, indem man sie zu sehr salzt und durch Erde schwerer zu machen sucht. Alle diese Mißstände müssen auf den Handel, besonders auf die Ausfuhr nachtheilig einwirken. Die Colonisation kann nicht gedeihen, so lange nicht die Regierung auf Straßen, Canäle, überhaupt auf Verbindungen mit dem Innern bedacht ist, wozu ihr aber bei dem schlechten Zustand ihrer Finanzen die nöthigen Mittel fehlen. Die Pflanzer selbst können in Betracht ihrer ausgedehnten Ländereien nicht viel beitragen, außerdem besteht noch die größte Grenzungewißheit, welche früh oder spät üble Folgen nach sich ziehen muß, wenn

die Regierung nicht Ausmeſſungen machen läßt. In Betreff der Induſtrie iſt zu bemerken, daß eine mit anſehnlichem Capital betriebene, einem Schweizer gehörende Schnupftabakfabrik ſich der beſten Reſultate erfreut, einige andere kleinere Fabriken können zwar die Concurenz derſelben nicht aushalten, arbeiten aber ebenfalls mit ziemlich gutem Erfolg. Die Seifen-Fabrikation wird ſehr lau betrieben, ſo daß engliſche Seife fortwährend in großer Quantität eingeführt wird. Vor einigen Jahren wurde in Bahia eine Fabrik zur Erzeugung von Bananenpapier errichtet, man ließ mit großem Koſtenaufwande Maſchinen aus Paris kommen, allein man konnte aus Mangel an Sachkenntniß kein Bananenpapier zu Stande bringen und begnügte ſich endlich mit der Erzeugung von Hadernpapier, bisher hat man es nur zur Verfertigung von ordin. Sorten gebracht, welche in der Fabrik ſelbſt im Detail verkauft werden. Es iſt zu bedauern, daß die meiſten Fabriken hier zu Lande gleich beim Entſtehen ihrem Ende nahe ſind, weshalb man auch keinen Muth zu neuen Unternehmungen hat. Selbſt kleine Spinnereien und Webereien für ordinäres Baumwollengarn und Zeuge zur Bekleidung der Sklaven können nicht aufkommen, während ſie ſich doch bei dem wohlfeilen im Lande erzeugten Rohmaterial des beſten Erfolgs zu erfreuen haben ſollten. Die Induſtrie leidet aber wegen Mangel an Ausdauer und freien ſittlichen Arbeitern. Von einem neuen Induſtriezweige, nämlich Flachs aus Bananenfaſern zu bereiten, ſind die Verſuche ziemlich zur Zufriedenheit ausgefallen. Die Wichtigkeit dieſes Induſtriezweigs iſt unzweifelhaft und die in den ſüdlichgelegenen Landesſtrichen auszudehnenden Verſuche dürften lohnen. Der Handel dieſer Provinz könnte überaus blühen, wenn man darauf bedacht wäre, gute und unverfälſchte Waare zu liefern, auch müßten mehr freie Arbeiter ſein. Die erzwungene Sklavenarbeit wird nie gute Dienſte thun und dennoch ſucht man die Sklaverei zu begünſtigen. Fortwährend werden Neger von der afrieaniſchen Küſte und ſogar öffentlich zugeführt, nachdem ſeit einiger Zeit die Zahl der engl. Kreuzer an der braſilianiſchen wie an der afrikaniſchen Küſte vermindert worden iſt. Es hat ſich ſogar eine Geſellſchaft zur Einführung der Sklaven gebildet und es iſt erklärlich, wie viele Perſonen plötzlich einen ſo großen Wohlſtand erlangt haben. Man rüſtet zu dieſem ſchändlichen Handel große ſtark bewehrte Schiffe mit bedeutendem Koſtenaufwande aus, dieſelben übernehmen in Bahia Sendungen nach irgend einem braſilianiſchen Hafen und kehren nach 50 bis 60 Tagen zurück mit dem Vergeben, durch Beſchädigung, Mangel an Lebensmitteln u. ſ. w. gelitten zu haben, während ſie an der Küſte waren um Sklaven einzunehmen, die ſie im Hafen von Bahia ausſchifften. Die neueſten Nachrichten, welche uns ſoeben zugehen, lauten für die Provinz Bahia günſtiger, nach ſolchen befindet ſich dieſelbe in ſehr gedeihlichem Zuſtande, nicht nur in Folge der zwei letzten Zuckererndten von 80 und 84000 Kiſten gegen etliche 60,000 in vorhergehenden Jahren und deren Abſatz zu etlichen 60 % über den ſonſtigen Preiſen, bei der beinahe ſichern Ausſicht einer gleich guten nächſten Erndte, ſondern auch wegen der Diamanten, deren Ertrag ſehr bedeutend iſt. Man berechnet die auf dem neuen, vormals beinahe ganz unbewohnten Diamanten-Diſtrict über eine Oberfläche von etwa 20 deutſchen □M. angeſiedelte Bevölkerung auf 30,000 Menſchen. Im Durchſchnitt wird der monatliche Erlös von Diamanten auf 700,000 Thlr. preuß. angeſchlagen. Und das iſt gewiß nicht übertrieben, denn von Rio meldet man, daß ſeit blos 3 Monaten für 3 Millionen Thlr. Diamanten von Bahia dahin abgegangen ſind, das letzte Paketbot hatte 70,000 Pfd. Serl. und das vorletzte 150,000 Pf. Sterl. an Werth davon an Bord. Der Strom von Gütern, der ſich auf Sincurn (das iſt der Name des neuen Diamanten-Diſtricts) gerichtet hat, hat ſich zum Theil weiter gezogen nach dem Mittelpunkte der Provinz von Minas und nun hat man ſchon die Erfahrung gemacht, daß gewiſſe Punkte von Minas Geraes viel beſſer von Bahia aus verſehen werden können, als von Rio Janeiro und zwar um 25 Tage früher. Unter der Bevölkerung von 30,000 Seelen, ſind an 8000 aus andern Provinzen herbeigekommen, und noch ſind täglich mehr im Anzuge. Im vergangenen Monat belief ſich die Zolleinnahme auf 260,000 Thlr. Caxocira, zeich-

net sich jedes Jahr mehr aus durch seine guten Cigarren, aus dem vortrefflichen Blatte jenes Districts, überhaupt scheint Tabaksbau sehr in Aufnahme zu kommen, und endlich einmal die Aufmerksamkeit der Regierung auf dessen Verbesserung gerichtet zu sein. Herr Meuron, der oben erwähnte Schweizer und Eigenthümer der ebenfalls bereits bemerkten Schnupftabaksfabrik hat in 15 Jahren über 1 Million Thlr. gewonnen und realisirt noch jährlich ca. 50,000 Thlr. Von öffentlichen Instituten zur Erleichterung des Handels-Verkehrs hat Bahia eine Zettelbank, deren Noten indessen sehr bedeutend unter dem Nominalwerth bezahlt werden, wiewohl sie das einzige dort courirende Papiergeld sind. Hauptsächlich hat sich in den letzten Jahren die Zuckerausfuhr Bahias bedeutend vermehrt, da man den daselbst gewonnenen Rohzucker als besonders kräftig und gut befunden. Auch führt man von da eine Masse des sogenanten Brasilholzes oder Rothholzes aus (s. Brasilienholz). — Münze, Maaß und Gewicht s. Brasilien: für die Maaße läßt sich nur eine Verschiedenheit angeben, indem das Hohlmaaß für Reis u. dgl., der Alqeira eine andere Größe als in Rio Janeiro hat und zwar einem Winchester Bushel gleicht, also ca. $10^1/_4$ preuß. Metzen hat.

Baiern, Königreich in Süddeutschland zwischen 50° 41′ und 47° 20′ westl. Br. und 80° 51′ und 13° 44′ östl. L. liegend, wird, das Hauptland nämlich, im Norden von den sächsischen Landen im Westen von Hessen, Baden und Würtemberg, im Süden vom Bodensee und Tyrol und im Osten von Oesterreich und Böhmen begrenzt. Einen Nebentheil des baierschen Landes macht die ganz abgesonderte Pfalz oder Rheinbaiern aus, welche zwischen 40° 50′ und 48° 57′ nördl. Br. und 7° 5′ und 8° 31′ östl. L. liegt. Die Einwohnerzahl beläuft sich auf 4,440,000, und die Größe des Landes ist 1400 □M. Regierender Herr ist seit 1825 König Ludwig I. Die meisten der Einwohner bekennen sich zur katholischen Religion und zwar ca. $^5/_8$, $^1/_4$ sind Protestanten, der Rest Juden. Baiern zählt im Ganzen 200 Städte, 376 Flecken und 23588 Dörfer. Verfassung ist die monarchische mit der Beschränkung durch in 2 Kammern getheilte Landstände. Die Finanzverhältnisse des Landes sind folgende: nämlich eine Staatsschuld von ca. 120 Millionen Gulden. Jährliche Einnahme ca. 28,200,000 und Ausgabe ca. 28 Millionen Gulden. Seit 1837 ist Baiern eingetheilt in 8 Distrikte: 1) Oberbaiern, der frühere Isarkreis; 2) Niederbaiern, Unterdonaukreis; 3) Oberpfalz und Regensburg, Regenkreis; 4) Oberfranken, Obermainkreis; 5) Mittelfranken, Rezatkreis; 6) Schwaben und Neuburg, Oberdonaukreis; 7) Unterfranken und Aschaffenburg, Untermainkreis; 8) Pfalz, Rheinkreis. Die Hauptstadt des Landes und Hauptort von Oberbaiern ist München an der Isar gelegen, wir verweisen auf einem besondern Artikel darüber (s. d.). Die Flüsse, so das Land durchströmen sind: 1) Die Donau, 2) der Main, 3) in Rheinbaiern der Rhein als Grenzfluß, 4) die Isar, 5) der Lech, 6) die Iller, 7) die Altmühl, 8) die Wernitz, 9) die Nab, 10) der Regen, 11) der Inn, 12) die Regnitz, 13) die Tauber, 14) die fränkische Saale und eine Menge kleiner Flüsse, die wir nicht erwähnen, so wie viele Landseen. Durch diese natürlichen Mittel ist der Handels-Communicationsweg bedeutend erleichtert und noch mehr dadurch, daß man Canäle angelegt hat, die wir weiter unten anführen. Eine gleiche Hebung der Hindernisse des Landtransportes hat man durch Anlegung von vielen Eisenbahnstrecken versucht, und ist namentlich zu erwähnen, daß Baiern die erste deutsche Eisenbahn angelegt hat, nämlich die von Nürnberg nach Fürth. Durch diese Begünstigungen des handelnden und reisenden Publikums konnte sich natürlich die Handelsbedeutsamkeit Baierns immer nur vermehren und vergrößern. Es trat dann noch dem großen deutschen Zollverein bei und dies gab ihm noch mehr und größere Ausdehnungskraft. Die natürliche Lage seiner Handelsstädte mag allerdings diesen schon die Vergrößerung ihrer Bedeutsamkeit erleichtert haben, denn z. B. ist Augsburg, das bei einem bedeutenden Wechselgeschäft zugleich der Vermittlung zwischen Deutschland und Italien am günstigsten liegt und durch seine reichen Handelshäuser den Transithandel erleichtert und sicherer macht. Neben Augsburg ist der wichtigste

Ort für den Handel Nürnberg. Dann ist Regensburg durch die Donauschifffahrt und Passau als Stapelort des Salzhandels berühmt. München und Bamberg, Würzburg und Hof sind ebenfalls nicht unwichtig. Wir können die Größe der Ein- und Ausfuhr Baierns und der Lebhaftigkeit seines Handels am besten darmit belegen, daß wir dieselbe nach den Documenten der Zollvereins-Abrechnung aufführen und geben wir dieselbe nachstehend, um zugleich eine Uebersicht zu haben, welche die Haupt-Handels-Artikel des Landes sind. Im Jahre 1843 wurden ausgeführt:

Abfälle von Glashütten, Münzgranz-Bruch, Unterlauge u. dgl.	Ctr.	2,185
Rohe Baumwolle	=	763
Baumwolle u. Baumw.-Waaren	=	4,820
Blei in Blöcken u. Mulden	=	444
Glätte (Blei-, Gold- u. Silbergl.)	=	12
Kessel von Bleierz	=	13
Feine Bleiwaaren, Spielzeug u. dgl.	=	4
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	=	54
Chemische Fabrikate	=	2,861
Alaun	=	159
Bleiweiß	=	87
Mennige, Schmalte	=	215
Kupfer-Vitriol	=	5
Eisen-Vitriol	=	33
Soda	=	667
Farbe-Erde	=	2,132
Galläpfel, Kreuzbeeren, Safflor, Curcume u. Quer	=	229
Krapp	=	9,397
Eckerdoppern u. Knoppern	=	414
Farbhölzer in Blöcken u. geraspelt	=	877
Korkholz, Pockholz ꝛc.		94
Pottasche, Weinstein	=	1,121
Mineralwasser	=	4,443
Salpeter	=	238
Salzsäure	=	190
Schwefel	=	4
Terpentin u. and. Oel	=	7
Eisen u. Stahl	=	25,057
Eisenblech, weißes, u. Eisendraht	=	173
Eisenwaaren	=	9,337
Erze	Ctr.	104,887
Flachs, Werg u. Hanf	=	14,521
Waizen, Spelz u. Dinkel	Schffl.	841,164
Roggen	=	116,732
Gerste u. Hafer	=	227,100
Bohnen, Linsen, Erbsen, Wicken, Hirse, u. dgl.	=	964
Anis u. Kümmel	Ctr.	72
Hanfsaat	=	396
Leinsaat	=	424
Raps u. Rübsaat	=	188
Kleesaat	=	1,934
Andere versch. Sämereien	Ctr.	348
Wachholderbeeren	=	10
Spiegelglas	=	317
Glas u. Glaswaaren	=	1,931
Rohe Häute zur Lederbereitung	=	1,693
Felle zum Pelzwerk	=	51
Hasen- u. Kaninchenfelle	=	84
Rindviehhaare	=	84
Holz- u. Holzwaaren: Brennholz zu Wasser	=	30,458
Bau- u. Nutzholz	Schffl.	15,641
Borken-Lohe	Ctr.	2,695
Holzkohlen	=	617
Holzasche	=	2
Meubles-Holz	=	1,237
Feine Holzwaaren: Nürnberger Tand	=	4,815
Fässer u. Böttcherwaaren	=	207
Hopfen	=	1,163
Instrumente, optische, mechanische, musikalische ꝛc.	=	165
Kalk u. Gyps	=	6,644
Karden	=	1,557
Kleider u. Wäsche	=	110
Kupfer- u. Messingwaaren	=	2,635
Kurze Waaren	=	1,947
Leder, Lederwaaren u. dgl.	=	5,023
Leinengarn, Leinwand u. andere Leinenwaaren: Rohes Garn	=	6,627
Gebl. u. gef. Garn	=	222
Zwirn	=	56
Zwirnspitzen	=	2
Packleinen u. Segeltuch	=	1,107
Rohes Leinen: Zwillich u. Drill	=	864
Gefärbte, gedruckte dgl.	=	865
Bänder, Batist ꝛc.	=	124
		9,867
Lichte	=	77
Lumpen ꝛc.	=	4
Bier	=	11,933
Branntwein, Arak, Rum, Franzbranntwein ꝛc.	=	1,274
Essig	=	580
Fremde Biere in Flaschen und Krucken und Essig	=	22
Oel in Flaschen u. Krucken	=	29

Wein	Ctr. 3,243	Kühe	St. 2,122
Butter	= 6,551	Rinder	= 1,626
Fleisch	= 837	Schweine	= 3,078
Südfrüchte	= 9	Schaafvieh, Ziegen	= 4,975
Gewürze	= 119	Wachsleinen	= 154
Häringe	Tonnen 50	Wolle, rohe	= 909
Kaffee	Ctr. 2,020	Wollne Garne	Ctr. 2,112
Kakao u. Chocolade	= 7	Wollene Waaren	= 7,437
Käse	= 211	Zink und Zinkwaaren	= 36
Confitüren, Zuckerwerk	= 69	Zinn und Zinnwaaren	= 173
Nudeln und Mühlenfabrikate	= 19,974	Cichorien	= 405
Austern, Muscheln ꝛc.	= 111	Indigo	= 4,273
Reis	= 3	Wachs	= 66
Syrup	= 143	Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Pflanzen- und Thierreichs, so nicht besonders genannt sind	= 4,116
Tabak, unbearbeitet	= 3,115		
Rauchtabak	= 5,140	Rohes Spiegelglas	= 4
Cigarren	= 456	Rohe Holzwaaren	= 4,455
Schnupftabak	= 832	Grobe Holzmaschinen	= 81
Thee	= 10	Roh-Messing u. Kupfer	= 32
Raffinirter Zucker	= 656	Kokosnuß- u. Soda-Oel	= 4
Oel, in Fässern	= 10,827	Gummi-Schuhe und -Flaschen	= 1
Oelkuchen	= 672	Graues Pack- und Löschpapier	= 7
Papier und Pappwaaren	= 1,143	Rohe Seide	= 2
Pelzwerk	= 3	Schleifsteine u. Marmorblöcke	= 351
Schießpulver	= 86	Zinn-Blöcke	= 161
Seidenwaaren	= 246	Bücher und Drucksachen	= 1,677
Seife	= 88	Federn	= 784
Spielkarten	= 30	Fische, getrocknet, geräuchert und marinirt	= 14
Bruch- u. behauene Steine	Schiffslast. 5,309		
Alabaster- u. Marmorwaaren	Ctr. 286	Korkstöpfel	= 72
Steinkohlen	= 95,883	Backobst	= 255
Stroh-, Rohr- u. Bastwaaren	= 348	Oeldraß	= 3
Theer und Pech	= 1,429	Schwämme	= 38
Thon für Porzellanfabriken	= 692	Seiler-Arbeit	= 21
Töpferwaaren, Fayence u. Steingut	= 17,361	Thran	= 430
Porzellan	= 287	Salz	= 497
Vieh: Pferde, Maulthiere u. Esel	St. 3,580	Wasserfahrzeuge	Stck. 46
Ochsen u. Stiere	= 3,763		

Im Jahre 1843 stellte sich dagegen die Einfuhr folgendermaßen:

Abfälle v. Glashütten Bruch Münzgräze	Ctr. 2,082	Alaun	Ctr. 6
		Bleiweiß	= 90
Rohe Baumwolle	= 10,343	Mennige, Schmalte	= 41
Baumwollen Garn	= 22,718	Kupfer-Vitriol	= 48
Baumwollne Stuhl- und Strumpfwaaren	= 860	Soda	= 112
		Eisen-Vitriol	= 2,833
Blei in Blöcken u. Mulden	= 3,522	Farbe-Erde	= 3,263
Glätte (Blei-, Silber- und Goldglätte)	= 1,388	Galläpfel, Kreuzbeeren Curcume und Safflor ꝛc.	= 6,072
Grobe Bleiwaaren, Kessel ꝛc	= 35	Krapp	= 5,250
Feine Bleiwaaren, Spielzeug	= 1	Eckerdoppern und Knoppern	= 5,924
Bürstenbinder u. Siebmacher-Arbeit	= 18	Farbehölzer	= 3,949
		Kork-, Pock-, Cedern- und Buchsbaumholz	= 1,302
Chemische Fabrikate	= 137		

Pottasche u. Weinstein	Ctr.	12,774
Mineralwasser	"	3,656
Salpeter	"	1,635
Salzsäuren	"	1
Schwefelsäure	"	1,770
Schwefel	"	11,319
Terpentin u. dgleichen Oel	"	1,933
Eisen und Stahl	"	50,263
Weißblech und Eisendraht	"	175
Eisenwaaren	"	8,681
Erz	"	6,861
Flachs, Werg, Hanf, Hede	"	21,792
Walzen, Spelz u. Dinkel	Schffl.	61,288
Roggen	"	76,072
Gerste und Hafer	"	197,792
Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse, Wicken	"	5,116
Anis und Kümmel	Ctr.	120
Hanfsaat	"	193
Leinsaat	"	4,743
Raps- und Rübsaat	"	24,446
Kleesaat	"	6,661
Andere versch. Sämereien	"	149
Wachholderbeeren	"	9
Glas	"	608
Häute und Roßhaare	"	4,641
Felle	"	199
Hasen- und Kaninienfelle u. Haare	"	40
Rindhaare	"	63
Brennholz zu Wasser	"	3,886
Bau- u. Nutzholz, Dauben	Schiffsl.	11,596
Holborken und Lohe	Ctr.	1,936
Holzkohlen	"	67,315
Holzaiche	"	303
Hölzernes Hausgeräthe, Meubles und Tischlerwaaren	"	187
Feine Holzwaaren und Nürnberger Tand	"	500
Grobe Böttcherwaaren	"	854
Hopfen	"	14,477
Instrumente, mechanische, astronomische, optische, musikalische	"	83
Kalender	"	2
Kalk und Gyps	Tonnen	2,676
Karden	"	422
Kleider	"	8
Kupfer u. Messing	"	352
Kurze Waaren	"	96
Leder u. Lederwaaren	"	944
Leinengarn	Ctr.	1,343
Zwirn	"	122
Leinwand u. Leinenwaaren	"	566
Zwirnspitzen	"	1
Lichter	Ctr.	11
Lumpen	"	1,974
Bier	"	5
Branntwein, Arac, Rum ꝛc.	"	973
Franzbranntwein	"	32
Essig in Fässern	"	58
desgl. in Flaschen, Krucken u. Bier in dergl.	"	3
Oel dgl. in Fl. u. Kr.	"	6
Wein, Most und Cider	"	13,507
Butter	"	198
Fleisch	"	788
Südfrüchte, frische, 858 Stck.	"	8,003
u. dergl. trockne.	"	11,564
Gewürze	"	5,096
Heringe	Tonnen	651
Kaffee u. Surrogate desselb.	Ctr.	49,463
Kakao	"	871
desgl. Masse u. Chokolade	"	4
Käse	"	7,621
Confitüren, Kuchen u. Zuckerwerk	"	666
Kraftmehl, Nudeln u. Mühlenfabrikate	"	256
Muscheln und Austern	"	8
Reis	"	11,770
Syrup	"	14
Tabacksblätter und Stengel (rohe)	"	34,128
Rauchtabak (fabrizirten)	"	4,161
Cigarren	"	903
Schnupftaback	"	14
Thee	"	78
Zucker	"	390
Rohzucker	"	28
desgl. für Siedereien	"	83,571
Oel in Fässern	"	6,902
Oelkuchen	"	6,113
Papier- und Pappwaaren.	"	433
Pelzwerk	"	26
Schießpulver	"	17
Seide und Seidenwaaren	"	792
Seife	"	299
Steine, Bruch- u. behauene	"	130
Waaren aus Marmor, Alabaster ꝛc.	"	13
Steinkohlen	"	37,833
Stroh- Rohr- u. Bastwaaren	"	38
Talg und Stearin	"	2,538
Theer, Pech u. Duggert	"	18,999
Töpferthon f. Porzellanfabrk.	"	37
Gew. Töpferwaaren, Fliesen ꝛc.	"	2,168
Fayence oder Steingut	"	39
Porzellan	"	21

Vieh als: Pferde	Stck.	2,550
Ochsen und Stiere	"	20,299
Kühe	"	17,106
Rinder	"	6,088
Schweine	"	27,174
Hammel	"	7,506
Schaafvieh, Ziegen, Kälber u. Ferkel	"	34,201
Wachsleinen	Ctr.	4
Rohe Schaafwolle	"	6,220
Wollnes Garn	"	75
dergl. Waaren	"	2,459
Zink- u. Zinkwaaren	"	577
Zinn u. Zinnwaaren	"	9
Indigo	"	494
Seegras	"	2
Tischlerholz(außereuropäisch.)	"	94
Wachs	"	4,509
Ungenante Mineral- und Pflanzenreichs Erzeugnisse	"	18,517
Rohes Spiegelglas	"	16,399
Rohe, grobe Drechsler- u. Böttcherwaaren	"	1,889
Grobe Maschinen von Holz	"	2,200
Messing u. schwarz Kupfer	"	6,955
Halbg. Ziegen- u. Schaaffelle	"	231
Gummi, Schuhe u. Flaschen	"	20
Kokosnuß- Palm- u. Wallrothöl	"	1,567
Baumöl	"	2,220
Graues Lösch- u. Packpapier	"	37
Rohe u. ungefärbte Seide	"	3,703
Schleifsteine	"	126
Flintensteine	"	105
Ungefärbtes Wollen-Garn	"	22
Oeltücher aus Roßhaaren ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren u. Werg	"	2
Zinn in Blöcken u. Stangen	"	2649
Drucksachen	"	2,544
Federn	"	12,278
Gesalzne, getrocknete u. geräucherte Fische	"	1,313
Korkstöpsel	"	99
Obst geback. u. getrocknetes	"	5,454
Oeldraß	"	5
Schwämme	"	341
Seilerarbeit	"	6
Thran	"	2,174
Verschiedene Gegenstände	"	5,818
Fahrzeuge	Stck.	14

Der Steuerbetrag des Eingangs belief sich auf 1,336,849 Thlr. Netto, während der Ausgangszoll 14,859 Thlr. betrug. Der Verkehr mit den Meßplätzen der Vereinsstaaten ergab für Baiern in Bezug auf Frankfurt a/O. für die Zufuhr der nachstehenden Waaren, welche in freien Verkehr gekommen, an: baumwollenen Waaren 164 Ct. Glaswaaren und Spiegel 1,369 Ct. Kurze Waaren 960 Ct. Lederwaaren 7 Ct. Verschiedene Artikel 212 Ctr. Im Ganzen 2,712 Ctr. In Bezug auf Leipzig:

Baumwollene Waaren	Ctr.	1,415
Eisenwaaren	"	146
Garn	"	58
Glaswaaren u. Spiegel	"	1,203
Holzwaaren	"	81
Kurze Waaren	"	1,693
Instrumente	"	97
Leder	"	485
Lederwaaren	"	54
		5,232

Transport	Ctr.	5,232
Leinwand	"	141
Papier	"	327
Porzellan	"	87
Rauchwaaren	"	82
Seidenwaaren	"	66
Halbseidenwaaren	"	52
Wollenwaaren	"	518
Strohwaaren	"	6
Verschiedene Artikel	"	10
im Ganzen	Ctr.	6 521

Ferner kamen Waaren aus Baiern in freien Verkehr zu den Messen in Frankfurt a/M.

Baumwollenwaaren	Ctr.	2,012
Eisenwaaren	"	792
Glaswaaren u. Spiegel	"	949
Kurze Waaren	"	1,891
Leder	"	1,129
Lederwaaren	"	133
Leinwand u. Leinwaaren	"	400
		6,906

Transport	Ctr.	6,906
Porzellan u. Steingut	"	535
Rauchwaaren	"	45
Seidenwaaren	"	98
Halbseidenwaaren	"	18
Wollen Waaren	"	529
Verschiedene Artikel	"	2,459
Im Ganzen	Ctr.	10,990

Die Brutto Zoll Einnahme von der Einfuhr in Baiern betrug
im Jahr 1842 1,663,399 Thlr. im Jahre 1843 1,744,781 Thlr.
Ausgangs Abgaben waren Brutto:
im Jahre 1842 12,280 Thlr. im Jahre 1843 6,350 Thlr.
Durchgangs Zoll belief sich Brutto:
im Jahre 1842 auf 14,321 Thlr. im Jahre 1843 auf 15,809 Thlr.

Baireuth, Hauptstadt des Kreises Oberfranken, des Landgerichts Baireuth und des ehemaligen Fürstenthums Baireuth, am rothen Main, Mistel und Sendelbache, mit 14,000 Einw., hat Fabriken von Tuch, Fayence, Leder, Papier, Brillen, Manufaktur, Bierbrauereien und ziemlich lebhaften Handel. Eine Vorstadt, (eigentlich eine besondere Stadt) bildet St. Georgen, aus einer Straße von 70 Häusern bestehend, mit B. durch eine $^1/_8$ Stunde lange Allee verbunden, dort Straf- Besserungshaus mit Marmorfabriken. Baireuth richtet sich in Anbetreff der Münzen, Maaße und Gewichte nach Ansbach und München, es finden jedoch folgende Abweichungen statt. Die Elle ist $= 0,^{6805}$ Meter $= 266,^{2}$ paris. Lin. $= 0,^{72088}$ neue baiersche Ellen. Getreidemaaß: Der Simra hat 16 Mäß, 1 Simra für glatte Frucht $= 4,^{2591}$ Hectoliter $= 25,^{000}$ paris. Kubikzoll $= 2,^{23023}$ baiersche Scheffel; 1 Simra für rauhe Frucht $= 4,^{2419}$ Hectoliter $= 24,^{909}$ paris. Kubikz. $= 2,^{22212}$ baiersche Scheffel.

Baisseur ist Derjenige, welcher auf den Rückgang eines Preises speculirt, sei es im Waaren- oder Fondsgeschäfte. Er thut dies durch Verkäufe auf Lieferung von Dingen, welche er im Augenblicke nicht besitzt und die er meint zur Lieferzeit unter seinen Verkaufspreis anschaffen zu können. Unter den Baisseurs unterscheiden sich diejenigen, welche aus logischen Gründen die Verminderung eines Werthes voraussetzen oder benützen, und diejenigen, welche auf künstliche Weise den Rückgang seiner Preise hervorbringen. Die erste Classe bleibt der Aufgabe des Kaufmanns getreu mit Hülfe der Berechnung natürlicher Verhältnisse seinen Vortheil zu suchen; deren Beobachtung muß häufig mit großer Wahrscheinlichkeit eine rückgängige Bewegung der Preise irgend eines Gegenstandes des Handels oder der Speculation vorhersehen lassen, wie z. B. bei Seide, die reichen Erndten in Italien, bei Getreide die Bewegung der Zölle in England, bei Staatspapieren die neue Anleihe eines Landes, bei Actien die Verminderung der Rentabilität des Unternehmens u. a. m. Ebenso wie der Geschäftsmann bei günstigen Aussichten seine Einkäufe vermehren wird, und dieses Recht ihm Niemand streitig machen kann, eben so richtig wird er im entgegengesetzten Falle Baisseur werden und das Recht unzweifelhaft sein, den Verlust auf seinen Vorrath dadurch vielleicht auszugleichen, oder durch Verkäufe einen Gewinn zu suchen. Allerdings ist die Ansicht häufig, daß im Besitz des Geldes der Hausseur eine Waare kaufen darf, weil er dadurch nur eine Verbindlichkeit eingeht, die er unbedingt erfüllen kann, während der Baisseur seinen Vortheil sucht durch den Verkauf von Etwas, das er nicht besitzt und möglicher Weise auch gar nicht anschaffen kann, daß jener eine Speculation macht, deren ungünstigster Ausfall zu übersehen ist, während dieser mit vollkommener Gewißheit nur in einzelnen Fällen zu urtheilen vermag, ob sein Verlust nicht die eignen Kräfte überschreite. Die andere Classe der Baisseurs ist wie derjenigen, welche durch künstliche Mittel das Fallen eines Werthes herbeiführen, wie dies namentlich durch Verbreiten falscher Nachrichten häufig zu geschehen pflegt. In diesem Falle ist der Baisseur nur ein gemeiner Betrüger, indem er das Zutrauen, welches sein Wort genießt, mißbraucht. Die Bestimmungen der meisten Börsen sprechen sich auch gegen solche Intriguen aus. Andere künstliche Mittel sind z. B. das Ausbieten großer Quantitäten auf Zeit und unter dem Tagescours, der Verkauf eines etwaigen Vorrathes per Cassa, im Augenblick wo das Geld selten ist, der Verkauf an Speculanten à la hausse, welche nicht die Waare selbst empfangen können, sondern sie vor der Lieferzeit wieder verkaufen und dadurch den Preis drücken helfen müssen u. a. m. In wie weit diese Handlungsweise zu rechtfertigen ist, wollen wir nicht aussprechen, wir finden etwas Unmoralisches darin,

die Entwerthung des Eigenthums eines Andern abſichtlich herbeizuführen. Abgeſehen nun von der Ordnung oder Unordnung ſolcher Geſchäfte, wollen wir die nähern Umſtände beleuchten. Der Baiſſeur muß bei dem Verkaufe ſiren (ſ. d. Art. Actien), zunächſt die Solidität des Käufers berückſichtigen, dieſelbe muß hinreichen, den betreffenden Gegenſtand zur Lieferzeit gegen Bezahlung in natura zu empfangen, oder wenigſtens hinlänglich erſcheinen um den möglicher Weiſe darauf fallenden Verluſt zu decken. Es ſind dabei die andern Verbindlichkeiten des Hauſſeurs zu berückſichtigen, und zwar um ſo mehr, als derſelbe bei den Speculationen gewöhnlich unmäßig iſt. Der Baiſſeur verkauft entweder einfach auf feſte Lieferung, oder er bewilligt dem Käufer bis zu einer gewiſſen Zeit (Kündigungstage) gegen Zahlung eines Reugeldes (Vorprämie) aus dem Geſchäfte treten zu können, in welchem Falle gewöhnlich ein höherer Preis bedungen wird, oder er verkauft mit dem Vorbehalte, anſtatt der Lieferung ſeinerſeits ebenfalls an einem beſtimmten Tage ein Reingeld (Rückprämie) geben zu können, in welchem Falle die Preiſe niedriger geſtellt zu werden pflegen. Der Verkauf auf Vorprämie hat den Vortheil, daß der höhere Preis die Gefahr eines Verluſtes vermindert, und ſind darum häufiger veranlaßt, weil die Beurtheilung der Creditfähigkeit des Käufers nur nach dem Betrage der Prämie zu bemeſſen iſt. dieſe auch auf manchen Plätzen ſogleich bezahlt und am Lieferpreiſe abgezogen wird. Der Nachtheil liegt aber in dieſem Geſchäfte, daß man ſich nicht zu beliebiger Zeit den Gegenſtand des Verkaufes decken darf, ohne ſelbſt Hauſſier zu werden, weil vor dem Kündigungstage, d. i. der Zeitpunct, wo der Käufer die Empfangnahme der Waare erklären, oder das Reugeld bezahlen kann, die Verwirklichung der Lieferung nicht ausgeſprochen iſt. Bei dem Verkauf mit Rückprämie iſt dagegen der Uebelſtand, daß zum Voraus ein Verluſt auf die Tagespreiſe bewilligt wird, für den allerdings weſentlichen Vortheil die eigne Gefahr in der Prämie feſtgeſtellt zu haben, die Deckung alſo ohne Vergrößerung des Riſicos bis zum Kündigungstage aufſchieben zu können. Das ſicherſte Geſchäft iſt auf Rückprämie zu verkaufen und ſich dagegen bei dem nächſten Rückgange mit einer Vorprämie zu decken, indem dadurch bei jeder weitern Veränderung der Preiſe die Vortheile beider Art Geſchäfte, der Hauſſe ſowohl als der Baiſſe, wenn auch beſchränkt, doch ſicher dem Speculanten zu Theil werden. Iſt der Baiſſeur nicht gedeckt, ſo wird er zur Zeit der Ablieferung immer vorziehen, von dem Käufer eine Entſchädigung (Differenz) zu nehmen, als durch die Anſchaffung zur wirklichen Lieferung als Käufer aufzutreten, und die Hauſſe zu unterſtützen; er wird dagegen, wenn er ſchon gedeckt iſt, auf die Abnahme in natura beſtehen, weil es nur die Baiſſe fördern kann, wenn der Empfänger ſich zum Verkaufe veranlaßt ſehen ſollte. Der Baiſſeur pflegt im Fondshandel ſeine Operation auch dadurch zu bewerkſtelligen, daß er von dem in ſeinen Hoffnungen immer ſanguiniſchen Hauſſeur Staatspapiere, Actien u. dgl. unter der Form eines Kaufes in Report nimmt, und in Form eines Verkaufs auf Zeit wieder zurückgiebt (ſ. Bank). Dieſes Geſchäft, welches von Seite des Hauſſeurs eigentlich nichts bezweckt als auf ſeine Actien einen Vorſchuß zu erhalten und dadurch den Verkauf auf eine günſtigere Zeit hinauszuſchieben, hat für den Baiſſeur verſchiedene Vortheile: Erſtens nimmt er die Papiere nur unter dem Tagescourſe an und ſchafft ſich dadurch eine Garantie mehr für die Gewißheit der Abnahme bei der Rücklieferung; 2tens, drückt er durch den Verkauf zum geeigneten Zeitpunct auf den Cours der Papiere; 3tens geſchieht die Wiederlieferung ſtets zu einem höheren Courſe als die Hereinnahme und er ſpeculirt wie bei dem gewöhnlichen Zeitverkauf von vornherein auf den Gewinnſt bei dem Courſe. 4tens, hat er das Geld ohne Zinſen und zum beliebigen Verkehre, welches durch den Verkauf zum Tagescours über den Reporteours ausfällt und bei bedeutenden derartigen Geſchäften eine namhafte Summe erreicht. Haben ſich bei der Lieferzeit die Courſe noch nicht zum Vortheil des Baiſſeurs gewendet, ſo wird er auch meiſtens durch mäßige Bedingungen den Hauſſeur zur Prolongation des Reports geneigt finden und dadurch den eignen Berechnungen eine neue Chance eröffnen.

Baix heißt eine gute und sehr beliebte Sorte des Roussillon-Weins welche ihren Namen von dem Dorfe Bair im Isère-Departement, wo sie erbaut wird, erhalten hat.

Bajoccho, Bajocco, ist eine im Kirchenstaate gebräuchliche Scheidemünze, welche den 100sten Theil eines Scudo ausmacht. Da ein Scudo den Silberwerth von 1 Thlr. 13 Sgr. 6 pf. preuß. Courant hat, so wird sich also der Werth eines B. auf $5^1/_5$ preuß. Silberpf. belaufen. Es sind 4, 2, und 1fache Bajocchi in Silber und 2. 1fache und halbe Bajocchi in Kupfer ausgeprägt.

Bakun heißt eine ordinaire Sorte russischer Tabaksblätter, die aus Podolien und der Ukraine über Riga, Danzig und Königsberg kommen.

Balanciren, Bilanziren. Die Handlungssprache bezeichnet mit diesem Worte die Vergleichung abgeschlossener Rechnungen, um deren Richtigkeit zu erforschen.

Balançons heißt das in starker Quantität in Cette (Departement Hérault) zu Schiff gebrachte behauene Tannenholz oder kurze Sparrenholz.

Balani myristicae (Behennüsse, Beennüsse), sind die Saamenkörner der Moringa pterigosperma, eines Baumes, welcher in Ostindien, Ceylon, Aegypten und auch in Amerika allgemein angetroffen wird, eben nicht überreiches Laubwerk, aber schöngestaltete, aufrechtstehende Zweige hat. Die Saamenkörner, welche eine weiße Farbe, aber eine graue Schale und die Größe einer Haselnuß haben, geben ein geruch- und geschmackloses gelblich-durchsichtiges Oel, welches nicht ranzig wird und unter dem Namen Behenöl in den Handel kommt. Der Oelgehalt dieser Nüsse ist bedeutend, 7—8 Pfd. derselben geben $1^1/_2$ bis 2 Pfd. Oel. Es wird hauptsächlich zur Bereitung von Parfümerien gebraucht; entweder setzt man es wohlriechenden Salben zu, oder man tränkt Baumwolle damit, legt sie über Blumen und läßt die ätherischen Theile dieser durch das Oel anziehen.

Balastri benennt man die zu Venedig verfertigten und größtentheils nach der Levante bestimmten Goldstoffe.

Balaustien heißen die schönen rothen Blüthen des Granatbaumes; sie haben eirunde Blätter, sind geruchlos, aber von herbem Geschmack.

Balazees (Sauvaguzees), sind weiße baumwollne Zeuge, welche in Surate in Ostindien verfertigt werden.

Baldrian, a) kleiner, Valeriana officinalis L. Von dieser in ganz Europa, sowohl auf Bergen als auch auf sumpfigen Wiesen wachsenden Pflanze, welche man auch in manchen Gegenden, z. B. in Thüringen, anbaut, ist die Wurzel (Rad. Valerianae minoris) als Arzneimittel in Gebrauch. Sie besteht aus einer Menge dünner Fasern, welche wieder mit haarichen Fäserchen besetzt sind, und die von einem kurzen cylindrischen Wurzelstocke entspringen. Im frischen Zustande ist sie fast geruchlos, getrocknet hingegen entwickelt sich ein durchdringender stinkender Geruch, der Geschmack bitterlich scheint gewürzhaft. Die auf Anhöhen oder im Sandboden wild gewachsene sieht gelblich aus hat kürzere Fasern mit wenigen Fäserchen, wird am meisten geschätzt und ist unter dem Namen Rad. Valerianae montanae, Bergbaldrian im Handel. Die angebaute sieht brauner aus, hat längere Fasern und so viel Fäserchen, daß sie von diesen letzteren besonders befreit werden muß um dann als Rad. Valerianae depurata gereinigter Baldrian, in Handel zu kommen. Der Preis schwankt in Thüringen zwischen 8 bis 11 Thlr. der Centner. Es ist ein stark tonisches und reizendes Mittel, wirkt krampfwidrig, ist schweißtreibend, befördert den Monatsfluß und vertreibt die Würmer. Das daraus destillirte Oel, Ol. Valerianae, ist frisch grünlich gelb, dünnflüssig spezifisch Gewicht 0,934 und gleicht im Geruch und Geschmack der Wurzel. à Pfd. 10 rth. Wenn man Baldrianwurzel mit Wasser destillirt, das saure Destillat mit Potasche sättigt abraucht und den Rückstand mit Schwefelsäure destillirt, so geht eine wasserhelle Flüssigkeit, die Baldriansäure Acid. valerianicum, über. Sie ist von durchdringendem Baldriangeruch. Sie wird mit Zinkoxyd verbunden als Zincum valerianicum, mit Chinicum als Chinicum valerianicum, in neuester Zeit als Arzneimittel angewendet. b) Großer, Valeriana Plur. L.). Die Wurzeln

dieser auf den hohen Bergen Südeuropas wachsenden, hie und da z. B. im sächsischen Erzgebirge bei Schneeberg angebauten Pflanze sind unter dem Namen Rad. Valerianae majoris officinell. Sie sind in allen Theilen größer und stärker, sehen mehr graubraun aus, sind aber von minder starkem Geruch und Geschmack, weshalb diese Art auch weniger im Gebrauch ist. Der Centner kostet in Schneeberg ohngefähr 11 Thlr. Noch ist zu bemerken, daß die Katzen dem Baldrian sehr nachgehen.

Balearische Inseln. Die zum Königreiche Spanien gehörenden, auf der östlichen Seite desselben im mittelländischen Meere unter dem 39—40° nördl. Br. und 20—22° östl. L. gelegenen größern Inseln Majorka oder Mallorka und Minorka oder Menorka, und die kleinen Inseln Cabrera, Foradada, Pantaleu, Dragonera und Colomba heißen auch die Baleonischen Inseln und bilden mit den Pithyusischen Inseln, welche etwas südlicher liegen, eine eigne Provinz unter dem Namen: Königreich Majorka. Sie haben gebirgigen Boden, der aber an den Bergabhängen sehr fruchtbar ist, und ein mildes Klima. Die Beschäftigungen der Einwohner sind Ackerbau, Viehzucht, Fischerei und auf Minorka auch bedeutende Austernfischerei. Der Handel der Inseln besteht in den Erzeugnissen des Bodens, d. h. Südfrüchten, welche auch Spanien erzeugt, und dem. was die Fischerei liefert; der Handel mit Austern geht fast blos nach dem spanischen Festlande, da diese für eine weniger gute Sorte bekannt sind. Die Insel Majorka hat 63 □M. und 200,000 Einwohner, die Insel Minorka 12 □M. und 50,000 Einw.; die Hauptstadt der erstern ist Palma, die der letzten Mahon oder Port-Mahan, beide zugleich ausgezeichnete Hafenstädte. Münzen, Maaße und Gewichte s. Madrid.

Balfrusch, Stadt in der persischen Provinz Masenderan unweit des Caspischen Meeres und 22 Meilen von der Hafen- und Provinz-Hauptstadt Astarabad, mit 100,000 Einw. B. ist ein wichtiger Platz für den Handel mit Persien, hat viele zum Theil sehr große Bazars, ist der Niederlassungsort der Karawanen aus dem Innern des Landes, und deshalb mit zahlreichen Karawanenserais versehen. Auch an hohen Schulen, die man im Morgenlande mit dem Namen Medresses bezeichnet, hat es keinen Mangel, da es deren 30. besitzt. Der Haupthandel dieser Stadt wird mit russischen Kaufleuten betrieben.

Bali ist eine der sogenannten kleinen Sundainseln, welche eine Kette von den großen Sundainsein bis zu den Molukken bilden. Sie liegt dicht an der Insel Java östlich, und ist von dieser nur durchdie kleine Balistraße geschieden. Ihr Flächeninhalt ist 94 □M., und die Zahl der Einwohner beträgt 1 Million, welche unter 7 unabhängige Fürsten vertheilt sind. Die Produkte dieser Insel, welche ungeachtet ihrer gebirgigen Beschaffenheit viel Fruchtbarkeit besitzt, sind Reis, Kaffee, Baumwolle, Indigo, Tabak, Salz, Nutzholz und andere Artikel des dortigen Klimas. Die drei vornehmsten Hafen- und Handelsstädte der Insel sind Bali an der Nordküste, Bliling oder Bolilling gleichfalls an der Nordküste, und Karang-Assem an der Ostküste.

Balken, sind die meistens vierkantig behauenen, doch auch aus Rußland rund kommenden Nutzhölzer, welche den Stämmen der Fichte, Tanne, Föhre, Kiefer und Eiche entnommen werden. Sie müssen, um den Namen Balken zu führen, 6—12 Zoll stark und 12—25 Ellen lang sein. Ihre Benutzung als Bauholz ist bekannt. Sie bilden einen besondern Handelsartikel, der namentlich in der neuern Zeit viele Handlungen unter der Benennung Holz- oder Pfosten-Niederlagen begründet hat.

Balkonders, (Baikunders). Das 12—14 Fuß lange, etwas starke Sparrenholz führt in Norwegen den Namen Balkonders, in den Ostseehäfen Baikunen. Eine Benennung B. kommt noch auf den Weserflößen vor und man versteht darunter die 4 — 5 Zoll dicken, 14 und mehr Fuß langen Nadelholznutzenden.

Balland, ist ein viel versandter, im Sarthe-Departement Frankreichs, Bezirk la Flèche erzeugter und guter rother Franzwein.

Ballanka, ein aus Wolle und Ziegenhaar gefertigter, schwarzgefärbter Stoff, eine Art Berkan. Seine Fabrikation geschieht in den Fabriken zu Linz in Oestreich.

Ballaforatücher (Ballaforas, Balafora) sind aus Baumbast ge-

wirkte Zeuge, die man zu Kleidern und Taſchentüchern verbraucht. Sie haben ein ſeidenartiges Ausſehen und ſind im Handel gewöhnlich 1 Yard breit, und in Stücken zu 10 Yard Länge. Ihren Namen haben ſie von ihrem Verfertigungsorte Balaſore in Oſtindien, woher wir ſie durch die Engländer erhalten.

Ballaſt 1) in der Schifferſprache diejenige Belaſtung eines Schiffes, die demſelben nur in Ermanglung völliger oder nicht hinreichender Befrachtung oder Beladung gegeben wird, um ſeinen Schwerpunkt und den nöthigen Tiefgang unter dem Waſſer zu reguliren, da es außerdem ſchwanken und ſich auf die Seite neigen, — legen würde. Man bedient ſich zu dieſem Zwecke entweder blos ſchwerer, auf leichte Weiſe und nicht beſonders koſtſpielig zu beſchaffender Materialien wie Sand, Steine, alter Kanonenröhre oder am liebſten auch ſolcher, die bei der Ankunft des Schiffes an ſeinem Beſtimmungsorte ſich noch verwerthen laſſen, wie Steinkohlen, Kreide, Salz, Mauerſteine. Letztere, die Mauerſteine, ſind beſonders ein ſehr beliebter Ballaſt, indem ſie ſich leicht ſehr gleichmäßig vertheilen laſſen und ſo es bewirken, daß ein mit ihnen belaſtetes Schiff immer vorzugsweiſe ſchnell ſegeln wird. — Grober Ballaſt, große Steine, unbrauchbar gewordene Kanonenröhre, u. dgl. Zu ſeiner Beſeitigung iſt in den Seeſtädten ein beſtimmter Ausladeplatz angewieſen: Die Ballaſt-Brücke — das Geſchäft des Beladens mit Ballaſt und das Ausladen deſſelben: ballaſten, es geſchieht mittelſt kleiner Fahrzeuge, der B.-evers, B.-ſchuten durch die B.-pforten, worunter man die kleinen Thüren verſteht über dem Waſſerſpiegel an der Seite des Schiffes. 2) Ausſchuß — was als ſchlecht ausgeſchoſſen wird, beſonders 3) ausgeſchoſſenes Geld.

Ballate. Dieſen Namen führen zwei Arten der Soda, wovon die eine in Sicilien, die andere auf den Philippiniſchen Inſeln vorkommt. Die erſtere kommt in großen Stücken in den Handel und ſteht an Güte der ſpaniſchen nach, die letztere hat eine graue und ſchwarze Farbe.

Balleiſen, eine geringe Sorte ſtarkes Stabeiſen.

Ballen. Der gewöhnliche Sprachgebrauch verſteht unter dieſem Worte denjenigen Körper, der durch Verpackung von Waaren in Leinwand, Wachstuch, Baſt u. ſ. w. entſtanden iſt. Bei einzelnen Waaren hat jedoch dieſes Wort noch eine andere Bedeutung. So iſt ein Ballen Papier = 10 Rieß oder 4,800 Bogen Schreibpapier oder 5000 Bogen Druckpapier; ein Ballen Tuch iſt in Breslau gleich 10 Stück zu 32 Ellen; ein Ballen Wollengarn enthält 60 Pack zu 4 Pfund. In Belgien iſt Ballen ein Handelsgewicht, welches dem Inhalt von 2 Centnern gleich kommt.

Balleneiſen (in d. Techn.) = Ballenmeißel, ſ. Meißel.

Ballenklingen heißen die Klingen zu Stoßrappieren.

Ballenſcheeren ſind eine ſehr geringe Sorte von Scheeren, welche nur für ganz gewöhnliche Zwecke dienen.

Ballenwaaren. Mit dieſem Namen belegt man die ſogenannten kurzen Waaren, ebenſo das Papier und rohe Bücher.

Ballenzinn heißt das zu Platten gegoſſene und dann zuſammengerollt in den Handel gebrachte Zinn; dieſe Ballen oder Rollen haben das Gewicht von 10—15 Pfund, und kommen namentlich aus den ſächſiſchen und böhmiſchen Schmelzhütten.

Ballinges, ein zu Coutances im franzöſiſchen Departement de la Manche verfertigtes halbwollenes, halbleinenes Gewebe, welches in Stücken von 40—50 Stab und $^1/_4$ Stab breit in den Handel kommt.

Ballon 1) allgemein: ein ballförmiger, im Innern hohler Körper, von meiſt nicht unter einem Kubikfuß Raum-Inhalt; 2) beim Ballon-Spiel beſond. in Frankreich üblich, eine mit Luft aufgeblaſene und mit einem Lederüberzug verſehene Thiergewöhnlich Rindsblaſe, die entweder mit der Fauſt oder mit dem Ballſchuh, einem hölzernen eigenthümlich geformten Inſtrument, von den bei dem Ballſpiel betheiligten Perſonen fortgeſchlagen wird, daher Ballonſchlagen — übr. ſ. Ballſpiel; 3) (Phyſ.) Luftballon: die lugel-, birn- oder eiförmigen, aus Papier oder Goldſchlägerhäut-

chen im Kleinen und ausgefirniſtem Taffet im Großen gefertigen Säcke, deren Aufſteigen in die Luft, entweder durch Füllung derſelben mit durch Erhitzung verdünnter athmoſphäriſcher Luft oder durch Füllung mit Waſſerſtoffgas bewirkt wird; d. W. u. Aeroſtatik. 4) (Chem. und Technik) Ballons, große kugelförmige Glasflaſchen, von meiſt 20 bis 30 und mehr berl. Quart Inhalt, zur Sicherung gegen Zerbrechen mit Stroh und einem Korbgeflecht umgeben; ſie dienen vorzüglich zur Aufbewahrung und Verſendung ſtarker Säuren, wie Schwefelſäure, Salzſäure u. dgl. — w. ſ. u. Vorlage. 5) Auch gleichbedeutend mit Ballot.

Ballot. In der allgemeinen Bedeutung verſteht man unter B. einen kleinen Ballen; im Glashandel iſt es für weiße Glastafeln = 25 Band à 6 Tafeln; für farbige = 12½ Band à 3 Tafeln; im Papierhandel in Marſeille = 24 Ries in der Provence 12 Ries.

Balſame, 1) künſtliche, ſind flüſſige Arzneimittel aus Harzen, Oelen und ſtarkriechenden Subſtanzen bereitet, welche jetzt weniger im Gebrauch ſind. 2) Natürliche, ſind innige Verbindungen von Harzen mit ätheriſchen Oelen, oft mit Benzoeſäure vereinigt, dickflüſſig, Geruch ſtark, Geſchmack meiſt ſcharf. An der Luft werden ſie allmälig dicker, ſelbſt harzartig, löſen ſich nicht in Waſſer, aber in Alcohol vollſtändig auf. Sie fließen theils von ſelbſt, theils nach gemachten Einſchnitten aus Bäumen und Sträuchern aus. a. Balſame, welche Benzoeſäure enthalten ſind, Perubalſam, flüſſiger Storax, Tolubalſam. b. Balſame ohne Benzoeſäure ſind Copaivbalſam, Meccabalſam, Terpentin in ſeinen verſchiedenen Sorten, Canadiſcher Balſam. — Balsamus canadensis, canadiſcher Balſam, wird durch Anbohren der in Nordamerika wachſenden Abies balsamea und A. canadensis Poir. gewonnen. Es iſt ein durchſichtiger, weißer im Alter gelblicher Terpentin, Geruch gewürzhaft, Geſchmack balſamiſch bitterlich. Er kommt in Glasflaſchen von ohngefähr 1¼ Pfd. Inhalt zu uns und wird in London mit 11 Pence notirt. — Balsamus carpathicus ſtammt von Pirsus Cembra Lin. Zirbelfichte, einer in Ungarn wachſenden Fichte ab, er iſt hell, goldgelb und von angenehmem Geruch und Geſchmack. — Balsamus Copaiva, Kopaiv-Balſam, wird durch Einſchnitte von mehren Copaifera-Arten gewonnen, welche auf den Antillen und in Südamerika wachſen. Am bekannteſten iſt der Copaifera officinalis Jacq., ein ſchöner großer Baum. Der Balſam muß blaß gelb und hell ſein, und in der Dichtigkeit einem fetten Oele gleichen. Geſchmack ölig, ſcharf, bitter und widerlich, Geruch eigenthümlich ſtark und durchdringend. Durchs Alter wird er gelber und trüber. Er kommt manchmal mit fetten Oelen verfälſcht vor. Weingeiſt von 90 Grad löſt den ächten völlig auf. Er kömmt in Fäſſern Lägel genannt, welche 130—180 Pfd. Brutto wiegen und wofür 22 % Tara vergütet wird. Dieſe Tara iſt aber nicht hinreichend, denn da die Fäſſer ſtark vergipſt ſind ſo beträgt ſie oft bis 30 %. Jetzt notirt man in Hamburg 12—13 Schilling Bco. — Balsamus gileadensis, ſ. B. de Mecca. — Balsamus hungaricus, ungariſcher Balſam, ſoll von Pinus Muyhus Jacq. Bergfichte, und von Pinus Pamilis Waldot et Kitaiber, Krummholzfichte, beide in Ungarn, Tyrol und Schweiz zu Hauſe, ſtammen. Er fließt aus den Spitzen der Zweige von ſelbſt aus, iſt hell, ſehr dünn, goldgelb, Geruch wachholderähnlich, Geſchmack balſamiſch feurig. — Balsamus judaicus, ſ. B. Mecca. — Balsamus de Mecca, Meccabalſam, ſtammt von Amyris Opobalsamum W. einem kleinen in Arabien zwiſchen Mecca und Medina häufig wachſenden Strauche. Der durch Einſchnitte gewonnene iſt nur für vornehme Türken beſtimmt und kommt wegen ſeiner Koſtbarkeit nicht zu uns; wohl aber der durch Auskochen der jüngern Zweige erhaltene. Er iſt flüſſig, gelblich, friſch oft trübe und milchig von anisähnlichem Geruch und gewürzhaftem Geſchmack. Er wird in kleinen bleiernen Fläſchen oder in ausgebohrten großen Nüſſen zu uns gebracht. Im Oriente wird er als Schönheitsmittel zum Sanftmachen der Haut und als Arzneimittel bei einer Menge Krankheiten hochgeſchätzt. Von unſern Aerzten werden ihm keine anderen Heilkräfte als dem Terpentin beigelegt. Die Früchte Balſamfrüchte, Carpobalsamum, ſind kleine, erbsrunde, röthliche Beeren, ſchmecken

gewürzhaft und kommen zum Theriak und Mithridat. Die jungen Zweige, Balſamholz, Xylobalsamum, von gewürzhaften bittern Geſchmack und angenehmem Geruch, werden im Oriente in den Tempeln und in den Paläſten der Vornehmen zum Räuchern verwendet. — Balsamus Nucis Moschatae, (Oleum Nucistae expressum Balsamus Nucistae) Muscatbalſam, ausgepreßter Muscatbalſam. Er wird in Oſtindien durch Auspreſſen der Muskatnüſſe gewonnen und in länglichen viereckigen Stücken von ohngefähr einem Pfunde an Gewicht und mit Baſt umwickelt zu uns gebracht; doch kommt er auch manchmal in feines Papier gewickelt vor. Der ächte löſt ſich kalt in Aether und Alcohol faſt völlig auf. Verfälſchungen können durch Wachs, Wallrath und Rindsmark geſchehen, koſtet ca. 13 in Hamburg pr. Pfd. Er wird als reizendes, erwärmendes Mittel zu Einreibungen gebraucht. — Balsamus peruvianus, Perubalſam, ſtammt von Myronylum perniferum L. einem Baume, der in Peru, Neugranada, Pazoyan u. ſ. w. wächſt. Man unterſcheidet zwei Sorten, den weißen, Balsamus peruvianus albus, welcher durch Rindeneinſchnitte gewonnen wird, er iſt weißgelblich, von angenehmem Geruche, kommt aber bei uns höchſt ſelten im Handel vor. Der braune, Balsam. peruv. niger, wird wahrſcheinlich durch Auskochen der Rinde und der Zweige bereitet. Er iſt von ölartiger Conſiſtenz, dunkel rothbraun von Farbe, riecht wie Vanille, ſchmeckt kratzend, erwärmend, ſpecif. Gew. 1,14 bis 1,15, verbrennt mit ſtarkem Rauch, kocht bei 290 °/₁₀ in abſolutem Alcohol löſt er ſich faſt gänzlich auf, man kann ein Achtel fettes Oel darin auflöſen, ohne daß es im äußern Anſehen zu erkennen wäre, mit Weingeiſt von 25 Prozent vermiſcht, bleibt das fette Oel (Ricinus ausgenommen) zurück. Er kommt im Handel entweder in viereckigen Blechdoſen von ca. 18 Pfd. oder in irdnen nach unten koniſchen Töpfen vor, welche in Leder eingenäht ſind, von ca. 40 Pfd. Inhalt. Er enthält in der Regel ſchmutzigen Schaum, welcher abgeſchöpft werden muß. Der Preis iſt ſehr bedeutenden Schwankungen unterworfen und hat ſeit ca. 10 Jahren von 48 bis zu 86 Thlr. in Hamburg gewechſelt. Derſelbe ſteht immer in Verbindung mit dem Steigen oder Fallen der Vanillepreiſe, da es ein Surrogat deſſelben iſt, und zu Chocolade, Liqueur, Pomaden, Siegellack Räucherbalſam benützt wird. Als Arzneimittel wird es äußerlich bei Schnittwunden und andern dergleichen Verletzungen, innerlich gegen Bruſtaffectionen, Krämpfe, Rheumatismen u. ſ. w. angewendet. — Balsamus Rocasira, Rockaſtra-Balſam iſt nicht mehr gebräuchlich. — Balsamus Tolutanus oder de Tolu, Opobalsamum siccum, Tolubalſam iſt der durch Einſchnitte gewonnene harzige getrocknete Saft des Myronylum toluiferum Rich. eines in Südamerika bei Carthagena, Taconcar u. ſ. w. wachſenden Baumes. Er iſt bräunlich gelb, ſpröde, oft auch noch weich, von angenehmem Benzoe- und Vanille-ähnlichem Geruch, und ſcharfen aromatiſchem Geſchmack in 6 Theilen abſoluten Alcohool ſoll er ſich völlig auflöſen. Der Preis hat in letzter Zeit von 17 bis zu 26 Thlr. in Hamburg geſchwankt, und iſt der weiche billiger als der harte. Er kommt entweder in ſolchen irdnen Töpfen wie die Perubalſamen, oder in runden Blechdoſen von ohngefähr 4 — 10 Pfd. Inhalt vor. Er beſitzt gleiche Eigenſchaften mit dem Perubalſam. — Balsam-Zoccum, aus Paläſtina ſtammend, iſt aus dem Handel gekommen. — Balſambaumholz ſ. Balſam de Mecca.

Balſamine, Impatiens Balsamino L., iſt eine gewöhnliche Zierpflanze unſerer Gärten. Durch Cultur hat man in Farbe und Größe der Blumen verſchiedene Spielarten erzeugt. Die reifen Samenkapſeln, ſchnellen bei Berührung den Samen fort, indem ſie ſich zurückrollen. Sie ſtammt aus Indien.

Baltimore, wichtiger Seehafen im 78° 55′ weſtl. Br. von Greenwich, 39° 18′ nördl. Br. an der Nordſeite des Fluſſes Patapsco des Staates Maryland, und einer der blühendſten Handelsplätze der vereinigten Staaten von Nordamerika, an einer durch die Mündung des Patapsco gebildeten Bucht der Cheſapeak-Bai gelegen, mit 100,000 Einw. Die Stadt wird vom Jones Fall durchfloſſen, welcher ſie in die Alt und Neuſtadt ſcheidet, hat lange und gerade, gut gepflaſterte und erleuchtete

Straßen, 40 Kirchen und Kapellen, schöne Cathedrale, Athenäum, Universität mit Bibliothek (12000 Bde.), einige Akademien, Börse (mit hoher Kuppel) 3 Theater, das Washington-Monument, das Battle-Monument und viele Banken. Der geräumige, durch das Fort Mac Henri vertheidigte Hafen, welcher gegen 2000 Schiffe fassen kann und von Werften und Speichern umgeben ist, gehört zu den besten von Amerika. Da man jedoch nur bei gewissen Winden aus diesem Wasserbecken segeln kann, so ankert eine große Anzahl von Schiffen eine halbe Stunde vor der Stadt, in einem äußern Hafen, gebildet durch eine Landspitze nahe am Ausflusse des Wasserbeckens Fills-Point, wo nun auch schon ein neuer Stadttheil als Vorstadt durch Ansiedler sich erhoben, dessen niedrige Lage zwar durch Austrocknung der benachbarten Sümpfe nicht mehr so ungesund als in früheren Zeiten, aber doch immer noch zuweilen den Verheerungen des gelben Fiebers ausgesetzt ist. Die erste Gründung der Stadt fällt ins Jahr 1729, und bis 1763 war der Ort nur ein kleines Dorf mit einigen hundert Bewohnern. Besonders günstig waren die ersten Jahre des französischen Revolutionskrieges, in welchem Baltimore große Geschäfte mit Westindien machte. Namentlich war der Handel mit St. Domingo sehr gewinnreich, und im Jahre 1793 langten zu gleicher Zeit gegen 3000 flüchtige Franzosen von dieser Insel hier an. — Gewerbe und Handel. Die Industrie der Einwohner ist ziemlich bedeutend, gibt sich aber meistens in Dem, was Handel, Schifffahrt und Schiffbau betrifft, zu erkennen, doch finden sich hier Baumwollen-Manufacturen, Tabaks-, Glas-, Berliner-, Eisen-Dampfmaschienen und Vitriol-Fabriken, so wie Papier-Mühlen und viele Branntweinbrennereien; mehr als 100 Getraide-, Tabaks- und Sägemühlen, die Haupt-Industrie-Zweige, beschäftigen eine Menge Menschen. Der sehr wichtige Handel des Platzes ist vorzüglich nach Westindien und Südamerik gerichtet, und steht Baltimore in demselben nur New York, New Orleans, Philadelphia und Boston nach. Die Haupt-Ausfuhr-Artikel sind Tabak, Getreide, Holz, Pökelfleisch, Speck, Eisen, Butter, Whisky, vorzüglich aber gutes Weizen-, Roggen- und Maismehl, das vor der Versendung von besonders dazu ernannten Beamten besichtigt und geschätzt wird. Eine einzige Dampfmühle nahe bei der Stadt kann mit Hülfe von 12 Arbeitern täglich 2000 Barrels Getraide mahlen. Die Ausfuhr von Mehl, für welches Baltimore der Hauptmarkt nicht nur in den vereinigten Staaten, sondern vielleicht auf der Erde ist, betrug in der letzten Zeit jährlich gegen 600,000 Fässer, die des schönen Maryland-Tabaks, welcher südlich von Baltimore an den westlichen Ufern der Chesapeak-Bai in großer Menge gebaut wird, über 24,000 Faß Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Manufacturen, Colonial-Waaren aller Art, so wie in Wein, Rum ꝛc. Der Bedarf der Ausfuhr wird dem von Philadelphia, auf dessen Unkosten Baltimore sich gehoben, ziemlich gleichkommen, obschon der Staat Maryland nicht den dritten Theil der Größe von Pensylvanien und nicht die Hälfte seiner Bewohner hat, was der vortheilhaften Lage von Baltimore zuzuschreiben ist, indem eben soviel Landesproducte des Staates Pensylvanien über diesen Platz, als über Philadelphia selbst ausgeführt werden. Wie die übrigen großen Seehandelsplätze der vereinigten Staaten, hat auch Baltimore, um seinen Handel zu erweitern und zu erleichtern, große Werke ausgeführt. So geht von hier ein Canal 60 engl. Meilen lang bis Columbia am Susquehanna, ferner hat Baltimore eine 70 engl. Meilen lange Eisenbahn nach Thorek in Pensylvanien erbaut, und wird nun bald durch eine doppelte Eisenbahn Verbindung nach Washington und an den Ohio erhalten. Diese letztere Bahn ist eins der größten Werke in ganz Amerika, und die längste von allen, die bis jetzt unternommen wurden, nämlich 250 engl. Meilen. Von den 13 Banken in Maryland soll Baltimore allein 10 besitzen. S. Banken. Münzen, Maaße und Gewichte, s. New York.

Ausfuhr:

Nachstehender Status gibt Uebersicht von Quantität und Werth der von Baltimore ausgeführten inländischen Producte im 2. mit dem 1. Juli endigenden Quartal 1845, so wie einen Vergleich des Werthes der Exporten des gleichen Zeitraums in den Jahren 1843 und 1844.

Handel von Baltimore.		Vierteljährige Ausfuhr.		
Mehl	Tonnen	68,824	Werth Sa.	320,986
Tabak	Fässer	16,294		767,346
Fische, gesalzen,	Tonnen	250		856
Fische, getrocknet,	Quarters	266		676
Rindfleisch	Tonnen	877		13,046
Hornvieh	Stück	113		
Schweinefleisch	Tonnen	2,548		53,606
Schinken	Pfund	98,478		
Speck	"	200,842		
Ferkel	Stück	483		
Butter	Pfund	118,933		19,315
Käse	"	42,226		
Ind. Korn	Scheffel	43,622		20,731
Korn-Mehl	"	9,651		23,441
Roggen und Hafer				9,103
Waizen	"	3,934		3,830
Schiffsbrot	Tonnen	5,503		16,671
do.	Fäßchen	773		
Reis	Tonnen	608		13,251
Lichte, Spermacete	Pfund	10,322		2,953
do. Talg	"	196,031		22,249
Seife	"	79,018		
Wachs	"	13,557		4,071
Tabak, Manuf.	"	112,340		7,209
Ginseng Kraftwurzel	"	21,865		7,653
Woll-Manufacte				74,144
Diverse				69,190
Total-Werth 1845			Sa.	1,450,327
Total-Werth 1844				1,289,156
Total-Werth 1843				1,260,093
Total-Werth der Exporten fremder und inländischer Waaren, im Quartal endigend mit 1. Juli 1843				1,359,002
Total-Werth der Exporten fremder und inländischer Waaren, im Quartal endigend mit 1. Juli 1844				1,405,652
Total-Werth der Exporten fremder und inländischer Waaren, im Quartal endigend mit 1. Juli 1845				1,471,219

Die Vertheilung des Werths der Exporten von Baltimore für das erste Quartal dieses Jahres war wie folgt:

Holland	Sa.	410,349.
Hanse-Städte		274,915.
Britisch-Guiana		259,949.
Britisch West-Indien		224,264.
Brasilianische Häfen		150,549.
Triest		56,675.
Venezuela		53,782.
China		48,185.
Spanisches Westindien (nicht Cuba)		46,304.
Holländisch Westindien		39,196.
Buenos Ayres		29,620.
Französisch-Europäische Häfen		25,221.
Br. N. A. Colonien		28,183.
Cuba		10,941.

Schwedisch Westindien	Doll.	10,617.
Französisch Westindien	„	3,217.
Hayti	„	2,695.
Texas	„	1,175.

Von diesen Exporten wurden verschifft Doll. 1,235,966 in amerikanischen Schiffen und Doll. 214,362 in fremden Schiffen. Die Verschiffung in fremden Schiffen betrug nach den Hansestädten Doll. 155,603, nach Britisch Guiana Doll. 9,910, nach Britisch Westindien Doll. 39,993, nach Spanisch Westindien Doll. 4,065 und nach Britisch Nordamerika Doll. 4,815.

Einfuhren:

Von Neu-Orleans wurden in Baltimore eingeführt, von 1839 — 1844:

Zucker 12,564 Fässer 480 Barils,
Melassen 547 „ 10,913 „

Tabak	1839/40	1840/41	1841/42	1842/43	1843/44	1844/45.
Fässer	219.	517.	208.	2,533.	1,167.	478.

Baumwolle	1840/41	1841/42	1842/43	1843/44	1844/45
Ballen	4,832.	1,703.	3,278.	4,698.	3,640.

Schweinefleisch 1844/45 13,165 Faß.
Speck „ 624 Faß.
Schmalz „ 23,163 Fäßchen.
Rindfleisch „ 350 Faß.

Von Mobile wurde in Baltimore eingeführt:

Baumwolle	1840/41	1841/42	1842/43	1843/44	1844/45
Ballen	2,656.	3,284.	4,922.	6,329.	3,357.

Der Tonnengehalt der Importen Baltimores war

am 30. Septbr. 1842:	am 30. Juni 1843:
75,099 Tons.	74,825 Tons.

woraus sich eine Abnahme von 274 Tons ergiebt.

Bamberg, die größte Stadt des Kreises Oberfranken in Baiern (49° 43′ 31″ nördl. Br., 28° 34′ 6″ östl. L.), Sitz des Stadt- und Landgerichts, mit 19,000 Einw., ca. 2,300 Häusern, Dom, Residenz, mehrere Hauptplätze, Kettenbrücke über die Regnitz, Wechselgericht, Handelsinstitut, Gewerbsschule, Gymnasium, Lyceum, Seminar u. a. Unterrichtsanstalten, Kranken- und Entbindungs- und die Auffäßische Verpflegungsanstalt und Theater. Seit 1845 durch eine Eisenbahn mit Nürnberg verbunden, und an der Ausmündung des Ludwigcanals, hat sich in neuerer Zeit der Handel der Stadt sichtlich vermehrt, ist jedoch noch fern von dem Glanz, welchen er in frühern Zeiten gehabt haben soll. Er umfaßt die Produkte der Umgegend und die Fabrikate der Stadt, die erstern sind: Obst, namentlich Zwetschen (gegenwärtiger Preis 9 fl. der Zentner), Fenchel, Süßholz, Cichorien, Sämereien u. a. m. Die letzten sind: Stück- und Glockengießerei, Gold- und Silberarbeiten, Zuckerraffinerie, Wagenfabrik, Tabakfabrik und Bierbrauereien. Die Spedition, durch obige Verbindungen und die Nachbarschaft des Mains begünstigt, schon in der neuern Zeit gestiegen, wird bei Vollendung des projectirten Eisenbahnnetzes eine der bedeutendsten Deutschlands werden, weil sich hier der Knoten bildet, welcher mit den kürzesten Handelsstraßen Holland und die Rheingegenden mit dem südöstlichen Deutschland, den Norden aber mit dem Süden in directer Richtung verbindet. Die über hier nach Westen gehende Eisenbahnlinie, begünstigt durch die niedrige Taxe der bairischen Dampfwagentransporte, wird s. Z. der im Bau begriffenen Thüringer-Bahn die Concurrenz machen, und ist anzunehmen, daß ihr namentlich der Hauptverkehr zwischen Frankfurt, Sachsen und Böhmen sich zuwenden wird. — Bamberg rechnet gesetzlich nach den bairischen Münzen und Maaßen (s. München). Von den ältern Rechnungsarten kommen noch vor: 1) Münzen: der fränkische Gulden zu 75 kr., wie in Ansbach und Baireuth 4 fl. = 5 fl. im $24^1/_2$ fl.-Fuße gerechnet. Wirklich noch geprägt vorhanden sind: in Gold, Ducaten des Hochstifts Bamberg, in Silber, Species

à 2 fl. und 20 kr., 10 und 5 kr.-Stücke, sämmtlich im 20 fl.-Fuße, Batzen, 3 und 1 kr.-Stücke. 2) Maaße und Gewichte: Der Feldschuh zu 124,32 pariſ. Linien, der neue lange Stadtſchuh zu 134,7 pariſ. Linien, die Elle zu 296 pariſ. L. Als Getreidemaaß der Simmer oder Simra zu 4 Metzen à 10 Geiſel oder Geißla, wovon der Simmer für glatte Frucht 3919,7 pariſ. Kubikzoll, der für rauhe Frucht 4851,5 pariſ. Kubikzoll hat. Das Fuder Wein wurde zu 12 Eimer à 64 Aichmaaß à 1,3759 bairiſche Maaß; das Pfd. à 32 Loth = 0,8364 baierſche Pfd., oder das alte nürnberger Handelsgewicht. Bei Wechſelgeſchäften wird der Cours nach den nürnberger Notizen geſtellt. Zweimal des Jahres am Montag nach Cantate und am Montag nach Dyoniſius, ſind hier Meſſen.

Bamboo, 1) ein rohrartig geſtreiftes Biscuitporzellan mit glatter, unglaſirter Oberfläche, das ſich nicht bloß durch eine außerordentliche Härte und Feſtigkeit, ſondern auch durch Feinheit und Schönheit auszeichnet (ſ. Wedgewood). 2) Ein oſtindiſches Getreidemaaß. Auf Sumatra gehen 8 Bamboos auf 1 Nelli, 64 auf 1 Gunſchah, 640 auf 1 Coyan. 1 Bamboo Reis wiegt ungefähr 3 Pf. 28¾ Lth. preuß.

Bambus, ein dichtes, geköpertes Baumwollenzeug, welches façonnirt, geſtreift, gewürfelt und in allen andern Muſtern in Menge zu Sommerkleidern verbraucht wird. Die engliſchen Manufacturen liefern ihn ¾ Yard breit, die böhmiſchen von Warnsdorf machen ihn ſehr gut nach, ¾ bis ⁴⁄₄ Wiener-Ellen breit, in Stücken von 100 bis 130 Wiener Ellen Länge; am meiſten wird er zu Beinkleidern getragen.

Bambusrohr, die getrockneten Stengel eines in Oſtindien, Japan und China einheimiſchen Gewächſes, aus der Familie der Gräſer (Arundo Bambos L.), welches man, ehe die Blüten bekannt waren, zu den Rohrarten zählte. Es iſt baumhoch und erreicht eine Höhe von 60 Fuß. Der hohle Stamm ſproßt grade, unten faſt in der Dicke eines Schenkels, oben nach und nach immer dünner, empor, und bildet in Zwiſchenräumen Knoten, bei welchen ein fingerbreites, ſpitzes, am Rande ſcharfes Blatt ſteht, und theilt ſich in Aeſte oder Zweige von glänzender, hellgrüner Farbe, die noch viel höher ſteigen. Dieſe Nebenzweige, ſowie die kleinern Triebe der Pflanze ſind es, welche als Bambusrohr zu uns kommen und zu Spazierſtöcken gebraucht werden. Sie unterſcheiden ſich vom eigentlichen ſpaniſchen Rohre hauptſächlich durch die Knoten und die kahnförmige, am Knoten beginnende, abwechſelnd auf der einen und der andern Seite verlaufende Rinne. In Oſtindien und China benutzt man das Bambusrohr auf die mannichfaltigſte Weiſe zum Bauen und Decken der Häuſer, zu Mobilien ꝛc. Die Chineſen verfertigen aus dem Baſt Papier, verpacken Thee und andere Waaren mit den Blättern, und unterhalten ganze Bambuspflanzungen.

Banane, oder Piſang (Musa paradisiaca), ein in den Tropenländern der alten und neuen Welt wildwachſender Baum mit hohem Stamm, aus welchem unmittelbar gegen 12 Fuß lange Blätter und zwiſchen dieſen die traubenförmigen Blüten- und Fruchtbüſchel hervorwachſen. Die Blätter werden zum Dachdecken, Einpakken ꝛc. benutzt, die gurkenförmigen, ſehr angenehm ſchmeckenden Früchte aber, welche Adamsfeigen, Paradiesfeigen heißen, werden auf verſchiedene Weiſe genoſſen, auch eingemacht verſendet. In Europa zieht man den Baum in Treibhäuſern.

Bancazinn, ein von den Baneainſeln, einer Inſelgruppe nördlich von Celebes, vorzüglich früher durch den holländiſchen und engliſchen Handel in großer Menge eingeführtes Zinn. Es war lange Zeit als das reinſte Zinn beliebt und deshalb für eine Menge techniſcher Arbeiten vorzugsweiſe geſucht, als für Spiegelfabriken zur Foliirung mit Queckſilber, zu den chemiſchen Präparaten für die Cochenille-Rothfärberei u. a. Seitdem die reineren engliſchen Zinne (grain-tin) im Handel häufiger verbreitet worden ſind, iſt das Verlangen nach dem Bancazinn nicht mehr von großer Bedeutung. Man erhält es in Blöcken, die mit dem Stempel der holländiſchen Compagnie gezeichnet ſind.

Banko-Mark iſt die Valuta, in welcher die Bank von Hamburg, und mit ihr der ganze Hamburger Großhandel Rechnung führt. Urſprünglich ſollten 3 Mark

Banco auf 1 Species Thlr. und von diesen neun auf die kölnische Mark fein Silber gehen. Das Verhältniß ist aber 9,199 St. Species oder $27^5/_8$ Bancomark auf die kölnische Mark. Die Bancomark als Girogeld unterscheidet sich vor der Courantmark als bestehende geprägte Münze dadurch, daß diese $23^1/_{13}$ % niedriger steht. In Handel schwankt jedoch der Cours und wird täglich an der Börse notirt, um festzustellen, welche Umschreibungen auf den Bankcontos geschehen müssen, zur Ausgleichung der in Courant gehandelten Posten (s. Banken). Wechsel- und Staatspapiere werden sämmtlich in Bcom. gehandelt, viele Colonial-Producte aber in Courantmark (s. Hamburg), ebenso ist der tägliche Verkehr in letzterer Valuta. Die Bancomark wird wie die Courantmark in 16 Schilling à 12 Pfennig eingetheilt — diese Scheide-Münze jedoch nur in Courant geprägt. 1 Bcom. ist = 15 Silbrgr. = $52^1/_2$ kr. im 24 fl.-Fuße = $43^3/_4$ kr. im 20 fl.-Fuße = 1 franc. $87^1/_2$ Centime = 1 Schill. $5^1/_2$ Pence engl. = $2^0/_{48}$ Lira Austriaca = 1 Lira $87^1/_2$ cent. moneta nouva in Genua = $87^1/_2$ cent. holländisch.

Banco-Reichsthaler, sind die bis im Jahre 1770 das baare Capital der Bank von Hamburg bildenden Species Thlr., eine jetzt außer Cours gekommene Münze, welche auch nicht mehr geprägt wird. Die Bank in Hamburg pflegte bei Einlage der Capitalien dieselben mit 1 pro Million Agio zu nehmen und bei der Rückgabe mit $1^5/_8$ % zu berechnen. 1 Speciesbanco = $1^1/_2$ Thlr. preuß. Courant = 3 Mark Banco u. s. w.

Bancozettel, Bankzettel, Banknoten. Bancozettel oder Bankzettel sind zunächst die bei Girobanken üblichen Uebertragscheine, durch welche die Bank von dem Inhaber einer laufenden Rechnung beauftragt wird, zu seinen Lasten einem Anderen etwas gutzuschreiben z. B.:

Folio 2226 —

Die Herren Commissaire der Bank belieben dem Herrn Friedrich Just die Summe von Zweitausend Gulden gutzuschreiben.

Amsterdam, d. 1. August 1820. Gustav Marr.

Für fl. 2000 —

Bancozettel oder Bankzettel werden häufig auch die Depositen Scheine genannt, welche die Bank für bei ihr niedergelegten Gelder ausstellt und die im Umlaufe erscheinen z. B.:

No. 375.

„Die Bank von . . . bescheiniget, daß Herr Moritz Milde heute Fünfhundert „Gulden Conv. Münze bei ihr niedergelegt habe, und zahlt dieselben 4 Wochen nach „Kündigung *) an ihn oder seine Ordre aus.

„Ort und Datum. Die Direction der N. N. Bank.

Ferner wird der Ausdruck Bancozettel, Bankzettel auch oft statt Bank-Noten gebraucht. Die Bank-Note ist ein Dokument, durch welches sich eine Bank verpflichtet, dem Inhaber desselben Zahlung zu leisten, so bald er es verlangt, und in derjenigen Valuta, welche auf der Nota bezeichnet ist.

„Z. B. Lta. B. No. 10838.

„Die Leipziger Bank zahlt gegen diese Bank-Note Funfzig Thaler im 14 Tha„lerfuße dem Inhaber auf Verlangen sofort baar aus. Leipzig den 8. October 1813.

„Heinrich Poppe. v. Falkenstein. F. Herrman.
Vorsitzender. Königl. Commissair. Vollziehender.
Baumann Notar.
F. Kühne.

Die Nummern haben mit den Registern der Bank zu stimmen, die Unterschriften sind die der für die Richtigkeit der Uebereinstimmung mit den Büchern haftenden Personen. Für Zahlung ist nur die Bank verbindlich. — Da das Versprechen bei Bank-Noten auf Verlangen zahlbar der Art ist, daß der Gegenwerth baar und

*) Nach Sicht, 7 Tage nach Sicht ꝛc, je nach den Bestimmungen der Bank.

in dergleichen Valuta vorhanden sein müßte, um alle Versprechen sofort erfüllen zu können, so darf eine Bank streng genommen in der Ausgabe von Bank-Noten keinen andern Vortheil suchen, als dadurch den Umsatz im Handel bequemer, schneller und daher häufiger zu machen, sowie die nöthige starke Casse stets ohne Zins-Verlust halten, vielleicht auch dahin wirken zu können, daß das baare Geld mehr im Inlande bleibt. Wird von dem Grundsatze, den Gegenbetrag in Natura vollständig vorräthig zu halten, einmal abgegangen, so ist eine Grenze, in wie weit dies gut oder falsch sei, nicht zu ziehen. — Bestimmungen wie die der amerik. Banken daß $^1/_8$ des Betrages vorräthig sein müsse, die der englischen Bank, daß nur ca. 3 Millionen über den Betrag der Regierungs-Schuld sowie deren Summe in Umlauf gesetzt werden dürfte, sind nur auf die Wahrscheinlichkeit gegründet, daß die Forderung von baarem Gelde ein gewisses Maaß nicht überschreiten werde. Wenn man sich aber der Geschichte aller Banken erinnert und der Zufälle, welche jene Wahrscheinlichkeitsberechnung stören, so wird man kaum billigen können, daß öffentliche Anstalten sich und die ihnen Zutrauen schenken durch ein Versprechen bloßstellen, dem sie nicht unbedingt gerecht werden können. Da die öffentlichen Banken überdies doch immer eine Concurrenz dem Privatbanquier machen, der z. B. in Deutschland nie zur Ausgabe von Noten von der Regierung Erlaubniß erhält, so möchte es doch als ein doppelter Vortheil unbillig erscheinen, wenn die Banken auch noch einen Theil der Verwaltungsrechte beanspruchen dursten, den nämlich, Papiergeld auszugeben, als welches Noten jedenfalls zu betrachten sind, deren Gegenwerth nicht in Natura baar vorhanden ist. (siehe Banken.) Die Ursache der Zahlungs-Einstellungen der Wiener, Berliner, der englischen, amerikanischen und anderen Banken war s. Z. lediglich die Abweichung von diesem Prineive und welche gute Folgen sie in gewöhnlichen Zeiten zu haben scheinen mag, die ungünstigen haben in bewegten Zeiten bisher überwiegend dagegen gezeugt. Die gegen Noten-Ausgabe ohne vollständigen Gegenwerth am lebendigsten sprechende Erscheinung ist jedenfalls die, daß im Verkehr Capitalien wirken, welche gar nicht existiren, und dadurch gegenüber dem Werthe aller Waaren die Concurrenz der Zahlmittel vermehrt, jener also natürlicherweise gesteigert wird. Wenn man dagegen einwenden will, daß Papiergeld dieselben Folgen herbeiführen könne, so müssen wir nicht außer Augen lassen, daß Papiergeld vom Staate nicht aus Speculation und einen Ueberfluß zu schaffen, sondern einer Noth zu wehren gemacht, also nicht die Steigerung des Werthes der Dinge herbeigeführt, sondern ihrer in der Unzulänglichkeit der Zahlmittel liegenden Unbeweglichkeit abgeholfen und eine Entwerthung aufgehalten wird. Auch enthält das Papiergeld, welches ein Staat ausgiebt, nicht immer das Versprechen, daß es jeden Augenblick gegen baar umgesetzt, sondern in der Regel nur das, daß es von den Landeskassen an baaren Geldes Statt als Zahlung angenommen werde. Eine Täuschung fällt dabei nicht vor, und die Bürgschaft, welche ein Staat gewährt, verbunden mit den Annehmlichkeiten des Papiergeldes, macht dieses gewöhnlich dem baaren Gelde gleichstehend. Ist durch Krieg u. dergl. der Werth der Bürgschaft des Staates gesunken, so fällt allerdings auch der Cours des Papiergeldes. Der Inhaber verliert aber nichts von Dem, was ihm versprochen ist, so lange nicht Staatsumwälzungen oder Staatsbanquerotte dazwischenkommen.

Band, in der Mehrzahl Bänder, ist zunächst 1) das Mittel zwei, oder mehrere Gegenstände an einander zu befestigen, daher der Umschlag eines Buches, der dies zusammenhält; die Abtheilung eines litterarischen Werkes, welche ein eignes Buch bildet; die Reifen von Metall, welche um Fässer oder an Thüren, Läden, Fenstern, Koffern angebracht sind. — Streifen (Bandes) von Mousselin oder Jaconet $^5/_4$ bis $^{20}/_4$ lang, 3 bis 8 Zoll breit, der Länge nach oben und unten mit Festons, kleinen umstrickten Bogen versehen, häufig auch mit leichten, ebenfalls gestickten Mustern geziert. Diese werden namentlich in der Schweiz (Canton Appenzell und St. Gallen) verfertigt. Die Stickerei entweder mit Langstich oder Platistich, meist mit weißem Garne, zuweilen mit rothem ausgeführt. Die Festons werden dort je nach ihrer Größe und nach der Feinheit des Garns sowohl als der Arbeit mit 1 bis 6

Pfennige das Dutzend Bogen den Stickern bezahlt. Die Form der Festons wird nach der Breite des Stoffes durch Druck auf diesen bezeichnet gestickt, ausgeschnitten, und die daraus entstehenden einzelnen Streifen dann dutzendweise zusammengelegt und gebunden. So erscheinen sie im Handel und bilden namentlich einen nicht unwichtigen Ausfuhr-Artikel nach Holland. Die Preise sind ohne Muster 36 kr. bis 4 fl. das Dutzend. Mit Muster oder von Leinenbatist, welches letztere selten vorkömmt, sind sie natürlich theurer. In den letzten Jahren wurden zuerst in St Quentin und später auch in der Schweiz solche Bänder mit Festons aus sogenannten Plissées verfertigt. Sie sind auch aus der Breite dieses Stoffes genommen, durch die Art des Gewebes gefältelt, häufig auch elastisch, welche letztere Eigenschaft ebenfalls nur durch die Weberei hervorgebracht wird. Diese Bänder, anfänglich mit großem Beifall aufgenommen, und das Dtzd. elastischer mit 6 fl., unelastischer mit 4 fl. bezahlt, sind seitdem allgemeiner geworden und auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 fl. das Dtzd. gesunken. Da der Stoff, der von den Bändern obenerwähnter Eigenschaften halber ziemlich dicht und uneben gewebt werden muß, so nehmen sich gemusterte Stickereien darauf nicht gut aus, und sind auch nur wenig in Aufnahme gekommen. In Sachsen wird zwar nicht die letztere Art von festonirten Bändern, wohl aber die erstere verfertigt, kann jedoch nur in den ordinaireren Sorten, und dann nur innerhalb des Zollvereins mit der Schweiz concurriren, was wohl daran liegen mag, daß dieser Artikel den sächsischen Seidenwaaren-Fabrikanten bis jetzt nicht wichtig genug erschienen. — **Band**, ein als Streifen gewebter Stoff von $\frac{1}{10}$ bis etwa 6 Zoll Breite. Sie sind entweder aus Baumwolle, Wolle, Leinen, Seide oder von zweien dieser Stoffe zusammen gewebt. Von baumwollenen Bändern kommen in den Handel am meisten weiße oder einfarbige, geköpert oder glatt, seltener gestreifte und etwas gemusterte vor; es sind entweder Perkal-Bänder meist von feinem Garn und geglättet, Organdin Bänder, welche auf dem Webestuhle in der Länge des Stückes gewebt. und ohne eigne Leisten heraus geschnitten werden. Je nach der Breite welche diese Bänder haben sollen wird beim Weben des Stoffes je der 10. 12. 20. Faden der Kette doppelt genommen und dient dieser als Leiste. Die baumwollenen Bänder sind die geringsten, die billigsten im Preise, aber ihrer geringeren Dauerhaftigkeit halber den andern nachgestellt. — **Leinene Bänder** in verschiedenen Arten verfertigt wie die baumwollenen Bänder haltbarer, aber höher im Preise, sind entweder **Zwirn-Bänder** mit Kette aus zweidrähtigem Zwirn, Eintrag ebenfalls Zwirn; dann **Niederländer Bänder**, geköpertes feines Zwirnband; **Strippen-Bänder**, grobe, geköperte Zwirnbänder und die **gewöhnlichen Leinen-Bänder** aus einfachem Leinengarn ohne Muster gewebt. — **Wollene Bänder** sind entweder glatt, geköpert, oder gemustert, sie erscheinen meistens mit Leinen oder Seide, Hanf- oder Aloefäden vermischt, sie werden am meisten zu Tapezier-Arbeiten gebraucht. Diese Bänder sind bunt und jetzt häufig mit Jaquard-Dessins geschmückt, ihr Verbrauch hat sehr zugenommen. — **Seidenbänder**, die wichtigsten von allen theilen sich in — **Taffetbänder**; sie sind ganz glatt gewebt, die Kette aus einfachen, selten zweifachen, der Eintrag je nach der Qualität, welche verlangt wird, aus einem oder mehreren ungedrehten Fäden. Die Qualitäten werden unterschieden, als Ordensbänder, die schwersten, von welchen in Preußen weißgewässerte mit breitem Orangestreifen und weißem schmalen Bande stark consumirt werden. — **Gros de Tours-** oder **Gros de Naples** Bänder (bei 21 Linien 200 bei 42 Linien ungefähr 600 Faden), **Renforcés** mittelfeine und fein, **Doubles, Marcelines, Panesins** u. s. w. Gewöhnliche Taffetbänder sind in der Regel nicht über 16 Linien breit. Taffetbänder sind bei gleicher Nummer immer etwas breiter als Atlasbänder, und die schwersten enthalten, da sie leichter und aus dickerer Seide gearbeitet sind, um $\frac{1}{3}$ Fäden weniger als die weiter unten für Atlas-Bänder angegebenen Zahlen. — **Floret-** oder **Zwilch-** und **Frisolet-Bänder**, geköpert, aus schlechter Seide, häufig mit baumwollener Kette. — **Atlas Bänder**, ebenfalls geköpert, mit einfacher oder doppelter Kette und einem mehrfachen Eintrag, die Kette liegt auf der rechten Seite größtentheils

frei. Während bei andern Ländern die Nummern, welche von 0 an steigend die Breite anzugeben pflegen in den verschiedenen Fabriken größere Abweichungen erfuhren trafen sie bei Atlas Bändern so ziemlich zusammen. Die gangbarsten Nummern sind:

Nummer:	Breite in Wien. Lin.:	Fäden in der Kette:
0	$3^1/_2$	90
1	5	136
2	$7^1/_2$	208
4	11	320
6	16	484
8	21	636
12	28	968
16	34	1272
22	42	1670
24	48	2000
30	56	3000

Dünntuch-Bänder, glatt aus roher Seite gefertigt, mit gitterartigem Gewebe, meistens façonnirt, im Verhältniß zu Atlas-Bändern bei einer Breite von 42 Linien nur ca. 400 Fäden; mit Rändern gesottener Seide heißen sie Gasure-Bänder. — Drath Bänder, Putzbänder, lockere, aus roher Seide, mit doppeltem Eintrag und an den Seiten mit ausgeglühtem Drahte, um sie steifer zu machen, versehen. — Sammt-Bänder werden theils aufgeschnitten, theils unaufgeschnitten gefertigt, erhalten auch wohl einen Eintrag von Baumwolle, sie sind theils gemustert gewebt, theils Dessins darauf gepreßt. Das Band wird von Bordenwirkern, Posamentirern u. s. w. oder von eigentlichen Fabriken verfertigt. Die Manipulation theilt sich in die Vorarbeit, das Weben und Zurichten. Zunächst wird bei seidenen Bändern mit dem Caviliren (Aufspannen der Fäden) begonnen, um die Stränge, welche durch jene Fäden zusammengebunden sind, zu lüften um bei dem nun folgenden Färben die gleichmäßige Vertheilung der Farbe zu erreichen. Die gefärbte Seide wird alsdann auf große Spulen gewickelt, von welcher die Tramseide auf kleinere, die Organsin, welche zur Kette bestimmt ist, auf das Schweifgestell gelegt, um dann durch den Haspel auf den Kettenbaum übertragen zu werden. Hierauf folgt das eigentliche Weben, bei welchem der Arbeiter so viel Gänge zu gleicher Zeit webt, als er übersehen kann, oft 40, wovon jeder seinen besondern Kettenbaum, Geschirr, Lade und Schütze hat, aber mit einer einzigen Bewegnng sämmtlich in Thätigkeit gesetzt werden können. Bei façonnirten Bändern wird die Erzeugung des Musters durch eine Jaquard-Maschine bewirkt. Von diesem Webestuhle unterscheidet sich der gewöhnliche Handstuhl, nur mit einer Kette versehen, zur Bordenwirkerei und zu sehr schweren breiten Bändern mit künstlichen Dessins bestimmt, die er allerdings mit größerer Genauigkeit aber geringerer Geschwindigkeit ausführen kann. Auf den Schubstühlen mit 2 bis 14 Gängen, wo die Schäfte von den Füssen, Lade und Schütze aber stoß- und schiebweise in Bewegung gesetzt werden, werden vorzüglich Sammetbänder gewebt und ist durch eine Verbesserung Goodmans die schnellere Erzeugung dadurch bewirkt, daß zwei Reihen Bänder über einander liegen. Der Mühlstuhl, Ende des 16. Jahrhunderts zu Harlem erfunden, und „der Selbstwirkende" genannt, erfordert vom Arbeiter nur, daß er die Triebstange in Bewegung setze, verrichtet selbst das Theilen der Kette, die Bewegung der Schützen und das Schwingen der Lade. Ein solcher Stuhl kann nach Verhältniß der Breite 10 bis 14 Gänge haben. Beim Zurichten werden die Bänder gewöhnlich in Stücken von 12 bis 30 Ellen geschnitten auf Pappe- oder Holzrollen gewickelt. Atlas Bänder werden mit Hausenblasen, Gummi u. dergl. apretirt oder, ihren Glanz zu erhöhen, auch cylindrirt, d. i. zwischen 2 Walzen durchgezogen. Außerdem bringt die Mode gegenwärtig das moiriren der Bänder mit sich, wo sie nur benetzt, getrocknet und zusammengepreßt werden, um ein wellenartiges Lichtreflex zu erhalten, und das Gaufriren, wo sie durch eine geheizte Walze mit

Mustern geprägt werden. Die vorzüglichsten Seiden-Bandfabriken sind in Lyon, Tours, Paris, St. Etienne, Chaumon — zusammen an 20,000, und in Basel und Zürich mit etwa 3000 Stühlen. — Außerdem werden Bänder in Coventry, Manchester, Spitalfield, Berlin, Elberfeld, Krefeld, Cöln, Iserlohn, Erfurt, im Erzgebirge, der Niederlausitz und andern Orten verfertiget. — Elastische Bänder finden sich bei den meisten oben aufgezählten Sorten; sie werden dadurch hergestellt, daß einzelne Faden der Kette Gummy elasticum sind. — Bastbänder sind geflochten und werden in der Schweiz und Italien namentlich verfertiget.

Bandachat, diejenige Achatspecies, s. Achat, die aus parallell über einander fortlaufenden Lagen von Chalcedon von verschiedener Farbe, Amethyst, Bergkrystall und anderen Quarzarten besteht. Beim Schleifen wird der Schnitt rechtwinklich gegen die Lagen gerichtet, wodurch die bandartige Oberfläche der geschnittenen und geschliffenen Stücke zum Vorschein kommt. Er wird vorzüglich zu Dosensteinen in großer Menge, übrigens noch zu Colliers, Petschaften, Polirsteinen u. v. a. Quinquaillerie-Artikeln auf den Achat-Schleifereien zu Oberstein in der Pfalz, wo eine Menge Menschen mit seiner Verarbeitung beschäftigt werden, verwendet, und von da aus in den Handel, namentlich auch auf die Messen nach Leipzig, Frankfurt a. M. u. a. O. gebracht.

Banda-Inseln, zwischen dem 145. und 150° östl. L. und unter dem 4° südl. Br. gelegen, wurden im Jahre 1512 von den Portugiesen entdeckt. Die Niederländer eroberten sie 1621, rotteten die Eingebornen aus, verloren in den Kriegsjahren den Besitz mehrere Male an die Engländer, erhielten ihn jedoch durch die Friedensschlüsse wieder zurück. In der Regel zu den Molukken- oder Gewürzinseln gerechnet, bilden sie einen Theil des indischen Archipels, und führt von ihnen der, von den Inseln Celebes, Buro, Ceram, Timorlaet, Timor, Flores und Buton umgebene Theil des Oceans, in dessen Mitte sie liegen, den Namen Banda-See. Sie theilen sich ein in die eigentlichen Banda-Inseln, 10 Eilande mit 6,500 Einwohnern, nämlich: Banda mit Fort Hollandia, 2500 Einw. und einer jährl. Ausfuhr von ca. 5000 Cent. Macisnüssen, ca. 600 Cent. Macisblüthe, ca. 50 Cent. Cajebut-Samen, ca. 50 Cent. Cajebut-Oel. Neira mit 1200 Einw. Fort und Hafen. Gonora mit wenigen, Hütten u. einem furchtbaren Vulcan. Pulod'ach ein schroffer Felsen, Rondo, Pisang, Roingen, Cabella, Suanchi, Craca. In die südwestliche Reihe von 8 Inseln mit ca. 1600 Einw. Wetter, Brandend Island, Kisser, Roma, Damme, Wila, Mose, Bird sämmtlich vulcanische, wenig fruchtbare Felsen mit heißen Quellen. In die südöstl. Gruppe mit ca. 5000 Einw. Serwetty, welche noch eigne Häuptlinge hat. Baber, Laaret, Tenember, Key die Hauptinseln, welche von einer größern Anzahl kleinerer umgeben sind.

Bandanas, Bandannas, Badanoes heißen die seidnen und baumwollenen Taschentücher, welche ihren Ursprung in Ostindien haben, aber auch jetzt unter der Bezeichnung ostindische Taschentücher in Glasgow, Manchester, sächsischen Fabriken, Barmen und Elberfeld gefertigt werden. Sie haben bekanntlich sehr bunte Muster und kommen zu 7 in einem Stück in den Handel.

Bandartige Zeuge, bunte Gewebe, die das Aussehen haben, als ob sie aus neben einandergelegten Bändern bestehen.

Bandblumen heißen die künstlichen Blumen, welche aus seidenen Bändern gefertigt und zu verschiedenartigem Damenputz verwendet werden.

Bandeisen, 1) (Eisenhüttenwesen) das unter dem Bandhammer, einem, einen Centner und mehr schwere, vom Wasser in Bewegung gesetzten Hammer, zu Bändern von 1 Zoll, auch etwas mehr oder weniger Breite und einer Dicke von 1—2 Linien ausgestreckte Flacheisen, das nun in Bunde von $^1/_2$ bis $1^1/_2$ Ctr. gebracht, und in dieser Gestalt als Bandeisen in den Handel kommt. Es wird namentlich zum Binden von Fässern verwendet. 2) (b. Messerschm.) der eiserne Stock auf welchem das Band zu den Messern gearbeitet wird.

Bandeler, Bandoler, eine Sorte rother, französischer Weine aus der Provence stammend und über Marseille in den Handel gelangend.

Bandelettes. Mit diesem Namen belegt man in Frankreich die leinenen oder Zwirnbänder.

Banderolos heißt eine Gattung wollenes Beuteltuch, was in den Mühlen, und im gefärbten Zustande zu Schiffsflaggen und Wimpeln benutzt wird. Es wird in Frankreich zu Cunlhat, Saurillanges und Thiers im Departement Pux de Dome gefertigt in einer Breite von $^1/_8$ bis $^1/_2$ Stab und gewöhnlich in Stücken von 14 Stab Länge.

Bandmeisel heißen diejenigen Meisel, deren Schneide halbrund ausgeschnitten ist und so zwei Spitzen zeigt.

Bandmesser oder Bindemesser sind die bei den Böttchern im Gebrauch befindlichen starken und breiten Messer. Man fabricirt sie in Iserlohn, Remscheid und in Stevermark.

Bandnägel sind eiserne Nägel zu Beschlägen. Man hat halbe und ganze, und die Länge bestimmt sich schon nach dem Gewicht, da von den erstern das Hundert $1\,^3/_4$, von den letztern $3\,^1/_2$ Pfund wiegen.

Bandtressen, s. Tressen.

Bangkok, auch Bancasay genannt, ist die Hauptstadt des Reiches Siam und der Haupthandelsplatz in ganz Hinterindien. Es liegt an dem Flusse Menam, nicht weit von dessen Mündung in dem Meerbusen von Siam. Wenn schon die Stadt sich durch Schönheit eben nicht auszeichnet, da sie fast nur aus Bambushütten besteht, so ist sie doch der Platz für einen äußerst lebhaften Verkehr. Der Hafen wird sehr stark und namentlich von Chinesen besucht und der Besitz der Stadt an eignen Schiffen ist nicht weniger bedeutend. Man findet hier unter andern auch ein Zeughaus und Schiffswerften. Unter den 402,000 Einw. sind 360,000 Chinesen begriffen. (Siehe übrigens Siam.)

Banjermassin (Bandschermassin, Bendjarmassin) ist die Hauptstadt der niederländischen Besitzungen auf der Insel Borneo und der Sitz des niederländ. Gouverneurs. Es liegt auf der Südküste dieser Insel an der Mündung des Flusses Banjermassing, nordöstlich und 125 Meilen von Batavia und hat 10,000 Einw. Die Stadt ist ein Haupthandelsplatz, hat ein Fort und einen guten Hafen und ist durch ihre Stahlwaarenfabrikation bekannt. (Siehe übrigens Borneo.)

Bank, eine Erhöhung überhaupt, dann namentlich Sandbank, mehr oder minder große Anhäufungen von Sand auf dem Meeresgrunde, welche häufig über die Meeresfläche herausragen und sich namentlich in der Nähe der Küsten eines Landes, am gewöhnlichsten da, wo große Ströme sich ins Meer ergießen, befinden. Auf kleinen Rheden leisten solche Banken zuweilen die Dienste der Dämme. Sandbanken, welche vom Wasser bedeckt sind, können den Schiffen oft gefährlicher, als Felsen sein, weil beim Auffahren nicht immer die Kraft des Hebels zum Flottmachen angewendet werden kann, sondern die Bank zuweilen so wenig fest ist, daß das eigene Gewicht des Schiffes hinreicht, es allmälig tiefer einzusenken. Auf den Seekarten finden sich daher auch die Sandbänke angegeben. Uebrigens verändern sie nicht selten ihre Lage durch Sturm oder andere mächtige Einwirkungen und liegt hierin die Hauptgefahr für die Schiffer. Ihr Dasein zeigt jedoch, wie jede Untiefe, bei hellem Wetter die Farbe des Wassers bei bewegter See, der stärkre Bruch der Wellen an. — Austernbank heißt der selten tiefe Meeresboden, wo sich oft zu Millionen die Austern festsetzen, sie wachsen natürlicherweise durch die starke Vermehrung dieser Thiere, und bilden nicht selten einen aus unzähligen Schuppen zusammengewachsenen Felsen. Die bedeutendste Austernbank in Europa ist zu Granville. Austernbänke werden auch künstlich angelegt (s. Austernbank). — Corallenbank ist der Felsen, an welchem diese Thiere festwurzeln, sie breiten sich namentlich längs der afrikanischen Küsten aus. — Perlenbanken werden die Lagen von Perlen-Muscheln genannt. Bank ist ferner

der Lagerort von großen Fischzügen und diese selbst. Ein Geräthe von Holz, Stein oder Rasen zum Sitzen, mehr lang als breit, mit 4 oder mehr Füßen, in der Regel ohne Lehne; die Anhäufung von Eisblöcken, die Brustwehr, das im Schachte offene Lager von Kohlen, von Blei und andern Metallen u. a. m.

Bank, der Fürsten, Reichsbarone ꝛc., hieß bei den ehemaligen Reichssitzungen der erhöhte Theil des Saales, welchen jene Herren einnahmen.

Bank der Angeklagten beim öffentlichen Gerichtsverfahren, der Sitz für den Angeklagten, gewöhnlich gegenüber dem Präsidenten des Gerichtshofes.

Bank, früher der Tisch auf öffentlichem Markte, wo gehandelt wurde (daher noch heute Brotbank, Fleischbank), deshalb auch der Tisch oder die Bude, an welchen man Geldgeschäfte betrieb. Heut zu Tage das Comptoir, in welchem Geschäfte gemacht werden, wie wir sie hier aufzählen. Geldwechsel: Dieser bezweckt nichts als den Austausch verschiedener Münzen. Die Bank muß von allen auf dem Platze vorkommenden Sorten Vorrath haben, deren eine auf Verlangen für die andere geben oder nehmen, gegen eine kleine Provision auf die laufenden Preise. Es macht der häufige Umsatz allein die Verzinsung des dazu nöthigen Capitals möglich; die Speculation hat dabei nur den Raum, daß die Bekanntschaft mit dem eigenen Platze und seinen Verhältnissen die Momente vorhersehen läßt, in welchen die Course einzelner Sorten eine Preisveränderung erfahren, wie z. B. die Ankunft fremder Einkäufer mit Ducaten die Bank veranlassen wird, ihren Vorrath von dieser Geldsorte möglichst zu verkleinern, oder das Steigen des Wechselcourses auf einem nicht zu entfernten Platz dessen Geldsorten anzuhäufen. — Wechselgeschäft besteht in dem Ein- und Verkauf von Wechseln gegen eine kleine Provision zu dem Tagescourse bei Papieren auf jeden auswärtigen, und zu dem Disconto bei solcher auf den eignen Platz. Die Bank muß dahin streben, daß ihr Vorrath sich mit dem wahrscheinlichen Bedarf stets ausgleicht, und durch ihre Verbindungen mit den verschiedenen Wechselplätzen auf die vortheilhafteste Weise den Ueberfluß abzuleiten, oder dem Mangel abzuhelfen suchen. Genaue Kenntniß der verschiedenen Wechselgesetze und Platzgebräuche, vor Allem aber der Personen und ihrer Verhältnisse, ist um so mehr eine unerläßliche Bedingung, als die Verantwortlichkeit für die, gleichsam vertauschten Wechsel eine pecuniäre, weil die Bank giriren muß, und eine moralische ist, weil sie durch Vermittlung eines Vertrauens dasselbe vermehrt. Ist beim Geldgeschäfte nur ein Vorrath von baaren Münzen nöthig, so muß dagegen beim Wechselgeschäft das Capital namhaft genug sein außer einer großen Casse ein verhältnißmäßiges Portefeuille von allen auf dem Platze vorkommenden Wechseldevisen zu halten, neben dem Capital aber auch ein Credit zu Gebote stehen, der, abgesehen von den andern Giros, den Verkauf von Wechseln jederzeit möglich macht, da auch hier nur die Größe des Umsatzes einen wesentlichen Gewinn herbeiführt, und die Speculation eine in soweit ausgedehntere als die der Geldgeschäfte ist, daß auch Veränderungen der Course auf fremden Plätzen häufig berechnet und benutzt werden können. Die Provision wird entweder besonders berechnet oder im Course gewonnen. — Das Discontogeschäft hat die Aufgabe, Papiere, welche auf den Platz zahlbar sind, vor der Verfallzeit gegen Vergütung des Zinses auszubezahlen und bis zum Verfall liegen zu lassen. Die Bank hat dabei wie beim Wechselgeschäfte auf die Solidität der Aussteller und Giranten zu sehen und den höchstmöglichen Zinsfuß zu erstreben. Ihre Speculation kann nur in der Berechnung liegen, ob die nächste Zeit Mangel oder Ueberfluß an Geld, Fallen oder Steigen des Zinsfußes bringen wird. Sie muß in jenem Falle vielmöglichst Papiere anschaffen, in diesem etwa für den Augenblick mit dem Gelde zurückhalten. Da die Discontobank keine Wechsel vor Verfall derselben wieder verkaufen soll, sich das ausgelegte Geld also nicht wieder ersetzen kann, so erfordert sie im Verhältniß zum Umfange ein Capital von größerer Bedeutung als die Geld- und Wechselgeschäfte. — Das Conto-Corrent- (laufende Rechnungs-) Geschäft ist das Eintragen der mit einem Andern gehandelten Posten auf 2 gegenüberstehende Seiten in dem Hauptbuche, wovon die linke das Soll oder die Posten aufnimmt, welche der Andere empfängt;

Digitized by Google

die rechte, das Haben, oder die, welche er leistet. Es macht die vollständige Regulirung eines jeden einzelnen Geschäftes zwischen der Bank und einem Andern unnöthig, indem die Abrechnung der gegenseitig gemachten Geschäfte zu bestimmten Zeiten, in halbjährigem oder ganzjährigem Abschluß, gemacht wird, und gründet sich häufig auf einen Credit, welchen die Bank einem Andern zugesteht oder auch von demselben annimmt. Die Zinsen werden gegenseitig berechnet und zwar gewöhnlich zu Gunsten der Bank höher, als zu Gunsten des Gegentheiles. Die Provision beträgt $^1/_8$ bis 1 Procent auf den Umsatz, und häufig auch eine kleine Provision auf den Saldo. Hierzu ist die genaue Bekanntschaft mit Denen nöthig, welchen Conto-Corrent eröffnet werden soll, und ein genügendes Capital, den einmal zugesicherten Credit immer gewähren zu können. Oeffentliche Banken geben Credit in Conto-Corrent nur gegen Depositen. Die Speculation kann nur auf möglichste Vergrößerung des Umsatzes hinarbeiten und auf eine verhältnißmäßig mögliche Beschränkung der Credite. Bei Eröffnung eines Conto-Corrents setzt die Bank gewöhnlich die Summe des zu gewährenden Credites fest, und hat sie alsdann auch die Verbindlichkeit, dafür Sorge zu tragen, daß sie bei dessen Benutzung dem Gegentheile stets entsprechen kann. — Sparcassengeschäfte sind die Verwaltung kleinerer Capitalien, um auch der Sparsamkeit der ärmern Classen einen sichern Vortheil zuzuwenden. Die Speculation hat dabei keinen andern Weg als den, daß sie jene kleinen Summen zu einem mäßigen Fuße verzinst, und durch sichere Erlangung eines größern die mühsame Arbeit bezahlt macht. Diese Geschäfte, in der Regel nur öffentlichen Anstalten bewilligt, beschränken die Verwendung der einfließenden Gelder nur auf solche Capitalsanlagen, welche leicht wieder in baare Summen verwandelt zu werden fähig sind, weil die Einleger bei irgend einer Verlegenheit zum ganzen oder theilweisen Rückzug jeden Augenblick sich veranlaßt finden, und die Einlage nur in der Voraussetzung eines ungehinderten Zurückempfanges leisten. — Vorschuß- und Leihgeschäft ist das Ausborgen von Geld gegen Hinterlegen eines anderen Werthes. Die gewöhnlichste Form ist die, daß der Geldempfänger seinen Wechsel auf einen festgesetzten Einlösungstag zahlbar, ausstellt, und die Bank im Nichtzahlungsfalle zum bestmöglichen Verkauf der Hinterlage bevollmächtigt. Die Bank schießt je nach ihrer Bestimmung auch auf Waaren oder Effecten vor, welche ihr zum Verkaufe übergeben, oder auf solche, die nach anderen Plätzen ausgeführt werden. In den letztern Fällen sind neben der Sicherheit der Waaren Wechsel mit bestimmten Verfallzeiten nicht üblich, und die Bank berechnet Speditions- und Commissionsgebühren. Der Gewinn der Vorschuß- und Leihbanken besteht in der Regel nur in einem gewöhnlich etwas höher als den Disconto berechneten Zinsfuß und der Lagergebühren. Auch sie hat ein großes Capital nöthig, weil sie mit Ausnahme solcher Geschäfte, wo sie als Commissionär auftritt, keinen Weg hat, sich das Capital, welches sie ausgelegt, zu ersetzen, bevor die Unterpfänder wieder eingelöst sind. Sie muß möglichst wenig Vorschuß gegen möglichst große Sicherheit geben, mit den Werthen, welche ihr eingesetzt werden, genau bekannt und überzeugt sein, daß der Vorschuß- oder Darlehnempfänger Eigenthümer des Pfandes ist. Sind Werthe als Pfand angenommen, die nicht Eigenthum des Verpfänders sind, so ist nach den meisten Gesetzen, im Fall des Banquerottes des Verpfänders, die Auslieferung derselben nöthig, und die Summe des Vorschusses kann nur als gewöhnliche Forderung bei der Masse gemeldet werden. Ist das Pfand durch eine Verkaufs-Rechnung des Inhabers, oder durch eine einfache Rechnung des Verpfänders in die Form eines Kaufes gebracht, so kann es nur zurückgefordert werden, wenn es gestohlenes Gut ist. Auch hier ist die Wahrscheinlichkeit der Steigung oder des Rückgangs des Zinsfußes, und außerdem jede Conjunctur im Waaren- oder Effectenhandel zu beobachten. — Commissionsgeschäft ist in Bezug auf die Thätigkeit der Banken, wie anderwärts die Besorgung von Geschäften für Gefahr und Rechnung eines Anderen. Die Speculation läuft daher zu Gunsten eines Anderen, die Bank hat nichts zu gewinnen als eine Provision für ihre Arbeit und ein Delcredere, wo sie haftend dazwischen tritt. Die Bank muß sich stets bemühen, für ihre Committenten

die günstigsten Resultate zu erreichen, da der Erfolg allein die Aufträge vermehren kann. Außer ihren Verbindungen und großer Geschäftskenntniß ist das Capital der Bank nur insofern nöthig, als es sich von Vorschüssen auf in Commission gegebene Waaren handelt ꝛc. (siehe oben: Vorschußgeschäft). — Reportgeschäfte theilen sich in zwei Arten; die eine zu der Klasse der Vorschuß- und Leihgeschäfte gehörend, ist nichts als Geld auf Actien oder Staatspapiere vorschießen, wobei sie nur bedeutend unter ihrem Course, dagegen zu dem regelmäßigen Zinsfuße, als Sicherheit angenommen und nebenbei Wechsel gegeben werden. Die andere Art besteht darin, daß man die betreffenden Papiere zu einem festen, gewöhnlich auch unter dem Tagescourse gestellten Preise übernimmt, d. i. der Form nach gegen baar kauft, und sie dagegen nach einem bestimmten Zeitraume gegen Bezahlung eines höhern Courses wieder zu liefern sich verbindlich macht, d. i. auf Zeit verkauft. Diese Geschäfte wurden durch die Belebung des Fondshandels hervorgerufen und in die letztere Form größtentheils gekleidet, um die Gesetze gegen den sogenannten Zinswucher zu umgehen. Weil es bei den häufigen Veränderungen der Course und des Schwankens der Solidität Derjenigen, welche in Fonds handeln, unmöglich ist, ohne eine Entschädigung für das Delcredere zum gewöhnlichen Zinsfuße diese Vorschüsse zu leisten, muß gesucht werden, je nach der unverkennbaren Güte der betreffenden Papiere und der Solvabilität der Anleiher, durch Kauf und Verkauf einen höhern Geldpreis zu erzielen, der auch in den letzten Jahren auf den meisten Börsen 6 — 20 % per Jahr erreichte. Mit dieser zweiten Art der Reportgeschäfte läßt sich auch die Speculation auf den Rückgang der Actien in der Weise verbinden, daß man die pfandweise, aber in Form des Kaufes empfangenen Actien sogleich zum Tagescourse begiebt, und vielleicht billiger zur Zeit der Rücklieferung wieder einkauft. Soll jedoch die Bank von einer solchen Speculation absehen, weil sie die Gefahr einer Steigung der Actien oder Staatspapiere nicht laufen darf, so hat sie wie beim Discontogeschäft nur die größte Sicherheit und den höchsten Zinsfuß zu erstreben und die Papiere seiner Zeit in Natura wieder zu liefern. Große Capitalien sind namentlich auch hierbei nöthig. — Girogeschäft besteht darin, daß die Bank von verschiedenen Kaufleuten Silber oder Gold in Barren oder in Münzen empfängt und auf Grundlage dieses Werthes durch Ab- und Zuschreiben in ihren Büchern, zwischen den Eigenthümern die Zahlungen vermittelt, ihnen also die bei größeren Geschäften so schwierige Arbeit der Casse besorgt. Sie hat dabei zu beobachten, daß keiner der Betheiligten mehr abschreiben läßt, als Werthe für ihn bei der Bank deponirt sind. Sie vergütet keine Zinsen, weil sie keine einnimmt, eine Speculation kann sie mit ihrem Geschäfte nicht verbinden, eignes Capital bedarf sie nicht, aber das Vertrauen zu ihr muß ein unbedingtes, großartiges sein, weil ihr das ganze Vermögen der Handlungshäuser in die Hände gegeben wird. Ihr Gewinn besteht in den Provisionen, welche bezahlt werden, z. B. für eine Seite in ihrem Buche, oder für die Summen der Umsätze, oder für einzelne Posten, je nach den Statuten der Bank, deren Verwaltung eine öffentliche, unbetheiligte zu sein pflegt. — Das Depositengeschäft ist zunächst die einfache Aufbewahrung von irgend welchen Werthen, welche auf Verlangen gegen kleine Lagergebühren wieder zurückzugeben sind, dann aber auch die Annahme von Geldern, welche der Bank auf längere Zeit gegen Zinsvergütung überlassen werden. Es muß hierbei beachtet werden, in wiefern die Gelder während der angebotenen Zeit vortheilhaft verwendet werden können, und liegt natürlicherweise die Speculation in Ausbedingung eines möglichst niedern Zinsfußes. Gelder ohne Feststellung eines längern Rückzahlungstermines sind darum nicht anzunehmen, weil die Verwendung derselben beschränkt, häufig gar nicht möglich ist. — Hypothekengeschäft ist das Darleihen, welches Jemandem gegen Verschreibung irgend eines unzweifelhaften Werthes, namentlich liegender Gründe unter Zinsvergütung vorgestreckt wird. Es ist nur die Sicherheit als vorhanden anzunehmen, welche bei Eintritt der widrigsten Verhältnisse durch den Verkauf der Hypotheken erreicht werden mag; dieselbe ist um so vollständiger, wenn kein andres Recht dem der Bank gleichsteht oder vorhergeht, und der

Schuldner, welcher Eigenthümer der Hypothek ist, auch außer ihr Vermögen besitzt, den Zins zu bezahlen, wenn jene auch keinen Ertrag liefern sollte. Die Speculation strebt dabei nur nach einem möglichst großen Zinsfuße, und muß das Capital stets Zufluß haben, um den Nachfragen hinreichend genügen zu können. Häufig wird damit ein Schuldentilgungsgeschäft verbunden, wie z. B. daß der Zins anstatt mit 4 % mit 5 % bezahlt werden muß, dagegen durch Anhäufung des 1% Zins und Zinseszinsen die ganze Schuld in ca. 40 Jahren (siehe Sächsische Landrentenbank), getilgt ist. Die Bank giebt auch zuweilen anstatt des Geldes Pfandbriefe als Vorschuß auf Hypotheken, in welchem Falle sie gegen die ihr verschriebene Sicherheit und Zinsen sich durch die Pfandbriefe zur Rückzahlung des Capitals und zur Aufbringung der in diesen Documenten versprochenen Zinsen fest verbindlich macht. Die Pfandbriefe sind gewöhnlich auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber lautend. Es dürfen nicht mehr Pfandbriefe ausgegeben werden als die Summe der verschriebenen Hypotheken, ihre Rückzahlung muß festgestellt sein, und der Gewinn besteht nur in Dem, was die Bank mehr Zins zu erreichen weiß, als sie selbst bezahlt. — Versicherungsgeschäfte bezwecken durch regelmäßige Sammlung kleinerer Beträge die Deckung des unregelmäßigen Bedarfs größerer Summen zu verbürgen. Die ganze Aufgabe für eine Bank besteht in der größtmöglichen Richtigkeit der Wahrscheinlichkeitsberechnung einer Ausgleichung zwischen den Summen beider Potenzen. Die Versicherung verbürgt entweder den Ersatz eines erlittenen Schadens, wie z. B. durch Feuer, Hagel, Elementenereignisse u. s. w., die Erreichung eines bestimmten Zweckes, wie Renten, Versorgung der Familien nach dem Tode des Ernährers, Zahlung der Schuld im Sterbefalle des Schuldners u. s. w. oder, einen Genuß bei dem Eintritte gewisser Verhältnisse, wie z. B. die Auszahlung eines Capitals, im Fall ein gewisses Alter erreicht wird u. s. w. Solche Banken sind entweder gegenseitig und haben kein andres Interesse als das, den Versicherten zuvertreten, oder sie sind Spekulationssache und streben nach dem Vortheile der Unternehmer. In dem ersten Falle ist die Berechnung eine natürliche, indem die Beiträge Aller stets erhöht oder ermäßigt werden nach dem Maaßstabe des Verlustes der Einzelnen, oder des Gewinns, der denselben zu Theil werden soll. Hiezu ist daher ein Capital der Bank nicht vonnöthen, aber pflegt durch eine regelmäßige Besteuerung zu einer solchen Höhe gebracht zu werden, welche auch außer der Wahrscheinlichkeitsberechnung liegende möglicher Weise eintretende größere Opfer ohne besondere Belästigung der Betheiligten zulassen und gewöhnlich Reservefonds genannt werden. Das auf Speculation gegründete Versicherungsgeschäft sucht außer der Ausgleichung zwischen der Größe der Beiträge und dem Schaden auch einen Gewinn. Während es daher durch möglichste Erhöhung der Beiträge seiner Aufgabe gemäß handelt, bietet es, um auch die Ausgleichung zu genießen, welche in der Zahlvermehrung der Beitragenden liegt, den Vortheil, daß es mit dem eigenen Capital dazwischentritt, wenn die regelmäßigen vorausbestimmten Beiträge außergewöhnlicherweise zur Deckung der zahlbar gewordenen Summen nicht hinreichen. Hierzu gehört nicht nur eine der Wahrscheinlichkeit der Chancen möglichst annähernde Besteuerung, sondern auch ein namhaftes Capital, welches das Vertrauen begründet, und die Anhäufung eines Reservefonds, jenes auch bei ungünstigem Geschäftsgange möglichst unangetastet zu bewahren, oder die Fähigkeit und Verbindlichkeit der Unternehmer es stets zu ergänzen. Beide Arten können nur durch Veröffentlichung ihrer Geschäftslage in guten und schlechten Zeiten Erfolg haben, weil das Vertrauen die alleinige Nahrung des Verkehrs im Versicherungsgeschäfte ist. — Ineasso-Geschäft ist der Einzug von Wechseln, Anweisungen oder andern Documenten, deren Gegenwerth erst nach Eingang ausbezahlt oder vorher nur vorschußweise gegeben wird. Die Bank hat dabei zunächst die Aufgabe, Anderen eine Arbeit zu ersparen. — Platzwechsel werden häufig ohne Provisionsberechnung eingezogen, es hat die Bank dabei keinen andern Vortheil als den Verkehr genauer beobachten und vielleicht auch baares Geld an sich ziehen und Noten ausgeben zu können. Provision wird dagegen bei Papieren auf auswärtige Plätze berechnet,

weil die Bank eine solche und Porti ebenfalls vergüten muß, wenn sie dieselben zum Einzug einschickt, der Vortheil der Bank ist natürlich um so größer, wenn sie diese Papiere als Rimessen eben verwenden oder vielleicht auf dem Platze verkaufen, und von dem Betrage die Zinsen genießen kann. Ohne ihre Noth-Adresse darf die Bank solche Papiere aber schon darum nicht in Cours setzen, weil ihr Giro im Fall eines Protests keine andere Unkosten als die bei direkter Einsendung zu tragen hat. In Deutschland ist das Incasso-Geschäft nicht von der Bedeutung wie z. B. in Frankreich, wo der Begriff des Wechselwesens viel verbreiteter ist, jede kleine Summe auf Nebenplätze sogar, durch Billets à Ordre sogleich abgemacht zu werden pflegt und diese als ein Zahlmittel im Lande umherlaufen, bei Verfall aber den Incassobanken zugestellt werden, welche dort für Papiere auf jeden kleinen Provinz-Ort einen festen Cours haben, der schon ihre Provision einschließt und nach Eingang bezahlt wird. Vertrauen ist die erste Bedingung der Incasso-Bank, gute Verbindungen derselben nöthig, weil sie für die Pünktlichkeit des Einzuges und für die Anschaffung der eingegangenen Gelder aufkommen muß. Zur Gewährleistung hiefür ist ein Capital ihr nöthig so wie auch damit sie den Bezug der auswärts eingegangenen Gelder nach ihrer Convenienz einrichten kann, ohne die Auszahlung aufzuhalten. — Zettelgeschäft ist die Ausgabe von täglich zahlbaren Documenten, Billets, Assignationen, Bons, Noten, Zettel, Scheinen u. s. w. Diese Papiere unterscheiden sich von Wechseln, Anweisungen u. s. w. dadurch, daß diese auf bestimmte Zeit ausgestellt, und als ein Ersatzmittel für noch nicht vorhandenes Vermögen dienen können, während jene nur solches repräsentiren sollen, welches in dergleichen Valuta baar bei der Bank vorhanden ist, also keinen andern Zweck haben, als, die Beweglichkeit des Geldes zu erleichtern und dadurch zu vermehren. Das Zettel-Geschäft ist auch an und für sich keine Spekulation, nur der Theil einer anderen, daher stets mit anderen Bank-Geschäften vereint. Viele Banken weichen von dem Grundsatze ab, daß das Geld für ihre Zettel vollständig vorhanden sein müsse, und beschränken den gewährleistenden Baarvorrath auf die Hälfte oder ein noch kleineres Theil der im Umlauf befindlichen Summe, während sie das andere Capital in zinstragenden Papieren anlegen, was allerdings in fofern vortheilhaft, als die Zinsen rein gewonnen werden, aber schon darum nicht vorwurfsfrei gehandelt ist, als die Einlösung der Zettel, wenn sie auf einmal präsentirt würden nicht sofort stattfinden könnte, also bei deren Ausstellung gewissermaßen eine Verbindlichkeit eingegangen worden ist, die nicht gehalten werden kann. Das Zettelwesen auf eine kluge Weise betrieben, ist ein sicherer Anker für die Beständigkeit des Wohlstandes eines Landes und das Aufblühen seiner Industrie und in ihm liegt ein Theil des großen Geheimnisses, welches die Engländer gegenwärtig vor uns voraus haben. Wird nämlich das baare Geld und die edlen Metalle in den Cassen der Banken angehäuft und zurückgehalten und nur Papier in Umlauf gesetzt, welches an seinem Ausgangspunkte zahlbar nothwendig gezwungen ist einst wieder dahin zurückzukehren, so ist es unmöglich, daß sich die Handelsbilanz eines solchen Landes in die Länge ungünstig halte. Es hat das Ausland nur die Wahl für seine Lieferungen andre Erzeugnisse zu nehmen oder sich momentan durch Papiergeld bezahlt zu machen. In dem erstern Falle liegt der Gewinn in den Austauschgegenständen, zu welchen immer das leicht Entbehrlichere oder wie z. B. in England das am meisten Nutzen Tragende (Manufacturen) bestimmt wird. Im andern Falle verliert das Ausland vorläufig die Zinsen des Capitals, und muß am Ende, mag das Papier durch noch so viele Hände gewandert sein, doch wieder Zahlung in Bezug von Waaren dafür suchen, weil diese verhältnißmäßig von da besser als Geld rentiren werden, wo dieses eine Seltenheit ist. Wir haben in England den besten Beweis für unsere Ansicht, und will man uns Deutschen dagegenhalten, daß es doch Frankreich nicht gelänge eine gleich günstige Handelsbilanz wie England uns gegenüber zu erreichen, so machen wir darauf aufmerksam, daß das Papiergeldsystem in Frankreich weniger ausgebildet, wie in England ist, was sich schon daraus ersehen läßt, daß die erste Bank in England ca. 30 Millionen Lst., sämmtliche

Banken der drei Königreiche ca. 80 Millionen Lst. bei einer Einwohnerzahl von 30 Millionen, per Kopf also 2 1/3 Lst. oder ca. 67 Fr. Zettel im Umlauf haben, während in Frankreich die erste Bank nur ca. 240 Millionen mit den andern Banken ca. 320 Millionen Franken oder bei einer Einwohnerzahl von 35 Millionen also ca. 9 Fr. per Kopf im Umlauf hat, und dagegen England nach Peel's Schätzung ca. 35 Millionen in Gold, und ca. 10 Millionen in Silber, zusammen 45 Millionen Lst., also 1 1/2 Lst. oder 37 1/2 Fr. per Kopf baares Geld zählt, während in Frankreich dessen Summe officiel auf 1000 Millionen Fr. oder 78 3/5 Fr. per Kopf geschätzt wird. England besitzt dagegen einen größern Reichthum an ungemünzten Metallen, und wenn wir annehmen, daß diese durch das Papiergeld vertreten sind, so finden wir, daß auf der Basis unsrer Ansichten der Handel durch die beiden Umlaufsmittel (67 Fr. in Papier und 37 1/2 Fr. in Geld) zusammen 104 1/2 Fr. in England, u. (9 Fr. in Papier u. 78 3/5 Fr. in baar) in Frankreich 87 3/5 Fr. per Kopf dort besser unterstützt ist als hier. Zu übersehen ist dabei nicht, daß das Papiergeld in Frankreich auch dadurch verdrängt werden mag daß die übliche Zahlungsweise für Zeitkäufe in Billets à Ordre besteht, welche die Umlaufsmittel natürlicherweise vermehren. Papiergeld der Regierungen kann von dem Papiergeld der Banken nie in vollem Maaße vertreten werden, weil die Existenz einer Bank (mit Ausschluß der Regierungsbanken) und ihre Solvabilität auf sicherern Grundlagen beruht als die der Regierung in monarchischen Staaten oder in solchen, wo die Gesammtheit des Volkes und sein Vermögen nicht unbedingt die Verwaltung der Finanzen vertritt und die Einlösung des Papiergeldes möglichen Falls von einer Willkühr abhängig sein kann, welcher sich der Handel nicht preisgeben darf. Die aufgezählten verschiedenen Zweige des Bank-Geschäftes werden theils einzeln, meistens aber mehrere, selten alle mit einander vermischt betrieben. Dies geschieht auf verschiedene Weise, entweder als Gegenstand einer Privat-Spekulation oder im öffentlichen Interesse oder im Sinne beider Impulse. Als Privat-Spekulation fällt ein Bankgeschäft in die Cathegorie gewöhnlicher kaufmännischer Unternehmungen. — Capitalien, Principien und Verwaltungsweise brauchen nicht öffentlich zu sein. Der Zweck ist Gewinn und die Wahl der Mittel hiezu ist von dem eigenen Willen der Unternehmer abhängig. Sie haften mit ihrem Vermögen für ihre Handlungsweise, — Einzelne (Banquiers) mit dessen ganzem Betrag, Handels-Gesellschaften nach Maßgabe der durch die Verschiedenheit ihrer Zusammensetzung bestimmten Verantwortlichkeit der Mitglieder. — Zum Unterschiede von den nachstehend beschriebenen Instituten werden sie in der Regel nur Wechselgeschäfte u. s. w. genannt. Im öffentlichen Interesse oder in diesem vereinigt mit einer Privat-Spekulation gegründete Banken müssen aber breitere Unterlagen haben. Bei ihrer Thätigkeit sind nicht nur die Unternehmer betheiligt, und sie sind es, die eigentlich ausschließlich mit dem Namen: „Banken" bezeichnet werden, welche wir hier zu behandeln haben. — Entweder werden diese Banken von Gesellschaften oder vom Staate errichtet und betrieben. — Gesellschaften machen die Bedingungen bekannt, unter welchen sich ihre Mitglieder vereinigt haben; sie weisen sich aus über das zusammengeschossene Capital und verkünden ihren Zweck und ihre Grundsätze. Der Act, worin dies geschieht, ist das Statut. Es muß der Rerierung vorgelegt und die Genehmigung eingeholt werden. Die Verpflichtung der Mitglieder geht nicht weiter, als es im Statut bestimmt ist, die Verantwortlichkeit der Verwaltung einer Gesellschaft nur dahin, daß sie nicht gegen die Bestimmungen des Statuts etwas unternimmt oder unterläßt. — Sind diese Punkte erfüllt und findet sich ein Vertrauen ein, welches später, das Publikum zu bereuen hat — wie z. B. die Aufnahme von Noten u. s. w., deren Gegenwerth nicht im Statut vorhanden ist — so trifft die Gesellschaft und ihre Verwaltung kein Vorwurf. — Dieser Grundsatz wurde auch in England und Amerika festgehalten, als die Banken ihre Baar-Zahlungen einstellten. — Die Statuten, unter welchen sich solche Gesellschaften bilden, sind verschieden. Stets behandelt der eine Theil die Anschaffung, der andere die Verwendung der Capitalien. Die Anschaffung geschieht entweder durch Vereinigung des Gesammt-

Vermögens Einzelner, welche gegen gewisse Vorrechte — wie z. B. ausschließlicher Privilegien — dem öffentlichen Interesse nützlich sein und dabei ihr eigenes fördern wollen. Solche Gesellschaften bieten eine wichtige Sicherheit, weil die ganze Existenz der Betheiligten daran geknüpft und die Erfüllung ihrer durch das Statut eingegangenen Verbindlichkeiten hiedurch verbürgt ist. Oder die Anschaffung geschieht durch Zusammenlegen von Capitalien verschiedener Größe und durch eine unbestimmte Anzahl, welche im Interesse des Allgemeinen und von dem Bedürfniß einer Bank getrieben sich verbindet eine solche zu gründen, aus ihrer Mitte die Verwaltung wählt und ohne eigenen Nutzen dabei zu suchen nur das Institut in's Leben zu rufen und zu erhalten sich bestrebt. Es liegt in der Natur dieser Vereinigung, daß ihr ein Patriotismus zu Grunde liegen muß, wie der, welcher kürzlich in Holstein und Schleswig eine Bank hervorgerufen hat. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder geht allerdings über ihre Einlage bei solchen Banken in der Regel nicht hinaus. Es steht denselben aber die Theilnahme, die Thätigkeit und Wachsamkeit so vieler Gutgesinnten zur Seite und die Verwaltung hat eine so bestimmt angewiesene Aufgabe, daß eine Abweichung nicht möglich ist. Die Anschaffung geschieht auch durch Ausgabe von Actien. In diesem Falle ist es gleichgültig, ob die Gesellschaft aus Eigennutz oder im allgemeinen Interesse zusammengetreten ist. Der Mitglieder sind zu viele, als daß sie nicht selbst in einer fortwährenden Controle der Verwaltung gegenseitig Sicherheit für ihr Capital suchen sollten und diese Controle ist zugleich eine Bürgschaft für das Publikum. Der Actionär ist jedoch über den Belauf seiner Actien nicht verantwortlich. Gegenüber diesen verschiedenen Arten der Anschaffung stehen die der Verwendung des Capitales. Sie wird natürlich je nach den Geschäftszweigen, welche die Bank übernimmt, festgestellt und die dabei bedungenen Regeln der Vorsicht sind ein wesentlicher Theil zur Grundlage des öffentlichen Vertrauens. — Der Staat errichtet Banken aus verschiedenen Beweggründen, entweder um durch sie dem Handel und der Industrie Dienste zu leisten oder um die in den Staatskassen vorräthigen Summen unterzubringen und zu verwenden, oder zuweilen auch um durch den Verkehr des Institutes seinem eigenen Geldbedarf neue Abhülfe zu schaffen. In constitutionellen Ländern oder auch in republikanischen werden die Ursache der Gründung und die Mittel dazu öffentlich angegeben. Es pflegt die Regierung ein Statut bekannt zu machen, die Repräsentanten des Landes verbürgen sich mit dem Eigenthum der sämmtlichen Staatsbürger, und die Sicherheit eines solchen Instituts ist die ausgedehnteste. Anders ist es in Ländern unter absoluter Herrschaft. Es hängt da die Solidität einer Staats-Bank von der Individualität des Regenten ab. Jedenfalls ist für diese ein Vertrauen außer den Grenzen des eigenen Landes nicht wohl möglich, da Eigenthumsfragen, und eine solche liegt in jeder Bank-Note, nirgends freiwillig der Willkühr untergestellt werden. Es wurden jedoch bisher auch bei Staats-Banken absoluter Regierungen gewöhnlich die Mittel bekannt gemacht, welche der Anstalt überwiesen worden, und die Bedingungen, unter welchen sie diesen oder jenen Geschäftszweig zu besorgen befugt sind. — Mag überdies die Regierung sein welcher Art sie will, eine Staats-Bank soll getrennt von der Finanz-Verwaltung des Landes dastehen, in ihrem Capitale, selbst wenn die aus der Staats-Casse geborgt ist, sowohl als namentlich bezüglich ihrer Dispositionsfähigkeit. Die Mittel welche ihr zu Grunde gelegt werden, sollen unantastbar sein, sie soll bei Geschäften mit dem Staate selbstständig als Contract vollziehender Theil dastehen und ihm gegenüber dasselbe Princip der Sicherheit behaupten, welches sie gegenüber von Privaten leitet. Selbst wenn solche Grenzen gezogen sind, wird es immer schwer bleiben, Staatsbanken vor dem Einflusse der politischen Ereignisse zu schützen. Bisher sehen wir in der Geschichte der meisten Staatsbanken, daß ihre Gelder und ihr Credit von den Regierungen gerade da benutzt und dem Handel oder der Industrie entzogen werden, wo diese einer Hülfe am meisten benöthiget sind, wie in Zeiten des Kriegs und dergl. Wir sehen, daß Staaten, welche die Annahme von Noten zwangsweise durchgesetzt hatten, deren baare Auslösung Jahre lang suspendiren ließen. Absolute Regierungen haben sogar

den Cours der Noten officiell niedriger gestellt, als den ihrer Valuta in Silber. (siehe Copenhagen.) Wird man uns einwenden, daß solche und ähnliche Maßregeln zum Wohl des Staats nöthig waren, und werden wir nicht in Abrede stellen, daß der Bürger im Nothfalle seinen Besitz für die Gesammtheit zu opfern hat, so ist das Verlangen dieser Opfer auf obige Art doch zu ungerecht, weil sie in keinem bestimmten Verhältnisse unter Alle vertheilt sind, und durchaus unverantwortlich, weil der Noten-Vorrath eines Geschäftsmanns weit über sein eigen Vermögen reichen und er durch solche unregelmäßige Besteuerung selbst in Ueberschuldung gerathen kann. Es darf auch einer Regierung nicht nachgesehen werden, wenn sie das Publicum gleichsam hintergeht, indem sie dem Vertrauen einer Bank durch Ueberweisung von Mitteln oder durch Verbürgung ihrer Verbindlichkeiten eine Unterlage angeblich zusichert, welche sie bei Gelegenheit zurückzieht oder deren Unwerth sie von vorn herein erkannt hat. War der Beweggrund der Regierung bei der Errichtung einer Bank ausschließlich die Förderung des Handels und der Industrie, so mußte sie wissen, daß sie diesen Zweck nicht erreicht, sondern demselben entgegenarbeitet, wenn sie nicht unter allen Verhältnissen die zugesagten Mittel erhalten kann, oder wollte sie nur die in der Staatskasse liegenden Gelder beschäftigen, so muß sie sich auch auf diese beschränken und die Thätigkeit der Bank so einrichten, daß bei dem nothwendigwerdenden Zurückziehen dieser Mittel nicht die auf ihr lastenden Verbindlichkeiten unerfüllt bleiben; wollte sie aber endlich durch die Bank ihrem eigenen Credite nachhelfen so war dies von vorn herein ein Mißbrauch des Vertrauens, weil sie entweder selbst stark genug sein muß Anleihen zu machen und Papiergeld auszugeben, oder ihre Verbürgung keinen Werth hat und das Mittel einer Täuschung wird. Es ist daher nicht zu verkennen, daß Privatbanken eines größern Zutrauens schon darum werth sind, weil die Capitalien der Unternehmer, im Falle unglücklicher Operationen, geopfert werden müssen, ehe Diejenigen einen Verlust erfahren können, welche dem Unternehmen Zutrauen geschenkt haben. Wo durch Privatbanken das allgemeine Vertrauen getäuscht worden ist, geschah es entweder durch Uebergriffe der Regierung in das Privateigenthum, oder dadurch, daß Capitalien als vorhanden betrachtet wurden, welche, wie durch theilweise Einzahlung bei Actiengesellschaften, noch nicht vollständig waren, ein Uebelstand, der nur bei Mangelhaftigkeit der Staatsgesetze möglich ist. Die Aufgabe aller Banken ist die, den Verkehr zu fördern durch richtige Vertheilung seiner Mittel, und den Wohlstand zu sichern durch Abwendnng von Gefahr. Der Verkehr ist nur Handel, der Handel nur der Austausch verschiedener Werthe. Dieser Austausch wurde sonst betrieben durch directen Wechsel des wirklichen Besitzes, indem der Eine den Gegenstand, der ihm überflüssig war, hingab für den, welchen er bedurfte. Mit der Zunahme der Verschiedenheit der Bedürfnisse oder des Ueberflusses war dieser Wechsel häufiger und zwischen entfernteren Gegenden nöthig. Der directe Wechsel wurde zu schwierig, die beim Tausche gegenseitige Abschätzung zu weitläufig, und man vereinigte sich zur Anerkennung eines festen Werthes, nach dessen Maaßgabe der andere unbestimmte von nun an gewürdigt wurde: — das Geld. War nun zur Anschaffung irgend einer nöthigen Waare, in welchem Worte wir hier jeden Gegenstand des Handels gegenüber dem Gelde begreifen, dieses nöthig und im allgemeinen nicht anders zu erreichen, als durch die zuerst erfolgte Realisirung der eignen Waare, so mußte sich bald das Bedürfniß herausstellen, letztere, den Verkauf, aufschieben zu können auf den vortheilhaftesten Zeitpunkt, ohne den für die Anschaffung zu versäumen. Man vereinigte sich mit dem Verkäufer des einen Gegenstandes daß er das Geld dafür später empfange, und dieser welchem der Besitz des Käufers bekannt war, gab, vielleicht zur Ueberflügelung der Concurrenz, vielleicht zur Erzielung eines größern Gewinnes, vielleicht nur um seinen Werth bestimmt verkauft zu haben, den ersten Credit. Es ist daher der natürliche Zweck dieses zweiten Verkehrmittels der, ohne sofortige Geldleistung die Vortheile jemanden zu gewähren, die in der rechtzeitigen Anschaffung eines Gegenstandes des Bedürfnisses oder des Speculationskaufes liegen, während er die rechtzeitige Realisirung seines Ueberflusses oder Speculationsverkaufes

abwarten kann; setzt aber dieser Zweck des Credites immer das Vorhandensein eines Gegenwerthes voraus, so wird er nur dann gewährt werden können, wenn ein solches nachgewiesen ist. Die Ausdehnung des Handels, die Verwickelung unserer Verhältnisse macht es aber unmöglich im Geschäfte unfehlbar zu ermitteln, ob Der, welcher Credit verlangt, auch den Gegenwerth besitze. Hier tritt nun die Thätigkeit der Bank dazwischen, indem sie da, wo ein Credit vollkommen begründet ist, ihn bewilligt, und gegen Hinterlage jener Werthe oder gegen die Beweise seiner Existenz, wie Hypothekarverschreibungen oder auch nur gegen Zeugnisse — wie Bürgschaften, girirte Wechsel u. drgl. Geld oder was ebenbürtig sein soll, ihre Noten giebt. — Der Vortheil für den Handel ist durch diese Vermittlung vielseitig 1) erspart der Verkäufer Mühe und Arbeit und viele Maßregeln der Vorsicht. 2) Kommt er schneller wieder in den Besitz seines Capitals und ist dadurch dessen öfterer Umsatz möglich, 3) gewinnt der Einkäufer den Vortheil, welcher ihm für Baarzahlung zugestanden werden kann, 4) vermehren sich auf diese Weise die Verkehrsmittel durch manchen Credit, der sonst gar nicht im Handel erschienen wäre, und 5) ist dem Mißbrauche des Credits vorgebeugt, indem seine einzig richtige Unterlage aufgesucht wird. Der Wohlstand ist eine Frucht des Verkehres und wird mit diesem gefördert. Elementar-Ereignisse sowohl als die Zufälligkeiten des menschlichen Wesens und der Verhältnisse halten aber seine Erreichung auf oder setzen den Besitzenden dem Verluste wieder aus. Nun ist der Satz fest, daß die Summe des Vermögens also insofern dies einmal des Wohlstandes Unterlage — dessen Gesammtgröße nicht abnimmt, sondern steigt. Es liegt hierin der natürliche Beweis, daß gegenüber der einzelnen Schwierigkeit eine allgemeine Leichtigkeit des Erwerbes gegenüber dem einzelnen Ausfall ein allgemeiner Zuwachs besteht. In dieser Gewißheit treten wieder die Banken vermittelnd ein, indem sie als Sparkasse z. B. kleine Capitalien, die sich selbst im Verkehre nicht bewegen können, vereinigt und durch die gewonnene Größe einer Summe Früchte für ihre Theile erreicht, oder, indem sie als Versicherung einen Theil des Zuwachses sammelt, um damit den Ausfall auszugleichen. — Haben wir bisher das Wesen der Banken beleuchtet, so bleiben uns noch die Organe desselben zu besprechen: die Verwaltung und ihre Thätigkeit. Die Verwaltung theilt sich bei öffentlichen Instituten in denen es sich hier handelt, ein, in die vollziehende, die berathende und die revidirende. Vollziehend ist der Direktor, Gerant, Generalsekretair, Gouverneur, ein solcher Mann, der unterstützt von einer größern oder kleinern Anzahl Gehülfen, zum Abschluß der Geschäfte bevollmächtigt und verantwortlich für den Gebrauch seiner Macht ist. Er ordnet die Ausführung der Geschäfte an und berichtet über die Gesammt-Resultate an seine Machtgeber, sei es die Regierung, sei es eine Gesellschaft. Er darf bei seinen Beschlüssen von der Aufgabe und den festgestellten Prinzipien des Institutes nicht abweichen. Er muß in der Regel eine namhafte Summe Caution stellen erhält einen festen Gehalt und häufig einen Antheil am Gewinne. Er hat in den vorgeschriebenen und in solchen Fällen, wo er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen will sich an die berathende Verwaltung zu wenden. Diese besteht aus Betheiligten bei Privatanstalten oder wird von der Regierung aus den ihrigen ernannt. Von 2, 3 bis 10 Mitgliedern zusammengesetzt, welche jedoch nur zu wenigen Stunden vereinigen oder in der Ausübung ihrer Thätigkeit ruhen, haben sie nur die Anfragen des Vollziehenden zu beantworten, wornach dieser eigene Verantwortlichkeit handelt. Die revidirende Verwaltung hat zu prüfen, ob die ersten beiden Abtheilungen der Verwaltung nach den bestehenden Vorschriften gehandelt haben. Bei Privatbanken pflegt häufig die Regierung einem ihrer Beamten die Revision auszubedingen, wie dies bei Staatsbanken ohnedem zu geschehen pflegt. Die revidirende Verwaltung hat das Richtigfinden in den Büchern, Rechnungsschlüssen u. s. w. zu bescheinigen. — Die Buchhalterei wird ähnlich der in großen kaufmännischen Geschäfte geführt, und soll täglich vollständig (à jour) sein, sie muß eine genaue Uebersicht der, gegen jede Sicherheit laufenden Credite, bei Bankgeschäften z. B. die Last der einzelnen Giros, bei Geldgeschäften die Vorräthe

der einzelnen Sorten, bei Conto-Corrent-Geschäften den Betrag der Guthaben, bei Sparkassen die Summen der disponiblen oder disponirten Gelder, bei Versicherungen die Größe der einzelnen Risicos, bei Zettelgeschäften die Summe der ausgegebenen Noten und die Integrität der dafür haftenden Gelder, bei allen aber die Verfallzeit von sämmtlichen einzuholenden oder zu erfüllenden Verbindlichkeiten, der vollziehenden Verwaltung vor Augen führen. Zur Befestigung des Vertrauens, welches die Banken beanspruchen, ist ein öffentlicher Bericht über ihre Geschäfte bei dem Jahresschlusse zweckgemäß. Derselbe wird sich bei Giro- Wechsel- Disconto- Incasso-Depositen- und Zettel-Banken meist auf die Zahlen des Umsatzes und des dadurch erreichten Gewinnes beschränken. Bei Versicherungs-Banken (siehe den Artikel: Versicherung) über die Einnahme und Ausgabe, das Steigen oder Fallen des Vermögens, die Größe der laufenden Risicos und der gesicherten Einnahmen, so wie bei einem ungünstigen Resultate die Ursachen veröffentlichen, welche sie herbeigeführt haben. — Bei Ausdehnung der Geschäfte errichten die Banken gewöhnlich außer ihrem Sitze auf anderen Plätzen des Staates, zu welchem sie gehören, Comptoire, welche Filiale, Hülfs- oder Zweigbanken genannt werden, abhängig von den Hauptbanken sind, von denselben ihr Capital beziehen, ihnen Rechnung ablegen und den erreichten Gewinn auszahlen. Bei Versicherungsbanken heißen diese Comptoire gewöhnlich Agenturen; sie stehen der Anstalt selbst gegenüber nur als Arbeiter da und werden als solche durch eine Provision auf die gemachten Geschäfte bezahlt. Versicherungsbanken am meisten der großen Ausdehnung benöthigt, pflegen auch im Auslande Agenturen zu errichten. Wir werden diese, Renten- und Lebens- sowohl als Feuer-Versicherungsbanken, unter dem Artikel Versicherungs-Gesellschaften geben, und lassen hier in alphabetischer Ordnung der Namen ihrer Städte oder Staaten diejenigen Anstalten folgen, welche in engerer Verbindung mit dem Handel selbst stehen.

Agra. Bank mit 4Millionen Rupien Actiencapital in 8000 Actien. Dividende von 1844 6½ %. Cours im Juni 1845, 165 %, macht Disconto-, Depositen-, Vorschuß-, Leih- und Wechsel-Geschäfte; giebt Noten bis zum 4fachen Betrag ihres Capitals.

Algier. Die Bank, erst in der Einrichtung begriffen, erhält ein Capital von 10 Millionen Fr. in 10,000 Actien à 1000 Fr., von welchen die Bank in Frankreich 2000 übernimmt. Diese Anstalt soll Disconto-, Giro-, Wechsel-, Vorschuß-, Commissions- und Inkasso-Geschäfte besorgen und bis zum Belauf ihres Capitales Noten ausgeben dürfen.

Altenburg. Die herzogliche Landesbank, seit 1832 bestehend, ist dazu bestimmt, auf der einen Seite dem Capitalisten jederzeit Gelegenheit zur sichern und nutzbringenden Anlegung seiner Fonds zu gewähren, auf der andern aber die Grund- und Gewerbs-Besitzer, welche ausreichende Sicherheit zu stellen vermögen, mit den erforderlichen Darlehen zu unterstützen und so als vermittelndes Organ zwischen dem Capitalinhaber und dem Geldbedürftigen zur Beförderung des inländischen Verkehrs und zur Nutzbarmachung des im Lande befindlichen Vermögens beizutragen. Sie macht daher Depositengeschäfte, indem sie für die bei ihr auf längere Zeit angelegten Capitalien 2½ % vergütet. Sie leiht Geld auf Hypotheken fest oder nach billigen Amortisationsplänen und nimmt ohne vorgängige Kündigung Rückzahlungen, von 1 bis 5 % an. Ihr gewöhnlicher Zinsfuß ist 4 %. Sie macht Vorschüsse auf Staatseffecten, und andere gute Creditpapiere. Sie besorgt auch für Rechnung des Staates die Münzprägung. Die Thätigkeit der Landesbank ist unzweifelhaft für den Verkehr im herzoglichen Lande von wesentlichem Vortheil geworden, und auch außer den Gränzen desselben hat sie ein fruchtbares Feld gefunden, namentlich hat die Altenburger Landesbank in Leipzig zur Seite der Schwerfälligkeit der Leipziger Bank in Momenten der Geldnoth sich als nützlich erwiesen. Bezüglich der Ausführung der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn wurde auf den Credit der Landschaft im Jahre 1840 ein Conto-Corrent bei der Bank eröffnet mit 3 % Zinsen und halbjährigem Abschluß. Anfangs December 1845 wies diese Rechnung zum Besten der Obersteuercasse, außer den

Zinsen, ein Debet von 279,759 Thlr. 13 Ngr. nach; es wurde diese Rechnung Ende December abgeschlossen, der Bank eine Obligation über 100,000 Thlr. als eine für jetzt unverzinsliche und in nächster Finanzperiode nicht kündbaren Steuerschuld, und eine zweite über 150,000 Thlr. als eine mit 3 % zu verzinsende, mit 1 % jährlich zu amortisirende und halbjähriger Kündigung unterworfene Steuerschuld ausgestellt und der Saldo auf neue Rechnung vorgetragen, diese mit einem Zinsfuß von 3 1/3 % bewilligt und der Staatsregierung neuer Credit eröffnet. Ueber die Solidität dieser Bank läßt sich nicht urtheilen, da sie ihre Rechenschaftsberichte nicht veröffentlicht und ihre Hülfsquellen meist zufällige zu sein scheinen.

Altona. Hier bestand die 1812 wieder aufgelöste Schleswig-Holsteinische Speciesbank (s. Flensburg). Zur Ablösung der Bankhaft war bis zu unsrer Zeit ein Schleswig-Holsteinisches Bank-Institut hier in Thätigkeit. Ende 1844 schuldete sie der Bank in Kopenhagen nur noch 518,368 Rbth. 32 ß., so daß die Bankhaft im Jahre 1845 kaum mehr 5 bis 6 % (betragend 673,650 Rbth.) erfordern wird. Uebrigens ist diese Bank in Liquidation und bereits festgesetzt, daß die noch bestrittenen Oldenburger und Augustusburger Bankhaften im Betrage von 366,129 Rbth. 14 ß. von der dänischen Nationalbank in Kopenhagen an Zahlung genommen werden.

Amsterdam. Im Jahre 1609 wurde hier eine allgemeine Depositen-, Giro- und Sparbank errichtet. Für jede Anlage in dieselbe wurde ein Certificat gegeben, bei dessen Einlösung 1/8 % für das Aufbewahren des Gegenwerths abgezogen wurde, und welche Documente durch einfaches Giro an Andre übertragen werden konnten. Den Depositairs wurde auf Verlangen ein Conto eröffnet, für welches sie bis 5 % (sogenanntes Bankagio) unter den Betrag des baaren Werthes der dagegen laufenden Depositen ab- und zuschreiben lassen konnten. Für die Errichtung eines Conto mußten 10 Fl. bezahlt und ein halbjähriger Abschluß bei einer Strafe von 25 Fl. eingereicht werden. Die Directoren hatten gegen ihre Vollmacht Leihgeschäfte gemacht, welche im Jahre 1794 bei Gelegenheit des französischen Einfalls durch ein Deficit von 10 Millionen Fl. an den Tag kam und den alten ungeheuren Credit der Bank so erschütterte, daß sie im Jahre 1795 ihre Zahlungen einstellen und liquidiren mußte. Im Jahre 1814 wurde eine Zettelbank errichtet, welche sich im Jahre 1824 zu einer Bank der Niederlande constituirte, Disconto-, Wechsel-, Leih-, Depositen- und Zettelgeschäfte macht und mit einem Betrag von 5 Mill. Fl. gegründet, inzwischen ihr Capital durch mehrmalige Erhöhungen auf 15 Mill. Fl. in 15,000 Actien à 1000 Fl. gebracht hat. Die Bank hat in neuerer Zeit bis zu 7 1/2 % Dividende vertheilt und der Cours ihrer Actien schwankt zwischen 175 und 180 %. Ihr Disconto wurde im November 1845 auf 5 1/2 % erhöht. Die Bank giebt Zettel aus, nach Sicht zahlbar und in Abschnitten von 1000, 500, 300, 200, 100, 80, 60, 40, 25 Fl. Sie besorgt das Münzwesen des Staats und vollzieht in seinem Auftrage Finanzoperationen verschiedener Art. Die Verwaltung theilt sich zwischen einem Präsidenten, einem Secretair und dem Directorium. Nach einem uns vorliegenden Briefe der Bank ist ihr durch besondere Bestimmung der Charte jede Veröffentlichung ihres Geschäftsverkehrs untersagt, und sie berichtet darüber jährlich nur einmal an den Ausschuß (aux Delegués) der Actionaire.

Antwerpen. Banc commerciale d'Anvers betreibt Disconto-, Vorschuß-, Incasso- und Commissions-Geschäfte; darf Banknoten von 50 bis 1000 Fr. für 25,000,000 ausgeben und ist begründet auf 25,000 Actien, theilweise auf den Namen, theilweise auf den Inhaber mit einem festen Zinsfuße von 4 % und Dividende. Banc de l'industrie im Jahre 1838 auf 25 Jahre gegründet, mit einem Fonds von 10 Mill. Francs in 10,000 Actien zu 1000 Fr. theils auf Namen, theils auf den Inhaber lautend, mit 4 1/2 % jährlicher Zinsauszahlung und Dividende. Sie betreibt Commissions-, Leih- und Vorschuß-, Disconto- und Depositen-Geschäfte. Im Jahr 1839 hat die banque de l'industrie mit den Fabrikanten im Auftrag der Regierung ein Export Geschäft contrahirt, das bedeutendste von Unternehmungen neuerer Zeit im Betrag von 3,392,000 Fr., auf welche die Regierung einen möglichen Schaden mit

10 % zu garantiren sich verbindlich machte, zur Unterstützung der Arbeiter. Bis zum 10. August 1843 waren für 2,082,000 Fr. verschifft und 497,225 Fr. Gegenbetrag eingegangen, man fürchtete jedoch für die Unternehmer einen Verlust von 30 bis 40 % — während die Bank circa 100,000 Fr. gewonnen haben soll.

Athen. Nationalbank 1841 mit 5000 Actien zu 1000 Drachmen auf 25 Jahre gegründet, macht Darleihen, Hypotheken-, Disconto-Geschäfte und darf Banknoten von mindestens 25 Drachmen ausgeben bis zu $^2/_5$ des Betrags des in Metall bei der Bank liegenden Capitales. Wir fügen die beiden letzterschienenen Bilancen dieser Bank bei.

Bilanz Ende December 1844.

A. Stand der Bank am 1. (13.) Januar 1845 Morgens (II. Semester 44.)

Activa.			Drachm.	L.
Actionäre in Rückstand			360,000	—
Baar in Cassa [1]			600,237	45
Discontirte Effekten			815,099	19
Hypothekarische Obligation. Capital			2,762,125	12
Interessen			2,327,482	13
Darleihen auf Gold und Silber			10,268	44
Vorschüsse in Conto-Corrent [2]			556,156	18
Verschiedene Debitoren			27,959	48
Laufende Spesen	1,982,135			
wovon aufs II. Semester	1,940,135		420	—
Erste Einrichtung	16,256	96		
wovon aufs II. Semester	1,000	—	15,256	96
Im Rückstand [3] Effekten			1,343	70
Hypotheken-Obligationen			87,310	50
Darleihen auf Pfänder			2,286	—
Immobilien der Bank			17,652	39
Vorschuß-Spesen			2,954	94
Ausstände in blanco			9,414	60
S. G. Sina			261	17
Verschiedenes			90	—
			7,396,318	95

Passiva.			Drachm.	L.
Capital			4,019,000	—
Bankbillete in Umlauf			894,850	—
Summe in Depot			763	43
Disconti	37,568	35		
wovon aufs II. Semester	30,012	40	7,555	95
Interessen auf Hypotheken	2,408,097	62		
wovon aufs II. Semester 44.	141,540	4	2,266,557	58
desgl. auf Gold und Silber	969	76		
aufs II. Semester	510	11	459	65
Conto-Corrent mit Interessen			115,416	80
desgl. ohne Interessen			73,628	44
Anweisungen und Scheine			7,300	—
Frühere noch nicht erhobene Dividenden			4,349	30
Deckungen vor Verfall			679	10
Reserve			20,064	18
Rothschild, Gebrüder			5,437	85
Gewinn- und Verlust-Conto			18,086	52
			7,396,318	85

[1]) Außerdem sind in Bankbillets Dr. 203,150 in Cassa, deren Gesammtsumme ist 1,100,000.
[2]) Es giebt außerdem 403,828 Dr. 82 L. nicht benutzte Credite und deren Gesammtheit beträgt Dr. 959,988 —.
[3]) Der Einzug jener Rückstände, übrigens durch 3fache Deckung gesichert und zinstragend, wird durch die weite Entfernung der Wohnorte der Debetoren erschwert.

B. Stand des Gewinn- und Verlustcontos 1. (13.) Januar 45. Morgens.

Activa.	Drachm.	L.	Passiva.	Drachm.	L.
Uebertrag von 44.	24,103	89	Laufende Spesen	19,401	35
Interessen auf Effekten	30,012	80	desgl. von erster Einrichtung	1,000	—
desgl. auf Hypotheken	141,540	4	Interessen auf Depositen	3,825	59
desgl. auf Gold u. Silber	510	11	Provision an Correspondenten	470	—
desgl. auf Conto-Corrent	17,534	15	Verlust auf eine Hypothek	13,215	59
Verschiedener Gewinn	5,099	46	Reiner Gewinn	180,856	52
	218,800	5		218,800	5

C. Vertheilung des Gewinnes.

Der Rein-Gewinn von 180,856 Dr. 52 L. wurde vertheilt wie folgt:

erste Divid. auf d. eingesch. Capital v. 3,659,000 à $3\frac{1}{2}$ Dr. 35.—				Dr. 128,065.—
Super-Div. d. 25% v. Ueberschuß v.	29,272	6.—	21,954.—	
Zusammen:		Dr. 41.—		
Reservefonds 20% von dergl.		1.60	5,854.40	29,272.—
Gewinn p. Actie		Dr. 42.60		
Vergütung an die Verwaltung 5% desgl.			1,463.60	
Uebertrag aufs neue Semester				23,519.52
			Drachm.	180,856.52

Bilanz vom 1sten Semester 1845.

A. Stand der Bank am 1. (13.) Juli 1845 Morgens.

Soll.			Drachm.	L.
Actionäre für den Rückstand			20,750	—
Baare Cassa [1])			726,943	40
Discontirte Effekten			757,741	20
Hypothekarische Obligationen.	Capital	2,711,337.68	4,918,731	9
	Interessen	2,207,353.41		
Darleihen auf Gold und Silber			10,261	22
Vorschuß in Conto-Corrent [2])			874,096	1
Verschiedene Debitoren			29,130	57
Laufende Spesen		19,158 82		
wovon aufs I. Semester 45		18,738 82	420	—
Einrichtung	16,727 62			
wovon aufs I. Semester 45	2,000 —		14,727	62
Im Rückstand Wechsel [3])			6,477	76
Hypotheken [4])			111,519	54
Vorschuß auf Pfänder			2,169	35
Immobilien der Bank			18,402	39
Vorschuß-Spesen			3,291	25
Guthaben in Blanco			8,938	23
S. G. Sina			261	17
Verschiedene Wechsel und Anweisungen			6,000	—
Agentschaft in Syra			278,638	90
		Drachm.	7,788,542	70

Haben.			Drachm.	L.
Capital			4,049,000	—
Billets im Umlauf			981,300	—
Summen in Depot			8,376	10
Disconti	37,268 20			
wovon aufs I. Sem. 45.	29,496 60		7,772	60
Intereſſen auf Hypotheken	2,284,679 84			
wovon aufs I. Semeſter 45	136,013 21		2,148,666	63
Intereſſen auf Gold u. Silber	700 25			
wovon aufs I. Semeſter 45.	452 15		248	10
Conto-Corrent mit Intereſſen			271,377	30
desgl. ohne Intereſſen			68,986	10
Anweiſungen und Scheine			8,500	—
Früher nicht verlangte Dividende			4,103	30
Deckungen vor Verfall			136	15
Reſerve			28,536	50
Gebrüder Rothſchild in Paris			19,004	61
Sparkaſſen-Conto			34,095	45
Gewinn- und Verluſt-Conto			208,459	86
		Drachm.	7,788,562	70

[1]) Außerdem giebt es in der Bank in Billeten Dr. 528,700 —. Die Geſammtbillete ſind 1,460,000 Drachmen.

[2]) Es giebt außerdem Dr. 384,338 99 L. Die Totalſumme iſt 1,258,435. —. Die Geſammtſumme der bewilligten Creditoren iſt 1,258,453 Drachmen.

[3]) Unter der Geſammtſumme von 6,477 Dr. 56 L. ſind 4300 Dr., welche durch Hypotheken gedeckt ſind; der Reſt rührt vom Rückſtande hypothekariſcher Zahlungen her.

[4]) Der Einzug dieſer zinstragenden und 3fach verſicherten Hypotheken kann nur langſam gehen, wegen der weiten Entfernung der Schuldner.

B. Stand des Gewinn- und Verluſtcontos.

Activa.	Dr.	L.	Passiva.	Dr.	L.
Uebertrag vom II. Sem. 44.	23,153	13	Laufende Speſen	18,738	82
Intereſſen auf Effekten	29,495	60	dergl. des 1ſten Etabliſſements	2,000	—
= auf Hypotheken	136,013	21	Intereſſen auf Depoſiten	6,507	9
= auf Gold u. Silber	452	15	der Sparkaſſe	469	11
= Vorſchüſſe in C.-Ct.	34,912	47	Verluſt auf eine Hypothekariſcher Darleiher	1,500	—
Verſchiedener Gewinn	13,648	32	Saldo zu Gewinn-Vertheilung	208,459	86
	237,674	88		237,674	88

C. Vertheilung des Gewinnes.

Die Reingewinne des I. Semeſter 1845 auf 208,459 Dr. 86 L. anlaufend, ſind vertheilt wie folgt:

erſte Div. auf d. einbez. Capital v. 4,028,250 à 3½ %, 35 Dr. p. Actie			140,988.75
Super-Divid. für den Reſt von 4,028,250 à 75 %	7.50	30,211.87	
Auszahlung Dr.	42.50		
Reſerve do. do. à 20 %	2.—	8,056.50	40,282.50
Geſammt-Erwerb auf die Actie	44.50		
Vergütung an die Verwaltung 5 %		2,014.13	
Vertrag auf das II. Semeſter			27,188.60
		Drachm.	208,459.86

Zweigbanke ſind vorläufig in Nauplia und Patras.

Die Wechselbank mit einem Capital von 2 Mill. Drachmen von dem englischen Consul Green projectirt, hat sich noch nicht constituirt.

Augsburg. Seit 1. Juli 1837 ist hier eine Filiale der Bairischen Hypotheken- und Wechselbank. Ihre Ergebnisse im Jahre 1843 waren folgende: Disconto-Geschäft 135 Posten mit einem Umsatz von 2 008,932 fl. 12 kr. und Prolongationen 321,584 fl. 48 kr., zusammen 2,330,517 fl. Von den im Jahre 1842 ausstehend gebliebenen 696,888 fl. 10 kr. und von obigen neuen Geschäften wurden 1,840,191 fl. 27 kr. zurückbezahlt, daher Ende 1843 865,628 fl. 53 kr angelegt blieben. Das Leih-Geschäft umfaßte 116 Einlauf-Nummern mit 147,824 fl. 15 kr. verlängert wurden 93,419 fl. 15 kr., zusammen 241,238 fl. 30 kr. Von den im Jahre 1842 ausstehend gewesenen 102,900 fl. und den neuen Geschäften wurden 203,674 fl. 15 kr. zurückbezahlt, so daß Ende 1843 noch 47,050 fl. angelegt waren. Cassa. Die Einnahme belief sich im Jahre 1843 auf 5,193,567 fl. 34 kr., welche mit dem Cassa-Rest von 1842 von 482,039 fl. 12 kr. 5,675,609 fl. 46 kr. ausmachen, von welchen 5,410,517 fl. 13 kr. ausgegeben wurden, so daß der Cassa-Bestand Ende 1843 theils in Baarem theils in Banknoten 265,089 fl. 33 kr. betrug (s. München). Diese Filiale ist wie die Hauptbank durch ihr Capital ebensowenig als durch ihre Einrichtungen im Falle, dem Platze nützen zu können, wo jeder einzelne Banquier größern Umsatz als Obigen hat.

Barbadoes. New-India-Bank-Barbadoes. Abrechnung zu Ende Juni 1843.

Debet.	Pfd. Sterl.	Sch.	
Noten in Umlauf	72,950	17	4
Wechsel do. ohne Interessen . .	306,023	13	9
Depositen do. do. . .	6,551	1	9
desgl. do. mit Interessen . . .	350,034	3	9
Vermögen der Bank	119,038	10	—
Pfd. Sterl.	854,595	8	6

Credit.	Pfd. Sterl.	Sch.	
Bullion	67,441	4	4
Real-Eigenthum	1,476	3	8
Noten und Wechsel anderer Banken . .	3,649	9	10
Guthaben bei anderen Banken	2,999	15	8
Disconti	779,028	15	—
Pfd. Sterl.	854,595	8	6

Batavia. Bank von Java mit Filalen zu Samarang und Surabaya mit einem Capital von 2 Mill. Gulden niederländisch Courant. Macht nach Bedarf Noten von 1 bis zu 1000 fl., und seit September 1832 in Folge ausdrücklicher Genehmigung der Regierung auch 3 Mill. Gulden in Kupfergeld zahlbar (5 fl. Kupfer = 4 fl. Silber). Die Bank discontirt, leistet Vorschüsse und besorgt Commissionsgeschäfte; sie hat im Jahre 1839 die Baarzahlungen suspendiren müssen.

Berlin. Die königl. Bank ist im Jahre 1765 von dem Könige Friedrich II. (dem Großen) zur Förderung des Geldumlaufs in seinen Staaten gegründet. Er dotirte sie deshalb mit einem Kapitale von 8. Millionen Thalern (cfr. Edict vom 17. Juni 1765. Mylius, corpus constitutionum marchicarum, Bd. 3. pag. 915) und verordnete, daß alle bei den Gerichten und Vormundschafts-Behörden eingezahlte Gelder, ferner alle Geldbestände der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, sobald sie nicht nicht innerhalb sechs Wochen anderweitig nutzbar untergebracht werden könnten, bei der Bank belegt und von derselben verzinset werden sollten. Zugleich ertheilte er den von der Bank ausgestellten Obligationen die landesherrliche Garantie. Die Haupt-Grundgesetze für die Bank sind: a) das revidirte und erweiterte Edict und Reglement der königl. Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau, d.d. Berlin, den 29. Oct. 1766, und b) die Verordnung, die Verhältnisse der Bank betreffend d.d. Potsdam, d. 3. November 1817. Die letztgedachte königl. Verord-

nung ist in der Gesetzsammlung enthalten, betrifft vorzüglich die organischen Verhältnisse der Bank und bedarf keiner weiteren Erläuterung; das Edict vom 29. Octbr. 1766 aber, welches in Mylius corpus constitutionum marchicarum Bd. 4. Thl. 1. pag. 509. abgedruckt ist, bestimmt die Einrichtung und die Geschäfte derselben. Es sind indessen die in diesem Edicte enthaltenen Bestimmungen, im Laufe der Zeit, den gemachten Erfahrungen gemäß, nach und nach zum großen Theile entweder aufgehoben oder modifizirt worden, wodurch die Einrichtung der Bank eine ganz veränderte Gestalt erhalten hat. Zu den ganz aufgehobenen Bestimmungen gehören namentlich alle diejenigen, welche sich auf die Giro-Bank und das Bancogeld beziehen. Da die abändernden Bestimmungen sämmtlich in einzelnen, deshalb ergangenen Verfügungen enthalten sind, deren Mittheilung schon des Umfanges wegen nicht füglich geschehen kann, so folgt hier eine kurze Darstellung der gegenwärtigen Einrichtung und der Geschäfte der königl. Preuß. Bank. Die Bestimmung der Bank ist, wie bereits oben angedeutet worden, den Umlauf des Geldes in den sämmtlichen Provinzen des preuß. Staats zu befördern, zur vortheilhaften Benutzung der in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorten, bei milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten, so wie bei Privatpersonen müßig liegenden Fonds Gelegenheit zu geben, hinwiederum aber Denjenigen, welche zu Handels- und Gewerbe-Geschäften Kapitalien gebrauchen, solche bei gehöriger Sicherheit zu mäßigen Zinsen zu verschaffen, dadurch den Zinsfuß im Lande möglichst niedrig zu erhalten und überhaupt zur Verbreitung einer gemeinnützigen Thätigkeit im Geldverkehr, im Handel und in den Gewerben beizutragen. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die Geschäfte der Bank von dreierlei Art: 1) Disconto-Geschäfte. Es werden nämlich Wechsel, welche von bekannten sichern und soliden Handlungshäusern im Inlande oder Auslande auf eben solche Handlungshäuser an die Ordre eines Dritten auf kurze Fristen von längstens 3 Monaten ausgestellt worden sind, angekauft, und bei dem Ankauf der Wechsel auf das Inland der Disconto des Tages, bei denen auf das Ausland der jedesmalige Wechsel-Cours zum Grunde gelegt. Es wird dabei möglichst darauf gesehen, daß die Ausstellung der auf diese Art zu discontirenden Wechsel sich auf solide Geschäfte gründe und bei den Discontowechseln mindestens drei Wechselverbundene, also außer dem Aussteller und Bezogenen, wenigstens ein Girant für die Sicherheit haften. — 2) Lombard-Geschäfte. Es werden Kapitalien auf kurze Fristen von 2 bis 3 Monaten an bekannte sichere Personen gegen Bestellung eines leicht veräußerlichen verhältnißmäßigen Unterpfandes in edlen Metallen, inländischen zinsbaren Staats-, ständischen und Communal-Papieren oder in Kaufmannswaaren, ausgeliehen. Hiebei wird dahin gesehen a) im Allgemeinen: daß, um die Gelder nicht an einem Orte fest zu machen, die Kapitalien nicht zu lange Zeit in denselben Händen bleiben, sondern oft wieder umgekehrt und nützlich gemacht werden, weshalb denn auch in der Regel die Verlängerung eines und desselben Darlehns-Geschäfts nur bis zum Ablauf von 6 Monaten gestattet wird. b) im Einzelnen, und zwar: bei Staatspapieren ꝛc., daß solche einen Börsen-Cours haben und die laufenden Zinsen davon ununterbrochen bezahlt werden, worauf denn das Darlehn nicht nach dem Nennwerthe, sondern nach dem Courswerthe der Papiere und höchstens nur bis zu 10—15 pCt. unter dem letzten Börsencurse, ertheilt wird; also z. B. wenn ein solches Papier 90 an der Börse steht, darauf 75 — 80 geliehen werden. In der Regel werden nur inländische Staats- oder Communal-Papiere beliehen; bei Kaufmannswaaren, daß selbige in solchen currenten Waaren bestehen, welche dem Verderben nicht leicht ausgesetzt und zugleich gegen Feuersgefahr versichert worden sind, welche sich am Orte selbst befinden und entweder der Bank zur eignen Verwahrung übergeben werden können, oder sich doch in solchen Räumen befinden, deren besonderen Verschluß und eigene Aufsicht die Bank übernehmen kann, in welchem letzteren Falle dann alle diejenigen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, welche zur Begründung des Faustpfandrechts erforderlich sind. Waaren, welche sich hiernach zur Annahme als Unterpfand im Lombard eignen, werden nach Bewandniß der Umstände, bei hohen

Preisen bis zur Hälfte, bei mäßigen und niedrigen Preisen bis höchstens zu zwei Dritthellen des durch Abschätzung nach den currenten Preisen auszumittelnden Werthes der Waaren, beliehen. Wenn bei Verfallzeit des Darlehns nicht pünktlich Zahlung geleistet wird, hat sich die Bank in allen Fällen das Recht zur sofortigen außergerichtlichen Veräusserung des Unterpfandes, um sich daraus bezahlt zu machen, ausdrücklich vorbehalten, worüber in dem auszustellenden Lombard-Pfandschein die nöthige Klausel enthalten sein muß. Ausser auf Unterpfand werden auch, jedoch nur in besonderen Fällen und mit der gehörigen Vorsicht, auf trockene, in vorschriftsmäßiger Form ausgestellte Wechsel, worin sich drei als sicher und solide bekannte wechselfähige Personen solidarisch und wechselmäßig als Selbstschuldner verpflichten, Darlehne aus dem Bank-Lombards auf kurze Fristen bis zu 2 Monaten ertheilt, eine Verlängerung des Geschäfts kann jedoch hiebei in der Regel nicht stattfinden. 3) Die dritte Art der Geschäfte der königl. preuß. Bank sind die Depositen-Geschäfte. Die Bank nimmt nämlich von den vormundschaftlichen und gerichtlichen Depositorien, von Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, nicht minder von Privatpersonen, jede runde Summe in Gold oder Curant, die nicht unter 50 Thlr. beträgt, zur Verzinsung an, und stellt darüber Obligationen aus, welche zwar auf achttägige und bei Privatpersonen auf dreimonatliche Kündigung lauten, worauf jedoch in der Regel die Kapitalien, wie es verlangt wird, entweder ganz oder abschlagsweise, sogleich bei der Vorzeigung, ohne Kündigung wieder zurückgezahlt werden. Der Zinssatz ist dabei für die den Minderjährigen zugehörigen Kapitalien 3 pCt., für die Kapitalien der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, so wie für die gerichtlichen Gelder aus streitigen Massen $2^1/_2$ pCt., und für die Kapitalien der Privatpersonen, so wie aller öffentlichen Anstalten, deren Fonds nicht in die Kategorie der beiden ersten Klassen gehören, ohne Ausnahme 2 pCt. Was das Verhältniß der Hauptbank zu ihren Comtoiren zu Breslau, Stettin, Danzig, Königsberg, Elbing, Memel, Magdeburg, Münster und Cöln betrifft, so sind diese nicht allein gänzlich von ihr abhängig, sondern machen eigentlich nur ein Institut mit ihr aus, indem sie ihre Geschäfte lediglich im Auftrage und für Rechnung der Hauptbank in Berlin betreiben, welche sie ununterbrochen leitet. Die Comtoire machen daher die Disconto-, Lombards und Depositen-Geschäfte zwar nach den oben angedeuteten Grundzügen, aber doch nur unter steter Aufsicht der Hauptbank und nach denjenigen Modificationen, welche diese den Umständen nach für nöthig findet, weshalb derselben auch posttäglich über alle Geschäfte berichtet und monatlich Rechnung abgelegt werden muß. Die Bankobligationen über die in allen Provinzen zinsbar belegten Gelder werden daher auch nur allein von der Hauptbank zu Berlin ausgestellt, welche sich darin als Schuldner erklärt. Im Sinne der Zwangsmaßregeln, wodurch Friedrich der Große der Bank die Pupillengelder zuwies, ist auch heute noch deren Unterbringung nach der preuß. Gesetzgebung so beschränkt, daß mindestens 20 Millionen solcher Kapitalien von drr Bank gegenwärtig verwaltet werden. Gleich allen Staatsbanken sah auch die Berliner in Zeiten der Noth, wo gerade der Handel am meisten ihrer Unterstützung bedurfte, durch die Bedürfnisse des Staats ihre Fonds geschwächt. So konnte sie beim ersten preuß. Krieg gegen Napoleon die regelmäßige Zahlung ihrer Dispositionsscheine nicht mehr fortsetzen und hat bis zum Jahre 1820 nur die Zinsen derselben vergütet, während sie zu den, dem zufolge natürlicherweise gedrückten Coursen, den Rückkauf dieser Papiere bewerkstelligte, also gleichsam mit den Eigenthümern im Stillen accordirte. Gibt sie Noten auch selbst nicht aus, so hat sie doch deren Gewinn z. B. dadurch, daß die Regierung ihr zu Zeiten Cassenscheine gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen überweist, da die Bank für die Cassenscheine keine Zinsen gibt, die Staatsschuldscheine aber solche auch im Depositum zu ihren Gunsten tragen, so erreicht sie durch solche Maaßregeln natürlich einen namhaften Gewinn auf Kosten des Staates, der direete keinen anderen Vortheil davon hat, als daß der Cours seiner Papiere unterstützt, und dadurch das allgemeine Vertrauen dazu gehoben wird. Von dgl. bekanntgewordenen Ueberweisungen ist in

neuerer Zeit die bedeutendste 6 Millionen Thlr. Es ist nicht zu zweifeln, daß Privatbanken in Preußen, als einem Staate ohne constitutionelle Garantie, dem allgemeinen Besten wichtigere Dienste zu leisten geeignet sind, und sprechen sich hiefür die Autoritäten des preuß. Finanzwesens in neueren Zeiten auch übereinstimmend aus. Was die Verwaltung der Bank anbetrifft, so wird sie von einem Chefpräsidenten und 2 durch gemeinschaftliche Unterschrift vollziehende Directoren besorgt und genießt gegenwärtig den ausgezeichnetsten Ruf. — Berichte über den Geschäftsgang und dessen Zahlen werden nicht veröffentlicht. Seit Anfangs 1845 ist von einer Gesellschaft, an deren Spitze Herr Bülow von Camerow sich befindet, die Einrichtung einer Privatbank von Berlin projectirt, Darleihen zu nehmen und zu gewähren, Lombard- und Disconto-Geschäfte zu machen, auch gegen Deponirung einer gleichen Valuta in barem Metall oder guten Wechseln Banknoten auszugeben, deren kleinste jedoch die Höhe von 50 Thlr. betragen soll, mit ein Kapital von $2^1/_3$ Mill. Thlr. und der Befugniß, es bis 10 Millionen zu erhöhen. Herr von Bülow Camerow sagt in seiner Brochüre, welche er zu Gunsten des Projectes einer Privatbank in Berlin ausgegeben, die preuß. Regierung habe bis jetzt als Zweck der Banken mehr die zinsbare Nutzung des in den Staatskassen liegenden Capitales betrachtet, als die Belebung des Verkehres. Dieselben sind also einerseits durch ihr Verhältniß zum Staate außer Stande, allen Anforderungen zu genügen, anderseits aber auch oft gezwungen, gerade in dem Augenblicke ihre Geschäfte zu beschränken, wo das Publikum ihrer Hilfe am dringendsten bedarf, wie dies die neueste Zeit bewiesen hat. Sie erfüllten deshalb nicht den wesentlichen Zweck aller Bank-Associationen — den nämlich — auf der einen Seite die überflüssigen Capitalien aufzunehmen, und auf der anderen, den Capitalien-Umlauf zu befördern und dadurch den Verkehr zu heben, wie endlich bei bedenklichen Krisen den Credit zu erhalten. Eine solche allerdings meist künstlich herbeigeführte und durch unzweckmäßige Operation des Staatscredites noch vermehrte Geld-Krisis, die unendlich viele Grundbesitzer mit Schwächung und Vernichtung ihres Wohlstandes bedroht, und sie einer schnellen Abhülfe bedürftig erscheinen läßt, besteht gerade jetzt (September 1845). Das läßt die Nothwendigkeit der Errichtung einer Privat-Bank ins klare Licht treten, die ihre Aufgabe in einem immer höheren Grad erfüllen wird, jemehr sie aufhört vereinzelt dazustehen und durch Verbindung mit einer größeren Anzahl von Filialbanken an allen bedeutenden Handelsplätzen der Monarchie über den ganzen Staat ein Netz ausbreitet, das gleichwie die Adern im animalischen Körper den zum Leben nöthigen Blutumlauf vermittle die Verkehrsstraßen in alle Theile des Staatskörpers hinleite. Ist insofern das Wohl des Privaten bei der Errichtung von Privatbanken betheiliget, so ist es die Regierung nicht minder, weil die Hebung der Productivität des Ackerbaues, der Industrie und des Handels durch die Abgaben dem Staate einen Antheil zuträgt. Die Noten-Ausgabe betreffend, welche stets durch Deponirung der gleichen Valuta in gemünztem oder ungemünztem Metalle und guten Wechseln vertreten sein soll, ist hierin mehrfach die Nothwendigkeit dargestellt worden, daß Seiten der Regierung die Kassen-Anweisungen vermehrt und so die Masse der Circulationsmittel vergrößert werde, eine Nothwendigkeit, die sich vor Allem auch darin äußerlich offenbart, daß namentlich in den östlichen Provinzen des Staats ein Agio für die Kassenscheine bezahlt wird. Es steht unumstößlich fest, daß die Menge der vorhandenen Circulationsmitteln zu gering ist, denn diese muß stets im Einklang stehen mit der Masse der vorhandenen Güter und productiv gemachten Kräfte; je productiver daher die gesellschaftliche Oekonomie, desto größer muß die Masse der dieselben gewissermaßen repräsentirenden Circulationsmittel sein. Denn wie jedes Ding, den Menschen selbst nicht ausgenommen, nach der Seite hin, wo es einen Tauschwerth gibt, d. h. von Andern begehrt wird, als Geld betrachtet werden kann, und wie die Förderung des Nationalreichthums eigentlich in nichts Anderem besteht, als darin, daß jedes Ding im möglichst höchsten Grade den Charakter und die Eigenschaften annehme, welche begehrt werden, also darin, daß jedes Ding den möglichst hohen Tauschwerth annehme,

so hat eben auch umgekehrt jedes Individuum, insofern es als solches einen Tauschwerth hat, oder im Besitz von Dingen ist, die einen Tauschwerth haben, bei einer vollkommen ausgebildeten Nationalwirthschaft ein Recht, daß es diese einen solchen Tauschwerth habenden Eigenschaften oder Dinge gegen ein Medium umzusetzen im Stande sei, welches ihm die Möglichkeit gewährt, sich die von ihm begehrten Dinge, diesen Ausdruck im ausgedehntesten Sinne genommen, zu verschaffen. Je allseitiger und weiter sich daher die gesellschaftliche Oekonomie ausbildet, desto mehr wird sich auch ein Medium herausstellen, das, abgesehen von seinem reellen Werthe, dem Faustpfande, eine möglichst allgemeine Geltung hat, und dies ist eben das Papiergeld. In Preußen ist nun aber eine Differenz zwischen der Menge der vorhandenen Güter und productiven Kräfte und dieser Mittel, und daraus rechtfertigt sich das Bedürfniß der Ausgabe von einer großen Menge Kassenscheine. Dies Bedürfniß ist nun namentlich in der neuesten Zeit durch den Bau eines umfassenden Netzes von Eisenbahnen neu angefacht worden; wenigstens unterliegt es keinem Zweifel, daß es in der Macht der Regierung lag, durch eine Ausgabe von Eisenbahnscheinen einen großen Theil der Wirnisse zu vermeiden, welche den preuß. Geldmarkt eine Zeitlang und zum Theil noch jetzt in eine so krankhafte Bewegung brachten. Will sich die Regierung nun auch jetzt, der gemachten Erfahrungen ungeachtet, nicht zu einer Anleihe im Auslande unter Garantie der Stände, oder zur Vermehrung der im Cours befindlichen unverzinslichen Kassenscheine entschließen, so dürfen wir es nur als ein erwünschtes Ereigniß betrachten, wenn die Zahl der coursfähigen Papiere in der hier besprochenen Weise vermehrt werden sollte. Dem häufig gehörten Einwand gegen eine solche, einer Privat-Association zu ertheilende Befugniß, als könnte die Bank durch ungebührliche Ausgabe von Banknoten dem dabei betheiligten Publikum neue Verlegenheiten und Verluste bereiten — ein Fall, der in England und Amerika bereits häufig eingetreten ist, — ist dadurch begegnet, daß die Valuta der in Cours gesetzten Banknoten in baarem Gelde oder in jederzeit leicht zu versilbernden Effecten in einem besonderen, unter der Controlle eines Regierungs-Bevollmächtigten stehenden Depositorio niedergelegt werden soll, so daß also eine stets leicht zu versilbernde Valuta für die ausgegebenen Noten im Tresor vorhanden bleibt. Wir werden auf die innere Einrichtung der Bank zurückkommen, sobald dieselbe erst die königliche Sanction wird erhalten haben, und sich darüber etwas Genaueres und Ausführlicheres wird sagen lassen. — Der Plan des Hrn. von Bülow Cummerow im November 43 noch nicht zur Ausführung gebracht, hat zwar den Beifall der Mehrzahl der Mitglieder des Minister-Rathes erhalten, dagegen in dem Minister Hrn. von Rother einen entschiedenen Gegner gefunden, der auf Verbesserung der Institutionen der Berliner königl. Bank auf die Verstärkung ihrer Fonds und die Erlaubniß von Zettel-Emission anträgt.

Bern, Banque cantonale de la Republique de Berne, wurde durch Decret vom 6. Juli 1833 ins Leben gerufen. Sie hat zur Aufgabe Vorschuß-, Incasso-, Corrent-Disconto-, Wechsel- und Depositen-Geschäfte zu machen, und sind ihr als Mittel dazu gegeben, der in den Staatskassen disponible Fond, das Recht Anleihen zu machen und die Ausgabe von 2 Millionen Francs Bankbillete, für welche der Staat garantirt. Die Billete sind durch Decret vom 20. Juni 1834 festgestellt auf 4, 6 und 20 Fünffranesthaler vom Präsident des Finanz-Departements und dem Director der Bank gegen gezeichnet. Sie werden in allen Staatscassen angenommen, und durch die Bank auf Verlangen stets baar eingelöst. Die Bank ersetzt kein verlorenes Billet, wohl aber zerrissene u. s. w., insofern sie noch kenntlich sind. Die Nachahmung wird als Falschmünzerei bestraft. — Die Bank darf im Cantone Filialen errichten. Die Darleihen macht sie in runden Summen auf eine Zeit von mindestens 3 und nicht über 6 Monate. Conto-Corrent eröffnet sie auf Grundlage eines Vertrages, nach empfangener Sicherheit mit einem Credit von mindestens 100 und höchstens 30,000 Francs auf einen Namen. Die Bank behält sich zwar vor, zu Zahlungen auf Credit erst 3 Tage nach der Anzeige verbunden zu sein, wird jedoch als Regel sofortе Aus-

zahlung betrachten. Für Incaſſi von Wechſeln berechnet ſie $^1/_8$ %. Die Conto-Corrent werden halbjährig abgeſchloſſen. Die Bank kann jeden Augenblick den gegebenen Credit ganz oder theilweiſe aufheben und muß ſeine Summe, wenn nur perſönliche Bürgſchaften dafür haften, in einem Monate, ſonſt in 3 zurückbezahlt werden. Als Sicherheit werden angenommen: Verpfändung von guten Forderungen hypothekariſche oder Staatspapiere, von gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber, Schadlosbriefe und Cautionen. — Die Bank diſcontirt und kauft Wechſel nur von den in ihren Liſten als ſolide verzeichneten Häuſern und weiſt ſolche Papiere zurück, von welchen ſie zu vermuthen Urſache hat, daß ſie nur um Geld zu machen ausgeſtellt ſind. Der Disconto iſt 4 bis 5 % und können diſcontirte Effecten, ſo lange die Bank nicht etwa anders darüber verfügt hat, wieder bei ihr zurückgenommen werden, jedoch vergütet ſie kein Intereſſe darauf. Disconti, deren Acceptant inſolvent geworden, müſſen von dem Giranten der Bank ſogleich gegen Geld wieder zurückgezogen oder durch eine neue Unterſchrift verbürgt werden. Bei Zahlungsverweigerungen von Wechſeln läßt die Bank Proteſt erheben und hält ſich an ihren Giranten. Die Bank macht auch Disconti auf einen Theil der Zeit, welche ein Wechſel zu laufen hat, und beſorgt auch gegen Deckung alle Kaſſen-Geſchäfte. Die Bank gibt auf Depoſiten, welche ihr zur Verwaltung übergeben ſind, keinen Vorſchuß, ſie verbürgt aber, nachdem der Werth feſtgeſetzt worden iſt, die Sicherheit inſoweit ſie von ihrem Perſonale abhängt und in ähnlichem Maaße wie das Staatsvermögen geſchützt iſt; ſie berechnet 2 pro Mille Gebühren. — Darleihen nimmt die Bank an mit 3 % Interim, 11 Tage Kündigung ſobald die Summe 2000 Francs erreicht, und 3 Tage Kündigung bei kleinen Beträgen. Die Direction beſteht aus einem Präſidenten, gewählt aus dem Finanz-Departement des Cantons, und aus 4 Mitgliedern. Das Sekretariat iſt dem Finanzſekretair zugetheilt. Die Verwaltung wird beſorgt durch einen Director mit 30,000 Fr. Caution und 3000 Fr. Gehalt, einen Caſſier und einen Buchhalter mit 20,000 Fr. Caution und mit 2000 Fr. Gehalt, und nöthigenfalls einen zweiten Buchhalter mit 1600 Fr. Gehalt. Es ſcheint nicht, als hätten die Geſchäfte der Bank von Bern den Umfang erhalten, welchen man ſich bei ihrer Einrichtung verſprochen, wenigſtens iſt dies nicht aus den letzten Berichten abzunehmen, von denen mir im Auszug den des Jahres 1842 mittheilen, welcher erſt im Jahre 1841 durch die Blätter zur Oeffentlichkeit gelangt iſt.

Ende December 1842 war das Capital	Frcs.	2,619,263
in Bankbillets in Umlauf	=	289,696
offene Credite am 31. December 42.	=	4,955,045
697,825 Fr. mehr als 1841.		
Obligationen mit Sicherheit	=	557,805
103,006 Fr. mehr als 1841.		
Rechnung mit Auswärtigen ohne Sicherheit . . .	=	87,009
100,412 Fr. weniger als 1841.		
3procentige Depoſiten von 310 Perſonen	=	719,370
48 Perſonen und 123,363 Fr. mehr als 1841.		
Depoſiten in laufender Rechnung	=	707,934
Wechſel-Conto	=	3,496,126
der Kaſſen-Verkehr von 1842.	=	7,502,611
325,548 Fr. mehr als 1841.		

Nach Abzug der Verwaltungsſpeſen, Zinſen und Verluſte ſtellt ſich ein reiner Nutzen von Fr. 110,345 oder $4^1/_3$ % des Capitales heraus. Die in Bern befindlichen Reichthümer, wenig beſchäftigt in der Induſtrie des Landes, wirken unbedingt nachtheilig gegen die Beſtrebungen der Bernerbank, theils weil ſie mit weniger Schwierigkeiten als ein öffentliches Inſtitut Gelder ausborgen, theils weil ſie ihre Wechſel ſelbſt im Portefeuille halten können und nicht zu discontiren brauchen.

Bombay. Bank mit einem Actien-Kapital von 5,225,000 Rupien in Actien von 1000 R., beſchäftigt ſich mit Disconto-, Wechſel-, Vorſchuß- und Commiſſions-

Geſchäften und hat im Jahre 1844 — 392,711.7.11 Netto Nutzen getragen, wovon 7 % unter die Actionäre vertheilt, der Reſt dem Reſervefond gutgeſchrieben worden iſt. Die Divid. ſind ½jähr. im Januar und Juni zahlbar, der Cours war im Juni 1845 ca. 52 % Agio. Der Disconto war in derſelben Zeit für Gouvernements-Wechſel 5 %, Privatwechſel 9 %, der Zinsfuß bei Darleihen in laufenden Rechnung gegen Depoſitum von Gouvernements-Papieren 7 %, gegen Depoſitum von Waren 7½ %, Commiſſion berechnet ſie, für Vermittlung des Verkaufes von Gouvernements-Papieren ca. ¼ %. Die Bank gibt Wechſel auf alle Gegenden der Welt, 1 bis 90 Tag Sicht zahlbar. Die Orientalbank, ſonſt Weſtern Indiabank mit Zweigbanken in China, Ceylon und Calcutta, und ſeit 1845 einem Bureau in London, auf Actien von 1000 Rupien gegründet, macht ebenfalls Geſchäfte, wie die Bank zu Bombay, namentlich aber auch in Depoſiten. Die Dividende von 1844 betrug 7 % im März und September zahlbar. Bei Gelegenheit der Verdopplung des Actien-Capitales im Mai 1845, wurde den Beſitzern es freigeſtellt, für die Hälfte ihrer Actien, ſolche auf Pfd. Sterling lautend mit in London zahlbaren Dividenden-Coupons zu nehmen, anſtatt ſolcher in Rupien und zu Bombay zahlbar. Der Cours ihrer Actien war im Juni 46 % Agio, ſie bewilligte in dieſem Monat für laufende d. h. täglich rückzahlbare

Depoſiten gegen ½ % Proviſion	3½ %	p. Anno.
für dergl. ohne Proviſion	2½ %	= =
für Depoſiten mit 30 Tage Kündigung . .	3 %	= =
dergl. mit 3 Monat Kündigung	4 %	= =
und gab Darleihen auf Papiere der Compagnie à . .	7 %	= =
Darleihen auf andere Sicherheiten	9 %	= =
discontirt: Gouvernements-Wechſel zu	5 %	
andere immer 3 bis 4 Monat zahlbar zu . .	9 %	

ſie gab Tratten in allen Sichten auf London 1 Tag à 1 Monat Sicht à Sch. 1 9¼ D.
2 = = à = 1 9⅜ =
3 = = à = 1 9½ =
6 = = à = 1 10 =

Sie trattirt auch auf Colombo . 3 T. Sicht à Sch. 1 11½ D.
Kandy . . 3 = = = 1 11¾ =
Calcutta . 1 = = à R. 100 —
Madras . 1 = = = 101 —
Agra . . 3 = = = 105 —

Noten in Egypten und dem europäiſchen Continent zahlbar, gab ſie à Sch. 1. 9⅛ D. Außer den beiden vorſtehenden Banken ſoll in Bombay eine dritte errichtet werden „Comercial-Bank“ mit 30,000 Liv. Sterl. Capital.

Bordeaux. Die Bank zu Bordeaux wurde im Jahre 1818 mit 3,1500,000 Frcs. Capital auf Actien zu 1000 Thlr. gegründet. — Sie treibt Disconto, unter 3 gute Giri, giebt Vorſchüſſe auf Dokumente bis zu ⁹/₁₀ ihres Werthes, auf Gold- und Silberbarren bis zu ¾ ihres Werthes, nimmt zur Aufbewahrung werthvolle, wenig Platz bedürfende Gegenſtände zu 1 % jährlichem Legegelde an, führt Conto Corrente ohne Zinsvergütung auf die Saldi, und giebt Noten zu 500 und 1000 Francs aus, deren Gegenwerth ſtets vorhanden ſein ſoll und ſchon über 120,000,000 Francs betrug. Der letzte Bericht vom Ende 1844 von Herrn Leſſapins vorgetragen, lautet wie folgt, und glauben wir ihn hier um ſo mehr geben zu müſſen, als er auch über die Schwierigkeiten der Bank genauere Auskunft giebt. „In dem Raport, welchen ich Ihnen am Schluß des erſten Semeſters dieſes Jahres gemacht habe, ſprach „ich meinem Bedauern über das damalige Reſultat, die Hoffnung auf eine günſtige „Veränderung in dem folgenden Semeſter aus. Dieſe Hoffnung hat ſich glücklicherweiſe erfüllt, da wir außer den 25 Francs Intereſſen 45 Francs Dividende für die „Actie gewähren können, was den Ertrag auf 70 Francs für dieſes zweite Semeſter „erhöht, ungeachtet wir unſere Reſerve um Fr. 12,390. 73 Ct. vermehren konnten. „Dieſen Erfolg verdanken wir der außerordentlichen Lebhaftigkeit, welche ſich nament-

„lich im letzten Trimester im Geschäftsgange gezeigt hat und deren Ursache großen„theils in den zahlreichen Weinkäufen zu suchen ist, welche in diesem Zeitraume statt„gefunden haben. Die Vermehrung der Operationen hat in den Kassen der Bank „den Bestand des Geldes sehr vermindert, was im letzten Semester größere Opfer „gefordert hat, ihn nicht unter die gesetzliche Höhe sinken zu lassen. Sie werden „daher bemerken, daß diese Spesen 27,348 Francs auf 5, 264,246 betragen haben, „welche wir von auswärts kommen ließen, — wobei ich Sie vorbereiten muß, daß „wir auch in dem eben begonnenen neuen Semester bereits 1,000,000 Fr. baares „Geld von außen empfangen, und 500,000 Francs außerdem bestellt haben. — Es „beweist dies abermals die Wichtigkeit der Erhaltung unserer hiesigen Münze und „die anderer Maßregeln von allgemeinem Interesse, welche wir schon zu Gunsten un„seres Platzes geltend gemacht haben. Hoffen wir, daß unsere Vertreter, die Herren „Mitglieder der Handelskammer, nicht ermüden die Regierung aufzufordern die Münze „zu Bordeaux zu erhalten und daß die Herrn Deputirten unsers Departementes diese „gerechten Wünsche unterstützen. Die Rechnung der nichtbezahlten Effecten, welche sich „am 30. Juni auf Francs 30,096, 5 Ct. belief, konnte in diesem Semester noch „nicht weiter als auf 24,969 Francs 55 Ct. vermindert werden. Jedenfalls können „wir die Ansicht nicht aufgeben, daß wir diesen Conto auch ohne Hülfe der hiezu „gegründeten Special-Reserve tilgen werden. Die Verspätung rührt namentlich daher, „daß die Quote, welche wir aus der Masse Türkheim und Comp. in Straßburg er„halten, aus beträchtlichen Immobilien zu ziehen ist, deren Verkauf nur langsam „und schwierig vor sich geht. Was die Vindicationsklage der 8 Actien des Entre„pots betrifft, von der ich in meinem letzten Bericht gesprochen, so ist sie bereits „dem königlichen Gerichtshof vorgetragen und erwarten wir das Urtheil im vollen Ver„trauen, daß diese ernste Frage im Interesse des ganzen Handels oder der Bank ge„löst wird. Bezüglich der Thonwarenfabrik von Racalau habe ich nicht viel Neues „zu melden, die Liquidation geht fort, und ich glaube, daß die Sache durch ein „Arrangement noch beschleunigt werden könnte. Die Verwalter der Kasse Galos und „Comp. haben ihre Arbeit noch nicht vollendet und wir kennen daher noch nicht das „Product unserer Forderung von 41,000 Fr. Wahrscheinlich reicht jedoch unsere „Reserve B. u. C. hin, jenes Guthaben zu decken. Zum Ueberfluß jedoch und „um nichts zu versäumen, der Möglichkeit eines Verlustes auszuweichen, der noch aus „der Liquidation der Thonwarenfabrik entstehen könnte, hielt der Bankvorstand für „gut, eine neue Reserve von Fr. 312,310 13 Ct. wie schon oben gemeldet einzu„richten. Sie bemerken, daß der Unkosten-Conto diesmal eine unverhältnißmäßige „Höhe erreicht. Ich will nicht versäumen Sie darüber aufzuklären. Sie erinnern „sich, daß eine Summe von 13,000 Fr. vom ersten Semester diese Woche überge„tragen worden ist, darum weil sie demselben nicht angehörte. Zu dieser Summe „kam eine andere von 7886 Fr. für Ankauf von Papier zur Verfertigung neuer „(Bank-Noten) Billets. Diese außerordentliche Ausgabe ist seitdem durch die Druck„kosten vermehrt worden auf 9,377 Fr. 75 Ct. — Da nun eine solche Ausgabe „zum Besten einer großen Zahl von Jahren gereicht, hätte man ihre Summe auf „mehrere Semester vertheilen können. Ihr Verwaltungrath hat sie aber dem gegen„wärtigen Rechnungs-Abschluß ganz zu belasten, darum keinen Anstand genommen, „weil seine Resultate besonders günstig sind. — Der Betrag discontirter Effekten ist.

im II. Semester	Frcs. 37,123,594 19 Ct.	der Disconto:	Frcs. 137,066 70 Ct.
im I. =	23,987,062 14	=	73,947 21
was	Frcs. 13,136,532 5 Ct.	und	Frcs. 63,119 49 Ct.

„Unterschied für das eben beschlossene halbe Jahr ergiebt. Das Verhältniß der zu„rückgewiesenen Wechsel war natürlich noch größer und betraf wie gewöhnlich na„mentlich langes Papier. Dieses im Belauf von 8,142,413 Francs 14 Centim. à „4 % Interessen gerechnet, giebt eine Gewinnerwerbung von 515,531 Francs 98 „Centimes, während das zuvor, welches 22,182,825 Francs, 86 Centimes betrug

„à 5 % nur Frcs. 170,274 24 Ctm. uns entgeben ließ. Auf Paris wurden „Frcs. 176,955 Gewinn verweigert auf Fr. 5,676,955. 15 Ct. Die Anschaffungen „der Herrn Gebrüder Rothschild für unsere Effecten auf Paris deren Einzug sie besorgen, „haben sich auf Frcs. 6, 152, 581. 93 Ct. belaufen, und einen Agio von Frcs. „167,847. 79 Ct. gebracht, wovon Fr. 122, 239. 98 Ct. auf vorliegender Abrech„nung figuriren. Fr. 45,607 81 Ct. sind aufs nächste Semester übertragen, da die „Verfallzeit ihrer Wechsel über den 31 December hinausgeht. Die Bewegung der „Kassen in Geld und Billets war unvergleichlich größer, sowie auch die Conto-Cor„rent, welche zu Gunsten des zweiten Semesters eine Zunahme von 10,240,731 Fr. „nachweisen.

Portefeuille.

Die Bank discontirte vom 1. Juli bis 31. Dec. Fr. 37,123,594 19 C. Hiervon sind:

Fr. 28,325,239 — C.	in 31,169	Pap., deren Durchschnitt . . .	Fr.	902 8
3,121,400 —	in 234	= durch Depos. verbürgt, deren Durchsch.		14,207 69
5,676,955 19	in 1,323	= auf Paris . . . = =		4,300 9

Fr. 37,123,594 19 C. in 32,726 Abschnitten.

Die durchschnittliche Verfallzeit betrug $20\frac{1}{2}$ Tag für d. Effecten auf Bordeaux,
$75\frac{1}{2}$ = = dergl. = Paris.
$58\frac{1}{2}$ = = = durch Depositen verbürgt.

Das Maximum des Portefeuille war Frcs. 15,392,366 5 C. am 30. December,
das Minimum . . . 6,859,598 37 = am 2. Juli.

Ende December enthielt es Effecten auf Bordeaux Fr. 2,778,841 39 Ct.
do. Paris = 7,785,667 20 =
Frcs. 15,064,508 89 Ct.

Conto-Corrent.

Durch Conto-Corrent sind eingegangen 14,970 Effecten für Fr. 23,313,784 75 Ct., von welchen der Durchschnitt 1,557 Fr. 36 Ct.

Der größte Bestand 29. October Frcs. 1,502,634 11 Ct.,
das Minimum 9. November = 302,635 83 =

Während des Sem. gingen 12 Münzscheine ein im Betrag von Fr. 1,514,700 — Ct.
Die Depositen von Gold und Silber betrugen . . . . 421,000 —
und lieferten einen Ertrag von . . . . . = 677 20 =

Geld und Billete.

Am 31. December waren in Cassa . . . Fr. 6,467,145 85 Ct.
und die Billets im Umlauf betrugen . . = 20,218,500 — =

Diese Lage zwang uns, wie oben gesagt, 1 Millionen baar kommen zu lassen und noch weitere 500,000 Frcs. zu bestellen.

Heute den 27. Januar ist der Kassenbestand Fr. 7,925,452 75 Ct.
Billete im Umlauf sind . . . . . = 20,095,500 — =

„Indem ich meinen Bericht über das letzte Semester schließe, erwähne ich noch der „Verlängerung des Bank-Privilegiums, wegen welches es passend schien sich an die „competente Behörde zu wenden. Diese wichtige Frage so wie ein Statuten-Ent„wurf sind Ihnen schon am 30. November v. J. in der General-Versammlung vor„gelegt worden und haben schon einstimmigen Beifall erhalten. Seitdem hat die „Verwaltung kraft ihrer Vollmacht diese ernste Aufgabe treu verfolgt und sie glaubt „Ihnen die Hoffnung machen zu dürfen, daß der Entwurf des Gesetzes im Laufe „der gegenwärtigen Session vorgelegt werden wird."

Bremen hat eine Bank unter der Firma: „Disconto-Kasse", welche auf Actien gegründet ist, Wechsel discontirt und Gelder zu 2 bis 3 % gegen Obligationen mit 2 monatlicher Kündigung in Deposito nimmt.

Breslau, Zweigbank des Berliner Königl. Bank- Credit-Instituts für Schlesien, siehe die Artikel.

Brüſſel. Banque de Belgique, im Jahre 1835 gegründet als anonyme Geſellſchaft, unter Ober-Aufſicht der Regierung mit 25 jähriger Conceſſion urſprünglich 20,000 Actien zu 1000 Frcs. à 4 % Zinſen, ſeit 1841—30,000 Actien à 5 % Zinſen (Cours 29. Octbr. 1845, 755) nach dem Willen des Unterzeichners au nom oder au porteur, jedoch mit dem Unterſchiede, daß nur die erſtere Art Stimme in der General-Verſammlung giebt. Von dem Gewinn werden jährlich 10 % in den Reſervefond gelegt, welchen auch die Garantie für die 4 % Zinſen, welche auf die Actien erhoben werden, zunächſt bildet und zur allmähligen Amortiſation des Capitals dienen ſoll. Der übrige Ertrag wird als Dividende vertheilt, die 1841 ausgegebenen Actien ſollen vor den frühern eingelöſt werden, ſo daß ſie auf der einen Seite als eine Art Priorität an Sicherheit gewinnen, auf der anderen aber um ſo früher auch von den günſtigen Chancen des Geſchäftsbetriebes ausgeſchloſſen ſind. Die Bank macht Vorſchuß-, Leih-, Depoſiten-, Disconto- Giro- und Sparkaſſen-Geſchäfte und verſichert auch Renten. Sie iſt verbunden Gelder, des öffentlichen Schatzes, jedoch zu einem Zinsfuß mit 1 % per Jahr in Verwahrung zu nehmen. Es iſt damit die Sparkaſſe verbunden, welche täglich alle Summen von 1 bis 500 Frcs. annimmt, und ſolche über 5 Frcs. vom erſten Tage jeden Monats verzinſt zu einem, alljährlich zum Voraus beſtimmten Zinsfuß, gegenwärtig 4 %. Die Zinszahlung geſchieht im Januar. Die Anſtalt kann Banknoten zu 40, 100, 500 und 1000 Frcs. emittiren, jedoch nicht über den Belauf des Geſellſchaftscapitals, und muß den Gegenwerth vorräthig haben. Die Unvollſtändigkeit deſſelben zwang ſie im Decennium 1838 ihre Baarzahlungen einzuſtellen, die ſie zwar im Januar 1839 wieder aufnahm, welches aber doch ihren Credit erſchüttert hatte. Gegenwärtig iſt er jedoch vollſtändig wiederhergeſtellt, ihre Actien und ihre Noten genießen allgemeines Vertrauen, und im Jahre 1844 betrug die Dividende auf die alten Actien 3 1/10, auf die neuen 1 % Zweigbanken in Antwerpen und Lüttich. Im Juli 1844 errichtete die Bank in Antwerpen und andern Orten Sparkaſſen, ſetzte jedoch ihren Zinsfuß von 4 % auf 3 1/2 % herab, beſtimmte, daß über 500 Fr. nicht angenommen werden können und die Kündigung 45 Tage vor der Rückzahlung zu machen ſei. Banc de Bruxelles, vor der Revolution eine Art Staatsbank, wurde am 28 Auguſt 1822 durch König Wilhelm der Niederlande mit einem Fond von 50 Millionen Fl., in 60,000 Actien zu 500 Fl. und den vom König hergegebenen Domainen, im Werthe von 20,000,000 gegründet. Ihre Dauer iſt auf 27 Jahre feſtgeſetzt und die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers. Ihre Aufgabe iſt, die Nationalinduſtrie auf jede Weiſe zu unterſtützen, daher auch ihr Name Société générale pour favoriser l'industrie nationale, ſie beſorgt daher Disconto-, Incaſſo-, Conto-Corrent-, Depoſiten-, Vorſchuß- und Leih-Geſchäfte. Die Geſellſchaft darf für 21 Millionen fl. (nur in Francs) Noten ausgeben und unter Ermächtigung der Actionäre und des Königs bis zu 20 Millionen Anleihen aufnehmen, Letzteres hat ſie benutzt durch das Anleihen im Jahr 1825 von 1 1/2 Million fl. in 3000 Obligationen zu 500 fl. zu 4 1/2 % Zinſen, durch die Lotterie Anleihe im Jahre 1829 für 5 Millionen fl. in Obligationen von 250 fl. à 2 1/2 % Gewinn. Sie hat eine Filiale zu Antwerpen und Agenturen in allen größern Städten des Königreichs wo auch ihre Banknoten eingelöſt werden. Im Jahre 1843 betrug die Dividende 21 Frcs., im Jahre 1844 Fr. 36. 30 Ct. Banc foncière, Grundbeſitzbank mit einem Fonds von 25 Millionen Frcs. in 25,000 Actien à 1000 Frcs. mit 4 % und Dividende. Giebt Geld auf Hypotheken in Obligationen von 100, 250, 500, 1000 und 5000 Frcs. von 6 Monaten bis 20 Jahre nach der Ausſtellung zahlbar theilweiſe auch durch Annuitäten zurückzuzahlen, nimmt Capitalien und gewährt Renten, iſt auch Lebensverſicherungskaſſe. Neben den vorſtehenden Banken werden ähnliche Geſchäfte durch die Société de commerce do Bruxelles, durch die Société nationale pour entreprises industrie et commerciales, durch die Société des capitalistes réunis dans un but de mutualité industrielle, durch die Société des actions réunies, durch die Caisse

hypothécaire, durch die Caisse des proprietaires und durch die Caisse d'escomptes, de récouvrement et de consignations gemacht. Näheres hierüber siehe Brüssel. ꝛc

Caracccas. Britisch Colonial-Bank in Caraccas, halbjähriger Abschluß vom 31. December 1844.

Activa.	Pfd. Sterl.	Sch	
Cassa	198,092	3	10
Wechsel im Portefeuille	507,009	19	2
Conto-Corrent	130,697	2	8
Guthaben, besonders der Bank in London	203,358	8	10
Zweifelhafte Schulden	76,182	19	2
Zweige in London und den Colonien .	22,613	19	7
Ausgaben	5,505	18	7
Pfd. Sterl.	1,148,460	12	2

Passiva.	Pfd. Sterl.	Sch.	
Umlauf in Noten	180,402	19	2
Depositen und Verbindlichkeit	457,281	—	4
Namen Capital	500,000	—	—
Gewinn	10,776	12	8
Pfd. Sterl.	1,148,460	12	2

Eine Dividende wurde nicht gegeben, sondern der Reserve zur theilweisen Ausgleichung der zweifelhaften Schulden als Gewinn gutgeschrieben.

Dessau. Hier ist seit Mitte des Jahres 1845 eine Bank projectirt, welche so mit dem Namen einer deutschen Bank sich ankündigend mit dem namhaften Capital von 10,000,000 Thlr. schon im Plane versehen, zur Aufgabe haben soll, dem Credit und der Geldbewegung des gesammten deutschen Vaterlandes eine Unterstützung zu bieten, wie sie allerdings wohl wünschenswerth wäre. Es hat das Project vorläufig ein Verbot des daraus hervorgehenden Papiergeldes in Preußen, und die Uebelstände, welche aus der Oertlichkeit hervorgehen, gegen sich. Es scheint uns jedoch, daß einem tüchtigen Willen und einer hinlänglichen Thatkraft jene Punkte noch kein Hinderniß sein können und daß die Ausführung eines solchen Planes namentlich gegenwärtig wichtig und nützlich sein dürfte, wo in Berlin die bestehende Bank nicht zureichend und die projectirte noch nicht im Falle ist auf eine Concession in Bälde hoffen zu dürfen. (siehe Dessau.)

Dresden. 1) Comptoir der Bank zu Leipzig. 2) Sächsische Landrentenbank, bezweckt die Ablösung der Lasten, Zehnten u. s. w. auf Grundstücke. Zur Erleichterung werden den Verpflichteten Amortisations-Conti eröffnet, durch welche sie mittelst Zahlung einer Rente von 4 % binnen 55 Jahren ihre Verbindlichkeit ohne Capitalsopfer los werden, während die Bank die Berechtigten baar oder in Landrenten-Briefen je nach ihrer Wahl à 3 1/3 % verzinsen vom 1000 à 25 Thlr. ausbezahlt. Ende 44 war das Capital 9,333,278 Thlr. und betrugen die Einzelrenten 102,269 an der Zahl 386,763 Thlr. Um Ostern 1845 war das Capital 9,287,987 1/2 Thlr. und 106,000 Betheiligte trugen Thlr. 396,371,236 bei. Auf dem Landtage von 1845 wurde festgestellt, daß die Bank bis zum 1. April 1851 Ablösungsrenten vornehmen solle und daß die Verwaltung zwar nicht mehr die Wahl zwischen Schuldverschreibung und Courszahlung lassen, sondern nur Erstere als Ablösungs-Summe geben, daß sie aber an dem Cours-Verlust bis zu 2 % beitrage und baar zulege. Am 20. November standen Landrenten Briefe v. 1000 à 500 98 7/8 %, kleinere à 100 %.

Drontheim. Norwegische Staatsbank im Jahre 1816 mit einem Capital von 2 Millionen Species gegründet, gegenwärtig auf 2 1/2 Millionen erhöht und von den Reichsständen garantirt. Das Capital besteht in Actien au porteur à 100 Species. Sie macht Disconto-, Depositen-, Leih- und Vorschuß-Geschäfte, und giebt Zettel von 1/5, 1/2, 1, 5, 10, 50 und 100 Species aus bis zum doppelten Be-

trage ihres Capitales und dem einfachen ihres Reservefonds. Dieses Mißverhältniß erschwerte den Credit der Anstalt, so daß ihr Papiergeld früher 40 % gegen Silber verlor. Gegenwärtig haben die guten Geschäfte der Anstalt auch in dieser Beziehung ihren Credit gehoben, und ihr Papiergeld steht pari, während ihre Actien ein Agio von 36 % geben. Sie hat in Christiania, Bergen und Christiansand Zweigbanken.

Dublin. Wir entlehnen aus Mac-Culloch den folgenden trefflichen Artikel über die Banken in Irland. Vielleicht in keinem einzigen Lande (sagt Sir H. Parellue) ist die Fabrikation des Papiergeldes so weit getrieben und zu solch einem schändlichen Mißbrauch geworden wie in Irland. Eine Landes- und Nationalbank wurde im Jahre 1783 errichtet welche dieselben Rechte und Freiheiten erhielt wie die Bank von England, daß nämlich keine andere Bank aus mehr als 6 Theilhabern zusammengesetzt, errichtet werden solle, und der Schade, welchen Irland durch wiederholte Fallimente seiner Bank erlitt, ist hauptsächlich der Mangelhaftigkeit der dortigen Gesetze zuzuschreiben. Hätte das Geschäft der Banken in Irland dieselbe Freiheit genossen wie in Schottland so wäre das Bedürfniß des Papiergeldes, welches mit der Zunahme des Handels und der Gewerbe gestiegen wäre, nach der höchsten Wahrscheinlichkeit durch vereinigte Bankgeschäfte (**roins stock compagnies**) mit großen Fonds geleitet durch vernünftige und zweckmäßige Einrichtung geleitet worden sein. Im Jahre 1797, als die Bank von England ihre Zahlungen baar Geld einstellte, wurde dieselbe Besugniß der Bank von Irland zu gleicher Zeit ertheilt, und seit dieser Zeit hat sich die Summe ihrer ausgegebenen Banknoten reißend vermehrt, 1797 waren davon 621,917 Lst. im Umlauf; 1810 schon 2,266,471 und 1814 2,986,999 Lst. Diese Vermehrung der Banknoten führte zu einer beinahe gleichmäßigen Vervielfältigung der Noten durch Landkarten, von denen 1804 fünfzig existirten. Die Folge dieser Ueberschwemmung von Papier war eine bedeutende Entwerthung; der Preis des ungemünzten Goldes, Silbers und der Guineen stieg 10 % über den Münzpreis, der Wechselcours auf London stieg bis auf 18 %, während der Wechselpreis 8 $^1/_3$ % war. Dieser nachtheilige Cours besserte sich später, aber nicht dadurch daß die Menge der von der Bank in Umlauf gesetzten Noten vermindert worden wäre, sondern durch ein gleiches Sinken des Werthes des brittischen Papiergeldes im Jahre 1810, wodurch der Wechselcours sich wieder zum Pari hob. Der Verlust Irlands durch Fallimente von Banken kann in wenigen Worten beschrieben werden. Nach dem Bericht des Comitee über den Wechsel- und Geldpreis in Irland 1804 waren zu jener Zeit 50 Banken eingezeichnet. Seit jenem Jahre war eine beträchtliche Anzahl neuer hinzugekommen, aber sämmtliche Banken haben fallirt, immer eine nach der andern, und das Land wurde dadurch von Zeit zu Zeit in grenzenlose Noth versetzt; blos folgende wenige Banken blieben ausnahmsweise stehen; zuerst einige wenige, die sich von den Geschäften zurückzogen, sodann vier Banken in Dublin, drei zu Belfast, und zuletzt eine zu Mallow. Diese acht Banken, die neue Provinzialbank und die Bank von Irland, sind die einzigen, welche gegenwärtig in Irland bestehen. Im Jahre 1821, in Folge des Umstandes, daß 11 Banken beinahe zu ein und derselben Zeit im südlichen Irland gebrochen waren, bewirkte die Regierung ein Uebereinkommen mit der Bank von Irland, nach welchem die Errichtung von vereinigten Bankgesellschaften, in einer Entfernung von 50 irischen Meilen von Dublin gestattet wurde, dagegen die Bank ihr Capital bis zu 500,000 Lst. vermehren durfte. Die Verordnung 1 und 2, Georg IV., C. 72, setzte deshalb das Erforderliche fest. Da jedoch die Minister übersehen hatten, zu gleicher Zeit verschiedene Beschränkungen, das Bankwesen betreffend, zu widerrufen, die durch Verordnung 33. Georg II. C. 14 gegeben waren, so sah man keine neuen Banken errichten. Als 1824 eine Gesellschaft von Kaufleuten in Belfast eine solche vereinigte Bankgesellschaft zu errichten Willens waren, kamen dieselben beim Parlament wegen Zurücknahme der Verordnung Georg II. ein, und es wurden durch Parlamentsacten einige der beschwerlichsten Beschränkungen aufgehoben. 5. Georg IV. C. 73. Demzufolge wurde die nordische Bank von

Belfast in eine Bankgesellschaft mit vereinigten Fonds umgewandelt, mit einem Capitale von $^1/_2$ Millionen Lst., und begann mit dem 1. Jan. 1825 ihre Geschäfte. Doch die zurückgebliebenen Beschränkungen von 33, Georg II. und gewisse Vorbehalte, welche in der neuen Verordnung 1 und 2, Georg III. und 5, Georg IV. enthalten waren, hinderten das Gedeihen dieser Bank, weshalb solche um Abhülfe einkam; es wurde demzufolge bei dem Parlemente eine Bill eingebracht, durch welche alle hindernden Punkte der Verordnung 33, Georg II. weggefallen wären, hätte solche nicht in dem Comitee bedeutende Abändrungen erlitten, durch welche mehrere derselben in Kraft blieben. 1825 fing die Provincialbank von Irland ebenfalls ihre Geschäfte an, und zwar mit einem Stammcapital von 2 Millionen. Auch hat seitdem die Bank von Irland Tochterbanken in den meisten ansehnlichen Städten des Landes errichtet. Die Verluste welche durch die zu starke Masse des Papiergeldes und dessen Verbreitung dem Lande zugefügt wurden, sind so unabsehbar, daß viel mehr geschehen muß, um dasselbe vor Wiederkehr ähnlichen Jammers zu bewahren, als die 1826 von den Ministern vorgeschlagnen Maßregeln, die kleinen Banknoten abzuschaffen im Innern des Landes Errichtung von Bankgesellschaften mit vereinigten Fonds zu gestatten. Da das Hauptcapital in der Einmischung des Gesetzes bei Errichtung einer Nationalbank mit ausschließlichen Gerechtsamen und Freiheiten besteht, so wäre der erste Schritt den man in Irland zur Einführung eines vernünftigen Systems thun müßte, sich diese Bank vom Halse zu schaffen und das Bankgeschäft in Dublin freizugeben. Sodann sollte von jeder neu zu errichtenden Bank gefordert werden, für ihre Banknoten Bürgschaft zu stellen; denn nach der Ueberzeugung, die man von der Ungewißheit erlangt hat, mit der die irischen Banken ihre Geschäfte seither betrieben, und der Störung in dem natürlichen Gang der Geschäfte, welche dies lange Bestehen der Bank von Irland verursachte, wäre es thöricht zu erwarten, daß der seitherige schlechte Geschäftsbetrieb augenblicklich durch einen ganz soliden ersetzt werden könnte. Bei den ohnehin so drückenden Verhältnissen, welche in Irland stattfinden, könnte nichts so schnell eine Verbesserung für das Gemeinwohl hervorbringen, als Einführung der Art und Weise, wie in Schottland das Vorschußsystem besteht und für das einzelne Geld Zinsen bezahlt werden. Durch Vorschüsse würde das gegenwärtig vorhandene Capital, erst wahrhaft nutzbar werden, und die Möglichkeit, kleine Summen zinsbar anzulegen, würde zur Sparsamkeit aufmuntern, wodurch bald neue Capitale entstehen würden." Als die Bank von Irland im Jahre 1783 gestiftet wurde, betrug das Stammcapital 600,000 Lst. Es wurde aber zu verschiedenen Zeiten vermehrt und seit 1821 ist es bis auf 3,000,000 Lst. herangewachsen. Nach den frühern Bestimmungen durfte keine Bank mit mehr als 6 Theilhabern innerhalb eines Umkreises von 50 Meilen um Dublin errichtet werden: eine solche durfte keine Wechsel unter 50 Lst. auf Dublin ausstellen, und eben so wenig kürzer als 6 Monate, diese Bestimmung schien einem wirklichen Valuta solche Wechsel auszustellen gleich zu wirken. Die Bank von Irland giebt auf London 20 Tage dato ab. Sie gewährt weder Vorschüsse noch Zinsen für bei ihr niedergelegte Gelder. Discontirt mit 5 % per Jahr. Im Jahre 1828 wurde das irländische Münzsystem dem von Großbrittanien gleichgestellt. Kurz vor dieser Periode hatte das erstere einen um $8\,^1/_3$ % geringeren Werth als das letztere.

Angabe der Summen, welche die Bank von Irland in Bank-Noten und Bank-Anweisungen jedes halbe Jahr in Umlauf gesetzt hatte; zu rechnen von dem Halbjahr, welches mit dem 1. Januar 1797 anfing, bis zum 1. Januar 1819 incl.:

		Pfd. St.	Sch.	D.			Pfd. St.	Sch.	D.
1797	Januar 1.	733,763	3	1	1800	Januar 1.	1,928,381	4	$1^1/_2$
	Juli 1.	785,101	9	1		Juli 1.	2,317,235	6	9
1798	Januar 1.	1,081,512	18	1	1801	Januar 1.	2,350,133	8	$7^1/_2$
	Juli 1.	1,215,214	17	11		Juli 1.	2,323,901	19	11
1799	Januar 1.	1,363,710	17	9	1802	Januar 1.	2,431,152	16	1
	Juli 1.	1,557,737	12	$4^1/_2$		Juli 1.	2,587,187	9	$2^1/_2$

		Pfd. St.	Sch.	D.
1803	Januar 1.	2,662,405	5	6
	Juli 1.	2,617,144	10	4½
1804	Januar 1.	2,798,767	15	7
	Juli 1.	2,859,977	13	7
1805	Januar 1.	2,817,697	7	3
	Juli 1.	2,778,635	12	4
1806	Januar 1.	2,560,271	12	3
	Juli 1.	2,517,581	8	11
1807	Januar 1.	2,693,796	7	1½
	Juli 1.	2,789,544	16	6
1808	Januar 1.	2,746,717	3	2
	Juli 1.	2,798,835	10	9½
1809	Januar 1.	3,002,699	1	8
	Juli 1.	3,144,677	4	3
1810	Januar 1.	3,170,064	17	1
	Juli 1.	3,171,607	13	3
1811	Januar 1.	3,331,892	16	—
	Juli 1.	3,472,781	11	9½
1812	Januar 1.	3,616,476	13	10
	Juli 1.	3,763,229	11	7½
1813	Januar 1.	3,957,929	3	16½
	Juli 1.	4,199,474	16	4½
1814	Januar 1.	4,165,906	12	7½
	Juli 1.	4,281,449	17	11
1815	Januar 1.	4,528,041	7	1
	Juli 1.	4,434,455	0	4
1816	Januar 1.	4,179,549	4	6½
	Juli 1.	4,193,853	11	4½
1817	Januar 1.	4,277,018	15	2½
	Juli 1.	4,304,040	11	7½
1818	Januar 1.	4,387,155	5	4½
	Juli 1.	4,413,463	8	0
1819	Januar 1.	4,477,019	2	5

Die Dividende von 1844 betrug 8 %. Am 8. November 1845 war der Disconto 4 % für englische Papiere und 5 % für irische Papiere. — Die Provinzial-Bank von Irland wurde im Jahre 1825 gegründet, das unterschriebene Capital besteht in 2,000,000 Pfd. Strl., vertheilt in 20,000 Actien à Pfd. 100, ist aber auf 40,000 Actien à 100, also 4,000,000 Pfd. St. erhöht worden, worauf 25 % eingezahlt sind. Ihr Haupt-Comptoir ist in London, und gegenwärtig hat sie Verzweigungen in Cork, Limmerick, Clonmel, Londonderry, Sligo, Wexford, Waterford, Belfast, Galway, Armagh, Athione, Cobraine, Kilkenny, Balina, Tralee, Youghall, Enniskillen, Monaghan, Banbridge und Balynona. Die ganze Verwaltung des Geschäftes ist dem Directorium in London übergeben, die Geschäfte der Filialen werden unter der Aufsicht des Hauptbüreaus durch durch die Geschäftsführer besorgt, mit dem Rath und Beistand von zwei oder mehr angesehenen Theilhabern des Distriktes, welche jeder wenigstens 10 Act. der Bank besitzen. Die Geschäfte bestehen in Disconto von Wechsel-Bewilligung von Conto-Corrent, Depositen, Geschäfte auch gegen Zinsvergütung, im Ausstellen von Accreditiven auf andere Plätze Irlands, Großbritaniens u. s. w. Sie hat mehr als einen schweren Andrang zu bestehen gehabt und im Verlauf einer einzigen Woche; im October 1828 wurden gegen 1,000,000 Pfd. Strl. für Rechnung der Provinzial Bank von England nach Irland gesandt welcher schnellen und reichen Unterstützung allein es gelang, diese Anstalt im Vertrauen zu erhalten. Ihre Noten sind immer nur zahlbar, wo sie ausgestellt sind, und zwar in Folge einer Parlaments-Acte welche alien Banken diese Verpflichtung auferlegte. Die Noten der Provinzial-Bank werden von den Staats-Kassen eben so angenommen wie die der Bank von Irland und sie ist die Bank der Regierung für die Accise, Post- und Stempel-Einnahme in denjenigen Theilen des Landes, welche ausschließlich im Wirkungskreise der Bank von Irland liegen.— (siehe d. A.) Außerdem existiren in Irland: die Nordbank, die Hibernienbank, die zu Belfast und die zu Mallow. Der Umlauf von Noten der irländischen Banken betrug im August 1845 6,359,159 Lst. Durch die Peelschen Bankmaßregeln auf eine Noten-Ausgabe (nach dem Durchschnitt der letzten beiden Jahre) von 6,271,000 Pfund Sterling beschränkt, müssen die irischen Banken wenigstens den Sechstheil dieser Summe, also ca. 1 Million stets in Gold oder Silber baar vorräthig haben, und dürfen eine weitere Ausgabe nur dann bewerkstelligen, wenn sie deren vollen Gegensatz ebenfalls in Gold oder Silber baar besitzen. Gegen die englischen Banken haben sie noch den Vortheil, daß sie diese Meß Ausgabe selbst und nicht wie diese nur durch die englische Bank in London

bewerkstelligen, und daß sie Noten unter 5 Pfd. Strl. ausgeben können. Ihre Noten-Umlauf und dessen Gegensatz sowie den Stand ihrer übrigen Geschäfte müssen sie wöchentlich bekanntmachen.

Edinburg. Bank von Schottland im Jahre 1695 durch den Engländer John Holland mit 100,000 Lst. gegründet, seitdem auf 1,500,000 Lst. erhöht in Actien von 100 Lst. (Dividende von 1844 6%, Cours im August 1844 177%), unterhält Büreaux in allen größern Städten Großbritanniens und nimmt gleich diesen gegen Depositenscheine oder in Conto-Corrent Geld an zum laufenden Zinsfuße, giebt und nimmt Wechsel auf alle Plätze, wo sie Büreaux hält, discontirt und giebt Noten, nicht unter 1 Lst. aus. Sie soll namentlich die Industrie unterstützen, die Theilhaber sind über den Betrag ihrer Actien hinaus nicht verantwortlich. — Früher waren Ausländer als Actienkäufer der Bank von Schottland naturalisirt. Wir entlehnen einer officiellen Mittheilung der nachfolgenden im Jahre 1818 von der Versammlung der Directoren der Bank von Schottland veröffentlichen Auszug ihrer Constitution. 1.) Die Bank von Schottland wurde zum Vortheil der Nation, zur Beförderung des Ackerbaues, Handels und der Manufacturen und anderen öffentlicher Zwecke als Nationalanstalt gegründet und ist allein vom Parlamente als öffentliche Bank dieses Königreiches anerkannt. 2.) Das vorschriftmäßige Capital beläuft sich gegenwärtig auf 1,500,000 Lst., das durch freiwillige Subscription zusammengebracht und unterzeichnet wurde: 1 Million davon wurde wirklich eingezahlt. 3.) Wenn die Unterzeichner gegen die Bank keine Verpflichtung haben, so können sie ihr Recht an einen Andern übertragen, im entgegengesetzeen Falle müssen sie sich erst ihrer Verpflichtungen gegen die Bank entledigen, oder der Ertrag des Verkaufs muß für die Liquidirung verwendet werden. Uebertragungen finden durch eine kurze Anweisung und einen darüber ausgestellten Empfangschein statt, die beide in einem hiezu bestimmten Register eingetragen werden. 4.) Jeder Privatmann, Commune ec. kann Actien der Bank von Schottland ohne Beschränkung der Zahl zu beliebigem Antheile erwerben. 5.) Durch Testamentsverfügung können Actien der Bank von Schottland, wenn es besonders dabei bemerkt ist, ohne Bestätigungskosten übertragen werden; sie können nicht mit Beschlag belegt, und das Besitzrecht gerichtlich zugesprochen werden; Dividenden können mit Beschlag belegt werden. 6.) Durch Parlamentsbeschluß ist die Bank von Schottland ein öffentlicher Körper; die Geschäfte der Bank sind von denen der Actionäre ganz getrennt. 7.) Die Verwaltung ist ausdrücklich von jedem andern Geschäfte als dem der Bankführung entbunden. 8.) Die Verwaltung wird nach den Statuten von einem Gouverneur und Vicegouverneur, 12 ordentlichen und 12 außerordentlichen Directoren geführt. Diese Beamte werden jährlich am letzten Dienstag im März von den Actionären gewählt, welche 250 Lst. oder darüber haben. Diejenigen, welche über 250 Lst. besitzen, haben eine Stimme für je 250 Lst., wer 5,000 Lst. besitzt, hat 20 Stimmen, doch kann Niemand mehr als 20 Stimmen haben. Der Gouverneur muß wenigstens 2,000 Lst. Actien, der Vicegouverneur 1,500 Lst. und jeder Director 750 Lst. haben. Diese können bei der Bank kein untergeordnetes Amt bekleiden und sind vereidet gegen Alle gleich gerecht und billig zu sein. 9.) Die vollziehende Behörde besteht aus einem Kassirer, einem Secretär und andern öffentlichen Beamten, die alle beeidigt werden. Diejenigen, welche die Kassen verwalten, müssen Caution leisten. 10.) Auf dem Hauptbüreau der Bank werden Wechsel auf London oder auf irgend eine der Agenturen ausgestellt, auf jeder Agentur werden Wechsel auf London oder das Hauptbüreau gezogen. Alle diese Documente lauten auf den Namen der Bank und sind mit dem Bankstegel versehen. Ihr Wortlaut ist: „für die Bank von Schottland„ oder „für den Gouverneur und die Compagnie der Bank von Schottland.“ Wenn diese Documente in Edinburg ausgestellt werden, so sind sie von dem Kassirer unterzeichnet und von dem ersten Buchhalter gegengezeichnet, an einer Agentur müssen sie von dem Agenten der Bank als solchem, und von dem Buchhalter der Agentur gegengezeichnet werden, sonst hat die Bank keine Verpflichtung dafür. Auf

allen ihren Büreaur nimmt ſie Geld gegen Depoſitenſcheine oder Anweiſungen, oder auf laufende Depoſitenrechnungen an. 11.) Wechſel auf London, Edinburg oder irgend eine andere Stadt, wo die Bank ihre Agenten hat, werden in allen öffentlichen Büreaur der Bank discontirt und eingelöſt. Die Agenten der Bank urtheilen in gewöhnlichen Fällen über die präſentirten Wechſel, ſo daß die Betheiligten keinen Aufſchub erfahren. Die Bank verkauft in keinem ihrer Büreaur die von ihr discontirten und bezahlten Wechſel. Ihre Agenten können ihre Wechſel nicht indoſſiren, ausgenommen officiell an den Kaſſirer. 12.) Staatspapiere und andere öffentliche Fonds, die nach London übertragen werden, können gekauft, verkauft und die Dividenden durch die Bank bezogen werden. 13.) Alle Büreaur der Bank geben Vorſchuß auf Unterpfänder gegen Verſchreibung. Das Unterpfand mag in der perſönlichen Bürgſchaft von Mehreren oder Einzelnen, durch Actien in der Bank von Schottland, oder durch andere Sicherheiten nach Uebereinkunft geleiſtet werden. Geſuche um Vorſchuß müſſen bei dem betreffenden Büreau ſchriftlich eingereicht, der verlangte Credit ſpecificirt, das zu gebende Unterpfand beſchrieben und die einzelnen Betheiligten genannt werden. Vorſchüſſe müſſen von den Directoren bewilligt ſein und können durch ſie zurückverlangt werden. Es wird vorausgeſetzt, daß dergleichen Anlehen durch Vorſchüſſe nicht benutzt werden, um auf den Zinsfuß einen Gewinn zu machen. Der Vortheil der Bank beſteht dabei in dem lebhaften Umſatze ihrer Banknoten. 14.) Die Dividende wird regelmäßig zweimal des Jahres koſtenfrei ausgezahlt; ſie kann entweder auf dem Comptoir der Bank oder einem ihrer Zweig-Büreaur nach Bequemlichkeit des Actienhabers bezogen werden. — **Die königliche Bank von Schottland**, im Jahre 1727 mit 151,000 Lſt. gegründet, nun mit einem Capital von 2 Millionen Lſt. in 20,000 Actien à 100 Lſt., giebt Noten aus und betreibt die Geſchäfte wie die oben beſchriebene Bank von Schottland. Dividende vom Jahr 1844 6 %, Cours im Auguſt 1845 171 %. — **Die brittiſche Leinwand-Compagnie** 1746 urſprünglich zur Beförderung des Leinengeſchäftes begründet, arbeitet nun wie die vorſtehenden Banken, hat einen Actienfonds von 500,000 Lſt. in 5,000 Actien zu 100 Lſt. Dividende von 1845 zu 6 %. — **The commercial banking company of Scotland** im Jahre 1810 mit einem Actienfond von 600,000 Lſt. in 6,000 Actien, betreibt namentlich Vorſchußgeſchäfte. Dividende von 1844 6 %, Cours im Auguſt 1845 begründet, 111 %. — **Die Nationalbank von Schottland**, im Jahre 1825 geſtiftet, betreibt die gleichen Geſchäfte, hat ein Actiencapital von 1 Mill. Lſt. in 10,000 Actien, worauf erſt 10 % eingezahlt ſind, die Dividende von 1844 war 6 %, der Cours im Aug. 1845 war 175 %. — **Unionbank of Scotland** wie oben mit einem Actiencapital von 1 Million Lſt. in 10,000 Actien à 100 Lſt., worauf erſt 50 % einbezahlt ſind. — Ertrag im Jahre 1844 7 ½ %, Cours im Auguſt 1845 191 %. — **Westernbank** mit gleichen Geſchäften und dem Capital von 1 Million Lſt. in 20,000 Actien à 50 Lſt. Dividende von 1844 6 %, Cours im Aug. 1845 85 Lſt. — **North of Scotland** 300,000 Lſt. in 3,000 Actien à 100 Lſt. Einzahlung 5 %, Cours der Quittungsbogen 7 ½ %. — **Aydesade** mit einem Capitale von 500,000 Lſt. worauf 10 % einbezahlt ſind, welche gegenwärtig 15 ſtehen, Dividende von 1844 6 %. — **Edinburg und Glasgow**, Geſchäfte wie die nachſtehenden Banken, mit einem Capital von 1 Mill. Lſt., worauf 5 Lſt. pro Actie einbezahlt ſind, deren Cours im Auguſt 1845 7¾ Lſt. war. Die Banken von Schottland haben den Vorzug, daß die Zahl ihrer Theilnehmer eine unbeſchränkte iſt, dieſelben aber mit ihrem ganzen Vermögen haftend ſind. Die ſchottiſchen Banken hatten im Auguſt 1845. 3,303,255 Pfd. Sterl. Noten im Umlauf. — Durch die Peelſchen Finanzmaßregeln auf eine Noten-Ausgabe nach dem Durchſchnitt der vorhergegangenen 2 Jahre beſchränkt, dürfen ſie nur 3,041,000 Pfd. Sterl. ausgeben, und ein Mehr nur dann wenn ſie den Betrag dafür baar in ihren Kaſſen vorräthig haben. Dagegen haben ſie vor den engliſchen Banken noch das Vorrecht, daß ſie Noten unter 5 Pfd. Sterl. ausgeben dürfen. — Für die als Norm gegebenen 3,041,000 müſſen die ſchottiſchen Banken ein Sechstheil alſo ca. 500,000 Pfund St. in Gold oder

Selber vorräthig halten, über ihren Noten-Umlauf aber sowohl als über ihren Bank-Verkehr wöchentlich getrennte Berichte veröffentlichen.

Flensburg. Hier ist seit Anfangs April 1844 ein Schleswig-Holsteinisches Banquier-Geschäft errichtet, hervorgegangen aus dem Projecte einer Schlesw.-Holst. Bank welches bis jetzt noch nicht genehmigt worden ist. Schon im Jahre 1788 wurde von dem damaligen Herzog einer Schleswig-Holsteinischen Specialbank ein Privilegium, ewiges, für Erben und Successionen in alle Zukunft gegeben. Die Bank trat in's Leben, durfte Noten abwärts bis 10 Species ausgeben und machte gute Geschäfte, da sie für ihre Zettel stets baares Geld hatte und ihre Grundlage eben so solide als national war. Sub 5. Januar 1813 wurde aber, obwohl ein fürstlich Wort die Existenz gewährleistet hatte, diese Bank aufgehoben und liquidirt angeblich zur Gleichstellung des Geldwesens in den Herzogthümern und dem Königreiche, ohne Zweifel aber nur um den entwertheten Zetteln der Reichsbank ein weiteres Feld zu verschaffen und den Herzogthümern ihr baares Geld zu entlocken. Die Noten mußten gezwungen angenommen werden. Dieser Zwang hörte jedoch schon 6 Monate später am 30 Juli wieder auf, weil kein ehrlicher Mann von dem Rechte des Zwanges Gebrauch machen wollte und außer den dänischen Behörden niemand dieses Papier annahm. Nur in den Zeiten, wo ein Volk nach dem andern wieder die alten Rechte vorsucht, haben auch die Schleswig-Holsteiner geglaubt, das suspendirte Wort ihres königlichen Herzogs wieder lebendig machen zu können und wollten eine Bank gründen, welcher aber nicht nur viele Schwierigkeiten, sondern im direkten Widerspruche die Genehmigung einer Filiale der dänischen Nationalbank in Flensburg entgegengestellt wurde; da vereinigten sich einige tüchtige Männer von dem einfachen Associationsrechte Gebrauch zu machen und ein Banquier-Geschäft zu gründen, das nun, von sogenannten Interessenten oder Betheiligten unterstützt, sich glücklich fortbewegt. Wie die folgende Abrechnung beweist, scheint allerdings ein gewisser kaufmännischer Takt zu fehlen und würde ein solcher größern Vortheil zu erreichen wissen. Im höchsten Grade reell ist jedoch diese Anstalt und als eine Manifestation des Volksbewußtseins gewiß in Deutschland freudig zu begrüßen.

A. Gewinn- und Verlust-Conto des Schleswig-Holsteinschen Banquier-Geschäftes.

Debet.

An unsern Commissionär in Hamburg.

1844. Decbr. 31. Derselbe hatte laut Conto-C. Ende Dec. 44.						
zu fordern bei 1638 6 à 125¼		Sp.	2,052	1		
die Conto schloß sich mit einem Saldo von			1,594	7		
		Sp.	457	10		
1845. April 30. seine Forderung Ende April						
14,494 46 à 124⅝	Sp. 18,063 8					
die Conto schließt mit Saldo von	17,229 10		833	14		
		Sp.	1,291	8		
Die Spesen dieser Rechnung betragen						
für das ganze Jahr Sp. 1,217		Sp.	1,521	4		
ab Gewinn am Cours			229	12		
		Rest obige			Sp. 1,291	8 —
An unsern Commissionär in Altona.						
Sein Guth. Ende April Sp. 5,025.11.6 à 124⅝		Sp.	6,263	5 6		
die Conto schließt mit Saldo von			5,949	9 6		
		Sp.	313	11 6		
Die Spesen dieser Rechnung	703 15					
ab Cours-Gewinn	390 3 6	obige			313	11 6
				Sp.	1,605	3 6

			Transport:	1,605	3 6

An unſern Commiſſionär in Copenhagen.

Unſer Guthaben Ende Dec. 44. Sp. 36 22		Sp.	67 15		
Saldo des Conto			112 11 6		
Sein Guthaben		Sp.	44 12 6		
Unſer Guthaben Ende April Sp. 3.35	Sp. 6 5				
Saldo des Cours für ihn	21 3		14 14 —		
		Sp.	59 10 6		
Speſen der Rechnung 67 9 —					
Cours-Gewinn 7 14 6		obige		59	10 6

Agio-Conto. Auf dieſen Conto wurde in dieſem Jahre gewonnen Sp. 304.9, dagegen wurde dieſer Conto belaſtet für Agio auf die in klein Cour. Ende April im Portefeuille befindlichen

Wechſel, betragend	88,747	9	6
und für in Caſſa befindliches klein Court.	5,745	15	—
944 15 à 1 %	94,493	8	6
Mithin als Verluſt abzuſchreiben [1]			604 6 —

Das berechnete Agio des Portefeuillebeſtandes und des Klein Courants ſind ebenfalls dem nächſten Jahre wieder gutzuſchreiben.

Wechſel auf Hamburg.

Portefeuillebeſtand Ende April Sp. 140,739.11 u.	9,922	8	
à 124 1/4	174,869	5	
Sp.	184,861	13	
die Conto ſchließt mit einem Saldo von	185,466	7	
Verluſt [2]			604 10 —

Handlungsunkoſtenbank.

Für Saläre, Courtagen porti etc.	Sp.	5,683.13. 6		
ab Vergütung v. d. Schleswig-Holſt. Bankcomitée		5,000.—.—	683	13 6
Dividenden ſind demnach zu vertheilen			5,596	6 —
		Sp.	9,151	1 6

[1]) Die an Agio berechneten Sp. 604 6 kommen dem nächſten Monat wieder zu gut.

[2]) Der Verluſt auf Wechſel auf Hamburg entſpringt hauptſächlich daraus, daß diejenigen Wechſel, welche zu höhern Courſen gekauft werden, als Deckung der zu niedrigeren Courſen bedungenen Dispoſitionen nach Hamburg und Altona haben remittirt werden müſſen, ſowie ferner aus dem hohen Stand der Hamburger Courſe zur Zeit des Abſchluſſes.

Credit.

1845. April 30. Portefeuille Ende April					
Rthl. 200.—	p. 29. Mai	99 1/2	Sp.	873	2 —
1,000.—	10/27 Juni	99 1/4		1,860	15 —
1,010.—	2/10 Juli	99 1/8		3,921	10 —
1,100.—	9/17 "				
Grob Sp. 1,741. 9	22/30 Mai	99 5/8		1,735	6 —
bei 362. 6					
Grob Sp. 698.12	6/14 Juli	99 1/8		892	10 —
				8,583	5 6
Saldo des Conto				8,434	13 6
Gewinn				148	8 —
Wechſel auf hier				7	6 —
			Sp.	155	14 —

	Transport:	155	14	—
Gewinn am Cours auf Mk. 4000				
Zinsen-Conto. Einnahme v. Disconti u. Darl. Sp. 13,830.13. 6				
ab in Hamburg, Altona discontirte und Zins auf ausgeliehene Gelder 3,093. 6				
Zins auf Wechsel im Portefeuille 1,807.14 4,901. 4.—				
Gewinn	8,929	9	6	
Wechsel auf London. Gewinn auf diesen Conto	3	6	—	
Provisions-Conto. Desgl.	65	2	—	
Sp.	9,154	1	6	

B. Abschluß vom 30. April.

Activa.

In Cassa	Sp.	17,837	9	—
Wechsel auf Hamburg	=	184,861	13	—
do. auf hier	=	90,896	—	6
do. auf Copenhagen	=	8,583	5	6
Ausstände bei 37 Schuldner auf eigenen Wechsel	=	66,919	5	6
Guthaben bei unserm Commissionär in Copenhagen	=	6	5	—
	Sp.	369,104	6	6

Passiva.

Einschlüsse bis Ende April 1845	Sp.	254,912	12	—
Anleihen bei 17 Gläubigern à 3 %	=	62,918	7	6
Sicht-Wechsel auf Inhaber in Umlauf *)	=	21,350	—	—
Schuld an den Commissionär in Hamburg	=	18,063	8	—
do. do. in Altona	=	6,263	5	—
Ueberschuß zur Vertheilung	=	5,596	6	—
	Sp.	369,104	6	6

Umsätze vom April 44. bis April 45.

1844.	April	Sp.	135,670	1	—
=	Mai	=	283,147	3	6
=	Juni	=	168,692	3	6
=	Juli	=	303,792	15	—
=	August	=	283,705	6	6
=	September	=	356,938	13	—
=	October	=	673,215	6	—
=	November	=	610,543	13	6
=	December	=	433,024	14	6
1845.	Januar	=	463,028	11	—
=	Februar	=	671,400	8	—
=	März	=	701,460	14	6
=	April	=	764,332	1	6
		Sp.	5,848,952	15	6

*) Es sind davon vorläufig angefertigt:

200	Sp.	50	Sp.	10,000	Sp.
200	=	100	=	20,000	=
200	=	300	=	60,000	=
			Sp.	90,000	

Die Wechsel lauten z. B.:

Nr. 1.

Nach Sicht grob Court. 50.

zahlt das Schleswig-Holsteinsche Banquier-Geschäft in Flensburg gegen diesen Wechsel an den Inhaber Fünfzig Mark grob Courant in baarem Gelde Werth empfangen.

Flensburg .... (Unterschrift sämmtlicher fünf Societäts-Mitglieder.)

Der zu vertheilende Ueberschuß *)	Sp.	5,596	6 —
ergiebt eine Dividende von reichlich 3 % jährlich auf die nach u. nach geleist. Einschüsse vom Tage ihres Zuflusses, betragend		5,563	7 —
bleiben also Vortrag	Sp.	32	15 —

Diesem Institute liegt zu Grunde, die im März 1845 getroffene Vereinbarung: Zur Errichtung eines Banquier Geschäftes treten zusammen: die Herrn J. N. Soltau, C. D. Birch, N. Jürgensen, J. Bremer, Liedemann. Dieses Geschäft ist reines Privat-Unternehmen und soll eine Schleswig-Holsteinische Bank vorbereiten. Das Unternehmen arbeitet in Disconto-, Wechsel-, Darleihn-, Vorschuß- und Depositen-Geschäften. Die Fonds werden durch freiwillige Beiträge aufgebracht, von jeder Größe, die verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn haben, Inspector Liedemann wird als Bevollmächtigter sämmtlicher Interessenten betrachtet. Monatlich werden die obigen Herren zur Rechnungsanlage zusammenkommen. Im Fall die Landesbank in's Leben tritt, geht das ganze Geschäft an diese über. Sie nimmt auch Einzahlungen von den Actionären der projektirten Landesbank an und behandelt diese Summen vorläufig wie Interessenten-Einlage. — Seit dem obigen Abschluß hat sich das Capital der Bank-Theilnehmer auf ca. 356,077 9 ½ (am 1 September 1845) erhöht, ungeachtet namhafter Rückzahlung mehrerer nur auf kürzere Zeit einbezahlten, zu andern Zwecken schon früher bestimmten Capitalien.

Florenz. Bank, 1,000 Actien à 1,000 Lire monela buona, treibt Disconto- Vorschuß- und Leih-Geschäfte.

St. Gallen. Außer der kaufmännischen Directorial-Kasse eine Anstalt, hervorgegangen aus Capitalien, welche zur Erreichung öffentlicher Zwecke seit Jahrhunderten durch Vermächtnißbeiträge und den Verkehr gesammelt worden sind, und deren Disponent das aus den incorporirten Kaufleuten (ca. 60) gewählte Directorium ist, ohne daß ein Eigenthumsrecht durch dieselben anzusprechen, oder von dem Staate wie er in einem, großes Aufsehn erregende Prozesse es in neuerer Zeit versuchte, zu erlangen wäre, und die sich mit Disconto-, Wechsel-, Vorschuß-, Depositen-, und solchen Geschäften abgiebt, welche die Industrie des Landes befördern, besteht seit dem Jahre 1836 eine Bank von St. Gallen, deren Statuten wir, ihrer rühmlichen Kürze halber, hier folgen lassen:

Statuten der Bank in St. Gallen.

Erster Abschnitt: Bildung, Capital und Dauer der Bank. Art. 1. Es wird in der Stadt St. Gallen durch eine Gesellschaft von Actionärs eine Bank unter dem Namen „Bank in St. Gallen" errichtet. Art. 2. Der Capitalfond der Bank in St. Gallen ist für den Anfang auf 1,000,000 Gulden, im 24 Gulden-Fuß, festgesetzt, welcher aus 200 Actien, jede zu 500 fl., gebildet wird. Die erste Hälfte des Betrages der Actien muß in Baar einbezahlt werden, die zweite Hälfte nach 6 monatlicher Voranzeige. NB. Siehe über die Art der Einzahlung der ersten Hälfte in den Bestimmungen über Eröffnung der Bank, §. 4. Art. 3. Die Aktionärs behalten sich vor, durch weitere Ausgabe von Actien, welche den zuerst ausgegebenen in jeder Beziehung vollkommen gleichgestellt werden sollen, den Kapitalfond der Bank zu vermehren. Art. 4. Bei solcher Vermehrung des Capitalfond, laut Art. 4, sind die Actionärs berechtigt, die eine Hälfte dieser neuen Actien, im Verhältniß der Actienzahl, die sie dann besitzen, im Nominal-Betrage, mit Zuzug des aus dem Reservefond sich ergebenden Mehr-Werthes anzusprechen. Art. 5. Die Versammlung der Actionärs wird auf den Antrag der Bank-Commission über die Verfügungsweise der andern Hälfte und der allenfalls von den Actionärs nicht genommenen Aktien bestimmen. Art. 6. Jede Bank-Actie soll auf einen bestimmten

*) Der Gewinn wurde dadurch beschränkt, daß die Bank bei dem Mißverhältniß, welches zwischen dem Zudrang der Geschäfte und der Größe der Capitalien lag, um jenen nur einigermaßen zu befriedigen, die Disconti nicht ablaufen lassen wollte, sondern selbst wieder discontirte und zu Gunsten des öffentlichen Interesses auf also seinen Theil ihres Nutzens verzichtete.

Einzelnen- oder Collectiv-Namen ausgestellt und darüber ein Register in der Bank geführt werden. Das Erwerbungsrecht von Bank-Actien steht Einheimischen und Fremden offen. Art. 7. Die Actien sind veräußerlich. Die Handänderung soll bei der Bank angezeigt werden und tritt durch Einschreibung in das Bank-Register in Kraft. Art. 8. Die Gesammtheit der Aktionärs ist Unternehmer der Bank. Die einzelnen Actionärs können niemals über den Betrag ihrer Actien hinaus für die Verpflichtungen der Bank in Anspruch genommen oder dafür verantwortlich gemacht werden. Art. 9. Die Dauer der Bank ist auf keine bestimmte Zeit festgesetzt. Art. 10. Die Aufhebung der Bank mag aber von einer Stimmenmehrheit der Aktionärs gefordert werden, welche unter sich drei Viertheile aller Actien besitzen.—

Zweiter Abschnitt. Geschäftskreis der Bank und Vertheilung des Nutzens. Art. 11. Die Geschäfte der Bank bestehen: a.) Im Scontiren von Wechsel und Billets auf eine bestimmte Verfallzeit lautend, in der Stadt St. Gallen zahlbar. Diese Wechsel oder Billets müssen entweder mit zwei der Bank genügenden Unterschriften versehen oder mit genügender Hinterlage begleitet sein. b.) In Credit-Eröffnungen gegen vorher zu deponirende, verhältnißmäßige Hinterlage. c.) In Giro- und Incasso-Geschäften. Die Bank nimmt jede beliebige Summe auf Current-Rechnung an; sie vergütet aber keine Zinsen auf Einlagen dieser Art, indem über solche zu jeder Zeit durch Uebertragung oder **per Cassa** wiederum frei verfügt werden kann. Die Bank besorgt ebenfalls für die in Current-Rechnung mit ihr stehenden Geschäftsfreunde den Incasso von Wechseln und Billets in der Stadt St. Gallen zahlbar. d.) In Annahme von verzinslichen Capitalien mit vorher auszumittelndem Zinsfuße und Aufkündungstermine. e.) In Ausgabe von Banknoten nicht unter 10 fl. Werth, nach Sicht an den Träger zahlbar, und in Ausgabe von Cassascheinen nach einer bestimmten Anzahl Tage nach Sicht an Ordre zahlbar; jedoch nur in solcher Anzahl, daß sie die Bank nicht in Verlegenheit setzen können. NB. Ueber Form und Unterschrift der Cassascheine bestimmt die Bank-Commission, laut Art. 29 lit. i. f.) Im Kauf von Wechseln auf auswärtige Plätze Behufs Baarschafts-Bezug, mit Zustimmung der Bank-Commission. Art. 12. Die Bank kann in keinem Falle und unter keinem Vorwande andere, als die ihr durch gegenwärtige Statuten zukommende Geschäfte und Unternehmungen vollziehen oder vollziehen lassen. Eine Ausdehnung ihres Geschäftskreises bedarf der Zustimmung der Actionärs. Art. 13. Sieben Achttheile des reinen Nutzens der Bank werden, laut jedesmaligem Rechnungs-Abschlusse, als Dividende auf den Bank-Actien ausbezahlt; ein Achttheil einem Reserve-Conto gutgeschrieben. Art. 14. Hat der Reserve-Conto den Betrag des fünften Theiles des Capitalfond erreicht, so hören die Zuschüsse auf, und der ganze Nettogewinn wird unter die Actionärs vertheilt; es muß der Reserve-Conto aber, wenn er je angegriffen würde, nach den Bestimmungen des vorigen Artikels (13) wiederum hergestellt werden. Art. 15. Die Dividende an den Bank-Actien wird für die ersten zwei Jahre jährlich, nachher halbjährlich regulirt. — Dritter Abschnitt. Verwaltung der Bank. A. Stellung und Rechte der Versammlung der Actionärs. Art. 16. Die Versammlung der Aktionärs wird ordentlicher Weise alle Jahre einmal vom Präsidenten der Bank einberufen und von ihm präsidirt; außerordentlich auf Beschluß der Bank-Kommission, laut Art. 29 litr. h. Art. 17. Sie entscheidet: a.) über Vorschläge zu Abänderung der Statuten; b.) über Vermehrung des Kapitalfond, laut Art. 3; c.) über Aufhebung der Bank, laut Art. 10; d.) über Vorschläge der Bank-Commission, welche von derselben an sie gelangen; e.) sie wählt im geheimen Scrutinium die Mitglieder der Bank-Commission, bestehend aus 7 Bank-Direktoren und 18 Bank-Comissärs; f.) ihr steht das Recht zu, Anträge, welche in der Versammlung der Actionärs gestellt werden, an die Bank-Commission zur Begutachtung zu überweisen. Art. 18. In der Versammlung der Actionärs soll nach folgender Skala gestimmt werden:

Beſitzer	oder	Stellvertreter	von	1	und	2	Actien	haben	1	Stimme,
„	„	„	„	3	bis	5	„	„	2	Stimmen,
„	„	„	„	6	„	10	„	„	3	„
„	„	„	„	11	„	20	„	„	4	„
„	„	„	„	21	und	darüber		„	5	„

In allen Fällen entſcheidet die abſolute Mehrheit der anweſenden Stimmen, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Beſtimmungen des Art. 8 „die Verantwortlichkeit der Actionärs" anlangend, wobei Einhelligkeit der Stimmen erfordert würde; ſowie der Beſtimmungen des Art. 10 „die Aufhebung der Bank" betreffend, wobei eine Mehrheit von $^3/_4$ Theilen aller Actien erforderlich iſt; und der Beſtimmungen des Art. 17 lit. a. „über Veränderung der Statuten," in welchem Falle ebenfalls eine Mehrheit von $^3/_4$ der Actien vorgeſchrieben wird. Art. 19. Um in der Verſammlung der Actionärs, das Stimmrecht auszuüben iſt erforderlich: a.) perſönlicher Beſitz einer oder mehrerer Actien, b.) perſönlich anweſend zu ſein. Abweſende Actionärs können ſich durch ſchriftliche Bevollmächtigte repräſentiren laſſen. Art. 20. Wittwen und Waiſen können ſich, wenn ſie Actien beſitzen, durch ihre Vormünder, und Korporationen durch Delegirte vertreten laſſen. Art. 21. Die von der Bank-Commiſſion der Verſammlung der Aktionärs vorgelegten Anträge bilden die jeweilige Grundlage der Berathung, und die Abſtimmung geſchieht nach vorgegangener, freier Discuſſion durch Annahme, Zurückweiſung oder Verwerfung derſelben. Art. 22. Jeder von der Verſammlung der Actionärs gefaßte Beſchluß iſt auch für die abweſenden, nicht repräſentirten Aktionärs verbindend. B. Bank-Commiſſion. Art. 23. Sie beſteht aus 7 Bank-Direktoren und 18 Bank-Commiſſärs. Art. 24. Die Amtsdauer der Bank-Commiſſärs iſt auf drei Jahre feſtgeſetzt, in dem Sinne, daß alle Jahre ein Drittheil auszutreten hat. Für die erſten zwei Jahre des Austretens entſcheidet das Loos; ſie ſind ſogleich wieder wählbar. Art. 25. Erforderniſſe der Wählbarkeit ſind: a.) Actionär, b.) majorenn zu ſein; c.) in bürgerlichen Rechten und Ehren zu ſtehn. Art. 26. Sie wählt aus den 7 Bank-Direktoren per Scrutinium den Bank-Präſidenten, der zugleich Präſident der Bank-Commiſſion und der Bank-Direktion iſt; und außer oder innert ihrer Mitte den Secretär für die Bank-Commiſſion und Verſammlung der Actionärs. Art. 27. Sie verſammelt ſich in der Regel alle Vierteljahre einmal, übrigens ſo oft als es der Bank-Präſident oder die Bank-Direktion für nöthig erachtet. Art. 28. Die Mitglieder der Bank-Commiſſion und Bank-Direktion beziehen mäßige Sitzungsgelder. Art. 29. Von der Bank-Commiſſion gehen aus, laut Art. 17.: a.) alle Vorſchläge an die Verſammlung der Actionärs: über Veränderung der Statuten; über Vermehrung des Capitalfond; über Aufhebung der Bank; über, durch neue Wahlen zu erſetzende Stellen; b.) Sie läßt ſich in jeder ordentlichen Sitzung einen ausführlichen Bericht über den Geſchäftsgang der Bank und deren Angelegenheiten durch die Bank-Direktion vorlegen; c.) Sie entſcheidet jedesmal über das Maximum der auszugebenden Banknoten und Caſſaſcheine, gemäß Art. 11 lit. c., und läßt ſich zu dem Ende Bericht über die in Umlauf ſich befindende Summe derſelben erſtatten; d.) Sie entſcheidet über Annahme oder Rückweiſung von Anträgen der Bank-Direktion; e.) Ihr ſteht die Prüfung und Gutheißung der ihr von der Bank-Direktion vorzulegenden halbjährlichen und jährlichen Abrechnungen zu; f.) ſie entſcheidet, auf Antrag der Bank-Direktion, über Anzahl, Ernennung, Beſoldung und Cautionen der Bank-Angeſtellten, ſowie über die Wahl eines Banklokale; g.) Sie beſtimmt die dem Bank-Präſidenten für ſeine Verrichtungen zuzuerkennende Entſchädigung; h.) Sie beſtimmt über außerordentliche Verſammlungen der Actionärs; i.) Sie beſtimmt auf Vorſchlag der Bank-Direktion durch Reglemtnt die Art der für die Bank verbindlichen Unterſchrift, ſowie die Ausſertigungsweiſe der Caſſaſcheine und anderer von der Bank auszuſtellenden Titel und Dokumente. Art. 30. Zu einem gültigen Beſchluſſe der Bank-Commiſſion müſſen wenigſtens 15 Mitglieder anweſend ſein. Die einfache Mehrheit der Stimmen der Anweſenden iſt in allen Fällen entſcheidend. Wenn die

Stimmen einstehen, entscheidet der Präsident. C. Bank-Direktion. Art. 31. Sie besteht, laut Art. 17 litt. e.; und Art. 26, aus dem Bank-Präsidenten und 6 Bank-Direktoren. Art. 32. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen, erforderlich. Art. 33. Nöthigen Falls wird der Präsident die zuerst gewählten Mitglieder der Bank-Commission nach Bedürfniß als Suppleanten einberufen. Art. 34. Die Amtsdauer der Bank-Direktoren ist auf drei Jahre festgesetzt, in dem Sinne, daß alle Jahre ein Drittheil auszutreten hat. Für die ersten zwei Jahre des Austretens entscheidet das Loos; sie sind sogleich wieder wählbar. Art. 35. Die Competenz und Obliegenheit der Bank-Direktion erstreckt sich auf folgende Punkte: a.) Sie beaufsichtigt die Verrichtungen des Kassirers und des ihm untergeordneten Personals im Allgemeinen und nimmt zu diesem Zwecke gehörige Einsicht von der Buchführung, Kassa, Porteseuille, und Hinterlagen; b.) Sie ertheilt dem Cassirer die nöthigen Weisungen und Instruktionen; c.) Sie bestimmt über die zum Disconto angebotenen Wechsel und Billets; d.) Sie läßt sich vom Kassirer einen regelmäßigen Rapport über die laufenden Geschäfte und erhaltenen Hinterlagen bei Crediteröffnungen, Darleihungen und Scontirungen abstatten; e.) Sie erstattet vierteljährlich der Bank-Commission Bericht über alles Vorgefallene, und stellt die erforderlichen Anträge laut Art. 29 litt. b. und d.; f.) Sie erstattet der Bank-Commission einen speziellen Bericht über die Summe der sich in Umlauf befindenden Banknoten und Cassa-Scheine, gemäß Art. 29 litt. c.; g.) Sie untersucht die vom Kassirer gestellten Abrechnungen und legt dieselben der Bank-Commission zur Genehmigung vor, gemäß Art. 29 litt. e.; h.) Sie legt der Bank-Commission Anträge zur Genehmigung vor: 1) über das zu ernennende Personal der Bank-Angestellten; 2) über die Besoldung derselben; 3) über die von ihnen zu leistenden Cautionen; 4) über die Wahl eines Banklokale (Art. 29 litt. f.); i.) Sie entwirft ihr eigenes Geschäftsreglement, sowie die erforderliche spezielle Comptoirordnung, und legt solche der Bank-Commission zur Genehmigung vor; sie bestimmt die Art der Buchführung. D. Ueber die Angestellten der Bank. Art. 36. Der Kassirer steht der Geschäftsführung der Bank nach ihm ertheiltem Reglement vor, und ist für die genaue Befolgung desselben verantwortlich. Er steht unter der unmittelbaren Leitung des Bank-Präsidenten und der Bank-Direktion. Art. 37. Die übrigen Angestellten der Bank sind dem Kassirer unmittelbar untergeordnet. Sie sind für die Richtigkeit und reglementarische Besorgung der ihnen zugetheilten Geschäftsabtheilung verantwortlich. Art. 38. Ueber die Dauer ihrer Anstellung und Aufkündigung derselben bestimmt ein von der Bank-Direktion entworfener, von der Bank-Commission genehmigter Contrakt.

Der siebente Jahresbericht über den Geschäftsgang der Bank in St. Gallen, vorgetragen in der Generalversammlung der Actionärs am 30. Januar 1845, giebt folgende Notizen:

Während der ersten drei Quartale dieses Zeitraumes befand sich die Industrie unserer Gegend, wie es während der vorhergehenden paar Jahre der Fall gewesen, in etwas leidendem Zustande. Ziemlich allgemeine Klage waltete über zu niedrigen Preis der Waaren und über Mangel an Absatz derselben. Erst mit dem Monat August trat mehr Leben in unsern Handel, was ohne Zweifel auch auf den Geschäftsgang der Bank einen wohlthätigen Einfluß ausübte. Die diesem Bericht beigefügte Jahresrechnung gibt Kenntniß von den Operationen des abgelaufenen Rechnungsjahres, so wie aus der ebenfalls in Beilage folgenden Bilanz der befriedigende Zustand des Institutes zu ersehen ist. Das Discontogeschäft von Platzwechseln und Wechseln mit Hinterlagen weist folgende Ergebnisse:

	Anzahl der disk. Wechsel.	Betrag der disk. Wechsel.	Zinsen-Ertragniß.
1. Quartal	1095	fl. 1,092,728. 34.	fl. 11,702. 26.
2. "	1024	" 1,100,242. 35.	" 13,705. 31.
3. "	1291	" 1,214,529. 10.	" 15,888. 25.
4. "	1209	" 1,380,713. 21.	" 18,126. 24.
	4619	fl. 4,788,213. 40.	fl. 59,422. 46.
Im Jahr $18^{42}/_{43}$	4123	" 4,328,401. 48.	" 57,184. 15.
Vermehrung	496	fl. 459,811. 52.	fl. 2,238. 31.

Bei Abschluß der Rechnung wurden am 30. September 1844 auf neue Rechnung vorgetragen 1115 Wechsel, nämlich:

	An Platzwechseln.	An Hinterl. Wechseln.	Total.
	fl. 361,012. 34.	fl. 1,108,212. 10.	fl. 1,469,224. 44.
Ende Sept. 43. waren vorhanden	" 310,743. 28.	" 950,650. —	" 1,261,393. 28.
Zunahme des Portefeuille	fl. 50,269. 6.	fl. 157,562. 10.	fl. 207,831. 16.

Im Ganzen genommen hat sich der Betrag der in St. Gallen vorkommenden Platzwechsel in jüngster Zeit ziemlich vermindert, woraus jedoch keineswegs auf eine Abnahme der Geschäfte zu schließen ist. Es liefert dieser Umstand eher den Beweis, daß eine größere Anzahl von Waarenkäufen als früher gegen Baarzahlung abgeschlossen wird, was von vermehrter Solidität des Platzes zeugt. Der Disconto für Wechsel mit Hinterlagen blieb während der ganzen in den Bereich dieses Berichtes fallenden Periode auf $4\,^1/_2$ % festgesetzt. Derjenige für Platzwechsel variirte folgendermaaßen:

vom	1. Oktober	bis	17. November	1843	stand er auf 5 %.
"	18. November	"	5. December	"	" " $4\,^1/_2$ "
"	6. Dec. 1843	"	2. Januar	1844	" " 4 "
"	3. Januar	"	23. Februar	"	" " $4\,^1/_2$ "
"	24. Februar	"	9. April	"	" " 4 "
"	10. April	"	30. September	"	" " $4\,^1/_2$ "

Die Bank war während des ganzen Rechnungsjahres im Stande, allen an sie gelangenden und gehörige Sicherheit darbietenden Geldbegehren zu entsprechen, obgleich gegen Ende desselben die Bedürfnisse sich sehr vermehrt hatten. An Wechseln auf Augsburg wurden eingekauft:

Im 1. Quartal	134	Wechsel, im Betrag von fl.	149,895	34.
" 2. "	70	" " " " "	71,132	45.
" 3. "	17	" " " " "	11,449	57.
" 4. "	29	" " " " "	17,227	50.
	250	" " " " fl.	249,706	6.
Im Rechnungsjahr $18^{42}/_{43}$	320	" " " " "	252,490	6.
Verminderung	70	" " " " fl.	2,784	—.

Die von der Bank gemachten mehrjährigen Erfahrungen haben bewiesen, daß auf hiesigem Platze die Curse des Augsburger Papiers selten niedrig genug stehen, als daß bei dessen Ankauf, zum Behuf der Einsendung nach Augsburg zum Incasso und nachherigen Baarschaftsbezuges von dorten, genügende Zinse für das dazu verwendete Capital erhältlich wären. Die Provisionen und Spesen, die bei derartigen Operationen in Augsburg bezahlt werden müssen, so wie das Geldporto, schmälern deren Ertragniß auf eine Weise, die nur geringe Convenienz dafür einräumt. Aus diesem Grunde sind im letzten Semester des abgelaufenen Rechnungsjahres weit geringere Summen als früher für den Ankauf von Wechseln auf Augsburg verwendet worden. Die Bank fand sich um so eher im Fall, ihren Verkehr mit Augsburg zu beschränken, als im Monat März 1844 ein auf billigen Bedingungen und vollkommener Reciprocität beruhendes Einverständniß in Betreff gegenseitiger Aushülfe mit Baarschaft, zwischen ihr und der Bank in Zürich zu Stande gekommen ist. Es liefert diese

Verständigung einen erfreulichen Beweis freundnachbarlicher Gesinnungen, welche zu unterhalten und fortzupflanzen die Vorsteherschaft unseres Institutes sich stets zum Gegenstande angelegentlicher Fürsorge machen wird. Die Circulation unserer Banknoten ist fortwährend im Zunehmen begriffen, was theilweise von dem vergrößerten Geschäftskreis der Bank, namentlich aber auch von dem Umstande herkommen mag, daß die Bequemlichkeit dieses Zahlungsmittels von der Bevölkerung unserer Gegend immer mehr empfunden wird. Die tägliche Durchschnittssumme der sich im Umlauf befindenden Noten der hiesigen Bank betrug im September 1843 fl. 386,520, im September 1844 fl. 441,486.

Während des Rechnungsjahres $18^{43}/_{44}$ war die Circulation durchschnittlich p. Tag . . . . . fl. 423,928.
Während des Rechnungsjahres $18^{42}/_{43}$ war die Circulation durchschnittlich p. Tag . . . . . = 388,499.
Vermehrung fl. 35,429.

Der tägliche Durchschnitt der Guthaben der Gläubiger im Conto-Corrent betrug im letzten Rechnungsjahre . . . . . fl. 75,177.
im Jahr $18^{42}/_{43}$ . . . . . = 87,342.
woraus sich eine Verminderung von fl. 12,165 ergiebt.

Der Cassaumsatz stellt sich folgendermaßen dar:

	Für Bank-Rechnung.	Für Giro-Rechnung.	Total.
$18^{43}/_{44}$	fl. 10,295,638.59. . .	fl. 8,873,664.35. . .	fl. 19,169,303.34.
$18^{42}/_{43}$	= 9,355,568.42. . .	fl. 9,482,150.13. . .	= 18,837,718.55.
Vermehrung fl.	940,070.17. Abnahme fl.	608,485.38. Vermehr. fl.	331,594.39.

Für Giro-Rechnung wurden eincassirt 513 Wechsel, im Betrag von fl. 216,062.22.
Im vorangegangenen Jahre hingegen 631 = = = = = 261,537.46.
Differenz 118 = = = = = 45,475.24.

Die zwar nicht sehr bedeutende Abnahme in der Durchschnittssumme der Guthaben der Gläubiger im Conto-Corrent, des Cassaumsatzes für Giro-Rechnung und des für ebendieselbe stattgefundenen Wechseleinzuges, ist wohl zufällig und mag von etwas größerer Seltenheit des Geldes und von der bereits angedeuteten Verminderung der vorkommenden Platzwechsel herrühren; indessen ist es immerhin bedauerlich, daß die Vortheile, welche die Bank dem Publikum durch die Eröffnung von Current-Rechnungen darbietet und vermittelst welcher sie von Jedem zum Depositär seiner Kasse gemacht werden kann, nur in geringem Maße von den Handlungshäusern hiesiger Stadt und der Umgegend und den Verwaltern öffentlicher Gelder gekannt und benutzt werden. Es wurden für Rechnung der Bank

fl. 358,372. —. an baar von Außen her bezogen und
= 2,276,808.29. kamen ihr durch die verschiedenen Giro-Rechnungen an Baarschaft vom Auslande, vorzüglich von Augsburg, zu.

fl. 2,635,180.29. Der Durchschnitt der täglichen Cassa-Saldi betrug fl. 280,588, wovon durchschnittlich an Baarschaft fl. 190,129 und an Banknoten fl. 90,459 vorhanden waren. Das Ergebniß des gesammten Jahresverkehrs stellt sich folgendermaßen dar:

a) Reinertrag des Disconto-Conto, laut beiliegender Rechnung . fl. 59,564.25.
b) Zinse von ausgeliehenen Capitalien . . . . . = 637.21.
c) Provisionen auf Protesten . . . . . = 32.45.
d) Vortrag des Gewinn- und Verlust-Conto von vorjähriger Rechnung = 1,001.30.

Die Brutto-Einnahme des Jahres stellt sich somit auf fl. 61,236. 1.

Transport:		61,236. 1
Davon sind abzuziehen:		
a) die Administrationskosten mit	fl. 7,440. 17.	
b) für Abschreibung an den Kosten der Ausfertigung der Banknoten, welche noch mit fl. 3000 auf den Büchern der Bank figurirten	= 800. —.	
c) Passivzinse von aufgenommenen Capitalien . .	= 683. 24.	
d) Rückschlag auf dem Verkehr mit Augsburg durch an den dortigen Correspondenten der Bank vergütete Zinse	= 676. 1.	fl. 9,599. 42.
Es verbleiben demnach als Netto-Ertrag		fl. 51,636. 19.

über welche, gemäß Art. 13 der Statuten, folgendermaßen verfügt wurde:

fl. 22,000. — sind als Mai-Dividende zu fl. 11 per Actie und
= 23,000. — als November-Dividende zu fl. 11. 30 per Actie an die Actionärs vertheilt worden.
= 6,442. — wurden dem Reserve-Conto gutgeschrieben und der Rest von
= 194. 19 auf neue Rechnung des Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen.

fl. 51,636. 19.

Obige Dividenden sind vollständig ausbezahlt worden, mit Ausnahme von 28 Coupons der November-Dividende, welche noch nicht vorgewiesen wurden. Der einzige Verlust, von welchem die Bank betroffen wurde, rührt von einem im Laufe des vorangegangenen Rechnungsjahres geschlossenen Darleihen von fl. 500, gegen Hinterlage von zwei Appenzellerzeddeln im Betrag von fl. 1326, die, wie sich hernach zeigte, von dem Hinterleger gestohlen worden waren. Die Bank sah sich demnach in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, die von ihr empfangene Hinterlage deren rechtmäßigem Eigenthümer zurückzuerstatten und für ihre Forderung als Currentgläubiger bei der Debitmasse des fallirt gewordenen Entlehners anstehen zu müssen. Das Ergebniß dieser Letztern war 27 1/2 %, daher die Bank von ihrem Darleihen fl. 137. 30. zurückerhielt und den Rest von fl. 362. 30. einbüßen mußte. Obgleich hinsichtlich jenes Geschäftes weder den Angestellten noch der Vorsteherschaft der Bank irgend ein Vorwurf gemacht werden kann, ist dennoch seither bei der Annahme von Appenzeller Schuldtiteln als Hinterlagen doppelte Vorsicht angewendet worden. Sehr wünschenswerth wäre es indessen, wenn das Hypothekargesetz des Cantons Appenzell A. R. wenigstens in so weit abgeändert und verbessert würde, daß jeder Schuldtitel zu Gunsten des rechtmäßigen Eigenthümers entweder ursprünglich gestellt oder transfirirt sein müßte und demnach kein Verkauf oder Versatz desselben durch dazu nicht Berechtigte stattfinden könnte. Laut Beschluß der Bankdirektion wurde obiger Verlust von fl. 362. 30. dem Reserve-Conto der Bank belastet. Die Bankcommission, an welche, durch Veranlassung dieses Vorfalls, die Frage über die Buchung allfällig vorkommender Verluste zur Berathung gebracht worden ist, hat dieselbe indessen, in Conformität mit einem ihr von der Bankdirektion vorgelegten Antrage, dahin entschieden: daß in Zukunft alle Verluste dem Gewinn- und Verlust-Conto der Bank zu belasten seien.

Der Reservefond der Bank betrug bei dem vorhergehenden Jahres-Abschluß auf Ende September 1843 . . . . . fl. 28,817. —
Laut vorliegender Rechnung wurden ihm neuerdingen gutgeschrieben . = 6,442. —
fl. 35,259. —
Wovon der erwähnte Verlust abzuziehen ist mit . . . . . = 362. 30
Bestand des Reserve-Conto am Ende Septembers 1844 . . . . fl. 34,896. 30
Demnach für jede Actie fl. 17. 27.

Es erübrigt nun noch, über den in der beiliegenden Bilanz unter dem Titel „Neues Bankgebäude" vorkommenden Posten von fl. 4519. 53. Auskunft zu ertheilen. Es rührt derselbe her von einer Abschlagszahlung von fl. 4500, welche an dem um fl. 9,500 für Rechnung der Bank angekauften Hause zum Portnerhof

geleistet, und von fl. 19. 53., die für die Kosten der Kaufangabe und für einige kleine Entschädigungen an die dasselbe bewohnenden Miethsleute ausgelegt wurden. Die Gründe, welche diesen Hauskauf veranlaßt haben, sind folgende: Schon seit mehreren Jahren hatte sich die Baukdirektion überzeugt, daß das gegenwärtig von der Bank inne habende Lokal, namentlich in Hinsicht auf Feuersgefahr, nicht alle wünschbare Sicherheit gewähre, was sie veranlaßte, die Bankcommission in deren Sitzung vom 11. Juli 1842 darauf aufmerksam zu machen und remedirende bauliche Veränderungen zu beantragen. Allein es trug dieses letztere Collegium Bedenken, an einem der Bank nicht eigenthümlich gehörenden Gebäude, welches zudem rücksichtlich seiner Lage und Einrichtung den Bedürfnissen unseres Institutes nicht vollkommen entspricht, Bauten vornehmen zu lassen, deren nicht unbedeutende Kosten von der Bank hätten bestritten werden müssen. Es blieb daher die Sache damals auf sich beruhen, bis sie im letzten Frühling von der Baukdirektion, die sich bei den zunehmenden Geschäften der Bank noch weniger als früher mit den bestehenden Einrichtungen beruhigt fühlen konnte, neuerdings in Anregung gebracht wurde. Nach reiflicher Berathung hielt die Bankcommission, in ihrer Sitzung vom 18. April 1844, für angemessen, die Direktion mit der Ausmittlung eines für die Bank vollkommen geeigneten Lokales zu beauftragen. Bei den hierauf von der Bankdirektion mit Bezug von Experten vorgenommenen Nachforschungen und Untersuchungen, ließ sich keine Lokalität ausfindig machen, die, ohne daß bedeutende und kostbare Bauten daran vorgenommen würden, den Bedürfnissen der Bank entsprechend gewesen wäre und welche für dieselbe hätte gemiethet oder angekauft werden können. Es wurde daher die Errichtung eines Neubaues als zweckmäßig und nothwendig erachtet, worauf, nach gewalteter Untersuchung, das bereits erwähnte Haus zum Portnerhof, sowohl wegen seiner günstigen Lage in der Mitte des Geschäftsquartiers der Stadt, als wegen des mäßigen Preises desselben, als Baustelle ausgewählt wurde. Der Ankauf dieses Hauses, zum Behuf der Erstellung eines ganz geeigneten Banklokals, ist unterm 18. Juli 1844 von der Bankcommission beschlossen und es sind die nöthigen Vorkehrungen für den Beginn dieser Baute seither getroffen worden.

Schluß-Rechnung der Bank in St. Gallen am 1. October 1842 bis 30. September 1843.

Soll.	fl.	kr.	fl.	kr.
An Zinsen auf aufgenommene Capitalien. Quartal 1, für bezahlte Zinsen p. Saldo	—	—	91	25
Ordentliche Ausgaben. An Versammlung der Actionärs	4	20		
An Bank-Commission. Sitzungsgelder	173	30		
An Bank-Direction. Sitzungsgelder	430	—		
An Salarien-Conto	4,834	—		
An Miethzins der Banklokale	500	—		
An Comptoir-Spesen	389	49		
An Bücher- und Schreibmaterialien	370	37		
An Druckkosten	36	42	6,738	58
An Dividenden-Conto. 7/8 v. fl. 22,857 1. April p. 1. Mai p.	20,000	—		
7/8 v. fl. 22,857 1. Oct. p. 1. Nov. p.	20,000	—	40,000	—
An Reserve-Conto. 1/8 von fl. 22,857 1. April p. .	2,857	—		
1/8 von fl. 22,857 1. Oct. p. .	2,857	—	5,714	—
An Gewinn- u. Verlust-Conto. Vortrag auf neue Rechnung, 30. September 1843	—	—	1,001	30
			53,545	53

Digitized by Google

Haben.				fl.	kr.	fl.	kr.
p. Disconto-Conto. Vortrag	1008	Wechsel . . .		1,193,358	11	8,258	27
Quartal 1, neu	1079	= . . .		1,036,985	15	11,958	34
= 2, =	964	= . . .		1,077,909	57	14,663	42
= 3, =	965	= . . .		1,029,110	56	16,488	13
= 4, =	1115	= . . .		1,184,395	40	14,073	46
	5131			5,521,759	59	65,442	42
Ab Vortrag	962			1,261,393	28	14,039	22
						51,403	20
Zinsen auf ausgeliehenen Capitalien.							
Quartal 1, eingegangene und belastete Zinsen .				753	50		
= 2, desgl.				—	—		
= 3, desgl.				94	32		
= 4, desgl.				482	5	1,330	27
p. Wechsel auf Augsburg. Quartal 2, Reinertrag .				576	22		
= = 3, desgl. . .				754	47		
= 4, desgl. . .				198	30		
				1,529	39		
Quartal 1, Rückschlag durch Zinsen-Saldo . . .				820	18	709	21
p. Provision auf Protesten				—	—	46	53
p. Lagergeld				—	—	5	30
p. Gewinn- u. Verlust-Conto. Vortrag v. 1. Oct. 42.				—	—	50	22
						53,515	53

Bilanz vom 30. September 1843.

Debitoren.	fl.	kr.	fl.	kr.
Banknoten-Conto. Vorrath an Formularen, Stahlplatten, Stempeln u. s. w.	3,000	—		
Mobiliar-Conto	1,000	—	4,000	—
Wechsel-Conto	—	—	1,261,393	—
Wechsel auf Augsburg	—	—	19,631	24
Ausgeliehene Capitalien nebst Zinsen	—	—	66,176	37
Cassa-Conto	—	—	266,808	38
			1,618,010	7

Creditoren.	fl.	kr.	fl.	kr.
Capital-Conto	—	—	1,000,000	—
Reserve-Conto	—	—	28,817	—
Gewinn- und Verlust-Conto	—	—	1,001	30
Disconto-Conto	—	—	14,039	22
Emission von Banknoten	—	—	510,000	—
Giro-Rechnungen (Conti-Corrent)	—	—	44,152	15
Dividenden-Conto. 2000 Coupons à fl. 10 am 1. November zahlbar	—	—	20,000	—
			1,618,010	7

Banknoten-Circulation.

Durchschnittlich p. Tag:	1841.	1842.	1843.
Im Januar . .	273,080 fl.	347,910 fl.	384,350 fl.
= Februar . . .	324,600 =	392,230 =	416,090 =
= März . . .	306,830 =	363,780 =	386,230 =
= April . . .	319,040 =	325,330 =	379,230 =

Digitized by Google

Durchschnittlich p. Tag.	1841.	1842.	1843.
= Mai . . .	358,720 =	394,780 =	397,850 =
= Juni . . .	340,020 =	385,830 =	406,750 =
= Juli . . .	380,330 =	379,990 =	415,770 =
= August . .	392,970 =	388,600 =	418,240 =
= September .	375,020 =	352,820 =	386,520 =
= October . .	329,920 =	350,400 =	377,610 =
= November .	355,250 =	373,890 =	429,080 =
= December .	350,510 =	346,670 =	394,960 =

Giro-Saldi.

Durchschnittlich p. Tag.	1841.	1842.	1843.
Im Januar . .	31,182 fl.	96,629 fl.	119,735 fl.
= Februar . .	56,653 =	111,112 =	106,833 =
= März . . .	48,430 =	126,292 =	99,967 =
= April . . .	52,322 =	86,763 =	85,480 =
= Mai . . .	64,174 =	89,252 =	63,712 =
= Juni . . .	40,111 =	107,179 =	64,275 =
= Juli . . .	56,265 =	73,055 =	75,420 =
= August . .	75,096 =	102,826 =	52,052 =
= September .	37,350 =	40,701 =	41,160 =
= October . .	26,658 =	68,929 =	76,410 =
= November .	65,020 =	118,659 =	82,760 =
= December .	97,177 =	151,887 =	68,370 =

Schluß-Rechnung der Bank vom 1. Oct. 43. bis 30. Sept. 44.

Soll.	fl.	kr.	fl.	kr.
An Zinsen von aufgenommenen Capitalien.				
Quartal 3, für bezahlte Zinsen p. Saldo	172	40		
Quartal 4, für bezahlte Zinsen p. Saldo	510	44	683	24
Außerordentliche Ausgaben.				
An Abschreibung an den Kosten der Banknoten . . .	—	—	800	
Ordentliche Ausgaben.				
An Versammlung der Actionärs	4	8		
An Bankcommission. Sitzungsgelder	140	30		
An Bankdirection. Sitzungsgelder	463	30		
An Salarien-Conto	5,186	19		
An Miethzins des Banklocale	500	—		
An Comptoir-Spesen	443	5		
An Bücher- und Schreibmaterialien	512	23		
An Druckkosten	172	19		
An Feuer-Assekuranz	17	42	7,440	17
An Dividenden-Conto. 7/8 v. fl. 25,142 1. April p. 1. Mai p.	22,000	—		
7/8 v. fl. 26,400 1. Oct. p. 1. Nov. p.	23,000	—	45,000	—
An Reserve-Conto. 1/8 von fl. 25,142 1. April p. . .	3,112	—		
1/8 von fl. 26,400 1. Oct. p. . .	3,300	—	6,442	—
An Wechsel auf Augsburg.				
Quartal 1, Rückschlag durch Zinsenvergütungen .	578	59		
Quartal 2, Rückschlag durch do. .	218	15		
Ab Quartal 3, Vorschlag fl. 99 22	797	14		
Ab Quartal 4, Vorschlag = 21 51	121	13	676	1
An Gewinn- u. Verlust-Conto. Vortrag auf neue Rechnung 30. Sept. 44.			194	18
			61,236	—

Haben.			fl.	kr.	fl.	kr.
p. Disconto-Conto. Vortrag	962	Wechsel . . .	1,261,393	28	14,039	22
Quartal 1, neu	1,095	" . . .	1,092,728	34	11,702	26
" 2, "	1,024	" . . .	1,100,242	35	13,705	31
" 3, "	1,291	" . . .	1,214,529	10	15,888	25
" 4, "	1,209	" . . .	1,380,713	21	18,126	24
	5,581	" . . .	6,049,607	8	73,462	8
Ab Vortrag	1,115	" . . .	1,469,224	44	13,897	43
					59,564	25
p. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien.						
Quartal 1, eingegangene und belastete Zinsen .				535 21		
" 2, dgl.				57 24		
" 3, dgl.				1 9		
" 4, dgl.				43 27	637	20
p. Provision auf Protesten					32	45
p. Gewinn- und Verlust-Conto. Vortrag vom 1. Oct. 1843 . .					1,001	30
					61,256	—

Bilanz vom 30. September 1844.

Debitoren.	fl.	kr.	fl.	kr.
Banknoten-Conto. Vorrath an Formularen, Stahlplatten, Stempeln ꝛc.	2,200	—		
Mobiliar-Conto	1,000	—		
Neues Bankgebäude	4,519	53	7,719	53
Wechsel-Conto			1,469,224	53
Wechsel auf Augsburg			13,293	52
Zwei Debitoren			172	49
Cassa-Conto			279,389	24
			1,769,800	42

Creditoren.	fl.	kr.
Capital-Conto	1,000,000	—
Reserve-Conto	34,896	30
Disconto-Conto	13,897	43
Gewinn- und Verlust-Conto	194	19
Emission von Banknoten	595,000	—
Ein Creditor	60,500	—
Giro-Rechnungen (Conti-Corrent)	42,312	10
Dividenden-Conto. 2000 Coupons à fl. 11. 30. am 1. Nov. zahlbar	23,000	—
	1,769,800	42

Bezüglich der kaufmännischen Directorialkasse ist noch zu bemerken, daß sie keine Noten ausgibt und weniger als eine Anstalt von Nutzen für das Allgemeine, als für die Familien derjenigen gilt, welche das Glück haben, beim Directorium Stimme zu führen, oder einen Fürsprecher zu finden, indem sie angeblich im öffentlichen Interesse die industrielle Fähigkeit Einzelner soweit verfolgt, daß sie deren Erziehung und Unternehmungen mit ihrem Capitale unterstützt. Vor Zeiten hatte das kaufmännische Directorium auch die Verwaltuug und den Ertrag der Posten, welche seit längerer Zeit allerdings als ein Staatsregal betrachtet und betrieben wird. Die letzte Dividende der Bank war 5 %; am 14 November 1845 war der Cours ihrer Actien 560 Fr. per Stück.

Genf. Besitzt eine Discontocasse, welche Bank genannt wird, und eine Sparbank.

Genua. Eine der ältesten Banken war die Anno 1345 gegründete Girobank,

St. Georgs-Bank genannt, entstand durch denjenigen Theil des Vermögens der Republik, welchen sie an ihre Gläubiger abtreten mußte. Vom Staate gemißbraucht, und vermuthlich im Jahre 1745 gelegenheitlich der österreichischen Occupation gezwungen, mehrere Millionen, angeblich für das allgemeine Beste, auszuzahlen, mußte sie ihre Zahlungen einstellen und kaum wieder erholt 1808, durch Napoleon's Willkühr sich auflösen und die Actionaire für ihren Fonds 3,400,000 Fr. Renten in Verschreibungen auf das große Buch von Frankreich annehmen. Sie hatte nach der Venetianischen Bank zuerst Noten ausgegeben. In der Firma folgte ihr in neuerer Zeit auf Veranlassung der jetzigen sardinischen Regierung eine andere Bank nach, deren Actien durch gewisse Einnahmen des Herzogthums Genua garantirt sind. Sie macht Vorschuß- und Leihgeschäfte und giebt Noten bis zum Betrag ihres Capitales aus.

Guiana. The british Guianabank durch 6000 Actien à 50 Lst., oder 300,000 Lst. gegründet, macht Disconto-, Leih-, Vorschuß- und Depositengeschäfte.

Hamburg. Die Hamburger Bank wurde im Jahre 1619 auf Veranlassung der sogenannten Aventuriers Kaufleute, und nach dem Beispiele der Bank zu Amsterdam, und zwar gegen den Willen der Bürgerschaft gegründet. Sie ist eine Giro-Bank, sie nimmt Silberbarren in ihre Verwahrung und giebt für deren Betrag, die Cölnische Mark $27\frac{5}{8}$ Markbanco gerechnet, Gutschrift, wogegen der Deponent einen Tag nach der Einlage des Capitals wieder darüber disponiren kann, wobei jedoch, im Falle der Wiederherausnahme von Silber dieses ihm mit $27\frac{3}{4}$ *) belastet wird. Zur Eröffnung eines solchen Contos gehört aber, daß der Deponent Großbürger sei, und bei Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, daß sie die Stadtkämmerei entrichtet haben, daß der auf diese Weise Berechtigte wenigstens 100 Mark in Silberbarren von mindestens $15\frac{2}{3}$ Loth fein Gehalt eingeliefert, oder eine gleiche Summe durch Uebertragung eines Andern, welcher schon Conto bei der Bank hat, erhalten. Ist das Folium des Conto auf dem Buche der Bank eröffnet, so kann der Betheiligte täglich, mit Ausnahme des Sonntags, der Festtage und des 2. Januars, seine Zahlungen durch die Bank leisten oder solche durch dieselbe empfangen lassen. Diese Zahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben, müssen aber durch einen Bankzettel, vom Interessenten oder seinem ausdrücklich Bevollmächtigten beauftragt werden und dürfen in der Regel nicht unter 100 Mark betragen, wie auch das Guthaben nicht unter 100 Mark herabsinken darf, ohne die Kosten eines neuen Foliums zu veranlassen; wer mehr abschreiben läßt, als sein Guthaben beträgt, und wer in einem Auftrage des Abschreibens seiner Rechnung eine größere Summe aufgiebt als er gut hat, verfällt in eine Conventionalstrafe von 3 %, ebenso sind 2 Schilling Courant Strafe für jeden Posten zu bezahlen, dessen Abschreibung nicht vor 1 Uhr Mittags aufgegeben ist. Auswärtige oder Kaufleute, welche nicht Großbürger sind, können nur durch Vermittelung eines solchen, und auf dessen Namen Theil nehmen. Die Größe des Guthabens der einzelnen Conti, so wie das Ab- und Zuschreiben sind Geheimnisse; Jeder kann nur von seiner eigenen Rechnung und zwar nur des Vormittags Kenntniß erhalten. Die Bank giebt Vorschüsse auf Silbergeld nur ausnahmsweise und nach Berechnung des Feingehalts, jedoch nicht länger als auf drei Monate und zwar für diese Zeit gegen 1 Schilling Banco auf die Cölnische Mark. Die Bankvaluta ist eine unveränderliche, nicht in Münzen ausgeprägte, (siehe Girogeld) und die Bancomark 25 % besser als die ausgeprägte Courantmark.

Havre de Grace. Hier wurde im März 1837 eine Bank auf 2000 Actien à 1000 Francs gegründet, welche Disconto-, Wechsel-, Depositen- und Vorschußgeschäfte macht und Noten von 50 à 1000 Fr. ausgiebt. Cours der Actien 890 Fr.

Kairo. Wechselbank im Jahre 1837 vom Pascha mit 1 Million spanischer

*) Seit Anfang 1845 ist vorgeschlagen, die Mark zu 27. $11\frac{1}{2}$ Sch. einzunehmen und zu 27.12 auszugeben, was gegen früher eine Verminderung von $1\frac{1}{2}$ Sch. p. Mark betragen würde.

Piaſter gegründet, giebt Vorſchüſſe und discontirt, nimmt Depoſiten an und beſorgt die Geldgeſchäfte der Regierung.

Kalkutta. Bank von Bengalen mit beſonderen Privilegien ſ. Z. mit einem Capital von 50 Laks oder 5 Million Rupien gegründet, gegenwärtig 10,700,000 Rupien in Actien von 4000 Rupien Capital; Cours im Juni 75 % Agio. Sie macht Disconto- Conto-Corrent- und Depoſitengeſchäfte, hat jedoch ſo ſtrenge Grundſätze, daß ihre Benutzung ſehr beſchränkt iſt. Im Juni 1845 hatte ſie angelegt in

Darleihen gegen Depoſiten	2,900,474	8	4
in Conto-Corrent gegen Unterpfand . .	1,027,007	8	5
Disconto von Wechſeln des Gouvernements	2,517,705	15	1
" " Privat-Wechſeln	1,750,816	6	11

Der letzte Dividende war 8 %, von Noten hatte ſie circa 13,000,000 im Umlauf. Da aus obigem Verkehre aber nach dem Urtheil aller Bombay- und engliſchen Berichte der Gewinn von 8 % Dividende zu bedeutend erſcheint, ſo ſteht die Bank in Verdacht, auch andere nicht in ihrer Aufgabe liegende gefährliche Operationen gemacht zu haben. Ein großer Theil der Actien iſt in den Händen der oſtindiſchen Compagnie. Der Credit der Anſtalt iſt unbeſchränkt. Disconto im Juni auf Acceptе der Regierung 4 %, auf Wechſel von Privatleuten auf Inland und Ausland nicht über 3 Mill. 6 %. Credit gegen Sicherheit in Conto-Corrent 5½ %. Vorſchuß gegen Deponirung von Regierungspapieren 6 %, deßgleichen auf Metalle 6 %. Unionbank. Ein Privatunternehmen, 1829 auf 50 Lacs-Rupien gegründet, gegenwärtig (Juni 1845) auf 10,000 Actien à 1000 Rupien, alſo 10 Millionen Capital erhöht, betreibt nach etwas ſtrengeren Grundſätzen die Geſchäfte wie die Bank von Bengalen; hat dagegen auch old bad debt mit 61,280 Rupien in ihren Büchern aufzuführen, welche jedoch durch den letzten Abſchluß nach Abzug der vertheilten 7 % Dividende um 9,662 Rup. reducirt iſt. Sie hatte zur gleichen Zeit 1946,936, 8, 9 baar und in Staatspapieren in Caſſa. 49,667 Rupien war der Reſervefonds. Sie giebt Noten bis zum vierfachen Betrag ihres Capitales aus. Der Cours ihrer Actien war im Juni 1845 30 % Agio.

Kapſtadt. Bank, im Jahre 1837 auf Actien gegründet mit einem Kapitale von 43,336 Lſt., macht Disconto-,Vorſchuß- und Depoſitengeſchäfte.

Konſtantinopel. Discontobank auf 1000 Actien zu 5000 Piaſter gegründet.

Kopenhagen. Am 5. Januar 1813 wurde eine königl. Bank gegründet, welche zwar ohne Fonds von Geld, aber auf Grundlage der ihr hypothecirten Ländereien Noten ausgab, durch welche die früher im Umlaufe befindlichen Courantzettel eingelöſt wurden, ſo daß ſie das einzige Papiergeld des Landes bildeten. Im Jahre 1818 wurde dieſe königliche Bank in eine Nationalbank verwandelt. Das Capital wurde hergeſtellt durch die auf alles Grundeigenthum Dänemarks, Schleswigs und Holſteins angelegte, entweder ſogleich zahlbare, oder allen Hypotheken vorgehende Bankhaft von 6 % des Werthes, welche fortwährend verzinſt wird, und deren auf dieſe Weiſe erreichter Betrag zur Einlöſung des Papiergeldes beſtimmt iſt (ſiehe Altona). Theilnehmer (Actionair) ſind diejenigen Behafteten, welche mindeſtens 100 Reichsbankthaler vertreten, und erhalten Antheil an der Dividende. Die ſ. Z. an die königl. Bank übergegangenen Paſſiven betrugen 17 Millionen Rthlr., welche von dem Staate als Reſervefond der Reichskaſſe übernommen worden und mit 5 % zinsbar ſind, 2) andere 7 Millionen, welche die vorige Bank zur Einlöſung des früher beſtandenen Papiergeldes aufgenommen hatte, und 3) 31 Millionen Rthlr. Papiergeld, die ſich im Umlauf befanden, übrigens nicht höher als 75 % ihres Werthes ſtanden. Seitdem haben ſich die Verhältniſſe ſo ſehr gebeſſert, daß die Regierung im Jahre 1840 die Notenſumme auf 16½ Million Reichsbankthaler beſchränken und bedingen konnte, daß die Bank die eine Hälfte in Landesmünze, Silberbarren und Bankvaluta, hingegen die andere Hälfte etwa 150 % in guten Effekten, worunter nur ¼ in Hypotheken, nachweiſen muß. Der Notencours ſteht

Digitized by Google

demzufolge nur pari mit Silbergeld, wird übrigens von der Regierung vierteljährlich festgestellt. Im Jahre 1820 machte die Bank eine Anleihe von 500,000 Rhlr. zu 5 %. Die Bank hat Filiale in Aarhus, Flensburg und Rendsburg. Am 1. August 1844 hatte sie 34,676,090 Reichsbankthlr. Activ, 20,613,088 Reichsbankthlr. Passiv, was ein Vermögen von 14,063,002 Rbthlr. ergiebt, wovon den Actionairen 13,422,767 Rbthlr. angehören, also 640,235 Ueberschuß oder beinahe 5 % des Actiencapitales vom 1. August 1843 bis 1. Aug. 1844 Gewinn giebt.

Im Jahr 42/43 war der Umsatz 22,975,800 Rbthlr.
" " 43/44 " " " 25,296,100 "

Mit der Geschäftsbewegung wird großes Geheimniß getrieben, das Vertrauen der Bank ist kein unbedingtes, ihre Noten werden in den Herzogthümern nicht gern genommen. Am 10. November 45 hat die Bank nach 27jähriger Wirksamkeit mit der Auszahlung der ersten Ausbeute begonnen. Ihre Actien, noch vor 12 Jahren kaum zu 25 % loszuwerden, stehen jetzt 158 %.

Korfu. Jonische Bank im Jahre 1840, mit einer Zweigbank auf Zante, gegründet, betreibt Disconto-, Vorschuß-, Depositen- und Leihgeschäfte.

Leipzig. An die Stelle der früher hier bestehenden Disconto-Kasse wurde im Februar 1839 eine Disconto-, Wechsel-, Vorschuß- und Depositenbank errichtet, deren Statuten wir hier geben: — I. Fundation und Bestimmung der Bank im Allgemeinen. §. 1. Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der von ihr unter der Oberaufsicht der Staatsregierung zu Leipzig gegründeten und von letzterer privilegirten Geldbank. §. 2. Die Bestimmung der Bank ist, den Geldverkehr im Innern zu beleben, wie der nachstehend unter II. bezeichnete Geschäftskreis derselben näher angiebt. §. 3. Zweigbanken können an allen geeigneten Orten errichtet werden, was sofort nach Begründung der Bank in Dresden und Chemnitz geschehen soll, soweit nicht in beiden genannten Städten, oder in einer derselben, die Errichtung einer selbstständigen Bank erfolgt, welchenfalls die Hauptbank zu Leipzig von obiger Verpflichtung gegen beide Städte, odnr gegen diejenige derselben, welche eine eigne Bank erhält, sofort entbunden wird. §. 4. Das Actiencapital der Bank besteht aus 1,500,000 Thlr. im 21 Guldenfuße, in 6,000 Actien 250 Thlr. §. 5. Bei der Unterzeichnung sind von den Actionairen 25 % des Nominalwerths der Actien gegen Empfang eines nach dem Schema unter A ausgefertigten, von zwei Mitgliedern des provisorischen Bank-Comité unterzeichneten Quittungsbogens eingezahlt worden. Die übrigen 75 % werden, soweit es nicht bereits geschehen, nach Maßgabe des Bedürfnisses in Raten von höchstens 25 % des Nominalwerths der Actie vom Directorio eingefordert. §. 6. Diese Quittungsbogen lauten auf den Namen des Inhabers und sind bei jeder Veränderung des Eigenthums zu überschreiben. Die Ueberschreibung geschieht auf dem Quittungsbogen selbst und erfordert die Namensunterschrift des vollziehenden Directors und eines dazu besonders beauftragten Beamten der Bank. Der neue Erwerber erlangt die Rechte eines Actionairs der Anstalt gegenüber nicht eher, als bis der Quittungsbogen auf ihn übergeschrieben ist. Zu diesem Zwecke muß die erforderliche Legitimation beigebracht werden. Sobald auf jeden Quittungsbogen 250 Thlr. — — voll eingezahlt sind, wird eine au porteur lautende Actie nach dem Schema unter B. gegen Rückgabe des Quittungsbogens ausgeliefert. Bis dahin vertreten die Quittungsbogen die Stelle der Actien und begründen für ihre Besitzer, nach Maßgabe dieser Statuten, alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire. Die solchergestalt eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, unter keiner Bedingung zurückgefordert werden. Auf den Actien ist §. 42. und 110. der Statuten, welche Abweichungen von gemeinrechtlichen Grundsätzen enthalten, zu verweisen. Wer der öffentlichen Aufforderung des Directorii der Bank zur Einzahlung bis zu dem, mindestens 8 Wochen vorher nach §. 9. bekannt zu machenden Schlußtermine nicht Folge leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von 10 % der Einzahlungssumme. Nach dem Verfalltage werden die restirenden Actionaire nochmals, jedoch nur mittelst durch die Post unter ihrer

Digitized by Google

Adreſſe und auf ihre Gefahr an ſie zu erlaſſender recommandirter Schreiben, bei Verluſt ihrer durch den Quittungsbogen erworbenen Rechte, zur Nachzahlung des Einſchußbetrags nebſt Strafe und Koſten binnen vier Wochen aufgefordert. Wenn dieſe Friſt unbenutzt bleibt, verliert der Inhaber des Quittungsbogens ſeine Rechte an demſelben und die darauf geleiſteten Einzahlungen, welche der Bank verbleiben, wogegen alsdann die vorbemerkte Strafe wegfällt. §. 8. Die ſolchergeſtalt verfallenen Quittungsbogen werden mittelſt öffentlicher Bekanntmachung für erloſchen erklärt. An deren Statt ſind neue unter fortlaufender Nummer auszufertigen und für Rechnung der Bank zu verkaufen. §. 9. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche die §. 7. 8. 41. 42. 70. 81. 110. und 115. erwähnten Gegenſtände betreffen, geſchehen, außer durch die Leipziger Zeitung, durch eines der Localblätter derjenigen Orte, an denen ſich Zweigbanken befinden und bis auf weitere Anordnung, durch die Augsburger Allgemeine Zeitung und die Liſte der Hamburger Börſenhalle. Bekanntmachungen dieſer Art ſind für die Actionaire rechtsverbindlich, und begründen den Eintritt der nach Maßgabe dieſer Statuten mit den Aufforderungen verknüpften Rechtswirkungen. §. 10. Jeder Actionair hat als ſolcher nach Verhältniß des von ihm geleiſteten Einſchuſſes gleichen Antheil am geſammten Eigenthume, Gewinn und Verluſt der Bank, iſt jedoch nur bis zu der Höhe des Nominalbetrags der Actie verbindlich. §. 11. Die eingezahlten Beträge werden, von dem letzten Tage der für dieſelben feſtgeſetzten Einzahlungsfriſt an gerechnet, jährlich mit drei von Hundert verzinſet. §. 12. Die Dauer der Bank iſt vorerſt auf zehn Jahre feſtgeſetzt, jedoch ſoll zu Anfang des zehnten Jahres über ihr Fortbeſtehen auf längere Zeit von der Generalverſammlung Beſchluß gefaßt werden. (Vergleiche §. 46.)

II. Geſchäftskreis der Bank. §. 13. Zu dem Geſchäftskreiſe der Bank gehören alle diejenigen Geſchäfte, welche der §. 2. bemerkten Beſtimmung der Bank entſprechen. Es ſind deshalb dahin zu rechnen: §. 14. 1. Annahme von fremden Geldern, ſowohl zur Aufbewahrung, als auch zur Verzinſung, unter angemeſſenen Bedingungen, insbeſondere zinsbare Annahme der bei den Sparkaſſen im Lande eingehenden Gelder. §. 15. 2. Discontogeſchäfte mittelſt Discontirens guter Wechſel oder Anweiſungen. 3. Ankauf ſolider auf auswärtige Plätze gezogener Wechſel und deren Realiſation. In beiden Fällen (2 und 3) müſſen auf dem betreffenden Papiere wenigſtens 2 als ausreichend ſicher anzuerkennende Unterſchriften oder Giri vorhanden ſein, auch dürfen ſolche Papiere, inſofern nicht nach dem einſtimmigen Ermeſſen ſämmtlicher Directoren eine Ausnahme unbedenklich iſt, nicht länger als noch 3 Monat zu laufen haben. §. 16. 4. Vorſchüſſe gegen ſichere Bürgſchaft. §. 17. 5. Ankauf von Actien der Bank ſelbſt, ingleichen, zu einſtweiliger nutzbarer Anlegung größerer Kaſſenbeſtände, von Staatspapieren und Pfandbriefen ſouverainer Deutſcher Staaten, jedoch nur unter Zuſtimmung des Ausſchuſſes, auch, was die Bankactien betrifft, nur bis zur Höhe von 1000 Stück, Staatspapiere einſchließlich der Pfandbriefe aber höchſtens bis zum Betrage von einem Fünftheil des Actiencapitals. Die General-Verſammlung iſt jederzeit berechtigt, dieſe Ermächtigung zum Ankauf auswärtiger Staatspapiere und Pfandbriefe ohne Weiteres entweder ganz zurückzunehmen, oder auf gewiſſe Gattungen derſelben zu beſchränken. §. 18. 6. Vorſchüſſe gegen Verpfändung von Staatspapieren, Actien, auf die Bank girirten nach §. 15. zu beurtheilenden Wechſeln oder andern Documenten, Gold und Silber, oder andern werthvollen, dem Verderben nicht ausgeſetzten Gegenſtänden und Urſtoffen oder auch von fabricirten Waaren, welche ebenfalls weder dem Verderben noch dem Einfluſſe der Mode unterworfen ſind, wobei die Höhe der auf alle dieſe Pfänder zu gebenden Vorſchüſſe nach gewiſſen, die Bank ſicher ſtellenden Sätzen, von Zeit zu Zeit im voraus feſtbeſtimmt wird. §. 19. 7. Ausleihung gegen Hypothek auf Grundſtücke, ſoweit die bewegliche Natur des Bankgeſchäfts unter beſonderer Berückſichtigung des für auszugebende Noten zu reſervirenden Fonds ein ſolches mehr ſtabiles Ausleihen geſtattet, auch nur mit Zuſtimmung des Geſellſchaftsausſchuſſes; Vorſchüſſe auf laufende Rechnung gegen unterpfändliche Einſetzung von Grundſtücken

Digitized by Google

bis zur Höhe des zugesagten Credits. §. 20. 8. Auch werthvolle Gegenstände, deren Werth nicht unter 100 Thaler beträgt, können von der Bank gegen eine, nach dem Ermessen des Directorii zu bestimmende Provision zum Aufbewahren übernommen werden. Hierbei tritt auf Verlangen des Deponenten, oder nach dem Ermessen des Directorii, Taration dieser Gegenstände durch verpflichtete Taratoren ein, deren Resultat, welches im Falle des etwa eintretenden Untergangs des deponirten Gegenstandes den Maaßstab für den von der Bank zu leistenden Schadenersatz abgiebt, dem Deponenten bekannt zu machen ist. §. 21. Jeder Gegenstand dieser Art ist unter des Deponenten Namensaufschrift und numerirt, von letzterem und der Bank versiegelt aufzubewahren. §. 22. Die Rückgabe dieser Gegenstände erfolgt auf dem Bankbureau gegen Berichtigung der Provision und Quittung, und zwar, insofern nicht etwas Anderes ausdrücklich bedungen und im Depositenschein bemerkt worden ist, in der Regel (§. 23.) gegen Zurückgabe des Depositenscheins ohne Weiteres. §. 23. Nur im Falle irgend eines Widerspruches gegen die Rückgabe eines deponirten Gegenstandes hat die Bank mit letzterer unbedingt so lange anzustehen, bis dieser Widerspruch auf legale Weise erledigt ist. Dieselbe ist jedoch in diesem Falle berechtigt, das Depositum zur Erledigung der Differenz an die competente Justizbehörde gegen Berichtigung oder unter Vorbehalt der Provision abzugeben. §. 24. Es wird keine Einlage zur Verzinsung unter 50 Thlr. angenommen. §. 25. Die Zinsen, welche die Bank dem bei der Annahme eines Darlehns getroffenen Uebereinkommen gemäß zu vergüten hat, werden in der Regel halbjährlich ausgezahlt. §. 26. Vorschüsse gegen Unterpfand auf Juwelen, Staatspapiere und Actien werden nach gewissen, die Bank sicher stellenden Sätzen, auf Actien der Bank aber höchstens bis zu 90 % des Courswerthes, nie jedoch über pari, bis zu dreimonatlicher Frist geleistet. Jedoch bleibt es dem Directorio überlassen, inländische Staats- und Stadtpapiere selbst al pari anzunehmen. Fällt der Cours um 5 % oder mehr, so hat der Erborger jedesmal binnen 12 Tagen ebensoviel auf das Unterpfand nachzuschießen, oder an nachträglicher Deckung zu gewähren, und sich hierzu in dem auszustellenden Wechsel im Voraus verbindlich zu erklären. Scheint jedoch dem Directorio ein Verzug von 12 Tagen den Umständen nach bedenklich, so hat dasselbe das Recht, den Schuldner sofort schriftlich mittelst durch die Post unter seiner Adresse und auf seine Gefahr zu erlassenden recommandirten Briefes zur Nachzahlung oder Deckung aufzufordern. Erfolgt diese nicht und zwar im letztern Falle mit umgehender Post, im erstern binnen 12 Tagen, so schreitet die Bank, ohne daß es einer beziehentlich nochmaligen vorgängigen Aufforderung des Schuldners bedarf, sofort zur Realisation des Pfandes. Der Empfänger des Vorschusses erhält einen auf seinen Namen lautenden, mit Bezeichnung der Zeit, auf welche der Vorschuß bewilligt worden, ingleichen mit genauer Beschreibung der Staatspapiere nach Gattung und Nummer versehenen Pfandschein. Er hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag einen eigenen Wechsel auszustellen, welcher bei Einlösung der Pfandstücke gegen den Pfandschein zurückgegeben wird. §. 27. Bei Vorschüssen gegen Unterpfand auf Gold und Silber in Barren und Münzen ist ebenfalls ein geringerer, als der volle und beziehentlich der Courswerth anzunehmen. Sie werden in der Regel (§. 15.) bis auf 3 Monate bewilligt. Der Anleiher erhält, wie bei den Staatspapieren, einen Pfandschein mit Bezeichnung der Zeit und der Stücke. §. 28. Wenn nur zwei für sicher geachtete Unterschriften oder Giri auf dem discontirten oder verpfändeten Papier sich befinden, und einer der Vollzieher derselben sich gerichtlich für insolvent erklärt, oder außergerichtlich mit seinen Gläubigern accordirt, so muß der Wechsel vom Cedenten (Discontogeber) entweder sofort baar eingelöst, oder mit einer andern, von der Bank für sicher zu achtenden Unterschrift versehen werden. §. 29. Auch gegen eigene Wechsel und die von zwei oder nach Befinden drei für sicher geachteten Personen dazu gebrachte Wechselbürgschaft kann deren Ausstellern ein angemessener Credit, jedoch nicht auf Summen unter 100 Thlr. bewilligt werden. Bei für sicher geachteten Corporationen sind jedoch solche Sicherheitsmaaßregeln in diesem Umfange nicht er-

forderlich. §. 30. Wer einen solchen Credit erhalten hat, kann die Summe ganz oder theilweise beziehen, und sie in laufender Rechnung ganz oder theilweise wieder ersetzen. §. 31. In der Regel wird alle 6 Monate mit den Debitoren abgerechnet und der Saldo vorgetragen. Die Bank kann jedoch, insofern nicht ausdrückliche Stipulationen klar entgegenstehen, zu jeder beliebigen Zeit auf sofortige Abrechnung und Abmachung dringen. §. 32. Dem Ermessen des Directorii ist die Bestimmung der Provision zu überlassen. §. 33. Ein gleicher Geschäftsbetrieb findet bei den Zweigbanken statt, welche jedoch der Hauptbank nach §. 106. Folge zu leisten und Bericht zu erstatten haben. — III. Rechte und Privilegien der Bank. §. 34. Die Bank ist berechtigt, sich der Firma: „Leipziger Bank" sowohl bei der Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln zu bedienen. §. 35. Die bei der Bank niedergelegten Unterpfänder, worin sie auch immer bestehen mögen, können außer dem, §. 36. bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemand der Bank, ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung, abverlangt werden. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen. Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in selbige, oder eine Vindication derselben sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Bankforderung ein Ueberschuß vorhanden ist. Wird letztere zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist die Bank berechtigt, die Pfänder sofort auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern, oder durch verpflichtete Mäkler verkaufen zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden, und es kann solchenfalls von dessen Wechsel gegen ihn Gebrauch gemacht werden. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Bank befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten, oder das Fehlende bei dem Concurse zu liquidiren. §. 36. Derjenige, welcher eine Sache zum Versatz bringt, wird in der Regel für deren rechtmäßigen Eigenthümer gehalten und deshalb die Sache von der Bank einem Dritten, welcher etwa an die verpfändete Sache ein näheres und besseres Recht hat, nur in dem Falle unentgeltlich und nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Anzeige und des Eigenthums, vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsdifferenzen mit dem Besitzer können nicht berücksichtigt werden — vor deren Versatze bei der Bank mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren Erkennung möglich gewesen, angezeigt und diese Sache dennoch binnen drei Monaten, von der Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gestalt von der Bank als Pfand angenommen worden ist. Wenn dagegen der Versatz erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Bank gebracht wird, oder in Folge der Anzeige nicht mit ausreichender Sicherheit erkannt werden könnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebührnissen, oder nach dessen Abzuge vom Erlöse, wenn ein Pfand schon zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten. §. 37. Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen unter einzelnen Actionären und dem Directorio entstehen, sind nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung nicht zu erlangen ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden. Dritte Personen (Nichtactionäre) haben die Wahl, ob sie in Streitigkeiten über Angelegenheiten der Bank mit Actionären oder der Bank selbst den Rechtsweg oder das schiedsrichterliche Verfahren einschlagen wollen. Von der einmal getroffenen Wahl darf nicht wieder abgegangen werden. Wählen sie das schiedsrichterliche Verfahren, so dürfen

die Actionäre oder die Bank ihrerseits dem Schiedsgericht sich nicht entziehen. Hinsichtlich der Form des Verfahrens finden hierbei folgende Bestimmungen statt. Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht, wenn das Directorium nicht selbst Parthei ist, diesem Letztern, außerdem aber einer, auf Antrag der anregenden Parthei, vom Königlichen Commissar (§. 43.) hiermit zu beauftragenden Behörde oder Person zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der solches leitenden Behörde anzutragen, welche die Partheien hierauf zur Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer 14 tägigen Frist auffordert. Jede Parthei ernennt einen bei der Sache nicht betheiligten Schiedsrichter, und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Wenn eine Parthei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter ernennt, so wird dieser von der leitenden Behörde gewählt. Die Partheien legen den Schiedsrichtern den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Documente schriftlich vor, und diese entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Parthei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der andern Parthei gegen deren Empfangsbekenntniß zu ihrer binnen 14 Tagen darauf schriftlich abzugebenden Erklärung durch die Schiedsrichter mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht, so wird dies als stillschweigende Genehmigung der Darstellung angesehen. Sind die Partheien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so wird dem einen oder andern Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Partheien unter Bestimmung des Beweisthema und einer Frist, binnen welcher er einzureichen ist, an das Handelsgericht zu Leipzig verwiesen. Von diesem ist über Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren (wobei allenthalben die Grundsätze des Handelsgerichtsprocesses Platz ergreifen) ein Gerichtsbescheid zu geben oder rechtliches Erkenntniß einzuholen, nach dessen Publication und nach Befinden erfolgter Purification die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben wird. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils gehört vor den ordentlichen Richter. Die Hauptbank, sowie die Zweigbanken haben in allen Fällen, welche nicht vor das Schiedsgericht gehörn, ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte ihres Orts. §. 38. Die Bank hat das Recht, Banknoten, jedoch nicht unter dem Betrage von 20 Thalern im 21 Guldenfuße auszugeben, welche auf den Inhaber lauten, statt baaren Geldes circuliren, und auf Verlangen von der Hauptbank sofort gegen baare Zahlung, auf welche §. 4. des Gesetzes vom 8. Januar 1838 Anwendung leidet, umzutauschen sind. Der Totalbetrag der auszugebenden Banknoten einschließlich der weiter unten zu erwähnenden Kassenscheine darf niemals außer Verhältniß zu dem Baar oder in Gold- oder Silberbarren vorhandenen Fonds der Anstalt stehen, und es dürfen die wirklich ausgegebenen Banknoten gegen letztere das Verhältniß von Drei zu Zwei nicht überschreiten. Die Banknoten bedürfen der Mitvollziehung des Commissars der Staatsregierung. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß obbemerktes Normalverhältniß der Fonds zu den ausgegebenen Banknoten nicht vermindert werde, und daß jene, mit Ausnahme des Bedürfnisses für die currenten Ausgaben, unter seinen Mitverschluß genommen werden. So lange es überdies die Geldverhältnisse des Platzes erfordern, ist der Bank auch die Ausgabe von Kassenscheinen, jedoch nicht in Appoints unter 100 Thlr. in Königl. Sächs. Wechselzahlung zahlbar, gestattet, auf welche die wegen der Banknoten in den Statuten enthaltenen Bestimmungen ebenfalls allenthalben Anwendung leiden. Die Zweigbanken sind zur sofortigen baaren Auswechselung nur verpflichtet, insoweit es deren baarer Kassenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden nach Vorzeigung. §. 39. Die Bank hat zwar über empfangene Darlehne Schuldverschreibungen auszustellen, alle ihr obliegenden Zahlungen aber, diese mögen nun durch Abtragung von Verbindlichkeiten, Discontirung von Wechseln, Gewährung von Vorschüssen oder sonst

veranlaßt werden, jederzeit nur in baarem Gelde, Banknoten, Bank-Kassenscheinen oder andern Werthschaften, niemals aber in von und auf sich gestellten Wechseln oder Anweisungen zu leisten. Jedoch mag solche, auf Verlangen der Empfänger, denselben anstatt des baaren Geldes oder der Noten und Bank-Kassenscheine, Anweisungen auf eine der Zweigbanken, oder einen ihrer auswärtigen Agenten geben. Diese Anweisungen sollen jedoch solchenfalls stets auf die Ordre des Empfängers und auf Zahlung nach Sicht, oder auf eine Verfallzeit von höchstens 14 Tagen gestellt sein. Was vorstehend von der Hauptbank bestimmt ist, gilt auch von den Zweigbanken sowohl in Betreff ihrer selbst, als hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Hauptbank. §. 40. Die Zahlung des Betrags der Banknoten und Bank-Kassenscheine wird an den Vorzeiger derselben geleistet. Anzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Verlustes sind daher für die Bank unverbindlich und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten. §. 41. Wenn es die Bank für nöthig findet, kann sie ihre sämmtlichen Noten und Bank-Kassenscheine mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§. 9.) unter Bestimmung einer präclusiven Frist von wenigstens 6 Monaten einrufen, und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende, ohne allen Aufenthalt unentgeltlich umtauschen. §. 42. Wegen verlorner oder untergegangener Quittungsbogen, Actien, Zins- und Dividenden-Scheine, Pfand- oder Depositen-Scheine oder Talons findet auf Antrag der Betheiligten auf deren Kosten ein Edictal-Verfahren zum Behuf ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maaße, wie dies für Königl. Sächs. Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar dergestalt, daß die Actien und Quittungsbogen in dieser Beziehung ganz so wie Königl. Sächs. Staatsschuldscheine, hingegen Zins- und Dividendenscheine und Talons ganz so wie die Zinsscheine und Zinsleisten von Königl. Sächs. Staatsschuldscheinen behandelt werden. Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch höchstes Rescript vom 6. October 1824 vorgeschriebene 10 jährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Actien- und Quittungsbogen auf eine Frist von Vier Jahren beschränkt sein soll. Nach vollständiger Beendigung dieses Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiv-Erkenntnisses findet dann die Ausfertigung neuer Documente statt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Hauptbank nach §. 37 Recht zu leiden hat, ist auch die competente Behörde für die Einleitung des Mortificationsverfahrens. — IV. Verhältniß der Bank zur Staatsregierung. §. 43. Die Staatsregierung übt das Recht der Beaufsichtigung über die Bank in dem Maaße aus, daß sie jederzeit befugt ist, mittels eines oder mehrerer bleibend dafür zu ernennender oder auch außerordentlich zu beauftragender Commissarien von den Geschäften und dem Stande, sowohl der Hauptbank, als der Zweigbanken, durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten des Directorii den Bestimmungen der Statuten und des Geschäftsregulativs überall nachgegangen werde, und im Zuwiderhandlungsfalle nach Befinden rectificirend einzuschreiten. Die Bankrevisionen dürfen nur außer den gewöhnlichen Geschäftsstunden vorgenommen und die Bücher aus dem Lokale der Bank nicht entfernt werden. Ueberdies haben: §. 44. zum Behufe dieser Aufsicht der oder die Königl. Commissarien jeder ihnen vorher anzuzeigenden Generalversammlung der Actionäre (§. 74.) und jeder Versammlung der Ausschußmitglieder beizuwohnen, Versammlungen der Art in Abwesenheit des oder der Commissarien sind nicht statthaft, insofern diese nicht selbst, aus besondern Gründen, ihre Zustimmung hierzu erklärt haben. §. 45. Der vorgesetzten Staatsbehörde ist nicht nur von jeder Ordnungswidrigkeit bei der Bankverwaltung, sondern auch von allen wichtigen Beschlüssen des Ausschusses oder der Generalversammlung durch die Commissarien sofort Anzeige zu erstatten und solche durch Mittheilung des Ergebnisses der Verwaltung von Zeit zu Zeit, insbesondere nach jedem Jahresabschlusse, in fortwährender genauer Kenntniß von dem Stande des Bankgeschäfts zu erhalten. §. 46. Zur Fortdauer der Bank nach Ablauf der ersten 10 Jahre (§. 12.) ist die anderweite Genehmigung der Staatsregierung erforderlich. §. 47. Die Staatsregierung hat in

dem §. 114. näher bezeichneten Falle das Recht, die Auflösung und Liquidirung der Bank anzuordnen. — V. Actionäre und Bank-Ausschuß. §. 48. Actionär ist, wer eine oder mehrere Actien besitzt. Die Gesammtheit der Actionäre bildet den Actienverein der Bankcompagnie. §. 49. Die Actiengesellschaft wird der Verwaltung gegenüber durch den Bankausschuß vertreten. §. 50. Dieser besteht aus 20 Mitgliedern, welche das erste Mal bei der der Eröffnung der Bank vorangegangenen Generalversammlung ernannt worden, später bei der jährlichen Generalversammlung von den Actionären aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit mit wenigstens 6 Stimmen gewählt werden. Lehnt ein Actionär die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte; unter denen, die gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos. §. 51. Wählbar sind nur selbstständige Männer, welche der bürgerlichen Ehrenrechte genießen, oder deren fähig sein würden, und überdies weder mit einem Mitgliede des Directorii, noch einem andern Mitgliede des Ausschusses als Vater, Sohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, oder als Bruder, verwandt, oder Geschäftsgenossen (socii) eines solchen sind. Tritt der Fall des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ein, während das betreffende Individuum Mitglied des Bankausschusses ist, so ist dasselbe aus dem Vereine des Ausschusses zu entlassen und wird dessen Stelle durch eine von dem Bankausschusse sofort zu veranstaltende Wahl ergänzt. Auch kann ein Mitglied, gegen dessen Unbescholtenheit sonst eine nach §. 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung und dem Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung betr. vom 9. December 1837 zu beurtheilende Handlung vorliegt, durch einen mit der Mehrheit von zwei Drittheilen des Ausschusses zu fassenden Beschluß zu jeder Zeit ohne weiteres aus solchem entlassen werden. §. 52. Die Mitglieder des Bankausschusses werden auf fünf Jahre gewählt, die zuerst gewählten bleiben jedoch nur während des ersten Jahres insgesammt in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Zeit scheiden jährlich 4 Mitglieder aus, deren Stellen in der vorhergehenden Generalversammlung wieder zu besetzen sind. Die Reihefolge des Austritts entscheidet bei den 20 zuerst gewählten Mitgliedern das Loos, unter den später gewählten das Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. §. 53. Jedes Mitglied des Bankausschusses hat bei seinem Eintritt in denselben einen Quittungsbogen, oder eine Bankactie, mit Talon, jedoch ohne die Zins- und Dividendenscheine, welche in seinen Händen verbleiben, bei der Bank zu deponiren, über welche er während seiner Theilnahme am Ausschusse nicht verfügen kann. §. 54. Jedes Ausschußmitglied kann sein Amt freiwillig niederlegen, wenn es 2 Monate vorher schriftlich die Anzeige beim Vorsitzenden des Ausschusses einreicht. Einzelne Erledigungen, welche im Laufe des Jahres eintreten, werden in der Regel durch den Ausschuß selbst ersetzt. Das in diesem Falle gewählte Ausschußmitglied tritt, in Beziehung auf die Zeit seines Ausscheidens, an die Stelle desjenigen, für den es gewählt ward. §. 55. Der Ausschuß hat 1. die 6 verwaltenden Directoren (§. 75.), so wie die Censoren (§. 91.) zu wählen; 2. das Directorium in seiner Geschäftsführung zu controliren; 3. alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und zu justificiren; 4. auf den Vorschlag des Directorii über Vermehrung des Capitalstocks und über diejenigen Gegenstände, bei denen das Directorium nach §. 17. 19. und sonst an dessen Zustimmung gebunden ist, zu berathen und zu beschließen, soweit letzteres nicht nach §. 69 der Generalversammlung vorbehalten ist; 5. sein Gutachten auch über andere vom Directorio ihm vorgelegte Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, und überhaupt das Beste der Bank in Berathung mit dem Directorio zu fördern; 6. wenn die Statuten in einzelnen Fällen für den Geschäftsbetrieb keine oder keine ausreichende Vorschrift enthalten, auf Antrag des Directorii die Zulässigkeit der in Frage kommenden Maaßregeln zu entscheiden. §. 56. Der Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und zwar beide auf ein Jahr. §. 57. Er versammelt sich so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet, ist jedoch dazu verbunden, wenn das Directorium oder drei Mitglieder des Ausschusses darauf

antragen. §. 58. Die Versammlungen des Ausschusses werden in Leipzig gehalten, wozu der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich einladet. Wer zu erscheinen behindert ist, hat dem Vorsitzenden unter Angabe seiner Entschuldigungsgründe in Zeiten davon Anzeige zu machen. §. 59. Der Ausschuß hat die vom Directorio vorgelegte Bilanz (§. 94.) sorgfältig zu prüfen, und erwählt hierzu eine besondere Deputation von dreien seiner Mitglieder, außerdem aber noch gegen eine angemessene Vergütung einen besondern Revisor, welcher nicht Actionär zu sein braucht und zum unverbrüchlichsten Stillschweigen über die Geschäfte der Bank überhaupt, besonders aber über die mit Privatpersonen, zu verpflichten ist. Nur den Königl. Commissarien, den Mitgliedern der gedachten Deputation und dem verpflichteten Revisor steht die Einsicht in die Bücher zu. Finden diese in denselben Unregelmäßigkeiten oder sonst Bedenken, so haben sie dieselben zu untersuchen und zu erörtern, wobei ihnen vom Directorio, unter Beobachtung der Vorschrift §. 13., alle erforderlichen Nachweisungen zu geben sind. §. 60. Die vom Ausschusse genehmigte Bilanz wird in der nächsten Generalversammlung der Actionäre vorgelegt, und, wenn hierbei Ausstellungen dagegen nicht gemacht werden, vom Ausschusse justificirt und auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht. §. 61. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; doch sind dieselben nur gültig, wenn wenigstens zehn Mitglieder anwesend waren. Nur persönlich Anwesende sind stimmberechtigt. Wird bei Wahlen bei zweimaliger mittelst Stimmzettel zu bewirkender Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten die relative. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden außer der Virilstimme noch eine zweite entscheidende Stimme zu. §. 62. Wenn bei einer Versammlung des Ausschusses zehn Mitglieder desselben nicht gegenwärtig oder annoch herbeizurufen sind, die zu fassenden Beschlüsse gleichwohl keinen Aufschub erleiden, so haben die anwesenden Ausschußmitglieder sofort durch Zuziehung von Actionären, welche sodann für diesen Fall als stimmberechtigte Ausschußmitglieder concurriren, obige Zahl zu ergänzen. §. 63. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal in der Versammlung ein Protocoll aufgenommen, und außer dem Protocollführer, vom Vorsitzenden und einem Ausschußmitgliede unterzeichnet, so wie auch von dem Königl. Commissar, wenn er gegenwärtig ist. §. 64. Für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und sonstigen Schriften des Ausschusses hat der Vorsitzende Sorge zu tragen. §. 65. Die Ausschußmitglieder haben für ihre Mühwaltungen keine Vergütung anzusprechen, die baaren Auslagen hingegen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben kraft besonderer Aufträge genöthigt sind, werden erstattet. §. 66. Generalversammlungen der Actionäre werden von dem Directorio veranstaltet. Es soll jedoch alljährlich mindestens einmal und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Generalversammlung stattfinden. Außerordentliche Generalversammlungen werden, so oft es nöthig ist, vom Directorio berufen, und es hat der Ausschuß das Recht, darauf anzutragen. §. 67. Auf den Antrag von wenigstens dreißig Actionären, welche im Besitze von zusammen mindestens 150 Actien sind, ist der Bankausschuß verbunden, auf eine Generalversammlung bei dem Directorio anzutragen, wenn sich der Gegenstand des gedachten Antrags entweder auf die §. 69. bemerkten Punkte oder auf Beschwerden über die Verwaltung bezieht. §. 68. Jeder Inhaber einer Actie hat bei der Generalversammlung Stimmrecht. Eine Actie bis mit 4 Actien haben 1 Stimme,

5	—	10	Actien	2	Stimmen.
11	—	20	"	3	"
21	—	35	"	4	"
36	—	50	"	5	"
51	—	75	"	6	"
76	—	100	"	7	"
101	—	150	"	8	"
151	—	200	"	9	"
201 und mehr			"	10	"

§. 69. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden, sind 1) der Geschäftsbericht des Directorii; 2) Die Vorlegung des Jahresabschlusses; 3) die Wahl, und bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft die Remotion der Ausschußmitglieder; 4) auf den Vorschlag des Directorii oder des Ausschusses die Ergänzung oder Veränderung der Statuten; 5) auf den Vorschlag des Directorii und des Ausschusses die Vermehrung des Capitalstocks; 6) die Beschlußnahme über die vom Directorio, Ausschusse oder von Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank; 7) die Beschlußnahme über die Verlängerung der Dauer der Bank (§. 12.) oder eintretenden Falls über den die Auflösung der Bank bezweckenden Antrag. (§. 115.) §. 70. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, sowie alle Bekanntmachungen an die Actionäre finden in Gemäßheit des §. 9. statt, und sind dadurch für jene verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens nicht stattfindet. Es muß jedoch zwischem dem Tage der ersten Erscheinung dieser Einladung in einem der §. 9 gedachten öffentlichen Blätter, und dem Tage der Generalversammlung eine Frist von wenigstens 4 Wochen mit Einrechnung dieser beiden Tage liegen. Alle wichtige Gegenstände, über welche in einer Generalversammlung berathen oder Beschluß gefaßt werden soll, werden, soweit thunlich, in der Einladung dazu im Voraus den Actionären im Allgemeinen bekannt gemacht. §. 71. In den Generalversammlungen führt der vorsitzende Director, und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter den Vorsitz. §. 72. Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, vom Protokollführer, den Commissarien, dem vorsitzenden Director, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionären unterschrieben, und ein vollständiges Exemplar desselben oder eine Abschrift davon an das Ministerium des Innern eingesendet, auch dieses Protokoll wenigstens im Auszuge öffentlich bekannt gemacht. §. 73. Wer einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrage bringen will, der nicht ohnehin auf der Tagesordnung steht, hat solches mit näherer Angabe desselben 14 Tage vor der Versammlung dem Directorio schriftlich anzuzeigen. Letzteres kann jedoch in besondern Fällen hiervon Ausnahmen gestatten. §. 74. Die Anwesenden haben sich beim Eintritt in die Versammlung durch Vorzeigen ihrer Actien zu legitimiren, und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Es bleibt jedoch dem Directorio überlassen, in den Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit und Ort der Legitimations-Prüfung besondere Bestimmungen zu treffen. Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre, deren Stimmen nach Maßgabe der Bestimmungen von §. 68. gezählt werden, entscheidet; wenn jedoch bei Wahlen auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden, dem solchenfalls, außer seiner Virilstimme, noch eine zweite entscheidende zusteht. Die Art und Weise der Stimmgebung hat der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Vorschrift §. 68. zu bestimmen. Alle abwesende Actionäre sind an die von den Anwesenden gefaßten Beschlüsse gebunden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen jedoch wenigstens die Inhaber von Vierhundert Actien anwesend sein. Dafern sich aber dergleichen Beschlüsse auf eine Abänderung der Verfassung, oder des statutenmäßigen Zwecks der Bank, oder die Mittel dazu beziehen, was bei den im §. 69 unter 4, 5 und 7 bemerkten Gegenständen in jedem Falle, außerdem aber nur dann anzunehmen ist, wenn der Königliche Commissar einen Gegenstand als dieser Kategorie angehörig bezeichnet, ist zur Fassung eines legalen Beschlusses, durch welchen eine solche Abänderung bewirkt werden soll, erforderlich, daß wenigstens die Inhaber eines vollen Viertheils sämmtlicher Actien in der Generalversammlung anwesend seien. Ergiebt sich vor einer Generalversammlung die Nothwendigkeit eines Beschlusses der vorbemerkten Art, so ist der Gegenstand desselben in der Einladung zur Generalversammlung mit thunlichster Vollständigkeit anzuzeigen, auf das Erforderniß der Vollzähligkeit, die Zulässigkeit des Erscheinens durch Andere, unter Aushändigung der Actien an solche, so wie auf die Folgen der nicht legal constituirten Generalversamm-

Digitized by Google

lung aufmerksam zu machen. Ist dessen ohngeachtet in solcher nicht wenigstens ein Viertheil sämmtlicher Actien vertreten, so kann zwar über den auf eine Abänderung der vorbemerkten Art gerichteten Antrag abgestimmt, auch dessen Ablehnung, keineswegs aber dessen Annahme ohne Weiteres gültig beschlossen werden. Vielmehr ist, wenn die Mehrheit sich für letztere erklärt, a) in dem Falle unter §. 69, 4 dem Ermessen des Ministerii des Innern, an welches ohnehin in der Sache zu berichten ist, anheimzustellen, ob es bei dem Beschlusse bewenden, oder derselbe zuvörderst noch einer anderweiten Generalversammlung vorgelegt werden soll; b) in allen übrigen Fällen aber unbedingt eine zweite Generalversammlung in der vorbemerkten Maße, unter Einräumung einer Frist von wenigstens 4 Wochen, zusammenzuberufen, bei deren Beschlusse es dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei vertretenen Actien, schlechterdings sein Bewenden hat. — VI. Verwaltung der Bank. §. 75. Der nach dem vorhergehenden Abschnitte gebildete Bankausschuß wählt aus der Zahl der in Leipzig wohnhaften Actionäre, welche nach §. 51 zur Ernennung zu Ausschußmitgliedern befähigt sind, sechs Directoren, welchen die Leitung der Bankverwaltung übertragen wird. Diese Directoren wählen unter sich auf ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, die beide nach Ablauf dieses Jahres sofort wieder wählbar sind. §. 76. Jeder der verwaltenden Directoren hat auf die Dauer seiner Geschäftsführung fünf Actien nebst Talons bei der Bank zu deponiren. §. 77. Das Directorium vertritt die Gesammtheit der Actionäre in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen dritte Personen und übt diese Vertretung einschließlich der actus specialissimi mandati durch den vorsitzenden und vollziehenden Director (§. 78) oder dessen Stellvertreter aus. Diese Beamten der Gesellschaft haben auch, wenn dieselbe Processe führt, die ihr zuerkannten Eide zu leisten. §. 78. Die verwaltenden Directoren wählen einen, dem kaufmännischen Stande angehörenden, nach §. 51 befähigten, besoldeten vollziehenden Director, welcher mit der Bankverwaltung, unter Mitwirkung der erstern, im Hauptwerke in der Maaße beauftragt wird, daß er die Geschäfte einzuleiten und in Gemäßheit der Beschlüsse des Directorii, in welchem er jedoch zugleich Sitz und Stimme führt, auszuführen hat. Im Fall derselbe durch Krankheit oder sonst an seiner Geschäftsführung behindert sein sollte, tritt einer der verwaltenden Directoren als dessen Stellvertreter ein. §. 79. Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit der verwaltenden Directoren und des vollziehenden Directors, so wie ihrer Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sind durch ein besonderes Regulativ festzusetzen. §. 80. Nach den Vorschriften dieses Regulativs hat der vollziehende Director im Einverständnisse mit dem journirenden (§. 90.) die Geschäfte auszuführen. Im Fall einer zwischen letztern obwaltenden Meinungsverschiedenheit ist die Sache dem Directorio zur Beschlußnahme vorzutragen. Dasselbe Verfahren wird in allen Fällen beobachtet, wobei eine den Statuten nicht widersprechende Ausnahme von den im Geschäftsregulativ getroffenen allgemeinen Bestimmungen in Frage kommt, oder eine erschöpfende Vorschrift nicht vorliegt. §. 81. Die Personen der verwaltenden Directoren sowohl, als des vollziehenden Directors und alle hinsichtlich derselben vorfallenden Veränderungen sind in Gemäßheit des §. 9. bekannt zu machen. §. 82. Die Dauer des Amtes jedes der sechs verwaltenden Directoren ist auf drei Jahre bestimmt, jedoch treten von den zuerst gewählten zwei nach Ablauf des ersten, und zwei nach Ablauf des zweiten Jahres aus. Abgehende Directoren sind sofort wieder wählbar. Jedem Director steht es frei, seine Stelle vor der Zeit nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung niederzulegen, er kann sich aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften nicht entziehen, bei Verlust des für das laufende Jahr auf ihn kommenden Antheils am reinen Gewinn. §. 83. Alljährlich treten zwei verwaltende Directoren von dem Directorio ab, und es sind deren Stellen durch neue Wahl wieder zu besetzen. Die Reihefolge des Austritts der ersten Directoren wird durch das Loos, die der später gewählten durch das Alter ihres Eintritts bestimmt. §. 84. Würde außer der Regel die Stelle eines der verwaltenden

Directoren erledigt, so ist wegen deren Wiederbesetzung von den übrigen ungesäumt eine außerordentliche Versammlung des Ausschusses zu veranlassen. §. 85. Hätte ein Directionsmitglied das öffentliche Vertrauen verloren, so ist auf den Antrag des Ausschusses ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung desselben zu veranstalten und in solcher nach Anhörung der Vertheidigung des Betheiligten über den Antrag zu seiner Remotion zu beschließen, auch eintretenden Falls zugleich die Wiederbesetzung der Stelle durch Wahl zu bewirken. Die Darlegung eines solchen Mißtrauens berechtigt jedoch den betreffenden Director zu sofortiger Resignation, ohne Abwartung des Beschlusses des Ausschusses. §. 86. Das Directorium hat die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Einrichtungen zu treffen, das Comptoir-Personal und die Subalternen anzunehmen und zu entlassen, sowie die Dienstinstructionen derselben zu bestimmen. §. 87. Regelmäßig in jedem Monate hat daher das Directorium wenigstens eine Directorialversammlung zu halten, um über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte, über den Bestand der Kassen und das Portefeuille sich zu unterrichten, über die ihrer Leitung anvertrauten Angelegenheiten zu berathschlagen, die Grundsätze des ihrem Wirkungskreise überlassenen Verfahrens festzustellen, zu bestimmen, zu welchem Zinsfuße Vorschüsse gemacht, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Disconto genommen, wie viel auf jede Art von Staatspapieren vorgeschossen werden soll u. s. w. Insbesondere soll in den ersten Directorialversammlungen jedes Jahres die Organisation des Geschäftsganges und das Geschäftsreglement in Erwägung gezogen, die Vertheilung der Geschäfte unter die Angestellten bestimmt, die Instruction eines jeden revidirt, und nach Befinden modificirt, der Umfang der der Generalversammlung vorzutragenden Gegenstände besprochen werden. Außer den regelmäßigen Versammlungen können auch außerordentliche bei ungewöhnlichen und dringenden Veranlassungen veranstaltet werden. §. 88. Es müssen wenigstens vier Directoren, den vollziehenden inbegriffen, den Berathungen beiwohnen. Die Stimmenmehrheit entscheidet, und bei Gleichheit derselben die Stimme des vorsitzenden Directors. Der vollziehende Director kann nie den Vorsitz führen. Bei Angelegenheiten, welche juristische Kenntnisse erfordern, hat das Directorium einen praktischen Rechtsgelehrten zuzuziehen. §. 89. Schriften und Urkunden aller Art werden mit der Unterschrift: Leipziger Bank versehen, vom vorsitzenden und vollziehenden Director oder deren Stellvertretern vollzogen, und sind so für die Bank verbindlich. (§. 77.) Es bleibt jedoch dem Directorio überlassen, auch einen andern Beamten der Bank mit Procura zur Mitunterzeichnung der Firma anstatt des Vorsitzenden zu versehen, welche erstere vorschriftmäßig bei dem Handelsgericht anzuzeigen ist. §. 90. Der vorsitzende Director hat die unausgesetzte Oberaufsicht. Die übrigen fünf Directoren wechseln monatlich nach einer unter ihnen zu bestimmenden Reihenfolge in der Leitung und Verwaltung der laufenden Geschäfte ab, so daß immer nur einer derselben in Function ist. Wer durch Krankheit, oder sonstige Zufälle in seine Reihe einzutreten und zu fungiren behindert wird, ist, bis zur Beseitigung des Hindernisses, durch einen der übrigen Directoren zu vertreten. Die Substitution und deren Genehmigung ist zu Protokoll zu bringen. §. 91. Für den Fall, daß Creditverhältnisse eines der Directoren zur Erwägung kommen sollten, hat der Ausschuß fünf Censoren aus seiner Mitte zu wählen. Diese Censoren haben zu Anfange jeden Monats im Allgemeinen die Summen zu bestimmen, welche von jedem Director in Discont genommen werden können. Der vollziehende Director ist ihnen in dieser Hinsicht verantwortlich. Die Erhöhung oder Erniedrigung dieser Summen können sie auch außerhalb der obbemerkten Zeitpunkte verfügen, so oft es ihnen angemessen erscheint. Bei der Wahl und dem Austritte der Censoren findet dasselbe Verfahren, wie bei den Ausschußmitgliedern, statt. §. 92. Dem vorsitzenden und dem journirenden Director liegt die Controle des vollziehenden Directors ab. §. 93. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit vermieden worden sein würden, ist dasselbe verantwortlich. §. 94. An einem vom Directorio und dem

Ausschusse festzusetzenden Tage schließt das Directorium die Bücher ab, fertigt eine Bilanz und legt solche nebst den nöthigen Belegen dem Ausschusse vor. Ueberdies hat das Directorium halbjährig eine Uebersicht über die stattgefundenen Geschäfte durch den Druck zu veröffentlichen, monatlich aber eine solche dem Ausschusse mitzutheilen. §. 95. Die Geschäfte der Bank werden in einem besonders eingerichteten Locale betrieben. Daselbst werden auch in festen mit 3 verschiedenen Schlössern versehenen Behältnissen die Hauptkassenvorräthe in baarem Geld und die Banknoten, welche nach §. 38 nicht auszugeben sind, aufbewahrt. Zu dieser Hauptkasse führen der Königl. Commissar, der vollziehende Director und der Kassirer jeder einen Schlüssel; die Aufbewahrung der Pfänder und Documente wird dem vollziehenden Director und einem damit besonders beauftragten Beamten der Bank anvertraut. Die Betriebskasse hat der Kassirer zu verwalten und zu verteten. §. 96. Der vollziehende Director darf keine Nebengeschäfte betreiben, sondern muß der Bank seine Thätigkeit ungetheilt widmen. Er wird auf Widerruf angenommen, und kann seinerseits nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung und Ablegung der Rechnung am Schlusse jedes Rechnungsjahres seine Stelle verlassen. Er wird nach §. 101 besoldet. §. 97. Zu seiner Anstellung ist die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde erforderlich. Seine Entlassung kann nur auf den Grund von Beschwerden über seine Geschäftsführung, auf Antrag der Mehrheit der Directoren mittelst Beschlusses des Bankausschusses erfolgen, bedarf jedoch ebenfalls der Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde. §. 98. In dringenden Fällen kann die Suspension des vollziehenden Directors durch die einstimmige Beschlußnahme der verwaltenden Directoren verfügt werden. §. 99. Ueber die Directorialverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches sämmtliche anwesende Directoren unterschreiben, sowie der Königl. Commissar, wenn er hinzugezogen werden sollte. §. 100. Der vollziehende Director erhält von den verwaltenden Directoren eine Instruction und die erforderlichen Anweisungen, wird verpflichtet, und hat eine Caution in Bankactien zu leisten, deren Höhe vom Directorio und vom Ausschusse zu bestimmen ist. Er steht unter Aufsicht des Directoril und ist der Gesellschaft verantwortlich. §. 101. Der vollziehende Director bezieht einen von den verwaltenden Directoren und dem Ausschusse zu bestimmenden Gehalt vom Tage seiner Verpflichtung bis zu dem Tage, wo er außer Function tritt. Ueberdies erhält er einen zu bestimmenden Antheil des reinen Gewinnes. Die Höhe des Gehalts und des Antheils ist von den verwaltenden Directoren vorzuschlagen und vom Ausschusse zu bewilligen, welcher jedoch rücksichtlich des Gewinnantheils berechtigt ist, dies nur interimistisch zu bewirken, und den definitiven Beschluß der Generalversammlung vorzubehalten. §. 102. Der vollziehende Director ist der nächste Vorgesetzte sämmtlicher Beamten der Bank, dessen Anordnungen sie allenthalben zu befolgen haben, sobald jene nicht mit den erhaltenen Instructionen oder besonderen Weisungen des Directorii im Widerspruche stehen. §. 103. Die Stellen der Kassirer, Buchhalter, Correspondenten und sonstigen Comtoirgehülfen werden vom Directorio besetzt, wobei die absolute Majorität unter den Directoren entscheidet. Sämmtliche Beamte stehen auf Kündigung. §. 104. Die Kassenbeamten sind zu verpflichten, und erhalten vom Directorio ihre Instruction und die erforderlichen Anweisungen, deren Inhalt sie bei eigener Verantwortung genau zu befolgen haben. Sie haben angemessene, vom Directorio und dem Ausschusse zu bestimmende Cautionen, zum Theil wenigstens in Bankactien, zu bestellen. Personen, welche an der Leitung der Bank Theil haben, einschließlich der Ausschußmitglieder, können nicht gleichzeitig als Kassenbeamte angestellt werden. §. 105. Sämmtliche Directoren und Beamte sind verpflichtet, über alle Geschäfte, welche die Bank mit Privatpersonen macht, soweit nicht Gerichtsbehörden eine Auskunft hierüber bedürfen und fordern, die unverbrüchlichste Verschwiegenheit zu beobachten. §. 106. Gleiche Verfassung findet bei den Zweigbanken statt, welche jedoch der Hauptbank zu Leipzig dergestalt untergeordnet sind, daß sie der Verfügung derselben sowohl hinsichtlich der hinauszugebenden allgemeinen Bestimmungen, als auch den zu ertheilenden speciellen Entschei-

dungen Folge zu leiſten und zu dem Ende allwöchentlich über den Geſchäftsgang unter Beifügung des Duplicats der Regiſtrande Bericht zu erſtatten haben. Die nähern Beſtimmungen über die Verwaltung der Zweigbanken und deren Stellung zur Hauptbank werden für jede derſelben durch einen der Beſtätigung der Staatsregierung unterworfenen Nachtrag zu den Statuten beſonders geordnet. §. 107. Von Zeit zu Zeit erfolgt die Reviſion der Zweigbanken durch einige der Directoren der Hauptbank. Im Fall dieſe Reviſion durch einen Königl. Commiſſar geſchieht, haben jedesmal wenigſtens zwei Directoren derſelben beizuwohnen. §. 108. Das Hauptrechnungswerk concentrirt ſich bei der Hauptbank in der Maaße, daß auf den Büchern derſelben jede Zweigbank ihr Folium hat, und bei dem Abſchluſſe der Jahresrechnungen in den Zweigbanken die daſelbſt ſich herausſtellenden Activa und Paſſiva auf den betreffenden Contis ſummariſch erſcheinen, auch Gewinn und Verluſt auf die Hauptbank übergehen, bei welcher am Schluſſe jeden Jahres der Generalabſchluß bewirkt wird. Derſelbe iſt längſtens binnen 3 Monaten dem Bankausſchuſſe vorzulegen, wegen deſſen Prüfung und Juſtification aber den Vorſchriften §. 60 und 61 nachzugehen. — VII. Zinſenzahlung, Dividende, Reſervefond. §. 109. Die Berichtigung der Zinſen der geleiſteten Einzahlungen (vergl. §. 11) erfolgt, ſo lange nicht das ganze Capital eingeſchoſſen iſt, durch Abrechnung des Betrags derſelben von den ſpätern Einzahlungen, in Gemäßheit der Anordnungen des Directorii. Sollte jedoch die letzte Einzahlung nicht vor Ablauf eines Jahres von dem Schlußtermine der erſten an gerechnet eingehen, ſo ſind die Zinſen der Einſchüſſe baar auszuzahlen und deshalb beſondere Zinsſcheine auszugeben. Mit den gegen Leiſtung der letzten Einzahlung auszugebenden Actien werden jedoch zugleich Zins- und Dividendenſcheine nebſt Talon auf die Zeit bis zum Ablauf der 10 erſten Jahre der Bank ausgegeben und bei längerer Dauer der Bank erneuert. Die Zins- und Dividendenſcheine ſo wie die Talons ſind an den Vorzeiger geſtellt, und wird die Bank durch Einlöſung und resp. Umtauſchung derſelben von jedem Anſpruche befreit. §. 110. Die Auszahlung der Zinſen und Dividenden geſchieht nach vorgängiger Bekanntmachung und zwar, was die Zinſen betrifft, halbjährlich, die der Dividenden jährlich, gegen die den Actien beigefügten Zins- und Dividendenſcheine bei der Bank, den Zweigbanken oder auch an andern vom Directorio zu beſtimmenden Orten. Wenn Zinſen oder Dividenden innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden ſind, ſo fallen ſie nach Ablauf dieſer Zeit der Kaſſe der Bank anheim. Die betreffenden Zins- und Dividendenſcheine werden ungültig und es erliſcht jeder daraus an die Bank zu formirende Anſpruch. §. 111. Von dem bei jedem Jahresabſchluſſe der Bank, unter ſtrenger Würdigung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinſen, Abzug aller Unkoſten und Verluſte, ſich ergebenden Nettogewinne iſt $^1/_4$ als Reſervefond zurückzulegen und damit ſo lange fortzufahren, bis dieſer Fond die Höhe des achten Theils des Capitalſtocks der Bank erreicht. Ueber dieſen Fond iſt auf den Büchern der Bank beſondere Rechnung zu führen, ohne denſelben jedoch auf beſondere Weiſe anzulegen, vielmehr bildet derſelbe hinſichtlich des Geſchäftsbetriebs einen Theil des werbenden Capitals der Bank. §. 112. Von den nach Ausſcheidung des zum Reſervefond zu entnehmenden vierten Theils des Gewinnes verbleibenden $^3/_4$ oder 75 % des letztern, wird ein angemeſſener, von der Generalverſammlung auf Vorſchlag des Ausſchuſſes zu beſtimmender Antheil als Gratification an die verwaltenden Directoren, der Ueberſchuß aber als Dividende unter die Actionäre vertheilt. Sobald der §. 111 vorgeſehene Fall der normalen Höhe des Reſervefonds eintritt, erfolgt in gleicher Weiſe die Vertheilung des vollen laufenden Gewinnes. §. 113. Tritt der Fall ein, daß durch ſpätere den Gewinn überſteigende Verluſte der Reſervefond zu Deckung des letztern in Anſpruch genommen wird, es ſei nun, daß derſelbe ſeine normale Höhe bereits erreicht habe oder nicht, ſo fällt jede Gratification und Dividende ſo lange weg, bis der zuletzt ſtattgefundene Betrag des gedachten Reſervefonds durch Zuſchlag ſpäteren Gewinnes wiederum ergänzt iſt. — VIII. Auflöſung der Bank. §. 114. Im Fall das Bankcapital durch Verluſte um $^1/_4$ ver-

mindert ist, kann die Staatsregierung die Liquidirung und Auflösung der Bank verfügen. §. 115. Außerdem kann vor Ablauf des Privilegii eine frühere Auflösung der Bank nur auf den Antrag von drei Viertheilen der in einer Generalversammlung anwesenden Actionäre, die auch Besitzer von wenigstens $^3/_4$ der Bankactien sein müssen, eintreten. In diesem Falle treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu dem Bankdirectorio, um mit demselben die Liquidation vorzunehmen und zu Ende zu führen. Hierbei sind sämmtliche Activen einzuziehen, davon zuerst sämmtliche Banknoten und Bank-Kassenscheine einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen und die Ueberschüsse, je nachdem solche baar eingehen, in entsprechenden Raten an die Actionäre auszuzahlen. Die Zinsenzahlung hört von der Zeit an auf, wo die Liquidation verfassungsmäßig beschlossen worden ist. Alle Inhaber von Banknoten und Bank-Kassenscheinen sind zu deren Präsentation und Austausch gegen den baaren Betrag binnen 3 Monaten öffentlich in Gemäßheit des §. 9 aufzufordern Die eingehenden Banknoten und Bank-Kassenscheine werden in einer Versammlung der Actionäre vernichtet. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist wird der Betrag nicht präsentirter Noten oder Kassenscheine bei dem Stadtgerichte zu Leipzig deponirt. Es erfolgt sodann und zwar ohne daß der Ablauf der Verjährungszeit abgewartet zu werden braucht, eine Edictalaufforderung an die Inhaber, sich bei Verlust ihrer Ansprüche zur Erhebung des Geldes zu melden. Der Betrag, zu dessen Erhebung sich niemand meldet und legitimirt, fällt der Liquidationsmasse anheim. §. 116. Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zu einer Generalversammlung zusammenberufen, worin die Schlußrechnung vorzulegen und nach vorgängiger Prüfung und Richtigbefinden derselben, die Direction zu libériren ist. Die Beaufsichtigung der vorgesetzten Staatsbehörde erstreckt sich auch auf die Liquidation und Auflösung der Bank.

Nr. 250 Thaler — — im 21 Fl.-F.

Actie der Leipziger Bank.

Inhaber dieser Actie hat an die Kasse der Leipziger Bank Zweihundert Funfzig Thaler im 21 Fl.-Fuße baar entrichtet, hat nach Höhe dieses Betrags und in Gemäßheit der unter dem 12. März 1839 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten, denen er sich durchgängig unterwirft, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der Bank, und empfängt für das eingezahlte Capital Drei vom Hundert jährliche Zinsen.

Leipzig, den . . Leipziger Bank.

(L. S.) N. N., vorsitzender N. N., vollziehender Director.

Bemerkung. Nach § 9 der confirmirten Statuten der Bank erfolgen alle Bekanntmachungen an die Actionäre durch die Leipziger Zeitung, durch eines der Localblätter der Orte, wo sich Zweigbanken befinden, und bis auf weitere Anordnung durch die Augsburger Allgemeine Zeitung und die Liste der Hamburger Börsenhalle. — §. 42 der Statuten beschränkt die Verjährungsfrist rücksichtlich verlorner Actien auf vier Jahre. — Zinsen und Dividenden, welche binnen 4 Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben werden, fallen nach §. 110 der Kasse der Bank anheim. —

---

1. Zinsschein.

Thaler 3. 18 gGr. im 21 Fl.-F.

Zinsschein 18 zahlbar den 18

Inhaber dieses Scheines empfängt am 18 bei der Kasse der Leipziger Bank drei Thaler 18 gGr. im 21 Fl.-F. als halbjährige Zinsen auf die Actie der Leipziger Bank Nr. . . .

Leipzig, den Leipziger Bank.

(L. S.) N. N., vorsitzender N. N. vollziehender Director

N. N., Controleur.

Dieser Schein wird nach §. 110 der Statuten ungültig, wenn dessen Betrag bis zum 18 nicht erhoben worden ist.

2. Dividendenschein.

Dividendenschein. 18 zahlbar den

Inhaber dieses Scheines empfängt am 18 bei der Kasse der Leipziger Bank diejenige Dividende, welche durch öffentliche Bekanntmachung des Directorii der Bank auf diesen Termin festgesetzt werden wird.

Leipzig, den Leipziger Bank.

(L. S.) N. N., vorsitzender N. N., vollziehender Director.

N. N., Controleur.

Dieser Schein wird nach §. 110 der Statuten ungültig, wenn dessen Betrag bis zum 18 nicht erhoben worden ist.

3. Talon

zu dem Zins- und Dividendenschein der Actie der Leipziger Bank Nr. . . . . auf die Zeit von 1838 bis 1848

Nur der Inhaber dieses Talons empfängt nach Ablauf der angegebenen Zeit in Gemäßheit der §. 109 confirmirten Statuten der Leipziger Bank gegen Rückgabe des letztern die fernerweit für die gedachte Actie auszugebenden Zins- und Dividendenscheine.

Leipziger Bank.

(L. S.) N. N., vorsitzender N. N., vollziehender Director.

N. N., Controleur.

Der Rechnungs-Abschluß der Bank von Leipzig am 28. Februar 1844 lautet wie folgt:

Soll.	Thlr. Ngr. Pf.	Haben.	Thlr. Ngr. Pf.
An Bankactien-Rechnung	1,500,000.—.—	Pfand-Rechnung	1,019,152. 8.—
Banknoten- =	2,600,000.—.—	Disconti	474,626. 8. 5
Cassenschein- =	4,522. 6. 7	Conto-Corrent gegen Wechselpfand	60,237. 3. 5
Reservefonds- =	17,816.19. 1	Ausw. Wechsel-Rechnung	384,596. 5.—
Kautionen- =	10,000.—.—	Conto-Corrent gegen hypothekarische Sicherheit	228,843. 2. 5
Depositen- =	69,613.21. 5	Hypotheken-Rechnung	012,516.26. 4
Laufende =	459,952.24. 9	Staatspapiere	124,553.—.—
Actien-Zinsen noch nicht abgefordert	12,348.22. 5	Baare Depositen	35,040.—.—
Actien-Dividenden-Rechn. desgl.	158.27. 5	Cassa	1,307,045.24. 8
Neue Rechnung	6,719.21. 5	Agentur-Rech. in Dresden	30,477.21. 2
Gewinn	84,202. 4. 9	Banknoten in Cassa	1,010,690.—.—
		Cassa-Scheine	616.20.—
		Disconto-Rechnung für rückständige Zinsen	3,746. 8.—
		Einrichtungskosten-Rechn.	5,793.20. 7
Thlr.	4,727,334.28. 6		4,727,343.28. 6

Auf Pfänder wurden geliehen: 2,888,684 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. (1,038,630 Thlr mehr als 1842), discontirt wurden: 3,589,740 Thlr. — = — = (1,424,551 = = = =), auf Wechsel in laufender Rechnung wurden geliehen 333,924 = (49,140 Thlr. weniger); Wechsel auf auswärtige Plätze wurden gekauft für 1,525,429 Thlr. (1,747,712 Thlr. weniger); in laufender Rechnung war der Umsatz 3,598,825 Thlr. (340,368 Thlr. mehr); die laufende Rechnung gegen hypothekarische Sicherheit belief sich auf 306,797 Thlr. (21,737 Thlr. weniger); an Staatspapieren besaß die Bank am Schlusse des Rechnungsjahres für 28,085 Thlr. (9,685 Thlr. weniger); an baaren Depositen wurden eingeliefert 417,945 Thlr. (34,236 Thlr. mehr); zusammen 12,689,431 Thlr. (316,051 Thlr. mehr), wozu noch die Erneuerung der Pfänder mit 3,364,593 Thlr. zu rechnen ist, so daß der Gesammt-Umsatz 16,054,025 Thlr. betrug, folglich 1,325,010 Thlr. mehr als 1842. Der Umsatz der Cassa belief sich auf 19,406,664 Thlr. d. i. 4,434,536

Digitized by Google

Thlr. mehr als 1842. Auf den übrigen Rechnungen beträgt die Zunahme 1,325,000 Thlr. Unter den 1,209 Pand-Geschäften, welche im vorigen Jahre gemacht wurden, befinden sich 441, welche die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigen und die durchschnittliche Höhe eines der 4,952 discontirten Wechsel betrug 718 Thlr., ungeachtet sich darunter 182 Stück im Betrage von 3,000 bis 25,000 Thlr. befanden. Der Umlauf der Banknoten war durchschnittlich 1,378,410 Thlr. während im Jahre 1842 die durchschnittliche Umlaufsumme sich nicht über eine Million Thlr. belief. Das Minimum der umlaufenden Banknoten betrug am 18. März 1843 957,820 Thlr., während das 1842 nur 636,580 Thlr. war. Das Maximum belief sich am 17. Mai 1843 auf 1,799,000 Thlr. und war 1842 nur 1,413,680 Thlr. Der reine Gewinn dieses fünften Rechnungsjahres ist folgender:

Thlr. 11,550.16. 2	zu 25% dem Reservefond,	
31,500.—.—	Dividende zu 5¼ Thlr. p. Actie,	
693. 1.—	Gratification dem vollziehenden Director,	
2,425.18. 4	= den 6 verwaltenden Directoren,	
32.29. 3	zur Ausgleichung vorgetragen,	
Thlr. 46,202. 4. 9	zusammen, daher an	

Zins und Dividenden 5 1/10 % des Actien-Capitals gewährt wurden. Wir fügen noch den neuesten Rechnungs-Abschluß von 1845 bei. Der Cours der Actien war im October 1845 181 %.

Bilanz der Leipziger Bank Ende Februar 1845.

Activa.

		Thlr.	Ngr.	Pf.
An Pfand-Conto. Bestand ult. Februar 1844.				
Stück 405 Pfandposten im Betrage	Thlr. 1,019,152. 8.—			
Hierzu = 957 = hinzugekommen	2,143,557.12.—			
St. 1,362 Pfandposten	3,162,709.20.—			
davon = 959 = wieder zurückgen. mit	2,267,379. 7. 5			
Bestand St. 403 Pfandposten	f.	895,330	12	5
An Disconto-Wechsel-Conto. Bestand ult. Februar 1844.				
Stück 615 im Betrage . .	Thlr. 474,626. 8. 5			
Hierzu = 6,473 hinzugekommen .	4,838,238.24. 5			
St. 7,088	5,312,865. 3.—			
davon = 6,592 eingegangen mit .	4,794,949.12.—			
Bestand St. 496	f.	517,915	21	—
An Conto-Corrent-Wechsel-Conto. Bestand ult. Febr. 44.				
Stück 75 im Betrage . . .	Thlr. 60,237. 3. 5			
Hierzu = 691 hinzugekommen . .	586,836.21. 5			
St. 766	647,073.25.—			
davon = 639 eingegangen mit .	518,547. 8.—			
Bestand St. 127	f.	128,526	17	—
An Auswärtige Wechsel-Conto. Bestand ult. Februar 44.				
Stück 469 im Betrage . .	Thlr. 384,596. 5.—			
Hierzu = 2,381 hinzugekommen .	2,075,913.24. 5			
St. 2,850	2,460,509.29. 5			
davon = 2,191 ausgegangen mit .	1,829,849.21.—			
Bestand St. 659 angenommen	für	630,660	8	5
	Transp. Thlr.	2,172,432	29	—

	Transport:	2,172,432 29	—
An Conto-Corrent-Conto gegen hypothekarische Sicherheit			
Saldo ult. Februar 1844	Thlr. 228,843. 2. 5		
hierzu kommen neue Geschäfte, betragend	320,870.15. 5		
	Thlr. 549,713.18.—		
davon gingen wieder ein	315,255. 2.—		
bleibt demnach ein Saldo von		234,458 16	-
als 22 Debitoren	Thlr. 234,769.27.—		
ab: 1 Creditor	= 311.11.—		
ut supra	Thlr. 234,458.16.—		
An Hypotheken-Conto. Saldo ult. Febr. 44.	Thlr. 12,516.26.4		
Hierzu kommen	437.21.9		
	Thlr. 12,954.18.3		
davon gingen wieder ein	1,782.22.3		
bleibt demnach ein Saldo von 1 Debitor		11,171 26	—
An Sächs. $3\frac{1}{3}$ % Landrentenbrief-Conto.			
Thlr. 11,000.—.— im 14 Thlr-Fuß à $98\frac{1}{4}$ % nebst Zinsen f.		10,960 8	—
An Sächs. 3 % Steuer-Credit-Cassen-Schein-Conto.			
Thlr. 8,000.—.— im 14 Thlr.-Fuß à $93\frac{1}{2}$ % nebst Zinsen f.		7,580 —	—
An Leipziger Stadt-Schein-Conto.			
Thlr. 2,100.—.— im 14 Thlr.-Fuß à $94\frac{1}{4}$ % nebst Zinsen f.		1,989 22	5
An Oesterreich. Staatspapier-Conto.			
Fl. 50,000.— 5 % Metalliques à $116\frac{1}{4}$ % nebst Zinsen f.		39,293 18	—
An Leipziger Bankactien-Conto.			
Stück 84 im 14 Thlr.-Fuß à 160 % f.		33,600 —	—
An Preuß. 3 % Steuer-Credit-Cassen-Schein-Conto.			
Thlr. 7,000 im 20 Fl.-Fuß à 97 % nebst Zinsen f. . . .		6,879 28	—
An Contanten-Depots-Conto. Bestand ult. Febr. 44.			
Stück 28 Posten im Betrage	Thlr. 35,040.—.—		
Hierzu = 158 hinzugekommen . . .	= 576,335.—.—		
St. 186 Posten	Thlr. 611,375.—.—		
davon = 167 zurückgenommen mit	= 589,690.—.—		
Bestand St. 19 Posten f.		21,685 —	—
An Cassa-Conto.			
Bestand der baaren Kasse ult. Febr. 44.	Thlr. 1,307,045.24. 8		
Eingang im Laufe des Rechnungsjahres	= 24,719,078.14. 6		
	Thlr. 26,026,124. 9. 4		
Hiervon gingen wieder aus	= 23,489,744.15. 6		
Bestand des baaren Geldes f.		2,536,379 23	8
An Agentur-Conto in Dresden.			
Best. der baaren Gelder in der Banknoten-Einlösungskasse in Dresden		30,252 18	5
An Banknoten-Conto.			
Bestand ult. Februar 44.	Thlr. 1,040,690.—.—		
Eingang im Laufe des Rechnungsjahres	= 8,763,070.—.—		
	Thlr. 9,803,760.—.—		
davon gingen wieder aus	= 9,276,760.—.—		
Bestand der nicht in Circulation befindlichen Banknoten . .		527,000 —	—
	Transp. Thlr.	5,633,684 9	8

Digitized by Google

Transport:	5,633,684	9	8
An Wechselzahlung-Kassen-Schein-Conto.			
Bestand der noch nicht vernichteten, in der Kasse befindlichen Thlr. 3,600.—.— Kassenscheine à 102⅞ % f. . . .	3,700	—	—
An Disconto-Debitoren-Conto.			
111 Debitoren für restirende Zinsen	2,316	4	—
An Subscriptions-Kosten-Conto.			
Saldo derselben beim Abschluß ult. Febr. 44. Thlr. 1,164.23.1			
hiervon wird bei gegenw. Abschluß der 5te Theil verrechnet 232.28.6	931	21	5
An Erste Einrichtungs-Conto.			
Saldo der Kosten beim Abschluß ult. Febr. 44. Thlr. 1,123.26.1			
hiervon wird bei gegenw. Abschluß der 5te Theil verrechnet 224.23.2	899	2	9
An Banknoten-Kosten-Conto.			
Saldo derselben beim Abschluß ult. Febr. 44. Thlr. 1,365. 5.—			
hierzu ferner bezahlte Kosten . . . . . = 765.11.—			
Thlr. 2,130.16.—			
hiervon wird bei gegenw. Abschluß der 5te Theil verrechnet 426. 3. 2	1,704	12	8
An Bankactien-Kosten-Conto.			
Saldo derselben beim Abschluß ult. Febr. 44. Thlr. 275. 9. 8			
hiervon wird bei gegenw. Abschluß der 5te Theil verrechnet 55. 1. 9	220	7	9
An Zweite Einrichtungs-Conto.			
Saldo der Kosten beim Abschluß ult. Febr. 44. Thlr. 1,264.16. 7			
hierzu ferner bezahlte Kosten . . . . . = 113. 1.—			
Thlr. 1,377.17. 7			
hiervon wird bei gegenw. Abschluß d. 5te Theil verrechnet 275.15. 6	1,102	2	1
Thlr.	5,644,558	4	—

Passiva.

Per Bankactien-Conto. Stück 6000 Actien à 250 Thlr.	1,500,000	—	—
Per Banknoten-Creations-Conto. Betrag der zur Ausgabe fertigen: Thlr. 3,350,000.—.— Banknoten	3,350,000	—	—
Per Kassenschein-Creations-Conto. Betrag der noch nicht vernichteten Thlr. 4,400.—.— Kassenscheine à 102⅞ % .	4,522	6	7
Per Reserve-Fonds-Conto. Für den Betrag der 25 % vom reinen Gewinn der 5 ersten Rechnungsjahre	29,367	5	3
Per Cautions-Conto. Baare Caution	10,000	—	—
Per Deposito-Creditoren-Conto. Saldo der beim Abschluß ult. Februar 44. zur Verzinsung niedergelegten			
Stück 28 Geldposten im Betrage Thlr. 69,613.21.5			
es kamen hinzu = 46 = = = = 176,618.28.8			
Stück 71 Geldposten . . . Thlr. 246,262.20.3			
davon wurden = 43 = zurückbezahlt mit = 118,814. 6.9			
Bestand Stück 29 Gelposten f.	127,448	13	4
Per Couto-Corrent-Conto. Saldo der Creditoren beim Abschluß ult. Februar 44. . . . . Thlr. 459,952.24.9			
hierzu Betrag der auf diesem Conto im Laufe des Rechnungsjahres eingeg. Posten = 5,640,876.13.6			
Thlr. 6,100,829. 8.5			
davon gingen wieder aus . . . . = 5,561,321.18.3			
bleibt demnach ein Saldo von	539,507	20	2
Transp. Thlr.	5,560,845	15	6

Transport:		5,560,845	15 6
als 24 Creditoren Thlr.	1,133,281.20.4		
ab: 38 Debitoren "	593,774.—.2		
ut supra Thlr.	539,507.20.2		
Per Actien-Zinsen-Einlösungs-Conto. 3tes Rechnungsjahr. 1stes Semester. St. 2 noch unbezahlte Coupons p. Ende August 1841 à 3¾ Thlr.		7	15 —
Per Actien-Zinsen-Einlösungs-Conto. 3tes Rechnungsj. 2s Sem. St. 1. noch unbez. Coupons p. Ende Febr. 42. à 3¾ T.		3	22 5
Per Actien-Zinsen-Einlösungs-Conto. 4tes Rechnungsj. 1s Sem. St. 11. noch unbez. Coupons p. Ende Aug. 42. à 3¾ T.		41	7 5
Per Actien-Zinsen-Einlösungs-Conto. 4tes Rechnungsj. 2s Sem. St. 13. noch unbez. Coupons p. Ende Febr. 43. à 3¾ T.		48	22 5
Per Actien-Zinsen-Einlösungs-Conto. 5tes Rechnungsj. 1s Sem. St. 25. noch unbez. Coupons p. Ende Aug. 43 à 3¾ T.		93	22 5
Per Actien-Zinsen-Einlösungs-Conto. 5tes Rechnungsj. 2s Sem. St. 46. noch unbez. Coupons p. Ende Febr. 44. à 3¾ T.		172	15 —
Per Actien-Zinsen-Einlösungs-Conto. 6tes Rechnungsj. 1s Sem. St. 147. noch unbez. Coup. p. Ende Aug. 44. à 3¾ T.		551	7 5
Per Actien-Zinsen-Einlösungs-Conto. 6tes Rechnungsj. 2s Sem. St. 2,423. noch unbez. Coup. p. Ende Febr. 45. à 3¾ T.		9,086	7 5
Per Actien-Dividenden-Conto. 2tes Rechnungsj. St. 3. noch unbez. Dividendenscheine p. Ende Mai 1841. à 1 Thlr.		3	— —
Per Actien-Dividenden-Conto. 3tes Rechnungsj. St. 21. noch unbez. Dividendenscheine p. Ende Mai 42. à 2¾ Thlr.		57	22 5
Per Actien-Dividenden-Conto. 4tes Rechnungsj. St. 20. noch unbez. Dividendenscheine p. Ende Mai 43. à 3⅙ Thlr.		63	10 —
Per Actien-Dividenden-Conto. 5tes Rechnungsj. St. 53. noch unbez. Dividendenscheine p. Ende Mai 44. à 5¼ Thlr.		278	7 5
Per Conto à Nuovo.			
Rückzinsen ab ult. Febr. 45. von Pfändern Thlr.	2,117.17.—		
dergl. von Disconto-Wechseln	2,742.12.—		
dergl. von den Geschäften auf lauf. Rechnung	1,156.19.—		
dergl. von den Geschäften auf lauf. Rechnung gegen hypothekarische Sicherheit	22.15.—		
zu gewährende Zinsen auf Depositogelder	1,167.15.—		
zu gewährende Provision an auswärt. Häuser	685.—.—		
noch unerhobene Renumeration und Löhne	259.—.—		
noch unerhobene Kosten der Beleuchtung	20.—.—		
für verschied. bauliche Veränderungen im Banklocale zurückgelegt	400.—.—	8,630	18 —
Per Gewinn- und Verlust-Conto.			
Uebertrag vom vorigen Rechnungsjahre Thlr.	32.29.3		
reiner Gewinn des sechsten Rechnungsjahres	64,641.21.1	64,674	20 4
Auf Vorschlag des Ausch. ist dieser Gewinn wie nachstehet vertheilt worden:			
für den Reserve-Fond à 25 % nach §. 111 Thlr.	16,168.20. 1		
Dividende à 7⅓ Thlr. p. Actie "	44,000.—.—		
Gratification an den vollziehenden Director als von Thlr. 48,506.—.3 à 2 % "	970. 3. 6		
dergl. an die 6 verwaltenden Directoren à 7 % "	3,395.12. 6		
Zur Ausgleichung vorzutragen "	140.14. 1		
ut supra Thlr.	64,674.20. 4		
Thlr.		5,644,558	4 —

Gewinn- und Verlust-Conto. 6tes Rechnungsjahr (von ult. Februar 1844 bis ult. Februar 1845).

Debet.

Für Zinsen auf St. 6000 Bankactien, fällig Ende August 44. à 3¾ Thlr.	Thlr.	22,500.—.—			
St. 6000 dgl., fällig Ende Febr. 45. à 3¾	Thlr.	22,500.—.—	45,000	—	—
Für bereits bez. Zinsen auf Depositogelder	Thlr.	2,186. 9.—			
annoch bis ultimo Febr. 45. zu gewähr. Zinsen	Thlr.	1,167.15.—	3,353	24	—
Für an auswärtige Häuser vergütete Zinsen			251	23	—
Für bereits an auswärtige Häuser vergütete Provision, Courtage, Stempel und Porti	Thlr.	1,902.21. 7			
annoch bis ultimo Febr. 45. zu gewähr. Provision	Thlr.	685.—.—	2,587	21	7
Für Fracht und Spesen von baaren Geldern, welche von auswärtigen Plätzen herbeigeschafft wurden			240	15	—
Für bezahlte Sensarie			187	3	—
Für Besoldungen und feste Remunerationen aller Art	Thlr.	7,052.—.—			
noch unerhobene dergleichen	=	259.—.—	7,311	—	—
Für Localmiethe	Thlr.	900.—.—			
Gewerbesteuer, Schoß und Communalgefälle	=	367.25.—			
andere Abgaben	=	32.28.—			
Gerichtskosten und Advokaturgebühren	=	128. 2.—			
Drucksachen und Insertionsgebühren	=	154.25. 1			
Stempel von Wechseln für eigene Rechnung	=	206. 5. 3			
Briefporti	=	214.10. 7			
Holz und Beleuchtung	=	39.20. 6			
alle übrige laufende Unkosten	=	338. 5. 4			
noch zu bezahlende Kosten der Beleuchtung	=	20.—.—			
	Thlr.	2,402. 2. 1			
Für bauliche Veränderungen im Banklocale zurückgelegt	Thlr.	400.—.—	2,802	2	1
Für den Antheil der Kosten der Supscription	Thlr.	1,164.23. 1			
der ersten Einrichtung	=	1,123.26. 1			
der Banknoten	=	2,130.16.—			
der Bankactien	=	275. 9. 8			
der zweiten Einrichtung	=	1,377.17. 7			
	Thlr.	6,072. 2. 7			
repartirt auf 5 Jahre, mithin trifft das sechste Rechnungsjahr			1,214	12	5
Für Verlust auf Sächs. 3 % Steuer-Credit-Kassen-Scheine			254	26	2
Für dergleichen auf Leipziger Stadt-Scheine			31	15	—
Zur Ausgleichung als reiner Gewinn			64,674	20	4
		Thlr.	127,909	12	9

Credit.

Uebertrag vom vorigen Rechnungsjahre		32	29 3
Für Zinsen von Pfändern. . . . . Thlr. 54,589. 9. 8.			
ab Rückzinsen derjenigen Pfänder, welche nach ultimo Febr. 45. verfallen . = 2,177.17.—		52,411	22 8
Für Zinsen von discontirten Wechseln und Anweisungen . . . . . Thlr. 34,251.10. 2			
ab Rückzinsen derjenigen Abschnitte, welche nach ultimo Februar 45. verfallen = 2,742.12.—		31,508	28 2
Für Zinsen von den Geschäften auf laufende Rechnung . . . . . Thlr. 22,035.16. 8			
ab vergütete Zinsen an 15 Creditoren = 19,234.11.—			
Thlr. 2,801. 5. 8			
ab Rückzinsen, welche dem neuen Rechnungsjahre angehören . . . . Thlr. 1,156,19.—		1,644	16 8
Für Zinsen von den Geschäften auf laufende Rechnung gegen hypothekar. Sicherheit Thlr. 9,210.23.—			
ab Rückzinsen, welche dem neuen Rechnungsjahre angehören . . . . . = 22.15.—		9,188	8 —
Für Zinsen von den Geschäften gegen feste Hypothek . . .		435	28 8
Für Provision von den Geschäften auf laufende Rechnung . .		2,421	— 5
Für dergleichen von den Geschäften auf laufende Rechnung gegen hypothekarische Sicherheit		1,657	22 5
Für dergleichen von 34 Effectenposten zur Aufbewahrung . .		153	21 5
Für Gewinn und Zinsen an auswärtigen Wechseln		18,424	23 —
Für Zinsen an Königl. Sächs. $3^1/_3$ % Landrentenbriefen . .		348	29 2
Für Zinsen an Oesterreich. 5 % Metalliques		1,658	— 5
Für Zinsen und Gewinn an Leipziger Bankactien		7,056	— —
Für Zinsen an Preuß. 3 % Steuer-Credit-Kassenscheinen . .		132	24 —
Für Gewinn und Zinsen an Würtemberger $3^1/_2$ % Pfandbriefen		141	22 —
Für Gewinn auf Agio-Conto		665	20 8
Für den Betrag von Stück 19. Dividendenscheinen per Ende Mai 1840 zahlbar, welche nach §. 110. den Statuten der Bank anheimfallen		19	— —
Für den Betrag von Stück 2. Zinsscheinen per Ende August 1840 desgleichen à $3^3/_4$ Thlr.		7	15 —
	Thlr.	127,909	12 9

Lissabon. Nationalbank 1822 mit einem Capital von 2,500 Contos in Actien zu 500 Milreis gegründet, welcher Fond noch zu verschiedenen Zeiten vermehrt wurde, ist Disconto-, Leih-, Hypotheken- und Wechselbank. Sie giebt Noten aus, die bei Vorzeigung in Silber ausbezahlt, daher dem baaren Gelde gleich gerechnet werden, da sie aber nur auf größere Summen lauten, sind sie für den gewöhnlichen Verkehr nicht geeignet. — 1827 mußte sie eine Zeitlang ihre Zahlungen einstellen, in Folge der großen Anlehen, welche die Regierung bei ihr gemacht, da indeß nach angestellte Untersuchung ihr Status einen Ueberschuß von ca. 3 Mill. Milreis ergab, erholte sie sich wieder und genoß in letzterer Zeit guten Credit, sie vermehrte auch 1827 ihre Fonds um 2,500 Contos. Der Betrag ihrer Noten war im vorigen Jahre ca. 28 Millionen Milreis. — Bank von Lissabon, eine auf Actien gegründete Privatbank mit einem Capital von etwa 3,000 Contos, die Actie zu 500 Milreis, welche, da die Bank gute Geschäfte macht, zu 630 bis 635 stehen. Giebt Banknoten aus und macht Geschäfte wie die Obige, hat auch schon der Re-

gierung Vorschüsse gemacht, ist jedoch, in ihrem Credit hierdurch nicht zu schaden, seit 1842 auch als National-Credit-Verein aufgetreten, welcher hauptsächlich aus Directoren der Bank von Lissabon besteht und ohne ihren Credit zu schwächen, den unermüdlichen Ansprüchen der Regierung theilweise genügen konnte.

Liverpool. 1829 wurde die erste Bank hier auf Actien gegründet, welcher später auch mehrere folgten.

Livorno, Bank auf Actien zu 1000 Lire di Toscana gegründet, treibt hauptsächlich Disconto- und Wechselgeschäfte, auch gibt sie Noten aus, von welchen Anfangs 1845 ca. 3 Millionen in Umlauf waren.

Ljubutschy. Mittels allerhöchsten Ukases vom 26. Dezbr. 1844 hat der Kaiser Nicolaus die Statuten der im Dorfe Ljubutschy, Räsanschen Gouvernements, errichteten Larinschen Bank bestätigt. Der Zweck dieser Bank ist den freien Ackerbauern des Dorfes Ljubutschy nöthigenfalls Darleihen zu geben, wozu der Kaufmann Larin 12,000 Rubel S. deponirt hat. Für die Sicherheit dieses Capitales verantwortet die ganze Dorfgemeine von Ljubutschy, dagegen hat jeder freie Ackerbauer dieses Dorfes das Recht, von der Bank Anleihen von so viel 100 Silberrubel zu empfangen, als er bestimmte Ländertheile in Besitz hat. Unbemittelte Ackerbauern erhalten ihre verlangten Darleihen vorzugsweise vor Anderen, indem diese Letztern nur nach der Reihenfolge ihrer Bitten um Darleihen einkommen. Die Darleihen werden auf 3 bis 10 Jahre gegeben, gegen 6% Zinsen, die zu Anfang jedes Jahres entrichtet werden müssen. Wenn, nachdem die freien Ackerbauern ihre Anleihen gemacht haben, noch Geld in der Bank übrig ist, so kann dasselbe auch andern Personen als Darleihen gegeben werden, sogar solchen aus andern Dörfern, wenn die Dorfgemeinde von Ljubutschy die Verantwortlichkeit übernimmt. — Jeder gegen Darleihen der Bank verpfändete Länderantheil kann verkauft werden, es muß jedoch in diesem Falle der Käufer die restirende Schuld übernehmen. Dem Gerücht, als habe der Kaufmann Larin schon an Einzelne der freien Ackerbauern bedeutende Forderungen gehabt, und auf diesem Wege nur die größere Sicherheit der Bürgschaft einer ganzen Gemeinde und das Recht durch Verkauf der Güter auf kürzere und sichrere Weise als die der russischen Justiz zu dem Seinigen zu gelangen gesucht, wird widersprochen.

London. In keinem Lande ist das Banksystem so verbreitet und zusammengewachsen mit dem allgemeinen Interesse, wie in England. Die Größe des Verkehrs, welche die Circulationsmittel des Staates so mächtig in Bewegung setzt, daß das ganze Capital des gemünzten Geldes wenigstens 5mal des Tages von einer Hand in die andere übergehen müßte, hat dort mehr als anderswo das Bedürfniß von solchen Zahlungsmittel hervorgerufen, welche durch ihre Form leichter beweglich und gegründet auf das schon einmal in der Industrie befindliche Capital dieses selbst noch als Circulationsmittel benutzten. Es wäre dies allerdings in der stattfindenden Ausdehnung nicht möglich, wenn die Ausbildung des Credits nicht vorhergegangen wäre. Zeigt uns zwar auf der einen Seite die Geschichte der englischen Banken zu verschiedenen Zeiten, daß auch sie sich in dem schweren Studium des öffentlichen Vertrauens getäuscht haben, so müssen wir auf der andern Seite doch anerkennen, daß gegenüber den durch Credit bewegten ungeheuren Summen, die Unregelmäßigkeiten, so bedauerlich sie für den Einzelnen gewesen sein mögen, weniger groß erscheinen und durchschnittlich z. B. $^1/_{100}$ per Mille Verlust durch schlechte Schulden auf die discomirten Wechsel, d. i. ihrer gewagtesten Credit-Ertheilung, wie ihn die Bank von England seit Anfang dieses Jahrhunderts, also auch in den gefährlichsten Zeiten erfahren hat, ebensosehr dem Systeme Ehre macht als dem Lande, wo dieses solche Resultate erreicht, wie wir sie unten bei der Geschichte der Bank von England bemerken werden. Haben wir in der Einleitung des gegenwärtigen Artikels den Credit an seinem Ursprunge aufgesucht und festgestellt, wie er nur ein Vorschuß auf die Realisirung eines vorhandenen Werthes sei, so tritt uns seine Wichtigkeit in England am deutlichsten entgegen, wo die großen Unternehmungen alle den Gegenwerth erst in langer Zeit wiederbringen, wie die Fabrikation und der überseeische Handel. Wie

dieſe Wichtigkeit erkannt, wie ihr Folge geleiſtet wurde, beweiſt, daß die Macht der Capitalien Englands ſprichwörtlich geworden iſt, während doch das baare Geld dort nicht häufiger, das Bedürfniß der Geſchäftszweige ihrer Größe halber ſowohl als aus den oben berührten Gründen der Weitläufigkeit, aber unverhältnißmäßig er als anderwärts iſt. Wenn wir nun die Urſache dieſer wunderbaren Ordnung nicht anders als durch die regelrechte Thätigkeit und Ausdehnung des Credites erklären können, ſo müſſen wir in den Banken ein Hauptmedium der blühenden Geſchäftslage Englands erblicken und dem beengten Raum dieſes Lexicons wohl die Zeilen abringen, welche wir hier zu einer näheren Aufzählung ihrer Einrichtungen dem Leſer vor Augen führen. — Die Bank von England wurde im Jahre 1694 auf Anregung des Schotten Wilhelm Patterſon, eines der klügſten Männer ſeiner Zeit, gegründet. Er vereinigte ſich mit einigen anderen vermöglichen Männern und verſchaffte der hart bedrängten Regierung die Summe von Sterling 1,200,000 — zu der Bedingung, daß 96,000 Lſt. jährlich à 8% Zinſen und 4000 Lſt. jährliche Verwaltungskoſten, zuſammen alſo 100,000 Lſt. im Jahre von der Regierung vergütet und daß die Darleiher als eine Geſellſchaft anerkannt würden, unter eigener Verwaltung und mit dem Befugniß Noten in beliebiger Summe auszugeben, welche auch die Regierungskaſſen an Geldeswerth anzunehmen hatten. Die Charte vom 27. Juli 1694 datiert, erklärt unter Anderem: „daß ſie geſetzlich befugt ſein ſollen, jedes Gut, Land, Beſitzung und Renten zu kaufen, zu genießen und zu behalten für ſich und ihre Nachfolger, alle Arten von Waaren zu kaufen und zu erwerben und weiter zu verfügen, inſofern ſie nicht durch eine Parlaments-Akte beſchränkt würden; daß die Leitung und Verwaltung der Geſellſchaft dem Gouverneur, dem Vicegouverneure und 2 Directoren überlaſſen werde, welche zwiſchen dem 25. März und 25. April jedes Jahres unter den dazu fähigen Gliedern der Geſellſchaft zu wählen ſeien; daß keine Dividende zu irgend einer Zeit von der genannten Verwaltung erklärt und ausbezahlt werde, denn von den Zinſen, dem Ertrage und Gewinne des Geſellſchafts-Capitales und von ſolchem Verkehre, der durch eine Parlaments-Akte erlaubt iſt; daß die Gouverneure und Directoren geborne Unterthanen von England oder naturaliſirt ſeien, und in ihrem eigenen Namen und für ihren eigenen Gebrauch Antheil an dem Capitalfond haben, wie folgt, nämlich der Gouverneur 4000 Pfd. St., der Vicegouverneur 3000 Pfd. St., jeder Director 2000 Pfd. St., und in einem Nachtrag des gleichen Jahres wird ergänzt: daß die Geſellſchaft ſich in keinen anderen Verkehr als den mit Wechſeln und in Gold oder Silber einlaſſe, auch nicht mit Waaren und Gütern, (ausgenommen ungemünzte Metalle) handle, noch der Krone gehörige Ländereien oder Einkünfte kaufe, noch ihren Majeſtäten oder deren Erben und Nachfolgern auf irgend ein Einkommen Vorſchuß und Darleihen geben ſolle, wenn ſolches nicht durch eine Acte des Parlaments bewilliget worden. Die Bank war übrigens befugt, Geld auf Güter, Grundſtücke und Waaren vorzuſchießen und Alles in öffentlicher Auction zu verkaufen, was nicht rechtzeitig wiedereingelöſt wurde. — Wenn wir nun das Capital der Bank mit ihrem erſten Geſchäftsfond 1,200,000 Pfd. St. betragend vergleichen, ſo würden wir in Verlegenheit ſein uns ihre weitere Thätigkeit zu erklären und iſt daher wohl anzunehmen, daß ihr ganzes Darleihen an die Regierung in Noten geleiſtet und durch die vorhandene Sicherheit eines Capitales, das ſich nur in ganz ſoliden Geſchäften bewegte, dieſem Papiergelde eine Unterlage und ein Credit gegeben worden iſt, wie ſie die Regierung nicht erreichen konnte, daraus läßt ſich auch erklären, wie ſchon im 1. Jahre ihrer Exiſtenz die Bank durch die damalige Münzveränderung in England in ſolchen Verluſt und ſolche Verlegenheit kommen konnte, daß die Einlöſung ihrer Noten ſtockte, welche Wirkung nun der Urſache zugeſchrieben werden kann, daß die Noten in der alten Valuta zahlbar ausgegeben, bei dem Verluſt, welchen dieſe gegen die neue erleiden mußte zur Rückzahlung ſich herandrängten, während das Capital in andern Operationen beſchäftigt war. Das Privilegium der Bank auf 11 Jahre d. i. bis zum 1. Auguſt 1705 gegeben, mit der Bedingung einer einjährigen Kündigung nach dieſem Zeitpunete und

der völligen Ausgleichung des Staats-Anlehen von Lst. 1,200,000 — —
wurde bereits im Jahre 1697 um weitere 5 Jahre verlängert, nachdem die Unternehmer den Bankfond auf 2,201,171 Lst. erhöht hatten, durch den Ankauf von 1,001,171 Schatzkammerscheinen. In diesem Jahre wurde auch die Bank von allen Abgaben außer Stempel befreit und das Siegel sanctionirt und festgesetzt, daß seine Nachahmung wie Todschlag bestraft werden solle. Im Jahre 1708 schoß die Bank der Regierung die Summe von 400,000 Lst. ohne Zinsen vor, übergab ihr zur Annulirung 1,775,027 17 10
Schatzkammerscheine, deren Betrag ihr mit 6% jährlich verzinst werden sollte, und wogegen die Verlängerung des Privilegiums auf weitere 22 Jahre, also bis zum 1. August 1732, ausbedungen und zu Gunsten der Bank ein Gesetz erlassen wurde, daß in England keine Gesellschaft von mehr als 6 Personen Gelder auf Papier aufnehmen dürfe, gegen Wechsel, Zettel und Noten, die in kürzerer Zeit als 6 Monate zahlbar wären. Im Jahre 1713 wurde die Charte abermals um 10 Jahre d. i. bis zum 1. August 1742 verlängert. Im Jahre 1716 schoß die Bank der Regierung 2,000,000 — —
zu 5% vor, und setzte die Zinsen für die 1708 annullirten Schatzkammerscheine von 6% auf 5% herab. Im Jahre 1721 wurde die Südseecompagnie autorisirt 200,000 Lst. Regierungsannuitäten zu verkaufen, und Corporationen, welche dieselben auf 26 Jahre in Kauf nahmen, berechtigt, den Betrag zu ihrem Capitalfond hinzuzufügen, die Bank nahm die ganze Summe auf 20 Jahre in Kauf und vermehrte dadurch die Schuld der Regierung à 5% um 4,000,000 — —

welche Summe bis zum Jahre 1727 mit 5% von da an mit 4% verzinst werden sollte und das ganze Guthaben erhob auf 9,375,027 17 10
Zwischen 1727 und 1738 erhielt die Bank in dem Saldo ihrer laufenden Rechnungen mit der Regierung 275,027 17 10

zurück, so daß sich das ganze Capital auf 9,100,000 — —
verminderte. Im Jahre 1738 erlangte die Bank eine abermalige Verlängerung ihres Freibriefes bis zum Jahre 1764 und zu den früheren Bedingungen gegen einen neuen Vorschuß von 1,600,000 — —
und dem Zugeständnisse, daß dieses so wie die im Jahre 1697 und 1708 vorgeschossene gleiche Summe von nun an nur zu 3% verzinst werden solle. Im Jahre 1745 übergab die Bank der Regierung eine weitere Summe von 986,000 — —
Schatzkammerscheine gegen Zusicherung einer 3% Rente. Im Jahre 1749 wurde festgestellt, daß die noch zu 4% laufende Rente der Bank bis zum 25. Decbr. 1750 auf 3½ %, von da an aber auf 3% reducirt werden solle. Im J. 1764 zahlte die Bank an die Schatzkammer 110,000 Lst. ohne Gutschrift und für den Preis einer weitern Verlängerung der Charte auf 1786. Im J. 1781 wurde der Freibrief der Bank gegen ein Darlehn von 3,000,000 — —
auf 3 Jahr zu 3%, welche inzwischen abgetragen sind, bis zum 1. August 1812 verlängert. Im Jahre 1800 gegen ein gleiches Darlehen auf 6 Jahre und ohne Zinsen, welches ebenfalls abgetragen ist, bis zum 1. August 1833, und nachdem im Jahre 1816 ein weiteres Anleihen von 3 Millionen Lst. bis zum 1. August 1833 rückzahlbar à 3% Zinsen gegeben worden, wurde der Freibrief bis zu jenem Verfalltage ausgedehnt und war das

ganze Guthaben 14,686,000 — —

1833 wurde gegen Verringerung der von der Regierung zu verschiedenen Zeiten zugestandenen Verwaltungs-Spesen um 120,000 Lst. der Freibrief bis 1. August 1845 verlängert. Es zahlte die Regierung den 4. Theil ihrer ganzen Schuld von 14,686,800 —
mit 3,671,700 —

ab, so daß sich der im Oct. 45. noch bestehende Saldo von Pfd. St. 11,015,100 — herausstellte. Im Jahre 1845 erschien unter Robert Peel's Ministerium die bekannte Finanzmaßregel, wonach alle Banken Englands, Schottlands und Irlands, welche Noten ausgeben, die nach Sicht zahlbar sind, ihre Rechnungsführung trennen, und seitdem wöchentlich veröffentlichen mußten, die Bewegung ihres Notenumlaufs sowohl als den ihres Bankverkehrs. Aus der erstern Rechnung muß hervorgehen, daß die Banken, ein ihnen nach dem Umlauf der letzten 2 Jahre bestimmtes Verhältniß der Notenausgabe nicht überschreiten und für die Mehrausgabe wirklich das in dem Papier gegebenem Versprechen der sofortigen Einlösung erfüllen können, der Betrag also baar in Gold oder Silber vorhanden sein, wobei der Bank von England jedoch das Guthaben bei der Regierung als eine solche angerechnet wird. Verlor die Bank auf der einen Seite durch diese Verfügung den außerordentlichen Nutzen, den sie zu Zeiten aus einer Notenausgabe geschöpft hat, deren Gegenwerth sie in weithändigere Speculationen bewegen konnte (1814 hatte sie bei 2,097,680 P. Cassa, 28,368,290 P. Noten), so gewann sie dagegen durch den Ausschluß eines großen Theiles der Concurrenz, welche theilweise die Ausgabe von Noten beschränkte, theilweise ganz aufhob. Im Januar 1845 waren außer der Bank von England, in England und Wales 199 Privatbanken zur Ausgabe von 5,011,097 Lst. Noten und 71 Banken mit vereinigten Fond für den Betrag von 3,477,321 Lst., zusammen also zu 8,488,418 Lst. autorisirt, wovon jedoch im Januar nur 7,487,145 Lst. in Umlauf waren, nachdem schon seit dem Erscheinen des Peel'schen Bankgesetzes 9 Banken auf die Ausgabe eigner Noten verzichtet hatten, welche anfänglich noch nicht zurückgetreten waren. Diese Banken sind:

Bristol old Bank (Baillie Ames u. Comp.)	Pfd.	89,510
Wrekham u. Nord-Wales-Bank (R. M. Lloyd)	=	4,464
Orford-University-Bank (J. Loch u. Comp.)	=	15,705
Staines-Bank (F. Ashley u. Comp.)	=	9,214
Bishop Waltham und Hampshire Bank	=	1,993
Cambridge-Bank (M. M. Humphrey u. Son)	=	2,615
do. (Fischer u. Son)	=	8,753
Margate-Bank (Cobb u. Comp.)	=	9,996
Western District-Bank	=	18,125
deren Noten-Summe von	Pfd.	160,135

bereits von obiger Aufzählung ausgeschlossen ist.

Durch die Suspendirung ihrer Notenausgabe haben diese Banken nach dem obenerwähnten Gesetze ihr Recht zu einer solchen für immer verloren und sich sowohl als dem Verkehr, in soweit ihre Papiere demselben genützt haben mögen, einen Verlust zugefügt, da die Bank von England nur dann für die betreffende Summe den Uebertrag des Rechtes von der Regierung verlangen kann, wenn sich die Notenausgabe mindestens auf 2 Mill. Lst. belaufen hatte. Der letzte Abschluß der Bank von England brachte für das halbe Jahr vom Februar 1845 bis August desgl. Jahres eine Dividende von $3^1/_2$ % und erhöhte ihren Reservefond (Rest) auf die Summe von 3,094,378 Lst. 14 Sch. 2 P. Der neuste uns vorliegende wöchentliche Bericht über die am 18. Oct. 1845 zu Ende gegangene Woche, weist aus wie folgt:

Departement der Noten.

Soll.

Angefertigte Noten	Pfd.	27,778,955 —
	Pfd.	27,778,955 —

Haben.

Guthaben bei der Regierung	Pfd.	11,015,100 —
Andere Sicherheiten	=	2,984,900 —
Gold-Münzen und Barren-Vorrath	=	12,018,447 —
Silber-Münzen	=	1,760,508 —
	Pfd.	27,778,955 —

Departement der Bank.

Soll.

Capital der Eigenthümer	Pfd.	14,553,000 —
Rest	=	3,188,641 —
Oeffentliche Depositen, Schatzkammerscheine und dergl.	=	4,488,419 —
Andere Depositen	=	9,835,604 —
7 Tage und andere Wechsel	=	1,123,843 —
	Pfd.	33,189,507 —

Haben.

Gouvernements-Sicherheiten	Pfd.	13,203,138 —
Andere Sicherheiten	=	1,404,952 —
Noten in Cassa	=	5,525,110 —
Gold und Silber in Cassa	=	411,730 —
	Pfd.	33,189,807 —

Berechnet man, daß die Bank im Durchschnitt über 100,000 Lst. für Ausfertigung der Banknoten, sodann 60,000 Lst. Stempeltaxe bezahlt, und außer vielen eigentlichen Handlungsunkosten, oft noch beträchtliche Einbußen durch falsche Banknoten (ca. 36,000 Lst. jährlich) hat, so läßt sich ihr reiner Gewinn höchstens auf 100,000 Lst. oder ca. $7\frac{1}{2}$ % jährliche Dividende gegenwärtig veranschlagen, während noch im Jahre 1832 der Gewinn auf 178,875 Lst. anstieg. Der Gesammtgewinn schwankte von 7 bis 10 % pr. Jahr. Die Einkommensteuer in England trifft auch die Rente der Bank, auf deren halbjährige Dividendenschein sie zuletzt 7 d. beträgt. Diese Verminderung des Gewinns ist jedoch kein Verlust und so ziemlich im Verhältniß zu den früheren Zuständen, da der Zinsfuß der öffentlichen Papiere und des Disconto, gegen frühere Jahre beinahe um die Hälfte gesunken und der Werth eines Capitales, das z. B. vor 50 Jahren 6 % eintrug, nicht vermindert ist, wenn es auch heute nur 3 % rentirt, so sind nach dem Maaßstabe der Zeit die Verhältnisse der Bank nur um so blühender, wenn sie ihren Eigenthümern gegenwärtig 7 % rentirt, während sie sonst wohl durchschnittlich 10 % ergab. Die Notenausgaben seit dem 1. Juli 1844 wie schon oben bemerkt, auf 14,000,000 Pfd. für eigene Rechnung einschließlich des Betrages der Regierungsschuld beschränkt und einer Vermehrung nur durch Aufhören der Notenausgabe von solchen Banken, welche über 2 Millionen in Circulation halten oder nur gegen Aufbewahrung des Gegensatzes in Gold oder Silber fähig, haben wir von der letzten Woche vorgeführt. Es waren angefertigt 27,778,955 Lst., davon aber in den Kassen der Bank 5,525,110 Lst., was um so überraschender ist, als eben jetzt der Mangel an Circulationsmitteln in London außerordentlich beklagt wird und d. B. ihren Disconto um $\frac{1}{4}$ %, seit dem 7. Novemb. um $\frac{3}{4}$ % d. i. auf $3\frac{1}{2}$ % erhöht hat. Da nun die in Umlauf befindlichen Noten nach Abzug der in den Kassen befindlichen Summen nicht mehr als 22,253,815 Pfd St. betragen, davon aber 11,015,100 Pfd. St. für Rechnung des Regierungsguthabens laufen, so finden wir daß die Bank nur 11,238,718 Pfd. dem Verkehr zuwendete, während sie demselben in Goldmünzen baar und Silber alleine 13,778,955 entzog. Es geht daraus hervor, daß die Bank durch Beschränkung der Notenausgabe und durch den Zwang den Gegenwerth in ihren Gewölben haben zu müssen, zu einer Verminderung der Circulationsmitteln beiträgt. Die Bank von England gab vor dem Jahre 1759 keine Noten unter 20 Pfd. aus, von da an aber auch solche zu 10 Pfd., im Jahre 1793 zu 5 Pfd. und 1797 zu 1 und 2 Pfd., welche Letztere jedoch seit 1826

wieder eingezogen sind. Gegenwärtig existiren keine Noten unter 5 Pfd., aber in den verschiedensten Abschnitten zu 5 à 1000 Pfd. Außer den sogenannten Banknoten werden auch Postnotes d. i. 7 Tage u. s. w. nach Sicht ausgegeben, eine Art Anweisung an Ordre. Die Einlösung der Noten war wie schon erzählt im Jahre 1695 zuerst gestört, im Jahre 1745 konnte sich die Bank nur dadurch helfen, daß sie in ganzen und halben Schillingsstücken bezahlte, und im Jahre 1798, als man eine französische Landung fürchtete und jeder sein Vermögen in bares Geld zu verwandeln strebte, war der Andrang so groß, daß am 25. Febr. nur noch 1,272,000 Pfd. St. in Cassa waren, und auch deren Erschöpfung vorauszusehen war. Da dispensirte der geheime Rath von Großbritanien die Bank von Baarzahlungen und die ersten Geschäftsleute beschlossen, wie sie schon im Jahre 1745 gethan, die 13 Noten auch ferner als baares Geld zu nehmen und sich zu bemühen sie in Umlauf zu bringen. Das Parlament dehnte die Dispensation bis 6 Monate nach dem nächsten Friedensschluß aus, aber erst nach harten Debatten und nachdem sich ausgewiesen, daß die Bank gegen 13,770,390 Passiva 15,513,690 Activa, also ein Reinvermögen von 1,743,300 Pfd. besitze. Es hob sich dadurch der Credit sowohl wieder als auch der Cours der Noten, die aber zur Zeit der Unglücksfälle in den französischen Kriegen 1810 bis 1812 bis zu 25% gegen baares Geld verloren. Nach dem Friedensschluß erhoben sie sich jedoch trotz ihres großen Betrages von 30,000,000 Pfd. St. wider bis auf Pari und nachdem im Jahre 1819 Peel die Aufhebung der sogenannten Restrictions-Akte, welche im Jahre 1798 die Baarzahlungen suspendirte, durchgesetzt hatte, und 1823 die Einlösung gegen Geld wieder aufgenommen ward behaupteten sie auch sich fest auf gleichem Cours mit dem Gelde, das Jahr 1838 ausgenommen, wo die Betheiligung bei der Suspension der amerikanischen Bank das Publikum ängstlich machte. Wir fügen den Noten-Umlauf der Bank von England bei, welcher in den letzten Wochen des Februar und August bis 1834 stattfand, und in den Perioden der Jahre 34. bis 45., von welchen wir später die Bullion-Vorräth ein Rücksicht auf andere Zustände aufführen.

Noten-Umlauf der engl. Bank.

Jahr:	1698	Februar:	1,221,290	August:	1,240,400
"	1699	"	743,850	"	519,150
"	1700	"	938,240	"	781,430
"	1701	"	298,860	"	763,860
"	1702	"	920,730	"	1,030,900
"	1703	"	933,760	"	1,214,040
"	1704	"	961,990	"	946,010
"	1705	"	556,610	"	1,043,150
"	1706	"	996,840	"	805,410
"	1707	"	959,820	"	821,860
"	1708	"	648,680	"	598,540
"	1709	"	707,470	"	691,450
"	1710	"	601,580	"	480,920
"	1711	"	477,510	"	573,230
"	1712	"	738,920	"	2,025,200
"	1713	"	1,221,880	"	800,810
"	1714	"	623,640	"	1,651,780
"	1715	"	972,160	"	978,840
"	1716	"	1,460,660	"	1,579,730
"	1717	"	2,053,130	"	2,188,130
"	1718	"	2,782,420	"	1,806,640
"	1719	"	1,807,010	"	1,939,550
"	1720	"	2,466,880	"	3,032,460
"	1721	"	2,244,280	"	2,206,260

Jahr:	1722	Februar:	2,365,640	Auguſt:	3,006,480
=	1723	=	3,516,110	=	3,482,210
=	1724	=	3,232,830	=	3,857,710
=	1725	=	3,734,480	=	3,343,300
=	1726	=	3,076,850	=	3,152,340
=	1727	=	3,888,180	=	4,677,640
=	1728	=	4,574,920	=	4,513,790
=	1729	=	4,152,590	=	4,199,910
=	1730	=	3,998,280	=	4,416,870
=	1731	=	4,451,720	=	5,249,880
=	1732	=	4,251,660	=	4,593,100
=	1733	=	4,385,060	=	4,543,000
=	1734	=	4,203,070	=	4,671,930
=	1735	=	4,627,990	=	4,738,550
=	1736	=	4,907,750	=	5,077,590
=	1737	=	5,215,010	=	4,414,690
=	1738	=	4,766,280	=	4,609,420
=	1739	=	4,347,270	=	4,152,420
=	1740	=	4,550,980	=	4,444,000
=	1741	=	4,481,840	=	4,084,450
=	1742	=	4,471,510	=	4,911,390
=	1743	=	4,654,890	=	4,250,180
=	1744	=	4,253,610	=	4,270,590
=	1745	=	4,279,610	=	3,465,350
=	1746	=	3,383,720	=	3,842,500
=	1747	=	4,107,420	=	3,652,310
=	1748	=	3,894,650	=	3,789,720
=	1749	=	3,737,110	=	4,183,390
=	1750	=	3,964,970	=	4,318,490
=	1751	=	4,022,160	=	5,195,310
=	1752	=	4,444,960	=	4,750,350
=	1753	=	4,401,580	=	4,420,290
=	1754	=	4,062,870	=	4,081,280
=	1755	=	3,950,650	=	4,115,280
=	1756	=	4,106,790	=	4,516,360
=	1757	=	5,319,130	=	5,149,940
=	1758	=	5,320,590	=	4,864,110
=	1759	=	4,586,840	=	4,809,790
=	1760	=	4,969,250	=	4,936,280
=	1761	=	5,632,350	=	5,246,680
=	1762	=	5,741,090	=	5,886,980
=	1763	=	5,999,910	=	5,314,600
=	1764	=	5,501,800	=	6,210,680
=	1765	=	6,316,670	=	5,356,490
=	1766	=	5,617,570	=	5,246,410
=	1767	=	5,510,990	=	4,883,440
=	1768	=	5,778,990	=	5,415,530
=	1769	=	5,707,190	=	5,411,450
=	1770	=	5,237,210	=	5,736,780
=	1771	=	6,822,780	=	6,014,110
=	1772	=	5,962,160	=	5,987,570
=	1773	=	6,037,060	=	6,362,220
=	1774	=	7,550,780	=	9,886,220
=	1775	=	9,135,930	=	8,398,310

Digitized by Google

Jahr:	1776	Februar:	6,699,720	Auguſt:	8,551,090
=	1777	=	8,712,230	=	7,753,590
=	1778	=	7,410,330	=	6,758,070
=	1779	=	9,012,610	=	7,276,540
=	1780	=	8,410,790		
=	1781	=	7,092,450	=	6,309,430
=	1782	=	8,028,880	=	6,759,310
=	1783	=	7,675,090	=	6,307,270
=	1784	=	6,202,760	=	5,592,510
=	1785	=	5,923,090	=	6,570,650
=	1786	=	7,581,960	=	8,148,330
=	1787	=	8,329,840	=	9,685,720
=	1788	=	9,561,120	=	10,002,880
=	1789	=	9,807,210	=	11,121,800
=	1790	=	10,040,540	=	11,433,340
=	1791	=	11,439,200	=	11,672,320
=	1792	=	11,149,809	=	11,006,969
=	1793	=	11,428,381	=	10,883,214
=	1794	=	10,697,924	=	10,628,220
=	1795	=	13,539,163	=	11,458,382
=	1796	=	10,909,694	=	9,531,335
=	1797	=	8,601,964	=	10,568,216
=	1798	=	12,850,085	=	12,191,025
=	1799	=	12,636,676	=	13,259,873
=	1800	=	15,236,676	=	14,735,378
=	1801	=	16,577,514	=	14,970,312
=	1802	=	15,458,876	=	16,887,113
=	1803	=	15,576,932	=	17,035,959
=	1804	=	17,577,352	=	17,323,994
=	1805	=	17,231,466	=	16,296,178
=	1806	=	17,148,446	=	19,072,893
=	1807	=	17,205,311	=	20,031,112
=	1808	=	18,593,054	=	17,365,266
=	1809	=	18,014,677	=	19,357,241
=	1810	=	20,129,281	=	21,446,175
=	1811	=	23,381,838	=	23,723,115
=	1812	=	22,998,197	=	23,182,910
=	1813	=	23,307,471	=	21,021,869
=	1814	=	25,095,415	=	28,979,876
=	1815	=	26,673,370	=	27,021,049
=	1816	=	25,680,069	=	27,075,851
=	1817	=	27,058,578	=	30,099,908
=	1818	=	28,279,013	=	26,602,837
=	1819	=	25,246,690	=	25,657,590
=	1820	=	23,569,150	=	21,453,380
=	1821	=	22,471,450	=	20,327,740
=	1822	=	18,172,470	=	17,768,340
=	1823	=	18,176,470	=	19,705,920
=	1824	=	19,929,800	=	20,975,960
=	1825	=	21,060,130	=	19,518,800
=	1826	=	21,955,040	=	21,388,010
=	1827	=	21,508,550	=	22,007,060
=	1828	=	22,174,780	=	21,817,280
=	1829	=	20,204,300	=	19,529,410

Jahr:	1830	Februar:	20,468,060	Auguſt:	21,934,940
"	1831	"	19,650,830	"	18,698,720
"	1832	"	18,143,070	"	17,897,280
"	1833	"	19,403,480	"	19,721,460
"	1834	—	— —	"	19,147,000
"	1835	April:	18,591,000		
"	1836	Januar:	17,262,000	Mai:	18,081,000
"	1837	Februar:	17,868,000		
"	1838	April:	18,987,000	October:	19,259,000
"	1839	—	— —	"	17,612,000
"	1840	—	— —	"	17,231,000
"	1842	—	— —	"	20,061,000
"	1843	Januar:	16,633,000	November:	19,314,000
"	1844	April:	21,427,000		
"	1845	Februar:	19,496,675	Auguſt:	21,459,140

Die Bank-Geſchäfte theilen ſich in verſchiedene Zweige. Geſchäfte für die Regierung. War, wie wir oben geſehen, das Entſtehen der Bank nur hervorgerufen durch die Verlegenheit, in welcher ſich die Regierung befand, ſo mußten die Beziehungen zwiſchen den beiden Autoritäten des Geldes und der Gewalt bald um ſo inniger werden, als die gegenſeitige Nothwendigkeit ſtieg. Um ſo auffallender iſt es, wie die Vorſteher der beiden Parteien in den verſchiedenſten Zeiten und aus den verſchiedenſten Menſchen beſtehend ſich verſtehen konnten, die Bank dafür, daß ſie ſich immer neue Verbindlichkeiten und große Opfer abdingen ließ für ein Recht wie der Freibrief, der doch nie erlöſchen konnte, ohne daß die Regierung damals eine Unmöglichkeit gethan, d. i. ihre Schuld abgetragen hätte, die andere aber dafür, daß ſie den Haupttheil ihres Credites Anderen übertrug, dafür Zins bezahlte und ſich durch die klugen Unternehmungen ſo feſſeln und abhängig machen ließ, daß ſie den Vertrag nicht aufheben konnte, ohne zuerſt Summen aufzubringen, deren Anſchaffung eine Anſtalt ſo leicht erſchweren, oder ganz hintertreiben konnte, welche auf den Geldmarkt ſo mächtigen Einfluß hatte und anderem Intereſſe die erſten Capitaliſten des Landes betheiligt waren. Anfänglich um der Bank eine Sicherheit für ihre Darleihen oder deren Zinſen in die Hand zu geben, wurde ihr die Beſorgung einzelner Staats-Einnahmen übertragen, nach und nach nahm ſie aber immer mehr Theil an den Verwaltungs-Angelegenheiten des Landes, ſie empfängt und bezahlt Annuitäten, ſie läßt Schatzkammerſcheine circuliren und zieht ſie ein und giebt der Regierung Vorſchüſſe auf die Steuern. Die für die erſte Betheiligung im Jahre 1694 zugeſtandenen 4000 Lſt. jährliche Mühewaltungs-Entſchädigung. hatte ſich im Jahre 1844 bis zur Summe von 257,000 Pfd. erhoben, wovon für die gegenwärtig laufende Verlängerung des Freibrieſes jährlich 180,000 zwar in Abzug kommen, aber immerhin noch ein glänzendes Geſchenk des Staates zu nennen ſind, der außerdem jetzt wie ſonſt das Capital zu verzinſen hat, welches er ſchuldet und wofür die Bank keine andere Anſtrengung nöthig hat, als ebenfalls zinstragende Capitalien ſo anzulegen, daß ſie dieſelben flüſſig machen und die Noten einlöſen kann. Zu überſehen iſt dabei allerdings nicht, daß d. B. als ein kaufmänniſches Inſtitut inſofern auch eine Chance gegen ſich hat, als ſie mit ihrem Giro gleichſam die Verwaltung Englands vertritt. Dieſe Bürgſchaft iſt aber bei den Inſtitutionen dieſes Landes, wo ſelbſt der gewaltſame Regierungswechſel, wie er ſeit 1694 wohl vorgekommen iſt, die Verwaltung der Finanzen kaum berührte, und wo die Quellen zur Gewährleiſtung der Sicherheit unverſiegbar ſind, wahrlich um ſo weniger eine gewagte zu nennen, als ſie im Grunde doch ganz auf derſelben Baſis des Zutrauens beruht, welche der Geſammttheil der Nation in die öffentlichen Papiere ſetzt, welche ſelbſt kürzlich, wo der Preis des Geldes in London auf 5 % geſtiegen war, bei 3 % Ertrag kaum unter Pari geſunken ſind. Die Schuld der Regierung iſt übrigens zu den meiſten Zeiten zum großen Theil nur nominell, da in den Händen der Bank Beträge von eingehen-

den Steuern u. dgl. ruhen, in neuerer Zeit bedeutend genug jene Summe auszugleichen, nur mit dem Unterschiede, daß dieses ein permanenter Posten, jenes aber der Zufall laufender Rechnung ist. Eines ihrer größern Geschäfte mit der Regierung, noch nicht aufgeführt unter den obigen Daten, schloß die Bank im Jahre 1823, das heute noch durch ihre Rechnungen fruchtbringend, und unter dem Namen Dead weight wohlbekannt läuft. Sie übernahm nämlich die Auszahlung der Pensionen vom letzten Kriege her und ca. 5 Millionen Pfd. ursprünglich betragend und von der Regierung auf eine gewisse Summe verbürgt, gegen Zusicherung einer Rente von 585,740 Pfd. St., jährlich während 45 Jahren. Disconto-Geschäfte. Die Bank, in ihren vortheilhaften Beziehungen zu der Regierung, hat im Verhältniß zu ihrem Capitale einen weniger bedeutenden Umsatz in diesem Geschäfte gesucht, im Gegentheile der Concurrenz der anderen Banken soviel Raum gegeben, daß sie ihren Disconto in der Regel höher stellt als jene. Dies hält natürlich in gewöhnlichen Zeiten den Zudrang von kaufmännischen Effecten ab, in besondern Krisen sehen wir sie aber auch für Summen bereit, welche schon oft allein die solide Haltung des Platzes möglich gemacht hat. Es mag sein, daß bei außerordentlichen Zeiten die Noten anderer Banken das Vertrauen nicht genießen, daß sie der Geschäftsmann unbedingt gegen seine Wechsel eintauschen mag, und in dieser Voraussetzung wäre die Handlungsweise der Bank eine äusserst dankenswerthe. Die Ansichten hierüber sind jedoch getrennt und es läßt sich bei einigem Studium des lockenden Principes der Bank wohl auch denken, daß sie eben in solchen Zeiten durch größere Bereitwilligkeit zu Disconto-Geschäften den Umlauf ihrer Noten zu vermehren strebt. In den letzten 20 Jahren zeigt das Disconto-Geschäft der Bank einen durchschnittlichen Betrag von ca. 12 Millionen. Im Jahre 1815 erreichte er dagegen über 60 Mill. Der Disconto der Bank wird gegenwärtig nach den Umständen höher oder niedriger gestellt, war anfangs October 1815 $2^1/_2$ %, Mitte November $3^1/_2$ notirt. Viele Autoritäten haben in neuerer Zeit über die Zweckmäßigkeit des veränderlichen Zinsfußes und die Bedingungen, welche sie bestimmen sollen, sich geäußert. So lange die Noten-Ausgabe der Bank keine beschränkte war, mochte der Grundsatz eines festen Discontozinsfußes zugelassen werden, insoferne die Bank der Frage nach Circulationsmitteln durch Vermehrung ihrer Noten begegnen und wohl sich von vornherein mit Zinsen jedes Maaßstabes begnügen konnte, von Capitalien, die ihr nichts kosteten. Sie hatte dabei nur die Wahrscheinlichkeits-Berechnung zu verfolgen, das die Noten durchschnittlich nicht vor Verfallzeit der Wechsel zur Einlösung vorkamen- und mochte je nach ihren Beobachtungen die Länge oder Kürze der zu discontirenden Papiere festsetzen. Wie wir schon oben gesehen, ist aber gegenwärtig die Notenausgabe beschränkt und so sehr die Bank immer bemüht sein wird, die bewilligte Summe in Umlauf zu halten, so wenig kann sie bei eintretendem Geldmangel dieselben billiger aus der Hand lassen, als das baare Geld selbst, da man nur zu bestimmtem Preise geben kann, was man selbst so erhält, bei einem festen Discontozins der Bank aber wohl der Fall eintreten könnte, daß bei längerem Andauern des Geldmangels die Bank für ihre eigenen Noten höhern Zinsfuß zahlen müßte, als sie erhalten hat. Ist es daher nur eine Vorsichtsmaaßregel, wenn die Bank den Forderungen der Zeit nachgibt, so möchte höchstens noch in Frage bleiben, ob sie ihnen sogleich mit Erhöhung ihres Zinsfußes zu entsprechen hat. In neuerer Zeit scheint uns das Princip ein anderes gewesen zu sein. Wir bemerken nämlich, daß die Bank bei Eintritt des Geldmangels ihre Noten möglichst in Cassa zog, und dagegen bei Discontirung u. dgl. Geldmünzen ausgab, die zum Versand außer Land sich nicht leicht qualifiziren. Sie erreicht durch Zurückziehen eines Theiles ihre Noten, daß deren Ueberfluß sich nicht fühlbar macht und die Gesammtheit desto weniger zur Einlösung herandrängt, oder für große Beträge ihrer Noten Barren ihr abgenommen und ins Ausland geschickt werden, sie wird auch durch die Vermehrung des baaren Geldes auf dem Platze selbst und durch die größere Schwierigkeit seiner Versendung und deren Kostspieligkeit es zunächst in London concentriren, end-

lich aber durch die Sorte, welche sie ausgibt, dennoch die Ausfuhr von Circulationsmitteln ins Ausland erschweren. Wird hiermit dem Geldmangel nicht abgeholfen, so kann die Bank voraussetzen, daß andere Gründe als nur die Tags-Speculationen denselben verursachen. Sie erschwert daher den Disconto, indem sie nur kürzere Sichten annimmt und erst wenn demungeachtet der Zudrang keine Ermäßigung findet, so erhöht sie den Disconto u. s. w. Ueber 3 Pfd. Wechsel discontirt die Bank nicht, ebensowenig Londoner Noten unter 100 Pfd., oder außerhalb London gezogene Wechsel unter 20 Pfd. Am 7. Novbr. 1815 erhöhte sie ihren Disconto zuletzt auf $3\frac{1}{2}$ % für Wechsel, die nicht über 95 Tage laufen. — Conto-Corrent-Geschäfte betreibt die Bank ähnlich einem gewöhnlichen Banquier. Die Vortheile, welche sie dem Betheiligten einräumt, sind der Einzug von Wechseln-Anweisungen, Zinsen, Renten oder Dividenden vermittelst gerichtlicher Vollmacht, die Acceptation von Tratten und ihre Einlösung zu Lasten der laufenden Rechnung, Bezahlung von Anweisungen über 5 Pfd., offene Cassa für Bedürfnisse von baarem Gelde, Disposition über den eingegangenen Betrag von Anweisungen auf Banquiers der Stadt welche vor 3 Uhr eingehen, schon zwischen 4 und 5 Uhr desselben Tages, noch denselben Abend und später eingehende den folgenden Morgen um 9 Uhr. Annahme von Wechseln bei der Bank zahlbar mit oder ohne Avis, Einzug von Noten der Banquiers auf dem Lande in London zahlbar noch am Tage ihrer Ankunft, und Disconto-Rechnung, welche ohne Conto-Corrent Niemandem zu Theil wird. — Depositen-Geschäfte macht die Bank von England und nimmt baare Summen ohne Zins zu vergüten auf gewisse Kündigung, andere Werthe nur gegen Lagergebühren an. — Giro-Geschäfte besorgt sie zwischen Denjenigen, welche Conto-Corrent bei ihr haben, durch Ab- und Zuschreiben auf den laufenden Contos. Filial- oder Zweigbanken hat die Bank von England in Gloucester, Manchester, Swansea, Birmingham, Liverpool, Bristol, Leeds, Exeter, New-Castle, Hull, Norwich, welche alle ähnliche Geschäfte wie die Hauptbank besorgen und mit dieser wegen Anschaffung oder Bezug von Geld in enger Berührung stehen, Wechsel auf sie abgeben, seit dem Peelschen neuen Bankreglement aber Noten nur bei der eignen Cassa in den genannten Städten zahlbar ausgeben dürfen. Im engen Zusammenhang mit den Geschäften steht, und merkwürdig ist die Bullon-Niederlage der Bank von England ausschließlich zu dem Zwecke, um den Kaufleuten und Capitainen zu London einer sichern Gewahrsam für ihr Gold und Silber zu verschaffen. Die Bank ist für die Aufbewahrung und Rücklieferung verantwortlich. Diese Niederlage dient bloß zur Bequemlichkeit des Publikums, da jede Person das Recht hat, kostbare Metalle oder Münzen daselbst niederzulegen und besonders, da hiedurch ganz und gar keine Kosten verursacht werden, ausgenommen nur dann bestimmte Procente, wenn der Eigenthümer seine Güter gewogen zurückverlangt. Der Name „Bullion" bedeutet so viel wie ungemünztes Gold und Silber, sei es nun in Baaren, Platten oder in andern Massen; — bei den Bankbeamten wird dies Wort aber gebraucht, um die kostbaren Metalle sowohl im gemünzten als ungemünzten Zustande, wie auch in allen möglichen technischen Beziehungen zu bezeichnen. Das Wort „Bullion" wurde allgemein gebräuchlich erst während des gerichtlichen Verfahrens in Betreff der Bank von England, als der Befehl des Raths ergangen war, daß die Bank mit der Einlösung der Noten gegen Bezahlung baaren Geldes aufhören solle, bis um 1823 die Baarzahlungen wieder anfingen. Die Bank wurde berechtigt, ihre Noten in ungeprägtem Gold oder Silber zu bezahlen, und die Bullion-Commission bestimmte das Verhältniß der Metalle zu den Noten. Die Bullion-Niederlage besteht aus einem öffentlichen Zimmer, worin die Geschäfte abgemacht werden, einem Gewölbe für die öffentlichen Deposita und einem Gewölbe für den Privatvorrath der Bank. Das deponirte Silber besteht meistens aus länglichten Klumpen, die aus Südamerika kommen, oder Barren eben daher, aus dünnen halbrunden Massen, die aus Valparaiso kommen, aus Steinsilber, welches sich noch im metallischen Zustande mit fremdartigen Substanzen vermischt befindet und welches gereinigt plata pena genannt wird, aus Spec-

Silber, welches von China kommt, aus spanischen Dollars, welche in starke leinene Säcke gepackt in Haufen von 200 Stück aufgeschichtet werden, aus mexicanischen, brasilianischen, peruvianischen und nordamericanischen Dollars, so wie aus Native-Silber, welches in einzelnen Punkten von England gegraben wird. Gold wird in der Bank fast nur in Barren-Form eingeliefert, obgleich keine Form dieses Metalls abgewiesen werden kann. Eine Goldbarre wiegt 16 Pfd. und ist 800 Lst. werth. Die Schätzung des Bullion geschieht nach dem Gehalt der Reinheit in Gemäßheit einer Parlamentsacte, der Gehalt des Goldes ist 22 Karat fein und 18 Karat fein in 3 Pfd., der des Silbers 11 Kar. 2 Unz. fein und 11 Karat 10 Unz. fein in 3 Pfd. Es befindet sich in der Bullion-Niederlage eine Probier- und Wägeanstalt, wozu ausgezeichnete Waagen gehören. — Wie schon oben bemerkt, beträgt der Werth der Niederlage gegenwärtig ungefähr 15,000,000 Lst., welche Summe die Bank also nach dem neuen Gesetz in Noten darf circuliren lassen, außer dem Betrage für die Regierungsschuld. Von den Landbanken bestanden in England und Wales im Jahre 1845 199, von den Joint-Stock-Banks aber 71 Anstalten, welche zum Theil auch ihre Filiale an verschiedenen Orten haben, sie betreiben sämmtlich Disconto, einige auch Depositen-Geschäfte. — Außer den obigen Banken bestehen in England und Wales wie in Schottland und Irland die sogenannten Landbanken — Provinzial-Privat-Banken, welche mit der Bank von England in engem Verkehr stehen und welche theilweise, wie schon oben unter der Bank von England erwähnt, auf ihr Recht Noten auszugeben seit dem 1. Juli 1844, dem Eintritt des neuen Peelschen Bankgesetzes verzichtet haben und alsdann ihren Umlauf durch die Noten der Bank von England fördern, auf diese ziehen u. dgl. m. Sie haben in der Regel nur 6 Theilhaber und dürfen innerhalb 13 Meilen des Umkreises von London hievon auch nicht abweichen. Im Januar 1845 hatten sie 4,427,711 Pfd. Noten im Umlauf. Anders ist es mit den Joint-Stock-Banks, Actienbanken seit 1826 privilegirt und berechtigt, außerhalb 65 engl. Meilen von London sich zu bilden und zu wirken. Sie bestehen aus einer beliebigen Anzahl Theilhaber, welche aber sämmtlich mit ihrem ganzen Vermögen haftend sind für die Unternehmungen der Bank. Sie geben theilweise ebenfalls Noten aus, theilweise wie die Privat- oder Landesbanken haben sie seit dem letzten Jahre ihren Umlauf beschränkt oder gänzlich aufgehoben. Im Januar 1845 waren nur für 3,059,414 Pfd. Sterling in Umlauf. In London ist seit dem Jahre 1839 neben der englischen Bank, und zwar namentlich ihrer Schwierigkeit im Disconto-Geschäft halber eine neue Bank die Commercialbank of London gegründet worden, deren Hauptzweck der Disconto ist, und deren Capital aus 2000 Actien besteht, worauf 20 pCt. einbezahlt sind. Der Cours der Actien war 21 im October 1845 (Dividende Ende 1844 5 %). Eine der wichtigeren Anstalten der obigen ist die Colonialbank in London, deren neuester Rechnungs-Abschluß wir hier noch mittheilen, umsomehr als er geeignet sein dürfte, die übertriebenen Gerüchte wegen des durch ihren Cassier erlittenen Diebstahls zu widerlegen. Derselbe betrug nur ca. 12,000 Pfd. St. Sie ist auf 20,000 Actien gegründet, worauf 25 % einbezahlt sind. Ihr Debet war im August für

Notenumlauf	Pfd.	182,677	7	6
Depositen	"	438,001	2	8
Capital	"	500,000	—	—
Netto-Gewinn	"	11,120	7	6
	Pfd.	1,131,798	17	8

dagegen hatte sie als Credit:

Baar in Gold und Barren	Pfd.	236,193	12	8
Wechsel auf die Colonien	"	409,022	17	4
Conto-Corrent-Saldi	"	139,616	15	8
Ausstände in London	"	234,668	0	7
Schlechte Schulden	"	83,175	13	6
Utensilien	"	22,613	19	7
Auslagen	"	6,505	18	7
	Pfd.	1,131,798	17	11

Das Hauptgeschäft betrifft Discontiren von Wechseln auf Colonien, Dividende konnte sie für das verflossene Jahr allerdings nicht geben, der Vorschlag eines Actionairs aber, die Gesellschaft aufzulösen, wurde von den andern einstimmig verworfen. — Die Wellingborong-Bank in Banquerott-Liquidation hat bis jetzt 11 Sh. per Pfund bezahlt. Die unter der Firma British Iron Compagnie bestandene Bank, in Liquidation begriffen, hatte

am 30. Juni 45. Pfd. 33,000 in Noten-Debit.								
Interim darauf =	766	4	8					
und andere Schulden	4,243	13	10	. . . . .	Pfd.	38,009	18	6
dagegen Credit-Wechsel u. Cassa	14,541	12	5					
Ausstände	3,181	15	5					
zusammen = ...				=		18,023	7	10
was ein Deficit von					Pfd.	19,986	10	8

ergibt. Ende December 1844 war die Last 107,502 Pfd., in einem halben Jahre also Pfd. 86,843. 15. 1. bezahlt worden. Seit dem 30. Juni sind 2,920 Pfd. 19. 2. eingegangen, 17000 Lst. Noten eingelöst und wird den Actionairen wohl noch 1 Pfd. per Actie herauskreffen. Wir geben hier noch den Cours der bedeutendsten Joint-Stock-Bank-Actien vom 22. Nov. 1845 in London und bemerken dabei den Betrag ihres Nominal- und den ihres einbezahlten Capitales.

Zahl d. Actien.	Letzt. Divid.	Name.	Nominal d. A.	einbez. Betr.	Cours.
22,500	6	Australasia	40	40	45
20,000	5	British N. American . .	50	50	47
5,000	6	Ceylon	25	25	15½
20,000	5	Commercial of London .	100	20	22
20,000	5	Colonial	100	25	23
4,000	6	Jonian	25	25	31½
40,000	6	London u. Westindien .	100	20	25½
60,000	6	London joint stocks . .	50	10	13½
40,000	8	Provincial of Ireland .	100	25	34
20,000	8	= new. .	10	10	13½
20,000	5	National of Ireland . .	50	20	22
10,000	5	National Prov of England	100	35	38
10,000	5	= new. .	20	10	11
20,000		Union of Australasia . .	25	25	21½
10,000		= = = . .	—	2½	—
60,000		Union of London . . .	50	10	4

Wir werden übrigens in den folgenden Artikeln über England Gelegenheit nehmen, über den Stand seiner Banken näher zu berichten. Die vorjährige Bankmaßregel, lautet ein Schreiben aus London, welche nur England betraf, hatte die Hauptbestimmung, daß künftig die englische Bank außer den 14 Millionen (?), welche die Regierung ihr schuldet und für welche sie auch garantirt, keine Noten ausgeben sollte, außer gegen das in den Gewölben der Bank liegende Gold und Silber. Die Privatbanken sollten weiter keine Noten ausgeben, als sie in den letzten zwei Jahren verausgabt hatten; bedürften sie weiteres Papier, so sollten sie Noten der Bank ausgeben, welche sie natürlich bezahlen müssen. Der Zweck war also die Ausgabe von Papiergeld auf gewisse Gränzen zu beschränken. Die Bank gibt für 14 Mill. (11 Mill.) Noten aus, die Privatbanken etwas mehr als acht Mill. und dabei soll es sein Bewenden haben, was weiter ausgegeben wird, dafür muß Gold oder Silber in der englischen Bank liegen. So wie Peel sich für eine solche Beschränkung in England ausgesprochen hatte, so konnte er die willkürliche Ausgabe von Papier in Schottland und Irland nicht mehr dulden, und er kündigte daher gleich im vorigen Jahre an, daß er eine ähnliche Maßregel auch für diese

beide andern Länder einzubringen gedenke. Dies ist nun geschehen; auch für Irland und Schottland (siehe diese Artikel) ist die Verausgabung von Papiergeld beschränkt, für Schottland auf 3,041,000, für Irland auf 6,271,000 Pf. St. Die angekündigte Maßregel hat namentlich in Schottland große Unruhe erweckt, man fürchtete, die schottischen Banken würden den englischen gleichgestellt werden und dagegen äußerte sich ein gewaltiger Widerstand, den Peel aber, durch die Mainooth-Bill gedrängt, nicht in seiner ganzen Stärke sich aufladen wollte; er gestattete daher diesen Banken vorerst noch die Ausgabe von Noten unter 5 Pfund, ein Hauptpunkt für diese Länder, und verpflichtete diese Banken, nicht für die Verausgabung von weiterm Papier sich der Noten der englischen Bank zu bedienen, sondern gestattete ihnen selbst die Anzahl ihrer Noten zu steigern, wenn sie den Betrag derselben baar in ihrer Cassa hätten; aber für dasjenige Papier, welches sie in Folge ihres früheren Rechtes ohne diese Garantie ausgeben, müssen sie wenigstens ein Sechstheil Gold oder Siber vorräthig haben, wie wir unter Edinburgh und Dublin bereits gesehen haben, die schottischen Banken also fortwährend 500,000 Pf. St., die irischen eine Million. Die beiden Vorrechte, welche die irischen und schottischen Banken vor den englischen haben, nämlich Verausgabung von Noten unter 5 Pf. und stärkere Ausgaben gegen Gold, das in ihren eigenen Kassen liegt, betrachtet man allgemein als nur provisorisch; hinsichtlich der Noten unter 5 Pfd. hat dies Peel bereits selbst angekündigt und hinsichtlich der zweiten vermuthet man, daß es Peel's Plan sei, alle Privatzettelbanken nach und nach eingehen und nur eine eine einzige als Notengeberin bestehen zu lassen. Man ist in England über den Vorzug, den die irischen und schottischen Banken genießen, nicht gut zu sprechen, und dies dürfte eine Beschränkung von Seite der Regierung beschleunigen, wenn sie den englischen Privatbanken nicht allenfalls die Erleichterung verschafft, daß sie wie in Irland das Zettel-Departement der englischen Bank, welches so drückend auf jene einwirkt, ebenfalls aufhebt, was aber nicht wahrscheinlich ist, denn man behauptet geradezu, Peel habe besondere Verbindlichkeiten gegen die Bank übernommen, und außerdem ist wohl nicht denkbar, daß die Bank ohne Notenausgabe bestehen oder ferner ihre Forderungen an die Regierung prolongiren könnte. Dies ist jedoch im Vergleich zu den allgemeinen Folgen der Bankmaßregeln Peel's eine Nebensache, wiewohl nicht zu leugnen ist, daß die Macht der englischen Bank diese Folgen wesentlich erschwert, denn sie hält den Zinsfuß mit Gewalt niedrig — er überstieg seit geraumer Zeit nicht $2^1/_2$ bis $2^3/_4$ % — und dies trägt in bedeutendem Grade dazu bei, die Manufakturthätigkeit im Gegensatz gegen den Ackerbau zu befördern, indem die Manufakturisten mit der leichtesten Mühe Geld an diesem großen Sammelplatze der edlen Metalle erhalten, während der Ackerbau seine Gelder nur zu viel höheren Zinsen sich verschaffen kann. Wäre das Vorrecht der englischen Bank gebrochen und könnten die Privatbanken gleichfalls, wenn auch nur gegen deponirtes Gold, ihre Noten vermehren, namentlich aber Noten unter 5 Pfd. ausgeben, so würde durch die größere Verbreitung der letzteren über alle Theile des Landes der Ackerbau sich wie in Schottland viel leichter Gelder verschaffen können. Aber mit dem Monopol der englischen Bank scheinen jetzt wie früher allzumächtige Staats- und Privat-Interessen verknüpft, als daß so leicht in dieser Beziehung eine Aenderung zu erwarten wäre. — Die große Frage, welche Peel's Bankmaßregel hervorgerufen hat, bleibt immer noch: was wird die Folge sein, wenn England nach mehreren schlechten Ernten auf einmal Millionen Quarter Waizen aus fremden Ländern kommen lassen muß? Peel hat eine ungefähre Berechnung der umlaufenden Goldmünzen gegeben, welche er auf 33 Mill. Pfd. St. anschlägt; andere Berechnungen gehen weit höher, nämlich über 50 Mill, und die Gründe für diese Annahme, da Peel im Interesse der englischen Bank gerne eine niedere Zahl ansetzte, scheinen auch überwiegend. Rechnet man nun den Belauf der in England, Schottland und Irland ausgegebenen Noten von 31 Millionen Pfd. St. hinzu, so ergibt sich eine Summe von mehr als 80 Mill. Pfd. St. Man kann diesem Anschlage zufolge auch mit Hinzurechnung des Silbergeldes die Masse der Umlaufs-

mittel in England nicht wohl über 90, höchstens auf 100 Millionen Pfd. anschlagen. Treten nun mehrere schlechte Ernten hintereinander ein, wie in den Jahren 1839 bis 1841 *), wo England auf einmal 2 bis 3 Mill. Quarter fremden Waizen bedarf, die andern Kornarten ungerechnet, so können in wenigen Jahren 10 bis 15 Mill. Pfd. baaren Geldes aus dem Lande gehen, was also 10 bis 15 % aller Umlaufsmittel ausmacht. Bisher hat man diesen Abgang so gut es ging durch weitere Ausgaben von Noten ersetzt, und der Verkehr ging in England ohne sonderliche Störung fort. Wenn aber eine solche Vermehrung der Umlaufsmittel nicht mehr möglich ist, so fragt es sich, ob nicht eine für den Staats- und Privat-Credit gefährliche Erschütterung und ein unnatürliches Herabdrücken der Preise folgen werde. Peel gefällt sich bis jetzt darin, die bisherige gute Wirkung seines Bankgesetzes zu loben, aber Alle, welche irgend mit der Sache vertraut sind, erklären, daß die wahre Probe für dasselbe erst eintreten werde, wenn das Geld zum Kornankauf in Massen aus dem Lande strömt und der Wechsel-Cours sich entschieden ungünstig für England stellt. Ist für diesen Fall die Möglichkeit offen gelassen worden, die Zahl der Noten der englischen Bank ohne Garantie von Gold und Silber zu vermehren? Wenn dieser Schritt alsdann ergriffen würde, käme er nicht fast einer Suspension der Baarzahlungen gleich? Jedenfalls ließe sich die moralische Wirkung in keiner Weise berechnen, da Peel's Maßregeln nothwendig die Folge haben müssen, die Preise aller Dinge in England sehr bedeutend herunterzudrücken, der grundbesitzende Adel aber ein Interesse hat, die Hauptwaare, diejenige, welche das Volk täglich bedarf, nämlich das Korn in der Höhe zu halten, so fragt es sich, weshalb Peel mit solcher Eilfertigkeit und solchem Durchgreifen eine Maßregel eingeführt, deren Folgen unmöglich in seiner Berechnung übersehen sein werden, und wenn dies auch gewesen, den vielen in Geldsachen so erfahrenen Männern Englands nicht entgehen konnten. Die Antwort liegt darin, daß Peel an's Werk mußte, weil die Geldverhältnisse zu Nordamerika ihn drängten. Es ist in frischem Andenken, wie die unmäßige Vermehrung des Papiergeldes in Nordamerika dort die Preise aller Dinge so unnatürlich hinauftrieb, daß z. B. Getraide, ohne daß eine Mißernte eingetreten wäre, in den Jahren 1836 und 37 — dreimal so hoch stand als jetzt, und in Folge davon starke Getraide-Speculationen von Europa aus dahin unternommen wurden. Dies unnatürliche Verhältniß dauerte nicht lange; die windige Papierwirthschaft brach in Nordamerika zusammen und es trat eine Periode solchen Mißtrauens ein, daß man geraume Zeit gar kein Papier, sondern nur baares Geld sehen wollte, die große Revolution in den Vermögensverhältnissen Amerika's war vollbracht und an der Lage nichts mehr zu ändern, die Krisis mußte überstanden werden, aber die Regierung ergriff diesen Augenblick, eine Wiederkehr des übermäßigen Papiersystems zu verhindern ihr Handelsverhältniß zu England auf bessern Fuß zu stellen; sie verwandelte auf einmal ihre bisherige Papierwirthschaft in eine Geldwirthschaft, nahm in ihren Kassen nur baares Geld oder solches Papier an, das jeden Augenblick in baares Geld umgesetzt werden konnte, und zwang dadurch die Banken, eine solidere Wirthschaft zu

*) In wieweit der Getreidemarkt in Verbindung steht mit den Bewegungen der Bank von England, beweist folgende Zusammenstellung:

	Bullion in der Bank.	Quarter Waizen eingef.	Preis p. Quarter.	Foreign-Gost.
1834	8,272,000	64,653	Sch. 46 02 D.	3,101,750.—
1835	6,329,000	28,483	39 01	34,654.—
1836	7,663,000	30,554	48 06	51,177.—
1837	4,032,000	244,619	55 10	499,430.—
1838	10,126,000	1,853,048	64 07	4,594,014.—
1839	2,525,000	2,700,131	70 08	7,515,864.—
1840	4,145,000	2,022,100	69 04	5,495,670.—
1841	4,486,000	2,772,560	69 —	7,485,912.—
1842	9,638,000	2,759,265	58 01	6,070,383.—
1843	12,275,000	920,800	54 01	1,794,000.—
1844	16,015,000	1,068,570	52 07	2,030,283.—

führen, zugleich wurde der übermäßigen Einfuhr aus England dadurch ein Damm entgegengesetzt, daß die importirenden Kaufleute ihren Zoll nicht mehr in 6 bis 9monatlichen Wechseln bezahlen durften, sondern baar erlegen mußten. Alle diese Maßregeln drückten die durch das unmäßige Papiersystem gesteigerten Preise auf ihr natürliches Niveau herunter und vermittelst dieser niedrigen Preise so wie der Fülle von Producten konnte man das baare Geld aus England an sich ziehen. Der Plan ging gleich im ersten Jahre seiner Ausführung so gut, daß vom November 1842 bis Junius 1843 nicht weniger als 22 Millionen Dollars baares Geld aus England nach Amerika gingen, ungerechnet mehrerer anderer Millionen aus Mexico und Südamerika, welche sonst den Weg nach England gefunden haben würden. Der Wechselcours stellte sich sehr ungünstig für England und dies mußte gewärtig sein, im nächsten Jahre, wenn nicht eine gleiche, doch jedenfalls sehr bedeutende Summe nach Nordamerika wandern zu sehen. Dagegen mußte Vorsorge getroffen werden, man steigerte deßhalb im Jahre 1843 die Ausfuhr englischer Manufakte nach Amerika so viel immer thunlich, schickte die amerikanischen Staatspapiere zurück und bereitete in der Zwischenzeit die Bankmaßregeln vor, welche den gefürchteten Geldabfluß allein hemmen können. Dieß ist auch vorerst geglückt, seit 2 Jahren hat die englische Bank einen Bankvorrath wie nie vorher. Peel's Bankmaßregeln sind geeignet, diesen Zufluß zu erhalten, und den amerikanischen Plan, das schwebende Handelscapital nach der andern Seite des Oceans zu ziehen, gänzlich zu vereiteln, muß er zu diesem Ende nur auch fortwährend darauf hinwirken, die Preise aller Dinge in England zu ermäßigen, um in Manufacturen und Handel die Conkurenz mit der übrigen Welt und namentlich mit Amerika behaupten zu können. Wird so auf der einen Seite Peel's Bankmaßregel durch die Absicht dieser Berechnung vertheidigt, so werden dagegen andere Stimmen laut, die den Reichthum des Landes nach der Summe seiner Umlaufsmittel schätzend in einer Verminderung derselben einen Grund zum Angriffe finden. Nach eben vorliegenden Anschlägen schätzten sie im Jahre 1811 bis 1819 — die Bevölkerung auf 11,125,000, Mittelzahl der Wechsel, die auf einmal in Umlauf waren, 143,000,000
Noten der engl. Bank 17,500,000
Noten der Landbanken 18,000,000

178,500,000 oder durchschnittlich

16 Pfund per Kopf Umlaufssumme. Im Jahre 1820, nachdem Peel zuerst dem Papiersystem ohne Geldunterlag, — durch Aufhebung der Restrictions-Acte entgegengetreten war, bis zum Jahre 1825 belief sich nach den Angaben jener seiner Gegner durchschnittlich die Bevölkerung auf 12,650,000 nach Maßgabe der vorhergegangenen Periode die Summe der nöthigen Umlaufsmittel also

à 16 Pfd. p. Kopf auf		192,800,000 —
dagegen waren nur vorhanden Wechsel . . .	129,500,000	
Noten der engl. Bank	21,000,000	
Noten der Landbanken	10,500,000	
Umlaufendes Gold in England und Wales .	13,000,000	174,000,000 —
	Defizit	18,800,000 —

oder blos 14 Pfd. 6 Shil. für den Kopf. Während der ersten 6 Jahre hätten also Peel's Theorien dem Lande beinahe 2 Pfd. per Kopf entzogen.

Von 1826 bis 1831 stieg die Bevölkerung auf 13,375,000 und

der Umlauf bedarf also à 16 Pfd. auf		214,000,000 —
die wirkl. Umlaufsmittel beliefen sich auf Wechsel	115,000,000	
Noten der engl. Bank	21,500,000	
Noten der Landbanken	10,500,000	
Geld wie früher	13,000,000	160,000,000 —
	Defizit	54,000,000 —

oder blos 13 Pfd. auf den Kopf. So waren 1831 vier Pfund auf den Kopf verloren. Noch aber geht die Berechnung weiter und erreicht von 1832 bis 1839: Bevölkerung 14,980,000.

Erforderliche Umlaufsmittel à 16 Pfd. der Kopf		239,680,000 —
dagegen vorhandene Wechsel	108,000,000	
Noten der engl. Bank	18,200,000	
Desgl. der Landbanken	10,800,000	
Gold wie früher	13,000,000	
		150,000,000 —
Deficit		89,680,000 —

oder nur 10 Pfd. Umlaufsmittel auf den Kopf und geht hieraus nach den Ansichten der Gegner Peel's eine Verarmung des Landes hervor. Diese Aufstellungen dürfen aber wohl jedem Schüler in der ökonomischen Politik schon ungenügend sein. Die Umlaufsmittel, mögen sie nun Papier oder Geld sein, haben stets nur einen relativen Werth, — der erst an demjenigen des Dinges gemessen werden muß, das man dafür erhalten kann. Da Geld und Papier nur Umlaufsmittel sind, so sind sie nicht der Umlauf selbst, sie dienen nur dazu, daß die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens umlaufen, d. h. sich ausgleichen können. Wo der Umlaufsmittel zu viel sind, wird der Umlauf der Bedürfnißgegenstände aufgehalten, weil deren Besitzer nicht für ein Bedürfniß etwas Ueberflüssiges einzutauschen sich beeilt, und die Folge ist, daß dieses in größerem Maßstabe für jenes geboten werden muß, daß die Preise aller Lebensbedürfnisse steigen. Sind aber nicht die Umlaufsmittel maßgebend für den Wohlstand eines Landes, sondern die Preise der Dinge, so ist Peel's Bankmaßregel nur zu segnen, denn im Jahre 1844 kosteten in England die Nahrungsmittel durchschnittlich die Hälfte weniger, als 10 Jahre früher, was, wenn die angegebene Zahl der Umlaufsmittel richtig wäre und von 1839 bis 44 eine weitere Reduction um wenigstens 1 Pfd. angenommen, den alsdann sich ergebenden Anschlag von 9 Pfd. auf das Doppelte also höher als die Umlaufs-Summe von 1844, ja wohl noch höher gestellt werden müßte, weil für ein Fabrikland in den billigen Preisen ein doppelter Gewinn liegt, das Umlaufsmittel aber durch seine vermehrte Schnelligkeit und öftere Benutzung auch eine höheres Capital verzinst. Auch Peel hat diese Ansichten ausgesprochen und sein Satz, „daß die Preise der Dinge in umgekehrtem Verhältniß zu dem Vorrath der Umlaufsmittel stehen", hat sich als ein System ausgebildet, das auch bei den soliden Banken bisher nachtheilige Folgen nicht gehabt hat.

Lübeck. Die hiesige Privat- Disconto- und Darlehn-Cassa vertritt die Stelle einer Disconto-, Vorschuß- und Notenbank, wurde im Jahre 1830 gegründet, auf ein Capital von 116 Actien zu 2,000 Mark. — Sie discontirt gute Wechsel, giebt Vorschuß auf einheimische, hypothekarische Wechsel und Lübecker Staatspapiere, sowie auch auf Waaren bis zu $^2/_3$ des ermittelten Werthes. Sie stellt Noten aus in Abschnitten von 100 bis 500 Mark, welche stets gegen baares Geld eingelöst, und in Lübeck sehr gesucht, zuweilen mit Agio bezahlt werden.

Lüttich. Die Lütticher Bank und Sparkasse im Jahre 1835 vorläufig mit einem Privilegium auf 40 Jahre gegründet, durch ein Actien Capital von 4,000 Actien zu 1,000 Francs. Sie giebt Darleihen gegen hypothekarische Sicherheit, nimmt Depositen aller Art werthvoller Gegenstände an, indem sie für deren Aufbewahrung nicht über $^1/_2$ % per Halbjahr berechnet, und besorgt die Geschäfte einer Sparkasse. Sie giebt auf Wechsel kein Geld, darf die Papiere ihrer Debitoren nicht weiter begeben und setzt Noten in Umlauf, im Betrage von 25, 50, 100, 500 und 1,000 Frcs. jedoch nicht über $^3/_4$ des Gesellschafts-Capitales. Sie kann auch verzinsliche Obligationen in Cours setzen, deren Gegenwerth jedoch in angemessener Sicherheit vorhanden sein muß. Der Gewinn der Bank wird in der Weise vertheilt, daß $^1/_5$ dem Reservefond zufällt, $^4/_5$ aber als Dividende unter die Actien vertheilt wird. Sobald der Reservefond bis zur Hälfte der Höhe des Actiencapitals angewachsen ist, wird der ganze Gewinn der Bank jährlich den Actien zugetheilt. Als

Sparkasse nimmt die Bank alle Beträge nicht unter 1 Frs. ein, verzinst die Summe an Privaten à 3 ½ % an öffentliche Anstalten à 4 % jährlich.

Lyon. Im Jahre 1835 wurde hier nach dem Muster der Bank von Paris die Bank von Lyon gegründet als Actien Unternehmen mit 2 Millionen Francs Capital in 2,000 Actien zu 1,000 Frcs. vorläufig auf eine Dauer von 20 Jahren, und mit der Befugniß, Noten von 250 à 1,000 Francs auszugeben, welche stets gegen baar eingelöst werden und daher wenigstens zur Hälfte in den Kassen vertreten sein müssen. Sie discontirt Wechsel auf Lyon nicht über 90 Tage lang mit wenigstens 3 Unterschriften, giebt Vorschüsse auf Staatspapiere, Münzen, Barren und anderen Werthe, eröffnet Conto-Corrent und besorgt für Diejenigen, welche solche führen unentgeldlich die Einkassirungen. Sie giebt auch Billets à ordre transmissible aus, 3 Tage nach Sicht auf Sich Selbst lautend. Die Bank muß liquidiren, wenn sie die Hälfte ihres Actien-Capitals eingebüßt hat, und darf vor dem Ablauf der 20 Jahre ihre Operationen einstellen, wenn der Ertrag nicht wenigstens 3 % vom Capital jährlich abwerfen sollte. Die Verwaltung besteht aus 1 Director, 1 Cassirer, Principal, 10 Regenten und 1 Censor. Der Conseil d'Escompte, welcher über die Qualificirung der angebotenen Wechsel zu urtheilen hat, besteht aus 10 Kaufleuten.

Madras. Die Bank von Madras auf 1,000 Actien à 1,000 Rupien gegründet, deren Cours im Juni 1845 — 44 % Prämie betrug, macht Disconto- und Vorschuß-Geschäfte, und giebt Noten nicht unter 5 Pfd. aus. Im Jahre 1844 betrug die letzte Dividende 6 ½ % und der Reservefond 2,732 Pfd. Strl. Ihre Bedingungen waren:

Disconti von Regierungs-Acceptен	4 %
Wechsel von Privaten innerhalb von 3 Monaten verfallen	6 %
Zins auf Kassen-Rechnung auf Depositum von Regierungspapieren . .	5 ½ %
Darleihen auf dergl.	5 %
Vorschüsse auf Metalle: Kupfer, Blei, Silber	6 %
= = Indigo	6 %
= = Wolle, Baumwolle u. dergl.	7 %

Madrid. Im Jahre 1782 gegründet, hatte im Jahre 1829 die Bank von San Carlos eine Forderung von 309 Millionen Reales de Vellon an die Regierung, für welche sie, gezwungen zu liquidiren, 40 Mill. Reales de Vellon empfing, ches Capital die Grundlage der 1829 neu gegründeten Bank San Fernando wurde, die auf 30,000 Actien à 2000 Reales de Vellon gestützt, in's Leben trat. Sie ist als Depositen- Disconto- und Leihbank auf 30 Jahre privilegirt. Sie hat das Recht Zweigbanken zu errichten und Noten auszugeben in Abschnitten von 500 bis 4000 R. d. V. Sie nimmt in Disconto Wechsel, welche inner 100 Tage verfallen sind, 3 Giros, haben von denen eines von einem Madrider Hause herrühren muß. Sie besorgt Civilen jeder Art, eröffnet Conto-Corrent unter Berechnung von Commissionsgebühren, nimmt Depositen gegen 2 % halbjährige Vergütung an, giebt Darleihen auf höchstens 6 Monate und ¾ des dagegen verpfändeten Werthes und besorgt theilweise die Geldgeschäfte der Regierung. Der letzte undankbare Theil hat auch die Bank von Fernando schon in Verlegenheit gebracht und ihr Credit leidet darunter, so günstig ihre andern Geschäftsverkehr, demselben auch wäre. Seit ihrem Bestehen hatte die Bank nur mit Verwaltungen zu thun, deren Bestehen zu wenig sicher war, als daß sie die Bank nicht gemißbraucht hätten, soweit es von ihrem Willen abhängig war. Indessen schloß die Rechnung von 1844 mit einem Reservefond von 6,700,375 Real. d. Vel. und einer Dividende von 22 %. Eine Folge der Verhältnisse zur Regierung und des daraus für die Fernando-Bank entstandenen Mißcredites ist die seit Kurzem errichtete neue — Bank Isabella II. zu Madrid. Sie ist gegründet durch ein Actien-Capital von 100,000,000 Realen, worauf bis jetzt 40 % einbezahlt sind. Es wurden z. B. nur ⅘ der Actien ausgegeben und

das andere Fünftel inzwischen mit einer Prämie von 25 % verkauft, zum Besten der Banktheilhaber. Ihr Abschluß vom 31. Januar 1845 zeigt folgenden Umsatz:

Disconti auf Madrid	71,850,550	mit einem Gewinn von	1,074,738 Realen.
" " Provinz	70,159,348	" " " "	844,329 "
zusammen	142,009,898	" " " "	1,919,067 "
Vorschuß auf Effekten	43,338,352	" " " "	565,520 "

Neu ist ferner die Banco de la Union, welche auf Actien gegründet ist und über deren Thätigkeit wir unter Madrid werden berichten können, und — Banco agricola peninsular, Bank für die Landwirthschaft der Halbinsel mit einem Capital von 25,000,000 Realen in 12,500 Actien à 2,000 Real. Sie giebt Darleihen auf Grundstücke, auf Produkte u. s. w. Rechenschaftsberichte liegen über beide Anstalten noch nicht vor.

Marseille. Die Bank von Marseille wurde im Jahre 1835 mit einem Capital von 4 Millionen Francs in 4,000 Actien à 1,000 Frs. und auf den Namen lautend, gegründet, und zwar vorläufig auf die Dauer von 20 Jahren. Sie macht dieselben Geschäfte wie die Pariser Bank, giebt Noten aus und genießt guten Credit. Die Bank von Marseille hat im 1. Semester 1845 vom 1 April bis 30. Septbr.: 33,918,553 Fr. gemünztes Geld eingeführt, was einen Aufwand von 46,760 Frs. verursachte. Die jährliche Geldeinfuhr derselben beläuft sich auf 100 Mill. Frcs., wird aber von der Ausfuhr überstiegen. Die Ursachen des letztern sind im Mai und Juni die Ankäufe von Seide in der Lombardei, wo französisches Geld seit einiger Zeit, wie in ganz Italien, umläuft. Ebenso machen die Geschäfte mit Aegypten, Syrien, den Barbaresken-Staaten, der Levante, mit Amerika und Indien große Baarsendungen nöthig. Auch geht nach Algier viel Geld. Aus Spanien kommen jährlich 40—50 Millionen Silberbarren, die mit franz. Geld bezahlt werden. Die Barren wandern in den Münzen von Paris, Genua und selbst Neapel. Der fortwährende Bedarf an gemünztem Silber hat einen besondern Dienst bei der Bank hervorgerufen, um auf eignen Packwagen von den Banken in Montpellier oder Etienne das nöthige Geld zu holen, wöchentlich 1—3 Millionen.

München. — Statuten der Bairischen Hypotheken- und Wechselbank. — Erster Abschnitt: Fundation und Dauer der Bank. §. 1. Die Bairische Hypotheken- und Wechselbank ist eine von einer Privatgesellschaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt. Sie hat die ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten und ihr Vermögen ist Privateigenthum der Gesellschaft. §. 2. Diese Anstalt zerfällt nach ihrer, durch jenes Gesetz bezeichneten Thätigkeit, in eine a) Hypothekenbank und b) Wechselbank. §. 3. Die Hypothekenbank gründet sich als Privatcreditvereinsanstalt auf die für Creditvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. §. 4. Der Sitz der Hypotheken und Wechselbank ist München. Jedenfalls wird baldmöglichst in Augsburg eine Filiale errichtet seit 1. Juli 1837 geschehen, welche in dem Unterordnungsverhältnisse einer Filiale in Beziehung auf das Escompto- Leih- Deposito- und Giro-Geschäft den nämlichen Wirkungskreis wie die Bank erhalten soll. Uebrigens können nach Bedarf auch noch in andern Städten Baierns Filialanstalten errichtet werden. §. 5. Der Bank steht zu, ihren, beim Beginn aus 10 Millionen Gulden bestehenden Hauptcapitalstocks mit der allmähligen Entwicklung und Ausdehnung der Geschäfte auf 20 Million Gulden auszudehnen. Jedenfalls verpflichtet sich dieselbe auch ohne die Ausdehnung, und zwar nach Maßgabe der erfolgenden statutenmäßigen Anmeldungen, und ohne deren Verzögerung, die Summe der Darleihen auf Hypotheken bis zu dem Betrage von 12 Million. fl. zu erhöhen. Bei jeder von nun an von Seiten der Bankadministration vorzunehmenden Emission gebührt den Subscribenten der frühern 10 Mill. fl. bezüglich der Hälfte der zu emittirenden Actien und zwar in dem Verhältniß ihrer frühern Subscriptionen der Vorzug, ein Viertheil wird zur Verfügung der Staatsregierung ge-

Digitized by Google

ſtellt, über den von letzterer nicht disponirten Theil, ſo wie über das letzte Viertel verfügt die Bankadminiſtration. Hat die Bank vor dieſer weitern Emiſſion bereits einen Reſervefonds gebildet, ſo iſt derſelbe vor allem von den Uebernehmern der neuauszugebenden Bankactien im Verhältniſſe der neuen Emiſſion zu den bereits beſtehenden Subſcriptionen zu erhöhen. §. 6. Zur Bildung des Capitalſtocks werden auf den Namen des Erwerbers lautende Actien zu 500 fl. ausgegeben, welche durch bloßes Indoſſement und ohne gerichtliche Dazwiſchenkunft, von einem Beſitzer auf den andern übergehen können. Die Actien werden nach ihren laufenden Nummern, und unter Beiſetzung des Namens des Uebernehmers in ein eignes Buch (Actiengrundbuch) eingetragen. Eine Umſchreibnng in dieſem Buche auf einen andern Namen kann nur nach Vorlage der Originalactie geſchehen, und bis zu derſelben wird der in dem Actiengrundbuche zuletzt genannte Beſitzer als Inhaber betrachtet. §. 7. Die Capitalseinlagen werden in baarem Gelde an die Bankadminiſtration gemacht. Dieſelbe hat die Raten zu beſtimmen, nach welcher die Einſchüſſe gemacht werden ſollen, und die Actionäre zur Einzahlung einen Monat vorher aufzufordern. Dieſelben ſind verpflichtet, beim Beginnen der Bank auf die nach Erſcheinen der genehmigten Statuten von Seite der Bankadminiſtration geſchehene Aufforderung zehn % des Betrages der Actie mit 50 fl. gegen eine auf ihren Namen lautende Actienpromeſſe ſogleich einzuſchießen. Dieſelben können nie und in keinem Falle angehalten werden, mehr als 500 fl. für die Actie zu bezahlen. §. 8. Jede Actie hat gleichen Antheil an dem Bankfonds und an dem aus den Bankoperationen hervorgehenden Gewinn. Während der Daner der Bank findet keine andere Vertheilung als die der Dividende und Superdividende ſtatt. §. 9. Actien können Inländer und Ausländer, Corporationen und inländiſche Staatskaſſen erwerben. §. 10. Einer jeden Actie werden vortäufig auf 10 Jahre halbjährlich zahlbare Dividendenconpons, demnach 20 Stück, beigelegt. Der jährliche Zinſenbetrag iſt auf 3 % feſtgeſetzt, wonach ein halbjährlich zahlbarer Zinscoupon (Dividende) die Summe von 7 fl. 50 kr. jedoch mit der weitern Bemerkung ausſpricht, daß auch der (nach §. 40) auszumittelnde Gewinnantheil (Superdividende) in dem von der Bankadminiſtration öffentlich bekannt gemachten Betrage gleichzeitig mit vertheilt werde. §. 11. Die Daner der Bank iſt auf 99 Jahre feſtgeſetzt. Die ihr zukommenden Privilegien erlöſchen, wenn ſie nicht erneuert werden, erſt nach Ablauf dieſes Zeitraumes. — Zweiter Abſchnitt. Rechte und Privilegien der Bank. §. 12. Die Bank und ihre Filiale 1) genießen nicht allein in vorkommenden Fällen das Augsburger Wechſelrecht, ſondern alle Streitigkeiten zwiſchen ihr und dem Wechſel- und Merkantilgerichte unterworfenen Geſchäftsleuten werden, in ſo weit es ſich um Wechſel- und Merkantilgeſchäfte handelt, bei den betreffenden Handels- Wechſel- und Merkantilgerichten nach den Beſtimmungen des Augsburger Wechſelrechts entſchieden, wenn nicht durch beſondere Uebereinkunft zwiſchen der Bank und den Betheiligten ausnahmsweiſe etwas Anderes bedungen wurde. 2) Schließen ihre Geſchäfte und fertigen ihre Urkunden unter der Firma: „Bairiſche Hypotheken- und Wechſelbank“ welche Fertigung gleich jener einer öffentlichen Behörde zu achten iſt. 3) Führen ihr eigenes, in der Anlage 1 bezeichnetes Siegel. 4) Genießen das Recht, daß bei ihnen Depoſiten- und Pupillengelder von den königlichen Behörden gegen billige Verzinſung hinterlegt werden können. §. 13. Die Bank hat das ausſchließliche Privilegium, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu ſetzen, deren Betrag nicht unter 10 fl. ſein ſoll. Die Summe derſelben darf jedoch nie den Betrag von $^4/_{10}$ des Capitals der Bank, im höchſten Falle nie die Summe von 8 Millionen fl. überſchreiten, und muß jedenfalls für $^3/_4$ der Emiſſion mit dem doppelten den von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere $^1/_4$ aber wenigſtens mit einem gleichen, ſtets in Baarem vorhandenen Geldvorrath der Bankkaſſe gedeckt ſein. Die Bankadminiſtration hat überdies dafür zu ſorgen, daß außer dieſem Geldvorrathe auch die übrigen $^3/_4$ des Betrags der auszugebenden Noten durch leicht umzuwandelnde in der Bankkaſſe ſich befindende Valuten geſichert ſind. Die Banknoten können bei öffentlichen Kaſſen

Digitized by Google

nach ihrem Nennwerth an Zahlung gegeben werden. §. 14. Die Bank ist verpflichtet, bei jener ihrer Kassen, welche sich besonders dazu bestimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben und anzunehmen. §. 15. Die Bankvaluta ist die bairische Reichswährung, die Bankcassen empfangen und bezahlen nur in ganzen Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr., halbe Kronenthaler fl. 1, 20 kr., Conventionsthalern zu 2 fl. 24 kr., in 20 gr. Stücke zu 24 kr. und zur Ausgleichung nur in bairischer Scheidemünze. §. 16. Die Bank nimmt auf die von ihr ausgegebenen Banknoten, oder bei ihr hinterlegten Gelder und andere Gegenstände weder Amortisations- noch Arrest-Gesuche an. §. 17. Zu Verlust gegangene Actien, und andere auf Namen ausgestellte Urkunden der Bank können nach den bei den inländischen Staatspapieren bestehenden Gesetzen von den Gerichten amortisirt werden, worüber die Bankadministration sogleich in Kenntniß zu setzen ist. §. 18. Nach Ablauf ihres Privilegiums oder bei ihrer einstigen Auflösung hat die Bank für alle sich noch im Umlaufe befindenden Noten den baaren Betrag bei einer königlichen Casse zu erlegen. Der Betrag der 3 Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten fällt, so wie dies auf den Banknoten bemerkt ist, dem Bankfonds heim. Dies tritt auch ein, wenn die Bankadministration entweder wegen der Abnutzung der Noten, oder aus andern Gründen die im Umlauf befindlichen Banknoten gegen andere einwechselt. §. 19. Die Nachahmung oder Veränderung der Banknoten wird nach Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bestraft. §. 20. Der Bank steht das Recht zu, sich rücksichtlich ihrer sämmtlichen Forderungen an einen Deponenten durch den Werth seines Depots ohne gerichtliche Dazwischenkunft bezahlt zu machen. Dritter Abschnitt. Verhältnisse der Bank zur Staatsregierung. §. 21. Die königl. Staatsregierung übt durch einen königl. Commissär die fortwährende Oberaufsicht auf die Einhaltung der von ihr genehmigten Bankstatuten. Derselbe kann zu diesem Zwecke 1. den Wahlen, Ausschußversammlungen und Sitzungen der Administration beiwohnen; 2. von den Kassen und Büchern der Bank jederzeit Einsicht nehmen und 3. hat unter specieller Verantwortlichkeit über den gewissenhaften Vollzug der in §. 13 rücksichtlich der Banknoten gegebenen Bestimmungen zu wachen, so wie die Banknoten vor ihrer Emission mit Unterschrift oder Stempel zu unterfertigen. §. 22. Sollte der königl. Commissär in vorkömmenden Fällen der Meinung sein, daß der Ausschuß oder die Bankadministration ihre Befugnisse zu überschreiten, oder gegen die Statuten zu handeln im Begriff stehe, und seine deshalb gemachte Erinnerungen nicht berücksichtigt werden, so berichtet er augenblicklich an die königl. Staatsregierung, worauf der in Zweifel gezogene Gegenstand bis zur erfolgten Entscheidung suspendirt bleibt. §. 23. Die Bank kann sich in ihren Angelegenheiten unmittelbar an die königl. Ministerien wenden. §. 24. Wenn die Staatsregierung mit der Bank zum Behufe ihrer Unternehmungen auf irgend eine Weise in Geschäftsverbindung treten sollte, so finden alle in den Statuten und Reglements der Bank enthaltenen Bestimmungen ebenso, als wenn die Bank mit Privaten Geschäfte abschließt, ihre volle Anwendung. Vierter Abschnitt. Administration der Bank. §. 25. Die 40 größt-betheiligten Actionäre (§. 37.) bilden den Bankausschuß. §. 26. Der Bankausschuß wählt aus den, in München wohnenden Actionären 7 Administratoren, und diese wieder aus ihrer Mitte einen 1sten und einen 2ten Director. §. 27. Die Bankadministration wählt jährlich die ihr nöthig scheinende Anzahl von Censoren aus den in München wohnenden sachverständigen Geschäftsleuten, welche darauf zu sehen haben, daß nur als solid anerkannte Handelsfirmen zum Discontiren zugelassen werden; zur jedesmaligen Entscheidung werden drei Censoren erfordert. §. 28. Die Wahl jedes einzelnen Administrators soll besonders vollzogen, und erst nach Bekanntmachung der Wahl des ersten, zur Wahl des zweiten, dritten ꝛc. geschritten werden. §. 29. An dem Ausschusse, so wie an der Administration können nur zur freien Verwaltung ihres Vermögens berechtigte inländische Actionäre Theil nehmen. Ausgeschlossen sind: Frauen und Ausländer, so wie Corporationen und Staatskassen. Im Concours begriffene und gewesene Individuen können, wenn sie ihre frühern

Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben, weder in den Ausschuß, noch in die Administration eintreten. Kein Actionär kann sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des königl. Hauses. §. 30. Jeder Administrator muß wenigstens 20, auf seinen Namen in dem Actiengrundbuche eingetragene und während der Dauer seiner Function bei der Bank hinterlegt bleibende Actien besitzen. §. 31. Bei dem Beginne der Bank treten von den gewählten Administratoren nach Verlauf des ersten Jahres einer, und in jedem der zwei nachfolgenden Jahre immer drei nach dem Loose, für die Folgezeit aber nach ihrem Eintrittsalter aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden. §. 32. Die Administratoren und Censoren bekleiden ihre Stellen als Ehrenämter unentgeltlich; jedoch bleibt es dem Ausschusse für die Zukunft unbenommen, den Administratoren und Censoren eine billige Entschädigung für ihre Zeitversäumniß u. s. w. zu bewilligen. §. 33. Die Administration berathet unter dem Vorsitze des Directors wöchentlich wenigstens einmal in collegialer Form die Angelegenheiten der Bank. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern außer dem Director, welchem bei Stimmengleichheit eine zweite entscheidende Stimme zukommt, erfordert, welche die Sitzungsprotocolle mit dem Director unterzeichnen. Der erste, und in dessen Verhinderungsfalle der zweite Director, rezensirt die Geschäftseinläufe. Jeder der Administratoren erhält einen besondern Geschäftszweig zur besondern Aufsicht. §. 34. Die Bankadministration ordnet den Geschäftsgang der Bank, entwirft die für jeden einzelnen Zweig nöthigen Reglements, ernennt das zur Geschäftsführung der Bank nöthige Personale, und bestimmt dessen Besoldung, so wie die zu leistenden Cautionen. Eben so bezeichnet die Bankadministration den Wirkungskreis der von ihr eingerichteten und unter ihrer Aufsicht stehenden Filiale durch geeignete Reglements. Sowohl die Reglements als die Personalernennungen sind dem Ausschusse in seinen durch die Administration veranlaßten Versammlungen vorzulegen. §. 35. Die Bankadministration wählt einen Rechtsgelehrten zur Berathung und Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten. §. 36. Alle Urkunden der Bank, als Bankactien, Anweisungen, verzinsliche Schuldurkunden u. s. w., werden im Namen der bairischen Hypotheken- und Wechselbank ausgestellt, von einem der Directoren und von einem, dem betreffenden Geschäftszweige vorstehender Administrator unterzeichnet, so wie mit dem Siegel der Bank versehen. §. 37. Zu der in der Regel jährlich einmal, und zwar am zweiten Montage des Januars abzuhaltenden Ausschußversammlung ruft die Bankadministration die nach ihrem Actiengrundbuche am Tage der Einberäumung und 6 Monate vorher größtbetheiligten 40 Actienbesitzer ein, wobei der längere Actienbesitz bei gleicher Actienzahl den Vorzug giebt. In dringenden Fällen kann die Bankadministration den Ausschuß auch öfter versammeln. Der Director der Bankadministration hat bei diesen Versammlungen den Vorsitz. §. 38. Die Bankadministration hat bei der im Januar jeden Jahres stattfindenden Versammlung des Ausschusses die jährlichen Rechnungsabschlüsse vorzulegen, die ausgewiesenen Erträgnisse der Bank der Prüfung zu unterlegen, die für nöthig erachteten Abänderungen in den Statuten oder Regiements vorzuschlagen, und überhaupt über alle Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben. Bei allen desfalsigen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Abstimmung über die von einem Ausschußmitgliede in Vorschlag gebrachten Abänderungen der Statuten, welche der königl. Staatsregierung nur dann zur Bestätigung vorgelegt werden können, wenn $^3/_4$ der anwesenden Ausschußmitglieder für denselben gestimmt haben. Fünfter Abschnitt. Bestimmungen über die Dividende und den Reservefonds. §. 39. Die Bankadministration hat jährlich zweimal, am Ende Juni und Ende December, ihre Bücher abzuschließen, um den, bei den Bankoperationen sich ergebenden nach Abzug des Betrags für den Reservefonds gleichmäßig auf jede Actie auszutheilenden Gewinn auszumitteln. §. 40. Als Dividende werden vor Allem drei Procente des Nominalcapitals einer Actie (von 500 fl. — halbjährig mit 7 fl. 30 kr.) festgesetzt. Von dem übrigen sich erge-

benden Gewinn werden nach Abzug aller Unkosten, Verluste und zweifelhaften Forderungen $^3/_4$ ebenfalls gleichmäßig auf jede Actie, als Superdividende ausgeworfen, das Resultat des jedesmaligen halbjährigen Bankabschlusses wird öffentlich bekannt gemacht; worauf die Dividende und Superdividende gegen Zurückgabe der treffenden Coupons erhoben werden können. Bei dem ersten Rechnungsabschlusse der Bank wird nur, die von der Zeit der Einschüsse zu berechnende Dividende von 3 % ertheilt. §. 41. Durch den, nach Vertheilung von $^3/_4$ des Gewinnstes noch verbleibenden vierten Viertheil wird ein Reservefonds bis zu der Höhe des zehnten Theiles des Capitalstockes der Bank gebildet. Derselbe muß stets in dieser Stärke erhalten, darf aber nie über dieselbe vergrößert werden. Sobald der Reservefonds die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch der vierte Viertheil des Bankgewinnstes in die Superdividende mit vertheilt. §. 42. Der in einer eigenen Rechnung zu verwaltende Reservefonds muß von der Bankadministration in Staatspapieren, Privaturkunden oder, nach eigenem Ermessen, auf andre Weise fruchtbringend angelegt, dessen, bei der im December alljährlich abzuschließenden Bankrechnung sich erzielende Ertrag aber von der Bank in Einnahme gebracht, und mittelst desselben die zu vertheilende Superdividende verstärkt werden. Sechster Abschnitt. Geschäfte der Bank. 1ste Abtheilung. Von den Geschäften der Bank im Allgemeinen. §. 43. Von dem Capitalstocke der Bank werden $^3/_5$ zu Anlehen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit, die übrigen $^2/_5$ aber für die andern Geschäftszweige der Bank verwendet. §. 44. Sollte es der Bank nicht immer gelingen sogleich für die oben bezeichneten $^3/_5$ ihres Capitalstocks solide, annehmbare Capitalsgesuche zu erhalten, so kann sie bis zur Anmeldung derselben über die noch zur Verfügung stehenden Fonds zu andern, in ihrem Geschäftskreise liegenden Zwecken, jedoch nur unter der Voraussetzung verfügen, daß die zu ihrer eigentlichen Bestimmung stets bereit zu haltenden $^3/_5$ nur auf kurze Termine angelegt werden. §. 45. Die Bank darf niemals Speculationsgeschäfte überhaupt, insbesondere aber keine Depotgeschäfte in ausländischen Staatspapieren für eigne Rechnung machen. §. 46. Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige: 1.) Darlehen auf hypothekarische Sicherheiten; 2.) das Escomptogeschäft, und zwar a) das einfache Wechsel-Escomptogeschäft, b) das Escomptogeschäft in, die in §. 62 u. 2 bezeichnete Sicherheit nicht bietende Wechsel; 3.) das Leihgeschäft auf Papieren, Gold und Silber. 4.) Das Girogeschäft. 5.) Das Depositengeschäft. 6.) Die Lebensversicherungs- Leibrenten- und andere dergl. Geschäfte, und 7.) Uebernahme von Geldern, sowohl von dem Staate als von Privaten gegen mäßige Zinsvergütung. §. 47. Unter den im vorigen Paragraphe bezeichneten Geschäften ist das einfache Escomptogeschäft von der Bankadministration vorzugsweise zu begünstigen. Zweite Abtheilung. Von den einzelnen Geschäftszweigen der Bank insbesondere. 1. Darleihen auf hypothekarische Sicherheit. §. 48. Die Bank giebt ihr Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypothekenobjectes, in der Regel nur auf erste Hypothek, und zwar 1.) auf alle Arten in Baiern gelegene Gutsrealitäten; 2.) auf in Städten oder Märkten gelegene, einen sichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, in so fern dieselben ohne den übrigen Gutscomplex verschrieben werden wollen. In so fern das Object in einem Lehns- oder Fideicommißverhältnisse steht, bleibt der Bank noch insbesondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen speciellen Bestimmungen festzusetzen. §. 49. Darlehen dieser Art werden nur in baarem Gelde in runden Summen und im Minimo zu 500 fl. gegeben. Kosten aller Art, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, hat der Geldnehmer zu tragen. §. 50. Darlehensuchende können sich unmittelbar mündlich oder schriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch beeidigte Sensale (welche keiner Vollmacht bedürfen), an die Bank wenden. Sie haben außer einer genauen Angabe der Summe des Darlehens und der zu verschreibenden Objecte, einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach §. 60 gefertigte Schätzung, so wie die Erklärung darüber

beizubringen, daß sie zur Leistung der vorgeschriebenen Realsicherheit und zur Erfüllung der satzungsmäßigen Bedingungen bereit seien. §. 51. Der Darlehennehmende hat der bairischen Hypotheken- und Wechselbank eine, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 173 von dem betreffenden Hypothekenamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, welche alle von der Bank zur Sicherstellung ihres Darlehens in der stipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen, und überdieß auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 10 eine zu Protocoli gegebene Erklärung darüber enthält, 1.) daß er die Bankstatuten als ausschließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung seines mit der Bank abgeschlossenen Darlehensvertrages anerkennen und betrachtet wissen wolle; 2) daß er für den Fall der 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit nicht geleisteten stipulirten Zahlung: a.) sich auf die von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte und mit dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte Klage sogleich und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückstandes, dem in dem §. 52. Absatz I. und §. 64 des Hypothekengesetzes bestimmten Executionsverfahrens unterwerfe, b.) der Bank die Wahl des Executionsgegenstandes ohne Beschränkung auf die Bestimmungen der Gewichtsordnung cap. 18, §. 3. festgesetzte Reihefolge einräume; c.) keine Einrede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, vorbringen wolle, und d.) auf die Suspensiv-Wirkung aller Rechtsmittel, so wie auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Fristen und Nachlaßregulirung der Competenz, der Güterabtretung und auf das moratorium rechtsförmlich Verzicht leiste; 3) daß die Bank bei jeder die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration eines ihr verpfändeten Objects nicht allein zu einer neuen Abschätzung, sondern auch nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Capitals, ohne weitere Rücksichtnahme auf die stipulirte Zahlungsart, berechtigt sei; 4.) daß, im Falle der Schuldner es seinem Interesse angemessen fände, nach dem von der Bank empfangenen Capital noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er sich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfallsige Zinsrückstände und Kosten den 10ten Theil des von ihr erhaltenen Capitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für halbe eintragen zu lassen; 5) daß ferner alle, durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachte Kosten und Schäden der Bank vergüten werde. Diese Erklärung ist sowohl im Hypotheken-Briefe, als auch im Hypothekenbuche selbst in der Columne: „Anmerkungen" ausdrücklich auszuführen. §. 52. Die Tilgung einer Hypothekenschuld findet zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten) Zahlung statt, doch steht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlung oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich gesteigerten Zins- (Annuitäten) betragen. §. 53. Das Maximum der jährlichen Annuitätenzahlung ist vorläufig auf 1 % festgesetzt. Die vertragsmäßigen Zinsen werden halbjährlich an dem von der Bankadministration bestimmten Termine entrichtet. §. 54. Der nach vorstehenden Paragraphen die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) zu 5 % der ursprünglichen Schuld ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Unterbricht derselbe aber durch freiwillige Abschlags- oder völlige Rückzahlung des noch schuldigen Capitals das Annuitätenverhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Capitals war, abgerechnet. §. 55. Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmählig stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden. §. 56. Ausnahmsweise können auch 5 %tige, eine hinlängliche Sicherheit gewährende Gwiggeldbriefe mittelst Transportbriefe an die Bank übertragen werden. In diesem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner einen, auch für seinen Besitznachfolger geltenden Revers über die Zusicherung der gänzlichen Be-

freiung des treffenden Besitzthums von dieser Ewigkeit für den Fall einer durch volle 43 Jahre ununterbrochenen halbjährig und unverkürzt geleisteten Giltzahlung. Bei der Heimzahlung, nach erfolgter Aufkündigung von Seiten des Schuldners oder dessen Besitznachfolgers, werden demselben die bis dahin bezahlten Annuitäten von dem Capital nach den Bestimmungen des §. 54 in Abrechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher Giltzahlung tritt gegen den Schuldner das Verfahren nach Ewiggeldrecht ein, und bei einem Gantverkaufe genießt der Käufer die Rechte und Vortheile des frühern Schuldners. §. 57. Nach vollständig getilgter Schuld erhält der Schuldner die Schuldurkunde mit der darauf gesetzten Quittirung zurück. Die Vorlage der abquittirten Schuldurkunde allein ermächtigt die Hypothekenämter zur Löschung der Schuld in ihren Büchern. §. 58. Die Bank erkennt als Beweis der an sie geleisteten Zahlungen nur die von ihr ausgestellten Quittungen an. §. 59. Die Bankadministration kann einem, von unverschuldeten großen Unglücksfällen betroffenen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände und der Würdigung der persönlichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte Anlehen auf einen, zur Erholung angemessenen Zeitraum geben. Der auf diese Begünstigung Anspruchmachende hat der Bank die erlittene Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen 14 Tagen, vom Tage der Beschädigung an, anzuzeigen. §. 60. Die Schätzung hat den aus der Berücksichtigung aller Umstände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothecirenden Objects zu ermitteln, und hierbei im Allgemeinen die im Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 §. 132, und in der Instruction über dessen Vollzug vom 13. Mai 1823 Beilage V. für Gutsschätzungen enthaltenen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere aber: 1) müssen die Dominicalrenten und zwar die stündigen mit fünfundzwanzig, und die unstündigen mit zwanzig zu Capital erhoben werden; 2) dürfen von den zu einem Gutscomplex gehörigen Gebäuden a.) nur diejenigen in besondern Anschlag gebracht werden, welche den Gutswerth erhöhen, oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben, b.) auf dem Lande gelegene, mit anderm Grundbesitze verbundene Schlösser aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, und in der Regel nach dem Steuercapitale angeschlagen, bloße Luxusgebäude jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden, ferner muß c.) bei Bestimmung des Gesammtwerthes auf die zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die geeignete Rücksicht genommen werden, und es müssen d.) alle zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäude der Brandversicherungsanstalt einverleibt sein; 3) wird bei in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden wenigstens eine doppelte Deckung der Capitalzinsen durch einen, mittelst glaubwürdiger Urkunden als nachhaltig erwiesenen Miethsvertrag erfordert; 4) sind geschlossene Waldungen von verpflichteten Forstwirthschafts-Verständigen unter Berücksichtigung des Steuercapitals und ihres nachhaltigen Ertrages nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zu schätzen, und der auf diese Weise ermittelte Ertrag mit 30 zum Capital zu erheben; 5) soll bei Schätzungen andrer Rusticalbesitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, so wie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch besondre Anzeige die Besorgniß eines, durch Annahme des Steuercapitals drohenden Verlustes, Gefahr eintritt. §. 61. Der Bankadministration bleibt überdies das Recht jeder weitern, den Gesetzen nicht entgegenstehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Werthes des bei ihr zu verhypothecirenden Objectes. 2) Das Escomptogeschäft. A. Das einfache Escomptogeschäft. §. 62. Die Bank discontirt: 1) inländische durch Verloosung oder Aufkündigung in höchstens 6 Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Coupons, 2) alle den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden und in der Bankvaluta auf ein Münchener Gesellschaftshaus gezogenen Wechsel, welche wenigstens mit zwei, und wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als ganz solid anerkannte Handelsfirmen versehen sind, und nicht über 3 Monate zu laufen haben. §. 63. Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel dis-

contiren, welche jedoch nicht länger als 3 Monate laufen, und wenigstens mit 3 anerkannt guten Unterschriften versehen sind. Dieselben müssen in bianco girirt und zur größern Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank, von ihrem Inhaber mit einem auf die discontirte Summe lautenden, wenigstens 14 Tage früher zahlbaren Solawechsel begleitet werden. Sollte dieser Solawechsel jedoch am Verfalltage nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bankadministration die discontirten fremden Wechselbriefe am nächstdarauffolgenden Börsentage durch geschworene Mäkler an der Börse verkaufen. Im Falle des Nichtgelingens des Verkaufs hat die Bank solche am andern Tage zum Incasso einzusenden, übernimmt jedoch keine daraus, möglicher Weise, entspringende Gefahr oder Verluste, die, welcher Art sie auch immer sein mögen, allein den Deponenten treffen. §. 64. Der gesetzliche Wechselzins darf nie überschritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden. Die Bankadministration hat demnach alle 3 Monate ihren Disconto festzusetzen und bekannt zu machen. §. 65. Alle bei der Bank discontirten und hinterlegten Wechsel oder Effecten können auch vor der Verfallzeit zurückgenommen werden; in diesem Falle findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten Disconto eine theilweise Rückvergütung nicht statt. B. Das Escomptogeschäft in Wechseln, die nicht wenigstens mit 3 Handelsfirmen versehen sind. §. 66. Die Bank discontirt auch nach Thunlichkeit die von einem Münchener Handelshause auf sich selbst ausgestellten, auf höchstens 3 Monate lautenden Wechsel (Solawechsel), wenn die demselben fehlende volle Sicherheit, nämlich die Unterschrift von wenigstens 3 als solid anerkannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt wird, daß der Aussteller ein, dem nach den Bestimmungen der §§. 68, 69 und 70 festzusetzenden Werthe des ganzen Betrages, gleichkommendes Unterpfand bei der Bank mit der unwiderruflichen schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, solches im Falle der unterlassenen, §. 71. bezeichneten Nachschüsse oder pünktlichen Einlösung einen Tag nach dem Sinken des Courses, respective einen Tag nach der Verfallzeit, zu jedem Preise veräußern. §. 67. Als Unterpfand dieser Solawechsel nimmt die Bank an: 1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind, und keinen zu großen Raum einnehmen; 2) Pretiosen von Edelsteinen, Gold und Silber; 3) Staatspapiere, die auf den Börsen von München oder Augsburg notirt und negociirt werden. §. 68. Waaren werden auf keinen Fall höher als zu 75 % ihres sichern Werthes angenommen, und die Bank haftet weder für den Gewichtabgang noch deren Verderben. §. 69. Pretiosen von Edelsteinen und edlen Metallen werden höchstens nur zu 75 % ihres innern auszumittelenden Werthes angenommen. Edelsteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes nicht leicht zu bestimmen ist, bleiben ausgeschlossen. §. 70. Staatspapiere werden nur zu 80 % des auf der Münchener Börse notirten Courses angenommen, wenn sie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank übergetragen oder umgeschrieben sind. §. 71. Bei einem Sinken des Courses der zum Unterpfande gegebenen Staatspapiere um 10 % hat die Bank den Hinterleger zu einem Zuschusse von 10 % aufzufordern, welcher in Staatspapieren zu 80 % des an der Münchener Börse notirten Courses stattfinden kann. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterlegten Staatspapiers um 10 % muß die Ergänzung auf die nämliche Weise erfolgen. §. 72. Werden Solawechsel, deren Sicherheit durch Hinterlegung besondern Unterpfandes verstärkt wurde, nicht am Verfalltage eingelöst, oder wird der Aufforderung zu einem erforderlichen Einflusse nach §. 71 nicht entsprochen, so läßt die Bank diese Unterpfänder durch geschworene Mäkler am nächstfolgenden Börsentage veräußern, hält den Mehrerlös nach Abzug aller Kosten zur Verfügung des Wechselausstellers, bleibt dagegen auch rücksichtlich des etwa stattfindenden Mindererertrages, dessen Wechselgläubigerin. 3) Leihgeschäft auf Papier, Gold und Silber. §. 73. Die Bank leiht gegen Deponirung inländischer Staatspapiere und ihrer eignen Actien 90 % des an der Börse notirten Tagescourses. Erstere müssen auf Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank umgeschrieben, letztere aber an dieselbe übertragen werden. Der Deponent hat gleichzeitig mit sei-

Digitized by Google

nen Papieren eine unwiderrufbare schriftliche Ermächtigung zu dem im §. 66 näher bezeichneten Verkaufe seiner Papiere zu übergeben. Sinken die Papiere um 5 %, so hat der Deponent nach Aufforderung der Bank 5 % nachzuschießen, was in gleichen Papieren zu 90 % des an der Börse notirten Courses stattfinden kann; auf gleiche Weise geschehen die Nachschüsse bei jedem fernern Sinken um 5 %. §. 74. Darlehen auf Depot werden höchstens auf 90 Tage gegeben. §. 75. Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhältnisse gestatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber den Betrag des innern Werthes nicht übersteigende Darlehen gegen $^1/_8$ % auf 30 Tage leihen. §. 76. Bei von einem Deponenten rechtzeitig nicht vollzogenen Nachschüssen oder Einlösung der deponirten Gegenstände kommen die in §. 72 festgesetzten Präjudice in analoge Anwendung. §. 77. Prolongationen abgelaufener Geschäfte überhaupt können nur nach besondrer Uebereinkunft mit der Bank stattfinden. 4) Das Girogeschäft. §. 78. Jedem in München ansässigen, bei dem Handlungsgremium immatriculirten und börsenfähigen Geschäftsmann, so wie jedem daselbst wohnenden Actonair der Bank wird auf Verlangen bei dem Girogeschäfte der bairischen Hypotheken- und Wechselbank ein Folium, worauf ihm seine, in der Bankvaluta hinterlegten Gelder gutgeschrieben werden, und auf welche er allein nur anweisen kann, eröffnet. Die dafür zu entrichtende Gebühr, so wie den Geschäftsgang des Girogeschäftes überhaupt, bestimmt das Reglement. 5) Das Depositengeschäft. §. 79. Die bairische Hypotheken- und Wechselbank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, in- und ausländische Staatspapiere, Privatobligationen und Documente, so wie überhaupt alle Gegenstände von Werth unter den im Reglement festzusetzenden Modalitäten, und gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Verwahrung zu nehmen. Die Depositengegenstände sind Faustpfänder für die Gebühren, welche nicht im Voraus bezahlt sind, so wie für alle Kosten, die hierauf sich allenfalls erlaufen könnten. 6) Lebensversicherungs- und Leibrentengeschäft. § 80. Die Bank errichtet eine auf Prämiensätze gegründete Lebensversichrungs- und Leibrentenanstalt, und legt deren reglementären Grundbestimmungen der königl. Staatsregierung zur Genehmigung vor. Siebenter Abschnitt. Auflösung der Bank. §. 81. Vor Ablauf des Privilegiums (§. 11) kann eine frühere Auflösung der Bank nur auf Verlangen von $^3/_4$ der Actionäre, die auch Besitzer von wenigstens $^3/_4$ der Bankactien sein müssen, eintreten. In diesem Falle treten 10 von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu der Bankadministration, um mit derselben die Liquidation vorzunehmen, so wie die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Etablissements zu berathen und auszuführen. Schluß. §. 82. Gegenwärtige, von der Staatsregierung genehmigte Bankstatuten können ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden. Von der Staatsregierung genehmigte Abänderungen müssen aber jedesmal den Statuten beigefügt, respective öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 17. Junius 1835.

Die Geschäfte der bairischen Hypotheken- und Wechselbank waren in den Jahren 1842—1843:

Darleihen gegen hypothek. Sicherheit	fl. 9,368,341.18.	10,239,111	48
Diconto-Geschäft betrug an neuen Geschäften		5,991,058	49
do. = = Prolongationen		10,955,101	55
Von Ende December 1842 war ein Saldo von	fl. 2,283,564.46		
geblieben, welcher mit obigen	5,991,058.49		
betragen	fl. 8,274,623.35		
von denen abgewickelt sind	4,919,598.17		
so daß Ende 1843 Ueberrest verblieb	fl. 3,355,025.18		
Leih-Geschäfte wurden abgeschlossen 441		2,211,646	58
die Prolongationen betrugen		5,327,547	59

Der Saldo 1842 war		fl. 1,322,391.33	
obige		= 2,211,646.58	
zusammen		fl. 3,534,038.31	
wovon zurückbezahlt		= 2,508,667. 8	
also Rest bleiben		fl. 1,025,371.23	
Giro-Geschäfte mit		fl. 777.55	
von 1842 übertragen		= 2,472,929.35	
dazu gekommen bildeten			2,472,929 35
wovon eingingen		fl. 2,468,630.45	
und auf 1844 übergingen		= 5,076.41	
Das Geldübernahmegeschäft hatte Ende 1842 einen Saldo von . .		fl. 1,639,880.10	
übernahm 1843		= 3,483,905. 3	
und betrug also			5,123,785 13
wovon fl. 3,053,436 28 kr. zurückgezahlt			
und = 2,070,348 45 = auf 1844 übertragen sind.			
Lebensversicherungen wurden im Jahre 1843 in 207 Versicherungen abgeschlossen. Von			237,400 —

1842 bestanden noch 845 Verträge, mit einem Versicherungscapital von 1,008,600 fl. wodurch die Versicherungen auf 1,246,000 fl. stiegen, davon gingen ab 127 mit 137,500 fl., so daß Ende 1843 925 Versicherungen mit 1,108,500 fl. blieben. Das Activvermögen dieses Zweiges besteht aus 118,233 fl. 25 kr., wovon jedoch wegen noch nicht erhobenen Versicherungsbeträgen und unentschiedenen Rechtsfällen 6,800 fl. zurückzustellen sind. Renten-Anstalt. Im Laufe des Jahres 1843 hat sich eine 4 te Rentenanstalt gebildet, welche bei ihrer Constitution 1,061 Kassenscheine mit einem Einlagscapitale von . . . . . fl. 115,275 — kr. zählte. Das Gesammtvermögen der Anstalt stieg dadurch, sowie durch die Nachzahlungen und Rentengutschriften am Schlusse des Jahres auf . . . . . fl. 605,411 11

diesem Einlagecapitale sind noch Nachzahlungen in die erste, zweite und dritte Jahres-Gesellschaft	=	15,479 22 =
und für Rentengutschrift	=	4,494 17 =
hinzuzufügen, daher sich eine Summe von	fl.	135,248 39 kr.

von welcher die Bank für die geleistete Garantie eine Provision von 6,762 fl. 25 kr. erhalten hat. Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt. Die mit Ende 1842 rein bestandene Versicherungssumme von . . . . fl. 95,596,315
vermehrte sich im Jahre 1843 um . . . . . = 12,532,734
daher mit Ende 1843 das laufende Versicherungs-Capital . . fl. 108,129,049

betrug. Die Bank-Entschädigungen beliefen sich in diesem Jahre auf fl. 66,760 49 kr. und seit Errichtung der Anstalt auf fl. 426,201 25 kr. Bank-Noten und Cassa. Es sind im vorigen Jahre neue fl. 10 Bank-Noten ausgegeben, und eine entsprechende Anzahl von Bank-Noten erster Ausgabe dafür einzelöst worden, daher in der Gesammtsumme — welche nicht angegeben wird — derselben keine Veränderung eingetreten ist. — Im Laufe des Jahres 1843 sind der Münchner Bank-Casse in baarem Gelde und an Bank-Noten fl. 19,484,690 8 kr. eingegangen, welche einschließlich des Kassebestandes Ende 42. 2,066,885 46

	fl.	21,551,575 54 kr. ergaben, da-
gegen legte sie im gleichen Zeitraume aus	=	20,480,927 39 =
so bleibt daher Ende 1843 in Cassa . .	fl.	1,070,648 15 kr.

Der Reservefond der Bank betrug Ende 1842 fl. 172,691, 11 kr., und erhielt

Ende 1843 einen Zuwachs von 6,907 fl. 38 kr. Die Geschäfte der Zweigbank Augsburg (siehe unter Augsburg). Der Ueberschuß der Erwägnisse der Hauptbank belief sich im Jahre 1843 auf 572,887 fl., so daß über 3 % Verzinsung des Capitalstocks von 10,000,000 fl. mit fl. 300,000 noch übrig blieben, fl. 272,887, wovon fl. 57,596 45 kr. dem Reservefond zugewiesen, 210,000 fl. als Dividende vertheilt, und 5,290 fl. 15 kr. auf das Jahr 1844 übertragen worden sind. An Zinsen und Dividende haben daher im Jahre 1843 5 1/10 % des Actiencapitales, d. i. zufällig gerade soviel wie im gleichen Jahre bei der Leipziger Bank gewährt werden können. Der neueste Bericht über die Münchner Bank liegt uns vor vom 30. Mai 1845. I. Semester:

Soll.

Dem Ende 1841 als Activ vorgetragene Saldo der Bank-Einrichtungs-Conto im Betrage von fl. . . .	fl. 38,483	43	
Zur Tilgung abgeschrieben 5 %			1,924 9
Regiespesen und Notenfabrikation			14,086 16
Zinsen von übernommenen Geldern			41,076 51
		fl.	57,087 16
Ueberschuß	fl. 260,810	42	
davon werden in das II. Semester als Reserveantheil übertragen	26,666	40	
Als Dividende und Superdividende vom I. Semester vertheilt auf 20,000 Actien à fl. 11.30 . . .	230,000	—	
u. als Ueberschuß in das II. Semester vorgetragen	4,144	2	260,810 42
		fl.	317,897 58

Haben.

Uebertrag vom II. Semester 1844 fl.			1,077 47
Hypotheken-Erträgnisse			232,818 1
Escompte-Erträgnisse			57,080 27
Leih-Erträgnisse			17,692 71
Actien-Umschreibungs-Giro und Depositen-Erträgnisse			3,780 —
Filiale Augsburg. Escompte-Erträgnisse . . .	fl. 6,314	17	
Leih-Erträgnisse	965	59	
	fl. 7,280	16	
Davon ab dem Mob.-Conto der Filiale zur Tilgung von fl. 1,532.22 abgeschrieben 5 %	76	37	
Regiespesen	1,755	7	
	1,831	44	5,448 32
		fl.	317,897 58

Der Cours der Actien war im Mai 1845 755. —

Nancy. Banque d'encaissemens et de recouvremens de Husson et Comp. Capital 1,000,000 Francs.

Nantes. Disconto-Bank auf 900 Actien à 1000 Francs gegründet.

Paris. Die Bank von Frankreich trat am 1. Ventose des Jahres VIII. (20 Februar 1800) der Republik an die Stelle sämmtlicher damals in Paris bestehenden Disconto-Kassen. Dies waren namentlich die Caisse des comptes courans und das Comptoir commercial, welche durch Fabrikanten im Jahre VI. der Republick eröffnet worden waren, um die Verwerthung ihrer Wechsel zu erleichtern. Napoleon unterdrückte alle andern bestehenden Anstalten mit Ausnahme der Caisse des comptes courans und verwandelte diese in die Banque de France. Das ursprüngliche Capital derselben betrug 30,000,000 Frcs. in 30,000 Actien zu 1,000 Frcs., wurde aber am 24. Germinal des Jahres XI., d. i. am 14. April 1803 auf 45,000,000 Fr. in 45,000 Actien à 1,000 Fr. erhöht. An demselben Tage wurde ihre Dauer vor-

Digitized by Google

läufig auf 15 Jahre, alſo bis 14. April 1818 feſtgeſetzt. Sie hatte das ausſchließliche Recht, Bank-Noten auszugeben, welche bei Sicht in ihren Kaſſen an den Inhaber zahlbar waren. Ein Theil ihres Capitales ſolle in Banken angelegt, und dadurch deren Cours in die Höhe getrieben werden, was auch momentan gelang. Bald aber zwang ihr Napoleon den andern bedeutenden Theil ihres Capitales ab, indem er ihr dagegen Anweiſungen auf die General-Einnehmer (Receveurs générals) gab. Auf dieſe und andere Weiſe von der Regierung gemißbraucht, erſchien ſie bald nur als ein Werkzeug des Finanz-Miniſteriums und der Staats-Zwecke, verlor in der öffentlichen Meinung, und hartbedrängt wegen der vermehrten Einforderungen ihrer Noten, ſah ſie ſich genöthigt im Jahre 1806 die Einlöſung ihrer Noten einzuſtellen. Ein Geſetz vom 22. April 1806 autoriſirte ſie ihr Capital auf 90 Mill. zu bringen, indem ſie 45,000 Actien à 1000 Frcs. ausgeben dürfe, was mit dem damaligen Reſervefond ſchon 100 Mill. betrug. Der Staat eignete ſich das Recht zu, die Austheilung der Dividenden nach Gutdünken zu erlauben oder zu verbieten, und nöthigte die Geſellſchaft einen Gouverneur und einen Unter-Gouverneur anzuſtellen und zu bezahlen, welche den größten Einfluß auf ihre Operationen übten, faſt alle Kräfte der Bank wurden dem Zwecke geopfert, den Cours der öffentlichen Fonds zu behaupten, und die Anleihe-Unterhandlungen der Schatzkammer zu erleichtern, wodurch ſie natürlich für ihre urſprüngliche Beſtimmung für den Disconto von Handelspapieren immer untauglicher wurde. Auch verlor die Bank ſeitdem ſchon dadurch, daß ſie nutzlos ungeheure Summen Geldes daliegen laſſen mußte, dem Willen des Kaiſers Napoleon zufolge. Von dem einen Extreme vor der Zahlungs-Einſtellung von 1806, wo gegen 50 Mill. Noten durchſchnittlich nur $2\frac{1}{2}$ Mill. baares Geld vorräthig waren, hat ſie ſeitdem im anderen Extreme bis auf unſere Sorge geſteckt, den vollen Gegenwerth in Caſſa zu halten. Es wird behauptet, daß nie ein finanzieller Grund vorgelegen habe, ſolche Berge von Metall in den Gewölben der Bank anzuhäufen, daß ſie als Circulationsbank nur ſoviel Geld-Vorrath nöthig habe, als ſich bei ihr wahrſcheinlicherweiſe Bedarf äußern könne, und daß dieſer in der Regel nicht den fünften oder ſechſten Theil der umlaufenden Noten überſchreite. Wir halten dafür, daß die Bank von Frankreich in zu engen Beziehungen mit der Verwaltung des Landes ſtehe und von dieſer gemißbraucht werde, und daß den Privatbanquiers, welche im Rathe der Bank ſitzen, trotz der entgegengeſetzten Beſtimmung Napoleons, nichts daran gelegen ſei, das Wohl einer Concurrenz zu fördern. Hiefür ſprechen die Rechnungsabſchlüſſe der letzten Jahre, wo Wohl, Frieden und äußerm Wohlſtand die Geſchäfte der Bank nur Rückſchritte machen, ihr Umſatz ſich verkleinert, und die Dividende fällt. Die Operationen der Bank beſtehen gegenwärtig in dem Disconto von Wechſelbriefen und andern kaufmänniſchen Papieren, an beſtimmte Ordre geſtellt, mit feſtgeſetzter Verfallzeit, welche 3 Monate nicht überſchreiten darf, die geſtempelt und durch 3 ſolide Unterſchriften garantirt ſind. Sie läßt aber auch Papiere mit bloß 2 Unterſchriften zum Disconto zu, wenn Bankactien, Renten, Canalactien und andre öffentliche Fonds, von denen die Regierung Schuldner iſt, als Garantie hinterlegt werden. Sie macht Vorſchüſſe auf fremde Staatspapiere mit beſtimmten Verfallzeiten, und auf franzöſiſche Staatspapiere mit nicht beſtimmten Verfallzeiten. Sie leiht auf Depoſiten von Gold- und Silberbarren und fremden Münzen, wofür ſie eine Commiſſion von 1 % in Anſpruch nimmt. Der Termin für ſolche Depoſiten iſt 45 Tage, und man empfängt keine kleineren Summen als 10,000 Frcs. — Sie giebt Noten aus von 250 Frcs. an. — Die Bank von Frankreich hält auch eine Kaſſe für freiwillige Depoſiten von gerichtlichen Documenten, einheimiſchen oder fremden Staatspapieren, Actien, Contracten und Obligationen aller Art, Gold- und Silberbarren oder Münzen, Diamanten oder andern Werthen gegen eine Proviſion von $\frac{1}{8}$ %, und für jede Periode von 10 Monaten und darunter; ſie bringt Summen, welche man ihr bezahlt, auf laufende Rechnung und löſt dagegen die Diſpoſitionen ein, welche man auf ſie ausſtellt, und zwar bis zum Betrage des vorhandenen Guthabens. Sie ſtellt Jedermann, der es wünſcht, Scheine über jede verlangte

Summe, zahlbar bei Sicht, aus; diese Scheine gehen auf bestimmte Namen, und werden nur gegen das Acquit der Person, welche solche empfangen hat, eingelöst. Die Discontotage sind festgesetzt auf Montag, Mittwoch und Freitag jede Woche, und auf die drei letzten Tage, welche dem Ende jedes Monats vorausgehen, was dies immer für Tage sein mögen. Der Discontofuß wechselt. Um zum Disconto zugelassen zu werden, und eine offene Rechnung mit der Bank zu erhalten, muß man das Gesuch darum schriftlich an den Bankgouverneur stellen, von einem Certificate begleitet, in welchem drei bekannte Personen erklären, daß sie die Unterschrift des Antragstellers, und seine Pünktlichkeit in Erfüllung eingegangener Verpflichtungen kennen. Banquerotiers, welche nicht in ihre frühere Ehre wieder eingesetzt sind, werden nicht zum Disconto zugelassen. Die Bank gestattet keinen Beschlag auf die Summen, welche sie in Conto-Corrent offen stehen hat, ausgenommen von Seiten der Personen, mit denen sie diese Contos führt, im Fall des Verlustes oder der Entwendung eines Wechsels. Wer über die Bank verfügt, ohne zur Verfallzeit für gehörige Deckung besorgt zu sein, verliert seine offene Rechnung. Dies sind die gewöhnlichen Operationen der Bank von Frankreich; sie verfährt, wie man sieht, als Depositenbank gegen Diejenigen, welche ihr Geld anvertrauen; und als Circulationsbank gegen Diejenigen, von welchen sie Wechselbriefe in Disconto nimmt. Im ersten Falle entspringt ihr Gewinn aus den Zinsen der deponirten Summen, für welche sie den Eigenthümern keine Vergütung macht, dafür aber die Mühe des Auszahlens und Einnehmens umsonst besorgt; im zweiten bezieht sie den Disconto auf die Wechselbriefe, die sie in ihr Portefeuille aufnimmt, je nachdem es ihr gefällt die Ausgabe ihrer eignen Noten zu vermehren oder zu beschränken. Die Actien lauten auf Namen. Die Uebertrage geschehen durch Anzeige bei der Bank, wo sie in den doppelt geführten Registern vorgenommen werden, wobei der Verkäufer selbst gegenwärtig, oder durch Bevollmächtigte vertreten sein muß, ein beeidigter Wechsel-Mäkler den Vorgang schriftlich bestätiget. Die Dividende wird $^1/_2$ jährig an jedem 1 Januar und 1 Juli bezahlt. Sie besteht aus den Zinsen von 6 % jährlich, und aus dem übrigen reinen Gewinn. Früher kam $^1/_3$ des reinen Gewinnes zum Reservefond der Bank, so lange bis man die vorgeschriebene Höhe von 10,000,000 Frcs. erreicht hatte und nachdem außer demselben die Kosten der Bankgebäude bestritten waren. Jene 10,000,000 Frcs. des Reservefonds ruhen in jährlichen 500,000 Frcs. 5 % Frcs. Renten, präsentiren also im März 1845 nach dem Cours von 118 einen Werth von 10,800,000 Frcs. Von dem Reservefond kann nie wieder etwas genommen werden, als wenn einmal der Ertrag zur Zahlung der 6 % Zinsen nicht hinreichen solle. Nach solchem Falle wird der Reservefond auf die frühere Weise ergänzt, während außerdem die Gewinnvertheilung keinerlei Abbruch mehr unterworfen ist. Im October 1845 war der Cours der Actien 3,345 Fr. Die Dividende von 1842 betrug 136, 1843 122, 1844 107, und lautet der Rechenschaftsbericht, wie ihn Graf d'Argout-Gouverneur, in der General-Versammlung der Actionäre am 28. Januar 1845 vorgetragen wie folgt: Die Gesammtmasse der Operation der Bank von Frankreich und ihrer Zweigbanken hatte im Jahre 1843 sich um 186 Millionen verringert, im Vergleiche zu dem vorhergegangnen Jahre. Die Dividende war von 136 auf 122 Frcs. d. i. um 14 Frank per Actie verkleinert. Im Jahre 1844 haben sich die Geschäfte der Bank und ihrer Filiale von 1 Milliarde 82 Millionen auf 1 Milliarde 130 Millionen gehoben, folglich eine Vermehrung von 48 Millionen erfahren, demungeachtet ist die Dividende auf's Neue gesunken, und zwar von 122 Fr. auf 107 Fr. oder 15 Fr. per Actie. Dieser Widerspruch geht aus dem Durchschnitt der Verfallzeiten und dem Unterschiede der Rückdiscontirung hervor, übrigens geben die Geschäfte der Zweigbanken eine verhältnißmäßig viel geringeren Nutzen als die der Hauptbank, und jene haben im Laufe des letzten Rechnungsjahres ihre Disconto-Geschäfte um 78 Millionen vermehrt, während die der letzten sich um 30 Millionen verminderten. Wenn man nur die Größe der Dividende berücksichtigt, könnte man vielleicht versucht werden, die Erfolge des Jahres 1844 als mittelmäßig zu bezeichnen.

Digitized by Google

Dies wäre aber ein Irrthum, denn Dividenden von 107 Fr. und darüber haben sich selten ergeben, und erst 40 Jahre nach ihrer Entstehung gelangte die Bank zu der Summe des Umsatzes von 1 Milliarde. In der That war das vergangene Jahr friedlich und selbst glücklich zu nennen, ungestört durch irgend welche ernstliche Handelsverlegenheiten. Das baare Geld fand sich im Preis zum Ueberfluß ein, eine Menge großer Geschäfte wurden baar abgemacht. Der baare Umsatz der Bank vermehrte sich um 1 Milliarde. Capitalien, welche zu einer festen Anlage in Anleihen oder industriellen Unternehmungen bestimmt diese Verwendung erwarteten, wurden vorläufig im Discontogeschäft verwendet. Die Verminderung unsres Gewinnes scheint daher nicht von einer Lähmung der Geschäfte, nicht von einer Störung in der Erzeugung oder dem Verbrauche von Waaren, wohl aber in dem Zusammentreffen für den Handel äußerst günstiger Zufälle zu liegen. Im Sinne unsrer Aufgabe gehen wir von dem Versuche, die Thatsachen zu erklären, auf sie selbst über. Wir bemerken nur noch, daß das Jahr 1845 uns bessere Aussichten bietet, wenn wir das Ende der letzten Epoche berücksichtigen, in welcher sich wieder mehr Geldbedürfnisse gezeigt, die Discontogeschäfte sich belebt und die Zahlen des Portefeuilles sich vermehrt haben. Im April 1844 war das Portefeuille auf 66 Millionen gesunken; im September schwebte es zwischen 85 bis 90 Millionen, im December erhob es sich auf 130 Millionen. Rechnen wir zu der letzten Summe ca. 50 Millionen, das Portefeuille der Zweigbanken, so finden wir ein Total von 180 Millionen, d. i. ein Betrag, wie ihn die besten Jahre selten aufzählen. Ueber die Geschäfte der Hauptbank haben wir nun in Kürze zu berichten: Das Disconto-Geschäft der Papiere in Paris und den Departements zahlbar, hat sich verringert; ebenso der Disconto der Effecte des Holzschlages und der Darleihen auf öffentliche Effecten zu bestimmten oder unbestimmten Verfallzeiten. Diese Verminderungen betragen zusammen . . . . . 12,157,000 Fr.
dagegen hat sich der Disconto von Schatzscheinen, der Münzscheine und der Vorschüsse auf Barren vermehrt um . . . . . 11,996,000 „
was, wie oben gesagt, für die Unternehmungen das Hauptbüreaus einen Ausfall von . . . . . 30,161,000 „
in der Summe ihrer Bewegungen giebt. Mehr oder minder bedeutende Veränderungen haben sich in jeder dieser Operationszweige gezeigt 1) die Discontirung der in Paris zahlbaren Papiere ist von 760,130,000 Francs zurückgegangen auf 738,412,000 Frcs. oder um 21,718,000 Frcs. 2) Die Discontirung von Papieren auf Städte, wo die Bank Comptoire hat, wich von 11,423,000 Francs auf 10,960,000 Fr., was um so überraschender ist, als die Vermehrung dieser Zweigbanken ein Zunehmen ihrer Geschäfte hatte erwarten lassen. 3) Die Vorschüsse auf Renten und auf Canalactien fielen von 38 Millionen auf 19 Millionen, also die Hälfte. Seit mehreren Jahren verminderten sich diese Vorschüsse fortwährend, was sich durch Rückgang der allgemeinen Preise der Raports erklären läßt. 4) Die Discontirung der Tratten des Holzschlages immer in gewissen engen Grenzen, verminderte sich von 2,200,000 Fr. auf 1,400,000 Fr., oder mit andern Worten um einen Drittheil. 5) Die Discontirung der Schatzscheine stieg von 1,970,000 Frcs. auf 2,396,000 Fr. Die Vermehrung ist unbedeutend, und diese Geschäfte sind zu den zufälligen zu rechnen. Die Bank nimmt diese Werthe nur zu ihrem laufenden Disconto, während der Staatsschatz sie zu einem billigern Zinsfuße empfängt. 6) Um nichts zu übersehen, erwähnen wir noch der Discontirung von Münzscheinen, sie beschränken sich auf 500,000 Fr. In andern Jahren haben sie sich bis auf 50 und selbst 60 Millionen belaufen, gegenwärtig entgehen sie der Bank. 7) Das Vorschußgeschäft auf Barren von 25 Millionen auf 36 Millionen gestiegen, weist allerdings einen Gewinn und eine Gewinn-Vermehrung von 33,000 auf 52,000 Fr. nach. Seit dem Jahre 1820 nimmt die Bank nur 1 % Interessen auf diese Vorschüsse, um diese edlen Metalle nach Paris zu ziehen. Auf die monatlichen Bewegungen des Disconto überzugehen, bemerken wir, wie im Jahre 1843 dieselben

abwärts waren, denn vom Januar bis zum November verringerte sich der Betrag der discontirten Effecten von 79 Millionen auf 52 Millionen. Entgegengesetzt war es im Jahre 1844, indem vom Februar bis zum letzten Monate des Jahres ihre Summe von 38 Millionen auf 94 gestiegen, und die Geschäfte des zweiten Semesters weit bedeutender als die des erstern sind. Die Durchschnittssumme des Portefeuilles fiel von 113 Millionen auf 88 Millionen, was einen Unterschied von 25 Millionen ergiebt. Die Zahl der discontirten Effecten hat jedoch bemerkenswerth zugenommen. 668,619 Effecten wurden im Jahre 1843, 696,115 im Jahre 1844 zugelassen. Diese letzte Zahl vertheilt sich auf Effecten

von 1000 Fr. und darüber,	239,576
auf desgl. von 999 bis 200 Fr.	344,083
desgl. von 199 u. darunter auf	112,449
zusammen	696,108.

Der Durchschnitt der Verfallzeit hat sich auffallend vermindert; vom Jahr 1843 auf 1844 wich sie von 51 Tagen auf 44 zurück. Die Schwierigkeiten, welche gewisse Theile der Verwaltung erfordern, vermehren sich von Jahr zu Jahr. Namentlich was die Desconti betrifft und die Incassi des medio und ultimo jeden Monats. Ehemals betrugen die Discontirungen des 14. ungefähr 3 Millionen und die des 30. 5 bis 6 Millionen; seit 1836 haben sie sich ganz anders gestellt; so hat die Bank am 30. Dec. 1842 13,409 Effecten discontirt im Betrage von 17,459,000 Fr., am 29. Dec. 1843 18,521 Effecten für 19,051,645 Fr., und am 30. Dec. 1844 17,721 Effect. zu 20,449,191 Fr. Bezüglich der Summen ist diese letztere die stärkste, welche die Bank je erreicht hat. Ebenso und in einem größern Verhältniß noch vermehrten sich die Incassi-Geschäfte zu den erwähnten Verfalltagen. Am 31. Oct. 1843 hatte die Bank in 19,519 Wohnungen 44,856 Papier zum Werthe von 39,616,000 Fr.; am 30. Nov. 1844 in 20,952 Wohnungen 49,770 Effecten von 43,392,000 Fr. zu empfangen. Seit 15 Jahren haben sich die Incasso-Geschäfte beinahe verdreifacht, und mag darnach die Mühseligkeit beurtheilt werden, zu welcher die Einnehmer der Bank verurtheilt sind. Es ist unvermeidlich, ihre Zahl zu vermehren, es muß jedoch zuerst das Locale zu diesem Dienst vergrößert werden. Der Durchschnittswerth der Comptant-Effecten hat sich gehoben von 1215 Fr. auf 1286, Fr. ihre Zahl von 727,694 auf 792,452 und ihr Totalwerth von 884 Millionen auf 1 Milliarde 27 Millionen. Es ist bis jetzt zum ersten Male die Summe dieser Effecten auf 1 Milliarde angewachsen. Das Maximum und das Minimum der verschiedenen Conto-Corrent zeigt eine mäßige Erhöhung: das Maximum von 55 auf 60, das Minimum von 34 auf 37 Millionen. Auf der andern Seite zeigt das Maximum und das Minimum der Conto-Corrent mit dem Schatze eine Verringerung: das Maximum von 150 auf 140, das Minimum von 94 auf 86 Millionen. Der Umlauf der Billette, der Vorrath an Geldern und die allgemeine Bewegung der Kassen haben eine beträchtliche Vermehrung erfahren. Bezüglich des Umlaufs der Billette ist das Maximum von 247 Million auf 271, das Minimum von 216 auf 233 Millionen und der Durchschnitt von 230 auf 248 Millionen gestiegen, während zu keiner andern Epoche derselbe über 235 Millionen betrug. In dieser Hinsicht ist also das Jahr 1844 das stärkste. Es ist nicht zu verkennen, daß der Gebrauch der Bankbillette in einigen Departements Zuwachs gewonnen hat. Den Vorrath an Geldern betreffend hat sich ihr Durchschnitt im Jahr 1844 von 226 auf 256, also um 30 Millionen vergrößert. Das Maximum war 279 Mill. nur zweimal seit dem Bestehen der Bank übertroffen; das Minimum war 234 Mill. und von keinem andern Jahre als dem 1838, und damals nur um 1 Mill. übertroffen. Im Jahre 1844 hat sich die Bewegung der Gelder vermehrt um 37,124,000 Fr., die der Billette um 353,339,000 Fr. und die der Giros um 850,926,000 Fr. Die Totalsumme des Umsatzes der Kassen hat die ungeheuere Summe von 11 Milliarden 239 Millionen erreicht. Der Unterschied gegen 1843 war 1 Milliarde 241 Mill.

zu Gunsten des letzten Jahres und nur einmal hatte die Bank früher 11 Milliarden erreicht. Ende des letzten Jahres betrug die Summe

an rückständigen Effekten	Frcs.	87,168 62
im Jahre 1844	=	70,226 14
zusammen .		157,394 76

Hiervon wurden durch den Gewinn- und Verlust-Conto den 25. Juni 1844 . . . . . Fr. 20,000
den 25. December . . . . . = 79,000 gebucht
u. die Erneuerung einiger Hypotheken kostete 1,637 65 Ct.

und sind daher abzuziehen	100,637 65
und ist daher der Saldo vermindert auf	56,757 11

Die Zahl der Veränderungen im Besitz der Actien war in den letzten beiden Rechnungsjahren nicht sehr verschieden. 1843 gingen durch den Tod der Besitzer 2,897 und durch Verkauf 8,197 Actien, im Jahre 1844 durch die erste Ursache 2,833, durch die letztere 9,780 Actien in andere Hände über. Der Unterschied ist daher nur 1,219 Actien mehr. Der Rückgang der Course hat einige Capitalisten zum Ankauf einer größeren Actienzahl veranlaßt, wodurch ihr Besitz concentrirt und die Zahl der Actionaire auf 170 verkleinert wurde. Die Spesen vom Jahre 1844 betrugen: 1,163,657 Fr. 48 C., wovon für Stempel-Patent und zufällige Spesen

174,500 = — =	abgehen
989,157 Fr. 48 C.	bleiben und Ausgabe von 1844
997,154 = — =	
7,996 Fr. 52 C.	unterbieten.

Wir müssen den Eifer und die Thätigkeit anerkennen, welche von allen Beamten ununterbrochen an den Tag gelegt wurde, obschon ihre Aufgabe manchmal eine sehr beschwerliche gewesen ist. Wenn die Zweigbanken nicht alle unsere Erwartung befriedigen, so müssen wir doch in der Gesammtheit ihrer Operationen einen genügenden Fortschritt erblicken:

sie umfaßten im Jahre 1843	243 Millionen
und stiegen im Jahre 1844 auf . . .	321 =
also um . .	78 Millionen,

oder ein Drittheil über den Betrag des vorhergegangenen Jahres. Die Disconti des neu eingerichteten Comptoirs zu Mühlhausen sind in dieser Summe mit einbegriffen. Diese Vermehrung der Geschäfte der Zweigbanken begegnet einer Verminderung derselben in der Hauptbank. Beide Thatsachen lassen sich durch einander erklären. Vor der Einrichtung von Filialen gelangte das Papier auf Paris, das in der Provinz gezeichnet wurde, durch Vermittelung der Pariser Häuser an die Hauptbank. Wahrscheinlich, ja gewiß ist, daß ein großer Theil derselben nun das Portefeuille der Hilfsbanken füllt, woraus folgt, daß die Discontirungen sich nicht verringern, sondern nur einen andern Weg wandern. Uebrigens ist es möglich, daß die außerordentlichen Umstände, welche im Jahre 1844 die Discontirungen in Paris verringerten, sich in den Provinzen und zwar in den weiter entfernten weniger äußerten. Die Zahl der 321 Millionen ist übrigens noch in anderer Hinsicht ihrer Aufmerksamkeit werth. Wenn wir den jährlichen Betrag prüfen, den die Hauptbank durch ihre alten Correspondenten sowohl als durch ihre früheren Hilfsbüreaux Lyon, Rouen und Lille umsetzte, werden wir finden, daß seit Anfang des Jahrhunderts nicht nur einmal, sondern zu neun verschiedenen Epochen die Gesammtmasse der Geschäfte unter 321 Millionen blieb; sowohl unter dem Consulat, unter dem Kaiserreich, unter der Restauration, und selbst noch nach der Julirevolution. Heute machen unsere Zweigbanken allein größere Geschäfte als in jenen Zeiten die Bank. So ist unsere Lage und sie giebt den Werthmesser des Fortschrittes des Handels und der Industrie.

Digitized by Google

Von den verschiedenen Comptoirs zu Montpellier (81,295,000), St. Etienne (75,969,000) und Besançon (46,327,000) wurden discontirt 1843 141,978,000
im Jahre 1844 206,641,000
folglich mehr 64,663,000

Die Comptoire zu St. Quintin (26,374,000), zu Rheims u. Angoulème (15,771,000) discontirten im Jahre 1843 . . . . . Frcs. 61,951,000
im Jahre 1844 . . . . . = 64,543,000
also mehr . . . . . Frcs. 2,592,000

Die Comptoire von Grenoble (12,431,000), Chateauroux, Caen (9,515,000) und Clermont (4,550,000) discontirten im Jahre 1843 . . . Frcs. 36,183,000
im Jahre 1844 . . . = 36,112,000
also weniger . . . . Frcs. 71,000

Das Comptoir zu Mühlhausen hat seine Operationen am 2. Januar 1844 begonnen, und belaufen sich dieselben auf 14,364,800 Fr. Die Disconti auf Paris: 11,878,700 Fr. Der Betrag der Anweisungen und Billets an Ordre von den Zweigbanken auf die Hauptbank gezogen schwankte zwischen 63 und 59 Millionen. Der Betrag der Billetts durch die Zweigbanken in Umlauf gesetzt und in Paris zahlbar betrug 9 Millionen Fr.

Die Disconti-Geschäfte betrugen im Jahre:

		1842.		1843.		1844.	
1.	Januar	35,058,996	—	35,503,907	54	35,657,865	12
Ende	Januar	74,454,098	—	76,624,938	92	53,686,997	93
=	Februar	71,766,081	—	59,650,868	70	38,427,096	1
=	März	71,764,466	—	68,511,227	57	50,288,672	34
=	April	70,420,587	—	69,056,389	01	56,998,222	91
=	Mai	73,780,491	—	56,504,370	79	59,778,146	14
=	Juni	81,941,930	—	68,954,950	80	64,254,658	17
=	Juli	92,774,417	—	71,393,481	6	70,420,084	33
=	August	74,196,428	—	61,247,987	96	58,241,311	1
=	September	79,261,561	—	62,061,852	19	58,458,170	34
=	October	85,696,549	—	56,099,056	49	70,992,385	80
=	November	78,519,546	—	52,424,831	81	78,708,129	81
bis zum 24.	December	54,344,625	—	31,922,505	19	53,461,008	12
		943,979,775	—	769,956,368	03	749,372,748	03

Die Bilanz der Bank ist Ende 1844:

Soll.

An Billet-Conto	Frcs.	249,874,620	—
An Rechnung mit dem Staate . .	=	137,249,243	98
An Conto-Corrent	=	47,311,629	47
An verfallne Wechsel	=	1,656,000	—
An Capital	=	67,900,000	—
An Reserve	=	10,000,000	—
An Grundeigenthum	=	4,000,000	—
An zahlbarer Dividende	=	4,205,139	15
An Tratten der Zweigbanken . .	=	463,917	15
An Fonds und andern Werthen .	=	918,506	59
	Frcs.	523,579,056	34 C.

Haben.

p. Kasse	Frcs.	245,096,862	78
p. Disconti	=	157,429,040	94
p. Conto-Corrent	=	34,728,425	99
p. Capital der Zweigbanken . . .	=	22,000,000	—
p. Reserve	=	10,000,000	—
p. Staatseffekten	=	50,239,716	—
p. Einrichtung der Bank . . .	=	4,400,000	—
p. verschiedene Werthe	=	85,010	—
	Frcs.	523,979,055	71 C.

Banque de Commerce, im Jahre 1845 gegründet, mit einem Actiencapital von 2,000,000 Fr. und 2000 Actien à 1000 Fr., wovon $^1/_4$ sogleich, $^1/_4$ in drei Monaten, $^2/_4$ in sechs Monaten entrichtet werden sollen, begann ihre Geschäfte im Juli 1845, und beabsichtiget Disconto-, Report-, Commissions- und Vorschußgeschäfte, namentlich auch auf Eisenbahneffekten Die Actien sind mit 5 % Zinsen den 30. Juni und 31. December zahlbar und au porteur. Der Rechnungsabschluß soll stets Ende December, die Auszahlung der Dividenden den letzten März des nächsten Jahres sein. In Paris besteht noch eine größere Anzahl solcher öffentlicher Institute, welche sich Bankgeschäfte zur Aufgabe machen. Wir erwähnen davon Caisse Laffitte, Caisse Gaueron, Caisse Gouin, Caisse Hypothecaire ꝛc., welche wir unter Paris näher aufführen werden.

Patras. Zweigbank der griechischen Nationalbank zu Athen. Siehe Athen.

Pesth. Im Jahre 1842 wurde daselbst die sogenannte Pesther Ungarische Commercialbank eingerichtet, deren Statuten wir hier beigeben. Es ist dieselbe um so mehr der allgemeinen Aufmerksamkeit werth, als sie zu den wenigen Versuchen gehört, welche bis jetzt gemacht worden sind, den unter allen Uebeln eines ungeordneten Geldverkehrs leidenden Handel Ungarns zu unterstützen. Wir behalten uns vor, die Resultate der ersten Abrechnung, welche uns noch nicht vorliegen, unter dem Artikel Pesth nachzutragen. Neben ihr besteht seit dem Jahre 1844 die Ungarische Handelsgesellschaft, welche, auf Actien gegründet, mit einer Dividende von $12^3/_4$ % ihre erste Bilanz eben abgeschlossen hat, die jedoch nicht unter dem Namen einer Bank arbeitend, nicht unter gegenwärtigem Artikel zu näherer Auseinandersetzung Raum hat und denselben ebenfalls unter Pesth finden wird.

Statuten der ungarischen Commercialbank.

I. Abschnitt. Von dem Fond der Bank und der Gesellschaft im Allgemeinen. §. 1. Der Einlagefond dieser Bank wird auf 2 Millionen Gulden Conv.-M. in Silberzwanzigern, 3 Stück auf einen Conventionsgulden gerechnet, wovon 20 Gulden eine kölnische Mark fein Silber enthalten, festgesetzt, und in 4000 Stück Bankactien, jede zu 500 fl. in Silberzwanzigern, nach Maßgabe der Geschäftsbedürfnisse ausgegeben werden. §. 2. Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen in der im vorigen Paragraphen bestimmten Conventionsmünze und führt Rechnungen in eben der Münzsorte. §. 3. Die gesammten Actionaire bilden die Bankgesellschaft. Jedermann kann durch baare Einlage Actien an sich bringen; doch dürfen selbe keineswegs au porteur, sondern müssen auf eigenen bestimmten Namen lauten. §. 4. Kein Actionair haftet für mehr als seinen Actienantheil, nämlich für die Zahl und den Betrag seiner Actien; somit findet eine weitere Nachzahlung oder ein Zuschuß in keinem Falle statt. §. 5. Den Actionairen gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fond der Bank, und an den davon entfallenden Erträgnissen; jedoch sind die Actionaire aus keinem Grunde oder Vorwande befugt, vor dem Verlaufe des für die Dauer der Bank bestimmten Zeitraumes ihre Actieneinlagen zurückzufordern. §. 6. Nur jene Actionaire sind berechtigt, in den Bankangelegenheiten eine Stimme zu führen, welche sich bei der Bank als Eigenthümer einer oder mehrerer Actien gehörig ausweisen, in den Vorbemerkungen der

Bank als Actionair erſcheinen, und den hierüber feſtzuſetzenden Förmlichkeiten Genüge leiſten. §. 7. Wenn Actien auf Geſellſchaften oder mehrere Theilnehmer lauten, wird Derjenige für den rechtmäßigen Inhaber angeſehen, welcher ſich mit einer legaliſirten Vollmacht der Geſellſchaft oder der übrigen Theilnehmer gehörig ausweiſt. §. 8. Zur Umſchreibung einer Actie wird die Zurückſtellung derſelben an die Bank, mit beigefügter Indoſſirung des letzten Eigenthümers der früher ausgefertigten Actie erfordert. §. 9. Wenn Actien in Folge einer amtlichen Verhandlung in oder außer Streit, an einen andern Erwerber übergehen, hat ſich letzterer von der betreffenden Behörde, jedoch über den ganzen untheilbaren Betrag, den Beweis über das gerichtlich erfolgte Uebertragen und Uebergabe der Actie zu verſchaffen, um ſodann die Umſchreibung auf die übliche Weiſe bewirken zu können. §. 10. Die Bank verzinſt jede Actie jährlich mit 5 %, welche ſie halbjährlich mit 12 fl. 30 kr. C.-M. an Intereſſen beſtimmt bezahlt. Bleibt nach Deckung dieſer jährlichen 5 % Zinſen von dem Gewinn der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, ſo wird ſelbe auf folgende Art behandelt, nämlich: ein Theil hiervon wird gleichfalls zur Vertheilung an die Actionaire gewidmet und jährlich ausbezahlt; der andere Theil aber, welcher nicht weniger als die Hälfte dieſes Gewinnſtes betragen darf, auf unvorhergeſehene Fälle zur Gründung eines Reſervefonds verwendet. §. 11. Den im vorigen §. 10. beſtimmten Reſervefond wird die Bank auf einem Separatfolio verzinslich behandeln; die hievon entfallenden Zinſen aber dem Reſervecapital alljährlich zurechnen. — II. Abſchnitt. Von den Geſchäften und Verrichtungen der Bank. §. 12. Die Geſchäfte der Bank zerfallen in folgende Abtheilungen: a. In das Escompto-Geſchäft. b. In das Giro-Geſchäft. c. In das Depoſiten-Geſchäft. d. In das Erfolglaſſen von Vorſchüſſen und Darleihen. §. 13. Bei der Escompto-Anſtalt wird die Bank keine andern Wechſel, als ſolche, die wechſelrechtliche Kraft haben, annehmen; es werden daher in der Regel nur fremde, d. i. förmliche, gezogene, traſſirte, auch Tratten genannte Wechſel, und bloß von Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern, welche ihre Majorennität erreicht haben, und ſich bei dem Wechſelgericht laut II. Theil 3. Hauptſtückes, einverleiben laſſen, nebſt förmlichen, auch eigene unförmliche, trockene Wechſel, zur Discontirung angenommen; übrigens müſſen die Wechſel alle auf Conv.-M. lauten. §. 14. Als Girobank übernimmt ſie von wem immer Gelder in Conv.-M. zur Hinterlegung, worüber durch Anweiſung und Abſchreibung auf dem zu dieſem Behufe eröffneten Folium frei verfügt werden kann. §. 15. Bei der Depoſitenanſtalt übernimmt dieſe Bank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, inländiſche Silbermünzen nach ihrem innern Werthe zur Conv.-Münze, auch Staatspapiere und Privat-Geld-Urkunden, gegen eine zu entrichtende Gebühr in Verwahrung. §. 16. In der Abtheilung der Leihanſtalt kann die Bank auf Gold und Silber, auf in Conventionsmünze verzinsliche Staatspapiere, dann auf Landesprodukte, Waaren, Fabrikate, Manufakte, die keinem Verderben unterworfen ſind, Geldvorſchüſſe, jedoch nie weniger als 300 fl. Conv.-M. geben; wenn aber der Zuſtand ihrer Geldmittel eine größere Ausdehnung ihrer Unternehmungen thunlich machen ſollte, kann dieſe Bank auch auf Realitäten gegen Pupillar-Sicherheit verzinsliche Darleihen verabfolgen. §. 17. Für das erhaltene Darlehen auf Staatspapiere und ſonſtige Mobilareffekten hat der Pfandgeber nebſt ſeiner unterzeichneten Specification bloß einen förmlichen Wechſel auszuſtellen, mit deſſen Verfallstag der Verlauf der Pfandfriſt bezeichnet wird, und wird ein ſolches Darlehen in der feſtgeſetzten Zeit nicht zurückbezahlt, ſo iſt die Bank befugt, in Gemäßheit des ungariſchen Wechſelrechts I. Theil, II. Hauptſtück, §. 193—200, welche vom Pfand- und Retentionsrechte handelt, auf das hinterlegte Pfand alſogleich gerichtliche Execution zu führen. Nach vollſtändiger Befriedigung der Bank iſt der verbleibende Ueberſchuß den Gläubigern, oder bei eintretenden Fällen, der Concursmaſſe auf Anmelden baar herauszubezahlen; indeſſen aber als ein hinterlegtes Gut, das zu jeder Stunde bereit ſein muß, ohne Intereſſe aufzubewahren. §. 18. Die Bank nimmt bewegliche Güter in Verwahrung, die keinem Verderben unterliegen,

und berechnet für die Haftung und Mühewaltung des bei ihr hinterlegten Gutes eine billige Provision und Lagermiethe. Sie leistet auf obige Güter auch Geldvorschüsse gegen jährliche prozentige Interessen, welche die Direction auch billiger als 6 % berechnen kann. §. 19. Auch steht es der Bank frei, für die ihr beliebige Zeit Gelder zu ausdrücklich bestimmenden Interessen unter ihrer Firma nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs, auf bestimmte Raten aufzunehmen. — III. Abschnitt. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft und Verwaltung des Bank-Fonds. §. 20. Die Aufsicht über die statutenmäßige Gebahrung der Bank wird die königl. Statthalterei im Sinne des nachfolgenden §. 48. führen. §. 21. Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direction repräsentirt, welche beide Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben. §. 22. Der Ausschuß wird aus der Zahl der Actionaire einen Präses und dessen Stellvertreter erwählen, welche sowohl in den Ausschußversammlungen, als auch bei der Direction den Vorsitz führen werden; diese Wahl wird alle drei Jahre erneuert. §. 23. An der Repräsentation und Mitwirkung der Bankgesellschaft können nur jene Actionaire, welche in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl von Actien besitzen, Theil nehmen; insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen eine Crida oder Concurs angemeldet ist, oder welche durch Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen. §. 24. Der Bank-Ausschuß wird anfangs aus fünfzig, und wenn 1000 Actien ausgegeben sind, aus 100 Mitgliedern der Actien-Gesellschaft bestehen. §. 25. Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweis des Actienbuches sechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung die größte Anzahl von Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl Actien entscheidet die frühere Nummer des Blattes des Actienbuches. §. 26. Für den Fall, daß von den Ausschußmännern einige zur bestimmten Versammlungszeit, eingetretener Hindernisse wegen, hier in Pesth nicht erscheinen könnten, so sind die anwesenden Ausschußmänner befugt, an ihre Stelle von den hier in Pesth befindlichen Actionairen Ersatzmänner im Sinne des vorhergehenden §. 25. zu ernennen. Zur Vollgültigkeit eines Beschlusses müssen wenigstens $^3/_5$ der Ausschußmitglieder versammelt sein. §. 27. Der Ausschuß ist für ein volles Jahr unveränderlich, er versammelt sich in der Regel jährlich einmal in Pesth im Monate Juni. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschriften der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen. §. 28. Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person, und nicht durch einen Bevollmächtigten in der Versammlung erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Zahl der Actien, die ihm gehören, nur eine Stimme. Doch ist hiervon eine Ausnahme bei der Wahl der Directoren, wo abwesende Mitglieder ihre Stimme mittelst Stimmzettel abgeben dürfen. §. 29. Die Verwaltung des Bankvermögens und die Besorgung der dabei vorkommenden Geschäfte gehört zu den Angelegenheiten der Bankdirection. Diese besteht aus einem Präses, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren. §. 50. Die Bankdirectoren werden von dem Bankausschusse aus der Zahl der Actionaire gewählt; ihre Amtirung dauert drei Jahre in der Art, daß jährlich drei durch das Loos aus dem Amte austreten. Die Ausgetretenen können wieder gewählt werden. §. 31. Weil die Directoren die Geschäfte der Bank leiten, und daher Geschäftskenntnisse haben müssen, so ist es unumgänglich nothwendig, daß immer 6 Directoren Kaufleute sein müssen. §. 32. Außer dem Präses, seinem Stellvertreter, den Directoren und dem Ausschusse werden auch Censoren, nach Maßgabe der Geschäfte, bestehen, welche von den Directoren vorgeschlagen und von dem Ausschusse gewählt werden. §. 33. Der Präses muß 20, sein Stellvertreter 15, jeder Director 10 und jeder Censor wenigstens 2 Stück Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind. §. 34. Die Direction schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma: „Pesther ungarische Commercialbank" vollgültig ab, und führt das un-

garlsche Wappen in ihrem Siegel. §. 35. Zur Oberaufsicht über die vorschriftsmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen. §. 36. Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte anzunehmen oder zu entlassen, mit Zustimmung des Bankausschusses, Erhöhungen der festgesetzten Gehalte der Beamten des Bankinstitutes vorzunehmen, oder Aenderungen in dem Verhältnisse, welches zwischen den verschiedenen Dienststellen besteht, eintreten lassen. §. 37. Die Direction ist der Bankgesellschaft für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. §. 38. Der Bankausschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der Vornahme der ihm zugewiesenen Wahlen: a. die jährlichen Rechnungsabschlüsse der Direction und die Gebahrung derselben zu prüfen, zu beurtheilen, und über den Zustand des Bankfonds wie auch über die ordnungsmäßige Verwendung desselben von der Direction die nöthige Aufklärung zu erlangen. b. Bei außerordentlichen Vorfällen und bei einer von der Direction vorgetragenen Abänderung der Statuten oder Reglemente, welche jedenfalls der allerhöchsten Bestätigung im Wege der königl. Statthalterei zu unterbreiten ist, und über die Frage, ob nach Ablauf der statutenmäßig festgesetzten Frist eine Erneuerung oder Trennung der Bankgesellschaft stattfinden sollte? hat der Ausschuß alle Actionaire durch öffentliche Kundmachung zusammenzuberufen, wo sodann die Anwesenden über die vorkommenden Gegenstände für die ganze Gesellschaft vollgültig entscheiden. Uebrigens müssen alle nachträglichen Abänderungen der Statuten nach vorläufiger Anzeige und Genehmigung der hochlöbl. königl. ungar. Statthalterei, im Sinne der Gesetze von den Actiengesellschaften §. 65., bei dem Wechselgericht protokollirt werden. §. 39. Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten Rechnungsabschlüsse sind öffentlich kundzumachen. IV. Abschnitt. Von der Rechtspflege. §. 40. Zur Begründung des einem Bankinstitute unentbehrlichen Zutrauens, welches neben einer geregelten und umsichtigen Verwaltung auf einer schnellen, wirksamen, von allen Umtrieben geschützten Rechtspflege beruht, wird die Bank überhaupt alle ihre Unternehmungen nur nach Vorschrift des laut Artikels 15, 1840 in Ungarn eingeführten Wechselrechts vornehmen, und mit Solchen, die sich wechselrechtlich nicht verpflichten können, auch niemals in irgend eine Geschäftsberührung treten. §. 41. In allen nicht wechselrechtlichen Streitigkeiten, welche die Commercialbank oder ihre Gesellschafter activ oder passiv betreffen, wird die Gerichtsbarkeit durch den städtischen Magistrat, als den ordentlichen Richter, oder wenn der Geklagte außer dem städtischen Gebiete sich befindet, durch die betreffenden gesetzlichen Richter, ausgeübt. — V. Abschnitt. Von den besonderen Vorrechten des Bankinstitutes, und von der Dauer des Statuten-Vereines. §. 42. Das gesammte bewegliche Vermögen der Bank, und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft als ein vereinter Körper, durch ihre Geschäftsführung aus diesem bezieht, sind von der Contribution und allen öffentlichen Abgaben frei; doch insofern als ihre einzelnen Mitglieder nach obwaltendem Landessystem besteuert werden, bleiben solche auch hinsichtlich ihres in der Bank befindlichen Vermögens ferner allen Steuern und öffentlichen Lasten unterworfen. §. 43. Obwohl die Leih- und Wechselbank gegenwärtig blos für die königl. Freistadt Pesth bestimmt ist, so wird selbe auf den Fall, wenn es in ihrem Interesse liegt, berechtigt sein, auch auf andern ihr convenirenden Plätzen Ungarns und der hierzu gehörigen Länder, Filialbanken zu errichten. §. 44. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien, Schuldverschreibungen, Depositen-Scheine und sämmtlichen übrigen Urkunden der Bank ist mit den gegen Verfälschung von Urkunden im ungarischen Gesetzbuche ausgesprochenen Strafen durch die betreffenden Gerichtsbehörden zu ahnden. §. 45. So wie einerseits die Bankanstalt, in Gemäßheit ihres Reglements, bei Uebernahme der ihr zur Sicherheit geleisteten Credits oder Vorschusses zu übergebenden, wo immer benannten Effecten mit der strengsten Vorsicht rücksichtlich der Eigenthumsrechte oder Vollmacht des Ueberbringers zu verfahren verpflichtet ist, so kann andererseits kein Anspruch eines Dritten die Bank in ihren sta-

tutenmäßigen Gebahrungen hindern oder an den in ihrem Besitze als Depositum oder pfandweise befindlichen Geldern, Staatspapieren und wo immer lagernden sonstigen Effecten, ihr laut des Wechselrechts gegründetes Vorzugsrecht, insoweit daraus ihre eigenen Ansprüche zu befriedigen sind, schmälern; nur der etwaige Ueberschuß kann laut Wechselrechts, wie oben §. 17. angeführt ist, der Gegenstand anderweitiger Ansprüche sein. Uebrigens ist die Versteigerung der beweglichen Güter, außer den in dem 2. Theile, 11. Hauptstück, §. 194—450 des Wechselrechts angegebenen Executionsfällen, mit Zuziehung eines von Seiten des Pesther städtischen Magistrats auszusendenden Individuums vorzunehmen. §. 46. Wenn Actien-Einlagen oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten in eine gerichtliche Verwaltung und Obsorge verfallen oder wohl gar in Execution genommen werden sollten, so ist die betreffende Partei gehalten, die Bankdirection behufs der gehörigen Vormerkung auf den Bankbüchern und der etwaigen Erfolglassung der Dividende ꝛc. davon ihrer eignen Sicherheit wegen, in forma probante in Kenntniß zu setzen. §. 47. Die Amortisation von Actien, Briefen, Wechseln und sonstigen Bankurkunden, welche in Verlust gerathen sind, ist laut I. Theil des Wechselrechts, §. 190 und 191 blos bei dem Wechselgericht, in dessen Bezirk die Zahlung erfolgen soll, anzusuchen. §. 48. Weder einer Jurisdiction, noch irgend einem einzelnen Individuum, welches nicht zum Bankwesen gehört, gebührt ein Einfluß oder eine Einsichtsnahme in die Manipulationen und Geschäftsführung der Bank, weil solche innerhalb der Allerhöchst sanctionirten Statuten und Bestimmungen des Reglements lediglich der Anordnung der Direction überlassen bleibt; da jedoch durch jede Uebertretung und willkührliche Abänderung besagter Statuten und Reglements das Interesse der Theilnehmer an dieser Anstalt und selbst der Bestand derselben gefährdet werden könnte, so steht es nicht nur für den Fall, als gegen die mehrerwähnten Statuten und das Reglement in irgend einem Punkte gehandelt werden sollte, jedem zum Bankwesen gehörigen Individuum frei, darüber bei der königl. ungar. Stadthalterei sich zu beschweren, welche auf die schnellste und kürzeste Weise nach Einsicht der Acten die statutenmäßige Ordnung herzustellen haben wird, sondern es wird auch die königl. Stadthalterei durch einen eigens dazu bestimmten Mittelsrath alle Vierteljahre in den Gang und die Geschäftsführung der Bank Einsicht nehmen, wahrgenommene Uebertretungen und Abänderungen der Statuten und des Reglements, so viel als möglich ist, sogleich abstellen oder die gehörige Abhülfe Allerhöchsten Orts in Antrag bringen. §. 49. Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung der Statuten aufgelöst wird, so ist das gesammte Bankeigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen in C.-M. umzusetzen, sämmtliche fremde Baarschaften hinauszubezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen; endlich der erübrigte Ertrag unter die Gesellschaftsglieder nach dem Verhältnisse der Actien gleichzeitig zu vertheilen, welchen dieselben nur in der im §. 1. bestimmten Einlags-Valuta, wovon 20 fl. eine kölnische Mark fein Silber enthalten, anzunehmen berechtigt sind. §. 50. Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung der Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, oder wenn Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Direction und dem Ausschusse entstehen; endlich, wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten, so sind laut §. 40. solche der königl. ungar. Stadthalterei zu unterbreiten. §. 51. Gegenwärtige Statuten sollen mit allen der Bank durch dieselbe verliehenen Vorrechten durch 25 Jahre fortdauern. §. 52. Die Statuten und Reglement dieser Bankgesellschaft sind nach allerhöchst erfolgter Genehmigung dem Pesther Wechselgerichtshofe zur Aufbewahrung zu hinterlegen, wo deren Einsicht Jedermann gestattet wird, und dieses Wechselgericht wird deren Abschrift auch allen übrigen Wechselgerichtshöfen zusenden, wo die freie Einsicht derselben desgleichen Jedermann zusteht. Auch die Firma ist bei dem Wechselgerichtshof zu protocolliren.

Petersburg. Assignationsbank, unter der Regierung der Kaiserin Catharina II. (1768) errichtet, hat keine andere Aufgabe, als die Umwechslung des durch

ſie ausgegebenen in Noten (Aſſignationen) umlaufenden Theils der Staatsſchuld zu beſorgen. Die Aſſignationen beſtehen aus Abſchnitten von 5, 10, 25, 50, 100 und 200 Rubeln. Bis zum Jahre 1788 gewannen ihre Scheine bis zu 5 % Agio, nach dieſer Zeit verurſachte jedoch die Vermehrung der Aſſignaten einen bedeutenden Rückgang und ſie wurden im Jahre 1811 zu 25 % verkauft. Nach dem Kriege hoben ſich dieſe Scheine jedoch wieder, es traten allmählig Verbeſſerungen in der Einrichtung des ruſſiſchen Finanzweſens ein, es fand theilweiſe Tilgung ſtatt und gegenwärtig werden die Bankaſſignationen gerechnet wie 7 Rubel Aſſignaten für 2 Silberrubel. Im Jahre 1843 war ihr Betrag 562,358,310 R., im Jahre 1844 hatte ſich ihr Betrag auf 321,955,160 R. vermindert. Die Ein- und Ausfuhr von Bankaſſignaten nach Rußland iſt verboten. Reichsleihbank im Jahre 1786 errichtet, lehnt Gelder gegen Sicherheit aus und zwar in Reichsleihbankſcheinen, welche allerdings zu verſchiedenen Zeiten bedeutend geringer als das Silbergeld ſtanden. Im Jahre 1844 hatte ſie einen reinen Gewinn von 1,815,060 R. und ihr Vermögen betrug Ende December 12,510,930 R. Sie iſt zugleich Depoſitenbank und verzinſt die bei ihr gemachten Einlagen. Bis zum März 1828 hat die Bank für bei ihr eingetragene Capitalien Scheine ausgeſtellt auf ordinairem Papier und mit einem Siegel von Siegellack verſehen. Sie hat zu verſchiedenen Malen aufgefordert, dieſe Scheine nun gegen neue nach der jetzigen Form umzutauſchen und dazu den 1. Juli 1844 als Termin beſtimmt. Da aber noch viele dieſer Papiere nicht zum Umtauſch gemeldet, ſo wurde dieſer Termin auf den 1. Juli 1846 verlängert und ſind alle Behörden aufgefordert, der Leihbank Kenntniß davon zu geben, wenn bei ihnen welche liegen ſollten. Commerzbank, im Jahre 1817 in Petersburg gegründet, hat Filialen (Bankcomptoirs) in Odeſſa, Archangel, Moskau, Riga, Charkow, Aſtrachan, Kiew, und während der Meſſe in Niſchnei-Nowgorod. Sie macht Depoſiten- und Giro-Geſchäfte und Disconti. Das Comptoir zu Charkow ſoll nach 3 Jahren vom November 1845 an gerechnet aufgehoben werden. An obige Anſtalten ſchließen ſich die verſchiedenen Sparkaſſen und die Kammern der Fürſorge. Ende Dec. 1844 hatten die Sparkaſſen 211,036 Rub. in 5865 Büchern, die Kammern der Fürſorge 43,468,003 Rub. Sämmtliche obige Inſtitute beſaßen am 1. Jan. 79,167,065 Rub. Vermögen. Sie hatten Einlagen, Depoſiten u. ſ. w. für 564,415,413 Rub. in Verwahr und auf Disconti, Wechſel und Waarenvorſchüſſe 612,147,906 Rub. ausgeborgt. In neuerer Zeit gab die Bank auch auf Eiſen und zwar 50 % des Werthes Vorſchuß.

Rio de Janeiro. Bank von Braſilien macht Disconto- und Depoſiten-Geſchäfte und genießt außerordentliche Privilegien; alle ſtreitige Summen, das Vermögen Abweſender und Verſtorbener muß bei ihr deponirt werden, wofür ſie 2 % Depoſiten-Gebühr jährlich für ihre Mühewaltung rechnet. Außerdem kann ſie Noten ausgeben, welche ſchon darum mit bedeutendem Agio bezahlt werden, weil die Verſendung von gemünztem Gelde verboten iſt. Im Jahre 1844 belief ſich ihr Geld-Verkehr auf 62,240 Contos (über 46 Millionen Preuß. Thaler), darunter 25,700 Contos Disconti und zwar zum durchſchnittlichen Zinsfuß von $7\frac{3}{5}$ %. Der Reſervefonds wurde um 13 Contos vermehrt und eine Dividende von $10\frac{3}{10}$ % gegeben. Die Actien ſtanden Ende Mai 1845 34 % Prämie.

Rom. Banca romana, im Jahre 1834 auf ein Capital von 2 Millionen Scudi in Actien zu 500 (auch halbe à 250) Scudi gegründet, macht Disconto- und Depoſitengeſchäfte, und giebt Noten aus von 25, 50 und 100 Scudi.

Rouen. Capital der Bank von Rouen Fr. 1,200,000, welches in Actien zu 1000 Frcs. vertheilt iſt.

Bericht vom zweiten Semeſter 1844.

Disconti 18,189 Effecten auf Paris, Rouen, Dranehal, Havre, Elbeuf, Louviers, Yvetot, Balbec, Dieppe u. Fecamp	Fr. 24,077,076	4 C.
Comptant-Effecten einkaſſirt	" 31,710,596	29 "

Digitized by Google

Durchschnitt der Effekten im Portefeuille, Renten und öffentliche Papiere	Fr.	9,988,847	— C.
Durchschnitt der baaren Cassa	"	3,017,409	— "
" des Umlaufes von Billets	"	9,942,000	— "
" des Conto-Corrent	"	204,450	— "
Reserve-Fonds Ende 1844	"	627,000	— "

Auguſt 1845 Cours der Actien Frcs. 1,105.

Stettin. Die Ritterſchaftliche Privatbank von Pommern hat gegenwärtig ein Capital von 3069 Actien à 500 Thlr. oder 1,553,000 Thlr.; ſie macht Leih-, Disconto- und Wechſelgeſchäfte. Der Cours der Actien war Ende Juli 1845 645 Thlr. pr. Stück und giebt der Rechenſchaftsbericht für das Jahr 1844 vom 25. April 1845 folgende Reſultate. Bei einem Geſammtumſatze von 49,451,621 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. ſind im Laufe des verfloſſenen Jahres an Activ-Geſchäften gemacht worden:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Im Disconto-Geſchäft	2,763,773	15	3
Im Leih-Geſchäfte	4,432,902	19	5
Im Wechſel-Geſchäft	13,306,537	19	3
Summa:	20,503,213	23	11

Davon ſind zurückgezahlt

im Disconto	Thlr.	1,001,716	9	2
im Leih-Geſchäft	"	2,486,612	15	10
im Wechſel-Geſchäft	"	11,468,239	28	3
Zuſammen:		14,956,568	23	3

und verblieb mithin Ende 1844 ein Beſtand der Activ-Geſchäfte in dieſen drei Branchen von 5,546,645 — 8

welcher gegen den des Jahres 43. um 398,716 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. geringer iſt. Es ſind nämlich angelegt:

im Disconto:	1,762,057	6	1
im Leih-Geſchäft	1,946,290	3	7
im Wechſel-Geſchäft	1,838,297	21	—
Zuſammen wie oben:	5,546,645	—	8

Dieſe Verminderung des Beſtandes, mit der auch der geringere Geſammtumſatz des verfloſſenen Jahres gegen das Jahr 1843 zuſammenhängt, hat hauptſächlich darin ihren Grund, daß es rathſam erſchien, in der wegen des ausgedehnten Handels mit Eiſenbahnactien ſo gefährlichen Zeit ſtets auf eine mögliche Geldkriſis vorbereitet zu ſein und daß die Verwaltung zu dieſem Zwecke theils ungewöhnlich große Geldvorräthe halten mußte, theils aber auch die im Leihgeſchäft und Disconto feſter liegenden Capitale bei Zeiten mobil machte, um ſolche anderweitig anzulegen, wo ſie leichter realiſirt werden konnten, wenn ſie auch geringeren Nutzen gewährten. Der Brutto-Gewinn für das Jahr 1844 beträgt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Disconto-Zinſen	97,129	29	11
2) an Zinſen auf Darleihen	100,454	24	9
3) aus dem Wechſel-Geſchäfte	104,514	23	5
4) Zinſen der 500,000 Staatsſchuldſcheine	17,500	—	—
5) Zinſen und Gewinn an Effecten	15,251	1	2
6) Ertrag der Gold-Contos	95	24	3
7) Proviſionen	2,455	3	4
8) andere Conten	222	2	11
Summa:	337,623	19	9

Davon kommen in Abzug:					
1) bezahlte Depositen-Zinsen . . .	Thlr.	147,122	18	9	
2) bezahlte Actien-Zinsen	"	61,222	20	—	
3) Zinsen in Conto	"	35,263	25	4	
4) Gratificationen p. 1843 . . .	"	2,500	—	—	
5) Verwaltungskosten	"	32,043	25	4	
überhaupt:					278,152 29 5
so daß sich ein Ueberschuß ergiebt von					59,470 20 4
Hierzu kommt nach §. 2 der Statuten $^1/_3$ zum Reservefonds mit					19,823 16 4
und es bleiben zur Vertheilung					39,647 4 —

welches für die 3,069 Stück ausgegebene Actien für das Jahr 1844 eine Dividende von 12 Thlr. p. Actie ausmacht.

Stockholm. Im Jahre 1656 wurde hier die ehemalige schwedische Reichsbank gegründet mit einem Capital von 30,000 Species, für welche die Eigenthümer 4procentige Obligationen erhielten. Ihre ersten Geschäfte bestanden in Darleihen auf Hypotheken und Vorschüssen auf Producte, welche sie in Noten leistete. Ihr Vermögen soll sich beim Tode Karls XII. auf 5 Millionen Species belaufen haben. In den folgenden Kriegsjahren wurde jedoch die Bank dazu gemißbraucht, daß über 600 Mill. Thlr. Zettel ausgegeben wurden, deren Einlösung bald unmöglich war, und die das baare Geld so außer Land vertrieben, daß für einen Thaler Hamburger Banco im Jahre 1762 — 27 Thaler Kupfer in Transportzetteln — dies war die Bank-Valuta, bezahlt wurden. Von 1776 an sollte nun für 18 dieser Thaler 1 Thaler Silber in neuen Scheinen ausgegeben werden, welcher Plan jedoch nur theilweise gelang und zuletzt wieder aufgegeben werden mußte. Im Jahre 1829 wurde nun beschlossen, daß diese Bancothaler auf $^3/_8$ eines Reichsthalers in Silber herabgesetzt werden und die baare Einlösung wieder stattfinden sollte, sobald sich der baare Bankfonds auf $^5/_8$ des Betrages der umlaufenden Zettel erheben werde. Die Regierung hat bei der Bank 500,000 Thaler offenen Credit. Sie macht nun auch Leih-, Disconto- und Depositengeschäfte; 2 Bankthaler sind gleich 3 Reichsthaler und im Jahre 1844 waren 28 Millionen Thaler in Zetteln im Umlauf.

Stuttgart. Der Zweck der königl. würtembergischen Hofbanque*) ist der, dem inländischen Handel als Vermittler und durch Einräumung von Credit Unterstützung zu gewähren. Ihre Hauptgeschäfte sind Disconto-, Wechsel-, Leih- und Conto-Corrent-Geschäfte. Die ersteren werden nach den gewöhnlichen Regeln, die letzteren auch mit Blanco-Crediten betrieben, wobei namentlich geregelter namhafter Umsatz die Hauptbedingung ist. Sie wurde 1802 mit mächtigen Capitalien von Friedrich, dem ersten Könige von Würtemberg gegründet. Die vollziehende Behörde ist ein Bankdirector, die berathende und controllirende bilden Bevollmächtigte, welche aus der Mitte angesehener Kaufleute und andern Personen gewählt werden, und die Intendanz, welche der König selbst ernennt.

Warschau, polnische Nationalbank. Die hiesige Bank wurde im Jahre 1828 mit einem Capital von 40 Millionen Gulden theils in baar, theils in Pfandbriefen gegründet, in Folge eines kaiserlich russischen Decretes, um die Staatsschuld Polens und deren Tilgung zu überwachen und zu verwalten. Ihre Thätigkeit umfaßt Disconto-Geschäfte nach den allgemeinen Grundsätzen, Vorschuß- und Leih-Geschäfte mit namentlicher Berücksichtigung der inländischen Producte, Depositen-Geschäfte für den Staat, welcher alle überflüssigen Gelder an sie bezahlen läßt, desgleichen für Privaten Giro-Geschäfte, welche sie gegen Einlegung von Summen nicht unter 200 Gulden oder bis zu deren Belauf gegen Provision besorgt. Wechsel- und Fonds-Geschäfte;

*) Warum nicht Bank?

indem sie Wechsel und Fonds ankauft und verkauft im Inn- oder Auslande. Notenausgabe (1836 16 Mill. Gulden) in Abschnitten von 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 Gulden bei Präsentation zahlbar. Am 5. Juni 1845 hat der Reichsrath zu Petersburg beschlossen, daß Klagesachen der polnischen Bank, da sie eine Anstalt der Regierung ist, in den Gerichtsbezirken des Kaiserreiches in der Art geführt werden sollen, welche für Sachen, die das Kroninteresse betreffen, vorgeschrieben ist, nach derselben Grundlage, wie solches durch das am 8. März 1835 bestätigte Gutachten des Reichsrathes in Bezug auf Sachen über Vermögen, welche den im Königreich Polen sich befindenden Klöstern und Kirchen angehören, anbefohlen ist.

Wien. Die kaiserl. königl. privilegirte österreichsche Nationalbank wurde im Jahr 1816 auf Actien gegründet und zwar mit der Bestimmung, daß das Capital aus 100,000 Actien à 1000 fl. bestehen solle, daß diese Actien jedem Einwohner der österreichischen Monarchie gegen 1000 fl. Papiergeld, und 100 fl. baar Geld überlassen würden, daß die Regierung das Capital an sich nehme, den Actionären mit $2^1/_2$ % jährlich verzinse, daß sie dagegen den Tilgungsfond verwalten, jede Art Bankgeschäfte betreiben und Noten ausgeben, und wo eines von ihren Comptoiren sich befinde, keine andre Escompto-Anstalt oder Noten-Emission zugelassen würde, daß ihr Vermögen, mit Ausnahme von Realitäten steuerfrei, ihre Bücher und Geldurkunden stempelfrei, ihre Noten gegen Nachahmung auf das strengste geschützt, dieselben an allen öffentlichen Cassen wie baares Geld angenommen werden, sie sich rücksichtlich ihrer Ansprüche aus den, in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten bezahlt machen dürfe, und ihr an dem niederösterreichischen Landrechte ein privilegirtes Forum gegeben sei. Von den Actien wurden nur 50621 ausgegeben und werden die übrigen, wenn die Bank es für gut finden soll, nach Cours verkauft. Bezüglich der finanziellen Geschäfte steht sie dem Staate als ein Privatinstitut und ganz in Eigenschaft eines Contrahenten gegenüber; sie discontirt nur Wechsel, die auf den Platz selbst und in Conv.-M. gestellt sind, wenigstens 300 fl. betragen, nicht unter 10 oder über 90 Tage laufen, und mit wenigstens 3 Unterschriften anerkannt solider Handlungshäuser versehen sind. Der gegenwärtige Disconto ist 5 %. Vorschüsse leistet die Bank auf geprägte oder ungeprägte Metalle 5 % unter ihrem Werth, auf alle Arten inländischer Staatspapiere, so wie auch auf verschiedene Sorten Eisenbahn- und andere industrielle Actien bis zu $^3/_4$ ihres jeweiligen Börsencurses. — Sie nimmt Geld und Geldeswerth, Schmuck, Staatspapiere, Contracte und andre Documente gegen mäßige Gebühr in Verwahrung und haftet dafür. Ebenso stellt sie Anweisungen auf die Provinzialverwechslungs-Cassen in Prag, Lemberg, Brünn, Hermanstadt, Temeswar, Ofen, Grätz, Triest, Linz, Insbruck und Kaschau aus und löst Tratten derselben ein. Die Leitung der Verwaltung steht unter einem Gouverneur, Vicegouverneur und 12 Directoren, wovon die ersten beiden vom Staat, die letztern vom Ausschuß auf 3 Jahre ernannt und vom Kaiser bestätigt werden. Der Ausschuß begreift 100 Actionaire, welche die meisten Actien besitzen, versammelt sich ordentlicher Weise einmal im Jahre, prüft die Rechnungsabschlüsse der Direction und stimmt über deren Anträge ab. Die Geschäftsstunden sind von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Erträgnisse von	1829.	1839.	1844.
Disconto . .	861,159 .	2,382,583 .	1,685,189
Leih-Geschäfte	155,119 .	410,738 .	520,470

das Giro-Geschäft betrug im Jahre 1844 . . . . 173,405,583 fl. 18 kr.
und der Gesammtverkehr . . . . . 1,699,665,269 " — "
der Gesammtertrag . . . . . 3,766,024 " — "
der Kassenbestand war am 1. Januar . . . . . 126,154,610 " — "
der Reservefond . . . . . 6,872,000 " — "

Das Escompto-Geschäft umfaßte 55,882 Effecten auf 241,106,769.56 kr., das Leih-Geschäft 83,459,200 fl. Vorschuß auf 136,067,761.4 kr. Depositen, das reine

Depositen-Geschäft einen Werth von 75 Millionen. Die Erträgnisse der Bank werden halbjährig nach Abzug eines kleinen Theils für den Reservefond unter die Actionäre vertheilt. Im Jahre 1844 betrug der Gewinn 74 fl. 23⅘ kr. auf die Actie, wovon 74 fl. zur Vertheilnng, die Kreutzer aber in den Reservefond kamen. Die Papiergeld-Einlösung für den Staat zeigt in neuster Zeit folgende Resultate:

In Umlauf befanden sich am 30. Juni 1844	8,867,513 fl.	W.W.
neuverfertigte wurden ausgegeben	290,537	"
Zusammen:	9,158,050 fl.	W.W.
Zum Verbrennen lagen bereit am 30. Juni 44. fl. 3,345,325		
eingelöst wurden . . . . . fl. 259,150		
umgetauscht . . . . . " 290,537		
sind daher abzuziehen an der Umlaufssumme	549,687	"
was einen Rest von	8,608,363 fl.	W.W.

ergiebt und die Gesammtsumme der zum Verbrennen bereit liegenden Papiere auf 3,604,475 fl. erhöht.

Vom Jahre 1844 lauten die von der Buchhalterei der Oesterreichischen National-Bank veröffentlichten Berichte wie folgt:

I. Semester, vom 1. Januar bis 30. Juni.

Soll.	fl.	kr.
Für Besoldungen der Beamten und Kanzlei-Requisiten . . .	73,083	45
Für Geldtransporte, Anschaffungen, Druckkosten ꝛc.	67,488	24¼
Für Banknoten-Fabrikation	58,655	7
fl.	199,227	16¼
Saldo	1,881,454	21¼
fl.	2,080,681	37²/₄

Haben.			
Für Zinsen v. escomptirten Effecten im Betrage v. fl. 97,633,250.25			
ab Vortrag der Zinsen	888,370.48		
für Effecten nach dem 1. Juli fällig . . .	123,635.55	764,734	53
Zinsen u. Gebühren für Vorschüsse auf Pfänder	297,689.23		
as für solche, die nach dem 1. Juli fällig .	29,646.26	268,042	57
Zinsen von dem übrigen fruchtbringenden Vermögen der Bank		914,952	20¾
Erträgnisse des Reservefonds		117,028	54
Provision auf Provinzial-Kassen-Anweisungen		15,922	33
fl.		2,080,681	37²/₄
Für 50,621 Actien beträgt die halbjährige Dividende à 35 fl.		1,771,735	—
Vortrag des Gewinnes in das II. Semester		109,719	21¼
fl.		1,881,454	21½

II. Semester.

Soll.		
Besoldungen der Beamten- und Kanzlei-Requisiten . . . fl.	74,476	22
Geldtransporte ꝛc.	76,361	55¾
Banknoten-Fabrikation	35,609	57
fl.	186,448	14¾
Saldo	1,994,289	58¼
fl.	2,180,738	13

Haben.

Vortrag des Gewinnes vom I. Semester		fl. 109,719	21¼
Zinsen von escomptirten Effecten 102,346,918 fl. 2 kr.			
	fl. 920,454.12		
ab Zinsen-Vortrag noch nicht verfall. Effecten	» 121,088.47	799,365	25
Zinsen u. Gebühren für Vorschüsse auf Pfänder	252,427.25		
ab Zinsen von noch nicht fälligen Posten . .	28,140.58	224,286	27
Zinsen von dem übrigen fruchtbringenden Stammvermögen der Bank		912,401	55¾
Erträgnisse des Reservefonds		117,758	2
Provision auf Anweisungen der Provinzial-Kassen		17,207	2
	fl.	2,180,738	13
2te Dividenden-Vertheilung à 39 fl. .	fl. 1,974,219.—		
In den Reservefond	20,070.58¼	1,994,289	58¼

Der bisherige Geschäftsgang der Wiener Bank spricht eben so sehr für die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtung und die ausgezeichnete Leitung, deren sie sich erfreut. Sie theilt allerdings mit Staatsbanken die Finanzlage des österreichischen Staates, und hat durch ihre mannichfaltigen Beziehungen und theilsweise Abhängigkeit von demselben, ihm einen solchen Credit zu bewilligen, wie ihn nur der Vortheil entschuldigen läßt, den der Staat ihr in so vieler Hinsicht eingeräumt hat. Die Bankactien haben übrigens auch auf Börsen außerhalb Oesterreich Umsatz und ihr Cours war am 7. Jan. 1844 in Wien 1640, am 10. Jan. im Augsburg 1690 (inclusive Dividende), in Frankfurt a. M. am 8. Jan. 2017.

Zürich. Durch Decret vom 22. November 1836 wurde die Bank von Zürich autorisirt. Sie ist gegründet auf ein Capital von 1,000,000 fl. im 10 fl.-Fuße und zwar durch 2000 Actien à 500 fl. mit der Befugniß jedoch, es auf 3000,000 fl. zu erhöhen, worüber die Generalversammlung zu entscheiden hat. Im Fall einer Vermehrung sollen die Actien zu höchst möglichem Course veräußert und der Ertrag über pari dem Reserveconto der Bank zugeschrieben werden. Die Actien lauten auf Namen, à Conto der wahrscheinlichen Dividenden werden Ende Juni 2 % und ebensoviel Ende December jedes Jahres vertheilt, der Mehrgewinn wird zu ¾ unter die Actionäre vertheilt, ¼ fällt in den Reservefond, welcher in einem ungünstigen Falle dagegen für die 4 % jährl. festgesetzten Zinsen aufkömmt. — Die Cession einer Actie muß bei Verlust des Stimmrechtes der Verwaltung angezeigt werden. Die Bank stellt Cassascheine nach Sicht, sowie Billete an Ordre auf beliebige Sicht aus. Die Bank hat eine Filiale in Winterthur eingerichtet und das Recht, wo sie es für nöthig findet, Gleiches zu thun, selbst in anderen Cantonen, wenn deren Behörden es genehmigen. Die Dauer ist vorläufig vom 21. November 1836 auf 20 Jahre festgesetzt. Die Bank discontirt Wechsel auf alle Plätze der Schweiz, wo sie Filialen hat oder wo Banken bestehen, mit welchen sie in Verbindung ist, sie macht Darlehen auf Schuldbriefe, edle Metalle, Bürgschaft, Actien und Staatspapiere, Hypotheken im Canton Zürich, besorgt Giro-, Incasso- und Depositen-Geschäfte, Wechsel oder Billets discontirt sie nach den gewöhnlichen Grundsätzen und nicht länger als 3 Monat, der jeweilige Discontofuß wird bekannt gemacht (im November 1845 4 %). Ebenso der für Darleihen (im Nov. 1845 4½ %). Die Bank nimmt jede Summe auf Current-Rechnung zum Aufbewahren ohne Zinsvergütung an. Solche Einlagen und Incassi nach Eingang, deren Einzug sie jedem Geschäftsfreunde besorgt, können ohne Kündigung disponirt werden, für Aufbewahrung von Werthen rechnet sie je nach dem Gegenstande Gebühren. Die Bank nimmt auch Darleihen an und vereinigt sich mit dem Darleiher über die Bedingungen. Der Besitz von Actien giebt Simme in der General-Versammlung, diese bestimmt das Statut und Abänderungen daran, setzt die Bank-Vorsteherschaft ein und ein Censurgericht, das alljährlich die Rechnungen controlirt u. s. w. Die Bankvorsteherschaft

besteht aus dem Präsidenten und 14 Mitgliedern mit 3jähriger Amtsdauer. Die Bankvorsteherschaft erwählt auf Vorschlag des Ausschusses den Bankdirector und die übrigen Angestellten. Drei Mitglieder bilden die Conto-Section, 6 den Ausschuß, der erwähnte Director hat 25,000 fl. Caution und ebensoviel der Bankcassier zu stellen. Das Geschäfts- und Ertrags-Ergebniß vom Jahre 1842 stellte sich folgendermaßen dar:

Disconto-Geschäft	fl. 564,338	4	
Leih-Geschäft	7,448,975	—	
Zusammen	8,013,313	4	
Ertrag		85,491	49
Davon abzuziehen der Rückconto auf diejenigen Effecten, die sich am 31. Dec. 1842 noch im Portefeuille befanden, fl. 10,201.32			
Hingegen ist der Rückconto vom 31. Dec. 41., welcher dieser Rechnung zu gut kommt, hinzunehmen mit	9,718.42		
Mithin bleibt in Abzug zu bringen die Differenz mit . . .		482	50
	fl.	85,008	59
Beizuf. sind die unter Nr. 5, 7, 8 in d. Rechn. verzeichn. Einnahmen mit		974	29
Der Bruttoertrag des Jahres stellt sich somit auf . . .	fl.	85,983	28
Die Anzahl d. scont. Effecten beläuft sich auf 535, im Durchschnittsbetrag v.	fl.	1,055	—
Die Zahl der abgeschlossenen Darlehen beträgt fl. 5,606 im Durchschnittsbetrag von	fl.	1,323	—
Das Ineasso-Geschäft umfaßte 1,088 Effecten im Gesammtbetrag von fl. 828,702.11. Durchschnittlich also das Effect im Betrag von	fl.	761	—
Das Guthaben der Gläubiger in Conto-Corrent am 31. December 1841 betrug fl.		182,576	55
Während des Jahres 1842 wurden in Conto-Corrent einbezahlt		7,309,757	11
Summa:	fl.	7,492,334	6
Davon wurden im Laufe des Jahres zurückgezahlt		7,287,452	11
Mithin verblieb die Schuld mit Ende 1842	fl.	204,881	55
Die Schuld der Bank in C.-Corrent betrug (Maximum im Dec. fl. 277,100, Minimum August fl. 135,500) im Durchschnitt . .		205,736	—
Die Uebertragungen durch Giro betrugen		3,194,532	1
Saldo an Baar und an Cassascheinen am 31. Dec. 1841 . .		431,414	10
Dazu die Einnahme an Baar und an Cassascheinen während des Jahres 1842		10,381,607	2
Summa:	fl.	10,813,021	12
Die Rückzahlungen an Baar und an Cassascheinen während des Jahres 1842 belaufen sich dagegen auf		10,136,772	59
Mithin der Saldo an Baar und an Cassascheinen Ende 1842 auf (und zwar fl. 325,481.43 an Baar. fl. 350,766.30 an Cassascheinen.)		676,248	13
Der Durchschnitt der während des Jahres 1842 in Umlauf befindlichen Cassascheinen und Billets an Ordre betrug auf jeden Tag		636,850	—
Das Maximum dieses Umlaufes am 4. Januar 1842 . . .		770,100	—
das Minimum desselben 17. Dec. 1842		548,800	—
Am 31. Dec. 1841 betrug die Passivschuld an unverzinsb. Depositen		222,625	—
Im Laufe des Jahres 1842 wurde diese Schuld vermehrt um .		7,000	—
Total:	fl.	229,625	—
davon wurden zurückbezahlt		102,250	—
Somit beträgt die Passivschuld (verzinsliche Depositen) beim Rechnungsabschluß		127,375	—

Das Verhältniß des Caſſabeſtandes in Metallgeld zu der Geſammtſchuld der Bank, ſowohl im Conto-Corrent als in außenſtehenden Caſſaſcheinen nebſt Billets an Ordre (ſtatutengemäß wenigſtens 33 %) mit Einſchluß von Winterthur betrug im Laufe des Jahres durchſchnittlich 35 %.

Das Bankcomptoir von Winterthur empfing für Uebertragungen in Conto-Corrent von Zürich nach Winterthur fl.	326,226	49
und beſorgte wieder Uebertragungen von Winterthur nach Zürich f.	276,852	30
An Caſſaſcheinen wurden von Zürich nach Winterthur geſandt für	91,262	14
und von Winterthur nach Zürich für	90,650	—
An Baarſchaft wurde von Zürich nach Winterthur geſandt für .	177,695	—
dagegen von Winterthur nach Zürich für	46,750	—
Das durchſchnittliche Guthaben der Conto-Corrent-Gläubiger in Winterthur betrug während des Jahres 1842	25,134	—
Der Geſammtverkehr der Bank während dieſes Jahres umfaßt die Summe von	31,878,369	38

Das Ergebniß dieſes Verkehrs nach Ausweis der beigedruckten fünften Jahres-Rechnung beläuft ſich nach den obigen Angaben auf die

Brutto-Einnahme von fl.		85,983	28
Davon ſind abzuziehen:			
1) die Adminiſtrationskoſten mit	fl. 12,145. 4		
2) ſonſtige Ausgaben	= 2,287.30		
3) Paſſiv-Zinſen	= 7,444.—		
4) Verluſt an einem Obligo	= 209.—	22,085	34
und verbleibt als Netto-Betrag		63,897	54

Dieſer Netto-Ertrag wurde Statuten gemäß auf folgende Weiſe vertheilt:

1) fl. 20,000.— Dividende zu 2 % oder fl. 10 p. Actie ſind im Juli 1842 ausbezahlt worden.
2) = 36,000.— Dividende zu $3^3/_5$ % oder fl. 18 p. Actie wurden im Januar 1843 an die Herren Actionäre ausbezahlt.
3) = 6,000.— ſind in den Reſervefond geſchoſſen worden.
4) = 1,897.54 wurden zu Deckung allfälliger künftiger Verluſte auf den Rückſtänden abgeſchrieben.

fl. 63,897.54 gleich oben.

Dadurch iſt der Reſervefond angeſtiegen auf die Summe von fl. 25,103.9 und beträgt fl. 12.33 oder $2^1/_2$ % p. Actie.

Rechnung der Bank in Zürich.

Vom 1. Januar 1842 bis 31. December 1842.

Soll.	fl.	kr.
a) Adminiſtrations-Ausgaben	12,145	4
b) Caſſaſchein-Fabrikation	406	28
c) Bauten	1,241	32
d) Mobilien	7,639	30
e) Paſſiv-Zinſen von aufgenommenen Capitalien	7,444	—
f) Verluſt	209	—
g) Rückſconto von den am 31. Dec. 42. im Portefeuille befindl. Effecten 1) von Handelseffecten im Betrag von fl. 73,461.55 mit 321.58 2) von Obligi für Darlehen im Betrag von fl. 1,710,519.47 mit 9,879.34	10,201	32
Saldo-Vortrag fl.	32,287	6
=	63,897	54
fl.	96,185	—

Haben.	fl.	kr.
1) Vortrag des Sconto von den am 31. Dec. 1841 im Portefeuille verbliebenen Handelseffecten im Betrag von fl. 160,136.40 . .	567	21
2) Sconto von dem im Jahr 1840 übernommenen Handelseffecten, im Betrag von fl. 564,338.4	4,044	25
3) Vortrag der Interessen von den am 31. Dec. 1841 im Portefeuille gebliebenen Obligi von Darlehen, im Betrag von 1,816,884.57	9,151	21
4) Interessen von den im Jahr 1842 abgeschlossenen und erledigten Darlehen im Betrag von fl. 7,530,222.24	81,447	24
5) Depositen-Gebühren	43	59
6) Zinsen von Schuldbriefen	—	—
7) Interessen und Provision auf beseitigte Rückstände	306	22
8) Verschiedenes, worunter Protest, Provisionen, Agio auf Geldsorten ꝛc.	624	8
	fl. 96,185	—

Schluß-Bilanz vom 31. December 1842.

	Debitoren.	Creditoren.
Capital	— — —	fl. 1,000,000 —
Reserve	— — —	25,103 9
Cassascheine	— — —	892,657 30
Cassascheine außer Cours	— — —	1,592 30
Billets an Ordre	— — —	38,825 —
Conti-Correnti	— — —	204,881 55
Depositen, verzinsliche	— — —	127,375 —
Obligationen	— — —	178,050 —
Cassa { Baarschaft fl. 325,481.43 / Cassascheine 350,766.30 } . .	fl. 676,248 13	— — —
Wechsel (Scontirte Wechsel	73,461 55	— — —
Darlehen (Wechsel mit Hinterlagen) . .	1,710,519 47	— — —
Schuldbriefe	975 —	— — —
Rückstände	35,345 3	— — —
Sconto, neue Rechnung	— — —	321 58
Interessen, dsgl.	— — —	9,879 34
Gewinn und Verlust, neue Rechnung . .	— — —	1,045 —
Dividenden	— — —	36,000 —
Comptoir in Winterthur	19,181 38	— — —
	fl. 2,515,731 36	fl. 2,515.731 36

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die erste Bank, welche in den vereinigten Staaten errichtet wurde, war die von Nordamerika, welche ihren Freibrief am 31. Decbr. 1781 vom Congreß erhielt, ein Capital bis zu 10 Millionen Dollars zur Grundlage haben sollte und bezüglich ihrer Dauer nicht beschränkt war. Dieser Freibrief wurde am 1. April 1782 vom Staate Pensylvanien bestätigt. Die Bank begann ihre Unternehmungen mit einem einbezahlten Capital von 400,000 Dollars und da das Steigen ihres Credits zusammentraf mit der Abnahme der Umlaufsmittel in der Union, war sie im Stande, ihre Notenausgabe weit über den Betrag ihres Capitals auszudehnen. Die Summe ihrer Geschäfte mag aus dem Betrag ihrer Dividenden beurtheilt werden, welche sich auf 12 und 16 % jährlich erhoben. Die Zunahme und Verbreitung ihres Notenumlaufs, veranlaßt durch die Bedürfnisse der Generalregierung, welche ein wichtiger

Schuldner wurde, reizten die Directoren und veranlaßte sie die vernünftigen Grenzen zu überschreiten. Die Ueberfluthung aller Canäle des Verkehrs mit Papier, mußte zuletzt Zweifel im Publikum rege machen, ob die Bank ihre Noten auf Verlangen bezahlen könnte, und führte zu den Folgen, welche, ein unvermeidlich Fatum, früher oder später stets aus der Uebertreibung solcher Papiersysteme hervorgehen müssen. Die Noten wurden zur Zahlung vorgewiesen und mit der Verminderung ihres Barvorraths war die Bank genöthigt, zur Aufrechthaltung ihres Credits ihre Ausstände einzufordern. Ein allgemeiner Drang nach baarem Gelde, furchtbarer Mangel daran, Banquerotte, wucherische Erpressungen, die Unmöglichkeit, Darlehen zu gesetzlichen Zinsen zu erhalten, waren die nächsten Uebel, welche sich zeigten. Diese wurden zuletzt so empfindlich, so störend für das allgemeine Wohl, daß im März 1785 ein großer Theil der Einwohner von Philadelphia und der Landschaften Chester und Bucks sich zu einer Petition an die Volksversammlung vereinigte, um die Rücknahme des Freibriefes zu erwirken, was sie auch am 13. Septbr. 1785 erreichten. Die Bank berief sich jedoch auf das Privilegium, welches sie vom Congreß erhalten, setzte ihre Geschäfte unaufgehalten fort, bis am 17. März 1787 ihr Freibrief wieder erneuert, ihr Capital auf 2 Millionen Dollars (von welchen jedoch ungefähr nur 800,000 eingezahlt worden waren) und ihre Dauer auf 14 Jahre festgesetzt wurde, welche seitdem mehrmals verlängert worden ist. Am 25. Februar 1791 wurde durch den Congreß die erste Bank der vereinigten Staate mit 10 Mill. Dollars verbrieft und Philadelphia als der Sitz des Hauptcomptoirs bestimmt, ihr Freibrief ging am 4. März 1811 zu Ende ohne Erneuerung. Am 30. März 1793 wurde die Bank von Pensylvanien auf 20 Jahre incorporirt. Der Freibrief wurde erneut am 14. Juli 1810 und das Capital auf 2,500,000 Dollar festgestellt. Sie hat Zweigbanken in Lancaster, Reading, Easton und Pittsburgh. Den 5. März 1804 wurde die Bank von Philadelphia, welche schon einige Zeit ohne Freibrief bestand, autorisirt, fortzuarbeiten bis zum 1. Mai 1814 mit einem Capital von höchstens 2 Millionen Dollar, von welchen 1,800,000 eingeschossen wurden. Bis zum 1. Mai 1824 wurde zunächst ihr Freibrief verlängert und ihr das Recht gegeben, zu Wilkesbasse, Washington, Columbia und Harrisburgh Filialen zu errichten. Den 16. März 1809 erhielt die Farmers- und Mechanics-Bank ihren Freibrief und gründete sich auf 1,250,000 Dollars. Einige Jahre vor dem Ablaufe des Freibriefes der Bank der vereinigten Staaten wurde der Congreß um Erneuerung angegangen, nach deren Mislingen, aber ebenfalls erfolglos, der Regierung von Pensylvanien Anerbietungen gemacht wurden. Die Anstrengungen der Actienbesitzer dieser Bank, die Fortsetzung ihrer Geschäfte durchzuführen, und die bedeutenden Dividenden, welche sie erzielt hatten, vereinigt mit der beginnenden Thätigkeit der Zweigbanken der Pensylvanischen Bank in der Provinz, erregten natürlicher Weise die Aufmerksamkeit des Publikums, namentlich im Innern des Landes, wo man der Meinung wurde, daß der Wohlstand der Städte ihren Banken zuzuschreiben, und wenn dies der Fall wäre, ein Grund nicht vorhanden sei, warum nicht auch sie sich solchen Vortheil eigen machen sollten. Solche Betrachtungen, belebt durch den Wunsch, den Wohlstand ohne die drükende Last der Arbeit zu vermehren, erweckte einen neuen Geist der Speculation. Man nahm an, daß die Errichtung von Banken schon hinreiche Capital zu schaffen, und daß „das bloße Versprechen Geld zu zahlen" so gut wie Geld, und das Steigen der Preise von Grundstücken und Produkten immer hervorgerufen durch die Vermehrung der Umlaufsmittel, auch die wahre Zunahme des Wohlstandes sei. Diese Theorie hatte etwas Schönes und schnell wurde ihr gefolgt. Die Farmersbank mit einen Capital von 300,000 Dollars wurde in der Landschaft Lancaster im Anfang des Jahres 1810 errichtet, und in Kurzem folgten ihr allenthalben andre nach. Diese frühen Anzeichen einer Manie veranlaßte die gesetzgebende Gewalt am 19. März 1810 zu verbieten, daß nichtincorporirte Gesellschaften Noten ausgeben, oder irgend welche Bankgeschäfte treiben. Ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregeln wurde das System

nicht geändert und Gesellschaften incorporirt zu dem Zwecke Brücken zu bauen, wichen von dem Sinn ihrer Freibriefe soweit ab, daß sie sich selbst in Banken umwandelten und Noten ausgaben. Die Uebel, welche solchen Banksystemen entspringen mußten, würden nach dem gewöhnlichen richtigen Gang nur zu bald die Noten zur Zahlung, und damit die bittersten Folgen für die Unternehmer herbeigeführt haben, wäre nicht die Kriegserklärung vom Juni 1812 dazwischen gekommen. Vor diesem Zeitpunkt war die Notenausgabe der Banken immer mit Rücksicht auf die Verbindlichkeit, sie mit Geld einlösen zu müssen, eingerichtet. Die periodische Frage nach Dollars für den Handel nach China und Indien, welche sich jedes Frühjahr wiederholt, war eine Mahnung gegen die Unmäßigkeit des Handelsgeistes, welcher stets den Corporationen eigen gewesen, deren Mitglieder ohne persönliche Verantwortlichkeit verfügten. Damals waren die Geschäftsleute gewöhnt ihre Rechte anzusprechen und wer durch Noten oder Depositen Ansprüche an die Bank hatte, besann sich weniger, damals 100,000 Dollars baar zu verlangen, als er heut zu Tage wegen eintausend zögert. Banken waren zu der Zeit, was sie sein sollten, die Diener des Publikums, und können auch nur heilsam sein, wenn sie wieder in diese Stellung zurückkehren werden, denn ohne die unbedingte Verbindlichkeit zur Zahlung, durch keine Rücksicht, Furcht oder Delicatesse aufgehalten von der Seite des Publikums, hat das allgemeine Interesse keine Sicherheit gegen einen Umlauf, welcher Entwerthung und Unregelmäßigkeit an sich trägt. Der Krieg, wie natürlich, hielt die Ausfuhr von baarem Gelde auf und damit zugleich die Erschütterung eines ungeordneten Papiersystemes. Das Mißverstehen dieser Ursachen bewirkte eine weitere Vermehrung der Notenausgabe aller Banken. Darlehen von ungeheuren Summen wurden gemacht der Regierung und den Individuen weit über das Maaß, welches die Abwesenheit eines Handels nach auswärts zugelassen. Die allmählige Entwerthung der Umlaufsmittel war die Folge. Die Zunahme der Dividenden und die Leichtigkeit, mit welcher sie erreicht zu werden schienen, verbreitete den Geist der Speculation, in einigen Gegenden schon einheimisch, über alle Wohlhabenden des Landes. Der scheinbare Erfolg der Farmersbank zu Lancaster, welche durch die außerordentliche Ausdehnung ihrer Notenausgabe im Stande war bis zu 12 % jährlich zu vertheilen, und ihren Actionären den doppelten Betrag der Actien vorzuschießen, übte einen mächtigen Einfluß auf die öffentliche Stimme. Eine Bank wurde nicht mehr als das Mittel betrachtet, mit dem Ueberfluß der Capitalisten der Industrie ihrer Mitbürger auf geeignete Weise zu Hülfe zu kommen, sondern als ein Schacht, in welchem Geld nach Belieben gemünzt werden könnte, für Diejenigen, welche noch keines besitzen. Unter diesen Täuschungen entstanden in jedem Winkel Gesellschaften, welche dem Pächter, dem Kaufmann, dem Fabrikanten und Handwerker lockend die Hand reichten, die mühseligen Erfolge eines thätigen Lebens, zu verlassen unter goldnen Träumen eines künstlichen Glückes. Die Gefahr für den Ruin der Einzelnen, geknüpft an unautorisirte Gesellschaften, hielt einigermaßen noch von der Betheiligung zurück, was die Projectenmacher veranlaßte gesetzliche Bestätigung zu suchen. Während der Sitzungen von 1812—13 ging ein Gesetz für 25 solcher Institute mit einem Capital von 9,525,000 durch beide Häuser, wenn auch nur mit der Majorität von einer Stimme. Der Gouverneur wies sie zurück, begleitet mit seinen treffenden Bemerkungen, und durch 40 Stimmen gegen 38 wurde der erste Beschluß umgestoßen, in der nächsten Session jedoch wurden die Anträge mit großem Eifer erneut und vermehrt. 41 Banken mit 17,000,000 Dollars wurden durch eine große Majorität autorisirt. Die Einwendungen des Gouverneurs gegenüber den selbst dabei betheiligten Mitgliedern beider Häuser waren vergeblich, und durch ein Gesetz vom 21. März 1814 wurde dem Wohlstande des Staates ein Feind geschaffen, gefährlicher wie irgend einer, der je die Bürger der vereinigten Staaten bedrohte. Sogleich begannen die meisten dieser Banken zu arbeiten mit einem Capital, kaum hinlänglich zur ersten Einrichtung; die Methode, die eignen Actienscheine zu discontiren, um den schnellen Zahlungen auszuweichen, war bald entdeckt, und

vermehrte die Maſſe ſolchen Papiercredits ſo außerordentlich, daß ſeine Umlaufsmittel gegen baares Geld entwertheten, und der Zweifel an ihrer Austauſchfähigkeit reifte. In Ermanglung einer Frage nach Geld von Außen ſtieg ſie von Innen hervor. Die Geſetze von Neuenglaud, ſtreng in Bezug auf Banken, hatten nämlich eine Strafe von 12 % per Jahr feſtgeſetzt auf Nichteinlöſung von Noten, ſo daß ſie dort auch keine Entwerthung erfuhren. Die natürliche Folge davon war, daß der Unterſchied zwiſchen den Preiſen aller Waaren, Actien und Wechſel in Neuengland und Penſylvanien gleich ſtanden der Entwerthuug des diesſeitigen Papiergeldes. Die vortheilhafteſte Rimeſſe nach Neuengland wurde baares Geld, und da dies durch die gleich zahlbaren Noten zu erhalten ſein ſollte, ſo wurden die Banken mit dieſen beſtürmt. Sie konnten den Anſprüchen nicht genügen, und in Süd- und Weſten wurden die Banken in Verlegenheit geſetzt, weil alle zu viel ausgegeben hatten. Die Zahlungseinſtellung ſämmtlicher Banken der vereinigten Staaten, mit Ausnahme der von Neuengland, fand im Auguſt und September 1814 ſtatt. Als die Banken von Philadelphia ſuspendiren mußten, beriethen ſie ſich mit Kaufleuten und andern angeſehenen Leuten der Stadt, welche die Maßregel guthießen gegen das Verſprechen der Banken, daß ſie nach Beendigung des Krieges die Baarzahlungen wieder aufnehmen wollten. Daß es ihnen damit Ernſt war, beweiſt die Beſchränkung der Ausleihen ſogleich nach der Suspenſion. Unglücklicher Weiſe verlangte aber das Publikum zur feſtgeſetzten Zeit die Erfüllung dieſes Verſprechens nicht, und die Banken, hingeriſſen durch die Geſchäftswuth uud die moraliſche Verpflichtung vergeſſend in ihrem Jagen nach Vortheil, ſchweiften in eine Uebertreibung ihrer Notenausgabe aus, die in der Geſchichte des Wahnſinns ohne Beiſpiel iſt. Die öffentliche Beiſtimmung, welche ſolche Handlungsweiſe fand, verleitete zu der Organiſation von neuen Banken, autoriſirt durch die Akte vom März 1814, welche bis jetzt hinausgeſchoben war. Eine Scene von Unverſchämtheit bezüglich der Forderung von Bankcrediten, und von Leichtſinn ſie zu gewähren, trat nun hervor, welche nur zu bald die Vorausſetzungen derjenigen rechtfertigte, welche in dem Papierſyſteme den Anfang zum Ruin erblickt hatten. Geld verlor ſeinen Werth, die Noten der Banken von Philadelphia gingen auf 80 %, die der Landesbanken auf 75 bis 50 % herab, und baare Münze verſchwand ſo gänzlich, daß ſelbſt Scheidemünze durch Papier erſetzt wurde. Die Entwerthung des Geldes ſteigerte natürlich die Preiſe jeder Art Eigenthum und Waare. Dieſer Schein wurde als wirkliche Werthvermehrung betrachtet, und verleitete zu all' den Folgerungen, welche einem allmähligen Gewinn auf den Preiſen zu entnehmen ſein mögen. Das Mißverſtehen ſolchen künſtlichen Reichthums ließ den Grundbeſitzer nach fremden Erzeugniſſen fragen, und veranlaßte ihn zum Voraus von ſeinem Gewinne zu zehren. Der Landkrämer, verführt durch eine Nachfrage, welche ſeinen gewöhnlichen Vorrath überſtieg, dehnte ſeinen Credit aus, und füllte ſein Lager zu den übertriebenſten Preiſen mit Waaren. Der Importeur dagegen, ohne andre Maaßgabe über die wirklichen Bedürfniſſe als die Bereitwilligkeit der Detailliſten, ſeine Waare zu kaufen, ließ darauf hin dieſe von Außen kommen, unverhältnißmäßig zu der natürlichen Nachfrage. Jedermann wollte ſpeculiren, und alles vergnügte ſich im Schuldenmachen. Der Ueberfluß von Geld (natürlich Papiergeld) wie es hieß, war ſo unmäßig, daß die Bankhalter immer fürchteten, nicht genug Verwendung für all' ihr Fabrikat zu finden, und es ſich nicht ſelten zutrug, daß man jemanden einlud, Geld auf Borg anzunehmen, indem man ihm zum Voraus die verführendſten Verſprechungen von Nachſicht machte. Dieſer Zuſtand der Dinge dauerte bis zu Ende des Jahres 1815. Zu dieſer Zeit ſchwankte die ſeligmachende Lehre, daß der Papierumlauf nicht entwerthet, ſondern daß das baare Geld im Preiſe geſtiegen ſei. Der intelligente Theil des Volkes überzeugte ſich, daß wenn auch die Nominalpreiſe des Eigenthums ſich höher geſtellt hatten, der wirkliche Wohlſtand der Geſellſchaft verringert ſei. Zu ſpät, aber allgemein lernte man die Uebel kennen, die aus dem Umlauf ſolcher Zahlmittel hervorgehen. Jede Hauptſtadt, Pro-

vinzstadt und Landschaft hatte ihre eignen Noten ohne ein bestimmtes Aequivalent dafür. Eine neue und große Klasse von Mäklern entstand, welche den Betrug der Banken vermittelten. Verfälscher der umlaufenden Papiere, wurden thätiger, je schwieriger es war, unter so einer Menge von Unterschriften ihre Arbeit zu entdecken. Um diese Zeit entstand der Plan zur Errichtung einer Nationalbank mit großen Capitalien und wurde mit großem Beifall aufgenommen in der Hoffnung, daß dadurch das Papiergeld wieder auf eine solide Basis zurückgeführt würde. Von Petitionen bestürmt, und wohl gewahr der Verlegenheiten, welche die gegenwärtige Weise des Papiersystems hervorgerufen, gewährte der Congreß am 10. April 1816 den Freibrief der Bank der Vereinigten Staaten, gültig bis zum 3. März 1836, und gestützt auf ein Capital von 35 Millionen Dollars. Kaum war diese Maaßregel angenommen, als die Banken der Hauptstädte, besorgt um ihre Sicherheit, sich zu einer rückgängigen Bewegung entschlossen, und ihre Darlehen auf eine Weise beschränkten, welche den ganzen Handel schwer berührte. Der Erfolg dieser Maaßregel war jedoch auch eine Verbesserung des Courses ihrer Noten, so daß sich die der Banken von Philadelphia im Monat Juli schon wieder auf 92, Ende December auf 97 % erhoben hatten. Die Bank der Vereinigten Staaten eröffnete ihre Geschäfte den 1. Januar 1817, und wäre sie mit derjenigen Umsicht geführt worden, welche einer so mächtigen Maschine nöthig ist, so würde ihr Einfluß fruchtbar, und ihre Erfolge ein Hebel des Glückes gewesen sein. Das Publikum sah, daß der Notenumlauf der Staatsbanken noch immer durch die Uebertreibung entwerthet, und daß es nur einer fernern Verminderung möglich war, seine Wunden zu heilen. Ungeachtet dieser Thatsache, bemerkbar der beschränktesten Urtheilskraft, bildeten sich die Directoren der neuen Bank ein, die Entwerthung der Zahlmittel aufhalten zu können, wenn sie die Staatsbanken veranlaßten, dieselben gutzuheißen, wenn sie es auch nicht waren, und kamen demzufolge mit ihnen überein, die Baarzahlungen am 21. Februar wieder anzukündigen. Die Stadtbanken, sich bewußt, daß wenige Individuen wagen würden, große Baarsummen von ihnen zu verlangen, stützten sich auf die Aengstlichkeit eines Publikums, das ihnen nun 2 Jahre lang ihre entehrten Wechsel mit 6 % verzinst hatte, gingen gern auf dies Arrangement ein, und nahmen an dem bestimmten Tage ihre Baarzahlungen angeblich wieder auf. Wir sagen angeblich, weil es damit in der That nicht ernstlich gemeint war, wie schon daraus hervorgeht, daß noch lange Zeit nachher Amerikanische Münzen sowohl als andere gegen die Noten einen höhern Cours behaupteten. Die Entwerthung der Noten kann eben so gut aus der Furcht des Publikums seine Rechte geltend zu machen hervorgehen, als aus der Verweigerung der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten der Banken. Die getroffene Uebereinkunft war eigentlich gar keine Wiederaufnahme der Baarzahlungen, sondern ein reiner Austausch einer Art unerreichbaren Werthes für die andern. Kaum waren indessen die Directoren der Nationalbank dahin gelangt, jene abgeschätzten Papiere gleichzustellen mit den eigenen unwandelbaren Noten, als sie, anstatt bekannt mit den allgemeinen Grundsätzen und den Erfahrungen der Vergangenheit, daß die Canale des Umlaufs nur einen begränzten Betrag solchen Papiergeldes aufnehmen könne, diese aber schon überfüllt seien, anfingen den Betrag der Noten durch Ausgabe einer Unzahl der ihrigen zu vermehren, und binnen wenigen Monaten alle früheren Verminderungen wieder aufzuheben und zu übersteigen. Bald war auf diese Art der Cours der Noten noch unter seinem frühern Stand und alle Verhältnisse in die kaum verlassene unglückselige Lage zurückgeführt. Dieses unweise Verfahren, Leute wieder in die Schulden zu stürzen, von denen sie theilweise befreit worden, und andre in den Strudel zu reißen, dem sie bisher noch ausgewichen waren, wurde eine Weile fortgetrieben, aber der Tag der Rache blieb nicht. Die Bank entdeckte zu spät, daß ihre Notenausgabe über die Grenzen der Sicherheit getreten, und sie gänzlich in der Gewalt ihrer Gläubiger war. Sie sah vorher, daß die Zahlung einestheils der auswärtigen Schuld von Louisiana am 21. Oct. 1818 eine Frage nach großen Summen Geldes veranlassen müßte,

daß die übertriebenen Preiſe von Chineſiſchen, Indiſchen und andern Waaren durch die Werthloſigkeit der Umlaufsmittel geſtiegen, ebenfalls Geldausfuhr hervorrufen werde, und ſie endlich als eine öffentliche proclamirte Geldbank verpflichtet bei einer Strafe von 12% des Jahres, ihre Noten auf Verlangen einzulöſen, nicht auf die Rückſichten zählen könne, welche die Banken der einzelnen Staaten erfuhren. Vom Augenblick dieſer Betrachtungen an, dachte ſie daher nur auf ihre Sicherheit und auf die Verminderung der Noten. Dieſe Verminderung zwang auch die andern Banken zu gleichem Verfahren, und ein zweiter Druck ſtörte allen Verkehr vom October 1818 über ein Jahr lang, in welcher Zeit die Nationalbank allein über 7 Millionen Dollars und die andern Banken der Städte wahrſcheinlich auch über 3 Millionen zurückgezogen. Die Landesbanken folgten natürlich, bei ihren vielen Beziehungen zu denen der Stadt, ziemlich dem gleichen Gang, und wir finden in den betreffenden Jahren folgenden Stand ihres Umlaufs:

am 1 ſten	November	1816	4,756,460
" "	"	1817	3,782,760
" "	"	1818	3,011,153
" "	"	1819	1,318,976

In dieſer Zeit häuften ſich, eine Folge des Bankſyſtems, die gerichtlichen Verkäufe großer Grundſtücke um einen geringen Theil ihres Werthes, die unglücklichen Schuldner verloren die Früchte jahrelanger Arbeit, und eine große Anzahl tüchtiger Arbeiter mußte den Schutz des heimathlichen Daches mit den unwirthlichen Wäldern des Weſtens vertauſchen. Gezwungene Verkäufe von Vorräthen, Waaren und Geräthen weit unter dem Koſtenpreiſe fanden ſtatt, und zahlreiche Familien mußten ſich der nothwendigſten Bedürfniſſe entſchlagen. Bankerotte und Geldverlegenheiten jeder Art, ſowohl unter den Grundbeſitzern als Fabrikanten und Kaufleuten, waren an der Tagesordnung. Das Geld war durchaus ſo ſelten, daß es eine Unmöglichkeit war, auf die beſte Landſicherheit Darleihen zu erhalten. Die Arbeit und ihr Verdienſt hörte auf, und die tüchtigſten Bürger wurden zu Armuth und Verzweiflung gebracht. Der Handel reducirte ſich auf die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe, Maſchinen und Gebäude der Fabriken lagen müſſig, die Produkte der Induſtrie fielen dem Wucher in die Hände. Die Schuldgefängniſſe wurden überfüllt, und die Gemeinden hatten die Familien der Gefangenen zu ernähren. Die Gerichte wurden mit Klagen überlaufen, und die wohlhabendſten Haushaltungen konnten kaum für das tägliche Leben das nöthige Geld aufbringen. So lautet der Bericht, welchen das Comité des Senates von Penſylvanien am 29. Januar 1820 vortrug, und in Folge davon wurde in dieſem Staate zur Beſchränkung des Bankunweſens feſtgeſtellt, „daß eine Strafe „von 12 % jährlich außer dem Verluſte des Freibriefes allen Banken ohne Aus„nahme auferlegt werden ſoll, welche nicht auf Verlangen ihre Noten und Depoſiten „baar ausbezahlen. — Keine Bank ſoll mehr als die Hälfte über den Belauf ihres Capitals „in Noten ausgeben dürfen. — Alle Dividenden über 6 % ſollen mit dem Staate getheilt „werden. — Kein Director, außer dem Präſidenten, ſoll in kürzerer Friſt als in drei Jahren „wieder erwählbar ſein, und keiner derſelben über einen gewiſſen Betrag Darlehn bei der „Bank aufnehmen dürfen. Die Geſchäfte der Bank und die Rechnungen der Directoren „müſſen zu allen Zeiten der Einſicht des Staates offen liegen. Keine Note unter „5 Dollars ſoll ausgegeben werden." — Aehnlich wie in dieſem officiellen Berichte es erzählt, wechſelten ſeit dem Jahre 1820 die Anſtrengungen der amerikaniſchen Banken und ihre Vortheile mit ihren Ausſchweifungen und deren unglücksſchweren Folgen *). Wir ſchicken unſern weiteren Bemerkungen die Liſte der leitenden Geſchäftszweige in den wichtigſten und neueſten Epochen voraus:

---

*) Es hatten Zahlung eingeſtellt: 1830 165 Banken.
1837 648 "
1839 900 " !!!

Stellung aller Banken zu verschiedenen Zeiten in den Vereinigten Staaten.

(Aus dem Bericht des Sekretärs des Schatzamtes.)

Datum.	Zahl der Banken, die Rechenschafts-Bericht gaben.	Zahl der Banken, deren Geschäfte abgeschätzt worden.	Gesammt-Summe.	Darlehen und Disconti.	Cassa-Bestand. Sa.	Noten-Umlauf. Sa.	Depositen.	Capital. Sa.
Januar 1. 1811	51	38	89		15,400,000	28,100,000		52,601,601
" 1815	120	88	208		17,000,000	45,500,000		82,259,590
" 1816	134	112	246		19,000,000	68,000,000		89,822,422
" 1820	213	95	308		19,820,240	44,863,344	35,950,470	137,110,611
" 1830	282	48	330	200,451,214	22,114,917	61,323,898	55,559,928	145,192,268
" 1834	406	100	506	324,119,499		94,839,570	75,666,986	200,005,944
" 1835	515	43	558	365,163,834	43,937,625	103,692,495	83,081,365	231,250,337
" 1836	559	8	567	457,506,080	40,019,594	140,301,038	115,104,440	251,875,292
" 1837	632	2	634	525,115,702	37,915,340	149,185,890	127,397,185	290,772,091
" 1838	663		663	485,631,687	35,184,112	116,138,910	84,691,184	317,636,778
" 1839	662		*840	492,278,015	45,132,673	135,170,995	90,240,146	327,132,512
" 1840	661	61	*901	462,896,523	33,105,155	106,968,572	75,696,857	358,442,692
" 1841				416,463,415		111,787,266		
" 1844				230,747,789		72,378,828		
September 1845				263,539,416		85,067,977		

In der Gesammt-Summe der letzten Jahre ist die Zahl der Zweig-Banken mit eingeschlossen.

*) Mit Zweigbanken.

Wir bemerken hier bis zum Jahre 1837 ein fortwährendes Steigen der Darlehen und Disconti-Geschäfte, des Noten-Umlaufes und der Depositen. In diesem Zeitpunkte sehen wir gegen . . . . . 149,185,890 Pfd. Noten
und . . . . . 127,397,185 " Depositen

zusammen 267,583,075 Pfd.
ein baares Gleichgewicht von nur . . 37,914,340 Pfd.
also die Zahlmittel etwa auf den 8ten Theil Werth vertreten. — Es zeigten sich wieder alle Symptome der früher überstandenen Krisen, die Einfuhr stieg in folgender merkwürdiger Scala:

1820 . . .	74,450,000	
1825 . . .	98,340,075	
1830 . . .	70,876,920	
1831 . . .	103,191,124	Zwischen 25 und 30 hatte die Erhöhung der Zölle die Einfuhr aufgehalten oder vielmehr die Werthangabe verringert.
1832 . . .	101,129,266	
1833 . . .	108,118,311	
1834 . . .	126,521,332	
1835 . . .	149,895,742	
1835 . . .	189,980,035	

und in Folge dieser Mißverhältnisse, hervorgegangen aus der durch die Banken geförderten Sucht nach ungeregelten Speculationen, stellten im Mai 1837 die meisten Banken ihre Baar-Zahlungen ein. Diese neue Erfahrung führte aber keineswegs zu einer Aenderung des Systems, nur zu neuen Anstrengungen es durchzuführen. Die Bewegungen der Banken änderten sich nur insoweit, als der theilweise Verlust des Credites es erzwang. Im Jahre 1838 ward z. B. die Zahl der Banken um 9 vermehrt, ihr Capital um 27 Millionen Dollars, und dennoch ergab sich eine Verminderung der

Darlehen und Disconti von 525 Mill. auf 485 also ca. 40 Mill.
Noten-Umlauf . . . " 149 " " 116 " " 33 "
Depositen . . . . " 127 " " 84 " " 43 "

In Amerika hatte die Lust Waaren zu bestellen, in Europa die, nach insolventen Ländern welche zu consigniren, einen gewaltigen Stoß erhalten, und mußte wie schon Ende 1837 die Einfuhr auf 140,989,207, Ende 1838 auf 113,717,404 zurückgehen. Die Banken selbst machten in diesem Zustande der Insolvenz keine schlechten Geschäfte. Nicht mehr beunruhigt, durch Forderung der Einlösung in Verlegenheit zu kommen, bemühten sie sich nur ihre Noten hübsch in Cours zu erhalten, denn was kann vortheilhafter sein als ein unverzinstes Capital in hohen Disconti umzusetzen. — Während die Banken daher ihre Verbindlichkeit gegen das Publikum nicht erfüllten, machten sie Rechnungs-Abschlüsse, die ihren Actionären namhafte Dividenden abwarfen, und von vielen solchen Anstalten ist es Thatsache, daß sie diese Dividende auch baar vertheilt haben. — Immermehr sank jedoch das Zutrauen, die Geschäfte gelähmt, erforderten nicht mehr so viel Umlaufsmittel, und wo nicht das Mißtrauen, da drückte der Ueberfluß den Preis der Noten. So lesen wir im April 1840 im Neu-Orleans-Preis-Courant folgende Course:

Baares Geld	5 à 6 % Prämie.
Alabama-Staatsbank-Noten	3½ à 4½ Disconto.
Teneſſee-Bank-Noten	4 à 6 "
Arkanſas-Bank-Noten	30 à 35 "
Penſacola-Florida-Noten	20 à 25 "
Life u. Truſt-Florida-Noten	20 à 25 "
Planters Agricultural	5 à 10 "
do. Zweig-Banken	10 à 20 "
Natchez-Eiſenbahn-Noten	75 à 80 "
Weſt-Feliciana-Noten zu Woodville	16 à 20 "

Port-Gibſon-Noten	10 à 15 %	Disco.
Rodney-Noten	35 à 45	"
Union-Bank of Miſſiſſippi-Noten	55 à 60	"
Commercial-Bank of Columbus-Noten	30 à 40	"
Grand-Gulf-Eiſenbahn-Noten	50 à 55	"
Lake-Waſh'gton u. Deercreem-Noten	55 à 60	"
Commercial- und Eiſenbahn-Noten in Vicksburgh	55 à 60	"
Commercial, Agricultur u. Planters-Banks, Natchez 12 Monate, Frühjahr 1839, tragen Zinſen Noten	30 à 40	"
Union-Bank von Miſſiſſippi	55 à 60	"
Woodville, Mancheſter und Port Gibſon Noten	30 à 40	"
Rodney-Noten	35 à 45	"
Natchez-Eiſenbahn-Noten	75 à 80	"
Commercial u. Railroad-Banks Vicksburgh Noten	55 à 60	"
Bank von Vicksburgh	60 à 70	"
Waterworks-Bank von Vicksburgh	60 à 70	"
Citizen's-Bank von Madiſan-County	80 à 85	"
Tombigbee-Eiſenbahn-Compagnie Noten	75 à 85	"
Brandon-Bank Noten	93 à 95	"

Die Regierungen unterließen nicht gegen dieſes Uebel nach Heilmitteln zu ſuchen. 1838 ging in Newyork das ſeitdem berühmt gewordene Bank-Geſetz durch, das, im Auszuge gegeben, Folgendes beſtimmt: der Controleur macht Noten-Schemas und haben die Banken ſolche auf ihren Namen lautend von ihm zu beziehen; er regiſtrirt ſie, für den gewünſchten Betrag ſind Staatspapiere oder andere Sicherheiten zu deponiren; werden ſolche Noten von den Banken nicht ſofort baar eingelöſt, ſo iſt Proteſt zu erheben, der Controleur wird die Bezahlung fordern, und wenn nicht genügende Gegengründe vorliegen, nach 10 Tagen, wenn bis da die Baarzahlung nicht erfolgt iſt, durch die vereinigten Staaten bekannt machen, daß alle dieſe Noten aus dem Umlauf kommen. Er wird auf Rechnung der Bank den Gegenwerth veräußern und bezahlen oder zur Sicherſtellung thun, was er für gut findet. Gegen hinlängliche Sicherheit mit 6 % Intereſſen, welche dem Eigner zu gut laufen, giebt der Controleur allen Wechſeln und Noten den Stempel, „verbürgt durch Grundbeſitz oder Staatseffecten," die Sicherheiten können fortwährend ausgetauſcht werden. Die Zinſen, werden als weitere Sicherheit einbehalten, wenn eine einzige Note nicht bezahlt wird, und der Controleur erhält nach Procenten Entſchädigung für Unkoſten und Mühe. Ueberſchreitet der Controleur ſeine Vorſchriften, ſo verfällt er in Strafe von 5000 Dollars, oder 5 Jahre Gefängniß, oder auch Beides. Jedermann mag für ſich oder in Geſellſchaft Banken gründen; er muß jedoch ſeine Firma anmelden, den Namen ſeines Platzes, den Betrag des Capitales und die Art deſſen Zuſammenbringens, Namen und Wohnort der Actionäre, ihren Actienbeſitz, Beginn und Ende des Etabliſſements, Certificate ſeiner Behörde bringen. Die Actionäre ſind verhältnißmäßig, und bis zum Belauf der Actien verbindlich und betheiligt. Der Beſitz der Actien iſt zu cediren. Vermehrung des Capitales kann verlangt werden. Ebenſo Verlängerung des Etabliſſementes. Alle Acte werden im Namen des Präſidenten oder ſonſtigen Disponenten vollzogen, und haben für ihn und ſeinen Nachfolger Geſetzeskraft. Die Geſchäftslage wird im Januar und Juli jeden Jahres bekannt gemacht vom Controleur. Bei Kapitals-Verluſt oder Verminderung muß bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten, und Ergänzung des Capitales Zins und Dividende zurückgehalten werden. Weniger als 12 ½ % des Noten-Umlaufes darf nie in Caſſa ſein. — Im April 1840 wurde beſtimmt, daß jede Landesbank mit Ausnahme der in Albany und Brooklyn einen Agenten in Newyork halte, der ihre Noten discontire, daß im Fall einer Verweigerung 20 % jährlichen Zins zu bezahlen, und wenn in 20 Tagen die Einzahlung noch nicht erfolgt ſei, der Controleur wie oben verfährt. Im Mai wurde feſtgeſetzt, daß keine Geſellſchaft weniger als 100,000 Dollars Capital

haben soll, und keine Note anders als noch nicht zahlbar sein dürfe. Diese Gesetze von den meisten andern Staaten ganz oder theilweise ebenfalls eingeführt, beschränkten zwar den offenbaren Mißbrauch des öffentlichen Credites, konnten aber die Krankheit nicht heilen, der im Jahre 1841 auch die einzelnen Banken noch erlagen, welche den frühern Anfällen entgangen waren. Diese allgemeine Insolvenz, dieser Zustand, wo Treu und Glauben unter dem Schutze der Gesetze suspendirt werden mußte, wo es keine Vorsichtsmaaßregel mehr gab, welche den rechtlichen Geschäftsmann gegen die Gefahr seines Ruines schützen konnte, zog im Jahre 1841 endlich auch aus dem Chaos des Materiallismus, der Einzeln-Interessen einen Gedanken für das Vaterland hervor, — den — mit Verachtung aller Opfer eine Aenderung herbeizuführen. Eine gänzliche Umwandlung des ganzen staatswirthschaftlichen Systems die Beschränkung der Waaren-Einfuhr durch Erhöhung der Zölle, die Vermehrung der Ausfuhr durch Beförderung der inländischen Industrie, der Aufruf an die Arbeit und die Benutzung der natürlichen Quellen des Wohlstandes, verdrängten die Macht der faulen Spekulation und die künstlichen Ströme des Reichthums. Von dem Papiersystem wurde geradezu übergegangen zu einem Geldsystem. Die Zölle müssen baar erlegt, die Rechenschaftsberichte der Banken öffentlich gegeben werden, und der Staat leiht den Banken seine flüssigen Capitalien, wie wir aus folgender Liste sehen, welche 3 verschiedene Epochen vorführt.

Status des Schatzes der Vereinigten Staaten bei den Banken 1845.

	23. Juni.	28. Juli.	25. Aug.
Commercial-Bank Portsmouth, N.H.	553	734	734
Bank of Montpellier	672	600	1,400
Merchants-Bank Boston	179,129	317,519	1,035,330
City-Bank New-Haven	46,515	42,330	60,361
Arcade-Bank Providence	21,350	23,210	24,529
Farmers' and Mechanics' Hartford. Connecticut	26,562	13,398	16,368
Mechanics' and Farmers' Bank Albany	65,514	65,419	90,252
Albany-City-Bank, Albany	20,965	35,965	35,965
Bank of Commerce, New-York	632,429	264,561	661,374
Bank of America, New-York	465,808	607,035	473,490
American-Exch.-Bank, New-York	214,168	257,525	1,013,241
Merchants'-Bank, New-York	561,359	362,757	562,534
North-River-Bank, N.-Y.	226,422	367,348	261,228
Bank of the State, N.-Y.	291,546	425,618	922,970
Mechanics'-Bank, N.-Y.	286,846	431,937	862,123
Bank of Commerce, Philadelphia	51,946	134,946	266,446
Bank of Tenessee, Nashville	4,852	4,852	4,852
Firemans' Insurance Company Cleveland, Ohio	47,274	38,547	21,814
Bank of Cape-Fear, N.-C.	1,361	1,361	— —
Branch-Bank of Cape-Fear, N.-C.	468	464	7,360
Commercial-Bank, Albany	80,000	100,000	100,000
Philadelphia-Bank, Philadelphia	195,753	189,190	179,118
Exchange-Bank, Pittsburg	217,330	211,865	266,778
Bank of Pittsburg, Pittsburg	2,909	2,909	2,909
Bank of Baltimore, Baltimore	81,043	74,045	49,747
Bank of Washington, Whashington	135,248	86,178	80,572
Bank of the Metropolis	540,488	421,820	280,055
Bank of Potomac, Alexandria	17,748	17,731	17,731
Farmers-Bank of Virginia, Richmond	52,000	52,000	52,000
Exch. Bank of Virginia, Norfolk	79,700	76,013	66,436
S.-W.-R.-R.-Bank, Charlestown	170,118	145,200	119,613

	23. Juni.	28. Juli.	25. Aug.
Planters'-Bank Ga., Savannah	56,978	49,210	47,413
Bank of Mobile, Mobile Alabama	174,836	137,571	133,759
Branch-Bank of Alabama, Huntsville	3,358	3,358	3,358
Bank of Louisiana, N.-O.	392,983	197,010	96,740
Union-Bank of Tenessee, Nashville	52,726	56,518	62,160
Louisville Savings Ins., Louisville	127,447	126,683	105,208
The O. L. and Tr.-Bank, Cin.	21,829	41,388	103,824
Clinton-Bank, Columbus	19,871	6,767	6,188
Bank of Norwalk, Norwalk	13	13	13
Bank of Missouri, St. Louis	461,796	396,815	151,592
Michigan Ins. Co. Detroit	142,293	114,967	81,016
Mint of Philadelphia	294,970	509,968	509,960
Branch-Mint of Charlotte, N.-C.	32,000	32,000	32,000
Branch-Mint of Dahlonega, Ga.	30,000	30,000	30,000
Branch-Mint N.-Orleans, La.	123,238	123,238	123,238
Corcorans and Riggs, Washington	436,280	500,077	481,728
O Lee u. Co's-Bank, Buffalo	— —	— —	50,000
Bank of Middletown, Pa.	50,000	45,000	45,000
Chesapeake-Bank, Baltimore	94,000	88,267	153,877
Patriotic-Bank, Washington	128,719	108,683	82,041
Bank of Virginia	89,042	88,542	86,956
Bank of Erie, Pa.	100,000	90,583	90,583
Bank of Woaster	— —	— —	46,000
	8,500,452	8,068,856	9,939,658

In verschiedenen Staaten hat in der neuesten Zeit die Bankſucht außerordentlich nachgelaſſen und die Banken von Florida, Michigan und St. Ramas ſind großentheils in Liquidation begriffen. In andern dagegen hat der durch die großen Eiſenbahn-Bauen ſo mächtig vermehrte Verkehr neues Drängen nach Freibriefen hervorgerufen. In den meiſten Staaten wird nun aber verlangt, daß die Actionäre mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Bank haften ſollen. Ende October hatten allein im Staate Penſylvanien Freibriefe verlangt oder um Erneuerung der alten gebeten.

Neu:		Capital.
Farmers and Mechanics-Bank of Allentown	Pfd.	100,000
Dauphin-Bank	"	200,000
Tioga Co.-Bank	"	100,000
Bank of Manayunk	"	250,000
City-Bank	"	500,000
Allegheny R. Bank	"	100,000
Pottstown-Bank	"	100,000
Reading Save-Bank	"	50,000
Farmers Depoſiten-Bank in Pittsburg	"	100,000
Southern Inſurance Co. Philadelphia	"	150,000
Tradesmero's-Bank	"	250,000
Erneuerung alter Freibriefe:		
Farmers- u. Mechanics-Bank mit Vermehrung des Capitals um ½ Million	"	1,250,000
Bank of North-America	"	1,000,000
Western-Bank mit Vermehrung um 100,000	"	500,000
Bank of Commerce	"	250,000

Doylestown-Bank 150,000. Farmers-Bank of Reading 300,000. Girard-Bank 1,000,000. Carlisle-Bank 250,000.

Was den Geschäftsbetrieb der Amerikanischen Banken betrifft, so richtet er sich zwar im Allgemeinen nach den Regeln, welche, wie wir schon in unsrer Einleitung gesehen, allen Bankgeschäften zu Grunde gelegt werden müssen, unterscheidet sich jedoch in einzelnen Punkten. Mehr als irgendwo macht sich dort das Gesetz empfindlich, welches ungeachtet des, in einem aufblühenden Lande durch täglich neuere Veränderungen in jedem Augenblicke sich bewegenden Werth des Geldes den Zinsfuß zu beschränken sucht. In den meisten Staaten ist 6 % als der gesetzliche Zins angenommen, welche nicht einmal im Voraus abgezogen werden dürfen, ohne als Wucher straffällig zu sein. Den Banken ist nur die Vergünstigung eingeräumt, daß sie für 60 Tage 1 % Interessen nehmen und sie beim Discontogeschäft sogleich in Abzug bringen, was den Disconto auf $6\frac{2}{5}$ % erhebt. In Neuyork sind 7 % gesetzlich erlaubt. Es sind demzufolge zwei Mittel, häufig welche angewendet werden, um dem Gesetze gegen den Wucher auszuweichen. Das eine besteht darin, daß sie durch Kauf und Verkauf, wie dies auch in Deutschland beim Reportgeschäft zu geschehen pflegt, oder dadurch einen höhern Zins erstreben, daß sie Noten in 30 oder 60 Tagen zahlbar (Postnoten) an Zahlung geben. Die ersten Autoritäten der Staatsökonomie haben sich gegen die zinsbeschränkenden Gesetze ausgesprochen. Sie behaupten, daß die Rente von Land und Haus, die Fracht von Schiffen, die Miethe von Pferd und Wagen, die Dividende von Eisenbahnen, Brücken und Kanälen, der Nutzen auf Waaren im Grunde nichts anders seien, als wie Interessen des geliehenen Capitals, und leiten daher die Klage der Ungerechtigkeit ab, welche sie darin erblicken, daß für die Art Darleihen, welche in Geld geleistet am meisten geeignet ist dem Borger Vortheil zuzuführen, der Nutzen des Darleihers beschränkt sein, und nur eine Veränderung zu seinem Nachtheile ihm freistehen soll. In Amerika wie in Europa machen die Staaten oft ihre Anleihen zu einem Zinsfuß höher als die Landesgesetze ihn bestimmen, sie finden bei der Ausdehnung ihres Credits, bei der Sicherheit ihrer Hülfsmittel es doch in ihrem Interesse Schulden zu solchen Bedingungen öffentlich einzugehen, nur dem Individuum wird diese Chance entzogen, es ist verurtheilt, bei einem Steigen des Geldwerthes sich Demjenigen in die Arme zu werfen, und ihn dafür zu bezahlen, der außer dem Delcredere auch die gesetzliche Strafe riskiren will. Aus gleichen Gründen ist auch das Depositengeschäft der Amerikanischen Banken häufig anders geordnet, als wie es der geregelte Gang mit sich bringt. Die Depositen sind öfters nur ein Mittel, das Gesetz gegen den Wucher zu umgehen, indem die meisten Banken nur Denjenigen discontiren, welche unverzinsliche Gelder bei der Bank liegen haben. Die Banken haben in Betreff ihres Notenumlaufs auch darum andre Rücksichten zu nehmen, weil die Vereinigten Staaten, mit Ausnahme solcher Zeitpunkte, wo übertriebene Speculation die Einfuhr unverhältnißmäßig vermehrt, auf ihre Ausfuhr immer eine baare Zulage vom Auslande empfangen, wie dies schon daraus hervorgeht, daß z. B. im Jahre 1838 bei einer Einfuhr von 113,717,404 Dollars 17,747,116 Dollars baares Geld waren während bei der Ausfuhr von 108,486,616 Pfd. nur 3,513,565 Pfd. edle Metalle sich befanden. Die Bilanz war daher eine äußerst vortheilhafte, und wie man annehmen kann, die Summe der Einfuhr nur der Gegenwerth für die Ausfuhr, und deren Gewinn. Dieses Verhältniß in den meisten Jahren ähnlich, ersetzt immer wieder das baare Geld, welches das für den Umlauf der Banken allein vortheilhafte Creditsystem, die verschiedenen Zweige der Industrie vereinzelt hatte. Wenn wir z. B. sehen, wie im Jahre 1840 der Notenumlauf 107 Millionen betrug, wogegen 33 Millionen in Cassa gehalten werden mußten, so finden wir, daß sich die Unkosten der Banken auf 74 Millionen vertheilen. Schlagen wir nach dem niedrigsten Maaßstabe von 2,500 Pfd. bei 900 Banken also 2,260,000 Pfd. an, so ergiebt sich für die Banken 3 % jährlich, mit welchen sie ihr Notencapital zu verzinsen haben. Die Beschäftigung desselben ist daher ihr höchstes Interesse, und durch Beseitigung des baaren Geldes die Concurrenz zu verkleinern, eine Aufgabe, welche sich z. B. in Deutschland, wo die Handelsbilanz keine solche günstige Resultate herbeiführt, nicht

aufdrängen. Die meisten Banken geben Noten unter 5 Dolls. nicht aus. — Der gegenwärtige Zustand der Banken ist ein äußerst günstiger, und die neuesten Dividenden Erklärungen vom September, welche wir nach Empfang von allen Banken geben werden, sind z. B. von der Felton-Bank in Newyork fürs letzte halbe Jahr 5 % Conv. und Farmers-Bank in Baltimore 3 ½ %, Mechanic-Bank Newyork 5 %, Bank of Cape Fear 3 % Princetown-Bank 3 %, Belvedere-Bank 3 ½ % Bridgeport-Bank 3 ½ % St. Maurie-Bank of Broklyn 3 ½ % u. s. w. Das wichtigste Geschäft welches Europa mit einer amerikanischen Bank in Berührung brachte, ist von allgemeinem Interesse und das Anleihen, welches die Bank der Vereinigten Staaten am 26. December 1839 mit Rothschild in Paris abschloß, im Betrage von Francs 22,770,000 — gegen welche deponirt sind:

5 %	Pensylvania-Papiere	Piastre	132,906 16
6 %	dsgl.	=	5,000 —
5 %	Mississippi (in Livre-Sterling .	=	1,570,000 —
5 %	Indiana (in Livre-Sterl.) . .	=	316,000 —
6 %	Illinois (in Livre-Sterl.) . .	=	108,000 —
6 %	dsgl.	=	250,000 —
6 %	Michigan	=	1,131,000 —
		Piaster	5,000,906 16

Bekanntlich haben jedoch außer Pensylvanien alle obige Staaten zur Zeit ihre Interessen-Zahlung suspendirt, und die Gläubiger haben nur die Interessen von den Pensylvanischen Papieren erhalten. Ende September 1845 giebt der Stand sämmtlicher Banken in den Vereinigten Staaten folgenden Ueberblick, mit welchem wir unsern allgemeinen Bericht schließen, indem wir uns vorbehalten, die Rechnungs-Abschlüsse der verschiedenen Banken Nord-Amerikas unter diesem Artikel oder wo sie uns aus neuester Zeit noch nicht vorliegen, in den spätern Lieferungen dieses Lexicons unter den betreffenden Städten nachzutragen:

Darleihen u. Disconti.	Im Dec. 1835.	1838.	1841.	Sept. 1845.
Maine	4,379,871	7,552,938	5,820,792	4,983,466
New-Hampshire . . .	3,805,383	4,200,245	4,099,612	2,678,383
Vermont	1,870,813	1,851,230	2,888,812	2,160,758
Massachusetts	48,342,019	52,799,967	46,513,685	48,770,975
Rhode-Island . . .	9,607,285	13,070,291	12,194,485	11,500,000*
Connecticut	8,307,821	9,769,286	10,428,630	12,477,196
New-York	61,968,091	60,999,770	54,691,163	70,179,266
Pensylvania	28,305,900	38,231,265	34,806,841	23,347,426
New-Jersey	6,700,072	8,029,700	5,315,936	5,133,459
Delaware	1,232,830	1,550,221	1,643,249	1,200,000*
Maryland	13,038,620	15,813,006	12,551,889	7,502,527
District of Columbia .	3,115,521	3,109,814	2,000,505	1,978,118
Virginia	11,277,301	15,900,987	15,195,117	13,523,681
Nord-Carolina . . .	3,441,241	4,571,328	4,506,226	4,000,000*
South-Carolina . . .	16,316,319	16,443,403	16,106,806	6,236,861*
Georgia	7,711,851	15,768,683	13,783,221	5,341,580
Florida	2,340,850	3,270,015	5,236,293	— —
Alabama	9,219,586	25,371,240	24,183,586	1,319,565
Louisiana	37,388,839	52,058,084	18,646,799	18,728,952
Arkansas	316,141	374,791	3,838,694	— —
Mississippi	10,379,650	28,999,984	18,333,728	— —
Teneffee	6,040,087	11,249,170	10,021,729	4,895,869
Kentucky	6,812,535	10,346,152	10,522,464	7,185,432
Missouri	85,707	1,034,852	1,628,203	973,655

Darleihen u. Disconti.	Im Dec. 1835.	1838.	1841.	Sept. 1845.
Illinois	313,902	4,416,577	5,930,258	1,044,610
Indiana	513,843	3,556,341	3,689,595	2,834,421
Ohio	9,751,973	17,212,694	9,878,328	3,343,216
Michigan	1,336,225	3,771,790	1,713,769	2,200,000*
	313,903,311	131,329,824	416,463,415	263,539,416

Noten.	Im Dec. 1835.	1838.	1841.	Sept. 1845.
Maine	1,358,914	1,696,123	1,754,390	1,913,340
New-Hampshire	1,347,121	1,111,074	1,088,750	1,102,214
Vermont	1,163,713	1,239,584	1,966,812	1,743,807
Massachusetts	9,430,357	11,543,351	7,599,875	12,183,158
Rhode-Island	1,251,435	2,288,680	1,565,880	1,200,000*
Connecticut	2,407,496	1,920,552	2,325,589	1,102,244
New-York	16,199,505	12,432,478	15,235,056	18,464,410
Pensylvania	7,569,561	10,569,649	9,338,636	8,375,495
New-Jersey	1,755,829	1,343,241	2,099,069	1,988,041
Delaware	622,397	756,148	708,053	700,000*
Maryland	3,291,768	3,002,085	2,529,843	1,198,270
District of Columbia	692,536	764,822	121,975	557,279
Virginia	5,393,198	7,178,776	6,852,485	5,442,064
North-Carolina	2,050,518	2,267,793	2,092,877	2,000,000*
South-Carolina	7,488,727	5,080,073	3,008,511	2,091,437
Georgia	3,694,239	7,459,563	5,518,822	2,530,500
Florida	711,589	621,393	519,290	— —
Alabama	3,472,413	9,333,302	7,211,141	124,631
Louisiana	5,114,082	4,734,739	6,443,785	4,446,642
Arkansas	7,890	8,100	995,905	— —
Mississippi	2,418,475	7,472,334	15,171,639	— —
Tenessee	3,189,220	2,621,185	2,607,880	2,391,558
Kentucky	2,683,590	3,600,570	3,940,333	4,034,535
Missouri	— —	94,000	347,530	1,290,520
Illinois	178,810	1,990,993	3,724,092	543,884
Indiana	156,065	2,308,130	2,865,568	3,101,009
Ohio	5,221,520	6,221,136	3,584,341	2,392,939
Michigan	636,676	1,694,102	568,177	850,000*
	90,510,647	111,355,979	111,787,266	85,067,977

* Theilweise geschätzt.

Alabama. Bank of Mobile in Mobile.
Bank of the State of Alabama in Liquidation.
Planters and Merchants-Bank in Mobile.

Planters and Merchants-Bank.

Activa.	9. Dec. 44.	21. Juli 45.
Wechsel	348,928	304,661
Aufgeschobene Schuld	646,529	637,943
Renten	21,650	19,418
Grundbesitz	662,906	681,596
Verlust an Ausständen	— —	2,776
Summa:	1,680,015	1,646,395

Passiva.	9. Dec. 44.	21. Juli 45.
Umlauf	10,890	7,444
Depositen	17,074	4,225
8 % Certificate	80,828	48,373
Schuld an andere Banken	7,962	4,232
Schuld an die Vereinigte Staaten B.	9,711	2,211
Dividende	9,483	7,752
Summa:	135,951	74,239

so daß die Activa nur um 33,620, die Passiva aber um 61,715 verringert wurden.

Boston. Die Banken zu Boston sind:

	Capital.	Dividende 7. Oct. 44.	7. Oct. 45.
Atlantic	500,000 Doll.	2½	3
Atlas	500,000 "	3	3
Boston	600,000 "	3½	3½
City	1,000,000 "	2½	3
Columbian	500,000 "	2½	3
Eagle	500,000 "	3	3½
Freeman's	150,000 "	3	3½
Globe	1,000,000 "	3	3
Granite	500,000 "	3	3
Hamilton	500,000 "	2½	3
Market	560,000 "	3	4
Massachusetts	800,000 "	2½	3
Mechanics	150,000 "	3	3½
Merchants	2,000,000 "	3	3½
New-England	1,000,000 "	3	3
North	750,000 "	2½	3
Shawmut	500,000 "	2½	3
Shoe and Leather Dealers	500,000 "	3	3½
State	3,000,000 "	2½	3
Suffolk	1,000,000 "	4	4
Traders	400,000 "	3	3
Tremont	500,000 "	2½	3
Union	800,000 "	2½	3
Washington	500,000 "	2	3

Die Gesammtsumme vertheilter Dividende betrug:

1843	7. October	Doll.	417,000 —
1844	7. April	"	426,000 —
"	7. October	"	430,000 —
1845	7. April	"	530,200 —
"	7. October	"	561,850 —

Britisch-Nord-Amerika.

Die Bank in Canada,

gegründet mit einem Capital von 1 Million Pfd. Sterling, giebt über den Umlauf ihrer Noten folgenden Bericht vom Jahre 1844:

	Umlauf.	Baar in Caſſa.	Noten anderer Banken.
Januar	615,736	631,003	153,511
Februar	563,995	702,773	91,833
März	541,209	682,441	108,156
April	595,531	756,540	122,829
Mai	655,192	677,918	131,848
Juni	673,182	875,831	156,431
Juli	743,563	830,600	161,331
Auguſt	771,775	772,014	135,231
September	778,585	672,173	165,471
October	837,289	569,616	217,279
November	894,585	568,676	145,903
December	895,133	612,805	111,597
Durchſchnitt:	714,232	696,033	140,952

Ende December.

Soll.		Haben.	
Umlauf	735,906	In Baar	644,374
Andere Verbindlichkeiten	2,716,347	Andere Sicherheiten	7,461,585
Saldo	4,653,706		8,108,959
	8,105,959		

Sie hat Comptoire zu New-York und London, ihre Papiere genießen ungemeinen Credit, und ſie hat bis jetzt nicht nur ihr eigen Capital unberührt, ſondern im Septbr. 1845 ſchon über 50,000 Pfd. Gewinn in Caſſa. Die 4 Banken von Quebeck und Montreal hatten im December 1844

	Loans.	Species.	Umlauf.	Depoſiten.
Doll.	7,769,272	1,004,344	2,810,280	2,606,836
während d. Britiſh-B. alleine =	7,461,585	644,374	735,906	2,716,347

aufwies, ihr Umlauf alſo nicht den baaren Vorrath überſchritt, ihre Geſchäfte aber denen jener Unter-Banken nicht nachſtanden, die, das Doppelte ihres Caſſenbeſtandes in Umlauf hatten. —

Montreal.

Die Bank von Montreal gab im Auguſt d. J. den letzten Bericht, der uns vorliegt, und ſtand im Vergleich zu 1844 wie folgt:

Activa.	Aug. 44.	Aug. 45.
Gold und Metalle	187,127	124,018
Eigenthum und Ländereien	10,500	30,728
Regierungs-Papiere	34,202	5,500
Noten und Wechſel anderer Banken	48,631	50,559
Guthaben bei anderen Banken	31,588	91,020
Wechſel und Noten im Portefeuille	1,144,318	1,411,059
Lſt.	1,466,367	1,692,926
Paſsiva.		
Noten in Umlauf	320,254	496,351
Schuld an andere Banken	34,561	25,895
Caſſa-Depoſiten ohne Intereſſen	289,483	267,531
dgl. mit dgl.	33,187	71,024
Vermögen	793,382	832,128
Lſt.	1,466,367	1,692,926

Digitized by Google

Status der Bank von Quebec.

Debet.	März 44.	Aug. 45.
Noten im Umlauf	39,418	67,788
Schulden an andere Banken . . .	2,221	11,026
Depositen ohne Interessen	34,716	48,336
dgl. mit = ...	28,200	40,800
Vermögen	107,981	105,623
Pfd. St.	212,542	273,573
Credit.		
Münze und Metalle	15,078	37,013
Realbesitz der Bank	6,500	6,500
Regierungs-Sicherheit	21,810	6,940
Noten- und Wechsel anderer Banken .	1,071	1,468
Guthaben bei andern Banken . . .	1,438	2,269
Disconti	163,612	219,353
Pfd. St.	212,512	273,573

Buffalo. Commercial-Bank of Buffalo. Bei der am 17. Juni 1845 erfolgten Versteigerung ihrer Activen wurden die

Guthaben ausgeklagt vor 1. Jan. 42. Doll.	98,890.87	verkauft f. Doll.	3,752.75
= = nach = = =	44,704.19	= =	1,484.25
Eingeklagte Wechsel und Noten . . =	5,343.46	= =	664.—
Wechsel und Noten . . . . . =	187,377.16	= =	5,247.—
Ausstände bei Privaten . . . . =	30,138.46	= =	1,055.50
Actien . . . . . =	29,933.01	= =	1,792.50
Grundbesitz . . . . . =	— —	= =	7,381.—
Verschiedenes . . . . . =	10,474.81	= =	2,666.—
	Doll. 107,162.—		Doll. 23,643.—

also 5 Cents für den Dollar.

Nord-Carolina. Bank of the State of N.-Carolina.
(Mit Zweigbanken in Charlotte, Elisabeth-City, Fayetteville, Milton, Morgantown, Newbern, Tarboro, Wilmington.)

Bank of Cape Fear in Wilmington
(mit Zweigbanken in Asheville, Hilsboro, Fayetteville, Raleigh, Salem, Salisburg, Washington).

Merchants-Bank in Newbern.

Süd-Carolina.

Bank of Charlestown, in Charlestown	3,160,000
= of Georgetown, in Georgetown	200,000
= of Hamburgh, in Hamburgh	500,000
= of Süd-Carolina, in Charlestown . . .	1,000,000
= of State of Süd-Carolina, in Charl. . .	1,123,358
= = = branch, in Camden	— —
Camden-Bank of branch in Columbia	— —
Commercial-Bank, in Columbia	800,000
Merchants-Bank, in Cheraw	400,000
Planters u. Mechanics-Bank, in Charlestown .	1,000,000
Southwestern Railroad Co., in = . .	869,250
State-Bank of South-Carolina in = . .	1,000,000
Union-Bank of = = = . .	1,000,000

Charlestown. Der jährliche Rechenschafts-Bericht der Bank von Charlestown für das mit dem 30. Juni 1845 zu Ende gegangene Jahr giebt folgende Zahlen:

Activa.		Ende Juni 1845.
Discontirte Wechsel		1,708,170
Documente und Pfänder		392,486
Staats- und andere Papiere		318,317
Real-Besitz		156,630
	Summa:	2,575,604
Geld	619,905	
Wechsel von andern Banken	90,971	
Inländische Wechsel	690,854	
Fremde Wechsel	958,615	2,425,316
Andere Mittel		859,376
	Summa:	5,860,327
Passiva.		
Capital		3,160,200
Noten in Umlauf	1,039,905	
Depositen	488,522	1,523,437
Andere Verbindlichkeiten		1,176,100
	Summa:	5,860,327

Der Bericht sagt, daß diese Anstalt in diesem Jahre regelmäßig und sicher gearbeitet, und nicht einen Dollar durch irgend welches Geschäft eingebüßt habe, aber der Nutzen sei darum ungewöhnlich mager ausgefallen, weil der Preis aller Waaren sehr niedrig, großer Ueberfluß an Geld, und wenig Unterschied in den Wechselcoursen gewesen sei. Wie der Abschluß jedoch zeigt, hat sich die Summe des Umsatzes vergrößert, so z. B. gegen den 30. Juni vorigen Jahres, wo die Addition nur 5,220,395 betrug, um 639,9[illegible]2. Die Mittel der Bank waren fortwährend in Thätigkeit, und der gewöhnliche Erfolg ist erreicht worden durch einen Gewinn von 196,715 Doll. 47 C., welche nach Abzug der beiden halbjährig bezahlten Dividende von 3 %, oder 188,648 Doll., der Reserve 7,067 Doll. und 47 C. überlassen. Der Stand der suspendirten Ausstände von den frühern Jahren

Betrag:	Discontirte und protestirten Noten	Doll. 73,359	29 C.
	Einheimische protestirte Wechsel	" 83,547	91
	Uebertrag vom vorigen Jahre	Doll. 156,907	20 C.
	Davon ab durch Cassa gedeckt	" 13,769	5
		Doll. 143,138	15 C.

Diese Summen werden sich ausgleichen durch

Doll. 26,187 — C. Betrag der ausgeklagten und in Execution befindlichen, im Febr. 1846 eingehenden Posten
" 37,777 67 " in Pfändern und Sicherheit
" 39,100 83 " in Compensationen, und
" 47,072 65 " in verschiedenen noch schwebenden Klagen.

Doll. 143,138 15 C. Der Umsatz in Wechseln war bedeutend gestiegen, und betrug mit den discontirten Noten über 16 Millionen Dollar. Der Credit der Bank ist sehr befestigt, ihre Noten werden in allen andern Banken angenommen, übersteigen gegenwärtig nicht den Betrag ihrer Depositen und baaren Vorrath, und sie unterhält laufende Rechnung mit 123 auswärtigen Banken und Zweigbanken. —

Cincinnati. Diese Bank ist mit dem 1. September 1845 in's Leben getreten, mit einem Actien-Capitale von 83,000 Dollars und der Vollmacht 250,000 Dlls. in Noten auszugeben, unter der Bedingung, den Gegenwerth in Papieren der Vereinigten Staaten, oder des Staates Ohio nachzuweisen; 100,000 Dlls. wurden vor Eröffnung der Geschäfte in Noten ausgegeben, und waren dagegen 30,000 Dlls. in Geld, und 70,000 in Ohio Staatspapieren à 95 % in Cassa. Außerdem sind in

Ohio vorhandene Commercial Bank of Cincinnaty, Dayton Banks, City Bank of Columbus, City Bank of Cleveland, Merchant Bank of Cleveland, Western Reserve-Bank, Bank of Geanga Painesville, mit den Zweigbanken: Bank of Staeberville, Bank of Delaware, Bank of Dayton, Bank of Xenda, Franklin Bank of Columbus, desgl. of Cincinnaty.

Connecticut.

Bridgeport-Bank, in Bridgeport	209,910
City-Bank of New-Hafen, in New-Hafen	500,000
Connecticut-Bank, in Bridgeport	269,700
Connecticut-River-Banking Co., in Hartford	250,000
Danbury-Bank, in Danbury	88,000
East-Haddam-Bank, in East-Haddam	65,840
Exchange-Bank, in Hartford	425,000
Fairfield-Bank, in Norwalk	88,650
Farmers und Mechanics-Bank, in Hartford	531,300
Hartford-Bank, in Hartford	1,110,800
Jewett-City-Bank, in Jewett-City	42,920
Mechanics-Bank, in New-Haven	300,000
Merchants-Bank, in Norwich	125,620
Meriden-Bank, in Meriden	150,000
Middlesex-County-Bank, in Middletown	220,500
Middletown-Bank, in Middletown	369,300
Mystic-Bank, in Mystic	51,000
New-Haven-Bank, in New-Haven	364,800
New-Haven-County-Bank, in New-Haven	501,900
New-London-Bank, in New-London	150,875
Norwich-Bank, in Norwich	210,000
Phönix-Bank of Hartford, in Hartford	1,232,600
Quinnebang-Bank, in Stamford	250,000
Stamford-Bank in Norwich	60,000
Stonington-Bank, in Stonington	58,950
Thames-Bank, in Norwich	209,500
Thompson-Bank, in Thompson	60,000
Tolland-County-Bank, in Tolland	80,000
Union-Bank, in New-London	100,000
Whaling-Bank, in New-London	153,450
Windham-Bank, in Windham	58,583
Windham-County-Bank, in Brooklyn	62,700

Delaware.

Bank of Delaware, in Wilmington	110,000
Bank of Smyrna, in Smyrna	100,000
Farmers-Bank of Delaware, in Dover	186,000
Farmers-B. of Delaw. (Zweigbank), in New-Caſtle	148,000
do. do. in Wilmington	236,000
do. do. in Georgetown	120,000
Union-Bank of Delaware in Wilmington	300,000
Wilmington and Brandywine-Bank, in Wilmington	200,010
Bank of Baltimore, in Baltimore	1,200,000
Cheſapeake-Bank, in Baltimore	337,085
Commercial- and Farmers-Bank, in Baltimore	512,260
Farmers- and Merchants-Bank, do.	393,560
Farmers- and Renters-Bank, do.	600,625
Franklin-Bank, do.	301,850

Fell's Point Saving Inſt., in Baltimore . . . — —
Marine-Bank of Baltimore, . . do. . . . 309,200
Mechanics-Bank, ... do. . . . 573,282
Merchants-Bank, ... do. . . . 1,500,000
Union-Bank of Maryland, . . do. . . . 923,850
Weſtern-Bank, ... do. . . . 308,280

District of Columbia.

Bank of Potomac, in Alexandria 314,800
Bank of Washington, in Washington 359,840
Bank of the Metropolis, in Washington . . . 500,000
Farmers-Bank of Alexandria, in Alexandria . . 310,100
Farmers- and Mechanics-Bank, in Georgetown . 308,815
Patriotic-Bank, in Washington 250,000
Union-Bank of Georgetown, in Georgetown, in Liquidation.
Exchange-Bank, in Washington, nicht incorp.

Georgia.

Auguſta-Banking and Inſurance Co., in Auguſta.
Bank of Auguſta, in Auguſta.
Bank of Brunswick, in Brunswick.
Bank of Milledgeville, in Milledgeville.
Bank of St. Mary's, in St. Mary's.
Bank of the State of Georgia, in Savannah (mit Zweigen in Auguſta, Athens, Extonton, Greensborough, Macon, Washington).
Central-Bank of Georgia, in Milledgeville.
Central R. R. and Banking Co., in Savannah.
Commercial-Bank of Macon, in Macon.
Georgia R. R. and Banking Co., in Athens.
Marine and fire Inſurance-Bank, in Savannah (mit Agentur in Macon).
Mechanics-Bank, in Auguſta.
Merchants-Bank, in Macon.
Planters-Bank, in Savannah.

Status der Planters-Bank of Savannah:

Noten.	am 1. April 44.	7. Oct. 44.	6. Oct. 45.
Erſte Ausgabe, in Umlauf . . .	21,914 . .	21,909 . .	21,889
Spätere Ausgabe = . . .	346,794 . .	218,558 . .	169,731
Gold und Silber	253,034 . .	211,020 . .	177,658
Discontirte Noten	580,392 . .	433,411 . .	482,916
Eingeklagte Noten	168,729 . .	170,692 . .	146,954
Guthaben auf Depoſiten	291,603 . .	156,924 . .	179,171

Das Capital betrug am 6. October 1845 Pfd. 535,400. Im Monat April pflegt der Umlauf und Umſatz am Bedeutendſten zu ſein, weil in dieſem Monat die Pflanzer den Verkauf ihrer Vorräthe zu realiſiren pflegen und Vorſchüſſe nehmen.

Marine und fire Inſurance-Bank mit Agentur in Macon:

	im Oct. 44.	im Oct. 45.
Darleihen und Disconti . . .	447,398 . .	676,505
Baar	176,227 . .	209,242
Depoſiten	581,598 . .	513,184
Noten in Umlauf	192,359 . .	134,639

Digitized by Google

Central-Railroad (Eisenbahn) und Banking-Company:

Activa.		**1. April 45.**	**1. Oct. 45.**
Darleihen und Disconti	Doll.	175,747	138,721
Incassi	=	1,796	1,796
dsgl. für die Eisenbahn	=	7,911	24,819
Guthaben bei andern Banken	=	134	102
Agentur in New-York	=	345	515
Stock in der Staatsbank von Georgia	=	21,980	21,380
Noten Chattahoochie Eisenbahn	=	2,090	2,090
Bank-Häuser	=	42,519	42,519
Grundbesitz	=	6,714	5,858
Kosten der Bahn bis 3. December 1844	=	2,653,202	2,653,202
desgl. seitdem	=	121,489	271,603
Interessen auf Roadbonds	=	13,930	28,872
desgl. auf Darleihen	=	4,260	9,454
desgl. auf Depositen	=	773	1,980
Ausgaben	=	2,522	5,534
Gewinn und Verlust	=	10,368	10,368
Noten und Scheine anderer Banken	=	10,856	3,798
Cassa	=	2,507	3,617
		3,080,079	3,230,371

Passiva.			
Bank-Capital	Doll.	205,100	205,100
Eisenbahn-Capital	=	1,843,165	1,843,415
Eisenbahn-Scheine	=	440,097	*440,097
Noten in Umlauf	=	29,085	*42,258
Fahrt-Karten-Umlauf	=	7,839	*7,750
Wechsel	=	196,978	*155,615
Noch nicht verlangte Dividende	=	4,588	*4,342
Depositen	=	27,164	*23,065
Gewinn	=	326,893	474,028
	Doll.	3,080,079	3,230,371

Die bezeichneten Posten als außerordentliche Lasten der Eisenbahn-Unternehmung werden nach der vorläufigen Berechnung durch den Ertrag der Bahn

Ende December 1841 Netto: 180,138 27
1843 = 201,464 45
1844 = 267,003 — nach Abzug der Zinsen bis Ende December 1848 bezahlt sein.

Staats-Bank von Georgia mit Zweigen:

Soll.		**Oct. 44.**	**Oct. 45.**
Capital	Doll.	1,500,000	1,500,000
Umlauf	=	602,867	571,671
Gewinn und Reserve	=	64,900	80,127
Noch nicht verlangte Dividende	=	3,509	6,460
Schuld an andere Banken	=	27,182	4,775
Depositen von Privaten	=	331,871	392,994
	Doll.	2,533,330	2,556,027

Haben.			
Discontirte Noten	Doll. 1,170,786	. .	1,212,050
Scheine, Actien ꝛc.	= 357,061	. .	363,186
Wechsel	= 106,255	. .	172,873
Auslagen	= — —	. .	18,561
Grundbesitz	= 101,290	. .	81,811
Bankhäuser	= 81,257	. .	81,257
Depot bei Gericht	= 5,100	. .	5,100
Protest-Rechnung	= 481	. .	456
Guthaben bei andern Banken	= 68,306	. .	57,598
Ausgleichung mit den Zweigen	= 162	. .	— —
Cassa in Macon	= 44,387	. .	— —
Baar-Vorrath	= 469,190	. .	466,568
Wechsel der Zweigbanken	= 67,850	. .	52,858
	Doll. 2,533,330		2,056,027

Illinois. Die hiesige Staatsbank und ihre Zweige geben Ende August folgenden Bericht, dem wir zum Beweis der außerordentlich schnellen Liquidation, mit welcher sie beschäftiget ist, die frühern Jahre beifügen:

Activa.	Nov. 41.	Nov. 42.	Sept. 44.	Aug. 45.
Disconti	1,707,751	932,264	620,428	505,613
Andere Wechsel	447,010	137,961	— —	— —
Vorsch. auf Real-Hypotheken	423,850	336,237	96,787	75,621
Suspendirte Schuld	670,397	731,318	510,563	489,668
Staats-Papiere	2,601,819	1,686,000	116,295	117,005
Staats-Scheine	243,396	16,624	— —	— —
Actien der Bank	2,100	10,100	171,300	173,300
Grundbesitz	471,995	882,270	1,065,724	1,081,328
desgl. zur Auslösung	— —	87,077	— —	— —
Außerordentliche Spesen	14,699	11,811	— —	843
Guthaben bei andern Banken	797,278	39,051	6,667	5,294
= beim Staate	— —	292,773	109,322	109,322
= b. fund Commissionär	— —	156,496	— —	— —
Zweigbanken	— —	60,809	668	3,793
Cassa: Noten and. Banken	129,977	25,422	17,114	11,278
Species	329,640	503,836	49,906	22,295
	7,355,960	5,800,053	2,768,804	2,644,690
Passiva.				
Schuld beim Staate	2,100,000	2,100,000	50,000	50,000
Schuld an Individuen	1,546,125	1,537,500	1,537,500	1,537,600
Schuld auf Grundbesitz	400,000	200,000	200,000	200,000
Surplus fund	95,000	90,000	90,000	90,000
Umlauf	3,105,615	1,194,132	251,222	136,757
Schuld an andere Banken	117,893	6,507	23,774	70
Noch nicht verlangte Divid.	1,663	772	159	759
Canal-Commissionär	— —	9,917	3,465	2,930
Zahlbare Wechsel	— —	— —	— —	28,718
Saldi in Rechnung	22,026	— —	— —	— —
Disc. auf Effecten, Interessen	86,790	272,786	196,519	188,182
Ausstehende	— —	5,828	418	418
Depositen-Rechnung	85,850	80,612	2,819	2,228
Laufende Certificate	— —	— —	412,429	407,128
	7,355,960	5,800,053	2,768,804	2,644,690

Es ist unmöglich, den Werth der Activen genau zu schätzen; übrigens dürfte für die Actionäre immer noch ein leidliches Resultat erreicht werden.

Indiana. State Bank of Indiana, in Indianapolis (mit Zweigbanken in Bedford, Evansville, Fort Wayne, Lafayette, Lawrenceburg, Madisan, Michigan-City, Richmond, South-Bend, Terre-Haute, Vincennes und New-Albany.)

Kentucky. Bank of Kentucky, in Louisville (mit Zweigbanken in Bowling-Green, Greensburg, Frankfurt, Hopkinsville, Lexington und Maysville). — Bank of Louisville, in Louisville (Zweigbanken in Flemingsburg und Paducah). — Northern Bank of Kentucky in Lexington (Zweigbanken in Covington und Louisville).

Die Bank von Kentucky

gab am 1. Juli 1845 über ihre und ihrer Zweigbanken Geschäfte folgende Abrechnung, welche wir, zum Vergleiche mit den Summen der vorhergegangenen Rechenschaftsberichte aufführen:

Activa.		**Juli 44.**	**Jan. 45.**	**Juli 45.**
Discontirte Noten	Doll.	2,820,597	2,856,064	2,888,924
Wechsel	"	1,070,259	1,510,452	1,173,546
Suspendirte Ausstände	"	215,399	207,239	203,799
desgl. in Conto-Corrent mit Banken	"	40,252	39,929	11,153
Scheine des Staates für Antheil in der Northern-Bank à 5 %	"	250,000	250,000	250,000
Scheine der Stadt Louisville à 6 %	"	200,000	200,000	200,000
Zinsen auf diese	"	26,250	17,100	6,000
Hypotheken	"	152,315	154,757	145,974
Grundbesitz der Bank	"	86,840	87,166	87,543
Delenquens-Stock	"	570	570	570
Suspendirte Rechnung	"	80	80	80
Guthaben bei andern Banken	"	854,719	494,534	627,039
Gold und Silber	"	1,209,653	1,282,814	1,329,677
Noten anderer Banken	"	312,643	281,601	342,385
Capital der Actien bes. der Bank v. Schuilkill	"	782,100	669,300	529,800
		8,021,682	8,171,606	7,796,490
Passiva.				
Capital, ursprünglich	Doll.	3,700,000	3,700,000	3,700,000
desgl. div. Actien bei der Bank v. Schuylkill	"	782,100	669,300	529,800
Contingent-Fonds	"	100,000	100,000	100,000
Fond z. Deckung v. Verlusten b. Bankhäusern	"	44,268	40,871	40,870
Noch nicht bezahlte Dividenden	"	10,561	6,858	7,569
Heute fällige Dividende von 2½ %	"	89,642	87,336	105,745
Fond zum Ankauf der Actien v. Schuylkill	"	205,935	122,730	58,129
Gewinn- und Verlust-Conto	"	29,041	74,497	50,218
Coupons-Fond f. noch nicht bez. Coupons	"	2,650	4,275	3,425
Commissionär der Tilgungs-Cassa	"	15,369	4,890	714
Depositen von Individuen	"	578,787	673,315	625,084
Schuld an Banken	"	300,806	360,027	314,592
Noten in Umlauf	"	1,998,075	2,194,344	2,156,079
Vereinigte-St.-Gerichts-Hof f. Bankerotte	"	14,546	12,780	— —
Schatz des Staates von Kentucky	"	79,954	90,539	61,943
	Doll.	8,021,682	8,171,606	7,790,490

Die Disconti waren im letzten Jahre sehr gleichförmig, und der Betrag der Mehrausgabe von Actien der Schuylkill (ihre Zweigbank) vermindert sich rasch, seit dem Juli 1844 um 252,300 Doll.) Der Vorrath von Geld war ebenfalls ein sehr regelmäßiger, und die Noten-Ausgabe im Verhältnisse. So lange die Banken sich in solchen

ſtrenge Schranken halten, iſt der Exzeß in der Speculation darum möglich, denn von ihnen hängt Alles ab, ſie ſind der mächtige Regulator des Verkehrs. —

Lach Erie Bank, hat liquidirt und den Actionären ihr Capital mit 60 Cens für den Dollars zurückbezahlt. Die laufenden Verbindlichkeiten werden erfüllt und haben Gläubiger bis zum 22. November 1849 bei Herrn J. L. Lake in Neu-York ihr Guthaben in Empfang zu nehmen, was wir im Intereſſe möglicherweiſe betheiligter Leſer hin, mittheilen zu müſſen glauben, wenn auch das Unternehmen ſelbſt für den Handel keine weitere Bedeutung, als die einer Erfahrung mehr, hat. —

Louiſiana.

Bank of Louis, in New-Orleans	3,992,040
Canal and Banking Co., in New-Orleans . .	3,217,350
City-Bank, do.	1,888,000
Gas Ligne-Banking Co., do.	1,775,200
Louiſiana State Bank, do.	1,791,350
Mechanics and Traders-Bank, do.	4,988,000
Union-Bank of Louiſiana, do.	— —

New-Orleans.

Der monatliche Bericht der Banken von New-Orleans, vom Juni 1845 vor uns liegend, zeigt einen Ausfall im Umſatz verglichen mit den Bewegungen im Juni 1844, was diesmal zum Theil der furchtbaren Hitze zur Laſt zu legen iſt, welche die Geſchäftsleute aus der Stadt vertreibt.

	Baar-Vorrath:		Noten in Umlauf:	
	29. Juni 44.	28. Juni 45.	29. Juni 44.	28. Juni 45.
Bank of Louiſiana . .	4,038,419	2,710,825	1,011,289	981,958
Canal and Banking Co.	231,828	372,323	181,055	311,075
City-Bank	700,997	517,612	319,295	400,980
Louiſiana State Bank .	1,248,121	1,217,616	263,077	348,555
Mech.- and Traders-Bank	1,367,756	1,274,039	593,255	463,805
Union-Bank of Louiſiana	633,469	193,266	36,095	28,375
die nicht baar bezahlende Citizens-Bank . .	27,680	98,851	734,116	872,764
Conſolidand-Aſſociation	2,550	4,629	183,518	759,130
Doll.	8,254,760	6,300,195	3,312,644	4,466,642
	Verbindlichkeiten:		Activen:	
Bank of Louiſiana . .	4,370,278	3,713,160	4,814,025	3,816,038
Canal-Bank	411,059	775,416	570,620	1,120,230
City-Bank	1,363,549	1,162,126	1,914,063	1,763,413
Louiſiana State Bank .	1,152,078	1,374,329	1,442,587	1,879,105
Mech.- and Traders-Bank	2,049,647	2,187,796	2,442,832	2,712,162
Union-Bank	62,689	41,558	908,064	877,038
die nicht baar bezahlende Citizens-Bank . .	7,768,571	7,692,700	91,821	76,911
Conſolidand-Aſſociation	2,324,714	2,058,035	2,500	4,629
Doll.	19,502,595	19,003,420	12,260,562	12,382,527

Die Bewegung der Banken zeigt alſo wenig Unterſchied gegen voriges Jahr, mit Ausnahme in dem baaren Vorrath, der allerdings vom September 1843 bis Juni 1844 beinahe 8,000,000, vom September 1844 bis Juni 1845 nur ca. 2,000,000 Zufuhr von Außen erhielt, welchem Ausfall theilweiſe zu begegnen (der Unterſchied in Caſſa iſt am 30. Juni nur 1,954,585) die Banken ſchon das Metall an ſich halten und den Noten-Umlauf ſteigern mußten. In Zeiten der Speculation geht eine Unmaſſe Geld zu Einkäufen von Produkten nach New-Orleans, wo ſich

die größten Lager aufgestapelt finden. In diesem Semester war aber beinahe kein Speculations-Geschäft, ungeachtet des starken Abgangs der Baumwolle. —

Maine.	Capital.
Auvroscoggin-Bank, in Topsham	50,000
Augusta, in Augusta	110,000
Bank of Westbrook	50,000
Bank of Bangor, in Bangor	100,000
Bank of Cumberland, in Portland	100,000
Belfast-Bank, in Belfast	50,000
Brunswick-Bank, in Brunswick	75,000
Calais-Bank, in Calais	50,000
Canal-Bank, in Portland	400,000
Casco-Bank, in Portland	300,000
Central-Bank, in Hallowell	50,000
Commercial-Bank, in Bath	50,000
Eastern-Bank, in Bangor	50,000
Franklin-Bank, in Gardiner	50,000
Freeman's-Bank, in Augusta	50,000
Frontier-Bank, in Eastport	75,000
Gardiner-Bank, in Gardiner	100,000
Granite-Bank, in Augusta	75,000
Kenduskeag-Bank, in Bangor	100,000
Lime-Rock-Bank, in Thomaston	50,000
Lincoln-Bank, in Bath	100,000
Manufacturer's-Bank, in Saco	100,000
Manufacturer's- and Trader's-Bank, in Portland	75,000
Mariner's-Bank, in Wiscasset	50,000
Medomack-Bank, in Waldoboro	50,000
Megunticook-Bank, in Camden	49,000
Merchant's-Bank, in Portland	150,000
Mercantile-Bank, in Bangor	50,000
Northern-Bank, in Hallowell	75,000
Sagadahock-Bank, in Bath	50,000
Skowhegan-Bank, in Bloomfield	75,000
South-Berwick-Bank, in South-Berwick	50,000
Thomaston-Bank, in Thomaston	50,000
Ticonic-Bank, in Waterville	75,000
York-Bank, in Saco	75,000

Die Banken des Staats von Maine beweisen durch ihren letzten Bericht Ende Juni 1845, daß ihr Umsatz gegenwärtig größer ist als je in den letzten 3 Jahren. Während der letzten 2 Jahre war eine stete Zunahme im Disconto-Geschäft sowohl, als im Noten-Umlauf bemerkbar. Die Ausdehnung war allmählig und ist daher nicht nur dem zufälligen Verstegen und Mangel anderer Hülfsquellen des Handels zuzuschreiben, der täglich zu gewinnen scheint.

Activa.	**Juni 42.**	**Juni 43.**	**Jan. 44.**	**Juni 44.**	**Juni 45.**
Baar-Vorrath . .	184,041	158,592	223,769	224,106	192,274
Grundbesitz . . .	211,118	258,647	262,628	254,056	239,226
Einheimische Wechsel	91,798	87,610	101,667	83,824	93,365
Auswärtige Wechsel .	24,491	31,199	38,105	55,537	74,260
Guthaben bei Banken	275,618	560,957	885,010	551,936	744,277
Schuld bei Banken .	4,700,363	3,946,613	4,279,332	4,666,504	4,983,466
Total:	5,487,435	5,043,618	5,790,511	5,836,015	6,326,867

Passiva.	Juni 42.	Juni 43.	Jan. 44.	Juni 44.	Juni 45.
Capital	3,364,000	2,925,000	3,009,000	3,009,000	3,009,000
Umlauf	1,232,205	1,147,625	1,606,663	1,602,327	1,913,340
Gewinn	160,707	109,014	100,975	117,343	100,176
Schuldig an Banken	75,062	138,166	95,260	76,793	71,852
Depos. ohne Intereſſen	561,223	633,098	927,498	887,170	1,086,637
desgl. mit Intereſſen .	91,136	90,715	81,115	143,382	145,962
Total:	5,487,435	5,043,618	5,790,511	5,836,015	6,326,867

Die Hauptzweige bewegten ſich ſeit 1830:

	Capital.	Darleihen.	Umlauf.	Baar.
1830 Januar . .	2,050,000 .	2,385,256 .	549,110 .	— —
1835 Januar . .	2,931,000 .	4,359,874 .	1,358,914 .	137,419
1838 Januar . .	5,458,750 .	7,522,938 .	1,696,123 .	246,720
1840 Januar . .	4,671,500 .	5,901,610 .	1,221,658 .	195,699
1844 Juni . .	3,009,000 .	4,666,503 .	1,602,327 .	224,107
1845 Juni . .	3,009,000 .	4,983,466 .	1,913,340 .	192,274

Die außerordentlichen Schwindeleien, welche von Zeit zu Zeit im Staate Maine in Ländereien und andern Arten von Eigenthum eine ſo beunruhigende Ausdehnung gewonnen hatten, wurden nicht durch die Operationen der Staatsbanken hervorgerufen, ſondern durch die Erleichterungen, welche die Banken der Nachbarſtaaten den Speculanten boten. Der Gewinn der Banken von Maine war in den letzten 6 Monaten größer als gewöhnlich, wie man bei Berückſichtigung der halbjährigen Dividende oder Verminderung der zweifelhaften Schulden bemerkt.

	Juni 43.	Juni 44.	Juni 45.
Betrag der halbjährigen Dividende . . .	86,730	90,295	104,050
desgl. der Reſerve-Vermehrung	61,227	69,908	54,366
Zweifelhafte Schulden	22,582	22,279	20,478
Schuld des Präſidenten u. der Directoren als Hauptſchuldner	242,407	218,449	228,522
desgl. als Bürgen	212,612	234,936	227,616
desgl. von Actienbeſitzern	259,720	222,591	197,610

Der Betrag der Schuld des Präſidenten und des Directors von 228,522 im Verhältniß der ganzen Disconti-Summe von 4,983,466 iſt nicht bedeutend zu nennen.

Maryland.

Bank of Weſtminſter, in Weſtminſter	60,000
Cumberland-Bank of Alleghany, in Cumberland .	100,000
Farmers-Bank of Maryland, in Anatolis . . .	— —
Zweigbanken in Frederic und Caſten.	
Farmers- and Mechanics-Bank, in Frederic . . .	123,430
Frederic-County-Bank, in Frederic	175,000
Hagerstown-Bank, in Hagerstown	250,000
Mineral-Bank, in Cumberland	50,000
Patapſo-Bank, in Ellicott's Mill's	125,000
Waſhington-County-Bank, in Williamport . . .	112,482

Maſſachuſetts. Capital.

Adams-Bank, in Nord-Adams	100,000
Agricultural-Bank, in Pittsfield	150,000
Andover-Bank, in Andover	250,000
Aſiatic-Bank, in Salem	200,000
Attleborough-Bank, in Attleborough	100,000
Barnſtable-Bank, in Yarmouth	150,000
Beverley-Bank, in Beverley	125,000
Blackſtone-Bank, in Urbridge	100,000

Bank of Brighton, in Brighton	200,000
Briſtol of County-Bank, in Taunſon	200,000
Bunker-Hill-Bank, in Charlestown	150,000
Cambridge-Bank, Cambridge	100,000
Central-Bank, in Worceſter	100,000
Charlestown-Bank, in Charlestown	150,000
Charles River-Bank, in Cambridge	100,000
Chickopel-Bank, in Springfield	200,000
Citizens-Bank, in Worceſter	150,000
Commercial-Bank, in Salem	200,000
Concord-Bank, in Concord	100,000
Cabot-Bank, in Cabotville	100,000
Douvers-Bank, in Douvers	150,000
Dedham-Bank, in Dedham	150,000
Dorcheſter- and Milton-Bank, in Dorcheſter	100,000
Eaſt-Bridgewater-Bank, in Eaſt-Bridgewater	100,000
Eſſex-Bank, in North-Andover	100,000
Exchange-Bank, in Salem	200,000
Fair-Haven-Bank, in Fair-Haven	200,000
Falmouth-Bank, Falmouth	100,000
Fall-River-Bank, in Fall-River	300,000
Fitſchbury-Bank, in Fitſchbury	100,000
Framingham-Bank, in Framingham	100,000
Glouceſter-Bank, in Glouceſter	200,000
Grand-Bank, in Marblehead	100,000
Greenfield-Bank, in Greenfield	150,000
Hampden-Bank, in Weſtfield	100,000
Hampſhire-Manufacturers-Bank, in Ware	150,000
Haverhill-Bank, in Haverhill	100,000
Hingham-Bank, in Hingham	105,000
Houſatonic-Bank, in Stockbridge	100,000
Lancaſter-Bank, in Lancaſter	100,000
Leiceſter-Bank, in Leiceſter	100,000
Lee-Bank, in Lee	100,000
Lowell-Bank, in Lowell	200,000
Lyen-Mechanics-Bank, in Lyen	150,000
Manufacturers and Mechanics-Bank, in Nantucket	100,000
Manufacturers-Bank, in Rowley	100,000
Marblehead-Bank, in Marblehead	120,000
Marine-Bank, in New-Bedford	300,000
Mechanics-Bank, in Newburyport	200,000
Mechanics-Bank, in New-Bedfort	200,000
do. in South-Boſton	120,000
Mercantile-Bank, in Salem	200,000
Merchants-Bank, in North-Bedfort	400,000
do. in Salem	400,000
do. in Newburyport	210,000
Merrimac-Bank, in Haverhill	240,000
Millbury-Bank, in Millbury	100,000
Naumkeag-Bank, in Salem	500,000
Neponſet-Bank, in Canton	100,000
Newburyport-Bank, in Newburyport	100,000
New-Bedfort-Commercial-Bank, in New-Bedfort	400,000
Northampton-Bank, in Northampton	200,000

Norfolk-Bank, in Roxbury	200,000
Ocean-Bank, in Newburyport	100,000
Old-Colony-Bank, in Plymouth	100,000
Oxford-Bank, in Oxford	100,000
Pacific-Bank, in Nantucket	200,000
Pautucket-Bank, in Pautucket	100,000
People's-Bank, in Rocksbury	100,000
Plymouth-Bank, in Plymouth	100,000
Powow-River-Bank, in Salisbury	100,000
Quinrigamond-Bank, in Worcester	100,000
Quincy-Stone-Bank, in Quincy	100,000
Railroad-Bank, in Lowell	600,000
Randolph-Bank, in Randolph	150,000
Salem-Bank, in Salem	250,000
South-Bridge-Bank, in South-Bridge	100,000
Springfield-Bank, in Springfield	250,000
Taunton-Bank, in Taunton	200,000
Union-Bank of Weymouth, in Weymouth	100,000
Vinage-Bank, in Danvers	120,000
Waltham-Bank, in Waltham	100,000
Warren-Bank, in Danvers	120,000
Wareham-Bank, in Wareham	100,000
Winthrop-Bank, in Roxbury	100,000
Worcester-Bank, in Worcester	200,000
Wrentham-Bank, in Wrentham	150,000

Michigan. Bank of the River-Raisin, in Monroe.
Michigan-Insurance Co., in Detroit.

Die St. Clair-Bank in Detroit,

nachdem sie ihre Noten über die ganze Umgegend zerstreut hatte, stellte im Juni 1845 ihre Zahlungen ein und giebt der uns darüber vorliegende Bericht einen traurigen Blick in einen Theil des amerikanischen Bankwesens. — „Die Bank ist nun beschäftigt, ihren Betrug durch ihre Liquidation zu vervollständigen und den schändlichen Gewinn zu realisiren, Unglück überallhin verbreitend. Die Unternehmer machen nun zunächst die guten Sicherheiten zu Geld, welche sie für ihre werthlose Noten den Eigenthümern abgeliftet haben. In ihrer Lage verpflichtet, die eigenen Noten an Zahlung zu nehmen, haben sie die Noten ihrer Schuldner an ihre Freunde gegeben, diese verhaften die Waaren von Kaufleuten, welche der Bank schulden, und die, um nicht chicanirt zu werden und dadurch ihren Credit gestört zu sehen, so ihr Eigenthum baar auslösen, und diesen Betrug unterstützen mußten. So wurden dieser Tage einem Einkäufer aus dem Westen, einem allgemein geachteten Manne, seine Waaren verhaftet — eine Unverschämtheit, wie sie noch nie da gewesen. — Solche Schwindelbanken treiben ihre Geschäfte nur so lange, bis ihre Frucht reif ist. Sobald sie einen Umlauf für ihre Noten gewonnen, und ihn soweit als möglich ausgedehnt, durch außerordentliche äußerliche Vorsicht durch Eifersucht auf ihren Credit die ehrlichen Leute getäuscht haben, werfen sie die Maske ab, und die Presse welche gewagt in ihre Solvenz Zweifel zu setzen, und von ihnen deshalb auf das gröbste beschimpft wurde, hat binnen Kurzem eine Liste der Betrogenen zu melden. Es sind noch eine Menge Banken ähnlich der St. Clair Bank thätig, und es wäre nur zu wünschen, daß das Publikum sich vor ihren Noten hüte!" —

Missouri. Bank of the State of Missouri in St. Louis. (Mit Zweigbanken in Palmyra, Fayette u. Springfield.) Sie besitzt ein Capital von Dll. 1,200,101 und zeichnet sich, wie alle Banken dieses Staates, durch ihren unbefleckten Ruf aus. Die Banken von Missouri haben seit Jahren den strengsten Grundsätzen

mehr gehuldigt als die irgend eines andern Staates der Union. In den Jahren 1835 und 1836 waren die Geschäfte dieser Banken sehr mäßig, und sie wurden nie zu Schwindeleien hingerissen. Seit 1837 haben sich die Bank-Capitalien allmählig vermehrt, und die Vergrößernng der Geschäfte übt keinen wesentlichen Einfluß auf die Höhe des Discontos. Der Betrag des baaren Geldes in Cassa überstieg zu allen Zeiten den des Noten-Umlaufes. Der Staat Missouri wurde von dem Strome der Speculation nicht berührt, welcher alle andern Staaten überschwemmte. Es war hier ein beständiges Zunehmen des Wohlstandes, und die größern Handelsplätze hatten schnelles Gedeihen. Die Thätigkeit der eigenen Banken war hinreichend für die Bewegung des Handels und das Papiersystem der Banken andrer Länder konnte sich nicht befreunden mit den Gold- und Silber-Ideen der Bewohner Missouris. Die Goldsüchse — Yellow Boys, wie mir mein Freund schreibt — sind buchstäblich den Mississippi aufwärts geschwommen und die Banken und Bürger von Missouri haben genug davon aufgefangen, ihren Umlaufsmitteln eine solide Basis zu geben. Mitten in all den Revolutionen des Handels, während die Banksysteme ihrer Nachbarn in Trümmer gingen, und die Manie des Schuldenmachens in allen Staaten einriß — blieb Missouri unberührt. Die Thorheit, das öffentliche Wohl mit Gewalt zu fördern, die so manchen Staat in mehr Schulden gesteckt hat, als er zahlen kann, faßte nie Fuß in Missouri und das Wohlbefinden aller Classen dieses Staates ist daher für die Dauer befestigt. Ende Juni 1845 war die Bilanz der Staatsbank von Missouri und ihrer Hülfsbanken, verglichen mit der vom 31. December 1844 wie folgt:

Debet.		**31. Dec. 43.**	**30. Juni 45.**
Capital vom Staat	954,205.22		
" von Individuen	245,895.93		
Ohne Cens		1,200,101	1,200,101
Depositen bei sämmtlichen Comptoirs		1,376,452	1,541,735
Nicht eingeforderte Dividenden		— —	290
Interessen und Agio		105,983	152,616
Noten		1,355,970	1,474,470
Contingent		58,242	69,330
Zweifelhafte Rechnung		17,222	— —
Schulden an verschiedene Banken		183,956	223,102
Renten		1,285	— —
	Summa:	4,299,533	4,687,873
Credit.			
Disconti		1,048,672	1,341,391
Wechsel		459,388	675,163
Bezahlt an den Staat Missouri für Interessen . .		57,348	71,949
Grundbesitz		120,304	121,697
Schwebende Schuld		169,628	168,764
Unkosten-Rechnung		13,573	14,679
Protest		650	583
Guthaben bei verschiedenen Banken		146,095	171,104
Noten im Portefeuille		86,040	122,900
Schatzscheine von dergl.		13,200	5,300
Certificate der Staatsbank von Illinois		24,367	24,367
" der Bank von Illinois		183,946	183,946
Schatzscheine des Staates Missouri		2,875	7,475
Gold und Silber		1,973,441	1,769,545
	Summa:	4,299,533	4,678,873

Diese Operations-Summen vertheilen sich zwischen den verschiedenen Comptoiren, wie folgt:

	Darleihen u. Disconti.	Noten in Umlauf.	Baar.	Depoſiten.
Staatsbank	690,398	682,220	1,227,819	1,433,900
Zweig zu Fayette . .	133,163	615,540	112,139	25,835
Palmyra	180,121	189,480	84,291	24,839
Jackſon	142,889	163,080	138,038	11,272
Springfield	156,242	156,670	92,485	5,582
Lexington	38,275	67,180	114,782	40,306
Summa:	1,341,391	1,474,470	1,769,554	1,541,734

Als Maaßſtab des Verkehres dieſer Banken bemerken wir noch, daß ſich auswies:

	30. Dec. 39.	31. Dec. 43.	31. Dec. 44.	30. Juni 45.
Darleihen und Disconti	1,196,929	723,570	1,048,672	1,341,391
Caſſa	562,890	1,506,257	1,973,441	1,769,545
Umlauf	410,740	1,073,090	1,355,970	1,474,470
Depoſiten	346,715	122,589	1,376,452	1,541,735

Die Bank von Miſſouri hat Ende Juni 1845 3 % Divid. für das halbe Jahr erklärt.

New-Hampshire.

Ashuelot-Bank, in Keene	100,000
Bank of Lebanon, in Lebanon	100,000
Cheshire-Bank, in Keene	75,000
Connecticut-River-Bank, in Charlestown	45,880
Derry-Bank, in Derry	100,000
Dover-Bank, in Dover	75,000
Granite-Bank, in Exeter	100,000
Lancaſter-Bank, in Lancaſter	50,000
Manufacturers-Bank, in New-Ipswich	100,000
Mechanic's-Bank, in Concord	100,000
Merrimac-County-Bank, in Concord	100,000
Mechanic's- and Traders-Bank, in Portsmouth	69,600
Nashua-Bank, in Nashua	100,000
Piscataqua-Exchange-Bank, in Portsmouth	140,000
Portsmouth-Bank, in Portsmouth	in Liquidation
Rocheſter-Bank, in Rocheſter	100,000
Rockingham-Bank, in Portsmouth	100,000
Winnipiſſogee-Bank, in Meredith	50,000

New-Jerſey.

Belvidere-Bank, in Belvidere	87,310
Burlington-County-Bank, in Medfort	70,000
Commercial-Bank of New-Jerſey, in Perth-Amboy	30,000
Cumberland-Bank of New-Jerſey, in Bridgetown	52,000
Farmers-Bank of New-Jerſey, in Mount-Holley	100,000
Farmers- and Mechanics-Bank, in Rahway	130,000
Farmers- and Merchants-Bank, in Middletown-Point	25,000
Mechanics-Bank of Burlington, in Burligton	50,000
Mechanics-Bank, in Newmark	500,000
Mechanics- and Manufacturers-Bank, in Trenton	100,000
Morris-County-Bank, in Morristown	50,000
Newmark-Banking and Inſurance-Co., in Newmark	508,000
New-Hope and Delaware-Bridge-Co., in Lambertville	170,000
Orange-Bank, in Orange	102,000
Peoples-Bank, in Paterſon	75,000
Plainfield-Bank, in Plainfield	50,000
Princeton-Bank, in Princeton	90,000
Salem-Banking-Comp., in Salem	75,000

State-Bank, in Camden	260,000
State-Bank, in Elizabethtown	200,000
State-Bank and Morris, in Morristown	100,000
State-Bank, in Newmark	400,000
State-Bank, in New-Brunswick	118,125
Sussex-Bank, in Newton	67,500
Trenton-Banking-Co., in Trenton	210,000
Union-Bank, in Dover	50,000

New-York. Die Zusammenstellung der Thätigkeit in neuerer Zeit der Banken im Staate New-York sind wir im Stande von 148 Haupt- und 2 Zweigbanken geben zu können. Diese Nachrichten reichen bis zum 1. August, an welchem Tage allerdings die Gesammtheit der Operationen eine kleinere Summe vorführte, als seit dem 1. November 1843 der Fall gewesen. Der Ausfall war übrigens nicht im Disconto-Geschäfte, sondern im Betrage der Cassen, der Capitalien und Depositen.

Die Banken des Staates von New-York.

Activa.	**Nov. 43.**	**Mai 44.**	**Aug. 44.**	**Aug. 45.**
Disconti im Portefeuille	53,267,130	62,669,119	64,464,928	64,024,748
Disconti der Directoren	4,537,536	4,355,364	4,326,962	4,447,822
Disconti der Mäkler	3,709,163	3,136,585	2,832,039	1,706,696
Grundbesitz	4,081,636	4,008,961	3,972,501	3,585,771
Dokumente und Pfänder	3,772,037	3,521,239	3,282,724	3,199,651
Actien und Noten	11,665,311	10,362,330	10,648,211	10,800,616
Guthaben bei den Direct.	48,084	26,525	28,428	6,879
dsgl. bei den Mäklern	310,160	663,317	509,078	457,888
Bank-Schuld	389,392	341,351	317,701	244,477
Verlust und Spesen	639,236	666,891	667,487	408,199
Accepte in Blanco	105,947	155,709	102,433	158,709
Baar	11,502,789	9,455,161	10,191,974	8,909,527
Billets in Cassa	3,102,856	5,999,952	4,916,862	4,754,885
Bankpapiere	4,033,105	3,148,421	2,511,326	2,488,117
dsgl. suspendirt	228,951	228,500	230,793	72,284
Guthaben bei Banken	9,700,629	8,816,691	8,358,801	7,791,489
Brüche	438	488	521	509
Summa:	151,614,722	117,556,604	117,362,775	113,120,266
Passiva.				
Capital	43,369,152	43,462,311	43,443,005	43,063,627
Gewinn	4,164,254	2,989,472	4,061,233	4,606,006
Noten in Umlauf	5,227,930	1,943,022	1,437,936	929,295
dsgl. zurückgestellt	11,985,171	16,421,309	16,653,388	17,535,115
Canal-Fonds	1,157,203	1,506,167	1,210,794	1,231,240
An den Staat schuldig	963,198	643,983	750,495	601,601
Depositoren	27,389,160	30,742,289	28,757,122	27,636,520
Privat-Gläubiger	587,781	612,935	726,554	630,517
Guthaben von Banken	24,642,143	15,467,494	16,102,922	13,962,146
Guth. d. Schatzes d. V.-St.	1,645,320	2,238,083	3,674,171	2,340,753
dsgl. einzelner Staaten	505,270	528,592	516,155	583,416
Summa:	111,614,722	117,556,604	117,362,775	113,120,266

Diese Bewegungen umfassen nahe an 2 Jahre, und die Veränderungen sind leicht zu übersehen. Die größte war im Mai 1844. — Auffallend und näherer Berathung werth sind auch die Abweichungen der betreffenden Summen in den Monaten Mai und August 1845.

	Mai.	August.	Zunahme.	Abnahme.
Darleihen und Disconti . .	74,646,060	70,179,266	— —	4,466,794
Actien	10,086,904	10,800,616	713,712	— —
Baar	8,118,324	8,909,527	791,203	— —
Andere Cassen-Mittel . . .	6,180,852	4,754,885	— —	1,425,907
Bank-Noten	3,512,471	2,488,117	— —	24,357
Guthaben b. Banken . . .	7,533,713	7,791,489	257,776	— —
Capital	43,555,228	43,063,627	— —	491,601
Umlauf von Noten	19,581,543	18,464,410	— —	1,117,133
Depositen	28,425,967	27,636,520	— —	789,447
Schuld an Banken	12,965,232	13,962,146	996,914	— —
dsgl. an Canal-Fonds . .	1,257,358	1,236,240	— —	21,118

Die Disconti, der Bank-Noten-Umlauf und die Depositen haben sich seit August vermindert, während die Baarschaften zugenommen haben. Das Capital der Banken New-Yorks ist in den letzten 3 Monaten bis zum 1. Aug. wohl um 500,000 Doll. vermehrt worden. Die Aufstellung der sämmtlichen Activen und Passiven ergiebt.

Debet.		**Credit.**	
Capital	43,063,627	Baar	8,909,527
Noten-Umlauf . . .	18,464,410	Ander Geld	4,754,885
Depositen	27,636,520	Oeffentliche Sicherheit .	10,800,616
	89,164,557	Privat-Sicherheit . . .	74,064,332
oder 9,364,803 Plus zu Gunsten der Banken.			98,529,360

Allerdings ist im Credit in der Summe von 74,064,332 Dollars eine bedeutende Anzahl Noten von Geschäfts-Leuten in verschiedenen Theilen des Staates New-York und in den Städten anderer Staaten inbegriffen, deren Werth mehr von dem allgemeinen Gange der Geschäfte abhängt und von der Ausdehnung der Erleichterungen, welche die Banken gewähren können, irgend eine Conjunctur, die den gewöhnlichen Geschäftsgang stört, und zu große Ausbreitung des Credites würde den Werth eines großen Theiles jenes Bank-Vermögens schmelzen und ihre eigene Bewegung hemmen. Es erscheint daher im Interesse der Banken, einen Gang zu verfolgen, welcher den Werth jener Noten aufrechterhält und ihn unterstützt. Die Banken New-Yorks haben in den letzten vier bis fünf Jahren in ihren Maaßregeln ziemlich gleichen Schritt gehalten, welchem Umstande allein die gegenwärtige befriedigende Lage aller Klassen und der gesunde Zustand der Handels-Verhältnisse zu danken ist. Am 1. Januar 1837 betrugen die Darleihen und Disconti der sämmtlichen Banken von New-York . . . . Doll. 79,313,188
der Umlauf in Noten . . . . . = 24,198,000
und die Depositen . . . . . = 30,833,179

woraus wir sehen, daß vor 8 Jahren der Umfang der Geschäfte ein größerer war. Demungeachtet, und obgleich sich die Zahl der Bevölkerung um 20 % vermehrt hat, ist die heute im kleinern Maaßstabe stattfindende Hülfe der Banken eine dem allgemeinen Besten wohlthätige, und wie es die größere Leichtigkeit, die sich seitdem in den Geschäften eingefunden, und namentlich der Rückgang des Disconto beweist. Der Widerspruch, welcher darin liegt, daß gegenüber eine Verminderung ihre Zahl sich die Fruchtbarkeit der Geschäfte vergrößert habe, läßt sich dadurch erklären, daß die Verminderung des Papiergeldes, also der Summe der gesammten Circulations-Mittel den Umsatze mehr von dem Kampfplatze der Spekulation auf das Niveau des natürlichen Bedürfnisses zurückgedrängt und die Vertheuerung derselben aufgehalten, sie billiger und dadurch möglich gemacht habe, daß auch die Produktion der Hände-Arbeit ein Zahlwerth gegen das Ausland geworden ist, welches sonst nach Nord-Amerika 3 mal weniger Metall sandte, als dies heute der Fall ist. Nur eine weitere Einschränkung des Papiersystems kann die Industrie Nord-Amerikas dahin erheben, daß sie in den Märkten des Inlandes das Ausland ausschließen und auf denen außer den amerikanischen Grenzen mit ihm Concurrenz halten kann. Ein

Haupttheil der oben berührten Speculationen bestand im Import fremder Manufacturwaaren, und wenn man einwenden will, daß die Consumenten durch diese Concurrenz im Import begünstiget waren, so können wir aus der Geschichte der amerikanischen Banken den Irrthum dieser Ansicht beweisen, denn alle Ersparnisse der Consumenten waren imaginair, ihre Verluste an nicht bezahlten Noten sind viel bedeutender als ihr Gewinn war, und Verluste wären vermieden worden, hätte nicht der Ausfall an edlen Metallen, welche für jene Importe fortgeschickt worden, den Banken die nöthige Unterlage geraubt, welche analog mit unserer Einleitung über Bankwesen im Allgemeinen nie fehlen darf, deren Mangel die Bankdirectoren zu spät gewahr wurden, und welchem nur die Vortheile unseres Produkten-Exportes in so kurzer Zeit wieder Abhülfe gewähren konnte. Die Banken des Staates New-York am 1. August d. J. 1845 sind nun folgende:

Banken:	Ort:	Capital:	Darlehen u. Disconti:	Baarschaft:	Ausgegebene u. in Circul. befindl. Noten:	Registrirte u. in Circulation befindl. Noten:	Depositen:
Agricultural-Bank	Herkimer	100,000	87,911	1,866	—	22,803	1,801
Albany-City-Bank	Albany	300,000	813,550	41,618	5,331	118,576	257,110
Albany-Exchange-Bank	Albany	311,100	337,519	4,536	—	51,630	—
American-Exchange-B.	New-York	1,155,400	2,003,993	347,903	—	184,828	893,675
America-Bank	Leedsville	10,000	2,392	500	—	49,322	2,382
Atlantic-Bank	Brooklyn	500,000	892,309	27,279	3,966	233,159	312,642
Ballston-Sp.-Bank	Ballston-Spa.	125,000	92,282	3,626	—	64,054	51,930
Bank of Albany	Albany	240,000	343,177	18,052	32,240	79,776	170,807
Bank of Albion	Albion	73,345	20,504	5,981	—	41,686	39,296
Bank of America	New-York	2,001,200	3,634,619	1,019,426	26,673	207,130	1,287,907
Bank of Attica	Attica	42,500	106,553	3,619	—	42,180	18,380
Bank of Auburn	Auburn	20,000	234,979	11,086	14,873	156,383	58,875
Bank of Central-N.-Y.	Utica	115,200	120,546	5,380	—	67,410	54,936
Bank of Chenango	Norwich	120,000	212,946	11,221	11,151	140,183	18,341
Bank of Commerce	New-York	5,000,000	3,168,578	737,244	—	297,505	1,715,554
Bank of Corning	Corning	104,500	81,143	3,290	—	61,375	12,532
Bank of Dansville	Dansville	153,250	54,294	5,018	—	79,369	28,337
Bank of Genesee	Batavia	100,000	139,191	8,326	6,779	133,616	21,412
Bank of Geneva	Geneva	400,000	612,809	17,783	17,847	264,779	85,648
Bank of Ithaca	Ithaca	200,000	249,883	6,730	5,006	188,051	29,643
Bank of Kinderhook	Kinderhook	125,000	76,156	3,584	—	54,174	45,407
Bank of Lansingburgh	Lansingburgh	120,000	216,476	6,540	7,252	117,606	32,539
Bank of Lowville	Lowville	102,450	76,160	1,631	—	41,921	31,198
Bank of Monroe	Rochester	300,000	415,735	7,899	8,241	181,122	50,341
Bank of Newburgh	Newburgh	140,000	254,044	13,789	19,588	82,401	88,386
Bank of New-Rochelle	New-Rochelle	5,000	7,500	80	—	51,981	—
Bank of New-York	New-York	1,000,000	1,926,696	658,213	86,852	323,226	1,733,251
Bank of Orange-Co.	Goshen	105,660	213,005	7,628	33,670	104,422	33,693
Bank of Orleans	Albion	200,000	258,896	6,940	3,539	139,552	31,047

Banken:	Ort:	Capital:	Darlehen und Disconti:	Baarschaft:	Ausgegebene und in Circulation befindl. Noten:	Registrirte und in Circulation befindl. Noten:	Depositen:
Bank of Oswego	Oswego	200,000	230,168	11,520	1,551	139,658	52,262
Bank of Pougkeepsie	Pougkeepsie	100,000	225,834	16,450	5,671	119,132	69,289
Bank of Rochester	Rochester	250,000	227,959	4,374	— —	128,915	46,168
Bank of Rome	Rome	100,000	197,684	8,631	3,313	119,384	39,641
Bank of Salina	Salina	150,000	196,573	7,103	1,865	114,849	4,308
Bank of Silver-Creek	Silver-Creek	92,850	101,143	5,130	— —	77,772	17,484
Bank of the State of New-York	New-York	2,000,000	2,978,451	664,586	8,308	264,502	2,342,347
Bank of Syracuse	Syracuse	175,750	192,702	4,646	— —	124,341	95,007
Bank of Troy	Troy	440,000	822,931	13,736	23,424	98,047	111,107
Bank of Utica	Utica	450,000	491,234	18,868	12,545	125,400	86,523
do. Zweigbank	Canandaigna	150,000	197,758	8,313	— —	89,656	21,064
Bank of Vernon	Vernon	87,700	48,850	2,775	— —	47,947	12,063
Bank of Watertown	Watertown	100,000	31,081	5,753	— —	36,791	8,219
Bank of Waterville	Waterville	130,000	42,868	5,885	— —	69,484	7,491
Bank of Whitehall	Whitehall	100,000	175,007	8,556	5,645	119,910	37,871
Bank of Whilestown	Whilestown	100,000	71,848	2,192	— —	57,715	28,838
Blk.-River-Bank	Watertown	37,247	40,998	3,805	— —	24,463	32,073
Bank of Brooklyn	Brooklyn	100,000	97,790	7,367	2,067	35,520	44,142
Broom-County-Bank	Binghamton	100,000	181,651	8,889	4,268	126,096	27,230
Butchers and Drovers-Bank	New-York	2,000,000	1,131,927	119,174	8,253	244,443	602,107
Canal-Bank	Albany	300,000	591,030	18,275	4,201	65,236	78,647
Canal-Bank of Lockport	Lockport	230,000	290,362	10,001	— —	135,780	112,206
Cattskill-Bank	Cattskill	150,000	131,251	5,119	14,780	57,167	20,958
Cayuga-County-Bank	Auburn	250,000	372,452	11,420	6,733	203,255	110,942
Central-Bank	Cherrykalley	120,000	222,003	6,044	7,243	135,991	7,212
Chatanque-County-Bank	Jamestown	100,000	162,998	7,547	5,689	114,871	18,453
Chemical-Bank	New-York	300,000	831,557	74,990	— —	241,499	596,197
Chemoung-Canal-Bank	Elmira	200,000	311,679	6,624	3,389	186,595	51,283
City-Bank	New-York	720,000	1,457,341	168,546	16,010	197,488	823,064

Commercial-Bank of Albany	Albany	300,000	487,186	16,671	8,301	111,229	236,763
do. of Rochester	Rochester	334,000	234,138	7,837	— —	161,623	84,928
do. of Troy	Troy	157,500	190,349	1,774	— —	44,420	28,378
Delaware-Bank	Delhi	106,100	124,796	1,901	— —	81,668	26,490
Drovers-Bank	Ollean	115,000	58,743	3,127	— —	99,998	8,762
Exchange-Bank	Buffalo	11,000	3,033	10,299	— —	14,800	1,565
do. of Geneſſee	Alexander	100,075	29,382	3,151	— —	42,181	5,145
do. of Lockport	Lockport	15,000	60,826	3,346	— —	52,876	25,494
Eſſex-County-Bank	Keeſeville	100,000	218,595	4,544	8,126	136,452	35,073
Farmers-Bank of Amſterdam	Amſterdam	50,000	62,642	2,206	— —	43,757	21,546
do. of Hudſon	Hudſon	135,450	115,345	6,028	— —	78,102	59,266
do. of Troy	Troy	278,000	614,951	15,102	25,387	152,975	124,547
Farmers and Drov.-B. of Erie-Co.	Buffallo	11,000	10,015	— —	— —	10,971	200
= = = at Sommers	Sommers	111,150	75,880	6,374	— —	33,196	18,868
= = Manufacturers-Bank	Pougkeepſie	300,000	485,150	22,559	5,676	186,516	114,335
= = Mech.-B. of Geneſſee	Batavia	50,515	12,766	3,124	— —	30,870	13,966
= = = of Ogtensbgh.	Ogtensburgh	211,000	— —	392	— —	214,859	13,180
= = = of Rocheſter	Rocheſter	165,897	999	1,636	— —	63,900	1,697
Fort-Plain-Bank	Fort-Plain	100,000	58,531	2,046	— —	56,128	9,910
Fulton-Bank	New-York	600,000	1,087,984	141,355	— —	220,455	879,219
Geneſſee-County-Bank	Le-Roy	100,000	50,880	4,906	— —	43,375	17,423
Greenwich-Bank	New-York	200,000	322,673	41,274	5,084	104,403	169,891
Herkimer-County-Bank	Little-Falls	200,000	279,186	9,171	4,820	120,578	14,527
Highland-Bank	Newbourgh	200,000	353,539	11,806	5,478	175,121	61,281
Hudſon-River-Bank	Hudſon	150,000	275,675	7,315	7,412	126,029	76,691
James-Bank	Jamesville	61,093	16,637	— —	— —	48,439	— —
Jefferſon-County-Bank	Watertown	200,000	289,514	13,588	9,829	153,092	48,032
Kingſton-Bank	Kingſton	200,000	312,671	8,444	1,670	138,532	25,914
Leather-Manufacturers-Bank	New-York	600,000	1,314,667	139,211	13,121	258,794	619,028
Lewis-County-Bank	Martinsburg	100,000	96,457	2,265	2,458	63,915	13,567
Levingſton-County-Bank	Geneſſee	100,000	216,585	5,669	7,865	130,611	41,753
Lokeport-Bank and Truſt-Company	Lokeport	300,000	131,250	1,470	— —	93,262	7,143

Banken:	Ort:	Capital:	Darlehen und Disconti:	Baarschaft:	Ausgegebene und in Circulation befindl. Noten:	Registrirte und in Circulation befindl. Noten:	Depositen:
Long-Island-Bank	Brooklyn	300,000	595,537	20,793	— —	34,400	318,020
Luther-Wrights-Bank	Oswego	500,000	141,817	5,817	— —	49,050	66,665
Madison-County-Bank	Cazinovia	100,000	156,263	4,095	5,482	126,854	21,901
Manhattan-Company	Neu-York	2,050,000	1,616,093	436,426	52,156	— —	840,141
Mechanics-Bank	New-York	1,440,000	2,524,199	660,251	58,874	401,138	1,270,638
Mechanics-Banking-Association	New-York	632,000	544,345	125,307	— —	318,481	621,291
Mechanics- and Farmers-Bank	Albany	442,800	593,100	34,244	24,333	116,985	331,006
Mechanics- and Traders-Bank	New-York	200,000	470,554	46,834	12,721	125,917	308,220
Merchants-Bank	New-York	1,490,000	3,414,447	1,022,166	56,694	318,780	1,859,626
do. of Canandaigna	Canandaigna	5,000	— —	— —	— —	24,000	— —
do. of Erie-Co.	Buffalo	25,000	14,784	1,746	— —	24,999	7,328
do. of Poughkeepsie	Poughkeepsie	— —	74,181	8,712	— —	59,438	27,719
Merchants-Exchange-Bank	New-York	750.000	1,482,143	113,430	6,969	205,281	291,583
Merch. and Farm.-B. of Ithaca	Carmel	30,000	7,044	— —	— —	37,200	45,816
do. of Putnam Co.		— —	55,194	1,731	— —	58,436	— —
Merchants- and Mechanics-Bank	Troy	300,000	479,122	11,190	1,451	91,174	63,834
Middletown-Bank	Orange-Co.	84,000	48,339	1,543	— —	57,465	12,738
Mohawk-Bank	Schenectady	165,000	226,570	6,876	375	53,904	69,564
Mohawk-Valley-Bank	Mohawk-Valley	100,500	46,295	4,942	— —	59,038	16,594
Montgomery-County-Bank	Johnstown	100,000	148,564	6,311	4,953	90,348	9,284
National-Bank	New-York	750,000	1,260,340	331,988	12,481	199,712	798,098
Dry-Dock-Company	New-York	420,000	383,859	11,746	4,226	58,832	26,021
New-York-State-Bank	Albany	369,600	590,179	22,459	30,522	73,705	167,032
New-York-Stock-Bank	Durham	10,000	14,153	1,375	— —	71,956	1,320
North-River-Bank	New-York	650,000	1,117,962	155,298	— —	310,362	675,961
Ogdensburgh-Bank	Ogdensburgh	100,000	86,205	7,555	5,366	164,981	30,618
Oliver-Lee and County-Bank	Buffalo	100,000	363,636	13,640	— —	102,325	135,984
Oneida-Bank	Utica	400,000	467,475	14,753	4,091	182,125	147,881
Onondaga-County-Bank	Saracus	150,000	287,851	14,359	7,450	150,782	69,731

Ontario-Bank	Canandaigna	150,000	275,431	4,665	4,805	91,047	41,194
do. Zweigbank	Utica	350,000	325,625	5,256	— —	61,693	35,116
Otsego-County-Bank	Cooperostown	100,000	229,855	10,102	4,989	130,753	26,522
Palmyra-Bank	Palmyra	10,000	9,747	627	— —	13,446	8,849
Patschin-Bank	Buffalo	75,000	198,453	9,368	— —	63,012	46,291
Phenix-Bank	New-York	1,200,000	1,643,459	276,753	7,840	389,260	750,618
Pine-Plains-Bank	Pine-Plain	100,000	64,231	3,390	— —	77,062	18,796
Powell-Bank	Newburg	135,000	104,822	5,061	— —	68,956	61,610
Prattsville-Bank	Prattsville	100,000	134,751	2,655	— —	90,621	30,871
Rochester-City-Bank	Rochester	400,000	430,759	11,205	1,868	213,570	82,504
Sacketts-Harbon-Bank	Sack.-Harbon	200,000	262,418	7,749	3,914	331,731	29,716
Saratoga-County-Bank	Waterford	100,000	163,988	5,248	5,673	59,528	30,807
Schenectady-Bank	Schenectady	150,000	245,518	7,221	— —	63,541	67,933
Seneca-County-Bank	Waterloo	200,000	276,134	5,647	1,661	167,691	39,528
Seventh-Ward-Bank	New-York	500,000	875,604	81,374	7,098	227,643	362,025
Steupen-County-Bank	Bath	150,000	304,443	4,864	5,263	154,147	53,582
Suffolk-County-Bank	Sag Harbor	10,000	9,561	2,281	— —	57,580	6,829
Tanners-Bank	Cattskill	100,000	185,418	8,096	5,076	103,650	40,301
Tompkins-County-Bank	Ithaca	250,000	335,191	8,281	3,591	183,624	43,369
Tradesmen's-Bank	New-York	400,000	864,144	99,924	13,938	158,007	493,497
Troy-City-Bank	Troy	300,000	552,429	8,033	4,960	96,699	87,990
Ulster-County-Bank	Kingston	100,000	186,561	5,154	3,594	72,518	28,396
Unadilla-Bank	Otrego-County	50,000	49,998	1,000	— —	49,998	115
Union-Bank	New-York	1,000,000	2,020,419	496,579	31,801	436,632	1,165,103
Warren-County-Bank	Johnsburgh	52,000	58,308	291	— —	66,998	— —
Washington-County-Bank	Union-Village	102,000	46,402	3,296	— —	57,257	9,216
Westchester-County-Bank	Peekskill	200,000	265,048	9,816	5,253	127,852	50,989
White's-Bank of Buffalo	Buffalo	40,000	114,156	4,020	— —	26,839	59,585
White-Plains-Bank	White-Plains	63,752	46,640	3,300	— —	48,752	— —
Whoofter-Sherms-Bank	Watertown	25,000	21,585	3,913	— —	20,004	1,400
Yates-County-Bank		100,000	217,493	4,454	6,358	138,064	8,697
	Ende Juli Summa:		64,024,748	8,909,527	929,295	17,535,115	27,636,520

Zur beſſern Beurtheilung der Geſchäftslage ſtellen wir von einigen größeren Banken ihre Lage ſub. 1. Mai obigen Angaben vom 1. Auguſt gegenüber:

	Darleihen.	Geldvorrath.	Darleihen.	Geldvorrath.
Merchants	2,096,284	942,706	3,414,448	1,022,166
North-River	1,061,086	188,658	1,117,962	155,299
Greenwich	260,441	32,795	292,864	41,274
Bank of New-York . .	1,901,314	558,558	1,926,697	658,214
Merchants-Exchange . .	1,413,914	105,704	1,482,144	113,430
Bank-St. of New-York .	3,012,762	532,177	2,978,451	664,586
Dry-Dock	389,675	12,678	271,670	11,746
City-Bank	1,380,812	220,154	1,457,342	168,546
Phenix-Bank	1,652,050	323,343	1,627,059	276,753
Fulton-Bank	1,030,716	137,956	1,087,985	141,355
Union	1,706,106	453,148	2,020,420	496,580
Manhattan	1,394,729	336,271	1,728,840	436,429
Mechanics	2,371,310	509,741	2,524,199	660,252
National	1,165,007	265,613	1,310,955	334,988
Bank of Commerce . .	3,347,953	671,911	3,168,579	737,245
Seventh-Ward	828,921	96,210	875,604	81,374
Tradesmens	876,239	82,883	864,144	99,925
	25,889,319	5,468,456	28,149,263	6,100,162

	Mai.		Auguſt.	
	Noten in Umlauf.	Depoſiten.	Noten in Umlauf.	Depoſiten.
Merchants	363,961	2,136,951	375,474	1,859,627
North-River	335,766	720,831	310,362	675,961
Greenwich	111,248	115,521	109,487	169,891
Bank of New-York . .	438,407	1,712,928	410,078	1,733,252
Merchants-Exchange . .	305,767	629,667	212,550	591,385
Bank-St. of New-York .	274,583	1,896,716	272,810	2,342,347
Dry-Dock	60,859	29,471	63,058	26,021
City-Bank	204,231	880,967	213,498	823,067
Phenix-Bank	473,602	974,061	397,100	750,618
Fulton-Bank	192,558	920,059	220,455	879,219
Union-Bank	441,269	1,515,846	468,442	1,165,503
Manchattan	55,169	907,124	52,126	841,861
Mechanics	408,339	1,309,004	460,012	1,270,639
National	221,498	804,267	212,193	798,098
Tradesmens	186,567	489,091	171,945	493,498
Seventh-Ward	238,796	357,477	234,741	362,026
Bank of Commerce . . .	268,775	1,865,814	297,500	1,715,555
	4,581,275	17,265,765	4,481,836	16,498,568

Wir ſehen daraus, daß gegenüber einem größern Geldbegehr wie, ihn die Verringerung der Depoſiten und die Vermehrung der Discontl zeigt, dieſe Banken dennoch eine Verminderung ihrer Noten-Zahl durchgeführt und den Stand ihres Baar-Vorrathes erhöht haben, — Punkte, welche nur für den Erfolg der Anſtrengungen ſprechen, welche die Banken im Bewußtſein ihres Berufes zum Beſten des öffentlichen Credites machen. —

Ohio.

Belmont Bank of St. Clairsville, in St. Clairsville.
Bank of Chillicothe, in Chillicothe.
Bank of Circleville, in Circleville.
Bank of Cleveland, in Cleveland.
Bank of Geanga, in Painesville.

Bank of Marietta, in Marietta.
Bank of Maſſillon, in Maſſillon.
Bank of Norwalk, in Norwalk.
Bank of Wooſter, in Wooſter 250,000.
Bank of Xenia, in Xenia.
Bank of Zanesville, in Zanesville.
Bank of Sandusky, in Sandusky.
Clinton-Bank, in Columbus.
Commercial-Bank, in Cincinnati 50,000.
Dayton-Bank, in Dayton.
Farmers- and Mechanics-B., in Steubenville.
Franklin-Bank, in Cincinnati.
Franklin-Bank of Columbus, in Columbus.
Lafayette-Bank, in Cincinnati 1,000,000.
Muskingam-Bank, in Putnam.
Ohio Life Inſ. and Truſt-Co., in Cincinnati.
Weſtern-Reſerve-Bank, in Warren.
City-Bank, in Columbus 100,000.
City-Bank, in Cleveland, 50,000.
City-Bank, in Cincinnati, 83,000.
Verſchiedene Zweige der Staatsbank.
Franklin-Zweigbank, in Cincinn., 160,000.
Mechanics- and Traders-Zweigbank, in Cincinnati, 100,000.
Chillicothe-Zweigbank, in Chillicothe.
Dayton-Zweigbank, in Dayton.
Delaware- " in Delaware, 150,000.
Exchange- " in Columbus, 150,000.
Franklin- " in Columbus.
Jefferſon- " in Steubenville.
Merchants- " in Cleveland.
Xenia- in Xenia.

Pennſylvania.

Bank of Chambersburgh, in Cambersburgh.
B. of Cheſter-County, in Weſtcheſter.
B. of Delaware-County, in Cheſter.
B. of Germantown, in Germantown.
B. of Gettysburgh, in Gettysburgh.
B. of Lewiſtown, in Lewiſtown.
B. of Middletown, in Middletown.
B. of Montgomery-County, in Morristown.
B. of Northumberland, in Northumberland.
B. of Pittsburgh, in Pittsburgh.
Carliſle-Bank, in Carliſle.
Columbia-Bridge-Comp., in Columbia.
Doylestown-Bank, in Doylestown.
Eaſton-Bank, in Eaſton.
Erie-Bank, in Erie.
Exchange-Bank, in Pittsburgh.
do. Zweigb., in Holidaysburgh.
Farmers-B. of Bucks-Co., in Briſtol.
Farmers-B. of Lancaſter, in Lancaſter.
do. of Reading, in Reading.
Farmers- and Drovers-B., in Wagnesburg.
Franklin-Bank, in Waſhington.
Harrisburg-Bank, in Harrisburg.
Honesdale-Bank, in Honesdale.
Lancaſter-Bank, in Lancaſter.
Lancaſter-County-Bank, in Lancaſter.
Lebanon-Bank, in Lebanon.
Lehigh-County-Bank, Allentown.
Merchants- and Manuf.-B., in Pittsburg.
Miners-Bank of Potsville, in Potsville.
Monongahela-Bank, in Brownsville.
Susquehanna-County-Bank, in Montroſe.
Weſt-Zweigbank, in Williamsport.
Wyoming-Bank, in Wilkesbarre.
York-Bank, in York.
B. of Commerce, in Philadelphia, 250,000.
B. of North-America, " 1,000,000.
B. of Northern-Liberties " 332,000.
B. of Penn.-Township " 225,000.
B. of Pennſylvania, " 1,562,500.
Commercial-B. of Penn., " 1,000,000.
Farmers- and Mech.-B., " 750,000.
Girard-Bank "
Manuf.- and Mechan.-B. " 200,650.
Mechanics-Bank " 800,000.
Philadelphia-Bank " 1,150,000.
Shuylkill-Bank "
Southwark-Bank " 250,000.
Weſtern-Bank " 400,000.
Kenſington-Bank " 250,000.

Rhode-Island.

American-Bank, in Providence 356,000
Areade-Bank, in Providence 400,000
Bank of Briſtol, in Briſtol 150,000
Bank of Kent, in Coventry 30,000
Bank of North-America, in Providence 100,000
Bank of Rhode-Island, in Newport 100,000
Blackſtone-Canal-Bank, in Providence 431,725
Centreville-Bank, in Warwick 50,000
Citizens-Bank 40,000
City-Bank, in Providence 200,000

Commercial-Bank, in Briſtol	75,000
do. in Providence	260,000
Cranſton-Bank, in Cranſton	25,000
Cumberland-Bank, in Cumberland	75,000
Eagle-Bank of Briſtol, in Briſtol	50,000
Eagle-Bank, in Providence	383,250
Exchange-Bank, in Providence	500,000
Exeter-Bank, in Exeter	21,330
Fall-River-Union-Bank, in Tiverton	100,000
Franklin-Bank, in Chepochet	38,000
Freemans-Bank, in Briſtol	65,000
Globe-Bank, in Providence	400,000
Globe-Bank, in Smitfield	50,000
High-Street-Bank, in Providence	119,100
Hope-Bank, in Warren	120,000
Landholders-Bank, in South-Kingſton	100,000
Manufacturers-Bank, in Providence	421,000
Mechanics-Bank, in Providence	460,400
Mechanics- and Manufacturers-Bank, in Providence	182,500
Merchants-Bank, in Newport	100,000
do. in Providence	500,000
Mount-Vernon-Bank, in Foſter	60,000
Narraganſett-Bank, in Wickford	50,000
National-Bank, in Providence	120,000
New-England-Commercial-Bank, in Newport	75,000
do. Pacific-Bank, in North-Providence	83,750
Newport-Bank, in Newport	120,000
Newport-Exchange-Bank, in Newport	60,000
North-Kingſton-Bank, in Wickford	75,000
North-Providence-Bank, in North-Providence	52,800
Pawtucket-Bank, in Pawtucket	78,000
Phönix-Bank, in Weſterly	70,000
Phönix-Bank, in Providence	168,450
Providence-Bank, in Providence	500,000
Paſcoag-Bank, in Paſcoag	35,000
Rhode-Island-Central-Bank, in Eaſt-Greenwich	81,000
Rhode-Island-Union-Bank, in Newport	165,000
Roger-William's-Bank, in Providence	499,950
Smithfield-Exchange-Bank, in Smithfield	40,000
Smithfield-Lime-Rock-Bank, in Smithfield	100,000
Smithfield-Union-Bank, in Smithfield	60,000
Traders-Bank, in Newport	60,000
Traders-Bank, in Providence	200,000
Union-Bank, in Providence	500,000
Village-Bank, in Smithfield	50,000
Wakefield-Bank, in Wakefield	50,000
Warren-Bank, in Warren	135,000
Warwick-Bank, in Warwick	25,000
Waſhington-Bank, in Weſterly	150,000
Weybоſſet-Bank, in Providence	300,000
Woonſockes-Falls-Bank, in Cumberland	75,000

Tenneſſee.

Bank of Tenneſſee, in Naſhville.
Farmers and Merchants-B., in Memphis.
Planters-Bank of Tenneſſee, in Naſhville.
Union-Bank of Tenneſſee, in Naſhville.

Vermont.

Bank of Poultney, in Poultney	50,000
Bank of Manchester, in Manchester	70,000
Bank of Middlebury, in Middlebury	60,000
Bank of Montpelier, in Montpelier	50,000
Bank of Newbury, in Wells-River	50,000
Bank of Orange-County, in Chelsea	50,000
Bank of Rutland, in Rutland	100,000
Bank of St. Albans, in St. Albans	50,000
Bank of Vergennes, in Vergennes	100,000
Bank of Woodstock, in Woodstock	50,000
Bellows-Falls-Bank, in Rockingham	50,000
Bank of Brattleborough, in Brattleborough	75,000
Bank of Burlington, in Burlington	150,000
Bank of Caledonia, in Danville	50,000
Farmers-Bank, in Orwell	60,000
Farmers- and Mechanics-Bank, in Burlington	50,000
Bank of Orleans, in Irasburgh	30,000

Virginia.

Bank of Virginia, in Richemond		1,579,100
do.	Zweigbank: Charlestown	150,000
do.	= Danville	150,000
do.	= Fredericksburg	300,000
do.	= Lynchburg	300,000
do.	= Norfolk	290,000
do.	= Petersburg	450,000
do.	= Buchanan	200,000
do.	= Portsmouth	225,000
Bank of the Valley, in Winchester		— —
do.	Zweigbank: Charlestown	— —
do.	= Leesburg	— —
do.	= Romney	— —
Exchange-Bank of Virginia, in Norfolk		526,000
do. do.	in Richmond	500,000
do. do.	in Petersburg	500,000
do. do.	in Clarkesville	200,000
Farmers-Bank of Virginia, in Richmond		
do. do.	Zweigbank: Charlotteville	
do. do.	= Danville	
do. do.	= Farmville	
do. do.	= Fredericksburg	
do. do.	= Lynchburg	2,675,000
do. do.	= Norfolk	
do. do.	= Petersburg	
do. do.	= Winchester	
do. do.	= Wytheville	
Merchants- and Mechanics-Bank, in Weehling		461,500
do. do.	Zweigbank: Morgantown	75,000
Northwestern-Bank, in Weehling		522,600
do.	Zweigbank: Parkersburg	100,000
do.	= Wellsburg	118,000

Status der Bank of the Valley in Virginia, einschließlich ihrer Hülfs-Comptoire:

Activa.		1. July 44.	1. Juli 45.
Baar	Doll.	310,213	289,755
Noten incorporirter Banken	=	97,107	92,820
desgl. von anderen Staaten	=	35,511	40,076
Guthaben bei andern Banken	=	278,098	136,376
Discontirte Noten	=	1,489,092	1,543,571
Inländische Wechsel	=	56,032	54,404
Dokumenten-Conto	=	19,615	18,484
Actien gekauft zur Deckung einer Forderung	=	15,000	15,000
Grundbesitz	=	49,010	49,010
Schwebend zwischen den verschied. Comptoiren	=	8,117	— —
Schlechte Schulden	=	6,772	8,441
Zweifelhafte Schulden	=	11,996	10,459
	Doll.	2,358,129	2,269,497

Passiva.			
Capital	Doll.	1,079,000	1,079,000
Noten in Umlauf à 100 D.	=	28,200	35,500
do. à 50 =	=	106,625	101,375
do. à 20 =	=	461,300	403,730
do. à 16 =	=	162,015	132,485
do. à 5 =	=	124,587	112,932
do. à 2 =	=	15,772	6,214
do. à 1 =	=	20,007	11,734
Schuld an andere Banken	=	23,240	25,277
Disconto	=	3,176	3,981
Contigent	=	56,639	55,801
Rein-Gewinn in diesem halben Jahre	=	41,818	43,587
Depositum in Geld	=	235,660	224,874
	Doll.	2,358,129	2,239,497

Vergleich mit frühern Epochen:	April 44.	Juli 44.	April 45.	Juli 45.
Darleihen und Disconti	1,513,695	1,489,096	1,604,863	1,543,571
Umlauf	982,970	918,586	968,074	805,976
Depositen	232,251	235,668	230,016	224,874
Baar	309,977	310,210	292,378	289,755

Auch diese Bank ist bemüht, ihren Noten-Umlauf einzuschränken, wie wir oben sehen.

North-West-Bank von Virginia

mit einem Actien-Capital von 710,600 Doll. gegründet und hat zu Wellsburg und Parkersburg Hülfs-Banken. Ihre Bilanz war in den Jahren:

Activa.	1844.	1845.
Darleihen und Disconti	901,778	1,020,222
Virginias 6proc. Staatspapiere	582	582
Stock der North-West-Bank	28,000	33,800
Feuer- und See-Versicherungs-Gesellschaft	1,243	1,243
Western-Versicherungs-Gesellschaft	350	— —
Bank von Illinois	1,885	1,885
Realbesitz	73,775	72,844
Bank-Häuser	30,625	31,595
Guthaben bei andern Banken	233,311	133,382
Guthaben beim Staate	731	— —
Baar, Silber und Gold	161,111	229,901
Noten dem Staate Virginia einverleibt	36,357	24,754
Noten anderer Staaten	55,376	35,875
In Bewegung zwischen der Haupt-Bank u. den Zweig-Banken	— —	13,377
	Doll. 1,515,155	1,609,464

Passiva.		
Capital	740,600	740,600
Noten im Umlauf	506,000	608,776
Gewinn und Verluſt	21,575	16,471
Schuld an andere Banken	9,743	22,680
Schuld an den Schatz von Virginia	1,851	1,851
Schuld wegen Dividende Nr. 44.	22,218	22,218
Schuld an Depoſitoren	213,167	196,866
Doll.	1,515,155	1,609,464

Der Umſatz aller Banken von Virginia und ihrer Dividenden zeigt ähnliche Reſultate, welche Gleichheit ſehr zu Gunſten der Handels-Lage ſpricht. Dieſe Regelmäßigkeit iſt eine Bürgſchaft mehr gegen Ereigniſſe, wie ſie früher zu bedauern waren, hervorgegangen aus der Unordnung und der Uebertreibung in den Unternehmungen.

Die Exchange-Bank von Virginia

hat folgende Fortſchritte in den letzten 2 Jahren gemacht:

Activa.	**30. Juni 43.**	**29. Juni 44.**	**1. Juli 45.**
Darleihen an Privaten	1,978,496	2,213,123	2,346,719
Darleihen an Virginia	60,000	20,000	— —
Fremde Wechſel	48,346	36,221	1,346
Virg. Staatspapiere u. rückſtänd. Intereſſen	2,573,396	257,396	271,832
Guthaben b. and. Banken, näml. in Conto-C.	129,935	188,929	295,541
Noten anderer Banken in Virginia	131,515	131,962	
Andere Noten	54,889	88,819	
Grundbeſitz	82,935	82,556	92,129
Baar in Caſſa	220,280	354,138	287,256
Summa:	2,963,795	3,405,622	3,294,859
Passiva.			
Capital	1,726,342	1,726,342	1,726,300
Noten in Umlauf	422,228	651,391	608,363
Schuld an andere Banken	78,337	108,668	50,909
Depoſiten	582,720	749,368	733,291
Gewinn	154,167	169,851	175,996
Summa:	2,963,795	3,405,622	3,294,859

Vom Gewinn wurden $3\frac{3}{4}$ % Divid. für das halbe Jahe bis zum 1. Juli 45., und die Abgaben an den Staat ausbezahlt. 110,683 D. 60 C. kamen in den Reſervefonds.

Die Bank von Virginien und ihre Zweige ſtanden am 1. October

Activa.	**1842.**	**1843.**	**1844.**	**1845.**
Ausſtände	4,491,877	4,654,675	4,869,651	4,987,730
Wechſel	27,091	13,267	20,956	36,697
Grundbeſitz	357,191	355,329	359,617	347,530
Actien	719,145	744,849	639,874	646,227
Baar	862,136	833,036	870,500	831,392
Guthaben bei andern Banken	206,730	265,591	307,434	316,646
Ausgleichung der Bücher	29,607	28,883	28,838	28,579
Doll.	6,693,777	6,895,703	7,096,874	7,204,735
Passiva.				
Capital	3,644,100	3,644,100	3,644,100	3,644,100
Gewinn	57,815	74,750	59,204	58,103
Noten-Umlauf	2,217,739	2,184,963	2,231,032	2,154,605
Schuld an andere Banken	212,527	189,084	190,023	194,135
Depoſiten	544,823	798,297	889,165	1,081,660
Schwebend zwiſch. d. verſch. Cmpt.	16,773	4,509	14,290	— —
Contingent	— —	— —	69,060	72,132
Doll.	**6,693,777**	**6,895,703**	**7,096,874**	**7,204,735**

Wisconsin.

Wisconsin Marine Fire and Life Insurance-Company, in Milwaukie.

Bank-Actien sind analog mit der Natur aller Actien (s. d. Art.), die Bescheinigung, daß irgend wer — ein Capital zu einem Bank-Unternehmen beigetragen, bis zu dessen Belauf die Gefahr der Verluste, und im Verhältniß seiner Größe zum gesammten Actien-Capitale an dessen Gewinn zu theilen habe. Bei andern Actien-Unternehmungen beschränkt sich die Speculation auf Anlage des Capitales in Fabriken, in Eisenbahnen, ähnlichen Industrien und deren Betrieb. Bei den meisten Banken tritt aber die Speculation in breitere Wege. Durch Annahme von Depositen, durch Pfand, Wechsel, Incassa- u. Conto-Corrent, namentlich aber durch Notenausgabe wird ein Credit in Anspruch genommen, dessen Ausdehnung nicht zu übersehen oft 10mal größer als das Capital ist. Liegt also in dem Geschäftszweige selbst die Nothwendigkeit, daß gegenüber der Bank ein aussergewöhnliches Vertrauen thätig ist, müssen die Unternehmer strenger als sonst üblich die Erfüllung der gegen sie bestehenden Verbindlichkeiten durch Hypotheken sichern und verlangen, und glauben sie, wie es in der Regel geschieht, für beide Puncte selbst Privilegien ansprechen zu dürfen, so möchte wohl die Frage natürlich sein, ob es billig ist, daß sie im ausgebreitesten Genusse der Creditprincipien, in irgend einer Form, dieselben zu ihrem Vortheil umgehen können? Und dieses Umgehen findet offenbar statt, wenn neben der Möglichkeit oder Nothwendigkeit, ungeheuer große Verbindlichkeiten auf sich zu nehmen, durch die Benutzung der Gesetze für Actien-Gesellschaften die Theilhaber eine Gefahr, welche durch ihre Handlungweise herbeigeführt werden kann, nur unvollständig zu vertreten haben, das Publikum also möglicherweise einen Theil des Verlustes zu tragen haben wird, während sie den Nutzen ganz für sich gezogen. Eine Wechselbank z. B. mit einem Actien-Capital von einer Million kann durch ihre Giros an einem Tage 5 Millionen Wechsel zu vertreten haben, von welchen durch ein außerordentliches Ereigniß die Hälfte nicht bezahlt und werthlos wird. Wer trägt von den verlornen $2\frac{1}{2}$ Millionen den Theil, der das Actien-Capital übersteigt? Vielleicht 10 Jahre lang hat der Actionair 10% Dividende gezogen, weil die Geschäfte übertrieben wurden, ohne üble Folgen. Wird er im Unglücksfalle sich nun verbunden halten, auch den Schaden jener Uebertreibung zu tragen? Nein. Der Actionär kann ruhig die Bank falliren und liquidiren lassen. Er wird sich über seinen kleinen Verlust mit dem größeren trösten, den Diejenigen machen, welche seinem Unternehmen Vertrauen geschenkt haben. In Schottland ist jeder Bank-Actionair mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich für die Verbindlichkeiten der Bank, und es ist gewiß, daß den Vertheidigern der Staatsbanken ihr Hauptstachel genommen wäre, wenn auch anderwärts dies System durchgeführt würde. Vorläufig theilen sich die Sorgen des Actionairs einer Bank noch ein in die Verpflichtung, seine Actie einzuzahlen, in die Möglichkeit, deren Betrag zu verlieren, und in die Mühewaltung Dividenden, einzuziehen, welche bei den Vortheilen, welche solchen Instituten eingeräumt werden, nicht leicht fehlen können.

Bank-Agio ist der Gewinn, welcher der Girobank beim Bezuge von Geldern oder Valuten, sei es durch Giros oder auf andere Weise, zugestanden wird, als Entschädigung für ihre Mühe, wie z. B. die 2 Schill., welche der Bank in Hamburg auf jede Mark Silber bezahlt werden, indem sie mit 27. 10 dieselbe einnimmt und gutschreibt, und mit 27. 12 sie ausgiebt und belastet.

Bankazinn, s. Zinn.

Bankerot ist ein Wort, das aus dem Holländischen stammt, und zwar von Banco rotto, die zerbrochene Bank. Jedem Kaufmann, der das Unvermögen, eine Verbindlichkeiten zu erfüllen, gerichtlich eingestehen mußte, wurde nämlich noch im vorigen Jahrhundert der Zahltisch (die Bank) zerbrochen und er konnte nie wieder Geschäfte machen. Verschiedene Zeiten und Sitten haben dem Bankerot verschiedene Auslegung gegeben. Zum Theil gleichbedeutend gebraucht, zum Theil in mehr oder weniger naher Beziehung zu Bankerot sind die Worte Falliment, Concurs, Insolvenz, Zahlungs-Einstellung,

Zahlungs-Unvermögen, Moratorium, Suſpenſion, Concordat, Güter-Abtretung, Accord, Vergleich, Arrangement u. a. m. Wir werden die Geſetze verſchiedener Länder beifügen, theils der Wichtigkeit des Gegenſtandes halber, theils um die Unterſchiede vorzuführen, welche die Geſetzgebungen zwiſchen dieſen Ausdrücken machen, und erklären hier nur im Allgemeinen die gewöhnliche Bedeutung derſelben in ihrem Zuſammenhang mit Bankerot. Ein Geſchäftsmann, der eine Zahlung am Verfalltage nicht leiſtet, iſt im Falle der Zahlungs-Einſtellung. Er kann jedoch mehr Vermögen beſitzen als Schulden. Er zahlt nicht baar, hat aber Mittel, ſeine Gläubiger ſicherzuſtellen. Es iſt ihm vielleicht eine Baarſendung ausgeblieben, vielleicht iſt ihm ein Credit gekündigt, vielleicht durch die Zahlungs-Einſtellung eines andern Hauſes unerwarteterweiſe eine Verbindlichkeit zugefallen. Unter ſolchen Umſtänden kann die Zahlungs-Einſtellung ſtattfinden, ohne Inſolvenz, ohne Bankerot u. dergl. Der Schuldner pflegt den Gläubigern zunächſt Einſicht der Bücher anzubieten, ſie vom Stand ſeines Vermögens zu überzeugen und eine Zeit zu beſtimmen, in welcher er ſeine Zahlungen wieder aufnehmen kann. Dieſe Maaßregel, gewöhnlich Suſpenſion genannt, kömmt ſelten vor; in der Regel nur bei öffentlichen Anſtalten, wie z. B. Banken. Der bisher bei Banken von den Behörden gegebene Schutz der Suſpenſion war in den meiſten Ländern ein Ausnahme-Geſetz. Außerdem kann es keinem Gläubiger verwehrt werden, ſeine Forderung ſofort gerichtlich geltend zu machen, auf Liquidation oder auf Concurs zu dringen. — Es pflegt dies allerdings nicht zu geſchehen, ſo lange der Schuldner Sicherheit bieten kann. — Verwandt mit der Zahlungs-Einſtellung als dem Anfang der Suſpenſion erſcheint dann die Zahlungs-Einſtellung, nach welcher der Schuldner ein Moratorium fordert. Dies geſchieht gewöhnlich, wenn die Paſſiven die Activen nicht überſteigen und eine weithändige Unternehmung oder Verzögerung ihres Reſultates oder ein großer Verluſt den Schuldner in Verlegenheit ſetzt, ſein Geſchäft aber der Art iſt, daß deſſen Fortgang die Mittel zu liefern verſpricht, welche zur Deckung der Zahlung der Schulden hinreichen. Moratorien ſind nur Friſten, welche von der Geſammtheit, oder, wo dies hinreicht, von der Mehrheit der Gläubiger eingeräumt werden. Ueberall finden ſie außergerichtlich häufig ſtatt, *gerichtlich* ſind ſie nicht in allen Ländern gewährt und dann nur bei genügendem Nachweis über die Zulänglichkeit der Activen zur Deckung der Paſſiven, aber auch gegen einzelne Creditoren allein und ohne deren Willen (ſ. Moratorium). Findet aber die Zahlungs-Einſtellung ſtatt, nicht nur weil augenblicklich die Zahlmittel fehlen, ſondern weil das vorhandene Vermögen nicht zur Deckung der Schulden hinreicht, ſo iſt die Zahlungs-Einſtellung die erſte Erklärung des Zahlungs-Unvermögens und der eintretende Zuſtand iſt die Inſolvenz. — In dieſem Zuſtande wird nun der Schuldner zunächſt ſich bemühen, in möglichſter Kürze ſeine Angelegenheiten zu ordnen, indem er die Oeffentlichkeit und ihre Folgen vermeidet und ſich ſein Geſchäft zu erhalten ſucht. Er wird das, was er aufbringt, verbürgen laſſen oder verſprechen kann, den Gläubigern anbieten, ſie unter Vorlage ſeiner Bücher überzeugen, daß er nicht mehr leiſten könne, und ſich mit ihnen über gewiſſe Procente vereinigen, durch deren allmählige Zahlung er ſeine Schulden ablöſt. Kommt dieſe Uebereinkunft zu Stande, ſo heißt ſie das Arrangement. Gläubiger von einiger Erfahrung und Menſchlichkeit pflegen, wo ſie wirkliche Inſolvenz ſehen, ein Arrangement meiſtens anzunehmen, weil ſie wiſſen, daß in der Regel auf keinem andern Wege für ihr Intereſſe gleichviel zu erreichen iſt, dem ehrlichen Manne dadurch aber Gelegenheit gegeben wird, ſein Geſchäft und bürgerliche Exiſtenz zu behaupten und ſich und den Seinigen weiter fortzuhelfen. Der Schuldner ſtößt aber bei dem Verſuche eines Arrangements oft auf Schwierigkeiten, einzelne Gläubiger ohne Gefühl wollen durch anſcheinende Verweigerung ihres Beitrittes zum Arrangement Bezahlung erzwingen, wenn ſie ſehen, daß der Schuldner die Beiſtimmung der Mehrzahl der Anderen erhalten hat und daher ſo leicht ſich nicht wieder von den Hoffnungen trennt, die ihm das Gelingen des Arrangements in Ausſicht ſtellt. In dieſem Fall iſt der Beweggrund des Gläubigers ein *unmoralliſcher*, weil er mit dem Lebensglücke ſeines Schuldners ſpielt, und

giebt er anſcheinend ſeine Unterſchrift zum Arrangement, nachdem der Schuldner vielleicht irgend ein Mittel gefunden, ihn zu bezahlen, ſo macht er ſich eines Betruges ſchuldig, für den er möglicherweiſe belangt werden kann. Beſitzt der Schuldner Charakterſtärke genug, nicht zum Nachtheil ſeiner edleren Gläubiger ſolche Menſchen durch Opfer über ſeine Kräfte zu befriedigen — oder kommt aus einem andern Grunde das Arrangement nicht zu Stande, ſo folgt der Concurs. Derſelbe kann von dem Schuldner oder den Gläubigern gefordert, nach den meiſten Geſetzen auch beim Eintritt gewiſſer Umſtände, z. B. der Zahlungs-Einſtellung, von Amtswegen herbeigeführt werden. In allen drei Fällen iſt die nächſte Folge, daß der Schuldner ſein Verfügungsrecht über irgend Etwas an die Gerichte abtritt, welche eine proviſoriſche Verwaltung aufſtellen und ihr die Bücher oder den Beſitz des Schuldners übergeben. Er iſt dadurch vor den Angriffen ſeiner Gläubiger geſchützt, außer Gefahr, zu Vorzugsbewilligungen verführt zu werden, empfängt Unterſtützung aus den vorhandenen Activen, vermeidet Compenſationen und erhält nach den Geſetzen der meiſten Länder, wo Schuldhaft eingeführt iſt, freies Geleit, wenigſtens während der Dauer des Concurſes. Ueber ſeine Activen und Paſſiven hat der Schuldner ein Verzeichniß gegeben oder wird ein ſolches von den Curatoren aufgenommen. Das Verzeichniß heißt der Status oder Bilanz. Die Geſammtheit der ganzen Geſchäftslage heißt die Maſſe; der Minderbetrag der Activen gegen die Paſſiven iſt das Defizit. Die Verwalter der Maſſe heißen Curatoren oder Güterpfleger. Die Gläubiger werden zuſammengerufen, die Curatoren geben Bericht über den Stand der Maſſe. Der Schuldner hat das Recht, Vergleichs-Vorſchläge zu machen. In den meiſten Ländern iſt beſtimmt, wie viel Procente von ihm angeboten ſein müſſen, um durch die Annahme eine Mehrzahl der Gläubiger deren Minderheit dazu zwingen zu können. Ebenſo iſt die Mehrzahl verſchieden feſtgeſtellt: $^3/_4$, $^2/_3$ oder abſolut. Werden die Vergleichs-Vorſchläge angenommen, ſo iſt es ein Concordat (wo möglicherweiſe auch volle Zahlung in langen Friſten bedungen ſein kann), oder ein Accord, worunter man nur theilsweiſe Zahlung zur Ausgleichung zu verſehen pflegt. Es wird ein Document gerichtlich darüber ausgefertigt, die allenfalls beſtimmten Bürgſchaften geſichert und dem Schuldner wieder die Verfügung über die Activen und dieſe, ſowie ſeine Bücher, Documente u. dergl., zurückgegeben. Werden die Vergleichs-Vorſchläge nicht angenommen, ſo kann die Güter-Abtretung als Rechtswohlthat eintreten, durch welche der Schuldner ſeinen ſämmtlichen Beſitz zur Ausgleichung ſeiner ſämmtlichen Schulden an die Gläubiger abtritt, die nun für ihre Rechnung und nach ihrem Gutfinden die Activen verſilbern und pro Rata ihrer Forderungen Antheil an dem Erlös haben, dagegen ſich wegen des Reſtes nicht mehr an die Perſon, ſondern nur an das Eigenthum des Schuldners, das er ſich ſpäter erwerben mag, halten können. Tritt die Güter-Abtretung nicht als Rechtswohlthat ein, ſo iſt ſie als die einfache Folge des Concurſes nach mehreren Geſetzen ohne weitere Wirkung, als daß der Schuldner ſeine Schulden um ihren Ertrag verringert, übrigens mit ſeiner Perſon ebenſowohl, als mit ſeinem künftigen Vermögen für den Reſt haftet. Die Güter werden verkauft, zu Gelde gemacht und ihr Erlös unter die Gläubiger vertheilt, welche je nach der Art ihrer Forderungen Vorzüge (Prioritätsrecht) genießen oder nicht. Der Concurs ſowohl als der Accord, der Nachlaß-Verkauf und die Güterabtretung pflegen auf Jeden Anwendung zu finden; in den Handelsſtaaten haben jedoch die Geſetze für Handelsleute meiſtens beſondere Beſtimmungen. Der Concurs eines Kaufmanns wird gewöhnlich Falliment genannt, von Einigen aber noch der Unterſchied gemacht, daß Concurs überhaupt die gerichtliche Regulirung der Schuldverhältniſſe, d. i. den Aufruf der Gläubiger und die Verwerthung der Activen, bedeutet, auch ohne daß dieſe unzulänglich und jene daher im Verluſt wären, während Falliment die letzteren Punkte vorausſetzt. Das Falliment iſt dann entweder ein ſelbſtverſchuldetes, oder ein durch Zuſammentreffen von ungünſtigen Zufällen herbeigeruſenes Ereigniß. Im letzteren Falle tritt die Rückſicht ein, daß der Geſchäftsmann, darauf hingewieſen, in ſolchen Berechnungen ſeine Nahrung zu ſuchen, deren Factoren er

nicht beherrschen kann, diese Berechnung und die aus ihr hervorgehende Speculation aber dem Handel eines Staates nothwendig ist. Außer Deutschland bringen die meisten Gesetzgebungen einige Schonung in Anwendung, und namentlich wird die künftige Führung eines Geschäftes dem Schuldner nicht verwehrt. Das selbstverschuldete Falliment dagegen zieht außer den gewöhnlichen Folgen des Concurses noch die einer besonderen Verantwortlichkeit und Strafe für die Handlungsweise nach sich, deren eine in der Regel darin besteht, daß der Schuldner nie wieder ein eigenes Geschäft führen darf. Dieser Umstand fällt mit denjenigen zusammen, welche wir Eingangs dieses Artikels dem Ursprung des Wortes Bankerot zu Grunde gelegt haben, und das mag wohl auch die Ursache sein, daß unter Bankerot gewöhnlich das selbstverschuldete Falliment verstanden und von unsern meisten Schriftstellern auch als solches erklärt wird. Wir werden in späteren Artikeln dieses Lexikons die hier nur in ihrem Zusammenhange mit Bankerot erwähnten Worte: Falliment, Insolvenz ꝛc, näher erörtern. Wir haben bezüglich Bankerot nur noch zu bemerken, daß, wie die unten folgenden Gesetze Englands es ergeben, Bankerot durchaus nicht überall mit dem Begriffe eines Vergehens oder Verbrechens verbunden ist. Im Volksmunde pflegt jede Insolvenz als Bankerot bezeichnet zu werden, und auch die Sprache der Gebildetsten hat gerade da, wo eine unredliche Handlung dem insolventen Theile am wenigsten vindicirt werden kann, nämlich den Staatsbankerot als richtige Bezeichnung aufgenommen. Die Gesetze über Bankerot sind in Deutschland noch sehr unvollständig, und ihre Verbesserung dürfte dann um so mehr als eine Nothwendigkeit erscheinen, wenn nach der Idee vieler Staatswirthschaften Deutschland zu einem Handels- und Industriestaate noch weiter ausgebildet werden soll. Die Regierungen geben gegenwärtig selbst das Beispiel, daß zur Erreichung von großen nationalen Zwecken die Geldkräfte überschritten werden dürfen, und scheint es uns nur analog, wenn auch der Geschäftsmann seinen Credit in die Waagschale wirft, mit den auswärtigen Geldmächten concurriren zu können. Die großen Unternehmungen unserer Tage, die Eisenbahnen z. B., deren in Preußen soviel gebaut, im Bau begriffen oder projectirt sind, daß sie den ganzen einmaligen Umsatz der Circulationsmittel des Staates erheischen, die Bewegungen der Zollprincipien, welche in einem Momente alle Berechnungen umstoßen können, auf die seit Jahren ein Fabrikant seine Unternehmungen gegründet hat, das Steigen des Disconto, welches den Nutzen des Waarenhändlers schmälert, der Preis des Hypothekzinsfußes und die Schwierigkeit, Hypotheken zu erhalten, welche unsere Landgrundbesitzer so schwer berührt, alle diese Umstände bieten dem rechtlichsten Manne so viel Gefahren, daß nur noch der Kleinhandel, oder derjenige, welcher sich in keine Geschäfte einläßt, in welchen er andere, als die eigenen Capitalien braucht, vollkommen seine Chancen berechnen kann. Diese beiden Classen nützen aber da dem Allgemeinen nur wenig, wo es nothwendig ist, gegen die Concurrenz des Auslandes die Kräfte zu sammeln und sie theilweise zu wagen. Unserer Ansicht nach müssen daher die Gesetze über Bankerot eine Einrichtung erhalten, welche auch dem talentvollen, unternehmungsfähigen Kaufmann einen gerichtlichen Schutz gewährt, und ihm die Möglichkeit läßt, sich wieder zu erholen, und der namentlich verhindert, daß wie in Sachsen durch die Schuldhaft nach dem Bankerotte noch jeder unglückliche Schuldner von der Laune seines Gläubigers abhängt, im unschuldigsten Falle also Jahre lang ohne Nutzen für den Gläubiger und zum Ruin der Familie festgesetzt werden kann. Trifft hierin der Staat keine Vorkehrung, und fährt er fort im Betriebe und Bewilligung solcher Unternehmungen, die nur durch einen größeren Creditaufwand der Geschäftsleute zu einem guten Ende geführt werden können, so müssen wir in Deutschland im Laufe der nächsten Jahre eine Reihe von Bankeroten erwarten, die nach den bestehenden Gesetzen in einzelnen Staaten die Schuldgefängnisse mit den tüchtigsten Leuten überfüllen, den Gemeinden aber die Last ihrer Familien aufbürden werden. Es scheint uns, daß auch bei uns das Gesetz Fälle zulassen muß, in welchen der Kaufmann durch Uebergabe seiner Bilanz und seines Vermögens Rechnung abschließen kann mit der

Vergangenheit, in welcher er auf seinen Büchern ein Deficit entstehen sah, nicht aus Mangel an Thätigkeit, aus Verschwendung, aus leichtsinnigen Speculationen u. dgl., sondern weil Regierungsmaßregeln in seinem bisherigen Geschäfte eine Concurrenz hervorgerufen, neben der er nicht bestehen kann, weil neue Einrichtungen in den Mitteln des Verkehrs oder im Zollwesen ihm oder einem Geschäftsfreunde, dem er Vieles anvertraut hat, plötzlich den Erwerb abgeschnitten, weil große Summen, welche für Anlagen öffentlicher Bauten, Eisenbahnen u. dgl. gefordert werden, die Veranlassung sind, daß ihm plötzlich Capitalien gekündigt werden, weil die Actien industrieller Unternehmungen so vermehrt werden, daß er sie in seiner Kasse nicht vermeiden kann, oder weil er durch Uebernahme von Actien, deren Ausgabe die Regierung selbst bewilligt oder befördert hat, zu einem Verluste kommt bei Geschäften, mit deren Leitung er nichts zu thun hatte, und was dergleichen Unglücksfälle mehr sein mögen. Ein rechtlicher Mann müßte in allen Rechten und Ehren bleiben, wenn er in Folge dieser Umstände seine Verbindlichkeiten auch nicht erfüllen könnte, und nach Abtretung seines Vermögens müßte ihm freie Hand gelassen sein, neues zu erwerben, und er keine andere Verpflichtung behalten, als die der künftigen Ausgleichung seiner Schulden, wenn es ihm möglich ist. Die meisten unserer heutigen Gesetzgebungen brandmarken auch den unglücklichen redlichen Geschäftsmann; sie schwächen dadurch das Ehrgefühl und den guten Willen, und erschweren diesem den Erwerb von Mitteln, frühere Fehlgriffe gut zu machen. — Anders ist es mit dem Bankerot, welcher durch zu großen Luxus, durch Unordnung, Spielsucht oder gar auf betrügerische Weise, d. i. durch Aufstellung erdichteter Schulden, durch Beseitigung von Activen, herbeigeführt wird. Die erstern Punkte beweisen für die Untüchtigkeit des Individuums, öffentliche Zwecke zu unterstützen, der letztere ist durch die strengsten Strafen zu vernichten, weil man gegen ihn, so lange Vertrauen in der Welt nöthig ist, sich gar nicht schützen kann. — In alten Zeiten wurde der betrügerische Bankerot strenge bestraft, bei den Griechen durch Einkerkerung, bei den Römern mit dem Tode. — Die verschiedenen bei Bankeroten zu berücksichtigenden Punkte: Classification der Gläubiger, Compensation u. s. w., werden wir unter diesen Artikeln nachtragen. Als das vollständigste geben wir hier das französische Gesetz, und fügen Auszüge aus dem englischen, preußischen, niederländischen, spanischen, österreichischen und die Bestimmungen unserer sächsischen bei. Der französische Code civ. III sagt: 1. Capitel. Allgemeine Bestimmungen. §. 437. Jeder Handelsmann, welcher seine Zahlungen einstellt, ist im Zustande des Fallimentes. Das Falliment eines Handelsmannes kann auch nach seinem Tode erklärt werden, wenn er während der Einstellung seiner Zahlungen stirbt. Die Erklärung muß jedoch binnen einem Jahre nach seinem Tode erfolgen. §. 438. Der Fallirte ist verpflichtet, 3 Tage nach Einstellung seiner Zahlungen dem Handelsgerichte seines Wohnortes Anzeige zu machen. Handelsgesellschaften haben die Namen und Wohnungen ihrer Theilhaber anzugeben, und sich bei dem Handelsgerichte des Ortes zu erklären, wo ihr Hauptetablissement ist u. s. w. §. 439. Der Bilanz muß die Erklärung beigefügt, oder die Gründe der Unterlassung angegeben und von dem Schuldner unterzeichnet sein u. s. w. §. 440. Das Falliment wird hierauf entweder auf Verlangen mehrerer Gläubiger oder von Amtswegen erkannt und vorläufig eröffnet. 441. Zunächst erklärt dann das Gericht den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung. Außerdem wird er vom Tage der gerichtlichen Erklärung gerechnet. §. 442. Die beiden Akte der §§. 440 und 41 werden alsbald bekannt gemacht, und in die Zeitungen gesetzt, überall wo der Faillite kaufmännische Etablissement hat u. s. w. §. 443. Von dem Tage dieser Akte an hört der Fallite auf, seine Aktiven, selbst solche, welche ihm im Zustande des Falliments zufallen, zu verwalten u. s. w. §. 444. Die Fallimentserklärung macht jede passive Schuld, wenn sie auch noch nicht zahlbar ist, gegenüber dem Falliten verfallen. §. 445. Die Erklärung des Fallimentes macht von Seite der Masse jede Verzinsung einer Forderung aufhören, die nicht durch Faustpfand oder Hypothek bevorzugt ist. — Die Interessen der gesicherten

Forderungen können nur aus dem Erlöse der Güter reclamirt werden, welche dem Vorzuge, dem Faustpfande oder der Hypothek zu Grunde liegen. §. 446. Ungültig und ohne Wirkung sind für die Masse, wenn der Schuldner sie mit dem vom Gerichte anerkannten Tage der Zahlungseinstellung, oder innerhalb der 10 Tage vorher vollzogen: Alle Geschenke von Mobilien oder Immobilien; alle Zahlungen baar, durch Uebertrag, Verkauf, Compensation oder auf andere Weise für Schulden, welche nicht verfallen sind; alle Zahlungen für verfallene Schulden, wenn sie nicht baar oder in Handelspapieren geleistet worden ist; alle gerichtlichen oder ungesicherten Hypotheken, alle Rechte auf Benutzung der Faustpfänder, der Güter des Schuldners für Schulden, welche schon früher contrahirt waren. §. 447. Alle andern Zahlungen, durch den Schuldner gemacht für verfallene Schulden, und alle andern Verbindlichkeiten, durch ihn eingegangen nach seiner Zahlungseinstellung und vor der gerichtlichen Erklärung des Falliments können rückgängig gemacht werden, wenn Diejenigen, welche Zahlung erhalten oder einen Handel mit ihm eingegangen haben, Kenntniß hatten von der Einstellung seiner Zahlungen. §. 448. Hypotheken und Vorrechte, rechtsgültig erworben, können eingeschrieben werden bis zum Tage der gerichtlichen Fallimentserklärung. Demungeachtet können Einschreibungen, nach der Zahlungseinstellung oder innerhalb der vorhergegangenen 10 Tage gemacht, ungültig erklärt werden, wenn mehr als 14 Tage zwischen der Erwerbung der Hypothek oder des Vorrechtes und der Einschreibung verflossen sind. — Diese Frist wird jedoch um 1 Tag auf je 5 Myriameter der Entfernung ausgedehnt, welche stattfindet zwischen dem Orte, wo das Recht der Hypothek erworben, und dem, wo die Einschreibung vollzogen wurde. §. 449. Im Fall Wechsel bezahlt worden sind nach dem Zeitpunkte, welcher als der Punkt der Zahlungseinstellung erklärt wird, und wo diese Erklärung gerichtlich stattgefunden, so kann der Wiedererſatz nur von Dem gefordert werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden war. — Handelt es sich um ein billet à ordre, so kann nur der erste Indossent belangt werden. — In beiden Fällen muß erst der Beweis beigebracht werden, daß Derjenige, von welchem Wiedererſatz verlangt wird, als er die Papiere in Umlauf setzte, Kenntniß hatte von der Einstellung der Zahlungen. §. 450. Jede Execution zur Zahlung des Miethzinses von nöthigen Handlungsutensilien ist vom Tage der Fallimentserklärung während 30 Tagen ausgesetzt, ohne Nachtheil für jede schützende Maßregel der Sicherheit oder dem Rechte des Eigenthümers, wieder von seinen Localitäten Besitz nehmen zu können. Im letzteren Falle hört die im gegenwärtigen Artikel bestimmte Vertagung der Execution von Rechtswegen wieder auf. 2. Capitel. Von der Ernennung des Gerichtscommissärs. §. 451. Mit der Fallimentserklärung wird das Handelsgericht eines seiner Mitglieder zum Gerichtscommissär ernennen. §. 452. Der Gerichtscommissär wird besonders beauftragt, die Geschäfte und Verwaltung des Falliments zu beschleunigen und zu überwachen. Er wird dem Handelsgerichte über alle Streitigkeiten berichten, welche das Fallment ergeben kann, und die zur Competenz des Gerichtes gehören. §. 453. Die Verfügungen des Gerichtscommissärs unterliegen keiner Einrede, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Diese Einreden werden vor das Handelsgericht gebracht. §. 454. Das Handelsgericht kann jederzeit den Gerichtscommissär des Falliments durch ein anderes seiner Mitglieder ablösen lassen. 3. Capitel. Von der Anlegung der Siegel und den ersten Verfügung über die Person des Falliten. §. 455. Bei der Fallimentserklärung wird das Gericht auch die Anlegung der Siegel verfügen, und den Falliten in's Schuldgefängniß bringen, oder ihn in seinem Hause durch einen Polizeibeamten oder Gensd'armen bewachen lassen. Glaubt jedoch der Gerichtscommissär die Activen an einem Tage abwerthen zu können, so mag das Anlegen der Siegel unterbleiben und die Inventur sofort vorgenommen werden. Während dieser Zustände kann gegen den Falliten wegen irgend einer Schuld ein Begehren auf Haft oder eine Verlängerung derselben nicht angenommen werden. §. 456. Hat der Fallit die Bedingungen der §§. 438 und 39 erfüllt, und ist wegen Schuld oder anderer Ursachen zur Zeit der

Fallitenerklärung nicht festgesetzt, so kann das Gericht ihn von der Verhaftung oder Ueberwachung seiner Person befreien. Der Beschluß, welcher den Falliten von Haft oder Aufsicht befreit, kann stets und muß je nach den Umständen später vom Gericht wieder zurückgenommen werden. §. 457. Der Gerichtsschreiber wird sogleich dem Friedensrichter die Verfügung mittheilen, welche die Anlage der Siegel bestimmt. Der Friedensrichter kann selbst vor dieser Verfügung die Siegel anlegen, sei es von Amtswegen, sei es auf Verlangen eines oder mehrerer Gläubiger, aber nur im Falle des Entweichens des Schuldners, oder der Beseitigung einzelner oder sämmtlicher Activen. §. 458. Versiegelt werden die Magazine, Comptoire, Cassen, Portefeuilles, Bücher, Schriften, Möbel und Effecten des Falliten. Im Fall das Fallitment eine Gesellschaft unter vereinigtem Namen betrifft, so ist nicht allein am Hauptsitze der Gesellschaft, sondern auch in den getrennten Wohnungen der einzelnen Theilhaber die Versieglung vorzunehmen. In allen Fällen giebt der Friedensrichter ohne Verzug dem Präsidenten des Handelsgerichts Nachricht von der Anlage der Siegel. §. 459. Der Gerichtsschreiber hat in den nächsten 24 Stunden dem königlichen Sachwalter des Distrikts Auszug aus der Fallitenserklärung und die wichtigsten Angaben und Verfügungen, welche sie enthält, mitzutheilen. §. 460. Die Verfügung, welche die Einschließung der Person des Schuldners in ein Schuldengefängniß, oder die Bewachung derselben festsetzt, ist sogleich zu vollziehen, sei es durch die öffentliche Verwaltung oder durch die Güterpfleger der Masse. §. 461. Wenn die Gelder der Masse nicht hinreichen zu den Spesen der Fallitenserklärung, der Bekanntmachung und der Inseration in die Zeitungen, der Versieglung, der Festnahme und Einschließung des Schuldners, so wird die Ausiage dieser Spesen in Auftrag des Gerichtscommissärs durch den öffentlichen Schatz gemacht, der vorzugsweise durch die ersten eingehenden Summen gedeckt wird, ohne Nachtheil für die Rechte der nächsten Ansprüche. 4. Capitel. Von Ernennung und Ersatz der provisorischen Güterpfleger. §. 462. Der Fallitenserklärung folgt von Seite des Handelsgerichts auch die Ernennung von einem oder mehreren provisorischen Güterpflegern. Der Gerichtscommissär wird sogleich die angeblichen Gläubiger einladen, sich in einem Zeitraume von höchstens 14 Tagen zu versammeln. Er wird den in dieser Versammlung anwesenden Gläubigern die Liste der angeblichen Gläubiger mittheilen, und sich mit ihnen über die Wahl neuer Güterpfleger berathen. Sämmtliche Reden und Bemerkungen werden zu Protokoll genommen, und dieses dem Gerichte mitgetheilt. Auf Grundlage dieses Protokolls, der Liste der Gläubiger und des Berichtes des Gerichtscommissärs ernennt das Gericht neue Güterpfleger, oder bestätigt die bisherigen in ihrem Amte. Auf diese Weise eingesetzte Güterpfleger sind anerkannt; sie können jedoch durch das Handelsgericht durch andere ersetzt werden in allen Fällen und Formen, welche bestimmt sind. Ihre Zahl kann jederzeit bis auf drei gebracht werden; sie können auch unter Personen gewählt werden, welche nicht Antheil an der Masse haben, und nach Rechnungsabiage eine Entschädigung empfangen, welche das Gericht auf den Bericht des Gerichtscommissärs angemessen feststellen wird. §. 463. Kein Verwandter bis zum vierten Grade oder nah Befreundeter des Falliten kann zum Güterpfleger ernannt werden. §. 464. Sobald die Beiordnung eines oder mehrerer Güterpfleger oder der Ersatz eines solchen nöthig ist, so wird darüber von dem Gerichtscommissär an das Handelsgericht berichtet, das zur Ernennung schreiten wird nach den Formen, welche §. 462 vorschreibt. §. 465. Wenn mehrere Güterpfleger ernannt sind, so haben sie in Gemeinschaft zu handeln; der Gerichtscommissär kann jedoch einem oder mehrern unter ihnen Specialvollmachten geben, einzelne Akte der Administration getrennt zu vollziehen. In diesem Falle sind die bevollmächtigten Güterpfleger allein verantwortlich. §. 466. Wenn gegen eine der Handlungen der Güterpfleger Einwendungen sich erheben, wird der Gerichtscommissär innerhalb 3 Tagen vor dem Handelsgerichte auf Regreß antragen. Inzwischen sind die Entscheidungen des Gerichtscommissärs vorläufig zu befolgen. §. 467. Der Gerichtscommissär kann auf Antrag des Falliten, der Gläubiger oder kraft seines Amtes die Abrufung eines

oder mehrerer Güterpfleger vorschlagen. Wenn der Gerichtscommissär binnen 8 Tagen auf die an ihn gerichteten Begehren nichts gethan hat, so mögen dieselben bei Gerichte vorgebracht werden. Das Gericht wird den Bericht des Gerichtscommissärs und die Erklärungen der Güterpfleger anhören, und die Absetzung in gleicher Sitzung aussprechen. 5. Capitel. Aufgabe der Güterpfleger. Erste Abtheilung. Allgemeine Regeln. §. 468. Wenn die Anlage der Siegel vor Ernennung der Güterpfleger nicht stattgefunden hat, werden sie den Friedensrichter auffordern, dies zu thun. §. 469. Der Gerichtscommissär kann auf den Antrag der Güterpfleger sie entbinden, versiegeln zu lassen, oder bevollmächtigen, zu entsiegeln: 1) die Kleider, Geräthe, Möbeln und Effecten, welche der Familie des Falliten nöthig sind, und deren Auslieferung durch den Gerichtscommissär erlaubt worden ist; 2) die Gegenstände, welche dem Verderben oder einer bedeutenden Entwerthung ausgesetzt sind; 3) die Utensilien zur Betreibung des Geschäfts, wenn der Betrieb ohne Nachtheil für den Gläubiger nicht unterbrochen werden kann. Die Gegenstände der letzten beiden Paragraphen werden sogleich verzeichnet unter Abschätzung durch die Güterpfleger, in Gegenwart des Friedensrichters, der das Protokoll unterzeichnen wird. §. 470. Der Verkauf der Gegenstände, welche dem Verderben, der Entwerthung oder zu großen Spesen bei der Aufbewahrung ausgesetzt sind, sowohl, als der Betrieb des Geschäfts sind der Thätigkeit der Güterpfleger anheimgegeben, unter der Aufsicht des Gerichtscommissärs. §. 471. Die Bücher werden entsiegelt und nach Abschluß vom Friedensrichter dem Güterpfleger übergeben; er wird summarisch durch sein Protokoll über den Zustand berichten, in welchem er sie gefunden hat. Die Effecten des Portefeuilles kurzer Sicht oder acceptable oder für welche Sicherheitsmaßregeln getroffen werden müssen, werden durch den Friedensrichter ebenfalls aus den Siegeln genommen, aufgezeichnet und den Güterpflegern zur Besorgung des Einzuges überlassen. Das Verzeichniß wird dem Gerichtscommissär behändigt. Die andern Ausstände werden durch die Güterpfleger gegen ihre Bescheinigung eingezogen. Die Briefe, welche an den Falliten gerichtet sind, werden den Güterpflegern zugestellt, welche sie öffnen; er kann, wenn er gegenwärtig ist, der Eröffnung beiwohnen. §. 472. Der Gerichtscommissär kann je nach dem Geschäftsstande des Falliten dessen Entlassung aus der Haft mit provisorischem Freibrief für seine Person verlangen. Wenn das Gericht den Freibrief bewilligt, kann es dem Falliten auferlegen, Bürgen zu stellen für seine freiwillige Stellung, bei Strafe einer Summe, welche das Gericht bestimmen und der Masse zutheilen wird. §. 473. Ermangelt der Gerichtscommissär, einen Geleitbrief für den Falliten zu verlangen, so kann dieser sein Gesuch an das Handelsgericht richten, das in öffentlicher Sitzung und nach Anhörung des Gerichtscommissärs darüber urtheilen wird. §. 474. Der Fallite kann für sich und seine Familie aus den Activen der Masse Alimente erhalten, welche auf Vorschlag der Güterpfleger von dem Gerichtscommissär festgesetzt werden, mit Vorbehalt der Berufung an das Gericht im Streitfalle. §. 475. Die Güterpfleger werden den Falliten zu sich rufen, um in seiner Gegenwart die Bücher abzurechnen und abzuschließen. Findet er sich nicht ein auf diese Einladung, so wird er gerichtlich aufgefordert, spätestens in den nächsten 48 Stunden zu erscheinen. Habe er einen Geleitbrief oder nicht, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn er Verhinderungsgründe beibringt, welche der Gerichtscommissär als gültig erkennt. §. 476. Im Fall die Bilanz von dem Falliten noch nicht eingereicht worden war, werden die Güterpfleger sie sofort herausziehen mit Hülfe der Bücher und Papiere des Falliten und der Nachrichten, die sie sich verschaffen werden. Sie werden sie dem Gerichtsschreiber des Handelsgerichts zustellen. §. 477. Der Gerichtscommissär ist bevollmächtigt, den Falliten, seine Commis, Diener und jeden Andern zu verhören über die Ausfertigung der Bilanz sowohl, als über die Ursachen des Falliments. §. 478. Wenn ein Handelsmann nach seinem Tode fallit erklärt wird, oder wenn der Fallite nach der Erklärung stirbt, können seine Frau, seine Kinder, seine Erben verlangen oder verlangen lassen, ihn ersetzen zu dürfen bei der Ausfertigung der

Bilanz sowohl, als jeder andern Maßregel des Falliments. — Zweite Abtheilung. Von der Abnahme der Siegel und von der Inventur. §. 479. Innerhalb 3 Tagen veranlassen die Güterpfleger die Abnahme der Siegel, und schreiten zur Inventur des Besitzes des Falliten, der dabei gegenwärtig sein, oder wenigstens auf gehörige Weise dazu vorgeladen wird. §. 480. Die Aufnahme geschieht nun in doppelten Verzeichnissen in der Reihe, wie die Siegel abgelöst werden, und in Gegenwart des Friedensrichters, der nach jeder Sitzung das Protokoll unterzeichnet. Eines der Verzeichnisse wird dem Handelsgerichtsschreiber binnen 24 Stunden behändigt, das andere bleibt den Güterpflegern. Den Güterpflegern ist es gestattet, bei der Einrichtung der Verzeichnisse und bei der Schätzung der Gegenstände sich helfen zu lassen, von wem es ihnen gut scheint. Man wird die Gegenstände, welche nach §. 469 nicht unter Siegel gelegt, schon früher aufgezeichnet und abgeschätzt wurden, noch einmal prüfen. §. 481. Im Fall der Fallimentserklärung nach dem Tode, wenn noch kein Inventar vor dieser Erklärung gemacht sein sollte, oder im Fall der Fallite vor der Eröffnung der Inventur stirbt, so ist augenblicklich zur Aufnahme zu schreiten in der Weise des vorhergehenden Artikels und in Gegenwart der Erben, oder wenigstens unter Vorladung derselben. §. 482. Bei jedem Fallimente haben die Güterpfleger in den ersten 14 Tagen ihres Amtsantrittes dem Gerichtscommissär einen Bericht oder allgemeine Uebersicht einzureichen über den anscheinenden Stand des Falliments, seiner Haupturſachen, Umstände, so wie über die Art, welcher es anzugehören scheint. Der Gerichtscommissär wird den Bericht mit seinen Bemerkungen begleitet sofort dem Anwalt des Königs übermachen. Sollte der Gerichtscommissär den Bericht nicht in der vorgeschriebenen Zeit erhalten haben, so ist der Anwalt des Königs unter Angabe der Verzögerungsgründe davon zu unterrichten. §. 483. Die öffentlichen Anwälte können sich in die Wohnung des Falliten begeben, und der Inventur beiwohnen. Sie haben zu jeder Zeit das Recht, Kenntniß von den Acten, Büchern und Papieren zu nehmen, welche auf das Fallıment Bezug haben. — Dritte Abtheilung. Vom Verkauf der Waaren und Möbel und dem Einzug der Ausstände. §. 484. Nach Beendigung der Inventur werden Waaren, Geld, Schuldscheine, Bücher und Papiere, Möbeln und Effecten des Schuldners den Güterpflegern übergeben, welche den Empfang am Fuße der Liste anerkennen. §. 485. Die Güterpfleger werden fortfahren, unter Aufsicht des Gerichtscommissärs die ausstehenden Schulden einzutreiben. §. 486. Der Gerichtscommissär kann nach Rücksprache mit dem Falliten, oder nachdem derselbe auf gehörige Weise dazu vorgeladen worden war, die Güterpfleger bevollmächtigen, den Verkauf von Mobilien und Waaren vorzunehmen. Er wird bestimmen, ob der Verkauf unter der Hand oder in öffentlicher Versteigerung stattfinden soll, durch Vermittelung der Mäkler oder anderer öffentlich dazu eingesetzter Beamten. Die Güterpfleger haben in der Classe von Beamten, welche der Gerichtscommissär bestimmt hat, die Wahl des Individuums. §. 487. Die Güterpfleger können mit Genehmigung des Gerichtscommissärs und unter gehöriger Vorladung des Falliten in allen Streitigkeiten der Masse Vergleiche eingehen, selbst in solchen, welche sich auf Rechte und den Besitz liegender Güter beziehen. Wenn der Gegenstand eines Vergleiches einen unbestimmten Werth hat, oder über 300 Francs beträgt, so ist ein Abschluß erst dann gültig, wenn er bestätigt worden ist: durch das Handelsgericht bei Vergleichen in beweglichen, durch das Civilgericht bei solchen in unbeweglichen Gütern. Der Fallite wird zu der Bestätigung gerufen, und hat in allen Fällen das Recht, sich zu widersetzen. Seine Einrede ist hinreichend, den Vergleich aufzuhalten, wenn er liegende Güter zum Gegenstande hat. §. 488. Ist der Fallite der Haft entlassen, oder hat er einen Geleitbrief erhalten, so können ihn die Güterpfleger verwenden, ihre Geschäfte zu erleichtern und zu vereinigen. Der Gerichtscommissär wird den Lohn seiner Arbeit bestimmen. §. 489. Der Erlös aus Verkäufen und Einzügen wird unter Abzug der Spesen sogleich in die Depositencasse gegeben. In den ersten 3 Tagen nach dem Eingange wird dem Gerichtscommissär Rechnung über die Zahlungen abgelegt; im Falle der Verspätung haben die Güterpfleger von

den betreffenden Summen die Zinsen zu vergüten. Die Zahlungen der Güterpfleger und alle andern für Rechnung des Falliten können nur durch Ordonnanz des Gerichtscommissärs wieder zurückgezogen werden. Der Gerichtscommissär kann befehlen, daß eine Zahlung durch die Casse unmittelbar an die Gläubiger des Falliments geschehe, nach der Liste der Vertheilung, welche die Güterpfleger ausfertigen und er in Kraft setzt. — Vierte Abtheilung. Von der Verwahrung der Rechte. §. 490. Von dem Tage, an welchem die Güterpfleger ihr Amt antreten, sind sie verpflichtet Alles zu thun, um die Rechte des Falliten gegen seine Schuldner zu vertreten. Sie sind gehalten, die Einschreibung der Hypotheken auf die Grundstücke der Schuldner des Falliten zu verlangen, wenn dies noch nicht durch ihn geschehen; die Einschreibung geschieht dann im Namen der Masse durch die Güterpfleger, welche den Forderungen eine Bescheinigung über ihre Ernennung beizufügen haben. Sie sind ferner verpflichtet, im Namen der creditirenden Masse auf die ihres Wissens vorhandenen Grundstücke des Falliten Hypotheken eintragen zu lassen. Die Einschreibung hat auf einfaches Verzeichniß mit Anzeige vom Falliment und unter Datumangabe des Beschlusses, durch welchen sie ernannt worden sind, zu geschehen. — Fünfte Abtheilung. Prüfung der Forderungen. §. 491. Vom Augenblick der Fallimentserklärung an können die Gläubiger dem Gerichtsschreiber ihre Schuldtitel mit einem Verzeichniß der von ihnen reclamirten Schulden zustellen. Der Gerichtsschreiber hat darüber Register zu führen und Bescheinigung zu geben. Er ist für keinen dieser Schuldtitel länger als 5 Jahre verantwortlich, vom Eröffnungstage des Prüfungsprotokolls gerechnet. §. 492. Die Gläubiger, welche zur Zeit der Ausstellung oder Ablösung der Güterpfleger in Folge des §. 462 ihre Eingaben noch nicht gemacht haben, werden sogleich durch Anzeigen in den öffentlichen Blättern und durch Zuschriften des Gerichtsschreibers benachrichtigt, daß sie persönlich oder durch Bevollmächtigte im Verlauf von 20 Tagen sich bei den Güterpflegern der Masse zu melden und ihre Forderungen, begleitet von einem Verzeichnisse mit Angabe der Summen einzureichen haben, wenn sie nicht vorziehen, es bei dem Gerichtsschreiber zu thun; sie erhalten darüber Bescheinigung zu Gunsten der in Frankreich wohnenden Gläubiger. Außerhalb des Ortes, wo der Sitz des Gerichtes ist, welches das Falliment zu ordnen hat, wird jener Zeitraum um einen Tag für jede 5 Myriameter Entfernung vermehrt. Was die Gläubiger im Auslande oder außer dem französischen Continent betrifft, so wird diese Frist nach §. 73*) des Civilprozesses verlängert. §. 493. Die Prüfung der Forderungen beginnt in den 3 Tagen nach Ablauf des durch §. 492 bestimmten Termins. Sie wird ununterbrochen fortgesetzt. Sie wird vorgenommen in den Localen, Tagen und Stunden, welche der Gerichtscommissär bestimmt. Die Benachrichtigung an die Gläubiger, wie im vorstehenden §. vorgeschrieben, hat auch diese Bestimmungen zu enthalten. Es werden jedoch die Gläubiger außerdem zu diesem Zwecke sowohl durch Briefe als Journale von Neuem zusammenberufen. Die Forderungen der Güterpfleger werden von dem Gerichtscommissär geprüft, die andern werden zwischen dem Gläubiger oder seinem Bevollmächtigten und den Güterpflegern erörtert, in Gegenwart des Gerichtscommissärs, der darüber Protokoll aufnimmt. §. 494. Jeder Gläubiger, dessen Schuld anerkannt oder auf die Bilanz gebracht ist, kann der Prüfung der Forderungen beiwohnen und Einrede gegen dieselben erheben. Gleiches Recht steht dem Falliten zu. §. 495. Das Protokoll der Untersuchung muß die Wohnung eines jeden Gläubigers oder seines Bevollmächtigten angeben. Es enthält die summarische Aufführung der Schuldtitel, bemerkt, wenn sie Zusätze, Radirungen oder Zwischenlinien enthalten, und erklärt, ob die Forderung zugelassen oder abgewiesen ist. §. 496. In allen Fällen kann der Gerichtscommissär von Amts

*) §. 73 lautet: Wenn der Vorgeladene außer dem französischen Continente wohnt, so ist die Frist: 1) für die, welche in Corsika wohnen, auf der Insel Elba, Cabraja, England und in den an Frankreich angrenzenden Staaten: 2 Monate; 2) für die in andern europäischen Staaten, 4 Monate; 3) für die außer Europa und diesseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung, 6 Monate; 4) für die in weiterer Entfernung, 1 Jahr.

wegen die Vorlage der Bücher des Gläubigers befehlen, oder verlangen, daß ein Auszug derſelben durch die Behörden ſeines Ortes beigebracht werde. §. 497. Iſt die Forderung zugelaſſen, ſo werden die Güterpfleger auf jeden der betreffenden Titel die folgende Erklärung geben: „Zugelaſſen zum Paſſiv des Falliments von . . . für die Summe von . . .“ Der Gerichtscommiſſär wird dieſe Erklärung unterzeichnen. Jeder Gläubiger hat binnen 8 Tagen nach Prüfung ſeiner Forderung vor dem Gerichtscommiſſär die Aechtheit und Wahrheit derſelben eidlich zu beſtärken. §. 498. Wird die Forderung beſtritten, ſo kann der Gerichscommiſſär ohne weitere Vorladung die Sache an das Handelsgericht verweiſen, welches darüber auf ſeinen Bericht entſcheiden wird. Das Gericht kann befehlen, daß vor dem Gerichtscommiſſär Unterſuchung über den Fall gepflogen, und die Perſonen, welche Auskunft geben können, vor ihn geladen werden. §. 499. Wenn der Streit über Zulaſſung einer Schuld vor das Handelsgericht gebracht iſt, ſo wird dieſes, inſofern die Sache nicht entſchieden werden kann, vor Ablauf der Friſten für die in Frankreich wohnhaften Perſonen laut §. 492 und 497 je nach den Umſtänden verordnen, daß ein Aufſchub ſtattfinde, oder zur Verſammlung der Gläubiger und zur Bildung des Concordates übergegangen werde. Im letztern Falle kann das Gericht einſtweilen beſtimmen, daß der beſtrittene Gläubiger bei den Berathungen für eine Summe zugelaſſen werde, welche die gleiche Verfügung feſtſetzt. §. 500. Wenn der Streit vor ein Civilgericht gebracht wird, ſo entſcheidet das Handelsgericht, ob inzwiſchen innegehalten oder weiter verfahren werden ſoll; im letztern Fall wird das Civilgericht, bei welchem die Klage ſchwebt, auf Verlangen der Güterpfleger und in möglichſter Kürze ohne andere Schwierigkeit entſcheiden, ob die Forderung vorläufig zuzulaſſen ſei und für welche Summe. Im Fall eine Forderung Gegenſtand einer Unterſuchung wegen Verbrechens oder Vergehens würde, kann das Handelsgericht ebenfalls Aufſchub ausſprechen; wenn es beſteht, darüber wegzugehen, ſo kann es die vorläufige Zulaſſung nicht verfügen, und der beſtrittene Gläubiger ſo lange an den Maßregeln des Falliments nicht Theil nehmen, als die competenten Behörden noch nicht zu Recht erkannt haben. §. 501. Der Gläubiger, deſſen Vorrecht der Hypothek nur beſtritten wird, iſt bei den Verhandlungen des Falliments als gewöhnlicher Gläubiger zuzulaſſen. §. 502. Nach Ablauf der durch §. 492 und 497 feſtgeſetzten Friſten, bezüglich der in Frankreich wohnenden Perſonen, wird übergegangen zur Bildung des Concordates ſowohl, als allen andern Verrichtungen des Falliments, mit der Ausnahme, welche zu Gunſten der außer dem franzöſiſchen Continent wohnenden Perſonen aus den §§. 567 und 568 hervorgeht. §. 503. In Ermangiung von Anmeldungsbeſtätigungen in den für ſie gültigen Friſten werden die bekannten oder unbekannten Unterlaſſer nicht in den Vertheilungen eingeſchloſſen; jedoch wird ihnen der Weg der Einſprache bis zur Vertheilung der Gelder offen gelaſſen, die Speſen ſtets zu ihren Laſten. Ihre Einſprache kann die Vollziehung der von dem Commiſſär angeordneten Vertheilungen nicht aufhalten; aber wenn vor einer Entſcheidung ihrer Angelegenheit eine weitere Vertheilung ſtattfinden ſollte, ſo werden ſie für die vorläufig vom Gericht feſtgeſtellte Summe Antheil haben, und dieſe bis zum Endurtheile über ihre Einrede innebehalten werden. Wenn ſie ſpäter als Gläubiger anerkannt werden, ſo haben ſie zwar keine Anſprüche auf die durch den Gerichtscommiſſär vorher angeordneten Vertheilungen, aber das Recht, aus den noch nicht vertheilten Activen zunächſt die Dividende anzuſprechen, welche ihrer Forderung auf die frühern Vertheilungen zu gute kommt. 6. Capitel. Vom Concordat und der Vereinigung. 1. Abtheilung. Zuſammenrufen und Verſammlung der Gläubiger. §. 504. In den 3 Tagen, welche der Friſt zur Beſtätigung der Forderungen folgen, wird der Gerichtscommiſſär durch den Gerichtsſchreiber diejenigen Gläubiger, deren Forderungen geprüft und anerkannt, oder vorläufig zugelaſſen waren, zuſammenrufen, um mit ihnen über das Concordat zu berathen. Die Bekanntmachungen in den Zeitungen und die Zuſchriften geben den Zweck der Verſammlung an. §. 505. Am Orte, Tag und Stunde, welche der Gerichtscommiſſär beſtimmt

hat, bildet ſich die Verſammlung unter ſeinem Vorſitze. Die Gläubiger, welche anerkannt oder vorläufig zugelaſſen ſind, haben ſich perſönlich oder durch Bevollmächtigte einzufinden. Der Fallite wird zu dieſer Verſammlung gerufen, er hat ſich in Perſon zu ſtellen, wird von der Haft ſuſpendirt, wenn er keinen Geleitbrief erhalten hat, und kann ſich nur aus Gründen vertreten laſſen, welche gültig und vom Gerichtscommiſſär gebilligt ſind. §. 506. Die Güterpfleger berichten der Verſammlung über die Lage des Fallments, über die vollzogenen Formalitäten und die ſtattgefundenen Operationen; der Fallite muß gehört werden. Der Bericht der Güterpfleger wird von ihnen unterzeichnet dem Gerichtscommiſſär zugeſtellt, der über die Verhandlungen und Beſchlüſſe der Verſammlung Protokoll führt. — 2. Abtheilung. Vom Concordat. §. 507. Vor Erfüllung obiger Formen kann zwiſchen den berathenden Gläubigern und dem falliten Schuldner kein Vertrag unterhandelt werden. Der Vertrag kann nur durch die Majorität der Gläubiger zu Stande kommen, die überdies $^3/_4$ der Geſammtſumme der anerkannten oder zugelaſſenen Forderungen vertreten muß, in Gemäßheit des 5. Capitels, 5. Abtheilung: Alles bei Strafe der Ungültigkeit. §. 508. Die Hypothekengläubiger, eingetragen oder vom Eintrage befreit, und die Bevorrechteten oder durch Fauſtpfand Geſicherten haben keine Stimme in den auf das Concordat bezüglichen Berathungen, und werden dabei nicht berückſichtigt, außer wenn ſie auf ihre Hypotheken, Fauſtpfänder oder Vorrechte verzichten. Die Abgabe einer Stimme beim Concordat hat rechtskräftig dieſe Verzichtleiſtung zur Folge. §. 509. Das Concordat muß bei Strafe der Ungültigkeit in der gleichen Sitzung unterzeichnet werden. Wenn es nur durch eine Majorität der Anzahl oder nur durch die Majorität von $^3/_4$ der Summen bewilligt iſt, ſo wird die Berathung ein für allemal auf 8 Tage hinausgeſchoben; in dieſem Falle bleiben die gefaßten Beſchlüſſe oder gegebenen Beſtimmungen der erſten Verſammlung ohne Wirkung. §. 510. Iſt der Fallite als betrügeriſcher Banqueroutier verurtheilt, ſo kann kein Concordat abgeſchloſſen werden. Iſt eine Unterſuchung wegen betrügeriſchen Bankerots eingeleitet, ſo werden die Gläubiger zuſammengerufen, um zu berathen, ob ſie ſich vorbehalten, im Fall der Freiſprechung über ein Concordat zu berathen, und daher ihren Entſchluß bis nach dem Ausgange des Prozeſſes aufſchieben wollen. Dieſer Aufſchub kann nur durch die Mehrheit, wie ſie §. 507 vorſchreibt, bewilligt werden. Wenn nach Ablauf des Aufſchubes über ein Concordat zu berathen iſt, ſo wird auf die Weiſe verfahren, welche der vorſtehende §. bei neuen Berathungen feſtſetzt. §. 511. Wenn der Fallite als einfacher Banqueroutier verurtheilt wird, kann ein Concordat geſchloſſen werden. Demungeachtet mögen die Gläubiger nach Eröffnung der Unterſuchung die Berathung darüber aufſchieben nach dem Inhalte des vorhergehenden §. §. 512. Alle Gläubiger, welche das Recht haben, bei dem Concordate mitzuſtimmen, oder die es inzwiſchen erwerben, können ſich dem Concordate widerſetzen. Die Einrede muß begründet und den Güterpflegern und dem Fallite bei Strafe der Nichtigkeit binnen 8 Tagen nach dem Concordate mitgetheilt werden. Sie muß auch Vorladung auf den nächſten Gerichtstag enthalten. Wenn nur ein Güterpfleger ernannt war, und er widerſetzt ſich dem Concordate, ſo hat er auf die Ernennung eines zweiten Güterpflegers anzutragen, dem gegenüber er die Bedingungen zu erfüllen hat, welche gegenwärtiger §. vorſchreibt. Wenn das Urtheil des Gerichts von Fragen abhängig iſt, welche ihrer Natur nach nicht zu ſeiner Competenz gehören, ſo wird jenes aufgeſchoben bis zu deren Erledigung. Das Gericht wird einen kurzen Termin feſtſetzen, in welchem die Widerſacher ihre Klagen bei der competenten Behörde einreichen und ſich über die Beſchleunigung ausweiſen müſſen. §. 513. Die Beſtätigung des Concordates wird vor dem Handelsgericht von der Seite betrieben werden, welche ſich zuerſt darum bewirbt. Das Gericht kann nicht vor Ablauf der 8 Tage urtheilen, welche im vorhergehenden §. beſtimmt ſind. Wenn während dieſes Zeitraumes eine Einrede geſchehen iſt, ſo giebt das Handelsgericht über dieſe ſowohl als über die Beſtätigung ein Urtheil ab. Wenn die Einreden gültig erkannt werden, ſo iſt das Concordat für alle Betheiligten auf-

gehoben. §. 514. Jedenfalls wird der Gerichtscommissär vor Bestätigung des Concordates dem Handelsgerichte über den Charakter des Falliten und über die Zulässigkeit des Concordates berichten. §. 515. Im Fall der Uebersehung einer der oben vorgeschriebenen Regeln, oder wenn Gründe, sei es gegenüber dem öffentlichen Interesse, oder gegenüber den Gläubigern ein Concordat zu verhindern scheinen, wird das Gericht die Bestätigung desselben verweigern. — 2. Abtheilung. Von den Wirkungen des Concordats. §. 516. Die Bestätigung des Concordats macht es verbindlich für alle Gläubiger, welche sich auf der Bilanz befinden oder nicht, anerkannt sind oder nicht, und selbst für die, welche außer dem französischen Continente wohnen, und die, welche im Sinne der §§. 499 und 500 vorläufig an den Berathungen Theil nehmen durften, welches immer die Summe sein mag, welche das Gericht später zuerkennen mag. §. 517. Die Bestätigung erhält jedem der Gläubiger auf die Mobilien des Falliten und die Hypothekarrechte, welche nach §. 490 erworben worden sind. Zu diesem Zwecke werden die Güterpfleger die Bestätigung bei den Hypotheken eintragen lassen, wenn das Concordat nicht anders darüber bestimmt. §. 518. Kein Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Concordats kann nach dessen Bestätigung angenommen werden, als wenn inzwischen ein Betrug entdeckt worden wäre, herrührend aus der Verheimlichung von Activen, oder aus der höheren Angabe der Passiven. §. 519. Sobald die Bestätigung des Concordats rechtskräftig geworden ist, hört die Thätigkeit der Güterpfleger auf. Dieselben legen dem Falliten in Gegenwart des Gerichtscommissärs Rechnung ab. Diese Rechnung wird durchgegangen und abgeschlossen. Sie geben dem Falliten die Gesammtheit seiner Güter, Bücher, Papiere und Effekten zurück, und dieser bescheinigt dafür. Der Gerichtscommissär nimmt über Alles Protokoll auf und beschließt damit seine Funktionen. Im Fall von Streitigkeiten entscheidet das Handelsgericht. — 3. Abtheilung. Von der Aufhebung des Concordats oder dessen Auflösung. §. 520. Die Aufhebung des Concordats wegen Betrug oder Verurtheilung des Falliten als betrügerischer Banqueroutier nach der Bestätigung hebt von Rechtswegen alle Bürgschaften auf. Im Fall der Fallite die Bedingungen des Concordats nicht erfüllt, kann er vor Gericht dieserhalb verfolgt werden in Gegenwart der Bürgen, wenn solche vorhanden sind, oder unter Vorladung derselben. Die Auflösung des Concordats kann die Bürgen nicht befreien, welche seine Bedingungen ganz oder theilweise zu vertreten sich verbindlich gemacht haben. §. 521. Wenn nach Bestätigung des Concordats der Fallite wegen betrügerischen Bankerots angeklagt und verhaftet oder unter Wache gestellt wird, kann das Handelsgericht diejenigen Maßregeln ergreifen, welche es für gut findet. Diese Maßregeln hören von Rechtswegen auf vom Tage der Erklärung, daß der Klage keine Folge gegeben werde, der Freisprechung oder Loslassung. §. 522. Sogleich bei Verurtheilung wegen betrügerischen Bankerotes oder durch das Urtheil, welches die Aufhebung oder Auflösung des Concordats ausspricht, wird das Handelsgericht einen Gerichtscommissär und einen oder mehrere Güterpfleger ernennen. Diese Güterpfleger können die Versiegelung vornehmen lassen. Sie werden ohne Verzug mit Hülfe des Friedensrichters auf den Fuß des alten Inventars zur Vergleichung der Werthe, Documente und Papiere schreiten, und wenn es nöthig ist einen Nachtrag zum Inventar machen. Sie werden eine ergänzende Bilanz ziehen. Sie lassen sofort bekannt machen und in die dazu bestimmten Journale einrücken, mit der Verfügung, welche ihre Ernennung enthält, die Einladung für die neuen Creditoren, wenn solche da sind, binnen 20 Tagen ihre Schuldtitel zur Prüfung vorzulegen. Diese Einladung wird außerdem durch Briefe des Gerichtsschreibers gemacht gemäß der §§. 492 und 493. §. 523. Die Prüfung der in Folge des vorstehenden §. angemeldeten Forderungen wird ohne Verzug vorgenommen. — Eine neue Prüfung der früher zugelassenen oder anerkannten Forderungen findet nicht statt, vorbehaltlich der Verwerfung oder Verkürzung derjenigen, welche inzwischen ganz oder theilweise bezahlt worden sind. §. 524. Nach Beendigung dieser Maßregeln, und wenn kein neues Concordat zu Stande kommt, werden die Gläubiger zusammengerufen, um über das Beibehalten

oder die Ablösung der Curatoren zu entscheiden. Es findet eine Vertheilung nur statt, nach Ablauf der Frist, bezüglich der neuen Creditoren, die durch die Artikel 492 und 497 den in Frankreich wohnenden Personen zugestanden ist. §. 525. Die Verbindlichkeiten, welche der Fallite nach der Bestätigung und vor der Aufhebung oder Auflösung des Concordates eingegangen hat, werden nur im Falle des Betruges zum Nachtheil der Rechte der Gläubiger nichtig erklärt. §. 526. Die Gläubiger aus der Zeit vor dem Concordat treten wieder in die Vollständigkeit ihrer Rechte, gegenüber dem Falliten, ein, aber sie können nur in folgendem Verhältniß an der Masse Theil nehmen, nämlich: für den ganzen Betrag ihrer Forderungen, wenn sie keine Dividende bezogen haben; theilweise nur, wenn sie schon eine Dividende bezogen haben und dann zwar für den Theil ihrer ersten Forderungen, auf welchen ihnen die versprochene Dividende noch nicht zugekommen ist. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind anwendbar auch bei einer zweiten Fallite, ohne vorhergegangene Aufhebung des Concordats. 4. Abtheilung. Vom Schluß im Falle der Unzulänglichkeit der Activen. §. 527. Wenn zu irgend einer Zeit vor der Bestätigung des Concordates oder der Vereinigung mit den Creditoren der Geschäftsbetrieb des Falliten aufgehalten wird durch die Unzulänglichkeit der Activen, so kann das Handelsgericht auf den Bericht des Gerichtscommissärs von Amtswegen den Geschäftsschluß des Falliten aussprechen. Diese Verfügung läßt jeden Gläubiger wieder in die Ausübung seiner individuellen Rechte treten, sowohl gegen den Besitz des Falliten als gegen seine Person. Während eines Monats vom Tage dieser Verfügung bleibt ihr Vollzug ausgesetzt. §. 528. Der Fallit, oder jeder Betheiligte kann jederzeit sie durch das Gericht wieder zurücknehmen lassen, wenn die Mittel vorhanden sind, oder er den Curatoren den nöthigen Betrag behändigt. Vor Allem müssen die Unkosten der kraft des vorgehenden Artikels getroffenen Maßregeln gedeckt werden. 5. Abtheilung. Von der Vereinigung der Gläubiger. §. 529. Wenn kein Concordat zu Stande kommt, vereinigen sich die Gläubiger von Rechts wegen. Der Gerichts-Commissär wird sie sogleich zu Rathe ziehen, sowohl über die Gegenstände der Verwaltung, als auch über die Beibehaltung oder die Ablösung der Güterpfleger. Die Bevorzugten, die Hypothekar- oder Faustpfands-Gläubiger werden bei dieser Berathung zugelassen. Es wird ein Protokoll über die Reden und Bemerkungen der Gläubiger aufgenommen, und auf Grundlage dieses Aktenstückes wird das Gericht beschließen, wie es §. 462 gesagt ist. Die Güterpfleger, welche nicht beibehalten werden, haben den neugewählten in Gegenwart des Gerichtscommissärs und unter Vorladung des Falliten Rechnung abzulegen. §. 530. Die Gläubiger werden über die Frage berathschagen, ob dem Falliten auf das Activum des Fallimentes Hülfe gewährt werden könne. Wenn die Majorität der Gläubiger sich dafür erklärt, so kann dem Falliten eine Summe als Unterstützung auf das Activum des Fallimentes zugestanden werden. Die Güterpfleger werden die Summe vorschlagen, welche der Gerichts-Commissär alsdann bestimmen wird, mit Vorbehalt des Recurses an das Handelsgericht, welcher den Güterpflegern allein freisteht. §. 531. Wenn eine Handelsgesellschaft fallirt, können die Gläubiger das Concordat nur zu Gunsten eines oder mehrerer der Theilhaber bewilligen. In diesem Falle bleibt das ganze Gesellschaftsvermögen unter der Verwaltung der Vereinigung der Gläubiger. Der persönliche Besitz derjenigen, mit welchen das Concordat abgeschlossen ist, bleibt ausgeschlossen und der mit ihnen eingegangene besondere Vertrag kann nur die Verbindlichkeit enthalten, Dividenden auf solche Summen zu bezahlen, welche dem Gesellschaftsvermögen fremd sind. Der Associé, welcher ein besonderes Concordat erhalten hat, ist von jeder solidarischen Verantwortlichkeit befreit. § 532. Die Güterpfleger vertreten die Masse der Gläubiger und sind verbunden, zur Liquidation zu schreiten. Die Gläubiger können sie jedoch bevollmächtigen, die Ausbeutung der Activen fortzuführen. Die Berathung, welche ihnen diesen Auftrag ertheilen wird, hat auch die Dauer und die Ausdehnung zu bestimmen, so wie die Summen, welche sie in ihren Händen behalten dürfen, zur Aufbringung der Auslage und Unkosten. Dieser Beschluß kann nur in Gegenwart des

Gerichts-Commissärs u. durch die Mehrheit von $^3/_4$ der Gläubiger in Anzahl u. Summe zu Stande kommen. Die Einrede gegen denselben steht dem Falliten und den nicht beistimmenden Gläubigern offen. Die Einrede kann die Ausführung nicht aufschieben. §. 533. Wenn die Unternehmungen der Güterpfleger Verbindlichkeiten herbeiführen, welche das Actif der Vereinigung überschreiten, sind die Gläubiger, welche ihre Einwilligung dazu gegeben, allein über ihren Antheil am Actif verantwortlich, aber nicht weiter als bis zu den Gränzen des von ihnen gegebenen Auftrags; sie haben im Verhältniß ihrer Forderungen beizutragen. §. 534. Die Güterpfleger haben den Verkauf der Grundstücke, Waaren und Mobilien des Falliten, die Liquidation der activen und passiven Schulden, alles unter der Aufsicht des Gerichts-Commissärs zu besorgen, ohne daß es nöthig wäre, den Falliten beizuziehen. §. 535. Die Güterpfleger können, gemäß der Vorschriften des §. 487, über jede Art von Rechten des Falliten verhandeln, abgesehen der Einreden von seiner Seite. §. 536. Die Gläubiger im Zustande der Vereinigung werden wenigstens einmal durch den Gerichts-Commissär im ersten Jahre zusammengerufen und in den folgenden Jahren, wenn es nöthig erscheint. In diesen Versammlungen haben die Güterpfleger über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Sie werden beibehalten oder abgelöst in ihrem Amte, nach den Formen, welche die §§. 462 und 529 vorschreiben. §. 537. Wenn die Liquidation des Fallimentes beendigt ist, sind die Gläubiger zusammenzurufen. In dieser letzten Versammlung geben die Güterpfleger Rechnungsablage. Der Fallite ist gegenwärtig oder doch gehöriger Weise vorgeladen. Die Gläubiger geben ihre Ansicht über die Entschuldigungsfähigkeit des Falliten. Zu diesem Ende wird ein Protokoll aufgelegt, in welches jeder Gläubiger seine Reden und Bemerkungen eintragen kann. Nach Schluß der Versammlung ist die Vereinigung von Rechtswegen aufgelöst. §. 538. Der Gerichts-Commissär wird dem Gerichte die Verhandlungen der Gläubiger in Bezug auf die Entschuldbarkeit des Falliten vorlegen, und einen Bericht über die Natur und die Umstände des Fallimentes beifügen. Das Gericht wird entscheiden, ob der Fallite zu entschuldigen ist oder nicht. §. 539. Ist der Fallite nicht entschuldigungsfähig erklärt, so treten die Gläubiger wieder in die Ausübung ihrer persönlichen Rechte, sowohl gegen seine Person als gegen seinen Besitz. Ist er entschuldigungswürdig erklärt, so bleibt er, gegenüber den Gläubigern seines Falliments, von der Haftung seines Körpers befreit, und kann durch sie nur auf seinen Besitz angegriffen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche besondere Gesetze bedingen. §. 540. Als entschuldigt können nicht erklärt werden, die betrügerischen Banqueroutiers, Fälscher, Personen, die wegen Diebstahl, Ueberlistung oder Mißbrauch des Vertrauens verurtheilt sind, und die Verwalter öffentlicher Gelder. §. 541. Kein kaufmännischer Schuldner ist zulässig zur Wohlthat der Güterabtretung. 7. Kapitel. Von den verschiedenen Arten der Gläubiger und ihren Rechten im Fall des Fallimentes. 1. Abtheilung. Von den Mitverpflichteten und den Bürgschaften. §. 542. Der Gläubiger, Inhaber einer Verbindlichkeit, welche indossirt oder solidarisch verbürgt ist durch den Falliten und andere Mitverpflichtete, welche fallit sind, nimmt Theil an allen Massen und wird für den Nominalwerth seiner Rechtstitel aufgeführt bis zur vollständigen Bezahlung. §. 543. Keine Einrede wegen bezahlter Dividenden ist den Fallimenten der Mitverpflichteten gegenseitig gestattet, es sei denn, daß die Gesammtheit der verschiedenen Dividenden den Totalbetrag der Forderung in Haupt- und Nebensummen überstiege, in welchem Falle der Ueberschuß nach der Reihenfolge der Verbindlichkeiten an diejenigen Mitverpflichteten ausbezahlt würde, welchen die andern bürgen. §. 544. Wenn der Gläubiger, Inhaber solcher solidarischer Verpflichtungen zwischen dem Falliten und andern Mitverpflichteten vor dem Fallimente eine Abschlagszahlung auf seine Forderung erhalten hat, so wird er in die Masse nur unter Abzug der Abschlagszahlung aufgenommen, und behält für den Rest seine Rechte gegen die Mitverpflichteten oder die Bürgschaft der Mitverpflichter oder die Bürgschaft, welche theilweise Zahlung geleistet hat, wird in derselben Masse für den bezahlten Betrag zugelassen. §. 545. Ungeachtet des Concordats behalten die Gläubi-

ger ihr Recht für die Gesammtforderung gegen die Mitverpflichteten des Falliten. 2. Abtheilung. Die Faustpfand-Gläubiger und die Gläubiger, welche Vorrechte auf die beweglichen Güter haben. §. 546. Die Gläubiger, welche rechtsgültige Faustpfänder haben, werden nur zur Nachricht in die Masse eingetragen. §. 547. Die Güterpfleger können jederzeit mit Einwilligung des Gerichts-Commissärs gegen Bezahlung der Schuld die Pfänder zum Besten der Masse zurückziehen. §. 548. Im Fall das Pfand nicht durch die Güterpfleger zurückgezogen wird, soll, wenn der Gläubiger mehr daraus löst, als er zu gut hat, der Ueberschuß den Güterpfleger verausfolgt werden müssen, im Fall eines Mindererlöses tritt der Faustpfand-Gläubiger für den betreffenden Betrag als gewöhnlicher Gläubiger in die Masse. §. 549. Die Gehalte derjenigen Arbeiter, welche der Fallite directe verwendet hat in dem Monate, welcher der Fallimentserklärung vorausging, werden zu der Zahl der bevorrechteten Schulden zugelassen, in gleichem Grade, wie das Vorrecht, welches der §. 2101*) des Code civil für die Dienstleute ausspricht. — Die Gehalte der Handlungsdiener für die 6 Monate, welche der Fallimentserklärung vorangegangen, treten in gleiche Reihe. §. 550. Das Recht des Wiederverlangens begründet durch Nr. 4 des §. 2102 des Code civil zu Gunsten des Verkäufer von beweglichen Effecten ist im Falle des Fallimentes nicht zulässig. §. 551. Die Güterpfleger werden dem Gerichts-Commissär die Liste der angeblich bevorrechtigten Gläubiger auf die beweglichen Güter vorlegen, und der Gerichts-Commissär wird nach Richtigfinden die Bezahlung dieser Gläubiger von den ersten eingehenden Geldern anordnen. Wenn das Vorrecht bestritten wird, so entscheidet das Gericht. 3. Abtheilung. Von den Rechten der Hypothekar-Gläubiger und den Bevorrechtigten auf Immobilien. §. 552. Wenn die Vertheilung des Erlöses der Immobilien vor dem der Mobilien geschieht, oder doch gleichzeitig mit diesen, so treten sie im Verhältniß ihrer unbezahlt gebliebenen Forderungen mit den Chirographischen Gläubigern in gleiche Rechte auf die Chirographische Masse, vorausgesetzt, daß ihre Forderung nach der oben behandelten Vorschrift geprüft und anerkannt sei. §. 553. Wenn eine oder mehrere Vertheilungen aus der Veräußerung der beweglichen Güter der Vertheilung des Erlöses der Immobilien vorhergeht, so nehmen die bevorrechtigten und hypothekarischen Gläubiger, deren Forderungen geprüft und anerkannt sind, an jenen Dividenden Theil, im Verhältniß ihrer Totalforderungen, jedoch unter Vorbehalt der nöthigenfalls eintretenden Absonderung, von der im folgenden Artikel gesprochen wird. §. 554. Nach dem Verkaufe der Immobilien und der Festsetzung der Ordnung zwischen den Hypothekar- und privilegirten Gläubigern werden diejenigen unter ihnen, welche nach der Ordnung durch den Preis der Immobilien für ihre Gesammtforderungen gedeckt sind, den Betrag nur nach Abzug derjenigen Summen erhalten, welche sie in der Chirographischen Masse empfangen haben. Diese Abzüge bleiben nicht in der Hypothekarmasse, sondern werden der Chirographischen Masse wieder zurückgegeben. §. 555. Was die Hypothekar-Gläubiger anbetrifft, welche bei Vertheilung des Erlöses der Immobilien nur theilweise gedeckt sind, wird, wie folgt, verfahren: ihre Rechte auf die Chirographische Masse werden nach der Summe festgesetzt, für welche sie Gläubiger bleiben, und was sie über dies Verhältniß bei der frühern Vertheilung erhoben haben, wird auf den Betrag des Productes ihrer Hypothekarforderung abgezogen und der Chirographischen Masse zurückgegeben. §. 556. Die Hypothekar-Gläubiger, welche in der Reihenfolge nicht zu einem Antheil am Erlöse kommen, werden als Chirographische Gläubiger betrachtet und als solche allen Wirkungen des Concordates, und allen Operationen der Chirographischen Masse unterworfen. 4. Abtheilung. Von den Rechten der Ehefrauen. §. 557. Im Falle des

*) §. 2101: Die Forderungen, welche auf unbewegliche Güter ein Vorrecht genießen, sind die nachstehenden, welche sich in gleicher Ordnung folgen: 1) Gerichtskosten, 2) Beerdigungskosten, 3) die Spesen der letzten Krankheit gleich unter die Betheiligten, 4) die Gehalte der Dienstleute für das verflossene und das laufende Jahr, 5) die Nahrungsgegenstände, welche dem Schuldner und seiner Familie geliefert wurden, während der letzten 6 Monate durch die Detaillisten, Bäcker, Fleischer ꝛc., während des letzten Jahres durch die Kostgeber und Grossisten.

Falliments des Mannes empfängt die Frau ihr Eingebrachtes an Immobilien, die nicht in Gütergemeinschaft gegeben sind, so wie diejenigen, welche ihr durch Schenkung von Lebenden oder testamentarisch zugefallen sind, in Natura zurück. §. 558. Die Frau nimmt ebenso die Immobilien wieder, welche durch sie oder auf ihren Namen erworben sind, von den Geldern herrührend aus jenen Erbschaften oder Geschenken, vorausgesetzt, daß die Erklärung der Verwendung in dem Erwerbungsvertrage ausdrücklich festgestellt sei und der Ursprung der Gelder durch Inventar oder andere authentische Akten nachgewiesen werde. §. 559. Unter welcher Form auch der Ehevertrag geschlossen sein mag, außer dem im vorhergehenden §. vorgesehenen Fall wird gerichtlich angenommen, daß die durch die Frau des Falliten erworbenen Güter ihrem Manne gehören, daß sie aus seinen Mitteln bezahlt seien, und wieder in die Masse seiner Activen fließen müssen, vorbehaltlich der Gegenbeweise, welche die Frau zu liefern hat. §. 560. Die Frau kann in Natura zurücknehmen: die Mobilien, welche sie sich durch den Ehecontrakt vorbehalten hat, oder welche ihr durch Erbschaft und Schenkungen zugefallen und nicht in die Gütergemeinschaft getreten sind, wenn sie die Identität derselben durch Inventar oder eine andere zuverlässige Akte nachweisen kann. Ohne diesen Beweis der Frau sind alle Mobilien, sowohl für den Gebrauch des Mannes als den der Frau bestimmte, unter welcher Form der Heirathscontract geschlossen sein mag, den Gläubigern verfallen, mit Ausnahme Dessen, was die Güterpfleger mit Beistimmung des Gerichts-Commissärs ihr von nöthiger Kleidung und Wäsche für ihren Gebrauch überlassen. §. 561. Die Zurücknahme hervorgehend aus den Bestimmungen der §§. 557 und 558 kann von der Frau nur vollzogen werden unter Belastung der Schulden und Hypotheken, welche auf diesen Gütern gerichtlich ruhen, sei es nun, daß die Frau sich freiwillig dazu verpflichtet habe, oder daß sie dazu verurtheilt worden sei. §. 562. Wenn die Frau Schulden ihres Mannes bezahlt hat, so ist die gesetzliche Voraussetzung die, daß sie es aus seinen Mitteln gethan, und sie kann demzufolge auf keine Weise in das Falliment treten, ohne Beweis des Gegentheils, nach §. 559. §. 563. Wenn der Mann Kaufmann ist zur Zeit seiner Hochzeit, oder wenn er, damals ohne bestimmtes anderes Geschäft, im Laufe eines Jahres Kaufmann geworden ist, so werden die Immobilien, welche ihm zur Zeit der Hochzeit gehörten, oder ihm seitdem zugefallen sind, sei es durch Erbschaft, durch Geschenke oder Legate die alleinige Hypothek der Frau: 1) für die Gelder und Effekten, welche sie als Mitgift beigebracht oder die ihr seit der Hochzeit durch Erbfolge, Geschenk oder Legat zugefallen sind, und deren Ueberlieferung oder Bezahlung sie durch wohl datirten Akt beweist; 2) als Entschädigung für ihre während des Ehestandes verkauften Güter; 3) zur Ausgleichung der mit ihrem Mann contrahirten Schulden. §. 564. Die Frau, deren Mann zur Zeit der Hochzeit Kaufmann war, oder deren Mann damals kein anderes bestimmtes Geschäft hatte, im Laufe des Jahres nach der Hochzeitfeier Kaufmann geworden ist, kann in dem Fallimente keinerlei Ansprüche ausüben hinsichtlich der in ihrem Heirathscontracte festgestelltem Vorrechte, und in diesem Falle können auch die Gläubiger sich nicht die Vortheile zu Nutze machen, welche die Frau im gleichem Contracte ihrem Manne zugesichert hatte. 8. Kapitel. Von der Vertheilung unter den Creditoren und der Veräußerung der Mobilien. §. 565. Der Betrag des Mobiliar-Activum wird unter alle Gläubiger vertheilt, nach Abzug der Unkosten und Auslagen der Verwaltung des Fallimentes, der Unterstützung, welche dem Falliten oder seiner Familie bewilligt, und der Summen, welche den bevorrechtigten Gläubigern bezahlt worden. §. 566. Zu diesem Ende werden die Güterpfleger alle Monate dem Gerichts-Commissär ein Verzeichniß der Lage des Fallimentes und der Gelder, welche in die Depositencasse gelegt worden, vorlegen, der Gerichts-Commissär verordnet, wenn dies der Fall sein kann, eine Vertheilung unter die Creditoren, bestimmt die Summen und wird wachen, daß alle Gläubiger davon unterrichtet werden. §. 567. Es wird zu keiner Vertheilung unter den Gläubigern, die in Frankreich wohnen, geschritten, ohne Zurücklage des treffenden Antheiles für die Forderungen, für welche Gläubiger außerhalb des Continentes von Frank-

reich auf der Bilanz vorgemerkt sind. Wenn diese Forderungen nicht genau auf der Bilanz verzeichnet scheinen, so kann der Gerichts-Commissär die Vermehrung der Reserve beschließen, unbeschadet des Rechts der Güterpfleger gegen diese Entscheidung vor dem Handelsgericht zu klagen. §. 568. Dieser Theil wird zurückgelegt und bleibt in der Depositenkasse bis nach Ablauf der im §. 492 festgesetzten Frist, dann wird er vertheilt unter die anerkannten Gläubiger, wenn die in fremden Ländern wohnhaften ihre Forderungen nicht haben prüfen lassen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Eine gleiche Rückhaltung wird gemacht zu Gunsten der Forderungen, über deren Zulassung noch nicht bestimmt entschieden ist. §. 569. Die Güterpfleger leisten keine Zahlung außer gegen Vorzeigen des Rechts-Titels, welcher Forderung constituirt. Die Güterpfleger bemerken auf diesem Document die Summen, welche sie bezahlt oder über die sie verfügt haben, in Gemäßheit des §. 489. Im Fall der Unmöglichkeit, das Document herbeizuschaffen, kann der Gerichts-Commissär nach Einsicht des Protokolls der Prüfung die Zahlung bevollmächtigen. In allen Fällen giebt der Gläubiger Quittung am Rande der Vertheilungsliste. §. 570. Die Vereinigung der Gläubiger könnte sich durch das Handelsgericht bevollmächtigen lassen, nach gehöriger Vorladung des Falliten nach Gutdünken über das Ganze oder Theile der Rechte und Titel, deren Einzug nicht erreicht worden ist, zu verfügen und sie zu veräußern; in diesem Falle werden die Güterpfleger alle nöthigen Schritte besorgen. Jeder Gläubiger kann sich an den Gerichts-Commissär wenden, um eine Berathschlagung zu solchem Zwecke herbeizuführen. 9. Kapitel. Vom Verkaufe der Immobilien. §. 571. Von der Failimentserklärung an können die Gläubiger, welche keine hypothekarische Rechte haben, die Veräußerung von Immobilien nicht mehr verfolgen. §. 572. Wenn noch keine Klage zur Veräußerung der Immobilien vor der Vereinigung stattgefunden hat, sind die Güterpfleger allein berechtigt den Verkauf zu veranlassen; sie sind gehalten, binnen 8 Tagen damit zu verfahren unter Genehmigung des Gerichts-Commissärs und den Formen, welche für den Verkauf der Güter Unmündiger vorgeschrieben sind. §. 573. Das Mehrgebot durch Zuschlag des Immobiliars des Falliten kann nur zu folgenden Bedingungen und Formen stattfinden: das Mehrgebot muß in 14 Tagen gemacht sein. Es darf nicht unter dem 10ten Theil des Hauptpreises betragen. Es ist an den Schreiber des Civilgerichts zu richten, in den Formen, welche die §§. 710 und 711 des Civilproceßes vorschreiben; Jedermann ist zum Mehrgebote zugelassen. Ebenso kann Jedermann dem Zuschlage in Folge der Mehrgebote beiwohnen. Dieser Zuschlag bleibt unabänderlich und nach demselben finden Mehrgebote nicht mehr statt. 10. Kapitel. Von der Wiederergreifung seines gefährdeten Eigenthums. Vindication. §. 574. Können im Fall des Fallimentes wieder ergriffen werden die Anschaffung in Effekten und andern Papieren, welche noch nicht bezahlt sind und sich in Natura im Portefeuille des Falliten vorfinden, wenn diese Anschaffungen von dem Eigenthümer mit dem einfachen Auftrage gemacht worden sind, daß der Einzug besorgt und der Gegenwerth zu seiner Verfügung gehalten werde, oder wenn sie von seiner Seite ausdrücklich zur Bewirkung bestimmter Zahlungen aufgegeben worden sind. §. 575. Können ebenso wieder ergriffen werden, so lange sie ganz oder theilweise in Natur vorhanden, diejenigen Waaren, welche dem Falliten zur Aufbewahrung oder zum Verkaufe für Rechnung des Eigenthümers übergeben worden sind. — Kann selbst wieder ergriffen werden der Erlös oder Theil des Erlöses der besagten Waaren, welcher noch nicht bezahlt, nicht geordnet und nicht in Conto-Corrent zwischen dem Falliten und dem Käufer ausgeglichen ist. §. 576. Können wieder ergriffen werden die an den Falliten abgesendeten Waaren, so lange die Abtieferung in seine Magazine oder in die des Commissionairs, welcher für Rechnung des Falliten den Verkauf besorgt, noch nicht erfolgt ist. Das Wiederergreifen ist jedoch nicht zuläßig, wenn die Waaren ohne Bezug auf Rechnung, Connaissement oder Frachtbrief des Spediteurs hin vor ihrer Ankunft verkauft worden sind. Der Eigenthümer ist verbunden, an die Masse die empfangenen Abschlagszahlungen, so wie die Auslagen für Fracht, Commission, Versicherung und andern

Spesen, so wie die dafür schuldigen Summen zu ersetzen. §. 577. Können durch den Verkäufer die verkauften Waaren zurückgehalten werden, die noch nicht an den Fallten abgeliefert oder noch nicht für dessen Rechnung an ihn oder einen Dritten abgesendet worden sind. §. 578. In den Fällen, welche in den beiden vorstehenden §§. vorgesehen sind, haben die Güterpfleger das Recht, mit Genehmigung des Gerichts-Commissärs die Lieferung der Waaren zu fordern gegen Bezahlung des zwischen dem Fallten und dem Verkäufer bedungenen Preises. §. 579. Die Güterpfleger können mit Genehmigung des Gerichts-Commissärs Forderung wegen Wiederergreifens des gefährdeten Eigenthums genehmigen; im Fall von Streitigkeiten wird das Gericht nach Vernehmung des Gerichts-Commissärs urtheilen. 11. Capitel. Von den Rechtswegen gegen ein Urtheil in Fallimentsfachen. §. 580. Die Fallimentserklärung und diejenige, welche den Tag der Zahlungseinstellung auf einen frühern Termin festsetzt, können innerhalb 8 Tagen von dem Fallten und innerhalb eines Monats von jedem andern Betheiligten bestritten werden. Diese Fristen laufen von dem Tage, an welchem die Formen der Bekanntmachung und Einrückung in den Zeitungen nach §. 442 erfüllt worden sind. §. 581. Kein Begehren der Gläubiger, den Tag der Zahlungseinstellung auf einen andern als den erklärten festzusetzen, kann nach Ablauf der Fristen zur Prüfung und Bestätigung der Forderungen, angenommen werden. Sind diese Fristen verlaufen, so bleibt gegenüber den Gläubigern der Tag der Zahlungseinstellung unwiderruflich festgestellt. §. 582. Die Frist zur Ergreifung anderer Rechtswege gegen irgend ein Urtheil in Fallimentsfachen ist 14 Tage vom Tage der Eröffnung desselben. Diese Frist wird um einen Tag für 5 Myriameter für die Parteien vermehrt, welche in einer Entfernung über 5 Myriameter vom Sitze des Gerichts wohnen. §. 583. Es ist keine Einrede, keine Instanz, kein Verwerfungsgesuch zugelassen: 1) Gegen die Entscheidung über die Ernennung oder Ablösung des Gerichts-Commissärs, die Ernennung oder Abberufung der Güterpfleger. 2) Gegen die Entscheidungen bezüglich des Geleitsbriefes und die Unterstützung des Falliten und seiner Familie. 3) Gegen die Beschlüsse, welche zum Verkauf von Waaren oder Meubeln des Falliten Befugniß geben. 4) Gegen die Verfügung, welche Aufschub des Concordates oder vorläufige Zulassung der bestrittenen Gläubiger bestimmt. 5) Gegen die Bescheide, welche das Handelsgericht ertheilt in Klagen über die vom Gerichts-Commissär in den Gränzen seiner Wirksamkeit gegebenen Befehle. — Titel II. Vom Bankerot. 1. Capitel. Vom einfachen Bankerot. §. 584. Der einfache Bankerot wird nach dem im Code penal bestimmten Gesetze bestraft und durch die correctionellen Gerichte abgeurtheilt auf Antrag der Güterpfleger, der Gläubiger oder des öffentlichen Anwaltes*). §. 585. Als einfacher Banqueruttier wird jeder Handelsmann in folgenden Fällen verurtheilt: 1) wenn sein persönlicher Aufwand oder der seines Hauses für übertrieben erklärt werden, 2) wenn er starke Summen verloren in Unternehmungen, welche nur vom Zufalle abhängen, sei es in Scheingeschäften an der Börse oder auf Waaren. 3) wenn er in der Absicht, sein Fallment aufzuhalten, Waaren gekauft hat, um sie unter dem Preise loszuschlagen; wenn er in derselben Absicht Darlehen aufgenommen, Wechselbetrug getrieben oder andere opferkostende Mittel benutzt hat, sich Geld zu verschaffen. §. 586. Als einfacher Banqueroutier kann auch ein Handelsmann in folgenden Fällen erklärt werden: 1) wenn er für Rechnung Anderer ohne Deckung Verbindlichkeiten eingegangen, zu bedeutend für seine eigene Lage zur Zeit der Handlung, 2) wenn er zum zweitenmal fallit erklärt wird, ohne den Verbindlichkeiten des frühern Concor-

*) Code de Commerce §. 89: Im Fall des Fallimentes wird jeder Wechsel-Agent oder Mäkler als Banqueroutier behandelt. — Code pénal §. 402: Die nach dem Code de Commerce als des Bankerottes schuldig Erkannten werden bestraft: die betrügerischen Banqueroutiers mit Zwangsarbeit auf Zeit; die einfachen Banqueroutiers mit Gefängniß von 1 bis mehrere Monate und höchstens 2 Jahren. §. 404. Die Wechsel-Agenten oder Mäkler, welche falliren, werden mit Zwangs-Arbeit auf Zeit bestraft; sind sie des betrügerischen Bankerotts überwiesen, so werden sie zu Zwangs-Arbeit auf Lebenszeit verurtheilt.

dates Genüge geleistet zu haben, 3) wenn er unter dem Dotalrechte oder Gütertrennung geheirathet hat, ohne die Vorschriften der §§. 69 und 70 *) erfüllt zu haben. 4) Wenn er 3 Tage nach Einstellung seiner Zahlungen nicht die durch §§. 438 und 439 erheischte Anzeige bei Gericht gemacht oder in dieser Erklärung die verantwortlichen Theilhaber nicht aufgeführt hat. 5) wenn er ohne gesetzliches Hinderniß es sich nicht persönlich in den bestimmten Fällen und Fristen vor den Güterpflegern oder nach Empfang eines Geleitbriefes nicht vor Gericht gestellt hat. 6) Wenn er seine Bücher nicht genau geführt und regelmäßig Inventur gemacht hat oder daraus nicht die wahre Lage seiner Activen und Passiven hervorgeht auch ohne daß Betrug dabei sei. §. 587. Die Unkosten der Klage wegen einfachen Bankerots durch den öffentlichen Anwalt hervorgerufen, fallen in keinem Falle der Masse zur Last. Im Falle des Concordates kann der Staat erst nach Ablauf der Termine desselben sich für diese Spesen an den Falliten halten. § 588. Die Unkosten der Klage im Namen der Gläubiger durch die Güterpfleger hervorgerufen, werden, im Fall der Freisprechung, durch die Masse, im Fall der Verurtheilung durch den Staat getragen, vorbehaltlich der Rechte desselben an den Falliten laut vorstehender Paragraphen. §. 589. Die Güterpfleger können nur noch dann Klage wegen einfachen Bankerotes erheben oder überhaupt im Namen der Masse als Kläger auftreten, wenn sie dazu bevollmächtigt sind durch einen Beschluß der Gläubiger aus der persönlichen Majorität der Anwesenden hervorgegangen. §. 590. Die Klagekosten eines einzelnen Gläubigers werden im Fall der Verurtheilung durch den Staat, im Fall der Freisprechung durch den Kläger getragen. 2. Kapitel. Vom betrügerischen Bankerote. §. 591. Als betrügerischer Banqueroutier wird jeder Fallite bestraft, der seine Bücher bei Seite geschafft, von seinem Actif einen Theil weggebracht oder verheimlicht hat oder der, sei es in seinen Scripturen, sei es durch einen öffentlichen Act, eigenhändige Unterschrift, oder durch seine Bilanz, sich betrügerischerweise als Schuldner von Summen angegeben, die er nicht schuldet. §. 592. Die Klagekosten wegen betrügerischen Bankerots können nie der Masse zur Last gelegt werden. Wenn einer oder mehrere Gläubiger in ihrem Namen als Kläger aufgetreten sind, so haben im Fall der Freisprechung sie die Unkosten zu tragen. 3. Capitel. Verbrechen und Vergehen in Fallimentsfällen durch andere Personen als den Falliten begangen. §. 593. Es werden als schuldig des betrügerischen Bankerotes erklärt: 1) Diejenigen, welche überwiesen werden, im Interesse des Falliten bei Seite geschafft, verborgen oder verheimlicht zu haben, ganz oder theilweise seine Güter, Mobilien oder Immobilien, Alles ohne Beschränkung der andern Fälle, vorgesehen im §. 60 im Code penal **), 2) Diejenigen, welche überwiesen werden, fälschlich aufgestellte Forderungen betrügerischer Weise im Fallimente angemeldet und beeidigt zu haben, sei es in ihrem Namen oder durch Dazwischenschieben anderer Personen. 3) Diejenigen, welche im Namen Anderer oder unter einem angenommenen Namen handelnd, sich der im §. 501 aufgeführten Punkte schuldig gemacht haben. §. 594. Der Gatte, die Verwandten auf- oder absteigenden Grades, welche Effecten des Fallimentes auf die Seite gebracht, verborgen oder verheimlicht haben, ohne im Einverständniß mit dem Falliten zu sein, werden für Diebstahl bestraft. §. 595. In den Fällen, welche die vorhergehenden §§. bestimmen, wird das Gericht, wo sie anhängig sind, selbst im Falle der Freisprechung, 1) Festsetzen von Amtswegen die Zurückgabe an die Masse von allen Gütern, Rechten oder Documenten, welche unterschlagen sind. 2) Ueber die Entschädigung, welche verlangt worden, entscheiden. §. 596. Jeder Gü-

*) §. 69: Der Mann, welcher in Güter-Trennung oder unter dem Dotal-Rechte verheirathet, nach seiner Verheirathung Kaufmann wird, hat in dem Monat der Geschäfts-Eröffnung Anzeige davon den Behörden und es an der Börse auflegen zu lassen ꝛc. — §. 70. Dies binnen einem Jahre zu thun ist auch Jeder verpflichtet, der bei Erlaß des Gesetzes in Güter-Trennung oder unter den Dotalrechten lebt.

**) §. 60 bestimmt als Mitschuldige eines Verbrechens oder Vergehens Diejenigen, welche dazu beigetragen oder mit Wissen geholfen haben.

terpfleger, der sich der Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat, wird correctionell nach dem §. 406 des Code penal bestraft *). §. 597. Der Gläubiger, welcher mit dem Falliten oder sonst Jemanden sich besondere Vortheile ausbedungen hat, für seine Stimme in den Berathungen des Fallitents, oder der einen besondern Vertrag eingegangen, aus welchem zum Nachtheil des Activums der Masse ihm ein Vortheil wird, erleidet eine Strafe, nicht über 1 Jahr Gefängniß und eine Geldbuße, nicht über 2000 Frcs. Ist der Gläubiger Güterpfleger, so kann die Gefängnißstrafe auf 2 Jahre erhöht werden. § 598. Ueberdies werden die Verträge gegenüber von Allem und selbst zu Gunsten des Falliten für nichtig erklärt. Der Gläubiger wird gehalten, dem Eigenthümer der Summen oder Werthe, welche er in Folge der aufgehobenen Verträge empfangen hat, zurückzugeben. §. 599. Wenn die Klage auf Vernichtung der Verträge vor dem Civilgericht angebracht wird, so ist sie vor das Handelsgericht zu verweisen. §. 600. Alle Verurtheilungen, welche Kraft des gegenwärtigen Capiteis oder der beiden vorhergehenden erfolgen, werden auf Kosten der Verurtheilten angeschlagen und bekannt gemacht nach §. 42 des Code de commerce. 4. Capitel. Von der Verwaltung der Güter im Falle des Bankerots. §. 601. In allen Fällen der Klage oder Verurtheilung wegen einfachen oder betrügerischen Bankerots bleiben alle gerichtlichen Verhandlungen, außer denen, welche im §. 595 besprochen sind, getrennt, und alle Verfügungen bezüglich der Güter werden vollzogen, ohne daß sie dem correctionellen Gerichte oder dem Assisenhofe zur Last gelegt oder vor ihn beschieden würden. §. 602. Die Güterpfleger der Masse sind jedoch verbunden, dem öffentlichen Ankläger diejenigen Akten, Titel, Papiere und Auskünfte zu geben, die er verlangt. §. 603. Die durch die Güterpfleger ausgelieferten Dokumente werden während des Laufes der Untersuchung, durch den Gerichtsschreiber zur Mittheilung offen gelassen; diese Mittheilung findet auf Verlangen der Güterpfleger statt, welche Auszüge machen oder Abschriften verlangen können, die ihnen der Gerichtsschreiber besorgen wird. Die Akten, Titel und Papiere, deren gerichtliche Hinterlage durch das Gericht nicht befohlen wird, sind nach gefälltem Urtheile den Güterpflegern zurückzustellen, welche darüber bescheinigen. — Von der Wieder-Einsetzung. §. 604. Der Fallit, welcher alle Summen, die er schuldet, in Capital, Interessen und Spesen vollständig bezahlt hat, kann seine Wiedereinsetzung verlangen. Als Theilhaber eines fallirten Handlungshauses muß er nachweisen, daß alle Summen, Capital, Interessen und Spesen, vollständig bezahlt worden, selbst wenn ihm ein besonderes Concordat bewilligt worden wäre. §. 605. Das Verlangen der Wiedereinsetzung ist an den königl. Gerichtshof zu richten, in dessen Bezirk der Fallit wohnhaft ist. Der Bittsteller muß seinem Gesuche die Quittungen und andern Beweismittel beifügen. §. 606. Der General-Procurator des Königl. Gerichtshofes wird auf die Mittheilung des Gesuchs dem Königl. Procurator und dem Präsidenten des Handelsgerichts, zu welchem der Bittsteller gehört, und wenn dieser seit dem Falliment seinen Aufenthalt geändert hat, dem Procurator des Königs und dem Präsidenten des Handelsgerichts seines gegenwärtigen Wohnortes bescheinigte Abschriften einsenden und sie auffordern, nähere Nachrichten über die Wahrheit der Angaben zu sammeln. §. 607. Zu diesem Zwecke wird der Königl. Procurator und der Präsident des Handelsgerichts schleunig Abschrift des besagten Gesuchs, sowohl in den Gerichtssälen als auf der Börse und dem Rathhause anschlagen, 2 Monate lang aushängen und auszugsweise in die öffentlichen Blätter rücken lassen. §. 608. Jeder Gläubiger, der nicht voll für Capital, Interessen und Spesen bezahlt worden ist, sowie jeder andere Betheiligte kann während der Dauer des Anschlages gegen die Wiedereinsetzung durch einfache, auf Beweise gegründete Anmeldung, bei dem Gerichts-

*) Code pénal §. 406 über den Mißbrauch des Vertrauens sagt: wer die Bedürfnisse, Schwachheiten oder Leidenschaften eines Unwürdigen mißbraucht, ihn zu seinem Nachtheile Verpflichtungen, Quittungen, Handelspapiere ꝛc. unterschreiben zu lassen, unter welcher Form dies auch geschehe, wird mit wenigstens 2 Monaten und höchstens 2 Jahr Gefängniß und mit einer Geldstrafe belegt, nicht über den Viertheil der betreffenden Beträge, und nicht unter 25 Frcs.

schreiber Einrede erheben. Der streitende Gläubiger kann in den Verhandlungen der Wiedereinsetzung nie selbst Partbei sein. §. 609. Nach Ablauf der 2 Monate wird der Königl. Procurator und der Präsident des Handelsgerichts, jeder besonders, dem Generalanwalt des Königl. Gerichtshofes über die gesammelten Nachrichten, und über die vorgekommenen Einreden Meldung machen. Sie werden ihre Ansicht über das Gesuch beifügen. §. 610. Der Generalprocurator des Königl. Gerichtshofes wird eine Entscheidung über Zulassung oder Verwerwerfung des Wiedereinsetzungs-Gesuchs abgeben lassen. Im Falle der Verwerfung kann das Gesuch vor Ablauf eines Jahres nicht wiederholt werden. §. 611. Das Urtheil, welches die Wiedereinsetzung ausspricht, wird den Procuratoren des Königs und den Präsidenten der Gerichte, wo das Gesuch eingereicht worden, zugeschickt. Diese Gerichte werden die öffentliche Vorlesung und den Eintrag in ihre Register besorgen. §. 612. Zur Wiedereinsetzung werden betrügerische Banqueroutiers, Personen, welche wegen Diebstahl, Hinterlist, Mißbrauch des Vertrauens verurtheilt sind, Fälscher, Vormünder, Verwalter und solche, die ihre Verbindlichkeiten noch nicht erfüllt haben, nicht zugelassen. Der einfache Bankerottier wird nach Ueberstehung seiner Strafe zugelassen. §. 613. Kein fallirter Kaufmann kann vor Wiedereinsetzung auf der Börse erscheinen. §. 614. Der Fallit kann nach seinem Tode wieder eingesetzt (rehabilitirt) werden. — Der Code Civile bestimmt bezüglich der Güter-Abtretung: §. 1265. Die Güter-Abtretung ist die Verzichtleistung auf sein Eigenthum, welche ein Schuldner zu Gunsten seiner Gläubiger macht, wenn er sich außer Stand befindet, dieselben zu bezahlen. §. 1266. Die Güter-Abtretung ist freiwillig oder gerichtlich. §. 1267. Die freiwillige Güter-Abtretung ist die, welche die Gläubiger freiwillig annehmen und welche keine andere Folge hat, als die des Vertrages zwischen ihnen und dem Schuldner. §. 1268. Die gerichtliche Güter-Abtretung ist eine Wohlthat, welche das Gesetz dem unglücklichen rechtlichen Schuldner zur Befreiung seiner Person bewilliget, indem sie erlaubt, an seine Gläubiger das Eigenthum abzutreten, abgesehen von jedem dagegen laufenden Abkommen. §. 1269. Die gerichtliche Güter-Abtretung überträgt keineswegs das Eigenthum an die Gläubiger, sie giebt ihnen nur das Recht, die Güter für ihre Rechnung verkaufen zu lassen und davon die Einkünfte zu ziehen bis zum Verkauf. §. 1270. Die Gläubiger können die gerichtliche Güter-Abtretung nicht verweigern, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Sie befreit von der persönlichen Haft. Außerdem befreit sie den Schuldner nur bis zum Belauf des abgetretenen Eigenthums und im Falle, wo dieses nicht ausreichte, ist der Schuldner verpflichtet, auch auf das zu verzichten, was ihm später zufällt, bis zur vollständigen Abbezahlung.

In England,

über welches wir nach Mac-Culloch berichten, wurde im Jahre 1813 ein eigener Gerichtshof unter dem Namen: Court for relief of insolvent debitors (Gerichtshof für zahlungsunfähige Schuldner) eingesetzt, welcher die Bestimmung hat, die Uebernahme des Vermögens zahlungsunfähiger Leute zu besorgen und zwar zum Besten der Gläubiger besagter Schuldner. Solches besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche von der Krone bezahlt werden; dabei ist ein sogenannter Kanzlei-Gerichtshof mit derselben Gewalt begabt, wie die obeeen Gerichtshöfe von Westminster, doch darf solcher keine Kosten zuerkennen, außer in besonderen vorgeschriebenen Fällen. Derselbe hält jede Woche zweimal Sitzungen und werden keine Gebühren entrichtet, außer denjenigen, welche das Gericht selbst bestimmt. Die Beisitzer machen von Zeit zu Zeit Reisen im Lande, halten ihre Sitzungen an den Orten und Städten, wohin die Zahlungsunfähigen beschieden sind, und üben so aller Orten gleiche Amtsgewalt aus. 1. Die Petition. Das Erste, was ein Zahlungsunfähiger zu thun hat, ist die Einreichung eines Gesuches, Petition. Jeder, der wegen Schulden eingezogen oder wegen Schaden-Ersatz, Kosten und Gerichtsgebühren von einem Gerichte verurtheilt ist, kann 14 Tage nach seiner Festsetzung bei dem Gerichte dieses Gesuch um Entlassung einreichen. Dabei hat er die einzelnen Umstände, wegen welcher er eingezogen wurde, sowie den Betrag der Schulden anzugeben und Schutz zu verlangen gegen Die, welche

ihn setzen ließen sowohl, als gegen Alle, die an ihn zu fordern haben. Personen, die nicht wirklich innerhalb der Mauern eines Gefängnisses in Verwahr genommen sind, auch während der Verhandlungen in demselben bleiben, haben keinen Anspruch auf die Wohlthat dieser Einrichtung; im Fall von Krankheit, und nachdem das Gesuch genehmigt ist, wird jedoch jene Bedingung nicht unerläßlich. Armen Gläubigern, deren Forderungen 5 Pfd. oder mehr betragen, muß zeitige Anzeige von dem Termine, an welchem das Gesuch verlesen wird, gemacht und derselbe in der London Gazette ausgeschrieben werden. Indem der Schuldner sein Gesuch vollzieht, cedirt er zugleich sein Gesammt-Vermögen (mit Ausnahme der Kleidung, Handwerksgeräthe, Betten u. dergleichen, für sich und seine Familie nothwendigsten Bedürfnisse unter dem Werthe von 20 Pfd.) an den Güterpfleger des Gerichtshofes. Der Gerichtshof kann dem Schuldner während seiner Haft eine Unterstützung für seinen Unterhalt aus der Masse bestimmen. Die Einreichung des Gesuches ist eine Handlung, welche den Bankerott anspricht (Act of bankruptcy), und wenn innerhalb zweier Monate eine Concurs- oder Falliment-Commission erkannt wird, so tritt die Güter-Cession außer Kraft, ohne daß dadurch das Verfahren des Gerichtes gehemmt wird. Jedes Eigenthum des Schuldners, nachdem er das Entschlagungs-Certificat erhalten hat, bleibt den Gläubigern verhaftet, als ob keine Commission erkannt worden wäre. Jede freiwillige absichtliche Bevorzugung eines Gläubigers durch Zahlung, Uebertragung von Gütern, Wechseln und anderem Vermögen nach Einreichung des Gesuches, oder während der drei letzten Monate vor der Verhaftung des schon insolventen Schuldners, ist betrügerisch und nichtig. Innerhalb 14 Tage nach Einreichung des Gesuches muß der Schuldner ein genaues Verzeichniß seiner Schulden, seines Vermögens und seiner Einkünfte, welcher Art sie seien, aus welcher Quelle sie kommen, anfertigen; nebst einer Uebersicht aller seiner Forderungen, des Namens und Wohnortes aller seiner Schuldner, wie auch ein Verzeichniß der ihm gelassenen Kleider und sonstigen Geräthe. Schuldner, welche sich absichtlicher Auslassungen in diesem Verzeichniß schuldig machen, um die Gläubiger zu betrügen, oder Gegenstände über den Werth von 20 Pfd. als ihnen nothwendig behalten, sowie andere Personen, die dabei helfen, machen sich eines Vergehens (misdemeanor) schuldig, welches bis zu 3 Jahr Gefängniß bestraft wird. — II. Assignees, Güterpfleger. Nach Einreichung des Gesuches wählt das Gericht aus der Zahl der Gläubiger baldigst die Güterpfleger. Haben diese die Wahl angenommen, so übernehmen sie die Activen des Schuldners. Das Immobiliar-Vermögen, welches er besitzt, muß innerhalb sechs Monaten in öffentlicher Auction versteigert werden. Die Gläubiger bestimmen nach dem Willen der Mehrzahl in der Summe, den Ort und die Art des Verkaufes. Erscheint jedoch der sofortige Verkauf eines Theiles, wegen besonderer Umstände, zu nachtheilig für den Schuldner, so kann das Gericht eine Verwaltung darüber einsetzen, bis zu einem günstigen Zeitpunkt für den Verkauf. Wenn Verpfändung statt Verkauf hinreicht, die Gläubiger zu befriedigen, so kann das Gericht die diesfallsigen Verfügungen treffen. Güter, welche der Schuldner in seinem Besitze oder unter seiner Disposition hat, als deren Eigenthümer er rechtlich angesehen wird, gelten auch für sein Eigenthum, jedoch betrifft dies nicht die Ueberweisung eines Schiffes, das in Gemäßheit 6, Georg IV., C. 110. registrirt ist. Die Güterpfleger müssen wenigstens alle 3 Monate einen durch ihren Eid verbürgten Bericht vor einem der Gerichtsbeamten oder Friedensrichter abstatten, sobald sie Gelder eingenommen haben, müssen sie sofort eine Dividende auszahlen, die 30 Tage vorher angekündigt werden muß. Jeder Gläubiger ist berechtigt, Antheil an dieser Austheilung zu nehmen, sofern seine Forderung nicht vom Schuldner, den Güterpflegern oder andern Gläubigern bestritten wird, in welchem Falle erst das Gericht darüber zu entscheiden hat. Die Güterpfleger sind ermächtigt, die gleichen Rechte auszuüben, welche sonst dem Schuldner zugestanden hätten, sie können z. B. in Pacht oder Miethe verleihen, Geldstrafen erheben, Staatspapiere und Obligationen übertragen, jedoch nicht Ernennungen zu erledigten kirchlichen Pfründen abgeben. Die Güterpfleger können mit Zustimmung eines Commissions-Mitgliedes und der Mehrheit

der Gläubiger nach den Summen, Vergleiche mit Schuldnern der Masse abschließen, oder Streitigkeiten bezüglich des Vermögens des Schuldners schiedsrichterlichem Ausspruch unterwerfen. Zahlbare Dividenden, welche ein Jahr lang von den Gläubigern unabgefordert bleiben, werden an das Gericht zu Gunsten der Masse ausbezahlt. Die Güterpfleger haften mit ihrem Vermögen und persönlicher Haft für Auszahlung der zu machenden Dividenden. Ist der Schuldner ein gepfründeter Geistlicher oder Curator, so haben die Güterpfleger kein Recht auf die Einkünfte der Pfründen oder Pfarren, aber sie können deren Sequestration zum Besten der Gläubiger fordern. Auch haben die Güterpfleger kein Recht auf den Gehalt, Halbsold, Pension oder sonstige Einnahme einer Person, welche in Diensten der Regierung oder der ostindischen Compagnie angestellt ist oder war. Der Gerichtshof kann jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden Amtsvorgesetzten des Schuldners verordnen, daß ein Theil des Gehaltes, Halbsoldes, der Pension oder sonstigen Sporteln auf die Abzahlung der Schulden verwendet werde. Das Gericht kann das Verfahren der Güterpfleger bei eingehender Beschwerde des Schuldners oder eines Gläubigers untersuchen und im Fall von Veruntreuungen jene in den Schaden verurtheilen. Güterpfleger, welche mit Wissen und Willen Gelder der Masse behalten oder verwenden, können zur Bezahlung der Interessen daraus bis zu 20 Procent jährlich angehalten werden. III. Entschlagung des Gemeinschuldners. An dem Termine, in welchem das Gesuch verhandelt wird, kann jeder Gläubiger sich der Entschlagung des Schuldners widersetzen und zu diesem Ende in Bezug auf das Gesuch und die Designation Fragen vorlegen und Zeugen abhören, die das Gericht zuläßt; oder er kann darauf antragen und das Gericht verfügen, daß ein Gerichtsbeamter über die Angaben des Schuldners weitere Nachforschungen anstelle und darüber referire. Finden keine dergleichen Einwürfe statt, und hat das Gericht nichts bei der Designation zu erinnern, so kann es den Schuldner sogleich aus der Haft entlassen, oder kann auch die Fortdauer seiner Haft verfügen, jedoch auf nicht länger als 6 Monate vom Tage des Gesuches an gerechnet. Wenn aber der Schuldner seine Bücher vernichtet oder verfälscht, oder sonst betrüglich gegen seine Gläubiger gehandelt oder absichtlich in seiner Designation Angaben ausgelassen hat, so kann er bis zu dreijährigem Gefängniß verurtheilt werden; oder wenn er betrügerischerweise Schulden gemacht und dabei Jemandens Vertrauen gemißbraucht, oder Gläubiger muthwillig in unnöthige Ausgaben versetzt, oder unter falschen Vorspiegelungen, oder ohne Wahrscheinlichkeit, jemals wieder zahlen zu können, Schulden gemacht hat oder wenn seine Schuld aus einer Schadensklage wegen begangenen Ehebruches mit der Frau, oder wegen Verführung der Tochter oder Dienerin des Klägers, oder wegen eines gebrochenen Eheversprechens, oder aus einer Schadensklage wegen einer boshaften Anklage, einer Schmähschrift, einer Verläumdung oder einer Gewaltthätigkeit stammt, so kann das Gericht ihn auf zwei Jahre einkerkern. Die Entschlagung erstreckt sich auf Leibrenten und der Leibrentner wird als Gläubiger zu der Masse des Schuldners zugelassen, nach einem billigen Anschlage seines Interesses. Die Entschlagung erstreckt sich aber weder auf Forderungen der Krone, noch auf Vergehungen gegen die Finanzgesetze, oder auf Klagen eines Scheriffs oder anderer Beamten, im Falle daß der Schuldner die Bürgschaft für die Erscheinung eines der eben erwähnten Vergehen Angeklagten vor Gericht übernommen hat, es sei denn, daß die Schatzkammer in die Entschlagung gewilligt hat. Insolvente Schuldner, welche einem persönlichen Verhaftsbefehl oder einem Universalarreste wegen Kronforderungen unterworfen sind, müssen sich wegen ihrer Entschlagung ebenfalls an die Richter der Schatzkammer wenden. Wird der verhaftete Schuldner nicht entschlagen, so kann das Gericht, wenn darum bei demselben angehalten wird, verordnen, daß der Gläubiger, der den Schuldner gefangen setzen ließ, eine Summe, jedoch nicht über 4 Sch. wöchentlich, bezahlen muß; in Ermanglung dieser Zahlung wird der Gefangne freigegeben. — IV. Künftige Verpflichtungen des Schuldners. Vor der Abgabe des Erkenntnisses auf das Gesuch muß der Schuldner eine Vollmacht ausstellen, wodurch er das Gericht ermäch-

tigt das Urtheil gegen ihn ins Protokoll einzutragen, im Namen der Güterpfleger bis zum Belauf der unbezahlt bleibenden Schulden; und wenn der Schuldner später fähig wird diese Reste abzuzahlen, oder er verstirbt und sein Nachlaß hinreicht, so kann das Gericht ohne Weiteres die Execution gegen das vom Schuldner nach seiner Entschlagung erworbene Vermögen verfügen. Dies Verfahren kann so lange und so oft wiederholt; werden bis die Schuld mit den Kosten gänzlich abgetragen ist. — Das Urtheil befreit aber den Schuldner von der persönlichen Haft für die einregistrierten Schulden, und außer in Gemäßheit des obigen protokollirten Urtheiles kann gegen einen zum Genusse dieses Gesetzes zugelassenen Schuldner keine Execution vollstreckt werden wegen Schulden, welche aus der Zeit vor seiner Verhaftung herrühren. Er kann jedoch wegen Schulden, die in dieser Zeit nicht klagbar waren, belangt werden. Auf Antrag eines Güterpflegers kann das Gericht auch nach der Entschlagung des Schuldners eine nochmalige Untersuchung wegen der in seiner Designation gemachten Angaben verfügen. Weigert der Schuldner sich zu stellen oder Auskunft auf die vorgelegten Fragen zu geben, so kann er wieder in Verhaft genommen werden. Ein Fallit, der kein Entschlagungscertificat erhalten hat oder der nicht zum Genusse der Insolvenzakte zugelassen ist, kann darauf vor Ablauf von 5 Jahren keinen neuen Anspruchsversuch machen, wenn nicht drei viertel seiner Gläubiger nach Kopf- und Summenzahl darin einwilligen, oder wenn nicht das Gericht anerkennt, daß der Schuldner seit seinem Bankerot das Möglichste gethan hat, alle gerechten Ansprüche zu befriedigen, und daß seine später contrahirten Schulden unvermeidlich waren, weil er außer Stand gewesen wäre anderweitig für sich und seine Familie die nothwendigen Lebensbedürfnisse anzuschaffen. Verheirathete Frauen können gleichfalls auf die Insolvenzakte Anspruch machen und bei Gericht über die Wohlthat der Güterabtretung einkommen. — Ist aber die Insolvenzakte für Jeden, der sich wegen Schulden im Gefängnisse befindet, so hat England noch besondere Gesetze: die Bankerotirgesetze, welche sich auf Handlungstreibende beschränken. Die Insolvenzakte gewährt, wie wir oben gesehen haben, nur die Befreiung der Personen, hält sie aber mit all ihrem Eigenthum, erworbenem oder noch zu erwerbendem, haftend bis zur vollständigen Zahlung aller Schulden. Die Bankerotirgesetze dagegen befreien aber ein für Allemal von allen liquidirten Schulden, und ohne daß der Schuldner nach geschehener Abtretung seines dermaligen Vermögens in der Folge persönlich oder an seinem neuerworbenen Eigenthume verfolgt werden könnte. Das Bankerotgesetz bestimmt, daß als Handelstreibende anzusehen und, gleichviel ob Landeskinder, Naturalisirte oder Ausländer, dasselbe anzurufen berechtiget sind: Bauunternehmer, Banquiers, Mäkler, Packer, Zimmerleute, Geldmäkler, Schiffsversicherer, Vermiether von Speichern und Waarenlagern, Kajenmeister, Schiffszimmerleute, Victualienhändler, Gast- und Schenkwirthe, Inhaber von Kaffee-Häusern, Krämer, Färber, Kattundrucker, Bleicher, Walker, Tuchbereiter, Händler mit Vieh oder Schafen, Faktoren, Handelsagenten und alle Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, Waaren zu kaufen und zu verkaufen, zu vertauschen oder durch Commission oder Consignation auf andere Weise mit Waaren zu verkehren und alle Personen, welche Käufe und Verkäufe, Vermiethung oder Verarbeitung von Gütern und Bedürfnissen zu einem Gewerbe machen, um davon ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Außerdem kann Niemand, namentlich aber kein Viehmäster, Pächter, Tagelöhner, Arbeiter, Generaleinnehmer von Steuern und Actionaire von Handelsgesellschaften, welche durch ein Privilegium oder eine Acte des Parlamentes errichtet sind, als Handeltreibender angesehen werden; ebenso kein Geistlicher, sofern er kein Handeltreibender ist, kein Gerichtsprokurator, bezüglich seines amtlichen Geschäftes, kein Kind, kein Wahnsinniger und keine Ehefrau, außer in solchen Fällen, in welchen sie wegen Schulden verklagt und Execution gegen sie angelegt werden kann. Die einmalige Handlung eines Kaufes oder Verkaufes qualifizirt noch nicht zum Handeltreibenden alleine, der Umfang des Handels ist gleichgültig, insofern nur die Absicht oder die Ausführung eines Handelsbetriebes angenommen werden kann. Ein Käufer oder Verkäufer von Ländereien ist kein Handel-

treibender im Sinne des Gesetzes, und ebenso ist schon entschieden worden, daß ein Ziegelbrenner, welcher Mauersteine, die in seinem Felde gemacht worden sind, oder der Eigenthümer eines Bergwerkes, welcher Mineralien aus seiner eigenen Grube verkauft, wie Alle, deren Geschäft als einfache Benutzung des Grundeigenthumes anzusehen ist, dem Bankerotgesetze nicht unterworfen sind. Einzelne Handeltreibende, welche ein Privilegium vom Parlament haben, sind den Gesetzen über Bankerot unterworfen, aber sie können nicht verhaftet oder eingekerkert werden, außer in den Fällen, wo Criminalverbrechen vorliegen. Als Bankeroterklärung wird betrachtet: jede Handlung, welche bezweckt, Gläubiger hinzuhalten oder zu hintergehen, z. B. wenn ein Schuldner sich vor seinen Gläubigern versteckt, das Land verläßt, sich in Haft setzen, seine Güter im Wege der Execution nehmen läßt oder betrügerischer Weise von seinem Eigenthum veräußert, verschenkt oder überträgt. Wenn ein Handeltreibender seine Wohnung hütet und sich allgemein verläugnen läßt, so begehrt er einen act of bankruptcy und ebenso, wenn seine Thüre nicht eher geöffnet wird, als bis aus dem Fenster gesehen ist, wenn auch kein wirkliches Verläugnen erfolgt. Es gilt aber nicht für einen act of bankruptcy, wenn man sich Sonntags, zur Nachtzeit oder während des Mittagsessens verläugnen läßt. Handeltreibende, welche wegen wirklicher Geldschuld 24 Tage im Gefängniß bleiben oder aus ihrem Gefängniß oder ihrer Wache entfliehen, begehen dadurch einen act of bankruptcy. Eine Geldstrafe an die Roone ist eine hinreichende Schuld, die Zeit wird von der Verhaftung an gerechnet, der Tag der Verhaftung und der ganze letzte Tag für voll mitgerechnet. Das Einreichen einer Insolvenzerklärung, um sich unter den Schutz der Insolvenzakte zu stellen, ist ein act of bankruptcy und ein Executionsbefehl kann vor der Vorlesung des Gesuches (siehe oben) oder auch noch in den zwei folgenden Monaten ausgewirkt werden. Ein Handeltreibender kann eine Insolvenzerklärung machen, unterzeichnet und beglaubigt durch einen Prokurator in court of law oder of equity, welche alsdann vor der Bankerotcommission eingereicht wird, und der Sekretair ist, indem er ein Protokoll darüber aufnimmt, die Behörde, welche es in der Zeitung veröffentlicht. Nach diesem act of bankruptcy kann keine Commission erkannt werden, wenn es nicht innerhalb zweier Kaiendermonate geschieht, und die Bekanntmachung muß innerhalb 8 Tagen nach der Einreichung der Insolvenzerklärung erfolgen. Die vorgeschriebene Bescheinigung der Eigenschaft des Schuldners als Handeltreibender, das Vorhandensein eines act of bankruptcy, so wie die Verpflichtung des Gläubigers, die Commission fortsetzen zu wollen, kann erst 4 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung vollzogen werden, wenn die Commission in London, und nach 8 Tagen, wenn sie außerhalb London niedergesetzt ist. Die Vollziehung eines schriftlichen Instruments, wodurch ein Handeltreibender sein gesammtes Mobiliar- und Immobiliarvermögen seinen Gläubigern überträgt, ist kein act of bankruptcy, wenn nicht innerhalb 6 Monaten eine Commission erkannt wird, vorausgesetzt, daß das Instrument durch einen Prokurator beglaubigt und innerhalb 15 Tagen vollzogen ist, und dies in der London-Gazette und zwei anderen Zeitungen, oder wenn der Handeltreitreibende mehr als 50 Meilen von London entfernt wohnt, in der Gazette und dem nächsten Provinzial-Intelligenzblatte bekannt gemacht wird. Wenn ein Handeltreibender einen act of bankruptcy begangen hat, so ist die nächste Maßregel gegen ihn, daß die Gläubiger sich mit einem Gesuch an den Lordkanzler wendet, um dessen Zustimmung zu erlangen. Diese erfolgt nicht anders, als wenn die Forderung des petitionirenden Gläubigers, wenn er eine einzige Person oder Firma ist, Lst. 100 beträgt, bei zwei Gläubigern Lst. 150, bei 3 oder mehr Gläubigern Lst. 200 oder mehr. Der Gläubiger muß die Richtigkeit seiner Forderung vor einem Beisitzer des Kanzleigerichts beeidigen, und für Lst. 200 Bürgschaft stellen, jene und den act of bankruptcy beweisen zu wollen. Weiset sich die Schuld als nicht genügend aus, um das Zustimmungsdecret zu rechtfertigen, tritt aber dann ein andrer Gläubiger auf, der eine genügend große Forderung beweiset, welche jünger ist als die des ersten Antragstellers, so kann der Lordkanzler die Fortsetzung des Concursverfahrens ver-

fügen. Der Gläubiger, welcher auf den Concurs anträgt, muß die Kosten dafür so lange vorschießen, bis Güterpfleger gewählt werden und ihm seine Auslagen aus den zuerst in der Masse einkommenden Geldern wieder bezahlen. Gläubiger, welche berechtigt sind, gegen alle Theilnehmer einer Firma ein Concurseröffnungsdecret zu erwirken, können auch, wenn sie es verziehen, nur gegen einen oder mehrere von dessen Compagnons ihr Gesuch richten; auch kann die Concurscommission gegen einen oder mehrere Compagnons der Firma wieder aufgehoben werden, ohne rücksichtlich der übrigen außer Kraft zu treten. Gläubiger, welche um die Insolvenzerklärung nachgesucht haben, und nachher noch mit dem Falliten accordiren oder eine größere Dividende als die übrigen Gläubiger bekommen, verlieren zur Strafe den reellen Belauf ihrer Forderung, und Alles, was sie überdies empfangen haben, zum Besten der übrigen Gläubiger. Ob in solchem Collisionsfalle die Commission fortgesetzt oder aufgehoben werden soll, hängt von der Bestimmung des Lordkanzlers ab. Ehemals wurde das Fallitwesen in der Hauptstadt durch 70 rechtsgelehrte Commissarien besorgt, welche der Lordkanzler ernannte. Sie erhielten keinen förmlichen Auftrag oder Instruction, sondern ihre Vollmacht stützte sich nur auf einen Brief, worin der Lordkanzler ihnen die Wahl bekannt machte. Bei einem kaufmännischen Falliment in London besorgten sie die Regulirung der Sache, von der Eröffnung bis zur völligen Beendigung. Sie waren in Abtheilungen, jede zu 5, eingetheilt und es ging unter ihnen der Reihe nach um. An ihre Stelle ist jetzt ein neu errichteter Gerichtshof getreten, mit einem präsidirenden, drei Unterrichtern und sechs Commissarien; außerdem sind zwei Ober- und acht Unterregistratoren dabei. Der Secretair für Bankerotte oder Fallitactuar ist auch unter den Beamten bei der neuen Einrichtnng beibehalten. Die Richter, wenn auch nur drei derselben versammelt sind, bilden einen Revisionshof, und entscheiden in allen auf das Fallitwesen bezüglichen Sachen, die an sie gebracht werden. Die Appellation geht von ihnen an den Lordkanzler. Vorkommendenfalls halten die 6 Commissarien Sitzung in zwei Sectionen, jede von 3 Mitgliedern. Die Amtsgewalt der einzelnen Commissarien kommt mit der der frühern Commissarien fast überein. Die Abhörung des Falliten oder andrer Personen, oder die Beweisführung einer Forderung kann ein einzelner Commissar an eine Gerichtssection verweisen, und streitige Forderungen können, wenn alle Betheiligten darin willigen, vor einem Geschworen-Gericht verhandelt und entschieden werden. Die Appellation von einem einzelnen Commissar oder einer Gerichtssection geht an den Revisionshof, dessen Entscheidung definitiv ist, wenn nicht innerhalb eines Monats davon appellirt wird. Die frühern Commissarien in London hatten eine Jurisdiction, die sich auf 40 Meilen um London herum erstreckte, und welche jetzt auf ihre Nachfolger übergegangen ist. Fallitcommissionen außerhalb dieses Bezirkes pflegten Advokaten übertragen zu werden, oder wenn deren keine zu bekommen waren, solchen Procuratoren, welche dem Orte nahe wohnten, wo die Commission in Kraft treten sollte. Nach dem neuen Gesetze schlagen die Richter der Assisen dem Lordkanzler in jeder Grafschaft solche Advokaten oder Procuratoren vor, welche sie zu diesem Amte tüchtig halten, und mit seiner Genehmigung ernennen jene sie zu bleibenden Commissarien in allen Fallitsachen, welche in der Grafschaft vorfallen, und die Urtheile, welche nicht an das Concursgericht in London gerichtet werden, gehen an sie. Die Amtsgewalt der Commissarien begreift Folgendes: sie laden Personen vor sich, verhören sie eidlich, lassen sich alle Documente und Aktenstücke vorlegen, aus denen die Eigenschaft des Falliten und der act of bankruptcy erhellen, und nach hierüber vollständig geführtem Beweise erklären sie den Schuldner für bankerot. Dies Urtheil wird in der London-Gazette angezeigt, und drei öffentliche Versammlungen werden für die Sistirung und das Verhör des Falliten angesetzt; die letzte dieser Versammlungen muß auf den 42. Tag angesetzt sein. Weigert der Fallit sich in den bestimmten Terminen zu stellen, so kann er mit Gewalt vorgeführt, und wenn er die ihm vorgelegten Fragen über sein Geschäft und sein Vermögen zu beantworten sich weigert, kann er ins Gefängniß gebracht werden. Auf den schriftli-

chen Befehl eines Commissars dürfen Personen die Wohnungen, Thüren, Kasten oder Koffer eines Falliten gewaltsam öffnen, oder seine Person, oder seine Güter ergreifen. Befindet sich der Fallit im Gefängniß oder Gewahrsam, so können sie sich aller Gegenstände bemächtigen, die sich im Besitze des Falliten oder einer andern Person befinden, mit Ausnahme seiner nothwendigen Bekleidung. Auf richterlichen Befehl dürfen auch bei andren Personen als dem Falliten Haussuchungen vorgenommen werden, wenn Verdacht vorhanden, daß bei ihnen Sachen verborgen sind. Wenn er wegen des Verdachtes, daß er Sachen des Falliten bei sich verborgen habe, von den Commissarien vorgeladen, nicht erscheint oder sich weigert die ihm vorgelegten Fragstücke zu beantworten oder Documente auszuliefern, ohne eine gesetzliche Entschuldigung dafür zu haben, kann er eingekerkert werden. Die Frau des Falliten kann auch verhört werden und muß bei Gefängnißstrafe antworten. Vorgeladene Personen sind berechtigt Vergütung für ihre Kosten zu verlangen, und diejenigen, welche im Gericht erscheinen sollen, behufs der von der Commission vorzunehmenden Untersuchung, sie mögen vorgeladen sein oder freiwillig erscheinen, können unterdessen wegen einer Privatfordrung nicht verhaftet werden. In den drei von den Commissionen angesetzten Versammlungsterminen, oder wenn sie deren andere zum Behufe der Justificirung der Forderungen ansetzen, auch in diesen, kann jeder Gläubiger seine Forderung durch ein Affidavit oder einen körperlichen Eid beweisen. Corporationen können dies durch einen dazu beauftragten Agenten thun, und ein Associé für seine Firma. Wohnt Jemand weit entfernt, so legt er seinen Eid vor einem master in chancery ab, und sendet das Affidavit ein, oder wenn er außer Landes wohnt, vor dem Magistrat seines Wohnortes, und läßt das Affidavit durch einen öffentlichen Notar oder brittischen Minister oder Consul beglaubigen. Commis und Diener, welche Salair oder Lohn zu fordern haben, können diesen für 6 Monate voll verlangen, haben sie erweislich mehr zu fordern, so kommen sie damit in die Falitmasse. Lehrcontracte werden durch den Bankerot aufgehoben, erhielt der Fallit ein Lehrgeld, so können die Commissarien eine theilweise billige Rückzahlung desselben zu Gunsten des Lehrlings, im Verhältniß zu der noch nicht abgelaufnen Lehrzeit, anordnen. Forderungen aus Wechseln, Obligationen, Anweisungen oder andern negociabeln Verschreibungen, oder wobei Credit für eine empfangene Valuta gegeben ward, wenn sie auch zur Zeit des act of bankruptcy noch nicht fällig waren, gehören zur Competenz der Fallitcommission. Bürgen oder solche Personen, welche für die Schulden des Falliten sonst verantwortlich sind, können, nachdem sie solche Schulden bezahlt haben, gleichfalls mit der Liquidirung ihrer Forderung bei der Masse auftreten, sofern sie, ohne Kenntniß von einem act of bankruptcy des Schuldners zu haben, ihre Verpflichtungen eingegangen hatten. — Bodmereinnehmer auf Schiff oder Ladung, oder Versicherte gegen See oder Feuersgefahr werden mit ihrer Forderung zugelassen, und können, nachdem Verlust erfolgt ist, denselben bei der Masse liquidiren, wie, wenn der Verlust oder Schade schon eingetreten gewesen wäre, ehe die Commission gegen den Bodmereigeber oder Versicherer erkannt worden. Leibrentner können den Belauf ihrer Leibrenten von der Masse fordern, wobei Rücksicht auf die Erwerbungskosten der Leibrente genommen wird. — Prozeßkosten eines gewinnenden Klägers gegen den Falliten sind gleichfalls zulässig bei der Masse. Hat der Fallit Gegenrechnung gegen den Gläubiger, so wird compensirt, und wenn dem Gläubiger noch ein Saldo zu gute kommt, so geht er hiemit an die Masse des Falliten. Zinsen für Wechsel und Schuldverschreibungen, welche zur Zeit verfallen, wo die Commission erkannt wurde, werden vom Datum der Commission an berechnet. Durch die Meldung und Ausführung einer Forderung bei der Fallitcommission verzichtet man auf ferneres prozessualisches Verfahren gegen den Falliten; wenn der Fallit sich auf den Antrag eines Gläubigers in Haft befindet, so muß Letzterer Jenen erst des Verhaftes entlassen, ehe er mit der Justification seiner Forderung bei der Masse zugelassen wird, doch braucht der Gläubiger die Prozeßkosten für seine Klage, die er unter diesen Umständen aufzugeben genöthigt ist, nicht zu tragen. Keine schon verjährte Schuld

kann bei einer Concursmasse noch geltend gemacht werden. Eine wesentliche Veränderung der frühern Gesetze, welche Lord Brougham's Akte eingeführt, besonders für Kaufleute, ist die Ernennung der Güterpfleger von Amts wegen. Es sind ihrer 30, Kaufleute oder Handeltreibende, welche in London oder der Umgegend ansässig sind, sie werden vom Lordkanzler gewählt. Sie müssen mit den von den Gläubigern gewählten Curatoren gemeinschaftlich handeln. Das ganze Mobiliar- und Immobiliarvermögen des Falliten, Geld, Staatspapiere, Bürgschaftsdocumente und das Provenü aus dem Verkaufe seiner Effecten werden auf diesen amtlichen Güterpfleger übertragen und zur Verwendung übergeben, der damit nach der Vorschrift, Verfügung und Anordnung des Lordkanzlers oder eines Mitgliedes des Concursgerichtes verfahren muß. Der amtliche Güterpfleger muß Caution, wegen des ihm Anvertrauten, stellen, und die ihm zukommenden Gelder, Cautionen, Staatspapiere bei der Bank von England deponiren. Für seine Mühewaltung erhält er weder Procente noch ein fixes Honorar, sondern eine von den Commissarien zu bestimmende Vergütung in Geld, die sich in jedem einzelnen Falle nach dem Zustande der Fallitmasse und der Größe der Arbeit richtet. Der von Amtswegen erwählte Güterpfleger ist ermächtigt so lange als einziger Curator die Masse zu verwalten, bis von den Gläubigern andere Curatoren erwählt sind, was im zweiten Versammlungstermin geschehen muß. Jeder Gläubiger, bis zum Belauf von Lst. 10, der seine Forderung justificirt hat, ist wählbar. Abwesende können durch gehörig Bevollmächtigte stimmen lassen, und die Stimmenmehrheit unter den Gläubigern, nach der Größe ihrer Forderungen, entscheidet die Wahl. Die Commissarien können aber eine von ihnen untüchtig erachtete Wahl verwerfen, worauf eine neue vorgenommen werden muß. Wenn nur einer oder mehrere Theilhaber einer Firmma fallirt haben, so ist ein Gläubiger der ganzen Firma berechtigt, in der Versammluug zu stimmen, ob er die Ertheilung eines Entschlagungscertificats an den Schuldner genehmigen oder verweigern will; er erhält aber keine Dividende aus dem Separatvermögen des Falliten, als nachdem die sämmtlichen Separatgläubiger zum Vollen bezahlt sind, es sei denn, daß er die Eröffnung des Concurses nachgesucht habe. Die Curatoren können mit Zustimmung der Gläubiger, welche von diesen in eine Versammlung, zu der sie gehörig citirt waren, gegeben ward, Vergleiche eingehen oder Streitigkeiten schiedsrichterlichem Ausspruche unterwerfen. Ein solches Compromiß dient dann dem Concursgerichte zur Entscheidungsnorm, oder es kann ein Gesuch um Vergleich eingereicht werden. Wenn ein Drittheil der Gläubiger nach den Summen bei einer solchen Versammlung nicht erscheint, so kann eine schriftliche Einwilligung der Commissarien zur Ergänzung dienen, um den Curatoren dasselbe Recht zu ertheilen. Die Curatoren müssen gehörig Rechnung führen, und in ein Buch alle Einnahmen und Ausgaben für den Status der Masse eintragen, jedem anerkannten Gläubiger steht die Einsicht in das Buch frei. Die Commissarien können die Curatoren mit ihren Büchern und Papieren vor sich laden; weigern diese sich zu erscheinen, so können jene sie zur Haft bringen lassen, bis sie gehorchen. Ein Curator, welcher Gelder des Falliten zu seinem Vortheile behält oder verwendet, kann, wenn es Lst. 100 oder mehr beträgt, zu Zinsen bis zu 20% angehalten werden. Die Commissarien müssen bei dem letzten Verhör des Falliten einen öffentlichen Termin ansetzen (jedoch nicht vor Verlauf von 4 Kalendermonaten von der Niedersetzung der Commission und nicht später als 6 Monate nach dem letzten Verhöre zur Abnahme der Curatorenrechnung). Die Rechnung muß eidlich erhärtet werden, und die Commissarien können über die Richtigkeit mit den Curatoren ein Verhör anstellen. Dem richterlichen Güterpfleger wird das ganze jetzige und künftige Mobiliar- und Immobiliarvermögen des Falliten übergeben, auch Alles, was bis zur Zeit, wo der Fallit sein Entschlagungscertificat erhält durch Erbgang oder sonst in ein Eigenthum oder seinen Besitz kommt. Die Commissarien können die Grundstücke verkaufen, welche der Fallit als Eigenthum oder Lehen besitzt, oder in sofern er darauf ein Heimfallrecht oder eine Expectanz hat. Der Verkauf ist gültig gegen den Falliten, seine leibliche Descendenz und alle Diejenigen, welche seit

ſeinem Bankerotte ihre Anſprüche von ihm herleiten, oder welchen er künftige Rechte dadurch entziehen kann, daß er dieſe durch Conventional- oder andere Strafen verwirkt, oder die er auf andere Weiſe zu veräußern berechtigt iſt. Alles, was der Fallit von ſeiner Frau beſitzt, geht auch auf den Güterpfleger über, außer demjenigen, was ausdrücklich und ausſchließlich zu ihren Gunſten beſtimmt war. Verpfändete Güter, oder pfandweiſe oder ſonſt deponirte Activa können zum Vortheil der Maſſe eingezogen werden. Wenn ein Fallit, während er ſchon zahlungsunfähig war, Grundſtücke oder Güter an ſeine Kinder oder Andre veräußert (außer im Falle ihrer Verheirathung oder wenn er Valuta dafür empfing), Bürgen befreite oder Forderungen an Andere cedirte, ſo ſind dieſe Handlungen nichtig. Der Grundherr kann nach dem Ausbruche des Concurſes oder während deſſelben nicht mehr als für ein Jahr Rente auspfänden laſſen, mit dem Uebrigen muß er an die Maſſe gehen. Im Allgemeinen gilt die Regel: Alle Eigenthums- und Veräußerungsrechte, welche der Fallit für ſich ſelbſt auszuüben befugt war, darf der Güterpfleger zu Gunſten der Gläubiger ausüben. Gültig ſind alle Contracte, Veräußerungen und Rechtsgeſchäfte eines Falliten, und alle gegen ihn vollzognen Executionen oder angelegte Arreſte, welche (ohne daß ein act of bankruptcy bekannt geworden wäre) älter als 2 Monate, vor der Eröffnung der Concurscommiſſion, ſind. Alle Zahlungen von dem oder an den Falliten ohne Kenntniß eines act of bankruptcy ſind gültig bis zum Tage an dem die Commiſſion erkannt wird, und Erwerber, welche Valuta gaben, können, ſelbſt wenn ſie einen act of bankruptcy kannten, nicht behelligt werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dieſem act of bankruptcy eine Commiſſion erkannt wird. Die Bekanntmachung einer Commiſſion in der Gazette und die rechtliche Vermuthung, daß man ſie geleſen habe, gilt rechtlich für die Wiſſenſchaft eines act of bankruptcy. Stellt der Fallit ſich nicht vor 3 Uhr am 42. Tage nach den Bekanntmachungen vor den Commiſſionen zum Verhör oder legt er ihnen nicht ſeinen Status bonorum gehörig vor, oder veräußert er Güter, Bücher, Papiere u. dergl., oder bringt er bis zum Werthe von Lſt. 10 auf die Seite, oder unterſchlägt er es, ſo iſt er eines Criminalverbrechens ſchuldig, und wird einer willkürlichen Strafe unterworfen, welche von Gefängniß bis zu lebenslänglicher Transportation geſteigert werden kann. Der Lordkanzler kann dem Schuldner eine längere Friſt zum Verhöre geſtatten, und die Commiſſarien, oder mit deren Bewilligung, die Curatoren können dem Schuldner und deſſen Familie den nöthigen Unterhalt aus der Maſſe reichen, bis der Fallit ſein letztes Verhör beſtanden hat. Während der Fallit den Commiſſarien zum Verhöre aufwartet hat er ſichres Geleit. Der Fallit muß ſeine Rechnungsbücher den Curatoren ausliefern, unter Belegung mit einem Eide, und ihnen auf Verlangen Auskunft geben. Er kann im Beiſtande andrer Perſonen und in Gegenwart der Curatoren die Einſicht ſeiner Bücher verlangen. Nachdem er ſein Certificat bekommen hat, muß er bei Gefängnißſtrafe und gegen Vergütung von 5 S. pr. Tag den Curatoren bei der Aufmachung der Rechnungen behülflich ſein. Das Verhehlen von Gegenſtänden eines Bankerotteurs iſt bei Lſt. 100 Strafe verboten; außerdem muß der Werth der verborgenen Sachen doppelt erlegt werden. Der Angeber erhält eine Belohnung von Lſt. 5, vorbehältlich einer größern Summe, welche die Gläubiger ihm durch Stimmenmehrheit bewilligen möchten. Schwört der Fallit oder eine andre Perſon wiſſentlich falſch, ſo iſt er den gewöhnlichen Strafen des Meineides unterworfen. Will der Fallit die Commiſſion anfechten, ſo muß er binnen zweier Kalendermonaten ſich mit einer Vorſtellung an den Reviſionshof wenden; befindet er ſich außerhalb des Königreiches, binnen einem Jahr. In jeder Gläubigerverſammlung, welche nach dem letzten Verhöre gehalten wird, mag der Fallit oder ſeine Freunde einen Nachlaßvergleich oder Accord anbieten. Wenn $^9/_{10}$ der Gläubiger nach Kopfzahl und Summe der Forderungen ihn in zwei verſchiedenen Sammlungen annehmen, ſo kann der Lordkanzler die Commiſſion aufheben. Bei dem Abſtimmen über eine ſolche Propoſition haben Gläubiger unter Lſt. 20 keine ſelbſtſtändige Stimme, aber ihre Forderung wird nach dem Werthe mit gerechnet. Außerhalb

Englands Wohnhafte können durch gehörig Bevollmächtigte stimmen. Der Schuldner muß auf Verlangen beeidigen, daß keine gesetzwidrigen Mittel angewendet worden sind, um die Zustimmung irgend eines Gläubigers zu einem solchen Accorde oder Vergleiche zu erlangen. Nach Ablauf von 4 und vor 12 Monaten müssen die Commissarien eine öffentliche Versammlung ansetzen (die 21 Tage vorher in der Gazette angezeigt werden muß) um eine Dividende zu machen. In diesem Termine können vorher noch unjustificirte Forderungen justificirt werden, und die Commissarien können die Vertheilung des bisherigen Nettoertrages aus dem Activvermögen des Schuldners anordnen, welche auf die justificirten Forderungen nach Proportion ausbezahlt wird. Doch kann eine solche Vertheilung nicht eher geschehen als bis die oben bemerkte Rechnung von den Curatoren abgelegt ist. Wird das Vermögen nicht ganz im ersten Termine vertheilt, so muß innerhalb 18 Monaten, nach dem Tage der erkannten Commission, eine zweite Versammlung berufen und darin eine finale Dividende gemacht werden, falls nicht etwa ein noch unentschiedener Prozeß obschwebe, oder später den Curatoren ein Activum des Schuldners zufallen sollte; dann muß der Ersatz innerhalb zweier Monate, nachdem er in Geld realisirt worden ist, unter die Gläubiger vertheilt werden. Bleiben Dividenden zum Belauf von Lst. 50, nach Verlauf eines Jahres, von dem Urtheile der Auszahlung der Dividende an gerechnet, unabgefordert in den Händen der Curatoren, so müssen diese sie an die dazu berechtigten Gläubiger auszahlen oder ein Attest mit dem Namen der Gläubiger ꝛc., im Fallitbüreau eintragen lassen. Unterlassen sie dies, so sind sie zu Verzugszinsen von der Zeit an, wo das Attest hätte eingetragen werden müssen, verpflichtet, deren Belauf von den Commissarien bis zu 20% bestimmt werden kann. Der Lordkanzler kann die Anlegung unabgefordert gebliebener Dividenden in Staatsobligationen verfügen, und nach 3 Jahren dürfen sie unter die übrigen Gläubiger vertheilt werden. Gegen Curatoren kann wegen einer Dividende keine gerichtliche Klage angestellt werden, sondern man muß sich deshalb mit einer Vorstellung an den Lordkanzler wenden. Der Fallit, der sich dem Verhöre unterworfen, und übrigens in Allem den Vorschriften der Fallitordnung gemäß betragen hat, wird durch ein Certificat von all den Schulden und Ansprüchen, welche zu der Competenz der Concurscommission gehört haben, befreit; diese Entschlagung erstreckt sich aber nicht auf seinen Compagnon, oder Mitverpflichtete oder Correus, noch präcludirt sie die Forderungen der Krone. Das Certificat muß von $^4/_5$ der Gläubiger (nach Zahl und Summe), welche Forderungen von Lst. 20 und mehr justificirt haben, oder binnen 6 Monaten nach dem Schlußverhör entweder von $^3/_5$ nach Kopfzahl und Summe der Forderungen oder von $^9/_{10}$ nach Kopfzahl unterschrieben sein. Der Fallit muß beeidigen, daß das Certificat ohne Betrug erlangt ist, und jeder Gläubiger kann fordern, darüber gehört zu werden ehe der Lordkanzler definitiv darüber bestätigt. Jeder Contract, und jede gegebene Sicherheit um Unterschrift für das Certificat zu erhalten sind ungültig. Nachdem ein Fallit sein Entschlagungscertificat erhalten hat, kann er nicht mehr für eine Schuld, welche zur Competenz der Fallitcommission gehörte, verhaftet werden, noch ist er verpflichtet eine solche Schuld später auf Versprechen, Contracte oder Vergleiche zu bezahlen, außer wenn sie schriftlich gemacht worden sind. Jemand, der früher Bankerot gemacht, oder mit seinen Gläubigern einen Nachlaßvertrag geschlossen, oder das Beneficium cessionis bonorum in Anspruch genommen hat, wird, wenn seine Masse weniger als 15 s. auf Lst. 1 (d. h. 75%) austrug, durch das Certificat nur gegen persönlichen Arrest geschützt; alles Vermögen, das er später erwirbt, ist dem Anspruch der Curatoren zum Besten der Gläubiger unterworfen. Trägt die Masse keine 50% aus, so können die Curatoren dem Falliten als Competenz zu seinem nothdürftigen Unterhalt reichen, was sie für gut finden, jedoch nicht über 3% und auch dies darf nicht über Lst. 300 im Ganzen betragen, zahlt sie 50% so erhält er 5%, jedoch unter Lst. 400; bei $62^1/_2$% (12 s. 6 d. auf Lst. 1) erhält er $7^1/_2$%, jedoch unter Lst. 500; bei 75% oder mehr erhält er 10%, jedoch unter Lst. 600. Ein Compagnon, Associé mag seinen Unterhalt, wenn er

dazu berechtigt ist, aus dem Compagnievermögen und seinem Separatvermögen bekommen, auch falls die andern Compagnons nicht dazu berechtigt sind. Das Entschlagungscertificat oder die Competenz wird dem Falliten verweigert, der durch Spiel oder Wetten an einem Tage Lst. 20, oder in dem letzten Jahre vor seinem Fallimente Lst. 200, oder durch Fondsspeculation in der nämlichen Zeit Lst. 200 verloren, oder in Voraussicht eines Bankerots seine Bücher vernichtet oder verfälscht, oder von seinem Eigenthum bis zum Werthe von Lst. 10 auf die Seite gebracht hat, oder wenn jemand in der Commission eine falsche Forderung liquidirt und der Fallit darum gewußt, oder es später erfahren und es nicht innerhalb eines Monats, von der Zeit seiner Wissenschaft an, den Curatoren entdeckt hat. Endlich muß der gerichtliche Güterpfleger auf Verlangen des Schuldners dem letztern nachweisen, auf welche Art er über dessen Vermögen verfügt hat, und ihm über den etwaigen Ueberschuß Rechnung ablegen; doch wird der Ueberschuß nicht eher als vorhanden angenommen, als bis die Zinsen für alle justificirte Schulden bezahlt sind, und zwar zuerst bei zinstragenden nach dem erwiesenen Zinsfuß, und dann für alle übrigen Schulden zu 4%, vom Tage des Eröffnungsdecrets der Commission an.

Preußisches Landrecht.

I. Ein betrüglicher Bankerotirer ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Creditoren zu hintergehen. Aus der kundbar gewordenen Insolvenz eines Kaufmannes allein kann die Existenz dieser Umstände nicht gefolgert werden. Die Anzeige derselben gehört zu den Obliegenheiten der Aeltesten und Vorsteher der Kaufmannschaft. Es dürfen dieselben aber zu diesem Behufe den insolventen Kaufmann zur Vorlage seiner Handlungsbücher vorladen (s. Reser. v. 28. Aug. 1828). Wer mit der Absicht sich durch den Schaden seiner Gläubiger zu bereichern ein Unvermögen zu zahlen fälschlich vorgiebt, soll öffentlich ausgestellt und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden. Wer durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder durch betrügerische Begünstigung Solcher, deren Forderungen ungegründet oder übertrieben sind, die zur Bezahlung richtiger Schulden vorhandene, obgleich unzureichende Masse schmälert, wird des gerichtlichen Glaubens und aller bürgerlichen Ehre verlustig, und hat fünf bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt. Auch diese Strafe kann nach der Größe, der beabsichtigten Verkürzung, und nach Beschaffenheit der zur Verhehlung des Betruges, durch Verfälschung der Handlungsbücher und anderer Urkunden oder sonst angewendete Mittel, noch härter und sogar bis zur lebenswierigen Festungsarbeit geschärft werden. Ein betrügerischer Bankerotirer wird, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben oder entwichen ist, für ehrlos erklärt, und sein Bild an den Galgen geheftet. — II. Wer durch übertriebenen Aufwand sich außer Zahlungszustand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerotirer. Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurft und die gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt, und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Schuldners nicht in Verhältniß steht. Besonders ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerei und unzüchtige Lebensart verursacht worden, unter allen Umständen ohne weitere Untersuchung als übertrieben anzusehen. Ein muthwilliger Bankerotirer soll aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, zu drei bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe öffentlich bekannt gemacht werden. Ist er Kaufmann, so verliert er noch außerdem alle kaufmännischen Rechte. Wer zu einer Zeit, da er keine Aussicht hat, seine Creditoren jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht, ist als ein muthwilliger Bankerotirer anzusehen, und mit fünf bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen. Werden die unter solchen Umständen gemachten Schulden zur Vergrößerung der Masse verwendet, so wird ein solcher Bankerotirer mit drei bis vierjährigem Zuchthause belegt. — III. Wer zu einer Zeit, da er weiß, daß sein Vermögen zur Zahlung seiner Schulden nicht hinreicht, aber noch Hoffnung hat, daß dasselbe sich in kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert,

wird als ein fahrläſſiger Bankerotirer angeſehen. Eben dafür iſt Derjenige zu achten, der bei der Unzulänglichkeit ſeines Vermögens den Reſt deſſelben zu ſeinem eigenen oder der Seinigen Bedürfniſſe, obſchon ohne Verſchwendung, verzehrt und dadurch ſeinen Gläubigern entzieht. Ein Kaufmann, welcher gar keine ordentlichen Bücher führt, oder die Bilanz ſeines Vermögens wenigſtens alljährlich einmal zu ziehen unterläßt, und ſich dadurch in Unwiſſenheit über die Lage ſeiner Umſtände erhält, wird bei ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrläſſiger Bankerotirer beſtraft. Ein fahrläſſiger Bankerotirer wird, wenn er in einem Amte ſteht, dieſes Amtes und als Kaufmann aller kaufmänniſchen Rechte verluſtig, ſo daß er ohne beſondere Erlaubniß nie wieder Handel treiben darf. Außerdem hat derſelbe, je nachdem der Verluſt der Gläubiger größer oder geringer, und das Unvermögen längere oder kürzere Zeit hindurch verheimlicht worden iſt, Zuchthaus oder Feſtungsſtrafe von einem bis zu drei Jahren verwirkt. (Nach Cabin.-Ordre v. 10. März 1802, wird je nach dem hohen oder niedern Stande und den ſonſtigen Qualificationen des Bankerotirers abhängig gemacht, ob er Feſtungsarbeit oder Feſtungsarreſt zu erleiden habe.) Die Hoffnung, durch weitausſehende Handelsſpeculation, durch Erbſchaften u. ſ. w., auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht hat, eine ſchon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrläſſigen Bankerotirer nicht entſchuldigen. Wer mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung der Gläubiger, verwegene und unſichere Unternehmungen erregt, durch deren Fehlſchlagen ſeine Gläubiger in Schaden und Verluſt geſetzt werden, wird als ein unbeſonnener Bankerotirer beſtraft. Ob ein ſolches Unternehmen für unbeſonnen zu erachten ſei, muß durch Sachverſtändige unterſucht und beurtheilt werden. Außer dem Verluſt der Handlungsgerechtigkeit hat ein ſolcher Bankerotirer Gefängnißſtrafe von 6 Monaten bis 2 Jahre verwirkt.

Die öſterreichiſche Failitenordnung unterſcheidet: 1) Bankerotte, welche durch Unglück entſtehen. Vor Allem wird ſupponirt, daß ein außer ſeiner Schuld nur aus Unglück gefallener Schuldner ſein Falliment zeitig anzeigt, weder aus Gunſt oder andrer Abſicht einen Creditoren vor dem andern befriedigt oder bedecket, noch ſonſt etwas vertuſcht oder auf die Seite gebracht habe; widrigenfalls derſelbe ungeachtet des ſich zeigenden Unglücks ex nobili officio judicis zu beſtrafen wäre. Dieſe dann alſo verunglückten und ſich bei Zeiten angebenden Debitores ſind nicht zu arreſtiren, ſondern mögen denſelben alle Beneficia juris, als: die außer Gericht mit den Creditoren zu treffenden Vergleiche, Commiſſionen, Pacta praejudiciales, Moratoria, Cessiones bonorum, und was dergleichen mehreres iſt, angedeihen. — 2) Bankerotte, die aus eigner Schuld herrühren. Ein aus eigner Schuld fallirter Debitor, der keinen Unglücksfall zeigen kann, iſt zu arreſtiren; von der Obrigkeit die Urſachen des Fallitments ex officio zu inquiriren, und wenn der Verſchuldete ſich nicht purgiren kann, wider ihn nach Beſchaffenheit die gehörige Beſtrafung vorzukehren, welches ſich dahin verſtehet, daß auch den Richtern von Amts wegen, unangeſehen des inter Privatos etwa gemachten Vergleichs mit der Beſtrafung vorgehen könne und ſolle. — 3) Boshafte und betrügliche Bankerotte. Dieſe ſind diejenigen, welche entweder durch ungeziemende Pracht oder anderwärtigen Luxus verurſacht werden: Item, da einer ſeine Unvermögenheit wiſſentlich verhehlet und alſo die Leute zum Creditiren verführt, ſeine Habſchaft oder auch ein namhaftes Quantum derſelben vertuſcht, oder auf die Seite bringt; ingleichen da er in fraudem aliorum Creditorum, andere kurz vor dem Fallimente bedecket, oder ſonſt contentirt oder in Vorausſehung des Bankerotts neue Gelder entlehnt, falſche oder gar keine Bücher führt. Item derjenige, welcher ſich ſelbſt, ungehindert er annoch solvendo wäre, für einen Bankerotten aufwirft, um ſeine Creditoren zu einem Nachlaſſe zu vermögen, und ſich mit Schaden derſelben zu bereichern, oder auf eine andre boshafte Weiſe betrügt; wider dieſe iſt jederzeit criminaliter zu verfahren ꝛc. Nach ſächſiſchen Geſetzen iſt der Bankerot nur dann ſtrafbar, wenn der Schuldner ihn durch Betrügerei herbeigeführt, oder ein

Kaufmann denſelben vorſätzlich bewirkt und dann flüchtig wird. Der Schuldner iſt ſeinen Gläubigern mit ſeinem ganzen Vermögen, wovon jedoch die alltäglichen Kleider ausgenommen werden, und nach der Strenge des Rechts auch mit ſeiner Perſon verhaftet. Den perſönlichen Arreſt kann er jedoch vermeiden, wenn er einen unverſchuldeten Vermögensverfall nachweiſt, den Betrag ſeines Vermögens und ſeiner Schulden aufzeichnet, die Richtigkeit dieſes Verzeichniſſes auf Verlangen beſchwört, und ſein ganzes Vermögen ſeinen Gläubigern abtritt. Man nennt dies die Wohlthat der Güterabtretung. Auch kann der Schuldner hiernach auf die Rechtswohlthat der Competenz Anſpruch machen. Die Befreiung vom Perſonalarreſt erſtreckt ſich jedoch nicht auf den Wechſelarreſt, will der Schuldner auch gegen dieſen geſchützt ſein, ſo muß er ſichres Geleite ſich auswirken, welches ihm von der obern Behörde, und zwar auf 2 bis 3 Monate ertheilt wird, ſobald er noch ſo viel Vermögen hat, um ſeinen Gläubigern 50% geben zu können. Liquidirt der Wechſelgläubiger ſeine Forderung beim Concurſe, ſo erliſcht hierdurch ſein Wechſelrecht, und er wird gewöhnlicher chirographiſcher Gläubiger. Kaufleuten wird die Wohlthat der Güterabtretung nur dann ertheilt, wenn ſie 2 Jahre vor Eintritt ihres inſolventen Zuſtandes eine richtige Inventur über ihr Vermögen gemacht haben. Der in Bankerot verfallene Schuldner kann mit Niemanden, welcher ſeinen Zuſtand kennt, gültiger Weiſe Rechtsgeſchäfte eingehen, ſofern er dadurch ſein Vermögen noch mehr verringert; ſolche Geſchäfte werden auf Antrag der Gläubiger wieder aufgehoben, und die Rechte, welche der Schuldner durch ein ſolches Geſchäft auf einen Dritten übertrug, insbeſondre die veräußerten Sachen, ſammt der Nutzung, welche der Dritte bezogen hat oder bei höchſtem Fleiße hätte beziehen können, müſſen den Gläubigern wieder zurückgegeben werden. Dies iſt der Zweck der Paulianiſchen Klage, welche den Gläubigern gegen Denjenigen zuſteht, der des Schuldners Inſolvenz gewußt und dennoch ein Geſchäft der gedachten Art mit ihm abgeſchloſſen hat. Ebenſo werden ſolche Verfügungen hierdurch von den Gläubigern angefochten, welche der Schuldner vor Eröffnung des Concurſes zum Nachtheile derſelben vorgenommen hat. Jeder Gläubiger muß ſeine Anforderung beweiſen, und es ſtehen ihm hiezu alle Beweismittel offen; nur des Eidesantrags über Handlungen des Schuldners darf er ſich gegen den Curator litis, und gegen den zur Prüfung einer gewiſſen Forderung neben dem Curator litis, beſonders verpflichteten Advokaten (contradictus specialis), nicht bedienen. Iſt aber der Schuldner ſelbſt als Curator litis verpflichtet worden, ſo kann dieſem der Eid angetragen werden. Hat der Gläubiger einige Wahrſcheinlichkeit für ſeine Behauptung beigebracht, ſo wird ihm, namentlich wenn ſein Anſpruch nicht bedeutend iſt, der Beſtärkungseid auferlegt. Als Curator bonorum (Gütervertreter) wird ein Rechtsgelehrter von Amtswegen vom Richter beſtellt, kann jedoch von den Gläubigern vorgeſchlagen werden. Er iſt der Bevollmächtigte der Gläubiger, als ein Ganzes (Gläubigerſchaft) betrachtet, hat die Verwaltung der Maſſe, klagt die Forderungen ein ꝛc. Als Curator litis, Vertreter des Schuldners gegen die Anſprüche der liquidirenden Gläubiger, wird ein Advokat vom Schuldner gewählt und vom Richter eingeſetzt, doch kann der Schuldner auch ſelbſt als Curator litis verpflichtet werden. Die Nachtheile des Bankerots ſind, daß der Schuldner alle bürgerlichen Ehrenrechte verliert, keine öffentliche Anſtellung in Raths- und Gerichtsſtühlen erhalten, nicht Stadtverordneter, Mitglied der Ständeverſammlung und der Communalgarde, Handlungsdeputirter, Kramermeiſter werden kann, auch ſolche Funktionen, wenn er ſie vorher gehabt, niederlegen muß.

Bankier, ein Kaufmann, der ſich ausſchließend mit dem Geldwechſel und Handel mit Staatspapieren, überhaupt mit jedem durch Geld oder Credit zu betreibenden Verkehr beſchäftigt. Die Bankiers ſind die Seele des Handels, da Privat-Capitaliſten ſich meiſt nur in Vorſchüſſe auf Hypotheken einlaſſen und wo ſehr bedeutende Handelsplätze, wie Frankfurt a. M., Augsburg, keine öffentlichen Banken haben, der Fabrikant und der Kaufmann findet ferner nur bei ihnen in zufälligen augenblicklichen Stockungen des Abſatzes Hülfe, ſie erleichtern daher den Verkehr

der Handelswelt unter einander sehr und bewirken die Vermittelung zwischen Staat und Unterthan, so wie die Verbindung mit dem Ausland. Dem Bankier sind die umfassendsten Kenntnisse von Geld-, Münz- und Wechselverhältnissen, so wie der auf sie Bezug habenden Gesetze in den Ländern, mit denen sie zu thun haben, nöthig.

Banknoten, Bankbillets, Bankscheine vertreten in manchen Staaten die Stelle des Papiergeldes, wie z. B. in den nordamerikanischen Freistaaten u. s. w., sie sind daher wie jenes der Verfälschung unterworfen; die Banknoten sind Scheine, welche von den Banken ausgegeben werden, die eigentlich nie mehr davon ausgeben sollen, als sie baares Geld besitzen; die Größe derselben ist sehr verschieden; in Amerika hatte man noch im Jahr 1829 Noten bis zu 1 Dollar herab, was später jedoch wegen der vielen Verfälschungen aufgehoben worden ist (siehe Papiergeld, Bank).

Bantine, eine Sorte rohe Seide (Sede), die der mittleren Calabreser an Werthe gleicht und zu Genua häufig in den Handel kommt, wo sie nach der Libbra sottile mit $6\frac{1}{2}$ % Tara verkauft wird.

Baranken, Baranjen, heißen die aus der Bucharei, Tartarei, Circassien, Ukraine und dem östlichen Sibirien kommenden feinen kraushaarigen Lämmerfelle von weißer, grauer, brauner und schwarzer Farbe, die meistens über Rußland in den Handel gebracht werden, durch ihren Glanz sich besonders auszeichnen und zu den feinen Rauchwaaren gehören. Es sind die Felle von nur wenig Wochen alten neugebornen oder ungebornen Lämmern, von denen die feinsten Schmasen oder Schmosen, alle aber bei den Russen Merluschki heißen. Das Verfahren bei der Gewinnung dieses Pelzwerks ist nicht überall gleich. Man schlachtet die trächtigen Schaafe einige Zeit vor dem Zeitpunkt des Werfens und nimmt das Fell des zugleich getödteten ungebornen Lammes zu dem Pelzwerk, oder man näht diese fest in grobe Leinwand, befeuchtet solche täglich einmal mit warmem Wasser, bestreicht oder reibt sie in gewissen Richtungen täglich einige Male 3 bis 4 Wochen hindurch, oder man läßt die so eingenähten jungen Lämmer, ohne jede weitere Operation, einige Wochen hindurch unter den Müttern, bis sich das Haar gekräuselt hat. Man unterscheidet die Baranken im Allgemeinen nach den Gegenden, woher sie kommen, als: bucharische, blaue, graue und schwarze; cirkassische, meistens schwarz; dänische und isländische, weiße, die auch wohl gefärbt und für russische verkauft werden; kalmückische, schwarz-braun, röthlich, bunt und weiß; kirgisische, schwarz und grau; persische, grau und schwarz; russische, schwarze, weiße und graue; eine geringere Sorte dieser letztern, mit längerem gekräuselten Haar, kommt unter dem Namen Krimmer vor; taurische, schwarz, grau, röthlich und weiß. Die feinen, kurzhaarigen, grauen, mit atlasartigem Glanze, heißen im Russischen Baklatui. Die Ukrainischen sind unter den schwarzen am schönsten, haben kurzes, festgedrücktes Haar, ein gewässertes, mehr oder weniger geflammtes Ansehen, und einen atlasartigen Glanz. Hinsichtlich ihrer Güte unterscheidet man ächte, oder die von natürlicher Farbe und gefärbte Baranken. Aus Rußland kommen sie in einzelnen Fellchen, in zusammengenähten Pelzfuttern, Talupen oder Tulupen genannt, oder in Säcken aus verschiedenen Stücken zusammengenäht in den Handel und werden nach 100 Stück verkauft. Die erwähnten feinen kurzgelockten grauen Baklatui werden, wenn sie sehr schön sind, in der Bucharei mit 1 Dukaten bis 6 Silber-Rubel das Stück bezahlt.

Baras, ganz ordinäre, starke, lockere Packleinwand, die aus Wergflocken in den sächsischen Fabrikdörfern der Oberlausitz $\frac{5}{4}$ Ellen breit verfertigt und in Stücken von 30 bis 34 Ellen versendet wird. Der Preis eines solchen Stückes ist 1 Thlr. bis $1\frac{1}{4}$ Thlr.

Baratta, 1) der italienische Ausdruck für Baratt-Geschäft und für Baratterie. 2) ein wohlriechendes schwarzbraunes festes Holz, welches aus Guiana eingeführt wird.

Baratterie, (franz.) 1) der Unterschleif, welchen ein Frachtführer, besonders ein Schiffer, mit geladen habenden Gütern begeht, d. h. Verfälschung sowohl

der Waare ſelbſt, als der Angabe derſelben, Unterſchlagung und dergl. In Hamburg aſſekurirt man gegen Barratterie und in England vergütet man den Betrug des Capitäns und der Schiffsmannſchaft, den ihnen der Schiffsherr nachweiſen kann. Bei Vernachläſſigung der Güter und dadurch entſtandene Schäden vergütet man hier indeſſen nichts. Dänemark vergütet geſetzlich jeden Schaden, ſowohl den durch Unachtſamkeit als durch Betrug entſtandenen. Die franzöſiſchen Aſſekuranzen verſichern den durch Barratterie entſtandenen Schaden nicht. 2) der Betrug, den man mit geborgten Waaren begeht, indem man ſie unter dem Factura-Preiſe oder dem gewöhnlich feſtſtehenden Werthe verkauft, um Geld daraus zu ſchlagen und den Verkäufer, von dem man ſie erborgt hat, darum zu bringen.

Barattiren, Tauſchhandel treiben, d. h. Waare gegen Waare tauſchen. Dieſe Art Handel iſt hauptſächlich an den Küſtenländern gebräuchlich und wird von den Kauffahrern betrieben, die mit Waaren dahinſegeln, um ſie gegen Erzeugniſſe, die ihnen die Eingeborenen an Bord bringen, zu vertauſchen. Daher in der Buchhaltung (ſ. d.) Baratt-Conto dasjenige Buch oder die Abrechnung, in welcher dergleichen Geſchäfte aufgezeichnet werden. Die ganzen Handelsgeſchäfte waren urſprünglich nichts weiter als Tauſchgeſchäfte, bis man die Münzen prägte und für deren angenommenen Werth die Waaren gab.

Barbado, ein ſehr guter, rother Wein, von der öſtreichiſchen, an der Küſte Dalmatiens, im Kreiſe Zara liegenden Inſel Arbe (**Isola grossa Scardona**), der von Zara aus verſendet wird.

Barbadoes, die öſtlichſte, den Briten gehörige Inſel der kleinen Antillen, unter 13° 13′ nördl. Br., und 40° 30′ weſtl. L., hat 10 □Meilen und 90,000 Einwohner. Mehrere, jedoch nur mäßige Gebirgszüge ſind inſofern wohlthätig, als ſie die mit Meeresdünſten beladenen Oſtwinde auffangen und in Regen oder Nebel herabzufallen zwingen, wodurch geſunde Quellen entſtehen. Die Luft iſt ſehr geſund, wegen der regelmäßigen Paſſatwinde und des Mangels an ſtehenden Gewäſſern und großen Waldungen. Barbadoes iſt bei weitem die am beſten angebaute von allen Antillen und bringt bei großer Fruchtbarkeit alle weſtindiſchen Produkte hervor. Ausgeführt werden Zucker, Indigo, Baumwolle, Ingwer, Aloe, Orangen und Citronen. Die Hauptſtadt Bridge-Town liegt im S.-W. an der 500 Schiffe faſſenden Carlislebai, hat 15,000 Einwohner und wird nebſt dem Hafen durch mehrere Forts und Batterien geſchützt. Eine ernſtlich projectirte Eiſenbahn wird ihren Verkehr mit dem Innern ſehr befördern (ſ. Antillen).

Barbaresco, Cantaro barbaresco, ein Handelsgewicht auf Majorka, = 100 Rotoli zu 400,0731 franzöſiſchen Grammen.

Barbariſche Mandeln, ſ. Mandeln.

Barbe, Cyprinus Barbus, Art aus der Gattung Karpfen, oder eigene Untergattung von Karpfen. Die gemeine Barbe mit länglichem Kopf, olivengrünem Leib, lebt in ſchnellen Waſſern, doch auch in Teichen in Nord-Europa, Nord-Aſien und Nord-Amerika und liebt reines Waſſer mit ſandigem und ſteinigen Boden. Fleiſch wohlſchmeckend und leicht verdaulich; die in der Weſer ſind vorzüglich gut und werden ſo fett wie Lachſe. Die Barbe wiegt 7 bis 8 Pfd., ſchwerere ſind ſeltener. Am beſten ſind ſie vom Juni bis Auguſt.

Barbe, kleines Schiff ohne Maſten zum Anfahren an große Schiffe.

Barberay, eine in dem Dorfe gleiches Namens, Bezirk Troyes des franzöſiſchen Departements Aube, verfertigte Sorte ſehr ſchmackhafter Käſe, die viel nach Paris gehen.

Barbette, ſo viel wie Bartmeiſe, und in der Kriegswiſſenſchaft ſ. v. w. Bank.

Barbezieux, 1) Bezirk im Departement Charente (Frankreich), 21½ □M. mit 55,000 Einw. — 2) Hauptſtadt mit 2,300 Einw., worunter viele Leinweber, daher ſolche Leinwand.

Barbiermeſſer, ſ. Meſſer.

Barbiersteine, eine Art feiner Wetzsteinschiefer, der vorzüglich zu Abziehsteinen für Barbiermesser verwendet wird; s. Abziehsteine.

Barbono oder Barbonne, eine Silbermünze, welche Lucca prägen ließ, von denen die ältere 10 Soldi oder $^1/_2$ Lira, die neueren 12 Soldi di Lira oder $3^1/_2$ Ngr. Cour. Werth haben. Die $^1/_2$ und $^1/_4$ haben den Werth nach Verhältniß; s. Lucca.

Barcallao oder Baccallao, eine Art südamerikanischer Stockfisch, der im spanischen Handel vorkommt. Er ist eigentlich der an der südamerikanischen Küste gefangene und getrocknete Kabllau, welcher gesalzen unter dem Namen Laberdan vorkommt.

Barcella, Barchilla und Barsella, ist ein spanisches Getreidemaaß, welches in Valencia in 4 Almudes, 8 Medios und 16 Quateronen eingetheilt wird und die Größe von ungefähr 4 preuß. Metzen hat.

Barcelona, Hauptstadt der spanischen Provinz Catalonien, unter 48° 23′ 8″ Br. und 19° 51′ 45″ L., neben Cadix der wichtigste Handelshafen, hinsichtlich der Gewerbsindustrie aber die betriebsamste Stadt in ganz Spanien, am mittelländischen Meere zwischen den Flüssen Llobergat und Besos, in einer sowohl angenehmen als wohlangebauten Landschaft, mit ungefähr 120,000 Einw., die Vorstadt Barcelonette eingeschlossen. Vier bis fünf Stockwerk hohe, mit Balkons und Terrassen versehene Häuser, einige schöne Plätze und schöne Promenaden zieren die Stadt. Sie ist die Residenz des Generalcapitains von Catalonien, der königlichen Audienz dieser großen Provinz und eines Bischofs. Vier öffentliche Bibliotheken, acht Collegien, das Seminar, die Taubstummenschule, die chirurgische Schule, die Akademie der praktischen Arzneiwissenschaft und die Gesellschaft der Wissenschaften und Künste sind ihre vornehmsten wissenschaftlichen Anstalten. Von Handelsanstalten besitzt Barcelona eine Börse, ein Handelscollegium, ein Handelsgericht, ein See-Consulat, eine Seefahrtsschule und mehrere See-Assecuranzen, ferner ein großes Arsenal mit Schiffswerften und eine vortreffliche Stückgießerei. Barcelona nahm bereits im Mittelalter wegen seines Handels und seiner Schiffahrt einen hohen Rang ein; auch scheint aus ihm das berühmte Gesetzbuch über das Seerecht, das den Namen Consolato del mare trägt, hervorgegangen zu sein, sowie sich in seinen Annalen die ersten authentischen Nachrichten über den Gebrauch der Versicherung gegen Seegefahr und Wechselverkehr finden. Auch jetzt ist sein Handel noch sehr wichtig, und was besonders zum Flor desselben beiträgt, ist, daß diese Stadt der Mittelpunkt der Industrie Cataloniens, der gewerbfleißigsten aller spanischen Provinzen, ist und hier und in der Umgegend in der neueren Zeit sehr ansehnliche Manufacturen errichtet wurden. Man zählt in Barcelona viele Calicopressen, Baumwollenmanufakturen und Seidenwebereien; auch werden Leinwand, Spitzen, Fransen, Stickereien, Tressen, Bänder, Hüte, Strümpfe, Seife, Stahl- und Kupferarbeiten, insbesondere treffliche Flinten, Pistolen und Seltengewehre in Menge verfertigt. Doch sind die Unruhen, welche in Folge des letzten Bürgerkrieges Stadt und Provinz vielfach heimsuchten, der Gewerbs- und Handels-Industrie wohl nicht wenig hinderlich gewesen. Die Ausfuhr besteht außer den genannten Industrieartikeln hauptsächlich in Wein (besonders der wegen ihrer dunkeln Farbe Vino tinto genannten Sorte), in Branntwein, Kork, Olivenöl, Wolle, Blei, Quecksilber, Safran, Anis, Mandeln, Nüssen, Orangen und andern Südfrüchten. Der meiste Wein und Branntwein geht nach Cuba und Südamerika, zusammen jährlich über 30,000 Pipen, weniger nach dem Norden Europas, etwa 4000 Pipen jährlich. — Die Hauptein fuhr-Artikel sind französische und italienische Fabrikwaaren, Reis, Bauholz aus der Ostsee, Wachs aus der Berberei, schwedisches Eisen, Stahl aus Steiermark, Hanf aus Riga und Petersburg, Leinen und Eisendraht aus Deutschland, besonders auch viele eingesalzene Fische aus dem Norden Europas. Die Einfuhr des Getreides aus dem Auslande ist gänzlich verboten. Die Bewegung des Handels war im Jahr 1841 folgende: Angekommene Schiffe 6,134, Tonnen 210,558; Werth der Einfuhr 6,700,000 fl. C.-M., Ausfuhr 6,450,000 fl. C.-M., Gesammt-

werth 13,150,000 fl. Der Werth der Einfuhr ist aber wegen des Schmuggelhandels wohl ein viel bedeutender als der obige, officiell angegebene. Die ganze Küste von Barcelona bis Cadiz gehört nämlich nur am Tage der Regierung, bei Nacht aber dem Schmuggler. Man behauptet, bemerkt das neueste Heft der Foreign Quarter Review, daß 400,000 Schleichhändler die Sierras umschwärmen und bei Nacht hinabsteigen, um mit verdächtigen Ausländern Zusammenkünfte zu halten und die Stoffe in Empfang zu nehmen, welche für Millionen bestimmt sind, die gute und steuerfreie Waaren lieben. Ja man erzählt, daß die Königin selbst ihren Staatsschatz dadurch beeinträchtigt, daß sie verbotenen Putz trägt. Ursache dieses Schmuggelhandels sind die strengen Verbote gegen viele ausländische Waaren und der hohe Zolltarif. Die Niederlageverordnungen sind dieselben wie in Alicante (s. d.). Commissionsgebühr bei Einkäufen $2^1/_2$ %, bei Verkäufen 2 %. Der Disconto beträgt $^1/_2$ % monatl. Barcelona unterhält Wechselcourse auf verschiedene in- und ausländische Wechselplätze, ganz in derselben Weise wie Madrid, namentlich auf Amsterdam, Genua, Paris, Lyon, Marseille, London und Madrid. Uso- und Respecttage wie in Madrid. — Münzen: Barcelona rechnet, sowie ganz Catalonien, nach einer besondern spanischen Währung, und zwar in Libras zu 20 Sueldos à 12 Dineros. Die Eintheilung sämmtlicher catalonischer Rechnungsmünzen, mit ihrem Zahlwerthe in Preuß. Courant und im $24^1/_2$ fl.-Fuße ist folgende;

Libras.	Reales de plata Cataluñas.	Reales de Arbites.	Sueldos Catal.	Dineros catal. od. de Arb.	Mallas Catal.	Zahlwerth. in Preuß. Cour. Sgr.	Pf.	im $24^1/_2$ fl.-F. fl.	kr.	Pf.
1	$6^2/_3$	10	20	240	480	23	$1_{,83}$	1	21	$0_{,13}$
	1	$1^1/_2$	3	36	72	3	$5_{,67}$	—	12	$0_{,62}$
		1	2	24	48	2	$3_{,78}$	—	8	$0_{,42}$
			1	12	24	1	$1_{,89}$	—	4	$0_{,21}$
				1	2	0	$1_{,16}$	—	0	$1_{,35}$
					1	0	$0_{,58}$	—	0	$0_{,68}$

Der Werth der wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen Spaniens in der Provinz Catalonien ist folgender: 1) Span. Goldmünzen: die vierfache Pistole zu 16 Piastern = 30 Libras, die einfache Pistole zu 4 Piastern = 7 Libras 10 Sueldos, der Goldpiaster zu 1 Piaster = 1 Libra 17 Sueldos 6 Dineros. 2) Span. Silbermünzen: der Silberpiaster oder span. Thaler = 1 Libra, 17 Sueldos, 6 Dineros; die Peseta provincial oder $^1/_5$ Piaster = 7 Sueldos, 6 Dineros; der Real de plata Mericana oder $^1/_8$ Piaster = 4 Sueldos, $8^1/_4$ Dineros; der Real de plata provincial oder $^1/_{10}$ Piaster = 3 Sueldos, 9 Dineros; der Real de Vellon efectivo oder $^1/_{20}$ Piaster = 1 Sueldo, $10^1/_2$ Dineros. 3) Span. Kupfermünzen: die Ochata oder der Doppel-Quarto = $5^1/_4$ catal. Dineros, der Quarto von 2 Ochavos zu $2^5/_8$ Dineros. — Maaße von Catalonien, Längenmaaß: die Cana hat 8 Palms à 4 Cuarts, und enthält $1_{,552}$ Meter = $687_{,005}$ paris. Linien. Als Ellenmaaßstab bedient man sich der halben Cana, während die Preise nach der ganzen Cana notirt werden. 100 Canas von Catalonien = $185_{,568}$ castil. Varas, $169_{,732}$ engl. Yards, $283_{,574}$ Frankf. Ellen, $270_{,936}$ hamb. Ellen, $274_{,690}$ leipz. Ellen, $130_{,591}$ paris. Aunes, $232_{,705}$ preuß. Ellen, $199_{,181}$ wiener Ellen. — Getreidemaaß: die Salma oder Tonelada hat 4 Cuarteras à 12 Cortans à 4 Picotins; die Carga oder Last hat $2^1/_2$ Cuarteras; die Cuartera oder Quartera enthält genau 71 Liter = $3579_{,283}$ paris. Kubikzoll; 100 Cuarteras von Catalonien = $95_{,857}$ bremer Scheffel, $129_{,562}$ castil. Fanegas, $68_{,335}$ dresdn. Scheffel, $24_{,417}$ engl. Quarters, $71_{,000}$ franz. Hekloliter, $134_{,853}$ hamb. Faß, $129_{,181}$ preuß. Scheffel, $115_{,448}$ wien. Metzen. Wein- und Branntweinmaaß: die Carga oder das Fuder hat 4 Barilons à 2 Mallals à 2 Cortans à 2 Cortins à 4 Mitadellas à 4 Petricons; die Tonelada (Tonne) hat 2 Pipas (Pipen), 6 Bariles oder 8 Cargas; die Carga enthält $120_{,56}$ Liter

= 6077,7 par. Kubikzoll; 1 Carga von Catalonien = 0,8317 bremer Ohm, 7,4710 caſtil. Cantaras, 26,5348 engl. Imper.-Gallons, 0,8405 Frankf. Ohm, 0,8460 hamb. Ohm, 0,8893 mainz. Ohm, 1,7540 preuß. Eimer, 2,0781 wiener Wein-Eimer. Oelmaaß: die Carga hat 2 Barrals, à 2 Barralons, à 7½ Cortans, à 4 Cuarts, à 4 Cuartas; der Cortan enthält 4,12 Liter oder 207,7 pariſ. Kubikzoll; die Pipa (Pipe) Baumöl enthält 118½ bis 119 Cortans. Handelsgewicht: der Quintal oder Centner hat 4 Arrobas oder 104 Libras (Pfund), die Arroba hat 26 Libras; die Libra hat 1½ Marcos, à 8 Onzas, à 4 Cuarts, à 4 Argenſos, à 36 Granos; die Libra wiegt 401 Gramm = 8343,17 holl. As; 100 Libras oder Pfunde von Catalonien = 87,079 caſtil. Libras, 88,406 engl. Pfd. av. d. p., 82,872 hamb. Pfund, 85,753 leipz. Pfund, 85,737 preuß. Pfund, 71,608 wiener Pfund; 3 Quintals machen eine Carga oder Laſt aus. Gold- u. Silbergewicht: die Marco (Mark) = 8 Oncas oder 32 Quartos, 128 Arienzos, à 36 Granos = 267⅓ Gramm, 5562,116 holl. As, 1,16106 caſtil. Marcos, 1,14316 preuß. oder Zollvereins-Mark, 0,95257 wiener Mark. Die Gewichtswaaren werden p. Quintal oder p. Libra verkauft. Wein, Branntwein und Baumöl p. Pipa, und zwar in Peſos fuertes oder harten Silberpiaſtern.

Barceloner-Wein, ſ. Wein.

Barchent, Barchent und Barchet, ein baumwollener mit Leinen gemiſchter Stoff, der allgemein auf einer Seite gerauft iſt, oder ganz baumwollene Stuhlwaare, welche in den verſchiedenſten Gattungen vorkommend, ſich nach der Art der Verwendung in 3 Claſſen bringen läßt. Man unterſcheidet: 1) Bett- oder Bährenbarchent, er wird zu Betten als Umhüllung der Federn und Matratzen verwandt und im gewöhnlichen Leben auch Federleinen genannt; 2) der Futterbarchent, deſſen Einſchlag aus baumwollenem Garn und die Kette aus leinenem Garn beſteht, iſt auch ſtärker gerauft als der vorige und gewöhnlich ⅝ breit; 3) der Kleiderbarchent, faſt ganz aus baumwollen Garn gewebt und ſtärker, feſter und dichter als der Futterbarchent, hat die meiſten Arten, welche ſich durch die dafür angenommenen und allgemein gebräuchlich gewordenen Benennungen von einander unterſcheiden. Wir kommen auf die Fabrikationsweiſe des Barchent unter dem Artikel Baumwollenwaaren zurück und wollen hier nur noch die Orte und Länder erwähnen, wo die Hauptfabrikation betrieben und dieſer Stoff am beſten zu beziehen iſt. In Deutſchland war es zuerſt Schwaben, welches von Italien aus die Baumwolle bezog und zwar im 14ten Jahrhundert. Nach der erſten Einführung dieſes Urſtoffes fertigte man namentlich in Nördlingen, Biberach, Kaufbeuren und Ulm Barchente; Augsburg lieferte danach den nach dieſer Stadt benannten, der wieder nach den einzelnen Gattungen andere Benennungen bekommen hat, die theils nach der Breite und Länge, theils nach dem Zeichen der Stücke und ihrer Qualität ſich claſſificiren laſſen; die gewöhnliche Länge derſelben iſt 38 bis 39 Ellen. Hierauf kam durch die ſchwäbiſchen Weber die Barchentfabrikation nach Thüringen (Suhl und ſeine nähern Umgebungen beſchäftigen viel Barchentweber) und nach Sachſen, wo die Fabrikdiſtrikte Chemnitz, Hohenſtein, Glauchau ꝛc. Unmaſſen dieſes Stoffes liefern und nach den nördlichen Gegenden Europas wie nach Amerika ausführen. In der Provinz Brandenburg in Preußen, in Schleſien und der Lauſitz ſind auch ziemlich bedeutende Barchentfabriken; Reichenbach und die dabei liegenden Dörfer Peterswaldau und Langenbielau liefern die verſchiedenen Sorten in großer Menge. Der engliſche Barchent wird unter dem Namen Dimity ausgeführt und werden wir unter dieſem Artikel weiter darüber ſprechen. Des franzöſiſchen haben wir unter Bombaſin erwähnt, wo auch des holländiſchen Erwähnung geſchehen. In Italien fertigt man in Cremona, Mailand, wie in einigen Orten Piemonts Barchente, die indeß nicht exportirt werden.

Bardiglio iſt eine Marmorart, die im Romagnathale im Florentiniſchen gebrochen wird und weiß und röthlich von Farbe iſt. Er übertrifft an Härte den von Carrara und wird über Livorno zur Ausfuhr gebracht.

Baretkram, franzöſ. bonneterie, heißen alle Arten von Hauben, Kappen, Mützen und andrer Kopfbedeckungen mit Ausnahme der Hüte; ſo wie man auch alle gewirkte oder geſtrickte Arbeiten, von Seide, Wolle, Kameel-, Biber- oder Ziegenhaar, baumwollenem und leinenem Garn, als Handſchuhe, Strümpfe, Socken, Unterbeinkleider, Unterjacken u. dgl., dazu rechnet. Im engern Sinn werden unter Baretkram überhaupt alle Zierrathen zur Kopfbedeckung verſtanden.

Barfoul, ein baumwollenes Gewebe, das in Afrika verfertigt und von einigen Negerſtämmen gegen Stangeneiſen und kurze Waaren im Tauſchhandel an europäiſche Kaufleute abgeſetzt wird.

Bariga, eine Mittelſorte des Kampfers, die ſich in kleinen Klümpchen von ſelbſt abſondert, ſo wie auch eine Gattung des braſilianiſchen Indigs vom erſten Jahre.

Bariglia, ſ. Barilla.

Barile oder Barillo, ein italieniſches Wein- und Oelmaaß, das in den verſchiedenen Orten und je nachdem es als Wein- oder Oelgemäß gebraucht wird, verſchiedene Größe und Eintheilung hat. So ſind in Genua als Weinmaaß 2 Bariili = 1 Mezzarola, 44 Bariili = 1 Laſt, 1 Barilli = 100 Pinten. In Neapel ſind 12 Bariili = 1 Botta, 24 Barilli = 1 Caro, 1 Barilli = 60 Caraffe. In Rom 9 Bariili = 1 Botta, 1 Barilli = 32 Boccali = 128 Foglietti = 512 Cartoca; 1 Barille Weinmaaß iſt hier aber ungefähr = 39 preuß. Quart. In Toscana iſt wieder 1 Barille = 20 Fiaſchi = 40 Boccali = 8 Mezzarola = 160 Quartucci. 2) Als Oelmaaß iſt in Genua 1 Barilli = 4 Quarti auf 128 Quarteroni; in Fiorenz = 16 Fiaſchi = 32 Boccali; in Piſa = 28 Boccali = 112 Foglietti = 448 Cartocci. Man ſehe darüber die einzelnen angeführten Städte Italiens.

Barilla und Bariglia iſt die reinſte Sorte Soda, welche Spanien und Italien liefert; ſie wird aus der Salsola sativa, der ächten Sodapflanze, gezogen und man nennt ſie daher Barille. Siehe Soda.

Barke, 1) ein Kauffahrtheiſchiff, das unter Waſſer den platten Fahrzeugen gleicht, hat ein plattes Dach, häufig 3 Maſten, faßt ſelten über 100 Tonnen und führt nur wenig leichtes Geſchütz zum Signalgeben. 2) Jedes kleine Fahrzeug zum Ueberſetzen und Transport von Sachen und Perſonen. 3) Lange doppelte Schaluppe, ſehr lang, niedrig, ohne Verdeck mit Segel und Ruder.

Barkenauſtern heißen in Frankreich, namentlich in Paris, die zu Waſſer ankommenden Auſtern. S. Auſtern.

Barkaſſe, das größte Boot eines Seeſchiffs, beſonders zum Lichten der Anker, zum Ausſetzen von Truppen u. dgl.

Barmen, Stadt im Regierungsbezirk Düſſeldorf bei Elberfeld an der Wupper gelegen, mit 27,000 Einw. Eine der gewerbthätigſten Städte des Herzogthums Berg, deren hauptſächlichſte Fabrikerzeugniſſe Seidenwaaren, Sammet, wollene und baumwollene Garne, andere bedruckte, gefärbte und ungefärbte Baumwollen- und Wollenſtoffe, Leinenwaaren, Bänder, ſo wie überhaupt die meiſten Manufakturen. Berühmt ſind die Türkiſchrothfärbereien, welche ebenſo wie die Elberfelds dieſes Erzeugniß liefern und einzig in ihrer Art in Deutſchland ſind. Es iſt hier wie faſt im ganzen Wupperthale ein großer Reichthum der Fabrikanten und Kaufleute zu Hauſe und hat ſich der Umfang der Fabriken um das Doppelte in den letzten zehn Jahren vermehrt. Die Produkte der bergiſchen Fabriken werden über Düſſeldorf nach Holland und den Rhein hinauf, nach Belgien, in die Schweiz verführt, von wo ſie in den überſeeiſchen Handel kommen. Nach dem Norden gehen ſie über Hamburg, Berlin und Leipzig; in dieſen 3 Städten haben die meiſten der größeren Fabrikanten ihre Lager, und beziehen die Meſſen der letztern Stadt, um ihren Fabrikaten den Abſatz nach Rußland und Polen zu verſchaffen. Die Einfuhr von rohem Material, welches zur Verarbeitung in den Fabriken conſumirt wird, iſt für B. ſehr bedeutend und ſind hier viele Häuſer, die ſich allein mit dem Verkaufe der Farbwaaren, der Wolle, Baumwolle und Twiſte beſchäftigen, die in

den Fabriken verbraucht werden. Die Lage des Ortes begünstigt die Mehrung und Größe der Ausfuhr von seinen Fabrikerzeugnissen, da die Nähe des Rheins, nach welchem jene durch die Eisenbahnverbindung Düsseldorfs und Elberfelds rasch geführt werden, den Ausgang nach Holland sehr erleichtert und ebenso auch die Ausfuhr nach Belgien oder den Oberrhein ohne große Beschwerde ins Werk setzen läßt. Wir werden eine genauere Angabe vom Umfang des Handels und der hiesigen Fabriken unter dem Artikel Preußen bringen, wo wir speciell auf den Abschnitt Rheinprovinz und Wupperthal verweisen. Barmen bildet nämlich den Eingang ins Wupperthal und dieses zusammen mit den dazu gehörigen Dörfern bildet, wenn man so sagen will, Abtheilungen oder Gemarke, Unterbarmen, Wichlinghausen, Wipperfeld und Rittershausen, und ist in neuerer Zeit so ausgedehnt worden, daß es sich von Elberfeld nur noch durch eine Brücke scheidet. Der Boden ist hier sehr fruchtbar aber weniger für den Landbau benutzt als für die Anlage von Werkstätten und Fabrikgebäuden, für welche man überall Platz gefunden hat. Man vergleiche Elberfeld.

Barnaul, Hauptort des Kreises Barnaul in der asiatisch-russischen Statthalterschaft Tomsk, am Kolywanschen Erzgebirge und Hauptstadt der altaischen Bergwerke, mit 9000 Einwohnern, unter denen an 100 deutsche Kaufleute sind. Der Betrieb des Bergbaues hier ist ungeheuer, könnte aber noch mehr gefördert werden, wenn er praktischer betrieben würde. Es befinden sich hier 40 Schmelzöfen, 3 Frischheerde ꝛc., und die 6000 Menschen, die man beim Bergbau beschäftigt, bringen auch bei der verhältnißmäßig nicht besondern Ausbeute jährlich 35,000 Pfd. Silber zu Tage. Die Stadt Barnaul liegt am Flusse gleiches Namens, welcher sich hier in den Oby ergießt.

Barocho, s. Guano.

Barockperlen, Perlen von nicht regelmäßig runder Gestalt und deshalb weniger geschätzt und in geringerem Preise — barock (ital.), verschoben rund, unvollkommen rund.

Barometer (Schwermesser), ist ein physikalisches Instrument, was dazu dient, den Druck der atmosphärischen Luft zu messen. Senkt man eine an dem einen Ende luftdicht verschlossene und mit Quecksilber angefüllte Röhre, welche länger als 28 par. Zoll sein muß, mit dem offenen Ende in ein Gefäß mit Quecksilber, sodaß bei dieser Operation keine Luft in die Röhre dringt, so wird das Quecksilber nur bis auf ungefähr 28 par. Zoll herabsinken; der darüber befindliche Raum, die Torricellische Leere genannt, ist vollkommen luftleer. Die ungefähr 28 Zoll hohe Quecksilbersäule muß also der atmosphärischen Luft das Gleichgewicht halten und demnach ein Maaß für den Druck der ganzen Atmosphäre abgeben; nimmt dieser ab, so wird das Quecksilber in der Röhre fallen, im Gegentheil steigen. Anstatt eine gerade Glasröhre umgekehrt in ein Gefäß mit Quecksilber zu senken, kann man auch eine hebertörmig gebogene Röhre anwenden, deren kürzerer Arm offen und deren längerer mehr als 28 par. Zoll messender Arm luftdicht verschlossen ist. Wird eine solche Röhre mit Quecksilber angefüllt und dann umgekehrt, so wird in dem längeren Schenkel ungefähr eine 28 Zoll hohe Quecksilbersäule stehen bleiben, weil die Luft auf die kleine Quecksilberfläche im offenen Schenkel drückt. — Es giebt hiernach 2 Arten von Barometer, nämlich Gefäßbarometer und Heberbarometer, je nachdem man sie auf die erste oder zweite hier angegebene Art construirt. Die als Marktwaare gewöhnlich unter dem Namen Wettergläser verkauften Barometer, woran man oben die Aufschriften: schönes Wetter, schlechtes Wetter, Regen ꝛc. liest, sind höchst unvollkommene Instrumente und können auch nicht einmal dazu, wozu sie doch eigentlich bestimmt sind, nämlich zu Wetterprophezeihungen gebraucht werden. Soll ein Barometer auch nur zum gewöhnlichen Gebrauche geschickt sein, so muß es statt jener lächerlichen Aufschriften mit einer nach pariser oder anderen Zollen getheilten Scala versehen und mit einem Thermometer verbunden sein. Dergleichen Instrumente kann jeder gewöhnliche Mechanikus fertigen. Beobachtungen freilich zu wissenschaftlichen Zwecken kann man damit noch nicht anstellen; hierzu sind ganz andere mit großer Sorgfalt construirte Instrumente nöthig,

die nur von einem sehr geschickten Mechaniker gefertigt werden können. Pistor in Berlin hat bis jetzt die vorzüglichsten geliefert; der Preis eines solchen Instrumentes ist ungefähr 70 Thlr. Wir erwähnten eben, daß mit jedem besseren Barometer ein Thermometer verbunden sein müsse; dieses ist dazu nöthig, die Beobachtungen auf eine gewisse Normaltemperatur zu reduciren; denn außer dem Luftdrucke hat auch noch die Temperatur Einfluß auf die Höhe des Queckſilbers. Will man nun unter einander vergleichbare Barometerbeobachtungen haben, so muß man entweder immer bei derselben Temperatur beobachten, was fast nie möglich ist, oder man muß aus der zugleich mit beobachteten Temperatur berechnen, um wie viel der Barometerstand zu vermehren oder zu vermindern ist, damit er gerade die Höhe hat, welche er haben würde, wenn sich das Barometer in der angenommenen Normaltemperatur befände. Für gewöhnlich reducirt man alle Barometerbeobachtungen auf die Temperatur des Gefrierpunktes, und man kann aus folgender Tabelle sehen, wieviel zu addiren oder zu subtrahiren ist:

Grade nach Réaumur	0°	2°	4°	6°	8°	10°	12°	14°	16°	18°	20°	22°	24°
Pariser Linien	0,0	0,1	0,3	0,4	0,5	0,7	0,8	1,0	1,1	1,2	1,4	1,5	1,6

Hätte man demnach z. B. beobachtet, daß die Queckſilbersäule bei 7 Grad unter 0 (gewöhnlich 7 Grad Kälte genannt) 27 Zoll 11,8 Linien par. Maaß hoch gestanden hätte, so würde sie bei 0 Grad 28 Zoll 0,2 Linien gestanden haben; wäre ferner mit demselben Instrumente nach mehreren Stunden wiederum in einem geheizten Zimmer bei 19 Grad über 0 beobachtet und die Höhe zu 28 Zoll 3,4 Linien gefunden worden, so wäre sie bei 0 Grad 28 Zoll 2,1 Linien gewesen; sie würde also während dieser Zeit um 1,9 Linien größer geworden sein, während man ohne Berücksichtigung der Temperatur gefunden haben würde, daß das Barometer um 3,6 Linien gestiegen wäre. — Barometerbeobachtungen werden zu verschiedenen Zwecken angestellt: 1. In meteorologischer Beziehung. Daß die meteorologischen Erscheinungen mit dem Drucke der Luft zusammenhängen, zeigt sich auch dem flüchtigen Beobachter; Wind, Sturm, Feuchtigkeit und Trockenheit der Luft verändern den Luftdruck; allein auch noch eine Menge anderer zum Theil lokaler und uns noch unbekannter Ursachen ändern den Luftdruck. Und daher kommt es, daß das Barometer, dessen Queckſilbersäule uns durch ihre Höhe ein Maaß dieses Druckes giebt, oftmals ein sehr trügerischer Wetterprophet wird. Es ist nicht zu bezweifeln, daß man in Zukunft diesen Geheimnissen besser auf die Spur kommen wird; hierzu ist aber nöthig, noch viele Jahre lang gute Barometerbeobachtungen zu sammeln; und das ist namentlich ein Grund, warum man an allen Orten, wo es angeht, sehr fleißig solche Beobachtungen anstellt. Jetzt kann man sich folgende Regeln merken: Das Wetter ist um so anhaltender und beständiger, je kleiner die Schwankungen der Queckſilbersäule sind, so daß also auch bei einem niedrigen Barometerstande schönes Wetter eintreten kann. Die Größe dieser Schwankungen ist im Sommer anders zu beurtheilen als im Winter; während des letzteren sind sie im Allgemeinen viel größer und betragen oft während eines Tages anderthalb Zoll; ebenso sind sie in den Gegenden höherer Breiten und an Meeresküsten bedeutender als in den Tropenländern und im Innern des Landes. Aenderung des Barometerstandes namentlich, wenn sie mit Aenderung der Windrichtung verbunden ist, zieht meistens anderes Wetter nach sich, und man wird im Sommer ein Fallen oder Steigen von 2 bis 3 Linien innerhalb mehrerer Stunden schon als entscheidend annehmen müssen. Daß das Barometer bei bevorstehendem Regen falle, ist ein sehr unzuverlässiges Wetteranzeichen. Der gewöhnliche mittlere Stand des Barometers ist in den Ebenen Deutschlands 27 Zoll 10 Linien pariser Maaß; bei schönem und beständigem Wetter pflegt es mehr diesen mittleren Stand einzunehmen, doch kann es namentlich bei anhaltenden Ostwinden sogar bis 28 Zoll 6 Linien steigen. Bei bevorstehenden Stürmen sinkt das Barometer ungewöhnlich tief unter seinen mittleren Stand herab, bisweilen bis auf 26 Zoll 6 Linien; und die Stürme werden um so heftiger, je schneller das Fallen erfolgt. Hierzu kommen nun noch mehrere Regeln,

die ſich nur auf einen gewiſſen Ort beziehen, vorzüglich wie die Schwankungen der Queckſilberſäule mit der Windrichtung zuſammenhängen; dieſe muß ſich natürlich Jeder durch aufmerkſame Beobachtungen ſelbſt bilden. — II. Um Höhenmeſſungen daraus abzuleiten. Offenbar muß die Queckſilberſäule einen um ſo tiefern Stand einnehmen, je höher über der Erde es ſich befindet; auf Bergen wird es tiefer ſtehen als im Thale; denn je höher man ſteigt, um ſo geringer wird die auf das Queckſilber drückende Luftmaſſe. Man kann im Durchſchnitt annehmen, daß das Queckſilber bei je 80 pariſ. Fuß um eine Linie fällt. Beobachtet man alſo zu gleicher Zeit mit zwei ganz gleichen Barometern auf einem Berge und am Fuße deſſelben die Höhe der Queckſilberſäule, ſo wird ſich daraus die Höhe des Berges berechnen laſſen. Man wendet in neuerer Zeit faſt durchgehends das Barometer zu Höhenmeſſungen an, auch wenn man andere Mittel gebrauchen könnte, da ſolche Meſſungen einen ſehr hohen Grad der Zuverläſſigkeit haben. Natürlich müſſen hierbei die beſten Barometer angewendet werden. — III. Faſt bei allen naturwiſſenſchaftlichen Beobachtungen iſt das Barometer ebenſo wie das Thermometer ein nothwendiges Inſtrument. Der Aſtronom muß bei ſeinen Beobachtungen jedesmal auch das Barometer beobachten, um daraus die Größe der Brechung zu berechnen, welche die Lichtſtrahlen in der atmoſphäriſchen Luft erleiden. Der Phyſiker kann nur wenige ſeiner Experimente unabhängig vom Luftdruck anſtellen; faſt immer muß er dieſen ſo wie die Temperatur der Luft mit in Rechnung ziehen. Er wird alſo das Barometer beobachten müſſen.

Barr, Stadt im franz. Departement Niederrhein bei Schlettſtadt gelegen, mit 4,400 Einw., die ſich mit Gerberei, Lederarbeit, Meſſingwaarenfabrikation und Türkiſchroth-Garnfärbererei hauptſächlich beſchäftigen, auch Meſſer- und Stahlwaarenfabriken haben.

Barrage, 1) ein gemuſterter Zwillich, den man früher nur aus Leinen- oder Hanfgarn fertigte, jetzt auch aus Baumwollengarn und zwar an mehreren Orten der Normandie, um ihn über Caën in den Handel zu bringen und auf den Meſſen von Guybral und Beaucaire zu verkaufen. Man unterſcheidet von dieſem Stoffe, der zu Tafeltüchern und Handtüchern verwandt wird, 3 Sorten und zwar: grand Barrage fin, grand Barrage commun und Barrage commun; oder auch nach dem Stapelplatze Caën: grand Caën, moyen Caën und petit Caën. Es ſind dies Stücke von 44 Aunes Länge und $^3/_4$ Aunes Breite. Zu Tiſchtüchern macht man ſie $1^1/_2$ bis 2 Stab breit; auch werden die Stücke in 4 Dtzd. Servietten abgetheilt. Wie aus dem Namen hervorgeht, unterſcheidet man die Sorten nach der Qualität. 2) Barrage nennt man ferner die Feſtigung oder Verwahrung der Fäſſer durch Querhölzer, und 3) Brückengeld oder Paſſagezoll.

Barragone, ein Stoff, der doppelt geköpert, mit erhabenen Streifen dem nicht aufgeſchnittenen Velvet gleicht, wurde zuerſt von den Engländern fabricirt und zwar $^3/_4$ bis $^7/_8$ Yard breit. Später beſchäftigte man ſich indeſſen auch in Deutſchland, namentlich in den böhmiſchen Fabrikſtädten Rumburg und Warnsdorf, mit der Anfertigung deſſelben und machte ihn hier $^4/_4$, $^5/_8$ und $^7/_8$ Ellen breit. Er kommt gebleicht oder gefärbt in den Handel, gewöhnlich in hellen Farben, und dient zu leichter Sommerkleidung, zu Schuh- und Pelzüberzügen. Die Stücke halten 80 bis 100 Ellen Länge.

Barras, der franzöſiſche Name für das unreinere aus den Fichten gewonnene Harz, welches man zum Räuchern gebraucht und das in katholiſchen Ländern meiſtens abgeſetzt wird, wo es in den Dorfkirchen zu oben angeführtem Zwecke benutzt wird. Das reine weiße Fichtenharz heißt Gallipot (ſ. d.)

Barrège oder Barège, ein feiner faſt durchſichtiger Stoff, welcher in franzöſiſchen Fabriken, zu Lyon, Rismes, Tours, und Paris zuerſt gefertigt, gewöhnlich $^5/_8$ Stab breit und das Stück 24 Stab Länge, in den Handel gebracht wurde. Er beſteht aus Leinengarn und Seide, oder aus Baumwollengarn und Seide, oder auch aus Floretſeide und Seide, und wird zu Kleidern, Kopfputz, Shawls (hauptſächlich zu den Longshawls) benutzt und kommt gefärbt, einfarbig, bedruckt, carrirt und om-

brirt vor. Er wird jetzt auch in deutſchen Fabriken: zu Elberfeld, Berlin, den ſächſiſchen und öſterreichiſchen Manufacturen nachgemacht. Barrège war längere Zeit aus der Mode gekommen und war erſt ſeit der Zeit, als die Rococo-Moden aufkamen, wieder ſtarke Nachfrage. Es iſt eine Art Gaze.

Barrel, ein engliſches Maaß für Bier und Wein, und zwar für das erſte wenn es ungehopft iſt, in folgenden Verhältniſſen: 1 Barrel hält 32 Gallons = 64 Potts = 128 Quarts = 256 Pints, und iſt ſoviel als 128 preuß. Quart. Für Porter rechnet man 1 Barrel zu 32 Gallons = 72 Potts = 144 Quarts = 288 Pints = 144 Quart preuß. $1^1/_2$ Barrels ſind 1 Hogshead, 3 Barrels ſind 1 Pipe, 1 Butt und 6 Barrels 1 Tonne. Für Weinmaaß iſt 1 Barrel = $31^1/_2$ Gallons = 63 Potts = 126 Quarts = 252 Pints, und 2 Barrels = 1 Hogshead, 4 Barrels = 1 Pipe, 8 Barrels = 1 Tun (ſ. London.)

Barren heißen die hauptſächlich aus den Bergwerken Südamerikas nach Europa kommenden Stangen Gold oder Silber. Sie haben die Länge bis 1 Fuß und die Stärke von 3 Zoll Durchmeſſer. Ihr Gebrauch iſt zweierlei: einmal werden ſie in den Münzen geſchmolzen um die Geldſtücke daraus zu prägen, dann aber gelten ſie auch als Zahlungsmittel im Handel und liegen namentlich in den großen Banken zu dieſem Zwecke angehäuft. Sie kommen dann in den Courszettel und ihr Feingehalt iſt durch Stempelung verſichert. Die orientaliſchen Völker wählen ſie meiſt als Zahlungsmittel auf europäiſchen Märkten und in der That verdienen ſie als überall geltend den Vorzug vor geprägten Münzen.

Barrièrentractat heißt derjenige Vertrag, welcher dem Utrechter Frieden (1715) angehängt iſt. Er geſtattete namentlich wegen des Sklavenhandels einige Vergünſtigungen, welche Spanien einer franzöſiſchen und engliſchen Handelscompagnie in ſeinen Colonien einräumte. Der Hauptvertrag dieſes Friedensabſchluſſes beſtimmte namentlich die Sicherung der Grenzen der Niederlande. Dem Begriffe nach könnte man wohl alle diejenigen Verträge Barrierentractate nennen, welche über den Handel zwiſchen zwei Staaten abgeſchloſſen werden, um dieſen über die Grenze des einen Landes hinaus in den Bereich des andern treiben zu können.

Barrique iſt ein in Bordeaux gebräuchliches Wein- und Branntweinmaaß. Es bedeutet ſo viel wie Orthof und iſt gleich $229,_{93}$ Litres. Vier Barriques bilden 1 Tonneau oder Faß.

Barro heißt die weißliche Thonerde in Spanien, aus welcher man die dort gebräuchlichen poröſen Krüge, Alcarrazas genannt (ſ. d.), brennt.

Barroche heißen die nach ihrem Fabrikationsort Baroche oder Baroach in Oſtindien benannten rothen Kattune, welche von den Engländern von Surate ausgeführt werden. Außerdem werden aus dieſem Kattun in Oſtindien Taſchentücher gefertigt, die ebenfalls unter dem obigen Namen nach Europa kommen.

Barro de Eſtremoz. Dieſe Art feinen, wohlriechenden, rothen Bolus verwendet man in Portugal theils zu zierlichen Trinkgefäßen, theils wird er in den Apotheken an der Stelle des gewöhnlichen Bolus gebraucht. Man findet dieſe Erde in der Gegend von Eſtremoz in der portugieſiſchen Provinz Alentejo.

Barrois, ein ſehr guter Franzwein, ſ. Wein.

Bars, Barſch, iſt ein dem Hecht verwandter, ebenſo wie dieſer gefräßiger Flußfiſch. Sein Fleiſch iſt dem des Hechtes ziemlich gleich, etwas hart, aber ſehr wohlſchmeckend. Dänemark iſt als das Land bekannt, wo man die beſten Barſche fängt.

Barſac, Hautbarſac, eine Art des weißen Bordeaux-Weines; er wird bei dem Flecken Barſac in dem franz. Departement der Garonne gewonnen.

Barſella, Barcella, Barchilla, iſt ein in Alicante und Valencia, auf Majorka und Minorca gebräuchliches Fruchtmaaß. Je nach den Beſtimmungen an dieſen Orten hat es einen verſchiedenen Inhalt; es enthält darnach 3 bis 6 Metzen.

Barſes heißen die großen zinnernen Büchſen, in welchen man den echten chineſiſchen Thee am Erzeugungsorte verpackt. Ihre Inhaltsfähigkeit iſt verſchieden und geht von 1 bis 10 Pfund.

Bar sur Seine, Distrikt im Depart. Aube mit 54,000 Einw.; desgl Hauptstadt desselben an der Seine mit 2,400 Einw., durch seinen Wein berühmt.

Barten. Diesen Namen führen im Handel die breiten Beile, wie sie z. B. die Fleischer anwenden.

Bartin, heißt das englische Stangenzinn.

Baruth. Diese Stadt liegt in der preußischen Provinz Brandenburg, an dem Flusse Geile und gehört zu dem Bezirke der Standesherrschaft Baruth. Sie ist von Berlin $6^1/_2$ Meilen, von Luckenwalde 2 Meilen entfernt. Ihre Gewerbthätigkeit ist nicht unbedeutend, da sich Eisenwerke, Drahtmühlen, Leder- und Holzwaarenfabriken dort befinden. Die Zahl der Einwohner beträgt 1650.

Barutine, Barutinseide. Mit diesem Namen belegt man im Handel diejenige levantische Seide, welche von Bairuth über Smyrna und Said nach Livorno und Marseille geht und dort wie anderwärts hauptsächlich in den Tressenfabriken gebraucht, aber auch zu Tram und Einschlag verarbeitet wird.

Barwood, das rothe aus Angola in Afrika kommende Färbeholz hat im englischen Handel diesen Namen. Man färbt namentlich die Bandanoestücher damit. Nach Einigen soll es nichts Anderes, als das von einem Baume auf der Küste Koromandel gewonnene rothe Sandelholz sein.

Basalt ist ein inniges Gemenge von Augit, Feldspath und Magneteisenstein, Farbe graulich und bläulichschwarz, sehr hart, schwer und dicht. Man benutzt ihn zu Brücken, Wehrsteinen, zum Pflastern, zu Probiersteinen für Gold und Silber, zu Vasen und andern dergleichen Arbeiten. In Glashütten als Zusatz zu Bouteillenglas. Er wird in Böhmen, Sachsen und am Rhein gefunden.

Basaltstein, s. Basalt.

Basanes sind die in Grenoble, Lyon, Niort, Poitiers, Chalons für Saone, Orleans, Toulouse, Paris, Dijon und überhaupt in Frankreich auf Art des Kalbleders zugerichteten Hammel- und schwachen Kalbfelle, die auf viele Weise benutzt und häufig ausgeführt werden. Die Consumenten dieses Fabrikates sind die Buchbinder, Sattler, Gürtler und Tapezierer, und verwenden die erstern diese Felle zum Binden der Bücher, zu feinen Lederarbeiten; ferner macht man davon Degenscheiden, Stuhl- und Meublesbeschläge ꝛc. Man unterscheidet: 1) Basanes tanneés, lohgare Basanes, die in Lohe gegerbt werden; 2) B. condrées, welche mit Kalk gebeizt, planirt und gelinde mit warmem Wasser in der Lohe zugerichtet werden; 3) B. chippées, die auf dänische Art zugerichteten Felle, welche zu Handschuhen verwandt werden; 4) B. passées en mesquin, sind die durch Lohe vom Gerberbaum zugerichteten und auf einer Seite schwarz oder bunt gefärbten; 5) B. aludes, sind die alaun-garen. Dieser Artikel ist für den in- und ausländischen Handel von ziemlicher Wichtigkeit.

Basaranca, eine portugiesische Münze, deren 3 gleich 1 Pf. sind. 3 Basarancas sind = 2 Rees, 15 = 1 Vintem, 375 = 1 Pardar; s. Lissabon.

Baschauer, ein wallachischer Tabak, der am Sereth gebaut wird, von gelblichbrauner Farbe ist, gutschmeckend und mildriechend, aber nervenbetäubend sein soll. Er hat kleine zarte Blätter, die feingerippt sind, und geht nach der Türkei, Polen und Rußland ziemlich stark.

Baschi, ein aus Reis und Zuckerrohr destillirter Branntwein, der auf den spanischen Baschi- oder Bashen-Inseln fabricirt wird und seinen Namen von diesen erhielt. Er hat dem Arak ähnelnden Geschmack.

Bas de Bouchon sind die in Frankreich aus englischen 3-, 4- und 6-drähtigem Garn gewebten Strümpfe, die in den Webereien von Annonay, Abbeville, Amiens, Beauvais, Caen, Carcassonne, Chartres, Chaumont, Poitiers ꝛc. gefertigt werden und theils gewalkt, theils ungewalkt verkauft werden. Die gestrickten heißen Bas d'estame und sind seit noch nicht sehr langer Zeit mehr in Gebrauch gekommen. Ferner unterscheidet man noch die aus feiner Vigogne-Wolle gefertigten Strümpfe, die man Bas de Vicogne nennt. Die französischen Strümpfe zeichnen sich durch ihre

Güte und Dauerhaftigkeit aus, sind aber in Deutschland nicht mehr so sehr gesucht wie früher.

Basel, ehemals Hauptstadt des gleichnamigen Kantons, jetzt nur Hauptort von Baselstadttheil, unterm 47° 33′ 34″ Br. und 25° 15′ 12″ L., liegt am Rhein, welcher sie in zwei ungleiche Theile, Groß- und Kleinbasel, trennt, die durch eine Brücke miteinander verbunden sind, ist nach Genf die größte Stadt der Schweiz, indem ihre Bevölkerung 23,000 Seelen beträgt, und zeichnet sich durch ihre wissenschaftlichen Anstalten, ihre Industrie und ihren Handel aus. Der blühendste Industriezweig ist die Seidenbandfabrikation, die bis auf die neueste Zeit außerordentlich zugenommen und einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, so daß sie jetzt über 4000 Webstühle beschäftigt, welche alle Arten von Modebändern liefern, und jährlich für 12 Mill. Franken, vorzüglich nach Nordamerika, ausführen. Viele Muster liefert Frankreich, aber in neuerer Zeit haben sich auch einheimische Künstler hervorgethan, und jetzt ist eine ziemliche Anzahl Musterzeichner beständig mit dem Auffinden neuer Muster beschäftigt. Auch die Webstühle und Maschinen werden in der Schweiz verfertigt. Außer Bändern liefern die Seidenfabriken noch Seidengarn, Taffet und Atlas. Andere Erwerbzweige, welche früher in blühendem Zustande waren, sind sehr gesunken, wie z. B. Kattundruckereien, Tuchbereitung, Papiermühlen, Buchdruckerei, Gerberei u. s. w., theils wegen der Mauthhindernisse, theils wegen anderer Gründe, unter welchen besonders der erwähnt werden kann, daß die Seidenweberei regelmäßigere Beschäftigung, höhern Lohn und weniger Mühsal als irgend ein anderes Gewerbe bietet und daher die größere Masse der Arbeiter an sich zieht. Die Fabrikation des so berühmten Schweizerpapiers, welches schon im vorigen Jahrhundert neben dem holländischen einen Namen in Europa erlangte und durch Stärke, Weiße und Feinheit sich auszeichnet, beschäftigt jetzt in Basel nur noch 8 Papiermühlen mit 300 Arbeitern (sonst 1200). Man zählt in der Schweiz überhaupt gegenwärtig 50 Papiermühlen. Das allgemein bekannte Baseler Kirschwasser, das nach allen Ländern geht, wird hauptsächlich in dem Dorfe Riehen nahe bei Basel gebrannt. Seinen blühenden Handel verdankt Basel der günstigen Lage, die es zum Verbindungspunkte zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz macht und lebhaften Wechsel-, so wie starke Commissions- und Speditionsgeschäfte veranlaßt. Ueber Ein- und Ausfuhr fehlen jedoch authentische Documente, welcher Mangel der vollkommenen Handelsfreiheit zuzuschreiben ist. Die Hauptausfuhrartikel sind die erwähnten Industrieerzeugnisse; die Haupteinfuhrartikel sind die der Schweiz im Allgemeinen. Beförderungsmittel des Handels sind die Schifffahrt auf dem Rhein, welche sich bis nach Holland erstreckt, und in neuester Zeit die Eisenbahnen, welche Basel mit der Schweiz (Zürich), mit Deutschland (Frankfurt) und Frankreich (Straßburg und Paris) verbinden. Auf den Simon-Judä-Tag (28. October) fällt die ansehnliche Messe, welche 14 Tage dauert. Außerdem jährlich vier sogenannte Frohnfastenmärkte. Die Courtage wird mit $^1/_2$% vom Verkäufer und vom Käufer entrichtet. Die in Basel bestehende Wechselordnung ist vom 1. Februar 1809. Nach derselben ist kein Uso angeordnet und Respecttage sind auch nicht eingeführt. Wechselcourse werden notirt auf verschiedene Plätze des In- und Auslandes, als Amsterdam, Augsburg, Frankfurt, Genua, Hamburg, Livorno, Lyon, London, Mailand, Marseille, Paris, Triest, Wien, Bern, Genf, Lausanne, St. Gallen, Zürich. Münzen. Man rechnet hier gewöhnlich 1) im großen Geschäftsverkehr nach Schweizer-Livres oder Franken zu 10 Batzen à 10 Rappen, oder sofort in 100 Rappen; doch theilt man diese Livres oder Franken zuweilen auch noch ein in 20 Sous à 12 Deniers. 2) Im gewöhnlichen Handel und Verkehr wird gerechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer à 8 Heller; oder auch nach Gulden zu 15 Batzen à 4 Kreuzer, und die noch hier üblichen Rechnungsmünzen haben folgendes Verhältniß:

Thaler.	Gulden.	Schweizer Livres oder Franken.	Batzen.	Kreuzer.	Rappen.	Pfennige.	Heller.
1	2	3	30	120	300	600	960
	1	$1^1/_2$	15	60	150	300	480
		1	10	40	100	200	320
			1	4	10	20	32
				1	$2^1/_2$	5	8
					1	2	$3^1/_5$
						1	$1^3/_5$

Wirklich geprägte Münzen des Kantons Basel aus früherer und neuerer Zeit sind: In Gold: Ducaten, angeblich nach dem Reichsfuß; Goldgulden und Pistolen oder neue Louisdor; von letztern $30^9/_{16}$ Stück auf die köln. rauhe Mark, zu $21^3/_8$ Karat fein. In Silber: Thaler zu 30 Batzen oder 2 Fl. von 1765; halbe Thaler oder Gulden zu 15 Batzen von 1765 und drittel Thaler zu 10 Batzen von 1766. Baseler Neuthaler zu 4 Schweizerfranken von 1795, $9^1/_{18}$ Stück auf die rauhe Mark zu $13^3/_9$ Loth fein. Gröbere Silberscheidemünze: 5 Batzenstücke von 1810 von $10^5/_9$ Loth fein; 3 Batzenstücke von 1809 zu $7^1/_9$ Loth fein. Silberscheidemünze (kleine) zu 1 Batzen von 1810 zu $2^{11}/_{18}$ Loth fein; zu $^1/_2$ Batzen von $1^7/_{18}$ Loth fein. Ferner 2 Rappenstücke von 1810 zu $^7/_{12}$ Loth fein; Rappenstücke zu gleichem Feingehalt. Maaße und Gewichte. Seit 1838 sind gesetzlich die neuen Schweizer oder Concordats-Maaße in Kraft; s. Schweiz. Die früheren Baseler Maaße und Gewichte, welche bisher noch in Gebrauch waren, sind folgende: Längenmaaß. Der Fuß oder Werkschuh hat 12 Zoll, bei geometrischen Vermessungen aber 10 Zoll, und ist = 0,30454 Meter = 135 pariſ. Lin. = 1,0151 schweizer Fuß. Die Ruthe hat 16 Fuß, beim Feldmaaß aber nur 10 Fuß. Man hat zwei Ellen. Die große Elle oder der Stab (Aune) ist = 1,1789 Meter = 522,6 pariſ. Lin. Die kleine Elle (Braccio) ist = 0,5398 Meter = 239,29 pariſ. Lin. Feldmaaß. Die neue Juchart oder Jauchart hat 360 geometrische Quadratruthen à 100 Quadratfuß = 33,3874 franz. Aren = 0,92743 schweizer Juchart = 1,30760 preuß. Morgen = 0,58010 wiener Joch. Brennholzmaß. Die Klafter ist 6,089 Werkschuh hoch, eben so breit, und die Scheitlänge ist 3 bis 4 Schuh. Die Klafter geflößtes oder Rheinholz ist 2 Zoll höher und breiter. Getreidemaaß. Das Vierzel oder Vienzel hat 2 Sack à 4 große oder 8 kleine Sester. Der kleine Sester hat 4 Köpflein à 2 Becher à 4 Mäßlein und enthält 17,082 Liter = 861,145 pariſ. Kubikzoll; der Sack also = 1,36656 Hektoliter. Flüssigkeitsmaaß. Der Saum hat 3 Ohm à 8 Viertel à 4 alte Maaß à 4 alte Schoppen. Die alte Maaß = 1,4221 Liter = 71,69 pariſ. Kubikzoll; die Ohm also = 45,507 Liter = 2294 pariſ. Kubikzoll. Die neue oder Wirthsmaaß ist $^4/_5$ alte Maaß = 1,1377 Liter = 57,353 pariſ. Kubikzoll = 0,75845 schweizer Maaß. Daher gehen 5 Wirthsmaaß auf ein Viertel. Oelmaaß. Die Oelmaaß = 1,550 Liter = 78,14 pariſ. Kubikzoll = 1,0334 schweizer Maaß. Der Gewichte sind fünf Gattungen: 1) Großes Eisengewicht, Centner- oder Handelsgewicht. Das Pfund desselben wiegt 493,24 Gramm = 10262,3 holl. As. Der Centner hat 100 Pfd; 2) Kleines Eisengewicht, für den Kleinhandel Das Pfund hat 4 Vierling oder 32 Loth und wiegt 486,20 Gramm = 10115,8 holl. As = 0,9724 schweizer Pfund; 3) Messing-, Spezerei- und Safrangewicht. Das Pfund hat 4 Vierling oder 32 Loth und wiegt 480,235 Gramm = 9990,7 holl. As. Mit demselben wird auch die Seide gewogen; 4) Silbergewicht. Das Pfund hat 32 Loth und wiegt 467,71 Gramm = 9731 holl. As = 0,9354 schweizer Pfund = 2 preuß. oder Zollvereinsmark = 1,6666 wiener Mark; 5) Goldgewicht ist die Krone, welche = 3,3710 Gramm = 70,1310 holl. As. Verarbeitetes Silber ist $12^1/_2$ Loth, verarbeitetes Gold 18 Karat fein.

Baſeler Kirſchwaſſer. Unter den verſchiedenen Induſtrieerzeugniſſen Baſels hat namentlich derjenige Liqueur, der unter dem Namen Kirſchwaſſer dort immer noch in ziemlich bedeutender Menge fabricirt und auch ausgeführt wird, einen bedeutenden Ruf ſich erworben. Die Bereitungsweiſe deſſelben ſ. u. Kirſche — Kirſchwaſſer.

Basface, eine geringe Sorte franzöſiſcher Leinwand, die auch Basfaß genannt wird (ſ. Leinwand).

Baſilienkraut, Basilicum. Unter dieſem Namen werden folgende Pflanzen officinell, vorzüglich in der Küche als Gewürz benutzt; nämlich 1) Ocymum Basilicum L. das große, mit geſtielten, herzförmigen, ſpitzen, glatten, drüſigen, gezähnelten Blättern, und 2) Ocym. minimum L. das kleine, mit elrunden, ganzrändigen Blättern. Es iſt einjährig und ſtammt aus Oſtindien, wird in Gärten gebaut; 3) Ocym. bullatum, Schiffbaſilikum; 4) Ocym. crispum, Löffelbaſilikum; 5) Ocym. utricifolium, Neſſelbaſilikum; 6) Ocym. gratissimum, das ausdauernde Baſilikum.

Baſin oder Bazin, ein Stoff, welcher zuerſt in Frankreich von baumwollenem Garn gefertigt, ſpäter aber mit leinen Garn vermiſcht fabricirt oder auch von leinen Garn allein gewebt wurde. Derſelbe iſt geköpert und wie Cannevas glatt gearbeitet, mit Glanzſtreifen durchzogen oder auch ohne Streifen, und wie Barchent auf der einen Seite gerauht, auf der anderen Piquéeartig gemuſtert. Die franzöſiſchen Basins kommen vor: 1) Bazin larges, breite B., beinah $^1/_2$ Stab breit und 24 Stab lang; 2) Bazins étroites, ſchmale B., $^{11}/_{24}$ Stab breit und 22 Stab lang; 3) Bazins à la mode, oder de nouvelle façon, $^1/_2$ Stab und 1′ Zoll breit und 24 Stab lang. In Rouen und Troyes werden auch Bazins gefertigt, die $^1/_3$ Stab breit ſind und in halben Stücken von 11, 18 und 20 Stab für das Ausland beſtimmt, verkauft werden. Sie werden zu Bettdecken, Bettüberzügen benutzt, auch zu Frauenkleidern bedient man ſich derſelben, und zwar wird ihre Feinheit, nach einer Verordnung, durch den Fabrikſtempel angezeigt, mit dem die Stücke verſehen ſind. Hauptfabrikorte in Frankreich ſind: Rheims, Troyes, Rouen, früher auch Lyon. Die engliſchen Basins, welche Glasgow, Hull, Mancheſter und London liefern, ſind folgende Sorten, nämlich: 1) Cordets Bazins, die ganz fein und ſchmal Geſtreiften B.; 2) Dimitys, die Barchente. Sie haben $^1/_2$ Yard Breite und 30 Yards Länge. Sie ſind von großer Dauerhaftigkeit, und die Dimitys eine Art doppelt geköperter Barchent, der früher ſehr ſtark ging, jetzt aber nicht mehr viel verbraucht wird, da man in den Manufakturen Deutſchlands ſie billiger herſtellt. Hauptſächlich zeichnen ſich unter den letztern die Fabriken in Berlin, Elberfeld, Chemnitz, Glauchau, Hohenſtein und Großſchönau, ſo wie die um dieſe 4 letzten Orte liegenden Fabrikſtädte aus, und wird hauptſächlich um Chemnitz Basin auf niederländiſche Art gefertigt, der in viele Nummern und zwar Nr. 6 bis 40 ſortirt und Leipziger Basin genannt wird. Ferner fabriciren Wärnsdorf und Rumburg geſtreifte und weiß gebleichten Basins, die $^7/_8$ und $^4/_4$ breit zu Beinkleiderſtoffen u. dergl., die breiteren $^9/_4$ und $^{10}/_4$ breit und 90 bis 110 Wiener Ellen lang, zu Bettdecken u. dergl. verwandt, auch für die öſterreichiſchen größeren Meßplätze, für Ungarn und Italien verbraucht werden. Die Holländer liefern aus ihren Fabriken zu Harlem die Basins theils ganz aus Baumwolle, theils aus leinen und baumwollen Garn und gleichen ganz den Canevas. Ihre Breite iſt $^3/_4$ bb. Ell., ihre Länge 25 bb. Ell. In Oſtindien werden von den dort wohnenden Engländern, Franzoſen, Holländern B. fabricirt, die gleich denen der Mutterländer gearbeitet ſind. Sie haben: 1) die engliſchen 1 Yard Breite und $12^1/_2$ Yard Länge; 2) die franzöſiſchen $^1/_2$ und $^3/_4$ Stab Breit und 7, 9, 12 Stab Länge; 3) die holländiſchen ſind 2 Cobid breit und 24 Cobid lang. Die indiſchen Basins werden am beſten in Pondichery und Surate, durch die Franzoſen die engliſchen in Bengalen geliefert, die holländiſchen, welche man in Balaſore liefert, finden wenig Abſatz mehr und kommen jetzt ſelten über's Meer. Die zu Brügge in Belgien gefertigten B. werden gewöhnlich unter dem Namen Bombasins verkauft, und zwar in 4 Sorten, für die glatten, wovon die erſte Bazin mit 2 Lö-

wen heißt, die zweite mit 1 Löwen (die Stücke ſind nämlich mit 1 und 2 rothen Löwen an dem Ende geſtempelt), die dritte Sorte Bazin B und die vierte Bazin C, mit welchen Lettern ſie ebenfalls geſtempelt ſind. Die geſtreiften und gemuſterten haben 2 Sorten, von denen die erſte FF die andre F geſtempelt iſt. Die Sorten haben außerdem nach ihrer Feinheit auch Einſchitte, und zwar je nach der Qualität 1 Einſchnitt, 2, 3 u. ſ. w. Sie ſind ganz baumwollen, und zwar in Stücken von 1, $1\frac{1}{8}$ und $1\frac{1}{4}$ bb. Ell. Breite und 25 bis 30 bb. Ell. Länge. Im Allgemeinen wird indeſſen auch wenig Bombasin mehr gewonnen, oder wenigſtens iſt derſelbe durch ähnliche Zeuge mit anderen Namen erſetzt, die zwar nicht ſo dauerhaft gearbeitet ſind, aber ein ſchöneres Aeußere haben und nicht ſo theuer im Preiſe gehalten werden.

Baſinas, Baſſinas, das äußere lockere Geſpinnſt, welches beim Abhaspeln der Seidencocons abfällt. Aus demſelben wird die Flock- oder Florettſeide gewonnen. Dieſe Benennung iſt nur in Frankreich gebräuchlich.

Baſines, Baſſines, werden in Frankreich die Florettſeidenen Bänder genannt.

Basin-Royal, ein feiner weißgeſtreifter Zwillich der in der Oberlauſitz fabricirt wird, und zwar in der Gegend von Zittau, in Großſchönau, Neukirch, Sebnitz und Waltersdorf. Die Stücke haben $\frac{4}{4}$ und $\frac{5}{4}$ Ellen Breite und 72 Ellen Länge, werden jedoch in halben und drittel Weben verkauft und zu Handtüchern, Bettdecken u. dergl. verwandt. Die feinſten Sorten haben Atlasſtreifen.

Basket, der engliſche Ausdruck für Körbe, in denen Oel und dergleichen Flüſſigkeiten in Krügen und Flaſchen verſandt wird. Gewöhnlich hält ein Basket 12 Krüge oder $\frac{1}{2}$ Basket 6 Krüge.

Basmas, Basma, eine Art Zitz, welcher in Natolien fabricirt wird, und zwar in Stücken von 8 bis 9 Pik Länge, die zu Bettdecken und Kopfkiſſenüberzügen verbraucht werden. Sie werden von der Levante über Conſtantinopel nach der Tartarey, Circaſſien und den übrigen aſiatiſchen Ländern verſandt und in großer Maſſe, ſo daß die Schweizer und franzöſiſchen Fabrikanten die Waare für ihre Kunden in Smyrna ebenfalls anfertigen und viel davon verſchicken.

Baſſa, ein altes italieniſches Maaß für Wein und Oel, und an Gehalt für erſten 4 Quart preußiſch, für letztes 6 Pfund ſchwer, alſo $2\frac{4}{10}$ Quart.

Baſſano, Stadt im lombard. venet. Delegat. Vicenza, mit 12000 Einw., welche ſich mit Seiden- und Wollenweberei, Gerbereien und Pergamentfabrikation beſchäftigen. Ueber die Handelsthätigkeit Baſſanos ſpeciell, können wir hier nichts Beſtimmtes angeben und werden im Allgemeinen über die Handelsverhältniſſe der Lombardei und Venedigs uns ſpäter näher ausbreiten, weshalb wir auf dieſe Artikel verweiſen. Baſſano hat ferner eine großartige Druckerei, deren Eigenthümer Remondini 50 Preſſen beſchäftigt. Auch eine ziemlich große Kupferſtecherei befindet ſich daſelbſt, auch hält es eine Freimeſſe, die nicht ganz unbedeutend ſein ſoll. Die Umgegend eignet ſich zum Oliven- und Weinbau und wird auch daſelbſt hauptſächlich viel Oel gewonnen. Baſſano hat eine 182 Fuß lang über die Brenta führende berühmte Brücke.

Baſſeliſſe, Tapeten, in welchen Schildereien gewebt ſind, die als Gegenſatz der Hauteliſſe-Tapeten mit flachliegender Kette gearbeitet ſind, während die Hauteliſſe mit ſenkrechter Kette fabricirt werden. In früheren Jahren wurden dieſe Art Tapeten mit dem größten Luxus ausgeſtattet, für die Bekleidung von Zimmern und Palläſten verwandt, doch waren ſie lange Zeit wenig geſucht, bis man vor einigen Jahren die Mobiliar- und Zimmerausſtattung im mittelalterlichen Geſchmack einrichtete und dergleichen Tapeten wieder viel ſuchte, doch hat das jetzt aufgehört und ſind dieſelben billiger geworden (ſ. den Artikel Tapeten).

Baſſette, die in Italien gefärbten Lämmerfelle, die als Baranken verkauft werden, aus Sicilien und dem Kirchenſtaate kommen, und von Trieſt gewöhnlich bezogen werden. Die Art des Verkaufs geſchieht gewöhnlich pr. 100 Stück, und

zwar kommen sie in Oesterreich unter dem Namen Römische Zwaschel vor, sind aber bedeutend geringer als die russischen Baranken.

Bassetti, Bassotti, sind eine Art italienischer Maccaroni oder Nudeln.

Bassora, s. Bosra.

Bassora-Gummi, Gummi Joddae, G. Kuterae, fließt wahrscheinlich aus einer Akazienart Arabiens, es ist von weißer oder gelber Farbe, in kaltem Wasser löst es sich nicht auf, sondern quillt und starkt, es findet sich oft unter dem ächten arabischen Gummi. Den Hauptbestandtheil desselben bildet das Bassorin, welches sich auch in kochendem Wasser nur unvollständig auflöst.

Bassotti, s. Bassetti.

Bast, die faserige Unterlage der Rinde eines Pflanzenstengels, besonders deutlich an Baumstämmen, als ein eignes Gebild zwischen Rinde und Holz, meist weißlich, besteht aus neben einander gelegenen Saftröhren, die sich da, wo die horizontallaufenden Rindenzeilen nach den innern Theilen des Stengels zu sich fortsetzen, von einander entfernen, wodurch er ein faseriges, bisweilen netz- oder maschenartiges Ansehn bekommt. Er enthält keine Schraubengänge, vermittelt das Auf- und Absteigen der Säfte, besteht aus mehrerern z. B. bei der Linde aus 12 Lagen. Flachs, Hanf und Nesseltuchstoff sind Bast. Da der Bast der Fäulniß länger widersteht, so wird er zu verschiedenartigem Bastgeflecht, Seilen, Decken, zu einer Art Teppichen u. s. w. und auch zu Tüchern verarbeitet. Von den in Java und Batavia aus Bast geflochtenen Teppichen, gewöhnlich Matten genannt, werden viel nach Holland gesandt. Feuer wird von Seide und halb von Bast, von mehreren ostindischen Bäumen oder auch von Ziegen- oder Kameelhaaren ein Zeug gewebt, welches man von allerlei Farben auch mit Streifen u. s. w. hat, das meist aus Ostindien kommt, so bastene Hals- und Schnupftücher (Foulards) die $1^1/_{16}$ Elle ins Gevierte halten, und von denen stets 7 Stück Tücher zusammengewebt sind; andere Arten sind die Biambonnes, Cherquemolles, Fautalonges, Rillas, Pinasses, Nomales u. s. w., in Deutschland werden sie sehr häufig nachgemacht.

Bastancini, $^6/_4$ und $^7/_4$ breite, leicht gewebte, glatte, weißgebleichte, steif appretirte und bläulich gestärkte Schleierleinwand, die im böhmischen und schlesischen Riesengebirge für den italienischen Handel verfertigt werden. Die Stücke von 20 Ellen sind ins Gevierte zusammengelegt und jedesmal drei derselben in weißes oder blaues Papier gepackt.

Bastardbernstein (technischer Ausdruck), ein zu den feinen Drechslerarbeiten unbrauchbarer, löcheriger, sowie auch mißfarbiger, undurchsichtiger, überhaupt fehlervoller Bernstein. — Auch begreift man in neuerer Zeit den in gleicher Weise wie den Bernstein verarbeiteten westindischen Copal und andere zuweilen fälschlich für Bernstein auszugebende Harze unter dieser Bezeichnung.

Bastardcitronen, eine Art runder Citronen, die aus Sicilien grün verschickt werden.

Bastardcorallen, die zu Danzig und Königsberg in Preußen aus Bastardbernstein gedrechselten Corallen, von welchen das ganze Sortiment, 100 Pfund schwer, 14 Nummern enthält, mit Nr. 1 die Schnur zu 1 Pfd. schwer anfängt und bis Nr. 14 vierzehn Schnüre zu 6 Pfd. steigt. Sie werden besonders nach Afrika und der Türkei versendet.

Bastardsammet, Basersammet, eine Mittelsorte von Sammet, welche feiner und kurzhaariger als Plüsch ist. Dieser Sammet ist aus stärkerer Seide als der Plüsch gewebt und enthält eine schwächere Kette als der Köpersammt, und wird je nach der Stärke der Poilfäden unterschieden. Nach diesen hat man demnach folgende Sorten, $1^1/_2$drähtigen, der aus 2 Fäden, 2drähtigen aus 4 Fäden, 3drähtigen in derselben Steigerung. Bessere Sorten wie 4- und 6drähtiger Basersammet kommen selten vor. Gewöhnlich nimmt man die schwarze Farbe für den Basersammet, der übrigens die Breite wie der feinere Sammt hat. Man nennt ihn auch Bastardsammet und fertigt ihn am besten in der Lombardei und Tyrol.

Baſtardwolle nennt man einmal die Wolle veredelter Schaafe, die aus einer Vermiſchung ſpaniſcher Widder mit Landſchaafen hervorgegangen ſind; dann aber auch die ſchlechteſte Wolle an den Schaffellen.

Baſtdecken, Baſtmatten, aus der faſerigen Unterlage der Rinde verſchiedener Bäume, beſonders der Linden verfertigte, gewebte Decken, mit ſtarken rundlichen Säumen oder Leiſten, die in Menge in Rußland gemacht, und von da bezogen werden. Größtentheils benutzt man ſie zum Einpacken der Waaren, ſ. Baſt.

Baſterd nennt man in Holland die Mittelgattung zwiſchen dem weißen und dem feinen gelben Candiszucker.

Baſternzucker, Baſtardzucker, Baſtertzucker iſt die Benennung in den hamburgiſchen und holländiſchen Raffinerien der ordinärſten oder geringſten raffinirten Zucker, der unter dem Namen Caſſonade, Kochzucker oder Farin, in 3 Sorten, als weißer, gelber und brauner in den Handel kommt. Man handelt ihn in Hamburg in Kiſten und Fäſſern von 15 Pfund, Netto Thara, die Preiſe ſind daſelbſt in Schilling vlaim, pr. Pfund, oder in Groten, mit oder ohne $4^2/_3\%$ Rabatt.

Baſters, die aus Norwegen kommenden Balken von Fichtenholz, welche 3 bis 4 Zoll Dicke und 12 bis 15 Fuß Länge haben. Ueber die Verwendung dieſer Hölzer ſehe man den Artikel „Fichte."

Baſterſammet, ſ. Baſtardſammet.

Baſthanf, Paßhanf, ein Handelsartikel der Oſtſeehäfen, unter dem man den groben blos gebrochenen Hanf verſteht, der noch gehechelt werden muß. Theils brauchen ihn die Seiler zur Anfertigung ihrer Fabrikate, jedoch nur ganz grober Geſpinnſte, theils, und dies am meiſten, wird er zum Calfatern der Schiffe verwandt. Er iſt nach der Qualität die dritte Sorte Hanf, und billiger im Preiſe als der ſogenannte Ausſchußhanf. Beziehungsquelle iſt dafür hauptſächlich Riga. In Hamburg wird darin viel gehandelt und die Art des Verkaufs geſchieht pr. 100 Pfund, und zwar in Mark Baneo. Ueber die Quantität des Verbrauchs dieſes Artikels ſehe man Hanf.

Baſthüte, die von feinem Baſtgeflecht gefertigten Hüte, deren Urſtoff theils gebleicht, theils gefärbt vorkommt, die man aber auch durch ein Fabrikat aus feinen Holzſpähnen, die auf einer Maſchine eigends dazu vorbereitet und geſchnitten werden, erſetzt. Man fabricirt dieſe Spahnhüte in Oeſterreich, Böhmen, Italien nnd Frankreich, und zwar aus Weiden-, Pappel- und Lindenholz. Am beſten werden ſie in Venedig gemacht, und hier zwar aus den Zweigen der jungen Weiden, die ſich im Süden am beſten dazu eignen. Jetzt ſind dieſe Arten Hüte nicht mehr ſtark geſucht, da ſie durch die Strohhüte verdrängt worden. In Frankreich nennt man dieſes Baſtgeflecht, aus welchem ſie zuſammengeſetzt ſind, Sparterie (ſiehe D.).

Baſtzeuge ſind die in Oſtindien aus den Baſten verſchiedener Pflanzen gefertigten Zeuge, die den Seidenzeugen gleichen, ſtärker als dieſe ſind und durch die Engländer ausgeführt werden. In Oſtindien werden ſie entweder blos roh d. h. ungefärbt, oder auch mit einem bedeckten Grunde angefertigt, um in England bedruckt zu werden. Die Grundfarben ſind gewöhnlich roth, braun, blau, gelb und orangefarben. Die Baſttücher, welche aus Oſtindien zu uns kommen, ſind eines der trefflichſten Fabrikate, doch ſelten findet man ſie jetzt noch rein und ächt, da die Engländer ein Fabrikat in den Handel gebracht haben, welches den Namen Baſt trägt, aber in keinem Vergleiche zu der Qualität des oſtindiſchen ſteht. Die einzeln aus dem Baſt in Oſtindien gefertigten Zeuge kommen nun unter verſchiedenen Namen vor, die wir unter den nachfolgenden Artikeln näher behandeln, und zwar verweiſen wir auf Biambonnes, Cherquemolles, Foulas, Foutalonges, Nillas, Pinaſſes, Romales. Das in Deutſchland Baſt genannte und aus Baumbaſt und Kameelhaaren hier gefertigte Zeug bringen wir unter dem Artikel Baumbaſt.

Baſtia, Bezirk im franz. Dep. Corſica, mit der Hauptſtadt gleichen Namens und den Städten Ampugnana mit 3000 Einw., Sagro 2200 Einw., Rogliano 1400 Einw. Die Hauptſtadt Baſtia iſt befeſtigt und hat einen kleinen Hafen am

Meere liegend. Ihre 12000 Einw. treiben nicht unbedeutenden Handel mit den Erzeugnissen des Landes, Wein und Oel, haben keine unansehnlichen Seidenfabriken und Gerbereien, so wie auch die Fischerei ein ziemlich guter und lukrativer Erwerbszweig der Einwohner ist. Berühmt sind ferner die Schwerdtfegereien Bastias und vorzüglich die darin gefertigten Dolche, welche die Italiener allen andern vorziehen. Da der Hafen Bastias zu den kleineren gehört, so können wir keine Statistik der Bewegung in demselben geben und beschränken uns nur darauf im Artikel Corsica zurückzukommen.

Bataloins, Batanones, sind in Anatolien gewebte Stoffe, deren Kette von Hanfgarn, der Einschlag aber von Baumwollengarn ist. Sie werden über Smyrna nach Marseille gebracht, von wo sie in den Landhandel kommen. Ihre Versendungsart ist in Ballen von 60 Stück, die $^2/_3$ Pik Breite und 7 Pik Länge haben. Jetzt hat der Verbrauch derselben zwar abgenommen, doch wird immer noch ziemlich viel nochmals darauf verschickt.

Bataloni, s. v. w. Bataloins (s. d.)

Batard, s. unter Burgunderwein.

Batavia, von dem alten Namen des Stamm- und Mutterlandes Holland so benannte feste Hauptstadt der holländischen Insel Java, welche auf der Nordküste der ganannten Insel am Jacatraca liegt, 10,000 Einwohner hat und im Jahre 1619 erbaut wurde. Berühmt war Batavia durch die ungeheuere äußere Pracht der Gebäude und öffentlichen Anstalten, als Centralpunkt des ganzen hölländisch-ostindischen Handels der besuchteste Hafen, doch diese Berühmtheit wurde ihm theilweise durch die Ungesundheit des Klimas, theilweise aber auch durch mehrfache ungünstige Kriegsverhältnisse mit den Engländern entzogen, wiewohl es immer noch einer der größten Handelsplätze Ostindiens geblieben ist, und wird jetzt durch die niederländischen Handelsmaatschappy der Handel Batavias und Javas überhaupt der Art wieder gehoben, daß er die alte Größe wohl wieder erreichen könnte. Die niederländische Regierung hat ein für den Handel der Colonie so hebendes System, daß die Vermehrung und Vergößerung der Ausfuhr und des Gewinnes an den Producten leicht gefördert und auf jede Weise begünstigt wird. So wurde z. B. im Jahre 1827 die Bank von Batavia zur Erleichterung des Verkehrs errichtet, deren Fonds schon in den ersten Wochen bis auf 2 Millionen Gulden geschätzt wurde, und im Jahre 1836 betrug der Gewinn derselben bereits 569,359 Gulden 27 Cents, was also auf das angegebene Grundcapital ungefähr $28^1/_2$ % ausmacht. Ueber die Produktion von Handelsartikeln, über die Ein- und Ausfuhr u. s. w. kommen wir unter dem Artikeln Holland, niederländische Colonien und Java, zurück und erwähnen hier blos noch, daß im Jahre 1845 nach den amsterdamer Berichten 95 Schiffe aus der Maas und Goeree nach Batavia absegelten, und im Jahre 1843 betrug der Tonnengehalt der dort angekommenen Schiffe 126,556 Tonnen, der Werth der Einfuhr aber Fl. 13,040,000, der der Ausfuhr Fl. 21,470,000, so daß der Gesammtwerth von Fl. 34,510,000 sich ergiebt.

Batavia, ein Zeug, welches in Ganz- und Halbseide und Wolle leinwandartig gewebt und entweder glatt oder gestreift auch ramagirt bereitet wird. Die Länge dieses Stoffes ist für das Stück gewöhnlich 50 bis 80 Leipziger Ellen, die Breite $^5/_8$ Elle. Die seidenen Batavia liefern die französischen und schweizer Fabriken, und unter diesen hauptsächlich Lyon, Basel und Zürch, die halbseidenen liefern Berlin, Elberfeld, Crefeld und die rheinischen Fabrilen, die wollenen gehen aus den englischen Manufacturen hervor und werden in den sächsischen Fabrikdistrikten, hauptsächlich in Gera und der Umgegend gefertigt.

Batavischgrün, oder Friesischgrün, eine dem Braunschweigergrün ähnliche Farbe, wird aus Kupfervitriol und salzsauren Ammonium bereitet.

Batgarn ist in den Rheinlanden die Benennung für das leinene Strickgarn.

Bath-coatings. Sowohl in den englischen als in den sächsischen Manu-

fakturen wird unter dieſem Namen ein dem Calmuk ähnlicher, wollener aber kurzhaariger Zeug verfertigt, und von erſtern $1^3/_8$ bis $1^1/_2$ Yards, von den letztern 2 Ellen breit in den Handel gebracht. Die vorzüglichſten Fabrikationsorte ſind Halifax, Leeds, Mancheſter, Norwich, Sommerſetſhire, Oederan, Roßwein, Oſchatz, Neuſtadt an der Orla.

Batiſt, das feine Leinen, welches aus ganz gleichen Leinenfäden geſponnen und in Frankreich hauptſächlich und am beſten fabricirt wird. Die Hauptfabrikationsorte ſind Cambray, Valenciennes (hier werden jährlich 100,000 Stück gefertigt), Lille, St. Quentin, Troyes, Peronne, Donay, Guiche, Baſſaume, Novon ꝛc. Die Fabrikation geſchieht in unterirdiſchen Kellergewölben, damit der Faden nicht trockene und reiße, dadurch die Gewebe nicht ungleich und auch die Knoten vermieden werden. Dieſe Gattung heißt wie der Linon auch Toile de mulquinerie. In Belgien und Holland fertigt man ebenfalls Batiſte, die den franzöſiſchen gleichkommen. In Schleſien, Böhmen und Weſtphalen werden ſie zwar auch gefertigt, allein von dieſen iſt nur die in Bielefeld gewebte Sorte diejenige, die dem franzöſiſchen Batiſte am meiſten ähnelt, aber doch nicht gleichkommt. Die Bleiche des Batiſtes, welcher zu Leibwäſche und zu Schnupftüchern verwandt wird, muß mit der größten Sorgfalt abgewartet werden und hauptſächlich iſt es die Aſche und Walke, welche mit Sorge angewandt werden muß; letztere wird mit den Händen gemacht. Die Weber in der Picardie legen zu $16^1/_4$ Elle die Kette an, doch kommen die Stücke nur zu 15 Ellen vom Webſtuhl. Dieſe Stücke werden nun entweder ſo wie ſie ſind, oder auch nach Abſchneidung von 2 und $2^1/_2$ Stab verkauft, die abgeſchnittenen Stücke aber beſonders zu je 3 Coupons zuſammengeheftet und in Preiſen nach dem Stab verkauft. Die ganzen Stücke aber werden in buntes Papier eingeſchlagen und wenn es 2 halbe ſind, jedes beſonders ſo mit Papier bekleidet und gebunden in eine Hülle zu einem Stück gebracht und im Preiſe von 30 bis 300 Francs verkauft. Die Batiſtarten werden folgendermaßen unterſchieden: 1) Batiste claire, der klare Batiſt, welcher locker gewebt iſt, gewöhnlich in 2 halben Stücken, jedes zu 6 Stab gepackt; 2) Batiste demi claire, etwas ſtärker in Garn und dichter geſchlagen in $^2/_4$-Stücken zu je 7 Stab gewöhnlich; und 3) Batiste hollandée, ganz dicht und feſt, in Stücken von 12 Stab bis 14 Stab manchmal. Die Stücke werden $^2/_3$ Stab breit gefertigt, was für alle Sorten gilt, ſelten haben ſie ein anderes Maaß von $^3/_4$ und $^5/_4$ Stab. Unterſchieden wird die Waare nach der Feinheit und zwar ſo, daß man die ganze Breite in eine gewiſſe Anzahl von je 200 Kettenfäden theilt; dieſe nennt man Comptes und iſt für die geringſte Sorte die Anzahl der Comptes 20, für die feinſte 40. In der Breite demnach hält alſo die geringſte Sorte 4000, und die feinſte 8000 Kettenfäden. Die ungebleichten Batiſte verwendet man zu Sommerkleidern, man fabrizirt ſogar Handſchuhe daraus. Der ſchweizer Batiſt hat ungefähr gleiche Güte mit dem bielefelder, der irländiſche aber iſt bedeutend geringer als der franzöſiſche, und der ſchottiſche iſt aus baumwollenem Garn gewebt. Es iſt zwar der Verbrauch der Batiſte durch die wohlfeilern guten engliſchen, deutſchen, franzöſiſchen und ſchweizer baumwollenen Gewebe bedeutend geſchwächt, allein der Conſum immer noch ſehr bedeutend.

Batiste à livret, Batiste unie, wird die ſchleſiſche dichte Schleierleinwand genannt.

Batiſtmuſſelin heißt ein dichter, aus Baumwollengarn verfertigter Zeug. Er iſt dem Batiſt darin gleich, daß er dieſelbe Appretur hat und eben ſo fein iſt wie dieſer; in der Güte jedoch ſteht er demſelben ſehr nach, weil er von leichterem Stoffe gewebt iſt. Seine hauptſächlichſten Fabrikationsorte ſind Berlin, Plauen, Chemnitz und andere Orte des ſächſiſchen Erzgebirges.

Batman, ein perſiſches Gewicht, welches 21 Pfd. 26 Loth preuß. Gewicht hat und von dem 4 leichte Batman = 8 leichte Okas = 16 Rottoli = 32 Cheky ſind. In Conſtantinopel iſt der Batman als Seidengewicht 8 Pfd. 4 Loth preuß. Gewicht, und iſt gleich 6 Oka = 12 Rottoli = 24 Cheky.

Batnas heißen eine Sorte dreifarbiger, in Oeſterreich, namentlich in Eber-

reichsdorf gefertigte Kattune. Sie kommen in Stücken von 15 Wiener Ellen in den Handel.

Batten ist die Benennung für die aus Norwegen kommenden tannenen oder fichtenen, 4 Zoll starken, bis zu 7 Zoll breiten Planken. Wenn sie nur 8 Fuß lang sind, heißen sie Battenends.

Batzen, ursprünglich eine berner Münze, die ihren Namen vom berner Wappen, dem Bären, Bätz, haben soll und im Anfange des 16ten Jahrhunderts zuerst in Umlauf gebracht worden, s. Schweiz. Im Durchschnitt ist ein Batzen 4 Kreuzer werth, 10 Batzen = 1 Schweizer Franc, 15 Batzen = 1 Schweizer Gulden, 24 gute à 5 Kreuzer und 32 schlechte à 4 Kreuzer = 1 Krone; 16 Angster = 32 Heller machen 1 Batzen. Im südlichen Deutschland rechnet man auch öfter nach Batzen und in Frankfurt a. M. nennt man die 20-Kreuzerstücke 12 Bätzener, die 10-Kreuzerstücke 6-Bätzener.

Batzendingle, ein schweizer Maaß zu $^1/_4$ Metze preußisch. 2 Batzendingle sind = 1 Achtelmöß, 4 B. = 1 Immeli, 16 B. = 1 Möß, 192 B. = 1 Mütt. S. Schweiz.

Bau, ein Feldmaaß im Großherzogthum Oldenburg, welches im Deichbau hauptsächlich angewandt wird, 1 Bau ist = 40 Jück oder Juck altes Maaß, 1 Juck altes Maaß aber hat 1609 Quadratruthen zu 324 Quadratfuß, also 51840 Quadratfuß. Nach den Verordnungen vom Jahre 1836 wird 1 Jück alten Maaßes auf 64000 oldenb. Quadratfuß angenommen, und in 640 Quadr.-Katasterruthen à 100 □Fuß, 1 oldenburger Katasterruthe von 10 oldenb. Fuß = 2,95879 Meter, 1 oldenb. □Fuß = 0,08754438 □Meter, 1 Jück altes Maaß = 56,02840 Aren, 2,1377 hannoverschen oder 2,1944 preuß. Morgen.

Bauchhaarne Hüte sind die geringste Sorte der Hüte, da sie aus den Bauch- und Seitenhaaren der Haasen, mit Zusatz von Kameel- oder Kaninchenhaaren gefertigt werden.

Bauchhaken heißen die aus den Eisenwaarenfabriken hervorgehenden Meisel mit rundgebogener Klinge an der Spitze, zum Gebrauche für die Drechsler.

Bauchzirkel sind diejenige Art Zirkel, welche krummgebogene Schenkel haben und von Drechslern und Metallarbeitern gebraucht werden. Fürth und Nürnberg sind namentlich gute Bezugsquellen für dieselben.

Bauderoux, eine Art feine, gemalte, ostindische Taschentücher, die besonders von Franzosen, von Madras nach Europa eingeführt werden.

Bauerband, 1) die Benennung einer Gattung kurländischen Flachses, der von den dortigen Bauern in Bunden von Liespfunden nach Liebau und Mietau gebracht wird und so in den Handel kommt. 2) eine Art seidenes Band, welches in der Schweiz vorzüglich fabricirt wird, s. Band.

Bauerleinen, Burlaps, heißt eine Gattung ordinärer Sackleinwand, die in der preußischen Provinz Westphalen gewebt wird. Bauerleinen werden häufig nach Amerika ausgeführt.

Bauernpfeffer, auch Bauernsenf genannt, sind die kleinen bräunlichen Saamen der Thlaspi arvense L., eines gemeinen Ackerunkrautes, und jetzt ganz außer Gebrauch.

Bauernwolle. Man versteht darunter im Allgemeinen diejenige Schaafwolle, welche von den Landleuten gewonnen und zu Markt gebracht wird. Sie ist in der Regel unreiner, ungleicher und von geringerer Güte als die von den Heerden der Gutsbesitzer und sonstigen großen Schaafzüchter oder Oekonomen, jedoch nicht in allen Landstrichen gleich.

Bauga, ein droguetartiger Zeug, der im Departement Cote d'or zu Auxerre, Chatillon sur Seine, Saulieu, Semur und einigen andern Plätzen von gut gesponnenem Leinengarn und grober Wolle verfertigt wird.

Bauholz, allgemeine Benennung des zum Bauen brauchbaren Holzes. Man unterscheidet wesentlich starkes, mittleres und schwaches, ferner Sägeblöcke zu Pfosten

und Bretern, Lattstämme, Bohl- oder Schalhölzer. Die deutschen Länder, welche Bauholz in beträchtlicher Menge für den Handel erzeugen, sind Preußen (besonders dessen Provinzen an der Ostsee), Bayern, Würtemberg, Baden, Sachsen, Braunschweig, Kurhessen, die Elb- und Weser-Gegenden. Die Gehölzarten, welche dasselbe liefern, sind hauptsächlich: Eichen, Buchen, Birken, Ahorn und die verschiedenen Gattungen Nadelholz; ein großer Theil wird in ganzen Stämmen zu Masten, Häuserbau ꝛc. versendet oder vorher geschnitten.

Baumachat, hat baumähnliche Linien oder Figuren, s. Achat.

Baumartiger Blasenstrauch, Colutea arborescens L., Sennes-Blasenbaum, wird in Mittel- und Norddeutschland in Gartenanlagen als Zierpflanze gezogen; in Süddeutschland, Frankreich, Spanien wächst er wild. Die Blätter desselben können als Surrogat der Sennesblätter benutzt werden. Sie sind eiförmig, stumpf, zugespitzt, ganzrandig, die jüngern fein behaart. Der wässerige Auszug derselben mit Galläpfeltinctur versetzt, erzeugt eine große Menge grauer Flocken; als Arzneimittel außer Gebrauch.

Baumbast, Bast, gewöhnlich ein halbseidener Zeug, von Seide und Ziegenhaaren oder Kameelhaaren verfertigt, von sehr verschiedenen, besonders einfarbigen und gestreiften Couleuren; die Fertigung geschieht in mehreren Manufacturen Deutschlands, die halbseidene Gewebe liefern. Baumbast wird meistens zu Unterfuttern verwendet.

Baummesser, starke Messer zum Einschlagen, mit einer an der vordern Hälfte sichelartig gebogenen Klinge, liefern hauptsächlich Iserlohn, Remscheid, Ruhla, Schmalkalden und Sohlingen.

Baumöl, die Trivialbenennung für Olivenöl überhaupt, besonders aber für die geringeren Sorten desselben, die mittelst der zweiten und namentlich dritten Pressung der Oliven gewonnen werden; das Weitere unter Olivenöl. — Baumöl-Seife, worunter man vorzugsweise die Marseiller-Triester Seifen, die sogenannte venetianische Seife versteht; s. Seife.

Baumsägen, die im Eisenwaarenhandel vorkommenden kurzen Sägen, deren Blatt in einen eisernen Bügel gespannt ist, mit einem kurzen hölzernen Griffe. Man hat zweierlei Gattungen Baumsägen, nämlich solche, bei denen das Blatt an dem Bügel festgenietet ist, und solche, bei denen die Angel, an welcher der Griff festsitzt, einen durch den Bügel am hintern Ende gehenden, beweglichen, mit einem Einschnitt versehenen runden Zapfen hat, in welchem es, nebst dem am andern Bügelende befindlichen, ähnlichen, mit einer Flügelschraube versehenen Zapfen festgehalten wird. Letztere sind besser als die ersteren. Beide Gattungen werden aus Limburg, Iserlohn, Schmalkalden, Steiermark ꝛc. bezogen.

Baumscheeren, mit $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten starken Blättern, ohne eigentliche Griffe, statt deren an dem einen Schenkel eine Hülse, mittelst welcher das Instrument auf einer Stange befestigt wird, und an demselben ein vorstehender Zapfen mit kleinem, auf der Rundung vertieften Rädchen, am andern Schenkel eine Oese zur Befestigung einer Schnur, die über das Rädchen läuft; eine Feder zwischen den Schenkeln öffnet das Instrument. Die steyermärkischen werden für die besten gehalten.

Baumseide, Boomsiede, ein aus wollenem und baumwollenem Garn gewebter, starker, dichter Zeug, der in Hamburg, Lübeck, Lüneburg und in verschiedenen Manufacturen des Regierungsbezirks Münster der preuß. Provinz Westphalen verfertigt wird. Die verschiedenen Sorten sind mit Superfein, doppelter Adler, verschlagener doppelter Adler und einfacher Adler bezeichnet. Dieser Stempel, an einem Ende des Stücks angehängt, hat auf der Rückseite das Wappen der Stadt. Die Stücke halten gewöhnlich 24 hamburger Ellen.

Baumwachs. Man schmelze bei gelindem Feuer 1 Theil Wachs, 1 Theil gemeinen Terpentin, $2\frac{1}{2}$ Theil Weißpech, $\frac{1}{4}$ Theil Baumöl und $\frac{1}{2}$ Theil Talg zusammen und rolle es in Stangen. Es wird zum Verbinden der Schnitte beim Pfropfen verwendet.

Baumwolle. Die unter diesem Namen allgemein bekannte Pflanzenwolle ist ein Erzeugniß des Baumwollenstrauchs oder der Baumwollenstaude, deren es sehr viele Arten giebt. Die eigentliche Baumwolle, welche zum Verspinnen taugt, wird nur von der Pflanzengattung Gossypium L. gewonnen. Mehrere Gattungen Bombax, wie B. pentandrum, B. Ceiba, B. heptaphyllum, hohe Bäume der heißen Zone, liefern auch seiden- oder baumwollenartige Fasern von großer Feinheit und Weiße, sie sind aber zu kurz und spröde, als daß sie versponnen werden könnten, und kommen daher im Handel nicht in Betracht. Von der Gattung Gossypium zählt Linné 5, Cavanilles und Andere 10 verschiedene Arten auf, deren jede wieder ihre Varietäten hat, da die Pflanze sehr zum Ab- und Ausarten geneigt ist. Die wichtigsten Arten sind folgende: 1) die krautartige, die nützlichste und am meisten angebaute von allen. Die Pflanze ist einjährig, wächst 18 bis 24 Zoll hoch und hat lebhaft dunkelgrüne, mit bräunlichen Adern und 5 Einschnitten versehene Blätter auf langen, haarigen Stielen. Die aus den Blattwinkeln hervorkommenden Blumen sind blaßgelb, malvenähnlich mit einem Pistill, und 5 harten, zugespitzten, am Grunde mit rothen Streifen gezeichneten Blättern. Wenn die Blüthe abfällt, so kommt ein kapselförmiges, dreieckiges, dreifächeriges, am Ende spitz zulaufendes Saamenbehältniß zum Vorschein, welches von 3, ebenfalls dreieckigen, sägeförmig eingeschnittenen grünen Kelchblättern umgeben ist. Diese Kapsel hat den Umfang einer großen Haselnuß und ist erst grün, bei der Reife braun. Die Ausdehnung der Wolle drückt die Hülle auseinander und es erscheint nun ein Knauel schneeweißen oder gelblichen Flaums, in 3 Flocken, eine in jeder Zelle, welcher den wickenähnlichen Saamen umgiebt. Um diese Zeit ist ein Baumwollenfeld, mit den schneeweißen Ballen auf den dunkelgrünen Blättern und in den heißesten Gegenden, wo Blüthe und Frucht zusammen erscheinen, auch noch mit gelben Blumen durchsäet, von wunderschönem Anblick. Die Saamen werden jährlich im März, April oder Mai entweder ausgesäet wie in Indien, oder man steckt sie mit der Hand. In Amerika werden Furchen gezogen, fünf Fuß auseinander, dann macht man Löcher, jedes 18 Zoll vom andern entfernt, und legt in jedes mehrere Saamen. Sorgfältiges Ausraufen des Unkrautes ist höchst nöthig, und wie die Pflanzen nach und nach hervorkommen, werden sie gelichtet, so daß am Ende in jeder Grube nur eine oder zwei übrig bleiben. Diese werden dann zweimal an den Spitzen abgeknippen, damit sie mehr Zweige austreiben und sonach eine größere Menge Blüthe und Frucht liefern. Gegen August, September oder October werden die Kapseln reif und die Einsammlung findet dann jeden Morgen mit der Hand statt; zu lange darf man damit nicht warten, da sonst die Flocken vom Winde verweht, oder durch Staub ꝛc. verunreinigt werden, auch ist es nöthig, schöne Witterung zu wählen, da Nässe Schimmel erzeugt. — 2) Die strauchartige Baumwolle, wächst in den meisten Ländern, wo die krautartige gefunden wird. Ihre Dauer wechselt jedoch nach dem Klima. In manchen Gegenden, z. B. in Westindien, ist sie nur zwei- und dreijährig; in Ostindien und Egypten dauert sie 6 bis 10 Jahr, und unter kühleren Himmelsstrichen wird sie zur Sommerpflanze. Im Aussehen gleicht sie sehr dem Johannisbeerstrauch. Es giebt davon viele Abarten in Ost- und Westindien, die jedoch nicht wesentlich unterschieden sind. Blume und Frucht der strauchartigen Baumwolle gleichen jenen der einjährigen Gattung vollkommen, das Saamenbehältniß ist aber eiförmig, nicht dreieckig und spitzig. Der Baumwollenstrauch wird in Gruben sieben oder acht Fuß aus einander gepflanzt, acht oder zehn Saamen kommen in jede Grube, von denen aber am Ende nur ein Stamm übrig gelassen wird. Selten erhält man von einem Strauche länger als 5 bis 6 Jahr gute Baumwolle, in den heißesten Gegenden wird aber eine zweifache Ernte im Jahre gemacht, die erste im October und December, die andere vom Februar bis April. Die Guyana- und Brasilianische Baumwolle ist von dieser Sorte. 3) Die baumartige Gattung findet man in Indien, China, Egypten, der Westküste und dem Innern von Afrika und in einigen Theilen Amerikas. Da der Baum nur eine Höhe von 12 bis 20 Fuß erreicht, so ist es schwer, die strauchartige Sorte davon zu unterscheiden. Die Baumwollenpflanze

in allen dieſen Varietäten erheiſcht einen trockenen und ſandigen Boden. In Oſtindien, Afrika und den Antillen wächſt ſie auf felſigen Hügeln in einem Boden, der für jede andere nutzbare Pflanze zu mager wäre. Ein ſumpfiges Erdreich taugt durchaus nicht, die Pflanze iſt ſo empfindlich gegen Feuchtigkeit, daß ein regnigter Sommer die Ernte zerſtört. Von den mancherlei Krankheiten, denen ſie unterworfen iſt, und welche die Ernte ziemlich unſicher machen, iſt der Mehlthau, welcher durch Näſſe an den Wurzeln entſteht, die verderblichſte. Der günſtigſte Standpunkt, wo die Pflanze am meiſten blüht und Baumwolle von der beſten Beſchaffenheit liefert, iſt an der Meeresküſte. Von dieſer Regel finden indeß zwei Ausnahmen ſtatt. Die Pernambuco-Baumwolle, die erſte im Range nach der langhaarigen Georgia oder Sea Island, obgleich viel geringer als dieſe, ſoll in der Nachbarſchaft des Meeres nicht gedeihen, und in eben dem Grade an Qualität verbeſſert werden, als die Pflanzer ſich von der Küſte entfernen. Außer Zweifel ſteht, daß zur Erzeugung der allerfeinſten Baumwolle in Süd-Carolina, Georgien ꝛc. die Nähe der See durchaus nöthig iſt. Die Pflanzer, welche die berühmte Sea Island, die feinſte Art, die es giebt, auf ihren ſandigen Küſten und niedern Inſeln erzeugen, wiſſen aus Erfahrung, daß die gleiche Baumwolle ausartet, ſo wie ſie mehr landeinwärts gebaut wird. Die Sea Island-Baumwolle iſt viel länger von Faſer als jede andere Gattung, auch iſt ſie ſtark, gleich, von ſeidenartiger Beſchaffenheit und gelblicher Farbe. Ihr Saame iſt ſchwarz, während die meiſte übrige amerikaniſche Baumwolle aus grünen Saamen ſtammt. Dieſe werthvolle Pflanze kam zuerſt im Jahr 1786 nach Georgien aus den Bahama-Inſeln, wohin ſie von Aguilla in Weſtindien gebracht worden war. Früher waren Pflanzungen von Bourbon-Baumwolle und jeder andern Gattung in den Vereinigten Staaten ohne allen Erfolg verſucht worden. Man hält Perſien für das Heimathland der Sea Island-Gattung. Boden und Lage der niedern ſandigen Inſeln längs der Küſten von Charlestown bis Savannah zeigten ſich ausnehmend günſtig für ihre Cultur, und von ihnen erhielt ſie den Namen. Die beſondere Vereinigung von Umſtänden, welche zu ihrer Hervorbringung erforderlich iſt, beſchränkt das erzeugte Quantum, auch iſt es in neuerer Zeit durchaus nicht im Steigen. Im Jahr 1805 betrug die Ausfuhr von Sea Island-Baumwolle 8,787,639 Pfd. und in dem Jahr, welches mit dem 30. Sept. 1832 endigte, nur 8,743,373 Pfd. — Eine kurzfaſerige Baumwolle von geringem Werth war in den ſüdlichen Provinzen von Nordamerika ſchon vor den Befreiungskriegen gepflanzt und zum einheimiſchen Bedarf verwendet worden. Die verſtärkte Frage nach England dehnte den Anbau derſelben ungeheuer aus und zwar hauptſächlich in den wüſten Strecken von Alabama, Mobile und des Miſſiſippithales, ſo daß mehr als die Hälfte aller Baumwollen-Einfuhr aus dem Golf von Mexico ſtammt. Die Fruchtbarkeit und Wohlfeilheit der neuen Ländereien erlaubte zugleich eine ſehr weſentliche Verminderung der Preiſe. Die von Ely Whitney aus Weſtborough, Maſſachuſetts, im Jahr 1798 erfundene Reinigungsmaſchiene beſeitigte den Hauptmangel dieſer Sorte, daß ſie zu feſt an dem Saamen hing, und ſo wurde es der Thätigkeit und Geſchicklichkeit der Amerikaner möglich, in weniger als 50 Jahren den Anbau auf eine unglaubliche Höhe zu ſteigern. Man bezieht im Allgemeinen die Baumwolle über Trieſt, Venedig, Wien, Amſterdam, Hamburg und London. Die Verpackung geſchieht in Ballen von 200 bis 300 Pfd. Nach den Gegenden und Ländern, woher ſie kommt, kann man ſie füglicher eintheilen in Oſtindiſche, in Aſiatiſche, in Levantiſche, Amerikaniſche, Europäiſche. Als Oſtindiſche iſt die von Bengalen, Agra, Suratte, Bombay, Cheribon, Java und von der Küſte Coromandel; als Aſiatiſche die von Siam; als Levantiſche die drei Sorten: Cypriſche, Smirniſche und Macedoniſche; als Amerikaniſche die Sorten von Georgien; als Europäiſche: die Sizilianiſche, Malteſiſche, Calabreſiſche, Spaniſche, Franzöſiſche, Ungariſche ꝛc. zu bemerken. Die Oſtindiſche von Manilla iſt äußerſt fein, ihre Farbe etwas röthlich, der Faden zähe, aber bedeutend lang. Die Bengaliſche von Madras und Surate gehört zu den geringeren Sorten. Von der Levantiſchen iſt die Cypriſche als die vorzüglichſte anzunehmen, weil ſie fein, weiß und lang iſt; ihre Farbe

ſpielt etwas ins Röthliche und ſie kommt in Ballen von 100 Rotoli Gewicht. Unter Smirniſcher Baumwolle begreift man die zur Ausſchiffung ankommende, welche in Landbaumwolle und Seebaumwolle getheilt wird. Kleinaſien liefert die erſtere, die letztere liefern die Inſeln des Archipelagus, ſowie einige Provinzen der europäiſchen Türkei. Von der Macedoniſchen, der ſchlechteſten unter der Levantiſchen, giebt es mehrere Sorten. Von der Smirniſchen wird ſtarker Abſatz nach Deutſchland gemacht, noch bei weitem mehr aber von der Macedoniſchen, beſonders nach Wien; ſie kommt deshalb von Smirna über Trieſt, Venedig, Livorno und Marſeille, oder durch Ungarn über Semlin dahin. Syriſche Baumwollen-Gattungen, die ſich in neuerer Zeit etwas verbeſſert haben, ſind die Acriſche, die von Aleppo, Alexandrette und Said, werden in Prima, Secunda und Tertia unterſchieden und ſind in lange, ovalrunde Ballen von 44 bis 88 Rotoli gepackt. Die vorzüglichſte der amerikaniſchen iſt die ſchon erwähnte Sea Island, welche in langen, runden Ballen mit 4 Zipfeln verpackt wird. Nächſt dieſer folgt die Louiſiana oder New-Orleans, in großen, länglich-viereckigen Packen; dann die Georgia-Upland, in großen runden Ballen mit 4 Zipfeln. Ferner Alabama oder Mobile, in länglichen Ballen; Florida oder Penſacola, Teneſſee, in gleicher Packung wie die Louiſiana; Carolina und Virginia in Packung wie Sea Island. — Unter den braſilianiſchen Gattungen iſt die Pernambuco die beſte und reinſte, mit weichem langen Haar, läßt ſich ſo zart ſpinnen, daß 1 Pfund einen Faden von 866,000 rheinl. Fuß giebt. Sie kommt in langen ovalförmigen, und in länglich viereckigen Ballen mit verbrochenen Ecken vor. Am nächſten kommen ihr die Alagoas, Bahia und Ceara. Geringere Sorten ſind Para, Paraiba, Rio und Santos. Afrikaniſche Baumwolle kommt aus Egypten und von den Inſeln Bourbon und Mauritius. Die vorzüglichſte Egyptiſche iſt die Sea-Island-Mako, welche erſt ſeit 1828 aus dem Saamen der Sea-Island-Georgia gezogen iſt, der ſie jedoch nicht gleichkommt. Die Bourbon-Baumwolle kommt ſowohl von dieſer Inſel als von Mauritius und den Sechellen in länglich-viereckigen Ballen, die mit dunkelgelben Schilfmatten umhüllt, von 200 bis 400 Pfund ſchwer ſind. Von den europäiſchen Sorten kommt verhältnißmäßig ſehr wenig in Handel. Die jetzt vorzüglich im Handel vorkommenden Sorten werden ihrem kaufmänniſchen Namen nach wie folgt benannt: Alabama, Carolina, Georgia, Louiſiana, Bahia, Cumana, Minas Novas, Geraes, Domingo, Surinam, Demerary, Eſſequebo, Berbice, Cayenne, Sea Island, Georgia Upland, Pernambuco, Maranham, Bengal Cuba. In London rechnet man beim Verkauf der engliſch-oſtindiſchen und ſmirniſchen Baumwolle 4 % Gutgewicht auf 104 Pfd., bei der ſmirniſchen außerdem noch 17 Pfd. Thara auf den Ballen. In Holland beim Verkauf der holländiſchen Colonie-Baumwolle 6 % Tara, 2 % Gutgewicht. Die franzöſiſche Colonie-Baumwolle zu Marſeille zu 4 % Tara, 2 % Abzug für Stricke, 3 % Sconto, zu Nantes 6 und zu Bordeaux 4 % Tara. In Copenhagen die däniſche 2 % Tara und 4 % Sconto auf den Ballen von circa 266 Pfund.

Ueberſicht der Ernten von Baumwolle in den Vereinigten Staaten, während 8 Jahren:

1837—38.	1,801,497 Ballen.	1841—42.	1,684,211 Ballen.
1838—39.	1,360,532 "	1842—43.	2,373,423 "
1839—40.	2,177,835 "	1843—44.	2,030,409 "
1840—41.	1,634,945 "	1844—45.	2,394,808 "
Im Durchſchnitt:	1,743,700 Ballen.	Im Durchſchnitt:	2,120,637 Ballen.

Baumwollenhandel der Vereinigten Staaten.

Aus den Vereinigten Staaten ausgeführte Baumwolle während 9 Monaten, endigend am 30. Juni 1843, und des Jahres 1844, endigend am 30. Juni.

	1843 (9 Monat.)		1844.	
	Pfund.	Werth.	Pfund.	Werth.
		Doll.		Doll.
Rußland	3,428,721	233,222	2,767,766	215,451
Preußen	138,350	2,567	— —	— —
Schweden u. Norwegen	152,736	10,171	1,198,332	100,293
Dänemark	45,015	3,126	23,236	1,653
Holland	8,173,752	485,695	3,077,637	228,520
die Hanseſtädte	15,215,181	885,061	6,289,567	432,637
Belgien	15,143,766	934,326	9,885,581	760,301
England	585,124,127	30,801,222	488,127,853	39,591,351
Frankreich	136,814,645	8,908,126	120,005,942	9,900,039
Spanien	8,496,062	618,944	10,563,844	899,161
Italien	7,109,103	442,362	2,171,409	140,721
Sicilien	123,933	8,061	172,729	12,188
Sardinien	1,952,152	108,091	827,969	75,828
Trieſt ꝛc.	6,015,715	350,156	12,240,052	1,009,425
Türkei u. Levante	— —	— —		
Mexico	— —	— —	5,948,996	552,750
Texas	— —	— —	177,940	11,200
China	2,759,664	169,341	— —	— —
	790,692,922	43,860,474	663,478,853	53,931,518

Dieß iſt eine intereſſante Ueberſicht, denn man erſieht daraus die enorme Vermehrung des Werthes dieſes Hauptartikels mit früheren Jahren verglichen. Die Schwankungen in der Production der Ausfuhr und dem Werthe der Baumwolle ſind vielleicht größer als von irgend einem andern Hauptartikel des Landes und der Durchſchnittspreis iſt höher. Nachſtehende Ueberſicht zeigt die Bewegung des Artikels während der letzten 4 Jahre:

Quantität u. Werth der aus den Ver. Staaten ausgeführten Baumwolle.

	Quantität.	Werth.	Durchſchnittspreis.
1841.	Pfund 530,204,400	54,330,341 Doll.	10¼ C.
1842.	" 584,717,017	47,593,464 "	8. 1 — 7 "
1843.	" 792,297,106	49,119,806 "	6. 1 — 5 "
1844.	" 657,534,379	54,963,501 "	8¼ "

Von 1841 bis 1843 incl. fielen die Preiſe beinahe um 50 Procent, bei den bedeutenden Ausfuhren 1843 gingen ſie auf den niedrigſten Punkt herunter. Der Werth der Baumwollen-Ausfuhr der Vereinigten Staaten iſt nach der inländiſchen Schätzung aufgenommen, welche von Zeit zu Zeit durch den Stand der auswärtigen Märkte und der Preiſe in Europa regulirt wird. Während die Production der Baumwolle in allen Theilen der Erde ſchwankend war und die Preiſe ſich faſt täglich veränderten, hat in England der Verbrauch ſtets zugenommen.

Digitized by Google

Der Baumwollhandel Großbrittaniens im Jahr 1842, verglichen mit dem von 1841.

		Amerikaniſche.	Braſilianiſche.	Egyptiſche ꝛc.	Weſtindiſche ꝛc.	Surate und Madras.	Bengaliſche.	Zuſammen. 1842.	Zuſammen. 1841.
Einfuhr.	In London	1,750	100	720	3,030	68,650	980	75,230	93,589
	Liverpool	964,450	85,560	18,590	15,550	169,830	220	1,254,200	1,161,949
	Glasgow	50,600	— —	— —	260	17,680	— —	68,540	86,130
	Zuſammen 1842	1,016,800	85,660	19,130	18,840	256,160	1,200	1,397,970	— —
	„ 1841	902,489	89,990	42,912	30,406	275,356	515	— —	1,341,668
	Zunahme	114,311	— —	— —	— —	— —	685	Geſammt-Zunahme.	
	Abnahme	— —	4,330	23,602	11,566	19,196	— —	56,302 Ballen.	
Ausfuhr im Jahr 1842		61,940	3,460	100	2,360	69,500	620	137,980	— —
„ 1841		46,680	2,450	700	1,640	63,760	2,000	— —	117,230
Verbrauch 1842		952,320	69,200	28,770	20,030	166,750	260	1,237,330	— —
1841		880,890	65,550	33,120	18,180	150,590	480	— —	1,148,816
	Zunahme	71,430	3,650	— —	1,850	16,160	— —	Geſammt-Zunahme.	
	Abnahme	— —	— —	4,350	— —	— —	220	88,520 Ballen.	
Vorrath.	In London	1,310	400	1,420	1,940	67,600	1,900	74,570	68,240
	Liverpool	260,180	57,090	20,660	18,120	100,450	100	456,600	429,840
	Glasgow	20,950	— —	1,240	170	7,900	— —	30,260	41,590
Zuſ. am 31. Dec. 1842		282,440	57,490	23,320	20,230	175,950	2,000	561,430	— —
Zuſ. am 31. Dec. 1841		279,900	44,490	32,880	24,780	155,940	1,680	— —	539,670

Gesammt-Einfuhr, Ausfuhr, Verbrauch, Vorrath und Preise am Schluß eines jeden Jahres.

	1835.	1836.	1837.	1838.	1839.	1840.	1841.	1843.
Einfuhr: Amerikanische	763,712	768,885	844,078	1,124,053	813,201	1,236,068	902,489	1,016,800
Brasilianische	144,063	149,223	116,121	137,766	98,033	83,962	89,990	85,660
Egyptische	41,870	34,811	43,556	29,166	37,112	39,239	42,912	19,310
Westindische	22,768	32,671	28,108	30,206	32,256	23,380	30,406	18,840
Ostindische	118,412	219,688	144,993	107,317	132,225	216,121	275,871	257,360
Zusammen Ballen	1,090,825	1,205,278	1,176,866	1,428,508	1,112,827	1,598,770	1,341,668	1,397,970
Ausfuhr:	102,220	107,900	125,150	40,900	113,300	116,200	117,230	137,980
Verbrauch:	944,153	1,088,873	1,081,301	1,264,235	1,058,091	1,281,046	1,148,816	1,237,330
Verbliebener Vorrath	230,015	288,520	259,335	321,088	262,524	464,048	539,670	561,430
Wöchentlich verbraucht	18,157	19,978	20,794	24,312	20,348	24,639	22,092	23,795
Preise:	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.
Georgia	9 à 10½	8 à 11	7 à 9	6¾ à 8½	5¾ à 7½	5¾ à 7	4½ à 6½	4 à 6
New-Orleans	9 à 11½	7¾ à 12	7 à 9½	6¾ à 10	6 à 8½	5¼ à 7	5 à 7½	4 à 7
Pernambuc	11 à 13¼	10¾ à 13	9½ à 10½	9½ à 10	9 à 10¼	8¼ à 9¼	7 à 8	6¼ à 7½
Maranham	10¾ à 12	10 à 13	7¾ à 10	8¾ à 9½	8 à 10	7¾ à 8½	5¾ à 7½	5 à 6½
Egyptische	11¼ à 14	11 à 15	9 à 13	11½ à 16	10½ à 12¼	9 à 11	7 à 9½	6⅛ à 9
Surate unter Verschluß	5¾ à 7½	4¼ à 7½	4½ à 6½	5 à 6⅜	4½ à 6¼	4 à 5¼	3⅜ à 5	3½ à 4¾
Bengalische	5¾ à 6¾	4 à 5¾	4¼ à 5¼	5 à 5½	4¾ à 5½	4 à 4½	4 à 4¾	3¾ à 4¾
Madras	5½ à 7½	4½ à 7½	4½ à 5¾	5 à 6	5¼ à 6¼	4 à 5	3¾ à 5	3½ à 4¾
Aus Saamen von Bourbon	— —	— —	0 8	0 8½	8 à 8¼	0 6¾	0 7½	6¼ à 6½

Die Ausfuhr fand nach folgenden Orten ſtatt:

Orte:	1842.			1843.		
	Oſtindiſche.	And. Sorten.	Zuſammen.	Oſtindiſche.	And Sorten.	Zuſammen.
Altona Pfd.	106,856	336	107,192	— —	106,064	106,064
Amſterdam	279,856	69,252	349,408	13,064	8,960	14,024
Bergen	— —	— —	— —	— —	1,076	1,076
Bremen	— —	1,568	1,568	— —	1,904	1,904
Belgien	2,561,104	242,928	2,804,032	1,242,640	129,024	1,471,664
Cronſtadt	— —	354,816	354,816	30,240	2,062,368	2,092,608
Chriſtiania	— —	80,640	80,640	— —	9,408	9,408
China	70,792	— —	70,792	— —	— —	— —
Copenhagen	5,824	4,592	10,416	2,128	12,888	15,016
Chriſtinenſtadt	40,992	144,704	185,696	— —	189,728	189,728
Danzig	281,681	178,416	460,097	134,848	43,896	178,744
Dort	1,929,200	275,856	2,205,056	— —	701,456	701,456
Dramm	— —	12,544	12,544	— —	— —	— —
Friedrichsſtadt	— —	1,008	1,008	— —	— —	— —
Genua	960,624	594,384	1,555,008	53,536	504,828	568,364
Gothenburg	— —	— —	— —	— —	66,642	66,642
Hongkong	— —	— —	— —	209,776	— —	209,776
Havre	43,096	30,688	73,714	45,584	12,096	67,680
Hamburg	4,419,296	2,818,176	6,737,472	2,949,744	3,572,576	6,522,320
Königsberg	22,064	33,152	55,216	17,360	— —	17,360
Leer	— —	2,240	2,240	— —	11,312	11,312
Mogador	— —	3,248	3,248	— —	— —	— —
Miramichi	— —	— —	— —	— —	3,360	3,360
Odeſſa	— —	39,760	39,760	— —	— —	— —
Petersburg	461,440	3,788,208	4,239,648	406,336	2,860,072	3,266,408
Roſtock	— —	— —	— —	— —	8,960	8,960
Riga	162,176	22,960	185,136	215,488	99,798	315,286
Rotterdam	2,085,328	1,358,112	3,443,440	1,205,244	864,540	2,049,784
Rouen	— —	3,808	3,808	— —	— —	— —
Stockholm	— —	10,080	10,080	— —	50,400	50,400
Stettin	226,888	19,176	246,064	97,328	320,400	417,728
Trieſt	1,002,288	4,542,608	5,544,896	17,808	1,597,120	1,614,928
Venedig	10,528	— —	10,528	— —	— —	— —
Varel	— —	1,680	1,680	— —	— —	— —
Wiburg	— —	40,992	40,992	— —	— —	— —
Zwoll	— —	39,312	39,312	— —	82,636	82,636

Der englische Baumwollhandel.

Ueberſicht der Zufuhr, des Vorraths und der Preiſe von Baumwolle in Liverpool am 31. December 1842, 1843, 1844 u. 1845.

	Zufuhr:				Vorrath:				Preiſe:			
	1842.	1843.	1844.	1845.	31. Dec. 1842.	31. Dec. 1843.	31. Dec. 1844.	31. Dec. 1845.	31. Dec. 1842.	31. Dec. 1843.	31. Dec. 1844.	31. Dec. 1845.
Sea-Island	356,198	454,012	473,422	542,105	3,000	3,600	2,180	3,600	8½ à 22D.	10½ à 21	10½ à 21	10 à 20D.
Stained					780	490	870	640	4 —8	4½—10	4 —9	3 —8
Bowed					78,040	111,930	126,750	155,340	4 —6	4⅝—6	3½—5	3¼—4¾
New-Orleans	608,243	832,221	684,901	832,484	127,960	212,650	281,150	341,860	4 —7	4½—7¼	3¼—6½	3¼—6½
Alabama und Mobile					50,380	112,170	101,580	122,730	3¾—6¼	4¼—6	3 —5	3 —5
Pernambuco, Aracati ꝛc.	24,085	44,187	52,953	41,159	18,590	29,420	26,720	16,840	6 —7½	5⅝—6¾	5 —6¼	5⅜—6½
Bahia und Maceio	18,124	21,741	24,648	30,124	10,850	15,010	11,810	11,810	6 —6¾	5½—6½	4⅞—5¾	5¼—6¼
Maranham	43,348	32,669	34,105	40,437	27,850	23,540	23,690	23,600	5⅜—6½	5½—6⅛	4⅜—5¾	5⅛—6⅛
Mina und Para	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Surinam	10	23	— —	117	— —	210	10	40	— —	— —	— —	— —
Demerara					160				— —	— —	— —	— —
Barbadoes	225	244	622	746	900	250	270	220	— —	— —	— —	— —
Laguaira					11,020	4,340	2,420	1,330	4¼—5¼	4½—5⅛	4 —4½	4 —4½
Carthagena					3,200	4,460	5,910	2,680	3¾—4½	3½—4⅛	3 —3½	2½—3¼
Bahama					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Peruaniſche	17,150	14,867	14,058	5,015	1,340	590	2,210	50	4¾—6½	5 —6½	4¼—5½	4¼—5½
Common, weſtindiſche ꝛc.					1,580	60	1,210	1,210	4¼—6	4½—6½	4 —5¼	4—5
Smirna					150	830	220	130	— —	4¼—4¾	— —	— —
Egyptiſche	17,832	46,150	63,358	79,118	20,480	26,010	38,070	62,190	6¼—9	6 —8	5 —9	5 —10
Surate	169,661	109,907	143,694	79,521	93,070	106,740	142,560	139,270	3¼—4½	3⅛—4½	2¼—4	2⅛—3¾
Madras					7,300	1,200	1,290	1,940	3¼—4½	3½—4½	2½—3¾	2½—3¾
Bengal	140	961	150	— —	100	400	100	— —	3¼—4¼	3½—4	— —	— —
Total	1,255,016	1,556,982	1,491,911	1,660,826	456,600	653,900	749,580	885,480				

Gesammt-Zufuhr und Ausfuhr von Baumwolle im Vereinigten Königreiche in den Jahren 1843, 1844 und 1845, Vorrath am 31. December.

	Liverpool.	London.	Glasgow.	Andere Häfen	Total.
Zufuhr:					
Amerikanische	1,374,589	5,330	98,980	21,470	1,500,369
Brasilianische	111,720	8	— —	— —	111,728
Demerara	117	— —	— —	— —	117
Westind. ꝛc.	5,761	1,357	1,060	— —	8,178
Egyptische	79,118	165	2,140	— —	81,423
Ostindische	79,521	61,404	9,450	4,670	155,045
Total 1845	1,650,826	68,264	111,630	26,140	1,856,860
Total 1844	1,491,911	77,776	88,623	25,400	1,683,710
Total 1843	1,556,982	61,247	105,853	19,336	1,743,418
Ausfuhr:					
Amerikanische	66,300	5,000	— —	2,800	74,100
Brasilianische	5,000	150	— —	— —	5,150
Demerara	— —	— —	— —	— —	— —
Westind. ꝛc.	200	50	— —	— —	250
Egyptische	400	— —	— —	— —	400
Ostindische	7,400	46,200	— —	400	54,000
Total 1845	79,300	51,400	— —	3,200	133,900
Total 1844	83,900	60,150	550	5,400	150,000
Total 1843	77,000	40,670	— —	3,740	121,410
Vorrath:					
Amerikanische	624,170	1,700	64,580	— —	690,450
Brasilianische	52,250	140	— —	— —	52,390
Demerara	40	— —	— —	— —	40
Westind. ꝛc.	5,620	500	150	— —	6,270
Egyptische	62,190	70	5,480	— —	67,740
Ostindische	141,210	87,650	9,520	— —	238,380
Total 1845	885,480	90,060	79,730	— —	1,055,270
Total 1844	749,580	85,900	61,627	6,000	903,107
Total 1843	653,900	84,160	46,692	1,200	785,950

Baumwollenmarkt in Liverpool.

Januar 26. 1846.

Wöchentlicher Verkauf.				Total-Vorrath.		Einfuhr.		Ausfuhr.	
				Heute	1845.	1846.	1845.	1846.	1845.
139	Sea Island	Doll.	11 — 15½						
—	Stained Island	"	0 0						
8,060	Boweds	"	3⅛ — 4⅝	614,200	529,100	63,344	127,063	100	850
3,670	Mobile ꝛc.	"	3⅝ — 4¾						
19,480	New-Orleans	"	3¼ — 6¾						
1,460	Egyptian	"	5¾ — 8¼	60,500	36,000	2,523	3,334	— —	— —
1,040	Pernams	"	5¾ — 6¼	17,600	32,800	3,682	10,224	— —	— —
770	Bahia	"	5¼ — 5¾	93,000	12,700	— —	3,017	— —	— —
650	Maranham	"	5½ — 5⅞	21,900	24,400	1,480	4,297	— —	— —
	Sawginned	"	5¼ — 4¾						
—	Para	"	0 0	— —	— —	— —	— —	— —	— —
20	Demer ꝛc.	"	11 0	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	Peruvian	"	0 0	— —	— —	800	— —	— —	— —
—	Laguyra	"	0 0						
—	Barbados	"	0 0						
70	C. W. Ind.	"	4¾ — 7½	7,000	11,900	1,045	283	— —	— —
50	Carthagena	"	3 —						
—	Smirna	"	0 0	100	200	— —	— —	— —	— —
2,120	Surat ꝛc.	"	2¾ — 3½	146,400	140,900	11,271	4,653	— —	150
—	Bengal	"	0 0						
37,520	Ballen			877,000	788,000	84,145	152,871	100	1,000

Auf Speculation gekauft in diesem Jahr. Jan. 1846.	30,400	Ballen.
do. do. 1845	11,500	"
Vorrath in Liverpool am 31. December 1845 . .	885,480	"
do. do. 1844	749,580	"
Abnahme der Einfuhr in Liverpool 1846	68,726	"
Zunahme des Vorraths im Vergleich zum letzten Jahr	89,000	"
Quantität zur Consumption dieses Jahr	92,600	"
do. do. 1845 denselben Zeitraum	113,500	"
Auf Speculation gekauft im Jahr 1845	552,050	Ballen.
do. do. 1844	499,500	"
Vorrath am 31. December 1844	749,580	"
do. do. 1843	653,880	"
Als unverkauft weiterbefördert 1845	75,300	"
do. do. 1844	36,500	"

Ein- und Ausfuhr des ganzen Königreichs

vom 1. Januar bis 27. December	1845.	1844.
Total aller Sorten	1,781,147 Ballen.	1,636,249 Ballen.
	1,636,249 "	
Zunahme im Vergleich zum letzten Jahr	144,898 Ballen.	

Export 1845: 119,955 Ballen. 1844: 133,866 Ballen.

Baumwollengarn kam früher als Handgespinnst häufig aus Ostindien und der Levante, ist aber jetzt meistens durch das Maschinengespinnst verdrängt, welches jenes an Güte, Egalität, Glätte und Feinheit des Fadens übertrifft. Da die Maschinenspinnerei von England ausgegangen, so hat man auch die englischen Benennungen des Maschinengarns in Deutschland beibehalten. Das stärkste, am meisten gedrehte Garn heißt Water-Twist, wird von Nr. 6 bis Nr. 50 gesponnen, und von Nr. 10 an zur Kette der Gewebe verarbeitet, die Nummern 6 bis 9 werden zu Dochten verbraucht. Eine weniger gedrehte weichere Sorte heißt Mule-Twist und wird bis Nr. 300, ja selbst bis Nr. 356 gesponnen. Von dieser feinsten Sorte giebt ein Pfund Garn einen Faden, der über 40 deutsche Meilen lang ist. Diese Gattung dient bei stärkeren Geweben zum Einschusse und bei feinen, wie Musselin und dergleichen, zur Kette und zum Einschuß. Auf der Mule-Maschine gesponnenes, aber beinahe so fest als Water-Twist gedrehtes Garn heißt Medio-Twist und kommt von Nr. 30 bis Nr. 60 vor. Doubiet-Twist ist ein Garn, welches aus doppeltem Garn der Nummern 200 bis 250 des Mule-Twist besteht. Water-, Medio- und Mule-Twist werden rechts gedreht, das links gedrehte Einschußgarn heißt Weft. Man unterscheidet Kop-Weft, d. h. in Köpfen, wie sie von der Spuhle kommen, und Reeled-Weft, oder gehaspeltes, in Strähne gebundenes Garn. Die Nummern, womit die verschiedenen Sorten bezeichnet werden, bestimmt die Anzahl der Strähne, welche auf ein Pfund gehen. In England beträgt der Umfang des Haspels gesetzlich $1^1/_2$ Yards, diese machen also einen Faden (Thread), 80 derselben gehören zu einem Gebind oder Unterband (Lea, Wrap), und 7 solche bilden einen Strähn oder Strang (Hank). Nr. 130 enthält also 130 und Nr. 220 enthält 220 Strähn das Pfund. Den englischen Strähn hat man ebenfalls in den deutschen und schweizer Spinnereien beibehalten. In Oestreich hingegen hält der Strähn 7 Gebind à 100 Faden, à $2^1/_8$ Wiener Ellen, der ganze Strähn enthält also 1,485 Ellen = $1{,}265_{,529}$ engl. Yards; ein solcher Strähn hat also 425 Yards oder 499 Wiener Ellen mehr als ein englischer. In Frankreich beträgt der Umfang des Haspels gesetzlich $1{,}428^4/_7$ Millimeter; 70 Faden von dieser Länge machen ein Gebind (achevelte), und 10 Gebinde 1 Strähn (écheveau), welcher 1000 Meter = $1{,}093_{,75}$ engl. Yards hält. Ein solcher Strähn ist daher $253_{,75}$ Yards oder 232 Meter länger als ein englischer. Hiernach differiren in beiden Ländern die Nummern der Garne von denen der englischen; so ist z. B. in Frankreich diejenige Sorte Nr. 17, die in England Nr. 20 bezeichnet wird. Das Strickgarn wird auf dem Drosselstuhle 3- bis 8-drähtig ge-

dreht ist, aber nicht so fest als die 2- und 3-drähtigen Näh- oder Strickgarne und kommt von Nr. 1 bis Nr. 40 vor. Man nimmt an, daß von England 24 bis 25 Millionen Pfund, meist feine Garne, nach den deutschen Staaten ausgeführt werden. Die englischen Garne sind immer noch die vorzüglichsten. Frankreich hat viel Spinnereien in den Departements der Aisne, Aube, Eure, Loiret, des Nord, der Ober-Garonne, des Ober-Rheins, der Seine, Marne ꝛc. In Belgien befinden sich Spinnereien in Antwerpen, Brüssel, Gent, Ypern ꝛc.; in der Schweiz zu Aargau, Appenzell, Genf, Glarus, St. Blasius, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich. In Preußen sind die bedeutendsten Spinnereien in der Provinz Westphalen und in der Rhein-Provinz, namentlich in Aachen und Elberfeld; in Sachsen zu Chemnitz, Mylau, Plauen, Reichenbach. In den Oestreichischen Kaiserstaaten wird viel Maschinengarn in der Umgegend von Wien, in Böhmen und Mähren gesponnen. Alle diese Länder beziehen aber noch fortwährend die feineren Garne aus England, von wo sie in Paketen von 5 oder 10 Pfd. in den Handel kommen. Die Ausfuhr von Twist aus England betrug im Jahr 1814 noch nicht 15 Millionen Pfund, war 1836 noch unter 90 Millionen, belief sich seitdem jedes Jahr über 100 Mill., 1841 auf 115,665,488 Pfd., und stieg 1842 auf 136,337,162 Pfd. In Großbrittanien ward überhaupt gesponnen 1840: 407 Mill. Pfd., 1841: 396 Mill. Pfd., 1842: 390 Mill. Pfd.

Uebersicht der im Jahr 1842 in England und Schottland versponnenen Garne.

Sorte.	Anzahl der verbrauchten Ballen.	Gewicht der Ballen.	Gesammt-Gewicht.
		Pfd.	Pfd.
Amerikanische Baumwolle	928,804	373	346,413,892
Brasilianische "	72,937	171	12,472,227
Egyptische "	21,398	284	6,077,032
Ostindische "	141,982	363	51,540,466
Westindische "	9,247	216	1,997,352
	1,174,368	356	418,530,969

Garn-Preise in England am 1. Juli 1842 und 1843.

Kettengarn.

	Gewöhnliche Secunda.				Gute Secunda.				Beste Secunda.			
	1842.		1843.		1842.		1843.		1842.		1843.	
	Sch.	P.	Sch.	P.	Sch.	P.	Sch.	P.	Sch.	P.	Sch.	P.
Nummer 6.												
" 8.	—	6½	—	5¾	—	7	—	6¾	—	7¾	—,	6¾
" 10.												
" 12.												
" 20.	—	7¼	—	6¾	—	8	—	7¼	—	9	—	7¼
" 30.	—	8½	—	7¾	—	9	—	8½	1	—	—	10½
" 40.	1	—	—	—	1	1	—	—	1	3	—	—

Einschußgarn.

" 6.												
" 8.	—	5¾	—	5½	—	6½	—	6	—	7¼	—	6½
" 10.												
" 12.												
" 20.	—	6¾	—	6½	—	7¼	—	7	—	8¼	—	7½
" 30.	—	8	—	7½	—	8¾	—	8¼	—	10	—	9¾
" 40.	—	8¾	—	8½	—	9½	—	10	—	10½	—	9½
" 50.	—	9¾	—	10	—	10½	—	10½	1	—	—	11
" 60.	—	11¾	—	11	1	1	—	11½	1	3	1	—
" 70.	1	2½	1	0½	1	4½	—	—	1	6	—	—
" 80.	1	4	1	2½	1	6½	1	3	2	3	1	4
" 100.	1	8	1	6	2	—	1	7	2	6	1	8

Digitized by Google

Ausfuhr von Baumwollen-Garn aus Großbrittanien in den Jahren 1834 bis 1842.

	1834.	1835.	1836.	1837.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Berberei und Marocco	— —	— —	36,400	— —	— —	600	2,400	400	— —
Brasilien	101,423	194,778	7,327	108,521	27,776	24,333	17,138	15,503	— —
Br. Westindien	1,632	3,450	19,770	93,854	15,290	32,060	51,006	33,075	7,299
Br. Nord-Amerika	148,706	153,597	272,362	234,428	248,902	595,711	545,850	507,629	298,425
Belgien	— —	— —	26,162	221,336	75,970	54,872	39,343	40,572	101,567
Küste von Afrika	336,842	1,542	2,266	76,922	233,344	5,814	8,815	2,790	133,862
Chili und Peru	7,269	7,320	5,170	— —	34,100	17,200	61,420	— —	— —
Vorgebirg der guten Hoffnung	2,010	13,647	47,034	19,140	11,320	14,887	28,459	10,690	1,957
Columbien	23,155	1,200	— —	242,653	2,732	500	200	— —	162
Dänemark	40,650	14,800	44,621	97,856	29,700	29,645	73,088	196,033	343,242
Egypten	195,080	558,630	234,266	660,700	1,288,495	32,016	— —	654,968	289,550
Frankreich	94,052	75,145	109,734	354,025	98,713	73,093	78,252	114,716	122,316
Fremdes Westindien	4,300	— —	7,810	55,520	65,541	1,180	3,592	4,200	1,801
Gibraltar	13,099	37,944	72,523	280,114	257,374	37,810	75,401	83,233	88,995
Hansestädte	24,919,570	29,306,538	31,911,358	36,104,778	38,646,576	36,883,805	37,359,477	41,870,291	47,823,956
Hannover	— —	— —	— —	— —	188,105	449,596	1,136,545	1,069,117	2,325,689
Holland	13,205,120	14,645,506	14,016,795	17,235,896	22,733,186	20,611,240	22,021,506	16,376,618	22,041,247
Ostindien und China	4,071,196	3,305,212	9,006,052	9,013,319	10,969,816	8,486,915	12,806,830	15,639,562	17,706,211
Malta	549,450	417,046	241,538	371,760	743,156	264,795	383,989	667,650	1,151,342
Mauritius und Batavia	200	237,726	51,200	— —	26,800	— —	— —	— —	— —
Mexico	455,226	668,866	316,020	1,931,825	674,810	— —	42,250	504,160	44,740
Neuholland	6,286	4,060	29,288	10,016	9,865	5,416	199,509	5,934	980
Neapel und Sicilien	4,885,051	2,246,927	2,585,405	3,765,400	5,829,572	3,331,660	4,222,208	5,916,723	4,771,371
Preußen	19,196	10,791	2,736	4,324	15,788	2,120	17,577	20,924	40,300
Portugall	3,037,985	272,717	324,651	313,364	731,136	539,642	433,932	666,517	603,559
Rußland	17,321,605	21,478,499	18,866,308	23,910,019	18,799,716	18,660,531	18,191,074	16,468,921	21,417,429
Schweden und Norwegen	612,783	925,309	968,184	899,518	1,014,923	1,270,708	1,281,285	2,372,899	2,428,433
Spanien	51,476	1,788	15,970	3,100	10,226	10,120	4,700	194,770	15,040
Sardinien rc.	4,610,970	2,298,541	2,635,224	3,354,145	3,501,981	2,848,508	3,769,920	3,471,336	3,951,313
Triest und Venedig	1,750,084	1,777,805	1,358,760	1,999,393	2,961,894	2,062,296	1,349,076	2,068,485	1,792,420
Türkei und Levante	2,158,097	1,667,441	1,785,399	4,387,171	4,260,607	2,579,009	3,008,756	6,487,694	8,987,786
Verein. Staaten von Nordamerika	89,844	131,060	205,369	357,432	265,983	117,557	242,855	220,068	45,160
Pfund	78,711,297	82,457,885	85,195,702	105,106,529	113,753,197	99,043,639	107,456,575	115,665,488	136,537,162

Baumwollenmanufactur. Das ſchnelle Wachsthum und die Größe der brittiſchen Baumwollenmanufactur gehören in jeder Hinſicht zu den merkwürdigſten Erſcheinungen in der Geſchichte des Gewerbfleißes. Die herrliche Auswahl von feiner Schaafwolle, welche in England ſtets vorhanden war, mußte die Aufmerkſamkeit auf Tuchfabrikation lenken und den Weg zu jener Ueberlegenheit bahnen, welche England in dieſem Zweige ſeit langer Zeit behauptet; aber beim Beginn der Baumwollenfabrikation waren ſehr wenig Vortheile zur Hand und große Schwierigkeiten zu bekämpfen. Das Material wurde in ungeheurer Entfernung erzeugt, und ſowohl in Indien als in China hatten die Bewohner dieſer Länder ſchon ſolch eine Fertigkeit im Garnſpinnen und Weben erlangt, daß die Feinheit und Zartheit ihrer Gewebe den Fäden der Spinnen nahe kam, und der Erfolg des Wetteifers mit ihnen ſehr zweifelhaft blieb. Dennoch haben die unſchätzbaren Entdeckungen der Hargreaves, Arkwright, Crompton, Cartwright und Anderer dieſe Schwierigkeiten überwunden, ſo daß weder die unerhörte Wohlfeilheit des Arbeitslohns in Indien, noch der Grad von Vollkommenheit, welchen die Arbeiter jenes Landes ſeit lange ſich angeeignet, den Vergleich ihrer Waaren mit den in England verfertigten fürchten laſſen, und wurde es ſogar möglich, ihre Baumwolle 5000 engl. Meilen weit herzuholen und ihnen ſolche mit Nutzen verarbeitet wieder zuzuführen. Es iſt kaum ein halbes Jahrhundert verfloſſen, ſeit die brittiſchen Baumwollenmanufacturen noch im Zuſtande der Kindheit waren, und gegenwärtig ſind ſie der wichtigſte Gewerbszweig des Landes. Zur Zeit der Errichtung der erſten Baumwollenmanufacturen in Großbrittanien und zwar um das Jahr 1775 war blos der Einſchlag der Gewebe baumwollenes Garn, der Aufzug oder die Kette beſtand aus hänfenem oder flächſenem Garne, welches aus Deutſchland oder Irland eingeführt wurde. In den früheſten Zeiten dieſer Manufacturen verſchafften ſich die Weber, die auf dem Lande zerſtreut wohnten, die Garne ſo gut ſie konnten und brachten dann die Gewebe ſtückweis zum Verkauf. Später erhielt dieſes Geſchäft eine andere Geſtalt. Die Kaufleute zu Mancheſter fingen an, Geſchäftsführer herumreiſen zu laſſen, welche mit den Webern Contracte machten, ihnen das leinene Garn lieferten und rohe Baumwolle, welche geſponnen werden mußte, ſowohl mit der Spindel als dem Spinnrocken, gewöhnlich durch des Webers eigene Familie. Auf ſolche Weiſe wurden in den Häuſern der Weber gewiſſermaaßen kleine Manufacturanſtalten errichtet, wobei die Kinder und jungen Leute das Krempeln und Spinnen der Baumwolle beſorgten und das Familienhaupt das Weben oder die Anfertigung des Tuches aus leinenem und baumwollenem Garn. Dieſe Einrichtung, durch welche dem Weber der Vortheil erwuchs, ſich nicht ſelbſt mit Garn und Baumwolle zum Spinnen verſehen und Abnehmer für ſeine Arbeit aufſuchen zu müſſen, ſich vielmehr der letztern ganz hingeben zu können, war vortheilhafter, und das Gewerbe erlangte dadurch eine vollkommnere Einrichtung als früher. Im Jahr 1767 brachte ein erfinderiſcher Kopf, ein Zimmermann, Jacob Hargraves zu Blackburn in Lancaſhire, das ſogenannte ſpinnende Hannchen (spinning Jenny) zu Stande. In der erſten Geſtalt leiſtete dieſe Maſchine weiter nichts, als daß darauf 8 Fäden mit derſelben Leichtigkeit wie ein einziger geſponnen werden konnten, bald darauf wurde dieſelbe aber zu ſolcher Vollkommenheit gebracht, daß ein Kind damit 80, ja ſogar 120 Spindeln in Bewegung ſetzen konnte. Dieſe Maſchine war jedoch nur zur Verfertigung des baumwollenen Einſchlags zu gebrauchen, und vermochte nicht den Garnen die Dichtigkeit und Feſtigkeit zu geben, welche ſie zum Zettel haben müſſen; dieſer Unvollkommenheit wurde durch eine neue Erfindung abgeholfen, welche man den ſpinnenden Rahmen oder Stuhl (spinning frame) benannte, jene wundergleiche mechaniſche Vorrichtung, durch welche eine ziemliche Anzahl Fäden von jeder Feine und großer Feſtigkeit zu gleicher Zeit geſponnen werden. Es iſt nicht ſchwer, den Grundſatz, nach welchem dieſe Maſchine zuſammengeſetzt wurde, zu begreifen. Dieſelbe beſteht aus 2 Paar Walzen, welche durch mechaniſche Kraft in Bewegung geſetzt werden. Die untere Walze eines jeden Paares iſt der Länge nach gereifelt, die obere

dagegen mit weichem Leder überzogen, so daß die Baumwolle dadurch gefaßt und gehalten wird. Wäre nur 1 Paar Walzen vorhanden, so würde die zwischen denselben durchgehende gekrämpelte Baumwolle vermittelst der Walzenbewegung zwar durchgezogen werden, aber dadurch weiter nichts als deren Zusammendrücken durch die Walzen ausgesetzt sein. Sobald jedoch die bereits gestreckte Baumwolle oder das Band durch das erste Walzenpaar gegangen, wird es von dem zweiten Walzenpaar gefaßt, welches sich nach Umständen drei-, vier- bis fünfmal schneller umdreht als das erste. Durch diese kunstreiche Vorrichtung wird das Band zu einem Faden verlängert, welcher die verlangte Feinheit hat; zu Garn wird der Faden sodann durch Anwendung der Spindel und Spuhle der Maschine, wie beim gewöhnlichen Spinnrade gedreht. Nach diesem Grundsatze baute Sir Rich. Arkwright die von ihm neu erfundene berühmte Spinnmaschine, die von den früher angewandten gänzlich abweicht, sowohl von der gewöhnlichen mit der Spindel und dem Spinnrade, als der mit dem spinnenden Hannchen, welches nur eine Verbesserung des Spinnrades war. Mittelst Walzen zu spinnen war eine gänzlich neue und einzige Idee. Nachdem das Erfindungs-Patent Arkwrights mit dem Jahr 1785 abgelaufen war, machten Verbesserungen des Vorhandenen und neue Erfindung in allen Zweigen der Baumwollenmanufacturen reißende Fortschritte. Die von Crompton erfundene Spinnmaschiene, **Mule Jenny** genannt, weil dieselbe die Eigenschaften des spinnenden Hannchens, **spinning Jenny**, und der Arkwright'schen Erfindung vereinigt, so wie der neuerfundene mechanische Webstuhl von Carwight, sind Maschinen, welche durch ihre Einführung den allergrößten Einfluß auf die Baumwollenmanufactur gehabt haben. Denselben folgten stets andere Verbesserungen, durch welche die Preise der Garne und daraus gewebter Zeuge fortwährend billiger wurden. Auch in andern Ländern hat die Baumwollenmanufactur bedeutende Fortschritte gemacht und man hat oft behaupten hören, England werde nicht wenig Schwierigkeit finden, sein Uebergewicht gegen die Mitbewerbung der Amerikaner, Schweizer, Oestreicher, Franzosen ꝛc. zu behaupten; indessen braucht England wegen einer Concurrenz in diesem Geschäftszweige nicht besorgt zu sein. Amerika hat zwar einige Vortheile über England in der größern Wohlfeilheit des Materials, aber die Schweiz und Oestreich können ihren Bedarf von roher Baumwolle nur zu Lande oder den Rhein und die Elbe herauf beziehen. Vor dem Comité des Unterhauses in London wurde angegeben, daß die französische Baumwollenmanufactur von 1812 bis 1826 sich um 310 %, die englische aber nur um 270 % vermehrt habe, was zwar richtig ist, aber leicht geeignet Irrthum zu erzeugen; denn im Jahre 1812 und mehrere Jahre früher war es kaum möglich, Baumwolle nach Frankreich einzubringen, und ihr Preis stand übertrieben hoch; als daher nach der Rückkehr des Friedens die Fabrikanten Baumwolle zu einem ordentlichen Preis bekommen konnten, so mußte bei dem Ausschluß fremder Baumwollenwaaren die Fabrikation nothwendig so lange mit außerordentlicher Schnelligkeit zunehmen, bis der einheimische Bedarf so ziemlich befriedigt war. Hätte die Fabrikation bis zur gegenwärtigen Zeit in dem obigen, oder auch nur in einem geringeren Maaßstabe zugenommen, d. h. fortwährend, so würde dieser Umstand allerdings die größte Aufmerksamkeit verdienen, aber dies war nicht der Fall. Im Gegentheil, sie blieb im vollkommenen Stillstand oder hat vielleicht eher im Vergleich zur Baumwollmanufactur Englands Rückschritte gemacht.

Baumwollenwaaren sind entweder gewebte oder gestrickte, gewirkte (Strumpfwaaren). Zu den erstern gehören die Callicos, Cambrics, Cattune, Nankings, Perkals ꝛc.; zu den letztern Handschuhe, Mützen, Strümpfe, Tricots ꝛc. Vollständigkeit der Aufzählung oder Beschreibung ist bei der Unzahl von Namen, welche Mode und die Laune der Fabrikanten täglich neu zu Tage fördern, fast nicht möglich; die besondern Gattungen sind unter ihren eigenen Benennungen selbstständig aufgeführt.

Ausfuhr von Baumwollenwaaren aus Großbrittanien.

Wohin?	Strumpfwaaren. (Dutzend.)					Late, Neet ꝛc. (Yards.)				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Berberei und Marocco	4,145	— —	— —	14	— —	66,654	— —	— —	— —	— —
Brasilien . . .	110,927	109,021	90,527	108,395	54,154	393,458	872,695	598,612	742,645	998,681
Br. Westindien . .	48,073	74,993	49,278	33,493	35,320	94,413	1,102,570	709,638	232,827	452,130
Br. Nord-Amerika .	11,171	23,633	28,651	34,518	30,629	511,685	877,969	1,444,237	1,240,189	536,347
Belgien . . .	4,662	2,549	2,720	4,730	4,112	13,743,893	11,665,131	8,656,551	9,878,556	10,173,955
Küste von Afrika .	1,249	894	3,398	872	6,179	109,751	5,270	35,934	130,773	278,450
Chili u. Peru . .	26,627	35,720	67,005	26,486	21,302	76,629	226,644	109,991	105,899	276,670
Vorgebirg d. g. Hoffn.	8,739	9,530	13,309	6,542	9,339	25,181	7,132	125,282	101,394	331,025
Columbien . . .	3,251	4,136	3,327	2,656	1,032	10,640	29,159	24,812	68,743	93,420
Dänemark . . .	8	271	— —	64	29	— —	52,502	— —	— —	3,172
Egypten . . .	— —	80	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	24,000
Frankreich . . .	1,368	1,398	849	1,471	637	13,209,466	10,704,075	13,042,494	14,053,720	14,694,067
Fremdes Westindien .	21,270	11,535	9,900	9,022	10,735	493,521	582,193	530,421	240,232	22,663
Gibraltar . . .	2,058	6,589	11,287	4,295	12,238	58,959	305,940	617,501	104,380	1,731
Hansestädte . . .	1,596	1,534	1,979	6,935	2,810	32,121,937	43,697,135	59,058,658	54,384,840	38,538,772
Hannover . . .	19	— —	— —	— —	— —	25,800	— —	34,100	— —	— —
Holland . . .	4,651	5,454	8,709	11,644	5,785	11,669,637	11,498,263	12,738,315	16,497,446	15,215,760
Ostindien ꝛc. . .	15,503	9,908	18,363	24,432	16,720	507,670	233,950	1,417,559	470,908	459,282
Malta	1,322	1,109	1,286	1,450	1,045	16,842	40,944	49,594	52,736	143,498
Mauritius u. Batavia	11,483	8,129	11,860	10,275	8,345	96,920	20,744	29,728	25,088	37,667
Merico	9,355	4,716	4,012	2,287	1,189	— —	39,846	181,137	21,639	34,891
Neu-Holland . .	26,735	35,980	35,928	21,095	30,375	166,724	348,797	188,708	291,948	573,196
Neapel u. Sicilien .	120	339	65	548	20	124,156	77,505	164,744	495,470	323,270
Preußen . . .	— —	— —	6,527	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Portugall . . .	12,353	9,003	992	5,534	2,850	558,510	678,417	502,298	258,093	10,712
Rußland . . .	2,393	4,400	48	2,926	4,536	60,325	1,037,502	595,309	302,303	344,468
Schweden u. Norwegen	270	454	2,046	— —	574	37,468	39,226	17,055	69,707	70,612
Spanien . . .	3,496	1,124	999	487	320	47,848	924	37,994	7,127	2,605
Sardinien . . .	2,398	1,157	237	657	988	555,670	559,277	896,415	633,568	257,745
Triest. u. Venedig .	274	329	1,329	75	122	126,200	181,327	28,740	71,167	45,848
Türkei u. Levante .	322	471	— —	1,769	685	3,373	4,060	159,987	43,331	29,289
Ver.-St. v. N.-Amerika	111,255	151,008	72,542	115,317	68,086	7,073,890	6,641,877	5,245,317	10,500,392	2,612,137
Pfund	447,391	506,761	447,193	437,982	330,156	81,987,421	91,531,094	107,531,221	111,139,021	86,586,005

Ausfuhr baumwollner Waaren aus Großbrittanien.

Wohin?	Ginghams u. Checks. (Yards.)					Velveteens, Cords ꝛc. (Yards.)					Tapes, Bobbins ꝛc. (Dutzend.)				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Berberei u. Marocco	— —	142	— —	— —	— —	— —	— —	11846	— —	— —	1460	—	—	—	—
Brasilien	543258	38294	62978	61108	12000	44674	189129	88477	30008	66020	9460	1529	1000	4016	498
Br. Westindien	74685	49025	94987	23545	28987	73803	54498	168320	20049	35400	21425	47628	23102	21494	33350
Br. Nord-Amerika	1505	6830	3986	5670	2360	67226	101208	92807	124550	126449	5495	4755	2359	2911	3859
Belgien	14197	160	1025	24132	1602	133225	24762	10894	78062	28633	240	—	51	—	115
Küste von Afrika	591998	1804781	1635203	1300048	622459	81066	19686	20531	12686	33601	846	780	293	820	42
Chili u. Peru	2140	— —	32400	— —	— —	11960	18195	38120	14590	3840	—	—	100	—	—
Vorgebirg der g. Hoffnung	42168	17633	6094	7650	234241	166824	85302	170230	248730	154230	1012	2186	2443	3283	3740
Columbien	476	— —	3424	1274	6960	384	17300	117	— —	— —	355	—	—	—	—
Dänemark	— —	— —	— —	— —	90	— —	600	159	888	2260	—	—	850	300	—
Egypten	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	1000	—	—
Frankreich	1818	2540	3866	8557	2380	35948	33596	44655	28930	25284	720	—	—	3274	—
Fremdes Westindien	— —	950	12810	2100	— —	32054	7200	22749	2800	— —	—	—	1300	—	—
Gibraltar	— —	492	33289	7182	— —	9026	19327	21541	1046	3743	—	2511	3451	2097	2040
Hanseſtädte	939728	426311	206440	396306	739772	2094376	2647067	1916428	435490	1089361	150	49	159	12892	864
Hannover	— —	3600	— —	— —	1060	1522	1080	1205	7505	1230	—	—	—	—	—
Holland	139074	87711	145890	30832	18084	735900	272692	128211	214279	152480	180	12	—	929	394
Ostindien u. China	42255	117536	165184	680	1242	35023	54666	51157	49891	8447	620	200	100	4841	1858
Malta	329	1367	— —	— —	— —	18248	10207	14164	1956	13998	1845	1808	3943	3617	2719
Mauritius u. Batavia	11930	2054	9792	4440	— —	7277	4072	10843	13863	5302	—	640	1064	2615	700
Merico	— —	17330	— —	97	— —	— —	20319	— —	69734	— —	—	—	—	800	—
Neu-Holland	39402	26765	5546	9468	5013	152264	100348	74455	33884	19277	4700	9540	6210	4029	1959
Neapel u. Sicilien	— —	— —	— —	— —	— —	210769	66880	39116	43346	55866	—	—	—	—	—
Preußen	— —	— —	— —	— —	— —	400	— —	— —	90	— —	—	—	—	—	—
Portugall	31377	11225	5860	16293	3441	90610	119699	31004	39803	10096	583	3110	1443	545	55
Rußland	1360	12845	— —	550	— —	15018	19576	13157	6669	5075	—	—	—	—	—
Schweden u. Norwegen	398	489	— —	830	689	9869	13941	22173	23596	18072	1394	385	42	686	241
Spanien	27906	31136	20582	— —	200	90733	54651	26916	17139	8985	340	1219	5018	12	275
Sardinien	— —	— —	— —	— —	600	49593	62909	5834	6785	6255	—	—	—	—	—
Triest u. Venedig	— —	— —	— —	— —	— —	9936	3153	— —	— —	3335	—	—	—	—	—
Türkei u. Levante	4320	22476	— —	— —	— —	63952	9883	6498	17470	150	—	—	—	—	—
Ver.-St. v. Nord-Amerika	4250	1719	— —	12900	128	446097	364526	227487	476243	335449	380	5100	355	670	100
	2516576	2681394	2448956	1903462	1681291	4688077	4396771	3259194	2019895	2214448	51205	81432	54304	69831	52809

Ausfuhr baumwollenen Zwirns, Dimities und Counterpanes aus Großbrittanien in den Jahren 1838 bis 1842.

Wohin?	Baumwollen Zwirn. (Pfund.)					Dimities. (Yards.)					Counterpanes. (Num.)				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Berberei u. Marocco	16444	— —	— —	1800	— —	12013	—	—	—	—	130	288	—	—	—
Brasilien	289804	316970	251315	308097	144430	—	—	—	11200	—	4774	19714	7644	7510	25620
Br. Westindien	48555	91455	125892	29862	19084	3684	14794	7628	7374	5172	6252	30925	12469	8268	25725
Br. Nord-Amerika	31461	86623	38876	37504	30893	330	1461	708	256	—	12414	15126	12044	23483	11197
Belgien	63073	43364	65922	72060	66017	10409	4743	7188	11334	2407	187	269	103	1834	194
Küste von Afrika	4979	10042	3920	4703	7915	—	81	—	1768	168	1219	1293	580	269	516
Chili u. Peru	105397	242302	220410	77828	149539	—	—	—	—	—	213	200	300	914	256
Vorgebirg d. guten Hoffn.	5890	8022	1084	3251	7369	7233	11223	14470	1550	6880	6865	5705	5820	2470	4435
Columbien	12090	41297	45472	14724	19923	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—
Dänemark	— —	— —	— —	52	390	—	—	—	—	—	—	—	—	669	—
Egypten	19400	300	— —	24100	15300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankreich	105166	88083	75259	118356	170051	—	1315	464	—	1752	515	391	453	1650	764
Fremdes Westindien	268242	74659	94518	109484	104167	—	500	—	—	—	3370	2092	4020	1186	1480
Gibraltar	23116	74292	74090	52159	110193	50	12989	1929	7182	7487	355	290	259	286	283
Hansestädte	76216	85525	121506	1765953	224285	3100	—	—	—	—	1734	1183	188	467	420
Hannover	— —	— —	— —	— —	— —	2304	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holland	108784	89202	154400	1226507	84745	32386	24955	10811	19038	20615	1988	454	593	1099	1212
Ostindien, China	70034	50862	302194	92079	103757	80	4010	1045	—	1040	1398	351	414	400	200
Malta	7399	6921	20380	7476	5456	—	1150	—	—	30	70	222	215	292	341
Mauritius, Batavia	5854	3971	4178	6237	2776	—	—	—	—	—	345	35	722	1156	24
Mexico	19276	13355	51310	5085	84021	—	—	—	—	—	—	76	—	—	—
Neu-Holland	6862	6694	7919	6977	2826	13795	14693	9179	2940	1315	18465	33434	13866	8799	8008
Neapel, Sicilien	39255	58896	267910	35569	21512	—	—	—	—	—	186	2760	100	152	204
Preußen	— —	— —	— —	— —	260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Portugall	159820	145084	151077	127898	103018	4418	304	693	80	—	47	147	455	257	79
Rußland	20071	12630	9402	6764	6839	—	—	—	—	—	691	1418	1510	504	1403
Schweden u. Norwegen	11756	14192	8119	22462	13821	—	—	—	—	—	85	86	77	10	70
Spanien	10155	3547	10385	5076	1035	—	—	374	3584	—	64	65	464	163	10
Sardinien	252791	164196	230370	155367	148710	—	—	—	—	—	2113	1297	—	74	—
Triest, Venedig	91616	62982	23080	20353	30096	—	—	—	—	—	—	870	36	316	234
Türkei, Levante	38426	62022	126256	9726	9598	—	—	—	—	—	32	40	32	82	80
Ver.-St. v. Nord-Amerika	450931	855710	391575	567000	284506	—	—	—	—	—	34795	23874	8346	8715	5235
	2362983	2711798	2876709	4915109	1972632	89802	92254	54489	76306	46846	96307	142708	70680	71045	87990

	Gesammt-Ausfuhr von Baumwollenwaaren aus Großbrittanien.		Ausfuhr derselben nach den Vereinigten Staaten.	
	Yards.	Werth in Dollars.	Yards.	Werth in Doll.
1831.	421,385,303	12,163,513	68,587,893	2,548,824
1832.	461,045,503	11,500,630	31,508,744	1,049,375
1833.	496,352,696	12,451,060	45,141,989	1,385,957
1834.	555,705,809	14,127,352	45,630,862	1,394,057
1835.	557,515,701	15,181,431	74,962,925	2,302,991
1836.	637,667,627	17,183,167	62,042,139	2,115,061
1837.	531,873,663	12,727,989	17,481,855	594,822
1838.	690,077,622	15,554,733	38,493,113	1,206,364
1839.	731,450,123	16,378,415	37,236,052	1,144,749
1840.	790,631,997	16,302,220	32,072,004	898,469

Baumwollzeuge. Man versteht darunter diejenigen Baumwollstoffe, die mit Leinen, Seide oder Wolle gemischt sind, und wovon folgende Arten die bekanntesten und gangbarsten sind: Alexandrine, Stoff halb leinen, halb baumwollen mit seidenartiger Appretur, bunte Muster auf weißem Grund, $^3/_4$ bis $^7/_8$ Stab breit, hauptsächlich in Rouen und Neufchatel verfertigt. — Arabias, halbleinen, oft auch ganz baumwollen, $^9/_8$ breit in Stücken à 72 Ellen lang, gewöhnlich weiß mit türkisch roth. — Barchent, Baumwollenstoff in allen Breiten, geköpert und auf einer Seite gerauhet. — Barrege, leichter Zeug zu Frauenkleidern, theils halb baumwollen und seiden, theils halbleinen und seiden, einfarbig, gestreift oder gegittert, welchen die Fabriken von Elberfeld, Chemnitz, Plauen, Berlin ꝛc. häufig und schön verfertigen. — Casinets, eine Gattung geköperten Circassias zu Sommerkleidern; die englischen sind $^3/_4$ bis $^4/_4$ Yard, die sächsischen $^5/_4$ Elle breit und 36 bis 40 Ellen lang. — Circassias, dicht gewobener und geköperter Sommerzeug zu Beinkleidern, Damenmänteln ꝛc., meist einfarbig in allen Nuancen. Die Kette ist starkes Baumwollengarn, der Einschlag ein offener wollener Faden, oft auch mit Beimischung von Leinen. Es giebt auch ganz wollene Zeuge unter diesem Namen. Die englischen Circassias sind $^3/_4$ bis $^4/_4$ Yard breit; die französischen $^1/_2$ Aune und die sächsischen von Großschönau $^9/_8$ bis $^5/_4$ leipz. Ellen breit. — Cottonlues, Segeltuch, die Kette von Baumwolle, der Einschlag von starkem Hanfgarn, meist in Frankreich und Belgien verfertigt. — Doppelsteinlinnen, bunt gewürfelte Halbleinen, ein rheinpreußisches Fabrikat, das häufig nach Südamerika und Westindien verschifft wird. Die weißen Faden sind Flachsgarn und gefärbte Baumwolle, sie gehen oft unter dem Namen Elberfelder Banten, die ordinären Sorten sind $^5/_4$ breit und 28 Ellen lang, die feinen $^6/_4$ breit und 70 Ellen lang. — Drill, halbleinener Stoff zu Beinkleidern, glatt, gestreift, gewürfelt und gewoben wie der sächsene Drillich, so daß der dritte Faden bindet; der englische ist $^3/_4$ bis $^7/_8$ breit, der sächsische $^5/_4$ bis $^{11}/_8$. — Droguets ist die allgemeine Benennung mehrerer Gattungen gemusterter, ganz- und halbseidener, wollener, baumwollener oder aus allen diesen Stoffen verschiedenartig gemischter Zeuge, die in England, Frankreich und Deutschland in großer Menge und Verschiedenheit gefertigt werden. Die Schweizer Droguets mit der Kette von leichter Seide, den Einschlag von feinem Baumwollengarn, sind besonders beliebt. — Kannefas, ein sehr gangbares Fabrikat, dessen Kette aus Leinen- und Baumwollengarn, der Einschlag aber ganz aus Baumwolle besteht. Die Fäden von beiden müssen sehr dicht, fest und gleich fein und werden deshalb öfters gezwirnt. — Lustre, geköperter Zeug mit glänzender Appretur zu Damenkleidern, der in neuerer Zeit sehr in Aufnahme gekommen ist, die Kette ist in der Regel dunkelgefärbtes Baumwollengarn, der Einschuß von Schaafwolle. Die englischen Manufacturen von Hallfax, Exeter, Nor-

wich, liefern die Luſtres bis jetzt in der beſten Qualität, meiſt in der Breite von $^5/_4$ Yards und 20 bis 30 Yards Länge, glatt, gewürfelt oder geblümt. — Pillows, ordinäre engliſche Bettbarchente mit leinener Kette und baumwollenem Einſchlag, letzterer geht abwechſelnd über 2 Fäden der Kette, wodurch der Zeug einen einfachen Köper erhielt. Breite $^1/_2$ Yard, Länge 30 Yard. — Roannes, eine Gattung Cottonaden, halb leinen, halb baumwollen, die zu Roanne im Departement der Loire und den umliegenden Orten gemacht und häufig nach Spanien und Amerika ausgeführt werden. Sie dienen zu Unterfuttern, Bettzeugen ꝛc. — Siamoiſen, buntgeſtreifte oder gewürfelte Zeuge aus gemiſchten Garn zu Frauenkleidern, Möbelüberzügen, Vorhängen ꝛc., bald aus bunter Seide und Baumwolle, bald auch ganz aus Baumwolle mit verſchieden gefärbtem Zettel und Einſchlag. Meiſtens iſt der Grund weiß. Man fertigt auch ganz weiße Siamoiſen aus rohem Garne und bedruckt ſie nachher. Rouen, Troyes, Beauvais, Montbelliard, Langres, Roanne ꝛc. in Frankreich liefern eine Menge. In Deutſchland iſt der Hauptſitz der Fabrikation in den preußiſchen Rheinprovinzen; Elberfeld, Barmen, Lennep und deren Umgegend beſitzen ſehr bedeutende Fabriken. Sie ſind meiſt $^6/_4$ breit in Stücken von 70 Ellen Länge. — Tartan, Tartan Plaid, buntgewürfelte Zeuge mit grellabſtechenden, breiten, hellfarbigen Streifen auf dunklem Grund, bald aus Baumwolle mit dem Zettel von Schaafwolle, bald ganz aus Wolle. Zu Frauenkleidern, Vorhängen und Schlafröcken. — Toilinets, caſtmirartig gewobene Weſtenzeuge, theils von Schaafwolle mit baumwollenem Zettel, theils ſchaafwollen mit einbrochirten kleinen Muſtern, oder auch mit abwechſelnd ſeidenen und wollenen Streifen. — Valentias, Winterweſtenzeuge, die Kette aus Baumwolle oder Leinen, der Einſchuß aus feiner Baumwolle geköpert, façonnirt und meiſt mit Seide durchſchoſſen. Die engliſchen Manufacturen von Halifax, Norwich liefern dieſe beliebten Zeuge vorzüglich ſchön, doch werden ſie auch in Sachſen und Böhmen recht gut nachgemacht. — Zitze, eigentlich Chits, Chints nach ihrem urſprünglichen oſtindiſchen Namen, ſind dichte, leinwandartig gewobene Baumwollzeuge mit Farben bedruckt oder gemalt. Die oſtindiſchen Chits, die früher im Handel waren, ſind mit Rohrpinſeln gemalt und zeichnen ſich durch lebhafte, unzerſtörbare Farben aus. Die europäiſche Nachahmung derſelben unterſcheidet ſich in nichts von den bedruckten Kattunen und Callicos und iſt daher unter dieſer Rubrik zu begreifen.

Bauſch und Bogen, ſ. Ein- und Verkauf.

Bautzen (wendiſch Budiſſin), die erſte unter den ſogenannten Sechsſtädten der Oberlauſitz und die Hauptſtadt des ſächſiſchen Kreisbezirks gleiches Namens, auf der Hauptſtraße von Dresden nach Breslau, ſieben Meilen nordöſtlich von erſterer Stadt, an der Spree, iſt wohlgebaut, enthält mit dem Dorfe Seidau, welches wie eine Vorſtadt angeſehen wird, 11,000 Einwohner, und nimmt unter den ſächſiſchen Gewerbs- und Handelsſtädten eine rühmliche Stelle ein. Die Gewerbthätigkeit erſtreckt ſich beſonders auf Strumpfwaaren, Tuch, Barchent, Leder, Kattun, Leinwand, Papier, Pulver und Tabak. Sowohl an Alter als an Bedeutſamkeit zeichnet ſich die Strumpfwirkerei und Tuchbereitung aus. So werden Strümpfe und Mützen, von Streichgarn geſtrickt und gewirkt und dann gewalken, vielfach zum Export nach dem Orient gefertigt. Neben der Handweberei beſtehen größere Fabrikgeſchäfte für Damaſt und Leinwand. Die große und vorzügliche Papierfabrik liefert bei zeitgemäßer Einrichtung und mit Benutzung der neueſten Erfindungen der Chemie und Mechanik die ſchönſten Velin-, Zeichnen-, Kupferſtich-, Druck- und gepreßten Papiere. Für die Pulverfabrik, welche ſich ebenfalls durch zweckmäßige und vorzügliche Einrichtung auszeichnet, und deren Fabrikat alle Eigenſchaften eines guten Schießpulvers beſitzt, wird der Salpeter aus England, der Schwefel aus Italien oder aus Frankreich bezogen und die Kohlen in Meilern ſelbſt bereitet. Haptgegenſtände des Großhandels ſind die angeführten Fabrikate. Derſelbe wird ſowohl direkt von hier als auch auf den Meſſen betrieben. Der ſonſt ungemein bedeutende Handel mit Leinwand hat freilich abgenommen, ſeitdem die Leinwandfabrikation der Oberlauſitz

neuerlich durch die engliſche Concurrenz auf den überſeeiſchen Handelsplätzen ſich ſehr vermindert hat und zum großen Theile zur Fabrikation baumwollener oder halbleinener Artikel übergegangen iſt. Die noch gangbarſten Artikel der Leinenfabrikation ſind die weißen glatten Leinen, Creas und Platillas, und die bunte Matroſenleinwand, Liſtados und Arabias, letztere theils ganz in Leinen, theils ganz in Baumwolle, theils gemiſcht. Der Kleinhandel Bautzens iſt bei der ſtarken Bevölkerung der Stadt und Umgegend ſehr lebhaft. Die Wochenmärkte ſind wegen des Getreide- und Fiſchhandels, wegen des vielen Federviehs, beſonders der Gänſe und ihrer Federn, wegen des Flachs- und Garnhandels überaus wichtig, indem die naheliegenden Fabrikdörfer, die nur wenig Landwirtſchaft haben, hier ihren ganzen Bedarf einkaufen. Außerdem iſt der Wollmarkt von Bedeutung und der Stapelplatz ſämmtlicher lauſitziſcher Wolle. Die eben im Bau begriffene ſächſiſch-ſchleſiſche Eiſenbahn wird auch Bautzen berühren und nicht ohne Einfluß auf den Verkehr dieſer Stadt ſein.

Bautzener Leder, ſ. Leder.

Bawa, das feinſte Waizenſtroh, welches zu Strohhüten und Strohgeflechten in Italien verwandt wird und zwar das gleichmäßig ausgeſuchte, weiches durchgängig ein und dieſelbe Qualität hat.

Bawella, die Floretſeide, welche von den innern Theilen der Cocons übrigbleibt, nachdem die Seide abgehaspelt iſt. Sie beſteht in einer klebrigen Hülle und gleicht einem Häutchen, welches, nachdem es in Säcke gethan und durch Aufweichen in Waſſer und Schlagen mit Stöcken ſowie Abſonderung des klebrigen Stoffes in Fäden geſponnen wird und dann unter dem Namen Bavella filata, geſponnene Bawelle, vorkommt. Dieſe Gattung wird aber auch Crescentingarn (ſ. d.) genannt.

Bay, Bayes, Bayettes, Baguettes, Bayettons. Unter dieſen Benennungen kommen verſchiedene wollene Zeuge im Handel vor, die flanellartig gefertigt ſind. Sie werden wenig gewalkt, gewöhnlich nur wenn ſie vom Stuhl kommen ausgewaſchen und ſind auf der rechten Seite langhaarig gewebt und nur ein wenig geſchoren. Man hat davon mehrere Sorten, die gewöhnlicheren ſind grün, ſchwarz oder roth gefärbt, die feineren dichten aber weiß. Gefertigt werden ſie in England, Frankreich und Deutſchland. Unter dem engliſchen Fabrikat macht man in folgenden Sorten einen Unterſchied, nämlich die Bayettes de Milliquin und Bayettes Alconcher, wovon die erſtgenannte Sorte bunt iſt und die andere weiß. Die Breite der Stücke iſt bei beiden Arten gleich und zwar $1^1/_2$ Yards, ſie ſind 100 Yards lang und werden nach dem Stücke verkauft. Die feinere und feſtere Art nennt man Bayettons, dieſe ſind $1^3/_4$ Yards breit und $37^1/_2$ Yards das Stück lang, werden aber nicht wie die vorbenannten beiden Sorten p. Stück, ſondern p. Yard verkauft. Die meiſten Fabriken dieſes Zeuges ſind für England in Lancaſhire und Colcheſter und der Export davon nach Amerika und Spanien. Die franzöſiſchen Bayettes werden zu Albi und Beauvais in Stücken zu $1^1/_2$ Stab Breite und 30 Stab Länge verfertigt, auch zu Lille und der Umgegend befinden ſich Fabriken. Die feinern Sorten werden nach Spanien, Portugall und den franzöſiſchen Colonien ausgeführt, die geringeren Qualitäten kommen an den Markt zu Nantes, Havre und Bordeaux und werden nach Afrika geſchickt. Die im Departement du Nord gefertigten heißen hier Baignes und werden im ſpaniſchen Handel unter dem Namen Baetas verkauft, haben aber nur $^3/_4$ Stab Länge. Die in Deutſchland gefertigten Zeuge dieſer Art kommen nur im fremden Handel unter dem Namen Bayettes vor, während ſie hier Boy genannt werden und unter dieſem Artikel näher behandelt ſind.

Bay heißt ferner eine kleine Bucht oder Meerbuſen.

Bayeux, Hauptſtadt des gleichnamigen Bezirkes im franzöſiſchen Departement Calvados an der Aure gelegen, hat 12,000 thätige gewerbfleißige Einwohner, die ſich mit Leinenmanufactur und Spitzenklöppelei beſchäftigen und dieſe Induſtrie lebhaft betreiben und von je betrieben haben, denn trotz der vielen Unglücksfälle, die die Normandie betroffen und den Handel derſelben faſt vernichteten, hat ſich gerade Bayeux

immer blühend und im Wohlstande erhalten. Es ist der Sitz eines Handelsgerichtes, hat eine Börse und in der Stadt wird als Merkwürdigkeit eine Tapete gezeigt, die die Eroberung Englands durch Wilhelm den Eroberer darstellt und von seiner Gattin gestickt sein soll.

Bayonne, Seehandelsplatz und Hauptstadt des französischen Departements der Nieder-Pyrenäen, eine halbe Meile vom Meerbusen von Biscaya, am Zusammenfluß des Adour und der Nive, welche einen guten Hafen bilden, dessen Einfahrt jedoch durch eine Sandbank erschwert wird. Breite Straßen und Plätze mit einigen schönen Gebäuden geziert, geben dieser von 16,000 Menschen bewohnten Stadt ein angenehmes Ansehen. B. enthält Branntweinbrennereien, Weinstein- und Chocoladenfabriken, Glashütten, Zuckerraffinerien und schöne Schiffswerfte zur Erbauung von Kriegs- und Handelsschiffen und führt nach Spanien, England und Holland französische Produkte aus, vorzüglich Wein (der beste Jurançon blanc), Branntwein, Schiffsmasten, die im Departement der Haiden gesammelten Harze, föhrene Dielen, Kork, Getraide, Wachs, Bayonner Schinken (die in der Umgegend von 10 Stunden, besonders in Orthes zubereitet werden), Oel, Flachs, Wolle, Chocolade, Papier, Tafelzeug, Leinwand. Eingeführt werden feine Wolle, Saffran, Süßholz, spanische Piaster, Gold- und Silberstoffe. Aber die Glanzperiode des Bayonner Handels scheint vorüber zu sein. Aus den Seehafenplätzen der südwestlichen Küste Frankreichs am atlantischen Ocean ertönen die Klagen über Verfall des Handels und der Schifffahrt in denselben immer lauter. So stockt auch im Hafen von Bayonne seit mehreren Jahren der Verkehr fast gänzlich und vielerlei sind die Ursachen, die diesen traurigen Zustand herbeigeführt haben. Die Lostrennung der spanischen Colonien von ihrem Mutterlande, die Aufhebung der besonderen Handelsprivilegien der baskischen Provinzen, die neue Thätigkeit, welche sich in diesen Provinzen selbst entwickelt und viele Capitalien, die bisher nutzlos zu Bayonne gelegen, dahin zieht, die vortheilhaften Bedingungen aller Art, welche diese Capitalien dort finden, das beinahe gänzliche Aufhören des Seehandels nach entfernteren Ländern und das Daniederliegen des Schiffsbaues, das Eingehen des Transithandels, die französische und spanische Gesetzgebung über den Verkehr mit Wollenwaaren und Tüchern, alle diese Erscheinungen ließen den Hafen von B. in gänzlichen Verfall gerathen, und es war ihm fast nichts mehr geblieben als die letzte Hülfsquelle des Handels, nämlich die Küstenschifffahrt. Seit 4 Jahren ist aber auch diese großentheils gelähmt durch den 15. Artikel des Decrets, welches am 7ten Juli 1841 unter der Regentschaft Espartero's von der spanischen Regierung erlassen wurde und welches verfügt, daß die Schiffe, welche von Gibraltar und aus den Häfen zwischen der Gironde und der Bidassoa und von der französischen Grenze der Ost-Pyrenäen an bis nach Marseille, dieses mit eingeschlossen, herkommen, nicht mehr das den nationalen, aus den andern Häfen Frankreichs kommenden Schiffen gewährte Privilegium genießen sollen. Der Buchstabe der bestehenden Verträge zwischen Frankreich und Spanien wurde durch jenes Dekret allerdings nicht verletzt, denn diese verlangen nur Gleichstellung der französischen Schiffe mit den nationalen in den spanischen Häfen. Aber indem man den nationalen Schiffen selbst die Differenzialabgabe auferlegte, welche nur die ausländische Flagge treffen sollte, hatte die spanische Regierung vollen Fug und Recht erlangt, auch die französische Flagge mit jener Abgabe zu belegen, und so fiel auf diese, wie offenbar die Absicht der spanischen Maaßregel war, der Hauptnachtheil zurück. Der Handelsstand von Bayonne, der vorzugsweise darunter litt, hat schon mehrmals seine Klagen über diesen Stand der Dinge vor die Kammern gebracht und an die Regierung das Ersuchen gestellt, der Sache sich anzunehmen. Auch sind mit der spanischen Regierung Unterhandlungen darüber angeknüpft worden, aber sie waren bisher ziemlich erfolglos, und da sich der gegenwärtige Zustand der Dinge für die baskischen Provinzen besonders als unbestreitbar sehr vortheilhaft herausgestellt hat, so wird die spanische Regierung wohl schwerlich sobald zu einer Aenderung desselben die Hand bieten. Von Handelsanstalten besitzt Bayonne

eine Börſe, ein Handelsgericht, eine Handels-, eine Zeichnen- und eine Schifffahrtsſchule. Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Paris. In der Nähe von Bayonne liegen Cibourre und Saint-Jean-de-Luz, kleine Oerter, aber ſehr merkwürdig, weil ſie im Mittelalter zugleich mit andern benachbarten kleinen Häfen die erſten Seeleute geliefert haben, welche ſich dem Wallfiſchfange widmeten. Zur Zeit ihres größten Flors haben dieſe Häfen auf 9 bis 10,000 Fiſcher ausgerüſtet. Sie waren es, die im ſiebzehnten Jahrhundert den Engländern und Holländern dieſen wichtigen Erwerbzweig lehrten, der Holland und England ungeheure Schätze einbrachte. Saint-Jean-de-Luz hat eine königliche Schifffahrtsſchule.

Bayſalz oder Boyſalz, das in Küſtenländern, in Bayen und Buchten durch Einleiten von Meerwaſſer in zu dieſem Zwecke ausgegrabenen Ciſternen oder natürlich ſich vorfindenden Bodenvertiefungen, überhaupt durch freiwillige Verdunſtung des Seewaſſers unter Zurücklaſſung ſeines Salzgehaltes gewonnene grobkörnig kryſtalliniſche Salz. Es iſt in Folge ſeines Gehaltes an eingemengten organiſchen Stoffen von bräunlicher oder ſchmuzig-grauer Farbe. Weiteres unter Salz — Seeſalz.

Baza, Bazac, Bazar, ein baumwollen Garn, Handgeſpinſt, welches in der Levante und Syrien, in der Umgegend von Jeruſalem, geſponnen und über Said und Acre nach Italien und Frankreich gebracht wird, gewöhnlich nach Livorno, Genua und Marſeille. Außer den einfachen giebt es noch ſtärkere Sorten, die Demi Bazac und Moyen Bazac heißen. Früher wurde bedeutend mehr davon eingebracht, der Verbrauch hat aber jetzt ſehr nachgelaſſen.

Bazadois, ein Franzwein, ſ. Wein.

Bazar iſt die orientaliſche Benennung für einen Markt von Waaren, die zuſammen ausgeſtellt ſind, und bedeutet ſo viel als Kaufhaus und Waarenmarkt. Es iſt in die deutſche Sprache übergegangen und wird auch faſt in allen europäiſchen Sprachen und Ländern in ſeiner urſprünglichen Bedeutung gebraucht.

Bazarne, ein Burgunderwein, ſ. Wein.

Bazendingle, ſ. Batzendingle.

Bazgeudge, eine Sorte Galläpfel, die aus der Türkei und Syrien von den Eichen genommen werden und von rötblicher Farbe ſind. Man benutzt ſie zum Scharlachfärben und findet ſie oft in den aus Aleppo kommenden Galläpfeln gemiſcht.

Bdellium, Gummi Bdellii, Bedellium, ſtammt von einer in Perſien und Arabien wachſenden noch nicht mit Gewißheit beſtimmten Pflanze. Es ſind gelblich- oder rothbraune halbdurchſichtige Stücke, bruchmatt wachsartig, gefleckt, Geruch angenehm balſamiſch, Geſchmack ſehr bitter, iſt heut zu Tage wenig im Gebrauch. Sehr häufig findet es ſich unter den weit theurern Myrrhen gemengt, von denen es oft ſchwer zu unterſcheiden iſt.

Bearner Weine, ſ. Wein.

Beaucaire, kleine, wohlgebaute Handelsſtadt Frankreichs, mit 10,000 Einwohnern, in Nieder-Longuedoc, jetzt im Departement des Gard, am rechten Ufer der Rhone und durch eine eiſerne Kettenbrücke mit Taraſcon verbunden, das am andern Ufer liegt. Es hat einen bequemen Hafen für Schiffe, welche aus dem 7 Stunden weit entfernten mittelländiſchen Meere ſtromaufwärts fahren, und iſt beſonders berühmt wegen ſeiner von Raymund, Grafen von Toulouſe, 1217 geſtifteten Meſſe, die jährlich vom 22. bis 28. Juli auf einer weiten Wieſe gehalten und von Kaufleuten ſowohl aus vielen Gegenden Europas, als auch aus der Levante und Afrika beſucht wird. Während derſelben füllt ſich die am Ufer der Rhone ſich erſtreckende Wieſe mit einer großen Zahl von Zelten und Bretterhütten, in denen die zahlreichen Handelsleute ihre Wohnung nehmen, und die Rhone iſt mit vielen Fahrzeugen bedeckt, die aus Spanien, aus Genua, von der franzöſiſchen Küſte, aus Lyon, aus der Schweiz ꝛc. kommen. Der Waarenumſatz, der oft über 30 Mill. Franken in Umlauf bringt, beſteht hauptſächlich in Seide und Seidenwaaren (von Lyon ꝛc.), in Tuch, Wollenzeugen und Shawls (beſ. von Nimes), in Baumwollenzeugen, Calicos (von Rouen), in Leder und Wolle, beſonders aber auch in Wein, Branntwein, Oli-

venöl, Mandeln, Specereien ꝛc. So iſt, was Lyon für das mittlere, Falaiſe für das nordweſtliche, Straßburg für das öſtliche Frankreich, Beaucaire für den Verkehr des ſüdlichen Frankreichs. Die Münzen, Maaße und Gewichte, Coursverhältniſſe und rechtlichen Beſtimmungen ſind dieſelben wie in Paris. Alle in der hieſigen Meſſe zahlbaren Wechſel ſind den 27. Juli fällig: ein gültiger Proteſt kann aber erſt den 28. Juli erhoben werden. (Man ſehe auch Art. 133. des franzöſ. Handelsgeſetzbuchs.) Ein Gerichtshof, welcher über die Gerechtſame der Meßkaufleute zu wachen hat und aus 12 Mitgliedern beſteht, entſcheidet alle Streitigkeiten, welche die Geſchäftsangelegenheiten während der Meſſe verurſachen.

Beauforts, eine dichte, feſte Hanfleinwand, welche zu Angers, Beaufort und deren Umgebung gewebt werden und Toiles de Beaufort heißen. Sie kommen in Stücken von 36 Stab Länge, $^1/_2$ und $^3/_4$ Stab Breite vor und werden nach Spanien, Portugal und den franz. Colonien exportirt und zum Segeltuch benutzt. Die feineren gehen hauptſächlich nach den Colonien, nachdem ſie in den Bleichen zu Rochelle gebleicht und zugerichtet worden, und ſollen ſehr guter Qualität ſein und ſich vortrefflich tragen.

Beaujeu — Beaujoloisweine, ſ. Wein.

Beaume chinois, eines der Geheimmittel zur Färbung des Bartes und der Haare (franzöſiſche Erfindung), von dem in Frankreich ſelbſt viel conſumirt und das auch in ziemlich großen Quantitäten in alle Länder verſandt wird. Es iſt indeſſen auch viel nachgemacht zu haben, und faſt jeder Haarkünſtler und Parfümeriehändler hat daſſelbe zum Verkauf und fabricirt es ſelber. Das beſte wird von Paris bezogen.

Beaunewein, ſ. Wein.

Beaufol, ein Franzwein, ſ. Wein.

Beauvais, Hauptſtadt des gleichnamigen, faſt 37 □Meilen großen und mit 140,000 Einw. bevölkerten Bezirks im franz. Departement Oiſe am Zuſammenfluß des Avelon und Therain gelegen. Die Stadt Beauvais, deren Bevölkerung 13,000 Einw. beträgt, iſt der Sitz eines Handelsgerichts und hat ziemlich bedeutende Tapeten- und Wollenwaarenfabriken, von denen die königliche Fabrik bereits im Jahre 1664 gegründet worden. Außerdem ſind daſelbſt die Druckerei auf Leinwand und der Handel damit, ſowie die Bleiche von Leinen in bedeutendem Schwunge, was gleichfalls von den Strumpfſtrickereien und den hier gefertigten Töpferwaaren gilt. Von den letzten ſollen wöchentlich im Durchſchnitt 20 ſtarke Fuhren nach Paris geliefert und abgeſetzt werden. Auch hat die Stadt in der nächſten Umgebung 2 Eiſenquellen.

Beavers, ein feſtes, baumwollenes Zeug, welches von den Fabrikanten zu Mancheſter zuerſt gefertigt worden, durch die aufgeſchnittene Poile dem Tuch ähnlich und wegen der Stärke und Feſtigkeit zu Unterbekleidung gebraucht wird. Die Beavers, welche in England gefertigt ſind, gleichen in der Art ihrer Fabrikation dem Velvet und haben auch dieſelbe Breite als dieſer (ſ. d.). Sie werden von Mancheſter und Norwich bezogen, für den deutſchen Handel ſind ſie jedoch zu theuer, da ſie durch die hohe Steuer mit dem nachgemachten Berliner Fabrikat, welches zwar nicht ſo gut und haltbar als das engliſche aber billiger iſt, nicht concurriren können. Dieſes letzte kommt in Stücken von 15 bis 30 berl. Ellen Länge und $^3/_4$ berl. Breite vor. Beide, engliſche wie berliner Beavers, ſind einfarbig oder auch dunkelgrundig mit kleinen Muſtern bedruckt.

Bebi oder Beby, baumwollene Tücher, die gewöhnlich blau gefärbt ſind und in Syrien, Aleppo und Said fabrizirt, für den Verbrauch der Türkei in den Handel kommen. Früher kamen dieſelben über Livorno und Marſeille nach Europa, jetzt iſt dies weniger der Fall, und wenn ſie ja nach Livorno und Marſeille gelangen, ſo iſt dies nur, um nach Afrika und Weſtindien ausgeführt zu werden.

Beccafige oder Beckfige, Feigenfreſſer, heißen eine Gattung Vögel, die zum Geſchlecht der Fliegenſchnäpper gehören und im ſüdlichen Deutſchland, Italien und Griechenland leben, wo ſie ſich, nämlich in den beiden letzten Ländern, von den reifen

Feigen nähren, daher den Namen Feigenfresser haben. Man macht dieselben in Salz und Essig mit Kräutern ein, nachdem sie 2 bis 3mal abgekocht sind, verpackt sie in Schachteln und sendet sie hauptsächlich nach Frankreich und der Lombardey oder man legt sie auch trocken mit Mehl ein und verschickt sie auf gleiche Weise. Sie sind eine große Delikatesse und werden meistens in Italien und Frankreich sehr theuer bezahlt, so daß man manchmal von 1 Thlr. bis 2 ja 3 Ducaten p. Stück giebt. Es wurden früher nach Venedig jährlich 1200 Fäßchen davon gebracht, was eine ansehnliche Quantität ist. Der Handel damit soll sehr lucrativ sein.

Bêche de Mer, s. Trepang.

Becher, Trinkgeschirr von Metall, Glas, Horn, Holz, von conischer Form, oben weiter als unten und mit sehr niedrigem oder meist gar keinem Fuß versehen. Die gläsernen figuriren in der Reihe der durch Mode und Geschmack so vielfältig in ihrer Form verschiedenen Trinkgläser. Die größere Art der Becher bezeichnet man besonders mit dem Namen Pokal.

Bechereisen, kleine Amboße für Kupferschmiede, Gürtler, Gold- und Silberarbeiter ꝛc. Sie bestehen aus einem runden, kurzen, eisernen Querbalken auf einem aufrechtstehenden, starken, eisernen Stocke. Sie dienen um gewölbte Gegenstände darauf auszuschlagen.

Bechergläser, s. Trinkgläser.

Becherspiele, aus Holz, Knochen und Elfenbein verfertigte Spiele für Kinder, die von Fürth, Geißlingen und Nürnberg aus in den Handel gebracht werden.

Becken, metallene, flache, schüsselartige Gefäße, von Kupfer, Messing oder einer besondern Composition oder Legirung gefertigt. Sie werden an verschiedenen Orten, wie z. B. in Aachen, Hamburg, Nürnberg, Rouen ꝛc., von besondern Gilden, den Beckenschlägern, verfertigt und bilden einen bedeutenden Handelsartikel für Italien, Spanien, Portugal Guinea u. a. O. Die nach Afrika bestimmten sind ohne Henkel und ungefähr 1 Pfd. schwer, von Kupfer oder Messing mit polirter Oberfläche; die andern gehen in Sortimenten von 1 bis 20 Pfd. und zwar so, daß immer ein Becken im andern etwas größeren steckt. Sie werden nach dem Gewicht verkauft und in großen viereckigen Körben verpackt.

Beczka, ein polnisches Flüssigkeitsmaaß, = 84½ Berliner Quart = 106⅘ Dresdner Kannen oder 5041,24 französ. Kubikzoll. Beczka heißt so viel wie Tonne, s. Krakau und Warschau.

Bdena, auch Bedena, ein grobes Wollenzeug, welches vorzüglich in Dalmatien und Illyrien verfertigt wird.

Beederwand, auch Beilwand, Beideswand; ein ordinäres Zeug, welches halb aus Wollen- halb aus Leinengarn besteht; es ist jetzt ganz aus der Mode, nur im Hannöverschen, am Harz und in Westphalen wird es noch mehrentheils von den Verbrauchern, den Landleuten selbst, verfertigt und hält das Stück davon einige funfzig Ellen bei ⅝ Breite.

Beennüsse, s. Behennüsse.

Beergelb (Stil-de-graine). Ursprünglich kam es allein aus Holland, wo es aus den nicht vollständig reifen Beeren des Kreuzdorns (Rhamnus catharticus L.) gewonnen wurde. In neuerer Zeit wird es in mehreren größeren Farbenfabriken, wie in der Sattler'schen zu Schweinfurt und an mehrern andern Orten bereitet. Sehr schöne Stil-de-graenes liefern auch die Münchener Malerlackfabriken, letztere bis zu ziemlich hohen Preisen, p. Pfd. 8 bis 12 fl.

Beergrün, eine in der Wasserfarben- oder sogenannten Gouachemalerei meist unter der Bezeichnung Saftgrün vielfach verwendete Farbe. Die im Handel vorkommenden Sorten haben meist einen Stich ins Bräunliche oder Gelbliche, so daß die geschätzteste tief sattgrasgrüne Sorte ziemlich selten vorkommt und jederzeit bedeutend höher als jene im Preise steht. Einestheils wegen des lockend hohen Preises, anderntheils, weil gerade ein schönes derartiges Grün selten im Handel ist, dürfte es nicht unerwünscht sein, eine Bereitungsweise kennen zu lernen, die, wenn sie gehörig befolgt,

immer ein ſchönes Produkt giebt. Das dazu verwendete Material ſind die Beeren des überall in Deutſchland vorkommenden Kreuzdorns, Rhamnus catharticus. 18 Pfd. der noch grünen, zu Anfang Septembers geſammelten Beeren läßt man mit einer gleichen Gewichtsmenge Waſſer zweimal aufwallen und preßt dann die Maſſe aus. Der ſo erhaltene, durch 24ſtündige Ruhe geklärte Saft wird noch einmal durch ein wollenes Tuch geſeihet und alsdann in einem blanken kupfernen Keſſel zur Dicke des Honigs verdampft. Unter ſtetem Umrühren ſetzt man nun 9 Loth gepulverten Alaun zu, ſo daß auf 1 Pfund dieſer dicklichen Flüſſigkeit 2 Loth Alaun kommen, und fährt mit der Abdampfung ſo lange fort, bis ſich die Oberfläche mit einer Haut zu überziehen anfängt. Hier tritt aber der Fall ein, daß der Saft, ſelbſt bei aller angewandten Vorſicht, einen Stich in das Gelblichbraune annimmt, und ſo ein Produkt liefern würde, welches als die gewöhnliche billige Sorte im Handel vorkömmt. Nach C. Stickels Erfahrungen kann jedoch dieſer Nachtheil dadurch vermieden werden, daß man dem dicklichen Safte $1\frac{1}{2}$ bis 2 Quent einer zuvor mit Waſſer verdünnten Indigolöſung, die aus 1 Theil feinſten Indigos und 8 Theilen concentrirter Schwefelſäure bereitet worden iſt, tropfenweiſe, unter ſtetem Umrühren beimiſcht, worauf die bräunliche Farbe des Saftes verſchwindet und in die ſchönſte rein dunkelgrüne übergeht. Das Verdampfen wird nun noch ſo lange fortgeſetzt, bis einige auf eine kalte Oberfläche gebrachte Tropfen die trocknen Finger nicht färben, hierauf der noch warme Saft in ſtarken Rindsdarm oder Kälber- oder Schweinsblaſen gefüllt und dieſe wohl verbunden, anfangs bei Sonnenwärme, ſpäter mittelſt Ofenwarme zur vollkommenen Trockniß gebracht, in welcher Geſtalt er dann in den Handel kommt. Die Quantität des aus obiger angegebenen Menge erhaltenen Grüns beträgt beiläufig $3\frac{3}{4}$ Pfund, es hatte die erforderliche geſuchte Nuance im ſchönſten Grade, wird an der Luft nicht feucht und zeigt auf Papier aufgetragen einen gummiähnlichen Glanz, alſo alle die Merkmale einer vorzüglichen Waare. Der mittlere Preis einer Blaſe, die gewöhnlich 1 bis $1\frac{1}{4}$ Pfd. enthalten, iſt je nach der Güte in München 3 bis 4 fl. Ordinäre Waare 1 bis $1\frac{1}{2}$ fl.

Begars-lace ſind grobe Spitzen, womit aus Holland ein bedeutendes Geſchäft nach Amerika gemacht wird. Desgleichen holländiſche Zwirnbänder.

Begeben, ein merkantiliſcher Ausdruck, heißt ſo viel als eine Münzſorte, einen Wechſel, eine Waare verkaufen, realiſiren.

Begleitſcheine ſind amtliche Ausfertigungen, welche von Seiten der Zollbehörde den ausländiſchen Waaren beim Eingang beigefügt werden, damit ſolche an einer dem Empfänger derſelben bequem gelegenen Steuerſtelle im Inlande verſteuert werden können. Der Zweck der Begleitſcheine iſt die Beförderung des innern Verkehrs. Sie enthalten die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebniſſen der Reviſion, die Zahl der Colli und deren Signaturen, den Namen und Wohnort des Empfängers, den Betrag der geſtundeten Eingangsabgabe, wo dieſelbe zu entrichten, welche Garantie geleiſtet, was wegen Vorlegung des Begleitſcheins und Geſtellung der Waaren zu erfüllen iſt, ſo wie den Zeitraum, für welchen er gültig ſein ſoll, oder innerhalb deſſen der Beweis der erfolgten Abgabenentrichtung geführt werden muß. Die Geſtellung der Waare iſt nur ſo weit erforderlich, als ſolches in Bezug auf die Waarencontrolle im Inlande vorgeſchrieben iſt; der nach Umſtänden und Entfernung abzumeſſende Zeitraum darf 4 Monate nicht überſchreiten. Wenn Unglücksfälle oder andere Ereigniſſe es dem Fuhrmann oder Schaffner bei dem Transport im Lande unmöglich machen, in der im Begleitſchein feſtgeſetzten Zeit ſeinen Beſtimmungsort zu erreichen, ſo muß er der nächſten Zoll- oder Steuerſtelle davon Anzeige machen, welche auf dem Begleitſcheine ſeinen Aufenthalt und die Urſache deſſelben zu atteſtiren und dem Ausfertigungsamte davon Nachricht zu geben hat. Dieſe Begleitſcheine werden jedoch nur dann gegeben, wenn die Eingangsabgaben von Waaren, auf welche der Schein verlangt wird, mehr als 10 Thlr. oder dieſe Summe betragen. Jeder Empfänger eines Begleitſcheines übernimmt dadurch die Verpflichtung, für die Eingangsſteuer zu haften und dieſelbe in dem beſtimmten Zeitraume bei dem bezeichneten Steuer-

Digitized by Google

amte zu entrichten und überhaupt alle darin verbundenen Vorschriften zu erfüllen. Diese Verpflichtung hört auf, sobald dem Empfänger vom Steueramt bescheinigt wird, daß er jenen Vorschriften völlig genügt habe, worauf dasselbe den Begleitschein an das Ausstellungsamt mit umgehender Post einzusenden hat.

Behaar, Benennung einer Art Cassés oder ostindischer baumwollener Zeuge, welche durch die holländisch-ostindische Compagnie in den europäischen Handel kommen und ca. 3/4 Leipziger Ellen breit, aber 18 Leipz. Ellen lang sind.

Behennüsse, Balani myristicae, s. Behenöl.

Behenöl, Beenöl, ein fettes Oel durch Pressung aus den Behennüssen gewonnen. Letztere sind die Früchte eines in Ostindien und Egypten heimischen Baumes, Moringa aptera Gaert. Sie bilden als Oelfrucht in neuerer Zeit einen nicht unbedeutenden Handelsartikel und fangen an, als solche selbst auf größern deutschen Handelsplätzen hin und wieder sich zu zeigen. Das Oel ist hellgelb von Farbe, dicklich, fett, völlig geruchlos und nicht leicht dem Ranzigwerden unterworfen. Es wurde zeither von Egypten aus vorzüglich nach der Provence sowie nach Italien verführt, wo man es vorzugsweise verwendet, um zarte Blumengerüche wie Jasmin, Neroli, Bergamotte u. dgl. an dasselbe zu binden. Letzteres geschieht auf die Weise, daß man die Blumen schichtweise mit in diesem Oele getränkter Baumwolle in thönernen oder weißblechenen Gefäßen einige Zeit der Sonnenwärme aussetzt, und dieses Schichten mit den Blumen oder Blüthen so lange wiederholt, bis die mit dem Oele getränkte Baumwolle hinreichend mit dem Geruche imprägnirt ist, worauf man das nun mit dem Blumengeruche behaftete Oel durch Pressen aus der Baumwolle wiedergewinnt. Es wird dann in gut verschlossenen Gefäßen, gewöhnlich in großen Weißblechflaschen verwahrt, in denen es namentlich von Südfrankreich, Cette, Grasse aus, zu uns kommt und in Deutschland weiter, vorzugsweise von Parfümeriefabriken, verbraucht wird. Ganz in neuester Zeit hat man angefangen in Belgien, in der Umgegend von Antwerpen sowohl als auch in der Nähe von Lüttich, die in den europäischen Handel in größern Parthieen gezogenen Behennüsse, auf ihr Oel zu verarbeiten und letzteres in den Handel zu bringen und zwar vorzüglich mit dem sogenannten Erdnußöl, das man ebenfalls jetzt dort in großer Menge gewinnt, vermischt oder eigentlich verfälscht.

Behnägel, s. Nägel.

Beibazar, eine Gattung fettes Ziegenhaar; es kommt aus der Levante, wird unter der Rubrik Secunda in Marseille in den Handel gebracht und vor dem Spinnen durch Seife vom Fette gereinigt, s. Ziegenhaar.

Beifuß, gemeiner, Artemisia vulgaris L. Von dieser an Wegen, Flußufern ꝛc. häufig wachsenden Pflanze werden die von den Blättern befreiten knospentragenden Stengel in der Küche, das Kraut und die jungen Seitenwurzeln, herba et fibrillae radicis Artemisiae, in der Heilkunde gebraucht. Die Blätter sind tief fiedertheilig, breit, oben grün und glatt, unten weißfilzig, Geschmack aromatisch, schwach, bitter, wenig in Gebrauch. Die Seitenwurzeln sind von der Stärke eines Strohhalmes, außen grau, innen weiß, Geruch thonartig, Geschmack bitterlich, schwach zusammenziehend, Gebrauch gegen Epilepsie. Muß in der Sonne getrocknet und in wohlverwahrten Gefäßen aufgehoben werden.

Beige, aus Wolle gewebte Serge, gewöhnlich von schwarzer, brauner oder grauer Farbe. Sie wird in Frankreich, hauptsächlich zu Poitiers und Laudon fabrizirt.

Beilbrief, auch Bylbrief, ist eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß ein Schiff nach den Vorschriften der Schiffsbaukunst gebaut, überhaupt seetüchtig ist. In den meisten Schifffahrt treibenden Staaten darf kein Schiff Frachtgüter oder Passagiere transportiren, wenn es nicht mit einem Beilbrief versehen ist.

Beile sind eiserne, zum Hauen bestimmte Werkzeuge; es giebt verschiedene Arten davon, s. Eisenwaaren.

Beileisen ist das rohe Material, aus welchem Beile, Aexte ꝛc. verfertigt werden, zum Unterschiede von Stangeneisen, Randeisen ꝛc., s. Eisen.

Beilik ist eine Art grobes Tuch, welches in der Türkei, hauptsächlich zu Salonichi verfertigt und zu Montirungsstücken für das Militär verwendet wird; es kommt in Stücken von ca. 70 Leipz. Ellen in den Handel.

Beinschwarz, wird durch Verkohlung von Knochen gewonnen. Diese Verkohlung nimmt man entweder in übereinandergestellten eisernen oder thönernen Töpfen in einem besonders dazu construirten, den Töpferöfen ähnlichen Ofen vor, oder in großen gußeisernen liegenden Retorten, nach Art der Gasretorten zu drei oder fünf über einer Feuerung liegend. Bei der letztern Einrichtung bezweckt man die Auffangung der gasförmig sich entwickelnden flüchtigen Produkte dieser Verkohlung, als ammoniakalische Gase und empireumatisches Oel, sogenanntes Dippelsches Oel, welche letztere als keineswegs werthlose Nebenprodukte dieser Fabrikation dann weiter verarbeitet werden und zwar erstere namentlich zu Salmiak und andern in der Technik wichtigen Ammoniaksalzen. Die nach der einen oder anderen Manier gewonnene Kohle wird nach dem Herausnehmen aus den Verkohlungsgefäßen zerkleinert und fein gemahlen, und als sogenanntes Beinschwarz in Fässern von 1 bis 5 Centnern in den Handel gebracht. Die feiner gemahlenen Sorten kommen auch unter der Bezeichnung Elfenbeinschwarz, Frankfurterschwarz u. dergl. vor.

Beinwaare, s. Knochenwaare.

Beißzange, s. Kneipzange.

Beitbruch, s. Bodmerei.

Beit-el-Fackih, auch Betelfaki, Stadt im südlichen Arabien, in einer dürren Sandebene, nordöstlich und 17 Meilen von Mokka gelegen, mit 4000 Einwohnern. Hier ist die Hauptniederlage des Kaffees, welcher im Innern gewonnen wird; Türken und Perser machen hier ihre Kaffee-Einkäufe. Betelfaki rechnet wie Mokka (s. d.) Gewichte sind der Bahar = 40 Ferfels = 10 Maunds à 2 Rattels oder Rotoli (Pfd.), der Ferfel wiegt $20^{25}/_{64}$ Pfd. engl. av. d. p., der Bahar $815^{5}/_{8}$ av. d. p. oder $14372,_{4375}$ englische Troy-Grän oder $924,_{0138}$ französ. Gramm oder $19247,_{46}$ holl. As. Der Rettel = $162,_{4569}$ französ. Gramm oder $9623,_{73}$ holl. As. Der Bahar = $369,_{9655}$ franz. Kilogramm, 10 Ferfels von Beit-el-Fackih = 7 Forfels von Mokka; der Ballen Kaffee enthält 14 Forfels mit 8 Maunds Tara, 2 Ballen sind eine Kameelladung. Der Rotoli oder Rettel, welcher nur im Bazar angewandt wird, enthält beim Kaffee $14^{1}/_{2}$ Vakias, der Ferfel Kaffee 290 Vakias. Der Rotoli Dattelu, Lichter und Eisen enthält 16 Vakias, bei allen andern Waaren 15 Vakias. Maaße für trockene und flüssige Dinge s. Mokka. Längenmaaße: der Covido (die Elle) ist 18 engl. Zoll = $202,_{6713}$ französ. Linien oder $0,_{45719}$ Meter lang. Der große eiserne Covido ist 27 engl. Zoll = $304,_{007}$ franz. Linien oder $0,_{68579}$ Meter; der Guz ist ebenfalls ein Längenmaaß und hat 25 engl. Zoll = $281,_{4879}$ franz. Linien oder $0,_{63499}$ Meter.

Bela-age-Rinde, auch Belaché genannt, ist die Rinde eines Baumes, welcher auf Madagaskar einheimisch ist; sie gleicht im Geschmack dem China, was auch von ihrem äußern Ansehen gilt, hat eine schmuzige Oberhaut mit weißen Flecken, Runzeln und Rissen; wenn man sie von einander bricht, so ist sie matt gelb, schwach faserig, jedoch nicht harzig; sie ist erst in neuerer Zeit in den Handel gekommen.

Belchette ist in Frankreich die Benennung einer spanischen Wolle mittler Gattung, welche über Bayonne eingeführt wird.

Beledin, ein in Syrien gesponnenes baumwollenes Garn (Handgespinnst); es ist von mittler Qualität und kömmt in Venedig, Livorno, Genua, auch in Marseille in den Handel, wohin es über Aleppo und Said gebracht wird; es giebt davon 2 Sorten, feines und ordinäres.

Belelaes, eine Art in Ostindien verfertigter Taffet; die englisch-ostindische Compagnie schickt davon nach Europa, die Hauptversendungen geschehen aber nach den Philipp-Inseln und Südamerika. Die Stücke halten gewöhnlich ca. 24 Leipz. Ellen.

Belelais, s. Belelaes.

Belesmes oder Bellesmes ist die in der franz. Stadt Bellesme verfertigte ordinäre Hanfleinwand, welche zu Strohmatratzen und Emballage benutzt, aber nicht ausgeführt wird.

Belfast, irländische Stadt in der Grafschaft Antrim mit 30,000 Einw.; sie liegt an der Mündung des Lagan, welcher hier einen Meerbusen bildet, und ist berühmt durch ihre Leinwand- und Baumwollenfabriken; auch ist daselbst der Stapelplatz der Leinenfabriken im nördlichen Irland. Belfast rechnet wie ganz Irland und Großbrittanien nach Pfd. Sterl. à 20 Sch. à 12 P. Münzen, Maaße und Gewichte s. London.

Belfast ist ferner eine blühende Ackerbau-Colonie von Schottländern auf der Prinz-Eduard-Insel, welche Lord Selkirk im Jahr 1803 gegründet; die Bevölkerung ist jetzt bis auf 4000 gestiegen.

Belgern, Stadt im preuß. Herzogthum Sachsen mit 3,100 Einw., welche sich mit Tuch- und Steingutfabrikation beschäftigen.

Belgien, Königreich, zwischen dem 50 und $51\frac{1}{2}^{0}$ N., es grenzt im Norden an die Niederlande, im Osten an Deutschland, im Süden an Frankreich, im Westen an die Nordsee; seit 1830 ist es neu gebildet und hat 480 □M. Flächenraum mit 3,800,000 Einw. Verfassung constitutionell-monarchisch. — Boden: Außer einigen Heidestrecken in den nördl. Provinzen und einem dürren Landstrich in Nordost von Antwerpen bis Limburg, ist das Land fruchtbar und ergiebig zu nennen. Es ist flußreich und dadurch sowie vermittelst künstlicher Kanäle, welche der Natur zu Hülfe kommen, ist der Verkehr erleichtert. Die größten und wichtigsten dieser Kanäle sind die, welche die Saone bei Brüssel und die Dyle bei Löwen mit der Rupel, Brügge mit der Schelde und Ostende, Furnes mit Nieuport verbinden. Produkte: Getreide, besonders in Ost- und Westflandern, Hülsenfrüchte, Hanf, Flachs, Obst, Tabak, Hopfen, Krap, Schaafe, Rindvieh, Bienenzucht. An Produkten aus dem Mineralreiche ist das Land in den südöstlichen Provinzen nicht arm und der Bergbau blühend, man gewinnt Eisen und Blei, Kupfer, besonders Steinkohlen, Sandstein, Marmor. Belgien ist durch den Reichthum seiner Produkte zwar schon wichtig, wird aber noch bedeutender durch seine Industrie, welche, England ausgenommen, in keinem Lande so ausgebreitet ist, als hier. Leinwand, Tuch, Batist, Leder, Hüte, Baumwolle, Stahl- und Eisenwaaren werden in Menge und von vorzüglicher Güte fabricirt. Die Staatseinkünfte Belgiens kennt man noch nicht genau, die Staatsschuld beträgt 155 Mill. Thaler. — Handel: Ein- und Ausfuhr. Der auswärtige Handel Belgiens hat zu keiner Zeit in seinem Ganzen so bedeutende Ergebnisse dargeboten, als während des Jahres 1843. Er hat sich an Ein- und Ausfuhre zusammen auf 516,738,461 Francs belaufen und folglich die commerzielle Bewegung von 1842, welches Jahr bis dahin das günstigste gewesen war, um $26\frac{1}{2}$ Mill. Frcs. und die Mittelsumme der Jahre 1838 bis 1842 um 70 Mill. (16 %) überstiegen; die eingeführten Werthe beliefen sich auf 294,584,180 Frcs., dies ist eine Vermehrung von $6\frac{1}{4}$ Millionen (2 %) gegen das Jahr 1842 und von 41 Mill. (16 %) gegen die Mittelsumme der Jahre 1838 bis 1842. Der allgemeine Ausfuhrhandel belief sich auf 222,154,281 Francs, dies ist eine Vermehrung von 20 Millionen (15 %) gegen die Mittelsumme der Jahre 1838 bis 1842. Der besondere Handel, d. h. jener, welcher einerseits die fremden Erzeugnisse, die Belgien für seinen eigenen Verbrauch empfangt, andrerseits die Erzeugnisse seines Bodens und seiner Industrie, die es ins Ausland sendet, zum Gegenstand hat, ist in der Gesammtsumme von 516,738,461 Francs für einen Werth von 373,646,867 Frcs. begriffen, ein Werth, der sich in folgender Weise theilt. Einfuhren zum Verbrauch 216,417,629 Frcs.; Ausfuhren belgischer Erzeugnisse 156,229,238 Frcs. Beim besondern Handel bieten die im Jahre 1843 eingeführten Werthe eine Verminderung von $17\frac{3}{4}$ Millionen (8 %) gegen das Jahr 1842 dar; aber sie übersteigen um $10\frac{1}{4}$ Millionen (5 %) die Mittelsumme der Jahre 1838 bis 1842. Belgiens Gesammtverkehr stellte im Jahre 1844 folgenden Geldwerth dar:

Gesammthandel . . Einfuhr fl. Conv. M. 122,400,000, Ausfuhr 113,200,000
Besonderer Handel " " 81,200,000, " 69,600,000.

Das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Länder, mit denen Belgien in Verbindung steht, an dem Gesammtverkehr im Jahr 1843 Theil genommen haben, ergiebt sich aus folgender Uebersicht der Ein- und Ausfuhr:

		Einfuhr:	Ausfuhr:	Zusammen:
Frankreich	fl. C.-M.	18,280,800	38,592,400	56,873,200
Niederlande	"	17,681,600	15,310,600	32,992,200
England	"	28,318,800	4,344,800	32,663,600
Deutscher Zollverein . . .	"	9,928,000	16,140,400	26,068,400
Verein.-St. von Nord-Amerika	"	12,989,200	1,415,200	14,404,400
Rußland	"	7,813,600	304,800	8,118,400
Hanseſtädte	"	471,600	1,698,400	5,170,000
La Plata	"	4,067,200	81,200	4,148,400
Cuba und Portorico . . .	"	3,636,800	502,400	4,139,200
Brasilien	"	3,321,200	686,000	4,007,200
Schweden und Norwegen . .	"	1,034,000	845,200	1,879,200
Haiti	"	1,870,400	1,600	1,872,000
Oſtindien	"	1,326,800	455,200	1,782,000
Oeſtreich	"	883,200	769,600	1,652,800
Königreich beider Sicilien . .	"	823,200	596,400	1,419,600
Türkei	"	279,600	994,400	1,274,000
Sardinien	"	180,800	1,031,600	1,212,400
Schweiz	"	558,400	487,200	1,045,600
Dänemark	"	555,600	225,600	781,200
Mexiko und Chili . . .	"	141,600	543,600	685,200
Portugal	"	664,400	4,400	668,800
Hannover und Oldenburg . .	"	269,200	272,400	541,600
Spanien	"	343,200	96,000	439,200
Meklenburg Schwerin . . .	"	73,200	110,800	184,000
Egypten	"	154,400	18,400	172,000
Marocco	"	25,200	23,600	48,800
Algerien	"	— —	15,200	15,200
Andere	"	2,045,200	100,800	2,146,000
Zusammen	fl. C.-M.	117,800,000	88,800,000	206,600,000

Schifffahrt: Belgiens Rhederei bestand am 31. Decbr. 1837 aus 152 Segelschiffen von 21,620 Tonnenlast und 4 Dampfern von 1477 Tonnenlast, 1843 aus 134 Segelschiffen von 21,952 Tonnenlast und 5 Dampfern von 3,364 Tonnenlast. Am 1. Januar 1845 bestand die belgische Handelsmarine aus 132 Schiffen von ca. 24,000 Tonnenlast, worin 7 Dampfboote inbegriffen. Da das Baumaterial sowie die Bemannung der Schiffe in Belgien überaus theuer zu stehen kommen, so zweifelt man, daß der Schiffbau durch die Einführung der Differentialzölle eine größere Ausdehnung erlangen werde. Im Jahr 1841 kamen in den 4 Haupthäfen Belgiens 1,957 Schiffe an, mit 251,887 Tonnen und einem Werthe von 63,523,000 fl.; es gingen dagegen ab 1513 Schiffe mit 266,171 Tonnen und einem Werthe von 41,313,000 fl. — Industrie: der jetzige Zustand der meisten Gewerbszweige im Lande ist überaus blühend. Besonders entwickeln, nächst der Metallindustrie, die Spinnerei und Weberei eine ungewöhnliche Thätigkeit, namentlich in Gent und Brügge, (s. d. Art.). Die mechanische Flachsspinnerei, welche im Jahre 1840 nur 30,000 und im Jahre 1841 40,000 Spindeln beschäftigte, zählt deren jetzt 77,000, sodaß sich binnen 5 Jahren eine Zunahme von 160 % ergiebt, ebenso hat sich die Zahl der Baumwollspinnereien gehoben, welche Ende 1844 mit 120,000 Spindeln arbeiteten. Im Jahre 1838 zählte Belgien 1,044 Dampfmaschinen, von welchen 355

mit niedern, 689 mit hohem Druck. Die Kraft derselben war die von 25,312½ Pferden. Der Handel und die Industrie von Westflandern machte im Jahre 1843 nur geringe Fortschritte. Die Leinen-, Woll- und Baumwollwaarenfabriken im Gebiete Courtrai boten keine Veränderung, und auch jene von Ypern konnten sich von dem Verfalle nicht erheben, in welchen sie gerathen waren. Diese einst so blühenden Etablissements leiden ungemein durch die Concurrenz im In- und Auslande. Besser geht es jedoch mit den Spitzen, Baumwollbändern, Woll- und Leinengarnfabriken. In Westflandern besteht eine Colonialzuckerraffinerie mit nur 8 Arbeitern, dagegen sind 3 bedeutende Runkelrübenzuckerfabriken in der Gegend von Courtrai, welche im Jahre 1843, 100 Arbeiter beschäftigten. Die Salzerzeugung betrug 2,703,198 Kil., außerdem wird aber auch viel französisches Salz consumirt. Die Pferde von Brügge und Ostende sind sehr geschätzt, und die Engländer führen jährlich eine bedeutende Zahl flämischer Stuten aus. Ueberhaupt wendet man in dieser Provinz, sowie auch in Ostflandern der Viehzucht große Aufmerksamkeit zu. In Ostflandern zählte man im Jahre 1843 56 Baumwollenwaarenfabriken mit 219,500 Feinspindeln und 4000 Webestühlen, welche zusammen 15,000 Arbeiter beschäftigten, die täglich im Durchschnitte eine Löhnung von 1½ Franken erhielten. Die Indiennefabriken können die Concurrenz mit dem Auslande nicht bestehen und gegenwärtig sind nur noch etwa 6 in Thätigkeit, welche zusammen 600 Arbeiter beschäftigen; dagegen entwickelt sich die Leinengarnspinnerei immer mehr, das Handgespinnst wird aber von Tage zu Tage seltener. Die Zuckerraffinerien haben in der letzten Zeit ungemein gelitten; von 18 wurden 4 geschlossen und die Erzeugung beschränkte sich im Jahre 1843 nur noch auf 4½ Mill. Kilogr., im Werthe von etwa 900,000 fl. Conv.-M. Die Eisenproduction von 13 Koaksöfen im Lüttticher Gebiet wird jetzt auf 65,000 Tonnen geschätzt, und die 14 Koaks-Hochöfen im Charleroi-Gebiet auf 67,000, zusammen auf 132,000 Tonnen, während der Verbrauch auf 177,596 Tonnen angeschlagen werden muß, nämlich 66,000 Tonnen für den gewöhnlichen inländischen Consum, 29,775 T. für den Gebrauch der Eisenbahnen, Schienen ꝛc., und 27,355 T. für den Export nach Deutschland, 31,915 T. nach Frankreich und 12,451 T. nach Holland und Sardinien. Es würde sich demnach ein Defizit in der Production von ca. 46,000 Tonnen ergeben, allein die Hochöfen mit Holzkohlen von Namur und Luxemburg müssen hier aushelfen. — Was Belgien der Eisenbahn verdankt, kann wirklich nicht zu hoch angeschlagen werden. Weit am wichtigsten zwar für den innern Verkehr, gewährte sie doch auch schon dem auswärtigen Handel einigen Ersatz für seine Verluste. Die Frequenz und Einnahme der belgischen Eisenbahnen hat seit ihrer Eröffnung im Jahre 1835 in folgender Progression zugenommen, was alle Erwartungen überstiegen hat:

Jahr:	1835	Personenzahl:	421,439	Einnahme:	268,998 Fr.
=	1836	=	871,307	=	825,133 =
=	1837	=	1,384,577	=	1,416,983 =
=	1838	=	2,238,303	=	3,097,833 =
=	1839	=	1,957,731	=	4,249,825 =
=	1840	=	2,199,319	=	5,335,167 =
=	1841	=	2,639,744	=	6,226,334 =
=	1842	=	2,724,104	=	7,458,774 =
=	1843	=	3,085,349	=	8,994,439 =
=	1844	=	3,381,529	=	11,230,493 =
		Zusammen:	20,898,102		49,103,979 Fr.

Die Einnahmen des Jahres 1844 verhalten sich zu den Einnahmen von 1843 nach den einzelnen Rubriken wie folgt:

Einnahme von Personen	5,436,930 Fr.	6,166,549 Fr.
" " Gepäck	340,301 "	394,731 "
" " Gütern	3,296,490 "	4,592,343 "
Außerordentl. Einnahmen	10,718 "	76,870 "
	9,084,439 Fr.	11,230,493 Fr.

Im Jahre 1843 betrug die im Betriebe befindliche Bahnlänge 67,1, im Jahre 1844 75,5 geogr. Meilen. Auf die geographische Meile reducirt betrug sonach die Einnahme im Jahre 1843 134,045 Fr. oder 62,554 fl. rh.

1844 148,748 " " 69,416 "

Diese Zunahme des Erträgnisses der belgischen Bahnen ist hauptsächlich der Zunahme des Güterverkehrs zuzuschreiben, welcher im Jahre 1837 organisirt wurde und in den letzten 5 Jahren dem Personenverkehr gegenüber folgende Resultate gewährte:

Jahr:	Einnahme von Personen u. Gepäck auf die Lieue.	Einnahme v. Gütern auf die Lieue.
1840	64,796 Fr.	17,920 Fr.
1841	62,602 "	29,300 "
1842	62,748 "	31,310 "
1843	59,857 "	33,350 "
1844	58,560 "	40,540 "

Es ist anzunehmen, daß der Waarenverkehr auch ferner zur Vermehrung der Einnahmen beitragen wird. — Münzen, Maaß und Gewicht: Es besteht ein besonderer Tarif für die alten östreichisch-niederländischen Provinzialmünzen, die in Belgien noch immer in Circulation sind, obschon sie allmälig seltener werden; wobei zu bemerken ist, daß in Betreff des brabanter Courantgulden und des lütticher Gulden größere Summen so reducirt werden, daß 1) $55^1/_8$ Gulden brab. Courant und 2) $84^1/_8$ Gulden lütticher Währung 100 Franken gleichgesetzt werden. Ueberdies hat man noch eine etwas bessere Sorte lütticher Gulden, von welcher $4^7/_8$ Gulden dieser Art $5^{27}/_{25}$ Franken (oder 1,053 fl. lütticher = 1,280 Franken; in kleinern Zahlen nahe genug: 167 fl. lütt. = 203 Fr.) gleichstehen. Ueberhaupt aber beträgt nach dieser Reduction 1 Gulden brab. Courant = 1 Franken $81^4/_{10}$ Cent.; ferner: 1 fl. brab. Wechselgeld = 2 Francs $11^6/_{10}$ Cent., 1 fl. lütticher. Cour. = 1 Frcs. $18^1/_2$ Ct., u. 1 fl. lütt. Cour. der zweiten etwas bessern Sorte = 1 Frcs. $21_{,5375}$ Ct.

Belgischer Tarif der Münzsorten der vormaligen östreichischen Niederlande.

Goldsorten.				Brab. Wechselgeld.				Courant.		
	Frcs.	Ct.		Fl.	Stbr.	Pf.		Fl.	Stbr.	Pf.
Doppelter Souveräns'dor	33	82	oder	15	19	7,19	od.	18	12	10,38
Einfacher Souverän . .	16	91	"	7	19	9,59	"	9	6	5,19
Halber Souverän . .	8	46	"	3	19	10,80	"	4	13	2,60
Ducaten (östreichische) .	11	43	"	5	8	—	"	6	6	—

Silbersorten:			
Ducaten	6 Frcs.	31	Ct.
Halber Ducaten	3 "	15	"
Viertel Ducaten	1 "	58	"
Achtel Ducaten	0 "	75	"
Brabanter Kronenthaler . . .	5 "	57	"
Halber Kronenthaler	2 "	77	"
Viertel Kronenthaler	1 "	39	"
Doppelter Schilling (Escalin) .	1 "	21	"
Einfacher Schilling (Escalin) .	0 "	60	"
Halber Schilling oder Plaquette	0 "	32	"
Stück von 5 Plaquettes . . .	1 "	50	"
Stück von 5 Sous (Stübern) .	0 "	47	"
Stück von 10 Liards	0 "	23	"

Digitized by Google

Lütticher Münzsorten:

In Gold:	Ducaten, das Stück . . .	10	Frcs.	37 Ct.
	Goldgulden (Goldflorinen) .	6	=	14 =
In Silber:	Doppelter Schilling (Escalin)	1	=	21 =
	Einfacher Schilling (Escalin)	0	=	60 =
	Halber Schilling od. Plaquette	0	=	29 =

Luxemburger Münzsorten:

In Silber:	Stück von 12 Sous (Stübern)	— Frcs.	85 Cents.
	Stück von 6 Sous (Stübern)	— =	40 =
	Stück von 3 Sous (Stübern)	— =	20 =

Die lütticher Gold-Ducaten zu 10 Francs 37 Centimes stehen hier um $10^1/_4$ Procent niedriger tarifirt, als die östreichischen (zu 11 Fr. 43 Ct.), weil sie fast so viel geringer sind, und die lütticher Goldgulden, die nur noch selten in den Münzbüchern vorkommen, und neben dem Preise von 6 Frcs. 14 Centim. zu 2 Gulden 90 Cents. niederländisch oder brabanter Wechselgeld angesetzt sind, müßten hiernach, zu dem Werthe der niederländischen 10-Guldenstücke angeschlagen, auch wenn man diese Goldgulden um etwa $3^1/_2$ Procent höher setzt, in Betreff der im Tarif abgehaltenen Umprägskosten ꝛc. dennoch so leicht oder geringhaltig ausgemünzt sein, daß davon $128,_{7190}$ Stück auf die Vereinsmark fein Gold gehen müßten, während frühere Angaben die lütticher Goldgulden so stellen, daß $70^{29}/_{30}$ Stück derselben auf die rauhe kölnische Mark zu $19^3/_4$ Karat fein, folglich $86,_{238}$ Stück dieser Sorte auf die kölnische Mark fein Gold gehen, was nach diesem Tarif ganz unwahrscheinlich ist. In Belgien wird jetzt nach belg. Franken zu 100 Centimes im Werth der französischen gerechnet, die Einführung des französ. Münzfußes geschah 1833 zu der Zeit, als zwischen England, Frankreich und Holland ein Preliminarvertrag zu Stande kam, durch den die Zwangsmaßregeln gegen Holland aufgehoben und Belgien für neutral, die Schelde für geöffnet erklärt, alle andern Punkte aber in Frage gelassen wurden. Die belgischen Schiffe mußten mit weißer Flagge, da Holland Belgien noch nicht anerkannte, bei den niederländischen Schiffen an den Mündungen der Schelde vorbeifahren. Die Grenzen Hollands gegen Belgien blieben aber noch immer gesperrt und die directe Correspondenz verwehrt, die erst 1835 wieder gestattet wurde. Belgische wirklich geprägte Nationalmünzen sind 40-, 20-Frankenstücke in Gold, und 5, 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$ Franken in Silber, alle im Werth den französischen ganz gleich, in Kupfer 10, 5, 2 und 1 Centimesstücke; viele der großen Handelshäuser führen jedoch noch immer Buch und Rechnung nach holländ. Gulden zu 100 Cents. Da die neuen belgischen Nationalmünzen in Hinsicht ihrer Ausbringung ganz mit dem Feingehalt der französischen gleichnamigen Münzsorten übereinkommen, so bedürfen selbige aus diesem Grunde keiner besondern Darlegung nachdeutscher Berechnungsart, und ist das Nähere darüber unter Paris zu ersehen. Folgende tabellarische Aufstellung enthält dagegen die Ausbringung der östreichisch-niederländischen Nationalmünzen, nach Gesetz und Erfahrung, und sowohl ihrem Schrot und Korn, als Gold- oder Silberwerthe gemäß, auf deutsche Weise und nach der Vereinsmark berechnet.

Wirklich geprägte Golds und Silbermünzen der östreichischen Niederlande (Belgien).	Stück auf eine Vereinsmark Brutto.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Gewicht eines Stücks in holl. Aß.	Feingehalt in der Bruttomark. Karat.	Feingehalt in der Bruttomark. Grän.	Stück auf eine Vereinsmark fein Metall.	Werth eines Stückes in Thalern preuß. Frd'or. zu 5 Thlr.	Werth eines Stückes in Stück Duc. nach dem Reichsfuße.
1) Goldmünzen:								
Souveränsd'or, doppelte, gesetzmäßig mit Remedium	21,1547	11,054	230,00	22	—	23,0778	8,39967	2,94411
Desgl. einfache, desgl.	42,3805	5,479	114,00	22	—	46,5606	4,16331	1,45925
Brabanter Souveränsd'or, doppelte, nach gewöhnlicher Annahme	21,2500	11,005	228,97	22	—	23,1818	8,36199	2,93090
Dergl. einfache, desgl.	42,5000	5,502	114,48	22	—	46,3636	4,180995	1,46545
Ducaten nach dem gesetzlichen Passirgewicht	67,5556	3,460	72,00	23	8,00	68,5070	2,82958	0,99178
Lionsd'or oder Goldlöwe der belgischen Staaten v. 1790, à 14 fl.	28,2500	8,275	172,18	22	—	30,8182	6,28999	2,20466
2) Silbermünzen:							In preuß. Courant. Thlr. sgr. pf.	Im 24½ Guldenfuß. fl. kr.
Brabanter Ducatons seit 1749, gesetzlich mit Remedium	7.0287	33,272	692,24	13	16,00	8,9971	1. 21. 10,45	3. 1,5475
Dergl. nach Gerhardt d. A. gewöhnlicher Annahme	7,1000	32,937	685,29	13	16,00	8,1792	1. 21. 4,20	2. 59,7242
Halbe, Viertel und Achtel Ducatons, nach Verhältniß.								
Brabanter Kronenthaler, seit 1755, gesetzmäßig mit Remedium	7,93335	29,477	613,31	13	16,00	9,13922	1. 15. 11,47	2. 40,845
Dergl. nach Gerhardts gewöhnlicher Annahme	7,9900	29,268	608,96	13	16,00	9,2045	1. 15. 7,56	2. 39,705
Dergl. nach neueren Durchschnittsannahmen	8,0000	29,232	608,20	13	16,00	9,2160	1. 15. 6,87	2. 39,505
Halbe und Viertel, sonst nach Verhältniß; neuerdings sehr unwichtig.								
Dopp. brab. Schillinge (Doubles Escalins) seit 1749 nach franz. Probe	23,67114	9,879	205,55	9	4,00	41,0674	0. 10. 2,37	0. 35,795
Brab. Schillinge (Escalins) seit 1749 nach engl. Probe	47,3306	4,941	102,80	9	3,43	82,3963	0. 5. 1,17	0. 17,841
Dergl. halbe Schillinge (Plaquettes) nach engl. Probe	85,9276	2,721	56,62	7	11,14	180,4479	0. 2. 3,93	0. 8,140
Fünf-Stüberstücke brab. Courant, seit 1749, nach engl. Probe	47,4863	4,925	102,46	6	10,61	115,3022	0. 3. 7,71	0. 12,749
Halbe dergl. zu 2½ Stüber, nach Verhältniß.								
Löwenthaler der belg. Staaten, von 1790 à 3½ fl. nach franz. Probe	7,1243	32,825	682,95	13	17,00	8,1746	1. 21. 4,54	2. 59,8255
Belgische Gulden Cour. zu 20 Stüb. Cour., v. 1790, nach franz. Probe	25,15904	9,295	193,39	13	16,00	29,9832	0. 14. 5,89	0. 50,719
Dergl. halbe Gulden von 1790 nach franz. Probe	50,6073	4,621	96,14	13	16,00	58,3002	0. 7. 2,45	0. 25,214

Uebrigens s. Antwerpen.

Staatspapiere und Anleihen. Im Jahre 1831 ward mit dem Hause Rothschild in London und Paris eine Anleihe auf das Capital von 2 Mill. Pfd. Sterl. oder 24 Mill. Gulden niederl. Courant, oder (zu der Annahme der Pfundes Sterl. à 25½ Francs) 50,400,000 Frcs. abgeschlossen. Die Obligationen lauten auf den Inhaber und sind zu 100 Pfd. Sterling (1200 Gulden niederl. Courant oder 1520 Frcs.) und zu 40 Pfd. St. (480 Gulden niederl. Cour. oder 1008 Frcs.). Die Zinsen von 5 Procent sind halbjährlich (1. Mai u. 1. October) gegen Coupons zu Brüssel, Antwerpen, Paris und London zahlbar. Der Amortisationsfonds von 1 % des Capitals wird zu Rückkäufen verwendet. Die Anleihe von 1832 ward mit demselben Hause contrahirt und auf 48 Millionen Gulden niederl. Court. oder 100,800,000 Frcs. bestimmt. Die Obligationen lauten gleichfalls au porteur. Die Zinsen von 5 % werden halbjährlich wie bei der vorigen gezahlt, die Amortisations-Dotation ebenfalls 1 %, die Obligationen können gegen Renten-Inscriptionen aufs große Buch der öffentlichen Schuld vertauscht werden. Die Anleihe von 1836 ward durch Subscription zu 92 % bewirkt. Sie beträgt 30 Mill. Francs, vertheilt in 30,000 Obligationen zu 1000 Frcs.; auch werden halbe Obligationen zu 500 Frcs. ausgegeben. Die Zinsen, 4 %, werden halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) zu Brüssel, Antwerpen, London und Paris, sowie bei den Agenten der General-Staatscasse, bezahlt; Amortisations-Dotation mindestens 1 %. Die Anleihe von 1838 wurde mit den Gebr. Rothschild auf die Summe von 50 Mill. Frcs. zu 73½ % abgeschlossen. Die Zinsen von 3 % werden halbjährlich (1. Febr. u. 1. August) in Brüssel, Paris, London und Frankfurt ausgezahlt, in beiden ersteren Plätzen in Francs, in London in Pfd. Sterl. zum festen Cours von 25⅖ Frcs. für 1 Pfd. Sterling, in Frankfurt a. M. nach dem Tagescours; Amortisations-Dotation 1 %. Im Jahre 1840 wurde ferner eine Anleihe von 80 Mill. Frcs. bewilligt, welche in verschiedenen Raten negozirt wurde, wie folgt: Die erste Anleihe von 1840 wurde mit der Société générale auf den Betrag von 20,160,000 Frcs. (800,000 Pfd. Sterl.) zu 96 % abgeschlossen. Die Soc. gén. ließ das Publikum bis zum Belauf von 10 Mill. Francs an der Anleihe Theil nehmen, und die Einzeichnungen erfolgten in Brüssel und Antwerpen. Die Obligationen sind zur Hälfte von 100 Pfd. Sterl. (2,520 Frcs.), zur Hälfte von 40 Pfd. Sterl. (1008 Frcs.), und sind erst in 6 Jahren einlösbar. Die Zinsen von 5 % werden halbjährlich (1. Mai und 1 Nov.) gegen Coupons bezahlt. Für die Amortisation unter Pari ist 1 % bestimmt. — Die zweite Anleihe von 1840 wurde im Belauf von 37 Mill. Frcs. mit Gebr. Rothschild zu 97½ % negozirt. Die Société générale ist zu einem Drittheile bei dieser Operation interessirt; Zinszahlung 5 % jährlich. — Der dritte und letzte Theil der im Jahre 1840 bewilligten Anleihe ward im Februar 1841 auf 30 Mill. Francs mit Gebr. Rothschild contrahirt. Die Société générale ist für ein Drittheil dabei betheiligt. Zinszahlung 5 % jährlich. — Schatzkammerscheine: Im Jahre 1833 wurde die Regierung autorisirt, Schatzkammerscheine (Bons royaux) auszugeben. Dieselben trugen Anfangs 6 % Zinsen, wurden aber später auf 4½ % und selbst auf 4 % reduzirt, im Jahre 1839 aber wieder erhöht, und zwar die 1 Jahr laufenden auf 5 %, die 6 Monate auf 4½ %, die 3 Monate auf 4 %. Die Verfallzeiten waren: 1 Jahr, 6 Monate, 3 Monate und 1 Monat. Später wurden zur Deckung der Eisenbahnarbeiten 12 Millionen Francs Schatzkammerscheine emittirt, welche die Anleihen vom Jahre 1840 einzulösen mit bestimmt sind. Unterm 30. December 1840 wurde die Regierung wiederum ermächtigt, vom 1. Jan. 1841 ab für 24,400,000 Frcs. Schatzscheine auszugeben. — Maaße und Gewichte: Seine gegenwärtige Maaß- und Gewichtsordnung empfing Belgien während seiner Vereinigung mit den Niederlanden, und seitdem besteht das französische metrische System ganz so wie dort, nur daß in Belgien die einzelnen Maaßgrößen bisher wieder besondere eigene Benennungen führten. Durch das Gesetz vom 18. Juni 1836 aber wurden auch die französischen Namen eingeführt und für alle öffentlichen Verhandlungen geboten. Indem wir also im Uebrigen auf die Artikel Amsterdam

u. Paris verweiſen, laſſen wir hier eine Ueberſicht der belgiſchen Maaße und Gewichte nach ihren bisher im Handel noch häufig gebräuchlichen Benennungen, unter Hinzufügung der ihnen entſprechenden franzöſiſchen und holländiſchen, folgen. (Auch im Verkehr werden die franzöſiſchen Benennungen in Belgien immer gebräuchlicher, und man ſagt z. B. immer Litre, Hectolitre, Kilogramm, ſtatt Litron, Raſière und Livre, wodurch man zugleich jene neuen Maaßgrößen von den ältern der letztern Namen unterſcheidet, welche im Handel zuweilen noch gebräuchlich ſind.)

	Belgien:		Frankreich:		Niederlande:
Längenmaaß:	Mille	=	Kilomètre	=	Mijl.
	Perche	=	Décamètre	=	Roede.
	Aune	=	Mètre	=	Elle.
	Palme	=	Décimètre	=	Palm.
	Pouce	=	Centimètre	=	Duim.
	Ligne	=	Millimètre	=	Streep.
Feldmaaß:	Bounier	=	Hectare	=	Bunder.
	Perche carrée	=	Are	=	Vierkante Roede.
	Aune carrée	=	Centiare	=	Vierkante Elle.
Kubikmaaß:	Aune cube	=	Mètre cube	=	Kubieke Elle.
	Palme cube	=	Décimètre cube	=	Kubieke Palm.
Brennholzmaaß:	Corde	=	Stère	=	Wisse.
Getreidemaaß:	Laſte	=	(30 Hectolitres)	=	Laſt.
	(Raſière	=	Hectolitre	=	Mudde.)
	(Sac	=	Hectolitre	=	Zack.)
	Boiſſeau	=	Décalitre	=	Schepel.
	Litron	=	Litre	=	Kop.
	Meſurette	=	Déclitre	=	Maatje.
Flüſſigkeitsmaaß:	Baril	=	Hectolitre	=	Vat.
	Litron	=	Litre	=	Kan.
	Verre	=	Décilitre	=	Maatje.
	Dé	=	Centilitre	=	Vingerhoed.
Handelsgewicht:	Livre	=	Kilogramme	=	Pond.
	Once	=	Hectogramme	=	Ons.
	Gros	=	Décagramme	=	Lovel.
	Eſterlin	=	Gramme	=	Wigtje.
	Grain	=	Décigramme	=	Korrel.
Medizinalgewicht:	Livre médicale	=	375 Grammes	=	Medicinal-Pond.
	Once médicale	=	$31,^{25}$ "	=	Medicinaale-Ons.
	Drachme	=	$3,_{006}$ "	=	Drachma.
	Scrupule	=	$1,_{302}$ "	=	Scrupel.
	Grain médical	=	$0,_{065}$ "	=	Grein.

Probirgewicht: Die Feinheit des verarbeiteten Goldes und Silbers wird wie in Frankreich und den Niederlanden in Tauſendtheilen (Millièmes) ausgedrückt; ſ. Paris.

Belgrad, Hauptſtadt des Fürſtenthums Serbien, mit 85,000 Bewohnern und Feſtung, an der Mündung der Save in die Donau, Semlin gegenüber, war früher eine bedeutende Handelsſtadt, doch iſt ihr Verkehr auch jetzt noch nicht unbedeutend, beſonders blüht der Getreide-, Wollen- und Viehhandel; Belgrad wird auch Griechiſch-Weiſſenburg genannt. Man rechnet daſelbſt, wie in ganz Serbien, nach türkiſchen Groſchen à 5 kr. Conv. M. auf einen Thaler. Das Getreide wird zu 100 Oka verkauft, die ungariſche Schaafwolle desgl., die gewaſchene Schaafwolle p. Wiener Pfund.

Belilli, ein aus Oſtindien in den Handel kommendes und in Bambusröhren verwahrtes Gegengift.

Bellacoſa oder Bellcoſſes, ſind auf der Inſel Scio verfertigte ſeidene,

mit Gold und Silber durchwirkte brochirte Stoffe, welche einen Handelsartikel nach der Levante bilden.

Belladonna, Tollkirsche, Wolfskirsche, Waldnachtschatten (Atropa Belladonna L.). Von dieser in den Gebirgswaldungen Europas wachsenden Giftpflanze ist das Kraut und die Wurzel, Herba et Radix Belladonnae, im Gebrauch. Die Blätter sind kurzgestielt, eiförmig, spitz, fast ganzrandig. Die Oberseite fast glatt, dunkelgrün, die Unterseite an den Adern weichhaarig und heller. Wurzelblätter oft bis 10 Zoll lang, bis 8 Zoll breit, Geruch betäubend, Geschmack zusammenziehend. Die Wurzel ist dick, fleischig, knotig, außen schmuzig gelb, innen weißlich und ähnelt geschält der Alantwurzel, oder vielmehr der Poronienwurzel, der sie auch hinsichtlich ihres honigartigen, dabei scharfen Geruches nahe kommt. Die Blätter werden gegen Drüsenverhärtungen, Keuchhusten, Scharlachfieber empfohlen, und da sie Pupillenerweiterung hervorbringen, bei Staaroperationen angewendet. Das darin enthaltene Alcaloid (Atropium) besteht aus nadelförmigen, durchsichtigen weißen Krystallen. Im Thüringerwald wird das Kraut gesammelt und mit 6 bis 7 Thlr. p. Ctr. notirt.

Bellchester, Benennung mehrerer Sorten Manchester, s. d. A.

Bellefontaine, Dorf im französ. Departement Jura, berühmt durch die Eisenwaaren, welche daselbst verfertigt und von den Einwohnern selbst durch Hausiren in entferntere Gegenden vertrieben werden.

Bellinges, ein Zeug, dessen Kette Leinen- oder Hanfgarn, der Einschlag Wollengarn ist; hierzu gehören auch die Breluches und Tiretaines (s. d.). England und Frankreich sind die Produktions- und Beziehungsländer, von den französischen sind besonders die in Rouen, Rheims, Poitou, Parthenay ꝛc. verfertigten berühmt; die Länge ist verschieden, breit liegen sie gewöhnlich $^7/_8$ brab. Ellen.

Belluno, Hauptstadt der venetianischen Delegation Belluno an der Piave mit ca. 10,000 Einwohnern, welche sich mit Seidenspinnerei, Gerberei und Holzhandel beschäftigen. Münzen, Maaße und Gewichte s. Venedig.

Belons, s. Lampen.

Belper ist der Name einer Stadt in der Grafschaft Derby in England; es liegt am Derwent, hat ca. 8000 Einwohner und zeichnet sich vorzüglich durch seine vielen Baumwollenspinnereien aus.

Belvedere-Rosinen sind eine Art Traubenrosinen, welche wie die Feigen an Fäden gereiht, in Fässern von ca. 100 Pfd. verkauft werden; man bezieht dieselben von Triest und Livorno, s. Rosinen.

Belzamire ist ein halbseidenes Zeug, welches seidene Blumen auf Leinengarngrunde hat und in Frankreich verfertigt wird, aber wenig in den Handel kommt.

Benares, die große Hauptstadt des gleichnamigen Distriktes an dem linken Ufer des Ganges gelegen, ist als der frühere Sitz der Weisheit der Braminen berühmt. Ihr alter Name ist Cast, d. i. „die Glänzende", und wird noch heute von den Eingeborenen gebraucht. B. ist ein großer Wallfahrtsort der Indianer und mehrere Hindu-Tempel zieren die Höhen der Stadt; sie ist reich an schönen öffentlichen und Privat-Gebäuden. Die Straßen sind sehr enge, die Häuser hoch mit Terrassen und häufig von mehreren Familien bewohnt. Es ist ein Zeichen des Wohlstandes, in freistehenden Häusern mit Hof, Garten und Einzäunung umgeben zu wohnen. Hölzerne Häuser sind etwa 18,000 und wohl ebensoviel steinerne vorhanden. Die Bevölkerung wird auf 270,000 Seelen geschätzt. Benares liegt 136 englische Meilen südwestlich von Patna und 380 engl. Meilen nordwestlich von Calcutta unter dem 83° 10′ östl. L. und 25° 20′ nördl. Br. Im Handel richtet sich Benares im Allgemeinen nach Calcutta. Das Gewicht unterscheidet sich jedoch wie folgt: der Seer von Mirzapoor, dessen man sich hier häufig bedient, wiegt 84 Sicca-Gewicht = 2,156 engl. Pfd. av. d. p., die Mirzapoor Maund = 40 Seers = 86,24 engl. Pfd. av. d. p. = 39,1176 Kilogr. = 83,636 preuß. Pfd. = 69,851 Wien. Pfd. Der hier ebenfalls gebrauchte Seer von Allahabad oder Lucknow ist = 96 Sicca-

Gewicht = 2,464 engl. Pfd. av. d. p., der Allahabad Maund = 40 Seers = 98,56 engl. Pfd. av. d. p., = 44,7058 Kilogr. = 95,581 preuß. Pfd., = 79,830 Pfd. 100 Seers von Mirzapoor = 105 Bazar Seers von Calcutta. 100 Seers von Allahabad = 120 Bazar. Von Gold- und Silbergewicht ist auch die Tola in Gebrauch: 1 Tola = 215 engl. Troy Grän = 13,93 Gramm = 289,68 holl. As. — Benares, ein großer Distrikt in Hindostan im nordöstl. Theile der Provinz von Allahabad und zwischen den Distrikten von Bahar und Oude gelegen, zur Präsidentschaft Calcutta gehörig. Es umfaßt die Länder Benares, Zionpoor, Chunar und Gazypoor und wurde im Jahre 1775 an die Engländer abgetreten. Die Manufacturen sind mannigfach und zahlreich und der Boden bringt reiche Ernten von Gerste, Weizen, Erbsen, Zucker, Indigo und Opium hervor.

Bencoolen oder Benkulen, Handelshafen auf der den Niederländern gehörigen Südwestküste der ostindischen Insel Sumatra mit 12,000 Einwohnern, Ausfuhr von Reis, Kaffee und Gewürzen; es rechnet nach holländ. Gulden, deren $21_{,375}$ = 1 kölnische Mark fein Silber. 1 fl. = 17 sgr. 3 pf. preußisch. Maaße: Flüssigkeitsmaaß: der Bämbuh enthält $190_{,8}$ franz. Kubikzoll und ist also = 1 engl. Gallon, Weinmaaß = ca. $3^3/_{10}$ Berliner Quart = 4 dresdn. Kannen. Getreidemaaß: der Kajäng von 800 Bämbuchs, er enthält $166_{,481}$ französ. Kubikzoll = $60_{,086}$ berliner Scheffel = $31_{,137}$ dresdner Scheffel. Gewichte: Handelsgewicht der Bähur, welcher in 100 Kättihs oder $4^1/_2$ Pekuls eingetheilt wird, ist $253_{,09}$ französ. Kilogr. schwer = 4 Ctr. 103 Pfd. $9^1/_7$ Loth preuß. Gold- und Silbergewicht: der Tähl von 6 Mace (Maaß) wiegt 830 holl. Aß = 2 Loth $^9/_{10}$ Quentchen preußisch.

Bender-Abassi, auch Gamron genannt, Seestadt an der Nordseite der Straße von Ormuz, ostsüdöstlich und 30 Meilen von Lar, in der nämlichen Richtung 77 Meilen von Buschir, mit dem besten persischen Hafen und früherem Stapelplatz indischer Waaren. Jetzt ist der Handel sehr herabgekommen und die Stadt hat nur noch 4000 Bewohner, während sie ehedem 20,000 zählte. Artikel der Ausfuhr sind Mandeln, Pistazien und dortige Fabrikate. Münzen: Mamudis à 20 Gassas Cour. 63.826 = 1 köln. Mark f. Silber; 1 Mamudi ist ca. 6 Sgr. 7 Pf. preuß. Court. = 5 Gr. Conv. M., Schahis à 10 Coz, 2 Schahis = 1 Mamudi, Tomans à 50 Abassi à 2 Mamudis, Abassis à 2 Mamudis à 4 Schahis = 40 Coz. Alle bedeutenderen Käufe werden in Schahis (fingirte Mze.) geschlossen, und die Zahlungen geschehen in Doppel-Mamudis oder Abasnis, wobei der Wechsler 7 bis 8 % Provision bekömmt. Von fremden courirenden Münzsorten giebt es Ducaten, venetian. Zechinen und spanische Piaster, s. Persien. — Maaße und Gewichte: Längenmaaße sind der Guerze oder Goz = 136 franz. Linien oder $1_{,4747}$ preuß. Ellen, 93 Goz werden = 100 engl. Yards gerechnet; ferner der Covid $425_{,8}$ franz. Linien lang. Gewichte: der Manud, von dem es 2 Arten giebt, Manud tabri wird bei den Droguen, dem Zucker und Kupfer angewandt und im Handel mit den Engländern zu $6^3/_4$ Pfd. engl. av. d. p. gerechnet, im Bazar à $6^1/_4$ Pfd. engl. av. d. p., 2 Manuds tabri heißen ein Manuds Schuh; Manud copra, womit man alle übrigen Landeserzeugnisse, die Eßwaaren ꝛc. wiegt, im Handel mit den Engländern wird es zu $7^3/_4$ Pfd. engl. av. d. p., im Bazar à $7^1/_4$ bis $7^1/_2$ Pfd. engl. av. d. p. gerechnet. Gold- und Silbergewicht: der Miskal = $71^7/_{12}$ engl. Grän = $96_{,513}$ holl. As à $2^1/_2$ Miskals = 1 Sarat-Tola, s. Persien.

Bender-Kong, Stadt und Hafen am persischen Meerbusen mit ca. 3000 Einwohnern, die sich vom Perlenhandel nähren, s. Persien.

Benedictiner-Eisen, Stangeneisen, vorzüglich gut und stark, welches in Böhmen fabrizirt und nach dem Hammerwerke benannt wird.

Bener ist die Benennung eines im Canton Graubünden (Schweiz) gebräuchlichen Milchmaaßes. Es ist ca. $1^1/_6$ berliner Quart oder $1^3/_7$ dresdner Kannen.

Bengalen ist eine Provinz des englischen Hindostan, 350 Meilen lang und 300 breit, nördlich durch Nepaul und Bootan, östlich durch Assam und Cassay, süd-

lich durch die Bay von Bengalen und westlich durch Orissa und Bahar begrenzt Es ist eine weite Ebene des fruchtbarsten Bodens, der hier wie in den meisten Gegenden Hindostans eine zwei- bis dreifältige Ernte giebt. Diese Provinz wird durch den Ganges in zwei fast gleich große Hälften getheilt, die durch eine Unzahl schiffbarer und kleinerer Flüsse bewässert werden, welche sich sämmtlich in den Ganges ergießen. Die Fabriken von Seide, Mousselin, Calicos u. dergl. sind zahlreich. Die Haupt-Produkte des Bodens sind Zucker, Seide, Baumwolle, Pfeffer, Opium, Reis, Tabak, Indigo, Korn, Salpeter, Lac und Civet. Die Fruchtbarkeit ist sprüchwörtlich geworden und kann nur mit der Egyptens verglichen werden. Der Ganges ist dem Nile übrigens sehr ähnlich in seinem Einflusse auf das ganze Land, indem er auch jährlich austritt und mit seinem Schlamme die Ebenen befruchtet. Bengalen ist seit 1765 der Englisch-ostindischen Compagnie unterworfen. Calcutta ist die Hauptstadt. Die Finanzen dieser Provinz ergaben laut officieller Abrechnung im März

Einnahmen:		1843.	1844.	1845.
ordentliche (Opium inbegriffen) . .	R.	11,325,164	10,406,376	11,872,768
außerordentliche	=	34,225	39,121	76,571
Ausgaben:				
ordentliche	=	2,815,969	2,717,990	2,606,687
außerordentliche	=	139,033	90,951	106,794
Die Einnahme für Opium betrug	R.	1,762,597	1,013,341	1,673,064.

Die Ausdehnung der Präsidentschaft Bengalen umfaßt 162,000 □ Meilen und eine Bevölkerung von 43,000,000 Einwohnern. Die Präsidentschaft Bengalen verwaltet Bengalen, Bahar und Benares (s. Calcutta). Bengalen hatte im Jahre 1845 151 Dampfmaschinen mit 6000 Pferdekraft, in Mühlen, Raffinerien, Papierfabriken ꝛc. im Gange. Es hat ferner in dem Jahre $^{44}/_{45}$ folgende Produkte ausgeführt oder die Ausfuhr von fremden Produkten vermittelt:

Baumwollene Stückgüter inländischer Fabrik	30	Tonnen.
desgl. brittischer Fabrik	697	=
Vermischte Stückgüter	549	=
Bengalische Seide	1,089	=
Baumwoll-Twist und Garn	286	=
Gummi	12,040	=
Indigo	4,316	=
Zucker	59,196½	=
Salpeter	19,565½	=
Rohe Baumwolle	7,764	=
Rohe Seide	859	=
Reis	91,444½	=
Weizen	6,380½	=
Paddy	38	=
Grams	2,279½	=
Erbsen und Linsen	1,904½	=
Haber	144½	=
Mehl	482	=

Kleie 17, Gerste 7½, Opium 3,758, Arrowroot 5½, Boral und Tincerl 19½, Bedelnuß 50½, Cautchuck ½, Campher 102½, Canvas 93½, Cardamas 17½, Cowries 654, Cassia 48, Castoröl 873, Café 521, Cochinillie ½, Kupfer 64, Cutch 53½, Elephantenzähne 3½, Galläpfel 5½, Ghee 76, Gummi 79 T., Ingwer 537, Gummi Cloth 999, Häute und Felle 12,509, Büffelhörner 3,356, Hornspitzen 339½, Hirschhörner 35½, Hanf 606½, Hanftwine 386½, Jute 19,435, Eisen 490½, Lack Dye 859½, Schellack 163, Sticklack 12, Lack Seed 24, Leinsaat 8,746, Molasse 1,384, Perlemutter 62½, Munjeet 208, Senfsaamen 4,373, Senfsaamenöl 29, schwarzer Pfeffer 17, Nelken 118, Putchuck 319, Ratans 395, Bengal. Rum 3,428½, Saflor 435, Inländische Seife 228, Sago 6, Salmiak 27,

Saparholz 247, Sandelholz 279½, Sennablätter 47½, Cigarren 1000, Thee 118½, Teelſaat 82½, Teelſaatöl 176, Zinn in Blöcken 56, Tabak in Blättern 143, Tumerie 1,361, Talg 229 und circa 100,000 Tonnen nicht aufgeführte andere Güter. Rechnungsart, Münzen, Maaße und Gewichte, ſ. Calcutta.

Bengaliſche Leinwand wird in Oſtindien aus den Faſern einer uns noch unbekannten Pflanze gewebt; ſie ſieht wie Seide aus, kommt aber nicht in den europäiſchen Handel.

Bengaliſche Seide, ſ. Seide.

Benguela, ein Landſtrich in Afrika auf der Küſte von Nieder-Guinea, welcher den Portugieſen gehört, mit der Stadt und dem Fort San felipe de Benguela, ſ. Guinea.

Benicarlo iſt der Name einer Weinſorte, welche in Spanien, Provinz Valencia, in der Umgegend von B. wächſt; es iſt ein feuriger, rother Wein, den man in Bordeaux, wohin er vorzüglich ausgeführt wird, zum Verſchneiden der franz. Weine gebraucht, doch geſchieht dies auch nach Holland und dem Norden von Europa; man verſchickt ihn in Pipen à 40 Arrobas, oder in Gebinden von 60 Veltes, ſ. Wein.

Benzoes (Assa dulcis), Benzoe, Gummi Benzoes, iſt das aus der Rinde des Styrax Benzoin Dryand, eines in Oſtindien einheimiſchen Baumes, freiwillig oder durch Einſchnitte ausfließende Harz. Es kömmt gewöhnlich in Kiſten, die ein Stück von 100 bis 200 Pfd. enthalten, zu uns. Die beſte beſteht größtentheils aus weißen, geſchälten Mandeln gleichenden Stücken, die durch eine gelbliche Maſſe verbunden ſind; je weniger weiße Stücke darin enthalten ſind, und jemehr die Farbe ſich ins Braune zieht und Holz, Baſt, Rindenſtückchen und Sand darin vorkommen, um ſo geringer iſt die Qualität deſſelben, ſo daß der Preis von 11 bis 36 S. in Hamburg nach der Güte der Waare notirt iſt. Geruch angenehm balſamiſch, etwas vanilleähnlich; Geſchmack harzig, gewürzhaft, ſcharf. In Alcohol iſt ſie löslich und dieſe Löſung mit Waſſer vermiſcht, giebt ein ſehr gebräuchliches Schönheitsmittel, Lait virginal genannt. Außerdem wird ſie vorzüglich zu Parfümerien verwendet, wie auch als Zuſatz zur Schellackpolitur. Auf glühende Kohlen geworfen verbrennt ſie unter Verbreitung eines dicken, weißen, ſtarkriechenden, ſtechenden Dampfes, der zum Huſten reizt. Dieſer Dampf iſt die

Benzoesſäure, Benzoeblumen, Acidum benzoicum, flores Benzoes. Sie kommt meiſt in breiten, perlmutterglänzenden, weißen, lockern, leichten Schuppen vor; Geſchmack ſäuerlich, hintennach kratzend und brennend; Geruch angenehm. Sie kann ſowohl durch Sublimation als auch auf naſſem Wege dargeſtellt werden. Wird außer zu mediciniſchen Zwecken auch noch bei der Liqueurfabrikation, bei Bereitung von Vanilleliqueur angewandt. Das Pfund koſtet 3 bis 3½ Thlr.

Beram, ſ. Berampaats.

Berampaats ſind weiße oder farbiggeſtreifte baumwollene Zeuge, die in Oſtindien, beſonders in Surate, gefertigt werden, meiſt aber durch die engl. Stripes, welche aus England eingeführt werden, verdrängt worden ſind.

Berberesk, eine Goldmünze, welche in Conſtantinopel courſirt und ſonſt in den Barbareskenſtaaten geprägt wurde; ſie heißen daſelbſt Mahbubs und gelten 3 Piaſter, ſ. Mahbubs.

Berberitze, gemeine, Berberis vulgaris L. Dieſer in Hecken und Wäldern gemeine Strauch enthält in ſeinen holzigen Theilen einen gelben Farbeſtoff. Die Rinde benutzt man zum Färben des Saffianleders und der Wolle, die zerſtoßenen Beeren färben mit Alaun roth. Das gelbe, harte Wurzelholz nimmt eine gute Politur an. Die ſauren Beeren können mit Zucker gekocht zur Bereitung eines kühlenden Syrups benutzt werden.

Berberitzenſtrauch, auch Sauerdorn genannt; von dieſem Strauch, der bei uns einheimiſch iſt, werden die Beeren, das Holz und die Wurzel benutzt. Erſtere ſ. d. Art., letztere färben ſo wie das Gelbholz gelb und werden von den Färbern manchmal ſtatt dieſem angewandt.

Berbice, s. Demerary.

Berchtesgaden ist ein Marktflecken im oberbaierschen Landgericht gleiches Namens, mit dem königlichen Schloß Fürstenstein, worin die Ausstellung der berühmten Berchtesgadner Waaren (s. diese) stattfindet; es hat bedeutende Salzwerke.

Berchtesgadner Waaren, s. Gröden (Tyrol).

Bercy, Dorf von 4000 Einw. in der Nähe von Paris, am rechten Ufer der Seine, wo dieselbe sich mit der Marne vereinigt, steht mit der Hauptstadt in lebhaftem Verkehr, weil die pariser Kaufleute hier ihre Niederlagen für Wein, Weinessig und gebrannte Wasser haben, sowie wegen seiner Gerbereien, Zuckerraffinerien und Papierfabriken. Auch besitzt es eine Industrie- und Handelsschule. Ausladeplatz aller aus der Champagne ankommenden Getreidezufuhren.

Berditscheff (auch Berditczow, russ.: Бердичевъ), Stadt im Gouvernement Kiew, gehörte zu der frühern polnischen Provinz Volhynien; umgeben von den korn- und produktenreichen Provinzen Podolien, Volhynien und der Ukraine, in naher Verbindung mit der Krimm, Taurien und Beßarabien, diente es früher als Hauptstapelplatz der Produkte dieser Länder wie überhaupt des südlichen Rußlands. Auf seinen 5 Jahrmärkten: Анофрій (Anophri), Пречистая (Spretschistaja, Mariä Reinigung), Средо-постъ (Sredopost, Mittfasten), Вердная Неделя (verbnaja nedilia, Palmsonntag), die wohl den Namen Messen verdienten, kamen aus allen diesen Strichen Kaufleute, welche ihre Produkte gegen ausländische Manufacturwaaren (besonders Sensen zu den fruchtbaren Steppen), amerikanische Rauchwaaren (Schuppen-, Kreuz- und Silberfüchse ꝛc.) vertauschten. Der hohe Schutzzoll, so wie die strengen Maaßregeln, welche die russische Regierung gegen Schleichhandel eingeführt hat, haben die Einfuhr der ausländischen Manufakturwaaren auf sehr unbedeutend reducirt; die nach und nach eingeführten Märkte in Rimenn, Summ, Charcow, Kriliewitz, Jalstwett, Balta, Krimtschuk ꝛc., haben die in Berditscheff ganz entbehrlich gemacht. Jedoch sind es immer noch Berditscheffer Kaufleute, welche hauptsächlich die Märkte beziehen, ihre Banquiers machen die Vermittler und leiten die Geldangelegenheiten. Man kann jetzt rechnen, daß Berditscheff jährlich für ca. 500,000 Thlr. Manufacturwaaren von Leipzig bezieht, worauf ein fast gleicher Betrag an Steuer erlegt werden muß. Indeß ist der Umsatz in Berditscheff immer noch von sehr großer Bedeutung. Wachs (podolisches u. ukräner), Honig, Talg, Hanf, Wolle, Roßhaare, Borsten, Hausenblase, Haasen, sind noch immer bedeutende Verkaufsartikel, wogegen Sensen und rohe Seide stets einen sehr bedeutenden Einfuhrartikel bilden. Sehr lebendig ist in neuerer Zeit die Nachfrage nach Maschinen aller Art, welche mittelst Berditscheff in die Fabriken des südlichen Rußlands bezogen werden. Bei einer ungemeinen Ausdehnung der Stadt, in der durchgängig Wohlhabenheit herrscht, besitzt B. 45 — 50,000 Einwohner und ca. 6000 — 10,000 Fremde, welche temporären Aufenthalt dort haben. Berditscheff rechnet wie ganz Rußland nach Silberrubel à 100 Kopeken, oder Assignatenrubel, wovon $3^1/_2$ gleich 1 Silberrubel nach den letzten kaiserlichen Bestimmungen geben. — Das Gewicht ist hauptsächlich das russische, 1 Pud = 40 Pfund ca. $29^1/_{11}$ Pfund wiener Gewicht wird jedoch das alte polnische Gewicht, wovon 1 Stein = 12 Okas, 1 Oka = 3 Pfund, wovon 36 Pfund = $26^{56}/_{67}$ Pfd. wiener Gewicht geben auch gebraucht. — Maaße wie in ganz Rußland.

Bergalaun, eine Benennung des gemeinen weißen Alauns.

Bergames sind Tapeten, welche ehemals in der Mode waren, und aus Haaren, Hanf, Flachs, Wolle, Baumwolle und Flockseide gewebt sind; sie wurden in Bergamo erfunden, woher sich die Benennung schreibt, sind aber später in Böhmen, Flandern ꝛc. nachgemacht worden; s. Tapeten.

Bergamische Seide, eine fein gezwirnte Seide, welche in Bergamo (s. d. Art.) fabrizirt wird; s. Seide.

Bergamo, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz des lombardisch-venetianischen Königreichs, unterm 45° 41′ 51″ nördl. Br. und 9° 40′ 26″ östl. Länge,

mit 35,000 Einwohnern. Es hat bedeutende Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Leinwandmanufacturen, Wachsbleichen, Färbereien; der Handel ist daher sehr erwähnenswerth, wozu die berühmte Messe, welche vom 26. August bis 7 Septbr. dauert, wesentlich beiträgt. Die Messe ist deshalb besonders wichtig, weil sie den größten Einfluß auf die Feststellung der Seidenpreise ausübt; 9 Tage lang gehen alle Waaren zollfrei ein und aus, und während der übrigen 4 Tage sind die Abgabensätze auf die Hälfte ermäßigt. Die Gegenstände des Handels sind die dort gefertigten Fabrikate; so wie Landesprodukte, vorzüglich Oel, Wein, Korn, Wolle, Seide. Die Ausfuhr aus der Provinz Bergamo betrug in den Jahren $18^{40}/_{44}$ durchschnittlich 600,000 Pfd. Platzgebräuche: Die Preise der Seide verstehen sich in Lire correnti (s. Turin), die Courtage bei Seide ist 1 Soldo p. Pfd. Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen und Coursarten s. Mailand. — Maaße und Gewichte: Die neuen metrischen, welche bei den Behörden in Gebrauch sind, s. Mailand. Die im Verkehr gewöhnlichen sind folgende: Längenmaaß: der Fuß (Piede) hat 12 Zoll (Diti) und ist = $0,_{337767}$ Meter, 194,060 pariſ. Linien = $1,_{3048}$ preußische = $1,_{3849}$ wiener Fuß. Der Covezzo oder die Klafter hat 6 Fuß; die Elle oder der Braccio, wovon es zweierlei giebt: der Braccio als Handelselle = $0,_{650319}$ Meter = $292,_{274}$ pariſer Linien = $0,_{98857}$ preuß. Ellen = $0,_{84616}$ wiener Ellen, der Braccio als Baumaaß ist = $0,_{531414}$ Meter = $235,_{574}$ pariſ. Linien. — Feldmaaß: die Pertica (Ruthe) hat 24 Tavole oder 3,456 Quadratfuß = $6,_{6231}$ franz. Aren oder neue lomb. Tavole. — Getreidemaaß: die Soma oder der Sacco hat 8 Skaja à 32 Quartari und hält $1,_{712812}$ Hectoliter oder neue lombard. Some = $3,_{1164}$ preußische Scheffel = $2,_{7851}$ wiener Metzen. Der Carro hat 2 Some. — Flüſſigkeitsmaaß: die Brenta hat 54 Pinte oder 108 Boccali und hält $70,_{6906}$ Liter oder neue lomb. Pinte = $61,_{7368}$ preuß. Quart = $49,_{0374}$ wien. Maaß. — Handelsgewicht: daſſelbe ist zweierlei: 1) Peso grosso oder Schwergewicht, wovon das Pfund, die Libbra grossa oder Lira, 30 Oncie (Unzen) hat und $812,_{8221}$ Gramm wiegt = $16911,_{51}$ holländ. As; dies Gewicht dient zu gröberen Waaren. 100 Libbre grosse oder Lire (schwere Pfd.) = $163,_{0536}$ bremer Pfd. = $179,_{1975}$ engl. Pfd. av. d. p. = $160,_{8443}$ frankf. schwere Pfd. = $81,_{2822}$ franz. Kilogr. = $167,_{8795}$ hamb. Pfd. = $173,_{8103}$ leipziger = $173,_{7872}$ preuß. = $145,_{1437}$ wiener Pfund. 2) Peso sottile oder Leichtgewicht, wovon das Pfd. (die Liretta) 12 Oncia hat und $325,_{1288}$ Gramm wiegt = $6764,_{60}$ holl. As. Dies Gewicht dient zu feineren Waaren (Seide, Cochenille, Indigo ꝛc., zu Wachs u. Gewürzen). 100 Lirette = $71,_{6790}$ engl. Pfd. av. d. p. = $87,_{1098}$ engl. Pfd. Troy = $69,_{4848}$ frankf. leichte Pfd. = $32,_{5120}$ franz. Kilogr. = $67,_{1518}$ hamb. Pfd. = $69,_{3777}$ leipziger = $69,_{3149}$ preuß. = $58,_{0575}$ wiener Pfund. Die Oncia oder Unze ist bei beiden Gewichten dieselbe und wird in 24 Denari à 24 Grani eingetheilt. 4 Lire oder schwere Pfd. = 10 Lirette oder leichte Pfd. Der Rubbio oder Peso hat 10 Lire oder 25 Lirette. — Gold- und Silbergewicht ist der mailänder Marco, s. Mailand.

Bergamotten sind die birnförmigen, glatten oder unebenen, blaßgelben Früchte des in Südeuropa cultivirten Citrus bergamia vulgaris. Risso. Der Geschmack des Fleisches ist säuerlich und angenehm gewürzhaft. Aus der mit vertieften Bläschen besetzten Schaale der Früchte preßt und destillirt man das ätherische

Bergamottöl, Oleum bergamottae. Es ist von dunkelgelber Farbe und von sehr angenehmem, den bittern Orangen ähnlichem Geruche; specifisches Gewicht 0,8855 bei $12^1/_2{}^\circ$ Réaumur. Das meiste wird in Sicilien gewonnen und in kupfernen Flaschen, Ramieren genannt und 40 bis 90 Pfd. haltend, versandt. Es hat die unangenehme Eigenschaft, fortwährend Bodensatz zu bilden, welcher Satz sich durch Filtriren durch Papier entfernen läßt. Ein betrügerischer Zusatz von fettem Oele läßt sich durch Schütteln mit starken Weingeist entdecken, da derselbe dann eine trübe, milchige Flüssigkeit giebt. Man findet es auch mit Pomeranzen- und Citronenöl versetzt und läßt sich dies nur durch Vergleichung mit ächtem Oele ermitteln; eben so

schwierig ist der Zusatz von wenigem absoluten Alcohol zu entdecken. Der Preis ist natürlich je nach dem reichlichen Ertrag sehr verschieden und kostet jetzt, December 1845, in Messina das dortige Pfund 18½ Tari. Es wird hauptsächlich zu Parfümerien verwendet, für sich allein riecht es jedoch nicht kräftig genug.

Bergamottetabak, eine Sorte Schnupftabak, welche auch unter dem Namen Aromatischer Tabak vorkommt und mit Bergamottöl wohlriechend gemacht ist.

Bergbalsam, ein zähes, durchsichtiges, gelblichweißes, beinahe farbloses Erdharz, eine Abart des Asphalts, von angenehmem aromatischem Geruche, welches vorzüglich von Persien aus bekannt ist, wo es in der Provinz Khorassam sparsam aus Bergklüften hervordringend gefunden wird, außerdem aber auch am Kaukasus und an einigen andern Orten noch, theils als eine fette, vielfarbig irisirende Haut auf stagnirendem Wasser schwimmend angetroffen und seines spärlichen Vorkommens wegen zu ziemlich hohen Preisen verkauft wird.

Bergbaumwolle wächst in der Levante, wird von Smirna bezogen und kommt vorzuglich in Marseille in den Handel.

Bergbauvereine, so nennt man diejenigen Actiengesellschaften, welche sich in den Jahren 1824 bis 1827 bildeten, um die merikanischen und südamerikanischen Bergwerke auszubeuten. Die Sache fand viel Anklang, die Spekulation betheiligte sich dabei stark, und es herrschte damals eine ordentliche Manie, in dergleichen Actien zu spekuliren, wie es jetzt mit den Eisenbahnactien der Fall ist. Die Folge von diesem Schwindel war ein Steigen der Actien um mehrere 100 %, und dies rief immer neue, meist ganz unsinnige Projecte hervor. Leider verwirklichten sich die schimärischen Hoffnungen nicht, %/10 der verschiedenen Unternehmungen gingen zu Grunde und die, welche noch bestehen, können nur mühsam die Zinsen des Capitals decken. Viele Bankerotte waren damals das unglückliche Resultat dieser großen Speculationen. Das Verzeichniß und den Cours der Actien von noch bestehenden Vereinen s. unter Actien, Rubrik London.

Bergblau ist diejenige blaue Malerfarbe, die man ursprünglich nur aus natürlich vorkommendem blauen Kupfererze, der Kupferlasur, einem schönen, hochhimmelblauen, meist krystallinischen Minerale, aus fast reinem, kohlensauren Kupferoxyd bestehend, fabrikmäßig in großen Mengen darstellte; wie bei dem Kupferbergwerke zu Chessy in Frankreich (die Cendres bleues) und namentlich auch in Tyrol, von wo durch die k. k. österreich. Bergwerksproducten-Verschleißdirection der Vertrieb nach folgenden Sorten: Hochbergblau, fein Mittelblau, feine hochblaue Bergasche und feine ordinäre blaue Bergasche, geschieht. Die Bereitungsweise besteht darin, daß man die Lasur-Erze nach ihrer Reinheit und Nüance sortirt, fein mahlt und schlämmt. — Fast alle größere Farbenfabriken bereiten jedoch auch ein künstliches Bergblau und zwar auf die Weise, daß gleiche Theile möglichst eisenfreier Kupfervitriol und Kochsalz in viel Wasser gelöst, und mittelst Zusatz von Kalkmilch das schwefelsaure Kupfer in Chlorkupfer verwandelt wird. Den so erhaltenen grünlichblauen Niederschlag trennt man von der Flüssigkeit und formt ihn in Täfelchen, die man in frisch bereitete Kalkmilch einträgt und 2 bis 3 Wochen damit in Berührung läßt; hat man sich durch den Augenschein versichert, daß man ein Blau von erwünschter Farbe hat, so trennt man den Kalk mittelst Waschen mit Wasser und einem Siebe, trocknet und mahlt die Farbe. Seitdem die Ultramarine durch niedrigere Preise überall mehr Eingang finden, hat der Verbrauch des Bergblaues sich sehr vermindert.

Bergbutter, s. Steinbutter.

Bergeier, eine Benennung für rohe, eiförmige Edelsteine.

Bergelohn, s. Strandung.

Bergen, Haupthandelsstadt Norwegens am Waagfiord, unterm 60° 24′ nördl. Br. und 5° 20′ östl. L. Der Fiord oder die Bucht geht tief in's Land hinein und bildet einen schönen Hafen, welcher rings mit hohen und steilen Felsen umgeben ist, jedoch darf man ohne Lootsen die Einfahrt nicht wagen. Die Einwohnerzahl ist 22,000; es sind hier bedeutende Schiffswerfte. Handel und Schiff-

fahrt: Die Ausfuhr von Bergen besteht hauptsächlich in getrockneten und gesalzenen Fischen (Dorsch, Kabliau oder Stockfisch), Thran, Fischroggen. Die Einfuhr in Getreide und Hülsenfrüchten. Im J. 1843 stellte sich die Fischausfuhr folgendermaßen:

Bestimmung:	Vog.
Mittelländisches Meer	220,000
Holland, Belgien und andere Häfen	135,000
Zusammen:	355,000
Darunter Winterfische	20,000
bleiben	335,000
Vorrath am 1. Januar	15,000
Gesammtausbeute an Rundfisch	350,000.

Der Preis war damals 1 Speciesthlr. 36 Schilling p. Vog. — Im Jahre 1844 betrug die Ausfuhr von Häringen 340,915 Tonnen, Getrocknete Fische 526,237 Waag, Gesalzene 107,717 Waag, Thran 33,100 Tonnen, Fischroggen 15,313 T., ein Gesammtwerth von ca. 2,993,400 Thlr. preuß. Die Einfuhr bestand im Jahr 1844 aus: 187,952 Tonnen Salz, 130,555 Tonnen Gerste, 126,301 T. Roggen, 18,894 T. Malz, 15,178 T. Weizen, 3,060 T. Graupen, 7,129 T. Erbsen, 11,873 T. Hafer; ein Gesammtwerth von ca. 1,590,700 Thlr. preuß. — Schifffahrt: Aus fremden und norwegischen Häfen trafen in Bergen während des Jahres 1844 1,157 Schiffe ein. Darunter 148 in Ballast und zwar: 645 norwegische, 200 dänische, 101 schwedische, 55 holländische, 19 hannöversche, 52 preußische, 31 englische, 15 spanische, 9 russische, 7 neapolitanische, 4 oldenburgische, 3 österreichische, 2 belgische, 2 französische, 1 sardinisches und 1 meklenburgisches. Die Produkte Nordlands wurden in 212, und die frischen Häringe in 907 Schiffen eingeführt. Abgegangen waren in demselben Zeitraume 1,153 Schiffe, darunter 25 in Ballast. Münzen, Maaße und Gewichte s. Christiania.

Bergen op Zoom, Stadt im Bezirk Breda der niederländischen Provinz Nord-Brabant, mit 6000 Einw., an dem kleinen Flüßchen Zoom und einem Kanale nicht weit von der sich zu einem großen Strome bildenden Schelde; es hat starke Ausfuhr von Anchovis und Töpferwaaren; der Hafen ist gut. — Bergen op Zoom ist auch die Benennung einer Gattung des Tüffels.

Bergeppich, s. Peterssilie.

Bergerac, eine Sorte franz. weißer und rother Wein, der von der Stadt, in deren Umgebung er wächst, den Namen führt; er wird auch Petit Champagne genannt. Den rothen bezieht vorzüglich Amerika über Bordeaux in Barriquen oder Orhoft von 220 bordeauxer oder 250 pariser Pinten; den meisten versendet man nach Holland. Bergerac ist ferner eine Stadt im franz. Departement Dordogne mit 9000 Einw.; es sind daselbst viel Eisenwerke, Papierfabriken, Gerbereien, Branntweinbrennereien. Auch ist der Handel mit dem Weine, welcher in der Gegend gewonnen wird, bedeutend.

Berger Thran, der zu Bergen in Norwegen bereitete helle oder dunklere Lebertbran, s. unter Leberthran.

Bergfisch, s. Stockfisch.

Berggelb, ein gelber Eisenocher, der gemahlen und geschlämmt in den Handel kommt. Das Nähere s. unter Eisen-Ocher.

Berggieshübel, Bergstadt im Amte Pirna des k. sächs. Kreises Dresden, hat gegen 700 Einwohner, Knopfmacherei und Bergbau, einen Gesundbrunnen (das Johann-Georgenbad, 1722 entdeckt) mit früher viel benutzten Mineralquellen, dem Friedrichs-, Georgen-, Sonne- u. Schwefelbrunnen und dem 1818 neu entdeckten Augustusbrunnen; sie enthalten chlorwasserstoffsaures und kohlensaures Natron, schwefelsaure Magnesia und Eisenoxyd, sowie freie Kohlensäure; sämmtliche Agentien in nur

ſehr kleinen Mengen; in neuerer Zeit werden mehrere dieſer Wäſſer wieder lebhafter verſendet.

Berggrün, grüne Malerfarbe, auch Mineralgrün genannt, entweder wie das Bergblau aus natürlich vorkommenden grünen Kupfererzen — theils kohlenſauren, theils baſiſch-phosphorſauren Kupferverbindungen — gewonnen oder in Farbenfabriken künſtlich dargeſtellt. Man erhält ein ſchönes Berggrün aus Kupfervitriol, wenn man 100 Pfd. deſſelben mit 2 Pfd. kryſtalliſirten Weinſtein in 500 Pfd. Waſſer löſt, ebenſo 20 Pfd. Potaſche und 10 bis 12 Pfd. weißer Arſenik. Nun bereitet man ſich eine Aetzlauge aus 90 Pfd. Potaſche und 60 Pfd. gebrannten Kalk, und indem man nun die abgeklärte Kupfervitriollöſung mit der arſenikſauren Kalilöſung vereinigt hat, ſo ſetzt man dieſer Miſchung endlich ganze aus den 90 Pfd. Potaſche erhaltene Aetzkalilauge unter fortwährendem Umrühren zu. Man erhält auf dieſe Weiſe einen blaulichgrünen Niederſchlag, den man von der Flüſſigkeit trennt, hinreichend mit Waſſer auswäſcht, hierauf trocknet, und der nun das im Handel gewöhnliche Berg- oder Mineralgrün bildet. Es eignet ſich weniger gut als Oel-, als vielmehr als Waſſerfarbe und wird vorzüglich in Tapetenfabriken ſowie zur Wanddekorationsmalerei verwendet.

Bergkryſtall, ſ. Kryſtall.

Bergkümmel (Zirmet semen Seseleos cretici seu montani) ſind die länglichen, mit 3 hervorſtehenden Linien gezeichneten, geruchloſen und ſchwach aromatiſch ſchmeckenden Saamen des in Südeuropa wachſenden Tordylium officinale L. Waren ehemals offeinell.

Berglachter, ſ. Lachter.

Bergmehl beſteht aus Talk, Thon, Kies und andern Mineralien; es gleicht dem Meerſchaum, wie dieſer ſchwimmt es auf dem Waſſer, iſt mehlartig, weißgelb und färbt ab. Es findet ſich vorzüglich im Großherzogthum Toskana, nahe bei Siena.

Bergmilch, auch Mondmilch, Guhr genannt, iſt eine ſtarkabfärbende, gelbliche, ſelten weiße, leicht zerreibliche leichte, kohlenſaure Kalkerde, die ſich beſonders in der Schweiz in den Klüften der Kalkgebirge, bei Regensburg, im Anhaltiſchen, Böhmen, Mähren, Oeſterreich, auch in Schweden findet. Man gebraucht ſie wie Farbe zum Anſtreichen, was jedoch nicht allgemein, weil ſie nicht weiß genug iſt und leicht abfärbt. Auch als Dünger wird ſie angewendet, der Centner koſtet ca. 4 bis $4^1/_2$ Thaler.

Bergnaphtha. Die im Handel zu uns gelangende Bergnaphtha iſt größtentheils durch Deſtillation mit Waſſer rektificirtes Bergöl (Petroleum rectificatum). Das rohe oder gemeine Bergöl unterſcheidet ſich nämlich von der ſogenannten Bergnaphtha nur durch die aufgelöſt haltenden bituminöſen Theile und je größer die Menge der letzteren iſt, deſto dunkler gefärbt, deſto dickflüſſiger und übelriechender iſt das Erdöl, ſo daß es allmälig in den ſchwarzen, klebrigen, bei kalter Witterung beinahe feſten Bergtheer (Pissasphaltus) übergeht und mit dem Erdpech oder ſogenannten Judenpech endigt, welches völlig feſt, bei gewöhnlicher Temperatur, trocken und zerreiblich iſt, in der Kälte keinen merklichen Geruch hat, dieſen aber ziemlich ſtark beim Reiben entwickelt. Zuweilen kommt die Naphtha im Handel mit Terpentinöl verfälſcht vor, was man 1) dadurch erkennen kann, daß man einen Theil der verdächtigen Naphtha mittelſt Anwendung von Wärme verflüchtigt, wo denn der Geruch eine derartige Verfälſchung zu erkennen giebt; 2) vermiſcht man eine mit Terpentinöl verfälſchte Naphtha mit concentrirter Schwefelſäure, ſo ſetzen ſich rindige Ausſcheidungen von rother Farbe ab; iſt ſie dagegen mit Bernſteinöl verfälſcht, ſo bemerkt man dieß bei zugeſetzter Schwefelſäure an dem Verdicken der Maſſe und Anhängen der verdickten Bernſteinſäure am Glaſe. Enthielte die Naphtha ein fettes Oel fälſchlich beigemiſcht, ſo würde ſich dies durch ein Erhitzen und Schwärzen bei Zuſatz von concentrirter Schwefelſäure zu erkennen geben, außerdem noch, daß die Naphtha dann nicht bei 12° R. in gleichen Theilen abſoluten Alkohol ſich auflöslich zeigte.

Bergöl, Erdöl, Steinöl (Petroleum s. Ol. Petrae), eine gelbe oder röthliche klare Flüſſigkeit, von bituminöſem Geruche und Geſchmacke, ein flüſſiges

Erdharz, völlig flüchtig, leicht brennbar, aus der Erde hervorquellend, in aufgeschwemmtem Lande und oft in der Nähe von Kohlenablagerungen vorkommend. Man findet es an sehr vielen Orten, am häufigsten jedoch in Asien. Die reinere Sorte kommt in der größten Menge in Persien am kaspischen Meere, bei Baca in der Nähe von Derbend vor. Die Erdoberfläche besteht daselbst aus einem mit dem Bergöl durchtränkten Thonmergel und man gräbt zur Gewinnung des Oels Brunnen von ungefähr 30 Fuß Tiefe in den Boden, in denen sich nach und nach dasselbe in bedeutender Menge ansammelt und ausgeschöpft wird. In Europa wird das Bergöl in beträchtlicher Menge bei Amiano im Herzogthum Parma und in einem Thale am Berge Zibio in der Umgegend von Modena gewonnen; die reinste europäische Sorte dieses Oels kommt von Monte Ciaro unweit Piacenza. In England bei Coalbrookdale hat man eine Bergölquelle, die unmittelbar aus einem Steinkohlenlager entspringt; in Languedoc, Gascogne, im Elsaß u. a. v. a. O. hat man derartige Bergölquellen. Noch ist aber auch das in neuerer Zeit durch Destillation bituminöser Schiefer (s. Schiefer) gewonnene Mineral- oder Schieferöl, das in mehreren Hauptstädten zur Beleuchtung verwendet wird, hierher zu rechnen. Herr Selligue in Paris gewann seit dem Jahre 1837 mehr als 2,000,000 Kilogramm dieses Oels aus solchen Schiefern, das ihm am Gewinnungsorte p. Hectolitre 22 Frcs. und in Paris mit Einrechnung aller Spesen und des Abgangs 28 bis 30 Frs. zu stehen kam.

Bergpech, s. Bergnaphta.

Bergpoley, die Blätter und Blüthen (Folia et summitales Polii montani) waren ehemals in der Medicin gebräuchlich. Sie stammen von Teucrium Polium L., einem kleinen in Südeuropa wachsenden Strauchgewächs. Blätter sind stiellos, eirund, gekerbt und nebst der ganzen Pflanze mit dichter, weißer Wolle besetzt; Blumenkrone gelb. Geruch und Geschmack gewürzhaft.

Bergsalmiak, ein Produkt vulkanischer Ausbrüche, der natürliche Salmiak.

Bergseife wird eine Gattung Thon genannt, welche sich weich und fettig anfühlt, im Bruche glänzt sie und fährt im Wasser knisternd auseinander; sie kann zur Walkererde und zum Waschen gebraucht werden. Man findet sie in Thüringen, Böhmen, Polen und Schottland meist in aufgeschwemmtem Boden.

Bergsträßer nennt man eine Weinsorte, welche in der Umgegend der Bergstraße zwischen Darmstadt und Karlsruhe wächst; es ist ein sehr guter Frankenwein.

Bergtheer, s. Bergnaphta.

Bergung, die Handlung oder das Geschäft des Bergens. Bergen heißt nämlich bei der Schifffahrt, Schiffe oder Schiffsgüter aus irgend einer Seegefahr retten, sie in's Trockene bringen; das Wort wird also sowohl von der Rettung aus Sturm und Strandung, als auch aus der Gewalt der Seeräuber oder den feindlichen Schiffen gebraucht. Berger sind Leute, welche sich damit befassen, Güter und Schiffe zu bergen, s. Bergelohn.

Bergwaaren, 1) alle rohen aus der Erde gegrabenen oder an deren Oberfläche liegenden, nutzbaren und bergmännisch zu Gute gemachten Produkte, als Erdarten (Erdfarben, Ocher ꝛc., Porzellanerden ꝛc.), Steinarten, Erze, brennbare Fossilien (Braun- und Steinkohlen ꝛc.), Salze ꝛc.; 2) namentlich aber solche Produkte, die in Berg- oder Hüttenwerken fabrikmäßig bearbeitet werden und dann in den sogenannten Bergprodukten-Niederlagen der Bergämter zum weitern Handelsvertriebe aufgestapelt liegen, als: Bleiglätte, Bleischrot, die sächsischen blauen Kobaldfarben; ferner verschiedene rohe Metalle, wie Zinn, Zink, Kupfer, Wißmuth ꝛc. und wovon man die Einkäufe im Großen bei den verschiedenen Niederlagsverwaltungen bewerkstelligen kann.

Bergwachs ist ein noch zäheres Mineral als das Bergtheer, s. Bergöl.

Bergzinnober, s. Zinnober.

Bericht, s. Avis.

Berkan, s. Wollenzeuge.

Berkower ist das russische Schiffspfund; es hat 10 Pud à 40 Pfund oder 400 Pfund.

Berlin, Hauptstadt der preußischen Monarchie, in einer sandigen Ebene, zu beiden Seiten der Spree, hat eine Bevölkerung von 350,000 Seelen, sodaß es nächst Wien die größte deutsche Stadt ist; und ist zugleich eine der schönsten Städte in Europa. Als Fabrikationsort nimmt Berlin eine sehr wichtige Stelle im preußischen Staate ein; ja die bedeutendsten Fabrikgegenden in Deutschland und auf dem Continent, z. B. das sächsische Erzgebirge, die Rheinprovinzen, nennen Berlin als einen namhaften Rival. Die wichtigsten Fabrikationen in Berlin beziehen sich auf Gewebe und Kattundruckerei. Es gingen 1840 nach Dieterici Webestühle: a) gewerbsweise in Seide und Halbseide 2,206, in Baumwolle und Halbbaumwolle 2,858, in Wolle und Halbwolle 919, in Leinen 60, Strumpfwebestühle 212, Bandstühle 159, b) als Nebenbeschäftigung zu Leinwand 8, zu grobem wollenen Zeuge 29, zu anderen Stuhlwaaren 13. An Kattundruckereien waren 1840 in Berlin 22 Anstalten mit 2,115 Arbeitern. Noch gehören zur Uebersicht dieser Fabrikationen folgende Angaben der statistischen Tabellen. Es waren Spinnmaschinen 1840 in Berlin auf Baumwolle 7 Anstalten mit 474 Spindeln, auf Schaafwolle zu Streichgarn 2 Anstalten mit 1,200 Spindeln, auf Schaafwolle zu Kammgarn 3 Anstalten mit 2,017 Spindeln, und 3 Walkmühlen. Berlin ist also kein Sitz für Spinnereien. Die fast wie Minarets einer Stadt des Orients dem Reisenden zuerst in die Augen fallenden hohen Oefen der zu den vielen Cotton mills gehörigen Dampfmaschinen in Manchester, Glasgow und andern Städten Großbritannieus sind für Baumwollenspinnereien in Berlin nicht vorhanden. Wollen wir auch nicht sagen irrthümlich, so doch fast mißbräuchlich führt die statistische Tabelle 7 Baumwollenspinnereien in Berlin auf. Es sind keine Cotton mills, sondern ganz kleine Spinnmaschinen, meist mit der Hand bewegt, die zum Theil aus frühern größeren Versuchen und Etablissements herrührend, meist einzelnen kleineren Leuten überlassen wurden. Die außerordentlich geringe Anzahl der Spindeln zeigt die Bedeutungslosigkeit dieser Anstalten. Berlin kauft das Baumwollengarn, welches es verarbeitet und verbraucht. Für den ganzen Staat giebt die statistische Tabelle 160 Spinnmaschinen auf Baumwolle an, von denen aber auch viele ganz unbedeutende Anstalten sind; nur in den Regierungsbezirken Breslau, Liegnitz, Düsseldorf, auch Cöln und Coblenz, sind großartigere Baumwollenspinnereien. Von 460,000 Centnern Baumwollengarn, die im deutschen Zollvereine verarbeitet werden, liefert England zwei Drittel, über 300,000 Centner. Die Engländer sind die Baumwollenspinner für Europa, ja für die Welt — und so denn auch für Berlin. Es ist überwiegend englisches Baumwollengarn, welches in Berlin verarbeitet wird. Etwas wichtiger sind in Berlin die Spinnereien aus Wolle; es sind 2 Fabriken auf Streichgarn und 3 auf Kammgarn vorhanden, und die Zahl der Spindeln von durchschnittlich 600 – 700 zeigt, daß diese Unternehmungen wirkliche Fabriken sind. Das wollene Garn, dessen der deutsche Zollverein bedarf, ist fast ganz inländisches Halbfabrikat; zu einem Bedarfsquantum von vielleicht 500,000 Ctr. kommt vom Auslande, von England, durchschnittlich etwa 1000 Ctr. jährlich. Wenn auch für den Hausbedarf der Landmann einige Wolle selbst spinnt, so wird doch für alle Tuchfabrikation die Wolle auf Maschinen gesponnen, und es gehen Spindeln zu Wolle im preußischen Staate 380,839 zu Streichgarn, 56,258 zu Kammgarn, im Ganzen 437,097; wogegen die Wollengarn-Fabrikation in Berlin mit 1,200 Spindeln auf Streichgarn und 2,017 Spindeln auf Kammgarn, zusammen 3,217 Spindeln, unbedeutend erscheint; wenngleich die fünf derartigen Fabriken an sich wohl zu beachtende Unternehmungen sind. — Flachs wird in Berlin zu leinenem Garne nicht versponnen; im ganzen Staat sind nur 8 Flachsspinnereien, meist in Schlesien, im Ganzen mit 15,844 Spindeln. Das leinene Garn ist im preußischen Staate noch zum bei weitem überwiegenden Theil Handgespinst. Also für Gespinnste ist Berlin kein Fabrikationsort; selbst das Spinnen von Streichgarn und Kammgarn in Wolle ist verhältnißmäßig in Berlin unerheblich. Dagegen ist Berlin sehr wichtig in Bezug auf Weberei und Kattundruckerei, in Bezug auf Bearbeitung der Garne zu Zeugen. In Leinwand zwar ist in Berlin keine Fabrikation; es gehen nur 60 Stühle in Lein-

wand gewerbsweise, 37,971 im Staate (13,523 davon in Schlesien). In Wolle und Halbwolle ist die Fabrikation in Berlin schon viel erheblicher, und in Tuch und wollenen Waaren Berlin als Fabrikationsort zu bezeichnen. Außer den Tuchscheerern und Tuchbereitern gehen 919 Stühle in Berlin von 17,846 im ganzen Staate, d. h. $5_{,15}$ %. Die Hauptsitze dieser Fabrikation sind im preußischen Staate die Provinzen Rhein und Sachsen, Brandenburg und Schlesien. Solchen Unternehmungen wie die Carl'sche in Luckenwalde schließt Berlin sich an. — Bedeutender noch ist in Berlin die Weberei aus Baumwolle und Halbbaumwolle. Es gehen 2,858 Webestühle dieser Art, während 48,340 im ganzen Staate sind, 15,741 im Regierungs-Bezirk Breslau. Die Webestühle in Baumwolle in Berlin arbeiten viel solche Baumwollenzeuge, die sofort für den Verbrauch der Stadt selbst zum Verkauf kommen, Ginghams, Mousseline, Barchent ꝛc. Sie arbeiten allerdings auch viel Baumwollenzeug, das nachher in den Kattundruckereien weitere Bearbeitung erleidet. Aber bei weitem liefern die Baumwollenwebestühle in Berlin nicht alles gewebte Zeug für die Kattundruckereien daselbst, denn diese sind die allerbedeutendsten Fabrikanstalten Berlins, großartige Etablissements erster Kategorie, deren Waare mit der des sächsischen Erzgebirges auf gleicher Stufe steht, mit England auf dem Weltmarkt concurrirt. Die Berliner Kattundruckereien nehmen jetzt eine bemerkbare Stelle unter den Fabrikationen Norddeutschlands, ja des Continents, selbst Europas ein; große Capitalien sind in ihnen angelegt; in Muster, Druck und Farbe sind die berliner Kattune ausgezeichnet; es sind ihrer 22 in B., während 1,115 in der Monarchie sind; viele der letztern sind aber unbedeutende Anstalten. Die Zahl der Arbeiter giebt den richtigeren Vergleichungsanhalt, und deren sind in Berlin 2,115, d. h. mehr als der dritte Theil aller in den Kattundruckereien des ganzen preußischen Staates arbeitenden Menschen. Die berliner Kattundruckereien beschäftigen viel Webstühle auch außerhalb B. und knüpfen durch den Absatz im Auslande an diese Fabrikation viele Handelsverbindungen an. Die Kattundruckeren nehmen von allen Fabriken Berlins wohl die größesten Kapitalien in Anspruch; in Bezug auf Gewebe und Zeuge ist außer ihnen die wichtigste Fabrikation die in seidenen und halbseidenen Zeugen. Rheinland und Berlin sind im preußischen Staate die Sitze dieser Fabrikation, die seidenen Zeuge Berlins sind wie die Kattune bedeutende Handels- und Ausfuhrartikel. Die Fabrikation kam zuerst durch die französischen Refugiés am Ende des siebzehnten Jahrhunderts nach Berlin, sie ward von König Friedrich II. sehr begünstigt und hat in neuester Zeit eine solche Ausdehnung erhalten, daß jetzt 14 Procent aller Stühle in Seide in der Monarchie sich hier befinden. Berlin zählt 2,206 Stühle in Seide und Halbseide, der Regierungsbezirk Düsseldorf hat 11,812; in keinem der übrigen Regierungsbezirke des preußischen Staates erreicht die Anzahl dieser Webestühle die Summe von 1000. Noch ist bei den Geweben anzuführen, daß Strumpfweberei auch bedeutend in Berlin ist; die Anzahl solcher Stühle ist beinahe 9 Procent aller in der Monarchie vorhandenen. Bandstühle sind, wenngleich nicht so erheblich, doch auch hier mehr als das Verhältniß nach der Bevölkerung sie herausstellen würde. Andere Fabriken als die von Geweben und Zeugen, führt die offizielle statistische Tabelle für Berlin noch folgende auf: 14 chemische Fabriken mit 108 Arbeitern, 13 Zuckerraffinerien mit 426 Arbeitern, 2 Stärke- und Kraftmehlfabriken, 13 Tapeten- und Wachstuchfabriken mit 155 Arbeitern, 5 Porzellan-, Fayence- ꝛc. Fabriken mit 544 Arbeitern, 7 Kalkbrennereien, 8 Ziegeleien. Dazu kommen noch 31 Brauereien, welche im Jahre 1840 110,527 Ctr. Braumalz verarbeiteten und 75,998 Thlr. Braumalzsteuer zahlten; 13 Brennereien, welche verbrauchten 1) Kartoffeln 87,692 Scheffel, 2) Getreide aller Art 9,739 Scheffel, 3) andere Substanzen (Zuckerwasser ꝛc.) 9,493 Eimer; und 27,324 Thlr. Steuer bezahlten; 205 Destilliranstalten. Die Zuckerraffinerien bearbeiten nur Colonialzucker und sind in Berlin schon von König Friedrich II. her durch Privilegien und Begünstigungen hervorgerufen; die heute noch höchst bedeutende Schickler'sche Fabrik, die über 50,000 Ctr. jährlich verarbeitet, datirt von jener Zeit her. Bei den Porzellanfabriken überragt die königliche Anstalt bei weitem alle übrige Unternehmungen.

Erheblich sind außerdem auch die chemischen Fabriken in Berlin. Bei Brauerei und Brennerei ist zu bemerken, daß die hier vorhandenen Brauereien meist Anstalten von größerer Ausdehnung sind; einige zahlen 6000 Thlr. Steuer. Die bedeutendste Baierschbierbrauerei zahlt etwa dritthalb Tausend Thaler Steuer und die bedeutendste Weißbierbrauerei zahlt über 6000 Thaler. Das Bier, welches in Berlin getrunken wird, ist auch allergrößtentheils daselbst gebraut. Nach der gesetzlich noch feststehenden Annahme, daß aus einem Centner Braumalz 100 Quart Bier gebraut werden (in der Regel wird viel mehr aus dem Centner geschafft), sind 1840 in Berlin gebraut 11,052,700 Quart. Eingeführt wurden 1,154,950 Quart, sind 12,207,650 Quart. Export ist nur einiger auf die nächste Umgegend. Es ergiebt sich hiernach eine Biereonsumtion von 36 bis 40 Quart auf den Kopf jährlich, und von diesen sind höchstens 3 bis 4 Quart nicht in Berlin gebrautes Bier. Nach dem Steuerbetrag werden 6 bis 7 Procent, etwa der sechzehnte Theil alles im preußischen Staate verarbeiteten Bieres, in Berlin gebraut. — Ganz anders stellen sich die Fabrikationsverhältnisse bei dem Branntwein. Dieser wird im preußischen Staate als ländliches Nebengewerbe zum allergrößesten Theile auf großen Landgütern bereitet und ist eine der bedeutendsten Fabrikationen im preußischen Staate; einzelne dieser Branntweinbrennereien zahlen 13,000 bis 15,000 Thlr. Steuer jährlich. Das im ganzen Staate fabrizirte Quantum kann auf 180 bis 190 Millionen Quart veranschlagt werden, wonach 11 bis 12 Quart auf den Kopf jährlich zur Verzehrung kommen; die Steuer im ganzen Staate brachte im Jahre 1840 ein Brutto von 6,488,700 Thalern. Es wurden 1840 in runder Summe verarbeitet 19,814,000 Schffl. Kartoffeln, 3,149,000 Scheffel Getreide. Unbedeutend dagegen erscheint die Fabrikation von Spiritus in Berlin; Brennereien sind hier 13, im Staate überhaupt 11,000. Die gezahlte Steuer dafür verhält sich zu der im ganzen Staate wie 27,324 zu 6,488,700, wie 1 zu 237. Auch in Betreff der verarbeiteten Quantitäten stellte sich das Verhältniß zwischen Berlin und dem Staate bei den Kartoffeln wie 1 zu 226, bei dem Getreide wie 1 zu 323. Der Branntwein, welcher in Berlin getrunken und verbraucht wird, ist zum größten Theile vom Lande ꝛc. eingeführt, und die Bereitung in B. besteht darin, daß derselbe noch über andere Stoffe abgezogen wird. Solcher bloßer Destilliranstalten, die den schon fertigen Branntwein noch mannigfach zubereiten, sind 205 in B., beinahe 7 Procent in der Monarchie. Sie haben ihr gutes Bestehen. — Für die Papierfabrikation arbeiten in Berlin 3 Papiermühlen alter Art und 1 Fabrik von Papier ohne Ende. Ferner sind daselbst 41 Buch- und Notendruckereien, 8 Schriftgießereien, 14 Kupfer-, Stahl- und Holzdruckereien, 23 lithographische Anstalten. Mit alleiniger Ausnahme der Papiermühlen alter Art, deren Hauptsitz im Preußischen Staat der Regierungsbezirk Arnsberg ist, wo sich 54 befinden, zeigt sich bei den übrigen hierher gehörigen Anstalten ein großes Uebergewicht Berlins im Verhältniß zum ganzen Staat. Der zehnte Theil aller Buch- und Notendruckereien und fast der dritte Theil aller Schriftgießereien, aller Kupfer-, Stahl- und Holzdruckereien des preußischen Staates ist in Berlin, die große literarische und künstlerische Thätigkeit erklärt diese Zahlenverhältnisse; doch arbeiten mehrere hierher gehörige Anstalten auch für den Absatz im Auslande. Die Wittich'schen Stickmuster sind in ganz Europa und selbst in Nordamerika wohl bekannt. Außer den oben angegebenen Papier- und Walkmühlen befinden sich hier 6 Wassermühlen und 3 Dampfmühlen, und von Windmühlen 29 Bockmühlen und 10 holländische Mühlen. Die drei Dampfmühlen machen sehr gute Geschäfte, doch liefern auch die Oranienburger und die Mühlen in der Umgegend viel Mehl nach B. — Von Tabaksfabriken nennen wir die von Wilh. Ermeler u. Co., Georg Prätorius, Brunzlow u. Sohn, Ulrici u. Co., und Gebrüder Volkart. Jede der drei ersteren macht jährlich einen Umsatz von ca. 150,000 bis 200,000 Thalern. Außerdem sind hier Hut-, Leder- und Lederwaaren-, Handschuh-, Strohhut- und Blumen-, Tapeten-, Karten- und Papiermaché-, Gold- und Silberdraht-, Gewehr-, Messer-, Bronze-, Ofen-, Wagen-, ausgezeichnete Lackirwaaren- und Lampen-, Wachs-, Spielwaaren-, Parfümerie- und Farbefabriken (Berlinerblau),

sowie Werkstätten, in welchen vortreffliche chirurgische, mathematische, optische, physikalische und meteorologische Instrumente verfertigt werden; ferner ausgezeichnete Eisengießereien, von denen allein die große königliche jährlich an 12,000 Centner Gußwaaren aller Art, von colossalen Werken bis zur feinsten Bijouterie, in vorzüglicher Schönheit liefert. Auch der Maschinenbau hat in der letzten Zeit außerordentliche Fortschritte gemacht, denn wenn man noch vor Kurzem fast zu jeder großen Maschine englischer Hülfe bedurfte, so hat sich dies seit einigen Jahren völlig geändert, indem die Ateliers der Art in Berlin die ausgezeichnetsten und künstlichsten Arbeiten zu weit billigern Preisen liefern, als man es in England kann. — Der Schiffsbau beschäftigt viele Hände, namentlich in dem nahegelegenen Moabit, welches überhaupt der Schauplatz einer sehr regen industriellen Thätigkeit ist. Die Pulvermühle bei Berlin, die bedeutendste im ganzen Staate, liefert jährlich 5000 Centner. Das ganze Bild des Fabrikationswesens in Berlin hinterläßt den Eindruck, daß ein lebhafter Erwerb und große Thätigkeit in dieser Beziehung sich in der neuern Zeit entwickelt hat, welches der Stadt jetzt eine ganz andere Bedeutung giebt, als sie in früheren Zeiten hatte. Die Bedingungen zum weitern Fortschritte sind sehr günstig, die Unternehmer finden in wissenschaftlicher und technischer Beziehung alle wünschenswerthe Belehrung und Unterstützung, die Capitalien sind bei sinkendem Zinssatz wohl zu finden und werden zu soliden Unternehmungen gern geboten; die große Stadt hat nie Mangel an Arbeitern, die im Ganzen anstellig und auch im Lohne mäßig sind; die starke Bevölkerung sichert vielfach den unmittelbaren Absatz in nächster Nähe. Höhere industrielle Bildungsanstalten sind die städtische Gewerbschule, das technische Gewerbeinstitut, das mit dem besten Erfolge durch Verbreitung reeller Kenntnisse in Mathematik, Physik, Chemie ꝛc. die Industrie zu heben sucht, und woselbst gebildet zu sein die beste Empfehlung bei den größesten Fabrikherrn Englands ist; das Bergeleveninstitut und die Gärtnerlehranstalt. Der Verein zur Beförderung der Gewerbe in Preußen wirkt durch Eröffnung von Concurrenzen und Aussetzung von Prämien günstig. Das Heben der Fabrikation hat auch einen Aufschwung der Handelsbeziehungen bewirkt, der namentlich in neuester Zeit sehr sichtlich ist und — schon wegen der Eisenbahnen — sich noch steigern wird. B.'s Handelsverhältnisse, theils an sich, theils im Vergleich mit dem ganzen Staate, lassen sich sowohl in Betreff des Groß- als des Kleinhandels und der mit letzterem in Verbindung stehenden Geschäfte aus folgender Tabelle übersehen.

	Berlin.	Der Staat.	Procentsatz von Berlin.
1) Wechsel- und Geldhandlungen . .	80	408	19,56
2) Großhändler, Commissionshandlungen	277	3,937	7,04
3) Materialhändler	433	12,000	3,61
4) Ausschnittläden	402	6,616	6,08
5) Eisenhändler	57	1,372	4,16
6) Galanteriewaarenhandlungen . . .	62	826	7,51
7) Handlungen mit andern Waaren .	491	3,924	12,51
8) Weinhändler	83	1,167	7,11
9) Getreidehändler	31	4,319	0,72
10) Holzhändler	79	4,398	1,80
11) Geld- und Waarenmäkler . . .	29	312	9,29
12) Krämer mit kurzen Waaren . . .	200	26,114	0,77
13) Victualienhändler und Höker . .	1,080	54,156	1,99
14) Herumziehende Krämer	109	16,237	0,67
15) Fracht- und Lohnfuhrleute . . .	287	7,182	3,99
16) Stromschifffahrt . . . Fahrzeuge	693	10,349	6,69
	die tragen können	die tragen können	der Fahrz.
	18,795 Lst.	255,881 Lst.	7,35 der Last.

Die bis zu Nr. 11 angegebenen Zahlen geben einen Blick in den Großhandel, wie er in Berlin besteht. Das alte Wort: Berlin ist mehr Fondsmarkt, wird durch die Zahl bestätigt; beinahe der fünfte Theil aller Bankiers, Wechsler ꝛc. des preußischen Staates wohnt hier. Die hiesige Börse hat Bedeutung im nördlichen Deutschland; aber wenn man sagt: Kein Handel ohne Waarenbezug, so ist auch in dieser Beziehung Berlin in neuester Zeit bedeutender geworden, als es früher der Fall war. Von den hauptsächlichsten vom Auslande eingegangenen Waarenquantitäten, wie Zucker, Kaffee, Baumwollengarn, Gewürze, Reis, Heringe, Oel, Talg, Thran ꝛc., wurden 1841 versteuert in Berlin 480,000, im ganzen preußischen Staate 3,500,000 Centner. Der siebente Theil beinahe der vom Auslande kommenden Waaren wird also in Berlin versteuert, wonach jedenfalls ein bedeutender Waarenabzug daselbst ist, und von hier aus werden die Waaren erst nach andern Provinzen, Orten und Gegenden versandt. An Wein sind 1841 32,416 Zollcentner versteuert. — Im Buchhandel nimmt B. die erste Stelle nach Leipzig ein; das Müller'sche Verzeichniß für 1846 führt 153 Firmen von Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen an. Seit Anfang dieses Jahres besteht sogar eine Buchhändlerbörse, welche darin besteht, daß die Berliner Buchhändler jährlich zweimal (Februar und August) an zwei Tagen im englischen Hause zusammenkommen, um hier ihre gegenseitigen Schulden und Forderungen unter sich auszugleichen. — Ein sehr bedeutender Wollmarkt wird jährlich vom 19. bis 24. Juni gehalten; die Hauptkäufer waren im vergangenen Jahre aus dem Inlande und dem Zollverein, denen sich vorzüglich französische und niederländische, sowie einige englische, österreichische und hamburger anschlossen. Das auf dem Markt befindliche Quantum betrug 77,000 Centner, wovon 68,000 abgingen, und zwar extrafein zu 115 bis 125, fein zu 95 bis 105, feinmittel zu 80 bis 85, mittel zu 70 bis 75, und ordinär zu 50 bis 58 Thlr. p. Centner. Die Zufuhren von ordinärer Wolle vermindern sich aber mit jedem Jahre, wahrscheinlich weil die Producenten aus Mecklenburg, Westpreußen, Pommern und der Neumark, um Zeit und Kosten zu ersparen, dieselbe den ihnen näher liegenden stettiner und landsberger Märkten zuführen. — Die Regierung fördert auf vielfache Weise den Handel B.'s, namentlich durch die k. berl. Hauptbank (s. Bank), laut Cabinetsordre vom 11. April 1846 ist der Bank die Ausgabe von 10 Mill. Banknoten mehr als bisher erlaubt, und die k. Seehandlung, welche gegenwärtig den Ankauf des überseeischen Seesalzes für Rechnung des Staates, sowie andere Gegenstände besorgt, welche Preußen aus dem Auslande zieht, und sich überhaupt mit Operationen beschäftigt, die dahin zwecken, den Handel zu nähren und alle Zweige der Nationalindustrie zu ermuthigen. Außerdem ist B. seit 1844 der Sitz eines Handelsrathes und eines Handelsamtes. Die Verordnung über diese beiden Anstalten lautet in ihren wesentlichen Bestimmungen folgendermaßen: Im Handelsrath sollen unter dem Vorsitze des Königs die wichtigeren Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, mit Einschluß der Schifffahrt, nachdem solche in den betreffenden Ministerien unter Mitwirkung des Handelsamtes vollständig vorbereitet worden sind, berathen und zu allerhöchster Entscheidung gebracht werden. Es gehören dahin alle auf jene Angelegenheiten bezüglichen allgemeinen Maaßregeln, namentlich die Entwürfe zu Gesetzen über Handel und Gewerbe, Veränderungen des Zolltarifs, Handels- und Schifffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten, Einrichtungen im Innern zur Belebung des Verkehrs und der Industrie ꝛc. Der Handelsrath besteht aus 1) dem Minister, welcher im Cabinet den Vortrag über Handels- und Gewerbsachen hat; 2) den Ministern für die auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, des Innern, der Justiz und dem Präsidenten des Handelsamts. Die Mitwirkung des Justizministers tritt nur bei legislativen Gegenständen ein. Das Handelsamt ist bestimmt, zu fortwährender Erhaltung einer vollständigen Uebersicht über den Zustand und Gang des Handels und der Gewerbe die nöthigen Nachrichten zu sammeln und mittelst derselben die vor den Handelsrath gehörenden Angelegenheiten vorzubereiten. Demselben steht aber eine Theilnahme an der Verwaltung des Handels- und Gewerbswesens nicht zu; diese verbleibt den dafür gegenwärtig angeordneten Behörden, und

wird in den hierauf bezüglichen Geschäftsverhältnissen der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen zu dem Finanzministerium und dessen Abtheilung für Handel und Gewerbe ꝛc. nichts geändert. Dem Handelsamt steht ein Präsident vor, welchem das zu seiner Hülfe erforderliche Personal beigegeben wird. Er beruft, wo es zur Erörterung wichtiger Fragen nöthig erscheint, im Einverständniß mit den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, sachkundige Männer, nach Befinden aus allen oder aus einzelnen Provinzen der Monarchie, zu gemeinsamer Berathung, führt hiebei den Vorsitz und schließt die Versammlung, sobald er sich über den Gegenstand hinreichend unterrichtet findet; förmliche Abstimmungen und Beschlüsse finden bei dieser blos informatorischen Berathung nicht statt. Die Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Corporationen haben aus den verschiedenen Zweigen des Handels und der Gewerbe, und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zahl, Männer, zu deren Einsichten, Sachkenntniß und Charakter sie besonderes Vertrauen haben, dem Präsidenten des Handelsamtes namhaft zu machen. Dieser hat sogleich, nachdem das Handelsamt in Wirksamkeit getreten ist, jene Behörden und Vorstände aufzufordern, ihm Verzeichnisse hierüber einzureichen, wegen deren periodischer Ergänzung oder Erneuerung besondere Anordnung ergehen wird. Der Präsident des Handelsamtes hat aus diesen Verzeichnissen für jeden einzelnen Fall der erwähnten Berathungen die geeigneten Personen auszuwählen, doch bleibt ihm vorbehalten, auch andere sachkundige Männer des Inlandes zu den Berathungen zu ziehen. Sollten Fälle eintreten, wobei es auf Detailkenntnisse eines zur Berathung vorliegenden speciellen Gegenstandes ankommt, die sich bei den von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Corporationen namhaft gemachten Männern nicht voraussehen ließen, so hat der Präsident des Handelsamtes die genannten Behörden aufzufordern, für diesen Fall sachkundige Männer besonders zu bezeichnen. Alle Behörden des Inlandes, insbesondere die Handelskammern und die Vorstände der kaufmännischen Corporationen, ingleichen die im Auslande befindlichen Consulate, sind verpflichtet, dem Präsidenten des Handelsamtes auf Erfordern Auskunft zu geben. Von allen Vorgängen, welche für den Handel und die Gewerbe von erheblichem Interesse sind, von den in den Ministerien periodisch angefertigten, auf den commerciellen und gewerblichen Verkehr Bezug habenden statistischen Uebersichten, Nachweisungen und Zusammenstellungen, ingleichen von den Verwaltungsberichten der Provinzialbehörden über Handel und Gewerbe, ist dem Präsidenten des Handelsamtes durch die Ministerien von Amtswegen Mittheilung zu machen; derselbe hat dagegen auch sämmtlichen Ministerien auf Erfordern über Handels- und Gewerbszustände Auskunft zu ertheilen. Das statistische Büreau wird mit dem Handelsamte verbunden. — Eine größere Bequemlichkeit der Zahlungen bei Geschäften in Wechseln, Staatspapieren u. dgl. bezweckt der von den bedeutendsten Berliner Kaufleuten gegründete Kassenverein. Er discontirt gute Wechsel und leiht seine müßigen Capitalien auf Staatspapiere und andere zuverlässige Dokumente aus. Seit einigen Jahren stellt er auch Wechsel aus, welche statt Geldes circuliren. Auch hat der vielfach vergrößerte merkantilische und industrielle Verkehr in der Hauptstadt eine neue sehr zweckmäßige Hülfsanstalt in der dieser Tage von den Herren Schreiber u. Stein auf dem Gensd'armenmarkte eröffneten Geschäftscanzlei erhalten. Endlich sind die Elbschifffahrts-, Dampfschifffahrts- und Assecuranzgesellschaft, die Lage Berlins an der Spree, zahlreiche Chausseen, rasche und pünktliche Postverbindung und besonders die Eisenbahnen von entschiedenem Einfluß auf das commercielle Leben. Bereits gehen 5 Bahnen von der Hauptstadt aus und setzen dieselbe mit den bedeutendsten Städten der Monarchie und des übrigen Deutschlands in Verbindung; nämlich die Berlin-Anhaltische, die Magdeburger (die Fortsetzung der Potsdamer), die Hamburger, Stettiner und Märkisch-Niederschlesische (die Fortsetzung der Frankfurter). — Für die Heranbildung von Kaufleuten sorgt in trefflicher Weise eine öffentliche Handelslehranstalt. — Die Börse wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich Mittags 1 Uhr eröffnet und um 2 Uhr geschlossen. Die Fonds- und Geldcourse

werden, mit Ausnahme des Mittwochs, täglich, die Wechselcourse nur Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, und die Waarenpreise nur Freitags festgestellt.

Coursſyſtem nach dem Berliner Originalcourszettel vom 26. Februar 1846.

Berlin wechſelt auf:	Wechſelfriſt.	Veränderlicher Cours ±	Erklärung der Coursnotiz.
Amſterdam . . .	kurz u. 2 Monate dato.	140⅞ u. 139⅜	Thlr. preuß. Cour. für 250 fl. niederl. Courant.
Augsburg	à 2 Monate dato.	102	Thlr. preuß. Cour. für 150 fl. augsb. Courant.
Breslau	kurz u. 2 Monate dato.	99⅞ u. 99¼	Thlr. preuß. Cour. f. 100 Thlr. preuß. Cour. in Breslau.
Frankfurt a. M. . .	à 2 Monate dato.	56⅛	Thlr. preuß. Cour. für 100 fl. im 24 fl.-Fuß.
Hamburg	kurz u. 2 Monate dato.	151⅛ u. 150	Thlr. preuß. Cour. f. 300 Mk. hamburger Banco.
Leipzig, im 14 Thlr F.	kurz u. 2 Monate dato.	99¾ u. 99⅛	Thlr. preuß. Cour. f. 100 Thlr. im 14 Thlr.-F. in Leipzig.
London	à 3 Monate dato.	6 u. 24¾	± 6 Thlr. 24¾ Sgr. preuß. Cour. für 1 Pfd. Sterl.
Paris	à 2 Monate dato.	80	Thlr. preuß. Cour. f. 300 Frcs.
Petersburg . . .	à 3 Wochen dato.	106¾	Thlr. preuß. C. f. 100 S.-Rub.
Wien, in 20-Kr. . .	à 2 Monate dato.	102½	Thlr. preuß. Cour. für 150 fl. Conv.-Cour. in 20-X.
Disconto	1½ bis 2 Monate.	5	Procent Zinsabzug.

Außerdem kommen an der Berliner Börſe vor: Alle inländiſchen Staats- und Provinzialpapiere für 100 Thlr. der Cours in Thlr. preuß. Cour. Zinſen beſonders; Preußiſch-engliſche Anleihe 4 %, Cours p. 100 Pfd. Sterl. 1 Pfd. St. = 7 Thlr. Cour. fix. Zinſenbeſtand; Seehandlungs-Prämienſcheine 50 Thlr. Cours für 1 St.; Belgiſch-engliſche Anleihe 5 % Cours in Pfd. Sterl. à 6¾ Thlr. Preuß. Court. fix. Zinſen beſonders; däniſch-engl. Anleihe 3 % (Wilſon) Cours f. 100 Pfd. St. 1 Pfd. Sterl. = 6¾ Thlr. Cour. Zinſen beſ.; Darmſtadt 25 fl.-Looſe Cours in Rthlr. Pr. Court p. Stück; Holländiſche 2½ u. 5 %. Obligationen, Cours für 100 fl. Holl. 250 fl. Holl. = 145 Thlr. Cour. fix. Zinſen beſ.; Neapolit. Falconetſche Certifte. p. 100 Duc. d. R. Capit., der Cours in Duc. à 1¼ Thlr. Pr. Court. gerechnet, Zinſen beſ.; dergl. engl. Anleihe, Cours für 100 Pfd. Sterl. 1 Pfd. = 6¾ Thlr. Pr. Court. fix. Zinſen beſond.; Norwegiſche = Hamb. Anleihe p. 100 Mark Bco. derſ., der Cours in hamb. Bco. 300 Mark zu 150 Thlr. Pr. Court. fix., Zinſen beſ.; Oeſtr. Metalliques für 150 fl. derſ., der Cours in Preuß. Court. Bei dieſen Papieren werden die Zinſen von 1 Monat nicht vergütet, man verzinſt dergleichen Effekten erſt nach Verlauf deſſelben und nimmt dann für 150 fl. Metall. = 103 Thlr. Pr. Court. Intereſſen fix an; Oeſter. 100 fl.-Looſe, ſo wie Rothſchildſche Particul.-Obligationen p. 150 fl. derſ., der Cours in Preuß. Court., Zinſen der erſtern beſ.; dergl. Bankactien für 1000 fl. derſ. wie vorhergehend, die Berechnung der Zinſen nach dem Cours von 2 Monat zwiſchen Wien und Berlin; Poln. Schatz-Obligationen, Cours in Thlr. Pr. Court. für 600 fl. poln., Zinſen zu 95 Thlr. Pr. Court. für 600 fl. polniſch; dergl. Pfandbriefe à 4 %, wie vorſtehend; dergl. 300 und 500 fl.-Looſe Conv. für 1 Stück; Ruſſiſche Inſcriptions-Aſſignat. Cours für 100 Rubel derſ. 85 dergl. fix, Capital u. Zinſen werden nach dem Cours zwiſchen Berlin u. Petersburg in Thaler Pr. Court. reducirt; dergl. in Silberrubel für 100 Rubel dergl. der Cours in Pr. Court., Zinſen wie vorhergehend, 93 Silberrubel für 100 Thlr. Pr. Court.; dergl. Holländ. Anleihe f. 100 fl. derſ., Cours in Holl. Conv.-fl., Capital u. Zinſen werden nach dem Courſe zwiſchen

Amsterdam und Berlin in Pr. Court. reducirt; dergl. englische Anleihe Cours für 100 Pfd. Sterl. 1 Pfd. Sterl. = $6^3/_4$ Thlr. Pr. Court., Zinsen bes.; Spanische Effecten für 100 Piaster ders., der Cours in Piastern à $1^1/_2$ Thlr. Pr. Court. gerechnet, Zinsen bes.; Eisenbahnactien s. d. Art. Actie unter Berlin. — Der Uso wird hier zu 14 Tagen nach der Annahme des Wechsels verstanden. Respecttage finden 3 statt; wenn aber der dritte Respecttag auf einen Sonn-, Fest- oder Bußtag, oder bei jüdischen Handelshäusern auf einen Sabbath oder Feiertag fällt, so muß der Wechsel den vorhergehenden Tag berichtigt oder protestirt werden; fallen jedoch alle drei Respecttage auf Sonn- und Feiertage, so muß die Zahlung am Verfalltage geschehen. Wenn die Wechselfrist unter 8 Tagen oder unter halb Uso gestellt ist, so finden gar keine Respecttage statt. Wenn ein Wechsel mit Bestimmung gewisser Tage nach Sicht gestellt ist, so fängt die Berechnung der Tage erst mit dem Tage nach der Präsentation des Wechsels an, so daß der Präsentationstag nicht mitgerechnet wird. Die Wechselcommission oder Provision ist hier $^1/_3$ à $^1/_2$ %. — Münzen: Die Hauptstadt, wie die ganze preußische Monarchie, rechnet nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, also den Thaler zu 360 Pfennigen, in demselben Zahlwerthe oder 14-Thalerfuße, welcher erneuert seit 1764 besteht. Der Thaler Preußisch Courant oder im 14-Thalerfuße überhaupt hat in dem übrigen Deutschland den Silberwerth von a) 105 Kreuzern oder 1 fl. 45 kr. im $24^1/_2$ fl.-Fuße des südlichen Deutschland; b) $85^5/_7$ Kreuzer = 1 fl. $25^5/_7$ kr. im 20 fl.-Fuß (vornehmlich in ganz Oesterreich); c) $^{20}/_{21}$ Thaler = $22^6/_7$ Groschen Conv. Cour. (in Meklenburg-Strelitz ꝛc.); d) $66^6/_{13}$ Grot in Louisd'or (Pistolen) zu 5 Thaler Gold in Bremen durchschnittlich; e) 1 Mk. 15 Schill. 6,857 Pfennige Hamb. Banco; f) 2 Mark 6 Schill. 10,286 Pfennige lübeck. Courant in Hamburg u. Lübeck (Altona); g) $^6/_7$ Thaler = $41^1/_7$ Schill. meklenb.-schwerin. Courant, in neuen $^2/_3$ à 32 Schill.; h) $1^1/_7$ Thaler = 1 Thlr. $10^2/_7$ Grot oldenb. Court. (seit 1815), die Mark fein zu 16 Thlr. hiesig. — Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs Preußen: A) Goldmünzen seit 1821: Einfache Friedrichsd'or zu 5 Thlr. in Golde, Halbe Friedrichsd'or zu $2^1/_2$ Thlr. in Golde, Doppel-Friedrichsd'or zu 10 Thlr. in Golde. B) Silbermünzen seit 1821: Thaler Courant zu 30 Silbergroschen, $^1/_6$ Thlr. zu 5 Sgr., $^1/_{12}$ Thlr. zu $2^1/_2$ Sgr. Silberscheidemünze: Silbergr. zu 12 Pfenn., halbe Sgr. zu 6 Pf.; Vereinsmünze: 2-Thaler- (Doppelthaler-) oder $3^1/_2$-Guldenstücke. C) Kupfermünzen seit 1821: Stücke zu 4, 3, 2 u. 1 Pfennig. Außerdem bestehen noch Kassen-Anweisungen in Scheinen zu 1, 5, 50, 100 u. 500 Thaler Court. — Maaße seit 1816: A) Längenmaaß: der preußische Fuß, welcher dem vordem gebräuchlichen rheinländischen Fuße vollkommen entspricht, hat eine Länge von $139,_{13}$ paris. Linien. Dieser preußische Fuß wird in 12 Zoll zu 12 Linien eingetheilt. 100 preußische Fuß sind = $110,_{850}$ amsterd. Fuß = $104,_{618}$ badische = $107,_{536}$ baiersche = $109,_{984}$ braunschw. = $108,_{468}$ bremer = 100 dänische = $125,_{541}$ darmstädter = $102,_{972}$ englische = $110,_{275}$ frankfurter = $31,_{385}$ franz. Meter = $109,_{580}$ hamburger Fuß = $107,_{449}$ hannöv. = $109,_{091}$ kassler = $111,_{090}$ leipz. = $109,_{171}$ lübecker = $118,_{637}$ neapolitan. Palmi = $313,_{860}$ niederl. Palmen = $96,_{618}$ paris. Fuß = $108,_{077}$ polnische = $142,_{661}$ portugiesische Palmos = $105,_{433}$ römische Fuß = $102,_{972}$ russische = $105,_{710}$ schwedische = $112,_{762}$ spanisch-castil. = $99,_{295}$ wiener = $109,_{551}$ würtemb. — Die Ruthe besteht aus 12 Fuß = $1669,_{56}$ pariser Linien. Zum Gebrauche der Feldmesser wird die preußische Ruthe blos zehntheilig, hunderttheilig ꝛc. eingetheilt. Die preußische Elle (berliner Elle) enthält $25^1/_2$ preuß. Zoll = $295,_{65125}$ paris. Linien. 100 preuß. Ellen = $96,_{966}$ amsterd. = $96,_{048}$ amsterd. brabanter = $111,_{150}$ badische = $80,_{004}$ baiersche = $116,_{858}$ braunschweig. = $115,_{248}$ bremer = $106,_{250}$ dänische = $111,_{150}$ darmst. = $72,_{039}$ engl. Yards = $121,_{860}$ frankf. Ellen = $95,_{386}$ frankf. brab. = $56,_{425}$ frankf. Stab = $66,_{694}$ französ. Meter = $116,_{429}$ hamb. Ellen = $114,_{165}$ hannöv. = $116,_{925}$ kaßler = $118,_{042}$ leipziger = $97,_{278}$ leipz. brab. = $115,_{941}$ lübecker

Ellen = 25,210 neapol. Canne = 66,690 niederl. Ellen = 56,119 pariſ. Aunes = 115,785 polniſche Lokiee = 60,631 portugieſ. Varas = 33,521 röm. Canne = 93,778 ruſſiſche Arſchinen = 112,317 ſchwed. Ellen = 85,500 wiener = 108,831 würtemb. In der Praxis und auf den deutſchen Meſſen rechnet man das engl. Yard = 1 3/8 preuß. Ellen, die pariſ. Aune (Stab) = 1 3/4 preuß. Ellen, die leipz. Elle = 6/7 preuß. Ellen oder 1/2 pariſ. Aune. B) Flächenmaaß: Die Quadratruthe hat 144 Quadratfuß zu 144 □Zoll à 144 □Linien. Der □Fuß enthält 0,933505 pariſ. □Fuß. C) Feldmaaß: das Acker-, Wald- und Teichmaaß iſt der preußiſche Morgen, welcher 180 preußiſche □Ruthen enthält. D) Körpermaaß: Die Kubikruthe hat 1728 Kubikfuß; der Kubikfuß enthält 1538,5424 pariſer Kubikzoll. Brennholz, Torf, Steine, Mauerwerk, Faſchinen und Erde werden nach Kubikklaftern von 108 Kubikfußen verhandelt. E) Getreidemaaß: der preußiſche Scheffel hat 16 Metzen und enthält 3072 preuß. Kubikzoll = 2770,7420 pariſ. Kubikz. 100 preuß. Scheffel = 65,868 amſterd. Sack = 69,024 antwerpner Viertel = 36,641 badiſche Malter = 24,718 baierſche Scheffel = 176,471 braunſchw. Himten = 74,168 bremer Scheffel = 39,506 däniſche Korntonnen = 42,039 darmſtädter Malter = 52,273 dresdner Scheffel = 18,901 engl. Imperial-Quarters = 47,899 frankf. Malter = 54,962 franzöſ. Hektoliter = 104,395 hamburger Faß = 176,432 hannöv. Himten = 68,386 kaſſler Scheffel = 154,473 lübecker Korn-Scheffel = 54,967 niederl. Mudden = 42,939 polniſche Scheffel = 141,329 roſtocker Korn-Scheffel = 26,185 ruſſiſche Tſchetwert = 33,334 ſchwed. Getr.-Tonnen = 89,387 wiener Metzen = 31,012 würtenberg. Scheffel. 1 Wispel hat 2 Malter zu 12 Scheffel à 4 Viertel. Die Laſt Weizen und Roggen hat 3 Wispel, die Laſt Gerſte und Hafer 2 Wispel. Gewöhnlicher aber wird die Laſt Getreide zu 60 Scheffeln gerechnet. Die Tonne zum Meſſen des Salzes, des Kalkes, des Gipſes, der Stein- und Holzkohlen, der Aſche und trockner Waaren enthält 4 Scheffel. F) Flüſſigkeitsmaaß: das preußiſche Quart iſt an Inhalt ein Drittheil der Metze des Getreidemaaßes, 100 preuß. Quart ſind = 94,420 amſterdamer Mengel = 76,335 badiſche Maaß = 107,109 baierſche Maaß = 122,222 braunſchweig. Quartier = 35,544 bremer Stübchen = 118,519 däniſche Pott = 57,252 darmſt. Maaß = 122,386 dresdner Kannen = 25,202 engl. Imp.-Gallons = 63,865 frankf. Aichmaaß = 114,503 franzöſ. Liter = 15,815 hamburg. Viertel = 117,621 hannöv. Quarter = 58,734 kaſſeler Maaß = 122,293 lübecker Quartier = 114,503 niederl. Kannen = 122,947 pariſ. Pintes = 114,503 polniſche Kwarty = 93,100 ruſſiſche Kruſchki = 43,750 ſchwed. Kannen = 80,936 wiener Maaß = 62,330 würtemberg. Maaß. Weinmaaß: das Fuder hat 4 Orhoft à 1 1/2 Ohm oder 3 Eimer, oder 6 Anker à 30 Quart. Die Ohm hat 2 Eimer zu 2 Anker, der Eimer enthält 60 Quart = 68,701875 Liter, 100 preuß. Eimer = 45,801 badiſche Ohm = 107,109 baierſche Schenkeimer = 100,415 baierſche Viſtreimer = 45,833 braunſchw. Ohm = 47,392 bremer Ohm = 45,878 däniſche Ohm = 42,939 darmſt. Ohm = 101,088 dresdner Eimer = 1512,104 engliſche Imp.-Gallons = 47,899 frankfurt. Ohm = 68,702 franzöſ. Hektoliter = 31,629 hamb. Orhoft = 44,108 hannöv. Ohm = 44,051 kaſſeler Ohm = 90,588 leipz. Eimer = 45,860 lübecker Ohm = 50,675 mainzer Ohm = 68,702 niederl. Vat = 68,702 poln. Beczka = 558,598 ruſſiſche Wedra = 43,751 ſchwed. Ohm = 54,688 ſchwed. Tonnen = 45,801 ſchweizer Saum = 118,444 wiener Wein-Eimer = 23,374 würtemberg. Eimer. Biermaaß: das Gebräude hat 9 Kufen zu 2 Faß à 2 Tonnen à 100 Quart = 114,5031 Liter. Gewicht: das preußiſche Pfund wiegt 467,711012733 franz. Gramm, 100 preuß. Pfd. = 94,661 amſterd. Pfd. = 99,480 antwerp. = 93,542 badiſche = 83,520 baierſche = 100,000 braunſchw. = 93,824 bremer = 36,583 conſtantinop. Oka = 93,672 däniſche Pfd. = 93,542 darmſt. = 103,113 engl. Pfd. av. d. p. = 125,311 engl. Pfd. troy = 99,957 frankf. leichte Pfd. = 92,552 franſf. ſchwere Pfd. = 46,771 franz. Kilogramm = 96,539 hamb. Pfund = 100 hannöv. = 96,586 kaſſeler ſchwere Pfund = 99,578 kaſſeler leichte

Pfund = 100,018 leipziger Pfund = 96,491 lübecker = 143,121 mailänd. kleine Pfund = 61,338 mail. große Pfd. = 46,771 niederländ. Pfd. = 115,341 poln. Pfd. = 101,898 portugies. Arratels = 137,003 römische Pfd. = 114,212 russische = 93,542 sächsische (neue) = 109,062 schwed. Viktualien-Pfund = 137,452 schwed. Eisen-Pfund = 83,518 wiener Pfd. = 99,996 würtemb. Pfd. = 88,505 züricher schwere Pfund = 99,268 züricher leichte = 93,542 Zollvereins-Pfd. Der Centner hat 110 Pfd. à 32 Loth à 4 Quentchen. Gold-, Silber- und Münzgewicht: Die preuß. Mark = 233,855 Gramm = 1865,179 holl. As = 3608,9586 engl. Troy-Grän. 100 preuß. Mark = 99,123 augsb.-kölnische Mark = 100,092 badisch-kölnische Mark = 99,960 bairisch-kölnische Mark = 95,548 berner Mark = 100 braunschweig. = 99,526 dänische = 99,964 darmst.-kölnische = 100,134 dresdner-kölnische = 62,956 engl. Troy-Pfund = 99,957 frankf.-kölnische Mark = 23,386 französ. Kilogramm = 95,348 genfer Mark = 100,027 hamb.-köln. Mark = 100 hannöv. M. = 95,031 holl. Troy-Mark = 100,018 köln. M. = 99,978 kurhess.-köln. M. = 100,018 leipzig-köln. M. = 100,065 lübeck-köln. M. = 99,514 mailandische alte Marchi = 99,957 nassau-köln. Mark = 95,548 neuschateller M. = 95,348 pariser M. = 111,022 schwed. M. = 95,103 turiner M. = 98,053 venet. M. = 83,328 wiener = 99,994 wiener-köln. M. = 99,996 würtemb.-köln. M. = 99,568 züricher Mark. Medizinal- und Apothekergewicht: Das Medicinal-Pfund hat 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran. Das Medizinal-Pfund enthält 24 Loth, so daß die Unze = 2 Loth, die Drachme = 1 Quentchen. Demnach wiegt das preuß. Medizinal-Pfund 350,78326 Gramm = 7298,3684 holl. As = 5413,4379 engl. Troy-Grän.

Berlinerblau, eine bekannte blaue Farbe. Es wurde 1710 von einem Fabrikanten in Berlin, Namens Diesbach, durch zufällige Mischungen entdeckt und ziemlich geheim gehalten, bis 1721 von Woodward in London die Bereitungsweise in England bekannt gemacht wurde. Es wird jetzt als Farbe auf die Art im Großen bereitet, daß man stickstoffhaltige thierische Stoffe, wie Klauen, Horn, Häute, entfettetes oder rohes Fleisch, getrocknetes Blut, gegerbtes altes gebrauchtes Leder, in neuester Zeit selbst Guano, im rohen Zustande entweder, oder die durch trockne Destillation dieser Stoffe erzeugte stickstoffhaltige Kohle mit Potasche gemengt in eisernen Gefäßen glüht, dann die erkalten gelassene Masse mit Wasser auslaugt. Mit der so erhaltenen Auflösung vermischt man eine andere aus Alaun und Eisenvitriol bereitete und bekömmt dadurch einen tiefblauen Niederschlag — das sogen. berliner Blau — dessen Farbenhöhe von dem ungleichen Ueberschuß an Alkali in der Lauge, von dem verschiedenen Zusatz von Alaun und von der Oxydationsstufe des Eisens im aufgelösten Vitriol abhängt. Der Zusatz von Alaun geschieht eigentlich, um das freie Alkali zu sättigen, welches dann Thonerde niederschlägt, wovon die Farbe nicht so sehr verdorben wird, als wenn ein Ueberschuß von Eisenoxyd zugleich niedergeschlagen werden würde, wodurch die Farbe grünlich wird. Gleichwohl aber ist der Zusatz von Alaun eigentlich als eine Verfälschung anzusehen und er ist zugleich die Ursache, daß das im Handel vorkommende Berlinerblau von so verschiedenen Farben und Preisen ist. Fabrikanten, welche für eine 1 Qualité die höchste Güte des Fabrikats zu erreichen streben, bedienen sich deshalb nicht des Alauns, sondern ziehen den mit dem Berlinerblau niedergeschlagenen Ueberschuß von Eisenoxyd mit Schwefelsäure aus, wodurch man eine reine Farbe bekommt, obgleich die Quantität derselben geringer ist. Das für pharmaceutischen Gebrauch bereitete Berlinerblau muß völlig rein von fremdartigen Beimischungen wie Thon und andern Erden sein, und um es so zu erhalten, bereitet man es mit reinem Kalium-Eisencyanur (s. Blutlaugensalz), dessen Lösung in reinem Wasser man der Lösung eines Eisenoxydsalzes zusetzt. Ein gutes Berlinerblau muß von schöner, lebhaftblauer und satter Farbe und leicht zerreiblich sein, ist es letzteres nicht, so rührt dieß entweder von großer Unreinheit der angewendeten Potasche oder von einem nachlässigen Auswaschen

des Products nach der Bereitung her. Die ordinären Sorten des Berlinerblau enthalten gegen 80 %, die feineren ca. 15 bis 20 % Thonerde. Man verwendet das Berlinerblau in der Decorationsmalerei, in der Buntpapier-Fabrikation, in den Papierfabriken zum Bläuen der weißen Papiere in der Masse, in der Zeugdruckerei ꝛc. Um Berlin, Frankfurt a. M., Breslau u. a. O. befinden sich Fabriken davon.

Berlinerroth, eine schöne rothe Malerfarbe, in die Classe der Lackfarben gehörend. Sie wird wie andere Rothlacke in den Farbefabriken vermittelst eines Absuds von einem Rothholze, als z. B. Fernambue, Camwood oder St. Marthaholz mit Alaun und Zersetzung und Fällung des an Thonerde gebundenen Pflanzenpigments entweder durch ein Alkali oder für ordinäre Sorten durch Kreide, erhalten. Die meisten größern Farbefabriken haben das Berlinerroth auf ihren Preiscourants. Man verwendet es sowohl zur Zimmermalerei auf Kalk, als auch in Tapeten- und Buntpapierfabriken ꝛc.

Berluche, s. Bellinges.

Bermudas oder Sommer-Inseln, eine Gruppe kleiner Inseln in derselben Breite, 32 u. 33° W. B. wie Madeira und in der Länge von Halifax. Sie sind eine wichtige Station für England, welches dort große Arsenale angelegt hat und diese Inseln als den Schlüssel zu Nordamerika betrachtet. Auf den Inseln, alle von Felsen natürlich befestigt, können nur Schiffe mit ausgezeichneten Piloten landen. Der wichtigste Weg durch diese Inseln heißt der North-Rock-Canal, darf jedoch nur von Regierungsschiffen passirt werden. Die verschiedenen Hafen der Inseln sind Curtie Harbeur, St. George- und Catharinen-Bay. Die Insein wurden im Jahre 1552 durch Juan Bermudez entdeckt, der hier Schiffbruch litt. 1709 erfuhr George Somer ähnliches Mißgeschick und begründete die Niederlassung. Der Boden ist außerordentlich fruchtbar, das Klima gemäßigt und gesund. Die Mitteltemperatur des Meeres ist hier 71.91 nach Fahrenheit. Die Verwaltung ist gleich der englischen, der Gouverneur der Repräsentant der Königin, der gesetzgebende Körper durch den Gouverneur gewählt und durch die Königin bestätigt und die Generalversammlung von 36 aus dem Volke gewählten Gliedern bestehend. Im Jahre 1841 war die Bevölkerung

St. George	mit	1,580	□ Acres	1,463	Menschen	
Hamilton	=	1,651	=	772	=	
Smith	=	1,281	=	374	=	
Devonshire	=	1,281	=	519	=	
Pembroke	=	1,281	=	1,794	=	
Paget	=	1,281	=	829	=	
Warwick	=	1,281	=	895	=	
Southhampton	=	1,281	=	856	=	
Sandys	=	1,507	=	1,169	=	8,624.

Schiffe wurden hier gebaut:

1815	6	mit	534 Tonnen	1821	11	mit	573 Tonnen
1816	14	=	1,242 =	1822	4	=	289 =
1817	28	=	1,890 =	1823	5	=	119 =
1818	12	=	1,165 =	1824	10	=	886 =
1819	13	=	841 =	1825	11	=	442 =
1820	10	=	718 =	1826	8	=	631 =

Die Hauptprodukte sind Kartoffeln, Zwiebeln, Weizen, Gerste, Hafer, Orangen, Zitronen, Cedernholz, Korallen. Der Handel beschränkt sich jedoch nicht auf die eigne Erzeugung oder den Verbrauch, sondern ein lebhafter Zwischenhandel wird dort mit Westindien und Nordamerika getrieben. Wir geben hier die Ein- und Ausfuhr der Jahre mit 5. Januar 1842 und 5. Januar 1843 endigend an:

Einfuhr:		1842.			1843.		
Von Großbritannien	Lst.	42,988	15	2	53,948	9	4
" Brittisch Nord-Amerika	"	26,396	1	4	16,078	17	11
" Brittisch West-Indien	"	10,360	2	4	7,595	19	2
" den Vereinigt. Staaten	"	53,899	16	10	77,202	11	4
" andern Ländern	"	18,277	19	8	8,164	9	5
	Lst.	151,922	15	4	162,990	7	2
Ausfuhr:							
Nach Großbritannien	Lst.	8,528	8	1	24,763	8	3
" Brittisch Nord-Amerika	"	1,319	17	8	1,595	18	4
" Brittisch West-Indien	"	13,931	9	10	10,325	19	2
" den Verein. Staaten	"	2,506	9	11	4,862	18	4
" andern Ländern	"	4,113	8	8	966	8	—
	Lst.	30,399	14	2	42,514	12	1

Bewegung des Hafens in obiger Zeit:

	1842.				1843.			
	Angekommen:		Abgefahren:		Angekommen:		Abgefahren:	
Länder aus:	Zahl:	Tonnen:	Zahl:	Tonnen:	Zahl:	Tonnen:	Zahl:	Tonnen:
England . . .	10	2,370	7	1,499	30	8,566	7	1,360
Brittisch West-Indien	19	1,419	43	4,010	32	2,286	42	2,724
Brittisch Nord-Amer.	34	2,117	23	1,962	29	1,649	39	6,460
Fremdes Europa	2	220	1	100	1	380	1	162
Vereinigte Staaten,								
in Britt. Schiffen .	31	3,021	47	3,748	24	2,425	46	5,463
Fremden Schiffen .	33	4,494	14	1,690	50	8,052	41	6,389
Westindien,								
Brittische Schiffe .	29	1,884	14	1,324	19	1,155	8	731
Fremde Schiffe .	—	—	7	841	1	162	3	436
	158	15,525	156	15,174	186	24,675	187	23,725

Münzen, Maaße und Gewichte wie Jamaika, s. den Artikel.

Bern, Hauptstadt des schweizer Kantons gleiches Namens, liegt auf einer kleinen Insel, die von der Aar gebildet wird, zählt 23,000 Einwohner und ist eine der bestgebauten Städte in der Schweiz. Kattundruckereien und Webereien, deren Geschäfte ins Große gehen, ausgezeichnete Strohhutfabriken, bedeutende Gerbereien, Papier- und berühmte Pulvermühlen, welche das beste Schießpulver in der Schweiz und vielleicht in ganz Europa liefern, legen Zeugniß ab von dem Gewerbfleiß der Stadt. Bekannt sind auch die Werkstätten der Mechaniker Schenk, welche neben andern mechanischen Werken auch feine Gewehre aller Art und Feuerspritzen nach eigenen Verbesserungen liefern. Sechs bedeutende Fabriken verfertigen besonders Taffet zu Regenschirmen, der sehr geschätzt wird. Wie Basel und Genf für den äußern, so sind Bern, Zürich und Luzern die drei größten Niederlagen des innern Handels der Schweiz. Namentlich ist B. der Stapelplatz für alle Produkte des großen Kantons, für Vieh, gutes Leder, Leinwand (aus dem Emmenthal und der Umgegend), Wein, und hauptsächlich auch für guten Käse aus dem Emmen-, Simmen- und Saanenthale (40,000 Ctr. jährlich). Es giebt hier auch eine Münze, mehrere Bankiers, bedeutende Tuch- und 8 Buchhandlungen nebst Buch- und Steindruckereien, eine Handelsschule und einen Kunstverein. Seit 1836 besteht in Bern eine Bank, welche Zettel (Banknoten) ausgiebt (s. Bank). In Wechselangelegenheiten richtet man sich hier vornehmlich nach dem Courszettel von Basel, obschon die Geldsorten hier gewöhnlich was höher stehen als in Basel. Münzen: Man rechnet in Bern und dem ganzen

gleichnamigen Kanton gewöhnlich 1) nach Schweizer-Livres oder -Franken zu 10 Batzen à 10 Rappen. Außerdem wird jedoch auch noch häufig gerechnet 2) nach Gulden zu 15 Batzen à 4 Kreuzer à 8 Heller, oder auch ohne Weiteres den Gulden zu 60 Kreuzern. Beiderlei Rechnungsweisen veranschaulicht folgende Aufstellung:

Gulden.	Schweizer Livres oder Franken.	Batzen.	Kreuzer.	Rappen.
1	1½	15	60	150
	1	10	40	100
		1	4	10
			1	2½

Wirkliche Gold- und Silbermünzen des Kantons Bern: A) In Golde: Einfache, doppelte, vier-, sechs- und achtfache Ducaten, gesetzmäßig 67 Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 23½ Karat fein Gold; doch sind selbige meist etwas leichter, bei einem Feingehalt von 23 Karat 5½ Grän. Einfache und doppelte Pistolen, oder sogenannte neue Schweizer Louisd'or, wovon bei den einfachen gesetzmäßig 30⅔ Stück auf die rauhe Mark zu 21⅔ Karat fein gehen; doch kommen selbige meist ½ Grän geringer aus. B) In Silber: Neue Thaler zu 4 Schweizerfranken, halbe dergleichen, ganze Schweizerfranken oder 10-Batzenstücke, halbe dergl. Viertelfranken oder 2½ Batzenstücke, einfache Batzenstücke, halbe Batzenstücke. — Maaße und Gewichte: Seit 1838 sind gesetzlich die neuen Schweizer- oder Concordats-Maaße u. Gewichte in Gebrauch. (s. Schweiz). Die bisher gebräuchlichen alten berner Maaße u. Gewichte sind die folgenden: Längenmaaß: der Werkschuh hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist 130 pariſ. Linien lang = 0,0775 neue schweizer Fuß. Die Ruthe hat 10 Werkschuh, die Klafter 8 Werkschuh, die berner Elle enthält 240,14 pariſ. Linien, 100 berner Ellen = 59,2437 engl. Yards = 98,0705 frankf. Ellen = 95,8787 leipz. = 45,5818 pariſ. Aunes = 81,2741 preuß. Ellen = 90,2858 schweizer = 69,5226 wiener E. Die sogenannte Langenthaler-Elle, beim Leinwandhandel gebräuchlich, enthält 25½ berner Zoll = 276¼ pariſ. Linien = 1,0386 schweizer Ellen. Feldmaaß: die Juchart oder der Morgen enthält bei Waldungen 45,000, bei Aeckern 40,000, bei Wiesen 35,000 berner □Fuß. Getreidemaaß: der Mütt hat 12 Mäß zu 4 Imi à 2 Achterli à 2 Sechzehnerli. Das Mäß = 11,0112 Liter, 1 Mütt = 0,57822 engl. Quarters = 3,03014 preuß. Scheffel = 1,17090 schweizer Malter = 2,73302 wien. Metzen. Flüssigkeitsmaaß: Der Saum hat 4 Brenten oder 100 Maaß à 4 Vierteli. Die Maaß oder Pinte = 1,6712 Liter. 1 berner Saum = 36,783 engl. Imp.-Gallons = 145,054 preuß. Quart = 111,214 schweizer Maaß = 118,106 wiener Maaß. Handelsgewicht: der Centner hat 100 Pfd. à 32 Loth à 4 Quentlin und wiegt 520,035 Gramm. 1 Centner oder 160 berner Pfd. = 114,649 engl. Pfd. av. d. p. = 102,907 frankf. schwere Pfd. = 52,014 französ. Kilogramm = 111,209 leipz. = 111,187 preuß. = 104,007 schweizer = 92,861 wiener. Gold-, Silber-, Seiden- und Salzgewicht ist das pariſer Markgewicht. Verarbeitetes Gold ist 18 Karat, verarb. Silber 13 Loth fein. Zur Bestimmung der Feinheit wird die Mark beim Golde in 24 Karat à 32 Theile, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän eingetheilt. Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Bernburg, Hauptstadt des Herzogthums Anhalt-Bernburg mit ca. 6000 Einwohnern, s. Anhalt.

Bernstein (Electrum, Succinum), ein fossiles Harz, das durch seine vielfache Verwendung in den Gewerben und Künsten von ziemlicher Bedeutung auch für den Handel geworden ist, und man unterscheidet da im Allgemeinen vorzüglich zwei besondere Arten: nämlich gegrabenen und sogenannten Seebernstein, letztrer auch gefischter Bernstein genannt. Der so gemachte Unterschied bezieht sich auf die verschiedenen Weisen des Vorkommens und der Gewinnungsart dieses Fossils; indem man

ihn einesthells in schwachen Lagen, nesterförmig, in tertiären Gebirgen und aufgeschwemmten Sandlande, meist als Gesellschafter von fossilem Holze und von Braunkohlen, also sichtlich auf seinen organischen Ursprung deutend findet, anderntheils an den südwestlichen Küsten der Ostsee ihn ausfischt, namentlich nach stürmischen Erregungen der Untiefen dieser Küsten, kleinern Sturmfluthen ꝛc., wobei er vom Boden des Meeres aufgeregt, und mit Netzen förmlich aufgefischt, oder auch von den Stürmen, namentlich zur Herbstzeit, mit der Fluth an's Land gespielt wird, indem die auf dem Meeresgrund lagernden Bernsteinstücke durch die stürmisch-erregten Wellen aufgenommen, sich in Tangarten häufig einwickeln und so dem Ufer zugeführt werden. Der Bernstein war schon im frühsten Alterthume ein Gegenstand des Handels, indem ihn die Phönicier von der Nordküste Deutschlands holten. Er war von daher den Griechen und Römern bekannt und besonders bei den Letztern beliebt, die großen Aufwand damit in Ausschmückung der Waffen ꝛc. trieben, sie nannten ihn Succinum. Plinius leitet diese Benennung von succus arboris ab, woraus man ersieht, daß man schon damals seine organische Natur richtig erkannte und auf seinen vegetabilischen Ursprung wahrscheinlich durch die häufig in ihm eingeschlossenen Insekten, Fliegen und dergl., geleitet wurde. Nichts desto weniger hat man ihn später zuweilen fälschlich als Mineral betrachtet; aber sowohl die verschiedenen Lagen, Orte und Verhältnisse, unter denen er gefunden wird, als auch die vegetabilischen und animalischen Körper, welche er eingeschlossen enthält, deuten unwiderleglich auf seinen organischen Ursprung und darauf hin, daß es ein früher flüssiges Baumharz war, das durch Einwirkung unbekannter Agentien unter der Bedeckung der Erdschichten zu einem festen eigenthümlichen Körper erhärtet ist. Der Bernstein ist, wie schon bemerkt worden, vorzüglich in Preußen einheimisch, und zwar hauptsächlich an den Küsten der Ostsee, am kurischen und frischen Haf. In einzelnen Stücken wird er aber auch tiefer im Lande in den aufgeschwemmten Schichten gefunden und mitunter förmlich bergmännisch durch Stollen und Schächte gewonnen. Bei den zu unternehmenden Nachgrabungen nach Bernstein wird vorzüglich mit großer Sorgfalt auf die Erdschichten, die ihn verbergen, geachtet. Die oberste Schicht besteht nämlich fast immer aus Sand; unter derselben befindet sich ein Lehmlager, und unter diesem stößt man auf Schichten fossilen Holzes, in dessen Nähe der Bernstein lagert, gewöhnlich auf einer Schicht Schwefelkies oder auch wohl Alaunmineral, schwefelsaurer Thonerde. Aus diesen Schichten wird nun vorsichtig, um das Zerbrechen der größern Stücke zu vermeiden, der Bernstein mittelst kleiner spatenförmiger Eisen herausgearbeitet. Die auf diese Weise gewonnenen Bernsteinstücke variiren in ihrer Größe sehr, erbsen-bohnengroß ist die größte Menge, aber auch Stücke von 1 Pfd. und mehr Größe hat man so erbeutet. Das größte bekannte Stück Bernstein, welches wohl je gefunden worden ist, fand man in Ostpreußen zwischen Gumbinnen und Insterburg; es hatte eine Schwere von ca. 13½ Pfd. und war 8½ Zoll breit, gegen 11 Zoll lang und 4 bis 5 Zoll dick. Es befindet sich in dem königl. Mineralienkabinet zu Berlin. Ferner hat man Bernstein in einem Kieslager in der Nähe von London gefunden, so wie in einem Thonlager des Seinethales von Paris, auch an verschiedenen andern Orten Frankreichs, in einem grauen schiefrigen Thone, begleitet von bituminösem Holze, an andern Punkten in Steinkohlenlagern und in Schichten schwefelkieshaltiger Erde, ferner in der niederländischen Provinz Hennegau, in Schweden, Polen, Italien, Sicilien und Spanien, auch in Nordamerika u. a. a. O., findet man hin und wieder Bernstein in den aufgeschwemmten und tertiären Schichten dieser Länder. Sehr selten wird er in Gegenden, die entfernt vom Meere liegen, angetroffen. Der Bernstein ist eine harte, spröde, auf dem Bruche muschliche Substanz, von glänzendglatter Oberfläche, die in meistentheils halbdurchsichtigen, auch wohl nur durchscheinenden und selbst beinahe undurchsichtigen Stücken von sehr verschiedener Größe vorkommt. Die Farbe des Bernsteins wechselt von Leichtcitronengelb ins Dunklergelb, und in verschiedene Grade von Röthlichbraun, welche sämmtliche Farben in einzelnen Stücken in Streifen und Adern zuweilen neben einander vorkommen. Das spec. Gewicht desselben ist $1_{,065} - 1_{,070}$.

Gerieben und noch mehr auf glühende Kohlen gestreut, verbreitet er einen eigenthümlichen, nicht unangenehmen aromatischen Geruch. Er ist in Wasser und stärksten Weingeist unlöslich. Seinen chemischen Bestandtheilen nach ist er ein Gemisch von einem flüchtigen Oele, in Alkohol und Aether löslichem Harze, Bernsteinsäure und einem in allen Lösungsmitteln unlöslichen, bituminösen Stoffe, welcher seinen Hauptbestandtheil ausmacht. — Die im Handel nach der Größe, Farbe und Güte vorkommenden Sorten Bernstein sind folgende: 1) Sortimentstücke; diese sind hell, durchsichtig und von einer Größe, daß sie p. Stück wenigstens 8 Loth wiegen; ihr Preis ist sehr bedeutend an Ort und Stelle schon, indem die Tonne bei meistbietender Veräußerung oft auf 2=, auch 3000 Rthlr. getrieben worden ist. Dergleichen Stücke eignen sich vorzugsweise zum Drechseln und Schneiden größerer daraus zu verfertigender Kunstsachen. — 2) Tonnensteine, ihre Größe ist bei weitem geringer, sie sind nicht so hart als jene, sondern etwas zäher, ihre Form zerrissener und ihr Gewicht sämmtlich unter 8 Loth, daher auch ihr Preis ein weit niedrigerer; sie kommen p. Tonne ca. 3= bis 600 Thlr. — 3) Firnissteine; sie sind klein bis höchstens Bohnengröße und ihr Werth richtet sich ebenfalls wieder nach Reinheit und Farbe, Festigkeit und Härte, sie sind besonders zur Bereitung des Bernsteinlacks geeignet und finden meistentheils auch nur hierzu Verwendung; ihr Preis p. Tonne ist von 1 bis 200 Thlr. — 4) Sandsteine, von geringer Größe, grusig, undurchsichtig, zwar fest aber sehr unrein; sie können nur noch zu billigen Sorten Bernsteinlack verwendet werden, dagegen aber dienen sie ganz gut zur Fabrikation der Bernsteinsäure, Bernsteinöl, sowie zum Versatz der Räucherpulver und Räucherkerzchen; der Preis p. Tonne beträgt gegen 50 bis 60 Thlr. — 5) Schlick, große, unreine, zum Theil undurchsichtige Stücke, ihrer Farbe nach weiß, gelblich, gelb und röthlichbraun. Die undurchsichtigen heißen im Gemein Bastard p. Tonne 20 bis 40 Thlr. — Im Droguenhandel werden gewöhnlich verschiedene Sorten angezeigt, als: Bernstein extrafein, in Korallen à 44 bis 48 Sgr., in fragmentis beschn. klein à 25 Sgr., in fragmentis gelb 15 bis 20 Sgr., in fragmentis roh 11 bis 12 Sgr., Firnisstücke 9 bis 10 Sgr., Rasura grob 10 Sgr., Rasura klein 5 bis 7 Sgr. Die Preise bleiben nicht immer ganz gleich, doch variiren sie seit mehrern Jahren nicht außerordentlich. Die verarbeiteten, gedrechselten Bernsteinwaaren, wie sie namentlich von Königsberg in Ostpreußen, Danzig, Stolpen u. v. a. O. aus in den Handel gebracht werden, gehen von hier aus nach allen Gegenden der Welt; bedeutende Handlungen der Art giebt es jetzt auch in Berlin und vorzüglich macht man darin auch Geschäfte nach den leipziger und andern Messen, von wo sie namentlich durch griechische und armenische Kaufleute nach der Türkei, Persien, Indien und China gehen. Diese verarbeiteten Waaren werden in Stücken oder Schnüren, pfund= oder kistenweise verhandelt; es giebt der Schnüren von verschiedenem Gewicht, Korallenschnüre von $^1/_{12}$ bis 1 Pfd. Gewicht, klargeschliffene Korallen von weit bedeutenderem Gewicht, wovon ein Sortiment aus mehreren Nummern bis zu 100 Pfd. wiegt. Bastard= oder Basterkorallen, worunter man nicht so ganz durchsichtige, sondern bläßere und trübe Korallenbernsteine versteht, in 14 Nummern zusammen 100 Pfd. Im Allgemeinen hängt der Werth oder Preis der verschiedenen Waaren meist von der Farbe des dazu verwendeten Bernsteins ab, sowie von der Härte; die weiße Farbe, verbunden mit Härte, Reinheit, Gleichmäßigkeit, Durchscheinenheit oder Durchsichtigkeit, Glanz und Leichtigkeit, bietet die kostbarsten und theuersten Stücke und Sortimente, nach ihr die schwachcitrongelbe Farbe, weniger geschätzt schon die höhern und dunkleren Gelb, verbunden mit vollkommener Durchsichtigkeit. Ein vorzüglich für Kabinette und Sammlungen gesuchter Artikel sind die sogenannten Spinnen= oder Fliegensteine. Stücke meist plattenförmig geschnitten, von verschiedener Größe, die Insekten, Wassertropfen, Pflanzen, Blätter oder andere sichtlich organische Körper eingeschlossen enthalten und die entweder nach dem Stück, wenn sie besonders merkwürdig sind, oder p. 100 zu 20 bis 100 Thlr. gehandelt werden. Zu letzteren wäre noch zu bemerken, daß sie zuweilen, wiewohl selten, der Natur nachgekünstelt vorkommen, doch ist dies immer, ohne gerade

großer Kenner zu sein, leicht bei einiger Aufmerksamkeit zu entdecken, indem es oft sogar durch plumpe und gröbliche, sichtbare Kitterei und Flickerei der Stücke sich zu erkennen giebt, und wie schon erwähnt, werden solche widerwärtige, abgeschmackte Täuschungen nur sehr selten versucht.

Bernsteinalabaster, auch Zuckerkantstein genannt, ist ein mit Spat vermengter weißer Alabaster; man gebraucht ihn zu Bildhauerarbeiten. Er wird vorzüglich in Sachsen in der Gegend von Hohenstein aufgefunden.

Bernsteinbalsam, eine Mischung von 2 Theilen Bernsteinöl (s. d. A.) mit 5 Theilen durch Pressung bereiteten Muskatnußöl.

Bernsteinfabrikate, man begreift darunter die aus Bernstein gedrechselten Waaren, als Perlen- oder Korallenschnüren, Steine zu Arm- und Halsbändern, Pfeifenspitzen, Rosenkränze, Schachspiele, Dosen, Kästchen, Knöpfe, Messergriffe, überhaupt allerhand verschiedene Schmucksachen; sie werden meist aus Sortimentsstücken, namentlich in Königsberg und Danzig verfertigt.

Bernsteinfirniß, Bernsteinlack, er ist entweder öliger oder spirituöser. Ersterer von vielverbreiteter Anwendung und einer der besten und haltbarsten Lacke, wird jetzt meist in besondern Lackfabriken, aber viel auch noch im Kleinen fabricirt. Der Vorschriften für seine Darstellung giebt es in verschiedenen Büchern und Schriften außerordentlich viel, häufig sind diese Anweisungen undeutlich und schlecht. Nach der in Folgendem gegebenen bekommt man einen sehr guten, brauchbaren Bernsteinlack. Die vorgängige Präparation des Bernsteins ist für die bessern Lacksorten etwas Wesentliches, denn so wie er im Handel vorkommt, ist er nicht brauchbar. Man wählt möglich reine Bernsteinstücke aus, je heller ihre Farbe ist, desto klarer wird der Firniß. Diese Stücke bringt man in einen kupfernen Topf, welcher ungefähr doppelt so hoch als weit ist, auch mit einem hölzernen Stiel versehen sein kann, um ihn bequem schnell vom Feuer entfernen zu können, übrigens muß er noch einen gut passenden Deckel haben. Man füllt ihn nun zur Hälfte mit Bernstein an und bringt ihn über ein gelindes Kohlenfeuer, das nur mit großer Behutsamkeit verstärkt wird. Der Bernstein schmilzt, schäumt erst auf und steht später im ruhigen Fluß wie Oel. Man muß sehr sorgfältig vermeiden, daß er nicht zum Brennen kommt, denn sonst erhält man einen dunklen Firniß. Es wird dieß oft als schwierig zu erreichen beschrieben, bei gehöriger Vorsicht und richtiger Leitung des Feuers kann die Masse aber niemals zum Brennen kommen. Durch ein im Deckel angebrachtes Loch, durch welches man einen eisernen Spatel steckt, rührt man die flüssig werdende Masse fleißig um. Immer pflegt derjenige Bernstein beim Schmelzen am lichtesten auszufallen, welcher zuerst schmilzt, weshalb man ihm auch durch ein am Boden des Topfes angebrachtes Rohr Ablauf verschaffen kann, damit nicht ungeschmolzne Stücke mit abfließen, ist der Ansatz des Rohrs mit einem siebförmigen Blatt verschlossen. Im Allgemeinen ist es selten, daß alle Bernsteinstücke schmelzen. Während des Schmelzens muß der Deckel oft gelüftet werden, damit die flüchtigen Theile entweichen können, oder es muß ein Rohr in ihm angebracht sein, um deren Ableitung zu bewerkstelligen. Der geschmolzene Bernstein beträgt auf 1 Pfd. des rohen gerechnet, ungefähr 16 bis 22 Loth. Erhält man mehr, so giebt er später einen schlechten Firniß. Zur völligen Bereitung des Bernsteinlacks trägt man nun den vorher erkalteten und nun gepulverten geschmolzenen Bernstein, das sogenannte Bernsteincolophonium, in zu diesem Zweck vorräthig erhitzten Leinölfirniß (s. d. A.) ein, und zwar in dem Verhältniß von 1 : 1, oder dem Gewicht nach 1 Pfd. Bernsteincolophon zu 1 Pfd. erhitzten Leinölfirniß, zu welchem Gemisch man schließlich, nachdem es etwas erkaltet, auf 1 Theil dem Gewicht nach $1^1/_4$ bis $1^1/_2$ gleichfalls vorher erwärmtes Terpentinöl zusetzt. Will man den Lack dünner haben, kann man auch 2 Theile Terpentinöl nehmen. Zu anderen Zwecken bedient man sich auch anderer Verhältnisse der drei Ingredienzen, überhaupt variiren in der Angabe der zu nehmenden Quantitäten die verschiedenen Vorschriften am meisten. Ein gutes, selbsterprobtes Verhältniß ist auch noch 1 Bernsteincolophon, 2 Leinölfirniß und 2 bis $2^1/_2$ Terpentinöl; er ist etwas dünnflüssiger

als der nach dem vorigen Verhältniß bereitete. Die geringeren Sorten des Handels sind häufig mittelst Zusatz von ordinärem Colophonium oder Gallipot verfälscht und zwar so bedeutend, daß sie kaum noch den Namen Bernsteinfirniß verdienen. Einen vorzugsweise guten Bernsteinlack bereitet man dagegen dadurch, daß man zu einem Theile zu schmelzenden Bernstein $^1/_3$ oder auch $^1/_2$ Kopal setzt; im Uebrigen bleibt das weitere Verfahren ganz dasselbe. Je weniger gefärbt der Bernsteinfirniß bei den sonstigen ihm zukommenden guten Eigenschaften ist, desto werthvoller ist er, man sei zu diesem Zwecke bei dem Schmelzen mit der Dirigirung möglichst aufmerksam, und zwar wird man immer mittelst der möglichst schwächsten Hitze das beste und zufriedenstellendste Produkt erhalten. Den geistigen Bernsteinfirniß bereitet man auf die Weise, daß man 1 Theil pulverisirten Bernstein erst mit seinem gleichen Gewicht Schwefelalkohol, dem man ungefähr $^1/_8$ Copaivabalsam zusetzt, in einem Glaskolben mit Biase verbunden digerirt, und zwar unter Anwendung sehr gelinder Wärme und später nach und nach noch ebensoviel Terpentingeist zuletzen kann, je nachdem man ihn von stärkerer oder schwächerer Consistenz haben will; endlich giebt man noch ein gleiches Gewicht des angewendeten Bernsteins von gebleichten Leinölfirniß zu. Den pulverisirten, gut ausgetrockneten Bernstein kann man, bevor man ihn in den Digestionskolben bringt, mit $^1/_2$ bis 1 Theil gut ausgewaschenen Quarzsand mischen. In reinem Spirius oder Alkohol ist der Bernstein fast völlig, unlöslich, höchstens färbt sich derselbe, wenn man ihn mit Bernsteinpulver digerirt, gelbröthlich, indem er eine kleine Menge Bernsteinsäure auszieht. Alle Recepte also zu geistigem Bernsteinfirniß, die zur Auflösung nur Alkohol, ein größeres oder geringeres Verhältniß vorschreiben, sind Unsinn und zeugen nur von der Unbekanntschaft der Verfasser mit den Eigenschaften des Bernsteins.

Bernsteinkampher, ein im Bernstein enthaltenes, etwa den 200sten Theil desselben betragendes flüchtiges Harz, welches bei dessen trockener Destillation als ein feiner gelber Staub in den Vorlagen und an deren Wänden sich absetzt, und mit Wasser gekocht, geschmolzen und durch Behandlung mit Aether gereinigt, gelbe, glänzende Blättchen ohne Geruch und Geschmack bilden, die bei einer Temperatur von 100° schmelzbar werden und dann sich verflüchtigen. Im Wasser sinkt er zu Boden, löst sich aber nicht darin auf; etwas auflöslich ist er im heißen Weingeist und in Aether, leichter aber in fetten und ätherischen Oelen.

Bernsteinlack, s. o. Bernsteinfirniß.

Bernsteinöl, in chemischen Fabriken aus den Abfällen und Abgängen der Bernsteindrechslereien, dem sogenannten Bernsteingruß, und aus den geringsten Bernsteinsorten durch trockene Destillation erhaltenes, empireumatisches, dickliches, braunes Oel von bituminösem Geruche; es geht zuletzt über, nachdem das flüchtige Salz bereits in die Vorlage (worin man zur besseren Absonderung etwa ein halb so viel Wasser als der angewendete Bernstein betrug, vorgeschlagen hat) übergetrieben ist. Nach beendigter Destillation wird das im Wasser befindliche Salz von dem Oel mittelst eines Scheidetrichters abgesondert. Das so erhaltene Oel, welches dunkelbraun oder ganz schwarz von Farbe ist, wird mit dem Achtfachen seines Gewichts Brunnenwasser gemischt und aus gläsernen Retorten destillirt und zwar so lange, bis $^2/_3$ übergegangen sind. Es bildet so das Oleum succini rectificatum des Handels, hat nun eine gelbliche Farbe und kommt nicht selten mit Terpentin- oder Steinöl verfälscht vor. Man sucht diese Verfälschung gewöhnlich durch Zumischung concentrirter Salpetersäure zu erkennen, indem 1 Quentchen reines Oel mit 3 bis $3^1/_2$ Quent dieser Säure in einem offenen Gefäße innig gemischt, eine Ausscheidung eines Harzes von bisamähnlichem Geruche zeigt, was bei stärker verfälschtem Oele nicht der Fall ist. Beim Zusatz der concentrirten Salpetersäure erhitzt sich das Oel, und die harzartige Masse, die sich bildet, ist besonders unter dem Namen Moschus artificialis oder künstlicher Moschus bekannt; es ist ein orangegelbes oder bräunliches, weiches, zähes Harz, welches in Weingeist löslich und von eigenthümlich bisamartigem Geruche ist.

Bernsteinsäure, die wissenschaftliche Bezeichnung für Bernsteinsalz (s. d. A.).

Bernsteinsalz, rohe Bernsteinsäure, Acidum succinicum crudum, ein Präparat chemischer Fabriken, aus dem Bernstein durch trockene Destillation gewonnen. Das Bernsteinsalz bildet zusammenhängende, gelbliche Kristalle, von einem harzigen, sauren Geschmacke, mit dem Geruche nach Bernsteinöl; in der Hitze verflüchtigt sich dasselbe mit hustenerregendem Dampfe, es ist in 25 Theilen Wasser und in 2 Theilen heißen Alkohols mit Hinterlassung des ihm anhaftenden Oeles, völlig löslich. Das gereinigte Bernsteinsalz, Sal succini depuratum, bildet tafelförmig-zusammengehäufte Kristalle, im Feuer sich völlig verflüchtigend und in höchst rectificirtem Weingeiste löslich. Wenn die im Handel vorkommende gereinigte Bernsteinsäure einer nochmaligen Reinigung bedarf, so wird durch Auflösen, Filtriren und Umkristallisiren derselben allerdings ein Theil des verunreinigenden Oels entzogen werden können, doch wird, wenn die Auflösung sehr braun gefärbt ist, ein Zusatz von thierischer Kohle (Blutlaugenkohle), mit welcher man die braune Auflösung digerirt, sehr vortheilhaft sein. Man reinigt die aufgelöste und wieder eingekochte Säure auch durch Sublimation und zwar bei möglichst niedriger Hitze. Dieses Salz ist seines hohen Preises wegen früher sehr oft verfälscht vorgekommen, was aber, wenn man dasselbe aus anerkannten chemischen Fabriken bezieht, jetzt wohl niemals mehr der Fall sein dürfte.

Bernsteinsaures Ammoniak, Ammonium succinicum, s. Ammoniak.

Bernthaler, s. d. Art. Bärenthaler.

Berri, ein türkisches Wegmaaß, s. Constantinopel.

Berrytücher sind schwere Tücher, welche in Frankreich und Belgien fabrizirt werden. Sie liegen gewöhnlich 1 Stab breit.

Berryweine giebt es rothe und weiße, sie werden in Berry (Frankreich) gebaut, aber meistens im Inlande consumirt. Die besten sind die von Sancerre an der Loire, da sie sich länger halten als die von St. Amand in Mouron.

Berthollet'sches Schießpulver nennt man diejenige chemische Composition, welche zum Füllen der Zündhütchen angewendet wird; sie besteht aus 18 Theilen 6fach oxydirt-salzsaurem Kaliumoxyd, 10 Theilen salpetersaurem Kaliumoxyd, 6 Theilen Schwefel, 3 Theilen Lycopodium und 3 Theilen geraspelten und pulverisirten Faulbaumholz, diese Mischung wohl unter einander gerieben und zwar in einem hölzernen Mörser mit hölzerner Keule, wird mit 12 Theilen Wasser und 4 Theilen aufgelöstem Gummi arab. versetzt, worauf die Mischung fertig zum Füllen ist.

Bertramwurzel, Radix Pyrethri. Die Pflanze, von der diese Wurzel kommt, h. n. Lin. Anthemis Pyrethrum und Anacyclus Pyrethrum Lk.; es ist eine ausdauernde Pflanze des nördlichen Afrika's, sowie des südlichen Europa's; auch hat man die Cultur derselben hin und wieder in Deutschland versucht. Die Wurzel ist walzenförmig, einfach dünn oder dick, und zwar federkiel- bis zu $^1/_2$ Zoll dick, mit schwammigem Holze oder rückständigen Blattstielen versehen, übrigens von sehr scharfem, den Speichel reizenden Geschmacke. Hin und wieder kommt noch die dicke Wurzel im Handel vor, doch ist die dünne jetzt allgemein und auch die von den Officinen gesuchte. Wie erwähnt, wächst sie in der Berberei wild, wird aber auch häufig in den Gegenden Deutschlands, die sich mit der Cultur von Medicinalpflanzen als ausgebreiteter Handelsartikel beschäftigen, angebaut; so in Thüringen, Böhmen u. a. a. O. In der Regel kommt sie in Bündel gebunden im Handel vor, aber auch nicht selten mit der Wurzel des weißen Dorents, wilden Bertrams (Archillea pturonica), verfälscht. Diese läßt sich aber schon dadurch leicht von der echten Wurzel unterscheiden, daß sie stark befasert ist, und einen geringen Geschmack besitzt. Besonders häufig verfälscht ist die aus Holland in den Handel kommende.

Beryll, gewöhnlicher noch unter der Benennung Aquamarin vorkommend, ein Edelstein von nicht großem Werthe, da ihm die Härte der geschätzteren Steine abgeht. Das, was ihn immer noch als Schmuckstein, namentlich für Damenschmuck, als Bracelets, Colliers u. dergl., beliebt erhält, ist seine sanfte Färbung, gewöhnlich meer-

grün oder bläulichgrün, doch kommt er auch gelb und von einigen andern Farben noch vor, wo er aber dann seltener oder gar nicht zu Schmucksteinen verarbeitet wird. Zuweilen bezeichnet man im Handel auch die lichteren Sorten des wirklichen Schmaragd's mit der Bezeichnung Aquamarin, doch zeichnet sich der Schmaragd stets vor ihm, außer der stets schönern Färbung, durch größere Härte aus. Der rohe Stein bildet lang gestreckte, prismatisch-krystallisirte Säulen mit Längenstreifung und meist regelmäßig ausgebildeter Endfläche. Man findet ihn in Ungarn, Sibirien, Brasilien, Nordamerika, Schweden u. a. O., gewöhnlich auf Gängen, Eisensteingängen besonders, im Glimmerschiefer und Granit. Man hat Beryllkrystalle von 4 bis 15 Pfd. schwer gefunden, besonders schön im Altaigebirge in Sibirien. Der Werth und die geforderten Preise, namentlich bei größern Steinen, ist ein rein willkührlicher.

Besançon, Hauptstadt des französischen Departements des Doubs und vormalige Hauptstadt der Franche-Comté, ist eine der wohlgebautesten Städte des Königreichs, sehr alt und befestigt und von 30,000 Menschen bewohnt. Die Gegenstände der hiesigen sehr bedeutenden Fabriken sind Eisen, Stahl, Waffen, Leinwand, Wolle, Baumwolle, Seide, Tabak, besonders aber Taschen- und Stutzuhren. Der Kanal zur Verbindung der Rhone mit dem Rhein, welcher die Departements Côte d'or, Jura, Doubs, Ober- und Niederrhein durchschneidet, macht B. zu einer natürlichen Niederlage der Produkte des südlichen Frankreichs, die nach einem großen Theile der Schweiz und des Nordens bestimmt sind. Der Förderung der Industrie dienen der Lehrkurs der auf die Gewerbe angewendeten Geometrie und die Ackerbau- und Gewerbegesellschaft. Münzen, Maaße und Gewichte s. Paris.

Beschauer, s. Schauanstalten.

Beschlagnahme der Waaren nennt man die Handlung der Zollbeamten, wenn sie sich, bei Entdeckung einer Uebertretung der Zollgesetze, zur Sicherstellung der Steuern, Strafen und Untersuchungsspesen, der Waaren und des Wagens nebst Pferden ꝛc. bemächtigen, um sie an die Steuerbehörden abzuliefern. Die in Beschlag genommenen Gegenstände dürfen vor ausgemachter Sache nicht freigegeben werden; die Transportmittel aber dann, wenn dadurch eine Verdunkelung des Sachverhältnisses nicht zu befürchten steht, oder wenn man weiß, der zu Bestrafende könne dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen gerecht werden; was die Waaren betrifft, so werden sie bei Vergehen, welche nicht die Confiscation der Waaren nach sich ziehen, nur gegen Niederlegung einer den wahrscheinlichen Strafen und Kosten gleichen Summe, oder des ermittelten Werthes der Waaren inclus. der Steuer oder auch einer für diese Summe hinlänglichen Garantie freigegeben. Wenn die in Beschlag genommenen Gegenstände während 8 Tagen nicht freigegeben werden können und deren längere Innehaltung Kosten oder das Verderben der Waaren befürchten läßt, so müssen dieselben versteigert werden.

Beschleck, s. Besorch.

Beschwerderegister sind die an jeder Zoll- und Abfertigungsstelle aufliegenden Bücher, worin Jeder, welcher sich über eine Unbill von Seiten der Grenzzollbeamten zu beklagen hat, seine Beschwerde nebst Stand und Namen einträgt, damit sie auf diese Weise zur Kenntniß der Behörde gelange; auch in den Postpassagierzimmern des Königreichs Preußen liegen dergleichen Bücher behufs Beschwerden gegen die Postbeamten aus. Der Stand und Name sowie der Wohnort des Beschwerdeführers muß deshalb dabei bemerkt sein, damit man denselben bei der Untersuchung nöthigenfalls zur Aufklärung des Sachverhältnisses auffordern kann.

Besorch, auch Beschleck, ist ein türkisches 5 Para-Stück, dessen Werth durch den jedesmaligen Preis der Piaster bestimmt wird, s. Constantinopel. — Besorch heißt auch eine persische Scheidemünze von Zinn oder anderm componirten Metall, von dem Werthe eines Pfennigs.

Besorty auch Besuty (Besooty) genannt, ist ein ostind. Baumwollenzeug, den Cassas ähnlich. Es kommt im dänisch-ostindischen Handel vor und giebt es davon ordinäre, mittle und feine Qualitäten; die beiden erstern sind gewöhnlich

in Stücken von 30 Ellen und $1^5/_8$ däniſche Elle breit, die letztern eben ſo lang aber $1^9/_{16}$ Elle breit.

Beſponnene Saiten ſind Darmſaiten mit Metallſaiten dicht umſponnen, ſie werden von Nürnberg und Wien bezogen.

Beſſino iſt eine venetianiſche Kupfermünze, die Hälfte eines Bigattino oder Saldo.

Beſtechung wird die Handlung irgend eines Beamten genannt, wenn er von irgend Jemand Geld annimmt, damit Jener ungeſtraft die Geſetze umgehen könne; beſonders fällt dies bei Zolldefraudationen ſtatt, wenn der Beamte die Effekten der Reiſenden revidirt und ſich unter denſelben etwas Steuerbares befindet, was der Reiſende gern unverzollt einführen möchte, er drückt dem Beamten ein Geldſtück in die Hand, welcher dann nichts ſehen will und zum Schein die Reviſion fortſetzt. Dieſes Vergehen zieht bei Entdeckung Geldſtrafe, Gefängniß und Caſſation nach ſich.

Beſtecke, Futterale und Gehäuſe zum Hineinſtecken von Meſſern, Inſtrumenten und anderen Gegenſtänden. Tiſchbeſtecke enthalten Meſſer, Gabel und Löffel, chirurgiſche Beſtecke aber alle Arten dem Chirurgen nöthigen Inſtrumente. Die erſtern bezieht man von Nürnberg am beſten, letztere werden in Berlin und Wien verfertigt.

Beſteder werden 1) die Rheder eines Schiffes in dem Contract genannt, welchen ſie beim Bau eines neuen Schiffes mit dem Baumeiſter abſchließen. 2) die Schiffsbaumeiſter der Werfte in Seehäfen, welche das auf den Stapellegen der Schiffe zu beſorgen haben.

Beſteuerung, ſ. Steuer.

Beſtgut heißt die erſte Sorte des Amersforter Blättertabaks, die hauptſächlich zur Fabrikation des berühmten nach ſeinen Erfinder (Neſſing) genannten holländ. Schnupftabaks gebraucht wird; es wird in Amſterdam in Körben von 300 bis 800 Pfund niederl. Gewicht mit 15 Pfd. Tara p. Korb, 8 % Gutgewicht für Stengel und 1 % Disconto verkauft; die Preiſe ſind p. 50 Pfd. in Gulden. In Hamburg iſt der Preis p. Pfd. in Schillingen und man verkauft es in Körben von ca. 1000 Pfund mit 4 % Tara; dieſer Tabak iſt ſehr ſtengelreich aber von kräftigem Geruch und ſehr fett im Blatt. Es giebt noch 2 Sorten, Erdgut und Sandgut genannt, welche leichter und wohlfeiler ſind.

Beſtuſcheff'ſche Nerventinctur (Tinctura nervina Bestuscheffii — liquor anodinus martialis). Dieſes frühere Geheimmittel, nach ſeinem Erfinder dem Grafen Alexius Petrowitzſch Beſtuſcheff Biumin benannt, wurde dadurch bekannter, daß die Kaiſerin Katharina II. von den Erben Beſtuſcheff's das Geheimniß für 3000 Rubel erkaufte und veröffentlichen ließ. Die ehemalige langwierige alchemiſtiſche und unvortheilhafte Bereitungsweiſe dieſes Präparats wurde ſeitdem von verſchiedenen namhaften Chemikern verbeſſert und ſehr vereinfacht, und ſie führt ſeitdem die wiſſenſchaftlichere Bezeichnung Tinctura ferri muriatici aetherea, s. spiritus sulphurico-aethereus ferruginosus, eiſenhaltiger Schwefeläther-weingeiſt. Man bereitet ſie auf folgende Weiſe: Zu 1 Theil ſalzſaurer Eiſenoxydauflöſung ſetzt man 2 Theile Schwefeläther und ſchüttelt beide in einem dazu geeigneten Glaſe oder Flaſche, $^1/_4$ Stunde lang tüchtig durch einander. Nachdem man hierauf die Miſchung einige Zeit der Ruhe überlaſſen, gießt man die obenaufſchwimmende Flüſſigkeit ab, und vermiſcht weiter einen Theil derſelben mit 2 Theilen alkoholiſirten Weingeiſt. Dieſe Miſchung ſetzt man nun in länglichen, gut verſchloſſenen Gläſern den Sonnenſtrahlen aus, bis alle Farbe der Flüſſigkeit verſchwunden iſt. Man kann die nun fertige Tinktur in gut verſchloſſenen Gläſern, dem Sonnenlichte oft ausgeſetzt, aufbewahren. Sie ſei klar, los oder gelblich, eigentlich nicht braun. Das Präparat iſt flüſſiges Chloreiſen im Maximo in weingeiſthaltigen Aether aufgelöſt.

Beſuty, ſ. Beſorty.

Betel, Betelpfeffer, ein in Oſtindien wachſender Strauch mit rebenartigen Zweigen, länglicht eirunden, 3 Zoll langen, ſiebennervigen Blättern, geflügelten,

zweizähnigen, 1 Zoll langen Blattstielen und langen, hängenden Fruchtähren. Früchte und Blätter desselben haben einen gewürzhaften, bittern Geschmack, und die letztern enthalten einen rothen Saft, der, wenn man sie kaut, den Mund, die Lippen und den Speichel färbt; zugleich besitzen sie die Eigenschaft, dem Athem dabei einen besondern Wohlgeruch mitzutheilen. Dieser letztern Eigenschaft halber ist es in Indien eine fast allgemeine Sitte, Betel zu kauen, und man vermischt zu diesem Zwecke gewöhnlich die Betelblätter mit den Früchten der Arekapalme, oder wickelt diese in jene ein, zugleich setzt man dem so gemachten Blätter- und Fruchtteige etwas feines Muschelkalkpulver zu, zuweilen auch noch verschiedene Gewürze, theils des Geschmacks, theils der Erhöhung des Geruchs halber, und man trägt den so zubereiteten Betel in jenen Gegenden in Dosen bei sich und bietet ihn zwischen Bekannten ebenso an, wie bei uns den Tabak. Der Handel mit diesem Artikel ist im ganzen Morgenlande verbreitet und von ziemlicher Bedeutung, und die Europäer treiben damit einen sehr bedeutenden und einträglichen Zwischenhandel unter den verschiedenen Völkern Indiens.

Betelfaky, s. Beit-el-Fakih.

Betelnuß, s. v. w. Arecanuß, Frucht der Arekapalme.

Betilles, Bethilles, weißer ostind. Muslin, welcher früher durch Engländer, Holländer, Franzosen und Dänen nach Europa gebracht wurde, aber schon seit längerer Zeit durch die englischen und schweizer Musline verdrängt worden ist. Es gab davon 7 Sorten: B. Caugam, B. Otizaal, B. Ternatanes, B. von Bimilipatna, B. Allegius Ingernapur, B. Sextorganthy Palicat, B. Callimaphoe Palicat.

Betonienkraut, Betonica officinalis, eine fast durch ganz Europa in Wäldern, auf sonnigen Anhöhen und nicht zu feuchten Wiesen wildwachsende Pflanze, mit viereckigen 1 bis 2 Fuß hohen, haarigem Stengel, herzförmigen, runzlichen, langgekerbten, haarigen Blättern und einer kurzen, ununterbrochenen Aehre von Vierteln mit purpurrothen oder auch mit weißen Blumen, deren Kelch fast glockenförmig, fünfzähnig, die Zähne kurzgefranzt, die Röhren lang, die aufrechtstehenden Oberlippen wenig gewölbt, die Unterlippen dreilappig sind. Es findet sich in fast allen Brusttheerecepten und wird außerdem meist nur noch in der Thierarzneikunde verwendet.

Bettdecken, sie unterscheiden sich in zweierlei Arten, je nach ihrer beabsichtigten Verwendung, einmal nämlich blos als solche zur Bedeckung aufgestellter Betten nur als Zierrath dienend, oder solche, die zum Decken beim Schlafen angewendet werden. Erstere, die sogenannten Putzdecken, hat man in Seide uni oder einfarbig, oder gemustert, oder gedruckt, mit Kanten und Fransen ringsum besetzt; von derselben Art auch einfachere von Baumwolle in verschiedenen Mustern. Die andern zum Decken beim Schlafen dienenden sind entweder gewebt, wollene oder baumwollene, oder auch kattunene oder sonst von baumwollenen Stoffen wie z. B. Piqué verfertigt; oder seidene, gefütterte, mit Baumwolle in der Mitte ausgefüllte und durchnähte, gesteppte Decken. Von letzterer Art werden große Quantitäten, namentlich in und um Berlin fabrikmäßig gefertigt und von da in den Detailhandel der Zollvereinsstaaten geliefert. In England werden mehrere Gattungen von die Stelle der Deckbetten vertretenden Bettdecken verfertigt. Die ordinärste Sorte Cots oder Cuts aus ordinärer Gerberwolle gewebt, wird meist nur zu Hängematten auf den Schiffen benutzt. Die Dutch-Blankets sind weiße, wollene, auf beiden Seiten geköperte Decken mit bunten Streifen am Rande und bunten Blumenverzierungen in den Ecken, $4^1/_2$ bis 6 Fuß lang und 4 Fuß breit, die häug nach Amerika gehen. Hykes, ungeköperte, dicht und fest gewebte, stark und filzig gewalkte Decken von Schaafwolle, gehen besonders nach Algier, Tunis, Tripolis, Fez und Marokko. — Parish-Mantels ebenfalls ungeköpert, dick, langhaarig und buntgefärbt, liefern die Fabriken von Bradfort, Bristol, Colchester und Rochdale in verschiedenen Größen. — Rose-Blankets, weiße, wollene, ungeköperte Decken, von verschiedener Größe, mit eingewirkten Blumen oder Figuren, mit bunten Wollfransen am Rande, kommen aus Kilkenny und anderen Manufacturstädten Irlands. — Toringtons, geköperte, wollene Decken in denselben Größen wie die

Dutch-Blankets, werden in Rollen von 15 Stück verkauft und meistens nach Amerika ausgeführt, um als Tauschartikel in dem Pelzhandel mit den Indianern zu dienen. — Die Manufacturen zu Manchester liefern baumwollene, barchentartig-gewebte, auf einer Seite langhaarige, gerauhte Decken. Auch werden in England viele Piqué- und Kattundecken verfertigt. In Frankreich werden viel wollene Decken verschiedener Qualität und Größe, meistens ungeköpert mit und ohne eingewirkte Streifen gemacht. Hauptarten sind: 1) Canadas, festgewebte, dichtgewalkte, weiße Decken von spanischer Wolle, aus den Manufacturen zu Darnetal und Rouen, Departement Seine-inférieur; diese gehen häufig nach Amerika, ordinäre, friesartige, aus inländischer Wolle, wie jene 2 bis $2^1/_2$ Stab lang, werden zu Vernon, im Departement Eure, verfertigt. 2) Castalognes oder Castelognes, spanischen Ursprungs; sie werden in communes, ordinaires, petites, à la couronne und possé grandes unterschieden, an mehrern Orten, namentlich zu Castres, Lille, Montpellier, Rheims und Rouen, aus feiner weißer Wolle verfertigt und sind 2 bis $2^1/_4$ Stab breit und $2^1/_2$ bis 3 Stab lang. Zu Careassonne (Departement Aube), Castres (Departement Tarn), und zu Pezenas (Departement Hérault) werden auch leichtere, nicht so fest gewebte und weniger gewalkte, mit Band eingefaßte Decken gemacht. Von den Decken, die in Deutschland gemacht werden, gehören die, aus dem im preuß. Regierungsbezirke Düsseldorf gelegenen Marktflecken Burg und dessen Umgegend zu den gangbarsten. Sie sind auf beiden Seiten geköpert, haben Streifen oder Ränder von verschiedenen Farben und auf den Ecken Blumen, Kronen oder andere Figuren und werden in Rollen von verschiedenen Sortimenten verkauft, welche durch Ziffern bezeichnet sind. Von denen die Rolle zu 8 Stück ist jede $3^1/_2$ Ellen lang, $2^1/_2$ Ellen breit; die Rolle zu 7 Stück ist jede $3^3/_4$ Ellen lang, $2^3/_4$ Ellen breit; von denen die Rolle zu 6 Stück ist jede $3^7/_8$ Ellen lang, $2^7/_8$ Ellen breit; von denen die Rolle zu 5 Stück, beträgt die Länge p. Stück 4 bis $4^1/_2$ Ellen und die Breite 3 Ellen; 4 Stück die Rolle, haben eine Länge von $4^1/_2$ Ellen und eine Breite von $3^1/_4$ Ellen. 3 Stück in der Rolle sind sie $5^1/_4$ Ellen lang und 4 Ellen breit; letztere sind die schwersten und stärksten und werden Kapuzinerdecken genannt. Außerdem verfertigt man dort auch wollene Kinderdecken von verschiedener Größe, sowie man sämmtliche hier aufgeführte Sorten von verschiedener Güte findet, die feinen sehr weiß geschwefelt und mit rothem oder blauem seidenen Bande eingefaßt. In Aschersleben, Lüneburg, Augsburg, Rendsburg u. a. a. O. Deutschlands werden ebenfalls dergleichen wollene Decken verschiedener Qualität verfertigt. Ferner liefern die böhmischen Fabriken zu Pilsen und Reichenberg, die mährischen zu Brünn und Iglau, die schlesischen zu Brieg, Namslau und Neurode, sowie die Wiener dergleichen Decken, die namentlich unter der Bezeichnung Wiener-Kotzen bekannt sind. Noch werden auch in dem oben erwähnten Burg und dessen Umgegend sogenannte baumwollene Decken in gleicher Größe und ebenso bordirt wie die schaafwollenen verfertigt, bei denen die Kette von Leinengarn, der Einschlag von Baumwolle ist, und die auf der einen Seite trocken gerauht und mittelst Karden langhaarig aufgekratzt sind. Dergleichen langhaarige, sowie auch piquéartig gemusterte Bettdecken, liefern auch die sächsischen Manufacturen zu Hohenstein, Lichtenstein, Stollberg u. a. O. des sächsischen Erzgebirges, und fast überall, wo Piqué gewebt wird, fertigt man auch dergleichen Decken von verschiedenen Mustern. Die durchgenäheten oder gesteppten, mit baumwollener Watte oder mit Wergwatten ausgefüllten Decken, die unter dem Namen Contre-pointes und Courte-pointes aus Frankreich in den Handel kommen, in Italien, zu Florenz, Lucca und Pisa verfertigt werden, bezieht man in Deutschland von Berlin, Leipzig, München, Wien und mehreren andern Orten.

Bettfedern, die gewöhnlich zu diesem Zwecke verwendeten Federn sind die der Gänse, außerdem kommen auch noch die Schwanen- und Eidergansfedern, freilich zu ziemlich hohen Preisen, sowie Entenfedern zu niedrigeren Preisen als die Gänsefedern im Handel vor. Im Allgemeinen gelten Reinheit, Weiße, Elastizität, so wie daß nicht eine geringere Qualität der bessern beigemischt ist, als Maaßstab für die

Preiswürdigkeit dieſer Waare. Natürlich ſteht auch die ältere Waare der jüngern weit nach im Preiſe. Von den Entenfedern weiß man aus Erfahrung, daß ſie bei längerm Gebrauch in den Betten ſich leicht ballen und klumpig werden. Um ihnen letztere, ihre allgemeinere Anwendung begrenzende, ſchlechte Eigenſchaft zu benehmen und ihnen überhaupt eine größere Elaſtizität zu geben, iſt folgende Prozedur empfohlen worden. Man füllt einen Keſſel zur Hälfte mit Waſſer an, löſcht eine kleine Quantität friſchgebrannten Kalk darin auf, bei 1 Ctr. Waſſer ungefähr 3 Pfd. trocknen Kalk, bringt die ſo erhaltene ſchwache Kalklauge zum Sieden, läßt eine angemeſſene Parthie der ſo zu behandelnden Entenfedern ein paar Mal darin aufwallen und entfernt ſie dann wieder aus der Lauge mittelſt Anwendung eines Siebes, mit dem man ſie herausſchöpft. Man wäſcht ſie nun, unmittelbar nachdem ſie aus der Lauge kommen, wiederholt mit reinem Waſſer, um allen Kalk aus ihnen zu entfernen, und trocknet ſie hierauf, in dünnen Lagen ausgebreitet, unter häufigem und oft hinter einander wiederholtem Wenden und Auflockern, an der Sonne oder bei gelinder Ofenwärme. Die ſo behandelten Federn gewinnen dadurch außerordentlich an Leichtheit, Elaſtizität, und indem ein Theil des in ihnen oberflächlich enthaltenen Fettes durch eine Art Verſeifung entfernt wird, verlieren ſie die üble Eigenſchaft ſich zuſammenzuballen. Beim Einkaufe von Federn hüte man ſich, ſchon geriſſene oder auch geſchloſſene genannt, zu kaufen, weil die Verfälſchung mit andern und ſchlechten Sorten, auch alten wieder neu aufappretirten, ſowie die Verfälſchung mit Sand, Gyps und dergl. leichter bei ihnen unmerklich gemacht werden kann, wenigſtens für den ungeübteren Käufer, als bei den ungeriſſenen oder ungeſchloſſenen. Große Mengen Federn liefern Sachſen, Thüringen, Ungarn und Böhmen auf die Federmärkte, aber auch Preußen, Polen und Lithauen liefern nicht unbedeutend. Die böhmiſchen kommen am häufigſten über Prag, Leipzig, Naumburg. Auch Eibingen, Frankfurt a. O., Hamburg, Bremen, Lübeck, führen ſtarken Handel mit böhmiſchen, polniſchen, ungariſchen und deutſchen Bettfedern. In Amſterdam werden die Federn mit 6 % Tara und 1 % Sconto gehandelt, in Hamburg dagegen Netto-Tara.

Bettleinen, Bettleinwand, man begreift darunter die buntgeſtreifte und buntgegatterte Leinwand, ſowie eine ſehr breite, weiße flächſene Leinwand. In der buntgegatterten ſind häufig nur die weißen Stellen leinen, die bunten oder farbigen dagegen von gefärbten, baumwollenen Garnen eingewebt. Erſtere wird meiſt nur zu Bettüberzügen auf dem Lande verwendet und beſonders um Biſchofswerda, Cunnersdorf bei Löbau und Ebersbach in der Oberlauſitz, ſowie zu Neuſtadt bei Stolpen und Sebnitz im Meißner Kreiſe des Königreichs Sachſen, $^6/_4$ und $^7/_4$ Ellen breit, in Stücken von 72 Ellen verfertigt. Die weiße flächſene, in verſchiedener Qualität, die namentlich zu Betttüchern dient, erhält man in der Breite von 2 bis 5 Ellen, in Stücken von 60 Ellen, aus der Oberlauſitz (vorzüglich über Zittau), aus den Niederlanden über Gent, und aus der Schweiz über Baſel.

Bettlerſammet (Velours degueux), ein in Lyon und deſſen Umgegend verfertigter, ordinärer, aber ſehr dauerhafter Mancheſter, deſſen Kette aus Leinen, der Einſchlag aber aus baumwollenem Garn beſteht.

Bettpfoſten, ungefähr 3 Zoll ins Gevierte haltende eichene, büchene, tannene oder fichtene aſtfreie Hölzer.

Bettſeiten, $1^1/_2$ Zoll ſtarke, 11 bis 12 Zoll mindeſtens breite, aſtreine Bretter.

Bettwärmer ſind theils zinnene oder kupferne, ſogenannte Wärmflaſchen, welche mit kochendem Waſſer gefüllt und zugeſchraubt werden; theils Marmorplatten, welche in der Mitte mit einem Knopfe verſehen ſind. Die letztern werden vom Harz, aus Baiern und Oeſtreich, beſonders Salzburg bezogen; im ſächſiſchen Erzgebirge verfertigt man dergl. auch von Serpentinſtein.

Betulin, Birkenkampher, von Lowitz 1788 aus der Oberrinde der Birke als ihre eigenthümliche Subſtanz ausgeſchieden, von John 1811 als eigner Pflanzenſtoff aufgeſtellt. Man erhält dieſen Stoff durch Erhitzen der Birkenrinde bis zu dem

Punkte, daß ſie anfängt zu dampfen; er efflorescirt dann in feinen, weißen, geſpinſtartigen, fadenförmigen Kryſtallen, die ſo zart ſind, daß 10 Gran derſelben den Raum eines Glaſes, das 1 Pfd. Waſſer faßt, anfüllen. In Waſſer und in Alkalien in wäſſeriger Löſung iſt das Betulin unauflöslich; Schwefelſäure, Alkohol, Aether, ätheriſche und fette Oele löſen es auf. In verſchloſſenen Gefäßen erhitzt, läßt es ſich ſublimiren, wird aber leicht zerſetzt, namentlich bei etwas über ſeinen Verflüchtigungspunkt gehendem Temperaturwechſel. Bei mäßiger Wärme ſchon ſchmilzt es und verbreitet bei freier Verdampfung einen eigenthümlichen, wiewohl ziemlich angenehmen Geruch; am Lichte entzündet es ſich und verbrennt gleich dem wirklichen Kampfer mit ſtarkrußender Flamme.

Beugle, ſ. Bure.

Beulperlen, Perlen von unregelmäßiger Oberfläche, die ihrer Mißgeſtaltung und nicht regulär runder Form halber von geringem Werthe ſind. Sie werden zu den neuerer Zeit vielfach im Handel vorkommenden geringeren Sorten Halbperlen (in der Mitte durchſägten Perlen), wenn ſie ſich allenfalls noch dazu eignen, verwendet.

Beurtmann, auch Bördmann. In Holland, am Rhein und an der Elbe giebt es eine Schifferzunft, welche die Beurte heißt, und der dazu Gehörige wird Beurtmann, Beurtſchiffer, ſein Schiff aber Beurtſchiff genannt. Es iſt Geſetz bei dieſer Zunft, daß ihre Schiffe nur eine gewiſſe Zeit in Ladung liegen, dann aber ohne Zeitverluſt die Reiſe antreten. Wenn ein Beurtſchiffer an einen Ladeplatz kommt, wo ſich bereits zur Beurtſchaft gehörige Schiffe in Ladung befinden, ſo darf er nicht eher anfangen zu laden, bis die Zeit der früher angekommenen vorüber iſt. Kommen 2 Beurtſchiffer zugleich an, ſo wird durch das Loos entſchieden, wer zuerſt anfangen ſoll einzuladen.

Beutel, die Benennung eines Geldwerthes in der Türkei. Ein Beutel Silber (Keſer) iſt gleich 500 Piaſter, ein Beutel Gold (Kiſe) = 30,000 Piaſter.

Beutelſchlöſſer, aus Stahl, Meſſing und andern Metallen gearbeitete Bügel, die durch Charniere zuſammengehalten werden und mittelſt einer Feder zuſammenſchließen. Sie werden an Geldbörſen gebraucht und von Augsburg, Fürth, Nürnberg und andern Orten bezogen.

Beutelſtähle ſind Feuerſtähle mit Ledertaſchen zur Aufbewahrung des Feuerſteins und Schwamms; man bezieht ſie gewöhnlich von Schmalkalden, Iſerlohn, Burtſcheid, Solingen und Nürnberg.

Beuteltuch iſt der Name eines durchſichtigen, lockeren Gewebes aus feſtgedrehtem Wollengarn, oder aus baumwollenem und leinenen Garn, auch aus Seide oder Haaren verfertigt, welches beſonders in den Mühlen zum Durchbeuteln des Mehls, dann aber auch zum Filtriren der Flüſſigkeiten, zu Siebböden, Fenſter-Vorſetzern, Modelltüchern ꝛc. gebraucht wird. Das beſte kommt aus England in Stücken von 25 Yards, 8 bis 14 engl. Zoll breit. In Frankreich wird es unter verſchiedenen Benennungen von den dortigen Manufacturen geliefert, als: Banderoles, Etamine à bluteau, Etamine à bouillon, Toile à moulin, Toile à sas, Toile à Tamis; die beiden letzten Sorten ſind aus Hanf oder Flachsgarn gewebt. Das aus Pferdehaaren gewebte, in faſt viereckten Stücken von $^1/_4$ bis $^3/_4$ Stab heißt Rapatel. Das beſte wollene franzöſiſche Beuteltuch kommt aus Rheims in ſieben verſchiedenen Breiten, $^1/_4$ bis $^5/_8$ Stab, und in Stücken von 15 bis 16 Stab. Seidenes Beuteltuch wird zu Lyon, $^5/_8$ Stab breit, und zu Rheims etwas über $^1/_3$ Stab breit verfertigt. In Deutſchland wird an mehreren Orten Beuteltuch fabrizirt, in Preußen zu Berlin, Breslau und Potsdam, in Sachſen zu Eiſenach, Gera, Ronneburg und Zittau, in Baiern zu Plößberg im Ober-Mainkreiſe, in Würtemberg zu Calw und Wildberg. Von den ſchmalen Sorten hat man 9 Nummern, Nr. 4 bis 12, von den mittelbreiten Nr. 8 und 9, und von den breiten Nr. 6 bis 13. In Sachſen und Thüringen werden auch feinere Sorten von Nr. 12 bis Nr. 20 gewebt. Die ſächſiſchen Gattungen ſind gewöhnlich $^9/_{16}$ Elle breit und $42^1/_2$ Elle lang, die aus Harthau bei Zittau 10 bis 14 Zoll breit und 64 bis 65 Ellen lang.

Beverley, Stadt in der englischen Grafschaft York am Kanal Beverley-Beck, hat schöne Straßen, 7 Armenhäuser, Spitzen- und Lederfabriken und Handel mit Getreide und Steinkohlen; zählt 7000 Einwohner.

Bevollmächtigter ist Derjenige, welcher durch eine schriftliche oder gerichtlich beglaubigte Erklärung eines Andern das Recht erhält, für ihn verbindliche Geschäfte zu besorgen. Diese Erklärung wird Vollmacht genannt, s. d. Art.

Beweiskraft der Handlungsbücher. In einigen Staaten sind nicht nur die Bücher, die der Kaufmann, wahrscheinlich mit Rücksicht auf das Fallitment, zu halten verpflichtet ist, gesetzlich angegeben, sondern es ist mitunter auch bestimmt, wie sie der Ordnung gemäß eingerichtet und geführt werden müssen, um vor Gericht Beweiskraft zu haben, in wieweit sich diese sowohl in Betreff des Geschäfts als der Personen erstreckt, wie lange die Dauer derselben ist, in welchen Fällen sie verloren geht, oder Beweismittel nicht zugelassen werden und Bücher keinen Glauben verdienen. Dem Kaufmann steht es jedoch frei, seine Bücher nach einfacher oder doppelter Art zu führen, nirgends ist deshalb etwas vorgeschrieben. In Frankreich, Belgien, Holland und Spanien sind folgende Bücher gesetzlich geboten: 1) ein Journal, ein Inventarienbuch, ein Briefcopirbuch und außerdem noch ein Haupt- oder Conto-Correntbuch, in Betreff der inneren Einrichtung, s. Buchhalten. In Preußen, Allgem. Landrecht II. Theil, 8. Tit., werden die Bücher und deren innere Einrichtung nicht speciell angegeben, es bestimmt, ohne sich darüber einzulassen: „Ein Kaufmann kann sich seiner Handlungsbücher, wenn dieselben gehörig geführt sind, zum Beweise bei seinen streitig gewordenen Forderungen bedienen"; es bestimmt ferner: „Sollen Handlungsbücher Beweiskraft haben, so müssen sie nach kaufmännischer Art geführt sein. Mit dem Hauptbuche zugleich müssen auf Verlangen der Gegenparthei auch die übrigen Bücher, auf die dasselbe sich bezieht, vorgelegt werden. Diese Bücher müssen sowohl unter sich als mit dem Hauptbuche, bei den durch Sachverständige zu machenden Proben übereinstimmen. Unter Kaufleuten haben dergleichen Bücher volle Beweiskraft." Nach östereichischen Gesetzen haben folgende Bücher Beweiskraft: die Stratze, das Journal und das Hauptbuch, sie müssen aber zusammenstimmen; in Ungarn: 1 erstes Vormerkbuch, ein Contobuch, die Rechnung eines jeden Geschäftsfreundes mit Soll und Haben überschrieben, enthaltend. In Rußland laut Bankreglement vom Jahre 1800: 1 Briefcopirbuch, 1 Cassabuch, 1 Facturabuch, 1 Verkaufsbuch, 1 Memorial, 1 Journal, 1 Hauptbuch. Die Handlungsbücher sollen eigentlich in der Landessprache geführt sein, das spanische Handelsgesetzbuch gebietet dies ausdrücklich. In Preußen ist den Juden, welchen die Rechte christlicher Kaufleute verliehen sind, verboten, ihre Bücher in Judendeutsch zu führen, sie können sie in deutscher oder jeder andern lebenden Sprache führen; nach östreichischen Gesetzen müssen die Handlungsbücher entweder in deutscher, italienischer oder französischer Sprache geführt werden; in den Vereinigten Staaten von Nordamerika müssen sie entweder in englischer oder französischer Sprache geführt werden. Die Handlungsbücher verlieren ihre Beweiskraft: 1) wenn ein Buch verstümmelt, Blätter eingeklebt, eingeheftet oder herausgerissen, wenn Stellen unleserlich gemacht oder radirt sind. 2) Wenn der Kaufmann bei Führung seiner Bücher Unrichtigkeiten begangen hat, die zu seinem Vortheil abzielen. 3) Wenn der Kaufmann eines Meineids oder falschen Zeugnisses überführt, oder eines andern, seinen ehrlichen Namen schändenden Verbrechens durch Urthel und Recht schuldig, oder für unfähig erklärt wird, einen Eid zu schwören. 4) Wenn er einen muthwilligen oder betrüglichen Bankerot gemacht hat. 5) Wenn er auf den Grund seiner Bücher eine Forderung eingeklagt hat, deren bereits gemachte Zahlung ermittelt wurde.

Bewindhebber (holländisch), Befehlshaber, sonst in Holland die Directoren oder Vorsteher großer Handelsgesellschaften, besonders der Ostindischen und Westindischen Compagnie.

Bezane, Bezans, nennt man in Frankreich verschiedene weiße, gestreifte, oder verschiedenartig gefärbte baumwollene Zeuge aus Bengalen.

Bezetta, Tornesol, Pezzetta da tingere, sind rothe oder blaue Farbeläppchen von Leinen- oder Baumwollengewebe; die Farbe ist in Wasser leicht löslich, so daß sie sich angefeuchtet schon abreibt. Ehemals wurden sie häufiger zum Färben der Gelees, Liqueure und Saiten, oder zum Schminken gebraucht. Die besten, vermuthlich mit Kermes gefärbt, kommen aus der Türkei, doch wird auch in Italien und Deutschland davon fabrizirt. Sie wird in Paketen von 20 Loth mit dem Fabrikzeichen gestempelt versandt, der Preis nach Qualität von 2 bis 3 fl. im 24fl.-Fuß bair. Gew. in Nürnberg notirt.

Bezieres, Stadt im französischen Departement des Herault an der Orbe und dem durchkreuzenden Südkanal, mit 17,000 Einwohnern, ist der Mittelpunkt eines ziemlich wichtigen Handels, den besonders der eben genannte Kanal befördert, welcher vermittelst seiner Verbindung mit der Garonne den Ozean mit dem mittelländischen Meere vereinigt, indem er unterhalb Toulouse, dessen Mauern er bespült, anfängt, über Castelnaudary geht, Bezieres berührt und etwas oberhalb Agde in den Etang oder Strandsee von Thau tritt, welcher durch den Hafen von Cette mit dem mittelländischen Meere Verbindung hat. Seiden- und Wollenmanufakturen, Branntwein- und Sprietbrennereien, Weinstein-, Grünspan- und Weinessigfabriken nehmen die industrielle Thätigkeit der Bewohner von Bezieres in Anspruch, die außerdem noch vorzüglichen Weinbau treiben. Münzen, Maaße und Gewichte s. Paris.

Bezoar, Bezoarstein, auch Bezaar, arabisch Gegengift bedeutend, sind rundliche, gewöhnlich bohnengroße, bis wallnußgroße, kalkige Congregationen, ihrer chemischen Zusammensetzung nach meist aus phosphorsaurem Kalke und Gallenstoff bestehend, die sich in den Magen und Eingeweiden verschiedener Thiere finden. Sie wurden sonst von den Aerzten als Schweiß erregendes und schädliche Stoffe aus dem Körper entfernendes Mittel vielfach verordnet, sind aber jetzt aus der medicinischen Mode gekommen und haben dadurch auch aufgehört, vielfach vorkommender Handelsartikel zu sein. Höchstens kommen sie im Droguenhandel noch als Rarität vor. Man unterscheidet davon mehrere Sorten: 1) der orientalische, als der theuerste, wovon ein Loth so viel kostete als von der 2ten Sorte 1 Pfd.; er ist glänzend schwarzgrünlich, besitzt keinen Geschmack und Geruch, brauset auch nicht mit Säuren auf, auf weißem Papier gerieben giebt er einen grünlichen Strich. Des hohen Preises halber wurde er häufig imitirt, man findet ihn in dem Magen mehrerer Gazellen- oder Antilopenarten, in Ostindien und Persien. 2) Der occidentalische, aus den Magen der Lama, Vicogna, Guanaco; er besteht aus dichtern Lagen als der vorige, ist von schwärzlicher Farbe, verschiedener Gestalt und Größe und ebenfalls ohne Geruch und Geschmack. 3) Bezoar von Coromandel, aus dem Magen der Büffel von schwachem, eigenthümlichen, aromatischen Geruche, abfärbend, zerreiblich und leicht. 4) Bezoar von Goa, ein aus erdigen und wohlriechenden Substanzen künstlich zusammengesetzter und zu Kugeln verschiedener Größe geformter Körper. 5) Der europäische von Rehen, Gemsen, Ziegen ꝛc.

Bezoarwurzel, Radix contrayervae, von der in Südamerika, Mexico und Westindien wachsenden Dorstenia Houstoni mit 4 Zoll langen herzförmigen, eckigen, zugespitzten, hellgrünen Blättern und einem Blütenstengel mit 4-eckigen, weißen Blumen ohne Hülle und von der eben dort heimischen Dorstenia contrayerva mit fiederartig zerschnittenen Blättern. Die $^1/_2$ Zoll dicken, 1 bis 2 Zoll langen Wurzeln sind knotig, runzlich, außen rothgelb, innen weißgelblich, von langen knotigen Fasern umgeben, haben einen gewürzhaften Geruch und einen zusammenziehend bittern Geschmack. Diese Wurzel stand namentlich früher ihrer antitorischen Wirkungen halber in großem Ansehen und fand außerordentlich vielfache Anwendung.

Bezogener, Trassat ist Derjenige, auf welchen von einem Andern (Trassent) ein Wechsel ausgestellt (abgegeben, gezogen) ist.

Bherms, baumwollene Zeuge, welche in Ostindien verfertigt und durch die Holländer nach Europa gebracht werden; sie sind ca. 18 Cobits lang und $1^1/_4$ Cobits breit.

Biambonnes sind dunkelgelbe oder dunkelbraune, von den Fasern einiger Pflanzen gewebte Zeuge; sie werden in Ostindien verfertigt und sind buntgemustert bedruckt, ihre Länge ist ca. 20 Cobits und die Breite 1 bis $1^5/_8$ Cobit.

Bianco, s. Blanko.

Biasse, auch Payasse, eine Gattung roher levantischer Seide, s. d.

Biber, s. Wollentuch.

Bibereisen sind Fallen zum Fangen der Biber. Man bezieht sie am besten aus den Stahlwaarenfabriken Englands.

Biberfelle sind die Felle der durch ihre künstlichen Wasserbaue merkwürdigen, in Deutschland, Frankreich, Rußland, Nordasien, aber vorzüglich in Nordamerika lebenden Biber (Castor). Mit den amerikanischen und russischen Biberfellen wird ein bedeutendes Geschäft gemacht. Der Biber hat ein dicht behaartes Fell, dessen Haare theils lang, glänzend und grob, theils kurz, fein und sehr weich sind. In gemäßigten Ländern ist die Farbe des Haares braun, in kalten schwarz, und in den Polargegenden weiß. Für Canada, die Hudsonsbay und mehrere Gegenden in Nordamerika sind die Biberfelle ein höchst wichtiger Gegenstand des Handels. Canada führt jährlich ca. 10,000 Stück Felle (s. Canada), die Hudsonsbay aber 5mal so viel aus. Die Felle werden dem Thiere sogleich, wenn es getödtet ist, abgezogen und getrocknet in den Handel gebracht. Die Biberfelle aus Canada sortirt man in England in: fat winter beaver, fat summer beaver, dry winter beaver, dry summer beaver, old winter beaver und old summer beaver; die frischen Biberfelle nennt man parchment beaver. In Rußland hat man 2 Sorten, die große (Bjelomeszdryo) und die kleine (Kuptscherge oder Järsi). Die Rauchwaarenhändler sortiren sie in obyische, firnasche, tschumlysche ohne Bäuche und Koschlocky oder junge Biber mit Bäuchen; man verkauft sie p. Stück, Biberbäuche p. Sack. Die besten Biberfelle sind die von Kamtschatka und den aleutischen Inseln, welche jedoch meistens nach China gehen. In London stellt man den Preis nach dem Pfund, auch in Hamburg ist dies der Fall, in Leipzig aber werden sie p. Stück verkauft.

Bibergeil, Castoreum, eine animalische Substanz, frisch: weichlich und gelb, ausgetrocknet: fest, zerreiblich und bräunlich, mit dünnen Häutchen durchwebt, von eigenthümlichem Geruche, etwas scharfem, dabei bitterlichem Geschmacke. Die thierischen Beutel, in denen es aus Rußland, Sibirien, Polen ꝛc. kommt, sind flachrund, von der Größe eines Hühnereies oder größer, getrocknet, lederartig, in der Mitte hohl. Häufig freilich kommen im Handel unter der Bezeichnung Bibergeil Substanzen vor, die nur zu oft Das nicht sind, was sie sein sollen, größtentheils erkünstelte Zusammensetzungen. Man unterscheidet im Handel zwei Sorten des Bibergeils: 1) das sibirische oder moskowitische (Castoreum sibiricum s. moscoviticum). Wir erhalten es in plattgedrückten, stumpfrundlichen oder ovalen, 3 bis $3^1/_2$ Zoll der Länge nach und 1 bis $1^1/_2$ Zoll der Breite nach messenden, höchstens $^3/_4$ Zoll dicken, getrockneten, dunkelbraunen, etwas höckerigen 3, 4 bis 5 Unzen schweren Beuteln, die auswendig mit einer dicken, starken, festen, glatten, häutigen Substanz, die sich leicht in verschiedene Blätter zertheilen läßt, umgeben sind. Wird ein solcher Beutel durchschnitten, so besteht derselbe im Innern aus einem dichten, von in Windungen sich schlängelnden, ziemlich dicken Blättchen zusammengesetzten Zellgewebe, in denen die eigentliche Substanz des Bibergeils eingeschlossen und damit verwachsen ist. Diese Masse füllt den Beutel zwar aus, doch so, daß in der Mitte eine Höhlung sich befindet, durch welche der innere Zusammenhang der Masse aufgehoben ist. Diese Höhlung wird als ein sicheres Kennzeichen der Aechtheit angegeben, sie scheint jedoch nur zufällig zu sein und davon abzuhängen, daß, wenn das noch sehr weiche Bibergeil schnell ausgetrocknet wird, die Masse an den Seiten sich sehr zusammenzieht und in der Mitte eine Höhlung erzeugt, die in jedem Beutel hinsichtlich der Größe, Weite, des Umkreises und der Oberfläche sich verschieden zeigt. Die eigentliche Substanz des Bibergeils von dem dicken, häutigen Zellgewebe, womit sie durchflochten ist, abgesondert, ist dunkelbraun, trocken (doch nicht dürr), ohne Glanz, fest und bröcklich, leicht

zerreiblich, von einem sehr starken, Gesunden meist unangenehmen, Nervenschwachen dagegen angenehmen, eigenthümlichen Geruche und bitterlichem etwas beißenden, aromatischen, im Munde anhaltenden Geschmacke. Die zwei Beutel, die sich an dem Thiere zwischen dem After und den Geschlechtstheilen befinden und demselben nach dessen Erlegung ausgeschnitten werden, sind an ihrem dünnern Ende mit einander verwachsen und gewöhnlich sind noch Spuren der kleinern beutelartigen Wulste, in welchen sich das Bibergeilfett findet, vorhanden. Dieß ist die vorzüglichste Sorte. — 2) Eine geringere Sorte ist das englische oder canadische Bibergeil (Castoreum anglicum s. canadense). Die Beutel sind kleiner, schmäler, mehr länglich, birnförmig, sich allmälig verschmälernd, eingeschrumpft, mehr schwarz; die äußere Haut ist dünner, loser, und läßt sich nicht in Blätter zertheilen. Das Innere enthält eine viel größere Menge von Zellgewebe, das aus feineren und durchsichtigen Häutchen besteht. Die innere Masse ist heller von Farbe, mehr orangegelb, auch wohl mehr talgartig, doch auch bisweilen dürr und trocken; die Höhlung in der Mitte fehlt. Der Geruch ist mehr widrig, doch gleichfalls sehr stark, etwas ammoniakalisch; der Geschmack ähnlich. Dadurch, daß diese Sorte Bibergeil so große Verschiedenheiten in seiner Beschaffenheit darbietet, was aber wohl durch die große Verschiedenheit des Klimas so wie der Nahrungsmittel, selbst der Lebensweise und verschiedenen Constitution der canadischen Biber, auch der Jahreszeit, in der sie erlegt worden, bedingt sein kann, betrachtete man längere Zeit diese Sorte fast allgemein als Kunstprodukt und trügerisch nachgekünstelte Waare. In neuerer Zeit ist jedoch diese Behauptung vielfach widerlegt worden, und hat vorzüglich dadurch, daß man weiß, daß sämmtliches canadisches Bibergeil, als ausschließliches Eigenthum der Hudsonsbai-Compagnie, von ihr unverfälscht wieder in den Handel gebracht werde, an Wahrscheinlichkeit verloren. Nichts destoweniger bleibt es bei den ziemlichen hohen Preisen dieses Artikels, namentlich im Zwischenhandel ein häufiges Vorkommen, ihn von trügerischer Gewinnsucht verfälscht, ja geradezu rein nacherkünstelt zu finden. Genaue Kenntnißnahme der einzelnen Eigenschaften entschieden anerkannt echter Beutel, so wie des Inhalts derselben, giebt am ersten die Fähigkeit Nachpfuschungen derselben mit entschiedener Gewißheit und Sicherheit schon in ihrem Aeußern erkennen zu lernen. Unter den chemischen Erkennungszeichen hat man angeführt, daß echtes Castoreum mit Salzsäure versetzt aufbraust, aber dieß ist durchaus kein charakteristisches Merkmal, da auch ein unechtes diese Eigenschaft leicht haben kann. Vorzüglicher ist die Prüfung seiner Auflöslichkeit in Alkohol, so wie die Beurtheilung nach der Stärke des Geschmacks und Geruchs. Die zeitigen Preisverhältnisse zwischen dem canadischen und moskowitischen sind p. 12 ℥ canad. 3 bis $3^1/_2$ Pfd. Sterl. und p. 12 ℥ moskow. 200 bis 210 Rubel Silber. Der physische Unterschied zwischen beiden Sorten, echt, ist von der Art, daß jeder nur einigermaaßen Waarenkenner sofort nach den obengenannten Hauptmerkmalen Geruch und Geschmack unterscheidet, ob ihm das eine oder andere vorliegt, und nach in den Beuteln durch die dem geübten Auge auffallende Verschiedenheit der Form derselben (s. o.) Das Castoreum hält sich ziemlich unverändert an der Luft, ohne zu zerfallen oder Feuchtigkeit anzuziehen, nur verriecht es immer mehr. Erhitzt man es allmälig und immer steigernd, so kommt es weder in Fluß wie ein Harz, noch bläht es sich auf, sondern erweicht sich nur etwas, verbreitet dabei anfangs sehr stark seinen specifischen Geruch; später bei stärkerem Erhitzen einen dicken Rauch mit einem stechenden, empireumatischen Geruche, der mit dem Rauche thierischer, häutiger Theile übereinkommt, und zuletzt bleibt eine halb glänzende, feste, schwarze Kohle zurück. Mit Wasser zusammengerieben vermischt sich das Castoreum etwas mit selbem, indem es ihm seinen Geruch und Farbe mittheilt; bei ruhigem Stehenlassen bildet sich aber wieder ein Bodensatz. Auch selbst in Weingeist löst es sich nicht vollständig auf; mit Mineralsäuren braust es stark und lebhaft auf, aber ohne auch in ihnen sich zu lösen. Das russische enthält etwas ätherisches Oel, das wohl den wirksamsten Bestandtheil desselben bildet. An der Luft aufbewahrt verliert es mit dem Geruche zugleich $^1/_6$ seines Gewichts. Mit Wasser destillirt erhält man ein stark aromatisches

Waſſer, das das ihm eigenthümliche Oel aufgelöſt enthält. Nach einer Analyſe enthält das mosk. Castoreum in 100 Theilen 34 ätheriſches Oel, 23 Fettwachs und harzartigen Stoff, 24 kohlenſaure Kalkerde (charakteriſtiſches Merkmal der Echtheit), und 19 Theile häutigen Zellſtoff.

Biberhaar, Caſtorhaar, ſind die Haare von ſolchen Biberfellen, welche als Rauchwerk nicht taugen. Das meiſte kommt aus Nordamerika; aus der Hudſonsbay werden jährlich mehrere Tauſend Pfund ausgeführt. Es wird zu Hüten, Mützen, Handſchuhen und Strümpfen verarbeitet; das längſte iſt das vom Bauche und vom Rücken, das ruſſiſche iſt kürzer wie das amerikaniſche. In Amſterdam verkauft man es mit 5 % Tara und 1 % Disconto, gewöhnlich p. Caſſa. Die Hutmacher unterſcheiden 2 Sorten: das fette geſchnittene und das magere gekämmte Biberhaar.

Bibernell, gemeiner, Pimpinella Saxifraga L. Von dieſer auf Grasplätzen und in Hölzern gemeinen Doldenpflanze wird die Wurzel und das Kraut, Rad. et Herba Pimpinellae alb. seu minoris, Steinbibernell, angewendet. Die Wurzel iſt ſpindelförmig weiß, harzig punktirt, ſpannenlang und bis fingersdick; Geſchmack ſcharf, beim Kauen ein anhaltendes Brennen erregend; Geruch ſtark. Wird außer zur Liqueurfabrikation noch zu Gurgelwäſſern benutzt. Die Wurzel der Pimpinella magna L. hat gleiche Eigenſchaften; der Centner Wurzeln koſtet gegen 7 Thlr. Wird manchmal mit der Wurzel des wilden Paſtinak verwechſelt, welche ſtärker, äſtiger und weiß iſt und mehr ſüßlich, fenchelähnlich ſchmeckt; ebenſo auch mit der Wurzel des Daucus Carota L., wilde Möhre.

Biberſchwänze ſind Dachziegel, ganz flach, lang und glatt, gewöhnlich 15 Zoll lang, 6 Zoll breit und $^1/_2$ bis $^3/_4$ Zoll dick. Die holländiſchen ſind die beſten, manchmal ſind ſie mit einer aus Braunſtein und Bleiglätte beſtehenden Glaſur, oft auch mit Firniß oder Theerfarbe überzogen. In den Seeſtädten ſind ſie ein bedeutender Handelsartikel.

Bichet, ein Getraidemaaß. Im ſchweizer Canton Freiburg iſt es der 8te Theil eines Sackes, in Genf aber die Hälfte der Loupe von 1990 franz. Kubikzoll = 11$^1/_2$ preuß. Metzen.

Biconzia oder Bigonza, ein Weinmaaß in Venedig, der 4te Theil der Amphora, ſ. Venedig. Der Biconzia = 2 Muſtelli = 12 Sechy = 48 Bazza = 128 Boccali = 192 Quartuzzi und iſt 2 Eimer 18 Quart preuß.

Bielbrief, ſ. Beilbrief.

Bielefeld, Hauptſtadt des Kreiſes gleiches Namens in der preuß. Provinz Weſtphalen, am Lutterbache, 790 Häuſer und 8000 Einwohner. Lebhafte Fabrikation von Leinwand, Ginghams, Zwirn, Band, Tabak, Eiſen u. ſ. w. Bleichen ꝛc. Der Werth der jährlich ausgeführten Leinwand beläuft ſich auf mehr denn 500,000 Thlr. Die ganze Umgegend voll gewerbfleißiger kleiner Städte und Dörfer beſchäftigt ſich mit der Leinwandfabrikation. Im Jahre 1811 waren nicht weniger als 2,000,000 Ellen Leinwand auf dem Markte von Bielefeld ausgelegt, und auf den umliegenden Wieſen befanden ſich 17 Bleichen, die mehr als 500 Arbeiter beſchäftigten. Die Bielefelder Leinwand iſt eine der beſten deutſchen Leinen, ſie ſteht in Dauerhaftigkeit der holländiſchen Leinwand wenig nach und wird den beſten ſchleſiſchen Sorten noch vorgezogen. Ihr Hauptabſatz geht über Hamburg und Bremen nach England, Spanien und Amerika. Man erkauft ſie theils gebleicht, theils ungebleicht, in ganzen Stücken von 60 Ellen, oder in $^1/_3$ oder $^1/_2$ Stücken. Die Stücke ſind an beiden Enden mit einem Adler geſtempelt; verpflichtete Schau- und Leggemeiſter haben jedes derſelben genau zu unterſuchen, und dürfen dasjenige, was nicht für frei von Fehlern erkannt wird, weder ſtempeln noch auf den Bleichen zulaſſen. Münzen, Maaße und Gewichte in Bielefeld ſind mit den Berliner übereinſtimmend.

Bielefelder Garn iſt ein in und um Bielefeld (ſ. d.) gefertigtes feines, egalgeſponnenes flächſenes Garn, wovon bedeutend ausgeführt wird. Es giebt 2 Sorten, Malz- oder Maltgarn, welches etwas ſtärkeren Faden hat und zu mittelfeiner Leinwand verarbeitet wird, und Vollgarn, zu ganz feiner Leinwand und zu

Spitzen. Von erſterem hat der Strähn 20 Gebind à 50 Faden, von letzterem 20 Gebind à 60 Faden. Die Länge der Faden iſt 2 berl. Ellen, ſ. Garn.

Bielefelder Leinwand iſt die beſte deutſche Leinwand. Dieſen Ruf hat ſie bis jetzt auf allen Märkten in und außer Europa behauptet, ſie wird ebenſo wie das Garn in Bielefeld und der Umgegend, oder in den Orten der ehemaligen Grafſchaft Ravensberg verfertigt und heißt deshalb auch Ravensberger Linnen. Sie liegt $^5/_4$ brabant. Ellen breit und wird in $^1/_3$-, $^1/_2$- und $^1/_1$-Stücken à 20, 30 und 60 Ellen, theils roh, meiſtens aber geblecht verſandt.

Bienenpulver, davon giebt es 2 Gattungen, das große und kleine. Beide werden als Arzneimittel für kranke Bienen gebraucht. Das große beſteht aus 3 Theilen zerſchnittener, getrockneter und pulveriſirter Bärwurzel, 1 Theil pulveriſirten Fenchel, 1 Theil pulveriſirter Granatkörner, einigen geſtoßenen ſüßen Mandeln und etwas Kampfer; das kleine aus 3 Theilen Bärwurzel, 1 Theil Fenchel. Vom erſten giebt man 6 Meſſerſpitzen voll in 3 Eßlöffel Honig und 1 Eßlöffel voll Branntwein, dem man ein klein wenig Bibergell ungefähr ſo groß wie eine Erbſe beimiſcht; letzteres wird nur mit Honig und Branntwein gegeben.

Bier. Dies Getränk iſt außerordentlich verſchieden in Benennung, Farbe, Geſchmack, Stärke, Haltbarkeit, ſo wie die Beſtandtheile und Fabrikationsarten verſchieden ſind (man ſehe darüber Leuchs vollſtändige Braukunde). Das Bier iſt eine durch geiſtige Gährung aus den Getreidearten bereitete Flüſſigkeit, welche ſich vom Weine dadurch unterſcheidet, daß ſie einen geringeren Gehalt an Alkohol und deſto mehr conſiſtente, ſchleimigt-extractartige Theile hat. Es giebt Biere, welche eine gewiſſe Berühmtheit erlangt haben und zwar dadurch, daß ſie beſondere angenehme Eigenſchaften beſaßen und viele Jahre lang in immer gleicher Güte geliefert werden; wir rechnen dahin das Porter, Ale (ſ. d. Art.), die Goſe, das Köſtritzer und Kirchberger Bier, die braunſchweig. Mumme (ſ. d. Art.). In England, wo in früheren Zeiten viel Bier getrunken wurde, nahm der Genuß des Branntweins, Rums, Cognacs, Weins ꝛc., überhaupt der ſtarken Getränke ſehr überhand, und der Bierconſum verminderte ſich, ſeitdem aber die Mäßigkeitsvereine entſtanden, hat er wieder bedeutend zugenommen, was auch von andern Ländern, beſonders Deutſchland gilt. London hat jedoch zu jeder Zeit und jetzt mehr als je Porter ausgeführt, daſſelbe iſt für die Oſt- und Nordſeehäfen ein bedeutender Handelsartikel; wir bedauern nur, daß uns über die Porterausfuhr in neuerer Zeit genaue Angaben mangeln, vielleicht holen wir dies unter dem Artikel Porter nach. Der Verbrauch des Bieres in England im Jahre 1832 war ca. 30 Millionen Eimer. Nach Prof. Belling werden in Böhmen jährlich 1 Mill. Faß oder 4 Mill. Eimer erzeugt, Werth 12 Mill. Gulden; in Wien im Jahre 1814 1,327,163 Eimer, in Sachſen im Jahre 1838 1,529,205 Eimer, in Preußen im J. 1831 8 Mill. Eimer, in Baiern jährlich ca. 5,800,000 Eimer, in Würtemberg jährlich 500,000 Eimer, Werth 7 Millionen (während nur 150,000 Eimer Wein verbraucht wurden). Belgien hatte im Jahre 1840 2,800 Brauereien. Die Güte des Bieres beſteht beſonders darin, daß es hell und klar iſt, einen reinen Geſchmack beſitzt, außer den nährenden Theilen eine gehörige Menge Geiſt enthält, keine Unbehaglichkeit bei vermehrtem Genuß, als Kopfſchmerzen, Auftreiben des Unterleibes, verurſacht, mithin leicht durch die Harnwege abgeht und keine freie Säure beſitzt; faſt alle Surrogate, welche man ſtatt des Hopfens anwendet, taugen nichts, viele ſind zwar unſchädlich, andere aber höchſt nachtheilig für die Geſundheit. Unter die unſchädlichen gehört Rheinfarrn, Quendel, Doſten, Graſſienholz, Kardobenedictenkraut, Tauſendgüldenkraut, Wermuth, die Rinde einiger Weidenarten, rothe Enzianwurzel und der Bitterklee; die ſchädlichen ſind wilder Rosmarin, weiße Nieſewurzel oder Kokelskörner. Der Handel mit Bier en gros iſt beſonders in Seeſtädten, wo ganze Schiffsladungen verſandt werden, bedeutend; in neuerer Zeit hat auch der Vertrieb des Bieres aus Baiern eine große Ausdehnung gewonnen, überhaupt hat man die baierſchen Biere in allen Ländern mit mehr oder weniger Glück nachgeahmt. Der Geſchmack an dieſem Biere hat ſich ſogar nach Frankreich verbreitet

und der Verbrauch in Paris ist so groß geworden, daß er zur Gründung einer großen Brauerei auf Actien Veranlassung gegeben.

Biergläser, Trinkgläser von cylinderförmiger oder becherartiger Gestalt, ordinär oder geschliffen. Letztere bezieht man am besten aus den englischen und böhmischen Glasschleifereien, auch aus Westphalen, besonders Osterwald, kommen sehr schöne, geschliffene und vergoldete Biergläser; die ordinären verkauft man auf den Hütten oder deren Niederlagen p. 100, die feinen p. Dtzd.

Biergrusch, Benennung des türkischen Piasters, s. Constantinopel.

Bierlast ist = 12 Tonnen = 288 Stübchen = 576 Kannen Bier = 4 Orhoft 2 Eimer 12½ Quart preuß. Gemäß, s. Gotha.

Biertonne, s. Tonne.

Bierwage ist ein gläsernes oder metallenes Areometer, so wie die Branntweinwagen, um die Stärke des Bieres zu erfahren. Die besten sind die von Greiner u. Sohn in Berlin, doch werden sie auch in München, Nürnberg ꝛc. verfertigt.

Bietschalen sind Hölzer von Eichenholz, welche man zu den Büden der Weinkeltern braucht; sie sind von verschiedener Größe und Stärke und werden nach dem Schock verkauft.

Bigarradenblätter, s. Orangenblätter.

Bigarrades, s. Pomeranzen.

Biggah, ein ostindisches Flächenmaaß, s. Calcutta.

Biggatino, eine venetianische Kupfermünze, s. Venedig.

Bigorreweine, dieselben wachsen in der ehemaligen Grafschaft Bigorre, jetzt zum Departement der Ober-Pyrenäen gehörig. Sie gleichen den Bearner Weinen, die besten werden bei Aubarède, Man und Peyriguère gebaut.

Bijouteriewaaren sind allerlei kleine Schmucksachen und Kostbarkeiten aus Gold, Silber, Platina, Stahl und Edelsteinen ꝛc. Man theilt sie in echte und unechte; die letzteren sind blos aus geringen Metallen, die vergoldet oder versilbert, oder aus gold- und silberähnlichen Metallmischungen mit künstlichen Edelsteinen oder Perlen, in neuer Zeit auch mit Muscheln, gemacht. Auch in große nnd kleine Bijouterie; erstere sind: Tabaksdosen, Etuis und jede Charnierarbeit, letztere: Ringe, Petschafte, Uhrschlüssel ꝛc. Auch giebt es emaillirte Bijouterie. Die vorzüglichsten sind: Ringe, Armbänder, Hals-, Uhr- und Leibketten, Vorsteckknadeln, Knöpfe, Dosen, Schnallen, Kreuze, Kämme ꝛc. Diese Waaren sind meist Geschöpfe der Mode; Paris, Wien, Berlin erfinden und bekommen ihre neuen Modesachen in diesem Genre sehr gut bezahlt, nachher werden sie in den Fabriken von Pforzheim, Hanau, Nürnberg nachgemacht und kommen dann in den Handel, wenn sie in den Hauptstädten schon längst von andern wieder verdrängt sind. In Pforzheim beschäftigen dergl. Fabriken über 1000 Arbeiter.

Bilander ist die Benennung einer Gattung Kauffahrtey-Schiffe, welche in England und Schweden gebaut werden; ein solches unterscheidet sich nur durch seine Segel von einer Brigg.

Bilanz ist die Ausgleichungssumme auf dem Conto eines Kaufmanns. Wenn nämlich Debet und Credit oder Soll und Haben addirt sind, und das eine oder das andere mehr beträgt, so schreibt man noch soviel auf die eine oder die andere Seite, damit beide Columnen gleiche Summen geben; dies nennt man Bilanz. Diese Abrechnungs- oder Ausgleichungssummen werden nun in ein eignes Buch geschrieben und es heißt nun: N. N. Debet. An Bilanz. Thlr..... oder N. N. Credit. Per Bilanz. Thlr..... Beide Columnen werden dann summirt und der Kaufmann hat nun eine Uebersicht von allen Posten, welche er schuldig ist, und von allen, welche er zu fordern hat, so wie auch von der Totalsumme; dies nennt man Bilanciren oder das Bilanzziehen, s. Buchhalten.

Bilanz des Handels, s. Handelsbilanz.

Bilbao (Br. 43° 16′ 13″, L. 14° 57′ 43″), Haupt- und Handelsstadt der spanischen Provinz Biscaya, an dem Flusse Ybaichalval und über eine deutsche

Meile vom biscayiſchen Meere entfernt, mit 15,000 Einwohnern. Obſchon die Stadt viel Verkehr mit der See hat, ſo hat ſie doch keinen eigentlichen Hafen. Kleine Fahrzeuge können zwar auf dem Ybaichaval bis an ihre Kaien gelangen, größere aber legen bei Portugalette oder Olaviſaga an und werden dort gelöſcht, die Güter aber auf Leichterſchiffen nach Bilbao geſchafft. Von Gewerben enthält B. lebhaften Schiffbau, Segeltuchmanufacturen, Taudrehereien, Ankerſchmieden und Gerbereien. Seine eigentliche Bedeutſamkeit erhält es aber durch den Handel als Durchgangspunkt der Waaren nach und von dem Innern Spaniens, denn mit den über B. eingeführten fremden Artikeln wird ganz Nordſpanien verſorgt. Hauptgegenſtände der Einfuhr ſind neben Colonialwaaren und engliſchen und franzöſiſchen Erzeugniſſen deutſche Leinen- und Glaswaaren, ferner Stockfiſche (160,000 Tonnen) und Thran (6000 Tonnen). Der Glashandel nach Spanien hat eine bedeutende Verminderung erlitten. Obwohl noch immer anſehnliche Verſendungen dahin erfolgen, ſo dürften bei der jährlichen quantitativen Abnahme des Abſatzes die deutſchen (böhmiſchen) Glaswaarenfabrikanten es bald nicht mehr der Mühe werth achten, die großen mit ſolchen Verſendungen verbundenen Auslagen zu beſtreiten. Die Urſache dieſer Umänderung iſt wohl, daß die Spanier ſelbſt daran denken, Glaswaaren zu verfertigen. So traten erſt vor Kurzem in Galicien und Aſturien zwei Glasfabriken in's Leben, welche mit nöthigen Capitalien verſehen und von einem tüchtigen Director geleitet, Kryſtallwaaren liefern, die dem ausländiſchen Fabrikate nicht nachſtehen ſollen. Eine dritte Glasfabrik wird in Barcelona errichtet. Einem ähnlichen Schickſal geht die deutſche Leinwand entgegen. Im Jahre 1841 wurde durch die neue Tarifsreviſion in Spanien die deutſche Leinwand mit einem ſo ſchweren Zoll belaſtet, daß ſie bald durch engliſche ganz verdrängt ſein wird. Die Deutſchen müſſen 30 Procent Eingangsſteuer zahlen, die Engländer nur 15. Wie ſehr überhaupt ſchon in den letzten Jahrzehnten der deutſche Leinwandhandel nach Spanien gelitten hat, iſt bekannt (ſ. Leinwand). Die Hauptausfuhr beſteht in Wolle, Eiſen, Kaſtanien, Wein und Bauholz. Seit lange war namentlich B. die große Niederlage der zur Ausfuhr beſtimmten feinen ſpaniſchen Wolle (Bilbaowolle), und es arbeiteten früher hier allein 200 große inländiſche und fremde Handelshäuſer im Wollhandel. Denn die Schafzucht galt noch vor nicht langer Zeit als die Krone der ganzen phyſiſchen Kultur Spaniens, da hier vorzugsweiſe die Merinos für die ſämmtlichen feinen Wollmanufacturen gezogen wurden und Spanien ſich dadurch die Induſtrie der erſten Manufacturen Europas unterthänig machte. Aber eben desbalb wurde die Aufmerkſamkeit der Nebenbuhler angeregt, und wie im achtzehnten Jahrhunderte einzelne Verſuche mit großen Koſten in den Staaten Mitteleuropas gemacht wurden, durch ſpaniſche Schafe die eigene Zucht zu veredeln, ſo ſind ſeit 1808 die Merinos aus Frankreich, das ganze Heerden über die Pyrenäen entführte, und wiederum ſpäter mit ſeinen Beſiegern 1814 und 1815 theilen mußte, und durch England nach und nach in alle Theile Europa's verbreitet worden, ſoweit nur die landwirthſchaftliche Kultur mit regem Eifer betrieben wird und das Klima es geſtattet. So mußten ſich die Merinos in Spanien ſelbſt ungemein vermindern, wozu noch kommt, daß die Wäſche der ſpaniſchen Wolle keineswegs mit der in Deutſchland und England dabei angewendeten Sauberkeit und Schonung geſchieht, weswegen die Wolle der letztern Länder einen neuen Vortheil über die ſpaniſche errungen hat. So ſank denn auch die Ausfuhr der Wolle aus Spanien immer mehr; England, das früher mehr als 8 Mill. Pfd. bezog, kauft jetzt kaum noch den ſechsten Theil, ſondern führt über drei Viertel ſeiner fremden Wolle aus Deutſchland ein. In welchem Zuſtande die jetzige ſpaniſche Schafzucht ſein mag, läßt ſich ſchon daraus ermeſſen, daß man in England jetzt für die beſte ſpaniſche Wolle nur halb ſo viel als für die beſte deutſche Wolle giebt. Ein wichtiger Handelsartikel Bilbaos iſt noch das Eiſen, denn die Provinz hat das beſte ſpaniſche Eiſen und dabei in großer Menge; die Hochöfen und Hammerwerke (91) liefern gegen 60,000 Ctr. Stabeiſen. 1843 kamen an 148 Schiffe mit 15,420 Tonnen; der Werth der Einfuhr betrug 4,762,400 fl. C. M., der Ausfuhr 778,400 fl. Ueber den Verkehr

der Seehafenplätze des südwestlichen Frankreichs mit Spanien und den Aufschwung in den baskischen Provinzen s. Bayonne. — Rechnung und Münzen: B. rechnet gewöhnlich nach Reales de Vellon zu 34 Maravedis de Vellon in castilianischer Währung, worin 20 Reales de Vellon einen spanischen Silberplaster = 43,41 Sgr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 4,93 Pf. preuß., der Real de Vellon also 2 Sgr. 2,05 Pf. preuß. betragen. Der hier noch gebräuchliche Escudo de Vellon wird zu 10, der Ducado de Vellon zu 11 Reales de Vellon gerechnet. Die übrigen hier vorkommenden Rechnungs- und wirklichen Münzen sind die in Spanien gewöhnlichen, s. Madrid. B. unterhält Wechselcourse auf Amsterdam, London, Paris, Madrid und mehrere andere spanische Plätze. Usо, Respecttage ꝛc. wie in Madrid. — Maaße und Gewichte: Längenmaaß und Flächenmaaß sind die castilischen, s. Madrid. Getreidemaaß: die Fanega hat 12 Celemines und enthält 56,99414 Liter, 100 Fanegas von B. = 104,0039 castilische Fanegas = 19,6903 engl. Quarters = 56,9941 franz. Hektol. = 108,2510 hamburg. Faß = 103,6983 preuß. Scheffel = 92,6742 wiener Metzen. Flüssigkeitsmaaß ist das castilische, s. Madrid. Handelsgewicht: der gewöhnliche Quintal oder Centner hat 100 Libras, der Quintal macho oder große Centner für das Eisen hat 116 Libras oder Pfund, die Libra oder das Pfund von B. enthält 17 castil. Onzas und wiegt 489,211 Gramm., 1 gewöhnlicher Quintal oder 100 Libras von B. = 106,2500 castil. Libras = 107,8686 engl. Pfd. av. d. p. = 101,0557 hamb. Pfd. = 104,6312 leipz. Pfd. = 104,6119 preuß. = 87,3698 wiener = 1 Quintal macho = 155⅛ castil. Libras = 71,435 Kilogr.

Bilder, s. Kupferstiche.

Bilderachat (s. Achat), derjenige Achat, der auf der angeschliffenen oder geschnittenen Oberfläche verschiedene anders als die Grundmasse gefärbte Zeichnungen darbietet.

Bilderbogen, s. Kupferstiche.

Bilderhefte, s. Kupferstiche.

Bilderrahmen sind hölzerne, selten metallene, lackirte und vergoldete Einfassungen zu Gemälden, Kupferstichen, Lithographien ꝛc. Die vergoldeten werden in dazu gearbeiteten Leisten nach dem Fuße verkauft; der Preis richtet sich theils nach der Breite, theils ob sie wirklich vergoldet oder versilbert, oder nur mit Goldfirniß lackirt sind. Man bezieht diesen nicht unbedeutenden Handelsartikel von Berlin, Leipzig, Wien, Nürnberg u. a. O. Fertige Rahmen in Quadrat und ovaler Form liefern besonders Fürth und Nürnberg.

Bilderscheeren, Silhouettenscheeren, sind kurze Scheeren mit langen Griffen zum Ausschneiden von Zeichnungen und Kupferstichen, Silhouetten. Die besten bezieht man aus Sheffield, Birmingham, in Deutschland aus Aachen, Sohlingen und Iserlohn; sie werden in Packeten à 6 Stück versandt und der Preis p. Dutzend Paar bestimmt.

Bildstein, 1) ein Mineral, der Agalmetolit, in seinem äußern Ansehen sowie seiner Zusammensetzung dem sogenannten Speckstein sehr ähnlich, nicht sehr hart, indem er sich wie dieser fettig anfühlt und mit dem Messer schaben läßt, und kommt von China zu uns, zuweilen als Schaalen, Pagoden u. dergl. chinesische Geschmackssachen verarbeitet. Die Farbe desselben ist weiß-, gelblich-, grünlich- oder röthlichgrau, zuweilen porphyrartig gefleckt, undurchsichtig, nur an den Kanten schwach durchscheinend. Der Bruch grobsplittrig. Seiner Zusammensetzung nach besteht er aus Kieselerde, Thonerde, Kali, Kalk und Wasser. Außer China findet er sich an verschiedenen Punkten Europa's in Porphyrgebirgen namentlich, auf Gängen z. B. in Ungarn, Siebenbürgen u. a. a. O. — 2) Versteht man im Antiquitätenhandel darunter diejenigen natürlichen oder nachgefälscht künstlichen Bildungen von Steinen (Lithoglyphen), die eine Aehnlichkeit mit irgend einem Gegenstande haben, als mit Theilen des menschlichen Körpers, Thieren, Pflanzen ꝛc. Sie gehören in die Reihe der Phantasie- oder sogenannten Naturspiele und kommen noch hin und wieder aus Ra-

ritätensammlungen vor, sind aber bei der jetzigen Richtung der Naturwissenschaften völlig werthlos geworden.

Billardkugeln sind die zum Billardspiel erforderlichen Bälle oder Kugeln, sorgfältig von Elfenbein gedreht; sie sind theils von der natürlichen Weiße des Elfenbeines, theils roth, blau oder gelb gefärbt und von verschiedener Größe. Sie werden p. Pfd. verkauft, der Preis richtet sich nach dem des rohen Materials: 9, 10, 12 Thlr. p. Pfd. Die zu einem Spiel nöthigen 5 Kugeln nennt man einen Satz, derselbe kömmt gewöhnlich 20 bis 24 Thlr. zu stehen; sie machen da, wo die Drechsler noch zünftig sind, einen Theil des Meisterstücks aus; jede der 5 Kugeln muß, von welcher Seite sie auch gedreht wird, ganz langsam durch einen Ring fallen, also sehr genau gearbeitet sein.

Billet, Handelsbillet, s. Wechel.

Billichfelle, die behaarten Felle einer ca. $6^3/_4$ Zoll langen Thiergattung, genannt Billich, Siebenschläfer, Schlafratze, Mauseichhorn (glis esculentus). Diese Thiere findet man häufig in den milden Landstrichen unserer Halbkugel. Das Fell hat sehr sanfte, weiche, oben aschgrau, am Bauche weiß und schwarz gemischte, aber übrigens silberweiße Haare und ist ein gutes Pelzwerk, was in Tafeln von 20 bis 30 Stück zusammengenäht häufig nach Ungarn und der Türkei versandt wird.

Billon ist eine Metallcomposition, welche im günstigsten Falle die Hälfte Silber oder Gold enthält; sie wird zum Schlagen der Scheidemünzen gebraucht und ist oft so geringhaltig, daß nur 4 bis 6 Loth Silber in der Mark enthalten sind. In Frankreich nennt man sie monnoies de bon billon, wenn sie 5 bis 10 Deniers; de bas billon, wenn sie unter 5 Deniers; de pur billon, wenn sie fast ohne Silber sind. Billon d'or ist Gold unter 10 Karat. Der Handel mit verbotenen Münzen heißt Billonage.

Bilsenkraut, Hyoscyamus niger L. Von dieser in ganz Europa wachsenden Giftpflanze ist das Kraut, Herba Hyoscyami, und der Saame, Semen Hyoscyami, in Gebrauch. Die Blätter sind eirund länglich, buchtig, federspaltig, die untersten gestielt, die obern stiellos und spitzeckig, zottig klebrig, Geruch widerlich betäubend. Kocht man 1 Theil frisches Kraut mit 8 Theil Provencer Oel, so erhält man das officinelle Bilsenkrautöl Ol. Hyoscyami coctum. Die Saamen sind bräunlich, rund und sehr klein, das daraus gepreßte Oel kann als Brennöl benutzt werden. Das Extract und die Tinctur werden bei Nervenkrankheiten angewendet. An dessen Stelle wendet man in Südeuropa das weiße und das goldfarbene Bilsenkraut, H. albus L. und H. aureus L. an.

Bimas, Sapan Bimas, eine Art Rothholz, welches von der in Japan, Java, auf den Molucken ꝛc. wachsenden Caesalpinia Sapan herstammt. Das beste besteht aus schlanken 3 bis 4 Zoll Durchmesser habenden Stücken, gewöhnlich bis 2 Ellen lang, und durch eine Markröhre vom ähnlichen Fernambuck unterschieden. Farbe gelbröthlich; mit essigsaurem Bleioxyd, salzsaurem Zinnoxydul, Kalkwasser, giebt der wässerige Aufguß einen karmoisinrothen Niederschlag. Das Wurzelholz wird weniger geschätzt, da es viel Unreinigkeit enthält. Noch giebt es Sapan Ceylon und Siam. Es wird in London von 9 bis 14 Pfd. Sterl. p. Tonne von 10 Ctr. notirt.

Bimbeloterie (stammt aus dem französischen bimbelot, Kinderspielzeug), wird in Frankreich der Handel mit hölzernen, gläsernen, zinnernen ꝛc. Spielwaaren genannt, ungefähr nach dem deutschen Ausdrucke gleichbedeutend mit Nürnberger Waaren.

Bimstein, Lapis Pumicis. a) natürlicher: ein schwammiges, glasartiges Gestein, aus in einander geschlungenen, verworrenen Fasern gebildet, perlmutterglänzend, grau bis grünlich, porös; für den besten wird der leichte gehalten und werden die großen Stücke am theuersten bezahlt, die kleinern sind fast ganz werthlos. Um die großen Stücke vor Bruch zu wahren, wickelt man sie vor dem Verpacken noch besonders in Stroh ein; der meiste wird von den liparischen Inseln geholt. Es ist ein vulkanisches Produkt, welches sich in großen Massen findet. Man benutzt den-

ſelben zum Abreiben und Schleifen des Holzes, des Leders, der Metallflächen, zum Poliren der Steine, des Marmors, Alabaſters, auch als Heilmittel. Der Preis richtet ſich nach der Größe von 1 bis 9 Thlr. p. Centner. — b) der künſtliche, wiener Bimſtein, Lapis Pumicis artificialis, wird in viereckigen Stücken von $^1/_2$ bis 4 Pfd. in den Handel gebracht. Es iſt ein feiner Quarzſand, der durch ein Bindemittel zuſammengehalten, in Formen gebracht und gebrannt wird. Man hat harten und weichen und kann man zu jeder Arbeit ſich den zweckmäßigſten auswählen; er iſt ſchwerer als der natürliche und koſtet ungefähr 11 Thlr. p. Centner. Es giebt auch im Zollverband einige Fabriken.

Bindebücher nennt man im Papierhandel die bei den rießweiſe verpackten übers kreuz geſchnürten feinen Schreib-, Poſt- und andern Papieren oben und unten liegenden, gewöhnlich Ausſchuß enthaltenden Bücher.

Bindelli, ſ. Borten.

Bindfaden nennt man vom Seiler aus Flachs oder Hanf geſponnene Fäden, wovon 2 bis 3 in dünne Schnüre zuſammengedreht ſind. Der fertige Bindfaden, der nach dem Zuſammendrehen erſt noch im Waſſer eingeweicht, dann wieder aufgeſpannt und geglättet wird, kommt roh oder gefärbt, grün, blau, roth, gelb ꝛc. in den Handel und wird p. Pfd. verkauft. Verſchiedenheit geben mehr oder weniger einzelne Schnüre von 18 Klaftern auf das Pfund; es giebt Kanzleifaden 32 Schnüre p. Pfd., feinen Bindfaden 21 bis 20 p. 1 Pfd., feinen Mittelbindfaden 16 auf 1 Pfd.; dieſe Sorten ſind aus Flachs geſponnen. Ferner aus Hanf: Mittelbindfaden 12 p. Pfund, Strangfaden für Sattler 8 p. Pfd., Hangriemendraht 4 p. Pfd., Zuckerbindfaden 3 p. Pfd.

Bindrotting, ſ. Stuhlrohr.

Bingelkraut, 1) jähriges, herba Mercurialis annuae, ſind die geſtielten, oval lanzettförmigen, ſpitzen, geſägten, glatten Blätter des Mercurialis annua L., Geſchmack fade, Geruch ſchwach. Wächſt häufig als Unkraut auf bebautem Boden und in Gärten; iſt faſt außer Gebrauch. 2) Bingelkraut, ausdauerndes, herba Mercurialis montanae von Mercurialis perennis L., dieſe in Bergwaldungen wachſende Giftpflanze iſt außer Gebrauch gekommen.

Binnencontrolle, Binnenzölle, ſ. Steuerweſen.

Biolca, ein Flächenmaaß in Bologna und Parma. In Bologna iſt die Biolca = 196 bologneſer Quadratruthen = $198^3/_4$ rheinländ. Quadratruthen. In Parma hat ſie 6 Skari = 288 Quadrat Pertieche = $211^1/_9$ rheinl. Quadratruthen.

Birke, der Baum, zur Pflanzengattung Betula gehörig. Unter den verſchiedenen Arten derſelben iſt die Weißbirke, Betula alba, wegen ihrer großen Verbreitung von beſonderer Bedeutung, überall in der gemäßigten Zone bis in den hohen Norden wachſend; ſo im nördlichen Rußland faſt nur noch die einzige Pflanze, die ſich allenfalls bis zu der Größe und Ausdehnung erhebt, die wir mit dem Begriff Baum verbinden. Je weiter ſie jedoch nach Norden noch vorkommt, erſcheint ſie ihrer Größe und kräftigem Wuchſe nach immer verkümmerter und verkrüppelter. Im normalen Zuſtande erreicht ſie in 40 bis 60 Jahren ihres Wachsthums eine Höhe von 50 bis 80 Fuß und eine untere Stammſtärke von $1^1/_2$ bis 2 Fuß. Der der Birke am meiſten zuſagende Boden iſt ein leichter, zwar feuchter aber nicht mooriger Boden. Vorzugsweiſe ſind es die ſandigen, leicht mit Dammerde belegten Ebenen, wo ſie in großer Verbreitung wächſt. Ihre Vermehrung erfolgt durch Saamen, deren Hüllen die ſogen. Birkenkätzchen bilden. Beabſichtigt man auf dazu geeignetem Boden eine Birkenpflanzung anzulegen, ſo pflügt man im Herbſt das etwa darauf befindliche Unkraut unter und ſäet dann im nächſten Frühjahre den aus den Birkenkätzchen ausgeriebenen Saamen auf den Schnee, oder man ſäet ihn auch gleich im Herbſt in den dazu vorbereiteten Boden. In neuangelegten Birkenbeſtänden nimmt man gewöhnlich den erſten Schlag nach 3 bis 4 Jahren vor, hierauf wieder nach 11 bis 12 Jahren und dann ungefähr aller 25 Jahre. Die Wurzeln ſchlagen jedesmal wieder aus.

Birkenbalsam, eine harzige Flüssigkeit, die man in Gegenden, wo die Birkenwälder sehr verbreitet, auf die Weise gewinnt, daß man zur Frühlingszeit, wo die jungen Birkenknospen hervorkommen und zugleich der Saft in die Bäume tritt, von beiden, Saft und Knospen, Quantitäten ansammelt und sie mit einander gemischt auf Blasen giebt und der Destillation unterwirft. Das übergehende Destillationsprodukt, eine milchige wässerige Flüssigkeit, enthält auf ihm schwimmend und später zu Boden sinkend, den sogen. Birkenbalsam, der Aehnlichkeit mit dem Mekkabalsam hat.

Birkenholz wird, außerdem daß es als ein vortreffliches immer gesuchtes Brennholz gilt, im Verhältniß des Werthes zum Buchenholz sich wie 31 : 36 verhaltend, vorzüglich seiner Zähigkeit wegen in verschiedenen Gewerben verwendet, als vom Böttcher, vom Stellmacher, sowie in großen Quantitäten in den Wagenbauanstalten, von dem Tischler für eine Menge Meublesarbeiten, von Drechslern vorzüglich zu Füßen, für Pianofortes, von Büchsenschäftern zu Gewehrschäften, und von letztern beiden vorzugsweise das Birkenmaserholz. Nicht unbedeutend ist auch der Verbrauch des Ruthenholzes zu Besen.

Birkenrinde wird in nördlichen Gegenden zu einer Menge von Gegenständen verwendet, als namentlich in großer Menge zu Schuhen, Körben und mehrern anderen Geräthschaften, sowie sie auch in jenen Gegenden von großer Wichtigkeit für die Dachdeckung ist. Bei uns hat man sich hin und wieder der Birkenrinde als Versatzmittel zu der Papiermasse namentlich für Packpapiere und Pappen zu bedienen versucht. Die Versuche, die man mit Birkenrinde in der Gerberei als Surrogat der Lohe statt der Eichenrinde gemacht hat, sind bis jetzt nicht günstig ausgefallen, indem sie allerdings wohl die Eichenrinde zu ersetzen vermag, gleichwohl aber man größere Quantitäten von ihr braucht, als von letzterer, und doch dabei das erhaltene Leder nicht immer von guter Beschaffenheit ausfällt. Andererseits ist sie aber von großer Wichtigkeit für die Lederbereitung, wozu das Weitere unter Birkentheer und unter Juchten.

Birkenruß wird in den sogen. Birkenrußbrennereien Polens, Lithauens und and. nördl. Länder künstlich als ein Produkt einer unvollkommenen Verbrennung der Rinden, Wurzeln und des Birken-Stockholzes fabrikmäßig erzeugt und giebt ein vorzügliches, sattes und tiefes Schwarz, namentlich für Kupferdrucker- und Buchdruckerschwärze, sowie für andere schwarze Malerfarben.

Birkensaft oder Birkenwasser wird in großen Mengen in jenen an Birkenwäldern reichen Gegenden des Nordens von Europa gewonnen. Man erhält ihn, indem man im Frühjahre zur Zeit vor dem Eintreten des Saftes, also schon bald nachdem der Schnee wegzugehen beginnt, und ehe noch der Frost ganz aus der Erde ist, die Birkenstämme anbohrt und in die 1 bis 2 Zoll, je nach der Stärke des Stammes, tiefe Bohröffnung ein Röhrchen einführt, aus dem der Saft in ein untergelegtes Fäßchen abläuft. Die Quantität des ablaufenden Saftes beträgt in 24 Stunden ungefähr 14 bis 16 Kannen leipz., nach welcher Zeit man, um dem Baume nicht zu schaden, die Oeffnung wieder durch Eintreibung eines hölzernen Pflockes verschließt und von Außen noch mit Lehm oder Harz verstreicht. Die Bäume sollen übrigens durch dieses Saftabzapfen durchaus nicht leiden, wenn man es nur jährlich immer an ein und derselben Stelle vornimmt. In solchen Gegenden, wo man den Saft in so reichlichen Mengen gewinnen kann, wie dies besonders in Rußland der Fall ist, wird er als ein allgemeines Getränk wie bei uns das Bier, in Fässern eingelegt. Denn nicht nur, daß man ihn ohne alle weitere Zubereitung trinkt, da er auf Fässern und besser noch in großen thönernen Krügen in guten Kellern ziemlich ein Jahr lang sich hält und als angenehmes, sehr kühlendes Getränk vorzüglich in der heißen Jahreszeit dient, so wird er auch weiter zu einem künstlichen Gährungsprodukt, dem sogen. Birkenchampagner (s. u. Birkenwein) verwendet, so wie auch ein ziemlich guter Essig daraus bereitet wird.

Birkentheer, auch Birkenöl (Oleum betulinum, Ol. rusci) genannt. Dieses Oel ist von einer dicken, schmierigen Consistenz, einer dunkelbraunen Farbe

und von einem eigenthümlichen, ſtarken, empireumatiſchen Geruche; es iſt ein Produkt der trocknen Deſtillation der Birkenrinde und man hat in Rußland, wo es in großer Menge gewonnen wird, ein eigenthümliches, ſehr einfaches Bereitungsverfahren, ohne alle künſtliche Apparate es zu erzeugen, das in Folgendem beſteht: Man füllt ein großes topfförmiges Gefäß mit der Rinde an, bedeckt daſſelbe mit einer durchlöcherten Blechplatte und ſtülpt es nun über ein anderes in die Erde gegrabenes Gefäß, ſo daß die beiden Mündungen auf einander paſſen. Man macht nun um das an der Oberfläche befindliche, die Rinde enthaltende Feuer und da nun die Dämpfe der im Innern erhitzten Maſſe entſtrömend, nicht entweichen können, ſo entſteht eine Deſtillation nach unten, indem ſie durch die Löcher der Blechplatte in das untere Gefäß dringen und ſich da condenſiren. Man ſetzt die Feuerung ſo lange fort, bis alle Rinde verkohlt, was man aus der Erfahrung beurtheilt und ſomit aller Theer oder Oel in das unterſtehende Gefäß abgefloſſen iſt. Man verwendet dieſes Oel vorzüglich in der Fabrikation des Juchtens.

Birkenthon, Benennung einer Thonart, in Schweden und auf den Farör-Inſeln vorkommend. Es iſt ein für Poterieen verwendbarer ſteinſandiger Thon, leicht ſchmelzbar und ſich ſehr hart und wegen eines geringen Eiſengehaltes blaßroth brennender Thon. Da in dem Boden über ſeinen dort weit verbreiteten Lagern kaum ein anderer Baum gedeihen und er vorzugsweiſe nur der Birkencultur günſtig ſein ſoll, ſo hat man ihm die obige Benennung gegeben.

Birkenwaſſer, ſ. u. Birkenſaft.

Birkenwein, Birkenchampagner, ſtellt man auf die Weiſe dar, daß man den durch Abzapfen der Birken gewonnenen Birkenſaft zum Sieden erhitzt, auf 20 Kannen leipz. ungefähr 10 Pfd. Honig (der in den nördlichen Gegenden Rußlands und Polens faſt allenthalben ſtatt des Zuckers im Gebrauche iſt) zuſetzt, unter gehörigem Entfernen des ſich bildenden Schaumes etwa 1 Stunde lang im Kochen erhält und zuletzt noch etwas Gewürz, Zitronenſchale und Nelken hinzufügt. Nachdem man nun die gekochte Flüſſigkeit hat erkalten laſſen, leitet man mittelſt Hefe, wozu auf obige Quantität ungefähr $^1/_2$ Pfd. hinreicht, die Gährung ein und wenn dieſe beendigt, zieht man das gegohrene Product auf Flaſchen. Bezweckt man ein dem Champagner ähnlich brauſendes Getränk, ſo iſt die Verfahrungsweiſe im Weſentlichen nicht ſehr verſchieden. Man erhitzt zu dem Zwecke eine beſtimmte Quantität des Saftes, z. B. 60 Quart berl., bis zum Sieden, ſetzt 15 bis 20 Pfd. Honig zu, kocht unter ſorgfältigem Abſchäumen fort, bis ungefähr ein Drittel der Flüſſigkeit verdunſtet iſt, und läßt ſie hierauf verkühlen. Nun bringt man ſie auf ein Faß, das nicht völlig davon angefüllt wird, ſetzt ca. $^1/_2$ bis 1 Pfd. gute, vorher etwas erwärmte Hefe zu, ferner $^1/_4$ Pfd. Weinſteinſäure, ſowie 8 bis 10 Quart ſtarken Branntwein zu, an den nun nach einiger Zeit von der in Gährung gerathenen Flüſſigkeit aufſteigenden Blaſen (kohlenſaures Gas) beurtheilt man den Fortgang und die Beendigung der eingetretenen Gährung. Iſt letztere erfolgt, ſo verſpundet man das Faß und läßt es 4 Wochen lang im Keller liegen, worauf man die Flüſſigkeit auf Flaſchen abzieht, dieſe gut verkorkt, und dann noch verpicht. Man braucht ſtets noch die Vorſicht, die Flaſchen nur bis zum Anfang des Halſes anzufüllen, um einem bei völliger Anfüllung häufigeren Zerſpringen der Flaſchen vorzubeugen.

Birma, das birmaniſche Reich, ſ. Rangun.

Birmingham, Stadt in England (Warwich) mit 150,000 Einwohnern. Vor 100 Jahren zählte es kaum 5000, hat ſich aber durch ſeine Fabriken ſo gehoben, daß es nächſt Mancheſter in England die wichtigſte Fabrikſtadt iſt. Die Hauptartikel der Induſtrie ſind lackirte Waaren, Quincaillerie, Bijouterie, ſehr vorzügliche Gewehre, Blechwaaren, Pferdegeſchirre, Dampfmaſchinen, Nägel, Steck- und Nähnadeln, Knöpfe, Metallwaaren aller Art ꝛc.

Birminghamer Waaren ſind diejenigen, welche von Birmingham, ihrem

Erzeugungsorte, bezogen werden. Man verſteht darunter beſonders plattirte, aber auch andere von dort bezogene kurzen Waaren, ſ. Birmingham.

Birnbaumholz, das Holz des gemeinen Birnbaumes, kömmt in Planken, Bohlen und Blöcken in den Handel. Die Planken ſind gewöhnlich 11 bis 12 Zoll breit, die Bohlen 12 bis 13 Linien dick oder 6 bis 8 Zoll breit und 25 Linien dick, beide 6, 9, 12 Fuß lang, und die Blöcke 4 Zoll in's Gevierte und 6 bis 10 Fuß lang. Es wird zu Tiſchlerarbeiten, weil es rothgelb und leicht zu färben iſt, auch leicht Politur annimmt, verwendet; ferner zu Druckformen, Blasinſtrumenten, Räderwerken; zu letzteren iſt das des wilden oder Holzbirnbaumes vorzuziehen; da es ſehr feſt und ziemlich ſchwer iſt, ſo vertritt es häufig die Stelle des Ebenholzes. Da es auf dem Schnitte gern reißt, ſo wird es, um dies zu verhüten, gewöhnlich an beiden Schnittenden mit ſtarkem Papier beleimt. Für feuchte Orte eignet ſich das Birnbaumholz nicht, da es ſich leicht wirft und noch leichter als das Buchenholz vom Wurm angegriffen und von der Fäulniß zerſtört wird.

Birnen ſind die Früchte des gemeinen Birnbaumes (Pyrus communis), von denen es eine Menge Gattungen giebt. Sie kommen entweder getrocknet, ganz und ungeſchält (Huzeln), oder zerſchnitten, geſchält und ungeſchält (Birnſchnitze) in den Handel und werden p. Centner verkauft; oder auch die feinen Sorten in Zucker eingeſetzt oder kandirt. Die erſteren, getrocknet, bezieht man am beſten aus Bamberg, Nürnberg, Mähren, Schleſien; die letzteren, eingemacht und kandirt, von Genua, Trieſt und Neapel.

Birnenwein oder Poirée, auch Perry genannt, wird in Süddeutſchland, Frankreich und England bereitet, indem man den Birnenſaft in geiſtige Gährung übergehen läßt. Er iſt wie der Cider und ſchmeckt, wenn die Früchte, aus denen der Saft gewonnen wurde, ſüß waren, dem Champagner gleich.

Birnenratafia bereitet man folgendermaaßen: Man nimmt gute Birnen, ſchält ſie, reibt ſie auf einem Reibeiſen, preßt das Geriebene dann durch ein Haarſieb, läßt den Saft kurze Zeit ruhig ſtehen und klärt ihn ab, vermiſcht ihn mit eben ſo viel gutem, reinen Getreidebranntwein, ſetzt jedem Quart dieſer Miſchung $^1/_4$ Pfd. Zucker, nebſt etwas Zimmt, Nelken, Vanille oder Maeisblumen hinzu, läßt ſie einige Tage in mäßiger Wärme ſtehen, filtrirt ſie durch Löſchpapier und füllt den fertigen Ratafia auf Flaſchen.

Birnenſyrup iſt Birnenſaft, welcher durch Kochen die Conſiſtenz des Syrups erhalten hat.

Birnſteine heißen im Juwelenhandel im Allgemeinen alle birnförmig geſchnittenen Edelſteine, vorzugsweiſe aber die ſo geſchliffenen Diamanten. Uebrigens kommt dieſe Form auch häufig beim edlen Saphir noch vor, ebenſo bei einer Menge ordinärer und auch unechter Steine.

Birpory oder Birpoury, eine Art oſtindiſcher Mouſſelin, ſ. Caſſas.

Bis, auch Bis, iſt ein oſtindiſches Gewicht. In der birmaniſchen Provinz Pegu iſt es gleich 3 Pfd. $9^1/_2$ Loth preuß., an der Küſte Coromandel gleich 2 Pfd. $29^3/_4$ Loth preuß.

Biſam, ſ. Moſchus.

Biſamfelle ſind die Felle der Biſamratte. Es iſt dies ein Thier von der Größe eines Igels, das in dem nördlichen Amerika und in Rußland, an Flüſſen, Landſeen und Strömen lebt. Das Fell iſt auf dem Rücken graubraun oder grauſchwarz, an den Seiten dunkelbraun oder ſchwarzbraun, am Bauche weiß; es kommt aus Amerika über England und aus Rußland über Archangel und Petersburg in den Handel, hat einen ſtarken Moſchusgeruch, weshalb es nicht von den Motten angegriffen wird.

Biſamgeilen ſind die kleinen, birnförmigen Säcke mit Drüſen, welche ſich am Körper der in Canada einheimiſchen und daſelbſt ſehr zahlreichen Biſam- oder Zibethmaus vorfinden; ſie werden häufig als Bibergeil verkauft und dienen zu Parfümerien.

Bisamkörner, s. Abelmoschus.

Bisamwollenfelle, s. Bisamfelle.

Biscaten, ein feines Gebäck, eine Art Zuckerbrot vom feinsten Mehle, Eiern und Zucker, nebst einem Zusatz von zerriebenen Mandeln und Rosenwasser.

Bischoff ist das aus rothem Wein, Pomeranzen und Zucker bereitete Getränk. s. Bischoffextrakt.

Bischoffextract. Man nehme $^1/_2$ Maaß Rum oder Cognac, 4 Loth gröblich zerstoßene, unreife Pomeranzen, 3 Loth zerschnittene Curaçaoschalen, $^1/_2$ Quentchen Zimmt, $^1/_2$ Quentchen Nelken; diese Mischung lasse man in einer leicht zu verstopfenden, gläsernen Flasche bei angebrachter Wärme so lange stehen, bis die Species gehörig ausgezogen sind, dann gieße man die Flüssigkeit ab, drücke die Species aus und filtrire das Ganze. 1 Loth dieses Extrakts wird auf 1 Maaß guten Rothwein nebst einem Zusatz von 4 Loth in ca. 2 Loth Wasser aufgelösten Zucker gerechnet. Der Bischoffextrakt ist ein Handelsartikel geworden und wird besonders von Magdeburg und Stettin aus versandt.

Biselets, auch Biseles, ist die Benennung einer halbgebleichten französischen Leinewand.

Bisette, ordinäre Zwirnspitzen. Sie werden in Frankreich, besonders zu St. Denis und Montmorency fabrizirt. Das Stück enthält 6 bis 8 Stab, 1 Stab = $1{,}_{1884}$ Mètre.

Bislint, die Benennung einer Sorte schmalen Linnenbandes, welches in den westphälischen Bandmanufakturen gemacht wird.

Bismarpfund, ein Gewicht in Dänemark; es hat dort 12 Pfd. = 12 Pfd. 26 Loth preuß., 3 Bismarpfund sind so viel wie 1 Wog.

Bisquit, oder zweimal gebacken. Man bezeichnet damit sowohl das zweimal gebackene Brod (Schiffszwieback), als auch das unglasirte Steingut. Schiffszwieback ist in den Seestädten ein bedeutender Handelsartikel. — Uneigentlich bezeichnet man mit diesem Namen auch ein feines, von den Conditoren, besonders als Torten und dergl. gefertigtes Gebäck.

Bisquitgut, so nennt man das zu Derby, Newcastle und Worchester verfertigte gelbe Steingut mit Malerei.

Bisse, birmanische Rechnungsmünze. Sie enthält 100 Ticals, so viel wie 72 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. preuß. Cour.

Bissonata sind grobe, wollene, tuchartig gewebte Zeuge, welche sowohl in Frankreich als auch in Böhmen und Mähren fabrizirt werden; sie gehen stark nach Spanien, Italien und Amerika, wo man sie zu den Kleidern der Klostergeistlichen benutzt. Sie sind in Stücke von 50 bis 100 Ellen gepackt.

Bister, Biester, eine aus geschlämmtem Ofenruße bereitete braune Malerfarbe. Der Ruß, namentlich der sogenannte Glanzruß, von Harteholz-Feuerung erzeugt, wird fein pulverisirt, mit Wasser wiederholt ausgelaugt und zwar so lange, als dieses sich noch merklich dabei färbt. Die sämmtlichen Auszüge werden zum Absetzen hingestellt, das sich gebildete Sediment von der darüber befindlichen Flüssigkeit getrennt und wiederholt mit Wasser aufgeschlämmt. Was sich am spätesten sedimentirt, ist die feinste Sorte Bister. — Die schönsten Bistres bezieht man von Paris.

Bisti, eine kleine Silbermünze in Persien; ihr Werth ist ungefähr 10 Pf. preuß. Es gehen davon 800 auf 1 Toman, 160 auf 1 Abassi, 80 auf 1 Mammudi, 40 auf 1 Zaege, 4 auf 1 Casbeck.

Bistorta, s. Natterwurzel.

Bit, eine Münze in Jamaica, deren Werth $5^1/_4$ Ngr. Ct. beträgt, 1 Bit = 6 Penees, 4 Bits = 3 Schilling, $10^2/_3$ Bits = 1 Piaster.

Bitchemare, eine Fischart, welche eingesalzen und dem Stockfische gleich getrocknet wird. Die Holländer und Chinesen handeln damit an der Küste von Cochinchina, wo man den Fisch fängt und, wie erwähnt, dem Stockfisch gleich behandelt.

Bittere Eſſenz iſt der meiſt ſpirituöſe, auch weinige Auszug bitterer Pflanzenſtoffe. Man verbraucht dergleichen vorzüglich bei den neueren Methoden der Liqueurfabrication, wo ſie ſehr bequem und an die Stelle der ſonſt oft aufhältlichen Digeſtionen (Deſtillationen) eine bloße kurze Zumiſchung der Eſſenz zu dem Spiritus ſetzen. Für den Handel iſt die Form der Eſſenz wenig mehr im Gebrauch, außer etwa noch als Biſchoffeſſenz (ſ. d.), indem ſie allgemein durch die concentrirtere Form der Extracte verdrängt worden ſind.

Bitterenden ſind in Holland ein Handelsartikel, nämlich die Enden von alten Tauen, beſonders Schiffstauen, welche aufgedreht und wieder verarbeitet werden.

Bittererde (Bittterſalzerde), ſ. Magneſia.

Bittere Mandeln (Amygdalae amarae Pharm.), eine Abart der gemeinen Mandeln und von dieſen blos durch den bittern Geſchmack unterſchieden. Sie ſind die Saamen eines im Orient und im nördlichen Afrika einheimiſchen, doch auch im ſüdlichen Europa cultivirten Baumes. Sie enthalten fettes, durch Preſſen ausziehbares Oel, ca. 28 bis oft einige 30 Procent, und ſchweres, ätheriſches Oel nebſt Blauſäure, letztere beide in unbeſtimmten Verhältniſſen. Auf kleinere Thiere wirkt ihr Genuß in Folge dieſes Blauſäure-Gehaltes tödtend, und in der Medicin ſind ſie deshalb als Mittel gegen den Bandwurm angewendet, ſo wie auch gegen Wechſelfieber empfohlen worden. Im kaufmänniſchen Verkehr bilden ſie einen bedeutenden Handelsartikel und kommen uns aus der Levante, Provence und Sicilien zu. Die provenzer werden in Hamburg in leinenen Ballen von 400 Pfd. mit 4 Pfd. Tara, und die aus der Levante in Seronen von 200 bis 300 Pfd. mit 8 Pfd. Tara gehandelt.

Bitterholz, ſ. Quaſſia.

Bitterklee, Fieberklee, Hb. trifolii fibrini, ſind die gedreiten, eiförmigen, glatten, am Rande undeutlich gezähnten und gebuchteten Blätter der Menyanthes trifoliata L., in Sümpfen und Teichen Europa's perennirend. Sie ſind ausnehmend bitter und von ausgezeichnet toniſcher Wirkung. In Bierbrauereien und zur Darſtellung bitterer Branntweine werden ſie öfter angewendet. Auch die Wurzel, Rad. trifolii fibrini iſt, wiewohl ſelten, im Gebrauch.

Bitterkraut, ſ. Bitterklee.

Bitterkreſſe, ſ. Löffelkraut.

Bittermandelöl (Oleum Amygdalarum amararum aethereum Pharm.), ätheriſches Bittermandelöl. Es iſt goldgelb, ſchwerer als Waſſer, hat einen durchdringenden aber angenehmen Bittermandelgeruch, und einen bittern, brennenden Geſchmack. Der erwähnte Geruch rührt von dem Gehalt an Blauſäure her, die zu 22 Procent darin enthalten iſt. Man gewinnt es auf die Weiſe, daß man die bittern Mandeln erſt kalt auspreßt, um das in ihnen enthaltene fette Oel zu gewinnen und den Preßrückſtand — die ſogenannte Mandelkleie — mit Waſſer angerührt auf die Blaſe bringt und deſtillirt. Die Ausbeute an ätheriſchem Oel iſt eine ſehr unbeſtimmte, indem man von 1 Centner bittere Mandeln $3\frac{1}{2}$, 5, 8, auch 13 bis $17\frac{1}{2}$ Unzen gewinnt. Vor dem Zutritt der Luft wohl verwahrt, kann es ohne einen merklichen Verluſt an Blauſäure mehrere Jahre lang aufbewahrt werden. Gewöhnlich bewahrt man es mit einer Schicht Waſſer bedeckt auf, iſt es nur eine dünne Schicht, ſo wird das Oel darunter nach und nach dick und undurchſichtig, gießt man eine größere Menge Waſſer darüber, ſo löſt es ſich darin zum Theil auf und zerſetzt ſich allmälig mit der Zeit unter Ausſcheidung von braunen Flocken.

Bittermandelwaſſer (Aqua Amygdalarum amararum Pharm.) Es iſt eine mit viel Waſſer verdünnte, ſchwache Blauſäure und kommt deshalb in ſeinen mediciniſchen Wirkungen mit dem Kirſchlorbeerwaſſer überein. Man bereitet es, indem man 2 Pfund bittere Mandeln in einem Mörſer ſtößt, durch ein Sieb ſchlägt und 10 Pfund Brunnenwaſſer und 4 Unzen Alkohol zufügt. Nachdem man die Miſchung 12 Stunden der Ruhe überlaſſen, bringt man ſie auf eine Deſtillirblaſe und zieht 2 Pfd. Deſtillat ab. Es bildet ein trübes, mit Blauſäure ſtark geſchwän-

gertes Waſſer, das man ſeiner leichten Zerſetzlichkeit und der Verflüchtigung der Blauſäure halber, in Flaſchen gut verſchloſſen, aufzubewahren hat.

Bitterrinde (Cortex salicis pentandrae und fragilis L.), die Rinde von den ein- oder zweijährigen Zweigen der Bitter- oder Lorbeerweide (Salix pentandra), einem baumartigen Strauche, deſſen 6 bis 30 Fuß hoher, unten bis 1 Fuß im Durchmeſſer ſtark werdender, grau-rindiger Stamm an den abwechſelnd ſtehenden, glänzend gelbrothen Zweigen glatte, eirund zugeſpitzte, am Rande ſägeartig gezähnte, lichtgrüne Blätter mit drüſigen Blattſtielen hat, die gerieben einen lorbeerartigen Geruch und Geſchmack von ſich geben. Man findet dieſe Weide an Bächen, Flüſſen und feuchten Orten wachſend, im nördlichen Europa verbreitet, wo ſie im Mai und Juni blüht. Die von ihren Zweigen im Frühjahre genommene, dünne, biegſame, gelbbraune Rinde beſitzt einen zuſammenziehend bittern Geſchmack und wird ſtatt der Chinarinde gebraucht, ſowie auch ein bitteres Extract aus ihr bereitet wird; auch ſtellt man aus ihr das Salicin (ſ. d.) dar.

Bitterſalz (Magnesia sulphurica s. Sal amarus), ein Salz, welches in kleinen weißen, glänzenden, prismatiſchen Kryſtallen kryſtalliſirt, einen ſchwach ſalzig, ſtark bitteren Geſchmack beſitzt und ſeiner chemiſchen Zuſammenſetzung nach aus 16,0 Bittererde oder Magneſia, 32,5 Schwefelſäure und 51,5 Waſſer beſteht; nach einer anderen Analyſe enthält es 19,07 Bittererde, 38,15 Schwefelſäure und 42,78 Waſſer. Indem dieſes Salz in der Natur ſchon gebildet, in verſchiedenen Mineralwäſſern, den ſogenannten Bitterwäſſern vorkommt, gewinnt man es durch Verdampfen dieſer Wäſſer und durch Kryſtalliſation, und man benennt es dann auch wohl nach den Namen dieſer Wäſſer, aus denen es dargeſtellt worden, als: Saidſchützer-, Seidlitzer- und Epſomer- oder Epſomſalz. Außerdem wird es oft in großer Menge auf den Seeſalzſiedereien, ſowie den Kochſalzſalinen gewonnen, wo es aus den Mutterlaugen, welche ſalzſaure Magneſia enthalten, die durch Zuſatz von Schwefelſäure oder calcinirtem Eiſenvitriol zerſetzt und dadurch ſchwefelſaure Magneſia erzeugt wird. In der Nähe von Nizza in Italien und auch a. a. O. fabrizirt man große Mengen dieſes Salzes aus kieſelerdigem Talgſchiefer, und zwar auf die Weiſe, daß man das Geſtein röſtet, hierauf einige Zeit der Luft ausſetzt, dann auslaugt und durch Kryſtalliſation das Salz gewinnt. Das auf die eine oder andere Weiſe gewonnene und in den Handel gebrachte Salz iſt oft mehr oder weniger durch fremdartige Beſtandtheile verunreinigt. Enthält es Glauberſalz, ſo verwittert es beträchtlich und erhält an ſeiner Oberfläche ein pulveriges Anſehen; enthält es ſalzſaure Kalk- oder Talkerde, ſo zieht es, der Luft ausgeſetzt, Feuchtigkeit an und wird zerfließlich. Ganz verwerflich iſt ein Bitterſalz, welches mit Kupfer verunreinigt; ebenſo auch ein eiſenhaltiges und was man, wenn die Verunreinigung bedeutend, ſchon an der Farbe deſſelben erkennt. Ein gutes Bitterſalz muß weiß, rein, ganz trocken, nicht feucht, von dem ihm eigenthümlichen bittern Geſchmacke, im Waſſer leicht, in Alkohol unlöslich ſein.

Bitterſüß, Stipites Dulcamarae, ſind die Stengel des Solanum Dulcamara L., eines rankigen Halbſtrauchs, der an Hecken und Mauern Europas häufig wächſt. Sie ſind dünn, holzig, unter der grauen Rinde iſt ein grüner Splint, welcher ein gelbliches Holz umgiebt, das innen hohl oder von weichem Mark erfüllt iſt. Geſchmack anfänglich bitter, darauf anhaltend ſüß. Die Abkochung wird gegen Rheumatismus, Hautkrankheiten, Luſtſeuche u. dergl. gebraucht. In großen Gaben erregen ſie wirkliche Vergiftungsfälle. Der Centner koſtet 4 bis 5 Thlr.

Bitterwaſſer ſind ſolche Mineralwäſſer, in denen Bitterſalz (magnesia sulphurica, ſchwefelſaure Talkerde) einen vorwaltenden Beſtandtheil vor den anderen darin enthaltenen Salzen, als: ſchwefelſaures Natron, ſchwefelſaure Kalkerde, chlorwaſſerſtoffſaure- und kohlenſaure Talkerde u. ſ. w. bildet. Die vorzüglichſten ſind das epſomer, ſeldſchützer und ſedlitzer Bitterwaſſer. Sie werden wie andere Mineralwaſſer in ſteinernen Krügen oder Kruken verſendet.

Bitterwurzel, Benennung der Enzianwurzel (Gentiana lutea L.) ſ. d.

Black, der engliſche Ausdruck für ſchwarz. In dem engliſchen Manufacturwaarenhandel beſtimmt man gewöhnlich die Preiſe der Waaren, hauptſächlich wollener Stoffe, wie Thibets ꝛc. nach den Stücken von ſchwarzer Farbe und nimmt eine beſtimmte Steigerung für die beſſeren Farben an. Dieſe beträgt bei Preisbeſtimmungen in Shillings gewöhnlich für fine colours (feine Farben) 1 bis $1\frac{1}{2}$ Sh., während violet ff. c. (fine-fine-colour) 2 Sh. ausmacht. Die gewöhnlichen Farben (common colours, haben gewöhnlich dieſelben Preiſe wie Black, höchſtens $\frac{1}{2}$ Sh. mehr. Dies iſt indeſſen ſehr relativ und kommt hauptſächlich auf die Waaren an. Wird indeſſen ein Preis bei dergl. Waaren angenommen, ſo verſteht ſich daſſelbe, wenn es nicht ausdrücklich bemerkt iſt, per Black, d. h. für ſchwarz, mit den anzunehmenden aber variirenden Steigerungen für die anderen Farben. Darüber mehr bei dem Artikel Manufacturwaaren.

Blackfiſchbein, Os sepiae, der officinelle Theil des Tintenfiſches (Sepia officinalis), welcher in einer länglich eiförmigen, flachgewölbten, kalkartigen Platte beſteht, die im Rücken deſſelben liegt. Unter dem Namen Os sepiae oder weißes Fiſchbein, kommt daſſelbe als Arzneimittel vor und wird als Pulver unter Zahnpulver gemiſcht, gebrannt als Kropfpulver gegeben. Feine Arbeiten werden damit polirt und gereinigt und unter den feinen Kugellack gemiſcht, theils um deſſen Maſſe zu vergrößern, theils zur Vermehrung deſſen Glanzes. Von den Goldarbeitern wird das Os sepiae bei feineren Sachen als Form von Gußſand benutzt. Die Platten haben eine Länge von 5 bis 10 Zoll und $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll Breite. Der untere Theil derſelben iſt bei der größten Wölbung ungefähr $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Zoll dick und beſteht aus kalkartigen Schichten. Die ganze Maſſe iſt leicht, zerreiblich und wird auf dem mittelländiſchen Meere ſchwimmend gefunden. Geruch hat dieſelbe nicht, außer nach Seewäſſern, und ihr Geſchmack iſt ſalzig.

Blackpointe oder Contreborde, ſind im franzöſiſchen Handel nach der Weſtküſte Afrikas vorkommende Glaskorallen, die einige 20 Sorten haben, in Venedig, Frankreich und Böhmen fabricirt und nach dem Gewicht p. Pfund oder nach Bunden (Mazzi) zu 12 Schnüren von je 10 Faden verkauft werden.

Blancards, Fleurets-blancards, eine Leinwandſorte, welche im franzöſiſchen Handel vorkommt. Sie beſteht aus mehren der Feinheit nach numerirten Arten halbgebleichter Flachsleinwand, die von Rouen, wo ſie gebleicht und appretirt wird, nach Spanien, Weſtindien und Südamerika verſchickt wird. Sie wird in der Umgegend von Argentan, Clermont du Beauvoiſis, Coutances, Liſieux, Pontaudemer, Bernay und Rouen gewebt, in Rouen ſelbſt ſämmtlich gebleicht, mit dem Stadtwappen (dem Lamm mit dem Kreuze) geſtempelt und zum Verkauf auf den Meſſen zu St. Georges gebracht, um von Rouen nach den benannten Gegenden ausgeführt zu werden. Der Verkauf derſelben geſchieht p. 100 Stab, jedoch hält das Stück 62 bis 64 Stab Länge, ſo daß dieſe 100 Stab aus 2 Stücken zuſammengebracht werden müſſen, wo alſo ein Uebermaaß von 24 bis 28 Stab, welches indeſſen gar nicht gerechnet wird, vorkommt. Die Breite iſt $\frac{7}{8}$ Stab, die Verpackung der Waare geſchieht in Bällchen zu je 4 Stücken.

Blanc de baleine, wird in Frankreich Wallrath genannt, ſiehe dieſen Artikel.

Blanc de neige, eine Art weißer Glaskorallen, welche man von Frankreich nach der Küſte von Senegal (der Weſtküſte Afrika's) ausführt. Sie haben die Form von Gerſtenkörnern und werden nach Maſſes, Bunden von 40 Schnüren, verkauft. Am häufigſten gehen die geſchnittenen.

Blanc d'Espagne, ſpaniſch Weiß, ſpaniſche Schminke, Wismuthweiß, welches durch Auflöſung von Wismuth in Salpeterſäuren entſteht und als Arzneimittel innerlich, als Schminke äußerlich gebraucht wird. In Frankreich trägt die reingeſchlemmte Kreide, welche zu Waſſerfarben angewandt wird, dieſen Namen.

Blanchette iſt ein weißer, franzöſiſcher Wein, den man am Ufer des

Sendre erbaut, weshalb er auch Sendrewein genannt wird; er wird in Orhoften von 30 Veltes, vorzüglich über Rochelle verschifft.

Blanchettes, die Benennung einer Sorte piemontesischer Trüffeln.

Blank bedeutet die Bezeichnung der hellen Farbe, welche vom Weißlichen in's Gelbe spielt, oder im Allgemeinen weiß, wie man z. B. blanker Javakaffee sagt, um damit eine helle Sorte zu bezeichnen, sowie blanker Wein, was so viel heißt als Weißwein. Ingleichen bedeutet blank auch geglättet, polirt und glänzend.

Blanket, Blanquet, eine Vollmacht, wodurch man Jemanden ermächtigt, Alles fur Einen zu thun, welche jedoch der Art abgefaßt ist, daß darin die Sache, warum es sich handelt, unausgedrückt bleibt und es dem Bevollmächtigten überlassen ist, die Vollmacht förmlich und mit Bezug auf das Auszuführende zu vollziehen. Das Blanket wird gewöhnlich um die speciell vollzogene Vollmacht herumgelegt und lautet ungefähr folgendermaaßen: Blanket zur Vollmacht für Herrn N. N., darunter der Ausstellungsort mit dem Datum und der Namensunterschrift des Ausstellers. In Frankreich heißt ein Blanket Carte blanche und in Italien Carta bianca. Man nennt übrigens bei uns auch ein bloßes Schema zur Vollmacht ein Blanket.

Blankets nennt man ferner eine im englischen Handel vorkommende Art ungeköperte Bettdecken, die dicht, langhaarig und von weißer Farbe mit eingewebten, bunten Blumen hauptsächlich zu Kilkenny fabricirt und auch den Namen Rox Blankets führen. Auch andere Fabrikorte Irlands produciren dergleichen. Die im Bergischen gearbeiteten Decken dieser Art werden von den Engländern Dutch-Blankets genannt, sind auf beiden Seiten geköpert, haben bunte Kanten und Blumen in den Ecken. Sie sind $4^1/_2$ bis 6 Fuß lang und 4 Fuß breit und gehen stark nach Amerika.

Blankilje, s. Blanquille.

Blanko (Blanco), nennt man im Geschäftsleben einen zur Ausfüllung leer gelassenen Raum, daher man Giro in Blanco, Blanco-Giro und Indossement sagt, d. h. die Cession eines Wechsels oder Schuldocuments, auf dem man blos seine Namensunterschrift setzt, s. Wechsel und Giro. In Blanco stehen heißt so viel als für seine Forderungen nicht ganz oder wenigstens nicht sicher gedeckt sein.

Blanco-Credit bedeutet, wenn man Jemandem 1) auf bloßes Zutrauen Geld giebt, 2) aber auch, wenn man einem Andern so viel anvertraut oder zahlt, als er zu haben wünscht, so daß er über beliebige Summen verfügen kann, ohne Grenze und Schranken zu setzen. Es bedeutet also so viel als ein unbedingter Credit, s. Credit.

Blanco ist ferner eine in Malaga vorkommende spanische Scheidemünze, welche ungefähr 1 Pfennig gilt.

Blankscheit (Planchette), ein Stab zum Einschieben in den vorderen Theil des Schnürleibes, welcher von Fischbein, Holz und Eisen in 1 bis $1^1/_4$ Zoll Breite und 12 bis 25 Zoll Länge gemacht wird, und zwar erhält man die fischbeinernen aus den Häfen, die hölzernen aus Nürnberg, Fürth ꝛc., und die eisernen aus Iserlohn, Solingen, Suhl und den Fabrikstädten des Herzogthums Berg.

Blanquette, 2 Sorten Weißwein aus der Provence und Gascogne; ferner eine ordinäre Sorte Soda, welche im südlichen Frankreich aus der Zostera, dem Wasserriemen und aus andern an der Seeküste wild wachsenden Pflanzen gewonnen wird, aber nur 3 bis 8 % kohlensaures Natron enthält. Der Hauptgewinnungsplatz ist Frontignan und die Umgegend.

Blanquille, Blankilje oder Musuna, ist eine marokkanische Silbermünze im Werth von ca. 2 preuß. Silbergroschen, 1 Blankilje hat 24 Flug. In Spanien prägte man im Jahr 1788, wegen des Handels mit Marokko, Blanquilles; dieselben galten 1 Sgr. 2 Pf. oder 10 Pf. Conv. Cour., gegenwärtig ist 1 Blankilje $7^1/_4$ Pf. preuß. Cour., s. Erz.

Blanquinettes sind eine Art kleine, weiße, französische Bonbons.

Blasebälge, die im Kurzwaarenhandel vorkommenden bekannten Küchenwerkzeuge; sie werden auf dem Harze, thüringer Walde u. a. O. verfertigt.

Blasemaschinen, im Allgemeinen Maschinen, durch welche ein Luftstrom hervorgebracht wird. Als Handelsartikel findet man die englischen, um in Stubenöfen eine starke Luftströmung zu erzeugen; die Apparate für Löthrohrbläser, wie sie sehr schön, besonders von berliner Mechanikern geliefert werden, auch die sogenannten Knallgasgebläse.

Blasengrün, siehe Beer- oder Saftgrün.

Blattgold (Aurum foliatum), auch Buchgold genannt, in außerordentlich dünne Blättchen geschlagenes Gold oder gelbes Compositionsmetall, wornach man es als echtes oder unechtes Blattgold (letzteres s. unter Bronze) bezeichnet. Das echte Blattgold, von dem hier die Rede ist, wird von den Goldschlägern, die ein eignes Gewerbe bilden, angefertigt und unter anerkannter Garantie der Echtheit von ihnen geliefert. Das Verfahren, nach welchem es in so zarte und dünne Blättchen gebracht wird, besteht kurzlich in Folgendem: das zu verwendende fast chemisch reine Gold wird zu einer Stange ausgegossen, dann auf einem Ambose bis auf eine gewisse Länge ausgehämmert, weiter auf einem Ziehwerke zwischen harten, stählernen Walzen ausgewalzt, bis zu einer erforderlichen Breite noch gehämmert, und nun in kleine Platten von 1 Quadratzoll Größe zerschnitten. Die kleinen, schon ziemlich dünnen Quadratblätter werden abwechselnd zwischen Pergamentblätter gelegt, auf einer Porphirsteinplatte als Unterlage mit einem dazu geeigneten Hammer so lange geschlagen, bis ihre Fläche sich ungefähr verdoppelt, und jetzt haben sie ungefähr die Stärke des Papiers. Man glüht diese dünnen Goldplatten nun aus und hämmert sie von Neuem zwischen den Pergamentblättern wie vorher, bis zu einer bestimmten Ausdehnung. So wird mit dem Hämmern, Zerschneiden der größer werdenden Goldblätter, Wiedereinlegen zwischen feinere, dünnere Formblätter von sogenanntem Goldschlägerhäutchen ꝛc. fortgefahren, bis die bestimmte Anzahl Goldblätter aus einem gewissen Goldgewicht erreicht ist. Auf diese Weise erhält man aus 18 Ducaten am Gewicht Gold erst 132 Platten, und durch weiteres Ausschlagen und Zerschneiden der dünner gehämmerten Blätter endlich deren 4224 Stück, jedes von $3^1/_2$ Zoll im Gevierte, die man dann in Büchelchen von äußerst feinem Seidenpapier, das vorher mit staubfeinem rothen Bolus eingerieben, zwischen den Papierblättern einlegt und zwar 20 bis 25 Blatt p. Büchelchen, von welchem wieder 12 auf ein Buch gerechnet werden. Die äußere Markirung mit dem Garantiestempel des Goldschlägers befindet sich entweder auf jedem einzelnen Büchel, Manche bringen sie aber auch nur p. Buch an. Die Gestalt der Büchelchen ist gewöhnlich länglich, aber auch quadratisch, die darin enthaltenen Blätter richten sich also nach der Form, dagegen aber müssen sie der Anzahl nach im ganzen Buche übereinstimmen. Die Goldschläger theilen ihre Blätter in verschiedene Nummern, wovon jede hernach ihre eigne und besondere Anwendung findet. Daher giebt es von dem echten Blattgold im Handel mehre Arten: die erste Nummer ist Doppelgold, das vorzüglich zum Vergolden im Feuer verwendet wird, es ist aus dem allerfeinsten, fast chemisch reinen Golde zu 24 Karat gearbeitet. Die zweite Nummer, Feingold, hat noch Unterabtheilungen, die sich auf die Größe der Blätter beziehen. Dritte Nummer: Drahtziehergoldblatt, ungefähr von der Feine des Ducatengoldes, es hat seine Bezeichnung von der Verwendung zur Vergoldung der Silberdrahtarbeiten, der sogen. Leoneschen echten Goldlahnarbeiten. Vierte Nummer: Franzgold, es ist von bleicherer Farbe als vorige und wird vorzüglich zu Vergoldungen der Buchbinderarbeiten u. dergl. angewendet. Fünfte Nummer: Zwischgold, dieses ist auf der einen Seite Gold, auf der andern Silber; es ist die geringhaltigste unter diesen feinen Sorten und findet ebenfalls vorzüglich zu Vergoldung von Papeterien Anwendung. Nun hat man noch 3 Sorten, deren eine unter der Bezeichnung „Süßhalbgeschlagenes", 3 Zoll hält; ferner „Hochhalbgeschlagenes", mit einem Kupferzusatz zum dazu verwendeten Golde; es hat eine hohe Farbe und 4 Zoll. Das „Mittelhalbgeschlagene" enthält zwar ebenfalls

Kupfer, jedoch weit weniger als die vorige Sorte, es hat $3^1/_2$ Zoll Seite. Wie ſchon erwähnt, wird das Blattgold von den Goldſchlägern ſtets unter Garantie der Echtheit geliefert, indem die Fabrikation des unechten wieder eine beſondere Branche (ſ. Bronze) bildet und höchſtens nur im Zwiſchenhandel könnte unechtes dem echten untergeſchoben vorkommen. Einmal aber unterſcheidet ſich ſchon das echte vom unechten im erſten Aufblick äußerſt leicht durch die bekannten phyſikaliſchen Eigenſchaften des Goldes, anderntheils giebt die leichte Prüfung mittelſt Salpeterſäure und auch Königswaſſer (Gemiſch von Salpeterſäure und Salzſäure = 1 : 3) ein entſchiedenes Erkennungszeichen. Das echte Gold wird nur von letzterer Säure gelöſt, das unechte dagegen mit Leichtigkeit vom bloſem Scheidewaſſer oder Salpeterſäure. Hätte man letztere Säuren nicht gleich zur Hand, ſo giebt auch ſchon die Reaction, die man vermittelſt eines brennenden Schwefelhölzchens auf unechtes Gold erhält, das ſich dadurch ſchwärzt, indem ſich ſogleich Schwefelmetall bildet, echtes Gold aber unverändert ſeine Farbe und Glanz behält, ein für den Moment ausreichendes Erkennungsmittel. Bei der großen Ausdehnung des Verbrauchs an Blattgold zur Vergoldung der mannigfachſten Gegenſtände, iſt das Conſum an Gold, das von den Goldſchlägern verarbeitet wird, ein ſehr bedeutendes und in faſt allen größeren Städten Europa's finden ſich derartige Werkſtätten; für Deutſchland bedeutende in Wien, Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Augsburg, Nürnberg. In Frankreich, beſonders zu Paris, Lyon und Straßburg.

Blattmetall, überhaupt in dünne Blätter, ſei es durch Schlagen oder Walzen verwandeltes Metall, als Blei, Zinn (ſ. Stanniol), Meſſing (ſ. Bronze), ſogen. Goldſchaum, unechtes Silber (ſ. Silberbronze), Silberſchaum, Rauſchgold. Der Hauptſitz der Fabrikation dieſer Waaren iſt Nürnberg und das nahe dabei befindliche Fürth.

Blattſilber, Argentum foliatum, Argent en feuilles, aus feinem Silber auf dieſelbe Weiſe wie unter Blattgold näher angegeben geſchlagene Blätter, dieſe in Büchelchen und letztere wieder in Buche gebracht, hat man folgende verſchiedene Sorten als: Schwertfegerſilber, 4 Quadratzoll; ordinär Silber, 3 Quadratzoll; Kleinſilber, 2 Quadratzoll p. Blatt groß; die Bücher enthalten 52 Blatt. Uebrigens hat man noch das ſogenannte Malerſilber in unregelmäßigen Größen. Aus denſelben Fabriken wie das Blattgold beziehbar. Gegen eine Täuſchung durch unechtes Blattſilber verwahren leicht die ebenfalls verſchieden phyſikaliſchen Eigenſchaften, ganz beſtimmt aber die leicht vorzunehmende Prüfung mittelſt Scheidewaſſer und Aufreiben auf einem Probirſtein.

Blattzinn, in dünne Blätter gegoſſenes Zinn, übrigens ſiehe auch unter Stanniol.

Blättertabak, ſ. Tabak.

Blaue Farbe, unter dieſer generellen Bezeichnung verſtand man ſonſt im Allgemeinen die blauen Kobaltfarben, Eſchel, Ultramarin. Näheres ſ. unter Smalte.

Blaue Glaſur, ſie beſteht aus 10 Theilen feingemahlnen Zaffer, hierzu gemengt Mennige oder Bleiglätte, Salz und Kieſelſand, von jedem ungefähr 1 Gewichtstheil. Dunkleren Sorten iſt gewöhnlich noch etwas Braunſtein beigegeben.

Blaue oſtindiſche Leinen, ein baumwollenes ordinäres Gewebe, welches durch die aſiatiſch-däniſche Compagnie über Tranquebar nach Europa kommt, aber meiſtentheils nach der Weſtküſte von Afrika geht. Die Stücke halten gewöhnlich 23 bis 25 kopenhagner Ellen Länge und $1^1/_2$ bis $1^9/_{16}$ Ellen Breite. Das Zeug iſt übrigens ein ſehr gewöhnlicher Kattun.

Blauer Vitriol, Zypervitriol, zuweilige Benennung des Kupfervitriols.

Blaues Waſſer, ein Liqueur oder Ratafia von einer ſchwach himmelblauen Farbe, den man mittelſt Krauſemünze, ſchwarzen Kümmel, Meliſſe, Nelkenwurzel, Quendel, Pimpinellwurzel und Zitronſchaale bereitet. Das feinſte Produkt erhält man auf die Weiſe, daß man die angegebenen Ingredienzen mit Waſſer auf eine Deſtillirblaſe giebt, ſo lange noch ein brauchbares Deſtillat übergeht, deſtillirt und nun das

wäſſrige Deſtillat mit einem gleichen Volum reinem, fuſelfreien Sprit von 80° T. verſetzt, hierauf bis zu der beliebigen Süßigkeit mit Kandiszucker oerſüßt und zur Färbung eine unſchädliche blaue Farbe hinzugiebt. Wie jeder Liqueur gewinnt er außerordentlich, wenn man ihn gehörig altern und wenn er nach ſeiner Bereitung etwas trübe erſcheinen ſollte, zugleich auf dieſe Weiſe ſich rein abklären läßt. Er wird gewöhnlich in hellen, weißen Glaſchfläſchchen, mit Etiquett verſehen, verkauft.

Blaufarbenwerk, man begreift darunter diejenigen Fabrikanlagen, wo die bergmänniſch gewonnenen Kobalterze aufbereitet, d. h. ſortirt, zu feinem Pulver mittelſt beſonderer Maſchinen, den ſogenannten Pochwerken, verwandelt, ferner gewaſchen, geſchlämmt und geröſtet werden, um dann weiter mit Kieſelmehl verſetzt, als ſogenannte Zaffern oder Safflore, ſowie ferner als blaue Gläſer in feingemahlenem Zuſtande, als ſogenannte Smalten u. ſ. w. zu Gute gemacht zu werden. Die verſchiedenen Blaufarbenwerkprodukte werden in Fäſſern von $^1/_4$, $^1/_2$, $1^1/_2$ bis $3^1/_2$ Ctnr. in den Handel gebracht; die Fäſſer haben aufgebrannte Sortiments-Fabrikzeichen, z. B. die ſächſiſchen die Buchſtaben F fein, M mittel, O ordinär, C Couleur, E Eſchel. Außer den ſächſiſchen Blaufarbenwerken hat man deren noch in Böhmen, am Harze, in Schleſien, Norwegen (zu Foſſum) und in Frankreich. Die älteſten ſind die ſächſiſchen. Die Safflore oder Zaffern werden namentlich als Glafurerze verwendet, die Smalten in ihren hohen, ſchönen Nüancen als Malerfarben, ſowie zum Bläuen feiner Papiere und feiner Weißzeuge, die geringern ebenfalls zum Bläuen, und zwar geringerer, weißer Zeuge.

Blauholz, Kampecheholz, das Holz des über 20 Fuß hohen, meiſt knorrigen und krüppeligen Kampechebaums (Haematoxylum Campechiarum), der beſonders an der Campechebai, im mexikaniſchen Freiſtaate Yukatan, außerdem aber auch noch in Südamerika und Weſtindien wächſt, eine gelbgrüne Rinde, weißen Splint und ein dunkelrothes Holz hat, das an alten Bäumen um den Kern in die ſchwarzrothe Farbe übergeht. Es iſt ſchwer und feſt, ſinkt im Waſſer unter, enthält ein durch Weingeiſt extrahirbares Harz, beſitzt einen eigenthümlichen, veilchenartigen Geruch, einen ſüßlich zuſammenziehenden Geſchmack und färbt beim Kauen den Speichel röthlich violett. Weiches oder reines Waſſer wird durch daſſelbe gelblich gefärbt, hartes Kalk- oder alkalihaltiges Waſſer dagegen anfangs feurig purpurroth, ſpäter violett, zuletzt blau; ebenſo wirken Säuren anfangs röthend auf die Farbe, und bei längerer Einwirkung wird dieſelbe gleichfalls in Blau übergeführt. Es wird in großen Mengen in der Färberei und Druckerei von Baumwollenſtoffen, aber auch für Wolle und Seide verwandt, indem es namentlich faſt das einzige allgemein anwendbare Material für mittelſt Beihülfe von Eiſenſalzen, Gallus, Granatſchaalen u. v. a. zu erhaltendes Schwarz und deſſen verſchiedene Schattirungen abgiebt. Außerdem dient es auch in der Färberei ſehr viel zum Blau-, Violett-, Roth- und Grünfärben, ſowie zur Nüancirung einer Menge anderer Farben auf Zeugen. Durch Füllung alkaliſcher Flotten mittelſt Alauns, oder auch umgekehrt, von mit Alaun verſetzten Flotten durch ein Alkali, erhält man die ſogenannten Lackfarben, die in der Malerei und Zeugdruckerei zu den verſchiedenſten Verwendungen dienen. Auch eine vorzügliche Tinte bereitet man mittelſt deſſelben, trotz der vielen verſchiedenen, oft unſinnigen Recepte zu dieſem Zwecke. — Im Handel kommt das Blauholz jetzt in zwei verſchiedenen Formen vor, in Scheiten von ungefähr 4 bis 5 Fuß Länge und verſchiedener Stärke und geraſpelt oder gemahlen, in dünnen Faſern. Von dem ganzen Holze hat man wieder zwei Sorten, geſchältes oder ungeſchältes, letzteres jedoch weniger häufig als das erſtere. Ferner unterſcheidet man ſpaniſches und engliſches Blauholz, was man an den Enden der Scheite erkennt. Die Scheite des ſpaniſchen Blauholzes erſcheinen auf der Oberfläche ſehr uneben, löcherig und mit vielen länglichen Höhlungen verſehen, das eine Ende in eine Spitze ausgehend, übrigens beide Enden ſplittrig, indem es mittelſt Beilen in Scheite zerhauen, dahingegen das engliſche auf den Enden eine ebene, geſägte Schnittfläche zeigt. Das ſpaniſche iſt immer höher im Preiſe als das engliſche, von

welchem es wieder mehrere Gattungen giebt, als Kanarienholz, Honduasholz, Jamaikaholz und Holz von St. Domingo. Die Versendung des Blauholzes in geraspeltem oder sogenannten gemahlenem Zustande hat angefangen, immer gewöhnlicher zu werden und zwar mit Recht, indem diese Form dem Consumenten außerordentlich vortheilhaft ist. Das Raspeln oder Mahlen der Farbehölzer geschieht mittelst dazu geeigneter Maschinen, früher meist nur in Holland, Hamburg, in neuerer Zeit aber verbreiteter in Bremen, Leipzig u. v. a. O. Längere Zeit hindurch ist vorzüglich die Unreellität daran Schuld gewesen, das Vorurtheil gegen geraspelte Hölzer zu erhalten, indem man nicht nur den Splint der Hölzer, sondern sogar ganz fremde, an Farbestoff unhaltige Hölzer, mit einmengte, die hernach im zerkleinerten Zustande schwer herauszuerkennen sind und woher es kam, daß widersinniger Weise die gemahlenen Hölzer in der Regel zu billigeren Preisen zu haben waren, als die ganzen. Glücklicher Weise geht man immer allgemeiner von diesem unreellen Systeme ab, und man kann jetzt von den meisten Häusern beim Bezuge gemahlener Hölzer ruhig von diesem Betruge absehen. Gut thut man immer bei großen Quantitäten, eine Farbeprobe von dem vorliegenden Holze mit ganzem von derselben Qualität verglichen, vorzunehmen; oft giebt schon die Färbung der Extract-Flüssigkeiten, die man aus gleichen Gewichten zu vergleichender Hölzer mit gleichen Quantitäten Wasser erhalten, ein praktisch brauchbares Anhalten. Gutes geraspeltes Farbholz muß trocken, nicht angefeuchtet, von der eigenthümlichen Farbe des Holzes in Blöcken und übrigens von gleichmäßiger Farbe sein. Eine davan mit Wasser oder Weingeist bereitete dunkelrothe Tinktur wird durch Zusatz von Kali- oder Natronflüssigkeit dunkel geblaut, durch kaustisches Ammoniak violett, durch Säuren heller roth und durch Chlor goldgelb gefärbt. Das Blauholz ist in neuerer Zeit, wie die andern organischen Farbestoffe, vielfachen Bearbeitungen und Untersuchungen von gewandten Chemikern unterworfen worden, die namentlich auf eine genaue Erkenntniß des in ihm enthaltenen Farbestoffs abzielten. Nach der vom Chemiker Chevreul unternommenen Analyse des Blauholzes ist darin ein eigner Grundstoff enthalten, der nach neueren Prinzipien unter die färbenden Extractivstoffe zu zählen ist. Dieser Grundstoff oder das eigentliche färbende Prinzip des Blauholzes ist das **Haematoxylin**, krystallisirt in feinen, glänzenden, gelbrothen Schuppen von einem herben, bitteren Geschmack und ist luftbeständig. In ganz reinem Zustande ist es in Wasser schwer auflöslich, leichter dagegen, wenn es noch mit der braunfärbenden Materie des Holzes verbunden ist; es verhält sich gegen die starken Säuren fast wie das Fernambukroth. Reine Alkalien färben es anfänglich purpurroth, dann violett; Alaun-, Kalk-, Thon- und Talkerde schlagen es blau nieder. Man kann also diesen Stoff als das vorzüglich wirksame Pigment des Holzes ansehen. Der andere im Holze vorgefundene Stoff ist die braunfärbende Materie, welche vorhin erwähnt wurde, sie ist für sich in Wasser nicht merklich auflöslich, wohl aber in Alkohol. Sie besitzt aber die merkwürdige Eigenschaft, mit dem Hämatoxin in Verbindung gleichsam eine neue Substanz zu bilden, die dem Gerbstoffe ähnlich ist. Nach den neuesten Annahmen ist das färbende Prinzig des Blauholzes im chemisch-reinen Zustande farblos und erhält seine färbende Eigenschaft erst durch Oxydation an der Luft. — Der Verkauf des Blauholzes geschieht zu Amsterdam nach halben Quintals oder 50 Kilogrammes, mit 2% Gutgewicht; in London nach der Tonne von 20 Ctnr. oder 2140 Pfd. avoir du poid, mit 12 Pfd. Ausschlag auf die Tonne, in Hamburg nach 100 Pfd. in Mark Baneo sowohl in Blöcken, als geraspelt und gemahlen, mit 1% Gutgewicht und steht das echte Campecheholz um 15 bis 20% höher im Preise als das Honduasholz und dieses wieder 7 bis 8% höher als das Jamaikaholz. Geraspeltes steht 7 bis 8% niedriger als Campeche in Stücken und gemahlen 40% geringer als geraspelt.

Blauholzextract, er wird gleich an Ort und Stelle, wo das Blauholz heimisch ist, wie in Mexico und Westindien, aus demselben mittelst Extraction und Verdunstung durch Dampf gewonnen, wodurch man neben dem leichteren und vortheilhafteren zugleich noch den Vortheil verbindet, daß das Produkt niemals anbrennt

und dadurch unbrauchbar wird. Er kommt in runden, flachen Kuchen von schwarzem Ansehen und glänzendem, splittrig schaligen Bruch in den Handel. Die Masse muß vollkommen löslich in Wasser sein und keine brenzlichen und unlöslichen Theile übrig lassen. Da die Form eine äußerst bequeme und die Verwendung für den Färber und Drucker ebenso bequem als leicht ist, so hat seine Anwendung in neuerer Zeit außerordentlich zugenommen, besonders verwendet man ihn in großer Menge zum Färben der sogenannten Modefarben und des schönen Schwarz in Seide, Merino u. s. w. mittelst chromsauren Kalis und Eisensalzen.

Blaumarmorirte Seife, bei gewöhnlicher oder ordinärer Waschseife hin und wieder vorkommende Art der Marmorirung, wo sie von Eisensalzen herrührt. — Absichtlich schöne Marmor in Blau erzielt man bei Toilette-Seifen mittelst Ultramarin, (sogenannten künstlichen), indem man diesen schönen Farbestoff mit etwas Oel oder auch flüssiger Seife abgerieben, dem noch flüssigen Seifenleim, unter Beobachtung der üblichen Kunstgriffe, zurührt. Wird die Seife dann nach dem Erkalten und Trocknen geschnitten und gepreßt, so erscheint auf der Oberfläche die schöne blaue Marmorirung.

Blausaures Kali, blausaures Eisenkali, Blausalz (Kali zooticum, Kali ferruginoso-hydrocyanicum, Cyanetum Kalii), ein aus prismatischen oder würfelartigen zusammenhängenden gelben Krystallen bestehendes Salz, von bitter-süßlichem, herbem, schwachsalzigem Geschmack, in vier Theilen Wasser auflöslich, in Weingeist völlig unlöslich, seiner chemischen Zusammensetzung nach aus Kalium, Eisen, Cyan und Wasser bestehend; es wird in chemischen Fabriken durch Brennen thierischer Körper, als Horn, getrocknetes Blut, Klauen, Leder u. dergl. mit Potasche und Eisen bereitet. Durch den Einfluß der Luft, oder auch nur an einem lauwarmen Orte aufbewahrt, verwittert dieses Salz, d. h. es verliert und zwar unter Beibehaltung seiner Form und Zusammenhang, sein Krystallwasser, das beiläufig $12{,}82$ % seines Gewichts beträgt. Wenn das blausaure Kali von gehöriger Reinheit ist, so findet, wenn man zu seiner Lösung in Wasser verdünnte Schwefelsäure setzt, ohne Erwärmung keine Bläuung, nämlich keine Bildung von Berlinerblau statt, ist dies jedoch der Fall, so enthält es noch unzersetztes Eisencyanid (blausaures Eisenoxyd). Zeigt sich ferner bei Zusatz von Chlorbarium oder salzsaurem Baryt zu einer Blausalzlösung ein weißer Niederschlag (Schwerspat), so enthält dasselbe Schwefelsäure, die man ihm oft absichtlich zugesetzt, um die Farbe des krystallisirenden Salzes zu erhöhen. — Die Verwendung dieses Salzes in der Druckerei und Färberei hat außerordentlich zugenommen, besonders, seitdem man mittelst desselben echtere Farben zu erzielen versteht, gewöhnlich unter der Bezeichnung Kaliblau, auf Baumwolle und Seide. Fabriken dieses Salzes finden sich in Baiern, Preußen, Sachsen und gewöhnlich ist die Fabrikation von Berlinerblau damit verbunden.

Blausäure, (Acidum hydrocyanicum s. borussicum), eine sehr flüchtige, farblose Flüssigkeit, von einem starken, dem der bittern Mandeln ähnlichen Geruche, schmeckt anfangs kühlend, dann brennend. Im wasserfreien oder sehr concentrirten Zustande verdunstet sie an der Luft mit ungeheurer Heftigkeit und ebenso ist sie in diesem Zustande einer äußerst schnellen Zersetzung unterworfen, selbst beim sorgfältigsten Verschluß vor Zutritt von Luft. Beständiger und haltbarer dagegen ist sie in verdünnterem Zustande und zwar läßt sie sich sowohl mit Wasser, als mit Weingeist in allen Verhältnissen mischen. Die Eigenschaft anderer Säuren, das Lackmus zu röthen, hat sie nur in einem fast unmerklichen Grade. Sie ist ein Produkt chemischer Fabriken und die Methoden zu ihrer Bereitung sind sehr zahlreich. Ein sehr haltbares Produkt und auf sehr einfache, leichte Weise erhält man so: in einer kleinen Phiole löse man 50 Grän krystallisirte Weinsäure in 6 Drachmen Wasser auf, das zuvor mit 3 Drachmen rectificirten Weingeistes vermischt ist, füge dann 22 Grän blausaures Kali hinzu und verschließe sofort die Phiole mit einem guten Kork. Nach einigem wiederholten Umschütteln setzt man die Phiole bei Seite, um dem gebildeten Weingeist Zeit zu lassen, sich abzusetzen, die darüber befindliche Flüssigkeit trennt man durch Abgießen; sie enthält 9 Grän reine Blausäure aufgelöst.

Blauffel, ſ. Kobalt.

Blauſtein, Trivialbenennung des Lackmußes ſowohl, als auch des Kupfer- oder Cyper-Vitriols.

Blautinktur, Chemiſch-Blau, Sächſiſch-Blau, milde Indigotinktur; man bereitet ſie, indem man ein Pfund feingeriebenen Indigo mit 3½ Pfund rauchender Schwefelſäure in einem ſteinernen Topfe behandelt. Wenn die Auflöſung 12 Stunden geſtanden, ſchüttet man unter beſtändigem Umrühren drei Maaß Waſſer zu und rührt ſo lange, bis Alles erkaltet. Nun ſetzt man 5 Pfund in 2 Maaß Waſſer aufgelöſter guter Potaſche zu und rührt, bis das Aufbrauſen nachgelaſſen hat. Iſt dies erfolgt, filtrirt man durch einen Filzbeutel und fährt fort, bis keine blaue, ſondern eine ſchmutzig grüne Flüſſigkeit durchgeht. Um dem Indigo alle Säure zu benehmen, muß er noch einige Mal mit kaltem Waſſer übergoſſen werden, ſo lange, bis das Waſſer klar abläuft. Den ſo erhaltenen Indigo verſetzt man beliebig mit warmem Waſſer, in dem man etwas Alaun gelöſt. Die engliſche Blautinktur, auch flüſſiges Waſchblau genannt, bereitet man ſo: man vermengt 5 Theile Pariſerblau gut mit 1 Theil Oxalſäure und ſetzt nach und nach ſiedendes Waſſer zu, bis das Ganze aufgelöſt iſt. Dieſe Verbindung verſetzt man dann mit einem Maaßtheil ſchwefelſaurer Indigolöſung, (ſ. oben) und neutraliſirt die überſchüſſige Säure mittelſt kohlenſaurem Ammoniak. Die ſo entſtandene blaue Miſchung wird wie oben durch Zuſatz von Waſſer auf die gehörige Nüance verdünnt und findet ſowohl zum Bläuen feiner Weißzeuge, der Wäſche u. ſ. w., ſowie des Papiers ſeine Verwendung.

Blech, jedes Metall, welches in Platten verarbeitet und breitgeſchlagen worden, nennt man überhaupt Blech; es giebt daher Kupfer-, Meſſing-, Eiſenblech u. ſ. w. Da man nun im Handel, wie im allgemeinen Leben, unter dem Ausdrucke Blech beſonders das Eiſenblech verſteht, ſo nehmen wir auch hier nur dieſes unter nähere Beachtung und werden bei Erwähnung der betreffenden Metalle das von denſelben kommende und nach ihnen benannte Blech behandeln. Das Eiſenblech oder ſchlechtweg Blech kommt entweder ſchwarz, d. h. unverzinnt, oder verzinnt, als Weißblech vor und muß, wenn es von guter Qualität iſt, nicht riſſig, löcherig und ſchiefrig ſein, auch keine Spuren vom Hammer an ſich tragen. Die Unterſcheidung des Blechs geſchieht gewöhnlich durch die Bezeichnung Kreuz-, Futter und Sinkler-Blech, welches letzte indeſſen wenig vorkommt, und die beiden erſten Sorten werden durch Größe und Dicke der Tafeln oder Platten unterſchieden. Bei den unverzinnten oder Schwarzblechen nimmt man auch als Unterſcheidung die Anzahl der Stücke an, welche einen halben Centner ausmachen. Die Schwarzbleche liefern Rußland, Schweden, England, Steyermark, Schleſien und andere deutſche Hämmer; dieſe liefern nun zwar auch Weiß- oder verzinntes Blech, allein die beſte Quelle für dieſes iſt England, und zwar für die erſte Sorte hat den vorzüglichſten Ruf die londoner Waare und für die andern Qualitäten iſt New-Caſtle, Hull und Leith erwähnenswerth. Das engliſche Blech wird in hölzernen und eiſernen Kiſten verſandt. Die feineren Sorten in den erſten, das deutſche aber verſchickt man in Fäſſern, und zwar die ſchwereren Sorten in Fäſſern von 2 Ctnr., die leichtern in 1½ Ctnr. ſchweren Fäſſern. Das engliſche Weißblech kommt gewöhnlich in Kiſten von 225 Stück Platten und nur das ganz ſchwere ſogenannte Pontonblech in Kiſten von 200, ja manchmal ſogar nur 100 Tafeln zum Verſand. Die Bleche haben gewöhnlich die folgenden, auf den Kiſten mit dem Fabrikſtempel eingebrannten Zeichen, nämlich Futterblech IC. IIC. IIIC., Kreuzblech IX. IIX. IIIX. und Doppelkreuzblech IXX. IIXX. IIIXX. und wird die geringere Qualität durch die größere Zahl der Striche, welche vor dem Zeichen C., X., XX. ſtehen, bezeichnet. Die ſchweren Bleche, welche aus England kommen, haben die Bezeichnung D. W. und S. D., ſind aber ſelten nach Deutſchland zu beziehen. Indeſſen haben ſich die deutſchen Blechfabriken ſo gehoben und vervollkommnet, daß ſie den engliſchen faſt nichts nachgeben. Man bringt jetzt eben ſo dichtes, biegſames und gleichförmig gewalztes oder gehämmertes Blech hervor, als das engliſche, und werden wir ſpäter bei dem Artikel Eiſenblech darauf zurückkommen.

Blechnägel ſ. Nägel.

Blechwaaren ſind die verſchiedenartigen Artikel, Geſchirre u. dergl., welche man aus dem verzinnten Blech fabricirt, und verweiſen wir theilweiſe darüber auf ſolche ſelbſt, wie auf die Orte Braunſchweig, Berlin, Nürnberg u. a. m., wo dergleichen Fabriken excelliren.

Blei, (Plumbum), ein bläulich weißes, weiches Metall, auf der friſchen Schnittfläche ſtark glänzend, ſeinem ſpecifiſchen Gewichte nach 11 mal ſchwerer als Waſſer. Das Blei, wie es im Handel vorkommt, iſt gewöhnlich nicht vollkommen rein, ſondern enthält kleine Antheile Kupfer, Antimon, Eiſen u. a. Metalle. Es kommt als Block- und Werkblei im Handel vor und aus dieſem durch weitere Bearbeitung als Rollenblei, Blei-Schrot, ſogenanntes Tabaksblei u. ſ. w. Die Blöcke oder das Werkblei kommen in verſchiedenen Größen zum Verkauf, die größten wiegen gegen 520 Pfd., die kleinen 100 bis 150 Pfd. und eine mittlere Sorte ungefähr 350 Pfd. In England wird das Blockblei nach Fodder, à 1900 Pfd., das Rollenblei nach Hundreds verkauft. 1 Fodder Blei hält zu London und Hull 19½ Hundreds, das Rollenblei 20 Hundreds; in Newcaſtle 21 und zu Stokton 22 Hundreds. Das Hundred Blei von letztern Orten giebt zu Amſterdam 101 Pfd., das von Hull 108½ Pfd. In Hamburg verkauft man das Blei nach Schiffspfunden Contant in Bco., ebenſo in Bremen. Für Deutſchland kommen folgende Bezugsorte beſonders in Erwähnung: die ſächſiſchen Bergämter, namentlich Freiberg, wo eine beſondere Faktorei für Blei- und Bleiprodukte beſteht, ferner der Harz, vorzüglich Goslar. Außerordentlich reines Blei lieferte Spanien in den Handel, in welchem Lande es in großer Menge und beſonders rein von andern Metallen vorhanden iſt; außerdem haben Böhmen, Kärnthen, Ungarn, England, Sibirien bedeutenden Bleibergbau. Reines Blei zeichnet ſich übrigens noch durch ſeine eigenthümliche Weichheit, unreineres, wie häufig namentlich ſonſt das ſächſiſche, durch eine beſondere Härte beim Einſchneiden mit einem Meſſer aus.

Bleiaſche. Schmelzt man Bleimetall unter Zutritt der Luft, ſo überzieht ſich die flüſſige Oberfläche deſſelben mit einer grauen Haut und die ganze ſchmelzende Maſſe verwandelt ſich bei beſtändiger Erneuerung der Oberfläche, indem man nämlich jene graue Haut immer, ſowie ſie ſich bildet, abzieht, in ein gelbgraues Pulver, ſogenannte Bleiaſche oder Bleioxyd. Theils verwendet man daſſelbe ſo wie es iſt, zu verſchiedenen techniſchen Zwecken, oder man kann es auch wieder in Bleimetall verwandeln, reduciren, indem man es mit Kohle ſchmelzt.

Bleiblech nennt man die aus dem Blei gearbeiteten dünnen Platten, die je nach dem Zwecke, wozu ſie benutzt werden ſollen, dünner oder dicker fabricirt werden und theilweiſe in den Bleihütten, theilweiſe in den Bleiwaarenfabriken producirt werden. Man benutzt dieſelben zur Verpackung von Taback, Thee und dergleichen, und kommen ſie ſowohl verzinnt, als unverzinnt vor. Die verzinnten ſogenannten Tabacksbleche liefert England und Oeſterreich hauptſächlich. Die Anwendung der ſtarken Bleibleche iſt, wie erwähnt, höchſt verſchieden, geht indeſſen hauptſächlich dahinaus, um als Schutz vor dem Eindruck der atmoſphäriſchen Luft oder der Feuchtigkeit zu dienen; man füttert damit Oelſtänder, Waſſerbehälter und Rinnen aus und legt auf Wände, um den ſchädlichen Wirkungen der Feuchtigkeit zuvorzukommen, ſolche Blechüberzüge. Die ganz dünnen Sorten nennt man vom Gebrauche, den Taback darin zu verpacken, Tabacksbleie und werden dieſe faſt ausſchließlich zu dieſem Zwecke benutzt, ſind gewöhnlich nur 1 Strich und noch weniger dick.

Bleichert oder Bleichart. Ein ſchöner blaßrother Rhein- und Aarwein, der am Niederrhein und in Holland hauptſächlich verbraucht wird. Darüber unter Wein.

Bleichpulver, ſ. Chlor.

Bleichtücher ſind die Stücken grober weſtphäliſcher und heſſiſcher Leinwand, die in der Länge von 60 brab. Ellen zur Unterlage des auf der Wachsbleiche zu

bleichenden Wachſes dienen. Im Heſſiſchen nennt man ſie auch Bleitücher und haben ſie gewöhnlich $1^3/_4$ Ellen Breite.

Bleidraht, von Nürnberg aus in den Handel kommend und vorzüglich zum Anbinden von Gewächſen in Gärten gebraucht. Bei der geringen Zähigkeit des Bleies verſteht es ſich von ſelbſt, daß man den Bleidraht nur bis zu einer gewiſſen Stärke herab noch halthaft fertigen kann, und zwar trägt ein dergleichen Draht von $^1/_{10}$ Zoll Stärke noch ein darauhängendes Gewicht von 29 Pfd. und zerreißt bei $29^1/_2$ Pfd.

Bleierz, 1. im Allgemeinen alle Blei enthaltende Mineralien, aus denen hüttenmänniſch im Großen Blei gewonnen wird; 2. ſogenanntes Glaſurerz, fein gemahlener Bleiglanz, wozu vorzüglich diejenigen Bleiglanze verwendet werden, die entweder ziemlich völlig ſilberfrei, oder doch ſo ſilberarm ſind, daß die Extraction des letztern aus ihnen nicht mehr lohnend iſt. Das, ſo in pulverförmigem Zuſtande in den Handel gebrachte Bleierz findet vorzüglich ſeine Verwendung zur Glaſur ordinärer Töpferwaaren.

Bleieſſig, (Acetum plumbicum, acetum saturninum), eine Auflöſung von Bleioxyd in Eſſigſäure. Man bereitet ihn, indem man z. B. 4 Unzen Mennige mit 3 Pfd. deſtillirtem Eſſig bis zu 1 Pfd. einkocht, oder indem man 6 Unzen Bleizucker mit 3 Unzen fein zerriebener Bleiglätte in einer Flaſche durch Schütteln innig mengt und 21 Unzen deſtillirtes Waſſer hinzugiebt, von Zeit zu Zeit tüchtig durchſchüttelt und dann ſtehen läßt, bis die rothe Farbe des Bodenſatzes völlig verſchwunden iſt. Worauf man den Bleieſſig abfiltrirt und vor Luftzutritt verſchloſſen, zur Verwendung aufbewahrt.

Bleigelb, Massicot, Masticot, erhalten durch Calcination der ſogenannten Bleiaſche, wurde früher viel als gelbe Maler- und Anſtrichfarbe verbraucht und daher im Großen dargeſtellt und in den Handel gebracht, jetzt iſt ſie faſt völlig daraus verſchwunden, und zwar verdrängt durch das ſtets ſchöner ausfallende und ebenfalls ſehr billige Chromgelb.

Bleiglanz, dasjenige Mineral, welches vorzüglich wegen ſeines Vorkommens in großen Maſſen als Baſis für die Gewinnung des Bleies im Großen dient. Es beſteht ſeiner chemiſchen Conſtruction nach aus 87 Blei und 13 Schwefel und auf Koſten der Bleiprocente häufig Silber enthaltend, und zwar von den kleinſten Mengen an bis zu mehreren Procenten, übrigens auch oft Antimon, Eiſen und Metalle. Am reinſten von andern Metallbeimengungen iſt der ſpaniſche Bleiglanz, wiewohl auch am Harze und einigen Freiberger Gruben ſich ſehr reine Bleiglanze finden, die man dann häufig auch als ſogenanntes Glaſurerz (ſ. d.) in den Handel bringt.

Bleiglätte, Glätte, auch Silberglätte genannt, (Lithargyrum), ein Bleioxyd, das beim Abtreiben des ſogenannten Werkbleies (ſ. d.) gewonnen wird. Man unterſcheidet der Qualität nach 3 Sorten, als ordinärſte oder unreinſte die ſchwarze, dann gelbe und rothe Glätte, letztere obwohl ſtets am höchſten im Preiſe, iſt der Zuſammenſetzung nach nicht weſentlich von der gelben verſchieden, ſondern nur eine Farbenmodification derſelben. Bei dem großen Verbrauche dieſes Artikels zu techniſchen Zwecken, als zur Glaſur von faſt ſämmtlichen Töpferwaaren, zu techniſch-chemiſchen Producten, wie Bleizucker u. ſ. w., werden ſtarke Geſchäfte darin gemacht, in Hamburg namentlich in engliſcher Glätte, nach Schiffspfunden und zwar in Courant mit 120 Pfd. Die ſächſiſche, von Freiberg aus nach dem Zolleentner in Fäſſern von 5 Ctnr., auch die Goslarer kommt in 5 Centnerfäſſern in den Handel.

Bleipräparate, chemiſche und pharmaceutiſche Producte, deren weſentliche Baſis Blei oder ein Bleiſatz iſt, wie Bleizucker, Bleiſeifen u. ſ. w.

Bleiprobe, Flüſſigkeit zur Prüfung, namentlich der Weine, auf einen Bleigehalt, ſie iſt am bekannteſten unter der Bezeichnung: Hahnemannſche Weinprobe, (ſ. d.) indem ſie zuerſt von dem Arzt Dr. Hahnemann empfohlen wurde, und hat einen viel größeren Ruf und Bekanntwerden erlangt, als ihr eigentlich zukommt, indem überhaupt die Verſüßung des Weins durch Bleiglätte oder Bleizucker wohl nie

und zu keiner Zeit, trotzdem, daß man schon zu den Römerzeiten die Wirkung des Bleies auf den Wein kannte, systematisch betrieben wurde und eine solche Schmiererei nur zu den seltensten Vorkommnissen gehört haben mag. Will man sie zur Prüfung eines Weins auf möglichen Bleigehalt anwenden, so muß sie jedesmal frisch bereitet sein. (Unter obiger Bezeichnung erhält man sie auf Verlangen in jeder Apotheke bereitet.) Uebrig. s. Weinprobe.

Bleirauch, ein Bleioxyd in Verbindung von Antimonoxyd u. a., das sich in den Rauchfängen auf Bleihütten ansetzt, es bildet ein leichtes, lockeres Pulver von ziemlich weißer Farbe und wird statt des ordinären Bleiweißes als Anstrichfarbe verwendet; es kommt zuweilen aus England in den Handel.

Bleirollen sind dünngewalzte Bleiplatten von einem Quadratfuß und drüber Flächeninhalt und ohngefähr $^1/_{12}$ Zoll Stärke, auch stärker, die cylindrisch aufgerollt sind.

Bleiröhren, die erst gegossen und nachher gezogen sind, besonders zu Wasserleitungen dienend, werden in Bleiwaarenfabriken von $^1/_4$ bis 3 und 4 Zoll Durchmesser im Lichten verfertigt, weitere aber aus Bleiplatten angefertigt und zeichnen sich gewöhnlich durch eine Löthnath aus. Gegen das Führen von Trinkwasser in Bleiröhren-Leitungen sind mannigfache Bedenken ausgesprochen worden; wiewohl man aber vielseitig sich Mühe gegeben, sie zu widerlegen, so wird ein der Zerstörung, sowohl auf chemischem als mechanischem Wege, so leicht unterworfenes und ein dabei die Gesundheit in kleinen Mengen schon gefährdendes Metall in seiner Anwendung zu diesen Zwecken immer Vieles gegen sich behalten.

Bleiroth, eine Benennung der Mennige, mit welcher man hin und wieder die feineren Sorten derselben zu bezeichnen pflegt.

Bleischrot, s. Schrot.

Bleistifte, Bleifedern, die bekannten zum Schreiben, Notiren, vorzüglich aber zum Zeichnen verwendeten Instrumente aus Graphit oder Reißblei, in einer Hülle von Holz, Rohr, oder stärkere ohne eine solche, von denen es außerordentlich viele Qualitäten und verschiedene Gattungen giebt und wovon lange Zeit nur England die feinsten und besten lieferte, jetzt aber namentlich von Wien, Nürnberg u. a. deutschen Fabriken billiger und doch völlig gleich gut wie die englischen geliefert werden. Das Vorkommen von Graphit in Stücken von durchaus gleicher Güte, so daß sich unmittelbar daraus Stifte schneiden lassen, ist ein äußerst seltenes und selbst in England selten geworden, wo früher namentlich die Gruben in Cornwallis und Cumberland lange Zeit dergleichen vorzüglichen Graphit in großen Massen lieferten. Man trennte dieselben mittelst feiner Sägen in dünne Blätter, die durch Schleifen auf beiden Seiten wieder geglättet und nun weiter zu vierkantigen Stiften geschnitten wurden, die man unmittelbar in die vorbereiteten Holzhülsen (meist Cedernholz) einschob. Außerdem verarbeiten fast alle Fabriken den Graphit in präparirtem Zustande, d. h. man pulvert denselben auf's feinste, trennt durch sehr feine Siebe etwa darin vorkommende Sandkörner und verwandelt durch ein Bindemittel, als thoniges Leimwasser und dergl. m. das Graphitpulver wieder zu einer dichten, zusammenhängenden Masse. Auch ohne Anwendung eines Bindemittels ist man Letzteres zu bewirken im Stande, indem man das höchst feine Graphitpulver in einen Cylinder bringt und den Druck einer sehr starken Presse darauf wirken läßt, die so erhaltene compacte Masse soll Vorzüge vor der mittelst eines Bindemittels erhaltenen haben. Nächst den englischen hatten die pariser Bleistifte sonst einen bedeutenden Ruf und Eingang in Deutschland sich verschafft, sind aber ebenfalls durch unsere vorzüglichen deutschen Fabrikate verdrängt. Die ältesten deutschen Bleistiftfabriken sind die Nürnberger, von wo noch immer die bedeutendsten Quantitäten Bleistifte versendet werden. Es kommen von dort in weißem Holze 8 verschiedene Sorten, in rothem oder gefärbtem Holze 5 Sorten, kurze in Schachteln, lange in Schachteln, sogenannte Probestifte in Schachteln, englische in Cedernholz in Schachteln, ordinäre englische in Cedernholz, dutzendweise, feine englische, desgleichen mit Schiebern, einfach, doppelt,

drei- und vierfach, dutzendweiſe (wenig courant, mehr —) ganz dicke Bleiſtifte für Tiſchler, Zimmerleute u. ſ. w. auf einer Seite offen, in Rohr gefaßte, nackte Stifte von verſchiedener Länge. Die Preiſe gehen nach dem Dutzend oder Groß von 12 Dutzend. Auch in Berlin, Breslau, Fürth, Hannover, Potsdam und Prag werden dieſelben Sorten, welche Nürnberg liefert, mit einigen Abänderungen verfertigt.

Bleitafeln, Tafeln von $^1/_4$ Zoll Stärke bis herab zur Dünne von Papier und wovon man die ſtärkern zum Dachdecken, zur Anfertigung von Röhren, die dünnen dagegen zum Verpacken von Tabak u. a. Waaren anwendet, ſowie als eleganten Verſchluß oder Ueberzug vielmehr, über Flaſchenmündungen, beſonders bei Punſcheſſenz, Parfümerieartikeln u. ſ. w. Man verfertigt ſie durch Gießen und Auswalzen. Die dünnen, dem Stanniol ähnlichen gewalzten Blätter werden vorzüglich in Nürnberg fabricirt und von da aus bezogen.

Bleitücher, iſt im Heſſiſchen die Benennung der Bleichtücher, ſ. d. Art.

Bleiverſchluß, die Methode, Oeffnungen von Gefäßen mittelſt Ueberdecken mit Bleiplatten oder Bleiblechen zu verſchließen, Röhren z. B. durch einen Bleipfropf u. ſ. w.

Bleiweiß, kohlenſaures Bleioxyd (Cerussa), wird in chemiſchen Fabriken und den ſpecifiſch mit dieſer Fabrikation ſich beſchäftigenden Bleiweißfabriken aus dem baſiſch eſſigſauren Blei durch Hülfe von eingeleitetem kohlenſauren Gaſe gewonnen, indem man die ältere, ſogenannte holländiſche Methode mittelſt metalliſchen Blei- und Eſſigdämpfen faſt durchgängig als zu langweilig aufgegeben hat. — Das Bleiweiß, ſo wie es im Handel vorkommt, iſt kein reines Bleicarbonat, ſondern ein Gemenge von dieſem mit andern erdigen weißen Stoffen, als: Thon, Kreide, ſchwefelſaurem Blei, ſowie namentlich Schwerſpath, und der Werth eines Bleiweißes beſtimmt ſich eben nach dem Verhältniſſe, in dem letztere dem reinen Bleicarbonate beigegeben ſind, indem dadurch eine Eigenſchaft, die dem Produkt bei ſeinem Verbrauche den größern oder geringeren Werth giebt, vorzugsweiſe bedingt wird, nämlich die ſogenannte Deckkraft bei ſeinem Aufſtriche als in Oel abgeriebene weiße Farbe. Außerdem wird das reinſte und höchſte Weiß berückſichtigt. Das nach der früheren gewöhnlichen, ſogenannten holländiſchen Methode bereitete Bleiweiß hat, wenn es nicht eben übermäßig mit Schwerſpath verdünnt iſt, die gute Eigenſchaft der Deckkraft im höchſten Grade und viel mehr, als manches nach neueren Methoden erzielte Produkt, dagegen aber hat es in Folge ſeiner Bereitungsweiſe oft einen Stich in's Gelbe und nicht die vollkommene Weiße. Ein gutes Bleiweiß muß ſchwer, fein und weich, ſtaubartig anzufühlen, rein weiß, leicht zerreiblich und vollkommen trocken ſein. Da es zuweilen von Belang ſein kann, zu wiſſen, wie viel in einer beſtimmten Menge Bleiweiß als Waare, z. B. in 100 Pfund wirkliches Bleiweiß oder Bleicarbonat enthalten iſt, indem der Zuſatz einer andern erdigen Subſtanz, wie Schwerſpath ꝛc., doch mehr oder weniger nur als Verfälſchungs-, oder über den wahren Werth täuſchendes Verſatz-Mittel zu betrachten iſt, ſo erfährt man dies leicht auf folgende Weiſe: Man wiegt eine beſtimmte Quantität, etwa 1 bis $1^1/_2$ Loth, des zu prüfenden Bleiweißes ab, bringt es langſam in eine geeignete Glasphiole, in der ſich 10 bis 12 Loth Waſſer und 1 bis $1^1/_2$ Loth Salpeterſäure befinden, hierauf erwärmt und kocht man einige Minuten, das Bleicarbonat löſ't ſich auf, der Schwerſpat dagegen bleibt ungelöſ't als Bodenſatz zurück und man kann, nachdem man denſelben einige Male mit Waſſer abgeſpült, dann getrocknet und gewogen, aus der Gewichtsdifferenz auf den Gehalt an wahrem Bleiweiß ſchließen. — Noch könnte ſtatt des Schwerſpats, oder neben demſelben, Kreide dem Bleiweiß beigemengt ſein; man erfährt dies, wenn man eine kleine Menge der zu prüfenden Farbe in Salzſäure, die mit etwas Waſſer verdünnt iſt, kocht. Nachdem die Auflöſung ſich zu bilden Zeit gehabt hat, etwa in 10 Minuten, läßt man die Flüſſigkeit aus dem Kochen kommen, ſetzt Weingeiſt ihr zu und filtrirt ſie, ſo bleibt das Blei als Chlorblei auf dem Filter und mit ihm Schwerſpath, ſchwefelſaures Blei ꝛc., die ihm etwa beigemengt; befand ſich aber Kreide mit als Verſatzmittel dabei, ſo filtrirt dieſelbe in der Salzſäure gelöſt (als Chlorcalcium)

durch und man kann dies weiter dadurch bestimmt erkennen, daß man das Filtrat zur Trockne verdunstet. Bleibt ein Salzrückstand bei diesem Verdunsten, so spricht einmal dies schon für das Vorhandengewesensein von Kreide, anderntheils erkennt man dies bestimmt noch durch die leichte Zerfließlichkeit dieses Salzrückstandes, salzsaurer Kalk.

Bleizucker, (Saccharum saturni, plumbum aceticum), ein Präparat chemischer Fabriken aus Bleioxyd und Essig; es bildet ein Salz in weißen Krystallen, meist zersplittert, oft auch zusammenhängend, prismatisch; von zuckersüßem, etwas zusammenziehendem Geschmacke, in zwei Theilen Wasser und auch in Weingeist auflöslich, und aus Bleioxyd, Essigsäure und Wasser bestehend. Man muß den Bleizucker möglichst gut vor vielem Luftzutritt verschlossen aufbewahren, indem er sonst erst weiß beschlägt und bei längerer Lufteinwirkung sich ganz in ein weißes, mehliges Pulver verwandelt. Letzteres geschieht durch die zersetzende Einwirkung der in der Luft enthaltenen Kohlensäure, wobei Essigsäure verdampft; der Wassergehalt des schön krystallisirten Salzes beträgt 14 $^1/_3$ %. Früher bezog man viel Bleizucker von England und Holland, zur Zeit aber hat sich dieser Bezug sehr gemindert, da eine Menge deutscher Fabriken dieses Produkt jetzt liefern. Der Verbrauch an diesem Salze in der Druckerei und Färberei, sowie zu verschiedenen Maler- und Anstrichfarbenfabrikaten ist ein sehr bedeutender.

Blende, Mineral, geschwefelte metallische Erze, z. B. Zinkblende: Zink mit Schwefel vererzt.

Bleu flottant, französische Benennung des Flottindigo's.

Bleu mourant, französ. für blaßblau.

Blicourts, eine Art Serge, die $^3/_8$ bis $^5/_8$ Stab breit, in Stücken von 20 bis 25 Stab, zu Beauvais und dessen Umgegend, im Departement der Oise, verfertigt werden.

Blockseife, russische, oder überhaupt Fabrikseife, in großen, viereckigen Stücken, 80 bis 100 Pfd. schwer.

Blockzinn, die zweite Sorte des englischen Zinns, welches in viereckigen Stücken oder Blöcken von 3 Fuß Länge, 1 Fuß Breite und 3 bis 4 Zoll Dicke in den Handel kommt.

Bloisweine, s. Wein.

Blonden, über diesen Artikel ein Näheres unter Spitzen.

Blozzero, oder Bluzger, eine italienische, schweizerisch graubündter Kupfermünze, die = 2 Pfennigen ist = 9 Denari; 4 Blozz. = 3 Soldi. In Graubündten sind 6 Bluzger = 1 Batzen; 4 Bl. à 6 Heller = 1 Schilling; 70 Bl. = 1 Gulden. Im Mailändischen sind 3 Blozz. = 1 Parpajola; 9 Blozz. = 1 lira moneta lunga; 21 = 1 Libra. In Veltlin ist 1 Scudo = 15 Blozz. und 90 Blozz. = 1 Talero; 156 = 1 Libra. Zu Prezell gehen auf 1 Guiden 63 Bl. und auf 1 Lire = 9 Bluzg.

Blumen. Die lebenden Blumen sind zwar an vielen Orten ein nicht unbedeutender Handelsgegenstand, doch beschränkt sich der Handel mit denselben meist nur auf die nächste Umgebung, da sie nicht von Dauer sind und einen weiten Transport nicht vertragen. Desto bedeutender ist in manchen Städten der Handel mit Blumenzwiebeln, Knollen, Saamen ꝛc. Besonders die Blumenzwiebeln bilden seit dem 16. Jahrhundert für manche Städte einen bedeutenden Handelsartikel; früher war es namentlich und fast ausschließlich Harlem, jetzt auch Berlin, Erfurt, Wien, Weimar, Dresden, Hannover, München ꝛc. Es hat Zeiten gegeben, wo man in Harlem für eine einzige schöne Tulpenzwiebel 13,000 fl. bezahlt hat, obgleich dieser Schwindel schnell wieder nachließ und gegenwärtig die Tulpen nur noch sehr wenig geachtet werden. Hyacinthen, Narzissen, Jonquillen, Taeetten, Crocus u. a. werden ebenfalls in den erwähnten Orten gezogen und weit versendet. Fast noch mehr sind in der neuern Zeit die prächtigen, aber geruchlosen Georginen oder Dahlien beliebt worden, deren Knollen versendet werden und deren Blumen durch die Kunst der Gärtner außerordentlich vervollkommnet worden sind.

Auch Roſenſträucher, Aurikel und ähnliche Pflanzen werden im Herbſt und Frühling verſendet. — Künſtliche Blumen, welche theils zum weiblichen Kopfputz, theils zur Verzierung der Zimmer, Heiligenbilder ꝛc. dienen, werden aus verſchiedenen Stoffen gefertigt, namentlich aus Papier, verſchiedenen gewebten Zeugen, den Hüllen der Seidencocons, Stroh, leoniſchem Gold und Silber u. dergl. Zu den Stielen wird Meſſing- oder Eiſendraht genommen, den man gewöhnlich mit offener Seide umwickelt; zu den Blättern, ſowie zu den Blumen ſelbſt, werden die verſchiedenen Stoffe gefärbt (auch bemalt), ausgeſchnitten, in die gehörige Form gepreßt und auf paſſende Weiſe mit einander verbunden. Geruch giebt man ihnen durch wohlriechende Oele. — Die bedeutendſten Blumenfabriken, welche zugleich das Neueſte und Geſchmackvollſte liefern, ſind in Paris; doch ſind jetzt auch in Brüſſel, Wien, Berlin, Hamburg, Leipzig, Nürnberg und an vielen andern Orten anſehnliche Fabriken. Italien liefert vorzüglich Coconsblumen, von denen es in Mailand, Venedig, Bologna, Vicenza ꝛc. Fabriken giebt.

Blumly Leinwand, eine Schweizerleinwand, die im Canton Bern hauptſächlich gefertigt wird und geblümt iſt; ſie kommt einfach und auch zwillichartig vor, iſt gewöhnlich 35 bis 40 brab. Ellen lang und 1¼ Ellen breit, wird nach Italien verſandt, kommt jetzt aber weniger als früher in Handel.

Blust krapp, der beſte und feinſte holländiſche Krapp (ſ. d. Art.)

Blüſe (holl.), die Leuchte oder das Feuer, welches auf Thürmen oder Erhöhungen brennt, um den Schiffern das Einfahren in den Hafen oder die Rhede zu ſichern. Die Abgabe, die dieſelben dafür, ſowie für die Erhaltung von Sicherheitshafen, Baaken (ſ. d.) ꝛc. zahlen, nennt man Blüſengeld.

Blutigel, Blutegel, (Hirudo medicinalis Linn. Cuv.), Thier aus der Ordnung der Ringelwürmer, 3 bis 5 Zoll lang, der längliche, walzenförmige Körper an beiden Enden abgeſtutzt, in die Quere gefurcht, vermag ſich mit Leichtigkeit ſehr in die Länge auszudehnen und ebenſo auch wieder zuſammenzuziehen. Dieſes zu den im Waſſer lebenden, kiemenloſen Ringelwürmern gehörige Gliederthier iſt ein Zwitterthier und hat weder Augen, noch äußere Gliedmaßen. Der Mund befindet ſich an dem ſchmäler zulaufenden Ende des Körpers, er bildet eine dreieckige Oeffnung zwiſchen zwei, aus biegſamen Faſern beſtehenden Lippen, in der drei ſcharfe Zähne ſtehen, womit das Thier beim Anſaugen die Haut durchbohrt und woher die dreieckige Wunde zurückbleibt. Der gewölbte, ſchwärzlich braune Rücken iſt mit 6—8 gelben oder röthlichen Streifen gezeichnet, der Bauch iſt grau mit ſchwarzen Flecken. Wohl zu unterſcheiden von dem angeführten iſt der ſogenannte Pferde- oder Roßegel (Hirudo sanguisuga L.), indem deſſen Biß bei Menſchen häufig gefährlich wird, indem er nicht nur ſehr ſtarke Blutungen erregt, ſondern auch häufig Entzündung und Eiterung zur Folge hat. Dieſer Egel hat einen mehr glatten, weniger gewölbten Rücken, beinahe ſchwarz und mit einem gelben Rande eingeſäumt, einen blaßgelben Bauch und die bei jenem erwähnten Längenſtreifen auf dem Rücken fehlen ihm. Der Blutigel findet ſich überall in Deutſchland in ſtehenden Gewäſſern, Teichen, Sümpfen, langſam fließenden Bächen und kleinen ſumpfigen Flüſſen, überhaupt an feuchten, morigen Orten, die vielen Schatten haben. Seitdem die Anwendung der Blutigel eine ſo häufige geworden und dadurch ungeheure Mengen dieſer Thiere verbraucht werden, ſo iſt daraus nach Frankreich, England, Nordamerika, wo ſie fehlen, ein gar nicht unbedeutender, ſogar ſehr wichtiger Handelsartikel geworden. Die meiſten Blutigel kommen aus den morigen Ebenen Ungarns und Polens und ihr Vertrieb geht von da in das ganze weſtliche Europa; in England importirt man jährlich 7 bis 8 Millionen, ebenſo große Mengen nach Nordamerika. Als Criterium, daß Blutigel friſch und durch den Transport nicht zu ſehr ermattet ſind, gilt: daß, wenn man einen oder einige davon zwiſchen den beiden hohl zuſammengehaltenen Händen einen Augenblick ſchüttelt, ſie ſich ſchnell in Kugeln igelartig zuſammenballen; wogegen, wenn ſie matt oder krank ſind, ſie dies nicht thun, ſondern lang bleiben. — Weiter werden friſche, nicht zu ermattete Blutigel, in nicht zu kaltes Waſſer gebracht, lebhaft und munter darin herumſchwimmen, wogegen die ermatteten nur langſam

ſchwimmen, nach einigen Bewegungen ſich zu Boden ſenken und da ruhig bleiben. Als ein Zeichen von Krankheit betrachtet man noch, wenn der Mund oder After, oder beide Theile des Thieres zugleich wulſtartig hervorſtehen oder bedeutend klaffen. Bisweilen bemerkt man auch, wenn man die Blutegel mäßig mit dem Finger drückt, in ihrem Innern eine Verhärtung. Dieſe Verknorpelung, welche auch auf die geſunden übertragen wird, nimmt ſchnell ſo ſehr überhand, daß bald der ganze Körper verknorpelt iſt und das Thier ſtirbt. Es genügt übrigens in letzterer Beziehung, aus der zum Verkaufe angebotenen Menge einige Hände voll zu prüfen. Beſonders vorſichtig muß man bei ſolchen Blutegeln ſein, die in der heißen Sommerzeit einen weiten Transport auszuhalten gehabt haben. Die Aufbewahrung großer Maſſen von Blutegeln als Handelsartikel im Großen zielt vorzüglich dahin ab, den Thieren in ſogenannten Blutegelteichen einen Aufenthalt zu verſchaffen, der demjenigen möglichſt gleichkommt, den ſie im Zuſtande der Freiheit bewohnen. Kleinere Mengen iſt man im Stande, längere Zeit in Fäſſern geſund und kräftig zu erhalten, ja ſelbſt eine förmliche Zucht dieſer Thiere hat man auf dieſe Weiſe verſucht und bei gehörigem Verfahren mit glücklichem Erfolge. — Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes und der zunehmenden Erſchöpfung der Bezugsquellen, ſowie anderer ungünſtiger Einflüſſe auf den Bezug aus den oben erwähnten eigentlichen Blutegelgegenden halber, hat man an vielen Orten Deutſchlands angefangen, künſtliche Zuchten dieſer Thiere ziemlich im Großen anzulegen. Eine Menge Schriften und Abhandlungen, die Zucht, ſowie die Aufbewahrung und überhaupt die Naturgeſchichte dieſer Thiere ſpecifiſch behandelnd, ſind in neuerer Zeit entſtanden und gewähren die dahin abzielende Belehrung.

Blutſtein, ein ſtrahliger, aus lauter aneinanderliegenden Nadeln oder Strahlen zuſammengeſetzter, ſehr harter und ſchwerer Eiſenſtein, von dunkelſtahlgrauer oder brauner Farbe, geritzt oder auf dem Striche blutroth, in die Claſſe der Glanzeiſenerze gehörend. Er wird theils an ſich, theils als feines Pulver zum Poliren, in letzterer Form für Stahl-, in erſterer Geſtalt für Goldwaaren und Vergoldungen angewendet. Einen vorzüglichen Ruf unter den Technikern genießt der ſpaniſche Blutſtein, übrigens findet er ſich aber auch in Böhmen, Sachſen, Schleſien, am Harze und auch vielen andern Orten.

Bobbinet, (vom engl. bobbin, Spule, und net, Netz) nennt man die durch Maſchinen erzeugte Nachahmung des früher nur durch Handarbeit mittelſt Klöppelns erzeugten Spitzengrundes. Da man von der Bobbinetmanufactur die Ausdrücke Weben, Stuhl ꝛc. zu gebrauchen pflegt, ſo könnte daraus eine irrthümliche Verbindung dieſes Induſtriezweigs mit der Maſchinenweberei entſtehen. Man braucht indeſſen nur ein Stück Bobbinet genau anzuſehen, um ſich zu überzeugen, daß es hier auf etwas ganz Anderes, als bei der Weberei ankommt, nämlich auf die Bildung regelmäßiger Löcher oder Maſchen durch Verſchlingung der Fäden, und ſo unterſcheidet ſich denn der Bobbinetſtuhl vom Webeſtuhl dadurch, daß nicht, wie bei dieſem, durch die getheilte Kette (Sprung) ein Schütze mit dem Schußfaden von einer Sahlleiſte zur andern, alſo über die ganze Breite des Gewebes geworfen wird, ſondern daß jeder Kettenfaden auch einen ihm beigehörigen Schußfaden zur Seite hat, welcher auf ein dünnes Scheibchen gewickelt iſt, das in einer kleinen Platte (Schlitten) ſich dreht, dann den Faden abgiebt und ſich durch die Kette auf kleinen Eiſenbahnen ſchieben läßt. Die Bobbinetſtühle haben den Klöpplern die Fertigung des einfachen oder einfach gemuſterten Spitzengrundes entriſſen, ihnen aber noch die eigentlichen façonnirten Spitzen laſſen müſſen. Indeſſen macht man gegenwärtig erfolgreiche Anſtrengungen, die Bobbinetſtühle durch eine ähnliche Vorrichtung, wie die Jacquardſche für Webeſtühle, auch zur Fertigung gemuſterter Gegenſtände in Stand zu ſetzen. Der Bobbinetſtuhl wurde nach und nach in England ausgebildet, aber erſt 1809 gelang es Heathcoat, eine Maſchine herzuſtellen, welche ungefähr Daſſelbe verrichtet, was die jetzigen Bobbinetmaſchinen leiſten. Außerhalb England hat die Bobbinetmanufactur noch keine bedeutende Entwickelung erlangen können. In Böhmen hat jedoch die Erfindung des Bobbinetſtuhles, da er den Spitzengrund wohlfeiler herſtellt, auf die

Spitzenfabrikation sehr nachtheiligen Einfluß gehabt. Vor dreißig Jahren noch beschäftigte die Spitzenfabrikation über 40,000 arme Gebirgsbewohner, jetzt nicht mehr die Hälfte und ist nur in Verbindung mit der Bobbinetfabrikation von Bestand (s. übrigens Spitzengrund).

Bobuckfelle, Murmelthierfelle, s. Rauchfelle.

Bocale, Flüssigkeitsmaaß zu Wein, Branntwein, auch zu Oel, welches besonders in Italien sehr häufig vorkommt, aber in der Größe sowohl, als in der Eintheilung, nicht überall gleich ist.

Bocaux de verre, s. Glaswaaren.

Boccadillos ist der spanische Name einer aus Schlesien, besonders aus Waldenburg, Schmiedeberg und Hirschberg über Hamburg und Bremen nach Spanien und Südamerika gehenden weißgebleichten Leinwand, die auch unter dem Namen Platilles simples vorkommt und in Schlesien jauersche Leinwand genannt wird. Es ist eine sehr dünngewebte, durchsichtige, aber auch sehr wohlfeile Waare, aus märkischem rohen Garne gewebt, nach der Bleiche steif gestärkt und dient in den Colonien zu Negerhemden, Todtentüchern ꝛc. Ungebleicht sind die Stücke 60 Ellen lang, nach der Bleiche nur 58 Ellen; die gewöhnliche und gangbare Breite ist $^6/_4$, selten $^7/_4$; erstere kauft man mit 6 bis bis 15 Thlr., die breite Sorte von 9 bis 20 Thlr. das ganze Stück. Auch Böhmen liefert eine Menge Boccadillos, die in der Gegend von Arnau, Hohenelbe, Trautenau ꝛc. $^6/_4$ breit, 60 Ellen lang gewebt, nach der Bleiche in 4 Stücken, jedes zu $14^1/_2$ böhm. Ellen lang, geschnitten und nach der Appretur rollenförmig gebunden und in blau Papier verpackt werden.

Boccages, eine Gattung gezogener oder gemodelter Leinwand, welche damastartig, mit und ohne gewebte Einfassung, $^2/_3$ pariser Stab in der Breite, in Stücken von 50 Stab Länge oder in Paketen von 4 Dutzend Servietten, im französischen Departement des Calvados verfertigt wird und zu Caen in den Handel kommt.

Boccassins sind weiße, ziemlich feine baumwollene Zeuge, mousselinartig leicht gewebt. In Natolien und in Morea werden sie in bedeutender Menge verfertigt und nach dem Archipel und der ganzen Türkei über Smyrna und Arta verkauft; die von Smyrna sind in Stücken von 12 Piks und die von Arta in Stücken von 7 Piks in der Länge; beide Sorten sind jedoch egal $^2/_3$ Pik breit und mit Gummi und Stärke steif appretirt; die feinen Sorten gehen von Smyrna häufig nach Marseille, um dort auf Kattunart nach türkischem Geschmack bunt gedruckt und dann wieder nach der Türkei verkauft zu werden.

Bockdorngummi, s. Gummi Traganth.

Bockfelle, die Felle von den Böcken, Ziegenböcken, sind ein beträchtlicher Handelsartikel und kommen besonders aus Kur- und Liefland. Sie sind 7 bis 8 Pfd. schwer, werden nach Dechern von 10 Stück gehandelt und an Corduanbereiter und Weißgerber abgesetzt. Sie müssen gleich dick von Leder, recht geschmeidig, auch ohne Schnitte und ohne Löcher sein, wenn nichts an ihnen auszusetzen sein soll.

Bockhaare, dieselben werden hauptsächlich von Reval bezogen und von den Sattlern und Tapezierern zum Polstern benutzt, in Rußland macht man daraus Strümpfe, Stricke, Pinsel und grobe Hüte.

Bockholz, s. Pockholz.

Bockhörner, kommen ebenfalls von Reval und werden p. 1000 St. verkauft.

Bockleinen, ordinäre deutsche Leinwand, die von den Holländern und Hamburgern aus Schlesien und Sachsen bezogen, zugerichtet und nachher unter der Benennung Harlemer Leinen nach England, Spanien, Portugal, Italien, Amerika und Westindien verfahren wird. Lauban in Schlesien und Rumburg in Böhmen liefern vorzüglich blau- und weißgestreifte oder gegitterte, die nach Westindien geht.

Bocksbart, wilde Haferwurzel, Radix Tragopogi seu Barbae hirci. Die außen bräunliche, innen weiße, längliche, einfache, süßlich schmeckende Wurzel des Tragopogon pratense L., einer gemeinen Wiesenpflanze, mit großem, gelben, zusammensetzten Blüthenkopfe. Sie ist außer Gebrauch gekommen. Die Blüthen werden fälschlich als Arnikablumen hie und da gesammelt.

Bocksbeutel nennt man kurze, dicke, breite Weinflaschen, auf welche gewöhnlich Steinwein abgezogen wird, der dann denselben Namen führt.

Bocksbornsaamen, griechischer Heusamen, Semen foenugraeci, ist der ungleich viereckige, etwas zusammengedrückte, harte, trockne, hellgelbe Saame der in Südeuropa wild wachsenden Trigonella foenumgraecum L., die bei uns in Thüringen, bei Nürnberg ꝛc. gebaut wird. Er enthält viel schleimige Theile und wird zu erweichenden Umschlägen, vorzüglich aber in der Thierarzneikunde verwendet, auch zum Gelbfärben. Der gemahlne riecht erbsenähnlich und nur der gestoßne entwickelt den diesem Saamen eigenthümlichen langdauernden Geruch. Je weniger derselbe mit schwarzem Saamen vermengt ist und je hellgelber die Farbe, um so besser ist derselbe; der Centner kostet in Erfurt von 2 bis $3^1/_2$ Thlr.

Bocqueralen, s. Leinenwaaren.

Bodeneisen sind schwarze Bleche, die zu Salzpfannen in Siedereien, und verzinnt auch zu Pontons gebraucht werden. Das Faß enthält 600 Stück. Sie sind $^3/_4$ bis $^{11}/_{16}$ Elle breit und $^5/_8$ bis $^3/_4$ Elle lang.

Bodenholz, das Holz zu den Böden der Pipen, welches 5 bis 7 Zoll breit ist und in Hamburg bei groß. Tausend von 1200 Stück gehandelt wird. Man nennt aber auch Bodenholz alles eichene, buchene ꝛc. Holz von 5 bis 10 Fuß Länge und 2 Zoll Dicke zu Faß- und Tonnenböden dienlich. Dieses wird nach Fuß gehandelt.

Bodenkupfer, Kupferbleche von $^1/_3$ bis $^3/_5$ Linien dick, die zu Böden von Töpfen, Kesseln, zu Deckeln u. dergl. verarbeitet werden; auch ist es diejenige Kupferblechart, die man in den Grünspanfabriken verwendet.

Bodennägel sind eiserne, $3^2/_3$ bis $4^1/_8$ Zoll lange, zum Nageln der hölzernen Fußboden dienende Nägel. 1000 Stück sind 17 bis 25 Pfd. schwer.

Bodenspieker, s. v. w. Bodennägel (s. d.)

Bodenwerder Leinwand, graue, gute Leinwand, $^9/_8$ breit, in Hannover und Hessen gewebt und geht nach Amerika. Sie hat ihren Namen von der im hannöverischen Fürstenthum gelegenen Stadt Bodenwerder.

Bodiasse, chinesische ordinäre Seide. Sie ist etwas geringer als Cantonseide und kommt in fünf durch Buchstaben bezeichneten Sorten in den Handel.

Bodmerei ist dasjenige Leihgeschäft, welches gegen Sicherheit eines Schiffes, einzelner Theile desselben oder seiner Ladung gemacht wird. Ist das Schiff die Hypothek und es geht zu Grunde, so hat der Darleiher keine Forderung an den Borger, wohl aber tritt er in dessen Rechte dem Versichrer gegenüber, wenn der Darleiher nicht selbst Versichrer ist. Wird das Schiff beschädigt, so mag der Borger ein zweites Anlehen aufnehmen, welches in seinen Rechten dem ersten vorgeht. Kann oder will der Borger zur bestimmten Zeit nicht zurückbezahlen, so hat der Darleiher sich nur an das Schiff zu halten; der letzte Darleiher hat immer das Vorrecht. Aehnlich verhält es sich mit der Hypothek auf die ganze Ladung eines Schiffes oder eines Theils derselben, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn die Waare anders als durch die Gefahren der Reise zu Grunde geht, wie z. B. durch schlechte Beschaffenheit, oder wenn sie in Folge anderer Zufälle einen Verlust erleidet, durch einen Erlös, geringer als der Einkauf, der Darleiher nicht allein an diesen gewiesen ist, sondern auch an den Borger selbst sich zu halten hat. Das Darlehen auf das Schiff heißt nun eigentlich Bodmerei; dasjenige auf Güter der Schiffsladung, wo die Persönlichkeit des Borgers eine Sicherheit für die Erfüllung des Vertrags darbietet, Respondentia. Wir geben nachstehend einige Auszüge aus Gesetzen verschiedener Länder, namentlich in Bezug der in neuester Zeit öfters angeregten Frage wegen der Folge einer Abweichung von der Reise, für welche das Darleihen aufgenommen war. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß der Bodmereivertrag nur dann als vollzogen betrachtet wird, wenn er schriftlich aufgesetzt worden und der Gegenstand der Hypothek, die Beschaffenheit des Fahrzeugs, die Reise und Zweck, für welche das Darleihen aufgenommen ist, die bedungenen Zinsen ꝛc., genau bezeichnet worden sind. In Betracht der Gefahr, welche der Darleiher läuft, sind in den meisten Staaten, selbst da wo

Geſetze gegen den ſogenannten Wucher eingeführt ſind, für die Bodmereigeſchäfte außergewöhnliche Intereſſen zugelaſſen. Sie werden häufig nicht nach Tagen ausbedungen, ſondern als Prämie für die ganze Reiſe, ob lang oder kurz, feſtgeſetzt — ſie pflegen im Falle einer guten Reiſe das Doppelte des gewöhnlichen Zinsfußes auszutragen. Heut zu Tage ſind Bodmereigeſchäfte ſeltner, weil der Handel andere Einrichtungen gewonnen, der Credit eine breitere Baſis angenommen hat. In den älteſten Zeiten waren ſchon Bodmereigeſchäfte üblich, und bei den Athenern z. B. 12 % als jährlicher Zins feſtgeſetzt. Wenn ein Schiff unter Bodmereivertrag mit Abſicht oder durch die Schuld des Führers oder Eigners von dem graden Wege abweicht, ſo iſt der Darleiher (und der Verſicherer) jedes weitern Riſico's entbunden, ſeine Forderung iſt ſofort fällig und er kann Capital und Zinſen auf geſetzlichem Wege von dem Schuldner fordern. Es wird als Vertragsbruch betrachtet, wenn mit Willen und ohne Nothwendigkeit eine Abweichung gemacht wird von dem gewöhnlichen Lauf der Reiſe, und von dem Augenblick der That an wird die Reiſe als verändert, der Contract als aufgehoben betrachtet, und der Darleiher iſt frei jeder daraus hervorgehenden Gefahr, Mißgeſchicks oder Verluſtes. Durch die Beſtimmungen des Vertrages läuft der Darleiher nur die Gefahr für die darin bezeichnete Reiſe und für keine andere, weshalb in dem Document auch feſtgeſetzt wird, daß das Schiff den kürzeſten und ſicherſten Weg zu ſeinem Beſtimmnngsort wählen ſoll und in keinem Falle außer erweislich nothwendigermaaßen davon abweichen dürfe. Iſt das Schiff aber auch erweislich nach einem andern Hafen beſtimmt worden als dem im Vertrage bezeichneten, ſo hat der Bodmer den Schaden zu tragen, wenn ein ſolcher ſich ereignen ſollte bis zu dem Punkte, wo das Schiff die Straße der verſicherten Reiſe verläßt. Als Abweichung, welche den Rechtsnachtheil der Vertragsauflöſung zur Folge hat, wird nicht betrachtet: wenn das Schiff zur Rettung von geſcheiterter Mannſchaft von ſeinem Laufe abweicht, wenn es nothwendiger Reparatur bedarf und deshalb in dem nächſtgelegenen Hafen anlegt, wenn es Feinden oder einer andern Gefahr ausweicht — dagegen folgt jener Rechtsnachtheil unbedingt, wenn das Schiff fremdes Eigenthum zu retten, wenn es weiter abweicht als Reparatur und Gefahr erfordern mögen, oder wenn es bei einer erlaubten Abweichung nicht die gehörige Eile anwendet. Bei den alten Athenern wurde nach Demoſthenes ein Schuldner auf Bodmerei, welcher von ſeiner Reiſe abwich oder gar nicht nach dem feſtgeſetzten Orte ging, wegen Vertragsverletzung ſchwerer Strafe unterworfen (7the Cranch Reports.) — Nach den holländiſchen Geſetzen läuft der Darleiher alle Gefahren der See, außer der, welche aus einer abſichtlichen Abweichung von der Reiſe hervorgehen (Term. Reports 543). Der Grundſatz des Bodmers iſt wie der des Verſicherers: Sicherheit. Wer eine Police für Seegefahr unterſchreibt, hat auch das Recht auf alle Bedingungen derſelben ſtreng zu fahnden, und jede Veränderung ohne ſeine Einwilligung hat den Rechtsnachtheil der Ungültigkeit des Vertrages, ſeien die Folgen welche ſie wollen. Die Abweichung ſelbſt iſt eine Entlaſſung des durch ſeine Unterſchrift Haftenden. Das Geſetz nimmt keine Rückſicht auf die Größe der Abweichung, die Thatſache ſelbſt iſt genügend. (2 Marshall 1109). — Auf dieſe Grundſätze hin entſchied Lord Kenyan in der Kingsbench: Daß ein Schiff auf ſeiner Reiſe nur diejenigen Orte berühren dürfe, welche in der Police genannt ſind. So ging ein Schiff z. B. von Darmouth nach Liverpool und fuhr in Loo ein, ein Ort, an welchem es jedenfalls vorbeimußte; bei ſeiner Abfahrt von da ging es aber verloren, uud obſchon es wieder auf den vorgeſchriebenen Weg zurückgekehrt war, waren Bodmer uud Verſicherer frei. Der Darleiher iſt von ſeinem Riſico entbunden, nicht allein wenn der Schuldner, ſondern wenn deſſen Schiffsmeiſter oder andere Bevollmächtigte und Matroſen ſich eine Abweichung zu Schulden kommen laſſen, denn es iſt dann des Schuldners Fehler, daß er Leute anſtellt, welche leichtſinnig oder unrechtlich ſind (City aliſſes Pandekt. p. 267). Hat der Darleiher nach Abſchluß des Vertrags oder nach Abfahrt des Schiffes dem Schuldner noch in gehöriger Form die Erlaubniß gegeben, von der erſtbezeichneten Straße abzuweichen, ſo iſt der Schuldner dadurch frei und

der Darleiher allein im Verluſt, ſelbſt wenn das Schiff vor dieſer zweiten Uebereinkunft verloren gegangen iſt, vorausgeſetzt, daß der Verluſt ſich auf dem Wege der zugeſtandenen Abweichung oder der erſtbeſtimmten Straße zugetragen habe. Wenn das Schiff im fremden Lande zurückgehalten oder weggenommen wird, in Folge von Vergehen oder Verbrechen des Schuldners, des Meiſters, der Bevollmächtigten, Matroſen ꝛc., ſo iſt der Darleiher des Riſicos enthoben. (Burrow's Report 2. 694). Ebenſo iſt der Darleiher jedes Verluſtes frei, der aus irgend einem Verſtoß gegen die Landesgeſetze dem Schuldner oder ſeinen Leuten zugeführt wird. Das alte ſpaniſche Geſetz von Sevilla ſetzt die Gefahren feſt, welche der Bodmer zu laufen hat, nämlich: See und Wind, Land, Feuer, Räuber, Feinde und andere unglückliche Zufälle, welche auf dem bezeichneten Wege dem Schiffe begegnen mögen. Dieſelben Verfügungen beſtimmen aber auch, daß dieſe Haft ſich nicht ausdehnt auf ſolche Ereigniſſe, welche aus Unrechtlichkeit des Befehlendem auf dem Schiffe und der Fehlerhaftigkeit der Waare hervorgeht. (Ordonnanzen von Sevilla, 14. Juli 1556.) Dieſelben Geſetze beſtimmten, daß die Gefahr für den Bodmer beginne mit der Stunde, in welcher das Schiff unter Segel geht, und daure bis 24 Stunden, nachdem am Beſtimmungsort der erſte Anker ausgeworfen wurde. In den Contracten mußten ſich die Borger als Schuldner bekennen, ſich zur Rückzahlung verpflichten und als Hypothek das Schiff mit Allem, was drauf, dran und drinnen war, verpfänden, ſich auch jeder Verfügung über dieſe Hypothek begeben, bis die Schuld bezahlt ſei. — (Seegeſetze der Republik Genua 1610). In Genua war auch beſtimmt, daß der Darleiher für ein abſichtliches Gefahrlaufen des Schiffsmeiſters oder ſeiner Leute nicht aufzukommen brauche, es ſei denn dies in dem Vertrage ausdrücklich bedungen, und ähnliche Geſetze beſtehen noch heute in den meiſten Ländern. — Die Geſetze von Middleburgh (1600) und Amſterdam ſagen: daß jeder ſolcher Vertrag auf Treu und Glauben gemacht, Alles ausſchließen müſſe, was gegen denſelben verſtößt, und ſollte irgend ein Betrug, Hinterliſt oder Täuſchung durch Kapitäne, Meiſter, Piloten oder wenn immer zu ſeinem Vortheile oder zu dem des Darleihers und Verſicherers entdeckt werden, ſo ſoll derſelbe verpflichtet und gehalten ſein, jeden Schaden gut zu machen, und ſoll öffentlich beſtraft werden zum abſchreckenden Beiſpiel für Andere, ja bis zum Tode, je nach der Größe ihrer Schuld. — Die Geſetze von Bilbao vom Jahre 1738 Cap. 24 ſagen: daß der Darleiher nicht verantwortlich und berechtigt ſei, ſeinen Vorſchuß ganz zurückzuverlangen mit Prämie und Intereſſen, wenn die Waare durch die Schuld des Eigenthümers, des Schiffsmeiſters ꝛc. verderbe. — Das ſpaniſche Marinegeſetz von 1829 beſtimmt: daß die Verträge al à Grousa vollzogen werden müſſen: 1) durch ein öffentliches Inſtrument vor Gericht, 2) durch gegenſeitig gezeichnete Policen mit Zuziehung eines Schiffsnotars, 3) durch einen Privatvertrag beider Parteien. Die beiden erſten haben ſogleich gerichtliche Execution nach ſich, der letzte muß erſt durch Anerkennung der Unterſchriften und gerichtliche Prüfung hiezu gereift werden. Bodmereicontrakte, mündlich gemacht, haben durchaus keine Gültigkeit und ſind keiner Klage zuläſſig. Dritte Perſonen können durch Abſchlüſſe von Bodmereiverträgen nicht präjudicirt werden. Wenn in einem fremden Hafen, müſſen die Commiſſionäre des Schiffes und die Correſpondenten der Eigner aufgeſucht werden, ehe es durch Contract verpfändet werden kann, und hiezu, wenn dieſe das nöthige Geld nicht herbeiſchaffen erſt die Erlaubniß des Handelsgerichts eingeholt werden. In den Häfen des Auslandes muß der ſpaniſche Conſul zu Rathe gezogen und ſeine Erlaubniß eingeholt werden; wo kein Conſul muß die, irgend welche, Ortsbehörde um Kenntnißnahme gebeten werden. Iſt nicht anders Geld aufzutreiben, ſo mag der Kapitän im äußerſten Nothfalle Theile der Ladung verkaufen. Es müſſen im Vertrage 1) Klaſſe, Namen, Regiſtrirung ꝛc. des Schiffes, 2) Namen, Beiname und Wohnort des Kapitäns, 3) desgleichen des Darleihers und Borgers, 4) der Betrag der Forderung und die bewilligte Prämie, 5) Zeit der Rückzahlung, 6) Gegenſtand der Hypothek, 7) Reiſe, für welche der Vertrag gilt, angegeben werden. Als Hypothek kann Rumpf und Kiel eines Schiffes, oder Takelwerk und Ausrüſtung, oder

die Waare am Bord gegeben werden. Auf Frachten, die erſt zu erndten ſind, oder auf Gewinn an den Waaren, kann eine Hypothek nicht gegeben werden. Darleihen zu größerem Betrage als das Geſetz es erlaubt, werden dem Darleiher mit Verluſt der Zinſen auf das Mehr, und ſo weit dies reicht, zurückgegeben. — Das preußiſche Handelsgeſetzbuch beſtimmt über Bodmerei unter Anderm Folgendes (Allg. Landrecht §. 2359 ꝛc.): Zur Bodmerei befugt ſind die Rheder, die Befrachter in Betreff ihres Theils der Ladung, der Schiffer jedoch nur im Nothhafen, und kann dieſer ſowohl das Schiff allein wie auch Schiff und Ladung, doch nicht letztere allein verbodmen. Niemand darf über den gemeinen Werth des Schiffes oder der Ladung am Ort und zur Zeit des geſchloſſenen Contracts Bodmerei nehmen. — Wegen der Münzſorte und Unterſcheift des Namens gelten die bei Wechſeln gegebenen Verordnungen. Iſt keine Zahlungszeit beſtimmt, ſo wird angenommen, daß die Berichtigung binnen 8 Tagen nach der Ankunft des Schiffes erfolgen ſolle. Sind Schiff und Waaren zugleich ohne weitere Beſtimmung verbodmet, ſo haften dem Bodmereigeber die in Sicherheit gebrachten Waaren, wenngleich das Schiff auf der Rückreiſe verloren geht; daſſelbe findet ſtatt, wenn die Waaren verloren gehen und das Schiff gerettet wird. Die Bodmerei muß auf den Schiffsurkunden, und wenn Waaren verbodmet ſind, auf dem Connoſſemente gehörig verzeichnet werden. Der Schiffer muß auch im letztern Falle den Empfänger ſogleich davon benachrichtigen. — Nach geſchloſſenem Vertrage liegt dem Nehmer alles Das ob, was dem Verſicherten in dieſer Hinſicht zur Pflicht gemacht wird. Hat er davon etwas verſäumt, ſo wird der Geber von der übernommenen Seegefahr frei, und es muß demſelben die volle Bodmereiſchuld bezahlt werden, wenngleich die verbodmete Sache ganz verloren geht. Verunglückt die Sache ganz durch Seegefahr, ſo erlöſcht der Anſpruch des Bodmereigebers. Iſt ſie aber nur theilweiſe verunglückt, ſo hängt es von der Wahl des Nehmers ab, die Bodmereiſchuld zu bezahlen, oder dem Geber die verbodmete Sache zu ſeiner Befriedigung zu überlaſſen. Wenn die verbodmete Sache an ihrem Beſtimmungsort angekommen iſt, oder der Nehmer die beſchädigte Sache dem Geber nicht abtreten will, ſo muß er zur Zahlungszeit die Bodmereiſchuld baar entrichten. Bei ausbleibender Bezahlung kann der Bodmereeigeber ſogleich den öffentlichen gerichtlichen Verkauf der verbodmeten Sache verlangen. Hat der Bodmereigeber ſeine Forderung innerhalb Jahresfriſt nach eingetretenem Zahlungstermine nicht gehörig eingeklagt, ſo iſt ſein dingliches Recht auf die verbodmete Sache erloſchen. Das perſönliche Recht gegen den Bodmereiſchuldner bleibt ihm jedoch bis zum Ablauf der gewöhnlichen Verjährungsfriſt. Iſt wegen derſelben Sache mit Mehrern Bodmerei geſchloſſen, ſo hat diejenige den Vorzug, die der Schiffer im Nothhafen abgeſchloſſen, und wenn deren einige, ſo geht immer die jüngſte der ältern vor, weil dieſelbe immer zur Fortſetzung der Reiſe und nur im Nothfalle in fremden Häfen genommen wird, folglich zum Beſten der Rheder, Befrachter und früheren Bodmereigeber. Das öſtreichiſche Handels- und Seerecht hat ganz ähnliche Beſtimmungen, nur geht dort dem Bodmereibriefe ein Billebrief vor, der Demjenigen ausgeſtellt wird, der zum Bau des Schiffes Geld lieh.

Böhme, eine böhmiſche Silbermünze von ungefähr 1 preuß. Silbergroſchen Werth; in Schleſien werden die Silbergroſchen nicht anders als Böhmen genannt, was ſich von der Zeit herſchreibt, wo ein großer Theil Schleſiens zu Oeſterreich gehörte.

Böhmen, das früher ſelbſtſtändige, jetzt der öſtreichiſchen Monarchie zugehörige Königreich, liegt zwiſchen $48\frac{1}{2}^{0}$ und 51^{0} nördl. Br. und 30^{0} und $34\frac{1}{2}^{0}$ öſtl. Länge, grenzt im Südweſten an Baiern, im Nordweſten an Sachſen, nordöſtlich an Preußiſch-Schleſien und ſüdöſtlich an Mähren und das Erzherzogthum Oeſtreich, hat einen Flächeninhalt von 951 □Meilen und wird von einer Volkszahl von 4,181,000 Seelen bewohnt. Das ganze Land gleicht einem ungeheuren Keſſel, denn es iſt ringsumher von hohen Gebirgen eingeſchloſſen, im N.O. von den Sudeten und deren höchſter Kette, dem Rieſengebirge, im S.O. und S. vom mähriſchen

Gebirge, im Westen vom Böhmerwalde und im Norden von dem linken Arme der Sudeten, dem Erzgebirge. Der Hauptfluß ist die Elbe, welche nach ihrem Ursprunge auf dem Riesengebirge anfangs südwärts fließt, dann einen starken Bogen westwärts macht, wo sie sich dem Mittelpunkt des Landes nähert, und hierauf gegen Norden dem Gebirge zufließt, das sie durchbricht, um nach Sachsen überzugehen. Alle andern Flüsse Böhmens fallen entweder unmittelbar oder mittelbar der Elbe zu. Die vornehmsten sind links die Moldau, welche Budweis und die Hauptstadt Prag bespült und die Pilsen berührende Beraun aufnimmt, die Adler und die Eger, rechts die Iser. Kanäle sind außer dem schwarzenbergischen, der blos zur Holzflöße dient, nicht vorhanden, eben so wenig größere Binnenseen, dafür aber eine ungeheure Menge Teiche. Böhmen ist reich an Naturproducten und gehört in dieser Hinsicht zu den besten und gesegnetsten Theilen der östreichischen Monarchie. Die Bergbauproduktion lieferte 1843 an Gold zu Joachimsthal 2 Mark 1 Loth, an Silber zu Przibram im berauner, und zu Joachimsthal im elbogner Kreise 28,495 Mark 15 Lth., also nächst Ungarn unter Oestreichs Ländern das meiste; Zinn zu Schlaggenwalde, Joachimsthal, Falkenau, Gottesgab und Platten im elbogner Kreise und zu Graupen, Zinnwald und Klostergrab 1,482 Ctr. 91¾ Pfd.; Kupfer in Kuttenberg im czaslauer Kreise, 7 Ctr.; Blei zu Przibram, zu Mies und Kladau im pilsener, und zu Bleistadt im elbogner Kreise, 966 Ctr., Glätte 16,432 Ctr., Schwefel 10,255 Ctr., Alaun in Pilsen ꝛc. 12,304 Ctr., Roheisen, das sich fast überall findet, 275,982 Ctr.; Arsenik 798 Ctr. 32 Pfd.; Graphit, vorzüglich in der Herrschaft Krumau, 15,445 Ctr.; Eisenvitriol 37,162 Ctr. 90 Pfd.; Kupfervitriol 4,553 Ctr. 42 Pfd.; im westlichen Böhmen, namentlich in den Starkschen Werken im pilsener und elbogner Kreise; Mineralkohlen 4,565,111 Ctr. 74 Pfd. Der gesammte Geldwerth betrug 3,220,933 fl. 40½ kr. C.-M., 49,209 fl. mehr als 1842, und 40,215 fl. 32½ kr. mehr als im Jahre 1841. Von immer größerer Wichtigkeit werden bei der zunehmenden Thätigkeit der Mineralwerkserzeugung und der Wirksamkeit so vieler Dampfmaschinen einer-, nnd den steigenden Holzpreisen andererseits, die Mineralkohlen. Noch immer werden neue Kohlenfundgruben entdeckt. Ferner gewinnt man Porzellanerde, schöne Bau-, Mühl- und Schleifsteinarten, und mehrere Arten Edel- und Halbedelsteine, insbesondere die berühmten böhmischen Granaten. Diese werden im czaslauer Kreise auf der Herrschaft Swietlau und im leitmeritzer auf den Herrschaften Triblic und Dlaskowic, dann in der Gegend um Bilin aus der Erde gegraben und auf den geackerten Feldern, außerdem auch in Bächen gefunden. Die schönsten liefert Podsedlic. Obwohl der Handel mit böhmischen Granaten bei weitem nicht mehr so blühend ist wie früher, verschafft er doch vielen Häusern der Stadt Turnau, wo dieselben geschliffen und in großen Parthien verkauft werden, Erwerb und Beschäftigung. In neuerer Zeit haben sich die HH. Egydi Kriner und Söhne in Prag um die Ausbeutung dieses Handelsartikels wesentliche Verdienste erworben. Gänzlich fehlt es B. an Kochsalz, dagegen hat ihm ein Ueberfluß an den kräftigsten Mineralquellen einen Weltruf verschafft. Die bedeutendsten Gesundbrunnen sind zu Karlsbad, Teplitz, Marienbad, Kaiserfranzensbrunn bei Eger, Liebwerda, Bilin, Bilna und Seidschütz, deren Wasser in der Mehrzahl einen beträchtlichen Handelsartikel ausmachen. Die Produkte des Pflanzenreichs wuchern unter der thätigen Hand der Bewohner allerdings in einer segensreichen Fülle, jedoch sträubt sich noch gewaltig der wilde und rauhe Gebirgsboden gegen die Cultur, sodaß von den 951 □Meilen des ganzen Flächeninhalts, mit Einschluß der Wasser- und Wegeflächen, 132 □M. als uncultivirt zu betrachten sind. B. producirt über 24 Mill. Metzen Getreide; es erzieht nächst Ungarn die meisten Hülsenfrüchte und viel Rübsaamen, wie auch Küchen- und Gartengewächse aller Art. Die Obstzucht ist bedeutend und liefert Ueberfluß zu weitem Handel; Flachs wird überall gebaut, am stärksten im leitmeritzer, bunzlauer, bidschower und königgrätzer Kreise, im Ganzen 250,000 Ctr.; weniger Hanf; Tabak gewinnt man in Menge. In besonderm Rufe steht der Hopfenbau; er war in einer noch nicht lange entschwundenen Zeit ein eigenthümlicher Culturzweig für Böhmen.

In der letzten Zeit sind die Nachbarländer, insbesondere Baiern, hierin stark in Concurrenz getreten. Allein dessenungeachtet hat der Hopfenbau bei dem Umstande, daß sich dessen Produkt einen größeren Markt im Innern des österreichischen Kaiserthums zu verschaffen wußte, im Ganzen eher zu- als abgenommen. Er wird am stärksten im bunzlauer, saatzer, leitmeritzer, rakonitzer und ellbogner, minder bedeutend im kaurzimer, pilsner, chrudimer, königgrätzer und bidschower Kreise getrieben. Die eigentliche Hopfengegend des Landes ist der saatzer Kreis. Das dem Hopfenbau zugewendete Areale in ganz Böhmen beträgt 5,692 Joch, und der Ertrag 12,402 Ctr. rothen, und 8,730 Ctr. weißen Hopfen. Die Ausfuhr betrug 1840 über Süddeutschland: 4,417, Sachsen 2,863, Preußen 1,064, Triest 262, zusammen 8,606 Ctr. Der Weinbau wird nur in 4 Kreisen stark betrieben, und zwar am meisten im leitmeritzer, dann im bunzlauer, rakonitzer und kaurzimer; der Ertrag besteht in 18,110 Eimern rothen und 31,550 Eimern weißen Wein. Zwar ist der böhmische Wein keineswegs wegen des Quantums der jährlichen Production von besonderer Bedeutung; aber der innere Gehalt desselben, das eigentliche Bouquet, welches ihn besonders, wenn er bei der Presse gut sortirt und gepflegt wird, in seinen weißen Sorten dem Rheinweine, in den rothen aber dem Burgunder an die Seite setzt, geben ihm einen besondern Vorzug, bei welchem er auch im Ausland eine gesuchte Waare ist. Was die Güte und die Beliebtheit betrifft, sind der Außiger (Podskaler), der Tschernoseker, Lobositzer und Schreckensteiner im leitmeritzer Kreise, und der Melniker im bunzlauer zu erwähnen. Die Waldungen geben eine Ausbeute von mehr als 2 Mill. Klaftern Holz, und doch sind in den industriereichen Gegenden die Holzpreise binnen 5 Jahren um 50 bis 86 Procent hinaufgegangen. Der Runkelrübenbau wird jetzt, in Folge der gesteigerten Runkelrübenzuckerfabrikation, in einem ausgedehntern Verhältnisse und mit einem bedeutend höhern Ertrage als früher betrieben. Die Cultur des Maulbeerbaumes macht nicht nur in der Umgegend Prags, namentlich bei Maleschitz und in den Festungsgräben der Hauptstadt selbst, bedeutende Fortschritte, sondern auch in mehreren Kreisen Böhmens. — Unter den Thieren sind die wilden mit zunehmender Landescultur immer mehr den Hausthieren gewichen oder doch wenigstens die Gegenstände geregelten Jagdbetriebs geworden. Schwarz- und Rothwild giebt es in großer Menge in den Waldungen. Hasen sind so häufig, daß jährlich beinahe eine halbe Million Felle ausgeführt werden, und die Zucht der böhmischen Fasane, hauptsächlich zu Krzinetz im bidzower Kreise, ist allgemein berühmt. Die Viehzucht ist im Allgemeinen in starkem, wenn auch in den einzelnen Gegenden und in ihren verschiedenen Zweigen in ungleichem Betriebe, und erst in neuerer Zeit ein Gegenstand höherer Sorgfalt geworden. Die Pferdezucht hat sich besonders aus Veranlassung militärischer Rücksichten unter Maria Theresia und Joseph II. gehoben. Außer mehren Privatgestüten giebt es ein Militärgestüt zu Nemoschitz; unter den Landgestüten sind die zu Pardubitz und Nimburg die größten; ferner giebt es eines zu Kladrup und ein kaiserliches Hofgestüt für Wagenpferde zu Selmitz. Der Pferdebestand des Landes ist nach der Libussa für 1845, 156,003 Stück; die meisten im chrudimer Kreise, 20,340 Stück. In Chrudim sind berühmte Pferdemärkte. Rinder sind 1,028,638 vorhanden, die meisten im bunzlauer Kreise, 85,608 Stück. Die Schafzucht steht vorzüglich durch die Fürsorge der Kaiserin Maria Theresia im besten Flor; sie unterhält 1,504,207 veredelte Schafe, die meisten im prachimer Kreise, 184,000 Stück, und liefert 97,000 Ctr. Wolle, wovon nur der kleinere Theil im Lande (Reichenberg) verarbeitet wird; die größere Quantität geht nach den Zollvereinsstaaten, ein geringer Theil über Triest und nach Italien, der geringste nach der Schweiz, Türkei und nach Krakau. Die Schweinezucht zählt in Böhmen 303,900 Stück; sie wird mit besonderem Vortheil im südlichen und westlichen Theile betrieben und liefert jährlich an 50—60,000 Stück zum auswärtigen Verkauf. Im Jahre 1842 führte ganz Oesterreich an Schlacht- und Stechvieh für 8,499,671 fl. ein, von welcher Summe auf Böhmen nur 64,631 fl. kommen; zur Ausfuhr brachte die ganze Monarchie in demselben Jahre für 3,395,102 fl., wovon 595,425 auf Böhmen

treffen. In der Federzucht spielt die Gänsezucht eine sehr bedeutende Rolle, vorzüglich in dem taborer, budweiser, klattauer und pilsener Kreise, wo Heerden von vielen tausend Gänsen weiden, von denen man jährlich an 2000 Ctr. Bettfedern gewinnt, zu einem einträglichen Handel, dessen Hauptsitz Neuern im klattauer Kreise ist. Die Bienenzucht liefert dem Handel ein gleich dem mährischen sehr geschätztes Wachs. Die Fischerei wird in den vielen Teichen mit großem Vortheile getrieben und böhmische Karpfen und Hechte gehen in Menge nach Wien und andern Ländern. Die Aufzählung der einzelnen Zweige der physischen Cultur in B. bestätigt zwar im Allgemeinen eine günstige Benutzung der natürlichen Landesreichthümer, sie bleibt aber weit zurück hinter der Gewerbsthätigkeit, in welcher Beziehung das Land zu einem der ersten Industrieländer Europas gehört. B. wurde nicht nur durch seine natürlichen Anlagen, seine frühere Geschichte und die Anstelligkeit und den Nacheiferungstrieb seiner Bewohner frühzeitig schon zum Betrieb gewisser besonderer Zweige der Kunstproduktion berufen, sondern es ist darin auch durch die patriotische Theilnahme seiner Großen und Reichen, die aufopfernde Thätigkeit seiner Talentvollen und Industriösen und durch die eingreifendsten Maaßregeln der öffentlichen Verwaltung so mächtig gefördert worden, daß es des schützenden Führbandes des Zoll- und Prohibitivsystems nicht mehr bedürfend, mit nicht wenigen seiner industriellen Erzeugnisse auf den bedeutendsten Märkten des Continents die freie Concurrenz zu bestehen vermag. Der Hauptsitz der böhmischen Industrie ist vorzugsweise in den nördlichen Kreisen, in den Kreisen Königgrätz, Bidschow, Bunzlau, Leitmeritz, Saaz und Elbogen. Der ganze südliche Abhang der Berge, welche B. von Sachsen und preußisch Schlesien scheiden, ist mit kleinen Städten, Flecken und Dörfern bedeckt. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß die Gebirgsflanke vom Schneeberg bis zum Durchbruch der Elbe nach Sachsen mit Fabriken und Manufacturen besät ist, welche fast alle Bewohner dieser hochgelegenen Gegend beschäftigen. Die Verarbeitung des Leinstoffes in ihren mannichfaltigen Abstufungen ist nicht nur an sich einer der wichtigsten Manufacturzweige Böhmens, sondern sie hat auch, als die historische Grundlage von der zu solcher Vollkommenheit gediehenen Baumwollenindustrie im Lande, eine hohe Bedeutung. Ja in der Leinpflanze und in der weitern Veredlung des daraus gewonnenen Stoffes muß vorzugsweise das Geheimniß jener überaus dichten Bevölkerung gesucht werden, welche in den nördlichen und nordöstlichen Grenzgegenden Böhmens anzutreffen ist. Wurde auch in der letzten Zeit die Leinenindustrie von der Baumwollen- und zum Theil von der Schafwollenindustrie aus jenen Gegenden verdrängt, hat auch der auswärtige Absatz der böhmischen Leinenwaaren und in Folge dessen der Umfang der verschiedenartigen, den Leinstoff veredelnden Beschäftigungen in den letzten Jahren ein Bedeutendes gegen früher verloren, so giebt es doch noch immer ganze Gegenden an der nördlichen und nordöstlichen Landesgrenze, wo wenigstens ein Sechstheil der gesammten Bevölkerung mit Spinnen, Weben, Zwirnen, Stricken, Bleichen, Zurichten, Drucken und Färben der Leinenprodukte fortwährend beschäftigt ist, abgesehen von der auch in manchen anderen Gegenden des Landes, vorzüglich im taborer, prachiner und klattauer Kreise verbreiteten Grobleinen- (Sackleinwand) und Bänder-Erzeugung, und von der noch immer nicht unbedeutenden Spitzenklöppelei des elbogner, saazer und klattauer Kreises. Der wichtigste Zweig der böhmischen Leinenwaarenindustrie ist jedoch ohne Zweifel die Leinwandfabrikation. Als einer wesentlichen Vorarbeit für alle Zweige der Leinenindustrie muß der Garnspinnerei Erwähnung geschehen. Sie zerfällt in die Hand- und Maschinenspinnerei. Die erstere ist am meisten verbreitet im Riesengebirge, von Nachod im königgrätzer Kreise an bis in die Gegend von Böhmisch-Kamnitz und Tetschen im leitmeritzer Kreise; in diesen Gegenden ist sicher der vierte Theil der gesammten Bevölkerung, wenigstens zeitweilig, mit der Spindel und dem Spinnrade beschäftigt und davon sind die Hälfte beständige Spinner. Man kann deren Zahl auf etwa 90,000 anschlagen. Das feinste Garn wird in der Gegend von Starkenbach, Branna und Hohenelbe gesponnen. Von dem dort erzeugten Batistgarn wiegt das Stück (16,800 Ellen) kaum ein Loth. Die

beſten und feinſten gewöhnlichen Webergarne liefern die Gegenden um Rumburg, Warnsdorf, Schluckenau, Semil, Friedland, Polit, Braunau, Nachod und Politſchka. Das Geſammterzeugniß des Rieſengebirges an Handgeſpinnſt dürfte wohl $6^1/_2$ Mill. Stück (à 4 Strähn) betragen, hat aber bisher kaum die Hälfte des inländiſchen Bedarfs für Weberei und übrige Leinenindustrie gedeckt. Dazu kommt, daß die Verſchiedenheit des Handgarns ſo groß iſt, daß bei der ſorgfältigſten Aufſicht es nicht zu vermeiden iſt, daß Garne von verſchiedener Dicke, daher feine und grobe Garne in einem und demſelben Stück Leinwand ſich vorfinden, wodurch nothwendiger Weiſe die Feſtigkeit, noch mehr aber das Anſehn der Leinwand leidet. Dieſem doppelten Mangel wird in der neueſten Zeit durch das Maſchinengeſpinnſt zum Theil des Auslandes, zum Theil auch des Inlandes begegnet. Bereits beſtehen in B. 4 Flachsmaſchinenſpinnereien, mit 5500 Spindeln und einem jährlichen Quantum von 72,000 Stück zu 4 Strähn. Die öſterreichiſchen Flachsmaſchinenſpinnereien befinden ſich aber keineswegs in einer befriedigenden Lage. Die Koſten ihrer Anlage ſind um etwa 25 Procent höher als die Koſten ähnlicher Etabliſſements in England; ſie entbehren jeden Schutzes gegen die Concurrenz des Auslandes, denn der Zollcentner Flachsgarn zahlt beim Eingang 18 Sgr., während für ein gleiches Quantum Rußland 15 Thaler, Frankreich von 5—50 Thaler Eingangszoll erhebt; das bedeutendſte Hinderniß einer erfolgreichen Concurrenz gegen die engliſchen Geſpinnſte liegt aber in der Beſchaffenheit des inländiſchen Flachſes. Das an ſich auch zum mechaniſchen Verſpinnen vollkommen gut geeignete inländiſche Rohmaterial wird durch die jetzige Art der Behandlung ſo ſehr verſchlechtert, daß die Spinnereien mit den beſten Maſchinen kein ſo gutes Garn daraus herſtellen können, als z. B. aus belgiſchem Flachs. Schon beim Anbau und bei der Ernte geſchehen manche Fehler, allein der Hauptverderb liegt in dem Rottverfahren. Faſt allgemein iſt die Thaurotte üblich, und wenn auch die ſehr weiche baumwollähnliche Beſchaffenheit, welche durch dieſe Art der Behandlung dem Flachſe gegeben wird, beim Handſpinner ſehr beliebt iſt, ſo gehört doch zur Erzeugung eines recht haltbaren, guten Geſpinnſtes ein kräftiger Flachs, wie ihn z. B. die belgiſche Waſſerrotte liefert. Dieſe giebt aber zugleich eine größere Menge gutes Spinnmaterial, ſie macht den Flachsbauer von der Witterung unabhängig, ſie befähigt ihn, die Arbeit mehrerer Wochen auf mehrere Tage zu reduciren und ſolche in die ihm am beſten paſſende Jahreszeit zu verlegen. Neben der in Ausſicht geſtellten weitern Vermehrung der Maſchinenſpinnereien wird aber in B. eifrig an der Vervollkommnung des Handgeſpinnſtes gearbeitet. Der Beſitzer der Herrſchaft Adersbach im Rieſengebirge, Herr C. v. Nadherny, hat an die Güterbeſitzer der Umgegend die Aufforderung zur Gründung von Flachsſpinnſchulen erlaſſen und ſelbſt die erſte Spinnſchule, welche zugleich die Beſtimmung einer Pflanzſchule für die erſten einheimiſchen Spinnmeiſter hat, unter der Leitung eines weſtphäliſchen Spinnmeiſters, Anfangs Mai 1845 eröffnet. Der Unterricht erſtreckt ſich übrigens nicht blos auf das eigentliche Spinnen, ſondern auch auf die Zubereitung des Flachſes, nämlich auf das Klopfen, Brechen und Reinigen, ja ſelbſt auf die Cultur deſſelben, d. i. auf den Anbau und die Röſte. Für den Unterricht im eigentlichen Spinnen ſind eigene Spinnräder, Haspeln, Hecheln u. dgl. aus Weſtphalen verſchrieben worden. Dieſe neuen Spinnräder machen es dem Spinner möglich, zwei Fäden auf einmal zu ſpinnen und ſo das Doppelte des bisher erzeugten Garnes zu erzielen. Ungeachtet der ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts fortwährend zunehmenden Beſchränkungen des böhmiſchen Leinenhandels werden noch immer jährlich an 850,000 Stück Leinwand von der verſchiedenſten Feinheit, Breite und Stücklänge für den Handel erzeugt und davon etwa 200,000 Stück im rohen Zuſtande größtentheils an preußiſch-ſchleſiſche Unternehmer abgeſetzt. Außerdem werden jährlich wenigſtens 400,000 Stück für den Hausgebrauch geliefert. Der Geldwerth der jährlich im Lande erzeugten Leinwand kann zu 9,600,000 fl. C.-M. angeſchlagen werden, welche Summe, wenn man die Bleich- und Appreturkoſten mit beiläufig 800,000 fl. einrechnet, bis an 10,400,000 fl. ſich erhebt, und wenn man den Werth des rohen Flachsſtoffes mit ungefähr der

Hälfte des Ganzen in Abschlag bringt, sich auf 5,200,000 fl. stellt und so den Productivwerth der Leinwanderzeugung repräsentirt. Außerdem werden etwa 35,000 Stück Zwillichte, 25,000 Stück Kanefasse, 30,000 Taschentücher, 12,000 Stück gestreifte Köper und 5000 Stück Tischzeug verfertigt. Die Anzahl der Leinweber in den nördöstlichen 5 Kreisen beträgt über 23,500. — Der Hauptsitz der Zwirn-, dann der Wirk- und Strickerwaarenerzeugung ist im leitmeritzer Kreise, dann in und um Schönlinde, ferner um Hainspach und Böhmisch-Kamnitz. Außerdem hat noch im elbogner Kreise in Weipert, Fleißen und Gottesgab die Leinenzwirn- und Wirkwaarenerzeugung einige Bedeutung. Die böhmische Spitzenklöppelei hatte in der letztern Zeit, besonders seitdem die Fabrikation des Tüll oder sogenannten neuesten Spitzengrundes aufgekommen, viel von ihrer frühern Ausdehnung und Bedeutsamkeit verloren. Der Gebrauch der echten Spitzen verminderte sich immer mehr, seitdem man ausgenähte und gestickte Tüllstreifen für den vierten Theil der Spitzenpreise erlangen konnte, und so versiegte allmälig die Erwerbsquelle für eine zahlreiche Bevölkerung in den böhmischen Gebirgsgegenden, besonders im Erzgebirge. Gegenwärtig und seitdem durch das Einschreiten der öffentlichen Verwaltung, namentlich durch eingeführte Klöppelschulen, sowie auch durch Privatvereine neue Absatzwege geöffnet worden sind, hat auch die Spitzenfabrikation wieder einigen Aufschwung gewonnen und beschäftigt jetzt noch 10,000 Personen. Die Leinenbandweberei wird vornehmlich im klattauer Kreise um Taus, dann im elbogner Kreise um Eger, Schlackenwerth, Wildstein; im leitmeritzer Kreise um Böhmisch-Kamnitz, ferner im königgrätzer und chrudimer Kreise betrieben. Die Arbeiten des Bleichens, Mangens und Appretirens sind die natürlichen Begleiter der Garnspinnereien, der Zwirn- und Leinenfabrikation, und darum auch am häufigsten in jenen Gegenden anzutreffen, wo diese Fabrikationszweige die größte Verbreitung haben, daher vorzüglich im königgrätzer, bidschower, bunzlauer und leitmeritzer Kreise. Die Leinenfärberei und Druckerei haben seit der größern Ausbreitung der Baumwollenfabrikation viel von ihrer frühern Bedeutung verloren. Nur Taschentücher werden noch häufiger bedruckt und außer einigen gröbern Sorten von Leinwand allerlei Nähzwirn gefärbt. Wachsleinen, sowohl in bunten Mustern, als auch einfarbig, besonders grün und schwarz, theils auf einer, theils auf beiden Seiten lackirt, werden im Ganzen jährlich etwa 2000 Stück erzeugt. — Der Absatz der von den österreichischen Staaten ausgeführten Leinen geht über die Hansestädte, sodann nach der Schweiz, Italien, Spanien, den Donaufürstenthümern, nach der Türkei ꝛc. Die Ausfuhr betrug 1844 42,446 Ctr., 1842 44,684 Ctr., 1841 52,660 Ctr. Sie muß auch in der Folgezeit abnehmen, so lange nicht die Hindernisse derselben in den überseeischen Ländern, sowie in den fremden italienischen Staaten und in Spanien beseitigt sind. Die Engländer zahlen z. B. in Spanien 15, die Deutschen 30 Procent. — Den ersten Rang unter den großen Manufakturzweigen Böhmens nimmt gegenwärtig die Baumwollindustrie in Rücksicht der dabei beschäftigten Hände, vornehmlich aber in Rücksicht der Mannigfaltigkeit und Masse des erzeugten Produktes ein, seitdem sie so bedeutende Fortschritte in der Spinnerei, sowie in der Weberei und Druckerei gemacht und in eben dem Maaße die Leinenindustrie zurückgedrängt hat. Die Baumwollspinnerei theilte sich in Böhmen vor noch nicht gar langer Zeit in die Maschinen- und die Handspinnerei. Dieser Unterschied hat gegenwärtig ziemlich aufgehört. Alles Baumwollgespinnst ist nunmehr Maschinengespinnst. Zwar haben es die einheimischen Maschinenspinnereien noch nicht dahin gebracht, daß sie das Bedürfniß der Weberei in Hinsicht sowohl auf Quantität, als auch auf Qualität befriedigen könnten; noch verarbeiten die böhmischen Webereien viel englisches Garn von den feinsten Nummern, aber immer sind die Fortschritte, welche die Spinnereien in den letzten Jahrzehnten gemacht haben, außerordentlich zu nennen und sind gegenwärtig bereits zu einer solchen Selbstständigkeit erstarkt, daß sie bei einem Schutzzoll von nicht mehr als 10 fl. pr. Ctr. die Concurrenz mit den englischen Spinnereien auszuhalten im Stande sind. Die Anzahl der Spinnereien, die um das Jahr 1820 erst 18 betrug, war bis zum

Jahre 1835 auf 88 gestiegen. In den letzten 10 Jahren hat zwar die Anzahl der Spinnereien nicht unbedeutend abgenommen (gegenwärtig steht ihre Zahl auf 72), allein daraus darf man noch keineswegs auf eine Verminderung der Erzeugungskräfte und des Produktes im Ganzen schließen, denn jedenfalls waren es nur kleinere Etablissements, die unter der Ungunst der Conjuncturen eingegangen sind, während die größeren Spinnereien ihre Productivmittel beträchtlich erweitert und vervollkommnet haben, so daß sie nicht nur ein ungleich größeres Quantum von Gespinnst als vordem, sondern auch von jeder beliebigen Feinheit bis Nr. 120 liefern. Auch das wirkliche Erzeugniß ist gegenwärtig bedeutender. Sollte übrigens noch der Einfuhrzoll auf rohe Baumwolle (bisher 1 fl. 40 kr. p. Ctr.), wie von vielen Seiten mit Gewißheit und zwar aus dem Grunde erwartet wird, weil jener Zoll bei dem seit seiner Festsetzung um mehr als 50 Procent gesunkenen Preise der Baumwolle nunmehr ein unverhältnißmäßig hoher ist, herabgesetzt werden, so würden sich die Spinnereien einer auf lange hin gesicherten Existenz erfreuen können. Die meisten Feinspinnereien enthält der elbogner und bunzlauer Kreis. Die meisten Feinspindeln zählen die Spinnereien in der Gegend von Morchenstern und Kleinskal. In 14 Spinnereien dieser Gegend sind 72,700 Feinspindeln im Gange, welche im Jahre 1844 1,895,000 engl. Pfd. Gespinnst, größtentheils von Nr. 60—80, erzeugten. Im Laufe des Jahres 1845 wurde diese Anzahl wieder bedeutend vermehrt. Vor einigen Jahren soll das Gesammterzeugniß der böhmischen Spinnereien an 85,000 Centner Garn im Werthe von etwa 7,300,000 fl. betragen haben und gegenwärtig ist es sicher noch bedeutender. Für das Jahr 1845 ist die Gesammtzahl der Baumwollenspinnereien des österreichischen Staates auf 180 mit 1,200,000 Feinspindeln anzunehmen, welche aus etwa 400,000 Ctr. roher Baumwolle annähernd 300,000 Ctr. Garn erzeugen dürften. Die Baumwollzwirnfabrikation, die Strumpfwirkerei und zum Theile Strickerei in Baumwolle haben ihren Siz vornehmlich im elbogner Kreise, um Eger, Schlackenwerth, Weipert, Wildstein, dann im leitmeritzer Kreise um Böhmisch-Kamnitz, Hainspach und Binsdorf. Das Produkt an Wirkerwaaren beträgt im elbogner Kreise gegen 33,000 Dutzend, im leitmeritzer an 56,000 Dutzend. Die Baumwollstickerei auf Tüll, Mull und Batist und die Bobbinetnäherei ist am stärksten in den nördlichen Grenzgegenden des elbogner und saazer Kreises verbreitet, besonders um Bäringen, Neudek, Platten, Weipert, Gottesgab und Schmiedebrrg. Die Baumwollweberei überhaupt wird weniger in geschlossenen Etablissements mit eigenen Stühlen, als vielmehr durch auswärtige Lohnweber, welche von den Unternehmern entweder unmittelbar, oder durch ihre Factore mit Garnen versehen werden, betrieben. Gegenwärtig schäzt man die Webestühle für Baumwollgewebe im ganzen Lande auf etwa 80,000 und das jährliche Gesammtprodukt derselben dürfte 4 Mill. Stück zu 120 wiener Ellen weit übersteigen. Diese Gewebe kommen größtentheil weiß und blos einfach appretirt in Gebrauch. Ein großer Theil davon wird jedoch gedruckt und gefärbt. Der Qualität nach enthält dieses Gesammterzeugniß die mannigfaltigsten Sorten leichter und schwerer, glatter, façonnirter und brochirter Gewebe, als Mousseline, Calicos, Perealine, Atlasse, Ripse, Parchente, Gradel, Tischzeuge, wie auch, besonders in der Buntweberei, viele Gattungen von Tüchern, als Taschen-, Umhänge- und Kaffeetücher. Man benutzt bei der Erzeugung nicht nur die Schnellschüzen, sondern auch, besonders für die façonnirten Stoffe, bereits die Jacquard-Maschinen. Der Hauptsiz der Cottondruckereien ist im leitmeritzer und bunzlauer Kreise, dann in und um Prag. Im leitmeritzer Kreise sind 28, im bunzlauer 17, in und um Prag aber 18 Druckfabriken, und darunter Etablissements mit den ausgedehntesten Betriebsmitteln. Außerdem sind im rakonitzer Kreise 6, im kaurzimer 3, im elbogner 3, im königgrätzer, bidschower, ezaslauer und saazer überall 1. Der Hauptsache nach besteht das Produkt dieser Druckereien in Cottonen oder Calicos; allein es wird auch ein nicht unbedeutendes Quantum von Perealinen, Mousselins, Köper, Manchester, Hosenzeugen und Tüchern gedruckt. Das Quantum des jährlichen Totalerzeugnisses beläuft sich auf mehr als 1,400,000 Stück, wovon etwa $^4/_5$ Theil-

stücke zu 40—45 wiener Ellen und das Uebrige Tücher sind, von denen ein Dutzend einem Theilstücke gleich gerechnet wird. Von jenem Totalerzeugnisse fällt auf die Druckereien Prags allein ein Antheil von 485,000 Stück; auf die Druckereien des leitmeritzer Kreises kommen 365,000 und auf jene des bunzlauer Kreises 175,000 Stück. Eng verbunden mit den großen Druck-Etablissements sind meistens die Färbereien in Baumwolle, besonders auch die Türkischrothfärbereien, für welche die Etablissements zu Prag, Reichenberg, Bunzlau ꝛc. zu nennen sind. Die Wattfabrikation wird vornehmlich im elbogner Kreise, dann im leitmeritzer und in Prag betrieben. Das Erzeugniß befriedigt das Bedürfniß des Landes. Wie die Leinen- und Baumwollen-Fabrikation, werden auch die verschiedenen Zweige der böhmischen Schafwollenmanufactur durch die Maschinenspinnereien für Streich- und Kammgarne nicht wenig unterstützt. Besonders wichtig sind die Kammgarnspinnereien, denn es ist nur durch das Maschinengespinnst in Kammwolle möglich geworden, jene zarteren und durch ihre Leichtigkeit so beliebten Bekleidungsstoffe zu weben, welche in der letztern Zeit die Baumwollstoffe auf eine so fühlbare Weise zu verdrängen angefangen haben. Es bestehen bereits 8 größere Etablissements für Kammwollspinnereien in B. Das Totalerzeugniß des Landes an Kammgarn dürfte sich auf 3000 Ctn. belaufen. Der größeren Spinnereietablissements für Streichgarn giebt es im ganzen Lande 70, mit 125,000 Spindeln und einem Garnerzeugniß von 60,000 Ctr.; sie befinden sich im bunzlauer (mehr als 40), im elbogner, taborer, prachiner, chrudimer, leitmeritzer, kaurzimer und budweiser Kreise. Die Tuchwaarenfabrikation in B. ist unleugbar im Fortschreiten begriffen. Sie hat sich aller der von den neueren Erfindungen im Gebiete der Mechanik und der Chemie gebotenen Vortheile in Bezug auf Spinnerei, Weberei, Färberei und das weitere Appretiren bemächtigt. Von den meisten Fabrikanstalten wird vortreffliches, von mehreren ganz ausgezeichnetes Erzeugniß geliefert und selbst die Produkte des Kleinmeisters, vorzüglich in Orten, wo ihm, wie z. B. in Reichenberg, Spinnereien, Färbereien, Appretiranstalten u. dgl. nach Auswahl zu Gebote stehen, nähern sich mehr und mehr der Gattung guter, mitunter vortrefflicher Waare. Einen schlagenden Beweis von den überwiegenden Vortheilen, welche dieser Productionszweig aus der Aneignung der von neuern Erfindungen gebotenen Hülfsmittel zieht, liefert der Umstand, daß derselbe trotz der in den letzten Jahrzehnten erlittenen mannigfaltigen Beschränkungen seines Marktes gleichwohl sich nicht nur zu erhalten, sondern selbst zu heben und auffallend zu vervollkommnen im Stande gewesen, denn die böhmischen Tuchfabrikanten sind gegenwärtig hinsichtlich ihres Waarenabsatzes fast lediglich auf den österreichischen Kaiserstaat gewiesen. Was den gegenwärtigen wirklichen Stand der böhmischen Tuchmanufactur betrifft, so muß vor Allem eine hier vielleicht länger als bei irgend einem andern Fabrikszweige fortdauernde Concurrenz der Kleinmeister mit den größten Fabriketablissements unserm Blicke auffallen. Freilich ist es bei den erstern mehr nur ein mühsames Ringen um die Existenz, aber gleichwohl ist die Zahl derselben noch ziemlich bedeutend. Noch gegen das Ende des letzten Jahrzehnts zählte man im ganzen Lande über 3,200 ein selbstständiges Gewerbe betreibende Tuchmacher. Aber auch seit dieser Zeit und namentlich seit dem Jahre 1837 zeigt sich eine fortwährende Verminderung dieser Kleingewerbe. Am bemerkbarsten machte sie sich in jenen Ortschaften, wo größere Etablissements in der Tuchfabrikation sich neu bildeten, oder auch in jenen Gegenden, welche der Rückwirkung einer von auswärts plötzlich eingetretenen Handelssperre zunächst ausgesetzt waren. So hat in Reichenberg seit dem Jahre 1840 die Anzahl der Tuchmachergewerbe um 48, in Neuhaus um 20 und in Pilsen um 13 abgenommen. Es bestehen im Lande 28 zum Theil landesbefugte, zum Theil einfache Tuchfabriken, welche auch gröbere Sorten von Tuch, dann Tisch- und Fußdecken und Flanelle, daneben auch viele Umschlagetücher erzeugen. Davon sind im bunzlauer Kreise 10, und zwar in der Stadt Reichenberg und auf der Herrschaft gleichen Namens in Christianstadt, Katharinaberg und Ruppersdorf, dann auf der Herrschaft Kleinskal zu Gablenz, ferner im budweiser Kreise 2, eine zu Krumau und

eine zu Goldenkron, im chrudimer Kreiſe zu Böhmiſch-Wieſen, Brünlitz, Nedolſchin, Hilbeten, im ſaazer Kreiſe zu Kommotau, im prachiner Kreiſe zu Strahlhoſchtitz, im königgrätzer zu Reichenau und Helkowitz, im elbogner zu Eger, im taborer endlich zu Kreuzthal, Weelnitz und Roskoſch. Der zweite nächſt der Tuchwaarenerzeugung bei weitem wichtigſte Zweig der Schafwollenmanufactur in Böhmen iſt die Fabrikation der Wollenzeuge, d. h. jener, ungewalkten Wollſtoffe, welche ganz oder doch vorzugsweiſe aus Kammwollgarn gewebt werden. Es ſind das die wohl häufig auch mit Baumwolle gemengten Merinos, Tibets, Chalys, Laſtings, Briſtols, Orleans, Jacquards, Mousselines de l'aine, nicht nur in Theilſtücken, ſondern auch zu Umſchlagetüchern, Echarpen, Weſtenſtoffen, Tiſchdecken u. dergl. gearbeitet. Im ganzen beſtehen 26 größere Webanſtalten im Lande, welche fabrikmäßig dergleichen Wollengewebe erzeugen. Die eigentliche Zeugmacherei wird im klattauer Kreiſe, und zwar um Neugedrin und im elbogner und prachiner Kreiſe getrieben. Im klattauer Kreiſe, und zwar um Neugedrin und um Tachau wird auch das meiſte Beuteltuch erzeugt. Die Bandmacherei in ganz- und halbwollenen Stoffen hat vornehmlich in Taus ihren Sitz. Die Wollſtricker- und Wirkerarbeiten kommen gegenwärtig nur noch im prachiner Kreiſe in einiger Bedeutung vor. Die Produkte ſind nicht blos eigentliche Strumpfwaaren, ſondern auch die ſogenannten türkiſchen Kappen, von denen beinahe das ganze Quantum (65,000 Dutzend) ein Gegenſtand des auswärtigen Abſatzes iſt. Die Lederfabrikation wird nicht in jenem Umfange betrieben, daß ſie den inländiſchen Bedarf zu decken im Stande wäre. Sie iſt meiſt in den Händen einzelner Handwerker. Größere Etabliſſements haben ſich erſt in neuerer Zeit gebildet, und ſeit dieſer Zeit fängt auch Böhmen unter allerdings begünſtigenden Zollverhältniſſen an, in dieſem Artikel weniger vom Auslande abzuhängen, ja ſelbſt nicht unbedeutende Quantitäten von leichteren Lederſorten, namentlich von Handſchuhleder, auszuführen. Dabei bleibt es aber wahr, daß für die ſchwereren Lederſorten noch viele ungariſche und amerikaniſche Häute verarbeitet werden müſſen, indem der einheimiſche Schlag des Rindviehs dazu viel zu gering iſt. Größere Lederfabriken ſind in 11 Kreiſen mit der Hauptſtadt Prag 31; außerdem zählt man gegenwärtig an 1400 Gerberwerkſtätten für Lohleder und über 630 für Weiß- und Sämiſchleder. Von den erſteren ſind die meiſten im elbogner, königgrätzer und bunzlauer Kreiſe; von den letztern in den genannten Kreiſen und im chrudimer. Die Geſammtproduktion aller Lederarten in Böhmen iſt 91,190 Ctr., Werth 10,330,000 fl. C. M.; im ganzen Staate: 419,400 Ctr., zum Werthe von 50,566,000 fl. Ein ganz eigenthümliches (patentirtes) Gerbeverfahren befolgt A. Bürgermeiſter zu Kahr bei Mariakulm, indem 1 Arbeiter nach ſeiner Methode ſo viel Leder erzeugt, als 10 Arbeiter bei dem gewöhnlichen Verfahren. Als ein vortheilhaftes Gerbemittel wird in der neueſten Zeit der durch E. Eyring zu Wittingau fabricirte raffinirte Eichenholzextract, ſowie ein ähnliches, ebendaſelbſt von H. G. Rietſch erzeugtes, jedoch nicht ganz harzfreies Fabrikat aus Fichten- und Tannenrinde vielſeitig angewendet. Außerdem gerbt man meiſtens mit bloßer Fichtenlohe. Unter den Gewerben, welche ſich mit der Verarbeitung des Lederſtoffs beſchäftigen, iſt beſonders die Handſchuhfabrikation bemerkenswerth, welche jetzt Erzeugniſſe liefert, die den pariſern und wienern völlig gleich kommen. Die anſehnlichſten Etabliſſements dieſer Art, welche zum Theil mit eigenen Gerbereien und Färbereien verſehen ſind, befinden ſich zu Prag, wo allein jährlich 25,000 Dutzend Handſchuhe, im Werthe von 165,000 fl. C. M. erzeugt werden. Es ſind hier 13 eigentliche Handſchuhfabriken. Einer der älteſten Manufacturzweige Böhmens iſt die Papierfabrikation; ſie ging in den früheren Zeiten immer der Linnenfabrikation zur Seite, von welcher ſie ihren ordentlichen Verwandlungsſtoff in den Hadern bezog. Obwohl ſie vor Entſtehung des deutſchen Zollvereins ein bei weitem bedeutenderer Induſtriezweig war als jetzt, indem den Fabrikanten der Weg nach Sachſen, Preußen und Baiern, wohin ſonſt bedeutende Transporte gingen, abgeſperrt iſt, obwohl auch der Vertrieb in Oeſterreich durch die vielen bei Wien errichteten Maſchinen faſt aufgehoben und der Papierfabrikant nun gezwun-

gen ist, den größten Absatz seiner Erzeugnisse im Lande zu erzielen, so ist dieser Industriezweig doch immer noch sehr blühend. Was die Feinheit betrifft, erhebt sich das Produkt der böhmischen Papierfabriken wenig über die Mittelgattung, und es müssen die feinsten Gattungen noch immer vom Auslande bezogen werden. Die große Masse leicht herbeizuschaffender Baumwollhadern macht es möglich, auch von der Maschinenpapiererzeugung Gebrauch zu machen. Bereits bestehen in Böhmen fünf solcher Maschinenpapierfabriken und die Mehrzahl derselben arbeitet schon mit doppelten Maschinen. Sie produciren jährlich über 400,000 Rieß, ungefähr die Hälfte des gesammten im Lande erzeugten Papiers. Die andere Hälfte fällt auf die 118 Bütten-Papierfabriken und Papiermühlen, von denen der prachiner Kreis am meisten (14) enthält. Fabriken für Papiermaché-Waaren befinden sich zu Reichenau, Peterwitz und Karlsbad. Die erstere erzeugt allein jährlich 3000 Dutzend feinere und 13,600 Dutzend ordinäre Dosen. Die Kartenmalerei wird hauptsächlich in Prag (von 11 Kartenmalern) betrieben. Bunte Papiere werden in Prag und Papiertapeten zu Rumburg und Karlsbad erzeugt. Auch die Buchdruckerei, Stein-, Kupfer- und übrige Metalldruckerei, da bei allen diesen Gewerben das Papier hauptsächlich den Verarbeitungsstoff bildet, müssen hierher gezogen werden. Die Zahl der Buchdruckerpressen hat in der letztern Zeit merklich zugenommen. Buchdruckereien zählt man überhaupt in Prag 10, in den übrigen Städten 14. Steindruckereien giebt es gegenwärtig im ganzen Lande 13, davon 7 zu Prag. Kupfer- und Metalldruckereien zählt man in Prag 15 und auf dem Lande 5. Gerechten Anspruch auf den Namen einer echt nationalen, tief in dem Reichthum der Urstoffe und des Brennmaterials wurzelnden, auf lange geübte Praxis gegründeten und mit allen Zonen der Erde verknüpften Industrie hat die Fabrikation des böhmischen Glases in der mannigfachen Gestaltung als Hohl- und Tafel-, als Krystall- und Spiegel-, als gemaltes, geschliffenes und geschnittenes Glas, als Glasperle und künstlicher Edelstein. Gegenwärtig zählt Böhmen 90 Glashütten und 70 Glasraffinerien. Die Raffinirung betrifft die feinen Hohlglaswaaren und sie wird meistens von sogenannten Glasverlegern betrieben, welche größtentheils im Nordosten des leitmeritzer Kreises, namentlich in Haida, Blottendorf, Steinschönau, Langenau, Kamnitz, Meistersdorf, Parchem, Wolfersdorf wohnen. Die auf den Hütten gefertigten Glaswaaren werden nach ihrer Vorschrift von Arbeitern durch Schleifen, Schneiden, Kugeln, Malen, Vergolden, Agatiren, Poliren ꝛc. veredelt. Neben diesen Arbeitern der Verleger bestehen unabhängige Glasraffineure, welche vorzugsweise mit den bunten, agatirten, gemalten, vergoldeten Krystall-, Kreiden- und Beingläsern sich beschäftigen. Die Anzahl derselben hat sich gemehrt, seitdem durch Einführung der Färbungen mittelst Metalloxyden, durch Plattirung und Incrustirung der Gläser und durch eigenthümliche, selbstständige Erfindungen in neuester Zeit dieser Zweig der Glasindustrie besonders große Fortschritte gemacht hat. Die Glasschneiderei bildet ein Nebengewerbe der Raffinirung, wird aber auch selbstständig betrieben und hat an einigen Orten einen hohen Grad von künstlerischer Ausbildung erlangt. Die Erzeugung der Glasflüsse, Compositionssteine und Glasperlen ist in den Dominien Kleinskal und Morchenstern, dann in den Städtchen Liebenau und Turnau und in dem Markte Gablenz einheimisch. Hier werden bei 5000 Arbeiter gezählt, welche über 4000 Ctr. Quetsch- und Hohlstangen (zur Perlenfabrikation) und über 1000 Ctr. Lustersteine erzeugen. Kein österreichisches Fabrikat kann sich eines so weit verbreiteten Absatzes rühmen als die böhmischen Glasperlen. Durch Rußlands Prohibitivsystem und die strenge Bewachung des Sklavenhandels an der Westküste von Afrika verlor dieser Handelszweig zwar viel von seinem alten Glanze; immer aber ist der Verbrauch der Glasperlen und Compositionssteine in den überseeischen Ländern sehr ansehnlich. In Europa sind Frankreich (besonders in künstlichen Edelsteinen zur Fassung), England, Holland für ihre Colonien und Missionäre gute Abnehmer; über Triest gelangen sie nach dem Orient und finden über Egypten ihre Verbreitung nach Hedschas, Cordofan, in das Innere Afrikas und an der Ostküste bis Zanzibar. Von Calcutta, Madras und

Bombay aus werden die Sundainseln damit versehen und von Singapore dehnen sich die Geschäfte bis China aus. Böhmen erzeugt sehr wahrscheinlich an 190,000 Ctr. Glaswaaren, im Werthe von 10 Millionen fl. C.-M. Ausfuhr 1840: Gemeines Hohl- und Tafelglas 60,445 w. Ctr., geschliffene und Spiegelgläser 1,221,300 fl., Glasflüsse, Perlen, Lusterſteine ꝛc. 2745 Ctr. Nicht so leicht hat ein Industriezweig in Böhmen in einer kurzen Zeit einen solchen Aufschwung genommen und so erfreuliche Resultate geliefert, als die Porzellanfabrikation, welches Fortschreiten sie sowohl in commerzieller; als landwirthschaftlicher Hinsicht bald zu einem Industriezweige ersten Ranges erheben und von dem Auslande unabhängig machen wird. Die meisten Fabriken befinden sich im elbogner Kreise, wo große Lager von Karlin, Quarz und Feldspath aufgeschichtet sind. Böhmen zählt 11 Porzellanfabriken und der Werth des Produktionsquantums wird auf 1 Million Gulden geschätzt. Der bei weitem größere Theil des Porzellans wird in der österreichischen Monarchie, vorzüglich in der Lombardei, verkauft, auch ein Theil dem Oriente zugesendet. Auf der Elbe nach Deutschland wurde im Jahre 1842 für 6800 fl. C.-M. ausgeführt. Die Eisengewinnung in Böhmen hat in der neuern Zeit so fortschreitend zugenommen, daß sie in den letzten 20 Jahren sich beinahe verdoppelte. Der Geldwerth des jährlichen Produkts an Schmiede- und Hufeisen beträgt 4,540,000 fl. C.-M. Dieses Gesammtprodukt wird von 58 größern, mit 46 Hochöfen versehenen Eisenwerken (zum Theile Hammer- und Walz-, zum Theile Gußwerken), geliefert. Die meisten von diesen Betriebsanstalten befinden sich im pilsner und berauner Kreise. Der erstere enthält 11 größere Eisenwerke mit 11 Hochöfen, der andere 10 Eisenwerke mit 8 Hochöfen. Außerdem sind noch im budweiser, elbogner, rakonitzer, prachiner, bunzlauer und bidschower Kreise Einsenwerke. Was die Arbeiten aus Eisen betrifft, so wird Draht vorzüglich im elbogner und saazer Kreise, namentlich zu Wiesenthal, Joachimsthal, Grän ꝛc., der meiste aber zu Schönbühel im leitmeritzer Kreise fabricirt, Sensen und Sicheln besonders zu Gratzen im budweiser Kreise, Löffel von verzinntem Eisenblech fabrikmäßig auf dem Horzowitzer Eisenwerke im berauner Kreise, außerdem zu Graslitz, Platten, Neudeck ꝛc. des elbogner Kreises. Messer, Scheeren und andere Schneide-, Stahl-, Bronce-, Galanterie und Kurzwaaren aller Art werden in großer Menge und schön hauptsächlich zu Nixdorf im leitmeritzer, aber auch zu Carlsbad im elbogner und zu Klösterle im saazer Kreise, auch zu Reichenberg und Prag geliefert. Näh-, Strick- und Stecknadeln fertigt Prag, Carlsbad, Schlaggenwald und Landskron, Nägel Saaz und Gratzen. Auch die Zuckerfabrikation ist, wenigstens als Raffinirung des Rohzuckers, ein schon seit lange in Böhmen bekannter Industriezweig. Die Zucker- und Syruperzeugung aus Runkelrüben und Kartoffelstärke dagegen ist zwar neuern Ursprungs, hat aber eine weit größere Verbreitung im Lande gewonnen. Jedoch scheint dieser Produktionszweig bereits seinen Culminationspunkt erreicht zu haben. Sein auffallendes Steigen dauerte ungefähr vom Jahre 1834—1842. Im Jahre 1834 bestanden in Böhmen nicht mehr als 9 Runkelrübenzuckerfabriken, welche Zahl im Jahre 1838 bis auf 17 gestiegen war. Von diesem Jahre bis 1842 erhob sie sich rasch bis auf 42, und eingerechnet die im Ganzen eine gleiche Manipulation bedingenden Kartoffel-Syrupfabriken auf 50. Seitdem sind mehrere derlei Etablissements wegen zu kostspieliger Erzeugung eingegangen und es bestehen gegenwärtig im Ganzen und mit Einrechnung der Kartoffel-Syrupfabriken blos noch 41 Etablissements dieser Art, darunter mehrere durch Großartigkeit in der Anlage ausgezeichnete Unternehmungen, welche mit den zweckmäßigsten Reibmaschinen, Schraubenpressen und mit Taylorschen Filtrirapparaten bestens versehen sind, jedoch wird in den Fabriken dieser Art größtentheils blos 30gradiger Syrup oder Melasse für anderweitige Raffinerien erzeugt. Kartoffelsyrupfabriken giebt es auch bereits 10 im Lande; die bei weitem bedeutendste ist die zu Seltschau im berauner Kreise, welche jährlich 4400 Ctr. Syrup liefert. Die übrigen erzeugen jährlich zwischen 400 bis 600 Ctr. Syrup. Rohrzuckerraffinerien bestehen gegenwärtig 4, und zwar blos in und um Prag. Das Gesammtprodukt des im Lande jährlich erzeugten Zuckers kann zu

100,000 Ctr. angesetzt werden, wovon etwa 51,000 Ctr. auf den Rübenzucker und 49,000 auf den hier raffinirten Colonialzucker kommen. Das Totale des jährlich erzeugten Syrups ersteigt das Quantum von 50,000 Ctr., worunter 9000 Ctr. Kartoffelsyrup. Von Bierbrauereien zählte B. 1842 1054, wovon 48 in Prag. Die bedeutendsten sind zu Teplitz, Reichenberg, Friedland, Leutomischl, Neuhaus, Plawnitz, Winterberg, Königssaal. Das jährliche Erzeugniß beträgt 4 Millionen Eimer, im Werthe von 12 Millionen fl. An fremdem Bier werden in B. nur einige hundert Eimer bairisches, dann sächsisches und etwas Ale und Porter eingeführt. Die Bierhefen-Production beträgt im Durchschnitt 6 Mill. Pf. für 1 Mill. fl. Branntweinbrennereien bestehen in B. zusammen 1,495 größere und kleinere, die aber zum geringsten Theil Kornbranntwein, meistens Kartoffelbranntwein und Weingeist erzeugen, zum Theil nach neuerer Art, mit bessern Verfahrungsweisen und Destillirapparaten arbeiten und aus der reifen Maische sogleich Branntwein oder Weingeist ziehn. Der Gesammtwerth des in B. erzeugten Branntweins ist 1,953,500 fl., der der Monarchie 17,000,000 fl. Die Seifenverfertigung, mit welcher früher nur Seifensieder von Profession sich beschäftigten, wird seit kurzem, namentlich in Prag, fabrikmäßig getrieben, wodurch die Preise zum Vortheile der Consumenten sehr herabgedrückt wurden. 1 Ctr. Soda wird nur mit 20 fl. C.-M., 1 Ctr. gewöhnliche Waschseife mit 18 fl. verkauft. Die Siegellackfabrikation hat namentlich in Prag eine große Vollkommenheit und eine bedeutende Ausdehnung erlangt; es befinden sich daselbst 6 Siegellackfabriken, und hat jene der Gebrüder Löwy den ausgebreitetsten Absatz ihrer Erzeugnisse, von den mittleren bis zu den feinsten Sorten. Außerdem wird die Fabrikation auch im kaurzimer Kreise, und zwar in der Vorstadt Karolinenstadt sehr stark betrieben. Merkwürdig ist die Maschinenfabrik in Harzdorf bei Reichenberg. Beinahe in jedem Kreise findet sich eine Kaffeesurrogatfabrik, deren Gesammtprodukt 10,000 Ctr. beträgt. Von den chemischen Fabriken sind zu nennen die von Stark zu Altsattel und von Brosche zu Prag. Ueber das Verhältniß der Fabriken und größern Gewerbsunternehmungen zu dem Flächenraum und der Bevölkerung des Landes enthält die nachstehende Tabelle die genaueren Nachweisungen:

Name des Kreises.	Gesammtzahl der Fabriken.	Flächenraum in □Meilen.	Absolute Bevölkerung im J. 1845.	Fällt eine Fabrik auf Einwohner.
Berauner	47	$50_{,5}$	197,502	4,202
Bidschower	77	$47_{,03}$	281,927	3,661
Budweiser	42	$74_{,3}$	222,605	5,300
Bunzlauer	211	$71_{,25}$	445,336	2,110
Chrudimer	34	$57_{,5}$	324,121	9,533
Czaslauer	49	$56_{,5}$	269,026	5,490
Elbogner	129	$52_{,03}$	264,589	2,051
Kaurzimer	51	$46_{,26}$	211,315	4,143
Klattauer	38	$42_{,16}$	191,516	5,040
Königgrätzer	83	$57_{,6}$	361,724	4,358
Leitmeritzer	297	$59_{,2}$	380,967	1,282
Pilsner	81	$67_{,7}$	226,453	2,795
Prachiner	52	$79_{,6}$	280,075	5,386
Rakonitzer	44	$44_{,5}$	184,846	4,201
Saazer	41	$39_{,6}$	147,047	3,586
Taborer	40	$56_{,3}$	221,909	5,547
Hauptstadt Prag	267	$0_{,13}$	114,592	——
Das ganze Land	1,583	$902_{,16}$	4,325,550	2,732.

Von mehreren andern Institutionen, welche die Förderung der Industrie bezwecken, nennen

wir nur den ſo wichtigen böhmiſchen Gewerbeverein, welcher vor 13 Jahren in Prag gegründet ward. Er beſitzt eine umſichtig gewählte technologiſche Bibliothek, ein Cabinet mit mehr als 800 Modellen und eine Lehranſtalt, in welcher über 100 commerzielle und induſtrielle Zeitſchriften in deutſcher, böhmiſcher, italieniſcher, franzöſiſcher und engliſcher Sprache zur Benutzung des Publikums aufliegen. Er läßt Lehrvorträge über Zeichnen- und Modellirkunſt, Mechanik, Chemie, Arithmetik, Geometrie und gewerbliche Buchführung in deutſcher und böhmiſcher Sprache halten, veranſtaltet Gewerbsausſtellungen, ſtellt Preisaufgaben, veröffentlicht durch die encyklopädiſche Zeitſchrift die in ſeinem ſtatiſtiſchen Bureau geſammelten Notizen über Handel und Gewerbe und veranlaßte bisher gegen 50 Reiſen nach allen Theilen Europas. — Die ſo mannigfache und ausgedehnte Gewerbsinduſtrie erzeugt natürlich einen bedeutenden Handel. Die wichtigſten Handelsplätze ſind Reichenberg, Budweis, Rumburg, Pilſen, doch vor allen Prag. Hier beſtehen viele Großhandlungen, die bedeutende Speditions- und Commiſſions-Geſchäfte in böhmiſchen Waaren nach Mähren, Oeſtreich, Ungarn, Schleſien, Galizien und Polen, nach der Lauſitz, nach Dresden, Leipzig und ganz Sachſen, nach Magdeburg, Hamburg und weiter machen. Die geſammte Ein- und Ausfuhr beträgt 30 Millionen Gulden. Begünſtigt wird der Handel durch 10 große Handelsſtraßen, die nach und durch Böhmen gehen, durch die Schifffahrt auf der Moldau und Elbe und in neueſter Zeit durch die Eiſenbahnen. Die Moldau iſt von Prag noch 12 Meilen hinauf bis Budweis für Fahrzeuge von 2—400 Ctr. Ladung ſchiffbar. Noch wichtiger für den Waſſertransport iſt die Elbe, beſonders ſeitdem in der neueſten Zeit dem Verkehr auf dieſem Fluſſe große Erleichterung gewährt wurde. Die obere oder kleine Elbe wird ſchon von Pardubitz an mit Flößen, die untere oder große Elbe aber von Melnik über Thereſienſtadt, Leitmeritz und Auſſig mit größern Fahrzeugen befahren. Aus einem offiziellen Documente vom 22. December 1843 geht hervor, daß die Ausfuhr auf der Elbe ſeit dem Jahre 1821, alſo ſeit dem Beſtande der Elbſchiffahrtsacte, von 866,997 Ctr. auf 1,010,085 Ctr., die Einfuhr von 19,434 Ctr. auf 68,751 Ctr., der innere Verkehr von 127,362 Ctr. auf 322,495 Ctr. geſtiegen iſt und die Ausfuhr böhmiſcher Producte insbeſondere ſich auf das Zwölffache erhöht hat. Die Schiffbauer in Tetſchen und der Umgegend laſſen jährlich 120—125 Zillen, Kaffern ꝛc. vom Stapel, und die Tauſchlägerei beſchäftigt in der Stadt drei Meiſter mit 8 Geſellen, die eine namhafte Quantität Hanf verarbeiten. Seit einigen Jahren beſteht zwiſchen Prag und Dresden eine Dampfſchifffahrtsverbindung. Von den Eiſenbahnen verbindet die von Budweis nach Linz die Elbe und die Moldau mit der Donau. Die Staatsbahn von Prag nach Ollmütz verbindet Prag mit Wien, Krakau, Breslau ꝛc.; die eben im Bau begriffene Prag-Dresdner mit Dresden, Leipzig, Berlin ꝛc. Uebrigens nimmt Böhmen als Theil der öſterreichiſchen Monarchie an den Handelsverhältniſſen der letztern im allgemeinen Theil und müſſen wir daher auf dieſen Staat verweiſen. Ebenſo ſind die Münzen, Maaße und Gewichte die öſterreichiſchen.

Böhmiſche Glaswaaren, ſ. unter Glas, Glaswaaren.

Böhmiſche Polirſteine, ſ. u. Polirſtein.

Böhmiſche Schocke, 5 bis 6 Viertel breite, ordinäre, rohe und weißgarnige Leinwande, die in der Umgegend von Arnau, Friedland, Krottau, Opotſchen, Reichenberg ꝛc. in Böhmen gewebt, und in Stücken von 60 Ellen verſendet werden, viel zum überſeeiſchen Handel nach Hamburg gehen, wo die Preiſe p. Stück ſteigend und fallend, 8 bis 11 Mk. Bco. ſind. Auch kommen unter dieſer Benennung roth- und weiß-, oder blau- und weißgeſtreifte dichte Leinen vor, die ebenfalls an den obigen Orten, mehr aber noch in den im leitmeritzer Kreiſe belegenen Ortſchaften Grinsbach, Rumburg, Schluckenau ꝛc., 5, 6 und 7 Viertel breit, entweder ganz durchaus von Flachsgarn, oder mit blauen oder rothen baumwollenen Streifen gewebt, nach ihrer Breite doppelt gelegt und rund gebunden in Stücken von 60 Ellen verſendet werden.

Böhmiſche Steine, der gewöhnliche allgemeine Wortſinn, in dem dieſe Bezeichnung gebraucht wird, iſt der: falſche Steine, unechte Steine, Glasflüſſe, Imitation de Diamant, und rührt von der früheren Weiſe her, Bergkryſtalle, Topaſe, oder ſchöne waſſerhell dargeſtellte Glasflüſſe wie der Straß, unter der Bezeichnung böhmiſche Diamanten in den Handel zu bringen. Die echten böhmiſchen Steine, die immer noch einen faſt über die ganze Welt verbreiteten Handelsartikel bilden, ſind die Granaten; was man übrigens von echten Steinen in Böhmen findet und verarbeitet in den Handel bringt, wie z. B. ſehr hübſche Hyacinthe, Rubine, Saphire, ſehr ſchöne farbige Kieſel oder ſogenannte böhmiſche Topaſe, iſt für den Edelſteinhandel von keiner Bedeutung.

Böhmiſche Weine werden nicht ausgeführt, ſondern nur im Lande ſelbſt Handel damit getrieben; es giebt deren rothe und weiße, der beſte iſt der in der Gegend von Melnik gebaute, doch wird auch bei Chrudim, Außig, Leitmeritz, Wein gewonnen, ſ. Böhmen.

Bönhaſe nannte man ſonſt und auch hie und da noch jetzt Denjenigen, welcher Waaren- oder Wechſelmäkelgeſchäfte betrieb, ohne von der Obrigkeit dazu autoriſirt zu ſein, zum Unterſchiede von geſchwornen oder wirklich angeſtellten Mäklers, Courtiers, Senſalen; auf der Leipziger Meſſe finden ſich fremde Wechſelmäkler ein, welche zuweilen ſo genannt werden; überhaupt bedeutet der Ausdruck einen Pfuſcher, einen Nichtberechtigten.

Böttcherwaaren ſind alle von Böttchern oder Küfern verfertigten Gefäße, als Kannen, Wannen, Bottiche, Stender, Eimer, Gelten ꝛc., welche theils von den Arbeitern ſelbſt auf die Meſſen und Märkte verführt, theils von Großhändlern angekauft und nach dem Auslande verſendet werden. Die meiſten werden in Gegenden verfertigt, die reich an Waldungen ſind, wie z. B. der Thüringerwald, das Harzgebirge, das Erzgebirge ꝛc.

Börſe. 1) Ein Ort, wo die Kaufleute und Mäkler in bedeutenden Handels- oder Wechſelplätzen täglich, außer Sonn- und Feſttags, zu einer gewiſſen Stunde zuſammenkommen, um ihre Geſchäfte unter einander abzumachen, theils Waaren, theils Wechſel, Fonds, Actien zu verkaufen oder zu kaufen. Die Entſtehung der Börſen fällt in das 2te Viertel des 16ten Jahrhunderts; in England war Thomas Grasham, welcher unter Eliſabeth's Regierung lebte, der Erſte, welcher die Börſe von London gründete; ſeitdem haben ſie ſich über die ganze Erde ausgebreitet. Die berühmteſten ſind die von London, Amſterdam, Paris, Hamburg, Frankfurt a. M., Wien; in Amerika die von Neu-York. 2) Die auf der Börſe verſammelten Kaufleute ſelbſt. 3) Das Börſengericht, ein Collegium von Kaufleuten, welche über Handelsangelegenheiten zu entſcheiden haben. 4) Börſenälteſte, Börſenalte, Börſencommiſſäre, Beamte, unter deren Beaufſichtigung und Verwaltung die Börſe ſteht.

Börſenalte, ſ. Börſe.

Börſencommiſſär, ſ. Börſe.

Bogota, Santa fé de, Hauptſtadt der ehemaligen Republik Columbia unter dem 40° 55′ 48″ nördl. Br. und 74° 13′ 53″ weſtl. L., mit ca. 50,000 Einwohnern. B. liegt auf einer fruchtbaren Hochebene ca. 8000 Fuß über der Meeresfläche, am Fuße der Berge Montſerrat und Guadeloupe und am Fluſſe Bogota. Die Stadt iſt jetzt eine der ſchönſten Südamerikas; im Jahr 1827 wurden 100 Gebäude durch ein furchtbares Erdbeben zerſtört, wobei 524 Menſchen ums Leben kamen. Da die Hochebene, auf welcher Bogota liegt, das Klima des gemäßigten Europa hat, ſo eignet ſie ſich zur Erzeugung des europäiſchen Getreides, von welchem 2 Erndten im Jahre gemacht werden, feiner Obſtſorten ꝛc. Mit dieſen Produkten findet nach den heißen Thalebenen ein beträchtlicher Handel ſtatt. Der Verkehr geht vorzüglich über den Hafenplatz Bodega di Bogota am Magdalenenfluß. — Münzen, Maaße und Gewichte, ſ. d. Art. Caracas.

Bogensägen sind Schrotsägen, welche an der gezähnten Seite des Blattes einen Bogen bilden und an beiden Enden nicht mit Angeln, sondern mit Hülsen zur Aufnahme der Griffe versehen sind.

Bogenzirkel werden am besten von Nürnberg bezogen; sie sind von gutem harten Holze mit stählernen Spitzen, oder auch ganz von Eisen und an den Spitzen verstählt. Sie unterscheiden sich von andern Zirkeln dadurch, daß an einem Schenkel auf der Mitte der innern Seite ein flacher Bogen befestigt ist, der durch eine Oeffnung in den andern Schenkel geht und in diesem mittelst einer Stellschraube festgehalten werden kann.

Bohlen, auch Dielen, Planken, s. Holz.

Bohlstämme nennt man die vierte Sorte Nadelholz-Baustämme, 30 Fuß lang, unten $8^3/_4$, oben $5^1/_2$ Zoll dick, s. Holz.

Bohnen, diese Hülsenfrucht wird in 2 Hauptgeschlechter getheilt, in Phaseolen und Bohnenwicken (s. d.). Zu den Phaseolen gehört die gemeine Bohne und die Zwergbohne, Abarten davon sind die Zucker-, die Schwert-, die türkische, die weiße Schmink- und die englische Frühbohne. Eine Abart der Stengelbohnen ist die kleine weiße Erbsbohne; diese bildet einen Haupthandelsartikel. Die meisten Bohnen, welche in den Handel kommen, liefern Friesland, das Oldenburgische, Hamburg, Danzig, Königsberg, aber auch Italien und Egypten liefern dergleichen. Sie werden in der Regel nach Lasten verkauft, auf den englischen Getreidemärkten ist der Preis nach Quartern gestellt; sie kosten jetzt 30 bis 60 Schilling und zahlen 6 bis 8 Schilling Einfuhrzoll.

Bohnenkapern, s. Kapern.

Bohnenwicken sind ein Hauptgeschlecht der Bohnen, unterscheiden sich aber von diesen dadurch, daß der Nabel nicht in der Mitte, sondern an dem obern starken Ende sich befindet; ihre Heimath ist Persien, doch werden sie auch in Deutschland häufig gebaut. Die wohlriechenden Blüten mit 5 Kelchen, welche sich in den Blattwinkeln befinden, werden in den Apotheken gebraucht, um daraus das Bohnenblütwasser zu bereiten. Von den verschiedenen Abarten der Bohnenwicken kommen die, welche man Garten- oder Saubohnen und Feld- oder Pferdebohnen nennt, am häufigsten im Handel vor und werden so wie die Bohnen nach Lasten verkauft.

Bohrer sind Instrumente von Eisen von sehr verschiedener Gestalt und Bestimmung, es giebt Zapfen-, Trauben-, Spindel-, Schrot-, Schrauben-, Schnecken-, Schemel-, Röhren-, Rad-, Nagel-, Naben-, Löffel-, Hohl-, Drill-, Centrum-, Erdbohrer (s. die Art.) Die besten bezieht man aus den englischen Eisen- und Stahlwaarenfabriken, doch liefern auch Steyermark, Solingen, Remscheid ꝛc., gute Bohrer. Die Hauptsache ist, daß sie gut gehärtet sind, d. h. weder zu hart, damit sie nicht brechen, noch zu weich, damit sie sich nicht biegen.

Boi auch Boy, s. Wollentuch.

Bois de Palile sind Zahnstocher von hartem, rothen Holze, welche in Frankreich in Päckchen à 1 Dtzd. verkauft werden.

Boiserie werden in Frankreich die von Holz gefertigten Geräthe und Werkzeuge für die Landleute genannt, z. B. Schaufeln, Spinnräder, Mulden ꝛc.

Boisseau ist ein franz. Getreidemaaß, es giebt deren alte und neue. Das alte B. enthält $655^3/_4$ franz. Kubikzoll und ist ca. $3^3/_4$ preuß. Metzen, 3 Boisseaux = 1 Minot, 6 B. = 1 Mine, 12 B. = 1 Setier, 144 B. = 1 Muid oder Tonneau. Der neue B. ist der 8te Theil eines Hectoliters, enthält $630^3/_{20}$ franz. Kubikzoll = $3^3/_5$ preuß. Metzen, 80 B. = 1 Kiloliter. In Belgien ist Boisseau der Name, welcher dem dort eingeführten Decaliter oder holländ. Schepel gegeben wird, s. Lüttich.

Boites sind Schachteln, Büchsen, Dosen und Kästchen, die nach der Art, wie sie verwendet werden, auch verschiedene Benennungen erhalten. Von Pappe werden dieselben in großen Quantitäten von verschiedenen Fabriken verkauft; besonders

billig bezieht man dieſelben von Merſeburg und Magdeburg, ſie werden nach dem 100 notirt.

Boje, Ankerboje, ſ. Anker.

Bokas ſind eine Gattung baumwollener Tücher, welche in Oſtindien verfertigt werden und aus Surate in den Handel kommen; ſie ſind in der Regel blau gefärbt.

Bokeli, Bokalle, eine egyptiſche Münze, der Name für die Löwenthaler.

Bolbecs ſind die in der Gegend von Bolbec, im franz. Departement der Niederſeine, verfertigten rohen und gebleichten Leinen; ſie liegen $^5/_8$ Stab breit und ſind von verſchiedener Qualität, unter gleicher Benennung kömmt auch eine bläulich gefärbte Leinwand vor, die ebendaſelbſt fabrizirt wird.

Boldus ſind holländiſche Bänder, man bezieht dieſelben von Herzogenbuſch in Paketen von 4 bis 6 Dzd. Stück.

Boletus, Löcherſchwamm, ſ. Schwamm.

Bollen nennt man in Amſterdam die rohen Diamanten, ſonſt heißt Bolle auch Zwiebel.

Bollenholz, das Holz der ſchwarzen Pappel, es dient wegen ſeiner Weichheit und den ſchönen Maſern beſonders zu Tiſchlerarbeiten.

Bollenmehl iſt die Benennung einer Gattung Weizenmehl, des Mittelmehls.

Bolletten ſind in Oeſtreich amtliche Beſcheinigungen über das bei der Mauth oder dem Zollamt mit einer Waare ſtattgefundene Abfertigungsverfahren; erſt nach der Ausfertigung derſelben ſteht dem Eigenthümer die volle Verfügung über dieſelbe zu. Reiſende erhalten Freibolletten, auch in dem Falle, wo ſie nichts Steuerbares bei ſich haben. Bei dem Transport der Waaren über die Zolllinie in das Innere des Zollgebietes oder beim Austritt aus demſelben müſſen ſolche von den Bolletten begleitet ſein, deren Duplicate von dem erſten Abfertigungsamte dem Schlußabfertigungsamte überſendet werden, in dem vorgeſchriebenen Formulare, welches gedruckt iſt und nur ausgefüllt zu werden braucht, darf nichts abgeändert, geſtrichen oder gar radirt ſein, da ſie ſonſt ungültig ſind. Iſt eine Bollette unterwegs verloren gegangen, ſo müſſen die Waaren dem nächſten Zollamte zugeführt werden, welches, wenn es eine genaue Reviſion vorgenommen, dann eine Beſcheinigung darüber ausſtellt, die ſtatt der verlorenen Bollette die Waaren an das Schlußabfertigungsamt begleitet.

Bolleterieholz, ein ſehr hartes und feſtes Holz, welches friſch geſpalten, viel Aehnlichkeit mit rohem Pferdefleiſch hat; an der Luft wird es bläſſer. Es wächſt in Surinam, von wo es durch die Holländer in den Handel gebracht wird, und man verkauft es in Holland p. 100 Pfd.

Bologna iſt die Hauptſtadt der päpſtlichen Delegation gleiches Namens, eine der älteſten, reichſten und größten Städte Italiens unter 44° 30′ 12″ nördlicher Breite und 11° 21′ 30″ öſtl. Länge, am Fuße der Apenninen, zwiſchen den Flüſſen Reno und Savena gelegen, mit ca. 70,000 Einwohnern; es befinden ſich daſelbſt viele Seidenſpinnereien, auch Webereien, welche Sammet, Taffet, Flor, Floret, ſeidne Zeuge, Nähſeide liefern, Papier-, Blumen-, Waffen-, Leder-, Seifen-, Makkaroni- und Eſſenzen-, auch Glaswaaren-, Wachsfiguren- und Inſtrumentenfabriken. Die ſehr beträchtliche Ausfuhr beſteht hauptſächlich aus roher Seide, Weinen, Hanf, Oel u. ſ. w. Bologna hat ein Handelsgericht, eine Feuerverſicherungs-Geſellſchaft für Gebäude im Kirchenſtaate mit $^1/_2$ Million Scudi Gründungscapital ſeit 1837; eine Münze. Die Wechſelordnung der Stadt Bologna iſt veraltet zu nennen, denn ſie datirt noch von Pius V. ſeit dem Jahre 1569. Während der Einverleibung Bolognas in die verſchiedenen italieniſchen Republiken, dann in das Königreich Ita-

lien seit 1797 und 1805 ward hier seit 1808 der neue französische Handelscodex in der italienischen Uebersetzung (Codice di commercio di terra e di mare) eingeführt, von Pius VII. aber nach der Rückkehr in seine Staaten wieder abgeschafft und so gelangte das alte Wechselgesetz wieder zur Gültigkeit. Der Uso der auf Bologna trassirten Wechsel bedeutet, wenn sie von Rom und Genua aus datirt sind, 10 Tage nach der Acceptation oder nach Sicht; wenn dergleichen Wechsel von Florenz, Pisa, Lucca, Mailand und Venedig, überhaupt aus Toscana, aus Ancona, Marca, Romagna, der Lombardei herrühren, 8 Tage nach der Annahme oder nach Sicht, von Neapel kommende 14 Tage, von Messina, Palermo und andern Orten Siciliens 1 Monat, von Antwerpen, Paris und andern französischen und niederländischen Plätzen 2 Monate nach dato, von London und der Levante 3 Monate nach dato. Bei den Plätzen Italiens, welche auf Bologna trassiren, ist es gewöhnlich, die Wechsel volle 8 Tage nach der Acceptation einzulösen, wonach ein Wechsel am 1. des Monats acceptirt, am 10ten desselben eingelöst sein soll, der Acceptations- und Einlösungstag also nicht mit zu den 8 Tagen dieser Frist gerechnet wird. An Sonn- und Festtagen wird weder Acceptation noch Zahlung geleistet. Wird ein Wechsel nicht acceptirt, wird auch sofort Mangel Annahme Protest erhoben. Auf gewisse Tage nach dato oder auf eine bestimmte Zeit gestellte Wechsel sollen den Tag nach der Verfallzeit vorgewiesen und eingelöst, oder außerdem protestirt werden, es findet also hierbei nur ein Respecttag statt. A vista oder a piacere (nach Sicht oder nach Belieben) gezogene Wechsel werden gewöhnlich gleich bei der Vorweisung bezahlt, ohne erst einen Respecttag abzuwarten. Münzen. Obschon Bologna zum päpstlichen Gebiete gehört und daher auch in seiner Münzverfassung ꝛc. im Allgemeinen wie die Hauptstadt des Kirchenstaats Rom zu beurtheilen ist, so finden dennoch mehrere Abweichungen und Eigenthümlichkeiten statt und so rechnet man hier auch gewöhnlich nach Lire à 20 Soldi (oder Bolognini) à 12 Denari fast wie der größte Theil Italiens. Die hiesigen Soldi sind jedoch nichts anderes als der römische Bajocco, von denen 100 auf den römischen Scudo gehen, nämlich

Scudo.	Lire.	Paoli.	Soldi.	Quatrini.	Denari.
1	5	10	100	500	1200
	1	2	20	100	240
		1	10	50	120
			1	5	12
				1	$2^2/_5$

Der Scudo von Bologna hat ganz denselben Zahlwerth, wie der eigentliche römische Scudo, und seit 1835 ist dieser (da 5 Lire di Bologna einen Scudo ausmachen) gesetzlich $9_{,66017713}$ Scudi = $48_{,300886}$ Lire di Bologna oder Correnti, nach dem gestatteten vollen Remedium auf Gewicht und Gehalt jedoch $9_{,7237214}$ Scudi = $48_{,618607}$ Lire correnti di Bologna auf die Vereinsmark fein Silber, so daß hiernach der hiesige Courant-Lire einen Silberwerth

a) von $0_{,2809556}$ Rthlr. = 8 Sgr. $7_{,664}$ Pf. preuß. Courant und
b) von $0_{,5039223}$ fl. = 30 Xr. $0_{,941}$ Pf. im $24^1/_2$ fl.-Fuße hat.

Die päpstlichen Münzsorten, welche in und für Bologna besonders ausgeprägt worden sind, haben seit 1777 dasselbe Gewicht, denselben Gehalt und Werth wie die römischen Münzen; das Gepräge der erstern ist aber von den letztern unterschieden und durch das darauf angegebene Wort der Umschrift Bononia am sichersten zu erkennen. Was den Umlauf fremder Münzsorten betrifft, so ergiebt sich dieser am besten aus den im nachfolgenden Courszettel aufgestellten Gold- und Silbermünzen, nach Maaßgabe eines neuern Courszettels aus Bologna.

Bologna wechselt auf:	Wechselfrist.	Veränderlicher Cours.	Cours-Erklärung.
Amsterdam	à 60 T. dato.	$38^1/_2$	Soldi f. 1 fl. nied. Cour. oder auch $38^1/_2$ Lire f. 20 fl. Cour.
Ancona und Rom	à 30 " "	$99^1/_5$ à $^4/_5$.	Scudi di B. f. 100 Scudi romani.
Augsburg	à 90 " "	$46^1/_4$	Soldi oder Lire correnti für 1 fl. oder 20 fl. Conv. Cour.
do. Triest, Wien	à 60 " "	$46^1/_2$	
Botzen	à 30 " oder in die Messen	— —	wie bei Triest.
Florenz, Livorno	à 30 T. dato.	$102^3/_4$ à $102^3/_8$	Soldi correnti f. 1 Francescone à $6^2/_3$ Lire di Toscana.
Genua	à 30 " "	$91^3/_5$	Soldi correnti f. 5 Lire nuova in Genua.
Hamburg	à 60 " "	$34^4/_5$	Soldi oder Lire correnti für 1 Mark od. 20 Mk. hamb. Beo.
London	à 90 " "	459	Soldi correnti od. 4 Lire 59 Soldi f. 1 Pfd. Sterl.
Mailand, Venedig	à 30 " "	$46^9/_{10}$ à $^3/_4$	Soldi correnti f. 1 fl. Conv. Cour.
Neapel	à 30 " "	$79^3/_5$	Soldi correnti für 1 Ducato di regno in Neapel.

Cours der Geldsorten. Goldmünzen (Oro). Span. Quadrupeln 1507 Soldi correnti p. 1 span. Quadrupel, genuesische Doppien 1479 Soldi correnti für 1 genues. Doppie (Pistole), savoyische Doppien 524 Soldi correnti p. 1 Doppie, römische Doppien, 321 Soldi p. 1 Doppio di Roma, parmasche Doppien 400 Soldi, neue franz. Louisd'or à 435 Soldi, österr. Souveraind'or p. 649 Soldi, franz. 20 Francs-Stücke oder Napoleonsd'or à $372^1/_2$ Soldi. Silbermünzen (Argento). Francescone à $103^3/_{10}$ Soldi, Colonnate oder Silberpiaster à 100 Soldi, baiersche Conv.-Thlr. à 95 Soldi, franz. 5 Francs-Stücke à 92 Soldi. — Maaße und Gewichte. Längenmaaß. Der Piede oder Fuß = 12 Pollici, Dita oder Zoll = $0,_{38010}$ Meter = $168,_{407}$ pariser Linien = $1,_{27688}$ römische Fuß, der Passo oder Schritt hat 5, die Pertica oder Ruthe 10 Fuß, der Braccio oder die Elle ist = $0,_{64004}$ Meter = $283,_{727}$ pariser Linien, 100 Braccia = $69,_{0960}$ engl. Yards, $32,_{1693}$ römische Canne, $82,_{1414}$ wiener Ellen, $95,_{0669}$ preuß. Ellen. Feldmaaß. Die Tornatura hat 144 Tavole = 100 Quadratfuß = 14400 Quadratzoll = $20,_{8046}$ französ. Aren = $0,_{11756}$ römische Rubbj. Getreidemaaß. Die Corba hat 2 Staja oder Stari à 8 Quartiroli à 4 Quarticini oder Cupi und enthält $78,_{6453}$ Liter = $3964,_7$ pariser Kubikzoll, 100 Getreide-Corbe = $27,_{046}$ engl. Quarters = $26,_{708}$ römische Rubbj = $127,_{880}$ wiener Metzen, $143,_{092}$ preuß. Scheffel. Flüssigkeitsmaaß. Die Corba hat 4 Quartarole oder 60 Boccali à 4 Fogliette und enthält $78,_{5917}$ Liter = 3962 pariser Kubikzoll, 100 Corbe Weinmaaß = $1729,_{777}$ engl. Gallons = $134,_{710}$ römische Barili = $135,_{467}$ wiener Wein-Eimer = $114,_{395}$ preuß. Eimer. Oel wird nach dem Gewicht verkauft. — Handelsgewicht. Der Peso hat 25 Libbre. Die Libbra oder das Pfd. = 12 Once oder Unzen à 16 Ferlini à 10 Carati à 4 Grani, also 7680 Grani und wiegt $361,_{85}$ Gramm = $7528,_{62}$ holl. As. 100 Libbre = $79,_{7747}$ engl. Pfd. avoir du poids = $106,_{6913}$ römische Pfd. = $64,_{6147}$ wiener Pfd. = $77,_{3662}$ preuß. Pfd. = $74,_{7362}$ hamb. Pfd. = $77,_{3805}$ leipziger Pfd. Gold-, Silber- und Münzgewicht ist eben diese Libbra des Handelsgewichts, eingetheilt in 12 Once à 8 Ottave à 20 Carati à 4 Grani, also in 7680 Grani. Edelstein- und Perlengewicht ist die holländ. Troy-Unze = $30,_{7605}$ Gramm

= 640 holländ. As, welche als solches in 16 Ferlini à 10 Carati à 4 Grani eingetheilt wird. Eine solche Oncia ist demnach = 640 Grani, so daß 1 Grano des Juwelengewichts genau = 1 holländ. As ist. Medicinal- und Apothekergewicht. Die Libbra hat 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani, also 6912 Grani, und wiegt $325_{,6635}$ Gramm = $6775_{,77}$ holländ. As.

Bologneser Flaschen, s. Glaswaaren.

Bologneser Flor, s. Krepp.

Bologneser Kreide ist eine feine, leichte, geschlemmte Kreide, dieselbe kommt in Kuchenform im Handel vor; man bezieht sie von Triest, sie wird theils in der Medicin, theils auch als Putzmittel bei silbernen und goldenen Geräthen angewendet, s. Kreide.

Bolognino, eine Scheide-Münze von Silber oder Kupfer im Kirchenstaate und Großherzogthum Lukka, er ist ohngefähr $5^2/_5$ Pf. Conv.-Geld oder 7 Pf. preuß. Cour., s. Lukka, Modena.

Bolongarotaback, s. Taback.

Bolus, ein thoniges Mineral, von dem man im Handel 3 verschiedene Sorten unterscheidet, 1. den weißen Bolus (Bolus alba), eine graulich-weiße, abfärbende, zerreibliche, an der Zunge klebende, angefeuchtet zähe sich zeigende Masse, seiner chemischen Zusammensetzung nach ist sein Hauptbestandtheil Thonerde, verbunden mit Kalk- und Kieselerde. Er kommt an verschiedenen Punkten Deutschlands vor und wird als um so besser betrachtet, je weißer und reiner er ist. Einen sehr feinen weißen Bolus hat man unter der Bezeichnung: weiße Siegelerde (Terra sigillata alba), man gewinnt sie dadurch, daß man ordinären weißen Bolus in Wasser zergehen läßt, wodurch der eingemengte grobe Sand sich zu Boden setzt, die so abgeschlemmte feine Thonmasse formt man in Scheiben oder Cylinder und bezeichnet sie mit einem Stempel; 2. der rothe Bolus (Terra sigillata rubra), seiner Zusammensetzung nach dasselbe Mineral wie der weiße, nur stark eisenhaltig, wird durch eine ähnliche Bearbeitung der rothen rohen Bolusarten erhalten, wie bei dem weißen angegeben wurde. Da man ihn ehemals aus der Levante und von der Insel Lemnos bezog, so führte er auch den Namen Lemnische Erde (Terra Lemnia); das aufgedrückte Zeichen ist ein Halbmond oder drei Sterne, oder arabische Buchstaben. Der ungarische von Strigau und Gran kommende führt drei Thürme als Zeichen und der Nürnberger um letzteres noch die Umschrift: Terra sigillata. Jetzt kommt er meist von Böhmen, Salzburg u. v. a. O. Deutschlands aus in den Handel. 3. Der armenische Bolus (Bolus armena), von gelbröthlicher Farbe, dieselben Eigenschaften wie der vorige zeigend, nur feiner und fettiger im Anfühlen. Er wurde, wie schon der Name andeutet, früher nur aus dem Orient gebracht, jetzt bezieht man ihn schon seit langer Zeit fast blos aus einigen Gegenden Frankreichs und auch in Deutschland findet er sich. Er besteht aus derben, schweren Stücken von vollkommen muschlichem Bruche, innerlich flimmerndem Glanze und glänzendem Striche. Er braust mit Säuren nicht auf und im Wasser zergeht er unter Knistern zu einem feinen Brei.

Boly, s. Mallemolies.

Bolzano (Botzen), Hauptort des Etschkreises in der Grafschaft Tyrol, am Zusammenflusse der Eisack, Etsch und Talfer, mit 10,000 Einwohnern, die neben Leinen- und Seidenweberei beträchtliche Schönfärbereien und Gerbereien unterhalten, besonders viel Wein- und Seidenbau treiben. Hauptsächlich wichtig aber ist die Stadt durch ihren Handel mit Italien und als Mittelpunkt des Verkehrs zwischen diesem Lande und Deutschland. Unterstützt wird derselbe durch 4 Messen (Oculi, Frohnleichnam, Mariä Geburt, Andreas), die 15 Tage dauern, früher jedoch bedeutender waren als jetzt, da dem Meßverkehr der Schleichhandel über den Comersee aus der Schweiz in die Lombardei sehr schadet. Bolzano besitzt ein Merkantil- und Wechselgericht. Man rechnet hier, wie überhaupt in Tyrol und ganz Oesterreich, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, theils in dem Zahlwerthe des Conventions-20 Guldenfußes, theils im wirklichen 24Guldenfuße, welches letztere besonders im ge-

wöhnlichen Handelsverkehr der Fall ist. Bolzano notirt, nach den Coursnormen Wiens, auf Amsterdam, Augsburg, Frankfurt a. M., Leipzig, Bologna, Hamburg, London, Mailand, Venedig, Paris, Rom, Wien. Da von auswärts nur zahlbar in den Messen gezogen wird, so hat man hier weder Uso- noch Respecttage. Maaße und Gewichte. A. Tyroler. Längenmaaß: der tyroler Fuß = 148,114 pariser Linien = 1,0646 pr. Fuß = 1,0570 wiener Fuß; die tyroler Elle = 356,483 par. Linien = 1,20576 pr. Ellen = 1,03205 wiener Ellen. Feldmaaß: der Stochiaeah hat 2 Tagmat, oder 8 Starland oder 10 Grabe. 1 Stochiaeah 800 □R. = 85,309 franz. Aren = 3,49780 pr. Morgen = 1,55173 wiener Joch. Getreidemaaß: der tyroler Korn-Star = 30,5775 Liter = 0,3563 pr. Scheffel = 0,4972 wiener Metzen. Flüssigkeitsmaaß: das tyroler Maaß hat 4 Vierling oder 8 Fraggele = 0,8180 Liter = 0,7081 preuß. Quart = 0,573 wiener Maaß. Handelsgewicht: das tyroler Pfd. = 562,9017 Gramm = 1,20352 preuß. Pfd. = 1,00516 wiener Pfd. B. Botzener. Längenmaaß: die botzener Elle = 350,3 pariser Linien, die botzener Brazze = 243,7 pariser Lin. Getreidemaaß: der botzener Star ist die halbe wiener Metze. Flüssigkeitsmaaß: der Yhren ist = 1 wiener Eimer, der Ziment = 1 wiener Seidel. Oelmaaß ist der Muth = circa 103¾ wiener Pf. Handelsgewicht: der Saum hat 4 Ctr. zu 100 Pfd. Das botzener Pf. = 501,1073 Gramm. 100 botzener Pfd. = 107,104 preuß. = 89,482 wiener. Gold- und Silbergewicht ist das wiener.

Bolzas heißt ein fester baumwollener Zwillich, der in Ostindien, besonders in Bengalen, gewebt wird und zuweilen nach Europa kommt; derselbe ist entweder ganz weiß, oder blau und gelb, oder roth und gelb gestreift, die gelben Streifen von roher Nankinwolle. Die Stücke halten 8 pariser Stab in der Länge und ⅞ in der Breite.

Bolzenschlösser, s. Schloß.

Bomane sind rothgestreifte Baumwollenzeuge, die man in Senegambien am Gambiafluſſe verfertigt und mit denen von den Engländern und Franzosen viel Handel an den afrikanischen Küsten getrieben wird.

Bomaschki (Bumaschki), in Rußland die kleineren Bankassignationen von 10 und 5 Rubel, im Gegensatz der größern von 25 ꝛc. Rubel.

Bombasin, ursprünglich ein seidener, geköperter Zeug, welcher in Mailand, Como und andern Orten Oberitaliens verfertigt und zu Unterfutter verkauft wurde, jetzt wird er fast allgemein nur aus Schafwolle gewebt. Außer dem doppelt geköperten Barchent, welcher aus den Manufacturen von Troyes unter dem Namen Bombasin bezogen wird, liefern Amiens und Lille unter gleicher Benennung einen Zeug, halb aus Wolle, halb aus Seide, ½ Stab, zuweilen auch 9/16 Stab breit; derselbe ist gewöhnlich gemustert, einfarbig in allen Couleuren. Die englischen Bombazets sind theils ganz von Wolle, groß und klein gemustert, 24—30 englische Zoll breit, 60 Yards lang, theils halbseidene, die Kette von Seide, der Einschlag von Wolle, 20—40 Zoll breit, 60 Yards lang. Die sächsischen wollenen Bombasins sind eine Nachahmung der englischen; sie werden in Rochlitz, Crimmitschau, Gera, ⅞ Ellen breit, gestreift und gemustert, gemacht.

Bombay, einer der wichtigsten Handelsplätze Ostindiens, auf der Südspitze einer kleinen Insel gleichen Namens gelegen, welche durch einen schmalen Meeresarm vom Festlande getrennt und mit den Inseln Colabah und Salsette einen der besten Häfen Indiens bildet, liegt unter dem 18° 56′ nördlicher Breite und 90° 18′ östl. Länge und zählt gegen 240,000 Einwohner. Die Insel ist eine der ältesten Besitzungen der Engländer im Osten, indem sie ihnen im Jahre 1661 von den Portugiesen abgetreten und im Jahre 1668 von der Krone an die ostindische Compagnie übertragen wurde; sie besitzt fast keine Brunnen, weshalb im Castell eine Cisterne sich befindet, um im Nothfall die Besatzung mit Trinkwasser zu versorgen. Das Fort liegt auf der Südostspitze, unmittelbar über dem Hafen, und ist, besonders nach der Meeresseite hin, stark befestigt. Auf der Südspitze der Colabah-Insel, welche den Hafen von Norden und Westen begränzt, steht ein hoher Leuchtthurm, der sich etwa 150 Fuß über die Meeresfläche erhebt. Die Stelle, auf welcher er erbaut ist, ist

auf allen Seiten mit Felsenriffen umgeben, die weit ins Meer hinauslaufen und beim Einlaufen in den Hafen sowohl, wie ein östlich vom Leuchtthurme unter dem Wasser stehender Felsen und eine Sandbank, der Stadt südlich beinahe gegenüber, sorgfältig vermieden werden müssen. In den Docks von Bombay werden Schiffe jeder Größe, auch Königsschiffe, erbaut; da aber das Schiffsbauholz aus weiter Entfernung herbeigeschafft werden muß, so ist der Bau sehr kostspielig, was jedoch gewissermaaßen durch die größere Dauerhaftigkeit wieder ausgeglichen wird, indem man dort nur Tinkholz dazu verwendet und ein solches Schiff 50 Jahre Dienste thun kann, ohne vieler Ausbesserungen zu bedürfen. Die Arbeiter auf den Werften sind Eingeborne, größtentheils Perser, welche nächst den Chinesen die thätigste und verständigste Einwohnerklasse im Orient bilden. Die Mannschaften auf den Schiffen sind gewöhnlich indische Matrosen oder Laskaren, unter denen die aus Bombay für die besten gelten, die Offiziere hingegen sind immer Engländer. Die Hafenordnung ist ziemlich strenge; mit Tagesanbruch werden die Hafenthore und um 7 Uhr das Schildwachenthor geöffnet, eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang werden erstere wieder geschlossen, das Hauptthor bleibt aber so lange offen, bis der Abendschuß erfolgt. Kein Boot, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Marine der Compagnie oder zu den Kriegsschiffen gehören, darf sich den Treppen der Schiffswerften nähern, sondern alle müssen sich der eigens zu diesem Behufe erbauten Dämme bedienen. Nach Abfeuerung der Abendkanone ist es Niemandem, der zu den in dem Hafen liegenden Schiffen gehört, gestattet, in dem Hafenbassin zu landen oder in dasselbe zu gehen, außer wenn er ein dienstthuender Offizier, oder von einer bevollmächtigten Behörde die ausdrückliche Erlaubniß dazu hat. Die Mannschaft von Booten darf nach dem Thorschlusse ihre an den Hafentreppen liegenden Boote nicht mehr verlassen; auch sollen die Schiffe im Hafenbassin ohne besondere Erlaubniß weder Feuer noch Licht am Bord haben. Bombay ist ein wichtiger Stapelort aller Ein- und Ausfuhr-Artikel, die aus fremden Ländern kommen oder dahin gehen. Der Hauptverkehr ist mit Persien, Arabien, Calcutta, China, Großbritannien und den vereinigten Staaten von Nordamerika. Eigene Schiffe besaß Bombay im Jahre 1845 113 mit 50,767 Tonnen und 3393 Mann. Die verschiedenen Positionen der Schifffahrt der Westküste der Indischen Halbinsel sind:

	Nördl. Breite:	Oestl. Länge:
Indus, Korkewarre-Mündung . .	24° 2′	67° 32′
Diu Head, Flaggenstadt . . .	20° 43′	71° 3′ 2″
Pt. Jigal pagoda	22° 14′	68° 58′
Joagnat Pt. pagoda	12° 12′	72° 19′
Surate Castell	21° 11′	73° 2′
Baur's tomb	21° 4′ 5″	72° 42′
St. John's Hochland	20° 2′	72° 58′
Terrapare Pt.	19° 50′	72° 45′
Bombay Kirche	18° 56′ 1″	72° 53′ 5″
„ Leuchtthurm	18° 54′	72° 53′
Rajahpaar Stadt	18° 15′	73° 2′
Sweendroog Insel	17° 47′	73° 9′
Geriah Pt. Flagge	16° 31′	73° 27′
Goa St. Auns	15° 28′ 2″	73° 51′ 2″
Algoada Pt.	15° 29′ 5″	73° 45′ 5″
Cap Ramus	15° 5′	73° 54′
Austernfelsen	14° 49′	74° 3′
Pigeon Insel	14° 1′	74° 17′
Bareelore peak 4152 Fuß hoch .	13° 51′	74° 51′
Mangalore Flaggenstadt . . .	12° 51′ 6″	74° 53′
Baru hill	12° 40′	75° 5′.

Die Waarenzahlung ist in Bombay in Rupien Aunas und Pics. 12 Pics = 1 Auna, 16 Auna = 1 Rupie. Rechnung wird jedoch gewöhnlich in Rupien,

Quarters und Reas geführt, 100 Reas = 1 Quarter und 4 Quarter = 1 Rupie. Es sind übrigens sämmtlich folgende Sorten im Gebrauch: 1 Gold-Mohur = 3 Pannhea oder Fanums = 15 Rupien = 60 Quarter = 240 Aunas = 750 Fuddeas = 1000 Dorea = 15 Dogganeys = 3000 Urdee = 6000 Reis. Hiervon sind geprägt:

Gold-Mohur = 15 Silber-Rupien } in Gold.
Fannus = 5 „ }
Rupien und Quarters in Silber.
Fuddeas, Doreas, Dugganeys in Kupfer.

Das neueste Münzgesetz vom Jahre 1835 bestimmt: 1) Siber ist allgemeines Geldmaaß und daher Silber-Rupien Wechselzahlung. Diese Rupie wird auch die Compagnie-Rupie genannt. 2) Dieses Gesetz soll für ganz Britisch-Ostindien gelten, diese Rupien gleichstehen zu Calcutta, Madras, Ferrukabad und Sonat, und $^{15}/_{16}$ der alten bengalischen oder Sicca-Rupie werth sein ꝛc. (s. Calcutta.)

Wechsel auf Calcutta $106^{1}/_{2}$ m. o. w. Comp. R. für 100 Sicca R.
Wechsel auf London 2 S. 1 D. m. o. w. für 1 Comp. R.
Wechsel auf Paris $208^{1}/_{2}$ m. o. w. Comp. R. für 500 Fr.

Die Verkäufe pflegen auf 2 Monat Credit geschlossen zu werden. Disconto auf Rechnungen 9 % p. Annum. Die Maaße und Gewichte, welche beim Waarenhandel vorkommen, sind nach der Natur der Waaren und abweichend von einander. Längenmaaß: Hath, Covid oder Cubit von 16 Töffuhs oder Zöllen ist = 18 engl. Zoll = 0,45719 Meter = 202,671 par. Linien. Der Gos oder Guz hat $1^{1}/_{2}$ Haths, 2 Haths = 1 engl. Yard. Die Corge ist 20 Stück Manufakturwaaren. — Getreidemaaß: Candy = 8 Paras à 16 Pallies oder Adowlirs à 4 Seers à 2 Tipprees. Der Candy = $358^{2}/_{5}$ Pfd. engl. av. d. p. = 162,567 Kilogr. = 347,579 preuß. Pfund = 290,291 Wien. Pfd. Bei Reis wird nach Munah à 4 Candys gehandelt. 1 Candy aber $6^{1}/_{4}$ Paras à 20 Adolies à $7^{1}/_{2}$ Seer. 1 Sack Reis = 6 Maunds. 168 Pf. engl. av. d. p. = $72,_{2}$ Kilogr. Salz-Maaß. Rash à 16 Aunas = à 100 Paras à $10^{1}/_{2}$ Adowlies. Der Para = $1607,_{61}$ engl. Kubik-Zoll = $26,_{3426}$ Liter = $1327,_{99}$ pariser Kubikzoll, die Auna = $26,_{3426}$ Hectoliter. 1 Auna Salz = $2^{1}/_{2}$ engl. Tonne = 2540 Kilogr. Flüssigkeits-Maaß. Die engl. Imperial-Gallone oder auch für inländische Produkte das Maund zu 50 Seer. 1 Seer = 60 Bombay Rupien = 16740 engl. Troy-Grän. 4 Maund = $76^{5}/_{7}$ engl. Pfund av. d. p. = 34,797 Kilog. Gewichte. Bombay Maund = 40 Seers à 30 Vices oder 72 Tanks = 28 Pfd. engl. av. d. p. = $12,_{7005}$ Kilogr. = $27,_{155}$ Pfd. preuß. = $22,_{679}$ wiener Pfd. — 4 Bombay Maund = 1 engl. Centner, der Bombay-Candy = 20 Maunds. Wegen anderer auch vorkommmender Maunds s. Calcutta. Gold- und Silber-Gewicht. Tola à 40 Walls oder 100 Goonzes à 6 Tschohs, 24 Tola = 1 Seer. Perlengewicht. Tank = 24 Ruttees oder 330 Tuckas. 1 Ruttee = $13^{3}/_{4}$ Tuckas oder 4 Quarters à 4 Aunas. 1 Tank = 72 engl. Troy-Grän = $4,_{6655}$ Gramm = $97,_{07}$ holländ. Aß. Der Preis der Perlen wird jedoch immer nach Cows, einem idealen Maaßstabe von 4 Quarter à 25 Doceas à 6 Buddams bestimmt und sind 330 Chows ein Nominal-Tank. Es muß die Zahl der Tanks mit sich selbst, dieses Produkt dann mit 330 multiplicirt und in die erhaltene Summe mit der Zahl der Perlen dividirt werden, was die Zahl der Chows ergiebt, auf welche sich der Preis berechnet.

Schiffsvorräthe: Einfuhrzölle auf Fabrikate:	Englische Schiffe: englische	Englische Schiffe: fremde	Fremde Schiffe: englische	Fremde Schiffe: fremde
1) Metalle, roh oder verarbeitet, wollene, baumwollene u. seidene Stück-Güter und alle dergl. Fabrikate mit Ausnahme von Zwirn, Garn und Twist und ebenso gemischte Stoffe .	5 Procent	10	10 Procent	20
2) Baumwollen Garn, Twist und Zwirn . .	$3^{1}/_{2}$ „	7	7 „	14

Schiffsvorräthe: Einfuhrzölle auf Fabrikate:	Englische Schiffe: englische	fremde	Fremde Schiffe: englische	fremde
3) Porter, Biere und ähnliche Getränke . .	5 Procent	5	10 Procent	10
Wein, Liqueure . . . . die Gallon	1 Rupie		2 Rupien	
Spirits	1½ Rupie.			
4) Bücher	3 Procent		3 Procent	6

5) Gold- und Silber-Barren und Münzen, ungefaßte Steine, Getreide, Pferde, Thiere, Eis, Kohle, Koke, Kalk, Steine mit Ausnahme des Marmors sind frei.

	Auf engl. Schiffe:	fremde Schiffe:
6) Aiaun, Kampher, Cassia, Maeisblüthe und Nüsse, Pfeffer, Thee, Nägel, Corallen, Cochenille . .	10 Procent	20 Procent
Kaffee	7½ "	15 "
7) Alle oben nicht angeführte Artikel mit Ausnahme von Tabak	5 "	10 "

8) Auf folgende Artikel wird der Zoll nach der Factura erhoben mit 10 % Zuschlag. Alle andern werden nach dem Tarif geschätzt: Agriculturgeräthe, Wagen, baumwollene Stückgüter, Messerschmiedearbeit, Erde, Glas, Eisenwaaren, kurze Waaren, Schmuck- und Uhrenmaschinen, mathematische und musikalische Instrumente, Militäruniformen, Modeartikel, Oele, Gemälde, Parfümerie, plattirte Waaren, Sattlerartikel und Papiere. — Zurückgezogen können alle Artikel werden und ⅞ des erlegten Zolles zurückverlangen. Ausgenommen sind nur Salz und indische Produkte, hierin Baumwolle nicht inbegriffen, welche nach irgend einer englischen Besitzung, mit Ausnahme Indiens, nach Europa oder den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit vollständiger Rückvergütung des Zolles wieder ausgeführt werden kann. — Ausfuhrzölle: Alle Waaren, Producte oder Manufakturen von Indien auf brittischen Fahrzeugen ausgeführt, zahlen 3 % Ausfuhrzoll nach tarifgemäßer Schätzung mit Ausnahme von Baumwolle, auf welche der Ausfuhrzoll 9 Aunas per indische Maund ist. Auf fremden Schiffen sind obige Zölle verdoppelt. Gold und Silber in Barren oder Münzen, kostbare Steine und Perlen, in Indien gedruckte Bücher, Pferde und andere lebendige Thiere, so wie Opium, welcher in Calcutta gekauft, oder von einem Paß der Compagnie begleitet ist, sind vollkommen frei.

Im December 1845 waren die Preise in Bombay von Europäischen Artikeln:

Kupfer	Rs. 48	bis 60	p. Cwt.	
Eisen	" 30	" 50	" Candy von 746½ Pfd.	
Eisennägel	" 12	" 14	" Cwt.	
Stahl	" 10	" 12	" "	
Bley	" 10½	" 11	" "	
Queckfliber	" 92	" —	" Maund von 37½ Pfd.	
Zink	" 15	" 15¼	" Cwt.	
Zinn	" 18	" —	" Kiste.	

Garn, Twist	Nr. 20.	30.	40.	50.	60.	70.	80.	90.	100
	Aunas 7.	9¼.	10½.	10¾.	11¾.	14.	17.	19.	22.
Kettengarn	Nr. 20.	30.	40						
	7⅝.	9⅝.	12¼.						

Türkisch roth Rs. 1½ à 1¾.

Wollene Artikel:	Damentuch	Rs. 2 à 4	p. Yard.
	Feintuch	" 4 à 8	"
	Ordinär Tuch	" 1 à 2½	"
	Flanelle	Aunas 5 à 11	"

See-Vorräthe: Theer, ſchwediſch Rs. 8 p. Baril,
Pech . . . . . = 4 =
Kohlenpech . . = 6 =
Segeltuch, gebleicht = 18 p. Roll,
= ungebleicht = 14 =
Stricke . . . = 20 p. Cwt.,
Segelgarn, . Annas 8 p. Pfund,
Leinöl . . . Rs. $1^3/_4$ p. Gallon,
Terpentin . . = $1^3/_4$ =

Biere u. Spirituoſen: Ale . . . . . Rs. 50 à 60 p. Md.,
Gin (Wachholder-Branntw.) = $1^1/_2$ p. Gallon,
Branntwein . . . . . = $2^9/_{16}$ =
Madeira . . . . . = 140 à 400 p. Pipe,
Sherry . . . . . = 120 à 300 =

Indiſche Produkte:

Baumwolle: Dallera . . . . Rs. 84 à 85 p. Candy von 7 Cwt.
Comrawattee . . = 83 à 86 =
Barſee . . . . = 80 à 82 =
Compta . . . . = 76 =

Kaffee: Mokka . . . . Rs. $9^1/_4$ p. Maund von $41_{/16}$ Pfd.
Malabar . . . . = $6^1/_2$ à 7 =

Elephantenzähne . . . . . = 40 à 95 p. Maund von $37^3/_4$ Pfd.

Gummi: arabicum . . . . . = 30 à 32
Olibanum . . . . . = 14 à 15 } p. Cwt.

Hanf: Cancan . . . . . = 22
Callicut . . . . . = 26 } p. Candy von $5^1/_4$ Cwt.
Ghatee . . . . . = 24

Horn: Hirſch . . . . . = 84 p. 7 Cwt.
Büffel . . . . . = $7^1/_2$ = 1 =

Indigo . . . . . = 25 à 30 p. 41 Pfd.

Ingwer . . . . . = 60 p. Candy von $5^1/_4$ Cwt.

Perlmutter . . . . . = 10 à 12 p. Cwt.

Opium, Malwa . . . . . = 1400 p. Kiſte.

Reis . . . . . = $5^1/_2$ à 8 p. Sack von 168 Pfd.

Caſſia lignea . . . . . = 88 p. Pfd.

Cardamom . . . . . = 42 à 50 p. Maund von $37^1/_3$ Pfd.

Sennesblätter . . . . . = 8 p. Cwt.

Pfeffer, Bhuttrott . . . . . = 65 p. Candy von $5^1/_4$ Cwt.
Malabar . . . . . = 53 =

Seide, China, Nankin, Canton 1.2.
3. 4. 5. 12. $10^1/_2$. 10. 6. 2. = $12^1/_2$ p. pucka Seer von 1,866 Pf.
Perſiſche . . . . . = 9 à 10.
Bengaliſche . . . . . = 9 à $9^1/_2$.

Zucker, Manilla . . . . . = 3 p. Maund von $38^1/_4$ Pfd.
Siam . . . . . = $4^1/_2$ =

Wolle, Cutch . . . . . = 130 à 140
Marwar . . . . . = 125 à 140 } p. Candy von 588 Pfd.
Mekrun . . . . . = 125 à 130
Khoraſſan . . . . . = 142

	Einfuhr englischer Produkte:			Ausfuhr:	
	vom 1. December bis 30. November				
	1844/45.	1843/44.		1844/45.	1843/44.
Kupfer . . .	26,324½	53,765	Cwts.	24,413½	39,743
Eisen	175,892	317,042	"	139,404	140,331
Blei	13,541	20,762	"	9,175	7,716
Stahl . . .	20,728	17,680	"	11,141	9,111
Zink	21,019	23,691	"	12,037	16,720
Queckſilber . .	66,500	97,916	Pfund	49,344½	64,998
Zinn	1,702	4,424	Kiſten	1,719½	1,783
Gef. und gedruckte Baumwollwaaren	423,514	418,276	Stücke	954,625½	971,311
Rohe u. gebleichte baumw. Waaren	3,244,001	3,768,689	"	1,760,974	2,045,735
Twiſt und Zwirn	3,990,713	4,959,609	"	3,228,268	3,783,199
Wollene Waaren	45,531	38,959	Stücke	16,402	21,877
				Dzd. Fl. Mds.	Dzd. Fl. Mds.
Biere	10,770	11,381	Mds.	37,458 1,893.	76,952 3,022
Cochenille . . .	63,963	71,883	Pfund	50,026	75,696
Safran . . .	12,569	4,731½	"	7,269	2,138½
	Einfuhr öſtlicher Produkte:			Ausfuhr:	
Baumwolle .	105,517,602	134,143,965	Pfund.		
Kaffee . .	2,585,455	4,526,361	"	2,542,783	6,925,724
Indigo . .	205,116	173,537	"	102,651	311,036
Pfeffer . .	47,877	32,485	Cwts.	69,871	38,740
Wolle . .	4,072,719	2,721,677	Pfund	3,439,252	2,302,390
Elfenbein .	4,603½	4,733	Cwts.	5,887½	6,421.

Baumwollen-Ausfuhr von Bombay, Calcutta und Madras vom 1 December bis 30. November 44/45 und 43/44.

		Nach China:		Frankreich:		Großbritannien:	
		1845.	1844.	1845.	1844.	1845.	1844.
Von Bombay	Ballen:	189,659	179,011½	—	—	147,504	236,373
" Calcutta	"	11,704	71,625	—	—	36	517
" Madras	"	10,285	39,410½	4	273	12,930½	20,663

Die Einfuhr betrug: 38/39 11,177,650 Rupien.
39/40 13,873,733 "
40/41 19,462,900 "
41/42 17,289,235 "
42/43 19,478,655 "

Bomeſin, halb aus leinen, halb aus baumwollenem Garn gewebt, iſt eine Art Halbkattun, liegt $^5/_4$—$^6/_4$ breit und wird in den Fabriken von Augsburg, Kempten, Memmingen verfertigt, von wo es theils gebleicht, theils gedruckt nach Italien und der Levante verſandt wird.

Bommes, ein weißer Bourdeauxwein (ſ. Wein).

Bon, ein Schein, gültig (bon) für eine gewiſſe Summe, iſt für Anweiſung, Schuldſchein, Interimsſchein ꝛc. gebräuchlich.

Bonbons, Zuckerplätzchen, dadurch bereitet, daß man zu Caramel eingekochten Zucker auf ein mit Mandelöl beſtrichenes Blech gießt und die noch warme Maſſe mittelſt eines ebenfalls mit Mandelöl beſtrichenen Meſſers in viereckige Stücken ſchneidet. Dieſe werden dann meiſt in buntes Papier gewickelt. Den Zucker verſetzt man, um den Bonbons Wohlgeſchmack zu geben, mit deſtillirtem Waſſer von Orangenblüthen, Roſen ꝛc., oder mit einer Abkochung von Vanille, Kaffee u. dgl., oder mit einigen Tropfen aromatiſchen Oels, wie Zimmt-, Nelkenöl, oder mit Ambra,

Liqueur u. dgl. Oft giebt man ihnen auch mittelst einer unschädlichen Substanz eine bunte Farbe, meist werden sie auch mit Devisen versehen. Ueberhaupt versteht man unter B. auch Zuckerwerk in kleinen, niedlichen Formen verschiedener Art, Färbung und Mischung als leichte Näscherei.

Bonbonnière, Behältniß zu Bonbons, in Dosen- oder anderer Form, von Papiermaché oder andern Stoffen gearbeitet und mit Kupferstichen, buntem Papier, Folie ꝛc. verziert.

Bonbonnière à la romaine, eine Conditoreiwaare und zwar eine Art Bonbons, die in antike Pasten geformt und daher auch zum lehrreichen Unterricht zu gebrauchen sind.

Bond, oder entrepôt, Zollverschluß. In England können fast alle importirten Waaren in öffentlichen Zollmagazinen so lange unter demselben Verschluß (in bond) lagern, bis sie entweder nach Belieben des Eigenthümers versteuert, oder zollfrei zur Ausfuhr aus demselben herausgenommen werden.

Bondtwerk, im holländischen Handel alle Peltereien oder Rauchwaaren-Artikel überhaupt.

Bonification, s. Rückvergütung.

Bonis cediren, s. Cession.

Bonnier, altes belgisches Feldmaaß = 4 Journaux à 100 Quadrat-Ruthen, also = 400 Quadratruthen.

Bonne-femme, eine besondere Art französischer Taffet, der zu Lyon, Tours und Nimes fabricirt wird. Es giebt davon breite und schmale Sorten, und zwar von $^4/_4$ bis $^7/_4$ Stab. Dieser Taffet hat übrigens keinen Glanz, er ist ohne alle Appretirung. Auch hat man ihn nur in schwarzer Farbe.

Bonnet, s. Mütze.

Bonnets de Turquie, türkische Kappen, sind die aus feiner Schafwolle gestrickten oder gewirkten, dann fest gewalkten, runden Mützen, das Hauptstück des Kopfputzes in der Türkei und daher einer von den bedeutendsten Artikeln im levantiner Handel. In der Levante sind sie unter dem Namen Fez bekannt, weil in dieser Stadt die ersten Manufakturen errichtet wurden; gegenwärtig sind die Mützen von Tunis am berühmtesten, denen jedoch die französischen wenig nachstehen. In Oesterreich liefert Linz eine große Menge rother Mützen zum levantiner Handel, in Sachsen Bautzen rothe und weiße, welche sowohl über Wien und Triest direct nach der Levante gehen, als auch auf den leipziger Messen starken Absatz finden. Die Verpackung geschieht in Kisten von 25, 50 bis 100 Dutzend. Ein Dutzend rother Mützen, bautzner Fabrikat, wird mit $4^1/_2$ und die weißen mit $3^1/_2$ Rthlr. bezahlt; in Marseille kosten die rothen 16 — 20 Franken. Die rothen sind von einerlei Form und gehen in weit größerer Menge nach der Levante, weil die Männer keine andern tragen, die weißen hingegen sind in der Form verschieden, nach dem Geschmack der reichen Frauen, welche sie tragen.

Bonnettes, s. Segelleinen.

Bontanes, baumwollene Zeuge, roth gestreift, werden in England und Frankreich angefertigt und gehen besonders nach den afrikanischen Küsten.

Bonten nennt man eine ordinäre, meist blau und weiß, oder roth und weiß gestreifte Leinwand; man verfertigt dieselbe in Holland, Sachsen, Böhmen, Schlesien und auch in den preuß. Rheinprovinzen, die holländische in der Gegend von Harlem verfertigte ist die vorzüglichste, die Stücke halten in der Regel 70 Ellen, bei $1^1/_4$ brabant. Elle Breite; die sächsischen, aus den Fabriken zu Bautzen, Löbau, Herrnhut, Sebnitz werden bei $^5/_4$ Ellen Breite in Coupons von $27^1/_2$ — 28 Ellen meistens nach Bremen und Hamburg versandt, wo sie meistens zu Matrosenhemden verbraucht werden, weshalb man sie auch Matrosenlinnen nennt. Die Preise in Hamburg variiren von $2^1/_2$ — $4^1/_2$ Mark Banco, die böhmischen sind eben so, wie die sächsischen, nur daß die Stücke bei 2 Ellen Breite, 30 Ellen stark und rund zusammengelegt, ohne Papierumschlag, häufig nach Italien, besonders Trient versandt werden; die schlesischen

Bouten werden in Landshut, Hirschberg und Schmiedeberg verfertigt und finden Abgang nach Amerika.

Bonte un rooke Strep sind Bettlinnen, gestreift und $^9/_4$ brab. Elle breit, man bezieht sie aus Friesland, einer Provinz Hollands.

Bonus ist im engl. Fondsgeschäft der Ueberschuß, welcher sich bei den durch die baaren Einzahlungen an die Regierung erlangten Staatspapieren, nach dem jedesmaligen Course en faveur des Empfängers solcher Papiere, herausgestellter Cours-Dividende, s. den Artikel Omnium.

Bookjes, s. Buchleinen.

Books, ein englisches Fabrikat aus feinem, festgedrehten, baumwollenen Garne, in verschiedener Feinheit ca. $^9/_4$ Yards breit und 10 Yards lang, es wurde auch in Sachsen verfertigt und ist eine Nachahmung des aus flächsenem Garn gewebten franz. Linons, es wird buchförmig zusammengelegt, woher der Name Book und findet vorzüglich nach Ostindien Abzug.

Boot ist ein, auch unter verschiedenen andern Benennungen vorkommendes kleines, offenes Fahrzeug, welches theils mit Rudern, theils mit Segeln fortbewegt werden kann; es giebt Fahrböte, Lootsböte; jedes größere Schiff hat eine bestimmte, zu verschiedenen Zwecken bestimmte Anzahl Böte am Bord, welche auf dem Verdecke befestigt sind, Kriegsschiffe haben deren 4—6, Kauffahrtheischiffe nur 2, das große Boot und die Schaluppe, s. Schifffahrt.

Bootsmasten, Tannenholzstämme zu Masten für Boote, man bezieht dieselben meist von Riga und theilt sie ein in einfache und doppelte, erstere sind 36—40 Fuß lang und 4—$4^1/_4$ Palmen am Stammende dick, letztere 48—50 Fuß lang und 5—6 Palmen dick.

Borax, ein Produkt chemischer Fabriken aus dem rohen Borax, Tincal genannt, dargestellt; ein Salz in weißen, harten, an der Luft ein wenig matt werdenden krystallinischen Stücken, von einem erst süßlichen, dann laugenhaft widrigen Geschmacke, in 15—20 Theilen Wasser von mittlerer Temperatur und in 2 Theilen siedendem löslich. Erhitzt bläht er sich auf und geht in die leichte Masse über, die man unter der Benennung calcinirten Borax in der Technik vielfach zu Löthungen u. s. w. verwendet, noch stärker erhitzt geht er in den sogenannten verglasten Zustand über. Der natürliche Borax, Tincal, Pounxa, wird nicht allein im Oriente gefunden, vorzüglich in Tibet, China, sondern auch in Südamerika zu Patosi und zwar an letzterm Orte bergmännisch gegraben. Der im Handel befindliche Tinkal kommt größtentheils aus Tibet, hier ist er in dem Wasser mehrerer Seen dieses Landes aufgelöst enthalten oder erzeugt sich in demselben. Man gewinnt ihn dadurch heraus, daß man das Wasser dieser Seen in Gruben leitet und so verdunsten läßt, den meisten aber wohl, indem man den bei dem theilweisen Austrocknen der Seen während der heißen Jahreszeit in Krystallen sich abgesetzten Borax sammelt. Dieser rohe Borax ist, wie er in den Handel gebracht wird, mit Thon und einer besondern hellen, durch das überschüssige Alkali des Borax seifenartig gewordenen Materie verunreinigt und von bläulicher oder gelblicher Farbe. Man unterscheidet 3 Sorten des rohen Borax: den indischen, welcher aus kleinen, mehr oder weniger unreinen Krystallen besteht, den bengalischen oder den Borax von Chandernagor in großen, rundlichen Krystallen, und den chinesischen, welcher halbrein ist und aus 4 bis 5 Centimeter dicken Stücken besteht, oder Krusten bildet, die von Außen Aehnlichkeit mit dem Milchzucker haben. Er kommt in diesem rohen Zustande theils über Triest, Venedig, Livorno, theils über London und Holland zu uns und da seine Raffinirung kein Geheimniß (was sie lange Zeit in Deutschland war) mehr ist, so haben Holland, Venedig u. a. Plätze aufgehört, die Bezugsorte für den raffinirten Borax zu sein. Seit einigen Jahren schon wird eine bedeutende Menge Borax mittelst der in Toscana, vorzüglich zu Cherchiajo, Monti Cerboli und Castelnuovo aus warmen Quellen gewonnenen und in den Handel gebrachten rohen Borsäure bereitet; man arbeitet mit ihr billiger als mit dem rohen Borax oder Tincal und vorzüglich waren es französische Fabriken, die zuerst

dieſe Productionsweiſe verſuchten und mit Vortheil verfolgten. Dieſe toskaniſche rohe Borſäure bildet kleine, graue, kryſtalliniſche Blättchen. — Es iſt faſt unbekannt, daß jemals verfälſchter Borax im Handel vorgekommen wäre, der äußerſt ſeltene, in Oktaedern kryſtalliſirte iſt nur eine Varietät der Kryſtalliſation und in ſeiner chemiſchen Zuſammenſetzung vom gewöhnlichen ſäulenförmig kryſtalliſirten nur dadurch verſchieden, daß er nur halb ſoviel Kryſtallwaſſer enthält als der prismatiſche. Wenn man hin und wieder als mögliche Verfälſchungen Alaun oder Steinſalz angeführt findet, ſo wären, wenn ſie vorkämen, dieſelben wenigſtens leicht zu erkennen.

Boraxſäure, Borſäure, Hombergſches Sedativſalz, Acidum boracicum, Sal sedativum Hombergii, ſchuppenförmige, weiße, faſt geſchmackloſe, trockne, nicht flüchtige Kryſtalle, in Waſſer ſchwer auflöslich, ohngefähr im 20fachen Gewichte mittlerer Temperatur (12° R.), in kochendem dagegen leichter und zwar in 4 Theilen löslich; in Weingeiſt löſt ſie ſich in 5 Theilen deſſelben und die Auflöſung brennt mit einer ſchön grünen Flamme. 100 Theile der kryſtalliſirten Borſäure enthalten $43_{,63}$ Waſſer, wovon die Hälfte Kryſtallwaſſer iſt. Man hat natürliche und künſtlich bereitete Borſäure, die erſtere kommt in einigen heißen Quellen Toskana's, ſowie in den dieſelben umgebenden Erdſchichten vor, ſo z. B. in der Gegend von Saſſo, ſehr rein auf der bei Sicilien liegenden liparſchen Inſel Volcano u. a. m. a. O. Die künſtliche bereitet man auf die Weiſe, daß man 4 Theile Borax in 10 Theilen kochendem Waſſer löſt und der noch heißen Flüſſigkeit tropfenweiſe und vorſichtig einen Theil concentrirte Schwefelſäure unter fortwährendem Umrühren zuſetzt, und ſtellt nun das Gefäß bei Seite, ſo lange als noch Kryſtalle anſchießen. Die nach dem Herausnehmen der letztern rückſtändige Flüſſigkeit wird verdampft, bis ein ſogenanntes Salzhäutchen erſcheint, hierauf bei Seite geſtellt und ſo ſcheidet ſich noch eine neue Menge Kryſtalle aus und kann man dieſe Operation wiederholen ſo lange, als noch Kryſtallbildung ſich zeigt. Die geſammelten und getrockneten Kryſtalle werden geglüht, dann in Waſſer aufgelöſt und von Neuem in Kryſtalle gebracht. Man bezieht ſie aus chemiſchen Fabriken, wo ſie nach dem Pfunde verkauft wird.

Boraxweinſtein, tartarus boraxatus, er ſei weiß, leicht feuchtwerdend, von ſaurem Geſchmacke, in einer gleichen Gewichtsmenge Waſſer löslich und von metalliſchen Verunreinigungen frei, was durch ſchwefelwaſſerſtoffhaltige Ammoniakflüſſigkeit zu erkennen iſt. Man bezieht ihn aus chemiſchen Fabriken, wo er nach dem Pfunde notirt wird.

Borbo iſt eine egyptiſche Münze, im Werthe von ca. $^1/_{16}$ Thlr., 320 machen einen Piaſter.

Bordages ſind eichene Bohlen, gewöhnlich 4 Zoll dick und 14 Zoll breit, 36 Fuß lang, ſie dienen zum Verkleiden der Schiffe und kommen aus den Oſtſeehäfen in den franzöſiſchen Holzhandel.

Bordat, ein egyptiſches baumwollenes Gewebe, 15 Pik lang und $^3/_4$ Pik breit, er iſt ſtark und ordinär, kommt aber nicht in unſerm Handel vor.

Bordati iſt ein halbſeidener Stoff, ſowohl glatt als auch geſtreift und atlasartig; er wird in Genua gemacht, iſt $2^1/_4$ genueſer Palmi breit und wird zu Tapeten verbraucht.

Bordeaux, Hauptſtadt des franzöſiſchen Departements Gironde, am linken Ufer der Garonne, welche hier einen vortrefflichen Hafen bildet, iſt eine der ſchönſten Städte, ſowie einer der wichtigſten Handelsplätze Frankreichs und hat 115,000 Einwohner. Der hier über eine halbe Stunde breite Fluß, welcher 12 Meilen unterhalb Bordeaux nach Aufnahme der Dordogne unter dem Namen Gironde mündet, iſt ſo tief, daß mit der Fluth, die hier auf 12 Fuß ſteigt, die größten Schiffe bis dicht vor die Stadt gelangen können. Durch dieſe lange Waſſerſtraße, ſowie durch die ebenfalls ſchiffbare Dordogne, iſt dem Handel von Bordeaux eine leichte Ausdehnung durch einen großen Theil des Landes gegeben, wozu noch der Vortheil kommt, daß dieſer Hafen durch den Südkanal mit dem mittelländ. Meere in Verbindung ſteht, und von hier aus das ſüdliche Frankreich mit allen Colonialprodukten zu billigen Preiſen ver-

sorgt werden kann. Bordeaux besitzt Fabriken und Manufakturen aller Art; die zahlreichsten und wichtigsten sind: die Weinessig- und Salpetersäurefabriken, die Zuckerraffinerien, die Branntweinbrennereien, die Baumwollenspinnereien, die Papier-, Hut-, Flaschen-, Strumpf-, Fayence-, Metallgewebe-, Wachstuch- und Fußteppichfabriken. Allein weit wichtiger als die Fabriken ist der Handel, den Bordeaux mit 378 eigenen Schiffen mit einem Gehalt von 63,864 Tonnen (1843) treibt und der vorzüglichste Gegenstand desselben ist Wein und Branntwein, denn Bordeaux ist der Mittelpunkt des Wein- und Branntweinhandels von ganz Westfrankreich und von einem großen Theile des südlichen und mittleren Frankreichs, und so machen die Weine auch den Hauptgegenstand der Ausfuhr aus, wiewohl seit 1789 sich die Quantität des ausgeführten Weines sehr vermindert hat. Man rechnet jährlich 40—50,000 Tonnen Wein zu einem Werthe von 20 Mill. Francs, die von Bordeaux ausgeführt werden (s. Bordeauxwein). Nächst dem Weine werden auch große Geschäfte in Branntwein (Cognac), der aus geringen Weinen bereitet wird, und in Weinessig gemacht. Die Quantität des in der Umgegend von Bordeaux destillirten Branntweins schlägt man zu 18,000 Stückfaß à 50 Veltes, den von Armagnac zu 20,000, den von Marmandais zu 8000, das Ganze also zu 46,000 Faß an. Languedoc bereitet jährlich an 40,000 Faß Branntwein à 80 Veltes, wovon der größte Theil über Bordeaux meist nach dem Norden und nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie nach Mexico geht. Das Arrondissement von Cognac, von welchem Orte der Branntwein seinen Namen hat, sowie das von Angouleme liefern ebenfalls große Quantitäten, weil der größere Theil der Weine in dieser Gegend wegen geringer Qualität nur zu Branntwein tauglich ist. Wie die Wein-, so hat auch die Branntweinausfuhr in den letzten Jahren hier und anderwärts in Frankreich sehr abgenommen. Andere Ausfuhrartikel sind getrocknete Früchte, namentlich Pflaumen, welche nirgends in solcher Vollkommenheit als hier gedeihen, Schinken, Brennholz, Terpenthin, Glasflaschen, Kork, Honig ꝛc. Colonialwaaren und Baumwolle sind die Hauptartikel der Einfuhr. Bordeaux nimmt auch thätigen Antheil am Kabeljau- und Wallfischfang und baut auf seinen großen Schiffswerften, welche sich längs der Garonne hinziehen, viele Handelsschiffe. Im Jahre 1842 kamen in Bordeaux an 878 Schiffe, mit einem Gehalt von 156,110 Tonnen; es gingen ab 775 Schiffe, Tonnengehalt 146,049. Der Werth der Einfuhr betrug 26½ Mill. fl. C.-M., der Ausfuhr 34½ Mill. fl., Gesammtwerth 61 Mill. Eine Dampfschifffahrtgesellschaft unterhält regelmäßige Verbindungen zwischen Bordeaux, Langon, La Rèole und Marmandais auf der Garonne, und mit Royan, im Departement Niedercharente, und seit 1825 fahren drei Paketboote regelmäßig zwischen Bordeaux und la Havanna und sechs zwischen dieser Stadt und Mexiko. Bordeaux hat eine Bank (s. Bank), eine Börse, eine Handelskammer und Handelsgericht, eine Münzstätte, eine Schifffahrts-, Handels-, Baukunst- und botanische Schule; ferner existiren hier mehrere Versicherungsgesellschaften gegen See- und Feuersgefahr und auf das Leben der Menschen. Assecuranzen auf Schiffe werden auch von Einzelnen gewährt. Jährlich werden zwei Messen gehalten. Die Märzmesse beginnt am 1. März, die Octobermesse am 15. October. Jede derselben dauert 15 Tage, die letztere ist wegen des Verkehrs in Wein die wichtigere. Rechnungsweise, Münzen und Münzwerth wie in Paris. Die Cursverhältnisse sind zwar meist dieselben, wie sie Paris auf andere Plätze notirt, doch wird der Cours auf Amsterdam und Hamburg etwas anders festgestellt, und zwar: auf Amsterdam gewöhnlich zu ± 57¼ fl. holländ. Cour. für 120 Franken, auf Hamburg zu ± 25⅞ Schill. hamburger Banco für 3 Franken. Ueberhaupt unterhält Bordeaux regelmäßig Course auf Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg, London, Bilbao, Cadix, Madrid, St. Sebastian und mehrere französische Plätze. Usо, Respecttage ꝛc. wie in Paris. Die Maaße und Gewichte sind gesetzlich die neuen metrischen; von den alten Maaßen ist noch das Wein- und Branntweinmaaß im Gebrauch, welches das folgende ist: Weinmaaß, das Tonneau (Faß) hat 4 Barriques (Oxhoft) oder 6 Tiercons, oder 120 Veltes. Die Velte enthält 7,61 Liter.

Man rechnet sie aber gemeinhin zu $7_{,6}$ Liter. 100 Veltes von Bordeaux = $236_{,2}$ bremer Stübchen = $167_{,5}$ engl. Imp. Gallons = $105_{,1}$ hamb. Viertel = $102_{,1}$ pariser Veltes = $664_{,6}$ preuß. Quart = $537_{,8}$ wiener Maaß. Branntweinmaaß ist die vorerwähnte Velte und der Preis versteht sich für 50 Veltes. Das Faß enthält 50 Veltes circa (mehr oder weniger).

Bordeauxweine. Die in dem Departement der Gironde gewonnenen und unter dem allgemeinen Namen Bordeauxwein bekannten Sorten sind entweder rothe, als: Medoc, Graves, Palus und Côtes, oder weiße, welche ebenfalls in verschiedene Klassen getheilt werden. Die Weine ersten Gewächses (vins des premiers crus) zeichnen sich durch einen mehr oder minder hohen Grad von Farbe, Arom und Wohlgeschmack aus. Ein Bordeauxwein erster Qualität muß nach dem Lloyd Cettois aus gehörig reifen Trauben gezogen worden sein, eine schöne Farbe, einen veilchenartigen Geruch, einen angenehmen, starken, süßen Geschmack haben und ohne nach dem Kopfe zu steigen, den Magen stärken und den Athem rein erhalten. Eine der Haupteigenschaften des Bordeauxweines ist, daß der darin enthaltene Alkohol mit den übrigen flüssigen Theilen innig vereint und daher sehr haltbar ist, während er in vielen andern minder geistigen Weinen weit schneller verflüchtigt. Medoc wird am linken Ufer der Gironde in dem ehemaligen Canton oder District Medoc gewonnen. Die ihn erzeugende Weingegend erstreckt sich von dem zwei Meilen von Bordeaux entfernten Dorfe Blanquefort bis St. Seurin. Der Medoc wird in Sorten 1. 2. 3. und sogar 5. Gewächses getheilt. Den meisten liefern die Gemeinden Margaux, Pauillac, Saint-Julien, Saint-Estèphe, Cantenac, Beycherelle, Saupan, Listrac ꝛc. Im Ganzen werden jährlich 35—40,000 Tonneaux Medoc gewonnen. Die erste Qualität bilden die Gewächse Chateau-Margaux, Chateau-Lafitte und Chateau-Latour. Chateau-Margaux in der Gemeinde gleichen Namens giebt jährlich 120 Tonneaux trefflichen süßen und höchst gewürzhaften Weines. Chateau-Lafitte, in der Nähe von Pauillac, erzeugt jährlich höchstens 100, und Chateau-Latour sogar nur 80 Tonneaux. Alle diese Sorten sind sehr geschätzt und werden je nach dem Jahrgang von der Kelter weg mit 1600—3000 Francs p. Tonneaux bezahlt. Sie brauchen fünf bis sechs Jahre zur völligen Reife, mit Ausnahme des Chateau-Latour, welcher an Güte den andern nachsteht und schon nach einem oder zwei Jahren verwendet werden kann. Der größte Theil der genannten Sorten geht nach England; Frankreich selbst behält davon nur äußerst wenig. — Zu den Medocsorten zweiten Gewächses gehören Rauzan, Durfort, Lascombe, Léoville, Laroze u. a. Die drei ersten werden unweit Chateau-Margaux gewonnen; die beiden letztern, welche in der Nähe von Saint-Julien de Reignac wachsen, unterscheiden sich von andern Medocweinen durch einen ihnen eigenen Geruch, sie haben eine sehr schöne Farbe und sind überaus wohlschmeckend. Die anderen in Cantenac, Pauillac ꝛc. gezogenen Sorten zeichnen sich ebenfalls durch ihre Güte aus. Alle diese Weine kosten von der Kelter weg 1200—1500 Francs p. Tonneau. Zu den Medocsorten dritten Gewächses gehören Pichon, Pontet-Canet, Chateau-Beychevelle u. a. Dann kommen die Weine vierten und fünften Gewächses, welche wieder in Bourgeois supérieurs, fins ordinaires und Vins de paysan zerfallen und 600 bis abwärts 150 Fr. p. Tonneau kosten. Die Graves-Weine werden in der Umgegend von Bordeaux, in Talence, Peffac, Mérignac, Cradignon ꝛc. gewonnen. Die vorzüglichste dieser Sorten ist Chateau-Haut-Brion, welche dem Chateau-Morgaux, Lafitte und Latour nicht nachsteht. Dann kommen jene von Haut- und Bas-Brion, Peffac, Talence ꝛc., welche mit dem Medoc dritten und vierten Gewächses verglichen werden können. Die sogenannten Palus- und Côtesweine werden in ansehnlicher Menge am rechten Ufer der Gironde von der Bastide (Brücke in Bordeaux) bis Blave gewonnen. Sie stehen mit Ausnahme einiger in den Gemeinden Quevries und Montferrand, den Gravessorten an Güte nach. Sie haben übrigens noch eine schönere Färbung als der Medoc. Außer den erwähnten Rothweinen erzeugt das Departement noch andere in beträchtlicher Menge, aber von minder guter Qualität, welche mit dem allgemeinen Namen Vins de cargaison benannt

und größtentheils in Branntwein verwandelt, übrigens auch in ihrem natürlichen Zustande versandt werden. Außerdem gewinnt man noch in dem Departement Saint-Emilion einen überaus geschätzten Rothwein, welcher dem Medoc dritten Gewächses und dem Graves gleichkommt. Die weißen Bordeauxweine werden ebenfalls in verschiedene Klassen getheilt und je nach den Jahrgängen zu 400 bis 600 und 150 bis 200 Fr. p. Tonneau verkauft. Man gewinnt den weißen Sect in der Umgegend von Bordeaux. Er ist sehr leicht, überaus weiß und hat einen nelkenartigen Geruch. Die besten Gewächse findet man in Villenave d'Ornon, Blanquefort, Léognan und Martillac. Der aus ungetrockneten Trauben bereitete weiße Wein wird unterhalb Bordeaux am rechten Ufer der Gironde von Castres bis Lagnon gewonnen; er hat weit mehr Alkohol, ist aber minder weiß als der Sect. Die besten Sorten haben einen sehr lieblichen und zarten Geschmack und wachsen vornehmlich in den Gemeinden Barsac, Sauterne, Preignac und Bommes. Außerdem gewinnt man am rechten Ufer der Gironde noch eine Menge anderer weißer Weine, die jedoch weniger als die genannten geschätzt sind. Die Lese des Medoc beginnt gewöhnlich Ende September oder Anfangs October. Die Trauben werden mit der größten Sorgfalt abgebeert, bevor man sie in die Kufen legt, und der Wein wird in neue Fässer gethan. Die Lese der weißen Trauben findet früher statt. Der Bordeauxwein ist Gegenstand eines sehr ausgedehnten Handels. Der Seetransport schadet ihm nicht, wie vielen andern Weinen, sondern ist ihm vielmehr zuträglich. Er geht vornehmlich nach Nordeuropa, Amerika und den Colonien. Die feinsten Sorten gehen meist nach England, Preußen, Holland und Indien; man versendet sie gewöhnlich, wenn sie ein Alter von fünf oder sechs Jahren erreicht und einen Zusatz von starken, wohlschmeckenden Rhonewelnen, als Ermitage, Côte-Rôtie und Croze, erhalten haben. Die minder feinen werden mit Cahors- und Languedocsorten gemischt. Die Ausfuhr hat jedoch sehr abgenommen und diese Abnahme ist den hohen Zöllen beizumessen, womit die fremden Mächte diesen Wein belegten, und zwar als Repressalien für das gegen ihre Produkte in Frankreich angenommene Prohibitivsystem. Sie trifft besonders die Sendungen nach Schweden, England, Rußland, Deutschland, Holland ꝛc. Im Jahre 1821 betrug die Ausfuhr nach Rußland 30,000 und im Jahre 1844 nur 18,000 Hectoliters; nach Schweden bis zum Jahre 1841 6—7000, im Jahre 1844 nur 3700; jene nach den Hansestädten sank von 167,000 im Jahre 1821 auf 73,000 im Jahre 1844, und nach England, wohin im Jahre 1841 585,000 Hectoliters gingen, wurden 1844 nur 219,000 befördert.

Borderieweine, dieselben werden in der Gegend von Bordeaux gebaut, es giebt deren rothe und weiße, sie werden häufig versandt und in Tonneaux à 4 Oxhoft à 32 Veltes verkauft.

Bordilles nennt man in Frankreich eine Art eiserne Bratpfannen, die als Schiffsbedürfniß einen Handelsartikel in den Seehäfen ausmachen.

Bordillon, s. Klappholz.

Borjookes, auch Borjokes, sind Glaskorallen, welche in Nubien und den Negerländern als Scheidemünze cursirtn, 6210 machen eine Zechine oder Goldducaten s. d. Art. Abyssinin.

Borke, s. Rinde.

Borneo, im indischen Archipel unter dem 109—112° östl. L. und 4 bis 7° 25′ südl. Br., nach Neuholland die größte Insel der Welt, über 800 engl. Meilen lang und 700 breit, mäßigen Klimas, an der westlichen Küste vom November bis Mai Regenzeit und einer Temperatur von 82 à 94 Graden. Erdbeben sind häufig und längs der Küste 10 bis 15 Meilen weit Marschland, was auf den Gesundheitszustand der europäischen Bevölkerung sehr nachtheilig wirkt. Theilweise bergig bildet das Krystallgebirge den Mittelpunkt der Insel. Es bildet das Becken für einen weiten, hellen See, der von den Quellen der Tiefe genährt wird und große Ströme nach allen Ufern der Insel ausgießt. Borneo, Banjermassing und Pamude sind die bedeutendsten dieser Flüsse und schiffbar, der Ueberfluß an Krystall giebt obigen Ver-

gen den Namen, außerdem sind diese reich an Diamanten, an Gold, Eisen, Kupfer und Zinn. Diamanten von 20 bis 40 Karat sind nicht selten, werden aber nicht in den Handel gebracht, sondern wandern durch die Familie als Gegenstände der Pietät von Generation zu Generation. Die fruchtbarsten Minen sind Auebauwang, Landac und Poutiana. Die Gebirgsbewohner zeigen gewöhnlich ziemlich richtig den Bergleuten die Stellen, wo Diamanten aufzufinden sind; sie erkennen dieselbe durch die gelbe Farbe des steinigen Bodens und gewissen kleinen schwarzen Flintsteinen auf der Oberfläche. Ein 6 Fuß tiefer Schacht führt gewöhnlich schon zum Ziele. Alle Edelsteine über 5 Karat sollen unverzüglich an den Häuptling des Distriktes abgeliefert werden. Gold wird 10 bis 18 Fuß tief gefunden, so wie im Sande der Flüsse. Perlen und Perlmutter werden an der nördlichen Küste gefischt. Pfeffer ist das Stapelprodukt der Insel und vom Kampfer werden bedeutende Ernten erzeugt. Der letztere gilt für vorzüglicher als der anderer Inseln dieser Gegend. Herrliche Wälder liefern eine Unmasse Holz und die Chinesen machten sie früher zu zeitweiligen Niederlassungen zum Bau ihrer Schiffe. Kaffee, Wein, Früchte sind die nächsten Produkte. Außer den gewöhnlichen Thieren dieses Himmelstrichs scheint B. namentlich das Vaterland des Orang-Outang zu sein. — Die Hauptstämme der Eingebornen heißen Dejalkesen, Hureturen, Biajus, Idaniten, Maroten und Papuaner, in ihrer äußeren Form und in ihren Sitten sich ziemlich ähnlich, wo sie mit Europäern wohnen, leicht zur Milde und Gastfreundschaft gewöhnt, im Innern roher, kriegerisch, blutgewohnt, einen Gott der Rache anbetend und Menschenopfer bringend. Namentlich zwei Gewohnheiten scheinen allgemein: die, mit dem blutenden Kopfe eines erschlagenen Feindes in der Hand um ein Mädchen freien zu müssen, und nach dem Tode nicht eher eingescharrt zu werden, bis die Familie einen Sklaven gekauft hat, ihn bei dieser Gelegenheit zu opfern. Die Dejakkesen stehen im Rufe ausgezeichneter Giftmischer und sollen namentlich allein im Geheimniß sein, aus dem Ipoo-Baume einen Saft zu ziehen, dessen kleinste Quantität todbringend ist. Andere Künste sind ihnen fremd, Agricultur und Viehzucht wenig getrieben. Eine Art Bittersalz in viereckigen Stückchen wird als Geld gebraucht. Viele der Einwohner sind Fischer, die nomadenartig auf ihrem hölzernen Kameele mit Weib und Kind die Flüsse bereisen. Außer den Eingebornen sind Chinesen, Malayen, Javanesen und Europäer auf der Insel und mag die ganze Bevölkerung auf 4 Millionen geschätzt werden. Die Insel ist in verschiedene Distrikte getheilt, meistens von verschiedenen Häuptlingen beherrscht und unter sich Krieg führend, sie scheinen jedoch sämmtlich unterworfen oder tributzahlend dem Sultan von Borneo. Der wichtigste ist Banjarmassing im südlichen Theile und wichtig durch die europäischen Niederlassungen. Die Ausfuhrartikel sind Gold, Diamanten, Vogelnester, Kaffee, Wachs, Sago und Pfeffer. Die Einfuhr besteht aus Opium, bunten Tüchern, Glas, Draht, Messern, Schmiedewaaren, Waffen und Pulver. Borneo soll einst den Chinesen gehört haben, die Sagen hierüber sind jedoch sehr unbestimmt und zweifelhaft. Im Jahre 1644, zur Strafe für die Räubereien, welche die Eingebornen von Borneo auf den spanischen Philippinen begangen hatten, wurde unter Major Monforte das ganze Land, 30 Meilen ins Innere hinein, wüste gelegt, Schiffe und Schätze weggenommen, die Städte verbrannt und viele Einwohner weggeführt; alle Versuche zu friedlicher Colonisation waren aber vergeblich, und nur die Holländer erreichten einigen Erfolg. Die Portugiesen versuchten im Jahre 1726 eine Niederlassung, sie machten dem Sultan ein Geschenk von köstlichen Tapeten mit Figuren. Derselbe fürchtete jedoch, daß diese bezaubert seien, erweckt werden und ihn im Schlafe erdrosseln möchten. Er ließ alle Portugiesen und 3000 Eingeborene, die zur christlichen Religion übergetreten waren, ermorden. Die Holländer haben schon 1643 einen Handelsvertrag mit dem Herrscher von Banjermassing abgeschlossen und Forts in Tata und Pontiana errichtet. Aller Reibungen mit den Eingeborenen ungeachtet, setzten sie seitdem einen fruchtbaren Handel fort und betrachten ihre Niederlassung als einen Theil des Javanischen Gouvernements und ihr Eigenthum. Die Bemühungen der Engländer waren hier stets

Digitized by Google

vergebens. Im letzten Kriege nahmen sie zwar den Holländern das Fort Tata ab, ein Angriff auf Sambas im Jahre 1812 mißlang jedoch, und die Erfolge des vom Jahre 1813 sind inzwischen wieder ausgeglichen worden. Gegenwärtig ist Banjarmaning der Centralpunkt des holländischen Borneo, der des chinesischen Handels, und Succadana an der Südwestküste ansehnlich wegen seiner Märkte für Opium. Die meisten Verhandlungen geschehen wie in den Häfen Chinas in spanischen Dollaren. Die Holländer rechnen hier wie auf Java, nämlich nach dem niederländ. 25 fl.-Fuß, und nach den sogenannten Kupferdeuten 120 = 100 Cents, 100 holl. Ducaten = 125 Piaster. Es courstren holländische, spanische und chinesische Münzen. Auf Holland wird gewechselt z. B. 6 Monat Sicht à 90 Cts. für 1 Gulden. Auf England 6 Monat Sicht 12 à $12^1/_2$ Gulden für 1 Pfd. Sterl. Auf Britisch-Ostindien 3 Monat Sicht 80 à 82 Sicca Rupien für 100 Gulden. — Längenmaaß:

der alte amsterdamer	Fuß	=	0,313946	Meter,
	do.	=	139171	Paris. Linien,
die	do.	Elle =	0,68781	Meter,
	do.	=	3049034	Paris. Linien,

nebenbei auch englische und brabanter Elle. — Reis- und Getreidemaaß: der Koyang von 27 Picols = 3,375 holländ. Troy-Pfund = $3662_{,042}$ engl. Pfund av. d. p. = $1661_{,0606}$ französ. Kilogramm = $3551_{,470}$ preuß. Pfd. = $2966_{,126}$ wiener Pfd.; oder Timbang von 10 Sack = 5 Picols oder 625 holländ. Troy-Pfund an Gewicht; oder der Gaenon, wovon 230 = 1 Last = $3066^2/_3$ Pfd. engl. av. d. p. = $2826_{,3}$ holl. Troy-Pfund = 1391 Kilogr. Pfeffer und andere Waaren nach Picols à 100 Kättis à 16 Tales gehandelt, 3 Picols = 1 kleinen Bahar, $4^1/_2$ Picols ein großer Bahar. Ein Picol = $135_{,6312}$ engl. Pfd. av. d. p.

=	$61_{,5710}$	französ. Kilogr.
=	$137_{,0648}$	hamburger Pfd.
=	$131_{,5363}$	preuß. "
=	$109_{,8565}$	wiener "

Gold, Silber und Edelsteine werden nach dem Tale gewogen, 1 Tale = $827^2/_3$ holl. Aß = $39_{,7675}$ Gramm. Die Eintheilung der Tales ist sehr verschieden:
in Banjermassing 16 Maces à 9 Tecas à 3 Maalaboorongs,
in Borneo . . 10 Cheh od. Mace à 10 Fen od. Condorin à 10 Li oder Cash,
in Succadana . 4 Pahahs à 4 Mehs à 4 Koyangs à 2 Bjuhjöks.

Borrat, ein in den Niederlanden verfertigtes halbseidenes Zeug von schwarzer Farbe, welches dem Berkan gleichkommt, die Kette ist von Seide, der Einschlag wollenes Garn, es giebt gepreßten und ungepreßten.

Borre ist eine Art Nesseltuch und wird in Ostindien verfertigt in Stücken von 14 dänischen Ellen, bei einer Breite von $1^5/_8$ dänischen Ellen, von wo es auch zuweilen in den Handel der dänisch-asiatischen Compagnie kommt.

Borretsch (Borrago officinalis), Borage, Wohlgemuth, Gurkenkraut; Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Asperifolien; ein aus Süd-Europa und N.-Afrika stammendes, in unsern Gärten verwildertes Sommergewächs, 1 bis 2 Fuß hoch, mit rauhem, ästigen, hohlen, saftigen Stengel, rauhen, abwechselnd stehenden, eirund lanzettförmigen Blättern und oben auf vielblumigen Stielen blaue, auch zuweilen weiße oder rothe, herabgebogene, radförmige, kurzöhrige Blüten tragend. Man benutzt die Blumen zum Blaufärben von Tafelessigen, kann auch mit Weingeist eine schöne Lackfarbe daraus ziehen. Die Pflanze zeichnet sich übrigens durch ihren bedeutenden Salpetergehalt aus.

Borsten, s. Schweinsborsten.

Borten, stark und dicht gewebte Bänder, von Seide, Wolle, leinen Garn oder vermischten Stoffen, glatt oder gemustert, rauh oder sammetartig, oft auch mit doppelter Kette. Goldene und silberne Borten sind Tressen. Die Borten werden nach dem Stück verkauft, sie sind von verschiedener Breite, je nach dem Gebrauch, welcher davon gemacht werden soll.

Bortillen, ein Ausdruck beim Bauholzhandel, besonders in den Häfen der Ostsee, so viel wie Ausschuß, nämlich die zu Masten, als schadhaft oder zu kurz ausgeschossenen Stämme.

Bosa, ein Wein, welcher auf der Insel Sardinien gebaut und häufig nach Italien ausgeführt wird.

Bosnische Wolle, dieselbe wird in Bosnien (Türkei) gewonnen, sortirt, aber ungewaschen in den Handel gebracht, es ist dabei also viel Gewichtsverlust und ein Theil davon in der Regel schwärzlich, sonst ist es eine sehr feine, fast der spanischen gleiche Wolle.

Bosra (Bassora, Bussora), die Hauptstadt des türkischen Paschaliks gleiches Namens, im Süden der Provinz Irak-Arabi, am westlichen Ufer des Euphrat, ungefähr 7 deutsche Meilen von der Mündung desselben, ist eine der Hauptniederlagen der Türkei und Persiens für alle indischen Erzeugnisse. Der Strom, der für Schiffe von 500 Tonnen Last bis an die Stadt schiffbar ist, durchschneidet dieselbe in vielen Kanälen und macht durch die Ausdünstungen beim öftern Austreten das Klima ungesund. Die 60,000 Einwohner sind zum größten Theil arme Araber, nur die Beamten und das Militär sind Türken und der Handel ist in den Händen der Armenier. Die Haupteinfuhrartikel sind Seidenwaaren, Musselin, Tuch, Gold- und Silberstoffe, mancherlei Arten Metalle, Sandelholz, Indigo, Perlen, Mokkakaffee, Shawls, Spezereien ꝛc. Europäische Waaren sind selten und theuer; unter ihnen haben die englischen Fabrikate einen entschiedenen Vorzug. Die Ausfuhrartikel bestehen größtentheils in den eingebrachten Waaren, außerdem in Pferden, Datteln, Korallen, Wolle, Schilf, Gallus, Woll- und Baumwollzeugen. Lebhafter Handel mit Perlen, welche in der Nähe der Bahreln-Inseln im persischen Meerbusen und Mascat gefischt werden. Bosra liefert arabische Pferde nach Bombai und Calcutta. Ein fehlerloses Pferd kostet in Bosra und Bagdad 800 bis 900 fl. C.-M. und wird in Bombai für 3000 fl. verkauft. Der Karavanenzug geht von Bosra nach Persien, sowie über Bagdad und Aleppo nach Konstantinopel, so daß diese Stadt als der Hafen von Bagdad anzusehen ist. Im Jahre 1843 stellte sich die Schifffahrt von Bosra folgendermaaßen:

Herkunft und Bestimmung:	Angekommene Schiffe:	Tonnen:	Abgegangene Schiffe:	Tonnen:
Ostindien	25	6,640	22	3,660
Arabien	44	6,170	33	3,640
Persischer Golf . .	22	1,250	16	930

Unter europäischer Flagge kam nur ein englisches von 800 Tonnen von Calcutta, mit Zucker, Leinwand, Seidenwaaren, Indigo ꝛc. im Werthe von 160,000 fl. C.-M., und seine Retourladung für 24,000 fl. bestand in 11 Pferden, Kupfer, Gallus, Korallen, Süßholz, Schilffedern und Salz. Der Gesammtwerth des Verkehrs von B. betrug 1843: 1,375,520 fl. C.-M. und zwar:

Herkunft und Bestimmung:	Einfuhr für fl. C.-M.	Ausfuhr für fl. C.-M.
Ostindien	538,160	322,400
Arabien	371,440	57,120
Persien	70,880	15,520
Zusammen:	980,480	395,040.

Rechnungsart u. Münzen: Die Rechnungen werden hier geführt in Mamudis zu 10 Danims à 10 Flusch, also der Mamudi zu 100 Flusch. Da nun ferner 100 dieser Mamudis einen Toman bilden, welches die persische Rechnungseinheit ist, so wird jetzt der verhältnißmäßige Werth der hiesigen Mamudis wenig oder gar nicht verschieden sein von dem jetzt so sehr herabgekommenen Werthe des persischen Toman, welcher abweichend $3\frac{1}{2}$ bis 4 Thlr. preuß. Cour. = $6\frac{1}{8}$ bis 7 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuße beträgt. Außer verschiedenen asiatischen Münzen kommen in B. beson-

ders spanische und mexikanische Silberpiaster, auch österreichische und andere deutsche Conventionsthaler zu veränderlichen Preisen in Menge vor, deren sich der große Handel zu seinem Verkehr weit lieber bedient, als der jetzt so unzuverlässigen einheimischen, sowie der meist zu festem Werthe courstrenden geringhaltigen türkischen Münzen. — Maaße und Gewichte: Längenmaaß: Es sind drei Ellen im Gebrauch: 1) die Elle von Aleppo für Seiden- und Wollenzeuge = 300,254 paris. Linien, 2) die Elle von Hadded für Baumwollen- und Leinenzeuge = 385,075 par. Linien, 3) die Elle von Bagdad für alle Stoffe = 355,801 par. Linien. Getreide und Flüssigkeiten werden meist nach dem Gewicht verkauft. — Handelsgewicht: Es sind drei Gattungen desselben im Gebrauch: 1) der Mahnd Attari enthält 24 Vakias Attari und wiegt 28½ Pfd. engl. av. d. p. = 27,640 preuß. Pfd. = 23,084 wiener Pfd., 2) der Mahnd Sofi oder Mahnd Bassora hat 24 Vakias Sofi = 90¼ Pfd. av. d. p. = 87,525 preuß. Pfd. = 73,099 wiener Pfd., 3) die Oka von Bagdad hat 400 Derhem oder Drachmen und ist = 2½ Vakias Attari = 2³¹/₃₂ Pfd. av. d. p. = 2,8791 preuß. Pfd. = 2,4046 wiener Pfd. — Gold- und Silbergewicht: der Tscheki oder Cheki hat 100 Miskals oder 150 Dramm (Drachmen). Der Miskal wiegt ca. 72 engl. Troy-Grän = 97,07 holl. Aß. Der Tscheki also ca. 7,200 engl. Troy-Grän = 466,55 Gramm = 9,707 holländ. Aß.

Boß wird im englischen Handel das spanische Rohr genannt.

Bosse, ein Flüssigkeitsmaaß im Fürstenthum Neufchatel (s. d. Art.).

Boston, Hauptstadt des Staates Massachusetts in den Vereinigten Staaten unter dem 42° 23′ nördl. Br. und 71° 4′ westl. L. gelegen, auf einer Landzunge an der gleichnamigen Bay des atlantischen Meeres, hat 78,000 Einwohner. Rechnungsweise, Münzen, Maaße und Gewichte wie in New-York (s. den Art.).

Die Einnahme von 1845 war in diesem Staate Doll. 519,358 32
die Ausgaben . . . . . » 550,191 59

Das Guthaben des Staates bei den verschiedenen Eisenbahnen im Januar 1846 war Doll. 5,049,555 56 Ct. Die Bewegung des Handels von Boston war im Monat December

		1844.	1845.
steuerbare Einfuhr und Ausfuhr	Doll.	1,295,598	1,220,918
freie » »	»	414,431	241,297
baare » »	»	56,645	39,822
	Doll.	1,766,674	1,502,037
die Summe der bezahlten Zölle war im gleichen Monat	»	410,470	345,197

Der Kohlenhandel Bostons, von besonderer Wichtigkeit, umfaßte eine Einfuhr

	von England:	von Provinzen:
1840	9,928 Tonnen	30,070 Tonnen,
1841	11,396 »	20,029 »
1842	9,892 »	21,899 »
1843	5,490 »	20,184 »
1844	7,278 »	20,334 »
1845	12,156 »	13,628 »

Massachusetts hatte im Jahre 1845 endigend mit dem 1. April Doll. 114,478,443 Manufakten erzeugt, in diesen Manufakturen ein Capital von Doll. 59,145,767 angelegt und 152,766 Hände beschäftiget.

Diese Manufakten vertheilen sich wie folgt:

	Werth:	Capital:	Hände:
Stiefel und Schuhe . .	Doll. 14,799,140	— —	45,877
Baumwollene Waaren . .	" 12,193,449	17,739,000	20,710
Wollene Waaren . . .	" 10,371,167	12,805,910	11,378
Wallfischfang	" 8,877,478	5,604,002	7,372
Calico	" 4,779,817	1,401,500	2,053
Leder	" 3,836,657	1,900,545	2,043
Spermaceti-Lichte u. Oel .	" 3,613,796	2,451,917	306
Eisen und Nägel . . .	" 2,738,300	1,906,400	1,729
Weißen und Malen . .	" 2,166,000	200,500	211
Maschinenfabrik	" 2,022,648	1,103,850	2,421
Papier	" 1,750,273	1,114,537	1,369
Strohhüte und Basthüte .	" 1,649,496	— —	13,311
Küstenfischerei	" 1,484,137	1,238,640	7,866
Mobilien	" 1,476,679	477,374	2,594
Wagen u. dergl. . . .	" 1,343,576	553,434	1,881
Holloco-Waaren . . .	" 1,280,141	713,270	1,267
Schiffe	" 1,172,147	— —	1,017
Holz und Holzkohle . .	" 1,088,656	— —	2,925
Bausteine	" 1,065,599	— —	1,849.

Die Banken von Massachusetts haben wir unter dem Artikel Banken aufgeführt. Die verschiedenen in Massachusetts bestehenden Versicherungsgesellschaften weisen Ende 1845 folgende Ziffern nach:

	In Boston:	In den Vereinsstädten:
Capital	Doll. 4,375,000	Doll. 1,240,000
Hypotheken u. dergl. . . .	" 1,098,298	" 147,966
Ausstände verbürgte . . .	" 287,714	" 9,050
" unverbürgte . . .	" 126,249	" 51,276
Fonds aller Art	" 3,534,161	" 1,033,531
" baare Cassa	" 166,815	" 65,028
" Reserven	" 316,389	" 101,683
Verluste ermittelt und noch zu bezahlen	" 78,134	" 3,407
noch zu ermitteln	" 118,301	" 38,850
Prämien auf ausgelaufene Risicos .	" 168,351	" 63,469
" " laufende Risicos . .	" 789,919	" 207,781
Laufende See-Versicherung . . .	" 36,755,845	" 4,616,154
" Feuer- "	" 53,910,539	" 147,800
Betrag der 1845 bezahlten Feuerschäden	" 326,193	" 9,827
" " " " See-Unglücke	" 1,071,153	" 143,889.

Der Hafen von Boston ist im Süd-Osten von Charlestown, 1 Meile nördlich gelegen, und besitzt einen der größten Docks von der Welt mit einem Dache, das für die größten Schiffe Schutz gewährt. Pulvermagazin, Arsenal, Hospital ist ebenfalls hier. — Die Pilotengebühren sind:

	Einwärts:		Auswärts:	
	1. Nov. bis 1. Mai:	1. Mai bis 1. Nov.:	1. Nov. bis 1. Mai:	1. Mai bis 1. Nov.:
Wasserhöhe d. Schiffs:	p. Fuß:			
7 Fuß . .	— 90 C.	— 75 C.	1 45 C.	1 10 C.
8 " . .	— 90 "	— 75 "	1 45 "	1 10 "
9 " . .	— 90 "	— 75 "	1 45 "	1 10 "
10 " . .	— 95 "	— 80 "	1 56 "	1 20 "
11 " . .	1 — "	— 85 "	1 72 "	1 25 "
12 " . .	1 5 "	— 90 "	1 77 "	1 30 "

	Einwärts:		Auswärts:	
Wasserhöhe d. Schiffs:	1. Nov. bis 1. Mai: p. Fuß:	1. Mai bis 1. Nov.:	1. Nov. bis 1. Mai:	1. Mai bis 1. Nov.:
13 Fuß 14 „ 15 „ 16 „	1 10 Gr.	— 95 Gr.	1 77 Gr.	1 35 Gr.
17 „	1 10 „	1 — „	1 87 „	1 88 „
18 „	1 20 „	1 — „	2 50 „	1 88 „
19 „	1 30 „	1 25 „	2 75 „	1 88 „
20 „	1 50 „	1 50 „	3 — „	2 80 „
21 „	2 — „	1 75 „		
22 „	2 50 „	2 — „	4 — „	3 — „
darüber	2 75 „	2 25 „		

Botanybay-wood, Botanybay-Holz, ist ein aus Neuholland kommendes, sehr hartes Holz; es ist dunkel gefleckt, hat jedoch verschiedene Farben, feuerroth, blutroth, olivenfarbig und braun.

Botanybay-Zucker, s. Manna.

Botarga, s. Caviar.

Both, ein in Nord- und Ostseehäfen gebräuchliches Maaß für spanische Weine. In Danzig = 1/4 Last = 1/2 Faß = 2 Orhoft = 360 berl. Quart. In Hamburg 1 Both Sekt = 120 bis 130 Stübchen = 6 Eimer 43—44 Quart preuß., 1 Both Malvasier = 140 Stübchen = 3 1/2 Ohm = 7 Eimer 15 1/4 Quart preuß. In Riga = 12 Anker = 60 Viertel = 6 Eimer 14 Quart preuß.

Botschka, Sarokowaja Botschka, ein Faß; russisches Getreide- und Flüssigkeitsmaaß = 40 Wedros, 1 Wedro = 12,2896 Liter, s. Petersburg.

Botta ist ein Weinmaaß in Italien und Spanien, seine Größe ist an den verschiedenen Orten auch verschieden und in diesem Werke bei den Hauptorten angegeben.

Botzen, s. Bolzano.

Boublins, Bublins, ein Baumwollenzeug, fest und geköpert, welches man in den böhmischen Fabriken verfertigt und zwar vorzüglich in Rumburg und Warnsdorf. Das Stück hat 45 wiener Ellen und die Breite ist 3/4 Ellen. Man bringt diesen Stoff nach Wien und Brünn zu Markt, von wo es dann nach Polen, der Moldau und Wallachei versendet wird.

Boucassine ist 1) ein grober, barchentartiger, baumwollener Zeug; 2) in Frankreich eine Art farbige Steifleinwand; 3) ein wollener Zeug aus Ziegenhaaren; 4) levantische Boucassins sind baumwollene gefärbte Zeuge, welche über Smirna in den Handel kommen.

Boucauds sind sehr große, bauchige Fässer für trockne Waaren, besonders Kaffee, Zucker, Nelken, Muskatnuß, ꝛc.

Bouche ist ein feines, aus Baumwolle gesponnenes englisches Garn, s. Garn.

Boudeyweine sind rothe und weiße Weine, welche in der Umgegend von Boudey (Canton Neuenburg, Schweiz) gebaut werden. Das Gewächs aus den Weinbergen von Cortaillad und Fouerge wird Weinen von Oberburgund gleichgeschätzt, das hingegen aus den zunächst bei Boudey gelegenen Weinbergen ist etwas geringer, so wie überhaupt die rothen Boudeyweine besser sind als die weißen; sie werden nach dem Muid = 192 Pots verkauft.

Boudjou oder Budschu, eine Silbermünze in Algier, s. d. Art.

Boudot ist ein Burgunderwein, den man von Nuits bezieht, er muß 3 Jahre lagern, ehe er trinkbar ist, und wird nach der Queue = 60 Veltes = 456 Litres verkauft.

Bouge ein feines, wollenes Gewebe, kömmt aus den Fabriken zu Bagnères

und Rheims, ungewaschen, ungefärbt, aber zuweilen geschwefelt, und geht in Stücken von 32 Stab bei einer Breite von $^1/_2$ bis $^9/_{16}$ Stab, häufig nach Italien, Portugal und Spanien, wo es zu Hemden verarbeitet wird.

Bougrams, s. Futterleinwand.

Bouille Charmay, ein röthlich gefärbtes, gros de Tours artig gewebtes, französisches Seidenzeug.

Bouille Cotons, ein halbseidener, halbbaumwollener, gros de Tours artig gewebter französischer Stoff.

Bouille Pluteaux, ist feines Beuteltuch, welches in Frankreich verfertigt und als Anerkennung seiner Güte mit einem Stempel auf jedem Stück versehen ist.

Bouillon, Gespinnst, s. Cantillen.

Bouillon, Gewebe, ist ein ganz ord. wollener Etamine, welches zu Beteltuch benutzt wird, man nennt es nur in Frankreich so.

Boulanges de Campos, s. Serge.

Boulloires, s. Leinwand.

Boulogne (Boulogne sur mer), Stadt im französischen Departement Pas de Calais, am Canal, mit Hafen und 26,000 Einwohnern. Sie hat eine Börse, ein Handelsgericht, eine Schifffahrtsschule, gut eingerichtete Seebäder, mehrere Seifen-, Fayence-, Blech-, Leinen- und Wollenmanufacturen, Zuckersiedereien, lebhafte Fischerei, Häring- und Stockfischfang und bedeutenden Handel. Ausgeführt werden vorzüglich Häringe und Makrelen, die man in Menge längs der Küste fängt, Champagner- und Burgunderweine, Steinkohlen, Getreide, Butter, Leinwand- und Wollenzeuge. Die Verbindung mit England ist sehr lebhaft, denn da man mit Dampfschiffen Dover oft in 2 Stunden erreicht, ist Boulogne der gewöhnliche Einschiffungsplatz der Reisenden nach England. Auch ist diese Stadt ein starkes Entrepot für alle Arten verbotener Waaren, die durch Schleichhandel theils nach England geschafft, theils ins innere Frankreich verbreitet werden. Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Paris.

Boulvardées, s. Leinwand.

Bouquetwasser (Eau de bouquet), ein in der Parfümerie vorkommendes, beliebtes, wohlriechendes Wasser, das pro 1 Pfd. Weingeist von 90° T., $^1/_4$ Pfd. Regen- oder destillirtes Wasser, mit 1 Quent Bergamot-, eben so viel Nelkenöl und 10 Tropfen Thymianöl, übrigens Rosen-, Jasmin-, Orangeblüthen-, Zimmt-, Tuberosen- und Violen-Essenz von jedem 2 Loth nebst noch einigen Tropfen Moschus-Essenz zusammengesetzt wird.

Bourbon, eine Frankreich gehörige Insel an der östlichen Küste Afrikas, auch Mauritius genannt; sie ist 112 □Meilen groß und hat ca. 100,000 Einw., unter denen 70,000 Sklaven. Die Insel B. ist eine Zwischenstation für die franz. Ostindienfahrer und hat einen guten Hafen. Im Norden liegt der Hauptort St. Denis mit einer Rhede und 14,000 Einwohnern. Näheres s. unter dem Artikel Port Louis.

Bourbon, eine für die ostindische Baumwolle in Frankreich übliche Benennung.

Bourdaine, die Rinde des Faulbaumes.

Bourdaloue, eine Art Drillich, er ist gemustert und damastartig, wird zu Tischzeugen gebraucht und hauptsächlich zu Caen im Departement Calvados fabrizirt, ist $^5/_8$ Stab breit und 48 Stab lang. — Tressen zu Hutschnüren nennt man in Frankreich ebenfalls Bourdaloue.

Bourdassine, 1) ein starker Drillich; 2) ein steifes, baumwollenes Gewebe; 3) ein aus Ziegenhaaren gewebter, bunter, gummirter und geglätteter Zeug. Diese 3 Fabrikate gehen nach der Levante und Ostindien.

Bourdonys, ganz feine und halb feine, einfarbige, melirte, gestreifte und geflammte wollene Zeuge, in Stücken von 60 bis 90 Ellen, bei einer Breite von

5/8 bis 7/8 Ellen. Dieselben wurden sonst in Gera verfertigt und nach den Leipziger Messen gebracht.

Bourgeois-Weine heißen in Frankreich solche Weine, welche als Mittelsorten, in den Gegenden, wo sie gewonnen werden, nicht zur Ausfuhr, sondern zum gewöhnlichen Gebrauche bestimmt sind.

Bourgogne. Man verfertigt in Abbeville ein berkanartiges, glattes Wollenzeug in Stücken von 30 Stab bei 22 bis 23 Zoll Breite, welches diesen Namen führt; es giebt deren ein- und zweifarbige.

Bourme ist persische Seide und zwar die fast ganz weiße (4te Sorte), sie ist der levantischen gleich und man bezieht sie von Smirna.

Bourre de Magnesie ist ein baumwollener Zeug, dicht, piquéartig und gestreift. Dasselbe wird in Frankreich sowohl als auch in der Levante fabrizirt, das levantische geht in Stücken von 7 Pik bei einer Breite von 1 Pik häufig nach Holland.

Bourre de Marseille, s. Seidenwaaren.

Bourre de Soie, s. Seidenwaaren.

Bourrou-Weine, der Most eines weißen, süßlichen, französischen Weingewächses.

Boursouk-Felle, s. Dachsfelle.

Bousy oder Bouzy-Wein, ist der in der Gegend von Bouzy (Depart. de la Maine) gebaute rothe Wein. Er gehört zu den Bergweinen und wird in guten Jahren zu den Weinen erster Klasse gerechnet; es giebt auch weißen, aus welchem Champagner bereitet wird. Man bezieht beide von Rheims, den rothen verkauft man p. 1/2 Queue à 204 Litres.

Boutanes. Auf Cephalonia, Chios, Cypern und andern griechischen Inseln verfertigt man unter diesem Namen ein dichtes, geköpertes, baumwollenes Zeug, welches in Marseille in den Handel gebracht wird.

Boutesois, s. Rasch.

Bova, s. Vanille.

Bovelands-Goed, s. Tabak.

Bovist, Bofist (Lycoperdon Bovista, Bovista nigrescens), ein auf Weideplätzen und Triften wachsender Staubpilz, länglich oder eiförmig, meist glatt auf der Erde aufsitzend, jedoch auch mit einem Stiele, oder mit mehren von den Wurzelfasern gebildeten. Die Haut des jungen Pilzes ist weiß, später schmuzig braun, reif platzt die Hülle in ungleiche Stücke und stäubt viel schwarzes oder braunes Pulver aus, das den Augen schädlich ist. Jung eingesammelt ist er wegen seiner zusammenziehenden Kraft blutstillend; in Milch gekocht ist er ein Fliegengift.

Boyen, auch Baken, sind See- oder Wahrtonnen; sie bestehen aus leeren Fässern, Stücken Holz oder Kork und schwimmen auf einer bestimmten Stelle im Wasser; es giebt öffentliche und Privatbaken, letztere deuten in der Regel die Stelle an, wo ein Anker liegt, sie sind mit diesem durch ein Tau verbunden, so, daß man jenen leicht wieder finden kann, s. auch Anker.

Bozia, Flüssigkeits-, besonders Wein- und Oelmaaß auf der Insel Cerigo. 30 Bozias machen 1 Barile, s. jonische Inseln.

Bozza, ein venetianisches Weinmaaß = 2 2/3 Bocali = 4 Quartarri = 166 franz. Kubikzoll, 4 Bozzias sind 1 Sechio = 2 4/5 preuß. Quart, 24 Bozzas sind 1 Mastello, 48 = 1 Bicauzia, 192 = 1 Amphora.

Brabant, s. Flandern.

Brabanter Tapeten, gewirkte Tapeten, welche man in früheren Zeiten, ehe diese Kunst auch in anderen Ländern bekannt wurde, in Brabant verfertigte. Die Figuren auf denselben sind eingewirkt, doch hat man sie auch mit gemalten Figuren.

Brabanter Thaler, s. Kronenthaler.

Brabantes ist die spanische Benennung für die aus Brabant, besonders Gent und Brügge kommenden Leinen, s. d. Art. Leinwand.

Brabantina ist die italienische Benennung für weißgebleichte, stark appretirte, auf holländische Art breit gelegte Leinen von verschiedener Güte, es gehen solche aus den Gegenden von Kempten und Memmingen nach Italien, sie sind in Stücken von 60 Ellen, $^5/_4$ bis $^6/_4$ breit.

Braça, ein Längenmaaß in Portugal und Brasilien, s. Lissabon.

Bracce, s. v. w. Fuß, ein Längenmaaß in Tyrol und in Lodi im Mailändischen, wo es jedoch durch die Metra außer Gebrauch gekommen, in Tyrol ist die Bracce = 1 Fuß 9 Zoll rheinländ., in Lodi = $202^1/_5$ franz. Linien.

Braccio oder Arm, Elle, ist das gewöhnliche Ellenmaaß in Italien, der ital. Schweiz, den jonischen Inseln ꝛc. Es giebt Braccio piccolo und B. longo, erstere für Seidenwaaren, letztere für Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren, s. die Maaße der einzelnen Orte.

Bracelets sind Armbänder, kommen im Bijouterie- und Modewaarenhandel vor und bestehen aus edeln und unedeln Metallen, sind mit echten oder unechten Steinen besetzt, so wie auch von Band und Rosetten mit elastischen Federn, von Seide, Roßhaaren ꝛc. Die aus edeln Metallen bezieht man von Lyon, Paris, Pforzheim ꝛc., die aus unedlen von Fürth, Lüttich, Nürnberg, Ruhla, Sohlingen ꝛc., auch in England, besonders in Birmingham und Sheffield, werden dergl. verfertigt.

Brachdistel (Eryngium campestre), wächst im gemäßigten Europa häufig auf Feldern und an den Wegen; die lange, faserige, schwarze, inwendig weiße Wurzel mit süßlichem, etwas gewürzhaftem Geschmack wird in einigen Gegenden als Heilmittel gebraucht.

Brack, s. Pottasche.

Bracker sind in Rußland diejenigen Personen, welche von der Regierung angestellt sind, um die Aufsicht (Bracke) über die reelle Lieferung guter und untadelhafter Waaren zu führen; sie müssen eine genaue und gründliche Kenntniß der Waaren haben, welche zu ihrer Bracke gehören, denn jeder Artikel, welcher seiner Natur nach einer Bracke unterworfen werden kann, hat auch seinen besondern Bracker; so giebt es in Petersburg Hanf-, Flachs-, Talg-, Juchten-, Pottasche-, Hausenblase-, Hasenfelle-, Tabak-, Borsten-, Härings-Bracker. Von den Einfuhren sind in Petersburg nur Alaun, Baumöl und Häringe einer Bracke unterworfen; entsteht über schlechte Qualität einer Waare Klage, so ist der Bracker dafür streng verantwortlich. Die Vergütung, welche der Bracker für seine Mühe erhält, nennt man Bracklohn; dieselbe wird nach Berkowez, nach Pud, p. Last, p. Mille ꝛc. berechnet, worüber es eine besondere Liste giebt. Das Brackerlohn für Borsten beträgt p. Pud 40 Kop., Breter p. Dtzd. 1 Rubel 8 Kop., Hanf p. Berkowez 50 Kop., Flachs 1 R., Heede 1 R., graue Hasenfelle p. 1000 St. 20 R., weiße 10 R., Hausenblase 1te Sorte p. Pud 1 R., 2te Sorte 30 Kop.; Juchten 20 Kop.; Leinöl, Hanföl und Thran p. Faß 50 Kop.; Pottasche p. Pud 7 Kop.; Roßhaare, Kuhhaare 30 Kop.; Getreide und Sauten p. Tschetwert 10 Kop., Talg p. Faß 50 Kop., Tabak 20 Kop., Caviar 1 R., Wachs 20 Kop., Alaun p. Faß 2 R., Häringe p. Tonne 60 Kop., Baumöl p. Pud 25 Kop. Die häufigen Verfälschungen und Betrügereien haben diese Einrichtung (Brackerwesen) nöthig gemacht.

Bran, eine im russischen Handel vorkommende Leinwand, welche aus hänfenem Garne gewebt ist; es giebt deren gestreifte und ungestreifte, erstere kömmt in Coupons von 12 Arschinen, letztere in Stücken von 48 Arschinen bei einer Breite von $^3/_4$ Arschinen vor; die gestreifte nennt man auch Kleauka.

Brancos heißen in Hamburg und anderen Orten die lissaboner, in Kisten kommenden, rohen Zucker.

Brande, s. Neufchatel.

Brandenburger Thaler hießen sonst die preußischen Species und Gulden, welche ebenso ausgeprägt waren wie die sächsischen von 1660—1750, $9_{,139}$ Stück auf die cöln. Mark fein Silber.

Brandenburger Weine nennt man die in der Gegend von Frankfurt a. O., Guben, Cottbus, Crossen, Züllichau ꝛc. gebauten Weine; sie sind die geringsten Sorten deutscher Weine. In günstigen sogenannten Weinjahren gewinnt man in diesen Gegenden einen wohlschmeckenden, keine zusammenziehende Säure enthaltenden Wein, aus den gewöhnlichen Jahrgängen wird meist Essig gemacht.

Brandhäringe heißen im Handel diejenigen Häringe, welche in Tonnen gepackt sind, denen die Benennung der Jahreszeit, um welche sie gefangen und eingelegt wurden, eingebrannt ist.

Brandkohlen, s. Steinkohlen.

Brandöl, brenzliche Oele, im Allgemeinen durch die sogenannte trockene Destillation organischer Körper gewonnene Oele; sie gehen zu Anfange der Destillation meist wasserhell, dünnflüssig, später gefärbt, gelblich, braun und dickflüssiger über. Werden diese rohen Brandöle mit Wasser destillirt, rectificirt, so geht ein flüchtiges und dünnflüssiges Oel, das Pyroleïn über, und als Rückstand verbleibt eine schwarze, pechartige Masse. Die gewöhnlichsten sind das brenzliche Weinsteinöl, Hirschhorn- oder Dippelsöl, Wachsöl, das Bernstein-, Asphalt-, Braunkohlen- und Kautschuköl. Sie zeichnen sich alle durch den eigenthümlichen, empyreumatischen widerlichen Geruch aus und begreifen eine große Anzahl flüchtiger Oele von ungleichen physikalischen Eigenschaften und Bestandtheilsverhältnissen unter sich, je nach dem Stoffe, aus welchem sie erhalten worden sind. Sie lassen sich leicht entzünden und brennen mit heller, rußender Flamme. Ganz in neuerer Zeit sind mit einigen derselben, namentlich den Theerölen, glückliche Versuche gemacht worden, nach denen sie eine besondere Bedeutung für die Beleuchtung, selbst im Großen, zu erhalten im Stande sind, s. Gas, transportables.

Brandsilber heißt das bis zur höchsten Feinheit gebrannte Silber, von dem die Mark wenigstens $15^3/_4$ Loth reines Silber enthält; man nennt auch die zum Ausbrennen bestimmten Silbertressen, wie auch das aus denselben ausgebrannte Silber so.

Brandy, s. Cognac.

Branntwein ist im Allgemeinen die durch die weinige Gährung von irgend einem Zuckerstoff erzeugte und durch Destillation (Brennen) aus der gegohrnen Masse gewonnene geistige Flüssigkeit. Der Branntwein ist ein Gemisch aus absolutem (wasserfreiem) Alkohol und Wasser, und auf dem Verhältniß derselben zu einander beruht seine sogenannte Stärke so wie sein Preiswerth. Die Stärke wird nach Aräometergraden bestimmt und zwar ist fast allgemein jetzt das Tralle'sche Alkoholometer im Gebrauche; außer diesem und dem Richter'schen ist von alle den übrigen, verschiedenen hin und wieder vorkommenden Aräometern (den sogenannten Branntwein- oder Spirituswagen), kein einziges von wahrem praktischen Werthe, da nur jene beiden ein klares und sicheres Anhalten gewähren, und zwar giebt das Tralle'sche das Volumprozente-Verhältniß und das Richter'sche, schon etwas unbequemer, das Gewichtsprozente-Verhältniß an; so daß, wenn es heißt ein Branntwein hat 40° T., dieß so zu verstehen ist: in 100 Maaß B. sind 40 Maaß Alkohol und 60 Maaß Wasser enthalten, und nach Richter ein Branntwein von 40° R. in 100 Pfd. Branntwein 40 Pfd. Alkohol und 60 Pfd. Wasser enthält. (Das Nähere s. u. Aräometer, Alkoholometer.) Der gewöhnliche Branntwein passirt für gut, wenn er 36° T. wiegt, stärkerer heißt schon Sprit oder Spiritus und hat jetzt meist im Handel 80°, 85° bis 90° T., und zwar bildet letzterer namentlich innerhalb des Zollvereins jetzt das Haupthandelsobjekt für das Branntweingeschäft, indem man aus ihm durch leicht zu berechnende Wasserzusätze den ordinären Branntwein darstellt. Durch immer fortgeschrittene Verbesserungen sowohl im Gährungsprozeß als auch in den Destillationsapparaten ist man nämlich dahin gelangt, nicht nur reinere Branntweine zu gewinnen, sondern auch, und zwar durch einen einzigen Destillirprozeß, von einer solchen Stärke, daß sie den gewöhnlichen Spiritus des Handels von 80 bis 90° Tralles bilden. Früher dagegen erzeugte man ursprünglich nur schwache Produkte und bemühte sich

Digitized by Google

dann durch wiederholte Deſtillationen (ſogenannte Rectificationen) ein ſtärkeres, d. i. alkoholreicheres Produkt zu erzielen, daher die ältere Bezeichnungsweiſe spiritus v. rectificatus, rectificatissimus, für ſtärkeren Weingeiſt. Alle Vegetabilien, die Stärkemehl oder ſchon fertig von der Natur gebildeten Zuckerſtoff enthalten, ſind der weinigen Gährung fähig und daher zur Branntwein- oder Spiritusgewinnung geeignet, wie die verſchiedenen Getreideſorten, die Kartoffeln, verſchiedene zuckerreiche Früchte wie Pflaumen, Kirſchen ꝛc. Außerdem gewinnt man in Weinländern aus alkoholreichen Weinen, ſo wie aus deren Treſtern und Abgängen, den eigentlichen Weingeiſt oder Weinſprit, ſo z. B. den Cognac (benannt nach dem Namen eines Orts in Frankreich, wo er fabrizirt wird) und welcher einen bedeutenden Handelszweig ausmacht, übrigens auch noch in großen Quantitäten in Bordeaux, Nantes, Bayonne und Cette fabrizirt wird; gleichwohl giebt man dem von Cognac, Rochelles und Nantes den Vorzug. Der ſpaniſche Weinbranntwein iſt von geringerem Werthe als der franzöſiſche, dagegen wird einer der ſtärkſten durch die Holländer vom Vorgebirge der guten Hoffnung gebracht. Für die nördlichen Länder ſind nur die Getreide-, namentlich Korn- und Waizenbranntweine von Bedeutung für den Handel, nächſt ihnen der aus Kartoffeln gewonnene. Von der in Deutſchland fabrizirten großen Menge Branntwein wird das Meiſte im Lande ſelbſt conſumirt, und nur ein kleiner Theil, vergleichsweiſe der außerordentlich großen Production, wird nach dem Auslande ausgeführt. Von jeher ſtand beſonders der Nordhäuſer und Quedlinburger in ſehr gutem Rufe, man handelt ihn an dieſen Orten faßweis à 58 bis 60 Stübchen. Die preußiſchen Staaten beſitzen vorzugsweiſe viele Brennereien, desgl. Hannover, Sachſen, Heſſen, Baiern, Meklenburg, Braunſchweig. Starke Geſchäfte mit Verſendungen machen Altona und Hamburg in dieſem Artikel, indem von da ungeheure Quantitäten überſeeiſch weggehen, als nach Dänemark, England, Holland, Weſtindien. Die öſterreichiſchen Brennereien in Trieſt ſind von ziemlicher Bedeutung. In Hamburg verkauft man die Branntweine in Courant, nach Thalern, ſo wie ebenfalls in Lübeck, in Bremen, Kopenhagen und Emden nach Reichsthalern. Einzelne Fruchtbranntweine wie das baſeler Kirſchwaſſer, der Genever (ein Wachholderbeerbranntwein), der Sliboviza (Pflaumenbranntwein), Maraſquino di Zara u. e. a., ſind wegen ihrer europäiſchen und weiteren Verbreitung von einiger Wichtigkeit für den Handel geworden (ſ. dieſelben a. a. O.). Schädliche Verfälſchungen der im Handel vorkommenden Branntweine ſind entweder abſichtlich ihm beigegebene Zuſätze zur trügeriſchen Vermehrung ſeiner Stärke dem Geſchmacke nach, als Pfeffer, Bertramwurzel u. dergl., und kommen wohl meiſt nur im Detailhandel vor, oder zufällige Verunreinigungen, namentlich mit einem Kupfergehalte, von der Fehlerhaftigkeit der Deſtillationsapparate herrührend. Erſtere erkennt man durch Beſtreichen der Lippen mit einem ſolchen verdächtigen Branntwein, wodurch ein dem reinen nicht eignes Brennen auf dieſen, dieſe Verfälſchung andeutend, mehr oder weniger lange Zeit empfindlich bleibt. Hinſichtlich eines möglichen Kupfergehaltes ſiehe unter Kupfer-Prüfung.

Branntweineſſig, er wurde nach der alten Fabrikationsweiſe entweder aus dem Lutter, dem erſten ſchwachen, viel Fuſelöl enthaltenden Branntweindeſtillat, welches man nach der älteren, verlaſſenen Brennmethode für ſich erhielt, bereitet, oder aus dem Nachlaufe bei der zweiten Deſtillation, alſo immer aus einem unreinen, alkoholarmen Produkte, indem man daſſelbe in Töpfen oder Fäſſern mit Ferment zur Gährung ſtellte. Der ſo erhaltene Eſſig war meiſt ein trüber, mit den Stoffen ſeines Urſprungs vielfach verunreinigter und ſchwacher Eſſig, von nicht beſonderem Geſchmacke. Seitdem aber in Folge der neueren Fortſchritte der Chemie neue Methoden auch in dieſer Induſtrie erfunden worden ſind, wendet man bei der Branntwein-Eſſigfabrikation den reinen Spiritus mit Waſſer auf die erforderlichen Grade verdünnt an, und faſt aller jetzt in den Staaten des Zollvereins im Handel vorkommende Eſſig, meiſt unter dem Namen Weineſſig, iſt ein ſo gewonnener Branntweineſſig von großer Reinheit und Stärke, verbunden mit gutem, reinem Eſſiggeſchmack, und dieſe Fabrikation hat ſich ſo verbreitet, daß der ſonſt bedeutende Import von namentlich fran-

Digitized by Google

zösischem wirklichen Weinessig fast völlig aufgehört hat. (Weiteres s. unter Essig, Schnellessigfabrikation.)

Branntweinsteuer, s. Steuerwesen.

Branntweinwaagen, s. Alkoholometer.

Brasilethol z heißen verschiedene, dem eigentlichen Brasilien- oder Fernambucholze ähnliche Holzarten, jedoch von geringerer Güte als dieses, z. B. das in der Provinz Bahia wachsende Holz der Caesalpinea christa, das aus der Allerheillgenbay kommende Allerheiligen- oder Limonenholz, das aus Mexiko und Westindien kommende gelbe Brasilienholz. Auch das bei Providence in dem nordamerikanischen Staate Rhode-Island wachsende Rothholz.

Brasilien, früher eine Colonie der Portugiesen, jetzt ein unabhängiges Reich, umfaßt beinahe die Hälfte von Südamerika und erstreckt sich vom 17° 20′ bis 55° westl. L. und vom 4° 20′ nördl. Br. bis zum 32° südl. Br. Es wird begrenzt im Norden von Venezuela, Neu-Granada und Guyana, im Westen von Ecuador, Peru, Bolivia, Paraguay und La Plata, im Süden von Uruguay, auf der Ostseite wird es vom atlantischen Ocean bespült, an welchem es einen Küstenstrich von 950 Meilen besitzt, und diese Küste enthält außer vielen Flußmündungen mehrere der herrlichsten und tiefsten Baien, wie die von Rio Janeiro und Bahia. Die wichtigsten Vorgebirge sind das Cap Orange, der nördlichste Punkt der Küste, Cap St. Roque, Olinda, Cap Frio ꝛc. Der Flächeninhalt beträgt gegen 145,000 □Meilen und die Einwohnerzahl gegen 6 Millionen, ohne die noch unabhängigen Indianer. Der Hauptstrom des Landes, der unermeßliche Marañon oder Maranhon, fließt im nördlichen Theil Brasiliens in unendlichen Ebenen und erhält seine wichtigsten Zuflüsse von Süden her. Nahe an der östlichen Küste läuft ihrer ganzen Länge nach ein Gebirgszug, dessen höchste Spitzen in der Nähe von Rio Janeiro gegen 4000 Fuß hoch sind. Er hat verschiedene Benennungen, namentlich Serra do Mar und Serra dos Orgaos. Die höchsten Berge Brasiliens sind mehr im Innern des Landes, doch nicht über 5 bis 6000 Fuß hoch. Weiter westlich nach den Anden zu senkt sich das Land und bildet eine große, meistens sumpfige Niederung. Das Klima eines so großen Landes ist natürlich nach der Lage jeder Provinz verschieden. Im Allgemeinen ist die Küste heiß und feucht, hier fällt der meiste Regen, doch ist sie eben nicht ungesund; die sogenannte Südküste, d. h. vom Cap Frio südlich ist gemäßigter und angenehmer, so daß der Europäer, vorzüglich in der Provinz St. Paulo, sein vaterländisches Klima wiederfindet. Brasilien könnte auf seinem höchst fruchtbaren Boden alle Produkte Europa's und der meisten übrigen Welttheile in Fülle hervorbringen und eine sehr große Bevölkerung reichlich ernähren; bis jetzt aber ist noch unendlich wenig zum Anbau dieses trefflichen Landes geschehen, denn es hat noch gegen 100,000 □ Meilen — so viel als halb Europa — unangebautes kulturfähiges Land. Zucker, Kaffee, Tabak, Baumwolle, Reis, Brasilienholz, Cacao, Ochsenhörner und Häute, Gold und Diamanten sind die hauptsächlichsten, die Ausfuhr bildenden Produkte. — Die Haupteinfuhrartikel sind Industrieerzeugnisse aller Art, namentlich aus England für 18 Mill. Thlr., Frankreich 6 Mill., Nordamerika, Deutschland $2^1/_2$ Mill., Holland, Portugal, Belgien und Schweden. Die Gesammteinfuhr beträgt gegen 40 bis 50 Mill. Thlr. und die Ausfuhr der eigenen Produkte gegen 40 Mill., wovon Deutschland das Meiste, $13^1/_2$ Mill., England $10^1/_2$ Millionen bezieht. Die Gesammt-Einfuhr aus Brasilien in Hamburg war:

1836	in	99	Schiffen	12,417,000 Mk. Bco.
1837	"	120	"	12,059,000 "
1838	"	134	"	11,746,000 "
1839	"	145	"	13,847,000 "
1840	"	141	"	17,442,000 "
1841	"	134	"	13,835,000 "
1842	"	116	"	12,200,000 "
1843	"	123	"	11,900,000 "

Dagegen belief sich die Gesammtausfuhr von Hamburg nach Brasilien:

1836	in	54	Schiffen	4,100,000
1837	"	54	"	3,150,000
1838	"	72	"	3,600,000
1839	"	65	"	4,300,000
1840	"	50	"	3,800,000
1841	"	59	"	4,080,000
1842	"	67	"	3,300,000
1843	"	59	"	3,800,000.

Der Hauptverkehr concentrirt sich in den Küstenplätzen und wird meist von fremden Handelshäusern unterhalten. Die Hauptausfuhrplätze sind Rio Janeiro (s. d.) mit 52 Procent der Gesammtausfuhr, Bahia (s. d.) mit 16 Proc. und Pernambuco mit 10 Proc. Nach dem Constitutions-Entwurfe von 1823 wurde Brasilien in folgende 19 Provinzen getheilt: 1. Para, 2. Santa Catarina, 3. Maranhao, 4. Piauhi, 5. Ceara, 6. Rio grande de Norte, 7. Parahiba, 8. Pernambuco, 9. Alagoas, 10. Sergipe, 11. Bahia, 12. Espiritu Santo, 13. Rio Janeiro, 14. S. Paulo, 15. Rio grande do Sul, 16. Minas Geraes, 17. Goyaz, 18. Matto grosso, 19. die Inseln. (Alles Weitere siehe unter Rio Janeiro.)

Brasilienrinde, zusammenziehende, Cortex adstringens brasiliensis, wurde 1819 zuerst nach Europa gebracht und wegen ihres hohen Preises — damals 3 Thlr. jetzt 3 Sgr. das Pfund — bald verfälscht und verwechselt, weshalb sie auch schon ziemlich verschollen ist. Die ächte besteht aus flachen oder gerollten, einige Zoll langen Stücken Borke mit Längs- und Querrissen, dunkelrothbraun, mit graulichen Krustenflechten belegt, Bruch fast eben, Bast einige Linien dick, innen röthlichbraun, faserig, Geschmack stark zusammenziehend, säuerlich kratzend. Gegen Blutungen angewendet.

Brasilientabak, s. Tabak.

Bratöfen, ein Artikel im Eisenwaarenhandel; dieselben bestehen aus 4 größern und einer kleinern, länglich viereckten Platte und werden auf Herden eingemauert; man bezieht sie aus den Eisenhüttenwerken und deren Niederlagen und behandelt sie nach dem Centner.

Bratpfannen, eiserne, es giebt verzinnte und emaillirte; erstere bezieht man aus England, letztere aus den verschiedenen Eisengießereien, welche emaillirte Geschirre liefern. Im Eisenwaarenhandel wird ihre Größe nach Nummern bestimmt.

Brattband, so viel als holländisches Einfaßband.

Brau, s. Hannover.

Braumalzsteuer, s. Steuerwesen.

Braune Farben, 1) als Malerfarben sind sie entweder Lackfarben aus vegetabilischen Farbstoffen durch die Verbindung mit Thonerde erzeugt, ferner mineralische oder erdige, wie das Umbraun, verschiedene Eisenoxyde; und metallische, wie das Hatchettbraun u. a. Man hat sie unter verschiedenen Benennungen, als: Neubraun, Schönbraun, brauner Carmin, Asphalt, Bister oder chemisch Braun, gebranntes Schüttgelb, brauner Ocher, kölner Braun, Umbraun (Umbra), Terra de Siena. 2) Farbestoffe für die Braunfärberei; Katechu, Erlenrinde, Boletus hirsutus, Wallnußschaalen, Schmack, Nußbaumwurzel, Gallus u. a.

Brauner Carmin, man erhält ihn durch Auflösung von kölner Braun in starker Natron- oder Kalilauge, der eine concentrirte Zuckerlösung zugesetzt wird. Er bildet ein in wenig Wasser leicht lösliches zartes Pulver und wird vorzüglich für zu lackirende Arbeiten und in der Miniaturmalerei verwendet.

Braunes Leder, lohgahres, ungefärbtes, geglättetes Leder, welches besonders die Sattler und Riemer verbrauchen.

Braunkohle, das bekannte Feuermaterial, eine braune, bituminöse Holzerde. Man gewinnt aus ihr als Handelsprodukt außer einer hübschen braunen Lackfarbe, ferner noch das

Braunkohlenöl, ein Brandöl, s. letzteres.

Braunroth, ein Eisenoxyd, s. dieses u. Ocher.

Braunschweig, Haupt- und Residenzstadt des gleichnamigen Herzogthums, an der Oker in einer ebenen, gegen Norden an die Lüneburger Heide stoßenden Gegend, unter 50° 16′ 2″ nördl. Br. und 8° 12′ östl. Länge v. Par. Sie war früher Festung, deren Werke in Spaziergänge verwandelt sind, ist der Sitz der Landesbehörden und eines Distrietsgerichts, hat 10 Kirchen und an merkwürdigen Gebäuden das großartige, neue, herzogliche Schloß von Ottmer nach der Zerstörung des alten in der Revolution von 1830 gebaut, das Landschaftshaus, Zeughaus, altstädtische Rathhaus und mehrere schöne Privatgebäude, obgleich die Stadt im Allgemeinen alt und häßlich gebaut ist; auch das neue Bahnhofgebäude ist eine Zierde der Stadt. Es münden hier drei Eisenbahnen: von Magdeburg (Halberstadt über Oschersleben), Harzburg (stößt bei Wolfenbüttel mit der vorigen zusammen) und Hannover (von Lehrte aus über Haarburg und Hildesheim). Die Stadt hat einen bedeutenden Speditions- und Produktenhandel (besonders mit Getreide, Hopfen, Wolle ꝛc.) und besitzt ansehnliche Fabriken in Wollen- und Leinenwaaren, Tabak, Cichorien, Papiertapeten, Leder, lackirten Blechwaaren; ferner Bierbrauereien (braunschweiger Mumme), auch ist der braunschweiger Pfefferkuchen und die braunschweiger Schlackwurst berühmt. Es sind hier jährlich 2 Messen, von denen die erste an dem Donnerstage in der Woche beginnt, in welcher der Lichtmeßtag, am 2. Febr., fällt und die zweite am Donnerstage in der Woche, in welcher der Laurentiustag, im August, fällt. Ist einer dieser Tage ein Sonntag, so geht die Messe den Donnerstag vorher an. Der Engroshandel soll nur drei Tage früher, nämlich am Montage beginnen, und die Messe vom Donnerstage an nur 8 bis 10 Tage dauern. Ferner sind hier 2 Wollmärkte, am 1. Juli und 7. August. Das Wechselgeschäft ist nur in den Messen von einiger Bedeutung. Bis zum Anfang des Jahres 1835 rechnete man hier nach Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennigen, oder zu 36 Mariengroschen à 8 Pf. im 20-Guldenfuß; seit jenem Zeitpunkte aber ist der preußische oder 21-Guldenfuß eingeführt, und man rechnet nun blos nach Thalern zu 24 g. Groschen à 12 Pf. Früher wurde jedoch auch viel nach Goldwährung, nämlich in Pistolen (Carls- oder Friedrichsd'or) à 5 Thlr. gerechnet, was auch jetzt noch zuweilen geschieht, und diese Währung kommt auch noch im Wechselgeschäft vor, so daß die Wechselcourse direct in Pistolen zu 5 Thlr. gestellt werden. Nach der Einführung des neuen Münzfußes galten die früher geprägten Conventionssorten noch ein Jahr lang 1 Thlr. 8 Pf. Cour. für den Thlr.; Ende December 1835 aber wurde ein nur 14tägiger Termin zur Einlösung derselben nach diesem Fuße angesetzt, nach dessen Ablauf sie auf den Werth von Courant herabgesetzt wurden, was besonders an den vielen außer Landes befindlichen Geldsorten große Verluste zur Folge hatte. Die Course werden seit 1835 wie in Berlin notirt. Der Uso ist 14 Tage nach der Acceptation; Respecttage giebt es eigentlich nicht, doch kann der Inhaber des Wechsels in gewissen Fällen 3 Tage Nachsicht geben. Die in der Messe fälligen Wechsel müssen längstens am Donnerstag in der zweiten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden; der Acceptationstermin ist der Freitag in der ersten Meßwoche. — Münzen. In Gold: Ducaten à $2^3/_4$ Thlr. mit veränderlichem Agio, 23 Kar. 8 Grän fein, 67 Stück auf die rauhe cöln. Mark; Wilhelmd'or (Karld'or, Pistolen) zu 5 Thlr. mit Agio, eigentlich 21 Kar. 6 Gr. fein, aber wirklich nur 21 Kar. 5 Gr. haltend, und 35 Stück auf die rauhe cöln. Mk. Dergleichen doppelte und halbe à 10 und $2^1/_2$ Thlr. — In Silber: die früher geprägten Conventionsspecies à $1^1/_3$ Thlr., dergl. halbe à $^2/_3$ Thlr.; ferner Drittel-, Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke, welche jetzt nur den Werth von preuß. Court. haben. Nach dem 21-Guldenfuße sind jetzt auch Thalerstücke geprägt. Auch wurden früher, seit 1789, sogenannte neue oder feine Zweidrittelstücke nach dem leipziger- oder 18-Guldenfuß geschlagen. — Scheidemünzen: Ganze und halbe Mariengroschen und halbe gute Groschen, kupferne Pfennig- und Zweipfennigstücke. — Gewicht: Das neue braunschw. Pfund ist genau dem

preußischen gleich, der Centner ist jedoch nur 100 Pfd. schwer, so daß 11 braunschw. Centner = 10 preuß. Ctr. Außerdem rechnet man bei Frachten ꝛc. nach Schiffspfund à 20 Liespfund à 14 Pfd., 1 Schiffslast = 4000 Pfd. — Maaße: Die Elle hat 2 Fuß und ist 253 französ. Linien lang, = 0,$_{853}$ preußische, = 0,$_{732}$ wiener Ellen; 1 Ruthe = 16 Fuß; 1 Meile = 1625 Ruthen; 1 Feldmorgen = 120 Quadratruthen à 256 Quadratfuß; 1 Waldmorgen = 160 Quadratruthen. Getreide wird nach Himten à 1570,$_{083}$ französ. Kubikzolle gemessen, 100 Himten = 56,$_{6665}$ preuß. Scheffel. 10 Himten werden auf 1 Scheffel und 4 Scheffel auf 1 Wispel gerechnet; ferner hat 1 Himten 4 Viertaß à 4 Loch. 1 Fuder Wein = 4 Orhoft, 6 Ohm, 240 Stübchen, 960 Quartier und 1920 Nösel; das Quartier enthält 2 braunschw. Pfund destillirtes Wasser und ist demnach = 47,$_{2286}$ französ. Kubikzoll. 1 Faß Bier = 4 Tonnen, 108 Stübchen, 432 Quartier; das Faß Mumme hat 100 Stübchen.

Braunschweiger Alaun, ein in seiner äußeren Erscheinung dem römischen Alaun ähnlich nachgekünstelter Alaun, von den Gebr. Gravenhorst in Braunschweig fabrizirt und in den Handel gebracht.

Braunschweiger Garn, ein Flachsgarn in und um Braunschweig gesponnen, das wegen seiner Feinheit und Güte beliebt und von dort aus roh, halb- und ganz gebleicht versendet wird. Man hat davon 3 Sorten: a) veritable 3 Kronengarn, die beste, feinste und gleichförmigste, aus Frühlein gesponnen, das Bund zu 20 Lopf von 1$^1/_2$ bis 13 Pfd. schwer; b) Doppelt oder 2-Kronengarn, aus Spätflachs gesponnen, das Bund 4 bis 13 Pfd.; c) 1-Kronengarn, ordinär, das Bund 3$^1/_2$ bis 13 Pfd. Das braunschweiger Garn geht über Hamburg und Bremen nach England und Holland, nach Schlesien u. a. O. An den Seeplätzen wird es in Fässer zu 1000 Pfd. verpackt, aber nach dem Bunde wie an Ort und Stelle gehandelt.

Braunschweiger Grün, eine besonders wegen ihrer Dauerhaftigkeit im Freien sehr geschätzte Mineralfarbe, welche die Gebr. Gravenhorst in Braunschweig erfunden haben und deren Bereitung lange als ein Geheimniß betrachtet wurde. Es ist ein Kupferkalk, der durch die Einwirkung einer Auflösung des Salmiaks in Wasser auf Kupferbleche erzeugt wird. Außer Braunschweig wird es jetzt auch in Berlin, Dessau, Schönebeck u. a. O. bereitet. Es kommt in Klumpen und Stücken von unbestimmter Form und von halbfester Consistenz, und muß besonders ganz trocken sein. Es wird besonders als Oelfarbe gebraucht.

Braunstein, natürliches Manganerz, Braunsteinerz; er wird in ungeheuren Mengen zur Chlorbereitung sowohl aus Kochsalz als auch aus Salzsäure verbraucht, seine übrige Verwendung in den Künsten zur Darstellung von Sauerstoffgas, zur Glasschmelzerei und Malerei kommt der Quantität nach zu jener gar nicht in Betracht. Im Handel hat man entweder den weichen Pyrolusit aus Mähren oder von Ilmenau am Harze, oder den harten Braunstein (Psilomelan) ebenfalls von Ilmenau oder Schneeberg in Sachsen. Dieß sind die wesentlich in Deutschland zur Verwendung kommenden Braunsteine. Außerdem kommt er auch in andern Ländern in großer Menge vor, wie in England, Norwegen, Schweden, Ungarn, Siebenbürgen, Italien, Böhmen. Er kommt von sehr verschiedener Qualität im Handel vor, weshalb man verschiedene sogenannte Braunsteinproben hat, die meist aber, namentlich die tauglichen, auf eine schon weitläufigere chemische Analyse dieses Minerals hinauslaufen und als schnelle Probe für den Handel von keinem praktischen Interesse sind.

Braunwurz, Scrophularia nodosa L. Von dieser in Deutschland an schattigen Orten wachsenden Pflanze ist jetzt nur noch die Wurzel, Radix Scrophulariae, Braun- oder Kropfwurzel, in sparsamem Gebrauch. Sie ist knollig, eingebogen, mit vielen hervorstehenden Knoten besetzt, außen grau, innen bräunlich. Geruch widerlich, Geschmack süßlich, scharf. Sie wurde für ein vorzügliches Heilmittel gehalten, so wie auch die verwandte Scrophularia aquatica L., die ebenfalls außer Gebrauch gekommen. Sie kostet etwa 2$^1/_2$ Gr. d. Pfd.

Brawls sind blaue, weißgestreifte, ostindische Zeuge von Baumwolle, eine Art Calico; sie sind ca. 24 Ellen lang bei einer Breite von $1^5/_{16}$ brab. Elle. Dies gilt jedoch blos von denen, welche im holländischen Handel nach der afrikanischen Küste gehen, im französischen Handel sind sie in Abschnitten von 2 Stab und $^1/_2$ Stab breit, im Handel der dänisch-asiatischen Compagnie sind sie in Abschnitten von $2^3/_4$ kopenh. Elle und $1^3/_8$ Elle breit, 4 dergl. Abschnitte sind = 1 Stück, wonach der Preis notirt wird.

Bray ist eine Art Theer zum Calfatern der Schiffe, welcher aus geschmolzenem Colophonium und Fischthran besteht und aus Bayonne und Bordeaux in den Handel kommt.

Braza, Estado, Toesa, spanisches Längenmaaß = $1^1/_5$ Passos, 2 Varas, 6 Pies, 8 Palmos, 72 Puigados, 96 Dedos, 1152 Lineas. Der Braza ist 5 Fuß 4 Zoll $10^3/_{10}$ Linien rhein. oder $751^4/_5$ franz. Linien.

Brazetto, s. Lugano.

Breannes nennt man eine leichte, französische Leinwand, welche zu Bernay im Departement Eure und der Umgegend verfertigt wird, sie kommt in Stücken von 120 Stab Länge, bei einer Breite von $^3/_8$ bis $^5/_8$ Stab in den Handel.

Brebas, s. Feigen.

Brechhanf, in Bündeln zusammengebundener Hanf.

Brechnuß, s. Krähenaugen.

Brechweinstein, Spießglanzweinstein, Tartarus emeticus, ein Produkt chemischer Fabriken; er bildet ein sehr weißes Pulver oder dergleichen Krystalle, die Feuchtigkeit der Luft nicht anziehend, in 15 Theilen Wasser löslich, frei von überflüssigem Weinstein, weinsaurer Kalkerde, sowie vorzüglich frei von metallischen Verunreinigungen; in der Technik findet er sowohl in der Färberei als auch in der Zeugdruckerei Verwendung.

Brechwurzel, s. Ipecacuanha.

Bredas sind die zu Breda in Nordbrabant verfertigten wollenen Zeuge.

Breiapfel, s. Liebesapfel.

Breitbeile sind Beile, deren sich die Zimmerleute zum Glatthauen der Balken bedienen. Die Klingen sind breit und auf der inneren Seite ganz eben, die Schneide gegen 14 Zoll lang. Kommen aus Iserlohn, Suhl, Schmalkalden ꝛc.

Breite Waare nennt man im Allgemeinen alle wollenen, tuchartigen Gewebe, welche wenigstens 2 Ellen breit sind; namentlich aber versteht man darunter die sogenannten englischen Broad cloths (s. d.) und mehrere Gattungen feiner preußischer Tücher von $^8/_4$- bis $^{10}/_4$-Breite.

Breitgold, so viel als Blattgold.

Breiter Schrot, Ausdruck im Eisenhandel; man nennt so die zum Schmieden der Beile nöthigen breiten eisernen Stangen.

Breitleder, so viel als Sohlleder.

Breitstähle, meißelartige Instrumente für Drechsler, mit schräger Schneide.

Bremen, freie Hansestadt an der Weser unterm 53° $4^3/_4'$ nördl. Br. und 8° 48′ östl. L. mit ca. 48000 Einwohnern, ist neben Hamburg, Stettin und Triest der wichtigste Handelsplatz in Deutschland. Es verdankt seinen Flor hauptsächlich der vortrefflichen Lage an der schiffbaren 15 Meilen von der Stadt in die Nordsee mündenden Weser; wäre dieselbe so tief, daß Seeschiffe bis an die Stadt fahren könnten, so würde die Bedeutung Bremens noch größer sein. — Fabriken. Bremen hat nicht unbedeutende Zuckersiedereien, chemische Fabriken, desgl. von Segeltuch, Leder, hauptsächlich aber Tabak- und Cigarrenfabriken, letztere sind die bedeutendsten in Europa, haben aber durch die Erhöhung des Zolles auf Cigarren im Zollverein und das Entstehen vieler Fabriken innerhalb desselben einigen Abbruch erlitten; es giebt jedoch noch immer daselbst Fabriken, welche 10—15000 Kisten à 1000 Stck. p. Jahr fertigen und absetzen. — Handelsanstalten. Bremen besitzt eine

Börse, ein Handels- und Wechselgericht (ersteres ist kürzlich erneuert und verbessert worden), eine Münzstätte, mehrere See-Assecuranz-Gesellschaften, eine gemeinschaftliche Waaren-Assecuranz-Gesellschaft der Städte Bremen und Münden, deren Fonds hauptsächlich durch Schuldverschreibungen von Kaufleuten der genannten Städte gebildet worden ist und welche die Versicherung aller Güter zwischen Bremen und Münden übernimmt, ferner eine Discontocasse, eine Actiengesellschaft, welche sich vorzüglich mit dem Wechseldiscontiren beschaftigt. Sie nimmt auch Capitalien an, gegen Obligationen mit zweimonatlicher Kündigung, vergütet darauf 2% jährliche Zinsen und benutzt sie zum laufenden Disconto ($3^1/_2$ % mehr oder weniger.) Der Ueberschuß kommt den Actionären zu Gute und wird alljährlich vertheilt. Wenn das Geld sehr begehrt ist, so nimmt die Casse auch gegen 3% jährl. Zinsen Capitalien an. — Wechselusancen. Die Wechselprovision wird hier mit $^1/_3$—$^1/_2$ %, die Wechsel-Courtage mit 1 pro mille berechnet. Der Wechselstempel ist für Wechsel unter dem Belauf von 100 Thlr. 3 Grot, von dem Werthe von 100 Thlr. 4 Grot, von 200 Thlr. 8 Grot und so fort. Die hiesige jetzt noch bestehende Wechselordnung ist vom 22. März 1712 in 61 Artikeln. Es sind aber spaterhin einige Abänderungen und Zusätze erschienen und zwar vom 1. September 1811, den 5. und 61. Artikel abändernd; dann vom 21. August 1815 mit weiterer Abänderung der Artikel 36 und 38; ferner vom 29. Januar 1816, mit nähern Bestimmungen in Betreff der Sichtwechsel und der Fristen, innerhalb welcher selbige zur Zahlung präsentirt werden sollen; und zuletzt vom 21. Januar 1828, hinsichtlich der von einem hiesigen Geschäftsmann auf sich selbst oder auf einen andern hiesigen Bewohner ausgestellten und hier zahlbaren Wechsel, insofern derselbe durch Indossament oder auf sonstige Weise an einen Auswärtigen (besonders bei hiesigen Debitmassen) übertragen worden ꝛc. Hiernach wird der einfache Uso auf 14 Tage, Doppeluso auf 28 Tage nach Sicht, und so verhältnißmäßig $^1/_2$ und $1^1/_2$ Uso verstanden, wobei der Präsentationstag, sowohl bei Wechseln auf Uso als Doppeluso, nicht mitgezählt, sondern vom nächsten Tage angefangen wird. Der Uso in Wechseln aus Deutschland auf hier bedeutet 14 Tage nach Sicht, aus London aber 1 Monat nach Dato. Wechsel, auf Hälfte eines Monats zahlbar lautend, verfallen allemal den 15. desselben Monats. — Der Respecttage sind 8 angeordnet, ohne Ausnahme der auf sich selbst gestellten hiesigen Wechsel, oder der auf ein bestimmtes Datum lautenden (zufolge Abänderung vom 21. August 1815). Da hier wöchentlich zwei Zahltage, nämlich der Mittwoch und Sonnabend, eingeführt sind, so ist es hier so eingerichtet, daß Wechsel, welche auf einen dieser Zahlungstage verfallen, erst den darauf folgenden eingelöst werden, und Wechsel, die in der Zwischenzeit verfallen, kommen den nächstfolgenden Zahltag zur Berichtigung. Auf diese Weise hat ein Wechsel zwar nie mehr als die bestimmten 8 Respecttage, doch auch öfters weniger. Dieser festgesetzten Zahlungstage ungeachtet, wird bei Mangelzahlung die Vorschrift der Wechselordnung genau befolgt, da die angenommenen Zahltage nicht vom Gesetz, sondern blos von gegenseitiger Uebereinkunft eingeführt sind. Würde Jemand nach Ablauf der Respecttage, worunter auch Sonn- und Festtage mitgerechnet werden, nicht bezahlen, so muß der Inhaber innerhalb 24 Stunden Protest erheben lassen, widrigenfalls verliert derselbe sein Recht an den Trassanten, und kann sich an Niemand anders, als an dem Acceptanten erholen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Wechsel keine Respecttage hat. — Falls der letzte Respecttag auf einen Festtag fällt, dem einen oder mehre nach einander folgen, ist man die Zahlung Tags vorher, wenigstens 4 Stunden vor Sonnenuntergang, zu leisten schuldig, oder es muß noch am nämlichen Tage protestirt werden. — Wenn bei Wechseln, welche keine Respecttage haben, die Verfallzeit auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, muß der Acceptant den darauf folgenden Tag bezahlen. Die Acceptation der Wechsel soll, soviel thunlich, noch am Tage der Ankunft gesucht werden. Wird ein solcher zur Annahme übergebener Wechsel, auf geschehene Anforderung des Inhabers, nicht noch an demselben Tage zurückgeliefert

und bis den andern Morgen behalten, so ist derselbe Wechsel für acceptirt zu halten und der Bezogene die Zahlung auf den Zahltag zu leisten verbunden. Wechsel, auf zur Zeit sich hier aufhaltende Fremde gezogen, haben dieselbe volle Wechselkraft, wie auf hiesige Einwohner. — Sowohl bei Dato- als bei Sichtwechseln ist der letzte Tag der Verfailtag (gemäß Abänderung vom 21. August 1815). Die Präsentationsfristen der von Bremen trassirten Wechsel nach Sicht sind unterm 29. Januar 1816 wie folgt bestimmt worden. a) 6 Monate für Europa, die azorischen und canarischen Inseln. b) 8 Monate für die Levante, den nördlichen Theil von Afrika, die Inseln des grünen Vorgebirges, Nordamerika, Westindien und den mexikanischen Meerbusen. c) 12 Monate oder 1 Jahr für die westliche Küste von Afrika mit Einschluß des Vorgebirges der guten Hoffnung und für die östlichen Küsten von Südamerika. d) 24 Monate oder 2 Jahre für die Ostküste von Afrika, Ostindien, China, Japan oder überhaupt alle Küsten und Inseln westlich des Vorgebirges der guten Hoffnung in Afrika, Asien, oder Australien. Wechsel von hier auf eine gewisse Anzahl Tage, Wochen oder Monate nach Sicht zahlbar gestellt, müssen in den angegebenen Fristen zur Acceptation präsentirt werden. Treffen Seekriege ein, so werden obige Fristen während dieser Zeit verdoppelt. Werden die vorbemerkten Fristen nicht beobachtet, so geht der Wechselregreß verloren, vorbehältlich jedoch der Rechte des Inhabers im ordentlichen Prozesse. — **Coursſyſtem von Bremen.** Die Coursverhältnisse der großen und weit bedeutendern Schwesterstadt Hamburg haben auf die hiesigen Coursnotirungen einen bedeutenden Einfluß; dennoch bestehen die Bremer Coursarten in eigenthümlicher Weise, in dem Zahlwerthe der Pistolen zu 5 Thalern und nach Maaßgabe eines neuen Originalcourszettels, wie folgt:

Bremen wechselt auf:	Wechselfrist.	Veränderlicher Cours.	Courserklärung.
Amsterdam	Kurze Sicht	125 1/4	Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
	2 Mon. dato.	124 1/4	für 250 fl. holländ. Courant.
Augsburg	2 Mon. dato.	105 3/4	Thlr. augsburg. oder Conv.-Cour. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Berlin	do.	108 5/8	Thlr. preuß. Cour. f. 100 Thlr.
Breslau	do.	108 1/2	in Pistolen zu 5 Thlr.
Frankfurt a. M. . .	do.	105 2/3	Thlr. Frankf. Wechselg. f. 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Hamburg	Kurze Sicht	134 3/4	Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr. f.
	2 Mon. dato.	133 1/4	300 Mark hamb. Baneo.
Leipzig	2 Mon. dato.	108 1/2	Thlr. im 14 Thlr.-Fuß f. 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
London	do.	612	Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr. f. 100 Pfd. Sterling.
Paris (Bordeaux) . .	do.	171 5/32	Grot in Pistolen zu 5 Thlr. f. 1 Franken in Paris ꝛc.
Wien	do.	105 5/8	Thlr. in Conv.-Courant in 20-Kr. f. 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.

Cours der Geldsorten.	Veränderlicher Cours (+).	Courserklärung.
Ducaten, holländische ꝛc. .	— —	+ 2 Thlr. 63 Grot in Pistolen zu 5 Thlr. für 1 St. Ducaten. (Diese Goldsorte wird selten notirt und scheint zu fehlen.)
Holländische Gulden . . .	37	Grot in Pistolen zu 5 Thlr. f. 1 holländ. Gulden.
Neue $^2/_3$-Stücke	$104^1/_2$	Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr. f. 100 Thlr. in neuen $^2/_3$-Stücken, das neue $^2/_3$-Stück zu 48 Grot fest gerechnet.
Conventions-Courant . .	— —	+ $105^1/_4$ Conv.-Courant für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Preußisch-Courant . . .	$107^7/_8$	Thlr. preuß. Courant f. 100 in Pistolen zu 5 Thlr.
Preuß. Kassen-Anweisungen	— —	+ $107^3/_4$ Thlr. preuß. Courant f. 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.

Schifffahrt und Handel. Im Jahr 1845 kamen in Bremen aus überseeischen Ländern an:

		307	Schiffe,
im Jahr	1844	261	"
" "	1843	259	"
" "	1842	259	"
" "	1841	241	"
" "	1840	219	"

und aus europäischen Ländern im Jahr 1845 2505 Schiffe; man kann annehmen, daß die europäische Handelsthätigkeit Bremens reichlich $^2/_3$ derjenigen von Hamburg ausmacht. — **Ausfuhr.** Bremens Leinenausfuhr seewärts war im Jahr 1844: 1,033,245 Thlr. Gold; worunter schlesische Leinwand 222,935 Thlr., westphälische 141,836 Thlr., sächsische 159,425 Thlr., hessische 82,838 Thlr., lippische 31,761 Thlr., hannöversche 394,450 Thlr. Die Cigarrenausfuhr Bremens betrug im Jahr 1843: ca. 400,000 Kisten zu einem Werth von ca. 2,500,000 Thlr., seit Erhöhung des Eingangszolles in die Länder des Zollvereins hat dies jedoch etwas abgenommen. Ueber andere Ausfuhrartikel fehlen uns zuverlässige Angaben.

Einfuhr der verschiedenen Hauptartikel in den Jahren 1840 bis 1845.

	Tabak.					Stengel.	
	Fässer.	Ballen.	Kisten.	Seronen.	Körbe.	Fässer.	Packen u. Ballen.
1840	21865	17384	242	9371	11599	3362	181
1841	28301	19351	315	22200	5738	7085	151
1842	35508	23661	2075	15420	8375	4151	80
1843	31509	25999	1779	24469	9025	3969	288
1844	31806	23992	2064	13368	10988	4844	173
1845	37278	22116	2250	19047	2188	5273	160

	Kaffee.		Baumwolle.		Reis.		
	Orhoft u. Tertjes.	Ballen u. Säcke.	Packen.	Ballen.	Fässer.	Buchels.	Säcke.
1840	3351	101822	6307	2915	3755	—	10307
1841	1920	86221	5670	2932	8053	—	3120
1842	3929	85730	12203	758	7979	—	3597
1843	3130	68520	20053	46	10842	—	5938
1844	3730	62089	12104	640	7453	4500	9535
1845	2378	74834	18511	336	4712	15620	3324

	Zucker.						
	Kisten.	Fässer.	Quartj.	Kranjangs.	Trtj.	Säcke.	Matten.
1840	34686	121	25	1954	—	5023	813
1841	29082	311	111	990	—	—	6648
1842	36676	734	87	796	—	—	—
1843	43653	—	1098	1958	608	294	—
1844	35341	86	4	27	—	—	—
1845	20655	6694	3423	2565	—	—	2036

	Farbehölzer.		Gewürze.			Hopfen.	Barten.
	Mille Pfd.	Fässer.	Säcke.	Kisten.	Matten.	Pack.	Bund.
1840	8697	1141	11372	157	4898	20	3939
1841	9125	599	8096	824	—	124	4713
1842	5549	509	8442	733	9107	664	2184
1843	5677	270	6198	2426	14146	532	2583
1844	7373	47	5430	617	—	331	2752
1845	8223	115	10240	842	3258	78	6115

	Cacao.	Harz.	Rum.	Thran.	Thee.	Hölzer.		Häute.
	Säcke.	Fässer.	Pipen.	Tonnen.	Kisten.	Block.	Mille Pf.	Stück.
1840	998	4370	1167	32440	9600	1178	213	36246
1841	619	6224	3422	38675	1635	3106	374	73599
1842	558	7275	1759	33380	5844	5782	312	63829
1843	1019	11987	569	34825	8401	3393	105	83267
1844	764	12239	828	28700	3427	5062	50	42248
1845	1216	2521	1379	55086	10365	7447	94	102720

Digitized by Google

Platzgebräuche. Die meiſten Waaren werden p. 100 Pfund oder p. 1 Pfd. verkauft und zwar gewöhnlich auf 3 Monate Zeit; Zucker und Tabak aber auf 4 Mt. gegen acceptirte Wechſel. Bei baarer Zahlung findet ein conventioneller Disconto ſtatt. Man verkauft: Citronen p. Kiſte; Roſinen p. 100 Pfd., Muskateller p. Kiſte; Bohnen und Erbſen p. Laſt von 40 Scheffel; Leinſaamen p. Tonne, amerikan. p. Faß; Rappsſaamen p. Laſt; Lein und Rappsölkuchen p. 2040 Pfd.; Flachs p. Stein à 20 Pfd., archangelſcher p. 100 Pfd.; Matten p. Bund von 10 Stück; Branntwein, Sprit und Rum p. 30 Viertel; Weine franz. p. Orhoft, ſpaniſche und italieniſche p. Pipe, Malaga, Xeres, Pedro-Ximenes p. Both; oſtindiſchen Ingber p. 100 Pfund, candirter p. Topf; Mahagoniholz p. Quadratfuß von 1 Zoll Dicke; Lohe p. Tonne von 110 Pfd., Pech und Theer p. Tonne, Thran p. Tonne von 216 Pfd. Netto, grüne Seife p. $^4/_4$ Tonnen, andere p. 100 Pfd.; Häute p. 10 Stck.; Ochſenhörner und Hornſpitzen p. 100 Stück; Caſtoreum, moskow. p. Unze, canad. p. Pfd.; Moſchus p. Unze; Heringe p. Tonne; Sardellen p. Anker; Salz, preuß. und engl. p. Laſt von 40 Scheffel; lüneburg. und oldenburg. p. 48 Scheffel; Stahl p. Faß und p. Pfd., Eiſen p. Wage von 120 Pfd.; Eiſenblech p. Kiſte; Steinkohlen p. Laſt. Alles Uebrige p. 100 Pfd. — Tara. Bei den meiſten Waaren wird die reine Tara in Abrechnung gebracht, bei folgenden aber wie nachſtehend berechnet: Butter: butjadinger reine Tara, oſtfrieſi. mit Deckel 12 Pfd., ohne Deckel 10 Pfd.; Korinthen 14 auch 16 %; Terpentinöl, bajonner 120 Pfd., auch reine Tara; Orleans cayenner 18 % und 4 % für die Blätter; Quercitron 12 %; Succade $3^1/_2$ Pfd. p. Schachtel; Thee, Congo und Souchong 22 Pfd. p. $^1/_4$ Kiſte, 12 Pfd. p. $^1/_8$ Kiſte. — Imperial Hayſan, Hayſanchin und Tonkay 20 Pfd. p. $^1/_4$ Kiſte, 12 Pfd. p. $^1/_8$ Kiſte, 6 Pfd. p. $^1/_{10}$ Kiſte; Tabak: Virgini, Kentucky, Stengel 110 Pfd. p. Faß, wenn aber die wirkliche Tara über 120 Pfd. beträgt, ſo wird das Uebergewicht beſonders vergütet; Domingo, Havanna 10 Pfd., Cuba 13 Pfd. p. Serone, Columbia 9 auch 10 Pfd. p. Sack, Portoriko in Packen unter 150 Pfd. 3 Pfd., über 150 Pfd. 4 Pfd., Negrohead 30 Pfd. p. Faß. Gutgewicht findet nicht ſtatt. Die Waaren-Courtage wird mit $^1/_4$ % vom Verkäufer und Käufer bezahlt. — Rechnungsart, Rechnungsmünzen, wirkliche Münzen und Zahlwerth. Bremen rechnet (wie dies auch in Oldenburg und Delmenhorſt weſentlich der Fall iſt) regelmäßig nach Thalern (Reichsthalern) zu 72 Groten à 5 Schwaren. Früher bediente man ſich auch noch einiger anderer, jetzt weniger oder auch gar nicht mehr gebräuchlicher Rechnungsmünzen, als: der bremer Mark zu 32, der Kopfſtücke zu 12, der Dütgen zu $4^1/_2$, der Flinriche zu 4 und der Schillinge zu $1^1/_2$ Grot; wovon letztere (die Schillinge) noch am meiſten vorkommen. Wenn hier von der Mark, als Rechnungsmünze, die Rede iſt, ſo verſteht man jetzt darunter die einfachen Drittel (Drittel-Thalerſtücke) zu 24 Grot. An wirklichen Stadtmünzen hatte man früherhin: In Golde: Ducaten von 1640 bis 1746, geſetzlich nach dem deutſchen Reichsfuße geprägt, welche, wie andere deutſche (nebſt den holländiſchen) Ducaten zu $2^3/_4$ Thaler, mit 3 bis 5 % Aufgeld (mehr oder weniger) in Umlauf waren und jetzt bei weitem weniger vorkommen. (Bis 1649 ſind hier auch Goldgulden, nach dem rheiniſchen Fuße, geprägt worden.) In Silber: Ganze und halbe Speciesthaler zu $1^1/_3$ und $^2/_3$ Thlr. oder zu 96 und 48 Grot. Einfache Drittelſtücke zu 24 Grot und Kopfſtücke zu 12 Grot; auch Flinriche zu 4 Grot. Ferner als Silberſcheidemünze: Stücke zu $^1/_2$, 1, 2, 3 und zu 6 Grot. In Kupfer: Stücke zu $2^1/_2$ Schwaren (halbe Grote) und zu 1 Schwaren. Neue Ausprägung ſeit 1840: In Golde hat Bremen bis jetzt noch keine ſogenannten Louisdor oder Piſtolen prägen laſſen, obſchon im Jahr 1840 die Rede war, auch mit Ausprägung von Piſtolen einen Anfang zu machen, ſobald man mit Prägung der ſogenannten Scheidemünze fertig geworden ſein werde. Der billige Goldpreis munterte dazu auf, und nur die Idee hielt noch die Ausführung zurück, daß die Staaten Deutſchlands auch für die Goldmünzen einen andern Münz-

fuß annehmen möchten, als den bisherigen Ducaten- und Piſtolenfuß. In Silber: im J. 1840 und bis in 1841 ſind an neuer Scheidemünze (Silbercourant) geprägt worden (wovon bis November 1840 bereits 60,000 Thlr. in Umlauf waren) wie folgt:

	Angebliches Gewicht eines Stückes in Gramm.	Angebliches Gewicht eines Stückes in Holländ. Aſſen.	Wirklich befundenes Gewicht in Gramm.
1/2-Thalerſtücke zu 36 Grot, im Feingehalt von 15 Loth 14 Grän	8,889	184,95	8,810
1/6-Thalerſtücke zu 12 Grot im Feingehalt von 11 Loth 15 Grän	3,951	82,20	3,970
1/12-Thalerſtücke zu 6 Grot im Feingehalt von 11 Loth 15 Grän	1,975	41,10	1,860
1/72-Thalerſtücke zu 1 Grot im Feingehalt von 4 Loth 9 Grän	0,769	16,01	0,760

Erſtere drei Silberſorten ſind geſetzmäßig zu 13 1/3 Thaler Conv.-Cour. (alſo im 20 Guldenfuße) ausgebracht worden; letztere Sorte aber, oder die Grotenſtücke, zu 15 Thaler die köln. Mark fein Silber. — Das wirklich befundene Gewicht in Gramm iſt zwar ſorgfältig von ganz neuen, gutgeprägten Silberſtücken genommen worden, jedoch nur von einigen Stücken jeder Sorte, was noch kein genaues Reſultat geben kann.

Geſetzmäßig gehen hiernach:	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark Brutto.	Stück auf eine Mark fein Silber.	Werth eines Stücks in preuß. Courant.	Werth eines Stücks im 24 1/2 Guldenfuß.
			Thlr. Sgr. Pf.	fl. kr. pf.
1/2-Thlr. od. 36-Grotſtücke ſeit 1840	26 8/27	26 2/3	0. 15. 9,00	0. 55. 0,50
1/6 " " 12- " " " "	59 1/6	80	0. 5. 3,00	0. 18. 1,50
1/12 " " 6- " " " "	118 1/3	160	0. 2. 7,50	0. 9. 0,75
1/72 " " 1- " " " "	303 3/4	1080	0. 0. 4,67	0. 8. 1,44

Auf der einen Münzſeite befindet ſich in der Mitte das bremer Wappenſchild mit der Umſchrift in Kapitallettern: „Freie Hanſeſtadt Bremen"; auf der andern Seite ſteht in der Mitte der Neunwerth der Münze in Groten, nebſt der Jahrzahl, und darunter mit kleineren Zeichen der Feingehalt der Silberſorte, ringsum mit Laubgewinde; welche letztere Angabe nur bei den Grotſtücken fehlt. Die erſten beiden Sorten zu 36 und 12 Grot ſind gerändert, die beiden letztern Sorten zu 6 und 1 Grot ſind ungerändert oder glatt. — Maaße und Gewichte. Längenmaaß. Der Fuß hat 12 Zoll, wird aber auch in 10 (Decimal-) Zoll getheilt. 100 Bremer Fuß = 101,3074 braunſchw. Fuß = 94,9328 engliſche Fuß = 28,9350 franzöſiſche Meter = 99,0603 hannöv. Fuß = 92,1927 preuß. Fuß = 91,5368 wiener Fuß. Die Ruthe hat 16 Fuß, bei Grabenarbeiten 20 Fuß. Das Klafter hat 6 Fuß. Die Elle iſt = 2 Fuß. 100 Bremer Ellen = 101,3074 braunſchw. Ellen = 63,2886 engliſche Yards = 105,7373 frankf. Ellen = 101,0247 hamb. Ellen = 99,0603 hannöv. Ellen = 102,4248 leipziger Ellen = 86,7696 preuß. Ellen = 74,2692 wiener Ellen. Die bremer-brabanter Elle iſt = 1 1/5 bremer Ellen. 100 bremer-brabanter Ellen = 121,6769 braunſch. Ellen = 75,9463 engliſche Yards = 126,8847 frankfurter Ellen = 121,2297 hamb. Ellen = 118,8724 hannöv.

Ellen = 122,9098 leipziger Ellen = 104,1235 preuß. Ellen. = 89,1231 wiener Ellen. — Flächenmaaß. Quadratmaaß. Der Quadratfuß hat 144 Quadratzoll oder 100 Quadrat-Decimalzoll, und ist = 0,0837234 Quadratmeter = 0,79343 pariser Quadratfuß = 0,84995 preußische Quadratfuß = 0,83790 wiener Quadratfuß. Feldmaaß. Ackerland und Wiesen rechnet man nach Tagewerken d. h. solchen Flächen, welche ein Mann in einem Tage abmähen kann. Diese Größe ist natürlich sehr unbestimmt und wechselt, nach der Güte des Bodens, von 30'000 bis 70'000 Quadratfuß. — Weiden schätzt man nach Kuhweiden, d. h. solchen Flächen, welche eine Kuh im Sommer in einem Tage abweidet. Waldflächen werden nach der Quadratruthe oder dem Quadratfuß vermessen. — Körpermaaß. Kubikmaaß. Der Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll oder 1000 Kubik-Decimalzoll, und ist = 0,02422537 Kubikmeter = 0,706748 pariser Kubikfuß = 0,78359 preußische Kubikfuß = 0,76699 wiener Kubikfuß. Brennholzmaaß. Der Faden ist 6 Fuß hoch und eben so breit, die Scheitlänge gewöhnlich 2 Fuß, der Inhalt des Fadens daher 72 bremer Kubikfuß = 1,74423 Kubikmeter oder Steren. — Das lange Brennholz wird nach dem Reep gemessen. Solches Holz ist gewöhnlich im Scheit $4^1/_2$ Fuß lang. Man macht daraus einen dichten Haufen, um welchen man eine eiserne Kette von $17^1/_2$ Fuß Länge spannt, während man dem Umfange des Haufens außerdem noch eine Spannenlänge zugibt. Diese Quantität Holz wird Reep genannt. Das Reep $4^1/_2$ Fuß langes Brennholz ist im Inhalt = ca. 2,45 französische Steren. Getreidemaaß. Die Last hat 4 Quart oder 40 Scheffel zu 4 Viertel à 4 Spind. 100 bremer Scheffel = 237,934 braunschw. Himten = 71,322 dresdner Scheffel = 25,484 englische Quarters — 64,584 frankf. Malter = 140,748 hamburg. Faß = 237,881 hannöv. Himten = 134,829 preuß. Scheffel = 120,495 wiener Metzen. Das Bräu Malz hat 45 Scheffel, die Tonne Salz $3^1/_3$ Scheffel. — Flüssigkeitsmaaß. Wein- und Branntweinmaaß. a) Für Rheinwein: Das Fuder hat 6 Ohm zu 4 Anker oder 45 Stübchen à 4 Quart à 4 Mengel od. Mingel. — (Bei den Fässern der verschiedenen Maaßgrößen dürfen höchstens 2 Quart p. Ohm fehlen, d. h. ein Ohmfaß z. B. muß 178 bis 180 Quart halten.) b) Für Franzwein und Branntwein: Das Orhoft hat $1^1/_2$ Ohm oder 6 Anker, oder 30 Viertel oder französ. Veltes, oder 264 Quart. Die Ohm hat auch 44 Stübchen. 100 bremer Stübchen = 343,861 braunschw. Quartier = 344,322 dresdner Kannen = 70,903 englische Imp.-Gallons = 179,679 frankf. Aichmaaß = 361,695 hamburger Quartier = 330,917 hannöver. Quartier = 281,341 preuß. Quart = 227,661 wiener Maaß. — Biermaaß. Die Tonne Biermaaß hat 45 Stübchen zu 4 Quart à 4 Mengel. Die halbe Tonne muß 23, die Vierteltonne 12 Stübchen halten; die Tonne 169,710 Liter. — Oel- und Thranmaaß. Oel und Thran werden im Großhandel nach Tonnen zu 216 Pfd. Inhalt verkauft. Die Tonne hat 6 Stechkannen oder Stekan zu 16 Mengel. Das Orhoft hat 2 Tonnen. Die feinern Oele werden p. 100 Pfd. verkauft. Beim Kleinverkaufe bedient man sich für 1 Pfd. Thran eines Maaßes, welches 0,55152 Liter = 27,80 paris. Kubikzoll enthält. — Gewicht. Handelsgewicht. Der Centner hat 116 Pfd. zu 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Orth. 100 bremer Handelspfund = 106 brem. Krämerpfund = 89,0179 baierische Pfd. = 106,5829 braunschw. Pfund = 109,9010 englische Pfd. av. d. p. = 98,6451 frankf. schwere Pfund = 106,5367 frankfurt. leichte Pfund = 49,8500 franz. Kilogr. = 102,0597 hamb. Pfund = 106,5829 hannöv. Pfund = 106,6206 leipziger Pfund = 102,8434 lübecker Pfd. = 49,8500 niederländ. Pfund = 106,5829 preußische Pfund = 89,0150 wiener Pfd. = 106,5791 würtembg. Pfund. Das Pfund schwer oder der Landfrachtcentner hat 300 Pfund, wird aber auch zu 22 Liespfund à 14 Pfund, also 308 Pfd., gerechnet. Die Schiffslast = 4000 Pfd. Der Stein Flachs hat 20 Pfd., der Stein Wolle und Federn 10 Pfd. Die Wage Eisen = 120 Pfd. Krämergewicht. Das Krämergewicht darf nur von den Mitgliedern der Krämergilde und ausschließlich bei

Quantitäten von 1 Pfd. und darunter angewandt werden. Die Unterabtheilungen dieses Pfundes sind dieselben, wie beim Handelspfunde. Das Krämergewicht ist 6% leichter als das Handelsgewicht, so daß 106 Pfd. Krämergewicht = 100 Pfd. Handelsgewicht. Demgemäß ist das Krämerpfund = 470,283 Gramm = 9784,67 holl. As = 1,0055 preuß. Pfd. = 0,8398 wiener Pfd. Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die alte kölnische Mark. Probirgewicht ist das in ganz Deutschland gebräuchliche kölnische. Verarbeitetes Silber muß 12 Loth Feingehalt haben. Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte Nürnberger. Stückgüter. Die Last Heringe, Salz und Steinkohlen hat 12 Tonnen. Die Last Salz muß 4000 Pfund wiegen. Die Last Bücklinge hat 20 Stroh zu 125 Stück, also 2500 Stück. Die Tonne Butter, bucket Band, hält Netto 300 Pfd., schmal Band Netto 220 Pfd. Der Riem Sackpapier hat 2 Ries. Das Ries Papier hat 20 Buch. Das Buch grau Makulatur hat 18 Bogen, weiße Makulatur und Schreibpapier 24 Bogen. Der Zehnling Felle = 10 Stück. Der Lopf (Stück) Leinengarn hat 10 Gebinde zu 90 Faden à 3¾ Ellen (Haspellänge). Die Schiffslast ist = 4000 Pfund oder 100 bremer Kubikfuß. — Auswanderung. Vom 1. Mai bis October 1845 betrug dieselbe 20,000 Personen. In diesem Jahr 1846 wird diese Summe weit überstiegen werden, und es sind nicht Schiffe genug vorhanden gewesen, um Alle aufzunehmen. — Eisenbahnen. Die Eisenbahn, welche Bremen mit Hannover verbinden soll, wurde im Mai 1845 zu bauen beschlossen, ist jedoch noch nicht vollendet.

Bremer Garn ist eine in der Provinz Westphalen verfertigte Gattung flächsenes Garn, welches hauptsächlich von Bremen nach Holland verschickt wird und unter der Benennung 40 und 50r (strähniges) Vollgarn im Handel ist.

Bremergrün, auch Bremerblau genannt, wurde ursprünglich nur in Bremen bereitet und von da in den Handel gebracht, jetzt haben sich die Methoden zu seiner Fabrikation weiter verbreitet und der Bezug von Bremen aus hat völlig aufgehört. Man erhält es, indem man 50 Pfd. Kupfervitriol, 1 bis 2 Pfd. Weinstein nebst 50 Pfd. schwefelsaurer Magnesia mit einander in Wasser löst und zum Absetzenlassen stark verdünnt stehen läßt. Weiter löst man nun 100 Pfd. gute kalzinirte Potasche siedend in Wasser, läßt die Lauge absetzen und filtrirt sie, worauf man beide Flüssigkeiten kalt oder kaum lauwarm mit einander vereinigt und zwar so, daß man erstere zu letzterer setzt. Von dem hierbei entstehenden Niederschlage zieht man die klare Flüssigkeit ab, wäscht ihn mehremale mit kaltem Wasser aus, worauf er sogleich filtrirt, gepreßt und getrocknet wird. Immer muß etwas mehr Kali, als gerade zur Zersetzung des Salzes nöthig ist, vorhanden sein, um ein schönes Präparat zu erzielen. Da das Bremergrün eine außerordentliche Deckkraft hat, so braucht man es namentlich auch mit Vortheil als Unterlagsanstrich für einen darauf folgenden mit Pariser- oder Schweinfurther-Grün.

Bremer Leinen, Leinwand, welche in Westphalen verfertigt, in Bremen aber zubereitet wird, sie ist in Stücken von 80 Ellen bei ⅝ Breite und wird in großen Quantitäten verschickt.

Bremer Wolle ist eine grobe Wolle, von weißer, grauer oder schwarzer Farbe, die letztere ist im Preise am höchsten, weil man sie in England und Frankreich bei der Tuchfabrikation zu Sahlleisten verwendet; die sogenannte Bremer Wolle kommt von den kleinen Schafen, welche man in der Lüneburger Haide antrifft; die von der ersten Schur nennt man Malwolle, die andere Herbstwolle.

Bremont, s. Champagner.

Brenkas, s. Zinn.

Brenneisen, eine Art eiserner Zangen, um damit Haarlocken hervorzubringen. Sie sind entweder Quetscheisen, welche an den Enden zwei runde oder längliche Platten haben, oder Schnabeleisen, bei denen der eine Arm, welcher cylinderförmig ist, sich in den andern, der eine Rinne bildet, einlegt. Sie kommen aus Iserlohn, Schmalkalden, Ruhla, Nürnberg ꝛc.

Brennende Waldrebe (Clematis flammula), im südl. Deutschland und Europa in Wäldern und Zäunen wildwachsend, klettert etwa 2—3 Fuß in die Höhe und hat an den Blättern dreilappige, lanzettförmige, auch rundliche und schmale Fiederblättchen, an den Zweigenden Rispen von weißen, glattblättrigen wohlriechenden Blumen, deren nachherige Früchte einen Haarschweif erhalten. Die Blätter (folia clematidis repentis) kommen im Droguenhandel vor.

Brennes sind wollene Zeuge, mit Seide gemischt, welche sonst in den Fabriken von Amiens und Rheims viel, jetzt aber gar nicht mehr verfertigt werden.

Brennglas oder Brennlinse wird jedes Glas genannt, welches die Eigenschaft besitzt, die darauf fallenden Sonnenstrahlen nahe in einen Punkt zu vereinigen. Solche Gläser können entweder auf beiden Seiten erhaben, oder nur auf der einen erhaben und auf der andern flach, oder endlich auf der einen Seite erhaben und auf der andern hohl sein; doch muß in diesem letzten Falle die Krümmung der hohlen Seite geringer sein als die Krümmung der erhabenen. Das Brennglas sammelt die Strahlen der Sonne in einem Punkte, Brennpunkt genannt, und erzeugt daselbst einen hohen Hitzegrad, so daß brennbare Stoffe darin entzündet werden oder verkohlen; man kann durch Vergrößerung des Brennglases die Hitze so weit steigern, daß in dem Brennpunkte oder Focus die schwerflüssigsten Metalle nicht blos schmelzen, sondern sogar in Gasform übergehen. Doch ist das nur der geringste Nutzen, den solche Gläser uns leisten; sie haben außerdem die Eigenschaft, daß sie von allen hellen Gegenständen in ihrem Focus ein Bild machen, das man auf einer weißen Tafel auffangen kann; deßhalb werden sie bei der Camera obscura und bei Sonnenmikroskopen gebraucht, wo man in der That das von ihnen gemachte Bild auf einer weißen Tafel auffängt. In ähnlicher Weise wird es bei der Construction der Fernröhre gebraucht, wo man das Bild wieder durch ein Glas derselben Art betrachtet und daher vergrößert erblickt. Es dient ferner als Vergrößerungsglas und giebt so das einfachste Mikroskop unter dem Namen Loupe. Je nach dem Zwecke, dem solche Gläser dienen sollen, müssen sie bald mit mehr, bald mit weniger Sorgfalt gearbeitet werden. Will man sie zu nichts weiter, als zu Brenngläsern gebrauchen, so wird jedes, wie schlecht es immer sein mag, diesen Zweck erfüllen; bessere muß man anwenden zu einer Camera obscura und zu Loupen. Zu Fernröhren kann man nur die besten gebrauchen.

Brennholz, s. Holz.

Brennkraut, gerade Waldrebe (clematis erecta), wächst auf Bergen und in Hecken im südl. u. südöstl. Deutschland. Die 3 bis 6 Fuß hohen Stengel sind gestreift, aufrechtstehend und tragen gefiederte Blätter mit lang eirunden, glattrandigen, auf der obern Fläche dunkel-, auf der untern hellgrünen Fiederblättchen und auf den Spitzen Rispen von fünfblättrigen, schmutzigweißen Blüthen. An dem rundherzförmigen Saamen ist ein langer, federartiger, zurückgebogner Anhang vorhanden. Blätter (fol. clemat. erectae) und Blumen haben frisch einen beißenden Geschmack und ziehen Blasen auf der Haut. Die Blätter (auch flammulae jovis genannt,) kommen im Droguenhandel vor.

Brennlinsen, s. Brennglas.

Brenta ist ein Weinmaß in Italien und der Schweiz, was bei den einzelnen Orten in diesem Werke angegeben ist, es hält ohngefähr 1 preuß. Eimer.

Brescia, eine sehr gewerbfleißige Stadt in der Lombardei mit 37000 Einwohnern, welche sich meist mit Weinbau, Handel, so wie mit Gewehr- und Stahlfabrikation beschäftigen; die Fabriken liegen im nahen Thale Trempia an der Mella; außerdem befinden sich in B. Seiden-, Tuch-, Leinwand-, Oel- und Glaswaarenfabriken; jährlich findet eine Messe statt, welche am 6. August beginnt und am 18. endigt, der Verkehr auf derselben in Seiden-, Wollen-, Leinen- und Stahlwaaren ist von Wichtigkeit. B. hat ein Handels- und Wechselgericht. Usancen: Die Courtage bei Seidengeschäften wird mit 2 Soldi p. Pfd. vom Verkäufer und Käufer

bezahlt. Münzen, Rechnungsart, Zahlwerth und Coursverhältniſſe ſ. Mailand. Maaße und Gewichte: Die Behörden rechnen nach metriſchen Maaßen und Gewichten, im gewöhnlichen Verkehr gelten aber die alten, welches folgende ſind. Längenmaaß: Der Piede oder gewöhnliche Fuß hat 12 Dita, Pollici oder Zoll und iſt = $0_{,475467}$ Meter = $210_{,773}$ pariſ. Linien. Der Stundenfuß = $0_{,330705}$ Meter, der Bildhauerfuß = $0_{,294068}$ Meter. Der Cavezzo hat 6 gewöhnliche Fuß; der Paſſo 12 Fuß. Das Ellenmaaß iſt zweierlei: 1) der Braccio da Panno oder die Tuch-Elle = $0_{,674124}$ Meter = $298_{,836}$ pariſ. Linien. 100 Braccia da Panno oder Tuchellen = $73_{,7244}$ engl. Yards = $67_{,4124}$ franz. Meter = $113_{,3102}$ mailänd. Ellen = $101_{,0773}$ preuß. Ellen = $98_{,9230}$ venetian. Woll-Ellen = $86_{,5157}$ wiener Ellen. 2) Der Braccio da Seta e Tela oder die Seiden- und Leinwand-Elle = $0_{,640383}$ Meter = $283_{,879}$ pariſer Linien. 100 Braccia da Seta e Tela = $70_{,0344}$ engl. Yards = $64_{,0383}$ franzöſ. Meter. $107_{,6389}$ mailänd. Ellen = $96_{,0182}$ preuß. Ellen = $100_{,3106}$ venetian. Seiden-Ellen = $82_{,1855}$ wiener Ellen. — Feldmaaß: Der Pio hat 100 Tavole oder Quadrat Paſſi oder 14,400 Quadratfuß = $32_{,5539}$ franz. Aren oder neue lombard. Tavole. — Getreidemaaß: Die Soma hat 12 Quarte zu 48 Coppi, und iſt = $1_{,4592}$ Hectoliter oder neue lombard. Some. Der Carro hat 10 Some oder Sacchi. — Flüſſigkeitsmaaß: Der Carro hat 12 Zerle à 4 Secchie à 9 Pinten à 2 Boccali. Die Zerla von 72 Boccali = $49_{,7427}$ Liter oder neue lombard. Pinten. — Handelsgewicht. Der Peſo hat 25 Libbre, die Libbra, Lira oder das Pfd. hat 12 Oncie (Unzen) à 16 Drachmen und wiegt $320_{,8123}$ Gramm = $6674_{,79}$ holl. As. 100 Libbre oder Pfd. von Brescia = $70_{,7274}$ engl. Pfd. av. d. p. = $32_{,0812}$ franzöſ. Kilogr. = $98_{,1698}$ mailänd. leichte Pfd. = $68_{,5020}$ preuß. Pfd. = $67_{,2564}$ venetian. ſchwere Pfd. = $57_{,2867}$ wiener Pfd. Der Paro iſt = 312 Libbre. — Gold- und Silbergewicht, ſ. Mailand.

Brescianſtahl iſt die beſte Stahlſorte, es iſt der in Steiermark und Kärnthen gefertigte Schmelzſtahl.

Breslau, Hauptſtadt der preußiſchen Provinz Schleſien, an beiden Seiten der Oder, welche hier die Ohlau aufnimmt, mit 98,000 Einwohnern, iſt nicht nur der Mittelpunkt des Gewerbfleißes und des Handels der Provinz, ſondern überhaupt einer der ausgezeichnetſten Gewerbs- und Handelsplätze der Monarchie. Unter den vielen blühenden Fabriken ſind die in Zucker, Tabak, Oel, Eiſen, Gold- und Silberwaaren, Kattun, türkiſch Garn, Tuch, Leder, Spitzen, Nähnadeln, Branntwein, Steingut, Strohhüten, Bleiſtiften, Siegellack und Leinwand die wichtigſten; außerdem giebt es große Bier- und Eſſigbrauereien. Breslaus Liqueure werden weit und breit verſandt; es giebt daſelbſt über 100 Liqueurverfertiger und Verkäufer, ohne die Conditoren. Unter den Bieren ſind ſehr renommirt die hier ſeit mehr als zehn Jahren gefertigten Berliner Weißbiere. Die Zuckerraffinerien verbrauchen jährlich gegen 50,000 Centner Rohzucker. Unter den Baumwollfabrikanten machen einzelne große Geſchäfte, ſo die Herren Milde, Pöhlmann, Haniſch. Erſterer liefert jährlich über 40,000 Stück gedruckter Kattune. Die Maſchinenfabrik von Hoffmann und Ruffer liefert Eiſengußwaaren, Schloſſer- und Feilenhauerarbeiten, hydrauliſche Preſſen, Flachsbrech-, Schrot- und Häckſelmaſchinen. Die hieſige Stückgießerei iſt wohl die wichtigſte in ganz Deutſchland. Die Stadt hat über 250 Fabrikgebäude. — Bei dieſer blühenden Induſtrie und bei dem Reichthume der ſchleſiſchen Produkte, für welche Breslau der Stapelplatz iſt, muß der Handel dieſer Stadt von großer Wichtigkeit ſein. Der ruſſiſche und polniſche Handelsverkehr, ſonſt von ſo großem Umfange, iſt zwar bis auf das, was noch der Schmuggelhandel etwa vertreibt, faſt ganz verſchwunden; der früher ſo lebhafte Vertrieb der Leinwand nach Spanien und Portugal und nach den amerikaniſchen Colonien hat jetzt bei weitem den größten Theil ſeiner Bedeutung verloren, ſo wie endlich auch der große Viehhandel, der ehemals die breslauer Viehmärkte wegen der in ſo großer Zahl aufgebrachten ſogenannten polniſchen Ochſen ſo lebhaft und vortheilhaft machte, ſehr nachgelaſſen hat, dafür hat aber Breslau in dem Ver-

kehr mit Oeſtreich, den Vereinslanden und dem eigentlichen Auslande doch noch viel mehr gewonnen. Schleſiens Handel iſt jetzt ein Theil des großen Weltverkehrs, ſein Getreide, Mehl, Wolle, Zink und ſeine Fabrikate gehen jetzt nicht blos durch Europa, ſondern durch die ganze Welt, indem ſie früher meiſt nur nach Rußland und Polen ſich wendeten, und er hat dadurch nur an Sicherheit und Solidität gewonnen. In der jüngſten Zeit war der breslauer Handelsſtand ſehr wegen des Schickſals von Krakau in Sorge, denn für Breslau wäre das Verſchwinden des Freiſtaates Krakau mittelbar und unmittelbar ein ſchwerer Verluſt geweſen. Krakau hat durch das Zuſtrömen der polniſchen und galiziſchen wohlhabenden und reichen Bevölkerung Conſumtionsbedürfniſſe erlangt, die es zu einem wichtigen Handelsplatz für Schleſien machen, und ſein Tranſitoverkehr nach dem Orient und Galizien geben ihm wieder die Wichtigkeit einer für dieſe uralte Stadt längſt entſchwundenen Zeit. Breslau hält jährlich zwei große Märkte oder Meſſen: 1) die Lätaremeſſe, welche am Sonntage Lätare beginnt; 2) die Marienmeſſe, welche am Montage vor Mariä Geburt, oder, wenn dieſes Feſt auf einen Montag fällt, an dieſem ſelbſt anfängt. Jede dieſer Meſſen dauert 8 Tage. Der hieſige große Wollmarkt, einer der wichtigſten in Europa, dauert 5 Tage, vom 2. bis 6. Juni. Im Jahre 1845 beſtand das zum Verkauf geſtellte Quantum in ca. 40,000 Centnern ſchleſiſcher Wolle, 4000 Centr. aus dem Großherzogthum Poſen, 1000 Centner aus dem Königreich Polen, 800 Ctr. aus Ungarn, zuſ. 45,800 Centr., alte Vorräthe von 2,500 Ctr., zuſ. 48,300 Ctr. Ein zweiter Wollmarkt, der Herbſtmarkt, findet den 5. October ſtatt. Die Zufuhr von Getreide auf die breslauer Getreidemärkte beträgt jährlich an 130,000 Scheffel Weizen, 180,000 Scheffel Roggen, 65,000 Schfl. Gerſte, 107,000 Schfl. Hafer. Das Getreide geht auf der Oder nach Berlin, Hamburg und Stettin und zu Lande nach Oeſtreich, Mähren, Böhmen, Sachſen u. ſ. w. Sehr begünſtigt wird B. durch ſeine Lage an der Oder, durch welche es eine Waſſerſtraße nach Stettin, Berlin und Hamburg hat. 1800 Kähne dienen dem Waſſerverkehr und der breslauer Schifferverband unterhält eine faſt tägliche Verbindung mit Hamburg. In der neueſten Zeit iſt Breslau, wie andere große Städte, ein Ausgangspunkt mehrerer Eiſenbahnen geworden, der Oberſchleſiſchen, Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger. Breslau beſitzt eine Börſe und ein Handelsgericht; ferner befindet ſich hier eine Zweigbank der berliner Hauptbank. Zu einer Privatbank (gemäß der neueſten Kabinetsordre über Errichtung von 12 neuen Privatbanken im Staate) hat man bereits Einleitungen getroffen. Zwanzig der angeſehenſten Handlungshäuſer haben ſich vereinigt und verpflichtet, die ſolidariſche Verbindlichkeit für alle künftigen Bankgeſchäfte zu übernehmen und ein Capital von 200,000 Thlr. einzuſchießen, um 600,000 Thlr. an Noten ausgeben zu können. Doch ſcheint für B. ein ſolches Geldinſtitut zu klein zu ſein. Die öffentliche Schau- oder Beſichtigungsanſtalt beglaubigt die Güte der nach auswärts gehenden Leinenwaaren durch deren Stempelung. Das Creditinſtitut für Schleſien, im Jahr 1835 für die creditbedürftigen Güter gegründet, gewährt den Beſitzern ſolcher Güter die Aufnahme privilegirter, auf den Inhaber lautender Schuldverſchreibungen (Pfandbriefe) bis zu zwei Dritteln des Werthes der dafür zu verpfändenden Güter.— Rechnungsweiſe, Münzen und Zahlwerth wie Berlin. Breslau unterhält Courſe auf Amſterdam, Augsburg, Hamburg, Leipzig, London, Paris und Wien, welche Courſe in derſelben Weiſe notirt werden, wie dies unter Berlin zu erſehen iſt. Auf Berlin wechſelt Breslau in kurzer Sicht und zu 2 Monate dato zu $99^3/_4$ u. $99^1/_{12}$ Thlr. preuß. Cour. mehr oder weniger, für 100 Thlr. preuß. Cour. in Berlin. Der Uſo iſt hier 14 Tage, der halbe Uſo aber 8 Tage nach der Acceptation (Sonn- und Feſttage einbegriffen); Reſpecttage ſind bei allen Wechſeln, die nicht in den hieſigen Meſſen zahlbar geſtellt ſind, drei, wie in Berlin und Preußen überhaupt. Geld- und Fondscourſe am 11. Mai 1846: Holländ. und Kaiſerl. vollwicht. Ducaten 96 Br. $95^1/_2$ Gld. Friedrichsdor Preuß. $113^1/_4$ Gld. Louisdor vollw. $111^1/_2$ Gld. Poln.

Papiergeld u. Courant 96 bez. u. Gld. Wiener Banknoten $103\frac{1}{8}$ u. $\frac{1}{6}$ bez. u. Br. Staatsschuldscheine $3\frac{1}{2}$ % preuß. Cour. $96\frac{5}{6}$ Br. Seehandl.-Präm.-Scheine à 50 Thlr. preuß. Cour. 88 Br. Breslauer Stadtobligat. $3\frac{1}{2}$ % 100 Br. Bresl. Gerechtigkeits-obligat. $4\frac{1}{2}$ % $80\frac{1}{4}$ Gld. Posener Pfandbriefe 4 % $102\frac{5}{12}$ Br., dito $3\frac{1}{2}$ % $93\frac{5}{12}$ Br. Schles. Pfandbr. $3\frac{1}{2}$ % $97\frac{1}{2}$ bez., dito Lit. B. 4% $102\frac{3}{4}$ Br. dito Lit. B. $3\frac{1}{2}$ % $95\frac{5}{6}$ Br. Polnische Pfandbriefe, alte, 4% $94\frac{1}{4}$ bez. und Br. dito neue 4% $93\frac{1}{2}$ bez. und Br., dito Partialloose à 300 fl. $95\frac{1}{2}$ Gld. dito à 500 fl. $81\frac{1}{6}$ Br., dito Bank-Certificate à 200 fl. 18 Br. Von Eisenbahnactien kommen auf der Börse vor: Oberschlesische, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Nieder-schles.-Märkische, Rheinische, Köln-Mindner, Wilhelmsb., Sächs. Schlesische, Neiße-Berg., Krakau-Oberschles., Kassel-Lippst., Friedr. Wilh. Nordbahn. — Maaße und Gewichte s. Berlin.

Breslauer Ballen, s. Leinenwaaren.

Brest, der Hauptort des Bezirks gleiches Namens, des westlichsten im französischen Departement Finisterre, gehört zu den wichtigsten Kriegshäfen Frankreichs am Atlantischen Ocean. Die Rhede kann 500 Schiffe fassen und ist tief und sicher. Der eigentliche Hafen bildet einen langen schmalen Kanal, welcher in die Stadt eindringt und sie in zwei Theile theilt, das eigentliche Brest auf der linken und die Vorstadt Recourance auf der rechten Seite, und faßt mehr als 100 Schiffe. Brest hat ein Handelstribunal, eine Seeakademie, eine Schifffahrtsschule ein Seearsenal, große Magazine, Werfte und Dock's und 30,000 Einwohner, welche hauptsächlich für die Marine arbeiten, Segeltuch, Taue und Leder verfertigen, auch starke Fischerei, besonders Sardellen- und Makrelenfang, treiben. Der Handel ist nicht erheblich. Rechnungsart, Münzen, Maaße, Gewichte und Coursverhältnisse wie Paris.

Bretagnes sind große steinerne Platten, welche man braucht, um dazwischen die Messingplatten zu gießen. Man bezog sie ehedem aus der Bretagne, woher ihr Name kommt; jetzt werden solche in Berlin gefertigt und per Paar verkauft.

Bretagnes, s. Leinenwaaren.

Breter, s. Holzhandel.

Bretspiele oder Damenbreter sind viereckige, aus zwei Theilen, welche durch Charnierbänder mit einander verbunden sind, bestehende hölzerne Kasten, welche auseinandergeschlagen werden können, und auf den inneren Seiten zum Puff- oder Toccatillespiel eingerichtet sind, während die obere Fläche, die aus 64 abwechselnd weißen und schwarzen Feldern besteht, zum Damen- oder Schach-, die untere Fläche aber zum Mühlenspiele bestimmt ist. Es gehören dazu gewöhnlich 30, zuweilen auch 32 runde, hölzerne Scheiben, die sogenannten Steine, von denen die Hälfte weiß ist, die andre Hälfte aber eine dunkle Farbe hat. Die Bretspiele werden in verschiedener Größe gefertigt, von 6 Zoll bis gegen $1\frac{1}{2}$ Fuß im Quadrat, und kommen aus Nürnberg, Fürth, Grünhaynichen, Seifen und Steinseifen im Riesengebirge, und werden nach dem Dutzend verkauft.

Brettanlotto ist der italienische Ausdruck für eingesalzenen Stockfisch, Kabliau, Dorsch.

Briançoner Kreide, in viereckige Stücke geschnittener Speckstein oder schiefriger Talk, der wie gewöhnliche Kreide weiß schreibt und vorzüglich von den Schneidern zum Vorzeichnen auf Tuch benutzt wird, da er sich leichter wieder wegbürsten läßt, als Kreide. Vorzüglich gut aus der Gegend von Briançon im Departement der obern Alpen kommend.

Bricken, s. Neunaugen.

Bridgewaters sind Halbtücher, welche im westlichen Theile von Somersethire $\frac{4}{4}$ und $\frac{7}{4}$ Yards breit verfertigt werden.

Brie, fromage de, ein sehr schmackhafter und in Frankreich sehr beliebter Käse aus der Gegend von Meaux.

Briefe, s. Comptoirwissenschaften, Correspondenz.

Briefbeschwerer, Briefhalter, sind Platten von länglich viereckiger Form von Metall, Stein, Porzellan, Steingut, welche dazu dienen, die zusammengelegten Briefe festzuhalten. Man hat sie entweder einfach, blos mit einem Knopfe zum Anfassen, oder auch mehr oder weniger elegant, mit verschiedenen Figuren ꝛc. Besonders werden jetzt viele von Gußeisen verfertigt, welche gewöhnlich, um das Herabgleiten zu verhindern, an der untern Fläche mit Tuch überzogen sind. Diese kommen namentlich aus Berlin, auch aus Nürnberg; von Granit kommen sie ebenfalls aus Berlin, marmorne aus Baireuth, Coburg, Blankenburg, Dresden ꝛc.; von Serpentinstein aus Zöblitz, von Alabaster aus Nürnberg und Gröden in Tyrol; von Porzellan und Steingut aus den betreffenden Fabriken.

Briefcopirbuch, s. Comptoirwissenschaften, Buchhaltung.

Briefnadeln, s. Nadeln.

Brieftabak, s. Tabak.

Brieftaschen, lederne, buchförmige Taschen zur Aufbewahrung von Briefen, Papiergeld und Wechseln ꝛc., werden hauptsächlich in Freiberg in Sachsen, Offenbach a. M., London, Paris und Berlin verfertigt und nach dem Dutzend notirt.

Briefzirkel sind die ordin. Zirkel, welche auf starkes Papier à 1 Dutzend, was man Brief nennt, befestigt sind, und von Augsburg und Nürnberg bezogen werden.

Briegsche Leinwand, s. Leinenwaaren.

Brienzlinge sind kleine Fische, welche im Brienzer See in der Schweiz gefangen, dann an Faden gereiht und getrocknet und so verkauft werden.

Brigadis sind Schaffelle, welche auf Rohlederart zubereitet und besonders zu Handschuhen verarbeitet werden; dies geschieht hauptsächlich im Departement Ardeche zu Annonay, Privas, Tournon ꝛc.

Brigg ist ein dreimastiges, mit Raasegein und dem großen nach ihm so benannten Briggsegel, so wie mit Bugspriet, versehenes Kauffartheischiff. Es ist in seinem Hintertheile dem Dreimaster ähnlich und hat eine Kajüte; eine Kauffartheibrigg hält gewöhnlich 150 bis 300 Tonnen und hat einen Werth, je nach Bauart und Vaterland, von 15,000 bis 30,000 Thaler; Kriegsbriggs führen von 10 bis 30 Kanonen.

Brignoler Pflaumen, s. Pflaumen.

Brillant, s. Demant.

Brillantirte Edelsteine, nach Art der wirklichen Brillanten geschliffene Edelsteine.

Brillants sind wollene, sehr glänzend appretirte Zeuge, $^3/_4$ bis $^4/_4$ Yard breit; die englischen sind die besten, es werden dergleichen auch in mehrern preußischen und sächsischen Fabriken verfertigt.

Brillanttaffet ist ein einfarbiger façonnirter Taffet, $^1/_2$, $^7/_{12}$, auch $^5/_8$ Stab breit, mit Steinen oder Quadraten, die in einer Schlangenlinie so zusammengesetzt sind, daß ihre Grenzlinien gleichsam einen Wetterstrahl bilden.

Brillen sind nach den Gesetzen der Optik geschliffene und in Gestelle von verschiedenen Metallen, Schildkrot, Horn ꝛc. gefaßte, entweder runde oder ovale Gläser, welche dazu dienen, manche Fehler der Sehkraft des menschlichen Auges auszugleichen und zum Theil auch zu verbessern. Wenn nämlich die inneren Theile des Auges entweder von Natur oder in Folge größerer Anstrengung und andrer Ursachen so construirt sind, daß die von den äußeren Gegenständen in dasselbe fallenden Lichtstrahlen nicht genau auf der Netzhaut, sondern entweder vor oder hinter derselben zusammentreffen und ein Bild erzeugen, so sieht der Mensch undeutlich, und er ist weitsichtig, wenn er entfernte Gegenstände deutlicher sieht als nahe, kurzsichtig aber, wenn das Umgekehrte der Fall ist. Nach diesen beiden verschiedenen Verhältnissen des Auges zerfallen auch die Brillen in zwei Kategorien, nämlich in concav oder hohl geschliffene für Kurzsichtige, und in convex oder erhaben geschliffene für Weitsichtige, wobei die Concavität oder Convexität um so größer sein muß, je mehr

diejenige Entfernung, in welcher das Individuum die Gegenſtände am deutlichſten ſieht, von der als normal angenommenen Entfernung von zehn Zoll abweicht. Danach wird durch Berechnung beſtimmt, wieviel Zolle diejenige Kugel im Durchmeſſer haben muß, von welchen die beiderſeitigen Krümmungen einen Abſchnitt bilden, und die Anzahl dieſer Zolle iſt die Nummer, mit welcher die verſchiedenen Sorten Brillengläſer bezeichnet ſind. Doch nimmt man das Glas gewöhnlich um eine halbe oder ganze Nummer höher, als die Berechnung ergiebt, um das Auge nicht anzuſtrengen. Die Nummern ſteigen von $1\frac{1}{2}$ bis 9 um $\frac{1}{2}$, von 9 bis 18 um 1, von 18 bis 36 um 2 und weiter hinauf um noch mehr. Es iſt nothwendig, daß die erhabene oder vertiefte Krümmung der Gläſer einen richtigen Kugelabſchnitt bildet und daß das Glas ganz rein und farblos und gut polirt iſt. In Bezug auf die Faſſung ſind die Brillen entweder Klemmbrillen, welche blos auf die Naſe geklemmt werden, welche Form aber nur noch bei ganz ordinairen Brillen angewendet wird; oder Flügelbrillen, welche die Brille durch zwei bewegliche Arme oder Flügel am Kopfe feſthalten. Faſt in allen großen Städten werden gute Brillen von den optiſchen Inſtrumentmachern verfertigt, fabrikmäßig aber liefern ſie London, Paris, Rathenow a. d. Havel, Nürnberg, Fürth, Augsburg, Wien, Venedig ꝛc.

Brillenfutterale, von Pappe verfertigte mit Leder überzogene Kapſeln, um die Brillen aufzubewahren, ſie werden in Nürnberg verfertigt und per Dutzend notirt.

Brindones, Brindoyn, eine inwendig ganz blutrothe Frucht aus Oſtindien, welche zum Färben gebraucht wird.

Brins, ſ. Leinenwaaren.

Brinſer Käſe, ſ. Käſe.

Brion, eine Gattung Bordeauxwein, er iſt von lebhafter, glänzend rother Farbe, hat ein herrliches Bouquet, viel Feuer und große Flüchtigkeit, muß aber 6 — 7 Jahre auf den Fäſſern liegen. Man verkauft ihn per Tonneaux = 4 Barriques = 228 Liters und führt ihn häufig nach England und Holland aus.

Brionne, ſ. Leinenwaaren.

Briquet, ſ. Taback.

Briſtol, untern 51° 27′ nördl. Br. und 2° 33′ weſtl. Länge, die Handelshauptſtadt des weſtlichen Englands, an den Flüſſen Avon und Frome in Glouceſterſhire gelegen, hatte laut dem Cenſus von 1841 64,298 Einwohner und mit ſeinen Vorſtädten ſchon im Jahre 1831 117,016 Einw., welche Zahl ſich jedoch ſeitdem bedeutend vermehrt hat. Briſtol iſt durch Edward III. zum Range einer unabhängigen Stadt und Grafſchaft erhoben worden. Die Geſchichte von Briſtol vor der Eroberung durch die Normannen iſt nicht aufgehellt; Gildas erwähnt ſie aber als eine der bedeutendſten engliſchen Städte; der Name ſoll von dem ſächſiſchen Bright Stowe, d. i. eine prachtvolle Stelle, herrühren. Florence von Worceſter erzählt, daß im Jahre 1063 Harold in Briſtol die Segel geſpannt habe, nach Wales einzufallen. Im Domesdaybuch wurde es dem Könige für 110 Mark Silber angerechnet. — Nur wenige Reſte geben noch Zeugniß von dem früher die Stadt beherrſchenden Caſtell, welches von Robert, natürlichem Sohne Heinrichs I., erbaut und Anno 1654 durch Oliver Cromwell gänzlich zerſtört wurde. — Von Gebäuden zeichnen ſich gegenwärtig die Kathedrale, viele Kirchen, Börſe, Halle, Zollhaus, Bibliothek, Muſeum, Theater, das Gebäude der literariſchen und philoſophiſchen Geſellſchaft u. m. a. aus. Der inländiſche Handel Briſtols iſt begünſtigt durch die Menge kleiner Communicationsmittel. Die Flüſſe Severn, Wye, Avon, Uske, Frome ꝛc., ſowie die Great-Weſtern-, die Briſtol- und Exeter-Eiſenbahnen führen die zahlreichen Manufaktur- und Einfuhr-Artikel Briſtols fort und bringen die der innern Grafſchaften herbei. Von ſeinen Manufakten iſt Glas in allen Sorten wohl das bedeutendſte. Namentlich in Flaſchen wird nach Weſt-Indien und Britiſch-Amerika ein großer Handel getrieben und dieſelben meiſtens mit Porter, Bier, Ale, Rottwell-Waſſer gefüllt verſchickt. Die Zuckerraffinerien verſorgen Irland und den ganzen Weſten von England.

Schnupftabak wird hier in großen Quantitäten fabricirt. Bristol shot iſt berühmt und the first brand, welcher in England gemacht wurde, kam aus den Rapier-Mühlen in Briſtols Nachbarſchaft. Seife, Leder, Schuhe und Sattelzeug ſind die übrigen Zweige der hieſigen Induſtrie. Der auswärtige Handel iſt namentlich nach Weſt-Indien von Ausdehnung. Baumaterialien, Tuch, Glaswaaren und Getränke ſind die Ausfuhr-, Zucker, Rum, Kaffee, Baumwolle und andere Kolonialprodukte die Einfuhrgegenſtände. Nach Spanien, Portugal, Neufoundland und Britiſch-Amerika werden jedoch ebenfalls bedeutende Geſchäfte gemacht. Die Kauffahrteiſchiffe der eigenen Rhede und regelmäßige Dampfſchiffverbindung mit Amerika fördern den Handel kräftig. Die Verwaltung der Stadt und Grafſchaft iſt durch die Municipalakte vom Jahre 1835 regulirt und ſie ſendet zwei Glieder in das Parlament. Von Wohlthätigkeits-Anſtalten ſind 40 religiöſe Geſellſchaften, 4 lateiniſche Schulen und Collegien, Handels- und Realſchulen, Aſyl, Hoſpitale u. dergl. mehr zu erwähnen. Die an Naturſchönheiten reichen Umgegenden ſchließen die Bäder von Cliffton mit 1300, Redminſter mit 14,000, Stapleton mit 3000, Long Aſhton mit 1500, Briſlington mit 1300, Pill mit 3000 Einwohnern ein. — Banken ſind hier: Old-Bank, Baillie Anes u. Compagnie, im Jahre 1750 gegründet und zur Ausgabe von Pfd. 89,540 nach dem Bankgeſetz von 1844 berechtigt. Miles Harford u. Compagnie, 1760 gegr. und Pfd. 48,277 in Noten auszugeben, wie oben berechtigt. Weſt of England und Süd-Wales Diſtrikt-Bank, mit Pfd. 83,535 Noten-Ausgabe, und Zweige der Bank von England: die National-Provinzialbank von England und Stuckeys-Banking-Compagnie. — Sparbank, Agenturen aller engliſchen Verſicherungs-Geſellſchaften. — Münzen, Maaße und Gewichte wie London.

Bewegung des Hafens im Jahre 1845.

Angekommene Schiffe:	Abgegangene Schiffe:
746 mit 22,111 Tonnen.	722 mit 20,601 Tonnen.

Werth der Einfuhr Pfd. 1,836,000.
Ausfuhr „ 1,400,000.

Der Handel wird durch die hohen Hafengelder ſehr erſchwert und ein großer Theil geht an Liverpool verloren, das durch ſein Aufblühen ſchon manchen Zwiſchenhandel Briſtols an ſich gezogen hat.

Brodwaſſer, eine Gattung Neckarwein von weißer, dem Weißbrod ähnlicher Farbe, woher er auch ſeinen Namen hat, er iſt ſehr ſtark und wird etwa 5 Meilen von Stuttgart im Remsthale erbaut.

Brody, eine freie und die wichtigſte Handelsſtadt des Königreichs Galizien, ohnweit der ruſſiſchen Gränze, (Gränzzollamt Radziwillow) im Zloczower Kreiſe, mit (1846) circa 40,000 meiſt iſraelitiſchen Bewohnern. Die Herrſchaft Brody, mit 19 Dörfern, gehörte dem Grafen Potoczky, welcher ſie jedoch an einen ruſſiſchen Edelmann, Namens Molitezky, für 300,000 Ducaten verkauft hat. Letzterer hat darüber einen Verwalter geſetzt, da die öſterreichiſche Regierung ihm nicht erlaubt, in Brody zu wohnen. B. iſt zweimal abgebrannt, die hölzernen Häuſer ſind jetzt größtentheils verſchwunden und haben höheren ſteinernen Gebäuden Platz gemacht. Es giebt in B. Gerbereien, auch Leinwandwebereien, weit wichtiger jedoch iſt der durch die Handels- und Zollfreiheit der Stadt und ihre günſtige Lage geförderte Speditions- und Wechſelverkehr nach Rußland und Polen, der Ukraine und Krimm, Moldau und Walachei, ſowie nach mehreren öſterreichiſchen Provinzen. Während der Continentalſperre war B. vermöge ſeiner Lage ein ſehr wichtiger Handelsplatz für Colonialwaaren, welche über Odeſſa dorthin, von da aber nach Breslau und weiter ihren Vertrieb fanden; zu jener Zeit iſt in B. das Geld ein ſehr überhäufter Artikel geweſen. Später war B. ein Hauptſpeditionsplatz der nach Rußland gehenden und von Rußland kommenden Waaren. Ueber B. wurden viele engliſche, deutſche, franzöſiſche und italieniſche Kunſterzeugniſſe, ſowie alle von Wien und Leipzig bezo-

genen Manufaktur-, Kurz- und Modewaaren versandt, da sie meistentheils durch israelitische Häuser, mit Hintergehung des Zolls, hineingebracht wurden; dies hat, seitdem Rußland seine Gränzen so außerordentlich streng beaufsichtigen läßt, bedeutend nachgelassen; dagegen hat die Einfuhr aus Rußland zugenommen, wie nachstehende Uebersicht zeigt. Es gingen

Nach Rußland:		Von Rußland:		
1840 für ca.	2,500,000 fl. C.-M.	1842 für ca.	1,414,039 fl. C.-M.	
1842 " "	1,102,151 "	1844 " "	2,217,855 "	Waaren.

Es sind in Folge dieser Geschäftsabnahme bedeutende Fallimente ausgebrochen, wobei die Leipziger Kaufleute am meisten verloren haben, so daß man von Brody sagen kann, es sei mit Leipziger Gelde gebaut; aber obgleich das jetzige Brodyer Geschäft mit dem der früheren und der neuesten Zeit nicht zu vergleichen ist, so ist es doch noch immer ein bedeutendes zu nennen. Dieser starke Verkehr mit Leipzig, wohin die meisten Rauchwaaren und Produkte Rußlands versandt, und von woher die meisten Artikel zur Einfuhr nach Rußland bezogen werden, hat Veranlassung gegeben, daß sich vier Wochen nach jeder Leipziger Messe auch in Brody eine Messe gebildet hat, welche vorzüglich von russischen Kaufleuten besucht wird, die zum Austausch Erzeugnisse ihres Landes mitbringen. Es besteht in B. auch ein Wechsel- und Handelsgericht, welches zweimal die Woche seine Sitzungen hält und wobei sich jedesmal unter den Assessoren ein jüdischer befindet. — Rechnungsart und Zahlwerth. Gesetzmäßig soll hier gerechnet und Buch geführt werden wie in Wien und ganz Oestreich. Der feste Zahlwerth ist jedoch: a) nach russischen Silberrubeln à 100 Kopeken, b) nach polnischen Gulden = 5 Sgr. preuß. Cour., à 30 poln. Groschen; c) nach Gulden à 60 Kr. à 4 Pf. Conv.-Münze, s. Wien, Warschau, Petersburg. — Courfirende Münzen und Zahlungsmittel sind 10 und 20 Kr.-Stücke, sowie Wiener Banknoten. Doch werden im Privatverkehr die Münzen der Nachbarstaaten zu festen Coursen angenommen, welche für das fremde Geld immer einen Verlust ergeben, es courfiren vornehmlich auch russische Silber- und Goldmünzen. Bei Bestimmung der Waarenpreise, wie auch bei Coursangaben wird der russische Silberrubel zu 100 Kreuzern oder zu $1^2/_3$ Gulden C.-M. festgesetzt. Dies Verhältniß ist gegen den innern Silberwerth der Rubel und des Conventionsgeldes um nahe $7^3/_{10}$ % (in 100) abweichend, da 1 Silberrubel nur $92^4/_{13}$ = 92,3077 Kr. oder $1^7/_{13}$ fl. C.-M., werth ist. Aus diesem Grunde wird denn auch auf jene hohe Werthbestimmung Disconto oder Disagio berechnet, welche aber veränderlich ist und zwischen 3 bis 8 % schwankt. Die Silberrubel, welche unter Alexander und Nicolaus geprägt, am Rande Schrift haben, zum Unterschied der älteren, welche eingekerbt sind, gewinnen in der Regel $^1/_2$ bis 1 % gegen letztere, da in jenen der russische Zoll bezahlt werden muß. Auch ist es häufig der Fall, besonders vor und während der Leipziger Messen, daß preuß. Courant gegen den festen Cours der Silberrubel von 1 Thlr. $3^1/_3$ Sgr. pr. Cour. 3 — $3^1/_2$ % gewinnt. Der Wechselverkehr von B. ist sehr bedeutend, die Hauptplätze, mit denen es in immerwährender Verbindung steht, sind: Odessa, Moskau, Petersburg, Berditscheff, Lemberg, Jassy, Bukarest, Wien, Triest, Breslau, Leipzig und Hamburg, sowie auch mit London, Amsterdam, Paris und Marseille. Die Coursverhältnisse von Brody sind in dem Zahlwerthe der russ. Silberrubel schon seit einer Reihe von Jahren in folgender Weise geordnet:

Brody wechselt auf:	Wechselfrist.	Veränderlicher Cours.	Cours-Erklärung.
Amsterdam . . .	à 2 Mt. dato.	122 3/4	Ruff. Silber-Rubel f. 250 fl. holl. Courant.
Augsburg . . .	do.	3 1/2	% Agio oder 103 1/2 S.-R. f. 100 S.-R. in Augsburg, indem man hierbei als festes Verhältniß, 90 S.-R. mit 150 fl. augsb. Court. oder was einerlei ist, den S.-R. zu 100 Kr Conv.-Geld rechnet.
oder auch . . .	do.	62 1/10	S.-Rub. für 100 fl. Conv.-Court. in Augsburg.
Berditscheff . . .	kurze Sicht	99 3/4	neue S.-R. in Brody f. 100 neue S.-R. in Berditscheff.
Breslau	à 2 Mt. dato.	90 1/2	S.-R. f. 100 Thlr. preuß. Court.
Genua	à 75 T. dato.	23 3/4	S.-Kopeken für 1 Lire nuovo, sonst 19 3/4 Silberkopeken für 1 Lire fuori banco.
Hamburg	à 2 Mt. dato.	131 1/4	S.-R. f. 300 Mk. hamb. Bco.
Leipzig	in die Messe	90 3/4	S.-R. für 100 Thlr. in 14-Thalerfuße; (bis Ende 1840 aber 2 1/2 % Agio auf 100 S.-R. oder 90 S.-R. f. 100 Thlr. Leipz. Wechselzahlung.)
Livorno	à 75 T. dato.	19 3/4	S.-Kopeken f. 1 toskan. Lira ob. ± 19 3/4 S.-R. f. 100 tosk. Lire.
London	à 3 Mt. dato.	5. 75.	± 5 S.-R. 75 Kopeken für 1 Pfd. Sterling.
Moskau, Odessa, Petersburg . . .	kurze Sicht	99 1/2	S.-R. baar, für 100 S.-R. in genannten Plätzen.
Paris	à 3 Mt. dato.	70 1/2	S.-R. f. 300 Franken.
Wien	à 2 Mt. dato.	3 1/2	% Agio wie bei Augsburg.
Cours der Geldsorten:			
Holländische neue Ducaten . . .		285	S.-Kopeken f. 1 holl. neuen vollwichtigen Ducaten.
Oesterr. und andere Ducaten . .		284. 281	do. 1 österr. oder anderer Ducaten.
Conv.-20Kreuzerstücke		5 à 8	% Agio, dabei aber 100 Kopeken f. 100 Conv.-Kreuzer gerechnet.
Russische Banknoten		3 1/2	Rubel in ruff. Banknoten f. 1 S.-R., dabei auch wohl mit 1/4—1/2 % Gewinn oder Verlust.

Wechselusо. Die Wechselordnung ist vom 22. Juli 1775. Es sind 3 Respecttage zugelassen, ausgenommen bei Wechseln nach Sicht oder einige Tage nach Sicht, so daß diese Frist nicht halb Usо oder 7 Tage ausmacht, welche keinen weitern Anstand genießen. Halbusо bedeutet 7, das einfache Usо 14 und $1^1/_2$ Usо 21 Tage mit Inbegriff der Sonn- und Feiertage. Die Respecttage nehmen erst nach dem Verfalltage ihren Anfang. Fällt der Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird die Zahlung den nächsten Werktag geleistet. Unter der Hälfte eines Monats wird allemal der 15. desselben verstanden. Bei Concursen kommen Wechsel und Buchforderungen in ein und dieselbe Classe. — Maaße, s. Lemberg. — Gewichte. Die Mehrzahl der Waaren wird nach russischem Gewicht gewogen, (s. Petersburg) einige Artikel aber nach wiener und polnischem Gewicht, z. B. Cochenille, Saffran, Vanille werden pr. 1 wiener Pfd.; Arsenik, Bleiweiß, Spießglanz, Häute, Zinnober pr. 100 wiener Pfd.; Hanf, Honig, Wachs pr. 1 Stein von 36 poln. Pfd. verkauft. Bei den öffentlichen Aemtern bedient man sich nur des wiener Gewichts:

$137^1/_2$ russische	Pfund	=	100 wiener	Pfund
11	"	"	=	8	"	"
1 Pud oder 40	"	"	=	$29^1/_{11}$	"	"
1 Stein oder 36 polnische	"	=	$26^{56}/_{67}$	"	"

Brodzucker, s. Zucker.

Broglio, eine toskanische Weinsorte, es ist ein leichter, dem Muscateller ähnlicher, sehr angenehm schmeckender Wein.

Brom. Dieser einfache, nicht metallische Körper wurde 1826 von Balardin in Montpellier entdeckt. Es findet sich im Meerwasser, im todten Meere und in vielen Salzquellen Europa's. Die Mutterlaugen von Kreuznach, Neusalzwerk in Westphalen und Schönebeck enthalten es in solcher Menge, daß sie das im Handel vorkommende liefern. Es ist eine in Masse dunkelbraunroth, in dünnen Schichten hyacinthroth durchscheinende Flüssigkeit von $2,_{966}$ specif. Gewicht. Geruch chlorähnlich. Bis — 22° C. erkältet wird es fest, fast metallglänzend und sieht bleigrau. Schon bei gewöhnlicher Temperatur ist es so flüchtig, daß man es unter Wasser aufbewahren muß, und werden die damit gefüllten kleinen Gläser in Blechbüchsen eingeschlossen. Bei + 47° C. siedet es mit dunkelbraunrothem Dampf. Wasser löst es wenig, Alcohol mehr, Aether in großer Menge auf. Es wirkt bleichend, wie Chlor, ist sehr giftig und ätzt die Haut gelb. Das Pfund wird jetzt mit 9 Thlr. in den Fabriken notirt. Es hatte bis zur Entdeckung der Daguerreotypie nur ein wissenschaftliches Interesse, jetzt wird es jedoch zur Darstellung der Lichtbilder verwendet. Die chemischen Verbindungen, die es mit andern Körpern eingeht, haben noch wenig Anwendung gefunden und ist blos das Bromkalium (Kalium bromatum, Kali hydrobromicum) zu erwähnen. Es sind luftbeständige, geruchlose, scharf salzig, hintennach kühlend schmeckende Würfel und Octaeder-Krystalle, die beim Erhitzen verknistern. Es löst sich in vier Theilen kalten und gleichen Theilen kochendem Wasser auf. Es wird gegen Scropheln und Syphilis angewendet. Preis 9 Thlr. pr. Pfund. Zu Bädern wird die bromhaltige, zur Trockne eingedampfte Mutterlauge von Kreuznach und Neusalzwerk — das Mutterlaugensalz — häufig benutzt und mit $3^2/_3$ Thlr. pr. Centner in der Saline notirt. Es sind etwas feuchte, grauweißliche, oft gelbgestreifte Stücke von eigenthümlichem, chlorähnlichem Geruche, welche an der Luft leicht zerfließen.

Brombeeren, Kratzbeeren (Rubus fruticosus), die bekannten schwarzen Beeren eines Strauchs, der 3 bis 5 Fuß hohe aufrechte, eckige, filzige, mit vielen zurückgekrümmten Stacheln besetzte Stengel und außerdem noch 10 bis 15 Fuß lange liegende Stengel treibt, die einfache, drei- oder fünffingerige, unterhalb weißfilzige

Blätter haben. Die schwarzen Früchte werden vorzüglich zur Färbung der Rothweine, zur Essigbereitung u. A. verbraucht, die Stengel dagegen, sowie die Blätter, wegen ihres starken Gehalts an Gerbstoff statt der Eichenrinde oder mit dieser vereint, zur Ledergerbung empfohlen.

Bromkalium, s. Brom.

Bromsia, s. Seide.

Bronze, Bronzemetall, ist eine Metallcomposition, die entweder aus 16 Theilen Kupfer und 1 Th. Zinn oder aus 84 Th. Kupfer, 18 Th. Zink, 3 Th. Zinn und 1¼ Th. Blei besteht und aus welcher in Paris, Wien, Berlin, Braunschweig, Zserlohn ꝛc. Kron- und Armleuchter, Lampen, Uhrgehäuse, Statuen, Aufsätze ꝛc. verfertigt werden. Nach dem Guß hat die Mischung einen metallischen Glanz, der sich jedoch an der Luft bald verliert und einen grünlichen Ueberzug bekommt, aber nicht weiter rostet. Die sogenannte Goldbronze, aus welcher besonders die pariser Uhrgehäuse gefertigt sind, und aus der man in Deutschland Armbänder, Ohrgehänge, Gürtelschlösser, Ketten und viele andre Zierrathen, auch Gardinenverzierungen u. dergl. verfertigt, ist ein Messing, welches mehr oder weniger stark vergoldet ist.

Bronzepulver, Bronzir-Bronze, glänzende metallische Pulver, aus den Abfällen bei der Fabrication des unechten Blattgoldes gewonnen, indem man die letztern auf besondern Reibmaschinen feinreibt und dabei mit anpassenden Erdfarben versetzt, woraus die verschiedenen Qualitäten der Bronze, sogenannte metallreiche u. s. w. entstehen. Man verfertigt dieselbe überall da, wo unechte Blattgoldschlägereien bestehen, wie namentlich in Nürnberg, Fürth, Berlin, Brüssel u. a. a. O. Der Verbrauch derselben ist namentlich jetzt zu den verschiedenen Holz- und Papierdruckdecorationen u. a. dergl. Modeartikeln ein sehr bedeutender. Sie hat das sonst zu gleichen Zwecken angewendete Mussivgold völlig verdrängt. Man hat außerordentlich verschiedene und viele Nüancen von Bronce. Sie wird nach dem Pfunde notirt.

Bronzino, eine Art Marmor, welcher hauptsächlich zu Vasen verarbeitet und im venetianischen Gebiete gegraben wird.

Brown-Osnabrughs,
Brown-Papers,
Brown-Quadruples,
Brown-Silesias,
} s. Leinenwaaren.

Bruchblei, altes, schon gebrauchtes Blei, als: alte bleierne Kessel, Röhren u. s. w., welches in Stücken nach dem ungefähren Gewicht verkauft wird.

Bruchglas, Glasstücke, zerbrochenes Glas, es wird wieder an die Glashütten verkauft. Das bestbezahlteste ist das von weißem Hohlglase, den halben Werth des letzteren hat das zerbrochene Tafelglas und vom geringsten Werthe ist der Bruch von grünem Glase; es wird nach dem Centner verkauft.

Bruchkupfer heißt das alte Kupfer in Stücken.

Bruchmessing ist altes zerbrochenes Messing.

Bruchsilber ist altes zerbrochenes Silberzeug jeder Art, welches zum Wiederumschmelzen eingekauft und nach seiner Löthigkeit pr. Mark bezahlt wird.

Brucin, ein Pflanzenalkaloid, dem Strychnin sehr verwandt und aus der unechten Angusturarinde zuerst rein dargestellt und benannt von Pelletier und Coventon, ein starkes narkotisches Gift. Es krystallisirt in unregelmäßig zusammengehäuften Blättchen, perlmutterglänzend, aber auch in weißen durchsichtigen, vierseitigen, geschobenen Prismen, von zuweilen bis zu einigen Linien Stärke. Es ist luftbeständig, in 500 Theilen kochendem und 850 Theilen kaltem Wasser, in Weingeist dagegen sehr leicht löslich, in ätherischen Oelen weniger; in Aether und fetten Oelen gar nicht. Der Geschmack ist sehr und anhaltend bitter. Es ist aus chemischen Fabriken beziehbar.

Digitized by Google

Brückenzeug, soviel als deutscher Stahl.

Brügge (Brugos, Brugae), feste Hauptstadt der Provinz Westflandern, Königreich Belgien, an Kanälen nach Gent, Sluis, Ostende und Nieuport, unter dem 51° 12′ nördl. Br. und 3° 13′ östl. Länge, 45,000 Einwohner. Seefahrtschule, Börse, Schifffahrt, Schiffswerfte, Bank; es besitzt Tuch-, Wolle-, Leinwand-, Seiden-, Seifen-, Spitzen-, Fayence-, Corduan-, Saffian-, Tabak-, Tauwerk-, Stärke- und Barchentfabriken, Zucker-Raffinerien, Brauereien und Branntweinbrennereien, eine Glockengießerei, Fischerei. Brügge's hauptsächlichster Handel mit Getreide, Flachs, Hanf, Hülsenfrüchten, Klee, Rübsaamen, Oel, Leinewand ꝛc. wird durch den Kanal von Gent begünstigt, welcher die Verbindung mit Antwerpen, Brüssel, Dünkirchen und Lille sehr erleichtert. — Rechnungswesen, Münzen, Maaße und Gewichte wie Antwerpen.

Brüssel (Bruxelles), die Hauptstadt des Königreichs Belgien, in der Provinz Südbrabrant, ist von vielen Kanälen durchschnitten, welche sie mit dem Flusse Senne, der in mehreren Armen die Stadt durchfließt, und mit dem Scheldekanale verbinden, durch welchen letztern dieselbe mit Antwerpen und der Nordsee in Verbindung steht. Sie zerfällt in die höher gelegene Ober- und in die Niederstadt an der Senne und am Kanale. Oben auf dem Berge der Hof, die Paläste der Großen, weite Parkanlagen, Hofgärten, französische Sprache und Bräuche, unten im Thale der Bürger, der Handel, die alte flammändisch-deutsche Sitte und Zunge, die Kanäle, welche die Schiffe ins weite Land führen, die Märkte, Fabriken, die Stätten unermüdlicher Thätigkeit. Nach der letzten Zählung vom Jahre 1842 hat die Stadt Brüssel eine Bevölkerung von 115,621 Seelen. Nicht mitgezählt sind die acht Vorstädte mit einer Bevölkerung von 43,786 Menschen, obgleich sie durchaus zur Stadt gehören und nur durch einfache Gitterthore von ihr geschieden sind. Diese Vorstädte stehen unter eigenen Gemeindeverwaltungen und sträuben sich gegen eine Einverleibung mit der Stadt. Folglich hat daher B. eine Zahl von 159,407 Einwohnern. Unter den Fabrikationszweigen steht die Spitzenklöppelei (Brabanter oder Brüsseler Spitzen), die von mehrern Tausend Familien in der Stadt und Umgegend betrieben wird, oben an, indem man hier das Vollendetste in dieser Art Arbeit findet. Neben diesem alten und berühmten Industriezweige sind noch auszuzeichnen die Leinen-, Wollen- und Baumwollen-, die Teppich-, Papier-, Tapeten- und Krystallglasfabriken; ferner liefert B. gute Seife, Zucker, Tabak, Stroh- und andere feine Hüte, viel Galanterie-, Gold- und Silberwaaren, Vitriolöl, künstliche Mineralwasser und andere chemische Produkte, und berühmt durch ganz Europa sind die hiesigen Kutschenfabriken, welche eben so geschmackvolle als dauerhafte Staatswagen bis zu 30,000 Fr. das Stück liefern. Der Handel mit den Erzeugnissen der Fabriken ist sehr lebhaft; außerdem werden auch viele rohe Landesprodukte, besonders viel Getreide, Klee-, Lein- und Rübsamen, Oel, Flachs, Bausteine ꝛc. ausgeführt. Auch der Buchhandel ist in den letzten Jahren hier sehr hoch gestiegen und man zählt über 40 Buchdruckereien, doch beschäftigen sich die meisten Pressen mit dem Nachdruck französischer Werke, mit denen sie zu wohlfeilen Preisen fast ganz Europa überschwemmen. — Brüssel ist die Brücke des europäischen Verkehrs zwischen England, Frankreich und Deutschland, und seine Bedeutung muß daher in demselben Grade wie jener zunehmen. Ein mächtiges Förderungsmittel sind auch hier die Eisenbahnen, durch welche London und Paris in je 12 Stunden und Cöln in kaum soviel Zeit erreicht werden. Namentlich wird die in diesen Tagen eröffnete Eisenbahn nach Paris für Brüssel und ganz Belgien von großen Folgen sein. — Br. besitzt eine Börse, Handelskammer, ein Handelsgericht, eine Münzstätte, eine Centralschule für Handel und Gewerbe. Handelsanstalten: 1) die belgische Bank (s. Bank), 2) die Société générale pour favoriser l'industrie nationale (s. Bank), 3) die Grundbesitz-Bank, Banque foncière, (s. Bank), 4) die brüsseler Handelsgesellschaft, Société de Commerce de Bruxelles. Diese Actiengesellschaft wurde im J. 1835 gegründet und ihre Dauer auf 20 Jahre

feſtgeſetzt, mit einem Capital von 10 Mill. Francs in 10,000 Actien zu 1000 Frs., welche auf den Inhaber lauten und 4½ % Zinſen nebſt Dividende tragen. Der Zweck der Geſellſchaft iſt a) zu den Fortſchritten und der Ausbildung des belgiſchen Handels beizutragen, b) die Bankgeſchäfte zu erleichtern; 5) die Nationalgeſellſchaft für Induſtrie- und Handelsunternehmungen, Société nationale pour entreprises industrielles et commercielles, 1835 auf 20 Jahre errichtet, mit 15 Mill. Francs in 15,000 Actien zu 1000 Frs. Die Actien lauten auf den Inhaber und tragen 4 % Zinſen, ſowie Dividende, welche jedoch nie 6 % überſteigen darf. Der Zweck der Geſellſchaft iſt: zur Bildung aller nützlichen Unternehmungen durch Betheiligung beizutragen; die Erzeugniſſe des vaterländiſchen Bodens und der Nationalinduſtrie auszuführen; Schiffe zu bauen, zu armiren oder zu befrachten für überſeeiſche Unternehmungen oder Expeditionen; Waaren, Conceſſionen, Renten und andere Werthe zu kaufen und zu verkaufen. 6) Die Geſellſchaft induſtrieller Gegenſeitigkeit, Société des capitalistes réunis dans un but de mutualité industrielle, im J. 1836 auf 13 Jahre 2 Monate gegründet, mit einem Kapital von 50 Mill. Francs in 50,000 Actien zu 1000 Frs., welche auf den Inhaber lauten und 4 % Zinſen und Dividende bringen. Der Zweck der Geſellſchaft iſt: a) dem Aſſociationsgeiſte neue Elemente des Erfolges darzubieten, b) den Capitaliſten durch die Anlegung des Geſellſchaftscapitals in einer großen Anzahl Etabliſſements ein Sicherungsmittel gegen die Unfälle zu gewähren, welche das eine oder das andere dieſer Etabliſſements momentan erfahren kann; c) denjenigen Perſonen, welche Einlagen in der Sparkaſſe der Société générale gemacht haben, die Gelegenheit zu bieten, ihre Einkünfte zu vergrößern, indem ſie ſich mit einem geringen Capital bei den wichtigſten induſtriellen Vereinigungen betheiligen. 7) Die Geſellſchaft der vereinigten Actien, Société des actions reunies, 1837 auf 23 Jahre errichtet, mit 12 Mill. Frcs. in 12,000 Actien zu 1000 Fr., welche auf den Inhaber lauten, 4 % Zinſen geben und eine verhältnißmäßige Dividende gewähren. Zweck: den kleinen Capitaliſten die Möglichkeit zu verſchaffen, bei den großen induſtriellen Operationen und an den vaterländiſchen Staatspapieren ſich zu betheiligen und den Inhabern induſtrieller Actien eine Garantie gegen die Gefahren, welche eine iſolirte Unternehmung bringen kann, und gegen eine Entwerthung ſolcher Actien ohne wirklichen Grund zu gewähren. 8) Die Hypotheken-Kaſſe, Caisse hypotécaire, 1835 auf 60 Jahre gegründet, mit 12 Mill. Francs in 12,000 Actien zu 1000 Fr., welche zum Theil auf den Namen, zum Theil auf den Inhaber lauten, 4 % Zinſen tragen und angemeſſene Dividende gewähren. Zweck: gegen einen mäßigen Zins auf lange Friſten Darleihen gegen Garantie durch Grundbeſitz, zu gewähren. 9) Die Kaſſe der Eigenthümer, Caisse des Propriétaires, 1835 auf 99 Jahre gegründet, mit 2 Mill. Fr., vertheilt in 4000 Actien zu 500 Fr., welche 4 % Zinſen nebſt Dividende tragen und zum Theil auf den Namen, zum Theil auf den Inhaber lauten. Der Zweck der Geſellſchaft iſt mit dem der Hypothekenkaſſe im Weſentlichen übereinſtimmend. 10) Die Disconto-, Incaſſo- und Conſignationskaſſe, Caisse d'Escompte, de Recouvrement et de Consignation, 1838 auf vorläufig 10 Jahre als Commanditgeſellſchaft gegründet, mit 500,000 Frs. in 2000 Actien zu 250 Frs., welche 5 % Zinſen und Dividende tragen. Zweck: den Betheiligten leichte Mittel für deren kaufmänniſche Transactionen zu verſchaffen. — Münzen, ſ. unter Antwerpen und Belgien. Das Courssyſtem der belgiſchen Hauptwechſelplätze Antwerpen und Brüſſel, nach welchem ſich auch Gent, Lüttich ꝛc. richten, iſt Folgendes:

Brüſſel, Antwerpen ꝛc. wechſeln auf:	Wechſelfriſt.			Erklärung:
	Kurze Sicht.	2 Monate.	3 Monate nach dato.	
Amſterdam } Rotterdam }	± 1/4 à 3/8 0/0 P.	— —	— —	± 99 3/4 à 99 5/8 fl. brab. Wechſelgeld od. fl. niederl. f. 100 fl. niederl.; od. auch 1/4 à 3/8 0/0 Verluſt (Perte).
Antwerpen (Br. v. Antw. ꝛc. aus)	± 1/4 0/0 P.	— —	— —	± 1/4 0/0 Verluſt (Perte), das iſt: 99 3/4 fl. nied. od. brab. Wechſelgeld für 100 fl. desgl.; oder auch 99 3/4 Franken hier für 100 Fr. in den beibemerkten Plätzen, in kurzſichtigen Wechſeln.
Gent . . .	± 1/4	— —	— —	
Lüttich . . .	± 1/4	— —	— —	
		à 6 Wochen.		
Frankfurt a. M.	+ 36 1/4	— —	± 35 15/16	fl. niederl. od. brab. Wechſelgeld für 20 Thlr. oder 30 fl. frankf. Wechſelgeld.
		à 2 Monate.		
Hamburg . .	± 35 5/8	± 35 7/16	± 35 5/16	fl. niederl. od. brab. Wechſelgeld f. 40 Mark hamb. Banco.
London . .	± 39. 11	± 39. 8	— —	± 39 Schill. 11 Pf. u. 39 Sch. 8 Pf. od. Grot vlämiſch brab. Wechſelgeld od. niederl. Cour. f. 1 Pfd. Sterl.
Paris . . .	± 1/4 à 1/8 0/0 Av.	± 5/8 0/0 P.	± 7/8 0/0 P.	± 1/8 à 1/4 0/0 Gewinn (Avance) in kurzer Sicht; ± 5/8 0/0 Verluſt (Perte) zu 2 Monat; ± 7/8 0/0 Verluſt (Perte) in 3-Monats-Wechſeln, od. 100 1/8 à 100 1/4; 99 3/8 u. 99 1/8 belg. Franken f. 100 Fr. in Paris.
		à 6 Wochen.		
Petersburg .	— —	— —	— —	± 37 3/4 à 38 1/2 fl. niederl. od. brab. Wechſelgeld f. 20 Silberrubel.
		à 6 Wochen.		
Wien . . .	— —	— —	— —	± 36 à 35 7/8 fl. niederl. od. brab. Wechſelgeld f. 20 Thlr. oder 30 fl. Conv.-Courant.
Disconto . .	— —	— —	3 1/2	Procent jährlich.

Der Uſo iſt 30 Tage nach dem Tage der Wechſelausſtellung laufend. Ein auf Zeit gezogener Wechſel iſt am Tage nach deſſen Verfall zahlbar, ſo daß überhaupt nur Ein Reſpecttag zugelaſſen wird. Das Wechſelrecht iſt das franzöſiſche. Die belgiſchen Staatspapiere und Anleihen ſ. u. Belgien, ſowie die Maaße u. Gewichte.

Brüſſeler Leder, ſ. Leder.

Bruinhard, ein aus Surinam kommendes, ſehr hartes Holz.

Bruk an der Leitha, ein weißer Wein, welcher in der Gegend der in Oeſterreich unter der Enz gelegenen Stadt gleiches Namens gewonnen wird.

Brunellen, auch Prunellen, ſ. Pflaumen.

Bruſſen nennt man in Riga viereckige Baiken, welche nach engliſcher Art zugerichtet ſind.

Bruſtbeeren (Jujubae), rothe Früchte von der Größe kleiner Pflaumen,

die Haut iſt runzlich, in der Beere befindet ſich ein länglicher Kern, ſie ſchmeckt ſüßlich und iſt dem Zerfreſſen durch Würmer ſehr ausgeſetzt. Der Baum, von welchem ſie kommen, iſt Rhamnus Ziziphus, Vaterland: Aſien und das ſüdliche Europa. Sie kommen über Genua, Livorno, Marſeille und Trieſt, getrocknet in den Handel.

Bruſtſpecies (Species pectorales), verſchiedene ſchleimige und meiſt ſüße Pflanzenſtoffe, wie Feigen, Corinthen, Anis- und Fenchelſamen, Süßholz- und Altheewurzel, Klatſchroſen, Königskerzen- und Malvenblüthen, Ehrenpreis, Huflattig, feine Gräupchen ꝛc., welche klein geſchnitten oder zerſtoßen zur Bereitung des Bruſtthees dienen.

Bruſtthee wird aus den Bruſtſpecies nach den Vorſchriften der verſchiedenen Pharmacopöen oder nach ärztlichen Verordnungen nach verſchiedenen Verhältniſſen zuſammengeſetzt.

Brut d'Etamine, Benennung eines Zeuges, welches nach Art der Etamine, (ſ. d. Artikel) verfertigt, aber façonnirt iſt; man bezieht es von Lyon und es wird ein nicht unbedeutendes Geſchäft damit gemacht.

Brutto, ein italieniſches Wort, welches urſprünglich unrein heißt. Man bezeichnet damit gewöhnlich dasjenige Gewicht, welches eine Waare mit Einſchluß der ſie umgebenden Fäſſer, Kiſten, Emballage u. dergl. hat. Das Gewicht dieſer Hüllen heißt Tara, und wenn daſſelbe von dem Bruttogewicht abgezogen wird, ſo ergiebt ſich als Reſt das Nettogewicht, oder das wirkliche Gewicht der Waare. In Süddeutſchland ſagt man dafür gewöhnlich Sporeo. — Außerdem bedient man ſich dieſes Wortes noch in Zuſammenſetzungen, wie Brutto-Ertrag, Brutto-Einnahme, um damit einen Ertrag oder eine Einnahme zu bezeichnen, von welchen die zur Gewinnung derſelben erforderlich geweſenen Koſten noch nicht abgezogen worden ſind.

Bruyères iſt eine Art Cadis (ſ. d. Artikel), ein feines, geköpertes Wollenzeug, in Stücken von 38 Stab Länge, bei $^1/_2$ Stab Breite, es wird in Frankreich, im Departem. der Garonne fabricirt und geht häufig nach Spanien und Italien.

Bucco- oder **Bukkablätter** (Foliae Bucco seu Diosmae crenatae) ſtammen von dee auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung wachſenden Diosma crenata, L. Sie ſind eirund, am Grunde verſchmälert, 1 — $1^1/_2$ Zoll lang und bis $^1/_2$ Zoll breit, am Rande fein, faſt knorpelig gekerbt, unbehaart, ſteif, zerbrechlich, Oberſeite ſattgrün mit erhabenen Punkten, Unterſeite gelblich grün, mit nicht erhabenen im Lichte durchſichtigen, kleinen, drüſigen Punkten. Geruch durchdringend, rauten- und kampferartig, Geſchmack gewürzhaft, gleich Pfeffermünze und Rosmarin. Sie werden gegen Krankheiten der Urinwerkzeuge benutzt und kommen über London in den Handel; der Preis iſt jetzt 20 Sch. in Hamburg; doch iſt der Verbrauch davon unbedeutend.

Buch heißt im Papierhandel eine Lage oder eine Anzahl von 24 Bogen Schreib- oder 25 Bogen Druckpapier, und eben ſo auch Makulatur. 20 Buch ſind dann 1 Ries und 10 Ries 1 Ballen.

Bücher, ſ. Buchhandel und Buchhaltung.

Bucharey, ſ. Bukhara.

Bucharest, Bukareſt, Bukareſcht, Hauptſtadt, auch wichtiger Handelsplatz der Wallachei, unter 44° 26′ 45″ nördl. Br. und 26° 8′ 15″ öſtl. L. an der Dumbrowitza mit ca. 80,000 Einwohn. und einem Handelsgerichte. B. liegt in einer weiten Ebene und ſeine Straßen ſind mit eichenen Bohlen gepflaſtert. Es ſind daſelbſt weder Fabriken noch Manufakturen, aber als Stapelplatz für die Wallachei hat es einen ausgebreiteten Handel mit Wein, Tabak, Honig, Wachs, Getreide, Häuten ꝛc. und den europäiſchen Fabrikaten; viele ſeiner Kaufleute, meiſtens Armenier und Juden beſuchen, als bedeutende Einkäufer, unſere Meſſen. Die Einfuhr der in jeder Hauptmeſſe in Leipzig eingekauften Waaren beträgt durchſchnittlich nach Bucharest ca. 280,000 Thlr., nach der ganzen Wallachei ca. 865,000 Thlr. Die Einfuhr der Wiener Waaren beträgt jährlich im Durchſchnitt nach B. ca. 350,000 fl. Conv.-M., nach der ganzen Wallachei 1,020,000 fl. Conv.-M. — Münzen und Zahlwerth: Man rechnet in B. gewöhnlich in der Weiſe der Türkei, mit ab-

Digitized by Google

weichender Benennung nach Lee (türk. Piast. à 40 Paralle [Para] à 3 Asper, der Lee also 120 Asper), außerdem cursiren mehrere deutsche Geldsorten, kaiserl. Ducaten à ca. 35 Piaster, österr. und andere deutsche Conv.-Thaler à ca. 15 Piaster; österr. 20 Kr. à 100 Paralle oder $2^1/_2$ Piaster, russ. Silberrubel à ca. 12 Piast. im gewöhnlichen Verkehr. Diese Münzsorten werden in den Kassen der Regierungsbehörden $^1/_9$—$^1/_7$ niedriger angenommen, als sie im gewöhnlichen Verkehr Geltung haben, wenn man hieraus den Zahlwerth ableitet, so findet man durcheinander gerechnet, daß nach dem Tarif der Regierung $136^1/_2$, nach den im Verkehr geltenden Preisen aber $152^1/_2$ Piaster der Wallachei auf 1 köln. Mark fein Silber gehen; der hiesige Piaster hat daher in der Durchschnittsannahme der verschiedenen Silbersorten bei den Regierungskassen den Silberwerth von 3 Sgr. $0{,}_{923}$ Pf. preuß. Cour., oder 10 Kr. $3{,}_{077}$ Pf. im $24^1/_2$ Fl.-Fuße; im gewöhnlichen Verkehr aber ebenfalls nach der Durchschnittsannahme bei den Regierungskassen 2 Sgr. $9{,}_{040}$ Pf. pr. Cour. oder 9 Kr. $2{,}_{557}$ Pf. im $24^1/_2$ Fl.-Fuße; das Werthsverhältniß der Regierungspiaster gegen die Verkehrspiaster ist daher wie 273 zu 305 oder wie 17 zu 19, so daß die hiesigen Piaster im Verkehr um fast $17^1/_4$ % niedriger stehen, als wie sie die Regierung achtet. Demungeachtet ist der Piaster der Wallachei noch um wenigstens $37^1/_2$ % besser, als der türkische, zu dem Werthe von 2 Sgr.; obschon der letztere jetzt nur etwa den Werth von $1^5/_6$ Sgr. hat. — Maaße. Längenmaaß: Es giebt zweierlei Ellen, 1) die Tuch- (Wollen-) oder Seiden-Elle, Halibiu genannt, 100 Haliblu = $76{,}_{694}$ engl. Yards, $70{,}_{127}$ franz. Meter, $105{,}_{148}$ preuß. Ellen, $98{,}_{606}$ russ. Arschinen, $90{,}_{000}$ wiener Ellen; 2) die Leinwand-Elle, Endesch, 100 Endesch = $72{,}_{433}$ engl. Yards, $66{,}_{231}$ franz. Meter, $99{,}_{306}$ preuß. Ellen, $93{,}_{128}$ russ. Arschinen, $85{,}_{000}$ wiener Ellen. 17 Halibiu = 18 Endesch. Getreidemaaß: die Kile à 2 Mirze à 8 Dimerli à 16 Ocka. Das gewöhnliche Maaß ist das Dimerli, 100 Dimerli = $8{,}_{4590}$ engl. Quarters, $44{,}_{7582}$ preuß. Scheffel, $11{,}_{7200}$ russische Tschetwert, $40{,}_{0000}$ wiener Metzen. Flüssigkeitsmaaß: die Viadra oder der wallachische Eimer à 10 Ocka = 10 wiener Maaß = $14{,}_{15}$ Liter. Die Ocka ist 1 Wiener Maaß. 1 Viadra = $3{,}_{1144}$ engl. Imp.-Gallons, $12{,}_{3579}$ preuß. Quart, $11{,}_{5051}$ russ. Kruschka, $10{,}_{0000}$ wiener Maaß. — Gewichte: der Kantar oder Centner hat 44 Ocka à 4 Littre à 100 Dramm. Die Ocka wiegt $2^1/_4$ Pfd. wiener Markgewicht. 100 Ocka = $278{,}_{423}$ engl. Pfd. av. d. p., $126{,}_{200}$ franz. Kilogramm, $270{,}_{017}$ preuß. Pfd., $308{,}_{303}$ russ. Pfd. $225{,}_{513}$ wiener Pfd., $98{,}_{781}$ türk. Ocka.

Buchdruckerhandpressen oder Handdruckereien sind Kästchen, in denen sich Buchdruckerlettern u. dergl. befinden und auf welchen eine Preßschraube angebracht ist. Sie werden besonders in Nürnberg in sehr verschiedenen Größen und Preisen gefertigt, und man bedient sich derselben zum Drucken kleiner Gegenstände, wie Etiquetten, kleiner Preiscourante ꝛc., von denen keine besonders saubere Ausführung verlangt wird.

Buchdruckerlettern werden in den Schriftgießereien aus einer Mischung von Blei und Antimonium gegossen, und sind eigentlich kein Handelsartikel, da sie in der Regel nur auf Bestellung der Buchdrucker gefertigt werden. Der Preis wird nach Centnern und Pfunden berechnet und ist um so höher, je kleiner die Schriften sind, weil dann um so mehr einzelne Lettern auf den Centner gehen. Die größeren Schriftgießereien in Leipzig (Breitkopf und Härtel), Berlin (Hänel), Frankfurt a. M. u. s. w., halten jedoch auch besonders Titel- und verzierte Schriften vorräthig und lassen sie in gewissen kleinsten, nach der Anzahl der einzelnen Lettern geordneten Quantitäten an Buchdrucker ab. Ebenso haben alle Schriftgießereien kleine Sätze der gewöhnlichen deutschen und lateinischen Schriften von einigen Pfunden Gewicht für Buchbinder (sogenannte Buchbinderpackete) fertig, welche Letztere zu dem Aufdrucken der Titel auf die Einbände brauchen. Zur Vermehrung der in den Buchdruckerhandpressen befindlichen Lettern muß man diese, wie die Handpressen, von Nürnberg kommen lassen, weil man sie in keiner Schriftgießerei von gleicher Höhe und Stärke vorräthig finden würde, und sie außerdem gänzlich unbrauchbar sind.

Digitized by Google

Buchdruckerschwärze, ein in Lein- oder Mohnölfirnis, jetzt meist mittelst Maschine aufgeriebenes Schwarz und letzteres je nach der Feinheit des erzielten Produkts verschieden, und zwar vom gewöhnlichen, wiewohl etwas gereinigten Ruße bis zum feinsten eigends zu diesem Zwecke, namentlich in England bereiteten Lampenschwarz. Auf dem Schwarz, welches man verwendet, beruht meist der mehr oder minder hohe Preis des Fabrikates. Man hat gewöhnlich 3 Sorten: starke, mittlere und schwache. Die Fabrikation dieses Produktes hat seit wenigen Jahren sich sehr verbreitet; man fabricirt dergleichen in Leipzig, Berlin u. a. O.

Bucheckeröl, das aus den Buchensaamen (den sogen. Bucheckern) gewonnene Oel. (Weiteres s. unter Oel.)

Buchenholz, s. Holz.

Buchhalten, s. Comptoirwissenschaften.

Buchhandel. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst im Jahr 1440 handelte man nur mit geschriebenen Büchern. Diejenigen Personen, welche das Abschreiben und den Verkauf der Bücher als Gewerbe betrieben, hielten sich ihre Abschreiber, und solche Buchhändler (bibliopolae) gab es zuerst in Rom, wo sie öffentliche, mit den Titeln der verkäuflichen Bücher geschmückte Läden hatten. Der hohe Preis der geschriebenen Bücher verhinderte jedoch die Ausdehnung des Buchhandels sehr, und erst durch die Erfindung der Buchdruckerkunst wurde dieser Uebelstand beseitigt und mit dem Buchhandel zugleich die Wissenschaften mächtig gehoben. Anfangs handelten jedoch nur die Buchdrucker mit gedruckten Büchern, die sie oft selbst verfaßten, und bezogen damit Messen, Jahrmärkte und Wallfahrtsörter. Im 16. Jahrhundert aber trennte sich der eigentliche Buchhandel von der Buchdruckerei; es bildeten sich Gesellschaften, namentlich in Augsburg, besonders von Kaufleuten, welche Bücher auf ihre Kosten drucken ließen, und der bis dahin noch sehr gedrückte Buchhandel bekam dadurch neuen Aufschwung. Die Buchhändler hießen damals Buchführer, und als erster derselben wird im Jahre 1517 Johann Paul Riemann in Augsburg genannt. Der Buchhandel Deutschlands zog sich vorzüglich nach Frankfurt a. M., wo Georg Willer seit dem Jahr 1554 jede Messe ein Verzeichniß neuer Bücher in Quart ohne Seitenzahlen drucken ließ. Im Anfange des 17. Jahrhunderts wurde jedoch der Buchhandel durch Censurbedrückungen aus Frankfurt vertrieben und wendete sich nach Leipzig, welches dadurch der Stapelplatz des deutschen und ausländischen Buchhandels wurde, obgleich auch in andern größern Städten der Buchhandel blühte, z. B. in Nürnberg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts schon über 20 Buchhandlungen existirten. Das Geschäft wurde größtentheils auf den Messen betrieben, wo die Buchhändler ihre Verlagsartikel gegen einander austauschten, oder ihren muthmaßlichen Bedarf davon kauften. Dieser Gebrauch ist jedoch später in Folge der größeren Ausdehnung des Geschäfts und der dadurch nothwendig gewordenen ganz veränderten Einrichtung wieder abgekommen, und jetzt kommen die Buchhändler nur deshalb in der Leipziger Ostermesse zusammen, um, was die Verleger betrifft, ihre Lagervorräthe zu ordnen, und außerdem gegenseitig mit einander abzurechnen und zu bezahlen. Bei weitem die meisten Sortimentshandlungen aber lassen ihre Zahlungen durch ihre Commissionaire leisten, nachdem sie vorher die Rechnung vom Hause aus geordnet haben. — Der eigentliche Buchhandel, dessen Gegenstand nur neue Bücher sind, zerfällt in zwei Hauptzweige, welche aber oft in einer und derselben Hand vereinigt sind: das Verlags- und das Sortimentsgeschäft. Der Verleger oder Verlagsbuchhändler bringt die Manuscripte der Bücher durch Kauf oder zuweilen auch durch Zusicherung eines Gewinn-Antheils u. dergl. von den Verfassern derselben an sich, läßt sie auf seine Kosten drucken und bringt sie dann durch Vermittelung der Sortimentsbuchhändler in die Hände des Publikums, und Beide stehen daher in einem ähnlichen Verhältnisse zu einander, wie der Fabrikant und der Kaufmann. Nicht selten geschieht es auch, daß der Verleger, welcher eine ihm gut scheinende Idee zu einem neuen Buche hat, diese einem Gelehrten mittheilt und ihn mit der Ausführung derselben beauftragt, also das Manuscript bei ihm bestellt. Da der

Verleger aus seiner Geschäftsführung den Bedarf und die Wünsche des Publikums oft besser kennt, als ein Schriftsteller, so sind solche, aus der Idee eines Buchhändlers hervorgegangene Verlagsunternehmungen häufig besser und einträglicher als andere. — Indem der Verleger das Manuscript eines Buches von dem Verfasser kauft oder es sonst nach beiderseitiger Uebereinkunft von ihm acquirirt, bekommt er dadurch innerhalb der deutschen Bundesstaaten das ausschließliche Recht, es durch den Druck zu vervielfältigen und die davon gefertigten Abdrücke zu verkaufen, oder das Verlagsrecht; er kann daher jeden Anderen, welcher das nämliche Werk, ohne seine, des rechtmäßigen Verlegers Erlaubniß, vervielfältigt — eine Handlung, welche Nachdruck heißt und die eigentlich ein wirklicher Diebstahl ist — gerichtlich verfolgen und Schadenersatz von ihm verlangen, worüber in allen Staaten besondere Gesetze vorhanden sind. Auch ist es verboten, mit den unrechtmäßig gedruckten Büchern, welche man ebenfalls Nachdruck nennt, zu handeln oder sie zu verbreiten. Die Dauer des Verlagsrechtes wurde durch einen Beschluß des deutschen Bundes vom 9. November 1837 für alle Bundesstaaten auf mindestens 10 Jahre festgesetzt und dieser Beschluß ist auch in den meisten Staaten zum Gesetz erhoben worden, während andere die Dauer des Verlagsrechts auf verschiedene Weise verlängerten, meist auf einen gewissen Zeitraum — 10 bis 30 Jahre (die letztere Frist gilt in Preußen, Baiern Weimar und Braunschweig) — nach dem Tode des Verfassers. In Sachsen allein gilt das unbegrenzte, sogenannte ewige Verlagsrecht. — Wenn ein Verleger mit einem Schriftsteller einen Vertrag über den Verlag eines Werkes abschließt, hat er mit demselben außer der dafür zu zahlenden Summe oder dem Honorar, dem Titel des Buches, der ohngefähren Stärke in Bezug auf Bogenzahl (besonders wenn der Vertrag abgeschlossen wird, ehe das Manuscript völlig ausgearbeitet ist), der Zeit der vollständigen Abliefernng des Manuscripts, auch die Stärke der Auflage, festzusetzen, d. h. die Anzahl der Exemplare, welche der Verleger davon abdrucken lassen darf, sowie ob und unter welchen Bedingungen der Letztere befugt ist, nachdem die erste Auflage vergriffen oder abgesetzt ist, einen neuen Abdruck, eine zweite (dritte, vierte ꝛc.) Auflage oder Ausgabe davon zu veranstalten. Gewöhnlich erhält der Verfasser für jede neue Ausgabe, wenn keine großen Umarbeitungen damit vorgenommen werden, die Hälfte des ursprünglichen Honorars. Ist über diesen Punkt nichts festgesetzt, so hat der Verleger, wenigstens in Sachsen, nur das Recht zu einer Auflage, wogegen er nach preußischen Gesetzen nach Belieben neue Auflagen, jedoch nur ganz unveränderte, sowohl im Text als auch im Format, gegen Entrichtung des halben Honorars für jede Auflage an den Verfasser, veranstalten darf. Der Verfasser darf jedoch keine neue Auflage desselben Buches in einem andern Verlage erscheinen lassen, bevor nicht die erste Auflage völlig vergriffen ist, widrigenfalls müßte er dem Verleger die sämmtlichen noch nicht abgesetzten Exemplare abkaufen oder ihn sonst dafür entschädigen. Die Bestimmung über Format (Größe der Seiten), Schrift, und Papier bleibt in der Regel dem Verleger überlassen. — Ehe in Deutschland ein Buch ins Publikum gebracht werden darf, muß es, wenn es nicht über zwanzig Bogen stark ist, entweder im Manuscript oder auch in den schon gedruckten Bogen der Censurbehörde vorgelegt werden, welche das Recht hat, den Druck einzelner Stellen oder auch des ganzen Werkes zu verbieten, und erst, wenn diese Behörde einen Erlaubnißschein darüber ausgestellt hat, darf das Buch ausgegeben werden. Bücher über 20 Bogen werden zwar vor dem Drucke nicht censirt, doch kann die Behörde, wenn der Inhalt derselben gesetzwidrig oder anstößig ist, die gedruckten Exemplare in Beschlag nehmen oder confisciren. — Nachdem der Druck des Buches beendigt ist, versendet es der Verleger „als Neuigkeit" — „als Novität" — „pro novitate" — an alle diejenigen Sortimentshandlungen unverlangt, welche „Neuigkeiten annehmen," und zwar jeder derselben 1, 2 oder mehr Exemplare, jenachdem man den muthmaßlichen Bedarf derselben taxirt, oder auch nach der Anzahl, welche sich diese Sortimentshandlungen ein für allemal von den Novitäten erbitten.

Den übrigen Handlungen, welche keine Novitäten annehmen, zeigt der Verleger das Erscheinen des Buches durch ein besonderes Circulair an, was oft auch schon früher geschieht, und erwartet dann die Bestellungen derselben. Der Gewinn des Sortimentshändlers besteht in dem Rabatt, welchen er vom Verleger erhält. Dieser beträgt in der Regel ein Drittel oder ein Viertel des für das Publikum bestimmten ordinären oder Ladenpreises, so daß also der Verleger dem Sortimentsbuchhändler ein Buch, welches z. B. 1 Thlr. im Ladenpreise kostet, nur mit resp. 20 oder 22½ Ngr. netto berechnet. Den Ladenpreis, Rabatt und mithin den Nettopreis eines Buches bestimmt der Verleger ein für allemal für das Publikum und für jeden Sortimentsbuchhändler ohne Unterschied, so daß dabei eigentlich kein Handeln oder Abdingen wie bei andern Waaren stattfindet, und nur in einzelnen Ausnahmsfällen wird bei Baarkäufen in größeren Quantitäten, oder wenn ein Buch wenig Absatz mehr findet, ein höherer Rabatt gegeben, oder auch der Ladenpreis herabgesetzt. Daß Sortimentsbuchhändler den Käufern von den Ladenpreisen Rabatt geben, ist eigentlich nur ein von der Concurrenz erzeugter Mißbrauch, denn besonders außerhalb Leipzig wird der Gewinn des Sortimentsbuchhändlers durch die bedeutenden Fracht- und Portoausgaben Commissionsgebühren ꝛc. sehr geschmälert. — Um den Absatz zu befördern, läßt der Verleger das neu erschienene Buch in mehreren öffentlichen Blättern ankündigen und schickt Exemplare davon an die Redactionen wissenschaftlicher oder belletristischer Zeitschriften, damit es diese in ihren Blättern beurtheilen oder recensiren. — Wenn ein Buchhändler den Verlag einer politischen Zeitung, eines wissenschaftlichen oder belletristischen Journals, oder auch eines encyclopädischen Werkes unternimmt, so wählt er sich dazu einen Herausgeber oder Redacteur, wenn ihm nicht ein Schriftsteller als Herausgeber die Idee dazu oder den Verlag angetragen hat; diesem bezahlt der Verleger eine festgesetzte Summe jährlich oder für den Bogen, und dafür hat der Redacteur für die nöthigen auswärtigen Correspondenten oder für Mitarbeiter zu sorgen, diese für ihre Beiträge zu bezahlen, diese Beiträge durchzusehen und zu ordnen, und sie dann rechtzeitig zum Druck zu befördern. Zur Herausgabe einer Zeitschrift muß der Verleger oder der Redacteur vorher die Erlaubniß der Regierung — die Concession — einholen, welche gewöhnlich nur auf Widerruf gegeben wird, und daher, wenn die Regierung mit dem Inhalte der Zeitschrift nicht zufrieden ist, zurückgenommen werden kann, trotzdem daß jedes Blatt der Censur vorgelegen hat und der Druck desselben genehmigt worden ist. Die Zeitschriften, besonders die politischen, werden meist nur durch die Posten versandt, welche dafür entweder eine namhafte Provision von dem Verleger erhalten, oder den Preis der Zeitschrift erhöhen — der sogenannte Postaufschlag. Politische Zeitungen dürfen sogar auf keinem andern Wege als durch die Posten bezogen werden. — Nachdem wir hier eine kurze Skizze des Verlagsgeschäfts gegeben haben, wenden wir uns zu dem Sortimentsgeschäft. Bei der großen Masse neu erscheinender Bücher und der Unmöglichkeit, den davon zu erzielenden Absatz auch nur annähernd im Voraus zu bestimmen, würde das Geschäft sehr erschwert werden, wenn der Sortimentshändler die Bücher nur gegen baare Zahlung, oder wenn auf Credit, nur auf feste Rechnung von dem Verleger erhalten könnte. Es ist daher in Deutschland der Gebrauch eingeführt worden, daß der Verleger dem Sortimentshändler die meisten, besonders alle neu erscheinenden Bücher „à Conditione", d. h. unter der Bedingung sendet, daß der letztere die im Laufe des Jahres nicht abgesetzten Exemplare vor der Ostermesse des nächsten Jahres zurückschickt und ihm nur die wirklich verkauften bezahlt. Zuweilen gestattet der Verleger auch, daß der Sortimentshändler die nicht abgesetzten Bücher an sich behält oder sie „zur Disposition stellt", wobei der Erstere auf Treu und Glauben annimmt, daß der Letztere die ihm angegebenen Exemplare wirklich noch vorräthig hat, sie ihm daher als nicht verkauft gut schreibt und ihn nach Abschluß der Rechnung von neuem dafür belastet. Die auf diese Weise in den letzten Monaten vor der Ostermesse jedes Jahres an die Verleger zurückgehenden Verlagsartikel heißen „Remittenda" (richtiger Remissa)

und im gemeinen Leben Krebſe; die zwar nicht verkauften, aber auch nicht zurückgeſchickten, alſo zur Dispoſition geſtellten, heißen „Disponenda" und unter dieſen Benennungen werden ſie in den Rechnungen und Handlungsbüchern aufgeführt. Durch dieſe Einrichtung hat der Sortimentsbuchhändler den großen Vortheil, daß er jedes neue Buch dem danach fragenden Käufer vorlegen und es auch ſeinen Kunden zur Anſicht zuſchicken und dadurch manchen zum Kaufen veranlaſſen kann, ohne daß er unverkäufliche und daher werthlos werdende Bücher auf dem Lager behält. Der Sortimentshändler bezahlt dann in jeder Leipziger Oſtermeſſe dem Verleger Das, was er im Laufe des vergangenen Jahres von deſſen Verlagsartikeln verkauft hat, entweder ſelbſt, wenn er zur Meſſe nach Leipzig kommt, oder er läßt es durch ſeinen daſigen Commiſſionair bezahlen. — Das Geſchäft würde aber ſehr koſtſpielig und zeitraubend ſein, wenn jeder Verleger die Bücher, welche ein auswärtiger Sortimentsbuchhändler von ihm verlangt, unmittelbar an dieſen ſenden wollte, und zu dem Ende hat man das wichtige und dem Buchhandel, namentlich aber dem deutſchen Buchhandel, ganz eigenthümliche Commiſſionsgeſchäft eingerichtet. Jeder in Deutſchland lebende Buchhändler — nur in den öſterreichiſchen Staaten nehmen noch nicht alle Buchhändler daran Theil, indem viele derſelben in der Provinz nur mit den Buchhandlungen in den Hauptſtädten in Verbindung ſtehen — außerdem aber auch die vorzüglichſten Buchhändler in der Schweiz, Holland, Dänemark, Schweden, Polen, dem nordweſtlichen Rußland und einigen Städten Frankreichs und Belgiens hat nämlich in Leipzig einen Commiſſionair, welcher ebenfalls Buchhändler iſt, durch deſſen Hände die ganzen Geſchäfte ſeines Committenten gehen, und wofür Letzterer ihm eine feſtgeſetzte jährliche Commiſſionsgebühr zahlt. Wenn nun z. B. bei einem Sortimentsbuchhändler in Berlin ein nicht auf ſeinem Lager befindliches Buch beſtellt wird, das in Wien, ein anderes, das in Frankfurt, ein drittes, das in Nürnberg, und ein viertes, das in Leipzig erſchienen iſt, ſo hat er nicht nöthig an die Verleger in den genannten vier Städten zu ſchreiben, ſondern er verlangt jedes der beſtellten Bücher von dem Verleger auf einem kleinen Zettel, von denen er eine große Anzahl in einen Brief legen kann, ſchickt von Zeit zu Zeit alle dieſe Zettel an ſeinen Commiſſionair in Leipzig und dieſer übergiebt ſie einer eigends dazu eingerichteten Anſtalt, durch welche alle dieſe Zettel an die verſchiedenen Commiſſionaire der betreffenden auswärtigen Verleger oder an die leipziger Verleger ſelbſt vertheilt werden. Auf die nämliche Weiſe werden auch alle Circulaire, Rechnungsabſchlüſſe und ſonſtige ſchriftliche Mittheilungen der Buchhändler unter ſich befördert. Die meiſten auswärtigen Verleger halten bei ihren Commiſſionairen ein Lager ihrer Verlagsartikel, von welchem die Letzteren die mit den erwähnten Verlangzetteln beſtellten Bücher „ausliefern". Dies geſchieht wieder auf eine eben ſo einfache als zweckmäßige Weiſe, indem der Commiſſionair (oder reſp. der leipziger Verleger) die von einem Sortimentshändler verlangten Bücher leicht in Makulatur einpackt, und die Rechnung oder „Faktur" ſo darauf bindet, daß ſowohl der Name des Empfängers als der des Abſenders ſichtbar bleibt. Dieſe einzelnen Pakete läßt der Commiſſionair oder Verleger wieder an die Commiſſionaire der einzelnen Sortimentshandlungen vertheilen, und dieſe verpacken ſie entweder an einem dazu feſtgeſetzten Wochentage, oder, wenn eine hinreichende Anzahl beiſammen iſt, zuſammen in ein größeres Paket oder Ballen, welche ſie entweder durch die Poſt oder durch Fuhrgelegenheit an ihre Committenten ſenden. — Von dieſem Commiſſionsgeſchäft, durch welches Leipzig der wirkliche Centralpunkt des deutſchen Buchhandels geworden, iſt jedoch das zu unterſcheiden, wenn ein Buchhändler die ſchon gedruckte Auflage eines Buches entweder von dem Verfaſſer, der es auf ſeine eigenen Koſten hat drucken laſſen, oder von einem anderen Nichtbuchhändler in Commiſſion nimmt. In dieſem Fall beſorgt der Buchhändler den Vertrieb dieſes Commiſſionsartikels wie den eines eigenen Verlagswerkes und bezahlt dem Verfaſſer oder ſonſtigem Eigenthümer nur den Betrag der wirklich abgeſetzten Exemplare, nach Abzug ſeiner Proviſion. Dieſe iſt gewöhnlich die Hälfte des Ladenpreiſes, wofür aber der Commiſſionair alle

Versendungskosten tragen, die Gefahr des Creditgebens auf sich nehmen und den Sortimentshändlern den gewöhnlichen Rabatt geben muß. — — Als Nebenzweige des Buchhandels, welche von einigen Handlungen ausschließlich, von anderen aber in Verbindung mit dem Buchhandel betrieben werden, sind der Musikalien- und der Kunsthandel (mit Kupferstichen, Lithographien, Landkarten ꝛc.) zu betrachten. Es gilt von diesen Geschäften das Meiste, was von dem Buchhandel gesagt worden ist, nur geben die deutschen Musikalienverleger ihre Verlagsartikel den Sortimentshändlern in der Regel nur auf feste Rechnung, aber um die Letzteren für den Verlust an Dem, was sie nicht absetzen können, zu entschädigen, mit höherem Rabatt, als beim Buchhandel gebräuchlich ist. Auch verkaufen, besonders die berühmten Componisten ihre Werke in der Regel zu gleicher Zeit für Deutschland an einen deutschen, für Frankreich an einen französischen und für England an einen englischen Verleger. Der bei den Musikalien befindliche Text muß ebenso wie die Bücher der Censur vorgelegt werden. — Ferner ist noch der Antiquarhandel hierher zu zählen, welcher sich nur mit schon gebrauchten, meist gebundenen Büchern beschäftigt, und dessen Hauptgeschäft eigentlich in dem Handel mit älteren, werthvollen Büchern besteht, welche im Buchhandel nicht mehr zu haben sind. Es gehört daher zu einem tüchtigen Antiquar eine besonders gründliche Bücherkenntniß. Antiquare — welchen Namen sich auch die gewöhnlichen Büchertrödler beilegen — sind eigentlich nicht Buchhändler, es giebt aber viele Buchhandlungen, welche dieses Geschäft, und zwar oft in großer Ausdehnung, betreiben. — — Alles hier Gesagte bezieht sich nur auf den Buchhandel Deutschlands und der mit ihm verwandten Länder: Schweiz, Dänemark, Holland ꝛc., denn in Frankreich und England, wo der Buchhandel noch nicht so organisirt ist als bei uns, wird das Geschäft auf andere Weise betrieben; in Spanien, Portugal, Rußland ꝛc. aber ist der Buchhandel überhaupt noch weiter zurück. — Die Zahl der Firmen des Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquarhandels in den deutschen Hauptstädten war zu Anfang des Jahres 1846 folgende: Berlin 150, Leipzig 133, Wien 48, Stuttgart 43, Frankfurt a. M. 35, Breslau 32, Dresden, Hamburg und Nürnberg 28, Cöln 27, München 23, Prag 22, Augsburg 18, Halle 17, Braunschweig 16, Carlsruhe 13, Darmstadt und Magdeburg 12; in ganz Deutschland und den angrenzenden Ländern aber zählte man über 1800 Firmen. Die größte Verlagshandlung Deutschlands ist wohl Cotta in Stuttgart und das größte Sortimentsgeschäft dürfte Gerold und Sohn in Wien sein. — Ausführlicheres über den deutschen Buchhandel findet man in Höpfstein, Praktische Vorschule für den deutschen Buchhandel, gr. 4. Leipzig beim Verfasser und in Commission bei F. A. Brockhaus.

Buchlaternen sind blecherne Laternen, welche sich in Form eines Buches zusammenlegen lassen, so daß sie bequem in der Tasche getragen werden können. Aufgestellt haben sie eine dreieckige Form und werden durch Stifte ꝛc. zusammengehalten. Die Blechwaarenfabriken in Braunschweig, Berlin, Nürnberg ꝛc. verfertigen sie.

Buchsbaum (Buxus semper virens L.) Man hat 1) hochstämmigen Buchsbaum, in Süd-Europa und im Orient einheimisch, selbst Wälder bildend, eine Höhe von 16 Fuß erreichend und das so sehr geschätzte Buchsbaumholz liefernd; es ist von blaßgelber Farbe, schön geadert, läßt sich sehr gut poliren und ist zugleich das schwerste aller europäischen Hölzer. Außer seiner Wichtigkeit für die Xylographie oder Holzschneidekunst, wozu es fast das einzig passende Material bietet, dient es zur Verfertigung von Blasinstrumenten, allerhand feinen Geräthschaften, Dosen, Gabeln, Kämmen u. v. a. G.; auch vortreffliche Fournire gibt es. Es kommt in Stücken von 4 Fuß Länge über Livorno, Marseille und Rouen, so wie aus Spanien und der Levante in den Handel, wird in Livorno nach 1000 Pfd., in Marseille und Rouen nach 50 Kilogr. verkauft. Außer in Scheiten erhält man es auch in dünnen, viereckigen Stücken von verschiedener Größe. Geraspelt, zu Streusand, kommt

es von Nürnberg. — 2) Zwerg- oder niedriger Buchsbaum (Buxus humilis), nur zu Gartenverzierungen im Gebrauche; die Blätter desselben kommen getrocknet zuweilen im Droguenhandel vor.

Buchsbaumblätter, s. Buchsbaum.

Buchsbaumholz, s. Buchsbaum.

Buchstaben. 1) Papierne. Seit einigen Jahren verfertigt man in Paris aus eigenem vergoldeten und versilberten Papiere durch Pressen und Ausschlagen Buchstaben, besonders lateinische Versalien, welche auf der Rückseite mit einer Schicht Schellack überzogen sind, so daß sie durch den Druck einer warmen Platte aufgeklebt werden können. Sie werden besonders verwendet, um auf den Schauenden der Tuchstücke die sonst eingestickte Bezeichnung anzubringen, können aber auch sonst zu kleinen Firmen, Thürschildern ꝛc. benutzt werden. Jetzt sind auch in Deutschland, namentlich in Leipzig, einige Fabriken davon. — 2) Metallene. Ein gewisser P. J. Thouret in Berlin machte vor einigen Jahren die Erfindung, aus einer Metallcomposition durch Prägung (?) hohl geformte Buchstaben zu verfertigen, die auf ihrer äußeren Seite vergoldet, versilbert, oder mit einer beliebigen Farbe überzogen und lackirt sind, und an der Rückseite Stifte haben, mit welchen sie zu Firmen, Thürschildern ꝛc. unmittelbar auf Holz oder auch selbst auf die Mauer befestigt werden können. In der erwähnten Fabrik werden diese Buchstaben von allen Größen, von 1 bis 12 Zoll verfertigt, auch hat dieselbe in den meisten großen Städten Commissionslager (in Leipzig bei P. del Vecchio). — 3) Für Buchdrucker, s. Buchdruckerlettern.

Buchweizen, s. Heidekorn.

Buckelpinnen, kleine Nägel mit halbkugelförmigen, entweder gelben oder weißen Köpfen, welche zum Beschlagen der Sättel, Stühle, Sopha's ꝛc. gebraucht werden und von Nürnberg, Schmalkalden ꝛc. kommen.

Bucketband, s. Butter.

Buckskin. Dieses jetzt in der ganzen civilisirten Welt bekannte und sehr beliebte Zeug ist ein trillirt-elastisches Gewebe von Schaafwolle, welches namentlich zu Beinkleidern und Ueberröcken verwendet wird. — In der neuern Zeit fabricirt man es jedoch auch mit Baumwolle vermischt. — Man hat zwei verschiedene Gattungen, nämlich starken und dünnen, wovon die erste Sorte „Winter-Buckskin" und die letzte „Sommer-Buckskin" genannt wird. — Die erste Entstehung dieses schönen Handels-Artikels verdanken wir jedenfalls England, wo er schon vor alter Zeit unter dem einfachen Namen Hosenzeug verfertigt und nach Deutschland versandt wurde. Später, zu Anfange dieses Jahrhunderts, lieferte ihn England und zwar hauptsächlich die Fabriken in Huddersfield, Leeds, Manchester u. s. w. unter dem Namen Cords, nämlich Woll-Cords, Prinz-Cords u. s. w. nach Deutschland. — Frankreich, Belgien, namentlich aber die preuß. Niederlande verwendeten in der neuesten Zeit allen Fleiß auf diesen Stoff und nannten ihn Buckskin, wahrscheinlich von den zwei englischen Wörtern buck und skin hergeleitet, wovon das erste Gems- oder Rehbock und das zweite Haut bedeutet, das Ganze aber Bockshaut ausdrücken soll, mit welcher dieses schöne Gewebe, rücksichtlich seiner Festigkeit und Elasticität, wohl verglichen werden kann. Unter den dortigen Fabrikorten sind wohl die vorzüglichsten und bedeutendsten: Sedan, Louviers, Verviers, Lüttich, Lennep, Aachen, Eupen, Düren, Hückeswagen, Burtscheid u. a. m. Man hat geköperte und gezwirnte Buckskins, wovon die letzteren die vorzüglichsten und schönsten sind, da das gezwirnte Garn sehr schöne erhabene Streifen giebt und das Zeug dadurch bedeutend an Elasticität gewinnt. Diese sind aber auch deshalb höher im Preise. — Die verschiedenartigsten Dessins sowohl, als auch die Mannichfaltigkeit in glattem Köper, in gestreift und quadrillirt zeichnen diesen Artikel vor vielen andern aus, und hauptsächlich sind die mehrfarbigen jetzt ein sehr gangbarer Handelsartikel. — Die glatten werden fälschlich den früheren Köpertuchen und Doppel-

Caſimirs gleichgeſtellt, allein der Buckskin iſt weit elaſtiſcher gearbeitet und erhalt bei der Fabrikation weit weniger Walke als jene. Obgleich den Niederländern vor Allen der Vorzug in dieſem Artikel nicht abzuſprechen iſt, ſo liefern doch auch andere deutſche Fabrikorte, wie z. B. Crimmitzſchau und Werdau in Sachſen u. a. m., ein recht gutes und weit billigeres Fabrikat. — Man hat die Buckskins in den gewöhnlichen 2 Breiten von einer und zwei Brabanter Elle; die Länge der Stücke iſt ſehr verſchieden.

Budjerok, ſ. Maskat.

Budſchu, Rial-Budſchu, ſ. Algier.

Bücklinge, ſ. Heringe.

Bücktücher, ſind ſuperfeine wollfarbne Tücher aus reiner Kammwolle, welche im Braudenburgiſchen verfertigt werden.

Büdesheimer, ein bei dem Dorfe Büdesheim in Rheinheſſen wachſender, ſehr guter weißer Rheinwein.

Buenos-Ayres, Hauptſtadt der Argentiniſchen Republik oder des Freiſtaates La Plata, am Rio de la Plata, und einer der wichtigſten Handelsplätze in Südamerika, unter dem 34° 36′ 18″ ſ. B. und 60° 44′ 12″ w. L. mit 80,000 Einwohnern. Ob aber gleich an der Mündung eines der größten Ströme der Erde gelegen, ſo hat doch die Stadt keinen Hafen für größere Fahrzeuge, ſondern wegen der Seichtheit des Flußbettes müſſen dieſelben in der drei Meilen entfernten Bai von Baragan vor Anker gehen und ihr Gut auf Lichterſchiffe ausladen. Buenos-Ayres iſt hauptſächlich durch ſeinen Handel wichtig, denn die Exporten der Republik und viele Erzeugniſſe Peru's und Chile's nehmen ihren Weg größtentheils durch dieſe Stadt. Der Haupthandelsartikel beſteht in Ochſenhäuten. Die ungeheuren Pampas-Ebenen im Innern bieten nämlich zur Weide ausgedehnte Fetttriften oder Savannen, die zum Theil mit 10 Fuß hohem Gras und Diſteln bedeckt ſind und oft meilenweit das Vordringen hindern. In dieſen Pampas leben, größtentheils in wildem Zuſtande, Millionen Rinder und Pferde, deren Stamm durch die Spanier hierher gekommen, wo ſie ſich, frei der Natur überlaſſen, in dieſen Wildniſſen ſo ungeheuer vermehrt haben. Halbwilde Jäger, die Gauchos, beſchäftigen ſich nur damit, namentlich die Rinder einzufangen, um Haut, Fett und Hörner derſelben für den Handel zu benutzen. Die ſtarken Ochſenhäute, im Handel als die beſten unter dem Namen Buenos-Ayres-Häute bekannt, werden ſo, theils getrocknet, theils eingeſalzen, in ungeheurer Menge nach allen Gegenden verführt, u. man ſchätzt die Ausfuhr derſelben zu 600,000 jährlich an. Neben dieſen Häuten beſteht die Ausfuhr noch in Hörnern (800,000), Schaaf- und Ziegenfellen (600,000) Nutria- und Chinchillafelle (600,000), Pferdehäuten (40,000 Stück), Pferdehaaren (180,000 Aroben), Fleiſch 50,000 Centner), Talg und Fett (30,000 Centner), Wolle (50,000 Ctr.) Der Werth der im Jahre 1841 ausgeführten Erzeugniſſe betrug ungefähr 18 Millionen Thaler. Die Einfuhr beſteht, da die Gewerbs-Induſtrie ſich nur erſt auf die unentbehrlichſten Artikel erſtreckt, in Manufactur- und Kurzwaaren, beſonders von England. Aber auch Frankreich (in Galanteriewaaren und Wein), die Hanſeaten (in Leinwand und Glas) und Braſilien machen gute Geſchäfte. Der Geſammtwerth der Einfuhr betrug 1841 15 Millionen Thaler, und die Anzahl der abgegangenen Schiffe 638 (darunter 157 engliſche, 100 nordamerikaniſche, 108 braſilianiſche, 55 franzöſiſche, 31 hanſeatiſche) mit einem Gehalt von 124,981 Tonnen. Der Zuſtand des Handels von Buenos-Ayres in der neuſten Zeit iſt aber wohl kein guter, da die inneren Unruhen und Parteienkämpfe, die Kriege nach Außen und die Blokirung der Küſten nur zerſtörend auf denſelben haben wirken können. Rechnungsart, Münzen. Wie früher in dem der Krone Spanien unterworfenen Südamerika allgemein gerechnet wurde, ſo geſchieht dieß auch noch jetzt größtentheils in der heutigen Argentiniſchen Republik, nämlich nach Piaſtern

oder Dollars zu 8 Realen. Gewöhnlich wird dieser Real eingetheilt in 2 Medios (Halbe), oder in 4 Quartillos (Viertel), oder auch in 10 Decimos (Zehntel), nach olgender Tafel:

Piaster, Dollar oder Peso.	Reales.	Medios.	Quartillos.	Decimos.
1	8	16	32	80
	1	2	4	10
		1	2	5
			1	$2^1/_2$

Die hier in Umlauf befindlichen spanischen, sowie die in neuerer Zeit in dieser Republik selbst geprägten Gold- und Silber- (auch Kupfermünzen) sind folgende: A) in Gold: Onzas oder Doblones, zu 17 Piaster Silbergeld. Neuere Nationaldublonen, geringhaltiger als die spanischen. B) in Silber: Spanische und frühere mexikanische Pesos (Piaster). Neue republikanische Piaster. C) in Kupfer sollen Realen vorhanden sein und Theilstücke der Realen, Halbe, Viertel, Decimos. Der wirkliche Zahlwerth der altspanischen und mexikanischen Gold- und Silbersorten ist derselbe wie in Spanien, so daß $9^{27}/_{40}$ Stück dieser guten Silberpiaster auf 1 köln. Mark fein Silber gehören. Die hiesigen Silberpiaster sind nur 4 bis 5 Procent geringer als die spanischen. Das in der republikanischen Zeit entstandene Papiergeld hat aber immer mehr überhand genommen und in ihm werden daher seit mehreren Jahren alle Waaren- und Wechselzahlungen geleistet. Der gegenwärtige Silberwerth dieser allgemein verbreiteten Papierwährung (Currency) ist nun so zu berechnen, daß $164_{,352}$ Papierpiaster auf die kölnische Mark fein Silber gehen und dieser Papierpiaster folgenden Silberwerth hat: a) in preuß. Cour.: $0_{,085183}$ Thlr. $= 2$ Sgr. $6_{,666}$ Pf. b) im $24^1/_2$ fl. Fuße: $0_{,149070}$ fl. $= 8$ Kr. $3_{,777}$ Pf. Natürlich ändert sich diese Werthbestimmung mit jedem einigermaßen bedeutenden Steigen oder Fallen des Courses und ist sonach einer öftern Veränderung unterworfen. Buenos-Ayres wechselt auf England oder London, Frankreich oder Paris ꝛc. Montevideo, Nordamerika (Newyork ꝛc.), Rio Janeiro. Die Wechselfrist auf England und Frankreich ist gewöhnlich mehrere (3 bis 6) Monate nach Sicht. Die Staatspapiere der Republik bestehen in den Obligationen der sechsprozentigen englischen Anleihe, welche im Jahre 1824 mit Gebr. Baring u. Comp. in London zu 85 % auf den Belauf von 1 Mill. Pfd. Sterl. abgeschlossen wurde. Sie stehen zu circa 60 % (d. h. 60 Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. in solchen Obligationen) im Cours. Maaße und Gewichte sind dieselben wie in Mexiko (s. d.) Verkaufs-Normen: Chinchilla-Häute p. Dutzend in Silbergeld; andere Waaren in Papiergeld, und zwar: Ochsenhäute, gesalzene, p. Poseda von 60 Pfund, getrocknete p. Poseda von 32 Pfd., Ochsenhörner p. 1000 Stück, Pferdehaare p. Arobe, Ochsenfleisch p. Quintal, Salz p. Fanega, nordamerikanisches Mehl p. Fäßchen.

Buenos-Ayres-Häute, s. Häute.

Büffelhäute, s. Häute.

Büffelhörner, s. Hörner.

Büffelwolle, eine sehr feine Wolle, welche der nordamerikanische Büffel giebt, und die seit einiger Zeit in England besonders zu Hüten verwendet wird.

Bügeleisen, die bekannten eisernen Werkzeuge, deren sich besonders Schneider und Hutmacher bedienen. Der Körper ist gegossen und man bezieht sie daher aus den Eisenwerken, welche Gußwaaren liefern.

Bünden, oder Graubünden, s. Chur.

Bündeſtahl, Bürdeſtahl, der zu langen Stäben geſchmiedete, in Bunden in den Handel kommende Stahl, von dem das Bund circa 120 Pfund wiegt, der Steiermärker, 9 Stangen p. Bund, 116 Pfd. ſchwer.

Bürde, ſo viel wie Bund, Bünde, ſ. u. Eiſen und Leder.

Bürdeſtahl gleichbedeutend mit Bündeſtahl.

Bürge, ſ. d. folg. Art.

Bürgſchaft iſt eine für einen Andern eingegangene Verpflichtung. Dieſelbe iſt entweder eine einfache, eine ſolidariſche, eine Wechſelbürgſchaft (aval), eine Schadlosbürgſchaft, eine Rück-, Gegen- oder Afterbürgſchaft. Unſerer Meinung nach gehört in dieſes Werk nur eine Erklärung der Wechſelbürgſchaft und der zollgeſetzlichen Bürgſchaft. Erſtere kommt ſelten bei Tratten vor, dagegen vielfach bei Sola-Wechſeln, kann aber ſowohl für den Ausſteller, als für den Bezogenen oder für Indoſſanten gelten. Auf den Wechſel ſelbſt kann ſie — und dies nennt man eigentlich Aval — durch Mitunterſchrift, mit einer desfallſigen Bemerkung oder verdeckt, als Indoſſament ohne ſolche, vorkommen; außerdem aber auch mittelſt einer beſondern Urkunde. Die Wirkung einer Wechſelbürgſchaft, falls dieſelbe nicht abweichend verklauſulirt wird, iſt die ſolidariſche Verbindlichkeit des Bürgen mit Demjenigen, für welchen er bürgte, und bei der auf dem Wechſel ſelbſt ausgeſprochenen Bürgſchaft trifft nach den Geſetzen der meiſten Länder den Bürgen die ganze Wechſelſtrenge, nur in Oeſterreich wird dabei nach gemeinem Rechte verfahren. Die Bürgſchaften durch beſonderes Dokument werden dagegen in den meiſten Ländern (Preußen, Hannover, Weimar, Deſſau u. ſ. w.) nur nach gemeinem Rechte beurtheilt. Wenn der Bürge den Wechſel bezahlt hat, kann er nur in dem Falle gegen Denjenigen, für welchen dies geſchehen iſt, nach Wechſelrecht verfahren, wenn ihm derſelbe den Wechſel förmlich durch Indoſſament abgetreten hat; im entgegengeſetzten Falle kann er nur auf dem Wege des gemeinen Prozeſſes die Rückerſtattung der bezahlten Summe von ihm fordern. Bürgſchaft in Zollangelegenheiten wird in 3 verſchiedenen Fällen von der Verwaltung gefordert: 1) wenn ſteuerpflichtige Waaren dem Fuhrmann oder Schiffer unter Begleitſchein-Controlle unverſteuert zu dem Zweck anvertraut werden, dieſelben durch das Vereinsgebiet zu führen oder ſolche bei dem im Begleitſchein genannten Abfertigungs-Amte im Innern des Landes abzuliefern, wo dieſelben wieder unter Steuer-Controlle genommen, oder von dem Empfänger verſteuert werden müſſen, dieſe Bürgſchaft beſteht dann entweder in Deponirung einer baaren Summe Geldes oder durch Innelaſſung eines Pfandes von ausreichendem Werthe, oder endlich durch einen der Zollverwaltung annehmbaren Bürgen, der ſich ſolidariſch verpflichtet und den Rechtswohlthaten entſagt. Die Bürgſchaft muß, wenn eine genaue Kenntniß der Waare vorhanden, auf den zu berechnenden Betrag der Eingangs-Abgabe, ſonſt aber auf den höchſten Abgabenſatz gerichtet werden. Die Abfertigungsämter haben jedoch auch die Befugniß, bekannten, ſichern Fuhrleuten, auch Schiffern, dieſe Bürgſchaft zu erlaſſen und ihnen die Güter gegen einen auszuſtellenden Revers anzuvertrauen. 2) Wenn ſteuerpflichtige Waaren dem Eigenthümer unverſteuert zur freien Dispoſition überlaſſen, die davon aber zu erlegenden Zölle zeitweiſe creditirt werden (ſ. Steuer-Credit). Diejenigen Kaufleute oder Fabrikanten mit kaufmänniſchen Rechten, welchen die zu zahlende Steuer creditirt wird, müſſen in der Regel für den innerhalb eines Jahres zu gewährenden Credit bis zum Betrage von 25 % der verſchuldeten Steuer, Sicherheit ſtellen; dieſe Bürgſchaft geſchieht entweder durch Deponirung von baaren Summen, durch dergleichen von Cours habenden Staatsſchuldſcheinen oder anderen geſetzlich gültigen Documenten, durch hypothekariſche Verpfändung von Immobilien, durch Stellung eines dem Steueramte annehmbaren Bürgen auch ohne Hypothekenverſchreibung, ſo wie durch Wechſel, die von ſichern Handlungshäuſern acceptirt ſind. Als Bürgſchaft für creditirte Steuern kann auch angeſehen werden, wenn der Steuerpflichtige die Waaren in ſeinem Pri-

Digitized by Google

vatlager unter Mitverschluß der Staatsbehörde stellt. 3) Wenn die Freigabe steuerpflichtiger Waaren, die wegen Verdachtes stattgefundener Einschwärzung in Beschlag genommen worden sind, vor Beendigung der desfallsigen Untersuchung von dem Eigenthümer zur sofortigen Herausgabe begehrt worden. Es muß dann, wenn der Empfänger von Seiten des Steuer-Amts nicht für sicher gehalten wird, eine Bürgschaft auf die Höhe des Betrags der Steuer, Strafe und Kosten, oder auf die Höhe des Werthes der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet werden.

Bürsten, es giebt deren mehrere Gattungen, welche nach ihrer mannichfachen Bestimmung auch verschiedene Benennungen haben, als Haar-, Hut-, Kleider-, Sammet-, Schuhwichs-, Zahnbürsten-, Nagelbürsten, Kratzbürsten ꝛc. Sie sind entweder von Schweinsborsten, Pferde- oder Ziegenhaaren, die Kratzbürsten aber von Draht verfertigt. Die Bürsten in Knochen, Elfenbein, besonders Schnallen-, Nagel- und Zahnbürsten bezieht man von Fürth und Nürnberg; die feinen Haarbürsten von England und Frankreich; auch liefert jeder Bürstenbinder mitunter auch feine den englischen und französischen gleichkommende.

Bürstengriffe von Elfenbein, Knochen, Holz, Leder kommen in Menge von Nürnberg und Fürth.

Büse, s. Buyse.

Bütte, in manchen Orten Deutschlands ein Maß für Kohlen, Kalk u. dgl., s. Darmstadt und Frankfurt a. M.

Bugsiren, heißt ein größeres Schiff durch kleinere Fahrzeuge, an welche es durch Taue befestigt wird, fortziehen, z. B. in einen Hafen, dessen Eingang schwierig ist.

Bukhara (Bokhara oder Bochara), die Hauptstadt des Chanats von Bukhara, einer von Turkestan abhängigen Provinz in Centralasien, ist eine sehr alte Stadt in einer von Wüsten umgebenen Oase an dem Einflusse des kleinen Flusses Waffan in den Serafschan, rings von Obstwäldern, Gärten und Baumpflanzungen umgeben. Die Stadt hat $1^3/_4$ Meilen im Umfange, die Gestalt eines Dreiecks und ist von einem etwa zwanzig Fuß hohen Erdwalle, Thürmen und Gräben geschützt. Zahlreiche Kanäle und Wasserbecken versorgen sie mit Wasser. Sie hat enge Straßen, meist aus Backsteinen gebaute Häuser, zahlreiche Moscheen mit hohen Minarets, viele Medresses und Bazars. Die Zahl der Bewohner beläuft sich auf 70,000; es sind größtentheils Bucharen, außerdem Usbeken, Afghanen, Perser, Türken, Russen, Chinesen, Hindus, Kalmücken, Juden ꝛc. Die Stadt war von jeher der Mittelpunkt der mittelasiatischen Cultur und Bildung und ist der Haupthandelsplatz des inneren Asiens und der Versammlungsort von Kaufleuten fast aller asiatischen Völker. Waaren aller Art und Natur- und Kunstprodukte aus allen Gegenden Asiens werden hier feilgeboten. Der Verkehr erstreckt sich von hier nach allen Ländern Asiens; er geht nach China, Indien, Chiwa, zu den Kirgisen, nach Kabul, Kaschmir und Khokand. Die wichtigste Handelsverbindung unterhält B. jedoch mit Rußland, durch welches überhaupt der Verkehr mit Europa vermittelt wird. Die Bucharer bringen ihre Waaren zur Messe von Nischnei-Nowogorod und beziehen von Petersburg oder Moskau die ihnen nöthigen europäischen Produkte. Die europäischen Waaren, welche den Hauptgegenstand des Verkehres mit der Bucharei bilden, sind: Tuch, welches gegenwärtig ausschließlich von Rußland den asiatischen Provinzen geliefert wird, meistens aber nur von mittlerer und ordinärer Qualität; feines Tuch findet wegen des hohen Preises keinen Absatz. Dasselbe gilt von Calleo's; nur ordinäre Sorten finden aus Europa ihren Weg dahin; die Einwohner beziehen jedoch auch über Meschhed in Persien einige feine englische Calleo's, welche Rußland weder so gut noch so wohlfeil zu liefern im Stande ist. Außerdem geht über die Bucharei auch eine bedeutende Menge dieser Waare nach dem Innern von Asien. Weiße, sowohl glatte als façonnirte Mousseline, besonders die ersteren, sind Gegenstand eines sehr bedeutenden Consums; man importirt auch einige Partien

sehr feine mit breiten goldgestickten Rändern, welche vornehmlich zu den Turbanen der Würdenträger benutzt werden. Baumwolltücher werden ebenfalls in ansehnlicher Menge abgesetzt. Nankin geht von Rußland nach den Kirgisensteppen; in der Bucharei aber bleibt davon nur sehr wenig. Seidenstoffe, vorzüglich façonnirter Taffet, mit verschiedenen Dessins, machen sich mit jedem Jahre mehr Bahn. Auch Sammet, aber nur Mittelsorte, findet bei den Kirgisen und in Centralasien gute Aufnahme, weniger in Bukhara, wo man selbst Sammet verfertigt, der freilich von keiner guten Qualität, aber sehr wohlfeil ist. Die Lohgerberei hat noch sehr wenig Fortschritte daselbst gemacht und ausländisches Leder ist daher eine sehr gangbare Waare. Goldene Schmuckwaaren werden in bedeutender Menge aus Ostindien und Persien zugeführt; aus Europa bezieht man nur Bijouterien aus minder edeln Metallen. Papier ist ein sehr gangbarer und einträglicher Gegenstand der Ausfuhr nach der Bucharei; vorzüglich beliebt ist das auf beiden Seiten geglättete Papier. Andere Gegenstände der Einfuhr in Bukhara sind: Steingut, Cochenille und andere Farbstoffe, raffinirter Zucker in kleinen Hüten, Gußeisenwaaren, Eisen in Stangen, Kupfer, chemische Produkte, als Vitriol, Alaun, Salmiak ꝛc., Spiegel u. a. Unter den Waaren, welche B. nach Rußland sendet, sind einige, welche von hier ihren Weg auch nach Westeuropa finden. Der vorzüglichste Gegenstand des bucharischen Handels, und fast der einzige, welcher keinen bedeutenden Preisschwankungen unterliegt, ist Baumwolle. Man erzeugt daraus ordinaires Garn, welches freilich dem Maschinengespinnst bei Weitem nachsteht, aber dennoch in ansehnlicher Quantität in Rußland zu dichten und groben Geweben gekauft wird. Die Manufacturindustrie ist den Bucharern nicht fremd; sie verfertigen gewöhnlich ein sehr hartes Baumwollengewebe von weißer und blauer Farbe, Bäse genannt, welches nicht nur von den Kirgisen, sondern auch von den niedern Klassen des Gouvernements Orenburg häufig gekauft wird. Die Bucharischen Tisch- und Bettdecken sind bei den Russen sehr beliebt. Von den Halbseidenzeugen, bei welchen die Kette aus Seide und der Schuß aus Baumwolle besteht, verdienen besonders die sogenannten Serebrani und Adraissi zu Schlafröcken erwähnt zu werden, welche man in bedeutender Menge an Russen und Kirgisen absetzt. Man verfertigt auch glatte und façonnirte Seidenzeuge, die aber, mit Ausnahme eines geringen nach Rußland gehenden Quantums, im Lande selbst bleiben. Einen wichtigen Zweig des Bucharischen Ausfuhrhandels bilden Shawls und Kaschemirtücher, die ungeachtet der Vollkommenheit, welche deren Fabrikation in Europa erlangt hat, dennoch auf dem dortigen Markte noch immer eine bedeutende Rolle spielen. Außer den erwähnten Industrieerzeugnissen liefern die bucharischen Kaufleute dem russischen Handel: Thee, den sie über Chokand, dem zweiten Staate Turkestans, von Kaschkor in China beziehen und welcher zu einer großen Rolle im Handel berufen zu sein scheint; Rauchwerk, als: Fuchs- und Wolfsbälge, Marderfelle, ferner getrocknete und eingemachte Früchte, Perlen, Edelsteine. Der Umfang des Verkehrs der Bucharei mit verschiedenen andern Ländern ist nicht bekannt; der Werth der Einfuhr aus Rußland und jener der Ausfuhr dahin wird in den amtlichen Ausweisen für 1841 folgendermaßen angegeben: Einfuhr: 2,338,800 fl. C. M. Ausfuhr: 696,000 fl. C. M. zusammen: 3,034,800 fl. C. M. Der Werth der vorzüglichsten Gegenstände der Ausfuhr von Rußland während des Jahres 1841 stellte sich folgendermaßen: Thee für 1,097,600 fl.; Wollwaaren für 114,800 fl.; Schlachtvieh für 317,600 fl., Baumwollengarn für 137,600 fl. Dagegen wurde von Rußland eingeführt: Wollwaaren für 68,400 fl.; Baumwollenwaaren für 250,800 fl., Metalle und Metallwaaren für 68,000, Farbwaaren für 72,000 fl. u. s. w. Münzen: Die hier gewöhnlichen und in Bukhara selbst geprägten Münzen sind folgende: 1) der Tilla, eine Goldmünze; 2) der Tenga, Tanga oder Tonga, eine Silbermünze; 3) der Pul, eine Kupfermünze. Der Werth der Tilla ist gleich $4\frac{1}{3}$ Thlr. preußisch (genauer $4\frac{4}{13}$ Thlr.); der Tenga ist beinahe $6\frac{1}{7}$ Sgr.; der Pul etwas über $1\frac{1}{3}$ Pf. Außerdem laufen verschiedene persische und einige europäische Münzen um. Wechsel sind hier nicht gebräuchlich.

Gewicht. Der Batmar ist = $7^4/_5$ russ. Pud = 127,767 Kilogr. = 273,176 preuß. Pfd. = 228,131 wiener Pfd. Bazars: In der Stadt B. sind vorzüglich drei Baz. der Aufmerksamkeit würdig. In dem einen verkauft man alle Arten von Zeugen; in dem andern fertige Kleidungsstücke, Pferdedecken und Kutschengeschirr, Tischgeschirr und Quincailleriewaaren; den dritten nehmen die Geldwechsler und indischen Bankiers ein.

Bulgaro heißt in Italien Juchtenleder.

Bullion, englisch, ausgeschmolzenes und in Stangen gegossenes Gold und Silber. Auch heißt B. in England Wechselbank.

Bundaxt, ein eisernes Werkzeug der Zimmerleute in Form eines Winkelmaaßes, mit welchem das Holz glatt gestoßen wird. Sie kommen aus den Eisenwaarenfabriken in Schmalkalden, Iserlohn, Remscheid, Steiermark ꝛc.

Bundband, ordinäres rohes Leinengarn aus Elberfeld, namentlich für Schuhmacher.

Bundeisen, Stangeneisen, das in Bunden in den Handel kommt (w. s. u. Eisen).

Bunder oder Bonnie, die niederländische Are, ein Feldmaß von 10 □Ruthen = 7 □Ruthen 7 □F. 8 □Zoll rheinl. Maaß. In Antwerpen ist es ein Flächenmaß von 400 □Ruthen, so viel als $5^1/_{18}$ preuß. Morgen.

Bundgarn, nennt man alles dasjenige Leinengarn, welches aus dem Hessischen, Hildesheimischen, Halberstädtischen, Braunschweigischen in Bunden versandt und von den Leinwebern zur Kette gebraucht wird.

Bundseide, s. Seide.

Bunkal, Bungeal, Bungkal, ein Handelsgewicht auf der Insel Sumatra, so wie Gold- und Silbergewicht auf der Insel Singapore und auf der Princes-of-Wales-Insel. S. d. betreff. Art.

Bunkenstahl, so viel als schwedischer Faßstahl.

Buntes Papier, einfarbig in verschiedenen Couleuren, auf einer Seite oder auf beiden gefärbt, auch bunt bedruckt, marmorirt, gesprengt, die feinen satinirt, atlasartig gillochirt. Sehr schöne Papiere der Art liefert Paris, woher auch noch viel, namentlich in feinen Sorten, bezogen wird. Buntpapierfabriken befinden sich übrigens in Menge in Deutschland, zu Berlin, Dresden, Nürnberg, Merseburg u. a. O. Auch wird jetzt viel in der Masse gefärbtes Maschinenpapier verfertigt.

Buntings, leinenes Zeug, welches in England gewebt wird, es ist meist weiß, ponceauroth oder königsblau von Farbe, 44 Yards lang, bei einer Breite von $^5/_8$ Yard; es dient zur Verfertigung von Schiffsflaggen.

Bunzen nennt man stählerne Stempel, womit man erhabene oder vertiefte Figuren in Metall treibt, oder auch bei geschnittenen oder gegossenen Figuren nachhilft, es giebt deren von allen Formen und nach der Mannichfaltigkeit ihrer Bestimmung auch von verschiedenen Namen; die besten sind die englischen, doch werden solche auch in Leipzig, Berlin ꝛc. verfertigt.

Bunzlau, Stadt im Regierungsbezirk Liegnitz der preußischen Provinz Schlesien, am Bober, 14 Meilen westlich von Breslau, mit 5000 Einwohnern, hat bedeutende Garn- und Getraidemärkte, und liefert die vorzüglichsten Töpferwaaren im ganzen Staate, vornehmlich in braunem Topf- und Kaffeegeschirr, das sogenannte Bunzlauer Gut, das in großen Massen selbst bis in entferntere Gegenden ausgeführt wird.

Burail, s. Ferrandine.

Burat, ist ein aus Wolle und Floretseide gewebtes Zeug, dauerhaft und von besonderer Güte, dasselbe wird zu Carcassonne, Bagnères, Langragne, Nimes, Rheims und Toulouse verfertigt. Es giebt verschiedene Sorten, z. B. **Burat à gros grains,** 46 Stab lang $^9/_{16}$ St. breit, **Burat grenes à petit grain** 40 — 42 St. lang, $2^1/_3$ breit. **Petit Burat** 20 St. lang, $2^1/_2$ breit. **Burat double, B. demi double** ꝛc. Ein ähnliches seidenes Gewebe nennt man Buratto, es wird in Italien verfertigt und ist 3 Palmi breit.

Buratés, s. Etamine.

Buratine, s. Seidenwaaren.

Buratiner-Seide, s. Seide.

Buratto, s. Burat.

Buré, ist ein zur Hälfte aus guter Wolle, zur Hälfte aus Schurwolle gewebtes wollenes Zeug, es giebt auch deren, welche ganz von guter Wolle gemacht sind; ersteres nennt man buré bourrière, letzteres buré loyale. Diese Zeuge verfertigt man besonders zu Thibivilliers und Dreux.

Burgalesas, s. Wolle.

Burgau, die französische Benennung einer Nautilusmuschel, des Schiffsbootes (Nautilus Pompilius), welche auf ihrer inneren Seite Perlmutterglanz hat. Wenn die äußere erdige Rinde, welche von weißlicher Farbe mit hellbraunen Streifen ist, abgenommen worden, so heißt sie Burgaudine; sie spielt dann in mehreren Farben und wird zum Auslegen von Dosen, Messer- und Gabelheften und ähnlichen Gegenständen verwendet.

Burgostücher, so nennt man eine Gattung Tücher, welche früher aus Ostindien bezogen und durch die Holländer in den Handel gebracht wurden; sie waren in der Regel buntgedruckt und wurden in Packeten von 10 Stück à $1^1/_8$ □ Elle verkauft. Jetzt werden sie in den französischen Kattunfabriken verfertigt und gehen stark nach Spanien und Portugal, sogar nach Afrika und Amerika.

Burgunder-Weine, s. Wein.

Burgunderpech, s. Fichtenharz.

Burram-Sannah sind baumwollene Zeuge, die in Ostindien verfertigt und durch die englisch-ostindische Compagnie nach Europa gebracht werden; sie sind in Stücken von $27^1/_2$ preuß. Ellen Länge und $1^1/_4$ Ellen Breite.

Burtscheid (Borcette), eine Viertelstunde südöstlich von Aachen, am Wormflusse, mit 5200 Einw., hat gleich Aachen berühmte Heilquellen, ferner Tuch- und Kastmirmanufacturen, Strick-, Nähnadeln- nnd Fingerhutfabriken, Wollspinnereien und Gerbereien. Rechnungsart ꝛc. wie Aachen. Münzen, Maaße und Gewichte sind gesetzlich die neuen preußischen (s. Berlin). Die hiesige brabanter Elle = $0{,}_{6932}$ Meter, = $307{,}_{29}$ paris. Lin., = $1{,}_{03937}$ preuß. Elle.

Burundjuks, gewebte seidene Hemden, welche in der Türkei und Asien getragen werden.

Buschir, s. Abuschir.

Busennadeln, goldene oder aus andern Metallen verfertigte und vergoldete Nadeln, welche als Schmuck in die Chemisetts oder Halstücher gesteckt werden und meist mit ächten oder unächten Steinen besetzt sind. Die ächten sind Gegenstand des Bijouteriehandels und kommen aus Paris, Berlin, Wien, Pforzheim ꝛc., die unächten aus Nürnberg, Fürth, Schwäbisch-Gmünd ꝛc.

Busenuhren sind ganz kleine goldene und zuweilen mit Edelsteinen oder Perlen besetzte Uhren, welche die Damen an manchen Orten an einer Halskette ꝛc. tragen und die aus den französischen und schweizer Uhrenfabriken kommen.

Bushel, ist ein engl. und amerik. Hohlmaaß (Scheffel) für Getreide, Mehl, Früchte, Salz, Kohlen, Kalk, Fische und alle Waaren, welche nach gehäuftem Maaß verkauft werden. 8 Bushel = 1 Quarter. Der Imperial-Bushel ist $10^3/_5$, der Winchester-Bushel = $10^1/_4$ preuß. Metzen.

Busny, ein ostind. baumwollenes Zeug, welches wenig in den europäischen Handel kommt; die Länge und Breite ist so wie bei den Burram-Sannah; es giebt Busny-Cassa und Busny-sannah.

Buso, eine Art Maderawein von vorzüglicher Güte.

Bußhüte, s. Hüte.

Bußnägel, s. Nägel.

Butscher Stahl, s. Stahl.

Butter ist das bekannte aus Milch gewonnene Produkt; die Güte derselben

hängt von der ſorgfältigen Bearbeitung und Beſchaffenheit der Milch ab. Unter der in Holland bereiteten, wo zwar überhaupt die mehrſte Milch zum Käſe verwandt wird, iſt die ſogenannte Schmelzbutter, die beſte, vorzüglich die ſeeländiſche; unter den engliſchen die von Suffolk, ſowie die von Norfolk und Cheſhire, in Frankreich die aus der Normandie und Bretagne. Aus Rußland iſt die Kur- und Liefländiſche, welche nach Hamburg, Lübeck und Roſtock verſandt wird, zu bemerken; auch liefern vorzugsweiſe das Herzogthum Oldenburg, und die Herrſchaft Jever gute Butter, die mehrſte die Holſteiniſchen Gegenden. Der Hauptbutterhandel erſtreckt ſich aus den nördlichen Gegenden Europa's in die ſüdlichen, wo daran Mangel iſt, ein großer Theil wird ſelbſt nach Weſtindien verſchickt. Folgende Orte und Gegenden, die die meiſte Butter nach den Seeſtädten zum Verkauf liefern und womit beſonders Hamburg, Altona, Bremen, Lübeck große Geſchäfte machen, ſind: Emden, Jever, Jütland, Kurland, Nordſtrand, Holſtein, Meklenburg, Bergen, Kopenhagen, Fünen, Glückſtadt, Dublin, Jütland, Cork, Limerik, Belfaſt, auch Schleſien, Niederſchleſien und die Grafſchaft Glatz. In Hamburg rechnet man auf eine Tonne Schmalband à 224 Pfd., 42 Pfd. Abzug wegen Tara; auf die halbe 28 Pfd., die Viertelstonne 14 Pfd., die Achteltonne 8 bis 9 Pfd. Die Tonne Bucketband an Gewicht 280 Pfd., giebt 40 Pfd. Tara, die halbe 29, die viertel 16 und die Achteltonne 8 Pfd. Bei der Bergener Butter iſt die Tara pr. Tonne 36 Pfd., die halbe 21. Alle übrigen Arten von Butter rechnet man daſelbſt mit 22 % Tara. In Bremen hat die Tonne Bucketband 300, Schmalband 220 Pfd. Lübeck verhält ſich wie Hamburg. In Amſterdam hält die Leydenſche Tonne 320, die Frieſenſche 328, die Maſtenbröcker 400, und die gewöhnliche Holländiſche 339 Pfd. In Jever nimmt man das Gewicht einer Achtelstonne zu 50 Pfd. Brutto und das Netto-Gewicht 43, die ſechszehntel Tonne 26 Brutto und 21 Netto; ganze, halbe und viertel Tonnen kommen ordinair nicht vor, nur bei herrſchaftlichen Lieferungen. Däniſche Butter verkauft ſich in halben, viertel und achtel Tonnen à 19 Liespfund Brutto und 14 Liespfund Netto.

Butterblume (Caltha palustris), die grünen Blüthenknospen dieſer gemeinen Pflanze können, wenn man ſie erſt in Salzwaſſer und dann in Eſſig einlegt, als Kapern benutzt werden; die glänzend gelben Blumenblätter geben, mit Alaun abgekocht, eine ſchöne gelbe Farbe.

Buttermilcheſſig, ein ſehr ſcharfer aber brandig ſchmeckender Eſſig, der auf den Alpen aus Buttermilch bereitet wird, die man, nachdem die Molken durch Kochen und Filtriren davon entfernt ſind, zu einem feſten Körper einkocht und dieſen in Waſſer auflöſt und gähren läßt.

Buttleder oder Butts, engliſches Sohlleder von erſter Qualität, aus den beſten und ſtärkſten Rindshäuten bereitet.

Butterſalz, in Holland gereinigtes, franzöſiſches oder ſpaniſches Seeſalz zum Tiſchgebrauch, welches häufig den Rhein herauf nach mehreren deutſchen Ländern verſandt wird.

Butzelleinwand, ſ. Leinwand.

Buyſe, ein Seeboot, welches 50 bis 70 Tonnen hält, und namentlich in England und Holland zur Häringsfiſcherei dient.

Byſſus iſt die Benennung der ſeidenartigen Fäden der Steck- und Seidenmuſchel; dieſelben ſind 6 Zoll lang, gelblich, faſt braun. Man verarbeitet ſie in Calabrien und Sicilien zu Handſchuhen, Strümpfen und Zeugen. Dieſe Muſcheln finden ſich zahlreich am mittelländiſchen Meere.

Register zum ersten Bande.

	Seite
Aachen	1
Aal	2
Aal	3
Aalbeere	—
Aalst	—
Aarau	—
Aarbleicher	4
Aarburg	—
Aardewerk	—
Aba, Abats	—
Abaca	—
Abaches	—
Abaian	—
Abandonirung, Abandon	—
Abas	6
Abassy	—
Abatchauvée	—
Abats, s. Aba.	
Abatzi	—
Abbeviller Tücher	—
Abdeckerleder	—
Abelicea	—
Abelmosch, Bisamkörner	—
Aberdeen	7
Aberdeenfisch	—
Abgabe	—
Abgeben	8
Abgezogene Wasser	—
Abilitacion	—
Ablette	—
Abmachung	—
Abo	9
Aboticella, s. Korallen.	
Abouchouchon	—
Abrand, Eberraute	9
Abraune	—
Abrechnung	—
Abruskörner	—
Absatzbohrer	—
Absatzwecken	10
Abschlagszahlung	—
Abschrift	—
Abschreiben	—
Absonderungsrecht	—
Abstrichblei	11
Abtakein	—
Abtreten	—
Abukelb, Abukesb	—
Abuschir, Bender-Abasch, Buschir, Abuschär	—
Abyssinien	12
Abziehfeilen	13
Abziehklingen	—
Abziehsteine	—
Abzug	—
Acaja	14
Acajou-Gummi	—
Acajou-Holz	—
Acajou-Nüsse	—
Acanthus mollis, s. Bärenklau.	
Acapulco	—
Acarna-Gummi	—
Acazienholz	—
Acceptation	—
Accepten-Conto	15
Accise, s. Steuerwesen.	
Accord	—
Accreditiv	—

Digitized by Google

	Seite
Acharraholz	15
Achat	—
Achem, Atschin	16
Achia, Achiar, Achiar bamboes, Asia, Atschia	—
Achselbänder, Achselschnuren	17
Achtdraht	—
Achtel	—
Achterli	—
Achtling	—
Achttage-Uhren	—
Achtzehner	—
Achtzehnkreuzer	—
Acini di Pepe	18
Acino	—
Acker	—
Ackerbrand	—
Ackerdoppen, Salonien, Eichelkappen	—
Ackerwicken	—
Ackmelle	—
Acomaholz	—
à Conto	19
Acores, s. Azoren.	
Acori	—
Acqui	—
Acre, Saint Jean d', Akka	—
Acremens	—
Actie	—
Activa	32
Activhandel	—
Activschulden	—
Acumbre	—
Adamsapfel, Paradiesapfel	33
Adamsholz	—
Adarme	—
Adatnis	—
Adela	—
Aden	—
Adenos, Seebaumwolle	34
Adersja	—
Adioweensame	—
Adipocire, Fettwachs	—
Adjustement	—
Adler, Eagle	—
Adlerholz, Paradiesholz, Aloëholz	—
Adlerstein	35
Adlervitriol	—
Admiralitätsgericht	—
Admiralschaft	—
Admiraltuch	—
Adowlie	—
Adresse	—
Adria	—
Adrianopel	36
à dritura	—
Adstringirende Rinde	—
Aegypten	—
Aegyptischer Flachs	39
Aepfel	—
Aepfelsyrup	—
Aepfelwein	—
Aëromel, Himmelsbrod, Manna	—
Aesche, s. Esche.	
Aes ustum, gebranntes Kupfer, s. Kupfer.	
Aether	40
Aetherische Oele	—
Aetzkali, Aetzstein	—
Affenthaler Wein	—
Affensteiner Wein	—
Affinerie, s. Draht.	
Affiume, Afiume	—
Affodill	—
Africain goods	—
Agallocheholz, s. Adamsholz.	
Agaricus, Blätterschwamm	41
Agash	—
Agathes blanches	—
Agave	—
Agen	42
Agenoisleinen	—
Agenoispflaumen	—
Agenoiswein	—
Agent	—
Agentur	—
Agio	43
Agiotage	44
Agneaux de Tartarie	—
Agnelins	45
Agra	—
Agraffe	—
Agram, Zagrab, Sagrab	—
Agreft	46
Agrigent, Girgenti	—
Agrumen, Agrumi	—
Agtstein, s. Bernstein.	
Aguilles	—
Ahlen	—
Ahlen, Pfriemen	—
Ahlkirsche, Aalkirsche	—
Ahm	—
Ahming	—
Ahornholz	—
Ahornzucker	47
Ahoua	—
Ahrwein, s. Aarbleicher.	

Digitized by Google

	Seite
Aichen	48
Aichmaaß	—
l'Aigle	—
Aigrette, Egrette	—
Aiguillettes	—
Airiholz, Airiholz	—
Aix	—
Ajaccio	—
Ajamis	49
Ajuga	—
Akka, ſ. Acre.	
Akö	—
Aktſche, Acchia, Asper	—
Alabaſter	—
Aladjas	—
à la fougère	—
Alagia	50
Alais, Alets, Alez	—
Alalunga	—
Alana, ſ. Trippel.	
Alantwein	—
Alantwurzel	—
Alatern	—
Alauchiharz	—
Alaun	—
Alaunleder	53
Alaunroth	—
Alaunſtein	—
Alba flora	—
Albanello	—
Albano	—
Albernus	—
Albertsgroſchen	—
Albertsgulden	—
Albertsthaler	—
Albigois	54
Albigoisleinen	—
Albus, Weißpfennig	—
Alby, Albi	—
Alcalimeter	—
Alcamen	—
Alcantara	55
Alcarrazas	—
Alcatifas	—
Aleatquen	—
Alcoholometer	—
Alcoucher	—
Alcornocorinde, Chabarrorinde	56
Ale	—
Alegias	—
Alemanetis	—
Alen	—
Alençon	—

	Seite
Alençon	57
Alençonnes, toiles d'Alençon	—
Alepine	—
Aleppo	—
Aleſſandria	58
Alexandrien, Iskanderia, Scanderia	—
Alexiusd'or	—
Alfandega	—
Alfranke	—
Algarovilla	—
Algebra	—
Algeſiras	73
Algier	—
Ali	76
Alicante	—
Alicantwein	78
Alici	—
Alixiä	—
Alizari, ſ. Krapp.	
Alkali, ſ. Pottaſche.	
Alkanna, ſ. Alcanna.	
Alkermes, ſ. Kermes.	
Alkohol, ſ. Weingeiſt.	
Allabatis, Alliabilis, Allibanis.	—
Alla Toloſa	79
Alleinhandel, ſ. Monopol.	
Alleja	—
Alleran	—
Allerleigewürz	—
Allermannsharniſch	—
Alligationsrechnung, ſ. Algebra.	
Allianee, drape d'	—
Allraunwurzel	—
Alma	—
Almane, Almene	—
Al marco	—
Almey, Augennicht, weißer Nicht	—
Almiſchleck, Altomiſchli, Altmiſchling	—
Almiſſa	80
Almona, ſ. Almuda.	
Almuda	—
Aln, Alen	—
Aloë	—
Aloëholz, Paradies-, Agallochholz	—
Aloëhanf	—
Alonge	—
Aloſe, Alſe	81
Alore	—
Alpagnawolle	—
Al pari	—
Alpenampfer	—
Alpenbalſam	—

Digitized by Google

	Seite
Alpenklee	81
Alpenſalz, Gletſcherſalz	—
Al peso	—
Alqueira	82
Alquifoux	—
Alſe, ſ. Aloſe.	
Althäawurzel, Eibiſchwurzel	—
Altarkerzen	—
Alt Eiſen	—
Altenberger Spitzen	—
Altenburg	—
Altenburg	83
Altenburger Erde	84
Alter Styl	—
Altes Schock, Altſchock	85
Altin, Altün	—
Altona	—
Alumnatzeug	86
Amabuk	—
Amadis	—
Amaduri	—
Amalgama	—
Amamée	87
Amanouzi	88
Amant lucée	—
Amarantholz	—
Amarellen, ſ. Kirſchen.	
Amat	—
Amberbaum	—
Amboina	—
Amboiniſche Planke	90
Amboiſtenne	—
Amboſe	—
Ambra	—
Ambraholz	91
Ambréades	—
Ameiſe	—
Ameiſeneier	92
Amens, Amiens	—
Amertis, Amiertjes	—
Amethyſt	—
Amey, Ammei, Ammiſaamen	93
Amia	—
Amianth, Asbeſt, Steinflachs	—
Amiens	—
Ammei, ſ. Amey.	
Amiertjes, ſ. Amertis.	
Ammiſaamen, ſ. Amey.	
Ammoniak, ſ. Ammonium.	
Ammoniakgummi	94
Ammonium	—
Amortiſationsrechnung, ſ. Amortiſation.	
Amortiſation	97
Amour	100
Amourettenholz	—
Ampherblätter	—
Amphora	101
Amſterdam	—
Anabaſſes	112
Anacarden	—
Anacardenholz, ſ. Acajouholz.	
Anacoſte	—
Anayris	113
Ananas	—
Ananasleinen	—
Anatocismus, ſ. Zinsrechnung.	
Anchuſa, Ochſenzunge	—
Anchovis, Anſchovis	—
Ancona	—
Anconitaniſche Seife	117
Ancoues	—
Andernach	—
Andorn	—
Andreasducaten	—
Andreasgroſchen	—
Andreasgulden	—
Andreasmariengroſchen	—
Andreasthaler	—
Anemone	—
Angabe	118
Angel, Ange d'or, Angelot etc.	—
Angeld, Handgeld, Draufgeld	—
Angelhaken	119
Angelica	—
Angelina	120
Angelklingen	—
Angelots	—
Anger	—
Angleterre	121
Angleterre	—
Angola	—
Angolaholz	—
Angora	—
Angorahaar, Angorawolle	—
Angorakammelotte	—
Angora-Shawls	122
Angorawolle, ſ. Angorahaar.	
Angoſturarinde, Angoſtarinde	—
Angoumoiswein	—
Angoulême	—
Anguilles, Anguillettes	123
Angſter	—
Anguſtarinde, ſ. Anguſturarinde.	
Anhalt	—
Anhang	126

Digitized by Google

	Seite
Anil	127
Anilholz, Anisholz	—
Animegummi	—
Anis	128
Aniſette	129
Anisholz, ſ. Anilholz.	
Anisöl	130
Anisrinde	—
Anisſpreu	—
Anisum stellatum, ſ. Sternanis.	
Anjinga	—
Anker	131
Ankerbojen, Ankergeld, Ankergrund, Ankertaue	ſ. Anker.
Ankeruhren, ſ. Uhren.	
Ankerwinde, ſ. Anker	
Anleihe, Anlehen	—
Anmeldeſtellen	139
Anna	—
Annaberg	—
Annaberger Spitzen	—
Annahme, ſ. Acceptation.	
Annahme	140
Annam, Anam	141
Annecy	143
Annonay	—
Annuitäten, ſ. Leibrenten.	
Anſagepoſten	144
Anſatzfeilen	147
Anſchaffung	—
Anſegelung	148
Anſpach	—
Anſtandsbrief, Moratorium	149
Antal, Antalak	150
Anterits	—
Anthemis	—
Anthericum	151
Anticipation	—
Anticipationsſcheine	—
Antigua	152
Antiken, ſ. Antiquitäten.	
Antillen	—
Antimon, Spießglanz, Spießglas	153
Antiqua	154
Antiquitäten	155
Antophylli	—
Antwerpen	—
Anweiſen	161
Anweiſung	—
Apallachenthee, Paraguaythee, Mathe, Mate	163
Apfelbaumholz	163
Apfelſäure	—
Apfelſinen	—
A piacere	164
Apolda	—
Apothekerbüchſen	—
Apothekergewicht	—
Appenzell	165
Applomades	166
Appoint	—
Appretirte Zeuge	—
Appunto	169
Aprikoſe	—
Aqua fortis	—
Aqua Luciae, Eau de Luce	—
Aquamarin, Beryll	—
Aquaraybalſam, Aquarayhayhalſam, Miſſionenbalſam	—
Aqua regis, ſ. Königswaſſer.	
Aqua vitae, Aquavit	—
Arabias, Arabiennes	—
Arabien	—
Arabiſches Gummi, ſ. Gummi.	
Arabouton	173
Arad	—
Arack, Rack	—
Aragonien	174
Araeometer	175
Arains	178
Arakatſche	—
Arangus	—
Aratel	—
Arazada, Aranzada	—
Arbascio	—
Arbitrage	—
Arbois	179
Arbuſe, Waſſermelone	—
Arcanum	—
Archangel	—
Arcis-sur-Aube	181
Ardeb	—
Are	—
Arecanuß, Pinang, Betelnuß	—
Aredas, Graßtafft	182
Arequipa	—
Argandſche Dochte	—
Argent à coquille, Muſchelſilber	—
Argent à la mode, A fin famé	—
Argent coloré	—
Argent de mosaïque, Muſiv- oder Malerſilber	—
Argent en lame, A. applati, A. trait	—
Argent filé	—

Digitized by Google

	Seite
Argent haché, weißer Tombak, Weißkupfer	182
Argent plaqué, Blechsilber	—
Argent trait en gavette, Paternosterdraht	183
Argentan, Neusilber, Chinasilber ꝛc.	—
Argenterie	—
Argentine	—
Argienso, Ariengo, Adarme	—
Argolets	—
Argouges	—
Argyles	—
Arib	—
Arica	—
Arich, Arisch	184
Arithmetik	—
Arles	—
Arles	—
Armagnac	—
Armateur	185
Armbrust	—
Armenierstein, s. Lapis lazuli.	
Armiak	—
Armiren, s. Armateur und Rhederei.	
Armoisin	—
Arnstadt	—
Aronswurzel, Magenwurz, Zehrwurz	186
Arpent royal	187
Arquebusade	—
Arrasgarn	—
Arroba	—
Arrow-root, Arrowmehl, Pfeilwurzelmehl ꝛc.	—
Arschine	188
Arschot	189
Arsenik	—
Arsenikkönig	—
Artabad, s. Ardeb.	
Artilucco	—
Artimoniwein, s. Wein.	
Artischocke	—
Arzerum, s. Erzerum.	
As	—
Asa, s. Assa foetida.	
Asant, s. Assa foetida.	
Asarum	190
Asbest, Federalaun, Amianth ꝛc.	—
Asch	—
Aschani	—
Aschaffenburg	—
Asche	—
Asmanshausen	191
Aspalatholz	192
Asper, Aktsche, Weißpfennig	192
Asphalt, Judenpech, Bergpech	—
Asprino	—
Assa foetida, stinkender Asand	—
Assaraft	193
Assecuranz, s. Versicherung.	
Asseln, Kelleraffein, Kellerwürmer	—
Assi	—
Assiento	—
Assignaten	—
Assignation	—
Assis	—
Associren	—
Assynenholz	195
Astrachan	—
Astragalus	—
Athen	196
Atlas	198
Atlaserz	—
Atlasholz	199
Atlaspapier	—
Atomo	—
Atschin, Ascheni	—
Attichbeeren	—
Aubagnewein	—
Aubignywein	—
Auch	200
Auction, s. Versteigerung.	
Auerbach	—
Auerspergergrün, s. Berggrün.	
Aufgeld, s. Agio und Angeld.	
Auflage	—
Aufsatznadeln	—
Aufstreicheisen	—
Aufstreichmesser	—
Aufweckstangen	—
Augengläser, s. Brillen.	
Augennicht, s. Nimey.	
Augenschirme	—
Augentrost	—
Augit	201
Augsburg	—
Augustd'or	205
Augustaroli	—
Augustine	—
Augy, s. Wein.	
Aumaly	—
Aune	—
Auniswein, s. Wein.	
Aurillac	—
Auroswein, s. Wein.	
Ausbruch	—
Ausfuhr	206

Digitized by Google

	Seite
Ausgangsabgaben	207
Ausgekämmte Wolle, ſ. Wolle.	
Ausgelegte Holzwaaren	—
Ausgleichungsabgaben	—
Ausreiber	—
Ausſchuß	—
Ausſtellen, ſ. Wechſel.	
Ausſtich	208
Auſtern	—
Auſternſchalen	209
Auſtralien	—
Au Tay	—
Auvergne	—
Autterre	210
Aureywein	—
Auriliarbücher, ſ. Buchhaltung.	
Aval, ſ. Bürgſchaft.	
Avalon	—
Avance	—
Avander	—
Aventurin	—
Aventurhandel	—
Aventuriers	—
Avers	211
Avertiſſement	—
Avignonbeeren, ſ. Kreuzbeeren.	
Avignontaffet	—
Avis	—
Avisſchiffe	212
A vista, nach Sicht	—
Arinit, Thumerſtein	—
Art	—
Axungia, ſ. Wagenſchmiere u. Schmalz.	
Ay	213
Ayapana	—
Ayriholz	—
Azor	—
Azoriſche Inſeln	—
Azur, ſ. Laſurſtein.	
Baaken	214
Baarden, Barten	—
Babinen	—
Babka	—
Babochen, Babuſchen	—
Baccao	—
Baccile	—
Bacharacher Wein, ſ. Wein.	
Bachbunge	215
Bachel	—
Bacine	—
Backbood	—
Backobſt	—
Backrädchen	215
Backſteine, ſ. Mauerziegel.	
Baddane	—
Baden	—
Badenſche Weine	218
Badeſchwamm	—
Badian, ſ. Sternanis.	
Bados	—
Bähar, Bahar, Bazar	—
Bänder, ſ. Band.	
Bärenfelle	—
Bärengroſchen	219
Bärengulden	—
Bärenklau	—
Bärenthaler, Bernerthaler, Patagon ꝛc.	—
Bärentraube	—
Bärlapp, Streupulver ꝛc.	—
Bärlatſchen	220
Bärwurzel	—
Baſtas, Baſſetas	—
Bagage	—
Bagatino	—
Bagdad	—
Bahama, ſ. Indigo.	
Bahamaholz, ſ. Braſilienholz.	
Bahama-Inſeln	221
Bahar	222
Bahia	—
Baiern	225
Baireuth	230
Baiſſeur	—
Bair	232
Bajocho	—
Bakun	—
Balanciren, Bilanziren	—
Balançons	—
Balani myristicae, Behennüſſe ꝛc.	—
Baloſtoi	—
Balauſtien	—
Balazees, Saubaguzees	—
Baldrian	—
Baleariſche Inſeln	233
Balfruſch	—
Ball	—
Balken	—
Balkonders, Balkunders	—
Balland	—
Ballanka	—
Ballaſoratücher, Ballaſoras	—
Ballaſt	234
Ballate	—
Balleiſen	—

Digitized by Google

	Seite
Ballen	234
Balleneisen, s. Meisel.	
Ballenklingen	—
Ballenscheeren	—
Ballenwaaren	—
Ballenzinn	—
Ballinges	—
Ballon	—
Ballot	235
Balsamo	—
Balsamine	—
Baltimore	—
Bamberg	239
Bamboo	240
Bambus	—
Bambusrohr	—
Banane	—
Bancazinn	—
Banco-Mark	—
Banco-Reichsthaler	241
Bancozettel	—
Band	242
Bandachat	245
Bandanas, Bandanoes	—
Bandartige Zeuge	—
Bandblumen	—
Bandeisen	—
Bandeler, Bandoler	—
Bandelettes	—
Banderolos	—
Bandmeisel	—
Bandmesser, Bindemesser	—
Bandnägel	—
Bandtressen, s. Tressen.	
Bangkok	—
Banjermassin, Bendjarmassin	—
Bank	—
Bank	247
Bankactien	405
Bank-Agio	—
Bankazinn, s. Zinn.	
Bankerot	—
Bankier	438
Banknoten, Bankbillets	439
Bantine	—
Baranken, Baranjen	—
Barns	—
Baratta	—
Baratterie	—
Barattiren	440
Barbado	—
Barbadoes	—
Barbaresco	—

	Seite
Barbarische Mandeln, s. Mandeln.	
Barbe	440
Barberay	—
Barbette	—
Barbezieur	—
Barbiermesser, s. Messer.	
Barbiersteine	441
Barbono, Barbonne	—
Barcallao, Baccalao	—
Barcella, Barchilla	—
Barcelona	—
Barceloner Wein, s. Wein.	
Barchent, Barchet	443
Bardiglio	—
Barretkram	444
Barfoul	—
Bariga	—
Bariglia, s. Barilla.	
Barile, Barillo	—
Barilla, Bariglia	—
Barke	—
Barkenaustern	—
Barkasse	—
Barmen	—
Barnaul	445
Barocho, s. Geano.	
Barokperlen	—
Barometer	—
Barr	447
Barrage	—
Barragone	—
Barras	—
Barrège, Barège	—
Barrel	448
Barren	—
Barrièrentractat	—
Barrique	—
Barro	—
Barroche	—
Barro de Estremoz	—
Barrois	—
Bars, Barsch	—
Barsac, Hautbarsac	—
Barsella, Barcella, Barchilla	—
Barses	—
Bar sur Seine	449
Barten	—
Bartin	—
Baruth	—
Barutine, Barutinseide	—
Barwood	—
Basalt	—
Basanes	—

Digitized by Google

	Seite
Basaranea	449
Baschauer	—
Baschi	—
Bas de Bouchon	—
Basel	450
Baseler Kirschwasser	452
Basface	—
Basillenkraut, Basilicum	—
Basin, Bazin	—
Basinas, Bassinas	453
Basines, Bassines	—
Basin-Royal	—
Basket	—
Basmas, Basma	—
Bassa	—
Bassano	—
Basseliſſe	—
Baſſette	—
Baſſetti, Baſſotti	454
Baſſora, ſ. Bosra.	
Baſſora-Gummi	—
Baſſotti, ſ. Baſſetti.	
Baſt	—
Baſtancini	—
Baſtardbernſtein	—
Baſtardcitronen	—
Baſtardcorallen	—
Baſtardſammet, Baſterſammet	—
Baſtardwolle	455
Baſtdecken, Baſtmatten	—
Baſterd	—
Baſternzucker, Baſtardzucker	—
Baſters	—
Baſterſammet, ſ. Baſtardſammet.	
Baſthanf, Baßhanf	—
Baſthüte	—
Baſtzeuge	—
Baſtia	—
Bataloins, Batanones	456
Bataloni, ſ. Bataloins.	
Batard, ſ. Burgunderwein.	
Bataria	—
Bataviſchgrün	—
Batgarn	—
Batcoatings	—
Batiſt	457
Batiste à livret, Batiste unie	—
Batiſtmuſſelin	—
Batman	—
Batnas	—
Batten	458
Batzen	—
Batzendingle	—

	Seite
Bau	458
Bauchhaarene Hüte	—
Bauchhaken	—
Bauchzirkel	—
Bauderour	—
Bauerband	—
Bauerleinen, Burlaps	—
Bauernpfeffer, Bauernſenf	—
Bauernwolle	—
Bauga	—
Bauholz	—
Baumachat	459
Baumartiger Biaſenſtrauch	—
Baumbaſt, ſ. Baſt.	
Baummeſſer	—
Baumöl	—
Baumſägen	—
Baumſcheeren	—
Baumſeide, Boomſelde	—
Baumwachs	—
Baumwolle	460
Baumwollengarn	470
Baumwollenmanufactur	473
Baumwollenwaaren	474
Baumwollzeuge	478
Bauſch und Bogen, ſ. Ein- und Verkauf.	
Bautzen, Budiſſin	479
Bautzener Leder, ſ. Leder.	
Bawa	480
Bawella	—
Bay, Baye, Bayettes ꝛc.	—
Bayeur	—
Bayonne	481
Bayſalz, Boyſalz	482
Baza, Bazae, Bazar	—
Bazadois, ſ. Wein.	
Bazar	—
Bazarne, ſ. Wein.	
Bazendingle, ſ. Batzendingle.	
Bazzeudge	—
Bdellium	—
Bearner Weine, ſ. Wein.	
Beaucaire	—
Beauforts	483
Beaujeu, Beaujolaisweine, ſ. Wein.	
Beaume chinois	—
Beaunewein, ſ. Wein.	
Beauſol, ſ. Wein.	
Beauvais	—
Beavers	—
Bebl, Beby	—
Beccafige, Beckſige	—

Digitized by Google

	Seite
Bêche de mer, s. Trepang.	
Becher	484
Bechereisen	—
Bechergläser, s. Trinkgläser.	
Becherspiele	—
Becken	—
Beczka	—
Bedena, Bdena	—
Beederwand, Beelwand, Beidswand	—
Beennüsse s. Behennüsse.	
Beergelb	—
Beergrün	—
Begarslace	485
Begeben	—
Begleitscheine	—
Behaar	486
Behennüsse, s. Behenöl.	
Behenöl	—
Behnägel, s. Nägel.	
Beibazar	—
Beifuß	—
Beige	—
Beilbrief, Bylbrief	—
Beile	—
Beileisen	—
Beilik	487
Beinschwarz	—
Beinwaare, s. Knochenwaare.	
Beißzange, s. Kneipzange.	
Beitbruch, s. Bodmerei.	
Beit-el-Fackih, Betelfaki	—
Bela-age-Rinde, Belaché	—
Belchette	—
Beledin	—
Belelacs	—
Belelais, s. Belelacs.	
Belesmes, Bellesmes	488
Belfast	—
Belgern	—
Belgien	—
Belgrad	495
Belilli	—
Bellacosa, Bellcosses	—
Belladonna, Tollkirsche, Wolfskirsche ꝛc.	496
Bellchester	—
Bellefontaine	—
Bellinges	—
Belluno	—
Belons, s. Lampen.	
Belpor	—
Belvedere-Rosinen	—
Belzamire	496
Benares	—
Bencoolen, Benkulen	497
Bender-Abassi, Gamron	—
Bender-Kong	—
Benedictiner-Eisen	—
Bener	—
Bengalen	—
Bengalische Leinwand	499
Bengalische Seide, s. Seide.	
Benguela	—
Benicarlo	—
Benzoes, Benzoe	—
Benzoesäure, Benzoeblumen	—
Beram, Berampaats	—
Berberesk	—
Berberitze	—
Berberitzenstrauch	—
Berbice, s. Demerary.	
Berchtesgaden	500
Berchtesgadener Waaren, siehe Gröden.	
Bercy	—
Berditscheff, Berditczow	—
Bergalaun	—
Bergames	—
Bergamische Seide	—
Bergamo	—
Bergamotten	501
Bergamottöl	—
Bergamottetabak	502
Bergbalsam	—
Bergbaumwolle	—
Bergbauvereine	—
Bergblau	—
Bergbutter, s. Steinbutter.	
Bergeler	—
Bergelohn, s. Strandung.	
Bergen	—
Bergen op Zoom	503
Bergeppich, s. Peterfilie.	
Bergerac	—
Bergerthran	—
Bergfisch, s. Stockfisch.	
Berggelb	—
Berggieshübel	—
Berggrün	504
Bergkrystall, s. Krystall.	
Bergkümmel	—
Berglachter, s. Lachter.	
Bergmehl	—
Bergmilch, Mondmilch, Guhr	—
Bergnaphta	—

	Seite
Bergöl, Erdöl, Steinöl	504
Bergpech, ſ. Bergnaphta.	
Bergpoley	505
Bergſalmiak	—
Bergſeife	—
Bergſträßer	—
Bergtheer, ſ. Bergnaphta.	
Bergung	—
Bergwaaren	—
Bergwachs	—
Bergzinnober, ſ. Zinnober.	
Bericht, ſ. Avis.	
Berkan, ſ. Wollenzeuge.	
Berkowez	—
Berlin	506
Berlinerblau	515
Berlinerroth	516
Berluches, ſ. Bellinges.	
Bermudas, Sommer-Inſeln	—
Bern	517
Bernburg, ſ. Anhalt.	
Bernſtein	518
Bernſteinalabaſter	521
Bernſteinbalſam	—
Bernſteinfabrikate	—
Bernſteinfirniß, Bernſteinlack	—
Bernſteinkampher	522
Bernſteinlack, ſ. Bernſteinfirniß.	
Bernſteinöl	—
Bernſteinſäure, ſ. Bernſteinſalz.	
Bernſteinſalz	523
Bernſteinſaures Ammoniak, ſ. Ammoniak.	
Bernthaler, ſ. Bärenthaler.	
Berri, ſ. Conſtantinopel.	
Berrytücher	—
Berryweine	—
Berthollet'ſches Schießpulver	—
Bertramwurzel	—
Beryll	—
Beſançon	524
Beſchauer, ſ. Schauanſtalten.	
Beſchlagnahme	—
Beſchleck, ſ. Beſorch.	
Beſchwerderegiſter	—
Beſorch, Beſchleck	—
Beſorty, Beſuty	—
Beſponnene Saiten	525
Beſſino	—
Beſtechung	—
Beſtecke	—
Beſteder	—
Beſteuerung, ſ. Steuer.	
Beſtgut	525
Beſtuſcheff'ſche Nerventinctur	—
Beſuty, ſ. Beſorty.	
Betel, Betelpfeffer	—
Betelſacky, ſ. Beit-el-Fakih.	
Betelnuß, ſ. Arecanuß.	
Betilles, Bethilles	526
Betonienkraut	—
Bettdecken	—
Bettfedern	527
Bettleinen, Bettleinwand	528
Bettlerſammet	—
Bettpfoſten	—
Bettſeiten	—
Bettwärmer	—
Betulin, Birkenkampher	—
Beugle ſ. Bure.	
Beulperlen	529
Beurtmann, Bördmann	—
Beutel	
Beutelſchlöſſer	—
Beutelſtähle	—
Beuteltuch	—
Beverley	530
Bevollmächtigter	—
Beweiskraft der Handlungsbücher	—
Bewindhebber	—
Bezane, Bezaus	—
Bezetta, Tornesol	531
Bezieres	—
Bezoar, Bezoarſtein, Bezaar	—
Bezoarwurzel	—
Bezogener, Traſſat	—
Bherms	—
Biambonnes	532
Bianco, ſ. Blanko.	
Biaſſe, Pavaſſe, ſ. Seide.	
Biber, ſ. Wollentuch.	
Bibereiſen	—
Biberfelle	—
Bibergeil	—
Biberhaar, Caſtorhaar	534
Bibernell	—
Biberſchwänze	—
Bichet	—
Biconzia, Bigonza	—
Bielbrief, ſ. Beilbrief.	
Bielefeld	—
Bielefelder Garn	—
Bielefelder Leinwand	535
Bienenpulver	—
Bier	—
Biergläſer	536

Digitized by Google

	Seite
Biergruſch, ſ. Conſtantinopel.	
Bierlaſt	526
Biertonne, ſ. Tonne.	
Bierwage	—
Bietſchalen	—
Bigarradenblätter, ſ. Orangenblätt.	
Bigarrades, ſ. Pomeranzen.	
Biggah, ſ. Calcutta.	
Biggatino, ſ. Venedig.	
Bigorrewein	—
Bijouteriewaaren	—
Bilander	—
Bilanz	—
Bilanz des Handels, ſ. Handelsbilanz.	
Bilbao	—
Bilder, ſ. Kupferſtiche.	
Bilderachat	538
Bilderbogen, ſ. Kupferſtiche.	
Bilderhefte, ſ. Kupferſtiche.	
Bilderrahmen	—
Bilderſcheeren, Silhouettenſcheeren	—
Bildſtein	—
Billardkugeln	539
Billet, ſ. Wechſel.	
Billichfelle	—
Billon	—
Bilſenkraut	—
Bimas, Sapan-Bimas	—
Bimbeloterie	—
Bimſtein	—
Bindebücher	540
Bindelli, ſ. Borten.	
Bindfaden	—
Bindrotting, ſ. Stuhlrohr.	
Bingelkraut	—
Binnencontrolle, Binnenzölle, ſ. Steuerweſen.	
Biolca	—
Birke	—
Birkenbalſam	541
Birkenholz	—
Birkenrinde	—
Birkenruß	—
Birkenſaft, Birkenwaſſer	—
Birkentheer, Birkenöl	—
Birkenthon	542
Birkenwaſſer, ſ. Birkenſaft.	
Birkenwein, Birkenchampagner	—
Birma, ſ. Rangun.	
Birmingham	—
Birminghamer Waaren	—
Birnbaumholz	543
Birnen	543
Birnenwein	—
Birnenratafia	—
Birnenſtrup	—
Birnſteine	—
Birpary, Birpoury, ſ. Caſſas.	
Bis, Bis	—
Biſam, ſ. Moſchus.	
Biſamfelle	—
Biſamgeilen	—
Biſamkörner, ſ. Abelmoſchus.	
Biſamrattenfelle, ſ. Biſamfelle.	
Biscaten	544
Biſchoff	—
Biſchoffextract	—
Biſelets, Biſeles	—
Biſette	—
Bislint	—
Bismarpfund	—
Bisquit	—
Bisquitgut	—
Biſſe	—
Biſſonata	—
Biſter, Bieſter	—
Biſti	—
Bistorta, ſ. Natterwurzel.	
Bit	—
Bitchemare	—
Bittere Eſſenz	545
Bitterenden	—
Bittererde, Bitterſalzerde, ſ. Magneſia.	
Bittere Mandeln	—
Bitterholz, ſ. Quaſſia.	
Bitterklee, Fieberklee	—
Bitterkraut, ſ. Bitterklee.	
Bitterkreſſe, ſ. Löffelkraut.	
Bittermandelöl	—
Bittermandelwaſſer	—
Bitterrinde	546
Bitterſalz	—
Bitterſüß	—
Bitterwaſſer	—
Bitterwurzel, ſ. Enzianwurzel.	
Black	547
Blackfiſchbein	—
Blackpointe, Contreborde	—
Blancards, Fleurets-blancards	—
Blanc de baleine	—
Blanc de neige	—
Blanc d'Espagne	—
Blanchette	—
Blanchettes	548

Digitized by Google

	Seite
Blank	548
Blanket, Blanquet	—
Blankilje, ſ. Blanquille.	
Blanko, Blanco	—
Blankſcheit	—
Blanquette	—
Blanquille, Blankilje, Muſana	—
Blanquinettes	—
Blaſebälge	549
Blaſemaſchinen	—
Blaſengrün, ſ. Beer- oder Saftgrün.	
Blattgold	—
Blattmetall	550
Blattſilber	—
Blattzinn	—
Blättertabak, ſ. Tabak.	
Blaue Farbe	—
Blaue Glaſur	—
Blaue oſtindiſche Leinen	—
Blauer Vitriol	—
Blaues Waſſer	—
Blaufarbenwerk	551
Blauholz, Campecheholz	—
Blauholzextract	552
Blaumarmorirte Seife	553
Blauſaures Kali, Blauſalz	—
Blauſäure	—
Blauſſel, ſ. Kobalt.	
Blauſtein	554
Blautinktur, chemiſch Blau ꝛc.	—
Blech	—
Blechnägel, ſ. Nägel.	
Blechwaaren	555
Bleiaſche	—
Bleiblech	—
Bleichert, Bleichart	—
Bleichpulver, ſ. Chlor.	
Bleichtücher	—
Bleidraht	556
Bleierz	—
Bleieſſig	—
Bleigelb	—
Bleiglanz	—
Bleiglätte, Glätte, Silberglätte	—
Bleipräparate	—
Bleiprobe	—
Bleirauch	557
Bleirollen	—
Bleiröhren	—
Bleiroth	—
Bleiſchroth ſ. Schroth.	
Bleiſtifte, Bleifedern	—
Bleitafeln	558
Bleitücher	—
Bleiverſchluß	—
Bleiweiß	—
Bleizucker	559
Blende	—
Bleu flottant	—
Bleu mourant	—
Blicourts	—
Blockſeife	—
Blockzinn	—
Bloisweine, ſ. Weine.	
Blonden, ſ. Spitzen.	
Blozzero, Bluzzer	—
Blumen	—
Blumly-Leinwand	560
Bluß-Krapp, ſ. Krapp.	
Blüſe	—
Blutigel, Blutegel	—
Blutſtein	561
Bobbinet	—
Bobuckfelle, Murmelthierfelle, ſ. Rauchwaaren.	
Bocale	562
Bocaux de verres, ſ. Glaswaaren.	
Boccadillos	—
Boccages	—
Boccaſſins	—
Bockdorngummi, ſ. Gummi Traganth.	
Bockfelle	—
Bockhaare	—
Bockholz, ſ. Pockholz.	
Bockhörner	—
Bockleinen	—
Bocksbart, wilde Haferwurzel	—
Bocksbeutel	563
Bocksbornſamen, griechiſcher Heuſamen	—
Bocqueralen, ſ. Leinenwaaren.	
Bodeneiſen	—
Bodenholz	—
Bodenkupfer	—
Bodennägel	—
Bodenſpieker ſ. Bodennägel.	
Bodenwerder Leinwand	—
Bodiaſſe	—
Bodmerei	—
Böhme	566
Böhmen	—
Böhmiſche Glaswaaren, ſ. Glas.	
Böhmiſche Polirſteine, ſ. Polirſtein.	

	Seite
Böhmiſche Schocke	578
Böhmiſche Steine	579
Böhmiſche Weine	—
Bönhaſe	—
Böttcherwaaren	—
Börſe	—
Börſenalte, ſ. Börſe.	
Börſencommiſſair, ſ. Börſe.	
Bogota	—
Bogenſägen	580
Bogenzirkel	—
Bohlen, ſ. Holz.	
Bohlſtämme	—
Bohnen	—
Bohnenkapern, ſ. Kapern.	
Bohnenwicken	—
Bohrer	—
Boi, Boy, ſ. Wollentuch.	
Bois de Palile	—
Boiſerie	—
Boiſſeau	—
Boltes	—
Boje, Ankerboje, ſ. Anker.	
Bokas	581
Bokali, Bokalle	—
Bolbecs	—
Boldus	—
Boletus, Löcherſchwamm, ſiehe Schwamm.	
Bollen	—
Bollenholz	—
Bollenmehl	—
Bolletten	—
Bolleterieholz	—
Bologna	—
Bologneſer Flaſchen, ſ. Glaswaaren.	
Bologneſer Flor, ſ. Krepp.	
Bologneſer Kreide	584
Bolognino	—
Bolongarotabak, ſ. Tabak.	
Bolus	—
Boly, ſ. Mallemolles.	
Bolzano, Botzen	—
Bolzas	585
Bolzenſchlöſſer, ſ. Schloß.	
Bomane	—
Bomaſchki, Bumaſchki	—
Bombaſin	—
Bombay	—
Bomeſin	590
Bommes	—
Bon	—
Bonbons, Zuckerplätzchen	—
Bonbonnière	591
Bonbonnière à la romaine	—
Bond, Entrepot	—
Bondtwerk	—
Bonification, ſ. Rückvergütung.	
Bonis cediren, ſ. Ceſſion.	
Bonnier	—
Bonne-femme	—
Bonnet, ſ. Mütze.	
Bonnets de Turquie	—
Bonnettes, ſ. Segelleinen.	
Bontanes	—
Bonten	—
Boote un rooke Strop	—
Bonus	—
Bookjes, ſ. Büchleinen.	
Books	592
Boot	—
Bootsmaſten	—
Borax	—
Borarſäure, Borſäure	593
Borarweinſtein	—
Borbo	—
Bordages	—
Bordat	—
Bordati	—
Bordeaux	—
Bordeauxweine	595
Borderieweine	596
Bordilles	—
Bordillon, ſ. Klappholz.	
Borjookes	—
Borke, ſ. Rinde.	
Borneo	—
Borrat	598
Borre	—
Borretſch	—
Borſten, ſ. Schweinsborſten.	
Borten	—
Bortillen	599
Boſa	—
Bosniſche Wolle	—
Bosra, Baſſora, Buſſora	—
Boß	600
Boſſe	—
Boſton	—
Botanybaywood	602
Botanybayzucker, ſ. Manna.	
Botarga, ſ. Caviar.	
Both	—
Botſchka	—
Botta	—
Botzen, ſ. Bolzano.	

Digitized by Google

	Seite
Boublins, Bublins	—
Boucaſſine	—
Boucauds	—
Bouche	—
Boudeyweine	—
Boudjou, Budſchu, ſ. Algier.	
Boudot	—
Bouge	—
Bougrams, ſ. Futterleinwand.	
Bouille Charmay	603
Bouille Cottons	—
Bouille Pluteaux	—
Bouillon	—
Boulanges de Campos, ſ. Serge.	
Bouilloires ſ. Leinwand.	
Boulogne, Boulogne sur mer	—
Boulvardées, ſ. Leinwand.	
Bouquetwaſſer, Eau de bouquet	—
Bourbon	—
Bourdaine	—
Bourdaloue	—
Bourdaſſine	—
Bourdonys	—
Bourgeois-Weine	604
Bourgogne	—
Bourme	—
Bourre de Magnesie	—
Bourre de Marseille, ſ. Seidenwaaren.	
Bourre de Soie, ſ. Seidenwaaren.	
Bourrou-Weine	—
Bourſouk-Felle, ſ. Dachsfelle.	
Bouſy, Bouzy-Wein	—
Boutanes	—
Bouteſois, ſ. Raſch.	
Bova, ſ. Vanille.	
Bovelands-Goed, ſ. Tabak.	
Boviſt, Boviſt	—
Boyen, Baken	—
Bozia	—
Bozza	—
Brabant, ſ. Flandern.	
Brabanter Tapeten	—
Brabanter Thaler, ſ. Kronenthaler.	
Brabantes	—
Brabantina	605
Braça, ſ. Liſſabon.	
Bracce	—
Braccio	—
Bracelets	—
Brachdiſtel	—
Brack, ſ. Potaſche.	
Bracker	—
Bran	605
Brancos	—
Brande, ſ. Neuſchatel.	
Brandenburger Thaler	—
Brandenburger Weine	606
Brandhäringe	—
Brandkohlen, ſ. Steinkohlen.	
Brandöl	—
Brandſiber	—
Brandy, ſ. Cognac.	
Branntwein	—
Branntweineſſig	607
Branntweinſteuer, ſ. Steuerweſen.	
Branntweinwaagen, ſ. Alkoholometer.	
Braſiletholz	—
Braſilien	—
Braſilienrinde	609
Braſilientaback, ſ. Tabak.	
Bratöfen	—
Bratpfannen	—
Brattband	—
Brau, ſ. Hannover.	
Braumalzſteuer, ſ. Steuerweſen.	
Braune Farben	—
Brauner Carmin	—
Braunes Leder	—
Braunkohle	—
Braunkohlenöl, ſ. Brandöl.	
Braunroth, ſ. Eiſenorid und Ocher.	
Braunſchweig	610
Braunſchweiger Alaun	611
Braunſchweiger Garn	—
Braunſchweiger Grün	—
Braunſtein	—
Braunwurz	—
Brawls	612
Bray	—
Braza	—
Brazetto, ſ. Lugano.	
Breannes	—
Brebas, ſ. Feigen.	
Brechhanf	—
Brechnuß, ſ. Krähenaugen.	
Brechweinſtein	—
Brechwurzel, ſ. Ipecacuanha.	
Bredas	—
Breiapfel, ſ. Liebesapfel.	
Breitbeile	—
Breite Waare	—
Breitgold	—
Breiter Schrot	—
Breitleder	—
Breitſtähle	—

Digitized by Google

	Seite
Bremen	612
Bremer Garn	620
Bremergrün, Bremerblau	—
Bremer Leinen	—
Bremer Wolle	—
Bremont, s. Champagner.	
Brenkas, s. Zinn.	
Brenneisen	—
Brennende Waldrebe	621
Brennes	—
Brennglas, Brennlinse	—
Brennholz, s. Holz.	
Brennkraut, gerade Waldrebe	—
Brennlinsen, s. Brennglas.	
Brenta	—
Brescia	—
Brescianstahl	622
Breslau	—
Breslauer Ballen, s. Leinenwaaren.	
Brest	624
Bretagnes	—
Breter, s. Holzhandel.	
Bretspiele, Damenbreter	—
Brettaniotto	—
Briançoner Kreide	—
Bricken, s. Neunaugen.	
Bridgewaters	—
Brie, fromage de	—
Briefe, s. Comptoirwissenschaften, Correspondenz.	
Briefbeschwerer, Briefhalter	625
Briefcopierbuch, s. Comptoirwissenschaften, Buchhaltung.	
Briefnadeln, s. Nadeln.	
Briefstabak, s. Tabak.	
Briefstaschen	—
Briefzirkel	—
Briegsche Leinwand, s. Leinenwaaren.	
Brienzlinge	—
Brigadis	—
Brigg	—
Brignoler Pflaumen, s. Pflaumen.	
Brillant, s. Demant.	
Brillantirte Edelsteine	—
Brillants	—
Brillanttafft	—
Brillen	—
Brillenfutterale	626
Brindones, Brindoyn	—
Brins	—
Brinser Käse, s. Käse.	
Brion	—
Brionne, s. Leinenwaaren.	

	Seite
Briquet, s. Tabak.	
Bristol	626
Brodwasser	627
Brody	—
Brodzucker, s. Zucker.	
Broglio	630
Brom	—
Brombeeren, Kratzbeeren	—
Bromkalium, s. Brom.	
Bromsta, s. Seide.	
Bronze, Bronzemetall	631
Bronzepulver, Bronzirbronze	—
Bronzino	—
Brown-Osnabrughs, Brown-Papers, Brown-Quadruples, Brown-Silesias	s. Leinenwaaren.
Bruchblei	—
Bruchglas	—
Bruchkupfer	—
Bruchmessing	—
Bruchsilber	—
Bruein	—
Brückenzeug	632
Brügge	—
Brüssel	—
Brüsseler Leder, s. Leder.	
Bruinhard	634
Bruk an der Leitha	—
Brunellen, Prunellen, s. Pflaumen.	
Brussen	—
Brustbeeren	—
Brustspezies	635
Brustthee	—
Brut d'Etamine	—
Brutto	—
Bruyères	—
Bucco- oder Bukkablätter	—
Buch	—
Bucharey, s. Bukhara.	
Bucharest, Bukarest, Butarescht	—
Buchdruckerhandpressen	636
Buchdruckerlettern	—
Buchdruckerschwärze	637
Bucheckeröl	—
Buchenholz, s. Holz.	
Buchhalten, s. Comptoirwissenschaften.	
Buchhandel	—
Buchlaternen	641
Buchsbaum	—
Buchsbaumblätter, Buchsbaumholz	s. Buchsbaum.
Buchstaben	642

	Seite
Buchweizen, ſ. Heidekorn.	
Buckelpinnen	642
Bucketband, ſ. Butter.	
Bukskin	—
Budjerok, ſ. Maskat.	
Buſchu, Rial-Budſchu, ſ. Algier.	
Buenos-Ayres	643
Buenos-Ayres-Häute, ſ. Häute.	
Bücklinge, ſ. Heringe.	
Bücktücher	644
Büdesheimer	—
Büffelhäute, ſ. Häute.	
Büffelhörner, ſ. Hörner.	
Büffelwolle	—
Bügeleiſen	—
Bünden, Graubünden, ſ. Chur.	
Bündeſtahl	645
Bürde	—
Bürdeſtahl	—
Bürge, ſ. Bürgſchaft.	
Bürgſchaft	—
Bürſten	646
Bürſtengriffe	—
Büſe, ſ. Buyſe.	
Bugſtreu	—
Bukhara, Bockhara, Bochara	—
Bulgaro	648
Bullion	—
Bundart	—
Bundband	—
Bundeiſen	—
Bunder, Bonnie	—
Bundgarn	—
Bundſeide, ſ. Seide.	
Bunkal, Bungcal, Bungkal	—
Bunkerſtahl	—
Buntes Papier	—
Buntings	—
Bunzen	—
Bunzlau	—
Burail, ſ. Ferrandine.	
Burat	—
Buratés, ſ. Etamine.	
Buratine, ſ. Seidenwaaren.	
Buratiner Seide, ſ. Seide.	
Buratto, ſ. Burat.	
Buré	649
Burgalesas, ſ. Wolle.	
Burgau	—
Burgostücher	—
Burgunderweine, ſ. Wein.	
Burgunderpech, ſ. Fichtenharz.	
Burram-Sannah	—
Burtſcheid	—
Burundjuks	—
Buſchir, ſ. Abuſchir.	
Buſennadeln	—
Buſenuhren	—
Buſhel	—
Busny	—
Buſo	—
Bußhüte, ſ. Hüte.	
Bußnägel, ſ. Nägel.	
Butſcher Stahl, ſ. Stahl.	
Butter	—
Butterblume	650
Buttermilchеſſig	—
Butterſalz	—
Buttleder, Butts	—
Butzelleinwand, ſ. Leinwand.	
Buyſe	—
Byſſus	—

Notiz.

In dem Artikel Antwerpen iſt wegen des Courssyſtems der belgiſchen Hauptwechſelplätze auf Belgien verwieſen, allein man findet das Nöthige unter Brüſſel.

Seite 238 Zeile 2, 29 u. 40 v. oben leſe man Doll. (Dollars) für Sa.

„ 544 „ 2 v. oben leſe man Biſamrattenfelle für Biſamwollenfelle.

„ 627 vor Brodwaſſer iſt einzuſchalten: Brocat, ſ. Goldſtoff.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

Digitized by Google